



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

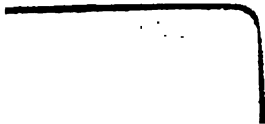
A

826,654

B

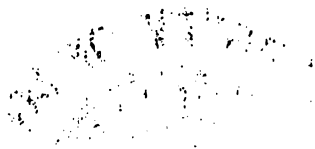
407
461

N. F.
III.



1900

1900



B

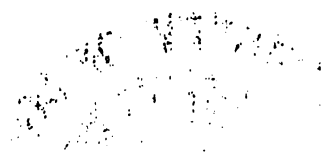
H07

N. F.

III



6



B

H07

N. F.

III



100

100

100

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen historischen Kommission.



Neue Folge. Band VII.

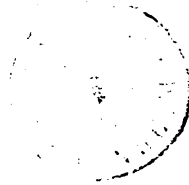
[Der ganzen Reihe 46. Band.]

Mit fünf Tafeln.



Fr
Akademische Ver

ohr



Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins.
Neue Folge. Band VII.

Vertical line of text on the left side of the page.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der



Badischen historischen Kommission.

Neue Folge. Band VII.

[Der ganzen Reihe 46. Band.]

Mit fünf Tafeln.



Freiburg i. B. 1892.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

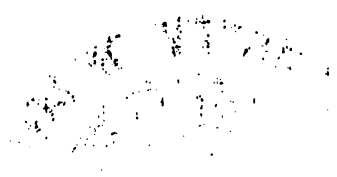
B

407
463

N. F.

1/11







Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins.
Neue Folge. Band VII.

801
311
248
1.46

Inhalt.

	Seite
Die Anfänge des Klosters Selz, von Wilhelm Erben	1
Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein nach den Denkwürdigkeiten des Freiherrn Ulysses von Salis-Marschlins, von Karl Obser	38
Beiträge zur Geschichte der Cisterzienserabtei Schönau bei Heidelberg, von Maximilian Huffschnid (Schluss)	69
Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strassburg 1415—1513, von Al. Meister	104
Die Grafschaft des Albgaus, von Georg Tumbült	152
Das Elsass zur Karolingerzeit. Nachweise zur Ortskunde und Geschichte des Besitzes der reichsländischen Vorzeit, gesammelt von Hermann Ludwig von Jan (dazu Tafel I)	193
Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, aus den Akten des Grossh. General-Landesarchivs veröffentlicht durch Friedrich von Weech	249
Über eine Freiburger Handschrift von Walafrids Prolog zu Einhard's Vita Karoli Magni, von Bernhard von Simson	314
Zur Biographie Jörg Wickrams von Colmar, von Eugen Waldner	320
Elsässische Studenten in Heidelberg und Bologna, von Gustav Knod	329
Der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1796, von Karl Obser	385
Zur Geschichte der Burgunderkriege. Das Kriegsjahr 1475, von Heinrich Witte	414
Zur Herkunft der Zähringer, von Emil Krüger (Schluss, dazu die Tafeln II—IV)	478
Die Disposition der grossen Heidelberger (Manessischen) Liederhandschrift, von Aloys Schulte	542
Strassburgs Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst, von Karl Schorbach (dazu Tafel V)	577
Zur Geschichte des Markgrafen Jacob III. von Baden und Hachberg, von Friedrich von Weech	656
Über die Einführung der Kirchenbücher in Baden, von Theodor Müller	701
Zur Geschichte des Rastadter Gesandtenmordes, von Karl Obser	717

VI

Miscellen.

Eine unveröffentlichte Papsturkunde vom Jahre 1154, von Eugen Waldner	182
Die „kalte Kirchweihe“ in Basel, von Rudolf Wackernagel	184
P. Gabriel Bucelinus' Herkunft, von Benedikt Ziegler	560
Boeckmann an Herder 1787, von Heinrich Funck	561
Nochmals Matthias von Neuenburg, von Aloys Schulte	724
Ein kirchlicher Traktat des Matthäus von Krakau, von G. Sommerfeldt	725
Zur Eheschliessung im 15. Jahrhundert, von Heinrich Witte	729

Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1891, zusammengestellt von Theodor Müller	363
Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1892, s. Band VIII.	
Litteraturnotizen	185, 356, 566, 730

Mitteilungen der bad. historischen Kommission No. 14.

Bericht über die X. Plenarsitzung am 6. und 7. November 1891, erstattet von dem Sekretär der Kommission	m 1
I. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Villingen, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. Dr. Roder in Villingen	m 29
II. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Pfullendorf, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Pfarrer Löffler in Zell a. A.	m 34
III. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Waldkirch, ver- zeichnet von dem ehemal. Pfleger der bad. histor. Kom- mission, Domkapitular Dr. Gutmann in Freiburg i. B.	m 59
IV. Archivalien des St. Andreas-Spitals in Offenburg, den Freihof in Waltersweier betreffend, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Ratschreiber Walter in Offenburg	m 64
V. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Adelsheim, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Rentamtman Dr. Weiss zu Adelsheim	m 68
VI. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Säckingen, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut	m 72
VII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, ver- zeichnet von den Pflegern der bad. histor. Kommission, Pfarrer Baur in St. Trudpert und Pfarrer Nothelfer in St. Ulrich und von Rudolf Hugard in Staufen	m 106
VIII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schwetzingen, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. A. F. Maier in Schwetzingen	m 125

Tafeln.

- I. Karte. Das Elsass (die Bezirke Ober- und Unterelsass des Reichslandes Elsass-Lothringen) zur Karolingerzeit mit Angabe des bis zum Jahre 900 nachweisbaren Besitzes (zu S. 193 ff.).
- II. Stammtafel. Alaholfinger (zu S. 478 ff.).
- III. Stammtafel. Die Miterben der Alaholfinger (wie vor.).
- IV. Stammtafel. Die Verzweigung des Ediconenstammes (wie vor.).
- V. Schriftproben aus Gutenbergakten (zu S. 577 ff.).

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

ERBEN, Dr. Wien.
FESTER, Dr. München.
FUNCK, Professor. Gernsbach.
HARTFELDER, Professor D. Dr. Heidelberg.
HUFFSCHMID, Oberamtsrichter. Gernsbach.
VON JAN. Strassburg.
KNOD, Oberlehrer Dr. Strassburg.
KRÜGER. Kassel.
MARCKWALD, Dr. Strassburg.
MEISTER, Dr. München.
MÜLLER, Dr. Karlsruhe.
OBSEER, Archivrat Dr. Karlsruhe.
SCHORBACH, Dr. Strassburg.
SCHULTE, Archivrat Dr. Karlsruhe.
VON SIMSON, Universitätsprofessor Dr. Freiburg i. B.
TUMBÜLT, Archivsekretär Dr. Donaueschingen.
WACKERNAGEL, Staatsarchivar Dr. Basel.
WALDNER, Archivassistent Dr. Kolmar.
VON WEECH, Archividirektor Dr. Karlsruhe.
WIEGAND, Archividirektor, Professor Dr. Strassburg.
WINKELMANN, Stadtarchivar Dr. Strassburg.
WITTE, Gymnasialoberlehrer Dr. Hagenau.
ZIEGLER, Professor Dr. Überlingen.

Redaktion.

Archivrat Dr. SCHULTE.

Redaktionsausschuss.

Archivrat Dr. SCHULTE. Professor Dr. VON SIMSON. Archividirektor
 Dr. VON WEECH. Archividirektor Professor Dr. WIEGAND.
 Geh. Hofrat Professor Dr. WINKELMANN.





Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins.
Neue Folge. Band VII.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der



Badischen historischen Kommission.

Neue Folge. Band VII.

[Der ganzen Reihe 46. Band.]

Mit fünf Tafeln.



Freiburg i. B. 1892.

**Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).**

301

311

348

46

Inhalt.

	Seite
Die Anfänge des Klosters Selz, von Wilhelm Erben	1
Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein nach den Denkwürdigkeiten des Freiherrn Ulysses von Salis-Marschlins, von Karl Obser	38
Beiträge zur Geschichte der Cisterzienserabtei Schönau bei Heidelberg, von Maximilian Hufschmid (Schluss)	69
Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strassburg 1415—1513, von Al. Meister	104
Die Grafschaft des Albgaus, von Georg Tumbült	152
Das Elsass zur Karolingerzeit. Nachweise zur Ortskunde und Geschichte des Besitzes der reichsländischen Vorzeit, gesammelt von Hermann Ludwig von Jan (dazu Tafel I)	193
Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, aus den Akten des Grossh. General-Landesarchivs veröffentlicht durch Friedrich von Weech	249
Über eine Freiburger Handschrift von Walafrids Prolog zu Einhard's Vita Karoli Magni, von Bernhard von Simson	314
Zur Biographie Jörg Wickrams von Colmar, von Eugen Waldner	320
Elsässische Studenten in Heidelberg und Bologna, von Gustav Knod	329
Der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1796, von Karl Obser	385
Zur Geschichte der Burgunderkriege. Das Kriegsjahr 1475, von Heinrich Witte	414
Zur Herkunft der Zähringer, von Emil Krüger (Schluss, dazu die Tafeln II—IV)	478
Die Disposition der grossen Heidelberger (Manessischen) Liederhandschrift, von Aloys Schulte	542
Strassburgs Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst, von Karl Schorbach (dazu Tafel V)	577
Zur Geschichte des Markgrafen Jacob III. von Baden und Hachberg, von Friedrich von Weech	656
Über die Einführung der Kirchenbücher in Baden, von Theodor Müller	701
Zur Geschichte des Rastadter Gesandtenmordes, von Karl Obser	717

VI

Miscellen.

Eine unveröffentlichte Papsturkunde vom Jahre 1154, von Eugen Waldner	182
Die „kalte Kirchweihe“ in Basel, von Rudolf Wackernagel	184
P. Gabriel Bucelinus' Herkunft, von Benedikt Ziegler	560
Boeckmann an Herder 1787, von Heinrich Funck	561
Nochmals Matthias von Neuenburg, von Aloys Schulte	724
Ein kirchlicher Traktat des Matthäus von Krakau, von G. Sommerfeldt	725
Zur Eheschliessung im 15. Jahrhundert, von Heinrich Witte	729

Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1891, zusammengestellt von Theodor Müller	363
Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1892, s. Band VIII. Litteraturnotizen	185, 356, 566, 730

Mitteilungen der bad. historischen Kommission No. 14.

Bericht über die X. Plenarsitzung am 6. und 7. November 1891, erstattet von dem Sekretär der Kommission	m 1
I. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Villingen, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. Dr. Roder in Villingen	m 29
II. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Pfullendorf, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Pfarrer Löffler in Zell a. A.	m 34
III. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Waldkirch, ver- zeichnet von dem ehemal. Pfleger der bad. histor. Kom- mission, Domkapitular Dr. Gutmann in Freiburg i. B.	m 59
IV. Archivalien des St. Andreas-Spitals in Offenburg, den Freihof in Waltersweier betreffend, verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Ratschreiber Walter in Offenburg	m 64
V. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Adelsheim, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Rentamtman Dr. Weiss zu Adelsheim	m 68
VI. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Säckingen, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut	m 72
VII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, ver- zeichnet von den Pflegern der bad. histor. Kommission, Pfarrer Baur in St. Trudpert und Pfarrer Nothelfer in St. Ulrich und von Rudolf Hugard in Staufen	m 106
VIII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schwetzingen, ver- zeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission, Prof. A. F. Maier in Schwetzingen	m 125

Tafeln.

- I. Karte. Das Elsass (die Bezirke Ober- und Unterelsass des Reichslandes Elsass-Lothringen) zur Karolingerzeit mit Angabe des bis zum Jahre 900 nachweisbaren Besitzes (zu S. 193 ff.).
- II. Stammtafel. Alaholfinger (zu S. 478 ff.).
- III. Stammtafel. Die Miterben der Alaholfinger (wie vor.).
- IV. Stammtafel. Die Verzweigung des Ediconenstammes (wie vor.).
- V. Schriftproben aus Gutenbergakten (zu S. 577 ff.).

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

ERBEN, Dr. Wien.
FESTER, Dr. München.
FUNCK, Professor. Gernsbach.
HARTFELDER, Professor D. Dr. Heidelberg.
HUFFSCHMID, Oberamtsrichter. Gernsbach.
VON JAN. Strassburg.
KNOD, Oberlehrer Dr. Strassburg.
KRÜGER. Kassel.
MARCKWALD, Dr. Strassburg.
MEISTER, Dr. München.
MÜLLER, Dr. Karlsruhe.
OBSEER, Archivrat Dr. Karlsruhe.
SCHORBACH, Dr. Strassburg.
SCHULTE, Archivrat Dr. Karlsruhe.
VON SIMSON, Universitätsprofessor Dr. Freiburg i. B.
TUMBÜLT, Archivsekretär Dr. Donaueschingen.
WACKERNAGEL, Staatsarchivar Dr. Basel.
WALDNER, Archivassistent Dr. Kolmar.
VON WEECH, Archividirektor Dr. Karlsruhe.
WIEGAND, Archividirektor, Professor Dr. Strassburg.
WINKELMANN, Stadtarchivar Dr. Strassburg.
WITTE, Gymnasialoberlehrer Dr. Hagenau.
ZIEGLER, Professor Dr. Überlingen.

Redaktion.

Archivrat Dr. **SCHULTE**.

Redaktionsausschuss.

Archivrat Dr. **SCHULTE**. Professor Dr. **VON SIMSON**. Archividirektor
 Dr. **VON WEECH**. Archividirektor Professor Dr. **WIEGAND**.
 Geh. Hofrat Professor Dr. **WINKELMANN**.





Die Anfänge des Klosters Selz.

Von

Wilhelm Erben.

Vor Jahren hat Sickel darauf hingewiesen, dass die zahlreichen Diplome, welche von Otto III. dem Kloster Selz erteilt wurden, eine besondere Untersuchung erfordern.¹⁾ Obwohl seither die diplomatischen Schwierigkeiten zum Teil behoben worden sind²⁾, so lassen doch mancherlei Umstände eine von der Ausgabe getrennte Besprechung dieser Gruppe wünschenswert erscheinen. Die eigentümliche Überlieferung der ottonischen Urkunden für Selz, von denen einige in mehrfachen, von einem Schreiber des Klosters hergestellten Ausfertigungen, andere in Nachzeichnungen weit späterer Zeit vorliegen, ferner ihre Beziehung zu einer Papsturkunde, die bisher keine zutreffende Beurteilung gefunden hat, machen ausführlichere diplomatische Erörterungen notwendig; andererseits dürfte eine Darstellung der einzelnen Stadien der Klostergründung auch deshalb von Interesse sein, weil sich hiebei mancherlei Anknüpfungen an die Geschichte des Hofes ergeben. So hoffe ich nicht bloss zur Diplomatik Otto's III., sondern auch zur Geschichte seiner Zeit einen Beitrag zu liefern, indem ich die Gründungsgeschichte von Selz zu erzählen versuche.

Es ist meiner Arbeit zu statten gekommen, dass ich ausser den Aufzeichnungen und Abschriften meiner Vorgänger in der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae auch einen grossen Teil der in Karlsruhe verwahrten Originalurkunden für Selz benutzen konnte, als dieselben auf Ansuchen des Leiters der Diplomata-Abteilung nach Wien übersandt wurden³⁾;

¹⁾ Kaiserurkunden in der Schweiz S. 55. — ²⁾ Vgl. Sickel in Kaiserurk. in Abb., Text S. 291. — ³⁾ Von den Originalen und alten Kopien

ich fühle mich verpflichtet, hiefür dem Herrn Archividirektor v. Weech meinen wärmsten Dank auszusprechen. Gleichzeitig danke ich dem Herrn Archivrat Schulte in Karlsruhe, dem Herrn Archividirektor Wiegand und dem Herrn Forstmeister Ney in Strassburg, welche mich durch Beantwortung meiner Anfragen in liebenswürdigster Weise unterstützt haben.

I. Der burgundische Besitz im Elsass.

Die alten Beziehungen zwischen Schwaben und Burgund entwickelten sich zu besonderer Lebhaftigkeit, sobald durch die Vermählung Adelheids mit Otto I. das burgundische Königshaus dem deutschen verschwägert worden war. Sowie einst bei der Vermählung der schwäbischen Herzogstochter Bertha mit Rudolf II. das schwäbische Gebiet zwischen Aar und Reuss mit Burgund vereint worden war, so wurde nun der burgundische Einfluss auf einen weiteren Teil des Herzogtums, den Elsass, ausgedehnt. Es wird sich verlohnen, die Nachrichten zusammenzustellen, welche von den Erwerbungen des burgundischen Hauses im Elsass Kunde geben.

Über die Ausstattung Adelheids bei ihrer zweiten Heirat ist keine Urkunde vorhanden; es muss also dahingestellt bleiben, ob sie schon damals Besitzungen im Elsass erhalten hat. Gewiss ist, dass Otto zu Beginn des Jahres 953 die Abtei Erstein, welche Kaiser Lothars Gemahlin Irmgard begründet hatte, seiner Schwiegermutter, der verwitweten Königin Bertha, zu Geschenk gab.¹⁾ Dass auch Bertha's Tochter in nahen Beziehungen zu Erstein stand, zeigt eine erst kürzlich gefundene Urkunde Otto's II., durch welche den Nonnen des Klosters das Gut Ebersheim verliehen, vorläufig aber der Kaiserin Adelheid zum Nutzgenuss zugewiesen wurde.²⁾ Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass nach dem Tode der

des ehemaligen Selzer Archivs habe ich auf diese Weise folgende benützen können: DO. I. 369, DO. II. 109, DDO. III. 36, 77, 78, 79 (2 Ex.), 80, 86, 87 (3 Ex.), 88, 130, 137, 160 und 430, dann das D. Heinrich II. Stumpf Reg. 1324 und die päpstlichen Privilegien Jaffe-L. Reg. 3857 und 5326.

¹⁾ Cont. Reginonis, SS. 1, 621; ed. Kurze 166. — ²⁾ Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschr. N. F. 4, 296.

Königin Bertha ihre Tochter Inhaberin der Abtei geworden ist. Sichere Kunde von ihrem Besitz im Elsass giebt uns ein Diplom Otto's I. vom Jahre 968.¹⁾ Von den Gütern, welche Adelheid hiedurch zu freiem Eigen erhielt, lag ein Teil, der Hof Sermersheim in nächster Nähe des eben genannten Ebersheim, an der Strasse, die von Erstein nach Schlettstadt führt; die übrigen, Hochfelden, Morschweiler, Schweighausen und Selz, sämtlich im nördlichen Elsass gelegen, bildeten einen grossen und nahezu geschlossenen Besitz an Zorn, Möder und Sauer, in dessen Mitte sich der Heilige Forst ausbreitete, der wohl schon damals zu dem Hofe in Schweighausen gehört hat.²⁾

Weiteren Aufschluss über den Besitz der Kaiserin verdanken wir einer Urkunde des Klosters Murbach, welche zwar in der Reihe der Kaiserurkunden mit Recht als Fälschung bezeichnet und eingereiht worden ist, trotzdem aber einen echten und historisch verwertbaren Kern in sich birgt.³⁾ In den einem Diplom Otto's II. entnommenen Rahmen hat der Fälscher zwei Privaturkunden, eine Schenkung der Kaiserin Adelheid und einen zwischen dem Abt Beringer und dem Freien Gottfrid geschlossenen Tausch aufgenommen, deren Wortlaut überarbeitet, aber doch auf echte Privaturkunden des gleichen Inhalts zurückzuführen ist.⁴⁾ Ist es also nicht wahr, dass Otto II. diese Akte bestätigt habe, so kann doch als historische Thatsache gelten, dass das Kloster Murbach von Adelheid die capella und villa in Ammersweier zu Geschenk erhalten hat, dass also auch in diesem westlich von Kolmar gelegenen Orte die Kaiserin begütert war.

¹⁾ DO. I. 368. — Über das mit den gleichen Daten versehene DO. I. 369 s. unten S. 14 Anm. 4. — ²⁾ Für das 11. Jahrdt. ist dieses Verhältnis durch das D. Heinrich IV., Stumpf Reg. 2668, bezeugt; eine Veränderung hierin anzunehmen, sehe ich keinen Grund; denn auch in kirchlicher Beziehung hat das Gebiet des Forstes zur Pfarre Schweighausen gehört; überdies werden in DO. I. 368 die Wälder und Jagden ausdrücklich unter den Pertinenzten der geschenkten Höfe angeführt. Gegen Ney, der in seiner Geschichte des Heiligen Forstes (Beitr. zur Landes- u. Volkskunde von Elsass-Lothringen 8) S. 11 dieselbe Ansicht vertreten hat, wendet sich Meister, Die Hohenstaufen im Elsass S. 36 u. 58. Dass Schweighausen nicht zum Forste gehört hat, ist ja richtig, wohl aber wird der Forst zu dem königlichen Hof gehört haben. — ³⁾ DO. II. 323. — ⁴⁾ Als Beleg hierfür dient, dass die Orte Tagolsheim und Heidweiler richtig als in comitatu Liutfridi gelegen bezeichnet werden. Liutfrid war Graf im elsässischen Suntgau in den Jahren 973—986 (DO. II. 51 u. DO. III. 27).

Vielleicht noch früher als Adelheid selbst hatten ihre Brüder Konrad und Rudolf einen stattlichen Besitz im Elsass erworben. Im Mai 960 wurde in einer Fürstenversammlung, deren Ort sich nicht mit Sicherheit ermitteln lässt, als deren Teilnehmer wir jedoch auch Adelheid und den Schwabenherzog Burchard kennen, eine Tauschhandlung zwischen König Konrad und dem Bischof Hartbert von Cur geschlossen, von welcher wir durch zwei Diplome Otto's I. Kunde erhalten.¹⁾ Hartbert erhielt hiebei einige im Neckargau, Breisgau und in der Ortenau gelegene Güter, die Konrad wohl von seiner Mutter Bertha, der schwäbischen Herzogstochter geerbt haben mochte, und überliess hiefür dem Burgunderkönig den Besitz seiner Kirche im Elsass. Über die Lage des letzteren, welche von den genannten Urkunden nicht näher bezeichnet wird, unterrichten uns ältere Diplome für Cur. Was König Konrad erhielt, ist ohne Zweifel identisch mit dem zuerst in einem Diplom Ludwigs des Frommen erwähnten elsässischen Besitz der Curer Kirche, den Karl III. seinem Günstling Liutward von Vercelli zuwandte; nach Karls Sturz brachte die Kirche ihre Rechte wieder zur Geltung und liess sich dieselben noch in den Jahren 952 und 953 von König Otto neuerlich verbrieft.²⁾ Die villa in Schlettstadt, an welche sich die Güter in Breitenheim und Schwobsheim, in Kientzheim und Wintzenheim bei Kolmar, in Gemar zwischen Kolmar und Schlettstadt und in andern, heute nicht mehr bestimmbaran Orten anschlossen, ist als Mittelpunkt dieses Besitzes zu betrachten; seine Grösse wird in dem D. Karls III. mit 150 mansi angegeben; hiezu gehörten noch die Kirchen in Schlettstadt, Kientzheim und Wintzenheim.³⁾ Der Umstand, dass in späterer Zeit von diesen bedeutenden Besitzungen der Curer Kirche im Elsass keine Erwähnung gethan wird, berechtigt zu dem Schlusse, dass sie durch jenen Tausch insgesamt in die Hände Konrads gelangt sind.

¹⁾ DDO. I. 209 u. 225, über Ort und Zeit des Tausches vgl. DO. I. 208 und Dümmler, Jahrb. Otto's I. 312 — ²⁾ Vgl. die DD. Ludwigs des Fr., Karls III., Arnolfs (Mühlbacher Reg. 921, 1566, 1726) und DDO. I. 157 u. 163. Unentschieden bleibt, ob die Kirche in der Zeit von 887—952 im Besitz jener Güter gewesen ist oder nicht. Die betreffenden Worte des D. Arnolfs sind undeutlich und vielleicht verderbt — ³⁾ Dass das zweimal wiederkehrende ecclesia in DO. I. 163 zu diesen Ortsnamen zu ziehen ist, erhellt, wie mir scheint, aus dem Vergleich mit dem D. Karls III.

Schon ein Jahr vorher, im Juni 959, war Konrads Bruder Rudolf Grundbesitzer im Elsass geworden. Durch königliches Präcept erhielt er die Höfe Kolmar und Hittenheim und mit Ausnahme von Brumath den ganzen elsässischen Besitz des wegen Hochverrats verurteilten Grafen Guntram.¹⁾ Die wohl zugunsten des Klosters Lorsch gemachte Exception von Brumath²⁾ lässt vermuten, dass jene konfiszierten Güter wenigstens teilweise im nördlichen Elsass gelegen waren.

Fassen wir diese Nachrichten zusammen, so geben sie das Bild eines ausgebreiteten Besitzes, den die drei Geschwister in wenigen Jahren in ihren Händen zusammengebracht hatten. Im Süden breitete sich derselbe von Erstein aufwärts an beiden Ufern der Ill über Schlettstadt und Kolmar bis an den Fuss der Vogesen; im Norden reichte er von dem Hügelland zwischen Zorn und Moder über den Heiligen Forst hinab bis in die Gegend von Selz.

Solcher Reichtum musste der burgundischen Familie die einflussreichste Stellung im Lande sichern, ja ich möchte vermuten, dass es sich auf seine Stellung im Elsass bezog, wenn Rudolf mit dem Titel des Herzogs ausgezeichnet wurde.³⁾ Es ist bekannt, dass dem Elsass, der schon in Merowingischer Zeit eigene Herzoge hatte⁴⁾, immer eine Sonderstellung im Gebiet des schwäbischen Stammes gewahrt geblieben ist; zahlreiche Stellen der Chroniken und Urkunden führen Allemannia und Alsacia, Allemanni und Alsacienses nebeneinander an.⁵⁾ Rudolf aber konnte als Enkel Burchards I. vielleicht ebenso gute Ansprüche auf die Herzogswürde erheben als Burchard II., von dem nicht bekannt ist, in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zu seinem gleichnamigen Vorgänger gestanden hat.⁶⁾

¹⁾ DO. I. 201. Die von Sickinge angezweifelte Identität des getreuen Rudolf mit Adelheids Bruder hat Gisi im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1887 S. 128 u. 136 hinreichend erwiesen; dagegen bemerke ich ausdrücklich, dass mir die Ausführungen Gisi's über die Abstammung Rudolfs von Liuthar von Walbeck und über seine angeblichen Söhne sehr gewagt erscheinen. Über Guntram vgl. jetzt Schulte in Mitth. des Inst. 10, 209 ff. — ²⁾ Vgl. DO. I. 166. — ³⁾ In DO. I. 249, DO. II. 51 und dessen Bestätigungen, in der vita s. Deicoli SS. 15, 682, sowie in der übrigens nicht unbedenklichen Urkunde Bertha's in den Fontes rer. Bern. 1, 272 No. 37. — ⁴⁾ Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. 2, 707. — ⁵⁾ Ebda. 5, 156, 167 u. 7, 104. — ⁶⁾ Dümmler, Jahrb. Otto's I. 242.

Das Todesjahr des Herzogs Rudolf ist uns nicht überliefert, aber es ist wahrscheinlich, dass er nicht mehr unter den Lebenden weilte, als im Jahre 973 seine dem Kloster Peterlingen gemachten Schenkungen von Otto II. bestätigt wurden.¹⁾ Während der Regierung dieses Kaisers scheint ein anderer Enkel Burchards I., Liudolfs Sohn Otto mit dem Herzogtum Schwaben auch die Herrschaft im Elsass wieder vereinigt zu haben.²⁾ Sicher ist dies von Otto's beiden Nachfolgern Konrad (983—997) und Hermann II. (997—1003), welche als Herzöge von Allemannien und Elsass bezeichnet werden.³⁾ Ist somit in dem letzten Viertel des Jahrhunderts der Elsass sicher mit dem Herzogtum Schwaben vereinigt gewesen, so darf gerade die deutliche Hervorhebung dieses Verhältnisses in den gleichzeitigen Quellen als Beleg für eine kurz vorher stattgefundene Trennung geltend gemacht werden.

Aber auch wenn Rudolfs Herzogstitel nicht die Bedeutung gehabt haben sollte, die ich vermute, so hatte doch das burgundische Königshaus durch seinen reichlichen Grundbesitz den mächtigsten Einfluss auf den Elsass gewonnen. In den Sechziger Jahren mochte es nicht ausgeschlossen scheinen, dass sowie einst das Land zwischen Aar und Reuss, so nun

¹⁾ DO. II. 51. — ²⁾ Hiefür spricht nicht nur die grosse Gunst, in welcher Otto beim Kaiser stand, sondern besonders der Umstand, dass er in elsässischen Pfalzen, in Erstein und Brumath, als Intervenient am Hofe erscheint in DDO. II. 121, 123, 181, 192. — Unsicher ist, was der Titel dux Neruorum zu bedeuten habe, den Herzog Otto in DO. II. 237 führt. Vielleicht ist an eine gelehrte Kombination zu denken, welche an den Namen Erstein (Neheristeim SS. 4, 484, vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 286 No. 4) anknüpfend die Bewohner des Elsass als Nervier bezeichnete; jedoch lege ich hierauf kein Gewicht, da auch eine Verwechslung von Nerviorum mit Noricorum nicht ausgeschlossen ist, wie sie in den Mon. Eptern. SS. 23, 26 vorzuliegen scheint; vgl. dagegen auch SS. 4, 517. — ³⁾ Konrad erscheint als dux Alamannorum et Alsaciorum (Alsaciorum et Alamannorum) in DDO. III. 47 u. 130, Hermann als Alamanniae et Alsaciae dux bei Thietmar V, 2 SS. 3, 791 (ed. Kurze 108). — Wenn im 11. Jahrhundert die Herzöge von Oberlothringen sich auch Herzöge von Elsass nannten (vgl. Waitz, a. a. O. 5, 167), so beruht ihr Anspruch hierauf wohl in ihrer Verwandtschaft mit jenem Grafen Gerhard, der in den Wirren, welche dem Tod Otto's III. folgten, für Heinrich Partei ergriff und von ihm, wie Thietmar berichtet (V, 13 SS. 3, 796, ed. Kurze 119), eine Grafschaft des Herzogs Hermann erhielt (vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., 2, 47 Anm. 2); wahrscheinlich war es der Elsass oder doch ein Teil desselben, der im Jahre 1002 neuerdings von dem Herzogtum Schwaben losgerissen wurde.

der Elsass von dem Herzogtum Schwaben losgerissen und dauernd mit Burgund vereinigt werden könnte. Aber so schnell diese Stellung gewonnen war, so schnell ging sie verloren. Die Besitzungen Rudolfs kamen an Peterlingen und sind in dessen Besitz geblieben. Was aus den von König Konrad erworbenen Gütern geworden ist, ob sie vielleicht dem Haus der Egisheimer, welches später in der Gegend von Schlettstadt reich begütert erscheint, und nach ihnen den Staufern zugefallen sind¹⁾, vermag ich nicht festzustellen. Besser sind wir über die Schicksale jener Besitzungen unterrichtet, die sich in den Händen Adelheids befanden; ein grosser Teil von ihnen fiel dem Kloster Selz zu, kleinere, wie oben erwähnt, an Erstein und Murbach, der Rest aber gelangte nach mancherlei Besitzwechsel in die Hände der Staufer.

II. Gründung und Ausstattung des Klosters Selz.

Schon in den ersten Regierungsjahren Otto's III. fasste Adelheid den Entschluss, einen Teil ihrer elsässischen Güter zur Gründung eines Klosters zu verwenden. Neben ihrer religiösen Gesinnung mag hiefür die Erinnerung an zwei Kaiserinnen der karolingischen Zeit massgebend gewesen sein. Irmgard die Gemahlin Lothars I. und Richarda die Gattin Karls III. hatten beide aus ihren elsässischen Besitzungen angesehene Stiftungen errichtet, die Nonnenklöster Erstein und Andlau. Wollte Adelheid nicht hinter ihren Vorgängerinnen zurückbleiben, so wick sie doch insoferne von ihrem Beispiel ab, als ihre Gründung nicht für Nonnen, sondern für Mönche bestimmt sein sollte. Zu diesem Zwecke überliess sie den Hof Sermersheim, den südlichst gelegenen Teil ihrer elsässischen Besitzungen, dem Grafen Manegold und erwirkte hierüber ein königliches Präcept. Diese Urkunde ist verloren gegangen, aber ein späteres Diplom hat uns die Kunde von dem Vorgang erhalten.²⁾ Wahrscheinlich ist Manegold ein

¹⁾ Über das Erbgut der Hildegard, durch welche die Staufer den Egisheimischen Besitz an sich brachten, vgl. Meister a. a. O. 39 ff. —
²⁾ DO. III. 86: *prædium Saramaresheim . . ob interventum carae avię nostrę Adalheidis videlicet imperatricis augustae a nobis antea Manegoldo comiti per nostram praeceptionem datum, ut inde pro sua et illius anima in loco utrique melius apto monasterium faceret.*

Mitglied des späteren Nellenburgischen Hauses¹⁾ und identisch mit jenem, der im Jahre 987 zu Memleben das königliche Gut Baden-Baden zu Geschenk erhielt.²⁾ Ungefähr zur selben Zeit ist wohl auch Sermersheim an Manegold überlassen worden; wenigstens erzählt Odilo in seiner der Kaiserin gewidmeten Grabschrift, dass Adelheid etwa zwölf Jahre vor ihrem 999 erfolgten Tode den Entschluss zur Klostergründung gefasst habe.³⁾ Redet Odilo hiebei ausdrücklich von der Gründung von Selz, so darf seinen Worten nicht volles Vertrauen geschenkt werden. Wie lange es währte, bis Adelheids Bemühungen zum Abschluss kamen, mochte Odilo wissen, schwerlich aber war er in alle Details der Vorgeschichte und in alle Wandlungen, welche die Pläne der Kaiserin durchzumachen hatten, eingeweiht. Aus der Übergabe von Sermersheim ist vielmehr zu schliessen, dass zunächst nicht Selz, sondern eher ein Punkt im mittleren Elsass für die neue Gründung in Aussicht genommen war. Vielleicht war es eben die Wahl des Ortes, welche die Ausführung des Planes solange verzögerte, bis Manegold vom Tode ereilt wurde. Indem er noch vor seinem Ende der Kaiserin Sermersheim zurückgab, legte er ihr sterbend die Erfüllung der gelobten Stiftung ans Herz.⁴⁾

Es ist kein Zweifel, dass der Tod Manegolds Adelheid veranlasst hat, ihren Plan nun selbst in die Hand zu nehmen. Im Jahre 991⁵⁾ war Manegold gestorben; in ehrenvollster Weise begleitete die Kaiserin die Leiche ihres treuen Dieners nach

¹⁾ Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. 1, 553 und Krüger in dieser Ztschrft. N. F. 6, 584. — ²⁾ DO. III. 39. — ³⁾ Epitaphium Adalheidae c. 10 (SS. 4, 641): Ante duodecimum circiter obitus sui annum in loco qui dicitur Salsa urbem decrevit fieri sub libertate Romana. Dass unter urbs hier nichts anderes als ein Kloster verstanden werden kann, ergibt sich aus der libertas Romana; vgl. hiezu Schulte in dieser Ztschrft. N. F. 6, 330. — ⁴⁾ DO. III. 86 et ille (sc. Manegoldus) morte praevnite (statt praevniente) hoc minime completo ante finem vitae suę praedictae avię nostrę (sc. Adelheidae) praedio praefato in illius ius reddito iuramentaria testatione propter deum id peragendum commendaret atque dimitteret. — ⁵⁾ Der Zusammenhang mit den ersten Diplomen für Selz sowie der Umstand, dass der Bericht über Manegolds Tod und Begräbnis in den Quedlinb. Annalen (SS. 3, 68) unter den Ereignissen des Jahres 991 die letzte Stelle einnimmt, liessen vermuten, dass Manegold gegen Ende des Jahres gestorben wäre; freilich könnten dann die Angaben des liber Heremi (Jahrb. f. Schweizer Gesch. 10, 347) und des liber anniv. eccl. Const. (Necrol. 1, 289) nicht auf unsern Manegold bezogen werden.

Quedlinburg, wo der schwäbische Graf seine Ruhestätte fand. Mit der Äbtissin von Quedlinburg, ihrer Tochter Mathilde, welche um dieselbe Zeit die Gründung des Nonnenklosters Walbeck in Angriff nahm, wird Adelheid ihre auf den Elsass bezüglichen Absichten beraten haben. Diese hatten, als Mutter und Tochter in den letzten Tagen des Jahres 991 zu Pöhlde weilten, schon so weit feste Gestalt gewonnen, dass an die Ausfertigung der ersten Diplome geschritten werden konnte. Als Gründungsort hatte man den Hof Adelheids in Selz ausersehen, einen Ort, der sich vor allen andern elsässischen Gütern der Kaiserin durch seine günstige Lage auszeichnete. Selz lag an der grossen Landstrasse, die von Speier nach Strassburg führte und weiterhin Franken und Sachsen mit dem Elsass und mit Burgund verband, und überdies nahe am Ufer des Rheins, es musste also zur Anlage eines Marktes, aus welchem dem Kloster nicht bloss Verkehr und Ansehen, sondern auch reiche Einkünfte zufließen würden, ganz besonders geeignet erscheinen; ausserdem ist wahrscheinlich die Aussicht auf Erwerbungen in Franken bestimmend gewesen, den nördlichsten Punkt des Elsass für die Stiftung zu wählen.

Dass die Ausfertigung des königlichen Diploms, welches dem Kloster das Marktrecht verlieh (D. 130), erst im Juli 993 erfolgte, thut dieser Auffassung von den Umständen, welche für die Wahl des Ortes massgebend waren, kaum Eintrag. Ist doch auch die Gründungsurkunde von Walbeck (D. 81), dessen Gründung mit jener von Selz enge verknüpft war, soviel wir zu erkennen vermögen, erst im Jahre 993, vielleicht gleichzeitig mit der Marktverleihung für Selz vollendet worden. Indes wurden schon während jenes Aufenthalts zu Pöhlde mehrere Urkunden für das neue Kloster ausgestellt. Eine von diesen, D. 79a., kann, obwohl sie nach den überlieferten Zeitanangaben zu urteilen nicht die erste gewesen ist, als die Gründungsurkunde bezeichnet werden; auf Adelheids Bitte gewährt der König in derselben Schutz, Immunität und Wahlrecht. Ungefähr gleichzeitig schenkte Otto in zwei Diplomen (DD. 77, 78) Güter in Franken und bestätigte in einer dritten (D. 80) eine Schenkung der Kaiserin. Diese verdient umso mehr Beachtung, als sie erkennen lässt, wie Adelheid bemüht war, ihrer Stiftung in nächster Nähe ausreichenden Grund-

besitz zuzuwenden. Die 40 Joch Landes in Ottersdorf, welche die Kaiserin von Regenger durch Kauf erworben und dann ihrem Kloster geschenkt hatte, lagen in einem Teil der Rheinauen, der heute allerdings durch den Rhein von Selz getrennt ist, im 10. Jahrhundert aber, als der Strom sein Bett noch weiter östlich hatte, unmittelbar an die Selzer Marken grenzen musste.

Noch im Januar 992 reiste Adelheid mit dem jungen König nach Frankfurt und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie von hier aus etwa im Februar den Ort ihrer Stiftung besucht und daselbst die ersten Anordnungen für den Beginn der notwendigen Bauten gegeben haben wird. Der übrige Hof mag inzwischen in der Richtung nach Aachen, wo das Osterfest begangen werden sollte, aufgebrochen und erst in Boppard von der Kaiserin eingeholt worden sein. Hier erwirkte sie unter Mitwirkung der einflussreichsten Räte des Königs, des Erzbischofs Willigis und der Bischöfe Notker und Hildibold drei weitere Diplome für Selz (DD. 86, 87 u. 88), welche bestimmt waren, den Grundbesitz desselben in der günstigsten Weise zu vermehren und abzurunden. Die Ausstellung von D. 86 war gewiss schon zu Beginn des Jahres beabsichtigt gewesen; wurde doch durch sie jenes Sermersheim, welches einst dem Manegold zum Zwecke einer Klostergründung übergeben worden war und dessen Heimfall Adelheids Pläne in Fluss gebracht hatte, nunmehr auf Bitten der Kaiserin dem neuen Kloster geschenkt. Gleichzeitig mit diesem für Selz ziemlich entlegenen Besitz erfolgten aber auch in der Nähe ansehnliche Erwerbungen. Es waren die Güter in Steinweiler, Dierbach, Nieder- und Oberotterbach, sämtlich in dem südlichen an den Elsass grenzenden Teil des Speiergaus gelegen, welche das Kloster durch die DD. 87 und 88 zu Geschenk erhielt.

Indem Adelheid von Boppard aus mit dem Hofe nach Lothringen, von da an die französische Grenze, dann wieder nach Sachsen zog, nahmen ihr Interesse die politischen Geschäfte, die Verhandlungen mit Frankreich und das Erscheinen einer Gesandtschaft aus Italien für den Rest des Jahres 992 vollauf in Anspruch. Auch in der ersten Hälfte des folgenden Jahres, während die Kaiserin, wie das Fehlen ihres Namens in den Urkunden erkennen lässt, von ihrem Enkel getrennt

wohl zumeist in Sachsen geweiht haben wird¹⁾, erfolgten keine neuen Verleihungen für Selz. Nichtsdestoweniger ist anzunehmen, dass die Angelegenheit gerade in dieser Zeit um einen wesentlichen Schritt vorwärts gerückt ist. Otto hatte seinen Rückweg von Lothringen durch den Elsass genommen; in Strassburg hatte er am 23. Mai 993 auf Fürbitte von Willigis, Hildibald und Herzog Otto den Mönchen von Weissenburg, den Nachbarn der Selzer, eine Bestätigung ihrer Besitzungen und Rechte erteilt (D. 125). Erfolgt nun am 2. Juli, unmittelbar nachdem der König in Merseburg mit seiner Grossmutter zusammengetroffen war, die Verleihung von Markt und Münze an Selz (D. 130), in welcher in auffallender Weise auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht genommen wird²⁾ und überdies zum Teil dieselben Intervenienten wie in D. 125 genannt werden, so ist kaum zu bezweifeln, dass schon während des Aufenthalts in Strassburg oder vielleicht in Selz selbst, das der König auf seiner Reise von Strassburg nach Bürgel³⁾ berührt haben kann, die Verhandlungen geführt wurden, deren Ergebnis in Merseburg unter Anwesenheit der Kaiserin beurkundet worden ist. An jenen Beratungen mag vielleicht auch Herzog Konrad von Elsass und Schwaben, dessen Name ebenfalls in D. 130 aufgenommen wurde, beteiligt gewesen sein⁴⁾ und ausserdem wahrscheinlich Rupert von Speier und Widerolf von Strassburg, an deren Sprengelgrenze Selz gelegen war und nach deren Münzen die Selzer verpflichtet wurden, die ihren zu prägen.⁵⁾ Da indes das Zusammen-

¹⁾ Zwischen D. 110, ausgestellt am 31. Dezember 992, und D. 130, datiert vom 2. Juli 993 zu Merseburg, nennt bloss D. 118 den Namen der Kaiserin; jedoch scheint es mir gewagt mit Kehr, Hist. Ztschrft. N. F. 30, 431, hieraus und aus der unbestimmten Nachricht Thietmars auf ein in das Jahr 993 fallendes Zerwürfnis zwischen Otto und Adelheid zu schliessen. — ²⁾ eo quod ipse locus in marca antiquitus constitutus pervius semper sit cunctis sursum et deorsum euntibus ibique moneta et mercatus necessaria sint multitudini populorum undique illuc confluentium, simul etiam monachis et populis ibi commanentibus et habitantibus. — ³⁾ Am 23. Mai 993 urkundet Otto zu Strassburg, am 2. Juni zu Bürgel bei Frankfurt (DD. 125 u. 126). — ⁴⁾ Von den Intervenienten von D. 130 möchte ich demnach Willigis und die Herzoge Otto und Konrad, welche sämtlich in den nächsten in Sachsen ausgestellten Diplomen fehlen, auf die Handlung im Elsass, Herzog Heinrich aber, der am 15. Juni zu Nordhausen interveniert (s. D. 128), auf die Beurkundung in Merseburg beziehen; Hildibold war im Elsass wie in Sachsen in Begleitung des Hofes. — ⁵⁾ Vgl.

strömen des Volkes, von welchem in der Urkunde die Rede ist, die Entwicklung des Handelsverkehrs und der hieraus fließenden Einkünfte nicht sofort eintreten konnte, mochte es wünschenswert erscheinen, vorläufig durch Vergrößerung des Grundbesitzes das Aufblühen der neuen Schöpfung zu ermöglichen. Schon am 27. August erfolgte die königliche Schenkung von sieben Hufen in Nierstein in Franken (D. 137).

War hiermit die Ausstattung des Klosters vorläufig zum Abschluss gekommen, so behielt doch Adelheid ohne Zweifel die Interessen ihrer Stiftung fortwährend im Auge und trachtete ihr womöglich noch weitere Vorteile zuzuwenden. Die günstigste Gelegenheit hiezu bot sich, als der Hof zu Ende des Jahres 994 in Schwaben und Elsass weilte. Der am 28. August erfolgte Tod der verwitweten Herzogin Hedwig machte eine längere Anwesenheit Otto's in Schwaben und eine Reihe von königlichen Urkunden notwendig; denn infolge von Bestimmungen, die noch bei Lebzeiten Herzog Burchards, also spätestens im Jahr 973 getroffen worden sein müssen, fiel auf Otto III. wenigstens ein Teil der von Burchard und Hedwig hinterlassenen Güter. Vor allem war es das Kloster Waldkirch im Schwarzwald, welches auf diese Weise in den Besitz des Königs gelangt, sofort eine Reihe von Gunstbezeugungen erfuhr.¹⁾ Ausser der Immunität, dem Wahlrecht und der Gleichstellung mit Reichenau und Corvei wurden ihm zwei Schenkungen zuteil: der Hof Nussbach in der Ortenau war, wie das Kloster selbst, durch Vermächtnis Burchards in den Besitz des Königs gelangt, Königshausen am Nordabhang des Kaiserstuhls bildete wahrscheinlich den an Otto's Schwester Sophie gefallenen Bestandteil der Erbschaft.²⁾ Um dieselbe Zeit wurde auch der Wormser Kirche die ihr schon im Jahr 990 zugesagte Schenkung eines Gutes im Breisgau vollzogen, das, wie die Intervention der Herzogin Hedwig vermuten lässt, ebenfalls aus dem Besitz der Herzogin herstammte.³⁾

andere Beispiele ähnlichen Vorgangs, jedoch sämtlich jüngeren Datums bei Waitz, Verf.-Gesch. 8, 325.

¹⁾ DD. 157, 158, 161. — ²⁾ In D. 161 ist Sophie als Intervenientin genannt. — ³⁾ D. 63, mit den Daten Frankfurt 990 Juni 18 ist, wie das Diktat erkennen lässt, nicht vor dem November 994 ausgefertigt worden, andererseits sicher vor dem im Dezember 995 durch D. 187 beurkundeten Tausch, durch welchen das Original von D. 63 in das Archiv von Einsiedeln gekommen ist; die Beziehung auf den Breisgau, sowie die Anführung

So reiche Vergabungen königlichen Gutes in Schwaben mussten es Adelheid nahelegen, auch ihrer Stiftung neue Schenkungen zu erwirken. Während Otto und Adelheid zu Erstein das Weihnachtsfest begingen, wurden für Selz zwei vorteilhafte Schenkungsurkunden ausgefertigt.¹⁾ In der einen erhielt das Kloster drei Höfe, Kirchberg im untersten Teile des Emmenthals, Wimmis westlich vom Thunersee und Ütendorf etwas nördlich hievon im Thal der Aar. In günstigerer Lage als diese burgundischen Besitzungen war, was die andere Urkunde den Selzern zuwandte: die Kirchen in Schweighausen und Lupstein mit den Kapellen zu Reichshofen und Wittersheim, die zwischen Zorn und Rohrbach gelegenen Wälder und die Mühlen an der Zorn, waren sämtlich im Westen und Südwesten von Selz gelegen und diesem so nahe, dass ihre Verwaltung weder in kirchlicher noch in wirtschaftlicher Beziehung dem Kloster Schwierigkeiten machen konnte.

In derselben Gegend, wo die Hauptmasse der Güter Adelheids gelegen war, hatte auf diese Weise auch Selz im Laufe von drei Jahren einen grossen Grundbesitz erworben; von den Thälern der Zorn und Moder im Süden reichte er bis über den Bienwald hinaus im Norden, in Selz und Ottersdorf grenzte er an die Ufer des Rheins, bei Lupstein, Reichshofen und Otterbach berührte er den Fuss der Vogesen. In fruchtbarer Gegend gelegen und so gut gruppiert, dass die südlichsten Punkte sowie die nördlichsten von Selz selbst in einem Tage erreicht werden konnten, bildete dieser Besitz die Hauptstütze der Stiftung. Im Norden reihten sich hieran die Höfe in Alsheim und Nierstein zwischen Worms und Mainz, dann Mosbach und Biebrich nördlich von Mainz, wo der Rhein vor dem fruchtbaren und reich bevölkerten Abhang des Taunus nach Westen ausbiegt. So wie diese Besitzungen an der Strasse nach Franken und dem westlichen Sachsen, so lag im Süden Sermersheim an jener Verkehrslinie, welche Selz mit dem südlichen Elsass und mit Burgund verknüpfte. In den einst schwäbischen Teilen von Burgund endlich lagen Kirchberg, Ütendorf und Wimmis.

Was die Herkunft der einzelnen Güter anlangt, so wird

der Herzogin Hedwig machen es wahrscheinlich, dass die Ausstellung von D. 63 gegen Ende des Jahres 994 zu Sasbach oder Erstein erfolgte.

¹⁾ DD. 159a u. 160; auf D. 159b komme ich im folgenden zu sprechen.

schon durch ihre Lage wahrscheinlich, dass die letztgenannten aus burgundischem Besitz stammten; vielleicht waren sie einst in den Händen von Bertha, der Tochter Burchards I., gewesen und von ihr auf Adelheid vererbt worden.¹⁾ Besser unterrichtet sind wir über die Herkunft der elsässischen und fränkischen Besitzungen. Von den letzteren werden jene in Alsheim, Biebrich, Moosbach und Nierstein in den hierauf bezüglichen Diplomen ausdrücklich als Eigentum des Königs bezeichnet²⁾, trotzdem ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieselben vorher Adelheid gehört hatten. Sicher hatten die Höfe Sermersheim und Selz im Elsass zu dem der Kaiserin von ihrem Gemahl verliehenen Witwengut gehört, ebenso ohne Zweifel die Kirche in Schweighausen³⁾ und vielleicht auch das Gut Steinweiler.⁴⁾ Über die Herkunft der übrigen im Speiergau, in Dierbach, Nieder- und Oberotterbach gelegenen Besitzungen fehlen nähere Nachrichten. Dagegen ist von den in D. 159 genannten wahrscheinlich, dass sie sämtlich ebenso wie die Kirche Schweighausen zu den Gütern Adelheids gehört haben. Die Kirche in Lupstein, die Kapelle in Wittersheim, die Wälder und Mühlen an der Zorn werden Pertinenz des der Kaiserin gehörigen Hofes Hochfelden, die Kapelle in Reichshofen wird von Schweighausen oder Morschweiler abhängig gewesen sein.

¹⁾ Unweit Kirchberg liegt jenes Utzensdorf, welches bis zum Jahr 1009 in dem Besitz von Adelheids Neffen Burchard, Erzbischof von Lyon, geblieben ist, *Mon. patriae, chart. 2, 103 No. 86*, vgl. *Gingins-la-Sarra in Mémoires et documents de la Suisse-Romande 20, 387*. — ²⁾ Als *predium nostrum* werden Alsheim, Biebrich und Moosbach angeführt (*DD. 77, 78*), *ex portione nostrae proprietatis* schenkt Otto die Hufen in Nierstein (*D. 137*) vgl. übrigens hiezu *S. 16 Anm. 2*. — ³⁾ Vgl. *DO. I. 368*. — ⁴⁾ Das mit denselben Daten wie *DO. I. 368* versehene und auch im Diktat hiermit übereinstimmende *DO. I. 369* liegt in einem offenbar erst im Jahre 992 entstandenen Schriftstücke vor, welches sich das Ansehen des Originals giebt. An eine Fälschung ist jedoch schwerlich zu denken, da *DO. I. 369* nicht nur in der Fassung der Datierung etwas von *DO. I. 368*, welches in diesem Falle Vorlage des Fälschers gewesen sein müsste, abweicht, sondern auch für Steinweiler den richtigen Grafennamen bietet; dass Gerung im Jahre 966 Graf im Speiergau gewesen ist, lehrt *DO. I. 333*. Immerhin kann der Abschreiber irgendwelche Änderungen an dem heute verlorenen Original von *DO. I. 369* vorgenommen haben. Zu beachten ist, dass das Wort *ecclesiis*, welches sich in der Pertinenzformel von *DO. I. 368* findet, in *DO. I. 369* offenbar mit Absicht weggelassen worden ist; die Kirche in Steinweiler ist durch die in *DO. II. 279* bestätigte Schenkung des Grafen Kono der Speierer Kirche zugefallen.

Von den im Elsass gelegenen Gütern Adelheids war somit ein grosser Teil ihrer Stiftung zugefallen; aber es fehlte viel, dass der ganze elsässische Besitz der Kaiserin in dem des Klosters wieder vereint worden wäre, ja auch von dem nordelsässischen Güterkomplex ist manches dem Kloster vorenthalten worden. Dass die Aufzählung der Besitzungen in den Schenkungsurkunden für Selz sich nicht mit jener in der Urkunde Otto's I. für Adelheid deckt, könnte nicht als hinreichender Beweis hiefür angesehen werden, denn es ist nicht nur mit der Möglichkeit des Verlustes von Urkunden, sondern auch mit der Thatsache zu rechnen, dass derselbe Besitz nicht stets mit denselben Worten bezeichnet werden musste; mochte es in einem Fall notwendig erscheinen, aller Einzelheiten eines Grundbesitzes ausführlich Erwähnung zu thun, so genügte es ein anderesmal die bedeutendsten Höfe oder auch nur jene Teile, derentwegen Streit herrschte oder zu befürchten war, in der Königsurkunde hervorzuheben. Aber wir besitzen ein Diplom des 11. Jahrhunderts, aus dem hervorgeht, dass ein grosser Teil des Adelheid'schen Besitzes damals nicht im Besitz des Klosters, sondern in dem Heinrichs IV. gewesen ist. Dieser König schenkte im Jahre 1065 dem Grafen Eberhard von Nellenburg die beiden Höfe Hochfelden und Schweighausen mitsamt dem Heiligenforst¹⁾; es ist nicht zu bezweifeln, dass es dieselben Höfe waren, die einst Adelheid gehört hatten. Hiemit lässt sich eine zweite Nachricht verbinden. Die um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Selz geschriebenen *miracula Adalheidae* berichten, dass nach dem Tode der Kaiserin Herzog Hermann II. von Schwaben Besitzungen des Klosters, welche einst Adelheid gehört hatten, als sein Erbe beansprucht habe.²⁾ Sein Verlangen gründete sich, wie aus demselben Bericht zu entnehmen ist, auf seine Ehe mit Gerberga der Tochter König Konrads von Burgund. Soweit verdient die Erzählung des Selzers vollen Glauben, dagegen wird es erlaubt sein nicht nur die Geschichte des Wunders zu bezweifeln, welches den Herzog bekehrt haben soll, sondern auch den Ausgang des

¹⁾ Stumpf, Reg. 2668, vgl. Tumbült in dieser Ztschrft. N. F. 5, 429.
 — ²⁾ *Igitur eo tempore quo beata (Adalheida) migravit a seculo, Hermannus dux Sueviae, qui fratris illius Chuonradi filiam in coniugium acceperat, hereditario iure res ancillae dei ad monasterium pertinentes occupare volebat.* SS. 4, 646.

Streites anders aufzufassen, als die Worte der *miracula* ihn berichten. Nach diesen hätte Hermann vollständig nachgegeben und überdies dem Kloster eine Saline in Lothringen zum Geschenk gemacht.¹⁾ Die Thatsache, dass wir Hochfelden und Schweighausen in den Händen Heinrichs IV. finden, spricht jedoch für das Gegenteil. Hermann wird das seiner erlauchten Stifterin beraubte Kloster mit einer kleinen Schenkung abgefunden haben, ein Teil der Adelheid'schen Güter aber wird in seinem Besitz geblieben und durch seine Tochter Gisela, die Gemahlin Kaiser Konrads II. auf die Salier vererbt worden sein. Sei es, dass Adelheid selbst ihre Nichte Gerberga zur Erbin bestellt hatte, sei es, dass sie weitere Schenkungen zu Gunsten des Klosters nicht durchzusetzen vermochte²⁾, den Selzern musste es als eine Verkürzung ihrer Ansprüche erscheinen, dass ihnen ein Teil der in der Nachbarschaft gelegenen Güter der Kaiserin vorenthalten blieb. Sie werden es nicht an Versuchen haben fehlen lassen, ihre vermeintlichen Rechte durchzusetzen oder doch eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen. Die Erinnerung an diese Vorgänge spiegelt sich in der Erzählung der *miracula Adalheidae* wieder, aber auch in den Urkunden scheinen sie ihre Spuren hinterlassen zu haben. Die oben besprochene Schenkung der Kirchen in Lupstein und Schweighausen (D. 159) liegt in drei Ausfertigungen vor, deren Reihenfolge sich mit Sicherheit feststellen lässt, wiewohl sie von einer Hand herrühren und dieselben Zeitmerkmale enthalten (nur eine ist undatiert). Als erste Ausfertigung ist jene anzusehen, in welcher die Worte Grauenhouen—Bvouonis auf Rasur stehen (A). Erst nachdem diese Änderung an A vorgenommen worden war, wurden die beiden andern Ausfertigungen hievon abgeschrieben,

¹⁾ *Dux timore percussus quidquid iniusto incepto contra dei voluntatem in dei famulae rebus desipuit, emendare curavit addiditque praedicto monasterio praedium ad conficiendum sal utile, situm videlicet ad oppidum Marsile.* — ²⁾ Obwohl Otto I. seiner Gemahlin die elsässischen Güter zu freiem Eigen geschenkt hatte (DO. I. 368) und obwohl Otto II. ihr die freie Gewähr für ihr gesamtes Witwengut zugestanden zu haben scheint (DO. II. 109), so kann doch nicht bezweifelt werden, dass Adelheid in der That bei Vergabung ihres Besitzes an den Konsens des Königs oder seiner Räte gebunden war, ja dass Adelheids Besitz von Seiten des Königs geradezu als *proprietas nostra* bezeichnet wird. (Vgl. DO. III. 7a und 7b.) Indes verdienen diese Verhältnisse eine ausführlichere Besprechung, für die hier nicht der Platz ist.

denn die in A nachträglich eingeschalteten Worte sind hier von erster Hand geschrieben. A2 kennzeichnet sich dadurch als jüngstes Exemplar, dass hier noch weitere Besitzungen, die Kirchen in Morschweiler und in Grauenhouen, eingefügt worden sind, welche nicht nur in A, sondern auch in A1 fehlen. Die Entstehungszeit von A1 aber ist mit einiger Wahrscheinlichkeit in die Jahre 996—1002 zu setzen; denn dass hier der Schluss der Datierungszeile und in der Signumzeile das Wort *regis* weggelassen worden ist, lässt die Absicht erkennen, den Kaisertitel und die der Kaiserzeit entsprechenden Jahresmerkmale einzutragen. Wahrscheinlich werden die an A vorgenommene Interpolation, sowie die Ausfertigung von A2 zeitlich nicht weit von jener von A1 getrennt, somit ebenfalls in die Kaiserzeit Otto's zu setzen sein.

Da die Interpolation an A von unbekannter Hand herrührt, A1 und A2 aber ohne irgendwelche kenntliche Beglaubigung seitens der Kanzlei geblieben und von einem Manne geschrieben sind, der ohne Zweifel Mitglied des Klosters Selz gewesen ist¹⁾, so ist zweifelhaft, ob die kaiserliche Genehmigung für die in diesen Urkunden enthaltene Besitzvergrößerung erteilt worden ist. Bleibt also die Frage der diplomatischen Glaubwürdigkeit offen, so unterliegt doch die historische keinem Bedenken: Die besprochenen Urkunden dienen uns als Zeugnisse dafür, dass die Mönche von Selz noch in der Kaiserzeit Otto's III. getrachtet haben ihren nordelsässischen Besitz zu vergrössern. Dass sie es hiebei gerade auf Besitzungen abgesehen hatten, die zu Adelheids Witwengut gehörten, bestätigt vor allem die Anführung der Kirche in Morschweiler; aber auch die Kirche in Lupstein, der Besitz in Muzenhausen und die Wälder Vuisinthovua, Buochberg und Sacchenholz

¹⁾ Irrtümlicherweise ist derselbe im Text zu den K.-U. in Abb. S. 292 mit dem in den ersten Jahren Otto's II., dann in DO. III. 36 nachweisbaren Willigis F. identifiziert worden. Als erstes Stück des Selzer Schreibers ist vielmehr DO. III. 77 zu betrachten, welches durch ungewöhnliche Buchstabenformen und durch offenbare Nachahmung des Kanzleischreibers Hildibold F. deutlich den Anfänger verrät. Von seiner Hand rühren ferner DO. I. 369 (vgl. oben S. 14 Anm. 4), zwei Ausfertigungen von DO. III. 87 und drei von DO. III. 159 her; endlich hat er den Kontext des D. Heinrich II., Stumpf Reg. 1324, geschrieben, also mit Ausnahme von DO. I. 369 ausschliesslich Urkunden für Selz.

waren vielleicht als Pertinenz von Hochfelden im Besitz der Kaiserin.¹⁾ Zu der Anführung von Altdorf aber, das südwestlich von Strassburg gelegen nachweislich nicht zu dem Adelheid'schen Besitze gehört hat, mag ein anderer Umstand den Anlass gegeben haben. Die Bulle Leo's IX. für das Kloster Altdorf (Jaffé ed. II, Reg. 4206) erzählt, dass der Graf Eberhard (von Egisheim) die Absicht gefasst hatte, in Altdorf ein Kloster zu gründen; dass dann dessen Sohn Hugo daselbst ein Kirchlein erbaut habe, welches von Bischof Erchenbold von Strassburg und Abt Maiolus von Cluny, also vor dem Jahre 991 eingeweiht worden sei. Mag diese Erzählung in den Zusammenhang der Papsturkunde vielleicht erst nachträglich eingeschoben worden sein, so kehrt sie doch ebenso in einer andern Aufzeichnung des Klosters wieder²⁾ und findet auch durch eine Urkunde Friedrichs I. (Stumpf Reg. 3659) eine indirekte Bestätigung. Aus derselben erfahren wir, dass Otto III. dem Grafen Eberhard das Markt- und Münzrecht in Altdorf verliehen hat: die Überreste des hierüber ausgestellten Diploms haben sich in jener Urkunde Friedrichs, sowie in einer in Altdorf gefertigten Fälschung erhalten.³⁾ Demnach darf angenommen werden, dass auch die Anfänge des Klosters Altdorf bis an das Ende des 10. Jahrhunderts hinaufreichen. Erscheint nun Altorf unter den durch Interpolation in D. 159a eingefügten Worten, so kann, wenn nicht etwa eine andere heute nicht mehr nachweisbare Örtlichkeit desselben Namens gemeint ist⁴⁾, ein Konflikt mit der Stiftung der Egisheimer den Anlass zu jener Einschlebung gegeben haben.

¹⁾ Lupstein und Muzenhausen liegen südlich der Zorn, nahe bei Hochfelden. Ein Wald westlich von Mauermünster, also an der oberen Zorn, führt, wie mir Hr. Forstmeister Ney in Strassburg freundlichst mittheilt, heute noch den Namen Buchberg; ist er, wie wahrscheinlich, identisch mit dem hier genannten, so werden auch die beiden andern Wälder in der Nähe zu suchen sein. Wisinthovia könnte vielleicht mit Westhofen, drei Meilen westl. von Strassburg, identisch sein. — ²⁾ Notitia brevis fundationis monasterii Altorf in Würdtwein, Nova subs. 5, 379, und darnach Grandidier, Hist. d'Alsace 1b, 183. — ³⁾ DO. III. 325, vgl. hiezu Kehr, Urkunden Otto's III. 300 ff. — ⁴⁾ Altdorf westlich von Speier ziehe ich als nicht im Elsass gelegen nicht in Betracht. Indes ist zu beachten, dass sich auch, soviel ich sehe, kein Gravenhoven im Elsass nachweisen lässt.

III. Einrichtung des Klosters und Verleihung des päpstlichen Schutzes.

Auch auf die innere Einrichtung des Klosters verwandte Adelheid gleichen Eifer, wie auf die Ausstattung mit liegenden Gütern. Die Klostergebäude waren in schöner und den Bedürfnissen entsprechender Weise ausgeführt worden, im Innern fehlte es nicht an prachtvollen Gewändern und Geräten, an Gold und Edelsteinen.¹⁾ An die Spitze der Mönche trat Ece-
mann, ein in göttlicher und weltlicher Wissenschaft bewandertes Mann, welcher die Kaiserin selbst unterrichtet hatte²⁾, derselbe, dessen Freundschaft Gerbert, wie wir aus einem seiner Briefe erfahren, wohl zu schätzen wusste.³⁾ Adelheids innige Beziehungen zu Maiolus von Cluny, der im Jahre 980 die Aussöhnung der Kaiserin mit ihrem Sohne vermittelt hatte und von ihr mit der Leitung der Klöster Peterlingen und S. Salvator in Pavia betraut worden war, sowie zu seinem Nachfolger Odilo, welcher sie auf ihrer letzten Reise nach Burgund begleitet zu haben scheint und ihre Lebensbeschreibung verfasst hat, lassen vermuten, dass auch in Selz die strengeren Cluniacensischen Gewohnheiten Eingang fanden. Ob das neue Kloster ebenso wie Cluny selbst den beiden Apostelfürsten geweiht war, steht nicht fest, da die Ausdrücke der Quellen hierin nicht vollständig übereinstimmen.⁴⁾ Sicher war ganz im Geiste der Cluniacenser von Anfang an die Unterordnung des Klosters unter den römischen Stuhl in Aussicht genommen.

Schon in dem zu Beginn des Jahres 992 ausgestellten D. 79 war ausgesprochen, dass das Kloster nur dem Papst

1) Epitaphium Adalheidae c. 10, SS. 4, 641 *monasterium . . . miro opere condidit — adeo ditavit et nobilitavit praediis aedificiis auro et gemmis et vestibis preciosissimis aliisque variis ornatum suppellectilibus, ut nichil deesset illo in loco deo famulantibus.* — 2) *Ebenda: boni testimonii virum, humana scientia et divina sapientia doctum, quem in divinis literis habere voluit assidue preceptorem.* — 3) *Gerberti epistolae ed. Havet 17 No. 21.* — 4) *In honorem apostolorum in DD. 77, 78, 87 b u. 88, in honorem duodecim apostolorum in D. 86 und 87 a, wo für den Schreiber von 87 b die Auslassung von duodecim durch Punkte vorgezeichnet war; in honorem apostolorum Petri et Pauli in der eigentlichen Gründungsurkunde D. 79 und in dem päpstlichen Privileg; ad honorem dei et apostolorum principis Epit. Adalh. l. c.*

und dem König unterstellt sein sollte. Aber ein königliches Diplom konnte nicht ausreichen, um die Loslösung des Klosters von der bischöflichen Gewalt festzustellen, hiezu bedurfte es eines päpstlichen Privilegs. In der That ist uns eine Bulle des Papstes Johann XV. erhalten, durch welche Selz in den Schutz der römischen Kirche genommen wird¹⁾, aber die Form, in welcher diese Urkunde erhalten ist, hat Bedenken erregt, die eine ausführliche Besprechung notwendig machen.

Zu der Beschreibung der äusseren Merkmale der in Karlsruhe verwahrten Urkunde (A)²⁾, welche Pflugk-Hartung geliefert hat, habe ich zunächst zwei Bemerkungen zu machen. Die von ihm ausgesprochene Vermutung, dass die Datierung des Stückes vielleicht von anderer Hand herrühre als der Kontext, scheint mir vollständig begründet, aber ich füge hinzu, dass diese zweite Hand wesentlich jüngeren Charakter aufweist als die erste.³⁾ Was aber das Alter der Kontextschrift anlangt, so kann ich dem Urteil Pflugk-Hartungs nicht beipflichten. Ich lege dieselbe nicht dem 12., sondern der ersten Hälfte oder der Mitte des 11. Jahrhunderts bei.⁴⁾

¹⁾ Jaffé, Reg. 3857, vgl. Pflugk-Hartung in N. Archiv 8, 245. —

²⁾ Ich nehme an, dass bei der Transsumierung durch Gregor IX. nicht mehr das Original, sondern A als Vorlage benützt worden ist, dass also A die einzige selbständige Überlieferungsform des Privilegs darstellt. Der Vergleich von A mit dem Abdruck des Transsumptes in Mon. Germ. Ep. s. XIII 1, 499 ergibt nur folgende Varianten 499 Z. 11 ut et populi, Z. 42 ibi deo servientibus, Z. 44 ingenium ad ipsum, Z. 45 foris curtaverit, 500 Z. 7 ipsa imperatricum optima. — ³⁾ Zu beachten sind insbesondere die geraden r-Schäfte mit dem gebrochenen Arm, die Cauda des e, die Oberschäfte der d. — ⁴⁾ Zur Begründung meines Urteils führe ich einige Facsimilia von Handschriften aus der Mitte und zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an: Pal. Soc. II, 92, 93 (geschr. 1094—1097 in Stablo), Arndt 19 (geschr. bald nach 1067 in Regensburg), Arndt 52a (geschr. vor 1071 in Gembloux), Pal. Soc. I, 61 (geschr. 1049 in Lobbes). Alle diese Schriften sind im Vergleich zu A schon dadurch als jünger gekennzeichnet, dass in ihnen die Oberschäfte im Vergleich zu der Höhe der mittleren Zeile niedriger sind als in A; von Einzelheiten sind insbesondere die steifen mit gebrochenem Arm versehenen r, die gedrungene mit dem gestürzten t-Schaft nicht über die Mittelschäfte hinaufragenden Kursivverbindungen et, das Fehlen der Kursivverbindung ct, das Eindringen der runden Schluss-s, endlich das Überhandnehmen der Kürzungen als bezeichnend für die zweite Hälfte des Jahrhunderts anzuführen. A, welches in diesen Punkten sich von den angeführten Beispielen unterscheidet, hat hingegen selbst mit solchen Schriften, die aus dem Ende des 10. Jhrts. stammen,

Hiemit ist für die Kritik der Urkunde zunächst eines gewonnen. Da die Datierung nachträglich hinzugefügt worden ist, so dürfen die Bedenken, welche sich aus ihr ergeben, nicht ohne weiteres auf den Kontext ausgedehnt werden. In seiner ursprünglichen Gestalt hat A des Eschatokolls vollständig entbehrt, hat also durchaus nicht den Schein des Originals an sich getragen. Denn es ist kein Grund, demjenigen, welcher bei der Niederschrift von A gänzlich auf die Wiedergabe der äusseren Merkmale von Papsturkunden verzichtet und dem Texte keinerlei schriftliche Beglaubigung beigefügt hat, die Vornahme der Faltung des unteren Randes und die Anbringung des Siegels oder der hiefür bestimmten Schnitte zuzuschreiben; vielmehr sind diese Versuche, dem formlosen Schriftstück das Ansehen eines Originals zu geben, aller Wahrscheinlichkeit nach von jenem gemacht worden, welcher die Datierung hinzugefügt hat.

Dürfen also die äusseren Merkmale von A für die Kritik gar nicht herbeigezogen werden, so kommen auch von den inneren nur jene des Eingangs und des Kontextes in Betracht, nicht aber die ganz unzulässige Datumzeile, das Fehlen der Unterschriften u. s. w. Mit dieser Beschränkung aber lässt sich die Fassung von A gerade für die Zeiten Johanns XV. als passend nachweisen. Entsprechend dem mächtigen Eingreifen der deutschen Herrschaft in die italienischen Verhältnisse ist gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts auch das päpstliche Kanzleiwesen in eine gewisse Abhängigkeit von den Gewohnheiten der deutschen Kanzlei geraten. Es wird nicht überflüssig sein, für die hiedurch verursachten Unregelmässigkeiten, welche bisher nicht genügend gewürdigt worden sind, einige Beispiele anzuführen.

Die in den Königsurkunden regelmässige Verbalinvokation *In nomine sanctae et individuae trinitatis* bieten ausser der Bulle Johanns XV. für Selz auch zwei Privilegien für Petershausen sowie eines für Villich (Jaffé, Reg. 3831, 3863 und 3897)¹⁾; einmal erscheint dieselbe noch durch den

wie den in K.-U. in Abb. 10, 25 (geschr. in den letzten Jahren Otto's I.) und in Pal. Soc. II, 109, 110 (dem Abt Maiolus von Cluny 948—994 gewidmet) abgebildeten vieles gemein. Sehr nahe steht die von Arndt Taf. 50 reproduzierte Handschrift, die in den Jahren 1034—1046 in Konstanz geschrieben wurde; aber auch sie zeigt schon manche jüngere Elemente.

¹⁾ Hiezu würde noch Reg. 3868 für Stablo-Malmedy kommen, wenn

Zusatz *patris et filii et spiritus sancti* erweitert (Reg. 3831)- Von der gewöhnlichen Form des Titels *N. episcopus servus servorum dei* wird mehrfach abgegangen; in Reg. 3847 für Blandigny nennt sich Johann XV.: *episcopus servus servorum dei celorum clavigeri gratia dei archiviciarius*; in Reg. 3863 und 3897 lautet der Titel fast vollständig übereinstimmend: *Gregorius qui et Bruno sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae gratia dei episcopus (et servus servorum dei)*. Das Fehlen der *Inscriptio* oder Adresse, die den Königsurkunden fremd ist, haben mit der Bulle für Selz mehrere Urkunden Gregors V. gemein (Reg. 3863, 3874, 3886, 3888, 3897). Am deutlichsten aber lässt das Privileg Johannis XV. für Kloster Bergen erkennen (Reg. 3856); wie stark das königliche Kanzleiwesen auf jenes der Päpste eingewirkt hat. In dem Rahmen des der päpstlichen Kanzlei entsprechenden Eingangs- und Schlussprotokolls bietet dasselbe einen Kontext, dessen Fassung nur in der königlichen Kanzlei entstanden sein kann, sei es, dass ein verlorenes Diplom für Bergen als Vorurkunde benützt wurde, sei es, dass ein Notar der königlichen Kanzlei auf einer Gesandtschaftsreise begriffen, aushilfsweise zu den Arbeiten der päpstlichen herangezogen worden ist.¹⁾

dieses ohne Zweifel verfälschte Privileg nicht direkt auf Reg. 3867, sondern auf eine zweite Ausfertigung derselben Urkunde zurückgehen sollte. — Der Ansicht von Pflugk-Hartung, der alle diese Urkunden verwirft, ist schon Löwenfeld in der 2. Ausgabe von Jaffé's Regesten entgegengetreten und ich kann ihr ebensowenig beipflichten. Zu welchen Konsequenzen solcher Radikalismus führt, zeigt am besten die Meinung (Historisch-diplomatische Forschungen 179), dass die Urkunde für Petershausen mit Hilfe jener für Villich gefälscht sein sollte; ohne mich auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme weiter einzulassen, bemerke ich nur, dass das Privileg für Petershausen eine ganz gute Poen enthält (vgl. Reg. 3842, 3848), welche in jenem für Villich fehlt. Ich folgere vielmehr aus der engen Verwandtschaft beider Urkunden, dass sie gleichzeitig ausgestellt sind, möchte also abweichend von Jaffé und Löwenfeld die datumlose Bulle für Petershausen neben jener für Villich zum Frühjahr 996 einreihen. Dass Bischof Lampert von Konstanz den ersten Romzug Otto's III. mitgemacht hat, bezeugt auch Reg. 3863.

¹⁾ Der Vergleich mit den von HB. und HF. verfassten Diplomen (am besten eignen sich hiezü DDO. III. 4, 13, 68 u. 136) zeigt deutlich, dass der Ursprung dieser Fassung in der königlichen und nicht in der päpstlichen Kanzlei zu suchen ist. Die Annahme, dass man sich im Kloster mit Hilfe einer königlichen Urkunde eine päpstliche gefälscht hätte, ist an sich unwahrscheinlich und durch die richtige Unterschriftenformel (per

Diese Beispiele werden es rechtfertigen, wenn ich die Fassung von A weit günstiger beurteile als Pflugk-Harttung. Die Anwendung der Invokation (In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri Jesu Christi), der durch Feierlichkeit ebenso wie durch die Demut des Gedankens ausgezeichnete Titel (I. humillimus omnium servorum dei et in sancta sede Romana non meritis propriis constitutus sed intercessione beatissimi apostoli Petri ab omnipotente in apostolatus arce electus) finden in den oben angeführten Beispielen ihre Analogien und könnten nicht leicht auf Rechnung eines Fälschers gesetzt werden. Das ebensowenig vereinzelt Fehlen der Adresse hat weiterhin die Anwendung der dritten Person statt der sonst üblichen zweiten zur natürlichen Folge gehabt. Der Kontext aber hält sich so vielfach an die Formeln und den Wortschatz päpstlicher Privilegien, dass es nicht möglich ist, denselben als Machwerk eines Fälschers hinzustellen.¹⁾ A ist vielmehr als die Abschrift eines echten Privilegs anzusehen, in welcher der Wortlaut des verlorenen Originals wiedergegeben wird. Diese Annahme schliesst nicht aus, dass kleine absichtliche Änderungen des ursprünglichen Textes vorgenommen worden sind, wie wir sie in abschriftlich überlieferten Urkunden häufig finden. Hieher rechne ich es, wenn die Kaiserin einmal als beatissima, einmal als sanctissima imperatrix bezeichnet wird, was bei ihren Lebzeiten wohl nicht geschehen wäre; vielleicht ist gleichzeitig dieser oder jener Satz erweitert oder stärker betont worden, als dies im Original der Fall war.

Aber auch unter dieser Voraussetzung ist A kaum als Fälschung zu betrachten, denn der Schreiber hat seiner Arbeit keine Beglaubigung hinzugefügt, hat ihr nicht den Schein des Originals zu geben versucht. Ich glaube, dass ein anderer Zweck ihn zur Anfertigung von A veranlasst hat. Das verlorene Original des Privilegs wird ebenso wie die andern Urkunden Johanns XV. auf Papyrus geschrieben gewesen sein.

manus Johannis episcopi s. Albanensis et Ariciensis ecclesie et bibliothecarii sancte apostolice sedis), soviel ich sehe, ausgeschlossen.

¹⁾ Der Kontext erweist sich als eine Überarbeitung der Formel 32 des Liber diurnus, welche von den Zeiten Gregors I. an im Gebrauch gewesen ist. Aber auch jene Teile, welche in dieser Formel fehlen, entsprechen durchaus dem päpstlichen Kanzleistil.

In dieser Form eignete es sich schlecht zur Aufbewahrung, noch schlechter aber zum Transport. Wollten also die Mönche von Selz eine Bestätigung ihres Privilegs erwirken, etwa von Benedikt VIII., der im Jahre 1020 in Deutschland weilte, oder von Leo IX., der in den engsten Beziehungen zum Elsass stand, so lag es nahe, eine Abschrift des Originals auf Pergament zu schreiben, um diese der Kanzlei vorzulegen und von ihr ein gleichlautendes Privileg zu erhalten. Bei einer zu solchem Zwecke angelegten Abschrift war die Weglassung des Eschatokolls begründet und nicht ungewöhnlich. Da die beabsichtigte Bestätigung nicht erfolgte, so blieb die Abschrift im Kloster liegen und wurde nachträglich, vielleicht zu einer Zeit, als das Original schon zum Teil der Zerstörung anheimgefallen war, mit den dürftigsten chronologischen Daten und mit einer Art von Besieglung versehen.

Verschwinden auf diese Weise die Bedenken, welche gegen die Echtheit der Papsturkunde erhoben worden sind, so wird doch das Urteil über den Wert derselben in letzter Linie davon abhängen, wie wir uns ihren bisher nicht beachteten Zusammenhang mit den Privilegien für S. Maurice im Wallis erklären. Dieses Kloster hat fünf Papsturkunden verwandter Fassung aufzuweisen, von welchen nur die jüngste, im Jahre 1050 von Leo IX. erteilte (V) als echt angesehen wird, die übrigen jedoch, auf die Namen Eugens I., Hadrians I., Eugens II. und eines nicht näher bestimmbar Leo lautend (I—IV), als unzweifelhafte Fälschungen gelten.¹⁾ Mit diesen Urkunden nun, und zwar gerade mit der Reihe der älteren stimmt in der Hauptsache die Fassung von A aufs beste überein. Statt die einzelnen Teile der Reihe nach durchzusprechen, wird es am besten sein, den Text von A neben jenen von I zu setzen, welcher die ursprüngliche Gestalt der S. Mauricer Privilegien darstellt, während II, III und IV durch weitere Zusätze verfälscht sind.²⁾

¹⁾ Jaffé, Reg. 2084, 2489, 2567, 2660 und 4246. — ²⁾ Für Reg. 2084 lege ich den jüngsten, leider sehr mangelhaften Druck bei Aubert, Trésor de l'abbaye de s. Maurice d'Agaune (Paris 1872) S. 208 zu Grunde, welcher auf einer Kopie vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts beruht, berücksichtige daneben aber auch die Lesarten von II, III und IV, die sich ebenfalls bei Aubert gedruckt finden; für Reg. 3857 folge ich dem Wortlaut von A. Der kursive Druck in der ersten Spalte bezeichnet die mit der Formel 32 des Liber diurnus übereinstimmenden Stellen, der in der zweiten jene, welche sich in Reg. 2084 finden.

**Privileg
Eugens I. für S. Maurice.**

(Jaffé Reg. 2084.)

In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri Jhesu Christi. Eugenius humilissimus omnium servorum dei et in sancta sede Romana totius orbis magistra non meritis¹⁾ propriis sed intercessione beatissimi apostolorum principis Petri ab omnipotenti deo in apostolatus arce²⁾ electus. Quia dominus noster oves proprias quas suo sancto ac precioso sanguine adquisivit, beato Petro pascendas commisit, constat nimirum cunctos dei cultores ipsius subici tuicioni³⁾, cuius nos ubique non diffidimus protegi patrocinio; quapropter satis convenienter omnibus Christianis oportet ad sanctam matrem ecclesiam et apostolicam sedem⁴⁾ prebere concursum, taliter ut et devotio conditoris convenienter sortisse videatur effectum et pie constructionis oraculi in privilegiis largiendis minime denegetur auxilium. Igitur quia postulavit a nobis Chlodoueus⁵⁾ excellentissimus rex Francorum quatenus *monasterium sanctorum Agaunensium* in regno⁶⁾ Burgundie super fluvium Rodanum, quem in honore beati Mauricii vel aliorum martyrum Sigismundus bone memorie rex construxisse

**Privileg
Johanns XV. für Selz.**

(Jaffé Reg. 3857.)

*In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri Jesu Chsisti. I. humillimus omnium servorum dei et in sancta sede Romana totius orbis ma[gistr]a non meritis propriis constitutus sed intercessione beatissimi apostoli Petri principis ab omnipotente in apostolatus arce electi. Quia dominus noster oves proprias quas suo precioso sanguine redemit, beato Petro pascendas commisit, constat nimirum cunctos dei cultores ipsius subici tuitione, cuius nos ubique non diffidimus protegi patrocinio; quapropter satis convenienter omnes Christianos ad sanctam matrem ecclesiam et apostolicam sedem oportet prebere concursum, taliter ut et populi devotio conditoris sui convenienter sortiatur effectum et pie constructionis oraculis in privilegiis largiendis minime denegetur auxilium. Igitur quia postulavit a nobis filia nostra Adalheida imperatrix augusta ut *monasterium* in Alsacia supra locum iuris sui qui dicitur [Salsi] iuxta flumen quod vocatur Matra ob redemptionem illustrium Romani imperii gubernatorum, videlicet magni domini ac cari sui Ottonis filiiue eorum similiter [Otton]is, qui ante ecclesiam beati Petri principis, nostri sepultus est, suorumque ob veniam peccatorum nec non omnium suorum fidelium parentum ad eternam Christi Jesu laudem in honore Petri ac Pauli apostolorum devotissime constructum*

(Reg 2084.) ¹⁾ II, III, IV, meriti I. — ²⁾ II, III, arche I, IV. — ³⁾ II, III, suacione IV, ipsius subicione I. — ⁴⁾ II, III, apostolice sedis I, IV. — ⁵⁾ Karolus II, Lodoicus prenomine pius III, Arnulfus IV. — ⁶⁾ II, III, regnum I, IV.

dinoscitur, in quo Siagrius abba¹⁾ preesse videtur *privilegio* cum *sedis apostolice infulis decoretur* et *sub [iurisdictione]²⁾ sancte, cui deo auctore* presidemus, *ecclesie constitutum* preteritorum regum ordinem, gloriosi videlicet regis Sigismundi ac ceterorum regum post ipsum³⁾ statuta et privilegia eiusdem monasterii nostri⁴⁾ iterum presulatus honore consentientes confirmare⁵⁾ ut nullatenus ullo deinceps tempore inrumperentur neque super ipsos monachos illic domino famulantes⁶⁾ sine ipsorum electione abbas mittatur.⁶⁾ Propterea⁷⁾ *prii desiderii* filii nostri regis Francorum assensum accomodantes⁸⁾ Agaunensis monasterii congregationis⁹⁾ mandatis inherentes¹⁰⁾ sedisque apostolice regulam servant¹¹⁾ per huius preceptionis *nostre auctoritatem id quod exposcitur, effectui¹²⁾ mancipamus et ideo omnem cuiuslibet ecclesie sacerdotem in prefatum monasterium¹³⁾ nullum sui prioratus pontificium permittimus habiturum neque illum qui civitatem Valentiam¹⁴⁾ nunchabere dinoscitur*

privilegio sedis apostolice decoretur et ea libertate in eternum donemus ut nullo tempore ullis rationibus libertas eius corrumpatur *neque super ipsos monachos illic domino famulantes sine ipsorum electione abbas* constituatur, dignissimum est ut eius christianissimis precibus adquiescamus et omne quod iuste exposulat, integ[err]ime adimpleamus. Preterea *prii* eius *desiderii* consensum, ut dignum est, prebentes predicto monasterio ipsisque fratribus ibi secundum beati Benedicti *regulam* militantibus *per huius nostre preceptionis auctoritatem id quod exposcit*, largimur et apostolica datione consentimus. Nostra etiam auctoritate ac spontanea largitate ob honorem apostolorum ipsiusque imperatricis a morem permittentes eiusdem monasterii abbatem cum sandaliis et dalmatica missarum officia celebrare, consecrandum etiam ab eo episcopo quem cuncta fratrum cohors convocaverit. Itaque nullius *ecclesie sacerdotem in prefatum monasterium* aliquod *sui prioratus pontificium permittimus habiturum; illum etiam qui civitati Argentine nunc preesse dinoscitur,*

1) Alteus episcopus II, Adalonus Sedunensis episcopus III, idem Arnulfus rex vicem abbatis gerere videtur IV. — 2) *Fehlt in allen, ergänzt aus Formel 32 des L. d.* — 3) III, ipsam I, IV, ipsa II. — 4) II, III, nostra I, IV. — 5) IV, confirmemus II, III, confirmaremur I. — 6) IV, famulantibus I, neque super — mittatur *fehlt in II und ist dort durch eine Besitzbestätigung ersetzt, in III sind Bestimmungen über die Wahl und Testierfreiheit des Prölaten eingeschaltet. in IV folgt die Aufzählung einiger Besitzungen nach* mutatur. — 7) III, mutatur IV, non mutatur I. — 8) Preterea III. — 9) II, desiderii Francorum accom. I, IV, desiderii Francorum regis aures accom. III. — 10) II, accom. ac dei mon. congregationem I, IV, eiusdem mon. congregationi dei III. — 11) II, inherenti, servanti III, inherentibus, conservantibus I, IV. — 12) II, exposcimus I, III, IV, effectu *alle* — 13) prefato monasterio II, III, in III, IV *folgt* vel in ecclesiis in eius curtiis sitis et (ex) eius elemosinis constructis et ordinatis nullum sui *u. s. w.* — 14) Sedunensem III.

vel fuerit in postea adquisiturus, *quamlibet dicionem seu potestatem extendere hac auctoritate preter sedem apostolicam prohibemus*¹⁾ ita ut, nisi ab eo qui in eodem monasterio abbas fuerit constitutus, *invitatus fuerit, nec ad missarum ibidem celebranda solempnia quispiam presumat accedere vel suam in ibidem dominationem incipiat exercere, nec ulla conciliabula pretendere aut quaslibet partes elemosinarum que ad sanctum monasterium a fidelibus collate fuerint sua in parte exigere neque decimas*²⁾ que illic a iam dicto sancto Sigismundo sunt concessa, quisquam attemptet auferre, eo *quod subiectione apostolici privilegii consistunt. Inconcusse cunctis*³⁾ secundum conditoris desideria eius debeant *permanere temporibus, constituentes per huius decreti nostri paginam atque interdicens omnibus omnino cuiuslibet ecclesie presulibus vel cuiuscunque honoris dignitate predictis*

illumque pariter qui *postea est adquisiturus*, nullam contrarietatem nullam dominationem in predictum monasterium *extendere hac auctoritate sedis apostolice prohibemus, ita ut nulla conciliabula* ibidem aliquis in[cip]iat [pre]tendere nec *quaslibet partes elemosinarum que ad [usum] monasterii a fidelibus collate fuerint, in su[am] partem exigere neque decimas neque terras neque ecclesias neque [the]saur[os] neque libr[os] neque aliquid ab ipsa beatissima [im]peratrice concessum vel ab aliis postea oblatum [attempt]et auferre, eo quod apostolice sedi ipsum monasterium cum omnibus ad se pertinentibus non potestate donationis sed libertatis tantum causa sit subiectum et Romanę [sedis securitate ita deo auctore munitum et contra omnes mortales nostra defensione armatum, ut eterna sit poena damnandus] quicumque aliquam contrarietatem ipsi monasterio vel ibi deo servientibus fecerit, aut qui cupiditate misera vulneratus [aliquam particulam] terrę eiusdem monasterii umquam in sua redegerit aut qui per aliquod ingenium ad ipsum monasterium rebus suis intus vel foris curtaverit. Igitur ut hæc a nobis deo consentiente *secundum desiderium illius sanctissime imperatricis ordinata cunctis*²⁾ maneant *inconcussa et inviolata temporibus, per huius nostri decreti paginam constituimus, modis omnibus universis cuiuslibet ecclesie presulibus omnibusque clericis cuiuscunque honoris dignitate predictis laicisque omnibus pariter cuiuscunque**

(Reg. 2084.) ¹⁾ In IV folgt eine vielleicht interpolierte Stelle, in III ist hac auctoritate *ausgelassen*. — ²⁾ III, decima I, IV. — ³⁾ cuncta nobis I, IV, constituimus enim III, wo cunctis — temporibus *fehlt*.

(Reg. 3857.) ¹⁾ ti *corr. aus u.* — ²⁾ cun *corr. aus in.*

*sub anathematis vinculo colligatis*³⁾ quicumque huius seriem nostre institutionis ausus fuerit evertere vel ipsarum scripturarum sanctiones que a predictis regibus constitute sunt et *prefato monasterio* sub privilegio *indulte quolibet modo* vel tempore temptaverit *existere temerator.*

potestatis *interdicentes, colligantes* etiam *sub anathematis vinculo* ut cum Juda in æternum crucietur *quicumque huius nostre seriem institutionis* diabolico presumptu *ausus fuerit evertere* aut deu[m co]n[te]mpnens nostra mandata, que supra scripta sunt, demoniaca inflatus superbia noluerit observare, aut qui *ipsarum sanctiones scripturarum, que ab ipsa imperatricum opti[ma] constitute sunt,* vel subripere vel deler[e] vel eis contraire presumpserit. Huius nisi resipiscat, auferat deus partem de terra viventium et nomen eius deleatur de libro vite ut cum iustis non scribatur sed cum impiis et sacrilegis deputatis flammis gehennę inextinguilibus concremetur in secula seculorum.

Data II. non. apr. anno dominice incarnationis DCCCCXCVI, indictione VIII; data Sutrię.¹⁾

Diese Zusammenstellung zeigt ausser dem engen Zusammenhang zwischen beiden Privilegien auch das Verhältnis, in welchem dieselben zu der Formel 32 des Liber diurnus stehen. An einer Reihe von Stellen, an denen das Privileg Eugens mit der Formel übereinstimmt und deshalb kursiven Druck aufweist, weicht jenes für Selz ab; andererseits zeigt sich, wie der kursive Druck der zweiten Spalte anzeigt, auch in den nicht der Formel entnommenen Partien die grösste Ähnlichkeit beider Urkunden. Demnach muss das Privileg für S. Maurice der Formel näher stehen, erst aus diesem oder einem ihm nahe verwandten kann jenes für Selz abgeleitet sein.

Ehe ich jedoch sage, wie ich mir dieses Verhältnis erkläre, glaube ich einem Einwand begegnen zu müssen. Indem A sich weiter von der Formel 32 entfernt als I, so könnte A als eine mit Hilfe von I angefertigte Fälschung angesehen werden; denn die Beziehungen von Selz zum burgundischen

(Reg. 2084.) ¹⁾ II und III sind von hier an abweichend stilisiert

(Reg. 3857.) ¹⁾ Die ganze Datierung von jüngerer Hand, Data Su auf Rasur.

Reich waren in dem halben Jahrhundert nach seiner Gründung gewiss lebhaft genug, um den Austausch litterarischer Erzeugnisse zwischen Selz und S. Maurice herbeizuführen. So könnte immerhin eine Handschrift, welche die Privilegien von S. Maurice enthielt, nach Selz gelangt und dort zur Herstellung einer Fälschung verwendet worden sein. Dieses Bedenken wird jedoch erschüttert, wenn wir bemerken, dass auch die freistilisierten Teile von A zahlreiche Anklänge an den kurialen Stil aufweisen, welche der Erfindung eines Fälschers nicht zuzutrauen sind. Auch dass hievon ein Satz mit der königlichen Gründungsurkunde (D. 79) übereinstimmt, kann nicht als Verdachtsgrund gelten.¹⁾

Halte ich also an der Echtheit des Privilegs Johanns XV. für Selz fest, so erklärt sich die Übereinstimmung mit der Bulle Eugens für S. Maurice am einfachsten durch die Annahme einer verlorenen Urkunde Johanns XV. für S. Maurice. Gleichzeitig mit der Gesandtschaft, welche Adelheid im Interesse ihrer Stiftung an den Papst richtete, wird auch ihr Bruder Konrad um Bestätigung der Privilegien von S. Maurice nachgesucht haben. Indem nun für beide Klöster unter einem geurkundet wurde, ist die für St. Maurice übliche Fassung, welche vielleicht wirklich bis ins 7. Jahrhundert zurückreicht, in das Privileg für Selz übergegangen.²⁾

¹⁾ D. 79 liegt in zwei Ausfertigungen vor, von welchen die erste durch Grandidier überlieferte sicher auf echter Grundlage beruht; wenn hier der Wortlaut der *Petitio* (*quatenus monasterium — constructum*) mit der Papsturkunde übereinstimmt, so kann entweder die Königsurkunde nachträglich mit Hilfe der päpstlichen in diesem einen Punkt erweitert worden sein, oder, was wahrscheinlicher ist, die päpstliche Kanzlei kann diesen Passus dem Diplom entnommen haben. Die zweite Ausfertigung jedoch weist Zusätze unkanzleimässiger Fassung auf, welche in den Nachurkunden fehlen; für diese ist die Papsturkunde sicher benützt worden; ob diese gefälschte Form bald nach Erteilung des Privilegs oder ob sie erst im 12. Jahrhundert entstanden ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

— ²⁾ Über die Echtheit oder den Grad der Verfälschung der vier älteren S. Mauricer Privilegien ein bestimmtes Urteil abzugeben, ist hier nicht notwendig und auch nicht möglich, bevor die handschriftliche Überlieferung derselben nochmals geprüft sein wird. Dennoch will ich bemerken, dass mir die Echtheit der Bulle Eugens I., welche von den in II, III und IV enthaltenen Einschaltungen frei, der seit Gregor I. im Gebrauch stehenden Formel 32 am nächsten kommt, nicht ausgeschlossen scheint; die Unterschriften, deren Formel übrigens zeitgemäss lautet, ja auch die Eingangformeln können später hinzugefügt sein. Zu der Zeit Eugens I. (654 bis

Auf diese Weise war Selz in den Besitz eines päpstlichen Privilegs gelangt, in welchem nicht nur die Wahlfreiheit und der apostolische Schutz Ausdruck fanden wie in dem königlichen Diplom, sondern in dem auch die Loslösung von der Diözesangewalt des Strassburger Bischofs und noch weitere Ehrenvorrechte des Abtes, der Gebrauch der Dalmatica und der Sandalen, ausgesprochen waren. Von einem Zins, den das Kloster hiefür zu entrichten gehabt hätte, wie es anderswo der Fall war, ist in dem Privileg nichts gesagt. Zeigt sich so deutlich, wie sehr die Kaiserin bemüht war, ihre Stiftung den angesehensten Klöstern Deutschlands würdig an die Seite zu stellen, so ist nicht zu verwundern, dass auch andere Klöster, vor allem das mächtige Reichenau der jungen Gründung nicht nachstehen wollten. Bei Otto's III. zweiter Anwesenheit in Rom erwirkte Alarich auch für sich das Recht, die Dalmatica und die Sandalen zu tragen.¹⁾ Widerold von Strassburg aber scheint für die Exemption von Selz auf andere Weise entschädigt worden zu sein. Noch unter Gregor V. wurde ihm das Nonnenkloster Andlau untergeordnet, das seit seiner Gründung dem päpstlichen Stuhl unterstand.²⁾ Sowie also bisher Andlau, die Stiftung der Kaiserin Richarda, das einzige römische Kloster im Elsass gewesen war, so blieb in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Selz in dieser vereinzelter Stellung, bis durch Leo IX. auch für Andlau das frühere Verhältnis wiederhergestellt und ausserdem Heiligenkreuz, Ottmarsheim und vielleicht Oelenberg in den päpstlichen Schutz aufgenommen wurden.³⁾

Über die Datierung des Privilegs für Selz ist es nicht

657) passt ganz gut die Erwähnung Chlodwigs II. (639—657). Von dem Interesse der Merovinger für S. Maurice legt überdies gerade ein Diplom dieses Königs (Pertz D. 19) Zeugnis ab, in welchem dasselbe als Muster für das geistliche Leben empfohlen wird; im selben Sinn hatte auch Chlodwigs Vater Dagobert (Pertz D. 15) des Klosters Erwähnung gethan.

¹⁾ DO. III 279. — ²⁾ Eine Urkunde Gregors V. ist nicht erhalten, wir verdanken die Kenntnis hierüber dem Privileg Sylvester's II. (Jaffé, Reg. 3904), in welchem die Unterordnung von Andlau unter Strassburg bestätigt wird. — Über die Gründung von Andlau und die Verleihung des päpstlichen Schutzes vgl. die bei Mühlbacher, Reg. Kar. 1635, und bei Böhm, Reg. Kar. 1937 verzeichneten Diplome. Das Privileg Johanns VIII. (Jaffé, Reg. 3337) ist verloren. — ³⁾ Vgl. Schulte in Strassburger Studien 2, 87 ff., wo jedoch die zeitweilige Unterordnung von Andlau unter das Bistum nicht erwähnt ist.

möglich, ein sicheres Urteil zu gewinnen, da die in A nachträglich hinzugefügte Schlusszeile keineswegs in ursprünglicher Gestalt vorliegen kann. Wenn also auch die Zahlen verderbt sein können und obwohl das Inkarnationsjahr (996) nicht zu der *indictio VIII* passt, scheint es mir doch am besten an der durch die letztere Angabe begründeten Einreihung zum April 995 festzuhalten. Die Bulle für Selz und das angenommene *deperditum* für S. Maurice werden dadurch in die Nachbarschaft der Urkunden für die Klöster Dijon und Bergen gerückt,¹⁾ deren Angelegenheiten recht gut im Zusammenhang mit jenen von S. Maurice und Selz verhandelt worden sein können.

Ist dieser Ansatz richtig, so würde die Gesandtschaft der Kaiserin etwa zu Beginn des Jahres 995 vom Elsass aufgebrochen sein, wo auch der junge König die Weihnachtszeit mit seiner Grossmutter verbracht hatte, und es läge nahe, anzunehmen, dass die Vorbereitung der Romfahrt Ottos mit zu den Aufträgen der Gesandten gehört habe. Als zu Ende des nächsten Jahres der junge Kaiser wieder über die Alpen heimkehrte, wandte er sich zunächst wieder nach Selz, wo in seiner und seiner Grossmutter Anwesenheit am 18. November die Einweihung des Klosters von dem Diözesanbischof Widerold von Strassburg vorgenommen wurde.²⁾

Adelheid selbst hat die Vollendung ihrer Stiftung um vier Jahre überlebt. Als sie am 16. Dezember 999 aus dem Leben schied, wurde ihr Leichnam in Selz bestattet; dort ist ihr Grab bald der Gegenstand religiöser Verehrung geworden. Schon Odilo wusste von wunderbaren Heilungen von Blinden und Kranken aller Art, die sich daselbst zugetragen haben sollten; seine Worte haben um die Mitte des 11. Jahrhunderts einen Mönch von Selz veranlasst, eine eigene Schrift über die Wunderthaten der Kaiserin zu verfassen, die nunmehr ebenso wie Richarda, die Gründerin von Andlau, schon die Verehrung der Heiligen genoss.

IV. Zehentstreitigkeiten und Fälschungen des 12. Jahrhunderts.

Von den Fortschritten, welche der Ausbau des Landes in Deutschland noch im 11. und 12. Jahrhundert gemacht hat, gewährt die wachsende Zahl kirchlicher Gründungen die

¹⁾ Jaffé, Reg. 3856 und 3858. — ²⁾ Epitaph. Adalheidae SS. 4, 641.

beste Vorstellung. Denn von dem Roden des Waldes und der Anlage von neuen Höfen und Dörfern hat sich nur selten und zufällig eine Nachricht erhalten, dagegen brachte die Entstehung von Kirchen und Klöstern Veränderungen der kirchlichen Einteilung mit sich, die in den Quellen deutliche Spuren hinterlassen mussten. Der Gegensatz zwischen der alten Mutterkirche und den innerhalb ihres Sprengels entstandenen Gründungen führte naturgemäss zu Konflikten, welche das Eingreifen weltlicher und kirchlicher Autoritäten notwendig machten und in zahlreichen Urkunden, echten wie falschen, ihren Ausdruck gefunden haben. Auch im nördlichen Elsass und im angrenzenden Speiergau ist es auf diese Weise zu mancherlei Streitigkeiten gekommen; ich will hier nur jene kurz besprechen, die für die Beurteilung der ottonischen Diplome für Selz in Betracht kommen.

Durch seine Besitzungen in Steinweiler, Dierbach, Nieder- und Oberotterbach, zu denen wahrscheinlich noch andere uns unbekannte Erwerbungen in derselben Gegend hinzukamen, war das Kloster Selz Grenznachbar der Speierer Kirche geworden. Diese hatte von dem Grafen Cono Minfeld und Freckenfeld am Nordrande des Bienwaldes, sowie alle andern Neubrüche desselben Waldes bis zum Fuss der Vogesen zu Geschenk erhalten und überdies die Kirche in Steinweiler,¹⁾ deren Pfarrsprengel sich ursprünglich bis an den Bienwald erstreckt zu haben scheint. Wenigstens stand der Speierer Kirche bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts der Genuss der Zehnten von Minfeld zu. Im Jahre 1051 löste Heinrich III. dieses Recht von der bischöflichen Kirche durch Tausch ab und verlieh es den Mönchen von Selz, die wohl bald darnach die Kirche in Minfeld erbauten. War auf diese Weise der südliche Teil des Pfarrsprengels von Steinweiler losgetrennt worden, so war doch hiemit die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. In der Nähe von Minfeld erhob sich die Kapelle in Freckenfeld, welche die Selzer als eine Filiale ihrer Kirche in Minfeld betrachteten. Trotzdem gaben die Mönche von S. Lambrecht, die inzwischen in den Besitz der Kirche zu Steinweiler gekommen waren,²⁾

¹⁾ Die kaiserliche Bestätigung über diese Schenkung liegt in DO. II. 279 vor. — ²⁾ Stumpf, Reg. 2400. — ³⁾ Dass die Kirche Steinweiler zu dem Besitz des Klosters S. Lambrecht gehörte, erhellt aus der Urkunde, welche Innocenz IV. dem späteren Nonnenkloster zu S. Lambrecht er-

ihre Ansprüche auf die Kapelle Freckenfeld nicht auf. Erst im Jahre 1196 wurde dieselbe durch Schiedsspruch des Bischofs Conrad von Strassburg bleibend dem Kloster Selz zugesprochen.

Welche Beweismittel hiebei die Selzer gegen die S. Lambrecht ins Treffen geführt haben, ersehen wir aus dem Berichte, den der Strassburger Bischof hierüber dem Papst erstattet hat.¹⁾ Ausser einer Reihe von Zeugenaussagen, welche sämtlich die Zugehörigkeit der Kapelle zur Pfarre Minfeld betonten, brachten sie auch eine Urkunde Heinrich III. vor, durch welche die Kirche in Minfeld mit der Kapelle in Freckenfeld dem Kloster geschenkt worden sein sollte. Dieses Diplom ist uns erhalten;²⁾ es liegt in einem dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörenden Schriftstück vor, welches die Formen des Originals nachahmt, stimmt wörtlich mit der oben erwähnten, im Original erhaltenen Urkunde Heinrich III. vom Jahre 1051 überein und fügt nur die Stelle cum capella Fricchenvelt in den Wortlaut derselben ein. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese angebliche Urkunde Heinrich III. auf Grundlage der echten angefertigt worden ist, um dadurch die Ansprüche auf Freckenfeld erweisen zu können. Die Entstehung der Fälschung ist somit in das Jahr 1196 zu setzen.

Gleichzeitig mit derselben müssen aber auch, wie die Identität der Hände erweist, zwei Kopien ottonischer Diplome entstanden sein, und zwar jene von D. 80 und D. 88. Während nun bei D. 80 kein Zusammenhang mit dem besprochenen Streit zu erkennen ist und keinerlei Verdachtsgrund vorliegt,³⁾ ist die Kopie von D. 88 sicher in dem Prozess mit S. Lambrecht vorgelegt und zu diesem Zwecke angefertigt worden. Denn

teilte (insetiert in der bei Remling, Speierer U.-B. 1, 400 No. 435 gedruckten Bischofsurkunde); wann jedoch die Kirche in Steinweiler aus den Händen der Bischöfe in die der Mönche von S. Lambrecht übergegangen ist, vermag ich nicht festzustellen; die angebliche Gründungsurkunde des Klosters (Acta Palat. 6, 265 No. 15), in welcher Steinweiler schon genannt ist, kann schwerlich für so hohes Alter dieses Besitzes geltend gemacht werden, sie scheint in weit jüngerer Zeit entstanden zu sein, vgl. Dümgé, Reg. Bad. 12.

¹⁾ Diese Ztschrft. 14, 188 No. 5 aus Or. und Remling, Speierer U.-B. 1, 387 aus Transsumt (da Konrad II. erst im April 1190 Bischof von Strassburg geworden ist, so ist die Datierung MCXCVI kal. apr. und nicht MCXC VI. kal. apr. zu lesen). — ²⁾ Stumpf, Reg. 2401. — ³⁾ Vgl. oben S. 9.

der anstössige und von der Vorurkunde abweichende Punkt in D. 88 ist die zweimalige Erwähnung der Zehnten. Auch Ober- und Nieder-Otterbach und Dierbach werden in dem alten Sprengel von Steinweiler gelegen gewesen sein und der Abt von S. Lambrecht, als Herr der Pfarre, wird nun auch von diesen Ortschaften den Zehntgenuss beansprucht haben. Ob derselbe etwa schon seit längerer Zeit nach Gewohnheitsrecht den Selzern zustand, lässt sich nicht bestimmen, sicher aber waren in dem Original von D. 88 die Zehnten ebenso wenig erwähnt, als in den gleichzeitig erteilten DD. 86 und 87.

Noch deutlicher als an den Grenzen des Bienwaldes lassen sich die Fortschritte der Kultur an dem Heiligen Forst verfolgen. Hier sind in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht weniger als vier Neugründungen entstanden, die von allen Seiten das grosse Waldgebiet ausnützten, in welchem die Staufer zuerst eine geordnete Forstverwaltung eingeführt zu haben scheinen. Im Süden des Forstes erhob sich der Ort Hagenau mit Burg und Pfarrkirche, der unter der Gunst der Kaiser bald zu der zweiten Stadt des Elsass emporblühte; im Westen und Norden entstanden die Klöster Neuburg und Walburg und in nächster Nähe von Selz, am östlichen Ende des Waldes siedelten die Nonnen von Königsbruck.¹⁾

Es lässt sich denken, dass die Selzer, welchen die Staufer keine besondere Teilnahme entgegenbrachten, mit eifersüchtigen Blicken das Gedeihen dieser jungen Rivalen verfolgten, dass ihnen gerade die Ausschliessung vom Heiligen Forst doppelt empfindlich sein musste. War derselbe doch in der Mitte ihrer Güter, vor den Thoren ihres Klosters gelegen, ja wahrscheinlich einst im Besitz ihrer Stifterin gewesen und vielleicht nur gegen deren Willen dem Kloster vorenthalten worden. Conrad III. hatte sich zwar verpflichtet gefühlt, als König auch die Interessen der alten Reichsabtei neben denen der jungen staufischen Gründungen zu wahren. Schon im Jahre 1139 bestätigte er die Gründungsurkunde von Selz; vier Jahre später überliess er zum Ersatz für den an die neue Pfarre Hagenau abgetretenen Teil des Sprengels von Schweighausen den Selzern die Pfarre Nierstein und erneuerte ihnen gleichzeitig die Verleihung des Markt- und Münzrechts.²⁾

¹⁾ Vgl. über diese Gründungen Meister, Die Hohenstaufen im Elsass S. 62—75. — ²⁾ Stumpf, Reg. 3387, 3457 und 3458.

Acht Jahre später kam es zu einem ähnlichen Ausgleich zwischen den Klöstern Selz und Neuburg, welche wegen des den Neuburgern geschenkten Gutes in Laubach miteinander in Streit lagen. Von diesem innerhalb der alten Grenzen des Forstes entstandenen Ort ¹⁾ beanspruchten die Selzer auf Grund ihrer Privilegien den Zehnt, die Neuburger hingegen verweigerten lange Zeit die Zahlung. Endlich kamen im Jahre 1151 beide Teile dahin überein, dass die Neuburger statt des Zehnten von Laubach 12 Malter Getreide von Pfaffenhofen zu liefern versprachen, neun dem Kloster Selz und drei dem Pfarrer in Schweighausen. ²⁾ Gerade der letztgenannte Umstand lässt deutlich erkennen, dass es die Zugehörigkeit des Forstes zum Pfarrsprengel Schweighausen war, auf welcher die Ansprüche der Selzer beruhten.

Weniger günstig als Conrad scheint jedoch Friedrich I. der Abtei gewesen zu sein; es liegt kein Diplom dieses Kaisers für Selz vor, während die Nachbarklöster reichlich mit solchen ausgestattet wurden. Aber auch er sah sich genötigt, in einem Konflikt, in welchen das Kloster verwickelt wurde, zu intervenieren. Hierbei handelte es sich um die Zehnten des Heiligen Forstes, welche, wie die Selzer behaupteten, ihnen von altersher zustanden, zu deren Zahlung sich indes die Nonnen von S. Walburg nicht verstehen wollten. Der Streit hierüber, in welchen zuerst zwei päpstliche Gesandte, später Friedrich I. und endlich Heinrich VI. eingriffen und welcher mit der Ablösung der Zehnten durch Abtretung eines Gutes in Frankenheim endigte, hat sich durch volle sieben Jahre hingezogen. ³⁾ Für uns ist derselbe von besonderem Interesse, weil er über die Entstehungszeit einer auf den Namen Otto's III. lautenden Fälschung Aufschluss gibt.

¹⁾ Vgl. Ney a. a. O. 9. — ²⁾ Schöpflin, Als. dipl. 1, 235 No. 284. —

³⁾ Vgl. Scheffer-Boichorst in Mitth. des Inst. 9, 213 ff. — Wenn die Selzer nicht etwa schon früher in Frankenheim Besitz hatten, so erhellt aus der Urkunde des Abtes Helmwich, dass die auf den Namen eines Papstes Clemens lautende Zehntbestätigung, Jaffé Reg. 5326, in welcher Frankenheim bereits genannt wird, nicht vor dem Jahre 1190 entstanden ist. Auch die Schrift lässt sich gut an das Ende des 12. Jahrhunderts setzen und so glaube ich trotz der günstigeren Beurteilung durch Löwenfeld an dem Urteil von Ewald (N. Archiv 2, 219) und Pflugk-Harttung (N. Archiv 8, 246) festhalten zu können und auch diese Papsturkunde in die Reihe der Zehntfälschungen des 12. Jahrhunderts zählen zu dürfen.

Aus der im Jahre 1190 geschriebenen Urkunde des Abtes Helmwich erfahren wir, dass schon sein Vorgänger Otto mit Hilfe von Urkunden (*instrumentis necessariis*) die Zehentrechte seines Klosters im Heiligen Forst erwiesen hatte. Von den im zweiten Abschnitt besprochenen Diplomen enthält keines eine Erwähnung des Heiligen Forstes; in D. 159 wird die Kirche Schweighausen dem Kloster verliehen, aber die Grenzen der Pfarre werden nicht angeführt. Dagegen liegt in D. 430 eine Urkunde vor, deren Eingang und Schluss mit D. 159 übereinstimmt, während in der Mitte ein Satz eingeschaltet ist, welcher dem Kloster die Zehnten vom Forst zuspricht und die Grenzen der Pfarre Schweighausen in der Weise festsetzt, dass der Heilige Forst zum grossen Teil in dieselben eingeschlossen ist.¹⁾ Diese Urkunde bietet dieselben Daten wie D. 159, aber sie liegt in einer Form vor, welche von vorneherein jeden Verdacht rechtfertigt; sie ahmt die Formen des Originals nach, scheint einmal sogar besiegelt gewesen zu sein, aber ihre Schrift erweist sich als eine, wenn auch geschickte Nachzeichnung von D. 159 oder doch einem vom gleichen Schreiber wie D. 159 mundierten Diplom; das Format zeigt die für die Königszeit Otto III. ungebrauchliche Form der *charta transversa*. Hiezu kommen inhaltliche Bedenken, wie die anstössigen Worte *popularis ecclesia*, *antique titulationis conservatio*, ganz besonders aber der Umstand, dass als Herzog von Schwaben jener Hermann genannt wird, der erst im Jahre 997 diese Würde erlangt hat, während die Daten der Urkunde auf 994 weisen.

Diese Umstände berechtigen uns, D. 430 als Fälschung anzusehen, für deren Herstellung nicht ein verlorenes echtes Diplom, sondern D. 159 und daneben DO. II. 109 benutzt worden ist, und deren Zweck es war, die Zugehörigkeit des

¹⁾ Leider vermochte ich die hier angegebenen Grenzpunkte nicht mit Sicherheit zu bestimmen; Egiloespat ist sicher mit dem in Stumpf, Reg. 3458 als Grenze der Pfarren Schweighausen und Hagenau genannten Egenulfespat identisch, vielleicht auch mit den sogenannten Pfadwegen (s. Ney, Gesch. des Heiligen Forstes 54 Anm 2). Sicher ist, dass als Nordgrenze die Sauer, als Südgrenze die Moder bezeichnet war; der Marchbach ist vielleicht jener, der den Forst im Osten abgrenzt; die Cochenheimer (Kauffenheimer) Brücke wird auch in der Urkunde Heinrichs VII. Böhmer-F. 4090 als Grenzpunkt bestimmt.

Forstes zur Pfarre Schweighausen und die Zehentrechte der Selzer im Forst zu erweisen. Nach dem Gesagten wird es erlaubt sein, die Entstehung der Fälschung mit dem Streit zwischen Selz und S. Walburg in Zusammenhang zu bringen; sie wird unter dem Abt Otto angefertigt und schon im Jahre 1183 den päpstlichen Gesandten zu Strassburg vorgelegt worden sein.

Unbekannt ist mir jenes Privilegium der Kaiserin Adelheid, welches im Jahre 1227 von dem Kellermeister von Selz vorgelegt wurde, um den Zehentstreit zwischen dem Pfarrer von Kauffenheim und den Nonnen von Königsbrück zu entscheiden.¹⁾ Vielleicht war es eine mit D. 430 verwandte Urkunde, die wohl ebenfalls in die Gruppe der Selzer Fälschungen gehört haben wird. Dass noch im 13. Jahrhundert eine echte Urkunde der Stifterin in Selz existiert hätte, welche heute nicht mehr vorhanden ist und sonst nirgends erwähnt wird, scheint mir nicht wahrscheinlich.

Indem die Ausgabe der Urkunden Otto's III. in den *Monumenta Germaniae*, nach welcher ich hier die einzelnen Diplome citiert habe, noch nicht vollendet ist, bin ich genötigt, eine Vergleichungstafel der neuen Nummern mit jenen in Stumpfs Regestenwerk beizufügen.

DO. III. = Stumpf	DO. III. = Stumpf	DO. III. = Stumpf
4 874	79 951	137 1006
7a 877	80 1286	157 1028
7b 878	86 958	158 1029
13 964	87 957	159a 1031
27 898	88 959	159b 1030
36 907	110 980	160 1033
39 910	118 988	161 1034
47 916	125 994	187 1058
63 935	126 995	279 1142
68 940	128 997	325 1192
77 949	130 999	430 1032
78 950	136 1005	

¹⁾ Schöpffin, *Als. dipl.* 361 No. 451 (*Böhmer-F.* 4090).

Der
Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein
nach den Denkwürdigkeiten
des Freiherrn Ulysses von Salis-Marschlins.

Mitgeteilt von

Karl Obser

Während für den Zeitraum des 30jährigen Krieges, der im Anschlusse an den böhmischen Feldzug die Operationen am Oberrhein umfasst, Denkwürdigkeiten aus dem spanisch-ligistischen Lager vorliegen, hat es, wenn wir von der bekannten Relation Sitzingens, die doch eigentlich mehr als eine zu bestimmtem Zweck verfasste Tendenzschrift aufzufassen ist, absehen, an derlei Aufzeichnungen von gegnerischer Seite bisher gefehlt. Und doch besitzen wir gerade für den Feldzug Mansfelds im Jahre 1622 eine höchst wertvolle Quelle in den Memoiren des Freiherrn Ulysses von Salis Marschlins.¹⁾ C. von Mohr hat diese Denkwürdigkeiten, auf deren Existenz und Bedeutung für die bündnerische Geschichte G. E. v. Haller in seiner „Bibliothek der Schweizergeschichte“ (Bern 1785, Bd. V, No. 745) nach Mitteilungen seitens der Familie von Salis erstmals verwiesen, im Jahre 1858 aus dem Italienischen ins Deutsche übertragen und veröffentlicht, den Abschnitt aber, in welchem der Verfasser über seine Teilnahme an jenem Feldzug berichtet, völlig bei Seite gelassen.²⁾ Dagegen ist, was dem Herausgeber entgangen, einiges aus demselben schon

¹⁾ Über Ulysses von Salis-M., der als französischer Oberst und *Maréchal de camp* nachmals auf die Geschieke seiner Heimat Bünden hervorragenden Einfluss ausgeübt, vgl. G. v. Wyss in der *Allg. Deutsch. Biographie*, 30, 237 ff., sowie die von P. Nicolaus von Salis Soglio O. S. B. neuerdings veröffentlichte Monographie über „die Familie von Salis“ S. 349. -- ²⁾ A. a. O. S. 140, Anm. 184.

ein paar Jahrzehnte früher, als man an eine Publikation der Memoiren gedacht, unter der Aufschrift „Tilly und Mansfeld“ in Posselts Europäischen Annalen, Jahrg. 1807, Bd. III, S. 84 bis 92, auszugsweise mitgeteilt worden. Als eine Ergänzung der Publikation v. Mohrs und einen Beitrag zur Quellenlitteratur des 30jährigen Krieges gebe ich im Folgenden nach der in der Curer Kantonsbibliothek verwahrten Originalhandschrift den Abschnitt über die Campagne von 1622 soweit er nicht Erlebnisse von rein persönlichem, untergeordnetem Interesse berührt, in seinem vollen Umfange.¹⁾

Ein paar Bemerkungen über die Zeit der Abfassung und den Charakter der Memoiren mögen vorausgeschickt werden. Die Angabe bei Haller, Salis habe sie „meistens in dem Feld, und so zu sagen auf der Stelle“ niedergeschrieben, bedarf wohl kaum erst der Widerlegung, allerdings sind dem Verfasser, neben allerlei urkundlichem Materiale, wie vielfach genaue Detailangaben, namentlich Zahlen, vermuten lassen, wohl auch tagebuchartige Aufzeichnungen vorgelegen, zu zusammenhängender Erzählung sind dieselben aber erst, wie G. v. Wyss mit Recht annimmt, in der letzten Periode seines Lebens (zwischen 1649—1674) verarbeitet worden.

Die Darstellung selbst ist schlicht und einfach, im wesentlichen, soweit es sich kontrollieren lässt, vor allem wo er als Augenzeuge berichtet, auch zuverlässig. Die Objektivität, mit der Salis im allgemeinen die Ereignisse schildert, die Mängel der eigenen Kriegführung, wie die Vorzüge der feindlichen beurteilt, macht einen erfreulichen Eindruck. Als Augenzeuge, in höherer militärischer Stellung an den Ereignissen, die er darstellt, meist selbst beteiligt, verdient er Beachtung; für das Treffen bei Mingolsheim und den Rückzug Mansfelds durch die Lorsche Heide bilden seine Nachrichten die Hauptquelle.

Mit dem November 1621, wo Salis der Heimat im Prättigau, für deren Freiheit und Glauben er gestritten, der spanisch-österreichischen Übermacht weichend, als Flüchtling den Rücken kehrt, um mit gleichgesinnten Landsleuten Mansfeld

¹⁾ Herrn Kantonsbibliothekar Candreia in Cur, sowie meinem Freunde Herrn Dr. Geisser in Turin, die mich bei Feststellung und Interpretation des Textes freundlichst unterstützt, spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

seinen Degen zur Verfügung zu stellen, brechen die Denkwürdigkeiten bei Mohr ab. Wir übergehen die eingehende Schilderung seiner Wanderung durch Schwaben, seines Empfanges in Durlach, wo Markgraf Georg Friedrich ihm vergebens Dienste anbietet, seiner Ankunft in Germersheim, dem Hauptquartiere Mansfelds, der ihn zum Sergeantmajor eines unter der Führung des Baslers Hieronymus Beck neuzubildenden Schweizerregimentes ernennt, sowie der daran anknüpfenden abenteuerlichen Kreuz- und Querfahrten zu Werbezwecken.¹⁾ Anfangs März begegnen wir ihm zu Selz, wo die vier Fähnlein des Regiments, etwas über 800 Mann²⁾, gemustert werden; um die Mitte des Monats werden sie nach Hagenau verlegt, wo sie bis zur Eröffnung des Feldzuges verbleiben, mit dessen Beginn wir ihm das Wort überlassen.³⁾

Nachdem ich in Hagenau unter dem Kommando des Grafen Jörg Ludwig von Löwenstein etwa vier Wochen verweilt, von den Bürgern gar wohl aufgenommen, erhielt ich Befehl, mit den genannten vier Fähnlein zum Heere zu stossen. Unser General hatte nämlich durch den Obersten Peblis (Pepliz) die dem Bischofe von Speier gehörige ziemlich starke, schwer zugängliche Feste Madenburg (Madaburg) belagern lassen¹⁾; da sie jedoch nicht so rasch genommen werden konnte, als man glaubte, wurde ausser dem bisher dazu verwendeten Kriegsvolke weiteres in den bischöflichen Landen einquartiert; mir selbst aber wurden als Erholungsquartiere zwei Dörfer oberhalb Landau, Frankweiler und Gleisweiler (Francviller è Kleisviller) angewiesen, wo es Lebensmittel und guten Wein in Fülle gab. Meine Leute waren da während der 10 Tage, welche die Belagerung der Feste noch erforderte, so wohl aufgehoben, dass sie herzlich gern gewünscht, sie hätte noch einen Monat weiter gedauert. Ich selbst fand auch meine Rechnung, denn da der Oberstlieutenant²⁾, statt das Regiment zu führen, sich lieber dem Gefolge Mansfelds anschloss oder bei seinem Reiterfähnlein verblieb, lag das Kommando in meinen Händen. Ich hielt die Soldaten in guter Disziplin, sie begnügten sich auch mit dem, was die Bauern ihnen gaben. Ja als ich zum allgemeinen Sammelplatze abrückte, brachten mir diese armen Leute, unaufgefordert, 150 Thaler, ein gutes Pferd, Schinken, Zunge und Salzfleisch. und baten mich, mit dem Wenigen fürlieb zu nehmen

¹⁾ Folio 109—118 des ersten Bandes der Handschrift. — ²⁾ Nicht 10 Fähnlein mit 1500 Mann, wie v. Reitzenstein, Feldzug des Jahres 1622 Heft 1, S. 118 ansetzt. — ³⁾ Die sachlichen Anmerkungen zum Text sind demselben angehängt.

und zu verhüten, dass die Soldaten beim Abmarsch ihre Häuser plünderten. Wie ich Grund hatte mit ihnen zufrieden zu sein, waren sie es auch mit mir.

Bei Germersheim hatte inzwischen der General Fahrzeuge und Schiffbrücken zusammenführen lassen, um mit dem Heer über den Rhein zu setzen, was zwei Tage und Nächte erforderte, dann lagerte er sich auf dem [rechten] Ufer des Stroms, eine Meile oberhalb Philippsburg.³⁾

Unerwartet traf unterdessen zu Germersheim der Pfalzgraf und Böhmenkönig ein, der mit vier Begleitern unerkannt Frankreich, Lothringen und das Land seines Veters von Zweibrücken durchquert hatte. Er war es, als dessen General sich der Graf von Mansfeld bei all' seinen Unternehmungen und Werbungen bezeichnete.⁴⁾

Als am dritten Tage sich frühzeitig das Gerücht von seiner Ankunft verbreitete, herrschte allenthalben Freude, denn man glaubte, er werde dem Heere die Löhnung auszahlen lassen⁵⁾, aber die Hoffnung schwand bald. Es kam die Weisung, alle Truppen sollten sich unter der Führung des Sergeant-Generals Bovetius, eines wackern Edelmannes, in Schlachtordnung aufstellen, um ihn zu empfangen; es waren im ganzen 16 000 Mann zu Fuss und 6000 Reiter, lauter treffliches Kriegsvolk.⁶⁾

Als der König nach Tische den Rhein passirte, wurde er aus zwei Feldstücken und vom Fussvolke mit einer vollen Salve begrüßt. Er besichtigte zuerst die Reiterei des rechten Flügels, dann ritt er die Front aller Infanterieregimenter ab, von den Obersten und Hauptleuten mit den Piken und einer weiteren Ehrensalue bewillkommt. . . .

Darauf begab er sich mit seinem Gefolge zum linken Flügel der Reiterei, um diesen in Augenschein zu nehmen. Da es sehr spät am Tage war, kampierten wir die Nacht über an Ort und Stelle, am folgenden Tage aber brachen wir nach Bruchsal (Bruxell) auf, wo der König und sein Feldherr mit dem Fussvolk Quartiere bezogen, die Reiterei in der Umgegend. Am andern Morgen schlugen wir die Strasse nach Heidelberg ein, da wir noch keine Nachricht hatten, dass General Tilly seine Winterquartiere verlassen. Unterdess hatte sich unvermutet (all' improviso) der Markgraf von Durlach für den Pfälzer erklärt und war mit einem kleinen Heere, dem besten, was man seit vielen Jahren gesehen, zur Belagerung von Stadt und Burg Sinsheim, die dem Pfalzgrafen gehörten, aufgebrochen.⁶⁾ Es waren

*) So dürfte wohl die etwas dunkle Stelle: „l'allegrezza fu universale credendosi che haveria fatto dare una mostra all' armata“ zu verstehen sein: mostra = Aufstellung in Reih' und Glied zum Empfang der Löhnung, metonymisch für Löhnung, Löhnungsappell. Allerdings widerspricht diese Auslegung dem üblichen Sprachgebrauche, da Salis von demselben aber mehrfach abweicht, wäre sie hier nicht unbedingt zu verwerfen. mostra im gewöhnlichen Sinne = Musterung zu nehmen, geht nicht an; ebensowenig passen die übrigen Bedeutungen.

8- bis 10000 Mann zu Fuss und etwa 2000 Reiter, vorwiegend neues Volk, dazu kam ein prächtiger Artilleriepark, eine Menge Wagen mit Kriegsmunition und Proviant, andere wieder mit Kriegswerkzeugen und Brustwehren (steccati) ausgerüstet, um das ganze Lager einzuschliessen, — eine Wagenburg (Waghenburg), wie man es nannte. Kaum hatte Tilly von der Belagerung jenes Ortes gehört, als er all' sein Volk an sich zog, um den Platz zu entsetzen, und bis gegen Wiesloch vorrückte. In der Nacht vom —^{a)} April, wie ich glaube, befand sich unser Hauptquartier in einem grossen Dorfe. Namens Mingolsheim (Mengelsheim), die Reiterei, wie gewöhnlich, in der Umgegend.⁷⁾ Vier Regimenter derselben jedoch, Obertraut, Ortenburg, Linzan und Ghift, sowie zwei Regimenter Infanterie, das alte (il reggimento vecchio) und unsere vier Fähnlein⁸⁾, hatten Ordre, in einem Dorfe, eine Stunde weiter vorn, Quartier zu suchen, jene mit der Weisung, bei Tagesanbruch vorzurücken, um Nachricht vom Feinde einzuziehen, diese, auf der Hauptstrasse weitere Befehle zu erwarten. Beide Teile vollzogen ihre Aufträge; die Reiterei, die bis in die Nähe von Wiesloch vorging, fand dort das Lager Tillys; unsere Kürassiere^{b)} stiessen auf die Vorhut, die unsrigen kamen ihnen zu Hilfe, während die feindliche Vorhut von ihrer gesamten Reiterei unterstützt wurde, die zu Pferde gestiegen war. Da mithin die Partie allzu ungleich war, entschieden sich die Unsrigen für den Rückzug, anfangs in guter Ordnung, dann aber, da man ihnen hart auf den Fersen folgte, in voller Verwirrung. Voll Ungeduld harrten unsere beiden Regimenter auf die Ankunft des Heeres und weitere Weisungen, die erst gegen 9 Uhr eintrafen und uns zurückriefen, um dem Gros des Heeres zu folgen, welches auf die Kunde, dass der Feind im Felde stand, eine andere Strasse eingeschlagen hatte. An diesem Tage — es war der 15. April (sic!) — führte ich mit den vier Fähnlein die Nachhut; auf dem Rückmarsch stiess in Mingolsheim, wo das Hauptquartier gewesen, all' das Volk hinzu, das zur Reserve der beiden oben genannten Regimenter bestimmt war.

Der Ort liegt in einer Einsenkung, zu beiden Seiten steigt das Gelände sanft an, mitten durch fliesst ein kleines Wasser^{c)}, eher ein Graben als ein Flüsschen von einiger Tiefe zu nennen. Schon hatte unterhalb des Dorfes das alte Regiment die Brücke passiert¹⁰⁾ und meine vier Fähnlein begannen gerade, sie zu überschreiten, in dem Augenblicke sahen wir in wildem Galopp unsere Reiterei, die vier genannten Regimenter, daher sprennen, um sich zu salvieren, teils nach der Brücke, teils nach dem Dorfe. Ich befahl den Musketieren, die schon hüben waren, den Grabenrand zu besetzen, den Pikenieren, die Brücke zu verteidigen, indem ich eilends den Rest mit den flüchtigen Reitern vermischt herüber kommen liess. Wer die Brücke nicht passieren konnte, war genötigt, zu Pferde über den Graben zu setzen, aber viele blieben darin liegen. So gross war die Verwirrung bei

^{a)} Lücke im Original. — ^{b)} So dürfte wohl der Ausdruck: corraitori zu verstehen sein — ^{c)} Die Alte oder Kleine Bach.

der Brücke, dass wir unsere Trosswagen im Stiche lassen mussten und nur mit Mühe die Bespannung und das Beste von den Lasten retteten, denn schon waren die Kroaten mit ihren Krummsäbeln (semittare = scimitarre) ziemlich nahe gekommen, hieben etliche von unsern Leuten nieder und steckten die Wagen in Brand, wobei drei arme Bursche, die noch darauf waren, verbrannten, ein klägliches Schauspiel!¹¹⁾ Unterdes erhielten die Kroaten von unsern Musketieren diesseits des Grabens Feuer, die andern, welche den Flüchtigen, die sich nach dem Dorf gewandt, folgten, stiessen beim Rückzuge auf das rote und das gelbe Regiment.¹²⁾

Unser Verlust bei der Retirade belief sich auf 150 Reiter.

Auf die Kunde von der Verwirrung liess der General, der mit der Vorhut schon einen andern Weg eingeschlagen hatte, Kehrt machen, und stellte das Gros des Heeres^{a)} auf der Anhöhe gegen Bruchsal in Schlachtordnung auf, ebenso die Nachhut, welche im Treffen die Spitze bilden sollte. Wir selbst empfingen Ordre, zu ihr zu stossen und nur 50 Musketiere und 50 Pikeniere zur Verteidigung der Brücke zurückzulassen; auch die Vorhut, die in raschem Lauf umgekehrt war, wurde in Reih' und Glied formiert, dann erteilte der General die nötigen Befehle, um den Feind zu empfangen, wenn er die Kühnheit hätte, aus dem Dorfe vorzudringen. Um jede Verwirrung zu verhüten, erhielt der Trosshauptmann Weisung, wieder nach Bruchsal zurückzukehren. Sobald nun auf der gegenüberliegenden Anhöhe das feindliche Heer ebenfalls in Schlachtordnung erschien, bekamen die genannten zwei Regimenter^{b)} Ordre, das Dorf in Brand zu stecken, das bald in hellen Flammen stand, da grosse Mengen Stroh dort lagen, und sich dann zum Gros des Heeres zurückzuziehen. Das thaten sie denn auch, wiederholt genötigt, gegen die Kroaten und ein paar Musketiere, die sie verfolgten, Kehrt zu machen, bis sie an den Platz kamen, wo sie sich, wie auch meine hundert Soldaten, in Reih' und Glied aufstellen sollten.

Als der Feind bemerkte, dass der Tross umkehrte, das Dorf in Flammen stand und die Unsrigen hin- und hermanövierten — nicht etwa, um sich zurückzuziehen, sondern um zwischen den Bataillonen und Schwadronen den nötigen Abstand zu nehmen —, wählte Tilly, wir hätten Furcht, und befahl seiner Vorhut, dem Fussvolk wie der Reiterei, so gut es anginge, diesseits des Dorfes vorzurücken, um uns in den Rücken zu fallen oder uns zu zwingen, die Stirne zu bieten. Sowie die Leute [aus dem Dorfe] vordrangen, stellten sie sich in Reih' und Glied auf; durch weitem Nachschub gewannen die Vordersten Terrain und konnten ihrerseits wieder den andern zu gleichem Zwecke Platz machen. Tilly selbst folgte in trefflicher Haltung dem Gros des Heeres und stieg nach dem Dorfe herab, vor dem er Halt machte, indem er der Vorhut stets neue Verstärkung nachschickte, während, dass er uns nicht in voller Front (in piena battaglia) an-

^{a)} battaglia, hier im Gegensatz zu Vor- und Nachhut = Gros im modernen militärischen Sprachgebrauche. — ^{b)} Das rote und gelbe.

greifen konnte. Inzwischen ritt der König mit dem Grafen Mansfeld, nachdem sie unsere Truppen zum Empfang des Feindes geordnet, die Front aller Bataillone und Schwadronen ab, um sie zu tapferem Kampfe anzufeuern. Wenn der Feind anrückte oder sie ihm entgegenziehen sollten, würden drei Kanonenschüsse das Zeichen geben. Während sie zu den Leuten sprachen, harrte man der heissersehnten Losung, um loszuschlagen.

Schon hatten etwa 5000 Soldaten mit 4 Feldstücken [das Dorf] passiert¹³⁾, als unser Feldherr, der wohl merkte, dass die Niederlage der oben genannten Reiterregimenter vom Morgen unsere Leute etwas beunruhigte, es für gut fand, nicht mehr hindurch zu lassen, sondern anzugreifen. Das Zeichen ward gegeben, und in guter Ordnung warf sich der Vortrab auf die Feinde, die sich ziemlich wacker verteidigten, schliesslich aber, als sie sahen, dass unsere ganze Streitmacht herabmarschierte und ihr Feldherr ihnen nicht rechtzeitig Hilfe zu schicken vermochte, die Waffen wegwarfen und sich zur Flucht wandten. In einem Kampfe von kaum einer Stunde blieben ihrer mehr denn 2500 tot auf dem Platze, 500 wurden gefangen, unter ihnen Erwiz, der die Vorhut (quella gente) befehligte, und verschiedene andere Offiziere von Rang.¹⁴⁾ Zwei Obersten und viele Hauptleute zählte man unter den Toten. An Beute gewann man die vier Feldschlangen, einige Munitionskarren, 6 Standarten und 10 Feldzeichen, die man mit den vornehmen Gefangenen Seiner Majestät präsentierte. Einige junge Fürsten, die sich beim Heere befanden, bestürmten den Grafen Mansfeld eifrig, den Sieg zu verfolgen, da Tilly, wie sie sahen, sich wieder nach der Anhöhe, die er verlassen hatte, zurückzog. Sie vermochten indes nicht, ihn zu überreden; um dem Feinde beizukommen — hielt er ihnen entgegen —, müsste man durch das Dorf vorrücken, wie der Gegner auch gethan; vielleicht aber habe sich Tilly nur zum Schein zurückgezogen, um ihn zu verleiten, seine Leute zur Verfolgung auszuschicken, dann aber, sobald ein Teil das Dorf passiert hätte, umzukehren und sie anzugreifen. So könnte ihnen das gleiche Missgeschick widerfahren, wie dem Feinde; er begnüge sich daher mit dem Erfolge, mit dem er den Feldzug eröffnet.¹⁵⁾ Diese wohlwogenen Gründe mussten auch jene Herren vollkommen billigen.

Bemerkenswert hierbei war, dass der Himmel anfangs ganz heiter war, so dass man kaum ein Wölkchen sah, im selben Augenblicke aber, als der Kampf begann, etwa um 2 Uhr nachmittags, ein Platzregen niederging, der den Erdboden derart erweichte, dass man nur mit Mühe den Fuss aus dem Morast ziehen konnte und wohl ein paar Hundert Schuhe im Kothe stecken blieben.¹⁶⁾ Wer die seinen verloren hatte, fand aber Gelegenheit, die der gefallenen Feinde anzuziehen.

Auch wir zogen uns auf die Anhöhe zurück, wo wir den Rest des Tages ebenso wie der Feind unter den Waffen verblieben. Es war ein hübscher Anblick, die beiden Heere in Schlachtordnung! Von beiden Seiten liessen die Trompeten ihre Fanfaren ertönen, und so lang es noch hell war, sondernten sich beiderseits kleine Reiter-

haufen ab und fochten mit einander im Umkreis des Dorfes, bald die Unsrigen drüben, bald die Feinde hüben. Bei diesen kleinen Scharmützeln aber verloren wir mehr Leute als zuvor in dem Treffen.

Auch einige von unsern Graubündnern, die bei den Reiterregimentern des Grafen Ortenburg standen, bekamen Lust, ein paar Pistolenschüsse abzufeuern, drangen durch das Dorf vor, stiessen dann aber auf einen ihnen weit überlegenen Trupp Feinde, der ihnen übel zusetzte.

Gailus Rieger von Splügen und zwei andere aus Partenz blieben tot, dem Genaz¹⁷⁾ wurde das Pferd unter dem Leibe getötet, er selbst im Gesicht verletzt durch einen Pistolenschuss, der ihm ein Stück von der Nase wegriss. Wenig fehlte, so wäre er beim Rückzuge von einem unserer französischen Reiter, der ihn wegen seines Rockes für einen Feind hielt, niedergehauen worden; es kam aber rechtzeitig noch einer aus Partenz, Dolf Davaz, hinzu, der diesem bedeutete, es sei ein Kamerad, und ihm so das Leben rettete.

Als die Nacht hereinbrach, begannen wir nach Bruchsal, wohin sich, wie oben erwähnt, die Artillerie samt dem Tross gewandt hatte, zurückzumarschieren; es tagte schon, als die Nachhut dort eintraf. Hier blieben wir den Rest des Tages.

Der Feind, der den Tag über gute Haltung gezeigt, war inzwischen in grosse Verwirrung und Furcht geraten. Mit Mühe nur hielt man die Soldaten bei den Fahnen. Auch sie hatten bei Zeit ihre Artillerie, Munition und Gepäck nach Wimpfen schaffen lassen, in der Nacht folgten sie, aber statt in Reih und Glied zu marschieren, stürzten sie sich in zügelloser Flucht dahin.¹⁸⁾ Am Morgen kamen sie unweit von Sinsheim vorüber, welches der Markgraf von Baden mit seiner Artillerie beschoss. Etliche Kundschafter (*battatori di strada*) meldeten ihm, Tilly's Heer sei, in voller Auflösung, auf dem Rückzuge begriffen; seine vornehmsten Offiziere rieten ihm daher, etwas Volk zum Schutze seines Lagers zurückzulassen, mit den übrigen Truppen aber den Flüchtlingen in den Rücken zu fallen; unzweifelhaft würde er dann das feindliche Heer vernichten und alle Geschütze samt dem Tross erbeuten.

Allzu grossmütig, wo nicht vermessen, liess der Markgraf indes den guten Rat unbeachtet, mit dem Bemerken, es sei keine Ehre für ihn, ein Heer auf der Flucht anzugreifen. Er verbot geradezu, die Flüchtlinge irgendwie zu belästigen, ja er wollte nicht einmal zugeben, dass die beiden Reiterregimenter, die Mansfeld ihm geliehen, dies thäten. Am Tage vorher hatte er eine starke Abteilung Reiterei gegen Wiesloch entsandt, diese stiess auf einige Offiziere und Soldaten, die vergeblich nach dieser Seite zu fliehen suchten, und nahm sie gefangen. Als man sie dem Markgrafen aber vorführte, befahl er, sie nicht nur frei zu lassen, sondern ihnen auch ihre Pferde zurückzugeben, und trug ihnen auf, ihrem Feldherrn Tilly zu melden: er habe es verschmäht, den Vorteil auszunützen, den ihm der Zufall in die Hände gespielt, und sein Heer zu vernichten, während es in Verwirrung sich zurückzog; er verhoffe, dies werde in einer Feldschlacht

geschehen, sobald es sich wieder erholt habe.¹⁹⁾ Wie thöricht war es von dem tapfern, aber unbesonnenen Manne, jene alte Lehre nicht zu beherzigen, die da besagt, Siegen sei immer ein löblich Ding, wenn es auch mit List und Trug geschehe (*che vincere fu sempre laudabile cosa, vincasi pure con arte e con inganno!*)! Lag doch hier keinerlei Täuschung vor und handelte es sich doch nur um den Entschluss, die Flüchtlinge niederzuhauen oder gefangen zu nehmen. Die Höflichkeit, die er gegen seinen Gegner bezeugte, kam ihm teuer zu stehen. Tilly selbst lachte darüber. Nach seiner Ankunft zu Wimpfen ordnete er seine Truppen wieder und zog eilends Cordova und Anholt an sich heran. Auch der Markgraf rückte nach der Einnahme von Sinsheim gegen Wimpfen vor, wo er sich in geringer Entfernung vom Feinde in seiner, wie er glaubte, unüberwindlichen Wagenburg lagerte, um jene Stadt zu schützen (*per coprire quella città*). Als Mansfeld erfuhr, dass die beiden Feldherren in Eilmärschen mit Tilly sich zu vereinigen strebten, liess er [dem Markgrafen] anbieten, auch er wolle mit seinem Heere zu ihm stossen. Der aber schlug das Anerbieten aus, mit dem Bemerkten, er sei stark genug, sich gegen Tilly zu wehren, obgleich er doch kaum halb so viel Leute hatte, wie jener, und die Mehrzahl von ihnen überdies noch Neulinge im Kriegshandwerke waren. Statt dessen riet er Mansfeld, in den darmstädtischen Landen einzufallen, um die Truppen des Fürsten Christian von Braunschweig an sich zu ziehen, der in Westfalen auf Kosten der Bischöfe und Prälaten ein Heer von etwa 18000 Mann zu Gunsten des Pfälzers und Böhmenkönigs aufgebracht hatte und nun herauf marschierte, um sich mit uns zu vereinigen.²⁰⁾ So brachen wir gegen Heidelberg auf, überschritten dort den Neckar, um ihm entgegenzuziehen. Da aber die Nachricht kam, dass Tilly in Ladenburg, einem Städtchen, das dem Pfalzgrafen wie auch dem Bischöfe von Worms gehört, unter dem Schutze von zwei Regimentern zu Fuss einen Teil des Trosses zurückgelassen habe, entschlossen wir uns, erst das Nest auszuheben. Der Pfalzgraf liess aus Mannheim 12 grobe Geschütze (*cannoni intieri*) herbeischaffen, aus denen man, ohne eine weitere Batterie aufzuführen, die Stadtmauern so erfolgreich beschoss, dass in kaum zwei Stunden über 30 Ellen Mauerwerk einstürzten. Schon war Ordre zum Sturm erteilt, als man Generalmarsch schlagen hörte und gleichzeitig zwei Offiziere heraustraten, um wegen der Übergabe zu verhandeln. Man stellte das Feuer ein und die Belagerten zogen sich, in der Hoffnung auf einen billigen Vergleich, zum Teil von ihren Posten zurück. Kaum merkten dies aber einige unserer Leute, die nicht zum Sturm kommandiert waren, so drangen sie von der Neckarseite in die Stadt ein, ohne viel Widerstand zu finden. Als die andern, die zum Sturm beordert waren, dies sahen, rückten sie, ohne einen Befehl abzuwarten, zum Sturm auf die Bresche vor und nahmen sie, schlecht verteidigt wie sie war, ein. So wurde in der Verwirrung die Stadt erobert und geplündert, und viele Leute mussten über die Klinge springen, während man noch über die Übergabe verhandelte. . . .

Überaus reich war die Beute, welche die Soldaten machten, da sich die volle Monatslöhnung für die feindliche Armee und allerlei Dinge von grossem Wert, die ihren Offizieren gehörten, vorfanden. . . .²¹⁾

Ein grosses Unglück war es, dass am gleichen Tage, als wir Ladenburg einnahmen, Tilly Wiedervergeltung an dem Markgrafen von Durlach übte, den er nach Ankunft der erwähnten Verstärkung in guter Ordnung hinter seiner Wagenburg und andern Verschanzungen angriff. Nach ein paar Stunden tapferer Gegenwehr wurde der gute Markgraf, da Feuer in die Pulverwägen geriet, in seinem Lager überwältigt, all' sein Volk zersprengt, das Fussvolk zum grössten Teil niedergehauen, ein Teil gefangen genommen. Viele Herren von hoher Geburt und tapfere Offiziere blieben tot, unter ihnen Prinz Magnus von Württemberg, der ein grosser Feldherr zu werden versprach, wenn Gott ihm ein längeres Leben geschenkt; er wurde allgemein betrauert, wo man ihn kannte. Die ganze Artillerie mit dem Trosse, sowie eine beträchtliche Summe Geldes, die sie mit sich führten, fiel dem Feind in die Hände, so dass die höheren Offiziere Ersatz für ihren Verlust zu Ladenburg fanden. Beim Heere des Markgrafen waren auch drei Fähnlein Bündner unter dem Kommando von Wolf Juvalta, Tobias Finer und Joh. Fausch. Der letztere erwarb sich vielen Ruhm und vom Markgrafen das Zeugnis eines tapfern, unerschrockenen Soldaten, die andern aber wurden nicht allzusehr gelobt.²²⁾

Der Markgraf stiess mit der Reiterei, die er zu sammeln vermochte, in Ladenburg zu uns, wo wir noch 3 bis 4 Tage blieben.²³⁾

Genau acht Tage, nachdem es in seiner Macht gelegen, die zu vernichten, die ihn später besiegt, war jene Niederlage eingetreten.

So führte er, da er die günstige Gelegenheit, die sich ihm bot, zu benützen verschmäht, sein eigenes Unglück herbei; damit aber fielen alle weitem Pläne in sich zusammen, der Plan vor allem, dem Herzoge von Baiern, der ja wie der Kaiser abgesehen von etwa 6000 Mann neugeworbener Truppen unter Erzherzog Leopold weiter kein Kriegsvolk mehr im Feld stehen hatte, in seinem eigenen Lande einen Besuch abzustatten. Hätte der Markgraf in die Vereinigung beider Heere eingewilligt, so hätte Tilly nie gewagt, sie anzugreifen, um so weniger, wenn sie sich in vorteilhafter Stellung postiert, um des Braunschweigers Ankunft zu erwarten, mit dessen Hilfe sie Tilly gezwungen hätten, sich zur Verteidigung der Lande seiner Gebieter zurückzuziehen.

Ich kann hier nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie wahr jener alte Satz ist: wenn man immer gerade wüsste, was beim Feinde vorginge, würde man auch stets den Sieg davontragen (se host sapesse quello che fa host, host batteria l'host). Hätte Mansfeld ahnen können, dass sein Gegner in Verwirrung sich zurückzog, so würde er nicht, wie der Markgraf, die Gelegenheit versäumt haben, ihn zu verfolgen. So aber war es bereits Tag, als zwei Reiter, die am Tage zuvor bei Wiesloch in Gefangenschaft geraten und in der Nacht

sich gerettet hatten, ihm meldeten, dass das feindliche Heer in voller Auflösung begriffen sei. Zu spät bereute er, das Glück nicht versucht zu haben, nachdem er doch einen Teil der feindlichen Streitkräfte geschlagen. Nicht immer wissen eben die Feldherren die Gelegenheit zu erfassen, ihren Sieg vollständig auszubeuten. Der Lenker aller Dinge leitet auch die Schlachten nach seinem göttlichen Wohlgefallen.

Der Markgraf hätte es gern gesehen, wenn wir die Verteidigung seiner Lande übernommen hätten; wir hielten es aber für erspriesslicher, nach dem Main hinabzumarschieren, um die anrückenden Truppen des Braunschweigers an uns zu ziehen. Dieser Herr, der sich mehr damit beschäftigte, überall, wo er vorüberkam, starke Kontributionen zu erheben, als dass er seinen Weitermarsch beeilte, um sich mit uns zu vereinigen, hielt sich zur Zeit just in dem Gebiete des Abtes von Fulda auf, um seine Leute dort zu erfrischen.

Beim Aufbruch²⁴⁾ befahl mir der Graf, mit den vier Fähnlein, die unter meiner Führung standen, und einer Kompagnie Dragoner zur Verteidigung des eroberten Platzes zurückzubleiben, mit der schriftlichen Weisung, alle Fruchtvorräte (granezza) mittels Fuhren, welche der Statthalter stellen würde, nach Heidelberg zu schaffen. — Einiges liess ich auch auf meine Rechnung dahin verbringen, was ich dann ziemlich gut verkaufte. — Jene Ordre befahl mir des weitern, den Platz, sobald der Feind vorrückte, um ihn wieder zu nehmen, in Brand zu stecken, mit meinem Volke auf der dort befindlichen Schiffbrücke über den Neckar zu gehen, mich nach Heidelberg zurückzuziehen und dort die weiteren Weisungen des Statthalters abzuwarten. Wenn er aber nicht vorrückte, sollte ich mit meiner stattlichen Truppe den Platz nicht preisgeben, bis ich zum Heere abgerufen würde. Inzwischen war nämlich der Graf vom Herzoge von Braunschweig durch Eilboten benachrichtigt, dass er vor 14 Tagen am Main nicht eintreffen könne, gleichzeitig aber vom Statthalter zu Hagenau dringend ersucht worden, der Stadt, welche Erzherzog Leopold, seine Entfernung benützend, belagerte, zu Hilfe zu eilen. So machte er sich denn unverzüglich auf den Weg, den Platz zu entsetzen, und passierte, Tag und Nacht marschierend, bei Mannheim die Rheinbrücke. Als er in die Gegend von Kronweissenburg kam, schickte er einige Reiterschwadronen voraus. Kaum sahen die Belagerer, wie diese aus dem Walde nach der Ebene vor der Stadt vordrangen, so gerieten sie, im Glauben, es nahe unser ganzes Heer, in Furcht, gaben feige alle Posten, die sie schon ringsum, da die Belagerten zur Übergabe hatten Appell schlagen lassen, besetzt hatten auf, verbreiteten Schrecken und Bestürzung im Lager und traten in voller Verwirrung und unter Zurücklassung ihrer Geschütze und Kriegsmunition, die wir dann zur Ausrüstung des Platzes trefflich verwerteten, den Rückzug, grösstenteils nach Zabern an. Unsere Reiter aber eilten in die Stadt und fielen dann mit der kleinen Besatzung den Flüchtlingen in den Rücken, wobei viele von ihnen getötet, 300 aber gefangen wurden. Der Graf, den der Kommandant

von der unerwarteten Flucht der Erzherzoglichen in Kenntnis setzte, rückte im Eilmarsche mit seinem Heere gegen die Stadt vor, indem er weitere Reiterabteilungen zur Verfolgung des Feindes, der sich indes bereits in Sicherheit befand, detachierte.²⁵⁾ Wundern muss man sich, dass eine Handvoll Leute einem Heere solch panischen Schrecken einzujagen und es ohne Schwertstreich in die Flucht zu schlagen vermag. Vielleicht hat sie der unerwartete Anblick unserer Leute, die sie überraschten, während sie dieselben noch ein paar Tagemärsche entfernt glaubten, so erschreckt, dass sie in ihrer Angst ihre Zahl überschätzten. — Der Graf liess die Breschen ausbessern, verstärkte die Besatzung und kehrte, nachdem er seine Truppen 2 bis 3 Tage hatte ausruhen lassen, wieder zurück, um auf den mit dem Herzoge von Braunschweig verabredeten Tag nach dem Main zu marschieren, zumal Tilly, wie er hörte, bereits durch den Odenwald vordrungen war, um diesen, wie dann geschah, anzugreifen.

Noch befand ich mich in Ladenburg, sehr verwundert darüber, dass man mich bei dem Rheinübergange bei Mannheim nicht zum Heere abgerufen, als zu nächtlicher Stunde — des Tags entsinne ich mich nicht mehr genau — ein Arkebusier mir vom Statthalter zu Heidelberg²⁶⁾ die schriftliche Ordre brachte, unverzüglich mit meinem Volke über die Schiffbrücke zu gehen, dieselbe abzubrechen und zu ihm zu eilen: er habe Befehl gegeben, mir die Thore offen zu halten. So geschah es. Um Mitternacht kam ich dort an, am Morgen wurden wir in den Häusern der Bürgerschaft einquartiert. Als ich dann den Statthalter besuchte, gab er mir den Grund an, weshalb er mich in solcher Eile abgerufen hatte: er hatte nämlich erfahren, dass Tilly, der wenige Stunden von Heidelberg, sechs von Ladenburg entfernt, in der Gegend von Hirschhorn stand, 3000 Mann zu Fuss und 1000 Reiter von seinem Heere detachiert habe, um mich zu überrumpeln, was ihm, da ich die Bresche noch nicht genügend hatte ausbessern können, wohl leicht geglückt wäre. Wirklich erschien auch das Kriegsvolk beim Tagesgrauen, sturmbereit, vor der Stadt, ein Einwohner aber, der herauskam, teilte ihnen mit, dass die Vögel schon aus dem Neste ausgeflogen seien. So rückten sie denn ein, plünderten das wenige, was noch übrig war, und stiessen dann im Odenwald wieder zu ihrem Heere, das, wie erwähnt, gegen den Braunschweiger zog.²⁷⁾ Der Fürst beschleunigte, als er dies merkte, seinen Marsch und lagerte sich zwei Tage vor dem verabredeten Termin vor Höchst (Heust), nahm die Stadt ein, schlug eine Schiffbrücke über den Main und verschanzte sich in seinem Lager, — das beste, was er thun konnte, — indem er voll Ungeduld Mansfeld erwartete, der sich nach Möglichkeit beeilte, ihn zu erreichen, ehe er von Tilly angegriffen würde. Dieser alte Fuchs (*questo volpe vecchio*) aber hatte keine Lust, ihre Vereinigung abzuwarten, sondern griff mit grosser Tapferkeit den Herzog von Braunschweig in seinen Verschanzungen an und schlug in wenig Stunden sein Heer in die Flucht.²⁸⁾ Der Herzog hatte nämlich, als er den Feind anrücken sah, dem Tross die Brücke zu passieren befohlen, was zum Teil gelang, als aber seine

Leute in Verwirrung geraten waren, drängten auch sie sich zum Übergange, da sie keinen andern Weg hatten, sich zu unserm Heere zu retten. Kam es auch zu spät, um am Kampfe teilzunehmen, so erschien es doch rechtzeitig genug, um die Flüchtlinge aufzunehmen. Etwa 3000 Mann hatten die Brücke überschritten, als sie plötzlich brach. Viele ertranken, unter ihnen der Graf von Löwenstein und andere Herren von Rang. Der Herzog selbst, der voraussah, dass er mit dem Rest seiner Leute und denen, welche sich unter die Kanonen von Höchst geflüchtet, unfehlbar gefangen genommen würde, entschloss sich mit der Reiterei, die ihm folgen wollte, durch den Fluss zu schwimmen. Dies gelang auch glücklich, einige Reiter, die besser beritten waren, nahmen aus Mitleid sogar etliche Infanteristen hinter sich auf's Pferd. Als der Graf von Mansfeld die Geschütze kräftig spielen hörte, rückte er an der Spitze der ganzen Reiterei im Trab vor und empfing den Herzog, der mit seinem Volk uns entgegeneilte, unter grosser Teilnahme an seinem Missgeschick.²⁹⁾ Es mochten mit den Überresten des Trosses, die wir gerettet, im ganzen noch etwa 6000 Reiter und über 2000 Mann zu Fuss sein, aber viele von ihnen waren ohne Waffen, überdies waren von dem stattlichen Heere viele im Flusse ertrunken, andere getötet, die Mehrzahl aber hatte sich nach Höchst geflüchtet und war gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. In Eile liess Tilly die Brücke wiederherstellen, um die Unsrigen zu verfolgen, während er den Baron von Anholt mit der Reiterei mainaufwärts sandte, um etwa zwei Stunden oberhalb auf einer Brücke den Strom zu überschreiten. Er konnte jedoch an dem Abend die Unsrigen, die ihren Rückzug möglichst beeilten, nicht mehr erreichen. Am folgenden Morgen ging auch Tilly mit seinem ganzen Heere zur Verfolgung über den Main, Anholt aber erhielt gemessene Ordre, uns in ein Gefecht zu verwickeln. Die Unsrigen zeigten indes mehr Lust, sich zu salvieren, als sich zu schlagen, obgleich oftmals starke Reiterabteilungen den Nachtrab, der zu ihrem Empfang immer ein paar Schwadronen Kehrt machen liess, belästigten. So kamen unter stetem Geplänkel unsere Truppen an einen Graben (trincerone), der die Pfalz von dem darmstädtischen Gebiete scheidet.³⁰⁾ Es wurde Abend, unsere Leute waren müde und konnten nicht mehr weiter, sie sollten noch eine grosse Ebene, die Lorscher Heide genannt, passieren. Da entschloss sich der Graf, an ihrem Eingange zu lagern und liess die Zelte aufschlagen, nachdem er den Oberst Goldstein mit 800 Musketieren zur Verteidigung jenes Grabens, etwa eine halbe Stunde weit von unserm Lager zurückgelassen. Es war unser Glück, denn durch die Aufopferung der meisten dieser armen Leute vermied er eine Schlacht. Die feindliche Reiterei, welche die Unsrigen ihr Lager beziehen sah, gab die Verfolgung auf und benachrichtigte Tilly davon, der mit dem Gros des Heeres zu Anholt stiess und der gesamten Reiterei die Weisung erteilte, in der Nähe Quartier zu beziehen und bei Tagesanbruch aufzusitzen. Er freute sich schon, uns so nahe gerückt zu sein, in der sichern Hoffnung, den Grafen zu einem Treffen zu

nötigen oder seine Truppen, während sie die weite Ebene passierten, zu zersprengen, allein er machte die Rechnung ohne den Wirt.

Der Graf hatte inzwischen befohlen, die Rosse ausruhen zu lassen; wer Proviant hatte, sollte sich erfrischen, — er war aber gar spärlich bemessen im Heere. Als es dunkel wurde, liess er in aller Stille die schwere Artillerie mit dem grössern Teile der Munition und dem gesamten Tross durch die Ebene gegen Mannheim abziehen. Er selbst behielt nur vier Feldgeschütze bei sich, machte sich um Mitternacht auf, ihnen in guter Ordnung zu folgen, und liess, da die Soldaten überall, wo sie lagern, Wachtfeuer anzuzünden gewohnt sind, ein paar Leute zurück, um dieselben in Brand zu erhalten und den Feind, während er immer grösseren Vorsprung gewann, über seinen Abmarsch zu täuschen. Am nächsten Morgen rückte die Reiterei der feindlichen Vorhut frühzeitig vor, ohne zu ahnen, dass der Grenzgraben bewacht würde; als die Unsrigen sie aber mit lebhaftem Musketenfeuer begrüsst, sahen sie sich genötigt, halt zu machen und Fussvolk herbeizurufen, um freie Bahn zu schaffen. 2000 Mann wurden zum Angriff kommandiert; tapfer verteidigten sich die Unsrigen, aber von der Überzahl überwältigt, wurden schliesslich fast alle niedergemacht, ihr Oberst selbst gefangen.³¹⁾ So opferten diese wackeren Leute ihr Leben für die Rettung ihres Heeres; denn auch dieser Zwischenfall verhalf demselben zu einem weiteren Vorsprung.

Der arme Oberst aber wäre wohl zum Tode verurteilt worden, weil er sich erküht, mit so wenig Leuten einem so zahlreichen Heere den Pass streitig zu machen; da er jedoch die schriftliche Ordre, die er empfangen, vorwies, fand der Kriegsrat, dass er in ehrlichem Kampfe gefangen und nicht des Todes würdig sei. Durch den Obersten erfuhr Tilly, dass Mansfeld, wie oben geschildert, sein Lager abgebrochen, und wurde schier rasend, dass er ihn nicht am Abend zuvor noch verfolgt. Die gesamte Reiterei erhielt Befehl, ihm in starkem Trab zu folgen, die Kroaten im Galopp, um ihn noch zu fassen, ehe er die über 6 Stunden lange Ebene, an deren Ende sich ein ziemlich grosser Wald befand, verlassen hätte.³²⁾ Es war ein überaus heisser Tag, viele arme Soldaten, die kein Wasser zum Trinken fanden, verliessen ihre Fahnen, um in weit entlegenen Dörfern darnach zu suchen, sie wurden grösstenteils niedergemacht oder gefangen. Die Kroaten aber beeilten sich so, dass sie unsere Nachhut, die von jenem Walde, in den die Vorhut eben eingerückt, noch über eine Stunde entfernt war, schon zu necken begannen. Sie kümmerte sich indes nicht viel um die Kroaten, sondern schickte ihnen nur ein paar Schwadronen Arkebusiere entgegen und marschierte in guter Ordnung weiter. Allein gar bald war ihr die Hauptmasse der feindlichen Reiterei auf den Fersen, so dass sie sich genötigt sah, ganze Regimenter Front machen zu lassen, um den feindlichen Anprall aufzuhalten. Unter beständigem Kampfe, in dem ein Regiment stets dem andern half, zogen die Unsrigen sich zurück und langten vor dem Walde an. Einige wenige drangen in Unordnung in denselben ein. Als der Graf, der an diesem Tage den Nachtrab führte und von der

Gicht geplagt im Wagen sass, dies gewährte, liess er sich zu Pferde setzen und eilte heiteren Angesichts zu den hintersten Reiterschwadronen, die, um den Wald zu gewinnen, schon Miene machten, vom Schritt zum Trabe überzugehen. Sein Erscheinen hielt sie bei ihrer Pflicht fest. Da die Reiterei der Nachhut durch fortdauernden Kampf so erschöpft und ermattet war, dass sie nicht weiter konnte, liess er den Markgrafen von Durlach, der das Gros befehligte, bitten, ihm vier Reiterregimenter zu senden, um den Rückzug zu decken. Den Rest seiner eigenen Kavallerie stellte er schwadronenweise am Saum des Waldes auf, das Fussvolk mit den Feldstücken in demselben, um den Feind zu empfangen, falls die Nachhut in die Flucht geschlagen würde. Der wackere alte Herr (*questo venerando vecchio*) kam auch wirklich an der Spitze der vier vorzüglich bewaffneten Reiterregimenter, um den Rückzug zu decken, und musste sich fast die ganze feindliche Reiterei, die sich, da die Ebene gegen den Wald hin schmaler wurde, nicht allzuweit ausdehnen konnte, vom Leibe halten. Der Herzog von Braunschweig, der die Avantgarde führte³⁸⁾, eilte indes ebenfalls mit ein paar von den besten seiner Schwadronen, den auserlesensten im Heere, dem Markgrafen und dem Grafen zu Hilfe, und vereint empfangen sie mit grosser Tapferkeit den Feind, der zum Angriff heranrückte. Dadurch gewann die Nachhut Zeit, sich zu salvieren; sie selbst zogen sich dann nach dem nahen Walde zurück, um sich dort nochmals zum Kampfe zu formieren. Da die Kroaten mit der übrigen ligistischen Reiterei ihnen stets auf dem Fusse folgten und nahe aufgetückt waren, liess man Musketiere zwischen den Schwadronen vortreten und auf die Verwegensten Feuer geben, gleichzeitig begannen auch die vier Geschütze zu spielen, so dass die Feinde halt machten und mit Verlust von 3 oder 4 Offizieren sich ein Stück ausser Schussweite zurückzogen, um Tilly zu erwarten. Dieser kam mit dem gesamten Fussvolk und der Artillerie spät an, ganz erschöpft und mehr nach Ruhe, als nach Kampf sich sehnend. Unsere Nachhut erhielt inzwischen Befehl, durch den Wald vorzürücken und jenseits mit der Vorhut gemeinsam beim nächsten Dorfe ein Lager zu beziehen, während die genannten Feldherren mit dem Gros, um ihr Fussvolk zu retten, es auf sich nahmen, als die letzten den Wald zu passieren. Die Feinde liessen jedoch in ihrem Verfolgungseifer sichtlich nach; vermutlich besorgten sie, unser ganzes Heer stehe im Walde, um sie, sobald eine Abteilung eingedrungen wäre, niederzumachen, oder aber, die Unsrigen würden, wenn sie es vorgezogen, den Wald im Eilmarsch zu passieren, jenseits desselben in vorteilhafter Stellung ihr Schlachtfeld wählen und sie empfangen; dann aber könnte es ihnen leicht noch einmal ergehen wie bei Mingsheim, da sie nur in einer Front von 6 Mann marschieren konnten und unsere Feldherren es in ihrer Macht hatten, beim Austritt aus dem Walde so viel durchzulassen, als sie wollten, um, wenn sie zur Hälfte ihn passiert, über sie herzufallen.

Tilly entschloss sich daher, die Unsrigen in Frieden ziehen zu lassen und nahm zur Linken des Waldes seinen Weg nach einem

grossen Dorfe, inmitten anderer Ortschaften, wo er mit seinem Heere Quartier bezog, — voll Ärger, dass Mansfeld seinen Händen entschlüpft war.

Unbelästigt passierte unser Gros, Infanterie und Reiterei, den Wald und vereinigte sich mit den beiden andern Truppenkörpern, die sich bereits in einem 3 Stunden von Mannheim, eine halbe vom Walde entfernten Dorfe gelagert hatten. General Veer (Wer), ein Engländer, der in Mannheim kommandierte, liess alsbald eine Menge Kommissbrot und andere Erfrischungen für die höheren Offiziere schicken. Die Marketender aber, die immer beim Marsche vorn d'ran sind, kamen frühzeitig in der Stadt an und beluden, wie auch andere thaten, etwa 100 Wagen und Karren in aller Eile mit Wein, Bier und allem, was sie aufreiben konnten, so dass sie noch am Abend unter allgemeinem Jubel im Lager eintrafen: fand sich doch mancher Reitersmann und Knecht, besonders unter den Leuten des Braunschweigers, der seit zwei Tagen kein Brot gesehen. Am andern Morgen setzte man, da Tilly nicht Miene machte, durch den Wald vorzurücken, unsererseits den Marsch bis Mannheim fort, wo sich das ganze Heer unter den Kanonen der Festung lagerte, um sich von dem mühevollen Marsche zu erholen; auch erhielt das Fussvolk des Braunschweigers neue Waffen, freilich nicht so hübsch, wie die, welche es zuvor gehabt, denn diese waren so gewichtig, dass sie jedem grossen Arsenal zur Zierde hätten gereichen können.

Dies ist in Kürze eine wahrheitsgetreue Schilderung jenes berühmten Rückzuges des Mansfelders und der mit ihm verbündeten Fürsten, der damals für einen der herrlichsten und rühmlichsten galt seit Menschengedenken und bei dem ihm kein Unfall von Bedeutung begegnet.⁸⁴⁾

Nicht unerwähnt kann ich lassen, dass ich niemals, weder früher, noch später eine schönere, besser berittene Reiterei als die des Braunschweigers gesehen habe. Ich habe Kompagnien mit 120 auserlesenen Pferden gezählt; viele darunter ganz von einem Schlage, weiss, grau oder scheckig, andere wieder rot, schwarz oder braun; von den Reitern trug die Mehrzahl Büffelwams (buffolletti) und grauen Hut, sowie blaue oder orangefarbene Schärpen⁸⁵⁾, lauter schmucke Bursche. Nur wenige Kompagnien aber waren noch mit dem Kürass bewehrt, sie hatten dieselben wohl auf der Strasse weggeworfen. Die guten Leute hatten fast all ihr Gepäck verloren; was sie am meisten vermissten, waren die Lebensmittel, die sie mit sich geführt, darunter ihre schmackhaften westfälischen Schinken. Da grosser Mangel an Fourage für die Pferde herrschte, und die Lebensmittel unerhört theuer waren, mussten sie sich nun alle mit Kommissbrot begnügen. Allerlei Krankheiten rissen unter ihnen ein, und viele endeten gar kläglich ihre Tage. Man sah diese wohlgekleideten Reiter oft am Wegessaume hingestreckt*) mit dem Tode ringen, ohne dass einer

*) Wörtlich: an den Zäunen (vicini alli sciepi).

ihnen ein wenig Wasser, ihre Lippen zu erfrischen, gereicht hätte. Im Gegenteil, man wartete nur darauf, bis sie den letzten Seufzer ausgehaucht, um sie zu berauben; viele thaten es selbst, während sie noch lebten. Es war bejammernswert, das Elend dieser armen Leute!

Tilly fiel uns nicht sonderlich lästig; er besetzte mit seinem Volke eine Reihe von Dörfern und Burgen an der Bergstrasse, um von weitem Heidelberg einzuschliessen, das er, sobald die Hungersnot uns gezwungen, Mannheim zu verlassen, zu belagern gedachte. Es wurden daher zwei der besten Regimenter zu Fuss, die dem Pfalzgrafen gehörten, das eine unter Oberst Limbach — des anderen Namen ist mir entfallen —, zur Verstärkung entsandt. Ich selbst aber wurde mit meinen vier Fähnlein zum Heere abgerufen und bei dem Aufbruch desselben mit einigen andern Kompagnien zur Besatzung nach Frankenthal beordert.³⁶⁾ Tilly, der nicht wusste, wohin unser Heer sich wenden würde, blieb in seiner Stellung und liess nur Cordova mit seinem Corps umkehren, um den Zugang zu der von Spinola besetzten Unterpfalz zu decken. Die Hauptplätze dort waren: Oppenheim, Bingen, Bacharach und andere feste Schlösser, auch die Reichsstadt Worms. Zugleich erteilte er ihm den Befehl, unseren Marsch zu beobachten. Zwei neue Regimenter, die ihm Spinola schickte, stiessen des weitern dort zu ihm.

Auffällig war es, dass trotzdem es an Fourage für die Reiterei fehlte und nur wenig Lebensmittel beschafft werden konnten, da General Veer uns kein Kommissbrot mehr liefern wollte, angeblich weil es für die eigene Besatzung nicht ausreichte³⁷⁾, — dass trotz all der Not weder Reiterei noch Fussvolk irgendwie Miene machten, sich zu empören oder ihren Sold zu begehren, sondern lediglich baten, man möchte sie in ein Land führen, wo sie ihren Lebensunterhalt fänden. Aus dem Grund gingen denn auch viele wirklich zum Feinde über.

Während das Heer wieder nach dem Main hinabmarschierte³⁸⁾, wohin auch Tilly sich gewandt, begab der Pfalzgraf und Böhmenkönig sich nach seiner Residenzstadt Heidelberg, wo ihn die armen Bürger und die ganze Besatzung mit ausserordentlichen Freudebezeugungen empfingen. Aber der Jubel war nur von kurzer Dauer, denn die Feldherren teilten ihm mit, dass sie sich entschlossen, in das speierische Gebiet einzufallen, um dem Heere für ein paar Tage Unterhalt zu verschaffen, ja selbst noch weiter vorzurücken, falls es sich bestätigte, dass Erzherzog Leopold abermals Hagenau belagerte; zugleich baten sie ihn, sich nicht in der Stadt einschliessen zu lassen: sobald sie sich mit dem Heere entfernten, würde Tilly die Stadt belagern, sie selbst aber könnten ihr dann keine Hilfe bringen. Wenn er sich aber zu den Truppen begeben wolle, würden sie ihn mit dem grössten Teil der Reiterei dahin geleiten. Bereits begann das Heer die Schiffbrücke über den Rhein zu überschreiten³⁹⁾, er ging daher auf ihren Rat und Vorschlag ein, die Kavallerie unter dem Herzoge von Braunschweig holte ihn ab und geleitete ihn bis zum Lager, während die armen Unterthanen zurückblieben, jetzt wohl ebenso niedergebeugt

durch seine unverhoffte Abreise, wie sie sich wenige Tage zuvor über seine Ankunft gefreut.

Das Heer marschierte dann nach Neustadt, Gernersheim, Landau und etlichen bischöflich speirischen Besitzungen, wo es sich ein paar Tage lang erholte. Der Markgraf von Durlach aber ging mit 3000 Mann, die ihm gehörten, auf einer Schiffbrücke über den Rhein, um seine eigenen Lande zu schützen.⁴⁰⁾ Auch blieben auf Wunsch des Generals Veer die Reiterregimenter von Obertraut und Menghen, die dem Pfalzgrafen gehörten, zurück.

In Neustadt empfängt Mansfeld ein Schreiben des Kriegsrats aus Bünden, der um Entlassung von Salis ersucht. Vergeblich müht sich der Statthalter zu Frankenthal, ihn zurückzuhalten, mit Mansfelds Erlaubnis kehrt Salis, wohl in Gesellschaft des bündnerischen Residenten Joh. Peter Jenett, durch das Elsass nach der Heimat zurück.

Anmerkungen.

Ausser der einschlägigen Litteratur sind in diesem Teile auch Akten des Karlsruher Haus- und Staatsarchivs, der Abteilung Bruchsal Generalia des General-Landesarchivs und des Kgl. bair. allgem. Reichsarchivs in München verwertet worden.

¹⁾ Vgl. Remling, Gesch. der Bischöfe von Speier I, 466; Theatr. Europ. I, 713. Die Übergabe erfolgt nach Theatr. Europ. I, 718 am 23. Apr.

²⁾ Der obenerwähnte Hieronymus Beck aus Basel, der ausser dem Schweizerregimente noch ein Fähnlein des Reiterregiments Linstow befehligte.

³⁾ Bei Russheim. Der Rheinübergang beginnt nach Mansfelds eigener Angabe in der Nacht vom 23./24. April; nach den Daten bei Salis wäre, dem Treffen von bei Mingolsheim (27. April) rückwärts gerechnet, für den Beginn die Nacht vom 22./23. April anzusetzen. Möglich, dass einzelne kleinere Truppenabteilungen zu Schiffe schon früher über den Strom gesetzt sind und Mansfelds Äusserung sich auf die Hauptmasse des Heeres bezieht, die auf der Schiffbrücke übergeführt wurde: so liessen sich die einander widersprechenden Angaben vereinigen. Beendet ist der Rheinübergang am 24. April gegen Mittag, vgl. das angeführte Schreiben Mansfelds bei Gmelin, im Zusammenhang mit Theatr. Europ. I, 718. Nachmittags erscheint Kurfürst Friedrich zur Heerschau. Daran reiht sich nach Salis: Nachtquartier vom 24./25. April zu Russheim, am 25ten Marsch nach Bruchsal, am 26ten nach Mingolsheim, Nachtquartier, am 27ten Vorstoss gegen Wiesloch und Rückzug, Treffen bei Mingolsheim.

⁴⁾ Die Ankunft des Kurfürsten Friedrich in Gernersheim erfolgt am 22. April (vgl. Gmelin, Z. G. O. Bd. 32, S. 23; Theatr. Europ. I, 717;

nach A. v. Pfister, Herzog Magnus v. Württemberg, S. 135 fälschlich am 13. April). Auffallend ist, dass das Gerücht hievon sich erst am 24ten beim Heere verbreitet haben soll.

5) Die Angaben über die Effektivstärke des zu Felde ziehenden Mansfeld'schen Heeres sind, wie Gindely, Gesch. des 30jähr. Kriegs, IV, 337, mit Recht annimmt, fast durchgehends übertrieben. Hurter (Kaiser Ferdinand II., Bd. IX, 91) und nach ihm O. Klopp (Tilly, I, 139), spricht von 35 000 Mann, Ütterodt zu Scharffenberg (Graf Ernst v. Mansfeld S. 420) gar von 40 000. Der Wirklichkeit näher kömmt die Notiz bei Villermont (Ernest Comte de Mansfeld, II, 5), nach der 11 Regimente z. F. und 48 Schwadronen ins Feld rücken. Sie entstammt anscheinend dem Abschnitte über die Belagerung von Ladenburg im Theatr. Europ. I, 718, dabei ist aber zu beachten, dass in dem berührten Zeitpunkte nach Sitzingen 10 Cornet, — nach Salis und den ligistischen Berichten zwei Regimente Reiterei — bereits zum badischen Heere abkommandiert und kleinere Abteilungen wohl auch da und dort als Besatzungen zurückgeblieben waren. Vgl. Gmelin, a. a. O. 31, 432. Zu einem Resultate, welches sich mit der Angabe bei Salis im wesentlichen deckt, gelangt v. Pfister (Herzog Magnus v. Württemberg. Stuttg. 1891, S. 146): „mindestens 20 000 Mann“. Für die Sollstärke setzt ein mir vorliegendes „Verzeichnis“ (Kriegskollektaneen des Markgr. Georg Friedrich, Bd. I, fol. 427*) die ungeheuerliche Zahl von 84 300 Mann an. Volle Klarheit wird nur eine kritische Prüfung der Frage auf Grund des reichhaltigen Münchener Aktenmaterials, wie wir sie wohl von K. v. Reitzenstein in seiner Fortsetzung der Geschichte des Feldzuges von 1622 erwarten dürfen, zu bringen im Stande sein.

6) Zum Aufbruch und Marsch des Markgrafen vgl. die Ausführungen bei Gmelin, diese Ztschrft. 31, 441, die in ihrem ersten Teile nur dadurch in Unordnung geraten sind, dass Gmelin im Widerspruch mit den Quellen, auch den Akten, aus Versehen den Abmarsch auf den 24. statt auf den 25. April verlegt. Die Reihenfolge der Ereignisse ist: 25. April Aufbruch, Marsch nach Rinklingen; 26. Bivouak auf dem Wege nach Eppingen; 27. Eppingen (gegen Gmelin diese Ztschrft. 31, 428, nach Sitzingen und Tilly's Schreiben an Joh. Friedrich v. Württemberg vom 8. Mai bei v. Pfister a. a. O. 181), Steinsberg, Hilsbach, Waldangeloch; 28. Östringen, Einnahme von Waldangeloch, Verfolgung Tilly's; 29. Sinsheim. Wenn Salis annimmt, dass die Einschliessung Sinsheims dem Marsche Tilly's nach Wiesloch vorangegangen und denselben erst veranlasst hat, so beruht dies natürlich auf Irrtum. Die Angabe über die Effektivstärke des badischen Heeres dürfte der Wirklichkeit sehr nahe kommen. Gmelin, der zuerst die übertriebenen Angaben von ligistischer Seite zurückgewiesen, setzt die Ziffer noch zu hoch an (15 000 Mann im ganzen). Reitzenstein schätzt sie auf 10 000 Mann z. F. und 2700 Reiter. Eine Heeresliste, die für die Beurteilung der Frage entscheidend sein dürfte, gedenke ich demnächst an dieser Stelle zu veröffentlichen.

7) Ein erster Zusammenstoss mit Tilly, bei dem Mansfelds

Dragoner mit dem Feind handgemein wurden, scheint schon am 26. April gegen Abend erfolgt zu sein; Mansfeld, der bereits Mingolsheim passiert hatte, überzeugte sich, dass die Stellung des Gegners „wegen enge der püss“ unangreifbar sei, und kehrte mit dem Fussvolk nach dem Dorfe zurück, von wo er am andern Morgen den Rückzug gegen Bruchsal antrat. So berichten wenigstens im Gegensatz zu Salis zwei Relationen, die neben den Denkwürdigkeiten des Bündners unsere Hauptquellen für das Treffen vom 27. April bilden: eine englische (A relation of the King of Bohemia and count of Mansfeld encounter with Tilly; abgedruckt in „The negotiations of Thomas Roe, London 1740, I, 39), die bisher in der einschlägigen Litteratur völlig unbeachtet geblieben ist, und eine aus Bruchsal vom 20./30. April datierte deutsche: „Kurtzer Bericht auß der Kön. May. zu Böheimb, Pfaltzgraff Friderich Churfürstl. Hauptquartier zu Brussel, was sich . . . den 17 Alten vnd 27 Neuwten Kalenders bey Mingolsheim am Brurein . . . verlossen vnnnd zugetragen hat“, die, wie der Titel besagt, „von einem fürnemen Soldaten“ als Augenzeugen verfasst ist (Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Mischbände. Histor. No. 187; citiert von Gmelin, diese Ztschrft. 31, 431, benützt, wenn auch nicht citiert von Heilmann, Kriegsgesch. von Baiern etc. I, 1, S. 129); als Vorlage hat derselben, wie ich sehe, eine, von wenigen Zusätzen abgesehen, wörtlich fast durchweg übereinstimmende handschriftliche Relation (A) gedient, die sich im Münchener Reichsarchiv (30jähr. Krieg, Fasz. XVIII, No. 150, fol. 191 ff.) findet und, wie ein Dorsalvermerk lehrt, „pour Madame la Douairiere Electrice Palatine“ bestimmt war. Eine weitere Version (B) — ebenda fol. 195 ff. — giebt am Schlusse noch eine Liste der gefangenen, in Bretten internierten ligistischen Offiziere.

⁸⁾ Über die Regimenter Oberntraut und Ortenburg vgl. v. Reitzenstein, Feldzug des Jahres 1622, Heft 1, S. 113 und 116. Unter Linzau ist das Regiment Linstow zu verstehen, unter Ghiff das Regiment Gyffen, das Reitzenstein in seiner Geschichte des Feldzuges von 1621, S. 128 erwähnt, unter den Bestandteilen des Heeres von 1622 aber nicht aufführt. Vgl. auch Heilmann, Kriegsgesch. von Baiern etc. II, Abt. 1, S. 123. Das alte Regiment ist ohne Zweifel identisch mit dem von Reitzenstein (Feldzug des Jahres 1621) mehrfach genannten Regimente Alt-Mansfeld z. F., welches in einem mir vorliegenden „Verzeichnis“ auch als das weisse und blaue bezeichnet wird („Ihr Ex. ander Regiment genant daz weiße vnd blaue oder daz Alt“). — Nach der englischen Relation wären die Regimenter zu Pf. Oberntraut und Weimar (sic!), das englische Regiment z. F. unter Sir Andrew Grey und andere zuerst mit dem Feinde handgemein geworden, doch verdient in diesem Punkte Salis, der selbst dem gegen Wiesloch vorgeschobenen Truppenkörper angehörte, mehr Glaubwürdigkeit. — Es handelt sich also lediglich um eine Rekognoszierung behufs Aufklärung über Stärke und Stellung des Feindes. Die landläufige, auf ligistischen Quellen beruhende Annahme, Mansfeld habe nach wohl überlegtem Schlachtplan durch Kriegslist auf diese Weise den Gegner aus vorteilhafter Stellung herauszulocken beabsichtigt, ist unhaltbar. Aus der Darstellung bei Salis, der über den Sachverhalt wohl unterrichtet sein konnte, wie aus der englischen Relation ergibt sich unwiderleglich,

dass Mansfeld jedem Zusammenstosse mit Tilly möglichst auszuweichen suchte, weil er, wie die letztere Quelle in Verbindung mit Sitzingens Bericht bezeugt, vor der Vereinigung mit dem anrückenden markgräflichen Heere sich in keinen Kampf einzulassen entschlossen war (with a resolution to hazard nothing till they were joyned with him). Durch die Verhältnisse erst ist Mansfeld gedrängt worden, sich dem Gegner zu stellen, im Vertrauen auf die Gunst des Augenblicks, die Blöße, die der Feind sich gab, benützend, vielleicht auch, weil er bei dem Rückzuge in dem sumpfigen Gelände seine Geschütze zu verlieren befürchtet (Gindely, IV, 358), hat er dann allerdings, ehe der Markgraf ihm zu Hilfe eilen konnte, den Kampf aufgenommen.

⁹⁾ Stellung der beiden Heere vor dem Treffen. Die Schilderung des Geländes, die Salis giebt, ist im wesentlichen richtig. Tilly's Truppen, die von Wiesloch anrückten, haben wohl, mit dem Rücken an den nordöstlich gegen Malschenberg sich erstreckenden Höhenzug angelehnt, auf der nördlich vom Dorfe gelegenen, von diesem durch die Kleine (Alte- oder Mühl-) Bach getrennte Anhöhe des „Hühnerbergs“, deren höchste Erhebung heute durch ein Steinkreuz bezeichnet ist, ihre Stellung genommen. Der Rand des Baches fällt hier auf beiden Seiten ziemlich steil ab; westlich vom Dorfe, wo die Ufer sich senken, bot ein Übergang an sich wohl keine Schwierigkeiten, hier aber hinderte sumpfiges Gelände das Vordringen in breiter Front vor allem für die Reiterei. Mansfelds Stellung haben wir etwa auf der südlich vom Dorfe befindlichen Anhöhe des „Äusseren Ohrenbergs“ zu suchen; auf dem vorliegenden, nach dem Dorfe sanft sich abdachenden Terrain, sowie auf den morastigen Wiesen (unterhalb der Bergstrasse) hat sich das Treffen abgespielt. Das Dorf selbst hinderte Tilly an dem freien Überblicke über das Gefechtsfeld. Alle Vorteile der Position hatte Mansfeld inne.

¹⁰⁾ Flucht über die Brücke. „Over a straight passage“, „durch (vber) ein sehr engen Pass“ flüchten sich nach der englischen und der deutschen Relation die versprengten Mansfeld'schen Reiter; „vber den selben Engenpass“ setzt dann nach Sitzingen Tilly's Avantgarde. Daraus ist denn durch Missverständnis bei Klopp (Tilly I, 143) und Utterott (Ernst v. Mansfeld, S. 426) ein Hohlweg geworden. Wie schon der Ausdruck über andeutet, kann davon nicht die Rede sein. Gemeint ist, wie nach der anschaulichen Schilderung von Salis nicht mehr bezweifelt werden kann, eine Brücke über die sog. Kleine oder Alte Bach, die wir wohl an der alten von Langenbrücken nach Wiesloch führenden Heerstrasse, am westlichen Ende des Dorfes zu suchen haben.

¹¹⁾ Des Vorfalles gedenkt auch der „Kurtze Bericht“, der den Verlust des Schweizerregiments bei dieser Gelegenheit auf 25 Mann beziffert.

¹²⁾ „Il reggimento rosso e giallo“, — als rotes Regiment wird das früher von dem Obersten Ferentz, 1622 von Oberst v. Schlammersdorff befehligte Regiment Mansfeld zu Fuss bezeichnet (vgl. Reitzenstein, Feldzug des Jahres 1621, S. 126), ein gelbes Regiment ist nicht bekannt.

¹³⁾ Nach der englischen Relation 2 Regimente z. Pf. und 2 bis

3 Regimenter z. F. Ihre Angaben über den Verlauf der Schlacht bestätigen in allen wesentlichen Punkten, was Salis mitteilt; ebenso der „Kurtze Bericht“.

¹⁴⁾ Der Verlust an Toten, Verwundeten und Gefangenen auf beiden Seiten. Eine kurze Zusammenstellung bei Gmelin, diese Ztschrft., 31, 431. Der Verlust Tilly's an Toten wird übereinstimmend mit Salis von Sitzingen auf 2500 (nebst 800 Verwundeten), in der englischen Relation auf 2400 angegeben; der markgräfliche Sekretär Abel schätzt ihn auf über 2000 Mann, ebenso das Theatr. Europaeum I, 718, und „Kurtzer Bericht“. Ligistische Berichte dagegen — ihnen folgt allein O. Klopp, a. a. O. I, 143 — wollen nur von 4- bis 500 Toten wissen, die Höchstzahl, die von dieser Seite zugegeben wird, beziffert den Gesamtverlust an Toten und Verwundeten auf 1000 Mann. Wenn man erwägt, dass Salis in seinen Zahlenangaben sehr nüchtern verfährt und die eigenen Verluste nirgends zu bemänteln versucht, dass andere von ihm unabhängige Quellen seine Angabe bestätigen, wird der Verlust Tilly's an Toten allerdings auf etwa 2000 bis 2500 Mann anzusetzen sein. Die Zahl der Gefangenen schätzt Salis auf 500 Mann, weitere Daten liegen nicht vor. Ein Verzeichnis der gefangenen Offiziere von Rang (Oberst v. Herzelles, Oberstwachmeister v. Thüngen etc.) giebt das Theatr. Europ., als Vorlage ist augenscheinlich eine ausführlichere Liste, die sich am Schluss der Münchener Relation B findet, benützt. Der von Salis genannte Oberst Erwitte (Erwiz), der ein ligistisches Reiterregiment führte, wird sonst nirgends unter den Gefangenen aufgeführt. Nach Aussage eines Pagen Tilly's währte man in der ersten Siegesfreude im pfälzischen Lager den Feldherrn selbst gefangen oder verwundet (vgl. v. Pfister, Herzog Magnus von Württemberg, S. 151; „Kurtzer Bericht“ und die englische Relation). Ein genaues Verzeichnis der Kriegsbeute giebt nach den bairischen Akten Heilmann, Kriegsgesch. v. Baiern etc. II, Abt. I, S. 129 Anm.; danach fielen 8 Standarten, nach dem „Kurtzen Bericht“, der die Trophäen eingehend beschreibt, 8 Standarten und 5 Feldzeichen in die Hände der Sieger. Abweichend Theatr. Europ. 13 : 4, v. Pfister 7 : 6. Über den Verlust auf Seiten der Sieger finden sich nur spärliche Nachrichten. Nach einer ligistischen Quelle, der Flugschrift „La Victoire etc.“ (abgedruckt bei Gmelin, diese Ztschrft., 31, 381 ff.), würde er sich auf 800 Tote belaufen haben; das Theatr. Europ. schätzt ihn auf etwa 100 Mann, Sitzingen vollends nur auf etliche dreissig. Der „Kurtze Bericht“ beziffert den Verlust vom Vormittage auf 70, vom Nachmittage auf 15 Mann (25 ist, wie die beiden handschriftlichen Münchener Vorlagen zeigen, Druckfehler). Dem gegenüber konstatiert Salis, dass bei dem fluchtähnlichen Rückzuge am Vormittage allein 150 geblieben, eine Verlustziffer über den Kampf am Nachmittage giebt er nicht, bemerkt aber, dass das bis zum Abend andauernde Geplänkel mehr Opfer gefordert, als das Treffen selbst.

¹⁵⁾ Mansfelds Verhalten nach der Schlacht. Das Fürstentum Bruchsal. Vgl. die hiemit völlig übereinstimmende Stelle der englischen Relation: „There were some who would have been pursuing the enemies in their flight, but the count Mansfeld commanded a retreat to be sounded,

wisely foreseeing that if his men should have passed ouer that same streight, they might have also incurred the same danger from the enemyes, who all this whele held his mayne battayle firme on his side as the count of Mansfeld did his on the other, till the enemy parted them in security on both sides.“ Dies erklärt allerdings, weshalb Mansfeld zunächst auf eine Verfolgung des Feindes verzichtet. Vorwurfsfrei ist seine Haltung nach der Schlacht indes keineswegs, unverständlich bleibt vor allem der übereilte Rückmarsch nach Bruchsal. Von einer Übermüdung der Truppen, die Mansfelds Sekretär Weiss als Grund anführt, indem er bemerkt, sie seien vom 27ten vormittags 10 Uhr bis zum 28ten früh 4 Uhr unter den Waffen gestanden und marschiert (pour se refraischir un peu apres l'insigne fatigue“. Weiss an v. Winnerberg, Bruchsal, 19./29. April. München, Reichsarchiv, Fasc. XVIII, 150), kann doch nur bei einem kleinen Teile die Rede sein. Die Hauptmasse griff erst am Nachmittag in den Kampf ein, das Treffen war von kurzer Dauer, anstrengende Märsche waren nicht vorausgegangen. Statt seine Position zu behaupten und die Bewegungen Tilly's zu überwachen, tritt Mansfeld, offenbar aus Furcht vor einem erneuten Angriffe Tilly's mit Einbruch der Nacht, gegen 9 Uhr den Rückzug nach Bruchsal an; in dem niedergebrannten Dorfe Langenbrücken hält er kurze Rast und fertigt am Wachtfeuer verschiedene Kuriere ab („Kurtzer Bericht“; eines der Siegesbulletins bei Villermont, II, 414). In der Frühe des 28. April erreicht er Bruchsal, hier erst auffallenderweise erfährt er von der Verwirrung, in der Tilly sich zurückgezogen, aber statt jetzt wenigstens die Verfolgung mit aller Energie aufzunehmen, bleibt er müßig in Bruchsal liegen. Vom militärischen Standpunkte aus ist und bleibt sein Verhalten unverständlich, auch die allgemeine politische Lage bietet keinerlei Erklärung. Allein militärische und allgemein politische Erwägungen haben Mansfelds Entschlüsse nicht immer geleitet, er hat nebenher auch auf eigene Faust und Rechnung Politik getrieben und über dieser persönlichen Interessenpolitik, wie Stieve (Sitzungsberichte der Münchener Akademie, Jahr 1890, S. 507 ff.) unlängst mit Recht hervorgehoben, den Vorteil der allgemeinen Sache, der er zu dienen berufen war, nicht selten verabsäumt. Man erinnert sich an die ehrgeizigen, auf Gründung eines eignen Fürstentums gerichteten Bestrebungen, die er in Böhmen, im Elsass und in Ostfriesland verfolgt hat. Ähnliche Gedanken beschäftigen ihn auch, wie sich auf Grund bisher unbekannter Thatsachen*), nachweisen lässt, nach dem Treffen bei Mingolsheim. Am Tage nach der Schlacht, am 28. April früh morgens überträgt der Kurfürst ihm zu Bruchsal in der „Domherrnstube“, im Beisein seiner Obersten, die eroberten speirischen Lande als eigenes Fürstentum, wenige Stunden später schon wird Rat und Bürgerschaft unter Drohungen gezwungen, ihm den Huldigungseid zu leisten

*) Ich entnehme dieselben den Prozessakten des Bruchsaler Stadtschreibers Liborius Hartung contra Bischof Philipp Christoph von Speier, die über die Vorgänge zu Bruchsal im November 1621 und April 1622 eingehende Nachrichten enthalten (Bruchsal Gen., Fasc. 2189. G.L.A.). Die Stadt ist wegen dieser erzwungenen Huldigung nachmals von dem erstürzten Bischofe für kurze Zeit ihrer Privilegien und Güter beraubt und zum Landorte degradirt worden.

als Statthalter bestellt er den Grafen Ortenburg: er eilt, wie wir sehen, sich seinen neuen Besitz zu sichern und sich häuslich einzurichten. In rücksichtslosem Egoismus setzt er alle andern höhern Interessen beiseite. Erst am 30. April giebt er Befehl zum Aufbruch nach Sinsheim, erst an diesem Tage ist die Begegnung mit Georg Friedrich erfolgt (gegen Gmelin, diese Ztschrft. 31, 431 nach „Kurtzer Bericht“), — zu spät, das Versäumte nachzuholen.

¹⁶⁾ Der entscheidende Angriff Mansfelds und mit ihm das eigentliche Treffen begann nachmittags 2 Uhr, er ist siegreich beendet gegen 3 Uhr. Auch Sitzingen bezeugt, dass der Kampf um die dritte Nachmittagsstunde stattgefunden. Unter den Regimentern, die bei der Attacke beteiligt waren, erwähnt der „Kurtze Bericht“ besonders Oberntraut, Linstow und Ortenburg. Nach Sitzingen hat zu der Entscheidung des Tages Oberst Oberntraut, der selbst verwundet wurde (Villermont, Tilly, 145), durch einen Flankenangriff, der die feindliche Aufstellung durchbrach, wesentlich beigetragen. — So leicht, wie die Quellen es darstellen, ist indes der Sieg wohl doch nicht errungen worden; dreimal scheinen die Truppen Tilly's versucht zu haben, den Feind zurückzuwerfen (Gmelin, diese Ztschrft., 31, 372), beim zweiten Ansturm gerieten selbst, wie von gegnerischer Seite zugestanden wird, die Regimente Oberntraut und Weimar einen Augenblick ins Wanken, bis sie auf des Kurfürsten ermunternde Worte wieder vorrückten. — Des Unwetters, das während desselben losbrach, gedenkt das Tagebuch des Obersten Augustin v. Fritsch (ein greulich Regen . . . als wanns ein Wolckenbruch gewest were). Von einer „ungewöhnlichen schwarzen Wolcken“, die man in der kritischen Zeit von der Höhe bei Waldangelloch beobachtet, nimmt Sitzingens Bericht Notiz. In dem sumpfigen Gelände südlich und östlich von Mingsheim, auf welches noch heute die Gewannnamen „Im See“, „Moorlache“ u. a. hinweisen, bedurfte es wohl kaum eines Wolkenbruches, dasselbe ungangbar zu machen.

¹⁷⁾ Genaz, von dem diese Episode handelt, ist zweifellos kein Anderer als unseres Bündners Landsmann, der aus den Bündnerkämpfen wohlbekannt, durch des Dichters prächtiges Zeitbild auch weitem Kreisen vertraut gewordene Jürg Jenatsch, der im Herbst 1621 mit Salis der Heimat den Rücken gekehrt und bei Mansfeld Dienste genommen. Vgl. Allg. Deutsche Biographie, 13, 764.

¹⁸⁾ Tilly's Rückzug. Verursacht war derselbe nicht durch die in dem Treffen erlittenen Verluste, sondern, wie Fritsch bezeugt, durch die von Kundschaftern bestärkte Befürchtung, es möchte das Heer des Markgrafen ihn im Rücken fassen und von der Neckarlinie abschneiden. Ein Teil seiner Truppen hat wohl auf der Strasse über Östringen das Angelbachthal bei Eichtersheim erreicht und ist von da über Düren nach Sinsheim marschiert, die Hauptmasse aber scheint, indem sie den Weg durch das Katzbachthal über Odenheim, von da über Hilsbach nahm die markgräfliche Stellung südlich umgangen zu haben (Sitzingen). Dass der Rückzug über Sinsheim ging, wo man wohl, um den Feind aufzu-

halten, 300 Mann unter dem Oberstwachmeister Lung zurückliess, erzählt auch Fritsch. Immerhin bleibt nach der Lage der Dinge dies Manöver ein gewagtes. Die leichtere Verbindung mit Mosbach und Wimpfen, wie v. Pfister, a. a. O. 149, meint, erklärt dasselbe keineswegs, die Umgehung konnte misslingen; wenn Mansfeld rechtzeitig Kunde erhielt und umkehrte, lief Tilly Gefahr, zwischen zwei Feuer zu geraten. Nach Massgabe des vorliegenden Materials versteht man schlechterdings nicht, weshalb Tilly sich nicht auf der Bergstrasse nordwärts zurückzog, um sich mit der Vorhut Cordoba's unter Losada, die am 27ten vor Ladenburg stand und Tilly von ihrer Ankunft benachrichtigt hatte, zu vereinigen. Über Losada's Marsch und Stellung vergleiche die von deutscher Seite bisher durchgehends vernachlässigte, höchst beachtenswerte Korrespondenz Cordoba's in der *Collecion de documentos ineditos para la hist. de España*. Tom. 54. Madrid 1869.

¹⁹⁾ Verhalten des badischen Heeres während und nach der Schlacht. Gegen die vorliegende Darstellung, die den Markgrafen schwer kompromittieren würde, sprechen erhebliche Bedenken. Abgesehen davon, dass eine so übelangebrachte Ritterlichkeit, die der Thorheit gleichkäme, diesem Fürsten, nach allem, was wir sonst von ihm wissen, sicherlich nicht zuzutrauen wäre, ist es zunächst sachlich unrichtig, dass der Markgraf am Morgen nach dem Treffen Sinsheim belagert haben soll. Er stand vielmehr an diesem Tage bei Waldangelloch, bezw. Östringen, wie Sitzingen und Herzog Magnus (v. Pfister, S. 150) ausdrücklich bezeugen, erst am Nachmittag des 29ten kam er vor Sinsheim. Irrig sind ferner die Angaben über die Verfolgung. Georg Friedrich hat, nachdem er am 27ten spätnachmittags, in Eppingen vermutlich, von dem Treffen erfahren, nichts versäumt, um noch rechtzeitig eingreifen zu können: auf dem Wege nach der Bergstrasse erreichte seine Avantgarde in einem Gewaltmarsche noch am Abend die Höhe von Waldangelloch (Sitzingen). Sie kam zu spät, um sich an dem Kampfe beteiligen zu können, aber noch frühzeitig genug, um die feindlichen Truppen, unter denen auf die Kunde vom Anmarsch des Markgrafen eine Panik ausgebrochen zu sein scheint, auf ihrem Rückzuge nach dem Angelbachthal in der Flanke zu fassen und ihnen erhebliche Verluste — 2- bis 300 Tode, 1- bis 300 Gefangene, die zum Teil badische Dienste nahmen, — beizubringen. Vgl. Sitzingen, Herzog Magnus (v. Pfister, S. 151), Fritsch und die Aktenstücke No. 61 und 62 bei Gmelin. Nicht geleugnet werden kann, dass die Verfolgung mit weit mehr Energie hätte betrieben werden sollen; die Lage des feindlichen Heeres wäre dann eine verzweifelte geworden. Mängel im Nachrichtendienst, „Mangel an einem Ineingreifen der Operationen“ tragen wohl die Schuld an dem Versäumnis. Wenn man mit Recht dem Markgrafen daraus einen Vorwurf machen kann, wird man zweifelsohne weit mehr berechtigt sein, einen solchen wider Mansfeld zu erheben, der, ohne irgendwie sich an der Verfolgung zu beteiligen*), sich nach Bruchsal zurückzog und dort, die kostbare Zeit versäumend, ein paar Tage

*) Dass man badischerseits bestimmt darauf rechnete, bezeugt Herzog Magnus (v. Pfister, a. a. O. S. 151).

müssig lag. Auf einem Irrtum beruht endlich auch, was Salis bezüglich der beiden Mansfeld'schen Reiterregimenter bemerkt: nach der bestimmten Aussage Sitzingens, hierin eines verlässigeren Zeugen, sind die Mansfeld'schen Reiter — 14 Cornet — erst in Schwaigern, also ein paar Tage später, am 2. oder 3. Mai zu Georg Friedrichs Heer gestossen.

²⁰⁾ Vereinigung Mansfelds mit dem Markgrafen. Fällt es schon auf, dass Salis die wiederholte Begegnung, die zwischen den beiden Feldherrn vor Sinsheim und zu Schwaigern stattgefunden, mit Schweigen übergeht, so muss die Nachricht, Georg Friedrich habe angesichts der drohenden Vereinigung Tilly's und Cordoba's jede von Mansfeld ihm angebotene Unterstützung beharrlich abgelehnt, noch weit mehr befremden. Sie steht ganz vereinzelt und ist nach der Lage der Dinge auch kaum glaubhaft: aus dem Berichte des Heilbronner Ratsherrn Orth (diese Ztschr. 31, 407) ersehen wir im Gegenteil, dass der Markgraf noch während der Schlacht auf Sukkurd durch Mansfeld gehofft hat. Wir haben es daher wohl mit einem Gerüchte zu thun, das nach dem unglücklichen Ausgang des Treffens im Mansteldischen Lager absichtlich in Umlauf gesetzt wurde, um den Feldherrn zu entlasten. Die Entscheidung, deren Verantwortung beide Teile tragen, war schon früher gefallen. Man weiss, dass anfänglich ein gemeinsames Operieren beider Heere, ein vereinter Vormarsch gegen Heilbronn, ein Angriff auf die bairischen Lande geplant waren, man weiss auch, dass, nachdem fast eine Woche mit nutzlosem Hin- und Hermarschieren vergeudet war, zu Schwaigern zwischen dem 2. bis 4. Mai eine Trennung der beiden Armeen erfolgte. Klare, unzweideutige Aufzeichnungen über die Motive, welche zu diesem unheilvollen Schritte geführt, liegen nicht vor. Salis und Sitzingen schweigen über den Punkt völlig, andere begnügen sich mit Andeutungen. „For want of victualls or for some other priuatt respects“ schreibt Francis Nethersole an Thomas Roe (d. d. Mannheim, 20. Mai. Negoc. of Thom. Roe, I, S. 40*); „wegen deß Commando“ vermerkt, auf diese persönlichen Interessen näher anspielend, Fritsch in seinem Tagebuch. Das Moment hat jedenfalls den Ausschlag gegeben: strategische Rücksichten können, wie Gmelin mit Recht nachweist, nicht massgebend gewesen sein. Weder der Markgraf, noch Mansfeld haben sich über den Oberbefehl zu einigen, zu einer Unterordnung zu verstehen vermocht; der Germersheimer Vertrag vom 22. April hatte diese Kardinalfrage nicht berührt, — wie man annehmen möchte, wohl mit Absicht, weil schon damals eine Vereinbarung darüber geseheitert war. Anderes mag zur Verstimmung beigetragen haben, vgl. Gmelin, diese Ztschrft. 31, 442. Die mangelhafte Verfolgung, dank welcher Tilly über das Gebirge entkommen, bot, meine ich, genügenden Anlass zu gegenseitigen Vorwürfen: charakteristisch nach dieser Seite erscheint mir die oben berührte Auslassung von Salis (Anm. 16), die, so sehr sie auch der sachlichen Begründung entbehrt, doch immerhin die Stimmung, die im Hauptquartiere Mansfelds herrschte, wiedergeben dürfte. Mit der Möglichkeit einer Vereinigung Tilly's und Cordoba's haben allen Anschein nach die beiden Heerführer nicht gerechnet, sicherlich nicht

*) Auch dieser Bericht bisher unbenützt.

Mansfeld. Durch den Marsch nach dem untern Neckargebiete, durch den Angriff auf das strategisch wichtige Ladenburg, — zugleich Stapelplatz grosser Frucht- und Weinvorräte, — und die Bedrohung der übrigen spanischen Garnisonen, glaubte er sich, wie Nethersole in dem oben citierten Berichte bestätigt, zu der Annahme berechtigt, dass Cordoba alsbald, die gefährdeten Plätze zu schützen, umkehren werde: ganz wider alles Erwarten traf ihn die Kunde, dass der Spanier sich mit Tilly vereinigt (contrary to expectation stayed together). Man hatte sich einer verhängnissvollen Täuschung hingegeben.

²¹⁾ Belagerung und Einnahme von Ladenburg. Ein Angriff auf Ladenburg in Verbindung mit einem Vorstoss gegen die Mainlinie war ursprünglich schon von Mansfeld beabsichtigt (vgl. Helmstadts Bericht vom 26. Febr. bei Gmelin, diese Ztschrft. 32, 17), erst nach dem Mingolsheimer Treffen scheint er den Plan zunächst aufgegeben zu haben (s. das Aktenstück No. 62, a. a. O. diese Ztschrft. 32, 29). — Die Belagerung beginnt, wie jetzt genau festgestellt werden kann, am 6. Mai nachmittags, die Einnahme erfolgt am 8. Mai gegen 11 Uhr vormittags. Über den Verlauf vergleiche die ausführliche „Relation tres assurée du siege et prise de la ville de Ladenbourgh“ (Colleccion de documentos ineditos para la hist. de España. Tom. 54, p. 188 ff.); sie ist zweifellos der Abdruck einer zu Frankfurt gedruckten Verteidigungsschrift des zu Ladenburg kommandierenden Oberstlieutenants von Eynatten, die ihrerseits, wie eine Vergleichung lehrt, wiederum dem Theatr. Europ. (I, 718 ff.) als Vorlage gedient hat.

²²⁾ Die Namen dieser drei Bündner Fähnlein werden uns nur hier überliefert. Eine im Karlsruher Archiv befindliche Heeresliste weist eine „Kompagnie Faust“ auf, sie gehörten wohl sämtlich dem Regimente des Markgrafen Karl z. F. an.

²³⁾ Die militärischen Operationen nach der Schlacht bei Wimpfen bis zur Wiedervereinigung des Markgrafen mit Mansfeld. Nicht unmittelbar nach der Schlacht, wie es nach Salis den Anschein gewinnt, hat sich bekanntlich der Markgraf beim Heere Mansfelds eingefunden. Er verweilt zunächst in Durlach, wo er seine zersprengten Truppen wieder sammelt und neu bewaffnet (gegen O. Klopp I, 145; Hurter, IX, und neuerdings A. Weskamp, Das Heer der Liga etc. 1622 bis 23, S. 18, die ihn an dem Zuge in die Pfalz teilnehmen lassen). Unterdess bricht Mansfeld auf, geht bei Worms über den Rhein, gegen Oppenheim, um sich der dortigen Brücke zu bemächtigen (Negoc. of Thom. Roe, I, 41). Seine Absicht wird vereitelt, da Tilly und Cordoba von Wimpfen her an der Bergstrasse erscheinen (am 12. Mai Tilly in Weinheim, Heilmann, II, 1, 135). Da des Halberstädters Anmarsch sich verzögert, nützt Mansfeld die Zeit, um dem bedrohten Hagenau zu Hilfe zu eilen (Salis, Nethersole), Tilly und Cordoba trennen sich, der Spanier lagert sich zwischen Worms und Oppenheim, Tilly kehrt nach Wimpfen zurück; in Wimpfen am 18. Mai (Villermont, II, 65; Thom. Roe, I, 41; Heilmann, II, 1, 135 ff.). Am 16. Mai erscheint Mansfeld vor Hagenau

und entsetzt die Stadt (Theatr. Europ. I, 720); am gleichen Tage zeigt Georg Friedrich von Karlsburg dem Kurfürsten an, dass er demnächst mit seinem Volke „an bewussten Ort“ sich begeben werde (Gmelin, diese Ztschrft. 32, 41). Nach dem 18ten bricht Mansfeld von Hagenau auf; vom 24ten bis 26ten in Kronweissenburg, am 26ten in Landau und Gernersheim, am 27ten in Speier; hier am 28ten Besuch des Markgrafen und Kriegsrat (Gmelin, diese Ztschrft. 32, 49). Rheinübergang bei Mannheim. Hier erst stösst allem Vermuten nach der Markgraf mit seinen Truppen wieder zum Heere Mansfelds, um dann vereint mit ihm am 2. Juni in das darmstädtische Gebiet einzufallen (Theatr. Europ.; Villermont). — Zur Stärke des badischen Heeres vergleiche den Bericht des Sekretärs Eisenschmidt an den kurpfälzischen Kanzler von Grün, d. d. 8./18. Mai: „Baden hatt sein lezte erklehrung dahin gethan, dass Baden mit 6000 zu fuess vnd ein 1000 zu pferd sich mit könig coniungiren will“. Chiffriert. München, Reichsarchiv, 30jähr. Krieg, Fasc. XVIII, 150. Wenn Seubert (Vorträge des Mannheimer Altertumsvereins, Serie 2, S. 82) vermutlich auf Grund des Berichtes No. 107 bei Gmelin (diese Ztschrft. 32) von 10 000 Mann spricht, so ist diese Angabe zu berichtigen.

²⁴⁾ Vor dem Aufbruche von Ladenburg, also etwa am 10. oder 11. Mai.

²⁵⁾ Über die Vorgänge vor Hagenau vgl. die ausführlichen Nachrichten im Theatr. Europ., I, 720 ff., dazu die Berichte des kurf. Sekretärs Joh. Thom. Eisenschmidt, d. d. 18. u. 26. Mai, im Münchener Reichsarchiv, 30jähr. Krieg, Fasc. XVIII, 150. Aus den letztern ergibt sich, dass der Erzherzog bereits im Besitze eines Turmes und einer Pforte der Stadt war.

²⁶⁾ Statthalter zu Heidelberg war Heinrich von der Merven, der bald darauf bekanntlich die Verteidigung der Stadt gegen Tilly geleitet hat.

²⁷⁾ Wiedereinnahme von Ladenburg durch Tilly. Wann ist dieselbe anzusetzen? Keinesfalls unmittelbar vor der Schlacht bei Höchst, wie Salis anzunehmen scheint, denn damals stand Tilly, wie wir wissen, in der Gegend von Aschaffenburg. Zweifellos zwischen dem 2. und 10. Juni, als Tilly auf die Nachricht von dem Marsche Mansfelds gegen Darmstadt von Wimpfen aufbrach, nach Hirschhorn vorrückte und, während er durch das Schriesheimer Thal, wohl um den Feind zu täuschen, eine kleinere Abteilung gegen Ladenburg entsandte, mit der Hauptmasse über Erbach und Michelstadt nach Darmstadt eilte und Mansfeld zu dem verlustreichen Rückzuge durch die Lorscher Heide (10. Juni) nötigte. Damit stimmt denn auch das Tagebuch Fritschs überein, der dieser Wiedereinnahme ausdrücklich vor dem Gefechte beim Lorscher Wald gedenkt (a. a. O. 111).

²⁸⁾ Über die Schlacht bei Höchst vgl. Schulz, Die Schlacht bei Höchst, Jahrb. für die deutsche Armee und Marine, Bd. 63, S. 142 ff., der die taktischen Mängel der Aufstellung des Herzogs, vor allem der Wahl des Übergangspunktes eingehend nachweist. Die Angaben über die Stärke des braunschweigischen Heeres differieren erheblich: Salis nimmt 18 000 Mann an; die andern Quellen schwanken zwischen 10- bis 25 000. Vgl. Weskamp, Das Heer der Liga etc., S. 25. Die Nachricht

über den Brückeneinsturz, der die Katastrophe erheblich verschlimmert, wird bestätigt durch eine Äusserung Friedrichs V. (Heilmann, a. a. O. II, 1, S. 140.) Übereinstimmend im wesentlichen mit Salis schätzen andere Quellen die Reste des Heeres, die sich auf das linke Ufer gerettet, auf 6000 Mann z. F. und 4000 z. Pf.

²⁹⁾ Auch in Folgendem ist die Darstellung der Ereignisse durchaus verworren: der Rückzug Mansfelds durch die Lorscher Heide (9./10. Juni) wird mit dem Rückzuge des Halberstädters nach der Schlacht bei Höchst (20./21. Juni) identifiziert und vermengt; wichtige Vorgänge, wie die Gefangennahme des Landgrafen von Darmstadt, werden mit Schweigen übergangen. Die Schilderung bezieht sich im wesentlichen auf den Rückmarsch nach Mannheim, den Mansfeld und der Markgraf vor der anrückenden vereinigten Truppenmacht Cordoba's und Tilly's am 9. Juni von Dieburg aus angetreten (Villermont, II, 68). Unter erheblichen Verlusten gewinnt Mansfeld die Neckarlinie, während Tilly sich nach dem Main wendet und von Aschaffenburg aus stromabwärts gegen Höchst vorrückt. Nach der Niederlage vom 20. Juni eilt der Herzog von Braunschweig mit dem flüchtigen Heere nach dem Neckar und erreicht nach einem Gewaltmarsche am Abend des 21. Juni Bensheim; hier erst findet die von Salis erwähnte Begegnung mit Mansfeld, der ihm entgegengerückt war, statt (vgl. das Schreiben des Kurfürsten Friedrich v. 11./21. Juni bei Heilmann, a. a. O. II, 1, 140). Auch davon kann natürlich nicht die Rede sein, dass Mansfeld, wie Salis meint, dem Main so nahe gestanden, dass er den Kanonendonner von Höchst gehört. Da unser Bündner Gewährsmann während der Zeit zu Ladenburg und Heidelberg in Garnison gestanden und an den Ereignissen auf dem Hauptkriegsschauplatze selbst keinen Anteil genommen, sondern aus fremden Berichten schöpfte, mag es immerhin wenigstens einigermassen erklärbar sein, dass er in seiner Darstellung die Dinge bunt durcheinander wirft, zumal es sich um Vorgänge handelt, die einander räumlich und zeitlich sehr nahe liegen.

³⁰⁾ Wohl ein Wassergraben (arroyo bei Cordoba, S. 254), dessen Uferverschanzungen als Landwehr dienten und das darmstädtische von dem z. Zt. noch an Kurpfalz verpfändeten kurmainzischen Gebiete (Fürstentum Lorsch) schieden. Dass an derartige Grenzverschanzungen zu denken ist, ergibt sich aus Tilly's eigenen Bericht, an Maximilian von Baiern, dd. Eberstadt, 15. Juni, worin von verschiedenen „Posten vnd Landwöhren“, aus denen er den Feind vertrieben habe, die Rede ist (Allg. Reichsarchiv München, 30jähr. Krieg, Fasz. XVIII, 150).

³¹⁾ Über die Kämpfe auf der Lorscher Heide vgl. Villermont, Mansfeld, II, 68 ff., der die beste Darstellung gibt, dazu ergänzend die Berichte vom 11. und 23. Juni in der Correspondencia di Cordoba, 240 ff. u. 251 ff.; sowie Adlzreiter, Annales Boicae gentis, III, 94; von ungedrucktem Material den oben citierten Bericht Tilly's. So leichten Kaufs, wie Salis glauben macht, kam Mansfeld bei dem Rückzuge nicht weg, er erlitt erhebliche Verluste; Tilly selbst schätzt dieselben auf 3000 Mann, ebenso nach den Brüsseler Akten Villermont; Adlzreiter beziffert sie auf mindestens 1500 Mann, — unter den Gefangenen werden ausser Goldstein

Pfalzgraf Friedrich v. Birkenfeld und Graf Philipp v. Mansfeld genannt. Nur die Übermüdung seiner Truppen infolge dreitägiger angestrengter Märsche hielt Tilly davon ab, den flüchtigen Gegner noch weiter zu verfolgen.

³²⁾ Nach Adlzreiter übernahmen vor dem Walde — es ist der alte Reichsforst südlich von Lorsch — die Regimenter Schmidt, Herliberg und Fürstenberg nebst den Kroaten die Verfolgung.

³³⁾ Gemeint ist hier, wie im Folgenden, statt des Herzogs Christian Kurfürst Friedrich, der die Vorhut führte, während der Markgraf das Zentrum und Mansfeld den Nachtrab befehligten. Das Oberkommando war offenbar in Mansfelds Händen gelegen; der Markgraf scheint sich ihm hier untergeordnet zu haben.

³⁴⁾ Vergleiche dagegen Gindely's Urteil über den Rückzug: „eines der total verfehlten Manöver, an denen der 30jährige Krieg so reich ist“. In der That dürfte der mit so erheblichen Opfern erkaufte übereilte Rückzug vor einem Gegner, dem die vereinten Streitkräfte Mansfelds und des Markgrafen sicherlich gewachsen waren, einer schweren Niederlage gleich kommen.

³⁵⁾ Auch diese Notiz, vermute ich, bezieht sich nicht auf ein braunschweiges, sondern eines der Reiterregimenter, die an dem Gefechte auf der Lorsch Heide teilgenommen. Unter den dort erbeuteten Standarten verzeichnet Cordoba (nach Villermont, II, 60) eine „de taffetas incarnat, bleu et janne“, der wohl auch die Schärpen der Reiter entsprochen haben mögen. — Dass übrigens des Herzogs Reiterei eine auserlesene Truppe war, wird auch von anderer Seite bezeugt. Vgl. v. Reitzenstein, Feldzug des J. 1622, S. 85, Anm. 2.

³⁶⁾ Die Stelle ergibt im Zusammenhange klar, dass Salis nicht zu der Expedition gegen Darmstadt kommandiert war, sondern sich während derselben in Heidelberg befand.

³⁷⁾ Über den Mangel an Lebensmitteln in Mannheim vergleiche das Schreiben des Kurfürsten vom 21. Juni bei Heilmann, a. a. O. II, 1. 140.

³⁸⁾ Der Ausdruck: „nel discendere l'armata (Mansfeld) verso di Meno, verso dove era ancora discesso: il Tilly“ passt schlechterdings nicht in den Zusammenhang. Von einer abermaligen Umkehr Mansfelds nach dem Maine kann nach seiner Vereinigung mit dem Hallerstädter nicht mehr die Rede sein. Die Angabe kann sich daher nur auf einen früheren Zeitpunkt, auf die letzten Tage vor der Schlacht bei Höchst, als Mansfeld sich mit seinen Truppen nochmals nordwärts nach Bensheim gewandt und auch Tilly von der Lorsch Heide wieder nach dem Main gezogen war, beziehen. In der That hat nach des Kurfürsten eigener Aussage sein Besuch in Heidelberg am 19. Juni stattgefunden (Heilmann a. a. O., II 1, 140). Von dort ist er aber noch in der Nacht, also noch ehe Herzog Christian in Mannheim eingetroffen, dahin zurückgekehrt. Die Angaben über eine Abholung durch braunschweigische Reiter können mithin nur dann richtig sein, wenn der Kurfürst vor dem endgiltigen Aufbruch von Mannheim (23. Juni) nochmals sich nach Heidelberg begeben hätte.

39) Trennung des Markgrafen von Mansfeld und Abdankung der badischen Truppen. Der Markgraf selbst hatte schon am 20. Juni in der Frühe Mannheim verlassen, ohne sich beim Kurfürsten und den Obersten zu verabschieden, seine Truppen aber sind vorerst zurückgeblieben und unter Helmstädt's Führung mit dem Mansfeld'schen Heere in die linksrheinische Pfalz gerückt, bis er am 22. Juni von Durlach aus den Obersten beauftragt, sein Volk bei Schreck wieder über den Rhein zu führen und abzudanken (Londorp, Acta publica, I, 1046). Die verzweifelte politische und militärische Lage, die voraussichtliche Erfolglosigkeit weitem Widerstandes, die Gefährdung der Markgrafschaft durch die Räumung des rechten Rheinuferes, Rücksicht auf die Vorstellungen seines Sohnes, des regierenden Markgrafen, auch, was der Kurfürst als Hauptmotiv anführt, Mangel an Geld mögen Georg Friedrich zu dem Schritte bewogen haben.

40) Unter Menghen ist wohl das englische Reiterregiment Megant zu verstehen.

Nachtrag.

Als weitere wichtige Quelle für das Treffen bei Mingolsheim kommt in Betracht der Bericht, den ein Augenzeuge, der pfälzische Kammerjunker Villernon, im Auftrage seines Herrn, dem Markgrafen Joachim Ernst in Anspach erstattet hat (vgl. des letzteren Schreiben an Landgraf Ludwig von Darmstadt, d. d. 22. Apr. a. St., im grossh. Haus- u. Staatsarchiv zu Darmstadt). Meine Ausführungen werden durch diesen Bericht, der mir erst nach Drucklegung des Aufsatzes zu Gesichte kommt, durchweg bestärkt, in einigen Punkten ergänzt. Bestätigt wird vor allem, was ich in Anm. 8 über Mansfelds anfängliche Scheu vor einem Treffen und die Motive, die ihn schliesslich zur Annahme bestimmten, bemerkt habe. Als Ergänzungen dienen die Mitteilungen über Mansfelds erste Stellung vor Wiesloch, seine Absicht, am Morgen des 27. April nach Schwetzingen auszubiegen, und Einzelheiten des Kampfes selbst. Entsprechend den 5000 Mann, die nach Salis dem pfälzer Heere gegenüberstehen, spricht Villernon von 5 Regimentern, zwei z. F. und drei z. Pf. Erst nach der zweiten Attake Mansfelds wenden sie sich zur Flucht (vgl. Anm. 16). Unzuverlässig sind auch hier die Verlustangaben. Tilly: 4000 Tode, darunter die Obersten Schmidt, Truchsess und Pappenheim (!); gefangen Herculles mit 6 Kapitänen, durch Herzog Magnus 500 Mann. Mansfeld 50 Tode.

Beiträge zur Geschichte der Cisterzienserabtei Schönau bei Heidelberg.

Von

Maximilian Huffschmid.

[Schluss.]

IV. Verzeichnis der in Schönau beigesetzten Personen.

Ein Totenbuch des Klosters scheint sich nicht erhalten zu haben. Aus den noch vorhandenen Denksteinen und den Erwähnungen in Urkunden oder bei Schriftstellern lässt sich allein noch bestimmen, wer hier seine letzte Ruhestätte fand oder wem wenigstens das Beerdigungsrecht zugestanden wurde, ohne dass man aber weiss, ob von demselben Gebrauch gemacht worden ist.

Über die Bestattungen in den Cisterzienserklöstern galten folgende Hauptregeln: Nach der achten Satzung des Generalkapitels von Cîteaux von 1152 durften in den Klosterkirchen nur Könige, Königinnen, Erzbischöfe und Bischöfe beigesetzt werden.¹⁾ 1157 wurde die Vorschrift dahin verschärft, dass nur den Klosterstiftern dieses Recht zukommen sollte.²⁾ Im Jahre 1180 nahm man wieder die ältere Regel mit dem Zusatze an, dass die Könige, Königinnen und Bischöfe nach ihrem Willen auch im Kapitelsaale sich beerdigen lassen dürften, die Äbte aber nur in demselben.³⁾ Papst Alexander IV. erlaubte in einer Bulle vom 10. Januar 1256⁴⁾ dem Kloster Schönau, Personen auf ihren Wunsch hin daselbst zu begraben, mit Ausnahme der öffentlichen Wucherer, der im Banne befindlichen oder derjenigen, denen das kirchliche Begräbnis

¹⁾ Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum 4, 1245. —

²⁾ Das. 4, 1251. — ³⁾ Das. 4, 1252. — ⁴⁾ Gudenus S. 226. Potthast 2, 1329 No. 16 171.

versagt worden sei. Dass diese päpstliche Konzession (*sepe-
liendi in monasterio vestro illorum corpora, qui sepeliri apud
vos eligunt, . . . liberam vobis concedimus . . . facultatem*) schon
längst bestandenen thatsächlichen Verhältnissen Rechnung trug,
beweist eine Urkunde von 1152¹⁾, in welcher ein Wohlthäter
das Kloster beschenkte und „in Schonaugia . . . elegit locum
sepulture“. Neben der Kirche und dem Kapitelsaale dienten
der Kreuzgang und die beiden Friedhöfe (Herren- und Laien-
friedhof) als Bestattungsplätze.²⁾

I. Geistliche.

a. Bischöfe.

1) Burkhard oder Buggo II., Bischof von Worms, erscheint
als solcher zuerst 1116 (Stumpf, Reichskanzler 3, 467. Stumpf,
Reg. No. 3124), gestorben am 6. Dezember 1149. In Bam-
berg zum Priester ausgebildet, war er — nach der Erweiterung
der Zorn'schen Wormser Chronik durch von Flersheim³⁾ (1605),
herausg. von Arnold S. 50 — dann Propst des Kollegiatstiftes
St. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Bezüglich seiner
Herkunft ist nur sicher, dass er aus der Bamberger Gegend
stammte. Erst die Zimmerische Chronik (ed. Barack 2. Aufl.
1, 152) nennt ihn einen Herrn von Ahorn und Zorn in seiner
1570 geschriebenen Wormser Chronik S. 50 seinen Vater
Burkhard von Ahorn⁴⁾ und seine Mutter Judith. Ein Ort
dieses Namens liegt bei Koburg, mit welchem die Herren von

¹⁾ Gudenus S. 11. — ²⁾ Ebenso in Maulbronn. Paulus S. 78 f. und
in Bebenhausen. Paulus S. 157 f. — ³⁾ Nicht zu verwechseln mit der
Flersheimer Chronik, welche, 1547 verfasst, Waltz 1874 herausgab. —
⁴⁾ Die erste Nürnberger Zeichnung legt dem Bischofe Burkhard, wie in
dieser Ztschr. N. F. 6, 427 Anm. 1 bemerkt, als Wappen einen nach (herald.)
links über einen Dreieck schreitenden rabenartigen Vogel bei. Mir scheint,
dass dem Künstler das Hennebergische Wappen (eine schwarze Henne auf
einem grünen Dreieck) vorschwebte, welches zu mancherlei Verwechslungen
Anlass bot. So nennen Schannat 1, 156 und Widder 1, 349 den ersten
bekanntesten Schönauer Abt Konrad ohne Grund einen Grafen von Henne-
berg. Bischof Günther I. von Speier, welcher diesem Geschlechte ange-
hörte und ein Wohlthäter von Schönau war, ist in Maulbronn auf einem
Wandgemälde von 1424 in Wappen und Schrift und auf einer Platte vor
dem Hauptportale als Graf von Leiningen bezeichnet (Paulus S. 68, 79),
während die Benediktiner in Gottesau im 16. Jahrhundert, wie ein noch
dort vorhandener Stein ergibt, irrigerweise ihren Klostergründer für einen
Grafen von Henneberg hielten. Diese Zeitschr. N. F. 4, 7.

Ahorn von der Abtei Saalfeld belehnt waren. (v. Schultes Koburgische Landesgeschichte S. 116¹.) 1223 erscheint urkundlich ein Burckhardus de Ahorn (Sprenger, Gesch. der Abtei Banz S. 342). Seinem Wunsche entsprechend (Gudenus S. 3, 11, 29; Schannat 2, 75) wurde Bischof Burkhard in dem von ihm 1142 gestifteten Kloster Schönau beigesetzt. Die nicht mehr vorhandene Grabinschrift lautete nach v. Flersheim S. 50 (F), Jongelinus, Notitiae abbatiarum ord. Cist. 2, 59 (I), Schannat 1, 354 und Würdtwein S. 342:

Buggo pater fastum quemvis¹) vitavit et astum.

Buggo pie lator legumque et pacis amator.

Buggo sacrans²) aras mentes correxit avaras.

Buggo reformavit monachos et corda rigavit.

Buggo fugans enses ditavit Schonaugienses.³)

Buggo dei cultor inimicorum fuit ultor.

Buggo ferens palmam sedem conscendit ad almam.

Buggo deum laudans laetatur tartara fraudans.

Buggo deum coeli placavit⁴) corde fideli.

Buggo pios vultus⁵), pia munera⁶) suscipe cultus.

Diese vielleicht wohlgemeinten Verse können nicht gleichzeitig sein.⁷) Zeitgenossen hätten kaum Burkhard II. einen „lator legum“ (Z. 2) genannt und ihn darum mit dem Bischofe Burkhard I. von Worms (1000—1025) verwechselt, welcher durch seine Dekretalensammlung⁸) und sein Hofrecht (lex familie Wormatiensis ecclesie)⁹) als Gelehrter und Gesetzgeber bekannt geworden ist.

2) Bischof Konrad II. von Hildesheim. Aus nicht näher bekanntem Geschlechte, erwarb er sich im Anfange des 13. Jahrhunderts auf der Universität Paris die Würde eines Magisters der Theologie. 1211 Domdekan in Speier (Hilgard, Speierer Urk.-B. S. 29), wo er noch 1216 magister Cuonradus, qui prius erat decanus, genannt wird (Remling, Speierer Urk.-B. 1, 151), im gleichen Jahre Domscholaster in Mainz (Rossel, Eberbacher Urk.-B. 1, 173)¹⁰), dann päpstlicher

1) quamvis. I. — 2) sacras. F. — 3) Schonogienses. F. I. — 4) placato. F. I. — 5) vultis. F. — 6) murmura. F. I. — 7) Über die Zeit ihrer mutmasslichen Abfassung vgl. unten S. 80. — 8) Burchardi Decretorum libri XX, Coloniae 1548. — 9) Boos, Wormser Urkundenbuch 1, 39 f.; 2, 716. — 10) Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen 5. Aufl. 2, 327, lässt ihn ungenau „Scholaster zu Mainz und Dekan zu Speier“ werden.

Kaplan und Pönitentiar, wurde im August 1221 zum Bischofe von Hildesheim gewählt. Gelegentlich der Krönung König Friedrichs II. in Aachen am 25. Juli 1215 predigte er das Kreuz¹⁾ (*Annales Marbacenses. M. Germ. SS. 17, 173*). 1231 vom Papste Gregor IX. beauftragt, ihm über die Lorscher Klosterverhältnisse Bericht zu erstatten, bewirkte er, dass vom römischen Stuhle der übrigens nicht ausgeführte Befehl erteilt wurde, das Kloster den Cisterziensern zu übergeben. Später (1233) war Konrad im Vereine mit dem Provinzialprior des Predigerordens in Deutschland, Magister Konrad von Marburg bestrebt, die sog. Luziferianer zur Kirche zurückzuführen und nötigenfalls einen Kreuzzug gegen sie aufbieten zu lassen. Im Anfange 1246 legte er seine Würde nieder und zog sich, nachdem er schon 1218 und 1220 Weinberge in Handschuchsheim und Schriesheim dem Kloster Schönau gekauft hatte (diese *Zeitschr. 7, 32*), dorthin zurück, wo er am 18. Dezember 1248 starb und beigesetzt wurde (*Chronicon episc. Hildesh. M. Germ. SS. 7, 861. Catal. episc. Hildesh. M. Germ. SS. 13, 748.*²⁾ Seit dem 17. Jahrhundert wird Konrad für einen Herrn von Reisenberg (Reysenberg) in der Wetterau gehalten; so von Helwich, *Elenchus nobilitatis ecclesiae Moguntinae 1623 S. 40 (= Joannis 2, 232)*, Jongelinus 2, 60, Joannis 2, 390, Schannat 1, 157 und zuletzt von Budinszky, *Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876, S. 125*. Worauf sich diese Schriftsteller stützen und wo Reisenberg liegen soll, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit dem Geschlechte der Herren von Reifenberg (Ruine bei Niederreifenberg, Kr. Usingen) vor, von denen sich zuerst ein Ritter Kuno 1234 nach seinem Burgsitze benannte. (*Ann. des Ver. f. Nass. Altertumskunde 4, 21.*)

3) Eberhard II., Bischof von Worms, Sohn Konrads von

¹⁾ Nach dem *Chron. episcop. Hildesh. M. Germ. SS. 7, 860* auch einmal gegen die unglücklichen Albigenser. — ²⁾ Nach dem *Chron. episc. Hildesh. „rexit ecclesiam nostram 27 annos et post cessionem suam in tertio anno 15 kalendas ian. obiit a. d. 1249“*. Die 27 Jahre waren im August 1248 und das dritte Jahr seines Verzichts im Anfange 1249 umlaufen, so dass die Nachricht des *Catal. episc. Hildesh. („obiit 1248 15 kal. ian.“)* ihre volle Bestätigung findet. „15 kalendas ian. obiit a. d. 1249“ soll demnach bedeuten: vierzehn Tage vor Neujahr 1249.

Stralenberg (Ruine bei Schriesheim), befreit 1250 mit seinen Brüdern vier dem Kloster Schönau gehörende Weinberge in Schriesheim von gewissen Verpflichtungen (Gudenus S. 207), 1263 Kanonikus in Speier (Gudenus S. 246), 1277 Scholaster daselbst (Zeuss, Trad. Wizenburg S. 306), im gleichen Jahre Propst zu Neuhausen bei Worms (Koch u. Wille, Reg. n. 993),¹⁾ wurde als solcher nach dem 22. Oktober 1291 zum Wormser Bischof erwählt und starb am 16. November 1293. Die Stadt Worms legte 1292 gegen seine Wahl Verwahrung ein und warf ihm Ämterkumulation vor, weil er entgegen den kirchlichen Vorschriften auch noch Pfarrer in Bruchsal, Dossenheim, Heiligkreuzsteinach, Oestringen, Pfungstadt und Schriesheim sei (Boos, Wormser U.-B. 1, 296). Nach dem Monachus Kirsgartensis (ca. 1501/1502) bei Ludewig Reliqu. manuscr. 2, 141 f., Zorn S. 130, Jongelinus 2, 60 und späteren Schriftstellern liess sich Eberhard in Schönau beerdigen.

Wie in Maulbronn, wo die Bischöfe Günther und Ulrich von Speier im Herrenchore bestattet wurden, darf man sicher annehmen, dass auch in Schönau die Gräber der drei Bischöfe an der gleichen Stelle sich befanden.

b. Sonstige Geistlichen.

4) Sebastian Pfungstein, vorletzter Abt von Schönau (1529 bis 1554). Vgl. unten S. 101 No. 41. Grabstein 0,93 m breit, 1,67 m hoch im Kreuzgange rechts vom nördlichen Thore der evang. Kirche mit folgender Inschrift: Anno²⁾ dni 1554 nona augusti o dnus Sebastian[us Pfungstat abbas quinquagesimus Schonauensis]. Die eingeklammerten Buchstaben und Worte sind nicht mehr lesbar und nur von Widder 1, 350 überliefert. Nach Toepke, Heidelb. Universitätsmatrikel 1, 467 hiess er aber Pfungstein. In der oberen Hälfte des Steines ist ein Wappen oder sonst eine Verzierung kreisförmig herausgebrochen. Würdtwein S. 340 irrt, wenn er den Abt in der Stiftskirche zu St. Andreas in Worms beerdigt sein lässt.

5) Grabstein, links vom gleichen Thore 0,92 m breit, 1,90 m hoch, mit einer Inschrift des 15. Jahrhunderts: ree. ml'i. o. honestissim[us] Sonst vollständig abgetreten.

¹⁾ Daselbst ist No. 1109 Z. 3 v. u. „Eberhard“ statt „Gebhard“ und No. 1171 Z. 3 v. u. „Eberhards“ statt „Conrads“ zu lesen. — ²⁾ Der Anfang der Schrift war früher sicherlich durch ein Kreuz bezeichnet.

Offenbar derselbe, welchen C(enturie)r im Magazin von und für Baden (1803) 1, 170 so beschreibt: „Ein ähnlicher Grabstein (die Rede ist vorher von dem unter No. 26. 27. unten mitgetheilten) von beträchtlicher Höhe ist an die reformirte Kirche angelehnt, neben demjenigen, dessen Inschrift Widder anführt, und woraus erhellt, dass Sebastian Pfungstatt der fünfzigste (und vorletzte) Abt zu Schönau 1554 gestorben sey. Er stellt einen Abt oder Bischof infuliert vor, mit einer durch Moos und Feuchtigkeit unleserlichen, übrigens ganz gut erhaltenen Inschrift. Die stehende Figur ist nur in Grundzügen und groben Linien angedeutet, und scheint, vermöge der mageren Kunst, die daran ersichtlich ist, aus den ersten Zeiten des Klosters zu seyn.“ Davon, dass der Papst den Äbten von Schönau bischöfliche Insignien und Rechte verliehen hätte, ist bis jetzt nichts bekannt. Die Äbte von Eberbach erhielten solche 1401 (Geschichtsblätter für die mittelrhein. Bistümer 1, 21, Anm. 1), von Maulbronn 1438 (Paulus S. 13), von Wörschweiler 1445 (Die Baudenkmale in der Pfalz 1, 199) und von Bebenhausen 1494 (Paulus S. 43, wo „1493“ ein Druckfehler ist). Da Schönau diese Befugnisse kaum versagt blieben, so könnte recht wohl der Grabstein der eines Abtes des fünfzehnten Jahrhunderts sein.

6) Hildegund aus Neuss, gestorben am 20. April 1188, deren Schicksale in dieser Zeitschr. N. F. 6, 430 besprochen wurden. Die nicht mehr vorhandene Grabschrift lautete nach Caesarius, Dial. mir. 1, 52 f., Henriquez, Menologium Cisterciense, Antwerpen 1630, S. 128. Acta SS. Apr. 2, 782 a., Schannat 1, 156 (mit Abweichungen):

Omnis homo miretur, homo quid fecerit iste,
haec, cuius fossa cineres inclusit et ossa.

Vivens mas paret, moriens sed femina claret.

Vita fefellit morsque refellit rem simulatam.

Hildegunt dicta; vita est in codice¹⁾ scripta.

Maii bis senis est haec defuncta Kalendis.

7) Johannes Mönch in Schönau, gestorben 11. Juli 1262, früher Pfarrer am Kreuzaltare des Speirer Domes, an dessen Südseite an der Westwand der sogenannten Taufkapelle sich noch ein Denkstein mit folgender Inschrift befindet: † Anno

¹⁾ Jedenfalls der Schönauer Klosterbibliothek.

dni. m. cc. lx. ii. in. translacione. s. Be. . . .¹⁾ Johannes. prebend. prius. de. cruce. ob. qui. contulit. curiam. cum. domo. ab. ipso. super. edificata. sacerdotibus. ad. scam. crucem. celebrantibus. perpetuo. ut. in. ea. habitent. et. in. oracionibus. et. missis. suis. pro. anima. eius. deum. exorent. anima. eius. et. omnium. fidelium. anime. requiescant. in. pace. am. † qui. nunc. requiescit. feliciter. monachus. in. Schonowa. Zeuss, Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung S. 28. Ausser dem genannten Dompfarrhufe erhielt das Domstift am 30. August, spätestens 1261 von Johannes ein weiteres Vermächtnis. Das S. 30.

8) Peter aus Remagen, Mönch in Schönau. Vierzeilige Grabinschrift aus dem fünfzehnten Jahrhundert, 0,52 m breit, 0,41 hoch, am Hause der Witwe Peter Nollert (No. 113^{1/2}): hic. e. sepult. / frat. petrus. / de. remago. / pfess^o. in. f. d. (professus in fide domini). Im Seelbuche des Klosters Eberbach findet sich unterm 11. September folgender Eintrag: „f(rater) Petrus de Remago s(acerdos) et m(onachus) h(uius) l(oci)“. Roth, Fontes rer. Nassovic. 3, 48. Darnach wäre er früher Mönch in Eberbach gewesen.

II. Weltliche Personen.

a. Glieder der landesherrlichen Familien.

9) Konrad von Hohenstaufen, Pfalzgraf bei Rhein, Sohn des Herzogs Friedrich II. von Schwaben und der Gräfin Agnes von Saarbrücken, wurde 1156 von seinem Stiefbruder Kaiser Friedrich I. mit der Rheinpfalzgrafschaft belehnt.²⁾ Er starb

¹⁾ Wohl Benedicti (11. Juli), könnte aber auch Bernhardi abbatis (17. Mai) sein. — ²⁾ Auf Grund späterer Quellen wird von den pfälzischen Geschichtsforschern angenommen, dass Konrad die Stadt Heidelberg, welche urkundlich erst 1196 (Gudenus S. 50) vorkommt, gegründet, erweitert und dort sich eine Burg auf der jetzigen Molkenkur gebaut habe. Die ältesten Spuren hierüber enthält die Vita Eberhards von Staleck, welche nach Busson (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 19, 20 Anm. 4) nicht vor dem 13. Jahrhundert abgefasst ist. Vgl. diese Ztschr. N. F. 6, 431 Anm. 3. Für den Aufenthalt Konrads in der Heidelberger Gegend sprechen die Urkunden der Lorscher Äbte Heinrich von 1165 (Gudenus S. 19, M. Germ. SS. 21, 447) und Sigehard von 118.. (Gudenus S. 35, 1187 nach den Orig. Guelf. 3, 597), 1191 (Gudenus S. 38) und 1195 (Schannat 1, 176); ferner seine Anwesenheit bei der Beerdigung des ersteren Abtes 1167 (M. Germ. SS. 21, 451) und seine eigene Urkunde von 1184 (Gudenus S. 32).

nach der *Chronica regia* oder den *Annales Colonienses maximi* (M. Germ. SS. 17, 804) im Jahre 1195 und wurde auf seinen Wunsch im Kloster Schönau beigesetzt. (Gudenus S. 49). Über seine Grabschrift vergl. unten No. 11.

10) Seine Gemahlin Irmingard, Tochter des Grafen Berthold I. von Henneberg, Burggrafen von Würzburg und dessen Gemahlin Bertha. Nach einer Urkunde von 1208 (Diese Zeitschr. 7, 31) war sie damals noch am Leben.¹⁾ Die undatierte von Gudenus S. 80 „sub an. 1211“ angesetzte, in welcher Irmingard noch erwähnt wird, ist älter als die Urkunde No. XXVIII von 1208 (S. 72) und zwischen 1202 (dem Todesjahre Marquards von Annweiler) und 1208 anzusetzen. Pfalzgraf Konrad bestimmte für Irmingard Schönau als letzte Ruhestätte (Gudenus S. 49). Ob beider Sohn Friedrich, welcher am 3. September, spätestens 1189 starb und dessen das *Necrolog. Lauresham.* (Böhmer, *Fontes rer. German.* 3, 149) gedenkt, bei seinen Eltern ruht, ist nicht bekannt.

11) Heinrich der Jüngere, Sohn des Pfalzgrafen bei Rhein Heinrich von Braunschweig und dessen Gemahlin Agnes von Hohenstaufen, Tochter von 9 und 10. Er erhielt von seinem Vater Ende 1212 oder Anfangs 1213 die Pfalzgrafschaft und starb nach den *Annales Stadenses* (M. Germ. SS. 16, 356) schon 1214.

Zu No. 9 und 11) Die gemeinschaftlich für Heinrich und seinen mütterlichen Grossvater Konrad gefertigte Grabschrift, welche Freher, *Orig. Palat.* (ed. 1599), 1, 75 (ed. 1613), 1, 79 f.²⁾ v. Flersheim ed. Arnold S. 55 (F), Pareus, *Hist. Pal.* S. 137. 140, ed. Joannis S. 126. 129 (P), Tolner, *Hist. Palat.* 1, 329. 357. 360 (T), Lucae, *Fürsten-Saal* S. 430. 431 (L), Schannat 1, 154 (S), v. Ludewig - v. Finsterwald S. 798 (L-F) mitteilen, lautete:

Anno. dominice.³⁾ incarnationis.⁴⁾ mxcv.⁵⁾ vi. idus. novembr.⁶⁾ obiit.⁷⁾ illustris. princeps. dominus.⁸⁾ Conradus. co-

¹⁾ Gest. 1197 nach Spangenberg, *Hennebergische Chronik* S. 92, Tollner *Addit.* S. 32 und v. Ludwig - v. Finsterwald, *Germania princeps* S. 57. — ²⁾ Die nach seinem Tode erschienenen Ausgaben von 1686 und bei Reinhard, *Rer. Pal. script.* 1748 können ausser Betracht bleiben. — ³⁾ dominicae F. P. T. L. L-F. dom. S. — ⁴⁾ incar. S. — ⁵⁾ mxcvii alle ausser S. Mit Recht vermutet T., dass der Kopist den Rest der Zahl V = V für „II“ ansah. — ⁶⁾ 9bris F. novembris T. novemb. L. S. L-F. Der Todestag ist sonst nirgends überliefert. — ⁷⁾ ob. S. — ⁸⁾ dns. S.

mes.¹⁾ palatinus.²⁾ Rheni. dux. Sueviae. comes. in. Gemino. ponte. germanus. Friderici. barbarossae. imperatoris.³⁾

Anno.⁴⁾ [dominice. incarnationis. mccciv.]⁵⁾ kal.⁶⁾ maii⁷⁾ obiit.⁸⁾ illustris. princeps. dominus. Henricus.⁹⁾ comes. palatinus.¹⁰⁾ Rheni. dux. Saxoniae. supradicti.¹¹⁾ Conradi. ex. filia.¹²⁾ nepos.

Zu Zeiten Frehers, welcher 1588 nach Heidelberg kam und die Vorrede zu seinen Orig. Pal. 1598 schrieb, war das Denkmal nicht mehr vorhanden.¹³⁾ Schannat giebt zwar an, die Inschrift Konrads sei „inter rudera ab eruditibus resecta ac descripta“, und verleiht ihr durch Abkürzungen einzelner Worte ein älteres Gepräge. Doch wird auch seine Überlieferung kaum auf eine andere Person als Freher bezw. dessen Gewährsmann zurückgehen. Dieser kann aber nur sein Amtsgenosse Hermann Witekind¹⁴⁾ in Heidelberg gewesen sein, der,

¹⁾ com. S. — ²⁾ pal. S. — ³⁾ imperatoris barbarossae T. Friderici (ohne barbarossae) imperatoris germanus S. Der folgende Teil der Inschrift fehlt bei F. S. und L-F., findet sich aber auch Orig. Guelf. 3, 217. — ⁴⁾ „A“ bei T. S. 360. — ⁵⁾ Die vorhandene Lücke ist von mir ergänzt. T. füllt sie bloss mit mccciii aus. Da der Todestag Heinrichs nicht bekannt ist, so kann möglicherweise noch eine Bezeichnung des Tages von pridie bis XVIII (kal. maii = 14. bis 30. April) auf dem Denkmale gestanden haben. — ⁶⁾ kalend. T. — ⁷⁾ may T 357. maji T 360. maji L. — ⁸⁾ obiit T. 360. — ⁹⁾ Henricus iunior T. 357. — ¹⁰⁾ palat. T. 357. — ¹¹⁾ supradicti fehlt T 357. — ¹²⁾ filio T 360. — ¹³⁾ „Cuius (Conradi) tale ibi (in coenobio Schönaw) monumentum (quod nunc sublatum ex oculis frustra requiri, non sine bile scribo) extitisse comperi“. — Über das Heinrichs des Jüngeren: „hoc olim monumento (inscriptione ed. 1613) loquente“. Orig. Pal. (ed. 1599) 1, 74f., (ed. 1613) 1, 79f. — ¹⁴⁾ Hermann Witekind (eigentlich Wilcken), um dessen Lebensbeschreibung und Schriften sich Binz, Augustin Lercheimer (Professor H. Witekind in Heidelberg) und seine Schrift wider den Hexenwahn, Strassburg 1888, verdient machte, war 1522 in Niggenrade im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg (heute Neuenrade, Kr. Altena) geboren, studierte 1545/46 in Frankfurt a. O. und 1548/49 in Wittenberg, 1557 Rektor der lateinischen Schule in Riga, 1561 Lehrer am Pädagogium in Heidelberg, 1563 Professor der griechischen Sprache an der Universität, 1579 in gleicher Eigenschaft am Collegium Casimirianum in Neustadt a. d. Haardt, 1584 Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg, gestorben daselbst am 7. Februar 1603 und beigesetzt in der grösseren Kapelle (der sog. Universitätskapelle) an der Südseite der Peterskirche. Das nicht mehr vorhandene Denkmal liess Marquard Freher ihm setzen, wie die von Binz S. XIII (weil ihm wohl unverständlich?) ausgelassene letzte Zeile ergibt: Hoc M(arquardus) F(reherus)

wie noch gezeigt wird, nicht bloss in Schönau die pfalzgräflichen Denkmäler besichtigte, sondern aus dessen Schrift „*Duces Bavariae*“ und deren Überarbeitung „*Genoalogia (!) unnd Herkommen der Churfursten, auch Pfaltzgrauen bey Rhein*“¹⁾ Freher die Stellen über Konrad, seinen angeblichen Sohn Konrad und seinen Schwiegersohn Heinrich von Braunschweig, der theilweise mit Heinrich dem Jüngeren verwechselt wird, kritiklos übersetzte (ed. 1599. 1, 74. 75., ed. 1613, wo einiges verbessert ist, 1, 79. 80). Schon Joannis in Pareus. *Hist. Pal.* S. 435* bemerkte, dass das Denkmal Konrads „*recentiorem sapere aetatem*“, und die Orig. Guelf. 3, 186 Anm. bemängelten die Grabschrift, „*quia recentioris temporis partus est, pluribus indiciiis se prodens, utpote titularum multitudine laborans et Fridericum I imperatorem vocans Barbarossam*“. Und gar est der Genitiv *barba (!) rossae!* Auch war Konrad nicht Graf zu Zweibrücken, sondern sein mütterlicher Vetter, Graf Heinrich von Saarbrücken benannte sich zuerst 1191 *comes de Zweinbrucken* (Mittelrhein. Urkundenbuch 2, 162²⁾). In noch höherem Grade kennzeichnet sich der den Pfalzgrafen Heinrich betreffende Teil der Inschrift als späteres Machwerk. Es ist ganz unmöglich, dass im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts demselben eine Inschrift mit Verweisung auf eine voranstehende gesetzt worden ist („*supradicti Conradi ex filia nepos*“). Die Sache wird sich wohl anders verhalten haben. Konrads und Heinrichs echte Grabsteine sahen gewiss sehr einfach aus, da das Generalkapitel von Citeaux 1194, also ein Jahr vor Konrads Tode, gebot, dass „*Lapides positi super*

Ph(ilosopho oder -ilosophico) P(oni) C(uravit). Auch irrt Binz, wenn er annimmt, dass die akademische Kapelle 1693 zu Grunde ging. Dies war vielmehr mit der 1391 eingeweihten Universitätskapelle in der Judengasse (jetzt Dreikönigsstrasse) der Fall.

¹⁾ Erstere Schrift, zwischen 1583 und 1590 verfasst, enthalten im Cod. Bav. 2848 der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, letztere aus den Jahren 1592—1593 in einer Handschrift im Kgl. geh. Hausarchive in München aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts und in einer Abschrift aus dem vorigen Jahrhundert Cod. Bav. 1616 der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek daselbst. Eine lateinische Übersetzung bei van Byler, *Libellorum rariorum fasciculus primus*, Groningen 1733, S. 137—251. —

²⁾ Vielleicht rührt der Irrtum daher, dass schon das *Chronicon Urspergense*, den geschichtlichen Thatsachen vorgehend, Konrads Mutter eine Gräfin von „Zwainbrug“ und „Sarbrug“ nennt. M. Germ. SS. 23, 345.

tumulos defunctorum in claustris nostris coequantur terrae, ne sint offendiculo transeuntium¹⁾, demnach Reliefbilder nicht duldeten, sondern nur Bilder in vertieften Umrissen. Wappen waren kaum angebracht²⁾ und die Inschriften nach damaligem Brauche möglichst kurz. Wie es scheint, wurden Konrads und Heinrichs Gebeine später wegen eingetretenen Raummangels in einem Sammelgrabe vereinigt und die Grabplatte mit den überlieferten Inschriften versehen, welche möglichst gleichlautend und deshalb zu gleicher Zeit angefertigt sein müssen, auch wegen ihrer Länge nicht um den Stein laufen konnten, sondern, wie aus dem Worte „supradicti“ hervorgeht, in Zeilen abgeteilt waren.

Ein Bruchstück einer weiteren Aufschrift, welche sich auf Heinrich den Jüngeren bezieht, hat sich bei Freher (1599) 1, 7 und 75, (1613) 1, 9 und 80, Pareus S. 140, ed. Joannis S. 129 (P), Tolner S. 357 (T), Lucae S. 431, Schannat 1, 154 (S) und Orig. Guelf. 3, 217 erhalten.

Princeps. magnificus.³⁾ comes. aulae. gloria. Rheni.
iunior. Henricus . . .⁴⁾

Auch dieses Denkmal war, als Freher seine Orig. Pal. bearbeitete, nicht mehr vorhanden.⁵⁾ Ganz missverständlich hielten Tolner und Lucae diese Inschrift für die Fortsetzung der oben besprochenen, obwohl Freher (1613) 1, 80, aus dem sicherlich alle späteren schöpften, ausdrücklich sagt: „Et aliud dicitur ibi extitisse elogium, e quo haec modo supersint etc.“ und es ganz unerfindlich ist, warum auf der gemeinschaftlichen Grabplatte Konrads und Heinrichs nur dem letzteren, welcher sich kaum besonders hervorthat, ein poetischer Nachruf gewidmet wurde. Über den Zweck dieses Elogiums lassen

¹⁾ Martène et Durand 4, 1279. — ²⁾ Konrad bediente sich wenigstens keiner Wappensiegel. v. Löher, Archival. Zeitschr. 13, 200. Im kgl. Staatsarchive in Stuttgart befindet sich noch ein Siegel von ihm, welches einen nach (herald.) links gallopiierenden Reiter mit einer einfachen emporgerichteten Fahne darstellt. Die Inschrift: „† Cunradus. palatinus. comes.“ ist nur noch teilweise vorhanden. Acta acad. Pal. 5, 398 und abgebildet Tab. I, 1 ad pag. 412. — Wirtemb. Urk.-Buch 2, 111. — ³⁾ magnanimus. P. T. — ⁴⁾ iunior Henricus fehlt bei T. — Henricus S. — ⁵⁾ „in epitaphio Henrici palatini Schoenaugiae olim scriptum fuit“ etc. Or. Pal. (1599) 1, 7; (1613) 1, 9. Nach Schannat ist diese Inschrift gleichfalls von Gelehrten unter den Klostertrümmern entdeckt und abgeschrieben worden.

sich nicht einmal Vermutungen aufstellen. Dass es nicht aus der Zeit Heinrichs ist, ergibt die Vergleichung mit einigen auf Pfalzgraf Ludwig II. († 1294) gedichteten Reimen im Liber animarum des 1353 errichteten Kollegiatstiftes zum heiligen Aegidius in Neustadt a. d. H.

heu comes aulae, lux Reni, flos Bavariae, dux
nomine Ludwicus obiit, pietatis amicus,
princeps regalis, vir prudens, pacis amator.

Mone, Quellensammlang 1, 220. Man beachte die Ausdrücke „comes aulae, lux Reni“ hier und „comes aulae, gloria Rheni“ der Schönauer Inschrift. Die Worte „paci amator“ finden sich auch auf dem jedenfalls nicht gleichzeitigen Grabmale Buggos II., oben S. 71. Da der liber animarum erst 1382 begonnen wurde, so dürften Buggos Inschrift, sowie das „Elogium“, vielleicht auch die Grabsteine der Pfalzgrafen Konrad und Heinrich, erst dem vierzehnten Jahrhundert ihre Entstehung verdanken. Den seltsamen, sonst nicht vorkommenden Titel „comes aulae“, welcher bei Du Cange fehlt, enthält zwar schon das 1187 vollendete Epos des Ligurinus; da dieses aber im Mittelalter nirgends erwähnt wird (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 5. Aufl. 2, 257) und dem Kloster Schönau kaum bekannt war, so ist es unzulässig, daraus schliessen zu wollen, dass das Elogium doch aus dem 13. Jahrhundert stammen könnte.

12) Pfalzgraf Adolf, geb. am 27. September 1300 in Wolfartshausen bei München als Sohn des Pfalzgrafen Rudolf I. und der Gräfin Mechtilde von Nassau, gestorben am 29. Januar 1327 in Neustadt a. d. Haardt. In einer Urkunde seines Sohnes Ruprecht II. und seiner Schwiegertochter Beatrix von 1359 (Würdtwein S. 259, Koch und Wille, Reg. No. 4993) heisst es: „der apt und der gemeyn conuent des closters zu Schnauwe, by den auch unser vatter selig Hertzog Adolf bestatt und begraben ist.“¹⁾ Den Zustand des Denkmals in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts beschreibt

¹⁾ Mit Rücksicht auf diese alte Überlieferung, welche bei Koch und Wille, Reg. No. 2090 statt der dortigen nachzutragen wäre, können die Erwähnungen späterer Schriftsteller übergangen werden. Nur sei bemerkt, dass Jongelinus 2, 60 zwar das richtige Todesjahr 1327 giebt, aber den Verstorbenen, offenbar aus Versehen, Rudolf nennt, ebenso v. Ludewig-v. Finsterwald S. 799.

Witekind folgendermassen:¹⁾ „Adolff liegt zu Schönaw, weisz nicht ob seines grabes anzeigung noch vorhanden seye. Als ich vor etlichen jahren sahe, war es zum theil zerbrochen, stund eine Krippen darauff, darausz ein pferd asz, vndt seinen stall da hatt“. (So im Cod. Bav. 2848 S. 17.)

13) Anna, Tochter des Herzogs Otto II. von Kärnthen, Grafen von Görz und Tirol. Ihre Mutter wird Offinia (wohl Offemia = Euphemia) genannt. 1328 mit dem Pfalzgrafen Rudolf II. vermählt; starb sie zwischen dem 16. Mai 1331 (Häutle, Wittelsbach. Genealogie S. 15) und dem 7. August 1332 (Koch und Wille, Reg. No. 2045, 2133). Beerdigt in Schönau. Witekind, Genealogia, ebenso bei van Byler 1, 162. Freher (ed. 1613) 1, 122. Jongelinus 2, 60.

14) Ruprecht II. Adolf, geb. in Amberg am 12. Mai 1325 als Sohn des Pfalzgrafen Adolf (No. 12) und der Gräfin Irmingard von Oettingen, regierte als Kurfürst vom 16. Februar 1390 und starb in Amberg am 6. Januar 1398. Das alte Calendarium II der Universität Heidelberg enthält bei Erwähnung seines Todestages folgende Bemerkung:²⁾ „Sepultus est apud Schonouiam ad pedes patris sui humili sepultura“. Also war es ein liegendes Grabdenkmal, keine Tumba.

15) Seine Gemahlin Beatrix, Tochter des Königs Peter II. von Sizilien, geb. 1326, verm. 1345 und gest. am 12. Oktober 1365. Dass sie in Schönau ruht, bezeugt nur Jongelinus 2, 60; es zu bezweifeln, liegt kein Grund vor.

Zu No. 9–15. Zu erörtern ist noch die Frage, in welchem Teile des Klosters diese fürstlichen Persönlichkeiten bestattet wurden. In der Klosterkirche war es nach dem Wortlaute der oben angeführten Beschlüsse des Generalkapitels in Citeaux nicht zulässig, man müsste denn unter rex und regina auch den Landesherrn und seine Gemahlin verstehen. Gegen die Beerdigung in den Kreuzgängen spricht, dass dort, wie in Maulbronn zu sehen ist, die Gräber neben einander lagen, dasjenige Ruprechts II. aber zu den Füßen seines Vaters war. Da der Klosterfriedhof hier nicht in Betracht kommen kann, so

¹⁾ Abgedruckt in den Abhandlungen der III. Klasse der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften Bd. XV, Abth. I, S. 231 Anm. 141 u. Binz a. a. O. S. XX. — ²⁾ Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1, 641^b. Spätere Zeugnisse können unerwähnt bleiben.

bleibt nur der Kapitelsaal als Begräbnisort übrig. Die in dieser Zeitschrift N. F. 6, 442 Anm. 1 angezogene Urkunde Pfalzgraf Heinrich von 1196 (Gudenus S. 49). nach welcher Pfalzgraf Konrad für sich und seine Gemahlin Schönau als letzte Ruhestätte auserwählte und bestimmte, dass die ersten Erträgnisse eines gewissen Gutes zum Baue des Kapitelsaales verwendet werden sollen, erhält dadurch erst ihre richtige Bedeutung, dass eben letzterer der „locus sepulture“ werden sollte.¹⁾ Damit stimmt noch am besten die Angabe Witekind's, dass zu seiner Zeit der Raum, in welchem sich das Denkmal für Pfalzgraf Adolf befand, als Pferdestall verwendet wurde. Meiner Meinung nach waren die Gräber Konrads und der Pfalzgräfin Irmingard, bezw. später das Sammelgrab Konrads und Heinrichs ebenso vor dem St. Johannisaltare des Kapitelsaales, wie in Bebenhausen jene des Pfalzgrafen Rudolf I. von Tübingen, seiner Gemahlin und zweier seiner Kinder. Abgesehen von der oben zu No. 14 mitgeteilten Stelle über die Gräber No. 12 und 14 lässt sich über die Lage der übrigen im Kapitelsaale befindlich gewesenenen nichts mehr feststellen.

b. Sonstige Personen in chronologischer Reihenfolge.

16) Meginlach von Obernheim (Obrigheim am Neckar). Übergibt 1142 mit seinen Brüdern Wolprand und Hermann sein Gut samt Burg in Obrigheim der Wormser Kirche. (Widder 4, 404. Stälin (d. ä.), Wirtemb. Gesch. 2, 419). 1143 Zeuge in einer Tauschurkunde über Waldungen zu Mühlhausen und Aglasterhausen (Dümgé, Reg. Bad. S. 134f). Seine Güter zu Freimersheim (bei Alzei) und Kirchheim an der Eck²⁾ (bei Frankenthal) schenkte er mit Zustimmung seiner beiden Brüder

¹⁾ Auch in Bebenhausen diente der Kapitelsaal als Begräbnisort der Pfalzgrafen von Tübingen und ihrer Familie. Paulus S. 162f. — ²⁾ Dass nicht Kirchheim bei Heidelberg gemeint ist, wie Widder 1, 155f., oder Kirchheim-Bolanden, wie Boos 2, 781 annimmt, ergibt sich daraus, dass Burkhard II. die Kirche in K. dem St. Peterskloster in Hagenehe (Höningen bei Dürkheim) übertrug, welchem der Patronat noch 1496 zustand (v. Weech, Das Wormser Synodale von 1496 S. 84) und den Abt von Schönau anderweit entschädigte. (Urk. Erzbischofs Heinrich I. von Mainz von 1151. Original in der Heidelberger Universitätsbibliothek. Kramer, Genealog. Gesch. des alten Ardennischen Geschlechts 2, 247. Böhmer-Will, Reg. Magunt. 1, 345.) Zum gleichen Ergebnisse gelangte schon Remling, Gesch. der Abteien und Klöster in Rheinbayern 2, 51.

letztwillig dem Bischofe Burkhard II. von Worms, welcher sie 1145 dem Kloster Schönau abtrat (Schannat 2, 75. Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit 7, Sp. 447 f. Boos, Wormser Urkundenbuch 2, 717. cf. Gudenus S. 11). Nach einer undatierten Urkunde Kaiser Friedrichs I. (von 1187 nach Stumpf No. 4568) war das Gebiet, auf welchem das Kloster Lobenfeld bei Heidelberg errichtet wurde, zuvor Lehen des Meginlach (Schannat 2, 86). Er starb ohne Nachkommenschaft um 1145 und wurde seinem Wunsche nach in Schönau beigesetzt (Gudenus S. 11).¹⁾

17) Friedrich von Osthofen, Bürger zu Worms 1253 (Gudenus S. 216), Mitglied des Rates 1262 (Boos 1, 203), Bürgermeister 1263 (Flersheim S. 118), gestorben am 23. April, spätestens 1266 (Würdtwein S. 155, 157, 140f.). Beerdigt im Ostflügel des Kreuzgangs vor dem Kapitelsaale (das. S. 141).

18) Seine Ehefrau Elisabeth, wahrscheinlich eine Schwester des Wormser Bürgers und bischöflich wormsischen Schultheissen in Hochheim, Volzo de Ripa (super Ripam, Rivum) starb zwischen dem 13. Juni und dem 20. August 1283 (Boos 1, 261, 268). Die Vermutung, dass sie neben ihrem Ehemann beigesetzt wurde, wird kaum abzuweisen sein, wenn man ihren durch Schenkungen an Schönau bethätigten Wohlthätigkeitssinn berücksichtigt.

19) Hermann, Bürger in Heidelberg, gestorben zwischen 8. und 15. Juli 1290 (?). 1,13 m breiter und 2,21 m hoher Grabstein in der Scheune des Kaufmanns Jakob Rabe in Schönau mit folgender Inschrift, welche um den Stein läuft: † anno. dni. m. cc. lxxx . . . idus. iulii. o. herman'. civis. de. heidelberg. monachor'. fid. amic'.

20) Seine Ehefrau Willeburg, gest. am 8. Juni 1290 (?). Der Grabstein ihres Mannes wurde für sie in der Weise verwendet, dass man ihre Grabschrift: „(ui.)vi. id'. iunii. o. willeburg. uxor. ei'.“ (eius) auf einer Zeile, die sich in der Mitte des Denkmals, parallel den Langseiten desselben hinzieht, anbrachte. Die dadurch entstandenen beiden freien Räume enthalten

¹⁾ Es heisst allerdings nur „in Schonaugia . . . Megenlahus elegit locum sepulture“. Würde aber seinem Willen nicht stattgegeben worden sein, so hätte man desselben nach seinem Tode schwerlich Erwähnung gethan.

eine je zweizeilige Inschrift, welche mit ihren nicht tiefen Buchstaben bei der gegenwärtigen Stellung und Beleuchtung des Steins nicht zu enträtseln sind. Offenbar diente er später als Grabstein einer oder mehrerer weiteren Personen.

21) Mechthilde, Mutter des Abtes Ludold von Schönau, gestorben am 3. Juli 1341. 0,76 m breiter und 2,10 m hoher, der Breite nach in zwei Teile gespaltener Stein vor dem Gasthause zur Steinach in Schönau gegen den Garten zu.

† anno do[m]. m.c.c.c. xli. v. nonis. iulii. o. mehthildis. mater. dni. ludoldi. abbatis. Im übrigen ist das Denkmal verblieben.

22) 23) Blikger von Steinach, gest. 7. Juli 1393 und seine Gemahlin Adelheid von Neipperg. 1,31 m breiter und 2,06 m hoher Stein, am Hause des Bäckers Michael Heidenreich, Kirchstrasse 116 eingemauert.¹⁾

† Anno. dni. mccc. xciii. non. iulii. o. dns. Blikgerus. Lanschade. milis. † anno. dni. mccc. ø dna. Alheid'. de. Niperg. cotoral'. ipi. (ipsius).

In der Mitte (her.) rechts das Wappen der Lanschade von Steinach (schwarze Harfe in Gold)²⁾, links jenes der Herren von Neipperg (3 [2, 1] silberne Ringe in Rot). Die Inschriften gaben heraus Sevin in den Studien der ev.-prot. Geistlichen des Grossherzogtums Baden 2, 77 (ganz ungenügend) und Schneider in den hessischen Quartalblättern 1889, 48. Im Hess. Archive 12, 352f. erwähnt zwar Ritsert einen um 1393 verstorbenen Landschaden Bliigger (IX), welcher aber mit vorstehendem nicht identisch sein kann, da keine seiner beiden Gemahlinnen eine geborene von Neipperg war.

24) 25) Johannes von Hattenheim im Rheingau, gest. (am 8. Oktober?) 1400/1405, der letzte seines Geschlechtes, und seine Gemahlin Adelheid von der Grün, gest. am 24. November 1406. 1 m breiter und 1,80 m hoher Stein am gleichen Orte wie No. 22. 23. [†] ano. dni. m. cccc. o. dns. iohes. miles. de. [h]attenhym. Item. m. cccc. ui. uiii. kl.' deceb. ob. dna. adelhis. den. dic. gruen. co[n]tora]lis. eius. „den. dic.“ ist ein Steinmetzfehler für „dicta. de“.

(Herald) rechts oben das Wappen der Herrn von Hatten-

¹⁾ Abgebildet bei Naeyer a. a. O. Taf. 6. — ²⁾ Selbstverständlich sind die Wappen auf den Grabdenkmälern nicht gemalt.

heim (in goldenem Felde ein rot und silbern geteiltes Kreuz), links oben das von der Grünsche (ein rechter silberner Schrägbalken in Rot), in der Mitte des Denkmals abermals das Hattenheimsche Wappen mit einem schwarzen Brackenkopfe als Helmzier. Johannes von Hattenheim erscheint 1395 als Bürge für den Abt Gottfried von Schönau, welcher dem Kloster Lorsch zwei Höfe zu Wattenheim (Kr. Bensheim) verkaufte. Dahl, Lorsch U. B. 112. Vgl. Pfälz. Reg. No. 5723. 1398/1400 Lehensmann des Schenken Hans von Erbach (das. No. 6048) und von der Pfalz belehnt mit einem Teil am Weinzehnten in Monnenbach (Ober-Untermumbach zwischen Mörlembach und Waldmichelbach), welchen schon 1357 Diether von Hattenheim und seine Frau Margarethe von Reichenstein, vielleicht seine Eltern, besaßen. Das. No. 3025 und 6379. 1405 bekennt Erzbischof Johann von Mainz, dass er die halbe Wildhube, welche in Heppenheimer Mark gelegen zum Hubgerichte in Lorsch gehört und die Ritter Johann von Hattenheim von demselben und dem Stifte hatte, dem Johann Jud von Stein verleihe. Bodmann, Rheingauische Altertümer S. 321. Graf Simon III. zu Sponheim und Vianden giebt 1411 die Lehen, welche der verstorbene Johann von Hattenheim von ihm hatte, dem Hans Kämmerer von Worms. Gudenus, Cod. dipl. 5, 749. Im Eberbacher Seelbuch findet sich folgender Eintrag: „VIII. id. (octobr.) ob. Joannes miles de Hattenheim, qui legavit nobis annuatim 2 marcas ministrandas in die s. Dionysii.“ Roth, Fontes rer. Nass. 3, 51. — Die Güter der Familie von der Grün lagen in der Oberpfalz.

26, 27) Konrad von Rosenberg, gest. 6. Mai 14 . . , und seine Gemahlin Adelheid von Hirschhorn, gest. 2. April des gleichen Jahres. 1,36 m breiter und 2,04 m hoher Stein im Keller der Handlung von Leonhard Herion, Maurermeister. † anno. ui. pridie. nona'. maii. o. strenu. miles. conradus. de. rosenberg. eodem. ano. quarto. nos. apl'. o'. dna. adelheid. d'. hirszhor'. cothoral'. eide'. dnj. coradi. de. roseberg.

In der Mitte des Denkmals die Rosenbergische Helmzier: zwei Schwanenhälse. (Herald) rechts oben und links unten das Rosenbergische Wappen (ein wagrecht geteilter, in jeder Hälfte sechsmal gespaltener rot und weisser bzw. weiss und roter Schild), links oben und rechts unten das Hirschhornsche

(ein rotes Horn in Gold). Ein Konrad von Rosenberg erwarb 1434 das pfälzische Erblehen in Mauer bei Heidelberg (Widder 1, 374) und kommt 1437—1448 als Hofmeister und Richter des Kurfürsten vor (diese Zeitschr. 22, 214, Widder 1, 44. 66). Adelheid von Hirschhorn wird bei Ritsert, Geschichte der Herrn von Hirschhorn (Hess. Archiv 10, 94f.) nicht erwähnt. Früher galt dieser Grabstein wegen des darauf vorkommenden Wortes „conradus“ als der Konrads von Hohenstaufen. Vergl. den S. 74 erwähnten Aufsatz von Centurier.

28) Schenk Konrad (IX) von und zu Erbach, Sohn des Schenken Eberhard (IX) und der Elisabeth von Kronberg, trat 1425 die Regierung an, legte sie 1457 nieder, zog sich in das Kloster Schönau, wo die 1503 ausgestorbene Linie Erbach-Erbach ihr Erbbegräbniss hatte, zurück und starb im Juni 1464. (Nach Barack. Zimmerische Chronik, 2. Aufl. 2, 196 war es am 5. Juni.) Der 1,10 m breite und 2,08 m hohe Stein stellt einen Ritter mit Helm, Schild, Schwert und Speer auf einem Untiere stehend dar; das Erbachische Wappen (ein geteilter Schild, oben zwei silberne Sterne in Rot, unten ein roter in Silber) ist dreifach angebracht. † Anno. dni. m. cccc. lxiij [i]cniy. o. dns. conrad[u]s. pincerna. de. erpach. i[ni]les. Der Grabstein wurde 1876 in der Dunggrube des Waldhüters Daniel Kuhn in Schönau gefunden und ist seit 1878 im Turme des Erbacher Schlosses aufgestellt.

29) Seine Gemahlin Anna, Tochter Konrads (IX) von Bickenbach, Burggrafen von Miltenberg, später Vicedoms in Aschaffenburg und einer von Kronberg, gest. 28. April 1451. Ihr 0,98 m breiter und 1,98 m hoher Grabstein zeigt sie als Nonne gekleidet in betender Stellung. † Anno. dni. m. cccc. li. iiii. kl'. maii. o. dna. anna. de. bickenbach. contoralis. dni. coradi. pincerne. de. erpach. † Über der rechten Schulter das Bickenbach'sche Wappen (in rotem Felde zwei aneinander stossende, von der Mitte des (her.) linken Schildrandes nach der rechten Schildecke laufende Reihen von je sechs kleinen silbernen Rauten). Über der linken Schulter das Erbach'sche Wappen. Fund- und Aufbewahrungsort wie No. 28.

30) Schenk Philipp (IV) von und zu Erbach, Sohn des Schenken Konrad (IX) und der Anna von Bickenbach (No.

28. 29), regierte von 1457, starb in Amberg und wurde am 11. Mai 1477 in Schönau beigesetzt. (Barack, Zimmerische Chronik, 2. Aufl. 2, 196.)

31) Seine Gemahlin Gräfin Margarethe von Hohenlohe, gest. 11. März 1469, begr. in Schönau (a. a. O. 2, 196).

32) Schenk Erasmus von und zu Erbach, Sohn des Schenken Philipp (IV) und der Gräfin Margaretha von Hohenlohe (No. 30. 31), starb am 1. September 1503 (Simon, Gesch. der Dynasten und Grafen zu Erbach, 1, 338) und wurde als letzter seiner Linie mit Schild und Helm in Schönau bestattet. Einen Grabstein setzten ihm aber seine Agnaten nicht. (Barack, Zimmerische Chron. 2. Aufl. 2, 201, 232.)

Das Kloster Schönau gewährte folgenden Personen das Beerdigungsrecht und nahm sie teilweise in die Bruderschaft auf:

33) Hugo miles de Starckimberg, Ministeriale des Klosters Lorsch auf der Starkenburg. Zeuge 1206 (Gudenus S. 70), 1215 Schultheiss in Nierstein (Widder 3, 299), schenkt 1217 all sein Eigentum an das Kloster Schönau (Gudenus S. 101).

34) Seine Gemahlin Helike, 1217 nicht mehr unter den Lebenden. (Gudenus S. 101.)

35) Philipp Münzer (monetarius) aus Handschuchsheim, Zeuge 1223 (Gudenus S. 130), erhält von dem Kloster Schönau nach 1217 dessen von Hugo von Starkenburg erworbenen Hof in Handschuchsheim. (Diese Zeitschr. 7, 32.)

36) Seine Ehefrau, nach 1217. Diese Zeitschr. 7, 32.

37) Sigward von Sandhofen, Zeuge 1203 (Würdtwein S. 37), 1208 (Gudenus S. 73), 1230 (Gudenus S. 174), schenkt 1227 Güter in Sandhofen und bei Worms an Schönau und beabsichtigte, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu unternehmen. (Gudenus S. 150f. 152f. Diese Zeitschr. 7, 34).

38) Seine Ehefrau Adelheid, erscheint 1227 (Gudenus S. 150. 152. Diese Zeitschr. 7, 34).

39) Heinrich Vogelín, Bürger in Heidelberg, überlässt zwischen 1195 und 1214 sein ganzes Vermögen dem Kloster Schönau (Gudenus S. 167. 170f.), Zeuge 1235, 1239 (Gudenus S. 184. 194). Sein dem Kloster abgetretener Hof in Heidelberg heisst 1253 noch curia Vogelini (Gudenus S. 215) und

ist offenbar ein Bestandteil des dortigen Mönchshofes, der jetzigen Pflege Schönau.

40) Seine Ehefrau Kunegunde 1229 (Gudenus S. 167. 170).

41) Christian, Burgmann in Bickenbach, schenkt dem Kloster Schönau 1241 Güter in Alsbach, 1245 in Bickenbach und Jugenheim, 1254 in Bickenbach. Seine Rüstung und Rosse sollen dereinst dem Kloster zufallen. (Diese Zeitschr. 7, 35. 37).

42) Seine zweite Gemahlin Adelheid 1241—1254. (Diese Zeitschr. 7, 35. 37.)

Irrtümlicherweise wird von folgenden Schriftstellern angenommen, dass in Schönau beerdigt seien:

1) von Tolner, Hist. Pal. S. 331, Addit. ad. Hist. Pal. S. 40 und Joannis in Pareus, Hist. Pal. S. 435: Konrad, der von Witekind erfundene, angeblich 1186 verstorbene Sohn des Pfalzgrafen Konrad. Freher, welcher in der ersten Ausgabe seiner Orig. Pal. (1599) S. 75 ihm blind folgte, verbesserte den Fehler in der zweiten von 1613 S. 79 dadurch, dass er den betreffenden aus Witekind entlehnten Satz ausliess.

2) von Witekind: Pfalzgraf Otto II., gestorben in Lands hut am 29. November 1253 (Koch und Wille, Reg. No. 601), welcher nach den übrigen Nachrichten im Kloster Scheiern in Oberbaiern sein Begräbnis hat.

3) von Jongelinus 2, 60 und v. Ludewig-von Finsterwald S. 799: Pfalzgraf Rudolf I., gest. 1327 (!). Wie schon oben S. 80 Anm. 1 bemerkt wurde, weist dieses Todesjahr auf den Pfalzgrafen Adolf, so dass nur ein Schreib- oder Druckfehler vorliegt.

4) von Jongelinus 2, 60 und Tolner, Hist. Pal. Tab. D.: Pfalzgraf Rudolf II., gest. in Neustadt a. d. H. am 4. Oktober 1353, welcher aber in dem dortigen St. Ägidien-Kollegiatstifte beigesetzt wurde.¹⁾ (Koch und Wille, Reg. No. 2394.)

5) von Tolner, Hist. Pal. Tab. D.: Mechtilde, Tochter des Grafen Ludwig von Öttingen, Gemahlin des Pfalzgrafen Adolf,

¹⁾ Ebenso unrichtig ist die Angabe eines Calendariums von 1568 (Wirth, Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 1, 18), dass er bei den Barfüßern (in Heidelberg?) ruhe.

gest. 1339 (!). Sie hiess übrigens Irmingard, starb 1399 und liegt im Kloster Liebenau vor Worms begraben (Schannat 1, 172).

Folgende Schönauer Äbte sind an fremden Orten bestattet:

1) Friedrich, gest. als Abt von Bebenhausen am 5. Januar 1305 (vgl. unten S. 99 No. 17). Sein Grabstein im dortigen Kapitelsaale ist abgebildet bei Paulus S. 159 und beschrieben S. 165: † Floreat aureolis abbas sursum Fridericus qui par celiolis¹⁾ fuit hic pietatis amicus. In der Mitte ein Abtsstab und in einem gothischen Bogen darüber: ob. anno. dni. mcccv. non. ianuarii.

2) Peter (II) (vergl. unten S. 100 No. 26), gest. am 7. Oktober 1395, wohl im Kloster Eberbach; in dessen Kreuzgange vor dem Kapitelsaale befand sich ehemals sein nicht mehr vorhandener Grabstein: Anno dni mcccxcv nonas oktobris o venerabilis pater dns Petrus, quondam abbas monasterii Schönau-giensis. C. a. r. i. s. p. Von Hellwich 1612/1614 abgeschrieben, bei Roth, Fontes rer. Nass. 3, 267. Schannat 1, 158f. (unvollständig und mit Abweichungen).

3) Johann (IV), gestorben als Abt von Eberbach am 12. Dezember 1485 (vgl. unten S. 101 No. 34). Sein Grabstein ehemals im dortigen Kapitelsaale: Anno dni mcccclxxxv pridie idus decembris o rdus in Christo pater ac dns d. Johannes Bopardiensis, abbas Ebirbacensis XXII, c. a. r. i. p. Amen. Von Hellwich abgeschrieben, bei Roth 3, 268. Als ich 1887 das Kloster Eberbach besuchte, versäumte ich es leider, nachzusehen, ob unter den in den Seitenschiffen und Kreuzarmen der Kirche aufgestellten Grabmälern der Äbte auch dieser sich befindet. Briefliche Anfragen blieben unbeantwortet.

4) Wolfgang, letzter Abt von Schönau, gestorben am 24. August 1563 in Worms (vergl. unten S. 101 No. 42). Grabstein ehemals mitten im Schiffe des dortigen St. Andreasstiftes. Ano dom. 1563, die 24 aug. mortuus reverend. pater Wolfgangus Cartheyser, filius conventus Wornat. et abbas Sconacensis in vera antiqua religione persistens. Von Hellwich um 1614 abgeschrieben, Hess. Archiv 8, 293. Schannat 1, 159 (mit Abweichungen).

¹⁾ Richtiger: celicolis.

V. Die Aufhebung und Zerstörung des Klosters.

Schon bei Lebzeiten Friedrichs II. (gestorben am 26. Februar 1556) entstanden unter dem Volke und bei Hofe Bewegungen, um auch in der Pfalz der Reformation zum Siege zu verhelfen. Der Kurfürst gab zwar der allgemeinen Stimmung nach und gewährte 1545 einige Konzessionen, wie bezüglich des Abendmahles, der Priesterehe etc., hielt aber im übrigen, wie es scheint, am alten Glauben fest. Offenbar, um diesen wenig thatkräftigen und leicht willfährigen Fürsten nicht auch noch unter den evangelischen Ständen sehen zu müssen, gab Papst Julius III. 1550 seine Einwilligung dazu, dass zwölf meistens verlassene Klöster in der Pfalz verweltlicht und deren Einkünfte der Universität Heidelberg überwiesen wurden. Otto Heinrich (1556—1559) dagegen führte bald nach seinem Regierungsantritte das lutherische Bekenntnis ein, hob aber nur wenige Klöster auf und liess ihre Gefälle für Kirchen, Schulen und Spitäler verwenden. Ob auch Schönaus Schicksal damit besiegelt war, ist nicht bekannt. Nur Gudenus¹⁾ behauptet, ohne aber dafür einen Beleg beizubringen, dass dessen Erträgnisse von diesem Kurfürsten zu Gunsten des evangelischen Kirchenvermögens eingezogen wurden. Unter seinem Nachfolger Friedrich III. (1559—1576), welcher das Luthertum durch die kalvinistische Lehre in ihrer vollen Strenge in seinen Landen verdrängte, wurde 1560²⁾ endgiltig mit allen noch vorhandenen Klöstern, so auch Schönau aufgeräumt und deren Gut, wie unter seinen Vorgängern, nur zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Spitäler obrigkeitlich verwaltet. Wer von den Insassen nicht zur neuen Staatskirche übertrat, hatte das Land zu verlassen. Mit dem Reste der ihnen treu gebliebenen Mönche zogen sich daher die Äbte Wolfgang von Schönau und Wendelin Merbot von Otterberg in ihre Höfe in Worms zurück, wo letzterer am 31. Oktober 1561 starb und seine Ruhestätte in dem Kreuzgange des dortigen St. Andreasstiftes fand.³⁾ Zwei Jahre

¹⁾ Sylloge, praef. 32. — ²⁾ Tollner, Additiones ad Hist. Pal. S. 72. Chlingensperg, Processus historico-iuridicus in causa successionis Palatinae Elisabethae Charlottae etc. 1711, S. 122. Damit stimmt, dass schon 1561 ein weltlicher Pfleger des Klosters Schönau vorkommt. Diese Zeitschr. N. F. 5, 208. — ³⁾ Würdtwein, Mon. Pal. 1, 248 f.

später (24. August 1563) folgte ihm im Tode sein Schönauer Genosse und wurde im Schiffe derselben Kirche beigesetzt.¹⁾

Von den Reformierten, welche den Bedrängungen in den Niederlanden entronnen waren, wandte sich eine grosse Anzahl nach Frankfurt a. M., wurde aber von den dortigen lutherischen Fanatikern befehdet und schliesslich ausgewiesen. Friedrich III., ein Schwager Egmonts, nahm sich ihrer an und überliess ihnen nach ihrer Wahl die Klöster Frankenthal und Schönau zum Wohnsitze. Am 3. Juni 1562 bezogen sechzig Familien unter ihrem Prediger Petrus Dathenus aus Ypern Frankenthal und erhielten zehn Tage darauf eine besondere Kapitulation. Eine Reihe niederländischer Flüchtlinge französischer Zunge (Wallonen, aus der Gegend von Namur und Lüttich stammend, bisher in Frankfurt, konnte in Frankenthal nicht mehr untergebracht werden). Der Kurfürst schloss deshalb im gleichen Jahre mit ihnen²⁾ ebenfalls eine wohl nicht mehr vorhandene Kapitulation ab und wies ihnen darin das Kloster Schönau an. Nach Bär³⁾ ging dieses erst 1565 ein, was aber mit den thatsächlichen Verhältnissen ebenso in Widerspruch steht, als die Behauptung des Wormser Bischofs Georg Anton von Rodenstein auf dem Reichstage von Regensburg 1641, dass die Säkularisation 1566 stattgefunden habe.⁴⁾

Wie sehr Friedrich III. seine Fremdenkolonien am Herzen lagen, ergiebt der achte Abschnitt seines Testamentes vom 23. September 1575, dessen Anfang lautet: „Wan wir auch zum achten aus jetzund gehörtem grund und ernstlichem bevelch gottes, auch christlichem schuldigen mitleiden die zeit unserer regierung vielen von wegen unserer wahren christlichen religion aus den Niderlanden, Frankreich und anderer orten verjagten christen in unseren furstentumben am Rhein, nit allein sich heuslich niderzuthun gegönnet, sondern auch inen etzliche clöster eingeraumet, alles vermög aufgerichter capitulationen etc., so ist unser will und meinung“, (dass unsere Söhne und Erben sie in den Klöstern verbleiben lassen u. s. w.).⁵⁾ Diesen

¹⁾ Schammat 1, 159. Hess. Archiv 8, 293. — ²⁾ Nach Wundt, Magazin für die Kirchengesch. der Pfalz 1, 56 sollen es höchstens dreissig Familien, ihrer Beschäftigung nach zumeist Tuchmacher, gewesen sein. — ³⁾ Diplom. Gesch. der Abtei Eberbach 1, 182. — ⁴⁾ Struve, Pfälz. Kirchenhistorie S. 575 f. — ⁵⁾ Kluckhohn, Das Testament Friedrichs des Frommen.

Wunsch des Vaters führte sein Sohn Ludwig VI. (1576—1583) nicht aus, sondern den inländischen Reformierten ebensowenig wie den Fremdengemeinden günstig gesinnt, vertrieb er ihre Geistlichen und führte den lutherischen Kultus wieder ein. Von den Schönauer Wallonen verliessen etwa hundert Familien mit ihrem Prediger das Land und erhielten von dem kalvinistischen Pfalzgrafen Johann Kasimir, welchem sein Vater Friedrich III. letztwillig u. a. das Oberamt Kaiserslautern vermacht hatte, das in demselben gelegene Kloster Otterberg, einst Schönau Schwesterkloster, als Ansiedelung angewiesen. Die Kapitulation hierüber wurde am 15. Juni 1579 unterzeichnet. In Schönau verblieben einhundert Bürger, welche sich den Verhältnissen anbequemen mussten. Obwohl sie sich Anfangs fast einmütig weigerten, bei einem lutherischen Geistlichen das Abendmahl zu nehmen, gaben sie doch schliesslich auf den Rat der Genfer Theologen ihren Widerstand auf. Nach Ludwigs VI. Tode (1583) erblühte die wallonische Gemeinde unter seinen reformierten Nachfolgern abermals, bis sie 1622 mit der Besetzung der Pfalz durch die Bayern als solche zu existieren aufhörte.¹⁾ Die Beendigung des dreissigjährigen Krieges und die Wiedereinsetzung Karl Ludwigs (1649) bewirkten, dass die Schönauer Wallonenkolonie jetzt als deutsch-französische Gemeinde²⁾ wieder erstand. Trotzdem die Predigten französisch gehalten wurden, soll zu Anfang dieses Jahrhunderts nur noch ein Mitglied der Gemeinde der Sprache seiner Vorfahren mächtig gewesen sein.

Zweimal wurde versucht, Schönau dem Cisterzienserorden wieder zu gewinnen. Bekanntlich liess Kaiser Ferdinand II. am 6. März 1629 das sog. Generalrestitutionsedikt ergehen, nach welchem die seit dem Passauer Vertrage vorgenommene Einziehung von Klöstern gegen den klaren Buchstaben des

Abh. d. III. Kl. d. Akad. d. Wiss. XII. Bd., III. Abth., S. 75 f. Mit welchen Augen die Gegner Friedrichs III., insbesondere der demselben allerdings nicht günstig gesinnte Pfalzgraf Wolfgang, das Aufblühen der Fremdenkolonien betrachteten, ergeben die Klagen des letzteren wider den Kurfürsten vom Februar 1565 (Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen 1, 565) und die Äusserung Witekinds (unten S. 94).

¹⁾ Cuno, Die pfälz. reformierten Fremdengemeinen (Pfälz. Memorabile Teil XIV, Westheim 1886) S. 154 f. — ²⁾ So wird sie auf dem Grabsteine des Pfarrers Johannes Daniel d'Orville, gest. 1686, in der evangelisch-protestantischen Kirche in Schönau genannt.

Augsburger Religionsfriedens von 1555 verstosse und dass demgemäss solche samt ihren Gütern der Katholiken zurückzugeben seien. Die Cisterzienser liessen es an nichts bei der damaligen katholischen kurbayrischen Regierung fehlen. Verträge sollen bereits abgeschlossen gewesen sein. Doch konnten sie nicht vollzogen werden, da nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens die reformierte Kurlinie wieder von den pfälzischen Landen Besitz ergriff. Kaum war dieselbe ausgestorben (1685), so unterhandelte der Abt des Mutterklosters Eberbach Alberich Kraus (1667—1702) mit der jetzt katholischen Regierung der Pfalz über die Wiederherstellung des Klosters Schönau. Die Bemühungen sollen aber gescheitert sein, weil die vorgeschlagenen Bedingungen dem Abte keineswegs zusagten.¹⁾

Nach dem Vorgange Widders²⁾ wird in der Regel angenommen, dass durch den dreissigjährigen und den Orléansschen Krieg die Klostergebäulichkeiten bis auf die heute noch vorhandenen Reste zerstört worden seien. Eine Bestätigung hierfür lässt sich aber in der einschlägigen Litteratur nicht auffinden.³⁾ Dass zum mindesten die Raubzüge Ludwigs XIV. nicht erst das Kloster vernichteten, beweist das Zeugnis des Jesuitenpaters Daniel Papebroch (1675).⁴⁾ „(Schonaugia), cuius structuram olim splendidissimam furor Calvinisticus evertit et reliquit solum ingentia ecclesiae saxa subruta cum aliquot locis, quae subserviunt textoribus Gallicis et Wallonicis, qui eo amore haereseos transfugerunt“ und ferner:⁵⁾ „Magis optaremus servata fuisse sacri corporis (Hildegundis) ossa; aut eadem etiam nunc inter ecclesiae rudera divino iudicio reperiri: nihil enim Schonaugiae nunc superest, quod s. Hildegundem ibi cultam fuisse doceat, nisi vitrearum quarundam fenestrarum reliquiae, quas anno mdcxx⁶⁾ lustravit noster Joannes Gamans, testatus in alio nullo coenobio vidisse

¹⁾ Bär a. a. O. 1, 182. — ²⁾ 1, 352: „(Die Klosterkirche wurde) durch die im XVII. Jahrhunderte aber gewesene verderbliche Kriege ebenfalls so verwüstet, dass das vormalige Kapitelhaus in eine Kirche verwandelt werden musste.“ — ³⁾ Nach Wirth, Archiv 2, 4, schwärmte 1621 Tilly den Neckar bis Mosbach hinauf, berührte Neckarsteinach, Schönau und bezeichnete überall seinen Weg durch Plünderung und Zerstörung. Ob er aber auch die Schönauer Klosterräume verwüstete? — ⁴⁾ Acta SS. Apr. 2, 780a. — ⁵⁾ S. 782a. — ⁶⁾ Dass diese Jahreszahl kaum richtig sein kann, wurde in dieser Zeitschr. N. F. 6, 439 Anm. 4.

tam insanas et audaces ingentium saxorum et molium substructiones, quae nunc omnes subrutae iacent“. Gegenüber diesen katholischen Zeugnissen, welche als verdächtig betrachtet werden könnten, verdienen noch von evangelischer Seite folgende eine besondere Beachtung: Zeiller¹⁾: „Chur Pfaltz hat folgens viel, so wegen der Religion ausz Niderland gezogen seyn, dahin (nach Schönau) gesetzt, dasz es mit der Zeit wie ein kleines Stättlein allda auszgesehen hat. Besagtes Closter aber ist jetzo alles sampt den Grabschriften verwüst, verderbt, zerstört.“ Und insbesondere der deutsch gesinnte, allem fremden Wesen abholde, wenn auch etwas derbe Witekind, welcher freilich nur von den pfalzgräflichen Denkmälern in Schönau spricht:²⁾ „Adolff liegt zu Schönaw, weisz nicht ob seines grabes anzeiguag noch vorhanden seye. Als ich vor etlichen jahren sahe,³⁾ war es zum theil zerbrochen, stund eine Krippen darauff, daraus ein pferd asz, vndt seinen stall da hatt. [waren andere Gräber also von den Welschen, die solchs Closter jetzo inhaben, beschissen, dasz einer mit einem feurhackhen nit hett konnen auf den grundt khommen. Bescheissen also landt vnd leuth, lebendig und todt, die gutten verjagten Christen.]⁴⁾ Es ist nicht fein dasz die Herren ihrer vorfahren monumenta vndt begräbnützen so lassen verwüstet werden, vndt abgehen. Wolten Sie doch nitt dasz solches hernachmals den ihren geschehe, die sie jetz so köstlich vndt prächtig⁵⁾ laszen zurichten. quod tibi fieri non vis alteri ne feceris. Monumenta sunt sacra etiam apud Ethnicos et Barbaros.“ Demnach war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁶⁾ der Kapitelsaal (der pfalzgräfliche Begräb-

1) in: Merian, Topographia Palatinatus Rheni 1645, S. 65, in der zwischen 1671 und 1673 herausgekommenen Ausgabe S. 79. — 2) Diese Stelle ist oben S. 81 teilweise abgedruckt nach dem Cod. Bav. 2848 und vollständig in den dort Anm. 1 bezeichneten Schriften. — 3) „Als ich da bin gewesen.“ Geneal. (oben S. 78). — 4) Die eingeklammerte Stelle fehlt in den „Duces Bavariae“ (oben S. 78). Wie es scheint, sind die Worte „die gutten verjagten Christen“ eine Anspielung auf die fast gleichlautenden im Testamente Friedrichs III. (oben S. 91) und auf dessen Witekind übertrieben scheinende Sorgfalt für die welschen Calvinisten. — 5) „vndt prächtig“ fehlt in der Geneal. — 6) Wann Witekind in Schönau war, lässt sich noch näher feststellen. Die Wallonen bezogen 1562 das Kloster; Witekind war von 1579 bis 1584 von Heidelberg abwesend, und die Gemahlin Johann Kasimirs, Elisabeth von Sachsen († 1590), wird in den

nisraum) zu einem Pferdestall degradiert! Heute lässt sich unbefangener über die von den protestantischen Fürsten Deutschlands den fremden Glaubensgenossen gewährte Aufnahme urteilen. Gewann dadurch einerseits Handel und Industrie, so darf auf der andern Seite nicht verschwiegen werden, dass die Gleichheit des Bekenntnisses damals mehr galt, als die Zugehörigkeit zu demselben Volke und dieses zu einer Zeit, in welcher durch den religiösen Zwiespalt und die dem Auslande entlehnte Renaissance aller Sinn für die deutsche Vorzeit und deren Herrlichkeit geschwunden war. Nur so ist es erklärlich, dass Welsche ein Kloster, welches vierhundert Jahre als Kleinod von seinen Schirmvögten, den Pfalzgrafen, gehütet wurde und ihnen teilweise als letzte Ruhestätte diente, nicht bloss eingeräumt erhielten, sondern es auch ungerügt zerstören durften. Leider verwirklichte sich Witekind's prophetische Ahnung, dass die prächtigen Renaissance-Grabmäler¹⁾ des kurfürstlichen Erbbegräbnisses in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg einmal dem gleichen Schicksale verfallen könnten,²⁾ indem bekanntlich noch viel brutaler als die niederländischen Tuchmacher mit Schönau, ein anderer Welscher, nämlich der allerchristlichste Roi-Soleil mit der pfälzischen Hauptstadt und ihren Kunstwerken verfuhr. Hoffentlich werden derartige Zerstörungen, mögen sie von aussen oder von innen drohen, uns künftig erspart bleiben. Um den Sinn für die Erforschung vergangener Zeiten zu wecken und

„*Duces Bavariae*“ noch als lebend aufgeführt. Demnach kam Witekind zwischen 1562—1579 oder zwischen 1584—1590 nach Schönau. Wenn Binz a. a. O. S. XVII damit Recht hat, dass die „*Genealogia*“ (es sollte richtiger heissen: die „*Duces Bavariae*“) 1585 verfasst wurde, so fällt der „vor etlichen jahren“ gemachte Besuch Witekind's in Schönau in die Jahre 1562—1579. Nach Heberer, *Aegyptiaca servitus* S. 18 wäre Witekind 1582 bei Hofe in Heidelberg zur Tafel gewesen; es erscheint dies wenig wahrscheinlich, da der lutherische Ludwig VI. ihn wegen seines reformierten Bekenntnisses drei Jahre zuvor aus dem Amte entfernt hatte.

¹⁾ Er hat offenbar die kostbaren Denkmäler der Kurfürsten Friedrich II., Otto Heinrich und vielleicht auch Friedrichs III. im Auge. —

²⁾ Auch Kurfürst Karl Ludwig († 1680) sah den Untergang der Denkmäler seiner Ahnen voraus in seiner bekannten Äusserung: „Chur-Pfaltz wird zu der Zeit das Jubileum im Chor der Kirche zum Heil. Geiste mit stiller Music halten, wenn anders die hypergryphischen Völcker seine Gebeine werden ruhen lassen.“ Von Ludewig - v. Finsterwald S. 511. Unter dem Jubiläum ist das 300jährige der Universität Heidelberg gemeint.

rege zu erhalten, ist es, je geringer die erhaltenen Überreste und je zerstreuter die schriftlichen Nachrichten sind, eine um so grössere Ehrenpflicht, zu deren Beschreibung und Sammlung das Seine beizutragen.

VI. Verzeichnis der Äbte des Klosters Schönau.

Die wallonischen Prediger bis zum 30jährigen Kriege.

Um die Feststellung der Zahl, Namen der Äbte und ihrer Regierungszeit haben Schannat 1, 156f. (S), Widder 1, 349f., Würdtwein S. 337f. (W) und Mone in dieser Zeitschr. 11, 60 (M) sich Verdienste erworben. Nach Jongelinus 2, 60 hatte das Kloster im ganzen einundfünfzig. Damit stimmt auch überein, dass der vorletzte auf seinem Grabstein (oben S. 73 No. 4) als fünfzigster bezeichnet wird. Trotz aller Bemühungen¹⁾ ist es aber bis jetzt noch nicht geglückt, ein vollständiges Verzeichnis herzustellen, indem, falls obige Zahl nicht auf Irrtum beruht, immer noch die Namen von neun Äbten vermisst werden. Bei Benützung der hier folgenden Zusammenstellung, welche wohl im Stande ist, die älteren entbehrlich zu machen, möge beachtet werden: Wenn nicht ausdrücklich bemerkt wird, wann der betreffende Abt gewählt wurde, seine Würde niederlegte oder starb, bedeuten die hinter seinem Namen angeführten Daten nur, in welchem Jahre bzw. Monate und Tage er zuerst und zuletzt in den Urkunden oder von Schriftstellern erwähnt wird. Existieren aus einem solchen Jahre nur Urkunden mit blosser Jahresangabe, so werden dieselben sämtlich erwähnt; sind sie aber neben auch nach Monaten oder Tagen bestimmten überliefert, so finden nur diese und zwar immer die älteste bzw. die jüngste Berücksichtigung. Mit Ausnahme der bei Gudenus und Würdtwein gedruckten Urkunden, ist stets der neueste Abdruck oder, wo gar keiner vorliegt, der neueste Auszug bemerkt. Citate mit dem Worte „nach“, z. B. nach Widder, bedeuten,

¹⁾ Falk, Gesch. des Klosters Lorsch S. 171, 172 bemerkt, dass das in der Würzburger Universitätsbibliothek Mp. Theol. f. 132 aufbewahrte grössere Lorschener Nekrolog die Todestage von Äbten und Geistlichen des Klosters Schönau enthalte. Eingezeichneten Erkundigungen nach sind es aber nur spätere Einträge aus dem 16. Jahrhundert, welche unermittelt bleiben konnten, da die Abtreihe jener Zeit gar keine Lücken aufweist.

dass für die Behauptung des Schriftstellers der urkundliche Nachweis fehlt oder dass die Quelle, welche er anführt, unzugänglich und daher unkontrollierbar ist.

1) Konrad. 1152 (G. 14) — 1153/56 (G. 16)¹⁾. Nach Widder war er schon 1150 Abt. S. 1, 156 und Widder bezeichnen ihn als Grafen von Henneberg. (S. oben S. 70 Anm. 4.) Beides ist nicht erweislich.

2) Godfrid. 1182 (W. 23) — 1192 (Wirtemb. U. B. 2, 443). Nach dem Exordium magnum war er vor seiner Erwählung in einem andern Kloster (de altera domo assumptus. Tissier, Bibliotheca patr. Cisterc. 1, 184). Sein Todestag ist ein fünfter September (Henriquez, Menologium Cisterc., Antwerpen 1630, S. 300. Gallia christiana [ed. 2] 5, 712). Nach Widder starb er 1196, was sehr unwahrscheinlich ist.²⁾

3) Diepold oder Theobald. 21. I. 1196 (G. 39) — 1203 (Wirtemb. U. B. 2, 344). Seit etwa 1165 im Cisterzienserorden (Caes. Dial. 1, 345), war während der Verschwörung der Laienbrüder in Schönau (diese Ztschr. N. F. 6, 432) dort subcellerarius, (Tissier 1, 186), 1184 Prior (G. 34), bezog als erster Abt mit zwölf Schönauer Mönchen am 29. Oktober 1190 das Tochterkloster Bebenhausen, dann Abt in Schönau, schliesslich solcher in Eberbach 1206 (G. 71), gest. am 21. Februar (Roth, Fontes rer. Nass. 3, 3 und 17) 1221 (wie sich aus dem Mittelrh. U. B. 3, 147 ergibt). Caesarius 1, 50 antizipiert, wenn er ihn

¹⁾ Diese Urkunde setzen Remling, Speir. U.-B. 1, 97 „ums Jahr 1150“, S. 2, 76 und W. 18 ins Jahr 1152; G. 16 schreibt vorsichtiger „115..“ Für die Zeitbestimmung ist massgebend der nach dem Domdekane und den Pröpsten von S. Wido und S. Germanus genannte Zeuge: Godefridus custos. 1153 war noch ein gewisser Konrad Kustos und Zeizolf Dompropst (Remling 1, 102); am 13. März 1157 bekleidete beide Würden Godfrid (prepositus de domo et custos. Wirtemb. U.-B. 2, 108), welcher bereits am 8. Januar 1156 als Dompropst vorkommt (das. 2, 101). In obiger Urkunde war er nur custos; sonst würde er unter den Zeugen auch den ersten Rang eingenommen haben. Folglich fällt sie zwischen 1153 und 1156. — ²⁾ Der Kuriosität halber mag noch erwähnt werden, dass Geschichtsforscher des 17. Jahrhunderts Godfrid für einen Herrn von Gemmingen hielten! Wirttembergisch Franken 7, 373. — Der 5. Januar als Todestag eines Abtes Godefrid von Schönau bei Becker, Das Necrologium der vormaligen Prämonstratenser-Abtei Arnstein an der Lahn (Annalen des Vereins für Nass. Altertumskunde 16, 42) bezieht sich offenbar auf einen Abt des Benediktinerklosters Schönau im Kreise St. Goarshausen.

schon 1187/88 als Abt in Schönau bezeichnet; unter dem dort S. 51 auftretenden unbenannten Prior kann nur Theobald gemeint sein. Irrigerweise wird er im Mittelrhein. U. B. 2, CLXXXIX für einen Abt von Schönau bei St. Goarshausen gehalten.

4) Walther. 1206 (G. 70) — 1208 (G. 73, 74. Wirtemb. U. B. 2, 368).

5) Daniel. Sommer 1209¹⁾ (Caes. Dial. 1, 36) — 1218 (G. 104). Nach den *Gesta sanctorum Villariensium* (Kloster Villers-en-Brabant), M. Germ. SS. 25, 222 stammte er vom Niederrhein; er war Scholaster (Caes. Dial. 1, 344) des Kollegiatstiftes St. Martin in Kerpen, Kr. Bergheim (das. 2, 260), des Kollegiatstiftes St. Chrysanthus und Daria in Münster-eifel, Kr. Rheinbach (das. 2, 39), dann Kanonikus des Domstiftes in Köln (das. 2, 178), Prior in Heisterbach (das. 1, 82, 344; 2, 178, 211), endlich Abt in Schönau. Er starb an einem 27. Juni (Henriquez S. 208 f., *Gallia christ.* 5, 712). Nach Henriquez soll er auch Mönch und Prior in Himmerode gewesen sein. Obwohl der Nachweis fehlt, wäre es doch nicht unmöglich, da Heisterbach von den dortigen Cisterziensern besiedelt wurde.

6) Christian. 22. VII. 1220 (G. 116) — V. 1221 (Mittelrhein. U. B. 3, 147. S. 1111 das. ist er irrtümlich unter die Äbte von Schönau bei St. Goarshausen eingereiht!)

7) Konrad (II). 1222 (G. 124) — 1223 (Boos, Wormser Urkundenbuch 2, 722).

¹⁾ Nach G. 73 könnte es den Anschein haben, als sei Daniel schon 1208 Abt gewesen, weil er unter den Zeugen einer Urkunde Dietherichs von Annweiler als „Schonaugiensis abbas Daniel“ vorkommt und in derselben bemerkt wird: „cui (nämlich dem Siegel des Ausstellers) et suum apposuit Schonaugiensis abbas Waltherus, cuius temporibus hec gesta sunt, anno scilicet incarnationis domini mcccviii. Testes hi sunt:“ etc. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein S. 124 und Anm. 2 verlegt aber mit Recht das Privileg desselben für Bebenhausen von 1208 (Wirtemb. U.-B. 2, 368), in welchem noch Walther auftritt, in die letzte Hälfte des November. Daniel wäre also frühestens Ende dieses Monats Abt geworden. Mir scheint aber die Zeugenschaft des Abtes Daniel bei G. nur eine undatierte Bestätigung eines unter Abt Walther 1208 beurkundeten Vorganges durch ersteren zu sein, da es sonst unerklärlich wäre, warum den geistlichen Zeugen ausnahmsweise drei weltliche vorangehen.

8) Berthold. 28. VIII. 1224 (Hartzheim, Concil. Germ. 3, 517)¹⁾ — 1233 (Frey und Remling, Otterberg. U. B. S. 45).

9) Konrad (III). 19. XI. 1233 (G. 595) — 1240 (G. 196).

10) Ulrich. 1242 (G. 197).

11) Rudolf. 25. I. 1245 (G. 199) — VII. 1249 (nach Zorn, Wormser Chronik S. 89).

12) Heinrich. 10. III. 1250 (diese Zeitschr. 18, 410) — 1258 (W. 101).

13) Ebelin. VIII. 1259 (G. 232) — 29. VIII. 1263 (G. 244 = W. 121). Mit demselben ist zweifellos der vom 16. X. 1263 (Rossel 2, 147) — 17. VI. 1271 (das. 2, 195) vorkommende Eberbacher Abt gleichen Namens identisch.

14) Otto. V. 1267 (Baur, Hess. Urk. 1, 35) — 3. VIII. 1279 (Rossel 2, 272 mit dem unrichtigen Datum 26. XII).

15) Werner. 15. II. 1281 (Rossel 2, 277) — 4. IV. 1288 (Urk. im Grossh. Haus- und Staatsarchive in Darmstadt). Vielleicht eine Person mit dem Prior Wernher in einer Urkunde von 1270 (Acta acad. Pal. 7, 299).

16) Johannes. 10. VI. 1290 (Baur 5, 127) — 25. IX. 1297 (Acta acad. Pal. 6, 304). Abt Johannes von Eberbach, welcher zuerst am 10. VIII. 1299 urkundlich erwähnt wird (Rossel 2, 390) und am 14. IX. 1306 starb (Bär 2, 292), ist wahrscheinlich derselbe.

17) Friedrich. 5. XII. 1299 (W. 247). Abt von Bebenhausen 8. XII. 1281 (Diese Zeitschr. 3, 425) — 7. X. 1294 (das. 14, 363), von Schönau, dann abermals von Bebenhausen nach dem 31. X. 1300 — 15. V. 1303 (das. 15, 215), gest. 5. I. 1305. Sein Grabstein oben S. 89, No. 1.

18) Peter Cleman (Kleman).²⁾ 15. V. 1303 (Diese Zeitschr. 15, 216) — 8. III. 1306 (das. 15, 78); kaum ein anderer ist Abt Peter von Eberbach, erwähnt seit 16. X. 1306 (Rossel 2, 494), gest. 12. IX. 1310 (Bär 2, 300), welcher, wie sein Vorgänger, Johannes (No. 16), dem Kloster Schönau entnommen worden zu sein scheint.³⁾

¹⁾ Im Abdrucke bei G. 136 fehlt der Abtsname. — ²⁾ Die Mainzer Patrizierfamilie der Walpode nannte sich nach einem ihrer dortigen Häuser schon 1300 de Clemano, „zume Clemanne“ (Joannis, Rer. Mog. 1, 82; 3, 455, 457. Gudenus, Syll. praef. 35. Baur 2, 598, 653). Vielleicht gehörte Abt Peter derselben an. — ³⁾ Es liesse sich entgegenhalten, dass in einer Urkunde des Abtes Johann von Altenberg vom 24. Februar 1306,

- 19) Hugo. 17. III. 1307 (Diese Zeitschr. 7, 42 f.).
- 20) Jakob. 1. XI. 1312 (Remling, Speier. U. B. 1, 466) — 25. IV. 1321 (Diese Zeitschr. 6, 320).
- 21) Engelbold (Engelbelt, Engelbert). 4. VIII. 1323 (Baur 2, 884)¹⁾ — 12. III. 1327 (diese Zeitschr. 11, 57).
- 22) Ludold. 3. VII. 1341 (Inscription oben S. 84 No. 21) — 2. XII. 1343 (Baur 5, 316). Seine Mutter hiess Mechthildis.
- 23) Drutwin. 1350 (nach S. 1, 158).
- 24) Johannes (II). 6. II. 1356 (Remling 1, 608) — 1357 (Diese Zeitschr. 7, 53).
- 25) Heilmann. 22. XI. 1360 (Diese Zeitschr. 7, 53) — 6. III. 1363 (diese Zeitschr. 11, 58).
- 26) Peter (II). 17. XI. 1375 (v. Löher, Archiv. Zeitschr. 2, 222) — 21. I. 1387 (Koch und Wille, Pfälz. Reg. No. 4702); wie es scheint, verzichtete er auf sein Amt und zog sich in das Kloster Eberbach zurück. Starb am 7. Oktober 1395. Über sein Grabmal, vgl. oben S. 89 No. 2.
- 27) Gotfried (II.) aus Schriesheim 1392 (nach M. 11, 60) — 4. II. 1403 (Winkelmann, U. B. d. Univ. Heidelberg 2, 17).
- 28) Eberhard 1405 (nach S. 1, 159).
- 29) Marquard. 7. X. 1405 (diese Zeitschr. 11, 58) — 29. IV. 1406 (das. 11, 59). War nach Gall. christ. 5. 712 früher Mönch in Maulbronn.
- 30) Johannes (III.). 17. VIII. 1417 (ungedrucktes Vidimus der bei Baur 4, 48 befindlichen Urkunde im Grossh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt. Ohne den Abtsnamen erwähnt im Hess. Arch. 10, 137).
- 31) Konrad (IV.). 22. VII. 1419 (Simon, Erbach. U. B. S. 191) — 11. XI. 1438 (W. 263).

also zu einer Zeit, wo in Schönau sich noch Abt Peter befand, bereits ein Abt Peter von Erbach (= Eberbach) erwähnt wird (Rossel 2, 490). Da aber dessen Vorgänger Johannes noch am 24. Juni 1306 auftritt (Rossel 2, 493) und am 14. September gl. J. starb, so ist entweder in der ersten Urkunde statt „in die b. Mathie apost.“ = 24. Februar „in die b. Mathei apost.“ = 21. September zu lesen, oder sie stammt aus dem Jahre 1307, indem die Abtei Altenberg das Jahr mit dem 25. März, vielleicht auch nach Kölnischer Sitte mit Ostern beginnen liess.

¹⁾ Boos 2, 131 verlegt diese Urkunde auf den 16. Juni. Dies wäre aber nur richtig, wenn das Datum lauten würde: „feria quinta post inventionem beati Nazarii et sociorum eius“, statt: „post diem beati N. e. s. e.“

32) Gerhard. 24. VI. 1450 (Diese Zeitschr. 11, 58) — 21. VIII. 1459 (das. 11, 59). Ein Gerhardus professorus de Schonau wird in Heidelberg 1423 oder 1424 magister artium (Töpke 2, 375), 1432 Provisor bei St. Jakob (das. 2, 594), 1441 Licentiat der Theologie (das. 2, 596).

33) Peter (III.). 1461—1464 (nach M. 11, 60).

34) Johannes (IV.). 8. VIII. 1468 (Paulus, Bebenhausen S. 41) — 3. III. 1474 (diese Zeitschr. N. F. 3, m116). Vermutlich identisch mit Johannes Bode aus Boppard, welcher nach dem 20. X. 1475 Abt in Eberbach wurde und am 12. Dezember 1485 starb. Über seinen Grabstein oben S. 89 No. 3.

35) Eberhard (II.), auch Erhard. 27. V. 1479 (diese Zeitschr. N. F. 3, m116) — 20. IX. 1482 (diese Zeitschr. 24, 274).

36) Nikolaus aus Neidenstein, erwählt 30. X. 1491 (Mone, Bad. Quellensamml. 3, 161) — 1502 (Hess. Archiv. 10, 156). Professus in Schönau und Student in Heidelberg 1477 (Töpke 1, 353), später Provisor des St. Jakobsstiftes daselbst (Mone 3, 160).

37) Jakob (II) Vitriatoris aus Heidelberg. 5. X. 1503 (W. 303 mit dem unrichtigen Datum: 9. Oktober), verzichtete auf seine Würde 21. Juni 1520 (Roth 3, 177). 1482 Professus in Schönau und Heidelberger Student. Toepke 1, 369.

38) Markus 1520 (Roth 3, 177), verzichtete 29. Oktober 1523. Zuvor Prior in Schönau (das.). 1508 studierte in Heidelberg ein Professus in Schönau fr. Marcus Senger aus Heidelberg. Toepke 1, 467.

39) Nikolaus (II) Senger aus Heidelberg 1523 (Roth 3, 177), starb Anfangs August 1526 (Winkelmann 2, 84). 1497 Student in Heidelberg. Toepke 1, 423.

40) Lorenz Ort. 13. XI. 1527 (Grimm, Weisthümer 1, 457), starb 1529 (nach S. 1, 159).

41) Sebastian Pfungstein aus Heidelberg, erwählt 11. I. 1529 (nach S. 1, 159), gest. 9. VIII. 1554 (Widder 1, 350). 1508 studierte er als Schönauer Professus in Heidelberg. Toepke 1, 467. Über seinen Grabstein oben S. 73 No. 4.

42) Wolfgang Cartheyser (Cathuszer, Cartheiser, Kartheuser) aus Worms 1554 (nach W. 340), starb am 24. VIII. 1563 (Hess. Archiv 8, 293). 1512 Professus in Schönau und Student in Heidelberg. Töpke 1, 484. Über seinen Grabstein vgl. S. 89 No. 4.

Folgende Äbte wurden fälschlich für Schönauer gehalten:

1) Philipp, welcher nach S. 1, 157 „transigit anno 1209 cum Conrado abbate s. Lamberti super iuribus quibusdam in Swenden“. Es liegt hier eine Verwechslung mit dem Abte Philipp von Otterberg vor, welchem Abt Konrad von St. Lambrecht 1209 bewilligte, für sein Kloster und dessen Meierhöfe Wilre und Swanden bei Alsenbrück (Bez.-A. Kaiserslautern) stehendes Holz fällen zu dürfen. (Widder 2, 260; 4, 212 f., 218.)

2) Nach M. 11, 60 und Janauschek¹⁾, Orig. Cisterc. 1, 81 war ein gewisser Melchior Abt in Schönau. Derselbe kommt 1488 (Roth 1, 404) und 1498 (Würdtwein, Mon. Pal. 1, 72) vor. Das Nekrolog des St. Petersklosters in Erfurt erwähnt seinen Tod unterm 31. Dezember: II kal. ian. Melchior abbas in Schonavia (Schannat, Vindemiae literariae 2, 21), das Calendarium des Klosters Pegau in Sachsen unterm 31. Mai: II kal. iun. dns. Melchior abbas in Schonaw (Mencken, Script. 2, 133). Aus Trithemius geht hervor, dass am 31. Dezember 1493 Melchior, Abt des Benediktinerklosters zum heil. Florinus in Schönau bei St. Goarshausen, starb. (Silbernagl, Johannes Trithemius 2. Aufl., Regensburg 1885, S. 256.) Demnach hätte der Eintrag im Calend. Pegav. „ian.“ statt „iun.“ lauten und an das Ende des Monats Dezember gesetzt werden müssen. Auch die Jahreszahl 1498 bei Würdtwein wäre unrichtig überliefert.

3) Jongelinus 2, 60 sagt bei Besprechung unseres Klosters: „Abbas Andreas scriptis celebris floruit 1512 sub Maximiliano imperatore“. Es liegt hier eine Verwechslung vielleicht mit einem Abte des Klosters Schönau bei St. Goarshausen vor; denn nach den Quellen (Roth 3, 177) stand Abt Jakob, welcher 1520 resignierte, beinahe (quasi) 18 Jahre unserem Kloster vor.

Dem folgenden Verzeichnisse der französisch-reformierten Prediger liegt fast ausschliesslich die Arbeit von Cuno, Die pfälzischen reformierten Fremdeingemeinen (Pfälz. Memorabile Theil XIV, Westheim 1886 S., 154 f.), zu Grunde.

1) Dr. theol. François du Jon oder Franciscus Junius, aus französischem Adelsgeschlechte, geb. am 1. Mai 1545 in Bourges,

¹⁾ Nach diesem insoferne, als er die betr. Stelle des Calend. Pegaviense unter den Quellen des Klosters Schönau anführt.

studierte in seiner Vaterstadt und in Lyon die Rechte, seit 1565 Professor der Theologie in Heidelberg, predigte von hier aus einigemale in Schönau, dann ständiger Prediger daselbst von Oktober 1567 bis 1573 mit Ausnahme der Zeit, während welcher er Hof- und Feldprediger des Prinzen von Oranien war, 1575 wieder Professor in Heidelberg, 1578 am Casimirianum in Neustadt a. d. H., richtete im Frühjahr 1579 auf Befehl des Pfalzgrafen Johann Kasimir die Wallonenkolonie in Otterberg ein, blieb bis 1580 ihr Prediger, im gleichen Jahre wieder Professor in Neustadt, 1584 in Heidelberg und seit 1592 in Leyden, wo er am 13. Oktober 1602 starb.¹⁾

2) Clynet (Clignet) aus den französischen Niederlanden, wurde Dr. theol. in Leyden, um 1573 Prediger in Schönau, wanderte 1578 wegen des in der Pfalz eingeführten Lutherthums mit einem grossen Teile seiner Gemeinde aus und wirkte vom Sommer 1580 bis zu seinem um 1585 erfolgten Tode als Prediger in Otterberg.

3) Esaïe Godot 1603—1608.

4) Simon Andreas 1608 bis wohl 1622, wo die wallonische Kolonie als solche aufhörte.

¹⁾ Adamus, Vitae theologorum exterorum, ed. 3. S. 96 f.

Auszüge
aus den
Rechnungsbüchern der Camera Apostolica
zur Geschichte
der Kirchen des Bistums Strassburg 1415—1513.

Von
Al. Meister.

Ein wesentlicher Bestandteil des römischen Staatsarchives¹⁾ wird gebildet durch die Mehrzahl der Registerbände der camera apostolica nach ihrer definitiven Gestaltung von Martin V. Dieses handschriftliche Material, das hauptsächlich für Lokalgeschichte interessant ist, war bisher so gut wie unbenutzt, und wurde erst durch Gottlob²⁾ in weiteren Kreisen bekannt. Auch mir hat dessen „camera apostolica“ zur Einführung treffliche Orientierungsdienste geleistet, indes, da diese Abhandlung im wesentlichen nur den Gottlob zugänglich gewesenen Serien der libri introitus et exitus, der l. mandatorum et bulletarum, der l. annatarum und der l. S. Cruciatæ gewidmet ist, so gelangt man leicht zu der Auffassung, als seien andere Serien ihnen gegenüber bedeutungslos oder — verloren. Er selbst giebt (S. 15) zu: „Es sind damit nicht alle Recheneiserien der ehemaligen Kammerregistratur erschöpft, aber die übrigen sind nur ganz trümmerhaft auf uns gekommen und zum Teil in diesen Hauptserien verloren.“ Ich war daher ein wenig überrascht, im römischen Staatsarchiv noch 7 mehr oder minder vollständige Serien Rechnungsbücher konstatieren zu können³⁾, nämlich: die libri quitantiarum, die l. resigna-

¹⁾ Über die Zusammensetzung des röm. Stadtarchivs, cf. Gregorovius in v. Sybel, Hist. Zeitschr. 1876 Bd. 36, S. 141 ff. — ²⁾ Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889. — ³⁾ Bisher wurden die durch Gottlob bekannten Serien ausgebeutet, soviel ich erfahre, für Westfalen (Finke), Holland (Brown) und Polen. An den neu aufgefundenen Serien arbeiten mit mir Starzer für Niederösterreich, Hayn

tionum et consensuum, die l. compositionum, die l. exspectantiarum, die l. obligationum particularium, die l. obligationum pro minutis et communibus servitiis und endlich die l. formatariae, welch letztere, Rechnungen für in Rom erfolgte Ordinationen, Doktorprüfungen u. ä. enthaltend, für unsre Regesten keine Ausbeute lieferten.¹⁾

Über den Umfang der übrigen Serien mag folgende Übersicht²⁾ orientieren:

Name der Serien	Zahl der Bände	Zeit	Grössere Lücken	von mir benützte Bände bis 1313
1. L. Quitantiarum	31	1396—1511	1410—17; 1422; 1427; 1435—36; 1442; 1448—57; 1467—68; 1507—8	31
2a. L. resignationum et consensuum. collect. A.	296	1457—1599	1471—1481	16
b. consensuum. collect. B.	247	1528—1869	?	—
3. L. compositionum	5	1413—1507	1426—54; 1459-61; 1482—1501; 1504	5
4. L. exspectantiarum	13	1486—1536	1492—1504; 1505—16; 1518—19; 1521—24; 1526—1535	6
5. L. oblig. particularum	4	1420—1482	1421—57; 1472—1479	4
6. L. oblig. pro servitiis (solutiones)	31	1408—1798	1418—21; 1429—33; 1456—57; 1472—88; 1503—12; 1517—22; 1551—87; 1604—12; 1653—60; 1672—78; 1729—1755	13
Dazu die Serie der Annatarum	132	1421—1797	1435—35; 1448—57; 1467—68; 1490; 1496-97 u. s. w.	56
Summa . .	759			131

für die Rheinlande, und die böhmischen Stipendisten. Mögen ihre Arbeiten für diese neuen Serien die dringend nötige Ergänzung zu Gottlobs Buch liefern.

¹⁾ Eine 8. Serie wäre die der libri solutionum, die indes teils mit derjenigen der quitantiarum, teils mit derjenigen der obligationum pro minutis et com. servitiis heute zusammengestellt und verschmolzen ist. Eine 9. Serie die l. formatariae. — ²⁾ Die Herstellung dieser Tabelle ermöglichte mir die ausserordentliche Zuvorkommenheit der Beamten des röm. Staatsarchivs, die dankend hervorgehoben zu werden verdient.

Was nun den Inhalt dieser Serien angeht, so möge **betreffs** der Annatenbände auf die Ausführungen Gottlobs verwiesen sein.¹⁾ Jeder Band zerfällt in zwei Teile, der erste, **grössere** enthält die auf Bürgschaft hin gestundeten Annaten — ein grosses Schuldenregister —, der zweite die wegen **Todesfall** und anderen Gründen nie gezahlten Annaten, **respektive die** dem Benefizialnachfolger darüber ausgestellte Bescheinigung.

Die Quittungen wirklich gezahlter Annaten stehen in den libri *Quitantiarum*.

Die I. *resignationum et consensuum* werden gebildet durch Rechnungen über Resignation auf Pfründen und Ämter und den Konsens der Prokuratoren und anderer (*eorum quorum interest*). Ein solcher Konsens war stets nötig bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchen und Kirchenämtern, bei Veräusserung von Vermögensbestandteilen u. ä. Die Serie teilt sich mit dem Jahr 1528 in eine *Collectio A* und *B*, wovon die letztere in kleinerem Handformat die Gladdenbände mit den Konzepten zur ersteren umfasst.

Die jetzige Serie der Kompositionen ist die am meisten verstümmelte, vier Bände enthalten Kompositionen der *Datarie*, der fünfte die Taxen für die Bullenspesen; die Kompositionen selbst sind die Abgaben an die expedierende Behörde, bekannt durch die Kompositionenreform unter Paul III.²⁾ Der Band mit den Ausfertigungsgebühren für die Bullen trägt als eine vereinzelte Erscheinung seine Motivierung an der Stirne. Auf dem ersten Folio steht nämlich ein im Auftrage Pius' II. vom Kardinalkämmerer Ludovicus tit. *Sti. Laurentii in Damaso* erlassenes Edikt, worin der bestehende Missbrauch in der Kammerbuchführung streng gerügt und für die Zukunft verordnet wird: *quatenus aliquis eorum quicumque fuerit, qui onus expeditionis bullarum provisionis cuiusvis ecclesiae patriarchalis, archiepiscopalis, episcopalis, abbatialis, magistratus, generalatus et cuiusvis alterius ecclesiae in apostolica camera taxatae, assumpserit, in futurum in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis et privationis omnium et singulorum beneficiorum suorum et quadringentorum florenorum auri de camera,*

¹⁾ Bes. S. 33, 34. l. c. — ²⁾ Cf. Dittrich, *Sixti IV ad Paulum III compositionum defensio*. Braunsberg 1863. Über den Verlauf des Kompositionenstreites Dittrich, Gasparo Contarini. Braunsberg 1885, S. 378 ff.

apostolicae camerae applicandorum, sententiis et penis, quas sententias et penas quemlibet contrafacientem incurrere volumus etc. vel praesumat bullas super talibus provisionibus confectas et expeditas per se vel alium seu alios extrahere seu extrahi facere de camera apostolica et romana curia, nisi prius in eadem camera dicti domini de ipsa camera, de mane, hora consueta, etc. praesentaverit cedulam veri computi eius et singularum expensarum in, de, et super ipsis provisionibus et bullis expeditis, quam cedulam expensarum in dicta camera examinatorum et aprobatorum postquam signata fuerit et subscripta manu clerici mensarii vel alterius nomine et in libris dictae camerae debite registrata teneatur et debeat etc. . . .¹⁾

Die Serie der Exspektanzen enthält Anwartschaften auf Pfründen bei eintretender Vakanz. Die päpstlichen Exspektanzen sind nicht zu verwechseln mit den durch das dritte Lateranensische Konzil abgeschafften, auf eine bestimmte Pfründe sich beziehenden Anwartschaften, da sie nur in allgemeiner Form auf eine beliebige Vakanz in diesem oder jenem Bistum ausgestellt wurden. Da indes in der Folge, wohl zur Zeit des Schismas, auch diese päpstlichen Exspektanzen degenerierten und zu allerhand Missbrauch führten, so hob sie, nachdem sich schon das Konstanzer und Basler Konzil dagegen gewandt hatte, das Trienter Konzil vollständig auf²⁾ — und in vollem Einklang damit endigt unsre Serie kurz vorher mit dem Jahre 1536.

Die l. obligationum particularium waren ebenfalls für Annatenschulden bestimmt. Die aussergewöhnlichen Fälle, wie bei Union mehrerer Kirchen und Klöster, Gründung von Orden und Gesellschaften, Indulgenzen u. ä. wurden nämlich von den Annatenbänden getrennt in diese Separatserie eingetragen.

Die obligationes pro servitiis werden gebildet durch verbürgte Schuldschreiben für die servitia communia sowohl, als die servitia minuta der Prälaten. Wie den verschiedenen Schuldenregistern der Annaten eine Serie mit Quittungen nebenher lief, so muss dieser Serie an Servitienschulden eine wirkliche Zahlungsserie in den libri solutionum entsprochen haben. Mehrere Bände dieser Serie (wie auch der Serie der

¹⁾ Als Beispiel diene unser Auszug. Der Band ist besonders wichtig für das päpstl. Finanz- und Taxenwesen. — ²⁾ Conc. Trid. sess. XXIV C. 19.

Quittungen) sind auch in der That Solutionenbände der Prälaten, einige mit noch erkennbarer Originalaufschrift *liber solutionum*. Der Obligationenband Jahr 1413 enthält hinter den Obligationen eine eigne Rubrik *Solutionen*.¹⁾

Es kann hier nicht auf die interessanten Fragen der Buchführung, auf die formale Behandlung dieser Serien näher eingegangen werden.²⁾ Die trefflichen Ausführungen Gottlobs betreffs der andern Serien finden hier meist ihre Bestätigung, aber auch ihre nötige Ergänzung und Erweiterung. Für unsern Zweck mögen hier nur zur Veranschaulichung des Inhaltes die hauptsächlichsten Formeln³⁾ folgen.

*Libri Annatarum I. Teil: Die . . . N. N. procurationis nomine prout publico constabat instrumento obligavit se camerae apostolicae nomine X super annatas canonicatus et praebendae . . (oder parochialis ecclesiae . . . u. ä.), quorum fructus . . marcharum argenti communis existimationis, vacantium per obitum (resignationem u. a.) . . extra curiam defuncti. Collata eidem Romae apud Stum. Petrum Kl. Jan. anno primo (u. ä.). Item promisit producere mandatum ratificationis infra 6. menses.*⁴⁾

*Libri annatarum II. Teil: Bullae restitutae: Die*⁵⁾ . . . *una bulla*

¹⁾ Dieser Mischband wurde durch Überführung der Kammer nach Florenz veranlasst, wie dort fl. 1 zu lesen ist: *quiquidem liber inceptus fuit in Florentia post casum urbis, in quo continentur primo obligationes prelatorum, postea soluciones communium et minorum servitiorum et deinde bulle de curia et alie bullate et subsequenter littere de camera de diversis formis et in fine ante rubricas sunt alique annate . . .* — ²⁾ Nur einiges sei bemerkt. *Div. Alex. VI Annat. 1501—1502* stehen nach dem 2. Teil *bull. rest.* wieder *Annaten*. *Div. Innoc. exspect. 1486—91* ist vielfach die oberste Zeile quer abgeschnitten, was den sicheren Schluss gestattet, dass man ursprünglich auf lose Quaterne schrieb, die später zu einem Band zusammengebunden und verschnitten wurden. Die Obligationenbände 1492—98, 1498—1502, 1513—16 sind drei prächtige Pergamentbände mit schön verziertem Ledereinband. Der *Lib. trium minorum 1434—46* ist in kleinem Format. — ³⁾ Es ist selbstverständlich, dass diese Formeln unter dem Wechsel des Kammerpersonals in einzelnen Ausdrücken Veränderungen unterliegen. Für die *obl. part.* und die *exspect.* geben wir keine Formel wegen ihrer Länge und vielfach individuelleren Abfassung. — ⁴⁾ Dies meist später nachgetragen, wie ich vermute, nach erfolgter Komposition und Eintrag in die *libri compositionum*. Ausserdem ist oft am Rand nach Tilgung dieser Schuld ein Zahlungsvermerk nachgetragen zuweilen mit Hinweis *prout in libro . . . introitus fl. . .* oder *prout per cedula d. depositarii*. — ⁵⁾ Das obere Datum ist das der Eintragung in die Rechnungsbücher, wie auch bei den übrigen Formeln, das untere, das

pro N. super perpetuo beneficio . . . cuius fructus . . . marcharum argenti communis exist. fuit restituta sine obligatione Romae Kl. Jan. anno primo.

Libri quitantiarum: Universis presentes litteras inspecturis N. N. camerarius . . salutem in Domino. Ad universitatis vestrae notitiam deducimus per praesentes, quod reverendus in Christo pater (dilectus filius) X pro parte partis sui communis servitii (pro totali solutione annatarum u. ä.) in quo camerae apostolicae sub certis penis et sententiis ac termino nondum elapso ratione dictae suae ecclesiae tenebatur . . florenorum auri de camera ipsi camerae thesaurario domini nostri papae N. N. pro ea recipienti per manus domini A. die dato praesentium et tempore debito solvi fecit realiter et commune effectum. De quibus sic solutis praefatum dominum X. eiusque ecclesiam et in ea successorem ac suos heredes quoscunque suaque et eorundem heredum et successorum bona quaecunque mobilia et immobilia, praesentia et futura tenore praesentiam absolvimus et quietamus. In quorum testimonium praesentes litteras fieri fecimus et sigilli dicti domini camerarii appensione muniri. Datum etc.

Unterschriften des Kollationators . . des Thesaurars . .

Libri resignationum: Die . . N. N. procurator ad infrascriptum specialiter constitutus a domino A. sponte prout de procuracionis mandato constat cuiusdam B. publici notarii subscripti et publicati sub vigore dicti mandati consensit resignationi per eum factae in manibus sanctissimi domini nostri papae de beneficio . . . quod obtinebat, de quo providetur domino C. per supplicationem sub dato . . . et litterarum apostolicarum expeditione in favorem dicti C. Juravit etc. praesentibus dominis . . . notariis camerae testibus et me X.

Libri compositionum: Die . . N. tamquam privata et principalis persona obtulit et promisit camere apostolice pro fructibus per eum de ecclesia . . male perceptis . . flor. auri de camera ad primum terminum solutionis annatae suae scilicet ad 6 menses proxime futuros sub pena excommunicationis. Obligavit quoque se personaliter et sua bona ac iuravit, renuntiavit ac se summisit in forma. Actum . . praesentibus . . et me notario.¹⁾

Libri obligationum pro servitiis: Die . . N. episcopus obtulit pro communi servitio camerae et collegio per eum debito flor. . . ad quos taxatus et (quinque) minuta servitia consueta pro familia et officialibus domini nostri papae et dicti collegii. Item recognovit in forma pro collegio et familiaribus eorundem autem communis et minorum

Datum der wirklichen Ausfertigung der Bulle, Zahlung der Schuld oder Bürgschaft der Prokuratoren.

¹⁾ Dies die Formel unter Martin; unter Callixt III ändert sie sich: die . . N. habuit bullam sigillatam sigillo camerarii super ecclesia . . cuius fructus . . et promittit ipse infra (sex) menses proxime futuros annatam solvere aut praedictam bullam, ut praemittitur sigillatam, restituere. Obligavit etc. w. o.

servitiorum medietatem in festo (. . . resurrectionis D.) et **aliam medietatem** in festo (omnium sanctorum) sequente. **Recognita vero infra unum annum a dicto festo . . . inantea computandum solvere promisit, convenit, submitit, obligavit iuravit et renuntiavit in forma et dictus N. tulit formas in forma praesentibus. . .**

Libri solutionum: Universis et singulis praesentes litteras **inspexitur** A. dei et apostolicae sedis gratia episcopus, camerarius . . . **salutem** in domino. Universitati vestrae notum facimus per praesentes, **quod** venerabilis pater B. episcopus pro [totali] solutione sui **communis servitii** in quo camerae apostolicae sub certis penis **extitit efficaciter obligatus** florenos . . . auri de camera et pro [integris] minutis **servitiis consuetis, debitis pro familiaribus et officialibus domini nostri papae, in quibus dictae camerae sub dictis penis et sententiis extitit similiter obligatus** florenos . . . clericis dictae camerae proprio eorum et aliorum familiarium et officialium dicti domini nostri **papae nomine** recipientibus per manus C. (mercatoris florentini) die dato **praesentium** tempore debito solvi fecit cum effectu. De quibus sic **datis et solutis, dictum B. eiusque heredes successoresque ac omnes alios, quorum interest** seu interesse poterit, in futurum tenore praesentium **quitamus, absolvimus et etiam liberamus. in quorum testimonium praesentes litteras fieri et sigilli fecimus appensione muniri. Datum etc.**

Bei den nun folgenden knappen Auszügen sei noch bemerkt, dass in allen Serien nur das chronologische Prinzip beim Eintrag befolgt ist; für unsere Zwecke schien indes folgende topographische Gliederung ratsamer.

Achern.

1487 Jan. 11 Rom. Joh. Jochgrim cler. Spirens erhält eine jährliche Pension von 10 fl. aus dem Ertrag der Vikarie am Altar St. Anna in Speyer und anderer 10 fl. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Oberachern. (Bulla restituta sine obligatione.) (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 Mai 7. B.)¹⁾

Allerheiligen (Lautenbach, Strassburg, Allerheiligen).

1477 Jan. 16 Rom. Jeronimus Geent, Kanonikus im Kloster Allerheiligen pred. ord., erhält Absolution ab apostasia et dispensatione ab omni ordine et administratione altaris. (Bulla restituta sine obligatione.) (Div. Sixti IV Annat. 1477 März 6. B.) — 1491 Sept. 23 Rom.

¹⁾ Betreffs des Citats sei bemerkt: Fast alle Register haben die moderne Aufschrift diversorum; nach dem Namen des Papstes gebe ich dann den Namen der Serie mit der Jahresangabe. Bei den Annatenbänden war die Angabe des Folio überflüssig, weil die Einträge streng chronologisch sind. Der zweite Teil eines Annatenbandes der bulla rest. wird durch ein B bezeichnet. Bei den andern Serien gebe ich die Citate nach der Paginierung. Füge ich beim Citat ein Datum hinzu, so ist dies das Datum der Registrierung, das Datum im Text aber ist dasjenige der Kollation.

Bulla unionis concepta clusorii sive domus, qua olim inhabitabant sorores de diversis ordinibus unite capelle beate semper virginis Marie in Lutembach ord. Praemonstrat. Argentin. ad iustum praepositi monasterium omnium sanctorum in nigra silva. (Dio Innocentii VIII Annat. 1491 Okt. 14. B.) — 1506 April 20 Rom. Kaplan Onhirrn am St. Katharinaaltar in Jung St. Peter erhält eine jährliche Pension von 3 fl. rhen. aus dem Ertrag der vicaria ad St. Petrum und 9 fl. aus dem Ertrag perpetuae caplaniae novae capellae ad altare St. Mariae virg. situm in oratorio sive in ecclesia Omnium Sanctorum. (Bulla rest. sine obl.) (Div. Alex VI. [sic! Julii II] Annat. 1506 Juni 27. B.)

Andlau — Barr.

1474 Juli 19 Rom. Nicolaus Meyer rector monasterii abbatissae et canonistarum secularium in Andeolo Arg. dioc. et caplanus in Gewir . . ac Aristophorus Zum Hasen caplanus in collegio ecclesiae in Rivelden verbürgen sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Bare mit dem Ertrag von 12 Mark Silber, vakant durch den Tod des Bernardinus Melklinger. Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von 4 Monaten. A. R.: Am 18. April 1475 zahlte er für die ganzen Annaten 60 fl. (Div. Sixti IV Annat. 1474 Aug. 6.) — 1475 April 24 Rom. Die Äbtissin und die Kanonissinnen von Andeolo (Andlau) erhalten Quittung über Zahlung ihrer Schuld von 60 fl. für die Parochialkirche in Barr. (Div. Sixti IV Quiet. 1474—76 fl. 63.)

Benfeld (Strassburg, Offenburg, Surburg).

1462 Mai 3 Rom cf. Ruprechtsau. — (1500 Okt. ? s. d.) Joh. Gotken. Prokurator des Jacob de Dinger, giebt seinen Konsens zur Resignation auf die perp. caplania St. Agnes in Strassburg, Sti. Jacobi minoris in Belfelde und auf dem Cimeterium der Parochialkirche von Offenburg in einem Notariatsakt des Udalrich Grefenberger de Herolisperg cler. Argentinensis dioc. publici notarii. Als Koadjutor wird daselbst eingesetzt Nicolaus Dich. In einem zweiten Notariatsakt giebt Gotken im Namen Dingers den Konsens zur Resignation auf die perp. caplania St. Elisabeth in der Kapelle St. Katharina in Strassburg, Koadjutor wird Stephan Johannes, ein Strassburger Kleriker. In einem dritten verzichtet Gotken als Prokurator auf die Propositur St. Martin und Arbogast in Surburg, Koadjutor wird Jacob Shol. (Div. Alex. VI resign. 1499—1502 f. 155¹. 1500 Okt. 22, 1501 Febr. 8. cf. Ortenberg.)

Bernheim (Bernolsheim oder Beinheim.)

s. d. Joh. Udenheim erhält eine jährliche Pension von 30 flor. rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Bernheim, nachdem er auf Kanonikat, Präbende und Custodia an St. Martin und Arbogast in Surburg resigniert hatte. (Bulla restituta sine obligatione.) (Div. Alex. VI Annat. 1493 Mai 8. B.)

Betschdorf.

1506 Mai 31 Rom. Ludovicus Aurifabri, Rektor der Parochial-

kirche in Betzsdorf, resigniert auf dieselbe zugunsten des **Joh. Lieft** (?). (Div. Julii II resignat. 1506—1509 fl. 44. 1507 Jan. 15.)

Bircken (Burgheim bei Lahr oder Bürckenwald).

1504 Dez. 21 Rom. Sixtus Rusinger erhält eine jährliche Pension von 12 fl. rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Bircke. (**Bulla** rest. sine oblig.) (Div. Julii II Annat. 1506 Jan. 26. B.)

Bischofsheim (wohl Rheinb., da Bischheim am Saum und B. am Berg andere Patrone haben).

1421 Juni 6 Rom St. Peter. Marcus episcopus Crisopolitanus erhält die Kommende der Pfarrkirche in Bischofsheim mit dem jährlichen Ertrag von 26 Mark Silber, erledigt durch Resignation von Johannes Pistoris. Für ihn verbürgt sich der Strassburger Kanoniker Nicolaus Hiltebold zur Zahlung der Annaten an die camera apostolica im Lauf von 6 Monaten. (Div. Martini V 1421 Juli 10.) — 1469 Dez. 20 Rom. Christophorus Weylkirecher, rector par. ecc. in Bischoffheim Arg. dioc. . . pape familiaris, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Bischofsheim mit dem Ertrag von 10 Mark, vakant durch den Tod des Johannes Schoc. A. R.: Am selben Tag zahlte er 24 flor. (Div. Pauli II Annat. 1470 Juni 18.) — 1470 Juni 18 Rom St. Peter. Christophorus Weilkircher, rector par. eccl. in Bischofsheim, erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 24 fl. (Div. Pauli II Quitant. 1470—72 fl. 41.) — 1473 Mai 11 Rom. Petrus Antonius de Clapis, Propst an St. Andrea in Worms, verbürgt sich der cam. apl. für Fridericus comes Palatinus Rheni, Romanorum imperii electoriae orator und für dessen Kaplan in seiner Privatkapelle Stor. Mariae et Crucis in castro Heidebergense zur Zahlung der Annaten der damit zu vereinigenden Parochialkirchen St. Martin in Bischofsheim, Stor. Crispini et Crispiniani in Gricheim, Sti. Stephani in Breeheim nec non Sti. Ciriaci in Bremersheim . . . que de iure patronatus dicti comitis existunt. Er verspricht die Tilgung der Schuld et certificare cam. apl. de vero valore dictarum uniendarum ecclesiarum infra 6 menses . . . et producere iustam ratificationem infra VIII menses. (Div. Sixti IV Annat. 1473 Sept. 15.) — 1473 Sept. 23 Rom. Petrus Antonius de Clapis, Propst an St. Andrea in Worms, verbürgt sich der cam. apl. für Fridericus comes palatinus Rheni und für den zukünftigen Rektor der Capelle castri in Germersheim zur Zahlung der Annaten der Pfarrkirche St. Martin in Bischofsheim, Stor. Crispini ac Crispiniani in Griesheim et St. Stephani in Bretheim necnon Sti. Ciriaci in Bremersheim, die mit dieser Kapelle zu vereinigen seien. Er verspricht die Tilgung und die Benachrichtigung über den wahren Wert dieser Kirchen im Lauf von 6 Monaten et etiam promisit producere iustam ratificationem infra VIII menses. (Div. Sixti IV Annat. 1473 Okt. 20.) — 1477 Juni 6 Rom. Ludovicus de Georgiis rev. domini card. Tirasoni capellanus verbürgt sich der cam. apl. für Thomas Wolff zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Bischofsheim mit dem Ertrag von 12 Mark Silber, vakant durch

Tod des Christophorus Welkircher. A. R.: Er zahlte pro compositione fl. 27 per manus dicti Ludovici prout per cedulam d. depositarii, prout libro VII introitus f. 44. (Div. Sixti IV Annat. 1477 Okt. 8.) — 1477 Okt. 8 Rom. Thomas Wolf erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 27 fl. für die Parochialkirche in Bischoffsheim. (Div. Sixti IV. Quit. 1476—79 fl. 97.)

Bischweiler.

1436 Dez. 14 Bononie. Ulrich Molitor verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche von Bischoffweiler mit dem Ertrag von 30 Mark Silber, vakant per liberam resignationem des Heinrich Maistheim. Eine gleich hohe jährliche Pension trat er aber dem Heinrich aus den Einkünften ab. Item dicta die prefatus Ulrichus Molitoris principalis et Henricus Nuner causarum sacri palatii notarius, ut principalis et privata persona vice et nomine dicti Ulrichi obligavit se ad solvendam dictam annatam hic in curia infra sex menses a die adeptae pacifice possessionis incipiendam. (Div. Eugenii IV Annat. 1437 Jan. 12.)

Dangolsheim.

1475 Juli 24 Rom. Peter Suter de Vontembach erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 14 fl. für die Parochialkirche in Danckartzhelm. (Div. Sixti IV Quit. 1474—76 fl. 89¹.)

Dunzenheim (Stbg. St. Thomas).

1492 Aug. 26 Rom. Joh. Burchard, Dekan an St. Thomas, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Duntzenheim mit dem Ertrag von 12 Mark Silber, vakant durch Tod des Kanonikers Nicolaus. A. R.: 21. Aug. 1500 wird ihm der Termin verlängert. 19. Jan. 1504 cassata fuit. (Div. Alex. VI Annat. 1499 Mai 26.) — 1492 Aug. 26 Rom. Kilian Steer, Würzburger Kleriker, verbürgt sich der cam. apl. für Abt und Konvent St. Allarinus (?) in Morsmünster zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Duntzenheim mit dem Ertrag von 12 Mark Silber. A. R.: Er zahlte 12 fl. et solvere promisit dicta annata de 15 annis in 15 annos ratione dicte perpetue unionis sub penis camere. (Div. Alex. VI Annat. 1494 Juni 21.)¹⁾ — 1494 Juni 12 Rom. Abt und Konvent in Duntzenheim (!) erhalten Quittung für Zahlung ihrer Schuld für die dortige Parochialkirche. (Div. Alex. VI Quit. 1492—96 fl. 141.) — 1509 Aug. 2. Joh. Wetzels, Dekan in Basel, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche von Duntzenheim und für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit Gesamtertrag von 12 Mark, vakant durch den Tod des Johannes Eystettensis. (et promisit solvere . . . infra 6 menses aut infra mensem unum post certificatam cameram de non habita possessione, et dominus Somerius Nieso custos portae ferreae ac dom. Michael Sanden clericus ceremoniarius et Nicolaus Urmser decanus Argentin. accesserunt in solvenda huic obligatione . . .) (Div. Julii II Annat. 1510 Juni 30.)

¹⁾ Derselbe Eintrag unterm 17. Juni mit dem Vermerk per errorem.

Ebersheim.

1429 Dez. 23 Rom Sti. Apostoli, cf. Rheinau. — 1431 März 11 Rom St. Peter. Johannes Jemerlich verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Ebersthim mit dem Ertrage von 10 Mark Silber, vakant per modum nove provisionis. (Div. Eugenii IV Annat. 1431 Juli 9.)

Egisheim.

1464 Sept. 6 Tibur. Henricus Han erhält die Parochialkirche St. Michael in Egesheim mit dem Ertrag von 9 Mark Silber, vakant durch den Tod des Martin Rorchel. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Nicolaus Duringen, Kanonikus an Alt St. Peter. (Div. Pii II Annat. 1464 März 26.)

Elsenheim.

1427 Nov. 4 Rom Sti. Apostoli. Stephan Geyspoltzheim erhält die Parochialkirche in Elsenheim mit dem Einkommen von 12 Mark, vakant durch resignatio des Bernardus de Rotsamhusen. Für ihn verbürgt sich der Weissenburger Kanoniker Conrad Schmar zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1428 Febr. 20.)

Epfing.

s. d. Johannes Textor de Landenburg erhält die Parochialkirche in Epfing mit dem Ertrag von 3 Mark Silber. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. Mai 18. f. 240. B.)

Erstein.

s. d. Johannes Eckerich erhält ein Kanonikat mit Präbende im Kloster Erstheim o. s. Aug. mit dem Ertrag von 4 Mark Silber. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1425 Okt. 25. f. 257. B.)

Eschau.

s. d. Henricus Nibelung erhält das perp. beneficium ad altare beatae Mariae im Kloster Eschow o. s. B. mit dem Ertrag von 4 Mark. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1427 Juni 4. f. 249. B.) — 1492 Sept. 19 Rom. Joh. Burchard, päpstlicher Zeremoniar, verbürgt sich der cam. apl. für Thomas Wolff sen. von Ecklolzheim, cellerarius an Jung St. Peter, zur Zahlung der Annaten der Pfarrkirche in Eschow mit dem Ertrag von 15 Mark Silber, vakant durch Resignation des Joh. Plactener. A. R.: Er zahlte 35 ⁵/₈ fl. (Div. Alex. VI Annat. 1492 Okt. 18.) — 1492 Okt. 17 Rom. Thomas Wolff erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 35 bol. 50 für die Parochialkirche in Eschow. (Div. Alex. VI Quit. 1492—96. fl. 11¹.)

Ettenheim.

1479 Aug. 23 Rom. Heinrich Schonleben, can. Eystett., verbürgt sich der cam. apl. für Abt und Konvent von Ettenheimmünster zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Ettenheim cuius fructus

non exprimuntur und für Vereinigung derselben mit dem Kloster Ettenheimmünster. (Nachschrift. Et fuit facta fides per scripturam publicam quod fructus eiusdem parochialis valent seu ascendunt ad ducentos florenos rhenenses et sic ad eandem rationem solvit.) A. R.: Gerardus zahlt für ihn fl. 150 pro valore ducentorem fl. rhen. (Div. Sixti IV Annat. 1484 Juli 17.)

Fautenbach.

1492 März 24 Rom St. Peter. Lucas Schlegel, rector par. eccl. Sti. Albani in Vualdulin (Waldulm) Argent. dioc., und der Prokurator Arbogast Eucheler des Peter Morleck, Kaplan in Vontenbuch, geben ihren Konsens zur Resignation Morlecks. Die Provision erhält Lucas. (Div. Alex. VI resig. 1492—96. fl. 38. 9. Febr. 1493.) — 1496 Nov. 8 Rom. Antonius St. Praxedis presb. cardinalis übertrug eine Caplania b. Mariae virg. in Ventembach und eine andere St. Benedicti ad altaria st. Sixti villae Eysen¹⁾ an Friedrich Oldendorp aus Osnabrück. Letzterer resigniert und erhält von seinem Nachfolger Helias Westoffen eine jährliche Pension von 6 fl. aus ihrem Ertrag angewiesen. (Div. Alex. VI resignat. 1492—96. f. 216. 20. Dez. 1496.)

Fessenheim

1431 April 7 Rom St. Peter. Nicolaus Dritzehen verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Vessenheim mit dem Ertrag von 8 Mark Silber, vakant per liberam resignationem des Theobald de Mulnheim. (Div. Eugenii IV Annat. 1431 Juni 15.)

Gertweiler (Niedermünster, Ingmarsheim.)

1429 Juni 12 Rom Sti. Apostoli. Äbtissin und Kapitel von Niedermünster (monasterii in inferiore Hohenburg o. Aug.) erhalten die Parochialkirche zu Geltewilre mit dem Ertrag von 16 Mark Silber, die mit der Kaplanstelle am Kloster zu vereinigen ist. Für sie verbürgt sich der Verwalter der Pfarre in Igmersheim, Paulus Ruys, zur Zahlung der Annaten im Lauf von 6 Monaten. Er tilgt die Schuld am 12. Jan. 1430. (Div. Martini V Annat. 1429 Juni 27.)

Gengenbach.

1479 April 24 Rom. Balthassare de Rurneck, Mönch in Gengenbach, erhält ein Indult für die perpetua vicaria extra muros loci Gengenback super exemptione ab omni iurisdictione ordinaria et quod a dicta perpetua vicaria non possit amoveri. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1479 Mai 19. B.) — 1481 Jan. 8 Union mit Ichenheim, cf. Ichenheim, 1481 Jan. 8.

Goersdorf.

1486 Dez. 23 Rom. Erhard de Kageneck, Kaplan am Altar Sti. Elogii in Strassburg, erhält eine jährliche Pension von 18 fl. auri rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Gersdorff, nachdem er auf

¹⁾ Eysen? Oberentzen heisst 1490 Eyshein (urbarium de Marbach).

seine Kaplanei mit dem Ertrag von 4 Mark arg. puri verzichtet hatte. In derselben Bulle wird letztere dem Jacob Stephan verliehen. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 Febr. 9. B.) —

Griesheim.

1473 Mai 11, 1473 Sept. 23, cf. Bischofsheim 1473 Mai 11, 1473 Sept. 23.

Hagenau.

1481 Nov. 13 Rom St. Peter. Der Prokurator Burchardus Seitz giebt seinen Konsens zu der am 24. August 1481 in Strassburg vor dem kaiserlichen und apostolischen Notar erfolgten Resignation des Rektors der Kirche in Rotenfels auf die perpetua caplania St. Michael im alten Hospital in Hagenau. Die Provision erhält der Licentiat Eustachius Münch. (Div. Sixti IV liber secundus particul. [et resignation.]. fol. 99.) — 1485 März 22 Rom St. Peter. Joh. Kriis resigniert auf die Caplania am Altar undecim mulierum martyrarum im Hospital in Hagenau. Die Provision erhält Christophorus Stock. (Div. Innoc. VIII resignat. 1484—88. fl. 37¹. 6. April 1485.)

Hausbergen.

1431 Juli 7 Rom St. Peter. Nicolaus Rosegarten erhält die perpetua vicaria in der Parochialkirche von Husbergen mit dem Ertrag von 5 Mark Silber, vakant durch den Tod des Nicolaus Soist. Für ihn verbürgt sich der Baseler Kleriker Johannes Balinger zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Eugenii IV Annat. 1532 Jan. 15.) — 1432 Jan. 18 Rom. Nicolaus Resegarten erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 19 fl. (de compositione) für die Parochialkirche in Husebergen. (Div. Martini V Quit. 1430—33. fl. 181.)

Haslach.

1420 Juli 8 Florenz. Conrad Fribsen (?) erhält die perpetua praepositura von St. Florentius im Thale der Breusch bei Haslach, mit dem jährlichen Ertrag von 20 Mark Silber, erledigt durch Johannes Hohenstein. Für ihn verbürgt sich der Mainzer Kleriker Johannes Neudel zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1421 Sept. 15.) — 1429 März 4 Rom Sti. Apostoli. Bernhard Rotsamhusen erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 31 fl. für die Präpositur an St. Florentius in Haslach. (Div. Martini V Quit. 1423—30. fl. 68¹.) — 1437 Juni 23 Bologna. Johannes Gotzo erhält ein Kanonikat mit Prébende in Haslach mit dem Ertrag von 5 Mark, vakant per liberam resignationem Nicolai Specht. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Erhardus Dentener, Vikar an Jung St. Peter. A. R.: solvit ex compositione fl. 9. (Div. Eugenii IV Annat. 1437 Juli 5.) — 1466 Nov. 7 Rom. Jacobus de Nepotibus cler. Spir. verbürgt sich der cam. apl. für Petrus Offmann zur Zahlung der Annaten der thesauraria an St. Florentius in Haslach mit dem Ertrag von 5 Mark auri fini, vakant per novam promotionem Burchardi Herbe ad sacerdotium. A. R.: Am selben Tage zahlte er 12 flor. (Div. Pauli II Annat. 1470 Mai 19.) — 1470

Mai 19 Rom. Peter Hoffmann erhält Quittung über die Zahlung seiner Gesamtschuld von 12 $\frac{1}{2}$ fl. für die Thesaurarie der Kirche in Haslach. (Div. Pauli II Quit. 1470—71. flor. 28^l.) — 1478 Jan. 12 Rom. Dekan und Kapitel von St. Florentius zu Haslach erhält die Bestätigung zur Vereinigung fructuum scolastrie dicte ecclesie mensae capitulari cuius fructus 4 march. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1479 Mai 24. B.) — 1478 Juni 25 Rom. Joh. Burchard, canonicus sti. Florentii in Haslach, papae familiaris, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten pro facultate resignandi vel ex causa permutationis omnia et singula beneficia ecclesiastica. Et promisit certificare cameram apl. aut collectorem aut succollectorem in partibus deputatum nominibus et cognominibus beneficiorum per eum resignandorum et personarum quibus illa conferrentur de die collationis et de vero valore eorundem sub penis camere etc. (Div. Sixti IV Annat. 1478 Juli 9.) — 1479 (?) Aug. 14 Rom. Johann. Burchard, Kanonikus an St. Florentius in Haslach, verbürgt sich zur Zahlung der Annaten binnen 6 Monaten für Dekan und Kapitel von St. Florentius für die Fakultät der freien Propstwahl et dictus prepositus infra 6 menses a die sue electionis teneatur habere a sede aplice novam provisionem de dicta prepositura. (Div. Sixti IV Annat. 1479 Aug. 31.) — 1486 Nov. 1 Rom. Papst Innocenz teilt dem Propst von Haslach mit, dass er Christannus Jan Jos eine Exspektanz auf die nächst vakanten Präbenden in der Konstanzer und Churer Diözese erteilt habe. (Div. Innoc. VIII Exspect. 1486—91. f. 51.) — (1488?) Mai 22 Rom. Lud. de Gisgiis verbürgt sich der cam. apl. für Heinr. Brucker de Hagenow zur Zahlung der Annaten für Kanonikat, Präbende und Kustodie an St. Florentius in Haslach mit dem Ertrag von 6 Mark Silber, vakant durch Resignation des Strudel. A. R.: 1. Juli 1488 zahlt er 14 $\frac{1}{4}$ fl. (Div. Innocentii VIII Annat. 1488 Juni 28.) — 1488 Dez. 9 Rom. Vatus Strudel, Vikar in Strassburg, erhält eine jährliche Pension von 26 fl. rhen. aus dem Ertrag von Kanonikat und Präbende an St. Florentius in Haslach. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Innoc. VIII Annat. 1488 Dez. 30. B.) — 1488 Juli 1 Rom. Heinrich Brucker de Hagenow erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 14 $\frac{1}{4}$ fl. für Kanonikat, Präbende und Kustodie an St. Florentius zu Haslach. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—88 fl. 162.) — 1493 Mai 20 Rom. Ludwig Oder erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von Duk. 14 bol. 20 für Kanonikat und Präbende an St. Florentius in Haslach. (Div. Alex. VI Quit. 1492—96 fl. 72.) — 1502 Dez. 29 Rom. Joh. Langer litt. apl. abbreviator, Prokurator des Thomas Wolff de Ekeboltzheim, Dekan an St. Peter und Michael, resigniert auf dies Dekanat zugunsten des Joh. Burchard, Propst an St. Florentius, qui decanatus mandatur uniri prepositurae dictae Sti. Florentii. (Div. Alex. VI resignat. 1501—1504 fl. 149. 1503 Mai 29.) — 1506 Mai 17 Rom. Joh. Lib verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der praepositura an St. Florentius Aslacenensis mit dem Ertrag von 6 Mark, vakant durch den Tod des Joh. eps. Ortanus. Er verspricht Tilgung der Schuld in 6 Monaten. (reservata pensio 20 fl. rhen. Michaeli fabri, quam etiam

promisit solvere in eventum cassationis dictae pensionis.) A. R.: 1512 Mai 20 cassatum fuit etc. (Div. Alex. VI [sic! Julii II] Annat. 1506 Juni 14.)

Hatten.

1491 Okt. 25 Rom. Joh. Rulis, päpstlicher Skriptor, verbürgt sich der cam. apl. für Fridr. Woigand zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria in Hatten mit dem Ertrag von 6 Mark 8., vakant durch Resignation des Paul Sydeler. Er verspricht die Tilgung binnen Jahresfrist. (Div. Innoc. VIII Annat. 1491 Nov. 28.)

Herlisheim.

1492 Sept. 16 Rom. Wolfard Nicolaus von Medemblick erhält eine jährliche Pension von 30 flor. rhen. 23 duc. auri aus dem Ertrag der Parochialkirche in Herdisheim, die Studeler verwaltet. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1493 Aug. 8. B.)

Herbolzheim.

1461 Aug. 1 Tubure (!) Rudolfus Rossler verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten (et fructibus male perceptis) der Parochialkirche in Herbolzheim mit dem Ertrag von 8 Mark Silber, vakant per resignationem Guntheri. Am selben Tag zahlte er ex compositione fl. 20. (Div. Pii Annat. 1461 Dez. 10.) — 1461 Dez. 10 Rom. Rudolf Rossler, Rektor der Parochialkirche Herbolzheim erhält Quittung über Zahlung der Gesamtschuld von 20 fl. (Quitantia 1460—62 fl. 125.)

Hoffen.

1425 März 21 Rom Sti. Apostoli. Johannes Nudel verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Hoffen, vakant durch Erteilung der cantoria in St. Martin und Arbogast in Surburg an Heinrich Draghen mit dem Ertrag von 10 Mark Silber sed iuxta informationem habita per ipsam cameram obligatio facta fuit ad vocem septem marcharum silveri. A. R. gratis pro Deo. (Div. Martini V Ann. 1425 Okt. 17.)

Hohenburg.

1463 Aug. 27 Tibur. Susana erhält die Verwaltung des Klosters Hoenburg o. s. Aug. mit dem Ertrag von 10 Mark Silber, vakant durch den Tod der Clara. Bulla rest. sine oblig. A. R. solvit ex compositione pro rocheto XI fl. rhenens. (Div. Pii II Annat. 1463 Sept. 63 fl. 317 B.)

Ichenheim.

1481 Jan. 8 Rom. Heinrich Schonleben verbürgt sich der cam. apl. für Abt und Konvent in Gengenbach zur Zahlung der Annaten par. eccl. in villa Ichenheim, cuius fructus non exprimuntur und für Vereinigung derselben mit Gengenbach (Nachschrift: Et fuit facta fides per scripturam publicam de vero valore reddituum paroch. et ascendere ad fl. rhen. 60 et ad eam rationem solvit annatam predictam). A. R. Gerard Ususmaris zahlt für ihn fl. 65 pro valore 60 fl. rhen.

(Div. Sixti IV Annat. 1484 Juli 17.) — 1498 Dez. 21 Rom. Joh. Burchard erhält eine Pension von 12 fl. auri rhen. aus dem Ertrag der perpetua vicaria in Ichenheim. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1499 Aug. 2 B.)

Illkirch.

1428 Febr. 14 Rom Sti. Apostoli. Heinrich Lontzdorff erhält die Pfarre in Illekurk mit dem Einkommen von 16 Mark, vakant per novam provisionem des Sosso de Kagerneck. Für ihn verbürgt sich Konrad Lehmar, Kanoniker in Weissenburg, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Getilgt wurde diese Schuld am 31. Aug. 1428 durch Jacobus Petrus litterarum apostolicarum abbreviator. (Div. Martini V Ann. 1428 März 5.) — 1475 Juli 12 Rom. Fridell de Corbeck, scolasticus Wratislavensis, verbürgt sich der cam. apl. für Erhard de Kagerneck canon. et thes. ecc. Sti. Petri Jun. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Illekerch, que de iure patronatus laicorum existit, vakant certo modo mit dem Ertrag von 22 Mark S. (Div. Sixti IV Annat. 1476 Juni 10.)

Illwickersheim (St. Oswald).

1478 Mai 18 Rom. Joh. Kriis rector capelle Sti. Oswaldi ville Illewikesheim, zur Parochialkirche in Illkirch gehörig (papae familiaris), verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten dieser Kapelle mit dem Ertrag von 7 Mark und der capellania am Altar Sti. Johannis et Marci Argent. mit dem Ertrag von 3 Mark S., vakant durch den Tod des Joh. Olman. Er verspricht die Tilgung der Schuld binnen 6 Monaten. (Div. Sixti IV Annat. 1479 April 26.)

Kirweiler.

1478 Aug. 5 apud. Zachiam Sutr. dioc. Georg Clersgen rector par. eccl. Sti. Remigii in Kyrvoiler verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten derselben mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant durch den Tod des Nicolaus Flenng de Haugena, im Lauf von 4 Monaten. A. R.: solvit fl. VII etc. . . residuum promisit solvere infra 4 menses proxime sequentes. (Div. Sixti IV Annat. 1478 Sept. 17.)

Leberau.¹⁾

(1502 April-Mai?) Joh. Aloysius Crassus verbürgt sich der cam. apl. für Propst und Kapitel in Nomeryo (Nancy?) Tullens. dioc. zur Zahlung der Annaten unionis perpetue prioratus Sti. Alexandri in valle Leporis Arg. dioc. mit dem Ertrag von 20 duc. auri, vakant durch Tod des Hugo Dagardis (?). (Div. Alex. VI Annat. 1502 Mai 12. Nachtrag am Ende der bull. rest.) — 1502 Mai 12 Rom. Propst und Kapitel von Nanccys (!) Tull. dioc. erhalten Quittung über Zahlung von 38 Duk. für die Union mit dem Priorat Sti. Alexandri in valle Leporis. (Div. Alex. VI Quit. 1500—1503 fl. 170.)

St. Leonard (bei Ottrott).

1477 Aug. 21 Rom cf. Pfaffenhoven. 1477 Okt. 20 Rom. Joh. de

¹⁾ Thal der Leber. cf. Als. dipl. II 442.

Ratsamhusen erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 25 fl. für Kanonikat und Prébende in St. Leonard. (Div. Sixti IV Quit. 1476—79 fl. 100.)

Maursmünster.

1492 Aug. 26 cf. Dunzenheim 1492 Aug. 26.

Mönchweiler (Ettenheimmünster).

1425 Juni 3 Rom Sti. Apostoli. Abt Albert und Konvent des Klosters Ettenheimmünster erhalten die Parochialkirche in Munichwiller mit dem Ertrag von 10 Mark S. (prefato monasterio uniendae). Es verbürgt sich dafür der Rektor der Parochialkirche in Rheinau, Johannes Jemerlich, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1425 Juli 11.)

Molsheim (Strassburg).

1479 Juli 4 Rom. Heinrich Raff perpet. vicarius ad altare Sti. Johannis prope fontem chori Argent. und Jacob. Becherer perpet. caplanus ad St. Michaellem super ossorio in par ecc. in Molesheim tauschen ihre Stellen. (Bulla restituta sine obligatione super provisione duorum beneficiorum ex causa permutationis.) (Div. Sixti IV Annat. 1479 Aug. 19.)

Münster (Niedermünster).

s. d. Jacob de Dinger erhält das perpetuum beneficium in eccl. monasterii Sti. Crucis in Münster inferioris ordinis Sti. Benedicti mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant per resignationem Siffredi. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Johannes Wasseberg. (Div. Pii II Annat. 1464 Jan. 27.)

Niederbronn.

1506 April 21 Rom. Helias de Westhoffen erhält eine jährliche Pension von 20 fl. rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Nidernbrunn. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Julii II Annat. 1507 Juli 6. B.)

Niedermünster.

1429 Juni 12 cf. Gertweiler.

Ohnenheim.

1432 Nov. 27 Rom St. Peter. Fridericus de Reno erhält die Parochialkirche in Onheim mit dem Ertrag von 13 Mark S. und die thesauraria der Kirche in Basel mit dem Ertrag von 12 Mark, vakant per modum nove provisionis et rehabilitationis. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Wilhelmus Woecht vicarius ecclesie Altmarien Traiectensis dioc. (Div. Eugenii IV Annat. 1433 Febr. 26.) — 1433 Febr. 28 Rom. Fridericus de Reno erhält Quittung (pro totali et integra solutione annatarum) über 25 fl. für die Thesaurarie in Basel und die Parochialkirche in Onheim. (Div. Martini V Quit. 1430—33 fl. 263¹.) — 1433 Febr. 28 Rom. Fridericus de Reno erhält Quittung über Zahlung von 15 fl. super fructibus per eum . . . male et indebite perceptis aus genannter Thesaurarie und der Parochialkirche in Onheym. (Div. Mart. V Quit. 1430—33 fl. 263¹.)

Offenburg.

1421 Aug. 7 Tibur. Nicolaus Lindenstrumph erhält die Pfarre in Offenburg mit dem Ertrag von 70 Mark S., erledigt durch den Tod des Johannes Schunenschin. Für ihn verbürgt sich der Mainzer Kleriker Johannes Noudel zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini v. Annat. 1421 Aug. 16.) — s. d. Jordanes Track erhält das Vikariat am Altar corpus Christi in der Parochialkirche in Offenborch mit dem Ertrag von 4 Mark S. (Bulla rest. s. oblig.) (Div. Martini V Annat. 1425 Sept. 15 f. 251 B.) — 1428 Mai 13 Rom Sti. Apostoli. Wilhelmus de Winsperg verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Offenburg mit dem Ertrage von 29 Mark S., vakant durch den Tod des Nikolaus Scedel. (Div. Martini V Annat. 1428 Mai 21.) — 1428 Okt. 3 Rom Sti. Apostoli. Ludovicus Hosterich erhält die Pfarre in Offenburg mit dem Ertrag von 40 Mark S., vakant durch den Tod des Nikolaus Schedelin oder des Thomas Theve. Für ihn verbürgt sich der Kanoniker an Jung St. Peter Nikolaus Hiltebold zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Am 11. Jan. 1430 erhielt er eine Bulle gratiae si neutri, eine zweite Bürgschaft leistet Unkel. Bei einer zweiten Bulle gratiae si neutri leistet Paul Monthart Bürgschaft 28. Mai 1432 für die Annaten der Kirche mit dem Einkommen von 65 flor. (Div. Martini V Ann. 1429 Apr. 28.) — 1429 Okt. 2 Rom Sti. Apostoli. Johannes Stern verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Offenburg mit dem Ertrag von 25 Mark S., vakant durch den Tod des Wilhelm de Winsperg. (Div. Martini V Annat. 1429 Nov. 4.) — 1461 Jan. 26 Rom. Schimpher erhält die Parochialkirche in Offenburg mit dem Ertrag von 60 Mark, vakant durch den Tod des Jakob Nell. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Rudolfus de Rodessen. Am selben Tage zahlte er ex compositione fl. 120. (Div. Pii II Annat. 1461 Sept. 29.) — 1461 Jan. 26 Rom. Jacobus de Dinger notarius palatii apl. verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Kaplanstelle an einem Altar in der Parochialkirche zu Offenburg mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant durch den Tod von Jakob Nell. (Div. Pii II Annat. 1461 Nov. 4.) — 1461 Sept. 26 Tibur. Schimpferus, Rektor der Parochialkirche Offenburg, erhält Quittung über Zahlung seiner Gesamtschuld von 120 fl. (Quitantia 1460—62 fl. 95.) — 1487 Mai 12 Rom. Alovissius de Campania verbürgt sich der cam. apl. für Bartholemeus de Welden zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Offenburg mit dem Ertrag von 30 Mark S., vakant durch Resignation des Fridericus ex marchionibus de Baden. A. R. Er zahlte 71 $\frac{1}{4}$ fl. (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 Mai 31.) — 1487 Mai 12 Rom. Fridericus ex marchionibus de Baden erhält eine jährliche Pension von 110 fl. rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Offenburg. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 Mai 31 B.) — 1487 Mai 30 Rom. Bartholomeus Welden erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 71 $\frac{1}{4}$ fl. für die Parochial-

kirche in Offenburg. (Div. Innoc. VIII. Quit. 1487—90 fl. 55.) — 1499 Okt. 5 Rom. Nikolaus Dich, clericus Argent. Prokurator des Heinrich de Sax, Rektor in Offenburg, willigt in eine jährl. Pension von 50 fl. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Offenburg in *favorem cuiusdam personae*. (Div. Alex. VI resignat. 1499—1502 fol. 53. 1499 Dez. 23.) 1500 Okt. cf. Benfeld.

Orschweier.

1421 Aug. 3 Tibur. Johannes Stahel erhält die Pfarre von Orschweier mit dem jährlichen Ertrag von 12 Mark S., erledigt durch den Tod des Nicolaus Wimpeling. Er verbürgt sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. Die Schuld wurde am 30. Juni 1492 getilgt. A. R.: gratis pro familiari domini nostri papae. (Div. Martini V Annat. 1421 Okt. 25.) — 1480 Sept. 30 Rom. Matheus Buman cler. Wormacensis verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Orswiller mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch den Tod von Andreas Wachsenberg. A. R.: 1491 Juli 16 zahlt er fl. 3. (Div. Sixti IV Annat. 1480 Nov. 29.)

Ortenberg (Benfeld Stbg.)

1501 Febr. 8 Rom. Jacob de Ingertio erhält Quittung über fl. 23 bol. 60 für die Coadiutoria an St. Agnes in Strassburg, an St. Jacobus Minor in Benfeld und in der Parochialkirche (super ossorio) in Ortemburg. (Div. Alex. VI Quit. 1500—1503 fl. 57¹.)

Ottersweier.

1422 Juni 17 Rom St. Peter. Johannes Goerzeler erhält die Pfarre in Ottersweier mit dem Ertrage von 60 Mark S., erledigt per modum si neutri. Für ihn verbürgt sich der Kanoniker an Jung St. Peter, Nicolaus Hilteboldi, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Am 11. Aug. 1423 tilgte Nicolaus diese Schuld. (Div. Martini V Annat. 1423 Juni 12.) — 1509 Mai 15 Rom. Martin Keyser erhält eine Pension von 12 fl. aus dem Ertrag der Caplania vom Altar des Erzengels St. Michael in Otterswiler. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Julii II Annat. 1510 Juli 29 [f. 194] B.)

Pfaffenhofen (St. Leonard, Strassburg, St. Stephan.)

1477 Aug. 21 Rom. Johannes de Ratsamhusen verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende in St. Leonard mit dem Ertrag von 4 Mark, für die perp. caplania in Pfaffenhofen mit 3 Mark, und die perp. caplania in St. Stephan in Strassburg mit 4 Mark, vakant certis modis, quas de facto successive assecutus est. A. R.: solvit per compositionem fl. XXV. (Div. Sixti IV Annat. 1477 Okt. 16.)

Reichenbach.

1429 April 21 Rom Sti. Apostoli. Johannes Hass verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Reichenbach mit dem Ertrag von 12 Mark, vakant durch den Tod des Johann Grewer. (Div. Martini V Annat. 1429 Dez. 2.)

Rheinau.

1429 Dez. 23 Rom Sti. Apostoli. Petrus Guffer verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Rinaw mit dem Ertrag von 10 Mark, vakant per assecutionem parochialis ecclesiae in Ebersheim durch Johannes Jemerlich. (Div. Martini V 1430 Sept. 4.)

Renchen.

1482 April 22 Rom. Joh. Heyl erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 33 b. 54 (= 45 fl. rhen.) für die Parochialkirche in Renchen. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 201.)

Roppenheim.

s. d. Johannes Armbroster erhält die perp. vicaria in Roppenhem mit dem Ertrag von 4 Mark S. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Mart. V Annat. 1427 April 15. B.)

Rosheim.

1478 Okt. 13 Rom. Joh. Simler can. an St. Thomas und Heinrich Schonleben can. Eystettens. in Romana curia causarum procurator verbürgen sich der cam. apl. für Conrad de Rotwilla zur Zahlung der Annaten der perpet. vicaria paroch. eccl. superioris in Rosheim mit dem Ertrag von 9 Mark S., vakant durch Resignation des Hermann Sturmer. Sie versprechen die Tilgung der Schuld binnen 6 Monaten. A. R.: d. 11. Sept. 1479 Conradus solvit per compositionem fl. XVIII per manus Johannis. (Div. Sixti IV Annat. 1479 Febr. 9.) — 1479 Sept. 11 Rom. Conradus de Rotwilla erhält Quittung über die Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Rosheim von 18 fl. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 2¹.)

Ruprechtsau (und Benfeld).

1462 Mai 3 Rom. Jacob Dinger erhält eine perp. caplania am Altar Sti. Georgii in Agraruperti extra muros Argentineses, und eine andere am Altar St. Jacob in Benfelt, beide mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant ex causa permutationis. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Pii II Annat. 1462 Aug. 2 f. 243.)

Sand.

1421 Aug. 7 Tibur. Johannes Gosso de Aprimonasterio erhält die Pfarre in Sand mit dem Ertrag von 10 Mark S., erledigt durch den Tod des Johannes Sapiensis. Er verpflichtet sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1422 März 28.) — 1423 Febr. 14 Rom St. Peter. Hugo Johannes de Eckendorff erhält die Pfarre in Sant prope Benfelt mit dem Ertrag von 12 Mark S., erledigt durch den Tod des Heinrich Sapiensis. Für ihn verbürgt sich der Kantor an St. Peter und Michael in Strassburg, Gaspar Fridelin de Seckingen zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von einem Monat. Am 21. Aug. 1423 leistet für Hugo eine zweite Bürgschaft der Magister Johannes de Uniustro (?). (Div.

Martini V Annat. 1423 März 10.) — 1503 März 10 Rom. Joh. d. Sechingen erhält eine jährliche Pension von 10 fl. rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Sand. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1503 Mai 5. B.)

Schnersheim.

1469 Sept. 24 Rom. Berthold Betsclin verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Schnersheim mit dem Ertrag von 10 Mark S., vakant durch den Tod des Johannes Betsclin. A. R.: Am selben Tage zahlte er 24 flor. (Div. Pauli II Annat. 1470 Mai 28.)

Schlettstadt.

1420 Dez. 30 Rom St. Peter. Heinemann Therc von Lüdenscheid erhält die Pfarre von Schlettstadt mit dem jährlichen Ertrag von 28 Mark S., erledigt durch den Tod des Michael Esel (sive per modum „si neutri“). Er verbürgt sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1421 Aug. 4.) — 1424 Sept. 28 Rom Maria maior. Guiellmus de Ligarico erhält die praepositura in Schlettstadt o. S. B. mit dem Ertrag von 90 Mark S., erledigt durch den Tod des Lambertus de Stipite seu per promotionem dni. Raymundi abbatis monasterii de Conchis Ruthenensis diocesis. Für ihn verbürgt sich Johannes Fromentis presbyter de Umeriis Ruthenensis diocesis zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1425 Mai 21.) — 1425 Jan. 2 Rom Sti. Apostoli. Thomas de Pileo d. n. papae cubicularius erhält die praepositura in Schlettstadt o. S. B. mit dem Ertrag von 200 Mark S., erledigt durch Promotion des Abtes Raymundus, eines Mönches von Conques in der Rouergue (Ruthenensis) (seu per obitum Lamberti de Stipite). Er verpflichtet sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. A. R.: gratis pro cubiculario d. n. papae. (Div. Martini V Annat. 1425 Jan. 5.) — 1436 Nov. 8 Bononie. Dem Kardinalpresbyter Antonius tit. Sti. Marcelli wird eine jährliche Pension von 150 Goldflorinen auf den Ertrag der Propstei von St. Fides in Slestad angewiesen. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten sein Schildträger Lucillus de Florentia. A. R.: gratis pro patre domino cardinale sti. Marcelli. (Div. Eugenii IV Annat. 1436 Nov. 20.) — 1466 Jan. 11 Rom. Petrus de Albinaco, Propst von St. Fides, erhält eine Bulle super restitutionem in pristinum statum non obstante certo mandato privationis contra eum expedito. (Div. Pauli II Annat. 1466 Febr. 25 f. 210.) — 1469 Sept. 13 Rom. Jordonus de Cerneria, Mönch in St. Fides in Conques Ruthen. dioc., verbürgt sich der cam. apl. für den Kardinal von Neapel zur Zahlung der Annaten der prepositura von St. Fides in Schlettstadt mit dem Ertrag von 500 flor. auri de camera, vakant durch den Tod des Richardus tit. sti. Eusebii presbyteri cardinalis eiusdem prepositure commendatorii. A. R.: die XXIII Martii 1471 dictus rev. d. cardinalis habuit alias bullas duplicatas super dicta prepositura. (Div. Pauli II Annat. 1470 Sept. 29.) — 1459 Sept. 28 Mantua. Guilhelmus de Albinharo verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten

der praepositura von St. Fides mit dem Ertrag von 400 libr. auri puri, vakant per cessionem Prosperi cardinalis de Columpna cui assignatur pensio trecentorum florenorum rhenensium super fructibus dicte prepositure. Am selben Tage noch zahlt er ex compositione fl. 80. (Div. Pii II Annat. 1459 Okt. 17.) — 1459 Okt. 17 Rom. Guilhelmus de Albihaco erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 80 fl. für die Präpositur von St. Fides. (Div. Pii II Quit. 1458—60 fl. 103.) — (1463 April 2.) Der Kardinal von Neapel tritt von der Kommende von St. Fides zurück, dieselbe wird im Wert von 300 flor. rhen. (215 Duk. 5 Carl.) dem bischöflichen Tisch in Strassburg vereinigt. (Div. Compos. Datariae 1502—1503 fl. 57.) — 1465 Juli 2 Rom. Georg de Basila scriptor Eugenii IV familiaris continuus, Prokurator des Priors Jacob Tenlatus von St. Fides, verbürgt sich laut einer Urkunde vom 24. Mai vor dem publicus notarius Johannes Pfleger de Landau für Jacob Tenlatus binnen 6 Monaten zur Zahlung der Annaten der prepositura von St. Fides mit dem Ertrag von 80 Mark S., vakant per privationem Guilhelmi de Albinhaco. (Div. Pauli II Annat. 1465 Juli 9.) — 1478 April 18 Rom. Jacobus Picherier can. et archipresbyter ecc. Clarimontensis, notarius palatii verbürgt sich der cam. apl. für Bernard Arger, Propst in Eichstädt, zur Zahlung der Annaten der prepositura von St. Fides in Schlettstadt mit dem Ertrag von 600 fl. rhen., vakant durch Cession des Oliveri epi Albanens. card. Neapolitan. eiusdem commendatarii. Er verspricht die Tilgung der Schuld in 6 Monaten. (Div. Sixti IV Annat. 1478 Mai 14.) — 1481 März 15 Rom. Leonardus episcopus, secret. aplicus verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der prepositura von St. Fides cuius fructus deductis necessariis oneribus 300 fl. rhen., vakant per cessionem commende Oliverii epi. Albani. Er verbürgt sich zur Tilgung der Schuld binnen 6 Monaten. A. R.: 1483 April 16 zahlt er fl. 12. (Div. Sixti IV Annat. 1481 März 31.) — 1486 Jan. 13 Rom. Antonius episcopus Tiburtinus resigniert auf die perp. vicaria am Altar Johannes d. T. in der Parochialkirche von Slestat. Die Provision erhält Heinrich Knops. A. R.: gratis pro familiari r. d. epo. Tiburt. de consensu. (Div. Innoc. VIII resignat. 1484—88 f. 119. 19. April 1486.) — 1504 Mai 24 Rom. Albanus episcopus Argentinensis erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 107 fl. für die Präpositur von St. Fides. (Div. Julii II Quit. 1503—1506 fl. 72.) — 1505 Okt. 31 Rom. Martinus Eystettensis erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 20 bol. 60 als Annaten parochialis eccl. oppidi imperialis Schlettstadt. (Div. Julii II Quit. 1503—1506 fl. 103.)

Schuttern.

1499 Jan. 12 Rom. Lazarus Armbruster, Mönch in Schuttern, erhält einen päpstlichen Dispens. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1499 Febr. 27. B.)

Selz.

1431 Okt. 16 Rom St. Peter. Heinrich Ygesheim erhält die Ver-

waltung des Klosters Selz Cluniac. ord. mit dem Ertrag von 70 Mark S., vakant durch den Tod des Symandus. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der thesaurar an Jung St. Peter Nicolaus Hiltbold. Derselbe verspricht die Ratifizierung der Schuld im Lauf von 6 Monaten. (Das ganze ist ausgestrichen und am Rand mit der Bemerkung versehen: *cassatum est quod non habuit hic effectum quod est facta obligatio in comunibus prout libro solutionum I^o domini Eugenii folio 34. . .*) (Div. Eugenii IV 1432 Juni 6.) — s. d. Henricus de Dygesheim erhält die Verwaltung des Klosters Selz Clun. ord. mit dem Ertrag von 100 Mark S. Bulla restituta fuit de mandato dominorum de camera. Item facta est obligatio. (Div. Eugenii IV Annat. 1433 Sept. 19.) — 1481 Mai 11 Rom. Gualterus erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 100 fl. für die Präpositur in Selz. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 122.) — 1505 Juli 6 Rom. Franc. Alphons de Arce verbürgt sich der cam. apl. für Joh. Wittershen sen. zur Zahlung der Annaten der praepositura an St. Peter und Paul in Seltz mit dem Ertrag von 20 Mark, vakant durch den Tod des Herbert Wiltsberg. (Div. Julii II Annat. 1505 Nov. 28.)

Spachbach.

1427 Jan. 25 Rom Sti. Apostoli. Nicolaus Uf dem Grabem erhält die Parochialkirche in Spachbach mit dem Ertrag von 8 Mark S., erledigt durch den Tod des Johannes Hagennaw. Er verpflichtet sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. Item die x mensis martii 1427 prefatus Nicolaus obligavit se camerae pro annatis dicte ecclesiae consimilis valoris vacantis per obitum Henrici Infine. (Div. Martini V Annat. 1427 Febr. 26.)

Steinburg.¹⁾

1462 Mai 25 Viterbie. Wilhelmus de Eptingen erhält die Parochialkirche St. Peter und Paul in Steinwirck mit dem Ertrag von 22 Mark S., vakant durch den Tod des Lambert de castris (in forma si neutri). Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Johannes Pflieger. (Div. Pii II Annat. 1462 Juni 2.)

Strassburg.

Bischof.

1420 Okt. 30 Rom, St. Peter. Bischof Wilhelm von Strassburg zahlt seine servitia communia, wofür er mit 1250 fl. in Gold der cam. apl. verbürgt war, und eines seiner minuta servitia, wofür er 125 fl. schuldig war. (Div. Martini v. Quit. (!) 1418—21 fol. 159.) — 1424. Bischof Wilhelm von Strassburg zahlt von seinen minuta servitia (pro quibus in apl. camera sub certis penis . . extitit efficaciter obligatus) 175 fl. (Div. Martini V Obligat. 1423—1428 fol. 21'.) — 1424 Feb. 6 Rom, St. Peter. Bischof Wilhelm erhält nach Erklärung der Motive seiner Zahlungsunfähigkeit eine Verlängerung des Termins bis zum Fest Johannes d. T. für den Rest der Schuld seiner servitia minuta.

¹⁾ 1120 Steinwirke, 1145 Steingewire, 1308 Steingewirke, 1525 Steinberg.

(l. c. Oblig. 1423—28 fol. 22.) — 1426 Feb. 17 Rom, Sti. Apostoli Bischof Wilhelm zahlt von seinen serv. min. (in quibus . . . dudum elapsus tenebatur) 100 fl. in Gold durch Florentiner Kaufleute. Für den Rest erhält er abermals Verlängerung des Termins bis zum Fest Johannes d. T. (l. c. oblig. 1423—1428 fol. 146.) 1458 Mai 17, cf. Hospiz 1458 Mai 17. — 1458 Okt. 20. Der Strassburger Kollektor Jodocus Albrant (per venerabiles viros doctores Gilifortem de Bencotibus et Sulimannum de Sulimannis apl. cam. clericos super hoc specialiter deputatus) erhält nach seiner Rechnungsablage mit 333½ fl. Einnahme und 41½ fl. Auslagen eine Quittung nach Abzug von 158½ fl. (im Wert von 118 fl. de camera) in quibus remaneat eidem camerae efficaciter obligatus. (Div. Pii II Quit. 1558—61 fl. 14¹.) — 1476 Apr. 25 Rom. Johann Ortwin electus Mathonendus verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für eine jährl. Pension von 200 flor. Rhen. aus dem Ertrag der mensa episcopalis, de consensu dom. Ruperti episcopi Argent. A. R.: die dicta solvit per compositionem annatarum fl. 67 pro valore 90 flor. Rhen. (Div. Sixti IV Annat. 1476 Mai 10.) — 1479 Feb. 9 Rom. Albertus electus Argentinensis erhält Quittung über Zahlung seines commune servitium von 1250 fl., eines minutum servitium, wofür er 89 fl., und eines andern, wofür er 267 fl. schuldete. (Div. Sixti IV Quit. 1471—84 f. 57¹.) — 1512 Sept. 24 Rom. Conradus electus turin, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für eine jährl. Pension von 200 fl. aus dem Ertrag des bischöfl. Tisches zu Strassburg. (Div. Julii II Annat. 1512 Okt. 27.)

Alt St. Peter.

s. d. Johannes Lutenheim erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Peter und Michael mit dem Ertrag von 4 Mark S. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1425 Sept. 15 f. 251. B) — 1427 Sept. 4 Rom Sti. Apostoli. Johannes Wegemanst verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria summisaria nuncupata in St. Peter und Michael mit dem Einkommen von 6 Mark S., vakant durch resignatio des Nikolaus Rynow. (Div. Martini V. Ann. 1428 Febr. 28.) — 1432 Juni 5 Rom St. Peter. Der Dekan an St. Peter u. Michael erhält die vicaria daselbst mit dem Ertrag von 6 Mark S. zur Vereinigung mit einem Kanonikat und einer Präbende. Für ihn verbürgt sich der thesaurar an Jung St. Peter Nikolaus Hiltebold zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Er tilgte diese Schuld am 10. Nov. 1432. (Div. Eugenii IV Annat. 1432 Juni 13.) — 1459 Juli 5 Mantua. Henricus Mashem erhält die prepositura an St. Peter u. Michael in Strassburg mit dem Ertrag von 20 Mark S. vakant in forma si neutri. Bulla restituta sine obligatione. (Div. Pii II Annat. 1462 Jan. 27 f. 222. B.) — 1461 Aug. 31 Tibur. Henricus Mastheim praepositus eccl. Sti. Petri et Michaelis erhält Quittung über Zahlung seiner Gesamtschuld von 20 fl. (Quitantia 1460—61 fl. 87¹.) — 1464 Sept. 16 Rom. Ein Kanoniker an St. Peter u. Michael verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der praepositura daselbst mit dem Ertrag von

20 Mark S. vakant durch den Tod des Petrus de Eifice (?) und verspricht die Zahlung im Lauf von 6 Monaten. Am 20. Juli 1465 obligatio fuit cassata. (Div. Pauli II Ann. 1465 Feb. 27.) — 1475 Dez. 25 Rom. Gaspar Puechler, can. et prepositus dec. Sti. Petri Sen., pape familiaris, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende und die Propstwürde an Alt St. Peter mit dem Ertrag von 14 Mark S. vakant durch den Tod des Joh. Sartoris de Bockenrode. Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von 6 Monaten. Zusatz: Für ihn verbürgt sich Joh. Langer, rector par. eccl. in Rolin August. dioc., zur Verlängerung der Zahlung auf 6 Monate. (Div. Sixti IV Annat. 1476 Juni 10.) — 1476 (?) Aug. 19 Rom. Joh. Langer, Kaplan an Alt St. Peter, pape familiaris, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der prepositura an Alt St. Peter mit dem Ertrag von 60 fl. rhen., vakant per resignationem Gasparis Puechler (per eum non habita possessione). Er verspricht die Zahlung binnen 6 Monaten. A. R.: d. 7. Febr. 1487 solvit d. Johannes . . . fl. xxii per manus Alexandri de la casa. (Div. Sixti IV Annat. 1477 Feb. 26.) — s. d. Johann Burkard, Kanoniker an Alt St. Peter, erhält die Provision über ein Kanonikat mit Präbende mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant durch Resignation des Peter Mage. Bulla restit. sine oblig. (Div. Innocentii VIII Annat. 1484 Okt. 8. B.) — 1487 Jan. 24 Rom. Joh. Langer erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 22 fl. für die Präpositur von Alt St. Peter. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 7¹.) — 1488 Jan. 29 Rom. Egartius Sartorius erhält die perp. vicaria ad altare Ste. Catherine in eccl. St. Petri et Michaelis mit dem Ertrag von 4 Mark S. Bulla restit. sine oblig. (Div. Innocentii VIII Annat. 1488 Febr. 26.) — 1492 Jan. 5 Rom. Chilian verbürgt sich der cam. apl. für Adam Petrus, Kanoniker an St. Peter und Michael, zur Zahlung der Annaten für Kanonikat mit Präbende mit dem Ertrag von 6 Mark daselbst, vakant durch Cession des Markgrafen Jakob von Baden. (Div. Innocentii VIII Annat. 1492 Jan. 25.) — s. d. Adam Petrus erhält Kanonikat und Präbende an St. Michael und St. Peter. (Bulla restit. sine obligatione.) (Div. Annat. 1492/93 8^o Band 1492 Jan. 25 B.) — 1492 Jan. 24 Rom. Adam Frey erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 14 Duk. für Kanonikat und Präbende an St. Pet. u. Mich. (Div. Innoc. VIII Quit. 1490—92 fl. 182.) — 1494 Jan. 26 Rom. Joh. Verber, Kanoniker an St. Pet. u. Mich., erhält eine jährl. Pension von 10 fl. auri aus dem Ertrag der Kirche b. Mariae virginis in Strassburg. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Alex. VI 1494 Juli 7 B.) — 1502 Juli 16 Rom. Nikolaus Dich verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an St. Pet. u. Mich. mit dem Ertrag von 6 Mark vakant durch den Tod des Ludwig Odratzheim. Er verspricht Tilgung der Schuld in einem Jahre. (Div. Alex. VI Annat. 1503 Jan. 27.) — 1502 Dez. 29 Rom cf. Haslach 1502 Dez. 29. — (1503 Apr. 28.) Thomas Wolf iun. tritt vom Dekanat an St. Pet. u. Mich. (s. Petri senioris nuncupati) mit Ertrag von 4 Mark zurück und erhält eine Pension von 12 fl. (Sollicitante

Joh. Burchardo magistro cerimoniarum.) (Compos. Dat. 1502—1503 fl. 65.) — 1506 Apr. 20 Rom. Arbogast Dich verbürgt sich der cam. apl. für Joh. Sentz zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat und Präbende an St. Pet. u. Mich. mit dem Ertrag von 6 Mark, vakant durch die Resignation des Nikolaus Dich; et promisit solvere etc. infra annum aut certificare curiam de non habita possessione. (Div. Julii II Annat. 1507 Dez. 17.) — 1510 Juli 6 Rom. Konrad Attenhofer erhält eine jährl. Pension von 13 fl. aus dem Ertrag von Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter und 15 fl. aus einem Kanonikat an St. Pet. u. Mich. sowie 30 fl. aus der Präpositur von Jung St. Pet. und 10 fl. aus der Präpositur von Klengenmünster. Er verbürgt sich zur Zahlung der Annaten. (Div. Julii II Annat. 1510 Aug. 11.) — 1510 Nov. 20 Rom. Joh. Schutz verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an St. Pet. u. Mich. mit dem Ertrag von 6 Mark, vakant durch den Tod des Joh. Froschalt (promissit etc. infra annum aut infra mensem post certificatam cameram de non habita possessione). Div. Julii II Annat 1512 Dez. 20.) — 1511 Sept. 6 Rom. Joh. Scutz verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Präpositur an St. Pet. u. Mich. mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant durch den Tod des Thomas Wolff sen. (promisit etc. infra 6 menses aut certificare cameram de non habita possessione). (Div. Julii II Annat. 1513 Feb. 18.) — 1513 März 19 Rom. Jakob de Tumsis erhält die Abschaffung eines Statuts betr. der Präpositur an St. Pet. u. Mich. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Julii II [!] Annat. 1513 Apr. 20 B.)

Jung St. Peter.

1421 Juni 9 Rom St. Peter. Martinus Rochel erhält Kanonikat und Präbende von Jung St. Peter mit dem Ertrag von 12 Mark S., erledigt durch den Tod des Schreibers Bertoldus de Gelma. Für ihn verbürgt sich der Kanonikus Nicolaus Hildeboldi zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1421 Nov. 27.) — 1421 Sept. 6 Rom Maria maior. Volmar Isenhower erhält ein Kanonikat und eine Präbende an Jung St. Peter mit dem jährlichen Ertrag von 16 Mark S., erledigt durch den Tod von Yvo Vener. Für ihn verbürgt sich der Kanonikus von Jung St. Peter, Nicolaus Hildeboldi. zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1422 Febr. 4.) — 1425 Okt. 5 Rom Sti. Apostoli. Albertus Sapientis, Kanoniker an Jung St. Peter, erhält Quittung über Zahlung von 150 fl. seiner Schuld von 200 fl. (Quitantia 1423—26 fl. 210⁴.) — 1426 Mai 25 Rom St. Peter. Nicolaus Hildeboldi verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der thesauraria an Jung St. Peter, erledigt durch den Tod des Wilhelm de Parma mit dem Ertrag von 17 Mark S. (Div. Martini V 1426 Juni 3.) — 1426 Sept. 27 Rom Sti. Apostoli. Johannes Pastoris verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten des perpetui beneficii summissariae nuncupatae in Jung St. Peter mit dem Ertrag von 8 Mark, erledigt durch den Tod des Georg Dietmar. (Div. Martini V 1426 Nov. 4.) — 1426 Nov. 1 Rom Sti. Apostoli.

Johannes Martin erhält ein Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter mit dem Einkommen von 9 Mark S., vakant per modum si neutri seu per resignationem Henrici Fabri. Für ihn verbürgt sich Johannes Pastoris zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1427 April 7.) — 1426 Nov. 1 Rom Sti. Apostoli. Nicolaus Eberlin erhält ein Kanonikat mit Präbende in Jung St. Peter mit dem Ertrag von 10 Mark S., erledigt durch den Tod des Johannes Hiltbold. Für ihn verbürgt sich der Kleriker Johannes Pastoris der cam. apl. zur Zahlung der Annaten. (Div. Martini V Annat. 1427 März 26.) — 1426 Nov. 5 Rom Sti. Apostoli. Johannes Mennelin verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria an Jung St. Peter (summissaria nuncupata) mit dem Einkommen von 7 Mark S., vakant durch den Tod des Heinrich Denteuer. (Div. Martini V Annat. 1427 April 26.) — 1426 Dez. 17 Rom Sti. Apostoli. Conrad Schmar verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria summissaria nuncupata in Jung St. Peter mit dem Einkommen von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Johannes Sapientis. (Div. Martini V Annat. 1427 Aug. 12.) — 1427 März 13 Rom Sti. Apostoli. Johannes Rinegg erhält ein Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter mit dem Einkommen von 10 Mark S., vakant durch den Tod von Albert Sweninger. Für ihn verbürgt sich der Propst Fridericus Blocholtz der cam. apl. zur Zahlung der Annaten im Lauf von 6 Monaten. Die Schuld wurde am 31. Juli 1427 getilgt durch Heinrich Attendarius librorum procurator. (Div. Martini V Annat. 1427 März 26.) — s. d. Johannes de Cimeterio erhält das perp. beneficium ad altare Sti. Jacobi in Jung St. Peter mit dem Ertrag von 4 Mark S. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1427 Mai 14 f. 248.) — 1428 Nov. 10 Rom Sti. Apostoli. Henricus Lictestheim verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter, erledigt durch den Tod des Wilhelm de Parma, mit dem Ertrag von 10 Mark S. (Div. Martini V Annat. 1429 Juni 13.) — 1462 Mai 20 Viterbie. Joh. Wernerus de Flaxlande, Dekan in Basel, cubicularius et familiaris papae, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten eines Kanonikats mit Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 15 Mark S., vakant durch den Tod des Lambert Castaris (in forma gratiae si neutri). Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von 6 Monaten. Am 17. April erhielt er eine Bulle nove provisionis und am 20. April habuit remissionem. A. R.: gratis pro cubiculario secreto domini nostri papae. (Div. Pii II Annat. 1462 Juni 3.) — 1471 Okt. 18 Rom. Johannes Sartoris de Beckenrode, canon. et scolasticus an Jung St. Peter, pape familiaris continuus comesalis, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende und für die scolastrica an Jung St. Peter mit dem Gesamtertrag von 13 Mark S., vakant durch den Tod des Michael Apeller. Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von 6 Monaten. (Div. Sixti IV Annat. 1471 Nov. 7.) — 1473 Sept. 11 Rom. Acursius de Petra, cubicularius papae, verbürgt sich der cam. apl. für Petrus tit. Sti. Sixti

presbyter cardinalis zur Zahlung der Annaten der prepositura von Jung St. Peter mit dem Ertrag von 1500 flor. rhenens, vakant durch den Tod des Paul Monthart. (Div. Sixti IV Annat. 1473 Okt. 22.) — 1477 Juli 28 Rom. Laurentius Haill erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 20 fl. für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter. (Div. Sixti IV Quit. 1476—79 fl. 81.) — 1481 Febr. 22 Rom. Paul Munthart licentiatus erhält als jährliche Pension den dritten Teil des Ertrags der prepositura von Jung St. Peter. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1481 März 13. B.) — 1481 Febr. 22 Rom. Heinrich Sconleben canon. Eystettens. verbürgt sich der cam. apl. für den Kanonikus Conrad Munthart zur Zahlung der Annaten der prepositura von Jung St. Peter mit dem Ertrag von 200 fl. auri rhen., vakant durch Resignation des Paul Munthart. A. R.: Er zahlte fl. LXXV pro valore 100 fl. rhen. (Div. Sixti IV Annat. 1481 März 13.) — 1482 April 22 Rom. Petrus Schot erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 24 fl. für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter. (Div. Sixti IV Annat. 1479—83 fl. 201.) — 1487 Juli 6 Rom. Johannes Nis scriptor apl. verbürgt sich der cam. apl. für Thomas Wolff iun. zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 9 Mark S., vakant durch den Tod des Wilhelm Johannes. A. R.: Er zahlt 21 $\frac{1}{3}$ fl. (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 Juli 23.) — 1487 Juli 23 Rom. Thomas Wolff iunior erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 21 $\frac{1}{3}$ fl. für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 71.) — 1491 Jan. 22 Rom. Melchior de Baden erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 19 Duk. für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter. (Div. Innoc. VIII Quit. 1490—92 fl. 96 $\frac{1}{2}$.) — 1495 Jan. 24 Rom. Der zeitige Dekan und ein Kaplan an Jung St. Peter bezahlen eine Bulle super commutatione voluntatum nonnullorum Christi fidelium de quibusdam bonis relictis pro celebrandis certis messis. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI resignat. (!) 1497—98 fl. 259 $\frac{1}{2}$. 16. Dez. 1497.) — 1495 Juni 16 Rom. Guido Citro erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 23 bol. 53 für Kanonikat und Kantorie an St. Peter. (Div. Alex. VI Quit. 1492—96 fl. 184.) — 1496 April 30 Rom. Joh. Burchard. Dekan an St. Thomas, verbürgt sich der cam. apl. für Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter, vakant durch den Tod Petrus Schot, mit dem Ertrag von 10 Mark S. (et surrogatur . . . in ius Luce Schlegel) er verspricht Tilgung der Bürgschaft in 2 Monaten, die XII. Febr. 1498 supradictus Johannes probavit de intruso per testes et litteras sub obligatione constituta et fuit absolutus. A. R.: die XVIII Juli 1498 prorogatus fuit dictus terminus . . . ad annum, die XVII Juli 1499 prorogatus fuit ad alium annum, die XXI Aug. 1500 fuit prorogatus . . . ad unum annum, die XIX Jan. 1504 cassatum fuit . . . et fuit absolutus. (Div. Alex. VI resignat. (!) 1497—98 f. 31. 5. Juli 1497.) — 1498 Nov. 25 Rom. Joh. Burchard erhält eine jährliche Pension von 14 fl. auri rhen. aus dem Ertrag eines Kanonikats mit Präbende an Jung St. Peter. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1499 Aug. 2. B.) — 1501 Aug. 7 Rom. Joh. Burchard, Dekan an

St. Thomas, verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende und die Cantoria an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 10 Mark. (*Sibi resignata loco pensionis.*) (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 29.) — 1501 Aug. 7 Rom. Joh. Burchard leistet dieselbe Bürgschaft *ex renumeratione regressus sibi concessa ad dictas can. et praeb. et cantoriam.* (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 29.) — 1501 Aug. 7 Rom. Joh. Burchard verbürgt sich der *cam. apl.* für Joh. Engelhard, Kanoniker und Kantor an Jung St. Peter, für Zahlung der Annaten des Kanonikats, der Präbende und der Cantoria mit dem Ertrag von 10 Mark, vakant durch seine eigene (J. B.'s) Resignation. Er verspricht die Tilgung in 2 Monaten. (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 29.) — 1501 Sept. 24 Rom. Joh. Burchard erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 23 bol. 60 für Kantorie, Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter. (Div. Alex. VI Quit. 1500—1503 fl. 111.) — 1502 Juli 16 Rom. Joh. Burchardus erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 19 fl. für Kanonikat und Präbende an St. Peter. (Div. Alex. VI Quit. 1500—1503 fl. 186.) — 1503 Nov. 26 Rom. Anton Clehamer verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 10 Mark S., vakant durch den Tod des Theodericus Ribisen. Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von einem Jahr. (Div. Julii II Annat. 1505 Febr. 12.) — 1503. Thomas Wolf de Eckeboltzheim, Propst an St. Martin, erhält eine jährliche Pension von 12 fl. rhen. aus dem Ertrag von Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1503 Aug. 29. B.) — 1505 Okt. 31. Johannes eps. Ortanus verzichtet auf seine Pension von 25 fl. aus dem Ertrag eines Kanonikats und der Cantoria an Jung St. Peter laut Notariatsakt des Joh. Langer vom 31. Okt. Er erhält eine andere jährliche Pension von 25 fl. und zwar 15 fl. von Wawolfesheim prope Zaberna und 10 fl. vom Vikariat St. Lucia et Otilia in Strassburg. (Div. Pii III et Julii II 1503—1506 resignat. f. 138. 1505 Nov. 19.) 1506 April 20 cf. Allerheiligen 1506 Apr. 20. — 1506 Mai 17 Rom. Nicol. Rybisen, Prokurator des Antonius Kryfeld, verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 12 M., vakant durch den Tod des Joh. Engelhard. Er verspricht innerhalb eines Jahres zu zahlen (*aut infra mensem post certificatam cameram de non habita possessione.*) (Div. Julii II Annat. 1510 März 10.) — 1510 März 22. Joh. de Castilione resigniert auf die Präpositur von Jung St. Peter zugunsten Wolfgangs Bocklin, erhält aber von demselben eine jährliche Pension von 39 Golddukaten, 24 aus dem Ertrag dieser Präpositur und 15 aus dem eines Kanonikats. (Div. Julii II resignat. 1506—1511 fl. 250. 1510 April 16.) — 1510 April 15. Caspar Wirt verbürgt sich der *cam. apl.* für Joh. Mousim zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant durch den Tod des Mathias Buman und Cession des Joh. Spir. (Div. Julii II Annat. 1510 Juni 7.) — 1510 April 15 Rom. Conrad Attenhofer verbürgt sich zur Zahlung der

Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 14 Mark S., vakant durch den Tod des Joh. Sygerist oder seines unmittelbaren Nachfolgers, sowie der Annaten der Parochialkirche Jung St. Peter mit dem Ertrag von 26 Mark. (Div. Julii II Annat. 1510 Aug. 11.) — 1510 Juli 6 Rom. Conrad Attenhofer verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für Antritt eines Kanonikats mit Präbende an Jung St. Peter, vakant durch den Tod des Wolfgang Bochlin, mit dem Ertrag von 12 Mark S. (promisit dictam annatam cum primum regressus et accessus habuerint effectum). (Div. Julii II Annat. 1510 Aug. 11.) — 1510 Juli 6 Rom cf. Alt St. Peter 1510 Juli 6. — 1513 Jan. 4 Rom. Joh. Lib verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an Jung St. Peter mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant durch Cession oder Tod des Ulrich Perch. A. R.: fuit cassatum etc. (Div. Julii II Annat. 1513 Mai 29.) — 1513 März 20 Rom. Michael Sander erhält eine jährliche Pension von 30 fl. aus dem Ertrag eines Kanonikats mit Präbende an Jung St. Peter. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Julii II (!) Annat. 1513 Juli 15. B.)

St. Thomas.

1410 Juli 1 Rom Sti. Apostoli. Jakob Spold verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria am Altar St. Blasius in St. Thomas mit dem Ertrag von 10 Mark vakant durch den Tod des Jodocus de Gala (seu per eius resignationem). (Div. Gregorii XII obligat. 1413 Aug. 19 fol. 157.) — 1421 Juni 13 Rom St. Pet. Heinrich Fabri de Rodenberg erhält die perpetua vicaria am Altar St. Michael in der Kirche St. Thomas mit dem jährl. Ertrag von 10 Mark S., erledigt durch den Tod von Bertold de Gelma. Er verbürgt sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V 1421 Aug. 7.) — 1424 Aug. 26 Frascati. Johannes Claffstein erhält ein Kanonikat mit Präbende mit dem Ertrag von 10 Mark S., erledigt durch Dietschone Cantzeler. Für ihn verbürgt sich Friedr. Blochols der Propst von Jung St. Peter zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Getilgt wurde die Schuld am 9. Jan. 1426 durch den Strassb. Kleriker Wigand Ammelburg. (Div. Martini V Annat. 1425 Okt. 9.) — 1426 Okt. 14 Rom St. Apostoli. Ludovicus Bleyer alias Sarras erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Einkommen von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Johannes Spender. Für ihn verbürgt sich Johannes Sartoris zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Ann. 1427 Apr. 26.) — 1426 Nov. 1 Rom Sti. Apostoli. Nikolaus Lydenstumpff erhält die thesauraria an St. Thomas mit dem Einkommen von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Johannes Hiltibold. Für ihn verbürgt sich Johannes Pastoris zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1427 Apr. 7.) — 1427 März 3 Rom Sti. Apostoli. Konrad Schmar verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria in St. Thomas (summissariae nuncupatae) mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch resignatio

des Johannes Rachwiin. (Div. Martini V Annat. 1427 März 13.) — 1427 Jan. 8 Rom Sti. Apostoli. Wilhelmus (!) de Winsperg erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Einkommen von 8 Mark S., vakant durch cessio des Johannes Ernst. Für ihn verbürgt sich sein Bruder Wilhelmus ! de Winsperg, Licentiat d. Strassb. Kirche zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. (Div. Martini V Annat. 1427 Juni 6.) — 1427 März 21 Rom Sti. Apostoli. Ludovicus Henterich erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Einkommen von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Johann Wilhelm Voelsche. Für ihn verbürgt sich der Kanoniker Nicolaus Hiltbold zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Die Schuld wurde getilgt am 10. Sept. 1427 durch Conrad Schmar. (Div. Martini V Annat. 1427 April 30.) — 1427 Juli 5 Rom Sti. Apostoli. Petrus Sinner verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der perpetua vicaria summissaria nuncupata an St. Thomas mit dem Einkommen von 8 Mark S., vakant durch cessio des Hugo Apt. (Div. Martini V Annat. 1427 Dez. 17.) — s. d. Bernardus Altdorff erhält die perp. vicaria ad altare Sti. Martini in St. Thomas mit dem Ertrag von 4 Mark S. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1427 Sept. 1 f. 264. B.) — 1429 Mai 4 Rom Sti. Apostoli. Nicolaus Lotter verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 10 Mark S., vakant durch Resignation des Wilhelmus de Winsberg, oder des Johannes Ernst, oder des Johannes Spender, oder durch den Tod des Ludwig Bleyer. (Div. Martini V Annat. 1430 März 29.) — 1430 Juli 28 Rom Sti. Apostoli. Heinrich Isenhauer erhält das perpetuum beneficium praemissaria nuncupatum an St. Thomns mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch resignatio des Volmar Ysenhower. Für ihn verbürgt sich Nicolaus Hiltbold der cam. apl. zur Zahlung der Annaten im Lauf von 6 Monaten. Getilgt wurde die Schuld am 8. Juli 1431 durch den litt. apl. abbreviator Petrus de Unkel. (Div. Martini V 1431 März 2.) — 1430 Juli 20 Rom Sti. Apostoli. Nicolaus Lotter verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten eines Kanonikats mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 10 Mark S., vakant durch resignationem factam coram notarium . . . Wilhelmi de Winsperg sive Johannis Ernst aut Johannis Spender resignationem aut per obitum Ludowici Bleyer. (Div. Martini V Annat. 1431 März 29.) — 1430 Okt. 4 Rom Sti. Apostoli. Conrad Knoche verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant per modum si neutri. (Div. Martini V Annat. 1431 Jan. 18.) — 1431 Jan. 14 Rom St. Peter. Georg Zorn erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 6 Mark S. und die thesauraria daselbst mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant per liberam resignationem des Andreas Dalen. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Heinrich Rascopt litt. apl. abbreviator. (Div. Eugenii IV 1532 Febr. 23.) — 1432 Febr. 8 Rom St. Peter. Georg Zorn erhält Quittung

über Zahlung seiner Schuld von 31 fl. (de compositione) für Kanonikat, Präbende und Thesaurarie an St. Thomas. (Div. Martini V Quit. 1430—33 fl. 187.) — 1437 Sept. 22 Bologna. Paulus Monthart verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für die prepositura von St. Thomas mit dem Ertrag von 18 Mark S., vakant durch den Tod des Burchard Burggrave. (Div. Eugenii IV Annat. 1437 Sept. 26.) — 1465 März 1 Rom. Ernst Nataga in Romana curia procurator causarum verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für das Dekanat an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark (iusto modo vacantis) und für die perpetua vicaria in Salfelden Salzburg. dioc. mit dem Ertrag von 16 Mark S.; er verspricht die Zahlung in 2 Monaten. (Darauf folgt die Quittung für die Tilgung beider Schulden.) (Div. Pauli II Annat. 1465 März 22.) — 1465 April 23 Rom. Conrad Munthart erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 10 Mark, vakant durch den Tod des Jodocus Albrant. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Jacob de Dinger. (Div. Pauli II Annat. 1465 Mai 7.) 1465 Aug. 8 Rom. Georgius Guilelmus decretorum doctor, Eugenii IV familiaris, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende und das Dekanat von St. Thomas mit dem Gesamtertrag von 16 Mark S., vakant durch den Tod des Ernst Matago. A. R.: Der Papst erliess dem Georg die Zahlung dieser Annaten. (Div. Pauli II Annat. 1465 Aug. 28.) — 1473 Sept. 14 Rom. Jacobus Fliher verbürgt sich der cam. apl. für den Kanoniker Christophorus de Venthem zur Zahlung der Annaten der prepositura von St. Thomas, mit dem Ertrag von 12 Mark S., vakant durch den Tod des Burchard Schren. (Div. Sixti IV Annat. 1473 Nov. 17.) — 1473 Dez. 17 Rom. Christoforus de Ventrig erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 27 fl. für die Präpositur an St. Thomas. (Div. Sixti IV Quit. 1471—74 fl. 205.) — 1476 März 2 Rom. Burchard erhält eine jährliche Pension von 16 flor. rhen. aus dem Ertrag von Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1479 Juni 16. B.) — 1476 Aug. 1 Rom. Ricardus Fakarts ac rev. d. card. Rothomagensis parafrenarius verbürgen sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten eines Kanonikats mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 6 Mark S., vakant durch den Tod des Arnold de Drunen. Sie versprechen die Zahlung in 6 Monaten. Am selben Tag verbürgt sich Alanus Dufan thesaurarius Mamecensis rev. d. card. Rothomagensis familiaris für diesen Kardinal zur Zahlung binnen 6 Monaten. (Div. Sixti IV Annat. 1476 Aug. 30.) — 1479 Mai 11 Rom. Doktor Georg Wilhelm, Propst an St. Peter in Basel, erhält eine jährliche Pension von 28 rhein. Gulden aus dem Ertrag von einem Kanonikat mit Präbende an St. Thomas. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1479 Mai 24.) — 1479 Mai 11 Rom. Joh. Burchard pape familiaris verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant durch Resignation des Georg Bihelm (possessione non habita). Er verspricht die Tilgung der

Schuld in 6 Monaten. A. R.: 1480 Juli 28 verlängerte ihm der Vicekämmerer episcopus civitatis Castelli die Frist um 2 Monate. 1481 Febr. 20 um weitere 3 Monate. 1481 April 28 zahlt Joh. Burchard fl. 20. (Div. Sixti IV Annat. 1479 Mai 24.) — 1480 Dez. 4 Rom. Joh. Burchardus can. sti. Thome accolito apostolico (!) et familiaris pape . . . erhält ein Kanonikat mit Präbende daselbst mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch Cession des Thomas Ricardus. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1481 April 28.) — 1481 März 27 Rom. Heinrich Sconleben can. Eystettens. verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant durch den Tod des Paul Munthart. Er verspricht die Tilgung der Schuld binnen 4 Monaten. A. R.: 1481 Okt. 15 zahlt er fl. 20. (Div. Sixti IV Annat. 1481 Juni 22.) — 1481 April 28 Rom. Johann Burchard erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 20 fl. für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 118.) — 1481 Juni 24 Rom. Engelhard Funk clericus Eystettensis verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Joh. Hell. Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von einem Jahr. A. R.: dicta die habuit dictus Engelhardus unam bullam super dictum canonicatum et prebendam in forma. Ferner die V Martii 1494 d. Joh. Gerona apl. camere clericus mandavit cassare presentem obligationem quia sufficiente constitit sibi prefatum Engelhardum nunquam habuisse possessionem etc. . . (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 März 30.) — 1481 Okt. 15 Rom. Hinrich Scholetin erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 20 fl. für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 152.) — 1482 Mai 25 Rom. Thomas Wolf erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 20 fl. de camera für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 212.) — 1482 Juni 4 Rom. Joh. Burkard, Dekan an St. Thomas, acolytus des Papstes, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten dieses Dekanats mit dem Ertrag von 12 Mark S., vakant durch den Tod des Joh. Helle. Et promisit solvere . . . infra unum annum infra quem si non habuit possessionem promisit certificare cameram apostolicam de non habita possessione infra unum mensem post dictum annum immediate sequentem sub penis camere etc. A. R.: Am 14. August 1481 (! 1489) zahlte er 20 fl. residuum non promisit solvere infra IX menses quia cessabat pensio fl. XXI. . . . Am 13. Nov. 1490 zahlte er den Rest von 7 fl. et fuit absolutus. (Div. Innocentii VIII Annat. 1485 Mai 16.) — 1484 Jan. 6 Rom. Heinrich Schonleben electus Herbipolensis verbürgt sich der cam. apl. für Theodor Zobell zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch Resignation des Arbogast Elhart. (Div. Sixti IV Annat. 1484 Jan. 15.) — 1484 Mai 10 Rom. Joh. Langer litt. apl. abbreviator, Prokurator des Thomas Wolf de Ekeboltzheim, resigniert in dessen Namen auf das Dekanat von St. Thomas. Die Provision erhält Joh.

Burchard. (Div. Sixti IV resignat. 1482—84 fol. 157. 1484 Mai 24.) — 1484 Mai 15 Rom. Joh. Burchard can. St. Thome, clericus ceremoniarum sacri palatii apl., verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für das Dekanat an St. Thomas mit dem Ertrag von 12 Mark S., vakant durch Tod des Joh. Helle und des Joh. Symberi. Er verspricht die Tilgung der Schuld binnen 6 Monaten. (Div. Sixti IV Annat. 1484 Juli 17.) — 1484 Sept. 12 Rom. Heinrich Sconleben. Kanoniker an St. Thomas, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für das Dekanat an St. Thomas mit dem Ertrag von 12 M. S., vakant durch den Tod des Joh. Hell. A. R.: Er zahlt 28¹/₂ fl. (Div. Innocentii VIII Annat. 1485 Jan. 27.) — 1484 Sept. 18 Rom. Joh. Burkard verbürgt sich der cam. apl. für Peter Mage zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 M. S., vakant durch eigene Resignation des Joh. Burkard ex causa permutationis cum canonicatu et prebenda eccl. Storum. Petri et Michaelis. Sti. Petri senioris nuncupati, mit dem Ertrag von 6 M. (Div. Innocentii VIII Annat. 1484 Okt. 8.) — 1484 Okt. 7 Rom. Petrus Mage erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 4³/₄ fl. für Kanonikat und Präbende von St. Thomas. (Div. Innoc. VIII Quit. 1483—86 fl. 9.) — 1485 Jan. 27 Rom. Joh. Simber erhält Quittung über 28 fl., die H. Sconleben für ihn zahlte, für das Dekanat an St. Thomas. (Div. Innoc. VIII Quit. 1484—86 fl. 32.) — 1485 Sept. 24 Rom. Joh. Burchard erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 21 bol. 32 für die Präpositur an St. Thomas. (Div. Innoc. VIII Quit 1483—86 fl. 110) — 1486 April 20 Rom. Petrus de Wernerer resigniert auf die perpet. vicaria am Altar Sta. Sophia in St. Thomas. Die Provision erhält Burchard Castner. (Div. Innoc. VIII resignat. 1484—88 fl. 121. 26. April 1486.) — 1486 Juni 6 cf. Wickersheim. — 1487 Jan. 3 Rom (Präpositur) cf. Wickersheim 1487 Jan. 3.) — 1487 Mai 31. Johannes Burchard magister ceremoniarum erhält die facultas. die scolastia mit dem Ertrag von 4 M., mit dem Dekanat an St. Thomas zu vereinigen. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Innoc. VIII Annat. 1487 Juni 30. B) — 1489 (?) April 22 Rom St. Peter. Engelhard Funck, clericus Eystettensis, ist speziell als Prokurator bestellt von Johannes Onheim, Vikar an St. Thomas und Prokurator im Namen des Vikars Bartholomeus Castner an St. Sophia in St. Thomas (prout in quodam mandato constitutionis et substitutionis planius continetur vel constitutionis manu dni. Johannis Castmeyster de Massmunster cler. Basil. dioc. sub dato in curia dni. Thomae Wolff praepositi St. Michaeli et Petri Argentin. sub die XII non. mai. de anno 1488, substitutionis vero manu Deghenardi Buchow notarii curie episcopalis Argent. sub dato Argentinae etc. sub die XXIII mens. febr. de anno 1489). Verzichtet im Namen Castners auf alle Rechte dieser Caplania. Die Provision erhält derselbe Johannes Hell alias Honheim. (Div. Innoc. VIII resignat. 1488—1491 fl. 201¹. 10. Nov. 1490.) — 1493 April 30 Rom. Melchior de Baden erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 47 bol. 30 für Kanonikat, Präbende und Präpositur von St. Thomas. (Div. Alex. VI

Quit. 1492—96 fl. 62.) -- 1495 Jan. 31 Rom. Valricus Obrekke erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 19 für eine vicaria alias praebenda episcopi an St. Thomas. Für ihn zahlt Joh. Burchard. (Div. Alex. VI Quit. 1492—96 fl. 164¹.) — 1496 Sept. 3 Rom. Joh. Gotken verbürgt sich der cam. apl. für Joh. Sigrust zur Zahlung der Annaten für Kanonikat, Präbende und Kantorie an St. Thomas mit dem Ertrag von 10 M., vakant durch den Tod des Michael Bobso. A. R.: Zahlungsvermerk über 33³/₄ fl. (Div. Alex. VI 1497—98 resignat. (!) fl. 122¹. 29. Nov. 1497.) — 1497 Nov. 28 Rom. Joh. Eglirfys (?) erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 23 bol. 60 für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 65.) — 1498 Febr. 23 Rom. Joh. Gotken verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 M. S., vakant durch den Tod des Radulf Nordhusen. Er verspricht Tilgung der Schuld in 6 Monaten. (Div. Alex. VI resignat. (!) 1497—98 fol. 171¹.) — 1498 Aug. 4 Rom. Conrad Urrieci erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 23 bol. 60 für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 112.) — 1499 Jan. 4 Rom. Joh. Burchard erhält die facultas aggrediendi ad perpetuam vicariam sive submissariam ecclesie sti. Thome. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1499 Aug. 2. B.) — 1499 Febr. 8 Rom. Joh. Gotken verbürgt sich der cam. apl. für Joh. Imbsheim zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 10 M. S., vakant durch Resignation des Johannes Gotken (per eum possessionem non habitam) A. R.: Er zahlte 23³/₄ fl. (Div. Alex. VI Annat. 1499 Juni 8.) — 1499 März 4 Rom. Philipp de Duno erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 179 bol. 10 für Kanonikat, Präbende und Präpositur an St. Thomas. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 146.) -- 1499 Juni 8 Rom. Joh. Imbsheim erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 23 bol. 60 für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 165¹.) — 1499 Juni 12 Rom. Melchior de Baden erhält eine jährliche Pension von 20 fl. aus dem Ertrag eines Kanonikats mit Präbende an St. Thomas. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1500 Febr. 14. B.) — 1499 Juni 12 Rom. Joh. Gotken verbürgt sich der cam. apl. für Jacob Fabri de Rickshoffen zur Zahlung der Annaten der Präpositur an St. Thomas mit dem Ertrag von 11 Mark (super quibus Joh. Steginberg annuam pensionem triginta flor. rhen. percipit), vakant durch Resignation Melchiors von Baden. A. R.: Er zahlt 15 fl. und verspricht Tilgung des Restes. (Div. Alex. VI Annat. 1499 Juli 18.) — 1499 Juli 15 Rom. Jacob Faber erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 19 fl. für die Präpositur von St. Thomas. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 172¹.) — 1500 Jan. 30 Rom. Joh. Gamper resigniert auf die Scholastria an St. Salvator in Trier zugunsten Johannes Schelenhart. Für diesen resigniert Atletus auf die perp. vicaria an St. Egidius in St. Thomas zugunsten des Johannes Gotken und dieser setzt Joh. Gamper eine jährliche Pension von 10 fl. aus von dem

Ertrag dieser perp. caplania. (Div. Alex. VI resignat. 1499—1502 fl. 72. 1500 Febr. 13.) 1500 Dez. 24 cf. Sulz. — 1501 Mai 7 Rom. Friedr. Brausteyn procurator canonicatus et praebendae eccl. Lubicensis u. Joh. Gotken resignieren auf eine perp. caplania in St. Thomas zugunsten von Joh. Brandis, Kleriker in Bremen. (Div. Alex. VI resignat. 1499 bis 1502 fl. 217. 1501 Mai 13.) — 1504 Jan. 10 Rom. Caspar Virt verbürgt sich der cam. apl. für Jeronimus Esekelin zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 M. A. R.: Er zahlte 19 fl. (Div. Alex. VI [! sic! Jul. II] Annat. 1506 Juni 5.) — 1504 Juni 25. Conrad resigniert auf sein Vikariat in St. Thomas zugunsten des Michael Dich laut Notariatsakt des Joh. de Emskirchen. Er erhält eine jährliche Pension von 35 fl. in Gold super canonicatum et praebendam Sti. Petri Junioris et Sti. Petri et Michaelis Argent. necnon vicariae Stae. Crucis maioris Argentin. (Div. Pii III et Julii II resignat. 1503—1506 fl. 146. 1504 Aug. 7.) — 1504 Juni 25 Rom. Joh. episcopus Ortanus verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant per cessionem sive possessionem non habitam Beati de Dammach. Er verspricht Tilgung der Schuld in einem Jahr oder Benachrichtigung der cam. apl., falls er nicht in den Besitz gelangen sollte. (Div. Julii II Annat. 1505 März 18.) — 1505. Papst Innocenz erteilt Joh. Hoffmeyster, Kanoniker an St. Thomas, eine Exspektanz auf Indult und Absolution im Falle eines Interdikts und auf ein Benefizium cum cura im Wert von 40 Pfund oder sine cura im Wert von 30. (Div. Julii II expect. 1505 fl. 303.) — 1506 Mai 17 Rom. Michael Sander, Dekan an St. Thomas, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für Dekanat und Kanonikat daselbst mit dem Ertrag von 18 Mark, vakant durch den Tod des Joh. epi Ortani in curia. Er verspricht Tilgung in 6 Monaten. (Div. Alex. VI [sic! Julii II] Annat. 1506 Juni 12.) — 1506 Juni 4 Rom. Jeronimus Betizchlin erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 19 fl. für Kanonikat und Präbende an St. Thomas. (Div. Julii II Quit. 1503—1506 fl. 115.) — 1507 Aug. 13 Rom. Nicolaus Camerlinck scriptor in registro supplicatorum verbürgt sich der cam. apl. für Leonard Bellardin zur Zahlung der Annaten der summissaria an St. Thomas mit dem Ertrag von 6 M., vakant durch den Tod des Johannes episc. Ortanus et cessionem Joh. Critter. Er verspricht Tilgung in 4 Monaten. A. R.: Zahlungsvermerk. (Div. Julii II Annat. 1511 April 3.) — 1509 Aug. 2 cf. Dunzenheim 1509 Aug. 2. — 1510 Juni 24 Rom. Michael Sander erhält eine Pension von 70 fl. aus dem Ertrag von Kanonikat, Präbende und Dekanat an St. Thomas. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Julii II Annat. 1510 Juli 28 f. 223 B.) — 1510 Juni 28 Rom. Nicolaus Promaser erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 39 bol. 45 für das Dekanat an St. Thomas. (Div. Julii II Quit. 1509—1511 fl. 95.) — 1510 Aug. 30 Rom. Benedictus de milite procurator domini Gabrielis de Bergamo verbürgt sich der cam. apl. für Laurentius Schenchbecher zur Zahlung der Annaten für Kanonikat und Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 8 Mark, vakant

durch Resignation des Theobald Schenchbecher (promisit solvere). A. R.: 1512 April 20 zahlte er fl. 17²/₅, prout ad introitum¹⁾ lib. VIII f. 26. (Div. Julii II Annat. 1511 April 16.) — 1510 Okt. 19. Conrad Attenhofer verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten (zunächst betreffs einer Priorei in der Diözese Besançon, dann) für ein Kanonikat mit Präbende an St. Thomas mit dem Ertrag von 12 M. (Div. Julii II Annat. 1510 April 27.) — 1513 März 19 Rom. Michael Sander verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat an St. Peter, vakant ob non solutam pensionem 30 fl. Zahlungsversprechen, Zahlungsvermerk. (Div. Julii II (!) Annat. 1513 Juli 18.) — 1513 April 6 Rom. Heinrich Busimer erhält eine jährliche Pension von 12 fl. rhen. aus dem Ertrag von Kanonikat und Präbende an St. Thomas (eidem assignatae ex sua resignatione vicariae ad altare Sti. Nicolai). (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Julii II (!) Annat. 1513 April 20. B.)

Verschiedene Kirchen (vielfach Domkapitel).

1421 Nov. 7 Rom (St. Peter). Ludwig Herterich erhält die perpetua capellania in der Pfarrkirche St. Nikolaus mit dem Ertrag von 7 Mark S., erledigt durch den Tod des Heinrich Sempach. Für ihn verbürgt sich Nikolaus Hilteboldi, Kanonikus an St. Thomas, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Ann. 1423 Jan. 29.) — 1422 Febr. 28 Rom, St. Peter. Konrad de Bosnant erhält die celeraria der Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 32 Mark S., erledigt durch resignatio des Konrad de Nellenburg. Für ihn verbürgt sich Heinrich Fabri, Vikar in St. Thomas, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1422 Mai 29.) — s. d. Ulrich Gessler erhält die perpetua vicaria am Altar Ste. Margarethae et Catherine in Strassb. mit dem Ertrag von 6 Mark und Jodocus Gessler ein Kanonikat mit Präbende in Augsburg mit dem Ertrag von 15 Mark. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1422 Juni 10 f. 295.) — 1422 Dez. 15 Rom, Maria maior. Hartung Kunig erhält die perpetua vicaria, elemosinaria nuncupata mit dem Ertrag von 8 Mark S., erledigt durch resignatio des Johannes Welschelin. Für ihn verbürgt sich der Strassb. Kleriker Johannes Man zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1413 Febr. 4.) — 1426 Nov. 8 Rom, S. Apostoli. Der Mainzer Wilhelm de Winsperg verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten des perpetuum beneficium imperialis sive regis chori nuncupatum in ecclesia Argentinensi mit dem Ertrag von 12 Mark S., vakant per cessionem Henrici Fabri de Rodenberg seu per modum si neutri. (Div. Martini V) Annat. 1426 Nov. 26.) — 1428 Febr. 14 Rom, Sti. Apostoli. Nikolaus Dulci erhält das perpetuum officium thuribulariatum nuncupatum in ecclesia Argentinensi mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Hugo Sturm. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten. Jacobus Petrus litt. apl. abbreviator. (Div. Martini V Annat. 1428 Juli 26.) — 1428 Febr. 14 Rom, Sti. Apostoli.

¹⁾ Gemeint ist die Serie der introitus et exitus im Vat. Arch.

Nikolaus Dulcus erhält das *perpetuum beneficium thuribulariatu nuncupatum* in der Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 8 Mark S., vakant durch den Tod des Hugo Sturm. Für ihn verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten *Jacobus Petrus litterarum Apostolicarum abbreviator*. (Div. Martini V Annat. 1428 Juli 26.) — s. d. Walther Nicolai Messerer erhält den oberen Altar *Sti. Johannis Baptiste situm in ecclesia monasterii Sti. Johannis zu den Hunden Arg. o. s. Aug.* mit dem Ertrag von 4 Mark S. *due bulle abilitationis et nove provisionis restitute sine obligatione*. (Div. Martini V Annat. 1428 Sept. 12 f. 198. B.) — 1428 Sept. 24 Rom, *St. Apostoli*. Gualterus Messerer erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 6 fl. durch Joh. Stael (*super fructibus per eum ex altare Sti. Joh. Baptistae sita in ecclesia monasterii Sti. Johannis zu den Hunden . . male perceptis*). (Div. Martini V Quit. 1423—30 fl. 12'.) — 1429 Apr. 15 Rom, *Sti. Apostoli*. Eberhard Schenk de Erpach erhält ein Kanonikat mit Präbende an der Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 12 Mark S., vakant durch *resignatio des Fabricius de Liningen*. Für ihn verbürgt Hermann Doseborg ein Speyrer Kanoniker zur Zahlung der Annaten an die *cam. apl.* (Div. Martini V Annat. 1429 Mai 19.) — 1430 Sept. 27 Rom *Sti. Apostoli*. *Jacobus de Geyspoltzheim* erhält das *perpetuum beneficium regischori nuncupatum in maiori ecclesia Argentinensis* mit dem Ertrage von 12 Mark, vakant durch den Tod des *Wilhelm de Winspergin et per liberam resignationem et per cessionem iuris Henrici Taheim*. Für ihn verbürgt sich *Jacobus Petrus litt. apl. abbreviator* zur Zahlung der Annaten an die *cam. apl.* (Div. Martini V 1430 Okt. 19.) — 1430 Okt. 28 Rom. *Jacobus Geyspoltzheim* erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 26 fl. (*de compositione*) für das *perp. beneficium registhori (!) nuncupatum in maiori ecclesia Argentinensi*. (Div. Martini V. Quit. 1430—40 fl. 71.) — s. d. Paul Schonberger erhält die *perp. vic. am Altar b. Marie Magdalene* in der Kirche *St. Nikolaus zu Strassburg* mit dem Ertrag von 4 Mark S., *bulle restituta sine obligatione*. (Div. Martini V Annat. 1431 Febr. 28 f. 228. B.) — s. d. Nikolaus erhält die *caplania am Altar b. Marie situm in capella hospicii exulum Argent.* mit dem Ertrag von 4 Mark S. *Bulle restit. sine oblig.* (Div. Martini V Annat. 1431 Feb. 28 f. 228. B.) — 1436 Sept. 28 Bologna. *Johannes de Helfenstein* erhält das Dekanat der Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 80 Mark S., vakant per *promotionem d. Henrici ad eccl. Constantiensem et munus consecrationis eidem impendendum*. Für ihn verbürgt sich der *cam. apl.* *Andreas Losen, rector parochialis eccl. in Neren Herbi-pol. dioc.* (Div. Eugenii IV Annat. 1436 Nov. 12.) — s. d. *Andr. Schonaw* erhält die Pfarrkirche in *Monchingen Spir. dioc.* und die *perp. caplania in maiori ecclesia Argent.* mit dem Gesamtertrag von 16 Mark S. *Bulle restit. sine oblig.* (Div. Eugenii IV Annat. 1436 Nov. 17 für 229 B.) — (1455 Sept. 18 Rom.) *Alex. de Bardis socius et institutor Thomae de Spinellis* erhält 3 Bullen üb. die Präpositur in Strassb. f. *Rupertus de Bavaria*, deren Ertrag 100 M. S. war, vakant durch Resignation des *Johannes Ochsenstein*. Er verspricht in 3 Monaten

die Annaten zu zahlen. (Div. Calixti III Composit. 1455—58 fl. 3.) — 1458 Mai 17 Rom. Kasp. Wieland, Kanonikus an der Kurie, **zahlt** der cam. apl. f. den Strassb. Bischof Jakob Richer (*ratione provisionis de persona ipsius*) 33½ fl. und verbürgt sich zur **Zahlung** der **andern** Hälfte in 6 Monaten. (*Obligationes* 1458—62 fol. 92.) — 1459 Apr. 14 Rom. Joh. Mezniger erhält Quittung üb. 11 fl. f. eine **Kaplania** in Strassb. (Div. Gii II Quit. 1458—60 fl. 57.) — Die 22 iunii dominus Henricus Schonleben principalis iuravit composuisse pro **expeditis** bullis super canonicatu ecclesie Argentinensis ut infra pro **redemptione supplicationis et registro** duc.—g.—bol. 17. pro minuto duc.—g. 6. pro prima taxa duc. 2 g. 1. item m. Bancho abbreviatori duc. 1 g. 5. In plumbo duc. 1 g. 1. In registro duc. 2 g. 1. pro **registratura** g. 4. pro obligatione et cedula g. 3 bol. 2. (Div. 1462—81 compos. liber cedularum.) — 1464 Mai (?) 2 Rom. Alb. Othonis senioris ducis Bavarie et comitis Palatini erhält Quittung üb. **Zahlung** s. **Gesamt**schuld von 159 fl. f. Kanonikat, Präbende u. Präpositur d. Strassb. Kirchen. (Quit. 1462—64 fl. 288¹.) — 1465 Apr. 23 Rom. Jakob de Dinger verbürgt sich der cam. apl. z. **Zahlung** d. Annaten d. **Kaplanstelle** am Altar d. hl. Elisabeth in d. Kapelle d. hl. Katharina in ecclesia Argentinensi mit dem Ertrag von 5 M., vakant durch den Tod des Jodocus Albrant. Am selben Tag bezahlte er 10 fl. (Div. Pauli II Annat. 1465 Mai 7.) — 1467 Febr. 17 Rom. Michael Bost cler. Argent. hat von Paul II. 2 beneficia erhalten. Für ihn verbürgt sich Christophorus Walkucher. rect. par. ecc. in Bischofsheim Patav. dioc. pro facultate resignandi simpliciter. (Div. Pauli II Annat. 1470 Mai 10.) — 1469 Mai 15 Rom. Nicolaus de Crucenach, canonicus ecc. Ste. Marie Frankfordens., verbürgt sich der cam. apl. für Henricus de Swarzburg cler. Magunt. de comitum genere procreatus zur **Zahlung** der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an der Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 10 M., vakant per promotionem Johannis electi Augustensis. A. R.: Am selben Tage zahlte er 24 fl. (Div. Pauli II Annat. 1470 Sept. 22.) — 1469 Nov. 29 Rom. Adam Rodhart, notarius palatii apl., verbürgt sich der cam. apl. für Marcus cler. Spirens. ex marchionibus Badens. natus z. **Zahlung** d. Annaten der cameraria ecclesie Argent. mit dem Ertrag von 12 M. S., vakant per assecutionem thes. ac archidiaconatus . . per d. Stephanum ex ducibus Bavarie. Er verspricht die Tilgung der Schuld im Lauf von 6 Monaten. (Div. Pauli II Annat. 1471 Jan. 14.) — 1470 Juli 6 Rom. Joh. Belholt, decanus sti. Maurini extra muros monasterii, verbürgt sich der cam. apl. für Stephanus de Bavaria canonicus et cam. ecclesie Argent. z. **Zahlung** d. Annaten d. custodia an diesem Kolleg mit dem Ertrag von 8 M. A. R.: am angegebenen Tage zahlte er 19 fl. (Div. Pauli II Annat. 1471 Apr. 10.) — 1470 Sept. 25 Rom. Henricus de St. Walburg de comitum genere erhält Quittung üb. **Zahlung** s. Schuld von 24 fl. für ein Kanonikat mit Präbende in Strassb. (Div. Pauli II Quit. 1470 --71 fl. 77¹.) — 1471 Apr. 18 Rom. Stephan de Bavaria erhält Quittung üb. **Zahlung** s. Schuld von 19 fl. f. die custodia in Strassb. (Div. Pauli II Quit. 1470—71. fl. 169.) — 1471 Aug. 25 Rom. Ad. Rodart

palatii apl. notarius verbürgt sich der cam. apl. f. Marcus ex march. Badens., Strassb. Kanoniker, z. Zahlung d. Annaten d. port. et cell. eccl. Arg. mit dem Ertrag von 120 M. S., vakant durch den Tod des Konrad de Busnang. (Div. Sixti IV Annat. 1472 März 6.) — 1471 Dez. 8 Rom. Stephanus de Bavaria, Kanonikus und Kämmerer d. Strassb. Kirche, erhält die Bestätigung z. Vereinigung d. custodia d. Strassb. Kirche mit seinen Würden. Bulla restit. sine oblig. (Div. Sixti IV Annat. 1472 März 9 B.) — 1472 März 19 Rom. Bernardus Merklin verbürgt sich der cam. apl. f. Henricus de Wertemberg cler. Constant. z. Zahlung d. Annaten f. ein Kanonikat mit Präbende an d. Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 12 M. S., vakant per promotionem Johannis Henneberg ad monast. Sti. Bonifatii Fuldensis. (Div. Sixti IV Annat. 1472 März 6.) — 1472 Sept. 2 Rom. Jacobus Bartel, Vikar in der Strassb. Pfarrkirche, famil. card. sti. Petri ad vincula verbürgt sich z. Zahlung d. Annaten d. perp. vic. in Strassb. mit dem Ertrag von 6 M., vakant durch den Tod des Nikolaus Gropper. Er verspricht die Tilgung d. Schuld im Lauf von 6 Monaten (Div. Sixti IV Annat. 1473 Apr. 23.) — 1475 Sept. 9 Rom. Brunner, cler. Argent., erhält eine jährl. Pension von 12 fl. rhen aus dem Ertrag der perpet. caplania am Altar Sti. Stephani sit. in eccl. Argent. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Sixti IV Ann. 1475 Dez. 29 B.) — 1476 März 13 Rom. Jakob Deninger, Kaplan in Surburg, verbürgt sich d. cam. apl. f. die Priorinnen und Nonnen d. Klost. St. Margaretha, St. Katharina und St. Nikolaus (o. pred. Sti. Dom.) z. Zahlung pro rochetis debitis f. die Union und Inkorporation d. Klöst; videlicet Ste. Agnetis, monast. Ste. Margarite et sti. Marci, monast. Ste. Catharine et sti. Johannis monast. extra muros Argentin. dicti ordinis monast. Sti. Nicolai. Ihr Ertrag ist nicht angegeben, da ihr Gebiet verwüstet war. A. R.: die dicta solverunt per compositionem trium rucherarum dictorum monasteriorum factam per dominum Falconem in presentia dmni. Baptiste de Ursinis fl. xxxvi per manus dni. Jacobi. Diete pecunie fuerunt date domino epc. Tirasonensi in dedectionem sui conti. (Div. Sixti IV Annat. 1476 März 30.) — 1476 Okt. 5 Rom. Alex. Meisteron erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 14 fl. der annata simplici beneficii turrisbellarie (!) nuncupati in Strassb. (Div. Sixti IV Quit. 1476—79 fol. 8'.) — 1478 Apr. 8 Rom. Henricus Sconleben can. Eystettensis verbürgt sich d. cam. apl. f. Conrad Montart presb. Argent. z. Zahlung d. Annaten d. Parochialkirche St. Helena prope muros Argent. mit dem Ertrag von 9 M., vakant durch Resignation des Jak. Sindecuot. A. R.: solvit per compositionem fl. xx etc. (Div. Sixti IV Annat. 1478 Aug. 31.) — 1478 Apr. 2. Der magister consulum et civitatis Argent. bezahlt an die cam. apl. die Bestätigung des Prozesses in causa unionis monasteriorum monialium Ste. Margarete et Catherine et Sti. Nicolai ord. pred. Sti. Dominici Argent. et aliorum monasteriorum extra muros civitatis Argent. demolitorum certis locis infra civitate unitorum. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1478 Juli 10 B.) — 1478 Apr. 16 Rom. Joh. Burchard verbürgt sich d. cam. apl. f. Joh. de Keisersberg cler. Basil. z. Zahlung

d. Annaten d. perp. vic. caplania episcopi nuncupata mit dem Ertrag von 20 M. S., vakant durch Resignation Schimpfers. A. R.: solvit per compositionem fl. 40 . . . (Div. Sixti IV Annat. 1478 Apr. 24.) — 1478 Apr. 24 Rom. Joh Uersberg (?) erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 19 fl. f. eine perp. vicaria in Strassbg. (Div. Sixti IV Quit. 1476—79 fl. 152) — 1478 Aug. 31 Rom. Konrad Monthart erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 20 fl. f. die Parochialkirche St. Helena prope muros (Div. Sixti IV Quit. 1476—79 fl. 180.) — 1418 Sept. 20 Rom. Joh. Langer, cler. Augustens., verbürgt sich d. cam. apl. f. Henricus ex marchicomitibus Badens z. Zahlung d. Annaten d. celleraria d. Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 45 M. S., vakant durch den Tod des Markgrafen Marcus von Baden. A. R.: solv. fl. cr. (Div. Sixti IV Annat. 1478 Dez. 29.) — 1478 Mai 18 Rom. (Altar St. Johann), cf. Illwickersheim. — 1483 Febr. 24 Rom, St. Peter. Christophorus Stock, perp. vic. am Altar St. Johann und Markus im Klost. St. Markus in undis o. s. Aug. in d. Strassb. Diöcese resigniert auf diese Vikarie. (Div. Sixti IV resign. 1482—84 f. 58¹ 3. März 1483.) — 1483 Aug. 29 Rom. Joh. Burchard verbürgt sich d. cam. apl. für Heinrich Arge thuribularius ecclesie Arg. z. Zahlung d. Annaten dieser thuribularia mit dem Ertrag von 6 M., vakant durch Resignation des Johannes. A. R.: Er zahlt fl. 66. (Div. Sixti IV Annat. 1483 Dez. 9.) — 1485 Apr. 16 Rom. Heinrich Kapler, cler. Basil., verbürgt sich der cam. apl. für Anton Funck z. Zahlung d. Annaten d. vic. thuribularia nuncupata in ecclesia Argentinens. mit dem Ertrag von 6 M. S., vakant durch Resignation des Theoderich Zobel. A. R.: Er zahlte 14¹/₄ fl. (Div. Innocentii VIII Annat. 1457 März 6.) — 1486 Nov. 1 Rom. Papst Innocenz erteilt dem Strassb. Kleriker Gasp. Marschalk die Exspektanz auf ein Benefiz (beneficium ecclesiasticum cum cura vel sine cura consuetum clericis secularibus assignari cuius fructus, redditus et proventus, si cum cura vigintiquinque, si vero sine cura fuerint decem et octo march. argenti etc.) (Div. Innoc. VIII Exspect. 1486—91 fl. 501.) — 1486 Dez. 19 Rom. Hermann Juleman canonicus Traiectensis verbürgt sich der cam. apl. für Philippus ex ducibus Clevisibus z. Zahlung d. Annaten d. preposit. ecclesie Argent. mit dem Ertrag von 50 M. S., vakant durch den Tod des Herzogs Johann von Baiern. A. R.: Er zahlt 142¹/₂ fl. (Div. Innocentii VIII Annat. 1487 Febr. 16.) — 1487 Febr. 16 Rom. Philippus ex ducibus Clivensibus erhält Quittung üb. Zahlung von 142¹/₂ fl. für die Präpositur d. Strassb. Kirche. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 17.) — 1487 März 6 Rom. Anton Funck erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 14¹/₄ fl. für die perp. vic. turribul. nuncupata in Strassb. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 23¹.) — 1487 Mai 5 Rom. Der Mainz. Kleriker Joh. Waideman, Prokurator des Grafen Hoyer von Mulingen alias Barbi verbürgt sich laut Brief vom 17. März 1487 d. cam. apl. z. Zahlung d. Annaten des Dekanats d. Strassb. Kirche mit dem Ertrag von 40 M. S., vakant durch Beförderung des Philipp (ex ducibus) zum Propst. Er verspricht die Tilgung der Schuld in 3 Monaten. A. R.: Er zahlte am 13. Juni 1491. (Div. Innocentii VIII

Annat. 1489 Juni 17.) — 1487 Mai 7 Rom, St. Peter. Hieronymus de Gorcaris resigniert auf das Dekanat der Strassb. Kirche. Die Provision erhält Hoytrobardi (et sponte consensit annuae pensionis sexaginta ducatorum auri de camera dicto Hieronymo reservatae). (Div. Innoc. VIII resignat. 1484—88 fl. 209, 12. Mai 1487.) — 1489 Mai 2 Rom. Der Magister und die Brüder vom hl. Geist erhalten die Fakultät Benefizien annehmen zu dürfen. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Innoc. VIII Annat. 1489 Mai 31 B.) — 1490 Nov. 6 Rom. Johannes Brochardi erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 7 Duk. für Kanonikat und Präbende der Strassb. Kirche. (Div. Innoc. VIII 1490—92 fl. 84.) — 1491 März 4 Rom. Friedericus ex comitibus Palatinis, regni Bavarie ducibus erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 24 Duk. für die Kämmererei der Strassb. Kirche und die Stelle eines Erzpriesters in Köln. (Div. Innoc. VIII Quit. 1490—92 fl. 105¹.) — 1491 Juni 12 Rom. Hoyer Barbi erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von 95 Duk. für das Dekanat der Strassb. Kirche. (Div. Innoc. VIII Quit. 1490—92 fl. 127.) — 1491 Sept. 9 Rom. Chilian verbürgt sich im Dienst und Namen des Strassb. Custos Markgrafen Jak. von Baden der cam. apl. zur Zahlung der Annaten dieser custodia mit dem Ertrag von 30 M. S., vakant durch Promotion Heinrichs zum Bischof. (Div. Innocentii VIII Annat. 1491 Okt. 13.) — s. d. Heinrich Schulenbick (?) erhält ein Kanonikat in Strassb. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Annat. 1492/93, 8^o Bd., 1492 Jan. 25 B.) — 1493 Mai 6 Rom. Johannes Risch erhält Quittung üb. Zahlung s. Schuld von fl. 30 bol. 70 für die Parochialkirche beatae Mariae in Konstanz und die vicaria in choro Argentinensi. (Div. Alex. VI Quit. 1492—96 fl. 65.) — 1496 Nov. 21 Rom. Carolus ex marchionibus erhält Quittung üb. Zahlung seiner Schuld von fl. 30 bol. 17 für die Würde eines Erzpriesters in Strassb. Für ihn zahlt Heinrich Fuacker (Fucker). (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 2.) — 1496 Nov. 21 Rom. Christoforus ex marchionibus erhält Quittung üb. seine durch Heinr. Fucker bezahlte Schuld von 90¹/₄ fl. für die portuaria der Strassb. Kirche. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 2¹.) — 1497 Aug. 21 Rom (Strassb. St. Stephan), cf. Pfaffenhoven. — 1498 Feb. 13 Rom. Daniel Messinger erhält Quittung üb. Zahlung seiner Schuld von 19 fl. für eine perp. vicaria missaria praebenda nuncupata in Strassburg. (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 142.) — 1498 Dez. 21 Rom. Joh. Burchard erhält die facultas aggrediendi ad perpetuam vicariam regischori in ecclesia Argentinensi. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1499 Aug. 2 B.) — s. d. Alb Wende, Kölner Kleriker, verbürgt sich der cam. apl. für Hyppolitus de Dimo, Superior und Propst in Strassb., zur Zahlung der Annaten für Kanonikat, Präbende und Präpositur mit dem Ertrag von 75 M. S., vakant durch Resignation des Philipp ex ducibus Clivensibus. A. R.: Er zahlte 178 fl. (Div. Alex. VI Annat. 1499 März 5.) — 1499 März 8 Rom. Joh. de Bonos verbürgt sich der cam. apl. z. Zahlung der Annaten der perpetua vicaria elemosinaria chori nuncup. mit dem Ertrag von 8 M. S. unter Verpflichtung der Schuldentilgung innerhalb eines Jahres. (Div. Alex. VI Annat. 1500

März 7.) — 1500 Aug. 21 Rom. Arnold Raffin erhält eine jährl. Pension von 25 M. aus dem Ertrag der Scholastria der Strassb. Kirche. (Bulla restit. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 29 B.) — 1500 Aug. 21 Rom. Arnold Raffin verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für eine ihm aus dem Ertrag der Scholastria der Strassb. Kirche bewilligten Pension von 25 M. S. (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 29.) — 1500 Okt. (?) (St. Agnes, St. Elisabeth, St. Katharina), cf. Benfeld. — 1501 Febr. 8 (St. Agnes), cf. Orttemberg. — 1504 Dez. 16 Rom. Joh. Ulmer verbürgt sich der cam. apl. für Elias de Westhoffen zur Zahlung der Annaten der perpet. vicaria annuissariae sive turribulariae nuncupatae in Strassb. mit dem Ertrag von 6 M., vakant durch den Tod des Petrus Spodt. A. R.: Er zahlt 14¹/₄ fl. (Div. Julii II Annat. 1505 Febr. 27.) — 1505 Okt. 31 Rom (Sta. Lucia et Odilia), cf. Strassburg Jung St. Peter 1505 Okt. 31. — 1506 Juli 12 Rom. Wilh. Hogel, cler. Herbipolensis, verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten einer jährl. Pension von 40 fl. auri aus dem Ertrage der Parochialkirche in Veltkirch und der vicaria von St. Johann Baptista in der Strassb. Kirche. Er verspricht in 6 Monaten zu zahlen. A. R. solvit . . . (Div. Julii II. Annat 1509 Dez. 12.) — 1507 Dez. 2 Rom. Heinrich de Jos verbürgt sich der cam. apl. für den Strassb. Kanoniker Heinrich in Himmelberg zur Zahlung der Annaten einer Pension von 160 fl. rhen. aus dem Ertrag der Abtei Heydenhagen Eystett. dioc. (Div. Juli II Annat. 1507 Dez. 20.) — 1512 Dez. 20 Rom. Leon Griep, laicus Basiliensis, verbürgt sich der cam. apl. für Melch. Griep zur Zahlung der Annaten für mehrere Benefizien mit dem Ertrag von 200 Duk. in Gold, vakant in Basiliensi et Argentinensi civitatibus et diocesisibus per cessus vel decessum illa obtinentium. Er verspricht die Tilgung innerhalb eines Jahres. (Div. Julii II Annat. 1513 Jan. 13.)

Suffelnheim.

1429 Juni 21 Rom, Sti. Apostoli. Hermannus Briling erhält die Parochialkirche in Suffelnheim mit dem Ertrag von 15 M. S., vakant durch den Tod des Konr. Schilling. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Thomas de Lantzenberg. (Div. Mart. II Annat. 1430 März 23.)

Sulz (Strassburg St. Thomas.)

1500 Dez. 24 Rom. Jak. Wimpfelingen erhält eine jährl. Pension von 24 fl. aus dem Ertrag der Pfarrkirche in Sulz und eines Kanonikats an St. Thomas. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 9 B.) — 1501 Juni 5 Rom. Anton Clihamer verbürgt sich der cam. apl. für Joh. Briger alias Monschin, Kanonikus an St. Thomas zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Sulz mit dem Ertrag von 8 M. S., vakant durch Resignation des Jakob Wimpfelingen. (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 17.) — 1501 Sept. 16 Rom. Joh. Berger erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 19 fl. für die Parochialkirche in Sulz. (Div. Alex. VI. Quit. 1500—1503 fl. 110.) --

1501 Sept. 17 Rom. Joh. Berger erhält Quittung üb. Zahlung seiner Schuld von fl. 3 bol. 64 pro residuo annatarum parochialis eccl. in Sulz. (Div. Alex. VI Quit. 1500—1503 fl. 110¹.)

Sundhausen.¹⁾

1425 Febr. 2 Rom Sti. Apostoli. Laurentius Muchart erhält die Parochialkirche von Sunthausen mit dem Ertrag von 10 M., erledigt durch resignatio des Jacob Culman. Für ihn verbürgt sich zur Zahlung der Annaten im Lauf von 6 Monaten der Kanoniker in Surburg Johannes Pastoris. Derselbe tilgt die Schuld am 19. März 1427. (Div. Martini V Annat. 1426 Juli 26.) — 1484 Juni 29 Rom. Joh. Burkhard, Kanoniker an St. Thomas, verbürgt sich der cam. apl. für Ludwig Scriptoris zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Sunthus mit dem Ertrag von 10 M. S., vakant durch Resignation des Joh. Gulding. A. R.: Er zahlte fl. 23. (Div. Innoc. VIII Annat. 1484 Okt. 8.) — 1484 Okt. 7 Rom. Ludwig Scriptor erhält Quittung über Zahlung von 23 fl. für die Parochialkirche in Sinthus. (Div. Innoc. VIII Quit. 1484—86 fl. 9.)

Surburg.

1421 Mai 8 St. Peter. Johannes Pastoris erhält ein Kanonikat mit Präbende an der Kirche St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem jährlichen Ertrag von 8 M. S., erledigt durch Resignation des Jacob Werder und des Magisters Johannes Stalberg. Er verbürgt sich zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V 1421 Mai 23.) — 1424 Aug. 26 Frascati. Nicolaus Hiltebold verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der custodia von St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 8 M. S., erledigt durch den Tod des Dischone Cantzeler. (Div. Martini V Annat. 1426 März 27.) — 1425 März 21 cf. Hoffen 1425 März 21. — 1426 Mai 18 Rom St. Peter. Fridericus Reyssen verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der custodia von St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 8 M. S., erledigt per modum si-neutri. (Div. Martini V Annat. 1426 Okt. 26.) — s. d. Johannes Richwin erhält das perpetuum beneficium ad altare Ste. Barbarae in St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 4 M. S. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1426 Juli 29 f. 202. B.) — 1426 Dez. 3 Rom Sti. Apostoli. Fridericus de Fleckenstein erhält Kanonikat und Präbende an St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Einkommen von 8 M. S., vakant durch resignatio des Heinrich Infine. Für ihn verbürgt sich der Kanoniker an St. Stephan in Weissenburg, Conrad Schmar, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Derselbe tilgte diese Schuld am 10. Okt. 1427. (Div. Martini V Annat. 1427 Juni 17.) — 1426 Dez. 27 Rom Sti. Apostoli. Johannes Richwin erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Einkommen von 6 M. S., vakant

¹⁾ cf. Straub p. 54, zerstört 1610, mit Geispolsheim vereinigt.

durch den Tod des Heinrich Ortelin. Für ihn verbürgt sich der Dekan von St. Peter und Michael in Strassburg, Johannes Reysteck zur Zahlung der Annaten an die *cam. apl.* (Div. Martini V 1427 Okt. 31.) — s. d. Andreas Dalen erhält die *celleraria* an St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 4 M. S. A. R.: *gratis pro familiare d. n. papae.* (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1430 Jan. 11 f. 269.) — 1430 Okt. 24 Rom Sti. Apostoli. Johannes Rudolf erhält ein Kanonikat mit Präbende an St. Michael und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 8 M. S., vakant durch den Tod des Nicolaus Lohel aut etiam Jacobi Mastyck nec non Martini Welden. Für ihn verbürgt sich Nicolaus Hildebold, Kanoniker an St. Thomas, zur Zahlung der Annaten an die *cam. apl.* im Lauf von 6 Monaten. Getilgt wurde die Schuld am 8. Juli 1431 durch den *litt. apl. abbreviator* Unkel. (Div. Martini V Annat. 1431 März 2.) — 1437 Aug. 11 Ferrarie. Georgius de Lapide erhält die *praepositura* von St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 21 M. S., vakant durch den Tod des Fridericus de Fleckenstein. Für ihn verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten Ludovicus Sculler. (Div. Eug. IV Annat. 1438 Dez. 22.) — 1465 Okt. 9 Rom. Petrus Wymarus *papae familiaris* verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende und die *celleraria* an St. Martin und Arbogast mit dem Gesamtertrag von 8 M. S., vakant durch den Tod des Johannes Pollart. (Div. Pauli II Annat. 1466 Juni 23.) — 1470 Jan. 30 Rom. Jacob Dinger, Propst an St. Martin, und Arbogast verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Surburg mit dem Ertrag von 10 M., vakant durch den Tod des Ludwig de Bettis A. R.: Er zahlte am selben Tage 24 flor. (Div. Pauli II Annat. 1470 April 30.) — 1475 Dez. 29 Rom. Joh. Kriis *canonicus et cellerarius* an St. Martin und Arbogast in Surburg, *familiaris papae*, verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende und *celleraria* daselbst mit dem Ertrag von 8 M., vakant durch den Tod des Joh. Sartoris. Er verspricht die Zahlung innerhalb 6 Monaten. A. R.: Am 27. April 1485 wurde die Zahlung unter der weiteren Bürgschaft des Theodericus Hunmagen *notarius sacri palatii* auf weitere 6 Monate verschoben. (Div. Sixti IV Annat. 1476 Febr. 16.) — 1476 Juni 18 Rom. Joh. Kriis *cellerarius* an St. Martin und Arbogast in Surburg, *papae familiaris continuus comesalis*, verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten *unius beneficii ecclesie cum cura vel sinecura cuiuscunque taxae fructus existant.* Er verspricht die Tilgung der Schuld binnen 6 Monaten. (Div. Sixti IV Annat. 1476 Nov. 21.) — 1488 Mai 23 Rom. Fridericus Rorick erhält Quittung über Zahlung von 14 $\frac{1}{4}$ fl. für Kanonikat und Präbende an St. Martin und Arbogast in Surburg. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 150.) — 1486 Dez. 4 Rom. Fridericus Rorick verbürgt sich der *cam. apl.* zur Zahlung der Annaten für ein Kanonikat mit Präbende an St. Martin und Arbogast in Surburg mit dem Ertrag von 6 M. S., vakant durch Resignation des Nicolaus Scriptor. A. R.: Er zahlte 13 $\frac{1}{4}$ fl. (Div. Innoc. VIII Annat. 1488 Mai 27.) — 1493

April (?) cf. Bernheim. — 1493 Mai 8 Rom. Anemannus Hemmat erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von duc. 14 bol. 20 für Kanonikat und Präbende an St. Martin und Arbogast. (Div. Alex. VI 1492—96 fl. 65¹.) — 1500 Okt. ? cf. Benfeld 1500 (?). — 1501 Febr. 8 Rom. Jac. Scott erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von fl. 28 bol. 40 für die Präpositur an St. Martin und Arbogast. (Div. Alex. VI Quit. 1500—1503 fl. 58.)

Tränheim.

1431 Nov. 27 Rom St. Peter. Johannes Knoptff erhält das perpetuum beneficium prmissaria nuncup. in der Parochialkirche zu Tränheim mit dem Ertrag von 6 M. S., vakant per modum si neutri. Für ihn verbürgt sich Paulus Montart sacri palatii notarius zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. im Lauf von 6 Monaten. Er tilgt die Schuld am 10. Nov. 1432. (Div. Eugenii IV Annat. 1432 Juni 16.)

Waldolwisheim.

1505 Okt. 31 cf. Strassburg Jung St. Peter 1505 Okt. 31.

Wasselnheim.

1476 Aug. 31 Rom. Joh. Messer verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Vasselnheim mit dem Ertrag von 8 M. S., vakant durch den Tod des Joh. Buchowe. Er verspricht die Tilgung der Schuld binnen 6 Monaten. (Gratia si neutri pro non possessore.) (Div. Sixti IV Annat. 1481 Mai 31.)

[Weissenburg.¹)

s. d. Johannes Dylo de Crucennacho erhält ein Kanonikat in der Parochialkirche St. Stephan in Wyszenburg Spir. dioc. mit dem Ertrag von 4 M. S. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Martini V Annat. 1428 April 14 f. 298 B.)]

Westhofen.

1481 Jan. 29 Rom. Joh. Burchard can. an St. Thomas verbürgt sich der cam. apl. für Leonhard Achtsmit zur Zahlung der Annaten der perp. vicaria in St. Martin in Westhofen mit dem Ertrag von 9 M. S., vakant durch Resignation des Leonhard Denger. A. R.: Er zahlte 27 fl. (Div. Sixti IV Annat. 1481 Febr. 16.) — 1482 Febr. 16 Rom. Leonard Archesnit erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 27 fl. für die perp. vicaria St. Martin in Westhofen. (Div. Sixti IV Quit. 1479—83 fl. 183¹.)

Wickersheim.

1478 Mai 18 cf. Illwickersheim 1478 Mai 18. — 1486 Juni 6 Rom. Augustinus de collis scriptor apl. verbürgt sich der cam. apl für Joh. Stenberg zur Zahlung der Annaten für eine jährliche Pension von 90 fl., und zwar 60 fl. aus dem Ertrag der Parochialkirche von Wigersheim und 30 fl. aus dem Ertrag der Propstei in St. Thomas. A. R.: Er zahlte 31 fl. (Div. Innoc VIII Annat. 1486

¹) Im Bistum Speyer.

Okt. 18) — 1487 Jan. 3 Rom. Joh. Stenberg erhält Quittung über Zahlung der Annaten von 31 fl. für eine jährliche Pension aus der Parochialkirche Wigersheim apud turres nuncupata und aus der der Präpositur von St. Thomas. (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 3.) — 1496 Nov. 21 Rom. Carolus ex marchionibus erhält Quittung über die durch Heinrich Fucker für ihn bezahlten Annaten von 17³/₄ fl. für eine jährliche Pension aus dem Ertrag der Parochialkirche^e in Vuigerpheim (Div. Alex. VI Quit. 1496—1500 fl. 2¹.) — 1499 Juni 12 Rom. Melchior de Baden, Kanoniker an St. Thomas, erhält eine Pension von 20 flor. auri rhen. aus dem Ertrag der Parochialkirche in Wiggersheym. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1499 Juli 31. B) — 1510 April 15 Rom. Conrad Attenhofer verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten für eine jährliche Pension von 50 fl. aus dem Ertrag der Parochialkirche zu Wigersheim gen. zum thurm. Er verspricht Zahlung in 6 Monaten (Div. Julii II Annat. 1510 Aug. 11.)

Zabern.

1417 April 7 Constanz. Paul Jemerlich erhält die perpetua vicaria in der Pfarrkirche von Zabern mit dem Ertrag von 8 M. S., erledigt durch Nicolaus Schoner. Für ihn verbürgt sich Nicolaus Hilteboldi, Kanonikus an Jung St. Peter, zur Zahlung der Annaten an die cam. apl. (Div. Martini V Annat. 1423 Jan. 29) — 1482 Juli 17 Rom. Nicolaus Pegat socius et institutor societatis Victoris de Bakagen et Johannis Archivelt mercatoris Brugensis verbürgt sich der cam. apl. in seinem und im Namen dieser Vereinigung zur Zahlung der Annaten für den Prior Joh. Koisser in Zabern vom dortigen Kloster ord. stringentium mit 300 M. und für die 4 Priorate in Lare mit 300 M., Laddaw mit 700 M., Montefragore mit 150 M. und Steyga mit 150 M. Einkommen. Er verspricht in 1 Jahr zu zahlen in compositionem 100 fl. A. R.: 5. März zahlte er fl. 400. (Div. Sixti IV Annat. 1483 März 6.)

Zellweiler.

1479 Jan. 26 Rom Joh. Burchard erhält eine jährliche Pension von 8 flor. rhen. aus dem Ertrag der Kirche St. Martin in Zellewiller. (Bulla rest. sine oblig.) (Div. Sixti IV Annat. 1479 Mai 19. B.)

Zimmern.

1484 Dez. 3 Rom. Heinrich Sconleben, Kanonikus an St. Thomas. verbürgt sich der cam. apl. für Jacobus de Durlach zur Zahlung der Annaten der Parochialkirche in Zimmern mit dem Ertrag von 54 flor. rhen., vakant durch Resignation des Bilasius Jemerlich. A. R.: Er zahlte 19 fl. (Div. Innoc. VIII Annat. 1485 Jan. 31.) — 1485 Jan. 29 Rom. Jacobus de Durlach erhält Quittung über 19 fl., die H. Sconleben für ihn bezahlte, für die Parochialkirche in Zimmern. (Div. Innoc VIII Quit. 1483—86 fl. 32)

Ortschaften, deren Name zweifelhaft.

1426 März 14 Rom Sti. Apostoli. Ein Kaplan an St. Stephan in Weissenburg erhält die Parochialkirche in Bruningerdorf mit dem Ertrag von 13 M. S., die mit dieser Kaplanstelle zu vereinen ist. Für ihn verbürgt sich der cam. apl. zur Zahlung der Annaten Conrad Schmar im Lauf von 6 Monaten. Er tilgte die Schuld am 13 März 1427. (Div. Martini V Annat. 1426 März 27.) — 1489 Aug. 17 Rom. Heinrich erhält Quittung über Zahlung seiner Schuld von 57 fl. für das Priorat an St. Dionysius de Willelurd (?). (Div. Innoc. VIII Quit. 1487—90 fl. 256) — 1589 Aug. 8 Rom Franz de Caginsah (Kageneck?) verbürgt sich der cam. apl. für Abt Waricus vom Kloster St. Gorgon in Görz (Metz) zur Zahlung der Annaten des Priorats St. Dionysii de Valle in Biocha¹⁾ mit dem Ertrag von 120 M., vakant durch Resignation des Jo. Joffredi. A. R.: dicta die solvit. (Div. Innoc. VIII Annat. 1489 Aug. 28.) — 1496 Mai 2 Rom. Joh. Burchard resigniert auf die Kapelle Uffantmigelsuegel, die Joh. Kemerlinck erhält. Im Anhang eine Urkunde, worin Antomistus, Kardinalpresbyter von St. Praxedis, den noch schwebenden Streit zwischen Lucas Schlegel und seinen Gegnern Georg de Gemagen und Gotifrid de Adeltzheim um das Kanonikat und die Präbende des Petrus Schot verzeichnet und letztere an Joh. Burchard verleiht. (Div. Alex. VI resignat. 1496—99 f. 24¹. 19. Juli 1496.) — 1500 Febr. 14 Rom. Lucas Conrat verbürgt sich der cam. apl. für Jacob Cun, Rektor der Parochialkirche in Mourshus²⁾ mit dem Ertrag von 8 M. S., zur Zahlung ihrer Annaten, da sie vakant ist, ex causa permutationis cum caplanaria ad altare sancti Michaelis situm in eccl. monasterii Ste. Clare in foro equorum. Ertrag der letzteren 24 M. A. R.: 18. Juli 1500 zahlt er 11 fl. (Div. Alex. VI Annat. 1500 Aug. 14) — 1501 Sept. 8 Rom. Joh. de Orgolhio (?) erhält eine jährliche Pension von 30 Dukaten aus dem Ertrag der Parochialkirche in St. Alban und von 3 Duk. von St. Gerdulph in der Strassburger Diözese. (Bulla rest sine oblig.) (Div. Alex. VI Annat. 1501 Sept. 29. B.)

¹⁾ Vielleicht Beuchat nach Stoffel ancienne ferme a Boron — cense cantons Beucha zwischen Delle und Dannemarie (Dammerkirch) — ²⁾ Der Name ist so undentlich, vielleicht Monchshus = Munchhausen.

Die Grafschaft des Albgaus.

Von

Georg Tumbült.

Der Albgau hat seinen Namen von dem Albfluss¹⁾, der am südlichen Abhang des Feldberges im Schwarzwald entspringend, sich zunächst südöstlich, dann südlich wendet und bei Albrugg in den Rhein fällt.²⁾ Seine Grenzen bilden der Rhein im Süden, die Wutach, in ihrem Oberlauf zum Teil Gutach genannt, im Osten und Norden und die Murg im Westen³⁾; im Nordwesten schliesst der Feldberg als natürliche Grenze ab.

¹⁾ Bader hält diese Zeitschr. 13, 231 es für wahrscheinlicher, dass die Benennung von der Alp, einem hohen Gebirgsrücken westlich von Stühlingen, hergenommen sei. Nach Analogie von Frickgau, Aargau, Thurgau ist das jedoch nicht der Fall; die Bezeichnung der Gaue ist, wie auch in späterer Zeit die der Departements Frankreichs, so vielfach von den Flüssen hergenommen, dass auch hier am ehesten an den Fluss Alb als namengebend zu denken ist. — ²⁾ Auch die Alb, welche am Langmartskopfe entspringt und an Herrenalb und Ettlingen vorbei in den Rhein fließt, zum Unterschiede untere Alb genannt, hat einem Gau den Namen gegeben. Dieser Gau ist wohl von dem oberen Albgau zu unterscheiden. — Ein dritter Alpgau lebt jetzt noch im Namen Allgäu fort; s. Baumann, Gesch. des Allgäus 1, 7. — Über einen vierten „pagus Albae“ Derselbe, Gau Grafschaften im Württembergischen Schwaben S. 86. — ³⁾ Bader nimmt diese Zeitschr. 6, 98 u. 6. die Werrach als westliche Grenze des Albgaus an; mit Unrecht. Vgl. die Stelle aus dem Habsburg-Österreichischen Urbar (hrsg. von Pfeiffer in der Bibl. des Litterar. Vereins, Bd. 19): „Diu hêrschaft hât von alter gewonheit in den vorgeschribenen dörfern allen [genannt sind mehrere Dörfer zwischen Murg und Werrach, die zur Hauenstein'schen Einung Rickenbach gehörten] und in andren dörtern unz uf die Murge ie und ie gerihet diub unde vrevêl, unde rihtet ouch noch, wie joch das sie, das diu dörfer gelegen sint in der margrâfschaft der margrâven von Hachberg.“ S. 45 f. Hier ist deutlich die Murg als Grenze zwischen Breisgau und Albgau bezeichnet (Pfeiffer erklärt die Murg als die untere Murg!). — In den der Herrschaft der Gauverfassung gleichzeitigen Quellen reichen die Ortschaften mit der Bezeichnung „im Albgau“

Nur an einer Stelle, Stühlingen gegenüber, greift der Albgau auf die linke Seite der Wutach über, wo ein schmaler Landstrich mit Schleitheim ihm noch zuzurechnen ist.¹⁾ Die anstossenden alten Gaue sind in derselben geographischen Ordnung der Aargau, Kletgau, die (Albuins-) Baar und der Breisgau. Erstmals genannt wird der Albgau im Jahre 781²⁾, das letzte Mal 1120³⁾, dann verliert sich der Name⁴⁾. Mit neuen Gebilden treten auch neue Bezeichnungen an seine Stelle.

Der Gau war bekanntlich der Amtsbezirk des Grafen, des unmittelbaren königlichen Staatsbeamten der Karolingerzeit. Folgende Namen von Grafen sind aus dieser Periode überliefert:

nicht einmal auf die westliche Seite der Alb hinüber; aber die Nennung der Orte hängt ja von zufälligen Umständen ab und kann man daraus die Ausdehnung des Albgaus nur zum Teil konstruieren.

1) Füezen jedoch mit Grimmelshofen und Epfenhofen gehörte nicht, wie P. Ambrosius Eichhorn, *Histor. Nachrichten von der Pfarrei Fietzen am Randen*, hrsg. von Pletscher, Schleitheim 1883 S. 1, anzunehmen geneigt ist, zum Albgau, sondern war von altersher ein Bestandteil der Landgrafschaft Baar; über die Grenzen dieser Landgrafschaft s. Fürstenb. Urk.-Buch IV No. 309 von 1500 Aug. 20. Solche Grenzen sind in der Regel uralt. 1509 hat erst Fürstenberg auf die hohen Gerechtsame in dem angegebenen Bezirk zugunsten von Schaffhausen verzichtet. — 2) Wartmann, Urk.-B der Abtei St. Gallen 1, 89. — 3) Zürcher Urk.-B. I No. 254. Urkunde aus der Zeit 1111/24. — 4) Hier möge angemerkt werden, dass in nachstehenden Urkunden unter dem *pagus Albigaugensis*, *Albegaue*, *Albekewe*, *Albegeuwe* nicht unser Albgau, sondern das Allgäu zu verstehen ist: 1) 817 Febr. 7. Wisirih überträgt die Wisirihscella an St. Gallen. Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen 1, 212. 2) 839 Okt. 13. Isanbirga überträgt 3 Jucharte zu Nordhofen an St. Gallen. Ebd. 1, 354. Dieses Nordhofen ist in das heutige Sonthofen im Allgäu aufgegangen. 3) 868 Dez. 20. Der Presbyter Reginhelm schenkt auf Bitte Chadolts dessen Besitz zu Staufen an St. Gallen. Ebd. 2, 155. 4) 905 Mai 10 Folcherat vertauscht an St. Gallen eine Hufe zu Wolarammeswilare gegen eine andere zu Fischen. Ebd. 2, 347. Vgl. Baumann, *Gesch. des Allgäus* 1, 99. 156. 103. 120. 161. — Das *Munichinga in pago Chlethgeuwe*, Wartmann, Urk.-B. I No. 765, welches Wartmann als Münchingen, B.-A. Bonndorf, deutet und damit in den Albgau versetzen möchte, ist nebenbei bemerkt wirklich das heutige Wunderklingen im Kletgau. Vgl. Meyer von Knouau in den St. Galler Mitteil. 13, 168. — In der Urkunde Fürstenb. Urk.-B. V No. 56 de 995 ist hingegen unter dem Albegou, in dem die *villa Lutwangu* genannt wird, nicht mit Gerbert, *Hist. Nigrae Silvae* 1, 151 das Allgäu, sondern unser Albgau zu verstehen. Vgl. Baumann in der *Zeitschr. des Hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg* 2, 14 und Fürstenb. Urk.-B. a. a. O.

I. Die Karolingischen Grafen.

Graf Ulrich. Er fungiert: 780 Mai 11. Richsind und Wenilo übertragen in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Lausheim ihren Besitz daselbst an die Kirche St. Gallen.¹⁾

781 Mai 13. Witerich überträgt öffentlich zu Weizen seinen Besitz daselbst mit Ausnahme des Besitzes der Kirche an St. Gallen.²⁾

800 Jan. 6. Unnid überträgt im Kloster St. Gallen einen Hörigen mit seiner Hufe zu Bonndorf an St. Gallen³⁾

Dieser Ulrich war auch Graf des Breisgaus (786. 788. 790. 802. 804)⁴⁾, des Hegaus⁵⁾, des Linz- und Argengaus (802. 805)⁶⁾, des Thurgaus (788. 789. 790. 791. 792. 795. 796. 798. 799)⁷⁾, sowie des untern Elsasses (778. 798. 804)⁸⁾.

Bei dieser Häufung von Grafschaften in einer Hand, wie es bei Ulrich der Fall war⁹⁾, ist es klar, dass der Graf unmöglich allen einzelnen Landtagen vorsitzen konnte. Daraus folgt dann weiterhin, dass man sich hüten muss, falls die Urkundenschreiber etwa den Grafen nicht namhaft machen, daraus weitgehende Schlussfolgerungen zu ziehen. Andererseits lässt sich aber folgern, dass, wenn der Graf im Eschatokoll namhaft gemacht wird, er thatsächlich zugegen war.

1) Wartmann, U.-B. 3, 683. — Lausheim im B.-A. Bonndorf. —
 2) Wartmann, U.-B. 1, 89. — Weizen im B.-A. Bonndorf. — 3) Wartmann, U.-B. 1, 151. — Bonndorf, B.-A. Stadt. — 4) Wartmann, U.-B. 1, 104. 109. 119. 158. 169. — 5) Nach Wartmann, Urk. No. 115 d. a. 788 wird eine Übertragung von Gütern im Hegau an St. Gallen in einem Grafending des Breisgaus vorgenommen; das ist wohl nur daraus erklärlich, dass der Hegau mit dem Breisgau durch Personalunion des Grafen verbunden war. — 6) Vgl. Baumann, Gaugrafschaften im Wirtenb. Schwaben, zu Linz- und Argengau. — 7) Wartmann, U.-B. 1, 112. 114. 118. 121. 123 bis 125. 130. 134. 145. 147. — 8) Schannat, Corpus tradit. Fuldensium. Leipz. 1774. S. 30. 62. 86. — Dass der in diesen 3 Elsässischen Urkunden genannte Graf Ulrich der Graf des Bezirks ist, folgt einmal aus der ersten Urkunde, wo er unter den Zeugen an erster Stelle erscheint, dann aus dem Umstande, dass bei allen drei Beurkundungen derselbe Schreiber, Namens Asaph, zugegen ist, der demnach Landschreiber im unteren Elsass war; wenn dieser einfach vom Grafen Ulrich spricht, so muss der Gaugraf gemeint sein. — 9) Sonst war Kaiser Karls Grundsatz, jedem Grafen nur eine Grafschaft zu übertragen. Vgl. die Stelle beim Monachus Sangallensis in MG. SS. 2, 736.

In der Elsässischen Urkunde von 804 werden vier Söhne Graf Ulrichs namhaft gemacht, Bebo, Gerold, Ulrich und Robert, von denen Ulrich und Robert auch in einer St. Galler Urkunde aufgeführt werden.¹⁾

806 scheint Ulrich, dessen Verfügung von 804 wohl die letztwillige war, tot zu sein, denn von da ab kommen im Breisgau, Linz-, Argon- und Thurgau die Grafennamen Ulrich und Robert neben einander vor und sind unter deren Trägern wohl die Söhne zu verstehen.²⁾

Als Graf des Breisgaus erscheint Ulrich und deshalb ist ihm auch wohl der angrenzende Albgau zu unterstellen, obschon es an direkten Zeugnissen mangelt. Über die Zugehörigkeit dieser Grafen zu dem gestürzten Alamannischen Herzogsgeschlechte s. Stälin, Wirt. Gesch. I, 243.

Graf Erchanger. Er fungiert: 816. Cozpert schenkt in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Ewattigen seinen Besitz zu Ewattigen, Ühlingen, Achdorf und seinen Anteil an der Kirche Zarten gegen Leistungen des Klosters an ihm an St. Gallen.³⁾

821 März 10. In öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Lausheim verleiht Abt Gozbert dem Albhar gegen Zins den von seinem Vater Onheri an St. Gallen übertragenen Besitz zu Bachthal.⁴⁾

Graf Erchanger fungiert auch als Graf des Breisgaus (817. 819. 820. 828)⁵⁾, als Graf in der Ortenau (826)⁶⁾ und im Elsass (zu Kirchheim) 819⁷⁾, in welchem Lande er

¹⁾ Wartmann, U.-B. I, 151. — ²⁾ Ulrich im Breisgau 807 und 809, Wartmann, U.-B. No. 196 und 203; im Argengau 807. 809, Wartmann No. 197. 200; im Linzgau 817, Wartmann No. 226; im Thurgau 814. 815, Wartmann No. 212 u. 215. Robert im Thurgau 806, Wartmann No. 188 u. No. 190 (Thurgau?), und 808. ebd. No. 198; im Argengau 807. ebd. No. 192; im Linzgau 813, ebd. No. 211. — ³⁾ Wartmann No. 221. — Ewattigen, Ühlingen, Achdorf (l. der Wutach) im B.-A. Bonndorf. Zarten im B.-A. Freiburg. — ⁴⁾ Wartmann No. 268. — Lausheim im B.-A. Bonndorf. Bachthal wohl die jetzige Bachthalmühle bei Ewattigen. — ⁵⁾ Wartmann No. 226. 241. 257. 313. — Vgl. auch 2, 394, wo ein Erchanger als königlicher Sendbote fungiert. — Wegen falscher Deutung der in der Urk. Wartmann No. 226 genannten Orte macht Neugart, Episc. Constant. I, 1. 192 den Erchanger auch zu einem Grafen der Bertoldsbaar. — ⁶⁾ Schöpflin, Alsatia ill. I, 788. — ⁷⁾ Goldast, Rer. Alam. II, 1 p. 72. No. 81. — Dass der Graf Erchanger in der Ortenau mit dem gleich-

reichbegütert war. Ob er mit dem 864 gestorbenen Grafen gleichen Namens, dem Schwiegervater Karls des Dicken, identisch ist, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, jedenfalls stand er aber zu jenem in einem Verwandtschaftsverhältnis.¹⁾

[Neugart, Cod. dipl. Alem. Tom. II Ind. II S. 65 zählt unter den Albgaugrafen auch Gozpert auf. Aus den 2 Urkunden, auf die er verweist, Zürcher U.-B. I No. 57 de a. 844 und No. 65 de a. 853, lässt sich aber nichts weiteres folgern, als dass Gozpert Vogt vom Kloster Rheinau war.]

Graf Albarich.²⁾ Er fungiert 855 Juni 2. Engilbert überträgt einen Hof zu Lausheim an St. Gallen. Die Handlung erfolgt öffentlich im Kloster St. Gallen.³⁾

Albarich ist auch als Graf des Breisgaus nachzuweisen und zwar in den Jahren 845—868⁴⁾, wo ihm Karl der Dicke, der Schwiegersohn eines Grafen Erchanger, als Graf folgte.⁵⁾ Dass Albarich zu seinem Vorgänger in der Grafschaft in einem Verwandtschaftsverhältnis stand, ist sehr wahrscheinlich.

Graf Adalbert. Er fungiert: 863 (860) Sept. 7 (3). Reginbold überträgt in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu Ewattingen seinen Besitz in Weizen an St. Gallen.⁶⁾

namigen Grafen im Elsass identisch ist, ist nicht zu bezweifeln — Schöpflin, Alsatia ill. 1, 788 ist geneigt, den Erchanger auch dem Oberelsass als Grafen zuzuweisen; die betreffende Belegstelle, Wartmann, U.-B. No. 313, bezieht sich aber auf den Breisgau. Im Unterelsass gab es neben der Grafschaft Erchangers gleichzeitig auch die Ruthelins. Schöpflin a. a. O. 1, 789.

¹⁾ Mehr lässt sich nicht sagen; vgl. auch Dümmler, Ostfränkisches Reich 2. A. 3, 578 Anm. 3. Eine haltlose Genealogie der Grafengeschlechter jener Zeit herzustellen hat keinen Wert. — ²⁾ Fickler, Quellen und Forschungen etc. XCIV, und nach ihm andere erklären die Namen Albarich und Adalbert für identisch. Das ist unrichtig. Beide Namen sind in ihrer Bedeutung sowohl grundverschieden, als auch werden sie in den Urkunden genau auseinander gehalten, so z. B. Wartmann No. 388, wo Adalpret und Albarih neben einander vorkommen. Dabei kann bestehen bleiben, dass die Koseform Albizo gleicherweise für Alberich und Albert (Stark, die Kosenamen der Germanen 57 u. 145) vorkommt. Wie Fickler überhaupt etymologisiert, mag daraus ersehen werden, dass er auch Chadalo = Adalo = Adalhard = Adalhard erklärt. — ³⁾ Wartmann, U.-B. No. 442. — Die Rechtshandlung erfolgte also ausserhalb des Gaues, in dem die Güter gelegen waren, jedoch vor dem zuständigen Gaugrafen. Ebenso Wartmann No. 314. 485 u. ö. — ⁴⁾ Wartmann, U.-B. No. 397. 429. 445. 486. Teil II S. 386 de a. 861. No. 490. 504. 541. — ⁵⁾ Vgl. Wartmann, U.-B. No. 553. — ⁶⁾ Wartmann, U.-B. 2, 108. Fürstenb. U.-B. V No. 15, 2. Von Neugart, Cod. dipl. Alem. 1, 291 zum Jahr 854 gestellt.

876 Jan. 16. Engilger schenkt in öffentlicher Verhandlung im Walde zwischen Birndorf und Etwihl seinen Waldbesitz in der Etwihler Mark an St. Gallen.¹⁾

885 April 24. Reccho überträgt in öffentlicher Verhandlung zu Gurtweil drei Hufen in der Mark Kuchelbach mit einer Wiese zu Alpfen, einen Weinberg und ein Waldstück zu Kuchelbach und einen Acker zu Alpfen an St. Gallen und erhält dagegen eine Hufe in Birndorf zu Lehen, ein Pferd und ein Fuder Wein.²⁾

Graf Adalbert³⁾ verwaltete neben dem Albgau auch den Thurgau, den Hegau und Scherragau (und auch wohl den Kletgau⁴⁾). Als Graf des Thurgaues⁵⁾ ist er in den Jahren 852, 860 und öfter⁶⁾, als Graf des Hegaus 884 und

1) Wartmann, U.-B. 2, 206 No. 594. — Birndorf und Etwihl im B.-A. Waldshut. — 2) Wartmann, U.-B. 2, 248. — Gerbert, Hist. Nigrae Silvae 1, 137 setzt die Urkunde zu 884. — Gurtweil, Kuchelbach, Alpfen, Birndorf im B.-A. Waldshut. — 3) Wenn Pupikofer, Gesch. des Thurgaues, 2. A. 1, 155 diesen Grafen Adalbert zu einem Neffen des Bischofs Luitward von Vercelli macht, auf dessen Bitte er 887 die ihm entzogenen Güter, namentlich die Verwaltung von Rätien, wiedererhalten habe, so ist das unrichtig. Schon der Umstand, dass der Bischof Luitward von niedriger Geburt war, steht der Identität seines Neffen Adalbert mit dem erlauchten Grafen hindernd entgegen. Dann aber braucht man die betreffende Urkunde (Mohr, Urk. zur Gesch. Currätions und der Republik Graubünden Bd. I No. 31. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches 2. A. 3, 283), in der übrigens Rätien mit keiner Silbe erwähnt wird, nur zu lesen, um zu der Überzeugung zu kommen, dass hier von Zurückerstattung umfangreicher Güter gar nicht die Rede ist. — 4) Als Kletgaugraf ist Adalbert zwar urkundlich nicht bezeugt; denn den gleichnamigen Kletgaugrafen vom Jahre 844 (Zürcher U.-B. I No. 57) wird man nicht mit Schmid, Älteste Gesch. d. Hohenzollern 1, 105 für unsern Adalbert, sondern mit besserem Rechte für den 846 † Thurgaugrafen ansehen (vgl. auch Rätia, Mitteil. der geschichtsforsch. Gesellsch. von Graubünden 1, 103). — 5) Vgl. über diesen Gau Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteil. 13, 208 ff. — 6) Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 2 No. 3. Wartmann, U.-B. No. 471 und oft (vgl. die Zusammenstellung bei Pupikofer, Gesch. des Thurgaues 2. A. 1, 152 ff.). — Das Zürcher U.-B. hält nach der Anm. 3 zu No. 121 den Albgaugrafen Adalbert mit dem gleichnamigen Thurgaugrafen für nicht identisch, da beide in No. 80 von 858 neben einander vorkämen. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Nach der betreffenden Urkunde vergab Wolven seinen Besitz im Thurgau mit Ausnahme desjenigen zu Laufen durch die Hand des Königs an Kloster Rheinau. Die Handlung erfolgt in der Königspfalz zu Ulm. Von den genannten um den König versammelten Zeugen ist der erste, Graf Gozpert, Vogt des Klosters

888 ¹⁾, als Graf des Scherragaues 874. 875. 882. 885. 889 beglaubigt. ²⁾ Auch fungierte er als königlicher Sendbote. ³⁾

Im Jahre 889 scheint Graf Adalbert seine Grafschaften

Rheinau, der zweite, Graf Adilbert, zweifellos ein Graf im Thurgau, da es sich um die Vergabung Thurgauer Besitzes handelt, und dann mit unserm schon im Jahr 852 als Thurgaugraf bezeugten Adalbert identisch; der dritte Zeuge, Graf Adilhelm, ist auch als Graf im Thurgau nachzuweisen, vgl. Wartmann No. 460; wer aber der vierte Zeuge, auch ein Graf Namens Adilbert, gewesen sei, mag dahingestellt bleiben. Die Scheidung des Zürcher U.-B., dass der eine Graf Adilbert Thurgaugraf, der andere Albgau graf gewesen, ist haltlos.

¹⁾ Wartmann No. 636 u. 665. Der Ort *Eginga* der letzteren Urk. ist um so zweifelloser mit dem Fürstenberg. U.-B. V No. 45 auf Ehingen im Hegau und nicht auf Eggingen im Albgau zu beziehen, als der Graf Adalbert, in dessen Grafschaft dieses Eginga gelegen, durch No. 636 auch sonst als Graf des Hegaus beglaubigt ist. ²⁾ Baumann, *Gaugrafschaften* S. 146. — ³⁾ So schliesse ich aus der Urkunde Wartmann, 3 S. 688, von 879 Mai 1. Der Inhalt derselben ist folgender: Paldinc überträgt Güter im Linzgau, die er der Gnade König Ludwigs verdankte, an St. Gallen mit der Bedingung, dass er Zeit seines Lebens hiervon, wie von dem Klosterbesitz zu „Achstetten“, die Nutzniessung habe: nach seinem Tode soll das Kloster die Güter nicht zu Benefiz vergeben, sondern für eine Memorie König Ludwigs zu seinem Nutzen verwenden. Die Übertragung geschieht in der Königspfalz zu Bodman vor Zeugen, unter denen an erster Stelle die Grafen Adalbert, Ulrich und Hiltbold stehen. Dann heisst es am Schluss: „*Notari etc. sub Uadelricho et Adalberto comitibus.*“ Meyer von Knonau, der die Urkunde zuerst in den St. Galler Mitteilungen 13, 250 abgedruckt hat, ist der Meinung, dass Graf Ulrich als Graf des Linzgaus, in dem die übergebenen Güter gelegen, Graf Adalbert aber als Graf des Thurgaus, in dem St. Gallen gelegen, namhaft gemacht sei. Das glaube ich nicht. Thatsächlich ist allerdings ja Graf Ulrich in damaliger Zeit Linzgau- und Graf Adalbert Thurgaugraf. Aber, so fragt man sich, weshalb nennen die Notare denn nicht auch sonst stets bei Traditionen an St. Gallen den Thurgaugrafen neben dem Grafen des Gaues, in dem die Güter gelegen, beziehungsweise des Gaues, wo die Malstätte gelegen. Nein, die Nennung der Grafen im Eschatokoll muss einen andern Grund haben. Nimmt man an, dass sie als königliche Sendboten fungierten, dann wird es erklärlich, weshalb die Übergabe der Güter, die ehemals Königsgut waren, vor beiden Grafen vorgenommen wird. Zu der Annahme passt auch der Umstand, dass die Übertragung in der Königspfalz Bodman und mit Erlaubnis König Karls erfolgt. — Meyer von Knonau macht a. a. O. auf die Urkunde Wartmann No. 441 aufmerksam, wo ebenfalls zwei Grafen, Ulrich und Gerold, genannt werden. Auch hier könnte die Annahme, dass sie als Königsboten aufzufassen sind, zutreffend sein, zumal Gerold ein anderes Mal, Wartmann No. 388, ausdrücklich so genannt wird.

bis auf die im Thurgau aufgegeben zu haben¹⁾; denn in dem Jahre (Juni 5) verschenkt König Arnulf an Reichenau Königsgüter zu Donaueschingen, welche bis dahin zur Dotation der Scherragrafschaft gehört hatten und die Graf Adalbert zu Lehen getragen hatte²⁾, ferner erscheint im Albgau im Jahre 890 ein Graf Namens Chadaloh (und im Kletgau 892 ein Graf Gozpert³⁾). Die Grafschaft im Thurgau hingegen scheint Adalbert noch beibehalten zu haben, erst im Jahre 894 verzeichnet der St. Galler Mönch einen Grafen Hadalbertus iunior, während vor und nachher einfach vom Grafen Adalbert die Rede ist.⁴⁾ Mit Bestimmtheit ist Graf Adalbert zu erkennen im Jahre 893, wo erzählt wird, dass „*Adalbertus, Alamanniae comes illustris*“ zur Verehrung der Reliquien der hl. Walburgis nach Monheim gekommen sei.⁵⁾ Als *illustris, venerabilis* wird nämlich Graf Adalbert auch im Jahre 889 bezeichnet.⁶⁾ Möglicherweise hat er 903 noch gelebt.⁷⁾

[Neugart, Cod. dipl. Alem. Tom. II Index II S. 65 zählt unter den Albgaugrafen auch Karl den Dicken auf. Die

¹⁾ Schmid, Älteste Gesch. der Hohenzollern 1, 105 und Anm. 57 setzt den Grafen Adalbert als Albgaugrafen auch noch zum Jahre 894; aus Wartmann, U.-B. No. 691 folgt aber nur, dass ein Adalbert in jenem Jahre Thurgaugraf war. — ²⁾ Fürstenberg. U.-B. V No. 47. Dass die Güter ausserhalb der Grafschaft, zu deren Dotation sie gehörten, lagen (über die wechselnden Grenzen der Grafschaft Scherra vgl. Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, 145 ff.), hängt jedenfalls mit der Auflösung der grossen Bertholdsbaar in verschiedene Grafschaften zusammen. — ³⁾ Zürcher U.-B. I No. 155. — ⁴⁾ Vgl. Wartmann, U.-B. No. 679. 686. 689. 690. 691. — 692. 693. 697. — ⁵⁾ M. G. SS. XV, 542. — Monheim im Baier. Schwaben. — ⁶⁾ Fürstenberg. U.-B. V No. 46. 47. — ⁷⁾ Das folgert Schmid, Älteste Gesch. der Hohenzollern 1, 108 aus der Urkunde Wartmann No. 729, wo „*Adalbert comes*“ und nach ihm „*Purcharth comes*“ aufgeführt sind, während in einem Diplom Ludwigs des Kindes von 906, Monum. Boica 28 a, 139 ff. Purcharth und dann Adalbert aufeinander folgen. In ersteren sieht er Adalbert den Erlauchten und seinen Sohn Burkhard, in letzteren Burkhard und Adalbert den jüngern. Dagegen lässt sich einwenden, dass man in dem Adalbert bei Wartmann No. 729 auch Adalbert den jüngern sehen kann, indem seine Anführung vor Burkhard insofern gar nicht auffallend ist, als er der Graf des betreffenden Sprengels ist. Besser hätte Schmid für seine Folgerung Wartmann No. 726 von 903 Juni 24 und Monum. Boica 28 a, 129 No. 93 von 903 Juli 9 herangezogen, wo dieses Bedenken fortfällt. In beiden Urkunden scheint wirklich Adalbert der Erlauchte noch vorzukommen. Vgl. die Anm. 2 bei Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches 2. A. 3, 569.

Urkunde, Wartmann, U.-B. der Abtei St. Gallen No. 585 de a. 874, lässt sich aber nicht dafür verwerten. Karl wird dort als *princeps Alamanniae* und nicht als *Albgaugraf* genannt. [Karl war Breisgaugraf.]

Graf Chadaloh. Er fungiert 890 März 21: Sigimunt überträgt in öffentlicher Verhandlung zu Gurtweil seinen Besitz zu Buch und Aisperg an St. Gallen und empfängt dagegen Klosterbesitz in Birndorf zu Lehen.¹⁾

Graf Chadaloh verwaltete auch den (untern) Aargau (891. 894).²⁾

Graf Liutho. Er fungiert 929 Febr. 12: Propst Ruadpret tauscht von Engilbold ein Gut in Weilheim gegen eine Hufe und 5 Jauchert in Alpfen ein. Die Handlung erfolgt in Eberfingen.³⁾

Graf Liutho wird auch als Graf im Zürichgau genannt, und zwar von 924—952⁴⁾; zugleich ist er Vogt des Zürcher Chorberrnstiftes.

Das sind die überlieferten Grafen des Albgaus im Karolingischen Zeitalter.

II. Die Grafen zur Zeit der Auflösung der Gauverfassung.

In den Besitz- und Grafschaftsverhältnissen des Albgaus findet in der Zeit von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in welche Zeit auch die erbittertsten Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum fallen, ein mannigfaches Geschiebe statt, das wir aber im einzelnen aus Mangel an Nachrichten nicht verfolgen können. Nur aus ein paar Urkunden kennen wir die nackten Namen einzelner Grafen, die wir aber, obschon die Erblichkeit der Grafschaften, die schon zur Karolingerzeit vielfach thatsächlich bestand, jetzt Regel ist, nicht einmal mit völliger Gewissheit diesem oder jenem Hause zuweisen können. An eine Kongruenz der Komitate dieser

¹⁾ Wartmann, U.-B. No. 676. — Buch, Aisperg, Birndorf im Bez.-A. Waldshut. — ²⁾ Wartmann No. 682 u. 694. — Baumann will, Würtemb. Vierteljahrshäfte 1, 32 Anm. 4, diesen Grafen mit dem gleichnamigen Grafen von 854 zusammenbringen. — ³⁾ Wartmann, U.-B. 3. No. 788. Die genannten Orte im BA. Waldshut. — ⁴⁾ Zürcher U.-B. I. No. 188, 191, 197, 199, 200, 202.

Grafen mit dem Gau ist wohl nicht zu denken. Die Gauverfassung ist eben in voller Auflösung, bis schliesslich ihre Reste in der Landgrafschaft gesammelt werden.

Graf Berthold. 1047 April 27: Kaiser Heinrich III. schenkt seinem Getreuen Megingod einen Königsmansus in der Villa Waldkirch, im Albgau und in der Grafschaft Bertholds gelegen.¹⁾

Dieser Graf Berthold gilt allgemein als der Zähringer, der spätere Herzog Berthold I. Das einzige aber, was ich zur Stütze dieser Ansicht beizubringen weiss, ist der Umstand, dass Herzog Berthold, wie Krüger sehr wahrscheinlich gemacht hat²⁾, mütterlicherseits von den Nellenburgern abstammt. Die Nellenburger hatten aber nachweislich im Albgau Besitz und so könnten auch die Zähringer hier Besitz erworben haben, wenngleich näheres darüber nicht bekannt ist. — Andererseits fällt aber ins Gewicht, dass Herzog Bertholds Grafschaft im Albgau durch kein weiteres Zeugnis belegt ist³⁾, und so mag auch ein anderer Berthold ins Auge zu fassen sein. Vgl. darüber unten das zu Graf Otto Gesagte.

Graf Gerhard. Er wird erwähnt zum Jahr 1071, da König Heinrich IV. für sein und seines Vaters Seelenheil dem Kloster St. Blasien $7\frac{1}{2}$ Hufen schenkte, die er sich, da sie nicht sein eigen waren, von dem Herzog Rudolf [von Rheinfelden] zu diesem Zwecke erbeten und erhalten hatte. Die Grundstücke lagen in der *villa Ekkington in pago Alpegouue et in comitatu Gerhardi comitis*.⁴⁾ Diesen Gerhard hat man fälschlich für einen Zähringer gehalten und mit Gebhard, dem Sohne Herzog Bertholds I. und nachmaligen Bischof von Konstanz, identifiziert.⁵⁾ Allein Gerhard und Gebhard sind sehr

¹⁾ Herrgott, Geneal. Habsb. II, No. 178. — Waldkirch im BA. Waldshut. — ²⁾ Krüger, Zur Herkunft der Zähringer, in dieser Zeitschrift N. F. 6 (1891), 600 ff. — ³⁾ Krüger führt an, dass der spätere Herzog Berthold I. in denselben Grafschaften, wie sein Vater Becelin nachweisbar sei, nämlich im Thurgau, Breisgau und in der Ortenau; nur im Albgau sei der Vater nicht nachweisbar (a. a. O. 579). — Heyck, Gesch. d. Herzoge v. Zähringen, nimmt an, dass Berthold I. unter dem Herzogtum Rudolfs von Rheinfelden die Grafschaft des Albgaues wieder aufgegeben habe; vgl. S. 19 u. 30 f. Wir wissen nichts davon. — ⁴⁾ Herrgott, Geneal. Habsb. II, 1 No. 184. Dümgé, Reg. Bad. 21—23. Fürstenb. U.-B. V, No. 66. — Ober-, Untereggingen im BA. Waldshut. — ⁵⁾ Wanner, Forschungen z. ältesten Gesch. des Kletgaues. Frauenfeld 1887. S. 36.

verschiedene Namen, und darf man mit dem überlieferten Namen Gerhard nicht in solcher Weise umgehen. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, näheres über diesen Grafen und seine Grafschaft beizubringen: eine Familie, wo der Name Gerhard zu Hause ist, lässt sich schon namhaft machen, allein damit ist der Forschung nicht gedient.

Graf Otto. 1106 März 26: Berthold von Gmünd schenkt an Kloster Allerheiligen Güter in Amertsfeld „*in pago Alpe-gouve in comitatu Ottonis*“.¹⁾ Man geht wohl nicht irre, wenn man den hier genannten Grafen Otto mit dem Grafen Otto zusammenbringt, der in Gemeinschaft mit seinem Sohn Friedrich, dem Herzog Rudolf von Rheinfelden, Graf Ekbert von Sachsen u. a. das Gut Schluchsee an St. Blasien schenkt.²⁾ Diesen erklärt nun Herrgott, Geneal. Habsburg. II No. 198 für einen Grafen von Kirchberg mit Berufung auf die Urkunde No. 205, nach der ein Graf Otto von Kirchberg der Schenkung des Ortes Ochsenhausen an St. Blasien beiwohnte. Allein es ist gar kein Grund vorhanden, die Identität beider Grafen anzunehmen.

Der Graf Otto und sein Sohn Friedrich muss notwendig in der Verwandtschaft des Herzogs Rudolf von Rheinfelden gesucht werden, da er offenbar auch Rechte an dem Gut Schluchsee hatte. Der Albgauische Besitz des Hauses Rheinfelden rührt nun zweifellos von den Grafen von Öningen her, von denen wir wissen, dass sie im Albgau begütert waren³⁾; Herzog Rudolfs Vater Kuno hatte eine Angehörige des Hauses Öningen zur Mutter.⁴⁾ Mit dem Hause Rheinfelden war aber auch das Haus der Grafen von Diessen gleichzeitig in das Öningensche Erbe eingedrungen, indem Graf Friedrich I., der

¹⁾ Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1 No. 44. — Amertsfeld bei Grafenhausen im BA. Bonndorf. — ²⁾ Siehe die Bestätigung durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1125. Dümgé, Reg. Bad. No. 78. Die Schenkung selbst kann nach den Forschungen Gisi's, Anz. f. Schweiz. Gesch. 1887 S. 30, in das Jahr 1053 fallen. — ³⁾ In der Bestätigungsurkunde Kaiser Otto's I. für die durch den Grafen Kuno von Öningen gestiftete Kirche zu Öningen von 965 Jan. 13 wird auch unter den Besitzungen der jungen Stiftung solcher zu Ühlingen aufgeführt. Siehe Dümgé, Reg. Bad. S. 8. — ⁴⁾ Siehe über die Verwandtschaft den Artikel „Rudolf von Rheinfelden“ (von Meyer von Knonau) in der Allgem. deutschen Biographie 29, 557 ff. und Gisi, Der Ursprung des Hauses Rheinfelden im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1887 S. 25 ff.

Stammvater der Grafen von Diessen, ebenfalls mit einer Angehörigen des Hauses Öningen verheiratet war.¹⁾ Da aber bei den Grafen von Andechs-Diessen die Namen Friedrich, Berthold und Otto begegnen, da ferner nach dem Nekrolog von Diessen ein Graf Friedrich aus dem in Rede stehenden Geschlecht zu St. Blasien im Schwarzwald beerdigt ist²⁾, so kann man mit ziemlicher Sicherheit den Grafen Otto und seinen Sohn Friedrich, die Mitvergaber an St. Blasien, als Grafen von Diessen ansprechen. Dann wäre dem Otto I. aus der von Oefele entworfenen Stammtafel dieses Geschlechtes, der selbst Sohn eines Friedrich ist, ein Sohn Friedrich beizulegen, was nach dem S. 163 Anm. 2 Gesagten unbedenklich erscheint. Der Albgaugraf Otto von 1106 wäre aber dann wohl der Graf Otto II. (bei Oefele). Wer weiss, ob nun nicht auch der Albgaugraf Berthold von 1047 der Graf Berthold I. (bei Oefele) ist. Über den Verbleib der Besitzungen wissen wir allerdings nichts.

Graf Berthold. 1112 April 22: Berthold von Gmünd schenkt sein Eigentum zu Weiler „*in pago Albigouwe in comitatu Bertoldi*“ an Allerheiligen.³⁾ Man hat diesen Berthold für den Zähringer Herzog Berthold III. erklärt und in Erwägung, dass Herzog Berthold III. der Sohn der Agnes von Rheinfelden, der Tochter Herzog Rudolfs, des Gegenkönigs, war, ziehe ich diese Erklärung jeder andern vor. Auffallend bleibt nur, dass die Zähringer späterhin nicht mehr im Besitz einer Grafschaft im Albgau angetroffen werden, und doch waren sie

¹⁾ Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs, Innsbr. 1877, S. 11, ist geneigt, die Nachricht der Historia Welforum Weingartensis (M. G. SS. 21, 460) von der Verheiratung einer Tochter Graf Kuno's von Öningen mit einem Grafen „de Diezon“ für Fabelei zu halten. Es ist das Verdienst Gisi's, die ganze Stelle wieder zu Ehren gebracht zu haben; a. a. O. 26 ff.

²⁾ Das älteste Nekrolog von Diessen hat zu 9. Kal. Febr.: „*Fridericus com., sepultus ad S. Blasium in Nigra Silva*“. Baumann, Necrol. Germ. 1, 10. Dem gegenüber ist doch die Notiz im Nekrolog von Seon zu 11. Kal. Jul.: „*Anno 1075 Fridericus comes de Andex. hic iacet*“ nicht mit Oefele a. a. O. S. 14 auf denselben Friedrich zu beziehen. Bezieht man die zwei Notizen, mit denen je eine der zwei weitern von Öfele a. a. O. angezogenen Stellen parallel geht, auf zwei verschiedene Friedrich (vielleicht fügt das Nekrolog von Seon nicht umsonst *hic iacet* hinzu), so sind die Widersprüche hinsichtlich des Todestages und Begräbnisortes gehoben. — ³⁾ Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1, No. 50. — Weiler der Weilerhof bei Riedern, BA. Bonndorf.

im allgemeinen nicht die Männer, sich von Besitzungen und Rechten verdrängen zu lassen.

Graf Gerung, zubenannt von Stühlingen. Ein direktes Zeugnis dafür, dass er im Albgau einen Komitat gehabt habe, liegt nicht vor; denn aus der Benennung „von Stühlingen“ lässt sich bekanntlich nicht folgern, dass seine Grafschaft um Stühlingen gelegen gewesen, aber doch ist es anzunehmen, weil Stühlingen der Ort einer alten Landgerichtsstätte ist. Dieser Graf Gerung wird mit der Bezeichnung *comes de Stühlingen* nach 1106 erwähnt, wo er einer Güterübertragung durch Friderun an das Kloster Rheinau beiwohnt.¹⁾

Ohne Zweifel ist er aber auch der Graf Gerung, der als Zeuge bei der Stiftung des Klosters Alpirsbach genannt wird²⁾, und der „*Gerung de Stulinga*“, der 1093 gleich nach dem Grafen Burkhard von Nellenburg als Zeuge für Allerheiligen auftritt³⁾, wie auch der „*Gerund de Stölingin*“ in der Beurkundung der Besitzübertragung Bernhards von Griessen an Kloster Rheinau zur Zeit Kaiser Heinrichs V.⁴⁾ Höchstwahrscheinlich ist er ein Nachkomme des auch nach Rüdlingen zubenannten Kletgaugrafen dieses Namens von 1067 und 1087⁵⁾, wenn er nicht mit ihm identisch ist. Des letzteren Vorfahr als Graf im Kletgau heisst nämlich Leuthold (1064)⁶⁾, Leuthold ist aber auch der Name eines Bruders unseres Grafen Gerung.⁷⁾

Zu derselben Sippe gehört offenbar auch das Haus Weissenburg; Leuthold von Weissenburg, der Zeitgenosse unseres Grafen Gerung und Vogt von Rheinau⁸⁾, vergabte, da er ohne leibliche Erben war, seinen Besitz in Erzingen, Weissenburg, Weisweil, Rüdlingen und Buchberg an Kloster Rheinau.⁹⁾ Unter den Umständen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen,

¹⁾ Ebd. III, 2, S. 58; Zürcher U.-B. I, No. 256. — ²⁾ Württemberg. U.-B. 1, 316; Fürstenberg. U.-B. V, No. 71. — ³⁾ Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1, 36. Das Zürcher U.-B. 1, 142 Anm. 3 setzt die Urkunde nach Neugart. Cod. dipl. Alem. II, 33 fälschlich zu 1083. — ⁴⁾ Zürcher U.-B. I, No. 253. — ⁵⁾ S. Quellen z. Schw. Gesch. III, 1, 13 u. 16. — Rüdlingen im Kant. Schaffhausen. — ⁶⁾ S. die Besitzbestätigungsurkunde Heinrichs IV. für Kloster Ottmarsheim von 1064 in den Mitteil. d. Instit. f. Österr. Gesch. V, 405 und bei Schulte, Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 4. — ⁷⁾ Zürcher U.-B. I, No. 253. — ⁸⁾ Ebd. — ⁹⁾ Ebd. No. 255. — Die genannten Orte liegen sämtlich im Kletgau; Weissenburg bei Weisweil ist zerstört.

dass Graf Gerung von Stühlingen ihm in der Vogtei von Rheinau folgte. Die schon angeführte Besitzübertragung der Friderun an das Kloster Rheinau erfolgte nämlich bei Ramsen im Hegau vor dem Grafen Ulrich von Ramsberg und in Gegenwart des Grafen Gerung.¹⁾

III. Die Landgrafen des Albgaues (oder von Stühlingen).

Die Landgrafschaft begreift die Trümmer der alten Gau-grafschaft in sich, sie bedeutet deren Fortexistenz unter veränderten Verhältnissen. Der Landgraf ist „nichts anderes als Gaugraf oder Graf mit einem alten Gau- oder Landgericht.“²⁾

Der erste Landgraf des Albgaues ist Rudolf von Lenzburg, der unter dieser Bezeichnung (*comes provinciae*), was bisher merkwürdigerweise ganz übersehen ist, in einer Urkunde Königs Konrads III. von 1150 erscheint:³⁾

Unter seinem Vorsitz entscheidet das Gaugericht, an das die Sache vom König verwiesen war, dass der seit langen

¹⁾ Zürcher U.-B. No. 256. — Die Stücke No. 253—256 sind sämtlich ungenügend datiert; im Rheinauer Cartular folgen sie genau in entgegengesetzter Reihenfolge; dass sie aber dort nicht chronologisch folgen, geht aus der Stellung von No. 254 u. 255 hervor, weshalb das Zürcher U.-B. sie mit gutem Grund anders geordnet hat, und in dieser Ordnung habe ich sie benutzt. — ²⁾ Diese Erklärung von Waitz, Verfassungsgeschichte 7. 61 ist unumstösslich richtig. — Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4-7 ff., will nach dem Vorgang von Schenk zu Schweinsberg (in den Forschungen z. D. G. 16, 525 ff.) nur in der Landgrafschaft von Ober- und Unterelsass und Thüringen das wahre Wesen dieser Institution erkennen; er definiert die Landgrafen als Grafen, die unabhängig von ihrer Grafschaft in einem grösseren Sprengel mit der Wahrung des Landfriedens, dem Vorsitz in den Landfriedensgerichten und der Handhabung des Geleitsrechtes betraut waren, und bezeichnet die übrigen Landgrafschaften als Entartungen. Jedoch ist seine Definition nach Schulte, Gesch. der Habsburger S. 76 ff., was Schröder übersehen hat, für die Landgrafen vom Ober- (und Unter-) Elsass und nach Dobenecker, Über Ursprung und Bedeutung der Thüringischen Landgrafschaft, in Zeitschr. des Vereins f. Thür. Gesch.- u. Altertumsk. 15, 301 ff. (1891) auch für die Landgrafen von Thüringen hinfällig. Im Elsass wie in Thüringen beruhte die Landgrafschaft genau auf derselben Grundlage wie anderswo, so dass die Erklärung von Waitz auch für sie zutrifft. — ³⁾ Der Landgrafentitel des Grafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau im Jahre 1169 ist also gar nicht so vereinzelt, wie Schenk zu Schweinsberg in Forschungen etc. 16, 548 f. glaubt.

Jahren zwischen den Gotteshäusern Allerheiligen und St. Blasien strittige Berg Staufeu St. Blasien gehöre; König Konrad bekräftigt den Entscheid 1150 durch Brief und Siegel.¹⁾

Dieser Graf Rudolf von Lenzburg ist von 1141—1158 nachzuweisen.²⁾ Wie sein Vater hatte er auch die Vogtei von Rheinau inne³⁾, von der vorhin angenommen ist, dass sie auch im Besitz des Grafen Gerung von Stühlingen gewesen sei.

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172) kam die Landgrafschaft an die Freiherren von Küssaberg. Der induktive Beweis ist folgender:

Heinrich Graf von Küssaberg, der 1240 eine Tradition an St. Blasien bekundet, wird in einer erneuerten Bestätigung derselben durch den Bischof Heinrich von Konstanz von 1245 Graf von Stühlingen genannt.⁴⁾ Verfolgt man nun die Grafen von Küssaberg rückwärts, so stösst man zuletzt auf Heinrich, der als der erste seines Geschlechtes 1177 mit der Bezeichnung „Graf“ vorkommt⁵⁾, während noch 1168 ein *Heinricus de Chussenberc* einfach unter den Edelfreien erscheint.⁶⁾ Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass der Komitat des Albgaues oder mit anderm Namen die Grafschaft Stühlingen, die nach dem 1172 erfolgten Aussterben des Hauses Lenzburg erledigt war, dem obengenannten Grafen Heinrich von Küssaberg von 1177 verliehen worden sei.

Für die Grafen von Küssaberg kommen weiterhin folgende Urkunden in Betracht:

H. de Chussachperg ist unter den gräflichen Zeugen in einem kurz nach 1216 von Bischof Konrad von Konstanz ausgestellten Diplom.⁷⁾

1228 zeugen *Heinricus et Vlricus comites de Chussaperch* für Graf Rudolf den Alten von Habsburg.⁸⁾

1229 ist *H. comes de Cusseberc* Zeuge für Bischof Konrad von Konstanz.⁹⁾

¹⁾ Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1 No. 71. — Der Staufeu ist der Berg Hohstaufeu südlich vom Schluchsee. — Der Streit war zwar damit noch nicht endgiltig erledigt; vgl. Schulte in dieser Zeitschr. N. F. 3, 125. — ²⁾ S. Kiem in Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 3 S. 12. — ³⁾ Hohenbaum van der Meer, Kurze Gesch. des Gotteshauses Rheinau S. 76. — ⁴⁾ Die beiden Urkunden sind gedruckt in dieser Zeitschrift 3, 252, 253. — ⁵⁾ Zürcher U.-B. I, No. 329. — ⁶⁾ S. die Urkunde bei Gerbert, *Hist. Nigrae Silvae* III, No. 63. — ⁷⁾ Zürcher U.-B. I, No. 381. — ⁸⁾ *Ebda.* No. 446. — ⁹⁾ Herrgott, *Gen. Habsb.* II, No. 289.

1240 am Stephanstage weilt *Heinricus comes de Cussaperc* zu St. Blasien. Er tritt daselbst einmal als Zeuge für Abt Arnold auf¹⁾ und beurkundet selbst, dass sein Ministerial Gerung Strubel ein Eigengut zu Lauchringen an das Kloster geschenkt habe.²⁾

Letzterer Graf Heinrich von Küssaberg, auch von Stühlingen genannt (s. oben), war mit einer Tochter des Grafen Albrecht von Habsburg und Schwester des späteren Königs Rudolf I. vermählt.³⁾ Die Ehe blieb kinderlos und Graf Heinrich verkaufte kurz vor 1245 Juni 16 seine Güter der Kirche zu Konstanz.⁴⁾ Nach seinem Tode⁵⁾ brach aber, wohl anlässlich der Scheidung von Allod und Lehen, eine heftige Fehde zwischen seinem Schwager Heinrich von Lupfen⁶⁾ und der Kon-

¹⁾ Gerbert, Hist. Nig. Sil. III, No. 101. — ²⁾ Diese Zeitschrift 3, 252. — ³⁾ „Comes Albertus de Habispurch de uxore sua liberos genuit. Filii una nuptui tradituri comiti de Cussaperc.“ Chron. Colmar. in M. G. SS. 17, 240. Sie war in zweiter Ehe mit dem Grafen Otto von Ochsenstein vermählt: „Habit comes de Kussaberg sororem ipsius Rudolphi de Habesburg, quo defuncto sine liberis eadem Ottoni de Ochsenstein data est in uxorem.“ Alberti Argent. Chronic. gedr. Urstisius, Germ. historicorum illustr. 16.0. 2, 98. Wie sie geheissen hat, darüber gehen die Angaben auseinander. Bei Roepell, Die Grafen von Habsburg, heisst sie Kunigunde. G. de Roo, Annal. rer. ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rudolpho I. usque ad Carolum V. gestarum. Oenip. 1592 S. 6 nennt sie Berchta. Die besten Quellen schweigen darüber. Vgl. Herrgott, Geneal. Habsb. 1, 129 f. und Gerbert, Hist. Nigr. Silv. 2, 23 u. 3, 133. — ⁴⁾ Von 1245 Juni 16 ist die zu dem Verkauf in unmittelbarer Beziehung stehende Urkunde des Bischofs Heinrich von Konstanz, gedruckt in dieser Zeitschrift 3, 253, datiert. Die Verkaufsurkunde selbst besitzen wir nicht. — Die Stelle bei Mone, Quellens. d. Bad. Landesgesch. 3, 630: „1240. Venerunt fratres minores Constantiam et gratiose suscepti a domino Henrico de Thanneck, domino in Than et Kussenberg, episcopo Constantiensi, principe imprimis pacifico et religiosorum ac pauperum patre et patrono amantissimo“ lässt sich für die Zeitbestimmung des Verkaufs von Küssenberg nicht heranziehen. — ⁵⁾ Wann derselbe erfolgt ist, wissen wir nicht genau; wenn Zapf, Monum. anecdota, Augsb. 1785, 1, 387 den Grafen noch unter den Zeugen der Urkunde des Klosters St. Katharinenthal bei Diessenhofen von 1250 Jan. 4, Herrgott, Geneal. Habsburg. II, No. 357, erkennen will, so ist zu bemerken, dass der dort genannte Ritter „H. de Chussachpergh“ zweifellos ein Ministerial ist, der von dem Bischof von Konstanz auf die Burg gesetzt wurde. — ⁶⁾ Hohenlupfen im OA. Tuttlingen. Von der einst grossartigen Burg bezeichnen jetzt nur noch Gräben und Schutt die Stelle, wo dieselbe einst gestanden. S. die Oberamtsbeschreibung. Stuttg. 1879. S. 448 f.

stanzer Kirche aus ¹⁾), die schliesslich durch den Vertrag von 1251 März 13²⁾) beendet wurde. Nach dieser deutsch abgefassten und darum auch als Sprachdenkmal höchst interessanten Urkunde erkennt Heinrich von Lupfen den Verkauf an, wogegen Konstanz ihm die Burg Stühlingen nebst 12 Mark Silber Hufenzins zu Lehen gibt; ausserdem erhält Heinrich von den streitigen Gütern aus der Hinterlassenschaft seines Schwagers diejenigen, welche Lehen sind.

Der Erwerb von Stühlingen war für die Edlen von Lupfen dadurch von grösserer Bedeutung, als sie auch die Landgrafschaft als Reichslehen überkamen. Von einer Belehnung ist freilich nichts bekannt, doch befindet sich die Grafschaft 1262 im geteilten Besitz der Familie.³⁾ 1293 urkundet Eberhard von Lupfen, ein Ritter und Graf von Stühlingen⁴⁾; 1294 verkauft Heinrich von Lupfen seinen Teil an Burg, Stadt und Grafschaft Stühlingen an seinen Vetter Eberhard.⁵⁾ Ob dieser Verkauf auch eine Folge war des bekannten 1282 zu Ehnheim ergangenen Rechtsspruches, dass keine Grafschaft im Reiche ohne königliche Zustimmung geteilt, verkauft oder gemindert werden dürfe, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. 1296 kommt dann zum erstenmal wieder seit 1150 für den Inhaber die Bezeichnung „Landgraf“ vor: Graf Egen von Freiburg und Herr Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, vergleichen sich wegen der Herrschaft Lenzkirch.⁶⁾

¹⁾ Neugart. Episc. Const. I, 2, S. 440 f. — ²⁾ Zuletzt gedruckt Fürstenberg. U.-B. V, No. 156. — ³⁾ S. die Urkunde im Fürstenberg. U.-B. V, No. 168, in der auch zum erstenmal Stühlingen als Stadt erwähnt wird. Die bei dem Mangel weiterer Nachrichten schwer verständliche Urkunde giebt auch einen Beleg, dass der von Glatz, Gesch. der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen (Schriften des Ver. f. Gesch. u. Naturgesch. d. Baar I, 1 ff.) entworfene Stammbaum mangelhaft ist. — ⁴⁾ Fürstenb. U.-B. V, No. 266. — ⁵⁾ Ebda. No. 267. — ⁶⁾ Ebda. No. 274. — Die Angabe bei Zappf, Monum. anecdota. I, 387, nach Van der Meer: „*Eberhardus I (de Lupfen) iam anno 1256 vocatur Praefectus Provincialis Sthülingae in Charta, qua distinguuntur fines Dynastiae Lenzkirchensis cum Comite Egno de Fürstenberg*“, eine Angabe, die dann von Bader in dieser Zeitschrift 3, 255. Glatz, Gesch. d. Landgrafen von Lupfen-Stühlingen a. a. O. S. 19, und Franck, Die Landgrafschaften des hl. Römischen Reiches S. 82, auch von Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, in Forsch. z. D. G. 16, 552, wiederholt wird, beruht auf weiter nichts als einer irrigen Datierung der Urkunde von

Die Herren von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen, blieben im Besitz der Landgrafschaft bis zum Erlöschen ihres Stammes im Jahre 1582; von ihnen kam sie nach verschiedenen Zwischenfällen an die Erbmarschälle von Pappenheim und von diesen infolge der Verheiratung der Tochter des Landgrafen Maximilian von Pappenheim mit dem Grafen Friedrich Rudolf von Fürstenberg an deren Sohn Maximilian Franz († 1681). Aber dieser Übergang an Fürstenberg vollzog sich nicht ohne grosse Schwierigkeiten, die namentlich vom Haus Österreich erhoben wurden. Die Streitigkeiten endeten damit, dass 1660 Graf Maximilian Franz Stühlingen vom Erbherzog Ferdinand zu Lehen nahm und da die Landgrafschaft von der Grundherrschaft nicht unterschieden wurde, diese ein Aferlehen des Reiches wurde.¹⁾ 1806 teilte die Landgrafschaft das Schicksal der übrigen Fürstenbergischen Lande. Die Erinnerung an sie lebt jetzt nur noch in den Titeln des fürstlichen Hauses Fürstenberg fort.

Die Schmälerungen der Grafschaft.

Die Herrschaft Hauenstein.

Von ihrer ursprünglichen Ausdehnung hatte die Grafschaft des Albgaues um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon fast die Hälfte verloren; die von der Schlücht und Schwarzach gebildete Linie kennzeichnet nunmehr im allgemeinen ihre westliche Grenze. Alles Gebiet zwischen der genannten Flusslinie und der Murg aber war ihr entzogen und dieses formte sich zu der Herrschaft Hauenstein zusammen. Bei unklarer Vorstellung von der Entstehung dieser Herrschaft, schrieb Bader, dem wir im übrigen so viel inbezug auf die Geschichte des Albgaues verdanken, der Albgau sei während des 10. Jahrhunderts in die zwei Grafschaften Stühlingen und Hauenstein zerfallen und die letztere von den alten Gaugrafen an das Habsburgische Haus gelangt.²⁾ Wiewohl nun schon Kolb³⁾ die Bezeichnung „Grafschaft“ Hauenstein zurückgewiesen, so

1296. In seiner Arbeit: „Urkunden und Regeste aus dem Kletgauer Archive“ hat auch inzwischen Bader die Unrichtigkeit seiner früheren Angabe erkannt; s. diese Zeitschrift 22, 134.

¹⁾ Franck, Landgrafschaften S. 85. — ²⁾ Diese Zeitschrift 9, 356; vgl. auch 22, 132. — ³⁾ Lexicon vom Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1813 bis 1816. s. v.

hat sie doch bis jetzt stets noch figurirt und unter anderem Namen als „Grafschaft des untern Albgaues“ viel Verwirrung angerichtet.¹⁾

Die Herrschaft Hauenstein ist, um es gleich zu sagen, nicht eine Grafschaft, sondern ein Konglomerat verschiedener Vogteigerechtsame, die sich etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Hand Habsburgs vereinigten. Die Herrschaft setzt sich zusammen aus drei grösseren Bestandteilen, die nur in dem gemeinsamen Vogtherren ihre Vereinigung fanden. Die drei Bestandteile sind die Vogtei St. Blasien, die Vogtei Säckingen, soweit deren Besitz im Albgau lag, und die Vogtei Neuenzelle.²⁾ An der Hand des unschätzbaren Habsburgischen Urbars von 1303, verfasst von Meister Burkhard von Frikke, dem Protonotar König Albrechts³⁾, sowie des St. Blasischen Urbars von 1351⁴⁾ und dem Verzeichnis über die Zinse und Vogtrechte der Neuenzeller Güter und Leute⁵⁾ lässt sich die Richtigkeit der oben gegebenen Definition der Herrschaft Hauenstein mit voller Klarheit darlegen.

a) Die Vogtei von St. Blasien. Als Otto II. durch Diplom von 983 Juni 5⁶⁾ ein ziemlich beträchtliches Stück des Albgaues zugunsten von St. Blasien aus dem Graf-

¹⁾ Meines Wissens kommt zuerst in der Urkunde, wodurch König Friedrich III. den Leuten der Herrschaft Hauenstein etliche Rechte und Freiheiten verleiht (diese Zeitschrift 10, 366), die schiefe Bezeichnung: „Ein herr oder landgraffe vff dem Schwartzwald“ vor. — ²⁾ Die auch zur Herrschaft Hauenstein zählenden Vogteien Todtnoos, Schönau und Todtnau, ebenso die Ortschaften der Einung Rickenbach, werden hier als ausserhalb des alten Albgaues gelegen nicht berücksichtigt; auch würde ihre Hereinziehung am Resultat der Untersuchung nichts ändern. — ³⁾ Pfeiffer, Das Habsburg.-Österr. Urbarbuch; Bibliothek des Litterar. Vereins. Bd. 19. Stuttg. 1850. Vgl. dazu die Bemerkungen von Schulte, Gesch. der Habsburger S. 27, und Schweizer, Gesch. der Habsburg. Vogtsteuern im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 8, 135 ff. passim. Dem von Schulte geäusserten Wunsch auf eine Neuherausgabe des Urbars kann man sich nur anschliessen. — ⁴⁾ S. Bader, Das ehemalige St. Blasische Waldamt in dieser Zeitschrift 6, 96 ff. — ⁵⁾ Mitgeteilt von Bader a. a. O. 9, 363. — ⁶⁾ Der neueste und beste Druck der viel angefochtenen Urkunde in den M. G. DD. II, 1 (1888) No. 297. Über die Datierung Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Otto's II. in Mitteil. des Inst. f. Österr. Geschichtsf. Ergänzungsbl. 2, 187 Anm. 2.

schaftsverbände aushob, wurde in die Grafschaft die erste bedeutende Bresche gelegt. Das ausgehobene Gebiet ¹⁾, in welchem statt des Grafen der Klostervogt eintrat, erstreckte sich bei der Quelle der Alb am Feldberge anhebend zu beiden Seiten des Flusses bis unterhalb Urberg und war ca. 4 Stunden lang und 3 Stunden breit; es bildete den später sog. St. Blasischen Zwing und Bann.²⁾ Auch die folgenden Erwerbungen St. Blasians im Albgau bedeuteten ebenso viele Durchlöcherungen der Grafschaft. Nach dem Urbar von 1303 hatte das Haus Habsburg von der St. Blasischen Vogtei wegen in folgenden Ortschaften das Gericht über „diub unde vrevel“ oder „diub unde tötslag“, also Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit³⁾: Hierholz, Finsterlingen, Rüsswihl, Oberwihl, Niederwihl, Wilfingen, Vogelbach, Hierbach, Wolpadingen, Immeneich, Niedermühle, Ruchenschwand, Ibach, Schmalenberg, Horbach, Schwand, Bildstein, Bernau, Häusern, Lidebach (abgegangen), Höchenschwand, Strittberg, Segalen, Ellmenegg, Atlisberg, (Ober- und Unter-) Weschnegg, Heppenschwand, Wittlisberg (abgegeben bei Häusern), Schlageten, Remetschwihl, Waldkirch, Unteralfpen, Etwihl, Birndorf, Birkingen und Kuchelbach.⁴⁾ Sämt-

¹⁾ „*A fonte Cheinbach usque ad villam Heibensuuanda et inde usque ad locum Vverenbrestevilla et ita per declivum montis usque quo Suuendenbach influit Albam, indeque usque ad ortum Steinaha indeque usque ad montem Veltperch ad ortum Albae et inde usque ad locum ubi Suuarzaha exit de lacu Slöchse, et iuxta decursum predicti fluxii usque ad locum ubi Cheinbach influit Suuarzaha, et ita usque ad fontem Chrinbach.*“ — ²⁾ Siehe Bader in dieser Zeitschrift 6, 96. — ³⁾ Vgl. das Urbar Kap. X: „Diu rechtung ze st. Blaesien.“ Das Urbar hat Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 S. 54, zu der Auffassung Anlass gegeben, als ob das Gericht über „diub unde vrevel“ oder „diub unde tötslag“ ein Ausfluss der hohen Gerichtsbarkeit des Vogtes wäre. Das ist nicht richtig, wie schon Schulte, Gesch. der Habsburger S. 38 n, aufmerksam macht. Das hohe Gericht stand dem Vogt natürlich noch ausserdem zu. So heisst es in der St. Blasischen Öffnung von 1383 (zunächst über das Zwing- und Banngebiet): „Item allü geriht inrent twing vnd ban sint des gotzhus ane tübe vnd totwunden, die sont die vögt ziehen vsser twing vnd ban vnd darvmb richten vnd nit inrenthalb. Ze glicher wis vmb allü gericht, die den tod rihtend, ane daz ain bischof vnd ain apt dis gotzhus vnd gaistlich geriht ane höret.“ Diese Zeitschrift 6, 107. — ⁴⁾ Beizufügen ist noch Urberg, das der Urbarschreiber unter einer andern Rubrik verzeichnet (Pfeiffer S. 49); vgl. die Stelle im St. Blasischen Urbar von 1383: „Item ze Niderwil vnd ze Rüs wil da sol des gotzhus amptman rilten vmb allü ding als ze Hechenschwand vnd ze Vrberg, won allü

liche genannte Ortschaften lagern sich in einem ziemlich breiten Gürtel um die Alb fast bis zu ihrer Mündung in den Rhein. Sie bildeten speziell die Habsburgische Vogtei, „der lút zú sant Bläsin, den man spricht vor dem Schwartzwalde“. ¹⁾

Diese Reihe St. Blasischen Ortschaften ist noch um einige Namen zu vervollständigen, als Nöggenschwil, Heubach, Ober- und Unterbirbronn, Dietlingen, Schnöringen, Bürglen, Haselbach, Enswil, Amerigschwand, Rohr und Inglikofen, die ebenfalls zur Herrschaft Hauenstein zählen, die aber das Urbar nicht anführt, weil Habsburg dort keine Gefälle aus der niedern Gerichtsbarkeit zu beziehen hatte. Bei diesen Neuerwerbungen hatte das Kloster die niedere Vogteigewalt selbst in Händen zu bekommen gesucht. So heisst es in dem St. Blasischen Urbar von 1383: „Es ist ze wissen, das ze Nöggenswiler twing vnd ban, lút vnd güt des gotzhus ze sant Blesin reht eigen ist mit allen gerihten one die grossen geriht, die da dem menschen an sin leben gant. . . Item Heybach vnd obern Birkbrunnen hörent in den meyerhof ze Nöggenswiler ze geriht. . . Item Tütlingen vnd Schnüringen sint des gotzhus reht eigen, won es (sie) köft hett mit twing vnd mit ban, die vogtye mit iren gerihten, vnd darumb sol nieman da rihten, denne des gotzhus amptman. . . Item das gotzhus hat köft die vogtye ze Haselbach, ze Búrglon, ze Enswil, ze Amelgeswand, vnd was die eigenschaft vorhin des gotzhus, vnd die vogtye ze Ror vnd ze Inglikouen.“ ²⁾ Die Erwerbstitel St. Blasians für seine Gerechtsame in diesen Ortschaften und zwar aus der Zeit vor 1300 liegen grösstenteils vor. ³⁾

die reht, die daz gotzhus hett in twingen vnd bennen, die het es ouch in den zwein dörfern vnd in ir ehafti.“ Diese Zeitschrift 6, 121. Urberg liegt noch innerhalb des St. Blasischen Zwinges und Bannes.

¹⁾ So bezeichnet in der Urkunde Herzog Leopolds von Österreich von 1315 Okt. 21, wodurch er 80 Mut Hafer aus dieser Vogtei versetzt; siehe diese Zeitschrift 10, 354. Bader erklärt a. a. O. 357 die also bezeichnete Vogtei als „das St. Blasische Gebiet jenseits der Schlucht im Amte Gutenberg“. Das ist unrichtig. Im Amt Gutenberg hatte St. Blasien nach dem Urbar, das auch noch für 1315 seine Giltigkeit hat, nur Besitz zu Oberlauchringen und Geislingen, aus dem an Hafer nur 2 Mut Vogtrecht gingen, während aus den oben genannten Ortschaften zusammen jährlich etwas über 80 Mut Hafer an Vogtrecht nachzuweisen sind. — ²⁾ Diese Zeitschrift 6, 120. 121. — ³⁾ Vgl. ebda. 6, 226 ff.: 1275 verkauft Konrad

b) Die Vogtei Säcking. Stift Säckingisch waren die Dinghöfe zu Murg und Oberhof, woein auch die Dörfer Zechwihl, Diegeringen, Niederhof und Thimoos gehörten. Als Vogt des Stiftes hatte Habsburg nach dem Urbar von 1303 zu richten über „diub vnde vrevell“, hatte also Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit und bezog von den Dorfleuten Vogtrecht.¹⁾

c) Die Vogtei Neuenzelle. Unter der Rubrik „Offitium ðffem Walde und ze Waltzhuot“ führt der Verfasser des Habsburgischen Urbars ausser den vom Stift Säcking herrührenden Ortschaften noch mehrere zur Herrschaft Hauenstein zählende Orte auf. Die Grundlage der Gerechtsame des Hauses Habsburg hieselbst giebt er zwar nicht an (er nennt nur die Grafen Herren zu Waldshut), doch rühren dieselben zum weit- aus grössten Teile von der Vogtei Neuenzelle beziehungsweise den Freiherren von Tiefenstein her.

Über die Gründung von Neuenzelle erzählt eine gut 100 Jahre jüngere Darstellung, die unter dem Abt Heinrich IV. von St. Blasien (1348—1391) geschriebene „*Constructio Novacellae*“²⁾ folgendes: Zwei Brüder, Hugo und Diethelm, aus dem reichen und mächtigen Dynastengeschlechte derer von Tiefenstein (an der Alb, B.-A. Waldshut, Ruinen sind noch vorhanden) wandten sich dem Mönchtum zu. Hugo trat in das Kloster St. Blasien, dem er seinen ganzen Besitz zubrachte³⁾; Diethelm erbaute auf dem Brühl am Ibach zu Ehren von

Berchtold von Gutenberg sein Gut zu Schnöringen mit der Vogtei und aller Zubehör an St. Blasien; desgleichen Heinrich von Krenkingen seine Güter und Rechte zu Dietlingen, Schnöringen etc. 1276 verkauft Konrad Berchtold von Gutenberg seine Vogtei zu Bürglen, Haselbach, Enswel und Amerigschwand, desgleichen Hugo von Wessenberg und Ulrich von Ülingen das Eigengut zu Rohr und die Vogtei des Hofes zu Inglikofen an das Stift. 1279 befreit Konrad von Krenkingen den an St. Blasien verkauften Meierhof zu Nöggenschwil vom Lehensverbande gegen das Stift St. Gallen; und andere einschlägige Urkunden mehr.

¹⁾ Vgl. das Urbar, Kap. IX: Offitium ðffem Walde und ze Waltzhuot. S. 46, 47, 48. — ²⁾ P. Stanislaus Wülberz hat sie abgeschrieben und seinen *Analecta ad historiam San-Blasianam* 1, 153 einverleibt. Durch die Güte des Herrn P. Anselm Achatz, Archivars zu St. Paul in Kärnten, wurde mir eine getreue Abschrift dieser „*Constructio Novacellae*“ mitgeteilt, wofür ich auch an dieser Stelle meinen Dank sage. — ³⁾ 1295 überlässt Hugo von Tiefenstein mit Zustimmung seiner Gattin Agnes an St. Blasien Güter, über die zwischen ihm und dem Stifte Irrungen be-

St. Cyrill, Georg und Maria Magdalena eine Kirche und siedelte dort einige Mönche aus dem St. Georgenkloster zu Stein a. Rh. an. Er stattete die „Neue Zelle“ aus mit dem (westlich gelegenen) Freiwald, bis hin an den Schwarzenbach, mit all seinen Leuten, Freileute genannt, und überhaupt mit seinem ganzen Besitz. Dann übergab er die Stiftung dem Kloster Stein a. Rh., wo er selbst den Mönchshabit nahm.

Später nun geriet Rudolf von Habsburg (der nachmalige König) mit den Mönchen in Streit, überfiel und vertrieb sie mit gewaffneter Hand und zog die Neuzelle mit dem Freiwald und den Freileuten (*qui sedent vf dem Werberg et circum quaque*) an sich; endlich nach Jahren traf er dann mit dem Kloster Stein ein Abkommen und zahlte ihm zur Entschädigung 500 Mark Silber. Dann gab er auch die Kirche ihrer Bestimmung zurück, setzte einen Priester hin und überwies ihr jährlich 7 Mark aus Oberalpfen, Niederalpfen, Niederweil, Eschbach, Geiss, Kuchelbach, Bannholz, Birkingen, Brunnadern, Happingen, Hochsal, Gerweil, Rotzel, Razingen, Stritmatt, Wilfingen, Wittenschwand, Urberg, Ruchenschwand und Wolpadingen. Ferner übergab er ihr den Brühl und den Freiwald bis zum Schwarzenbach und zur Schneeschleife. *Hacc omnia dedit ad praebendum novae cellae anno dni. 1259.*¹⁾ Soweit der Bericht. [Zufolge erhaltener Urkunde verlieh Rudolf von Habsburg im Jahre 1266 seine Kapelle zur Neuen Zelle mit ihren spezifizierten Einkünften dem Priester Konrad von Hewen²⁾; diese Urkunde von 1266 scheint aber der älteste Stiftungsbrief zu sein, da Herzog Rudolf, des Königs Sohn, bei der Bestätigung der Stiftung seines Vaters sich ausdrücklich auf diesen bezieht.³⁾ Die obige Jahreszahl 1259 mag ja trotzdem

standen hatten (diese Zeitschrift 6, 242). Jene Güter mochten zu der Schenkung seines gleichnamigen Vorfahren gehören.

¹⁾ Vgl. auch über Neuenzelle Bader in dieser Zeitschrift 9, 357 und Schulte, Gesch. der Habsburger S. 125. — ²⁾ Diese Zeitschrift 6, 230. Die Einkünfte stimmen mit denen in der „*Constructio*“ nur zum Teil überein. — ³⁾ Herrgott, Geneal. Habsb. Cod. dipl. No. 647 de a. 1288. Weitere Urkunden über die Neuenzelle s. ebda. No. 679 de 1296, No. 702 de 1309 und No. 719 de 1315. Nach letzterer Urkunde verschenkte Herzog Leopold von Österreich die Kapelle an St. Blasien. S. auch Bader in dieser Zeitschrift 9, 358.

richtig sein, indem die Verbriefung erst 1266 erfolgte. Übereinstimmend mit der „*Constructio*“ gibt auch das Habsburgische Urbar die Einkünfte der Kapelle auf 7 Mark an.]

Da nun nach dem Weistum über die Neuenzeller Freileute s. XIV dieselben in die Dinghöfe zu Hochsal, Gerweil, Oberalpfen und Birkingen pflichtig sind¹⁾, so dürfte sich für die nachstehenden Angaben des Habsburgischen Urbars die Grundlage ergeben. Dort, wo Habsburg Zwing und Bann hat, kann Tiefensteinsches Eigengut vorliegen, während das Vogtrecht der freien Leute als ursprünglich öffentlich rechtlicher Natur aufzufassen ist²⁾, das von den Herren von Tiefenstein an die Neuenzeller Stiftung beziehungsweise Kloster Stein a. Rh. und dann an Habsburg übergang. In der Reihenfolge der Ortschaften folge ich dem Urbar:³⁾

Hochsal. In dem Dinghof hat Habsburg Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel. Die Leute im Dorf geben Vogtsteuer und Fastnachthühner.

Görwihl, Herischwand, „auf dem Bühl“, Hartschwand, Engenschwand, Stritmatt, „Wile“, „Schadhäusen“, Rotzel, Ober-Stritmatt. Die freien Leute geben Vogtrecht und Fastnachthühner.

Schachen. Die freien Leute des halben Dorfes geben Vogtrecht und Fastnachthühner.

Rotzingen und Birkingen. Die freien Leute, die in den Dinghof von Hochsal gehören, geben Vogtrecht und Fastnachthühner.

Kuchelbach. Die freien Leute geben Zins und Weisung und Fastnachthühner.⁴⁾

Espach. Die freien Leute geben Zins, Weisung und Fastnachthühner und von ihrem freien Gut Vogtsteuer.

Waldkirch. Dort zinst ein freies Gut.

Geiss. Die freien Leute auf Habsburgischem Eigengut geben Zins, Weisung und Fastnachthühner.

Unterkutterau. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

1) Diese Zeitschrift 9, 359 ff. — 2) Siehe v. Wyß, Beiträge z. Schweiz. Rechtsgeschichte. II.: Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter, in Zeitschrift f. Schweiz. Recht 18, 128 ff. — 3) Pfeiffer S. 48 ff. — 4) Für Kuchelbach und die unten folgenden Waldkirch, Wolpadingen, Unteralpfen vgl. auch bei Vogtei St. Blasien.

Happingen. Die freien Leute auf Habsburgischem Eigengut geben Zins, Vogtsteuer und Weisung. Habsburg steht Zwing und Bann zu; auch richtet es über Diebstahl und Frevel.

Wolpadingen. Ein Freier gibt von Habsburgischem Eigengut Vogtsteuer und Weisung.

Wittenschwand. Ein nach Neuzelle gehörendes Gut gibt Vogtsteuer und jedermann ein Fastnachthuhn. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

„Dieplisberg.“ Das Freigut daselbst gibt Vogtsteuer und jedermann ein Fastnachthuhn. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

Unteralpfen. Die freien Leute geben Zins, Weisung und Fastnachthühner.

Bannholz. Die freien Leute geben Vogtsteuer, Weisung und Fastnachthühner. Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.

A y.¹⁾ Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel; jedermann giebt ein Fastnachthuhn.

Brunnadern (bei Remetschwil), **Oberalpfn.**²⁾ Die freien Leute geben Zins, Vogtsteuer, Weisung und Fastnachthühner. Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.

Zelle (Neuzelle). Habsburg leiht die Kapelle, welche 7 Mark trägt.

Auf besonderem Titel beruhen die Habsburgischen Gerechtsame in nachbenannten Hauenstein'schen Orten:

Togern. „Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel. Es leiht die Kirche alternierend mit den Grafen von Homberg, die auch den

¹⁾ Dorf bei Bannholz. Pfeiffer bezieht irrtümlich die Angabe des Urbars („ze Eige etc.“) auf das Dorf Aichen links der Schlücht. Dort hatte Habsburg nichts zu thun. Vgl. über Aichen diese Zeitschrift 3, 381. —

²⁾ Was Oberalpfn anbelangt, so heisst es im St. Blasischen Urbar von 1383: „Item so het das gotzhus köft die vogtye ze ober Alaphen, ze Hüfnbach vnd ze Vinsterlo vmb den von Tüfenstein.“ Diese Zeitschrift 6, 121. Da ist ein Widerspruch vorhanden. Es lagen eben die Verhältnisse bei der bunten Karte von Gerechtsamen manchmal sehr verworren. So behaupteten die Leute von Kienberg nach dem Urbar, Pfeiffer S. 43, eidllich, nicht zu wissen, ob das Dorf in die Landgrafschaft (des Frickganes) gehöre oder nicht, und sprachen, der von Kienberg habe alle Gerechte daselbst.

halben Teil von Zwing und Bann daselbst haben sollten, in der Gewähr aber seit längerer Zeit nicht gewesen sind; von zwei Höfen, in die auch der Kirchensatz gehört, ist der eine Habsburgisch, der andere Hombergisch.¹⁾ Diese Gerechtsame rühren, wie man folgern kann, von den alten Grafen von Homberg im Frickthal her. Als nämlich deren Geschlecht mit Graf Wernher um 1223 erlosch, fiel der Besitz zum grössten Teil an die Grafen von Habsburg, zum andern Teil an die Grafen von Froburg, von denen Graf Hermann, ein Eidam Wernhers von Homberg, den Namen der alten Feste auf die von ihm selbst erbaute Neu-Homburg (jetzt Ruine ob Läufeufingen am untern Hauenstein) übertrug.²⁾

Des gleichen Ursprungs wie die Habsburgischen Gerechtsame zu Togern dürften auch die zu Stuntzingen und Waldshut sein.

Stuntzingen bildete nach dem Aufblühen Waldshuts nur noch ein Anhängsel dieser Stadt, wie es auch die Rechte seiner Pfarrkirche an die obere Kirche zu Waldshut verlor.³⁾ Habsburg richtet hier über Diebstahl und Frevel.

Waldshut. Wann die Habsburger die Stadt gegründet, steht nicht genau fest. Bisher war man der Ansicht, dass ihre Gründung im engsten Zusammenhang stehe mit der Hauptausbreitung der Habsburgischen Gewalt im Albgau, die erst unter König Konrads Regierungszeit (1250—1254) erfolgt sei.⁴⁾ Da aber, wie der Besitz zu Togern beweist und wie ferner der Besitz der Vogtei der Kirche zu Hochsal beweist, die nach dem Scheidungsbrief bei Herrgott, Geneal. Habsb. 2, 255 schon 1238/9 in Habsburgischen Händen war und vielleicht auch desselben Ursprungs wie der Besitz zu Togern ist, die Habsbur-

¹⁾ Pfeiffer, Urbar S. 52. — 1284 Nov. 15 verkaufen Graf Ludwig von Homberg und seine Gemahlin Elisabeth ihre Güter zu Dogern (Togerrun) mit Zwing und Bann, jedoch mit Ausnahme der Leute und des Kirchensatzes, für 89½ M. S. Baslergewichtes dem Johanniterhaus in Klingnau. Rochholz, Die Homberger Gau grafen des Frick- und Sissgau. Argovia 16, 43 (1885). So wird der Zusatz, den Meister Burkhard macht, dass die Grafen von Homberg im Besitz des halben Zwinges und Bannes seit manchen Zeiten nicht gewesen seien, erklärlich. — ²⁾ Argovia 16. XII. — ³⁾ Vgl. Birkenmayer, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Waldshut, im Freiburger Diöcesanarchiv 21, 161 ff. — ⁴⁾ Vgl. darüber Schulte, Gesch. der Habsburger S. 120.

gische Gewalt auch unabhängig von der Säckinger Stiftsvogtei den Rhein schon vor den Zeiten des Grafen und späteren Königs Rudolf überschritten hatte, so mag die Gründung Waldshuts, die bekanntlich auch nicht in einem Tage vor sich ging, in Übereinstimmung mit einer früheren Inschrift¹⁾ am obern Stadthor von Waldshut, die als dessen Erbauungsjahr das Jahr 1242 nennt, und einer Angabe Clewi Frygers, die 1249 als Gründungsjahr anführt²⁾, immerhin in den Vierzigerjahren des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein und somit das Terrain von Waldshut auch von den alten Grafen von Homberg erworben sein.

Unbekannten Titels sind endlich die Habsburgischen Gerechtsame in³⁾:

Lüttingen. In dem Meierhof hat Habsburg Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.

Hauenstein. Habsburg hat Zwing und Bann und richtet über Diebstahl und Frevel.⁴⁾

Gurtweil. Habsburg richtet über Diebstahl und Frevel.

Wie schon angegeben, waren die drei besprochenen Vogteien etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen Habsburgs vereinigt. Zuerst erhielt es, wahrscheinlich nach dem Aussterben der Lenzburger, die Säckinger Stiftsvogtei, also ca. 1173.⁵⁾ Über den Erwerb der Vogtei von St. Blasien sind wir auch nicht genau unterrichtet. Es ist nur die knappste Inhaltsangabe einer Urkunde überliefert, wonach König Konrad dem Rudolf von Habsburg, dem spätern König, „St. Blasien und den Schwarzwald“ verpfändet habe.⁶⁾ Es fragt sich alsdann, was unter „Schwarzwald“ zu verstehen ist. Man

¹⁾ Mitgeteilt von Birkenmayer in den Mitteil. der Bad. histor. Komm. 1889 No. 11, S. 92. — ²⁾ Siehe Gerbert, Hist. Nigrae Silvae 2, 32. —

³⁾ Pfeiffer, Urbar S. 47, 48, 52. — ⁴⁾ Zu Hauenstein ist die Stelle aus dem St. Blasischen Urbar von 1383 zu vergleichen: „Es ist ze wissen, das ein herr von sant Blesin köft (het) Howenstein mit siner zügehörde, als es zü den ziten stünd, vmb güter ze Tiuingin (Thiengen), als des gotzhus vrbarbüch wiset, anno 1108. Item darnach in dem vierden blad desselben büches vindet man geschriben, wie güter daselbs ze Howenstein ouch an das gotzhus kament.“ Aus dieser Stelle machte Abt Kaspar im *Liber originum* einen Kauf der Grafschaft Hauenstein. Siehe diese Zeitschrift 6, 121 u. Anm. Leider ist das angeführte ältere Urbar nicht mehr vorhanden. — ⁵⁾ Vgl. darüber Schulte, Gesch. der Habsburger S. 96 ff. —

⁶⁾ Darüber handelt ausführlicher Schulte a. a. O. 111 f.

kann die Angabe „St. Blasien und den Schwarzwald“ als Tautologie für St. Blasien und seine Besitzungen (ausserhalb seines Zwinges und Bannes) im Schwarzwald fassen; will man das nicht, so bleibt nur die Vogtei Neuenzelle und die übrige Tiefensteinsche Erwerbung als „Schwarzwald“ übrig. Dann besteht vielleicht irgend ein Zusammenhang zwischen dieser Verpfändung und Rudolfs sonst unerklärlichem Vorgehen gegen die Neuenzeller Brüder bzw. das Kloster Stein a. Rh., wie es die Tradition berichtet. Wie dem auch sei, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren alle Bestandteile der Herrschaft Hauenstein in Habsburgischem Besitz.

Die Stadt Thiengen.

Thiengen, welches bereits 1229 städtischen Charakter hat ¹⁾, gelangte durch den Verkauf der Güter des Freiherrn Heinrich von Küssaberg, Grafen von Stühlingen (s. oben), an das Hochstift Konstanz. ²⁾ Das war der Anfang seiner Entfremdung von der Landgrafschaft Stühlingen. Zwar betrachtete das Landgericht Stühlingen auch noch in der Folgezeit die Stadt als in seinem Bezirk gelegen, wurde aber 1444 von dem Hofgericht zu Rotweil mit seinem Anspruch abgewiesen. Der Bischof von Konstanz klagte nämlich gegen das Landgericht, dass es ihm mehrere seiner Leute, darunter den Vogt Heinrich Zelter zu Thiengen, in die Acht gethan habe gegen seine und der Stadt Thiengen Freiheiten, „*die zue dickerm mal vor dem lantgericht ze Stülingen erzógt vnd erschainet sind, ouch über das, daz si in der lantgrauffschaft zú Stülingen nil gesessen vnd in das lantgericht daselbs nit gehören*“. Er ersuchte das Hofgericht, die Übergriffe des Landgerichts abzu- thun und dessen ergangene Urteile für nichtig zu erklären; und als das Landgericht entgegnete, dass alle, welche in der Landgrafschaft sassen, ihm zu folgen verpflichtet seien, betonte des Bischofs Botschaft nochmals, Thiengen sei eine Herrschaft für sich selber und habe seine eigenen hohen Gerichte, Wildbänne und andere Herrlichkeit, wonach es selbstverständlich wäre, dass es nicht in das Landgericht gehöre und nicht in der Landgrafschaft gelegen wäre. Das Hofgericht erkannte denn auch, dass die ergangenen Urteile des Landgerichts

¹⁾ Siehe diese Zeitschrift 13, 232. — ²⁾ Ebd. 5, 234.

nichtig seien.¹⁾ Ausserhalb des Stadteters in der Gemarkung behielt jedoch die Landgrafschaft die hohen Gerichte.

Die Herrschaft Lenzkirch und Vogtei Schluchsee.

Eine Schmälerung des Grafschaftsgebietes bedeutete auch der Vertrag, den Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, mit dem Grafen Egen von Freiburg wegen der Herrschaft Lenzkirch abschloss. Das Gebiet dieser Herrschaft, kurz ausgedrückt, das Land zwischen Feldsee, Titisee und Schluchsee, war zur Zeit der Gauverfassung zumeist eine noch ungerodete Bergwildnis²⁾, die aber innerhalb der natürlichen Grenzen des Albgaues lag. Im 13. Jahrhundert war hier ein Geschlecht ansässig, das sich nach Urach (einem Burgstall bei Lenzkirch) benannte, über dessen Herkunft wir aber nicht weiter unterrichtet sind. Seine Besitzungen kaufte Graf Egen von Freiburg, geriet aber darüber mit Eberhard von Lupfen, Landgraf von Stühlingen, in Misshelligkeiten, die 1296 mit einem Vergleich endeten, in welchem Landgraf Eberhard in dem umschriebenen Bezirk auf alle gräflichen Hoheitsrechte verzichtete.³⁾ 1491 ging die Herrschaft Lenzkirch von den Herren von Blumegg mit allen Hoheitsrechten durch Kauf an Graf Heinrich zu Fürstenberg über.⁴⁾ Als gleichwohl 1507 Landgraf Sigmund von Stühlingen die hohen Gerichte und den Wildbann zu Lenzkirch, man weiss nicht worauf gestützt, als Afterlehen der Landgrafschaft Stühlingen ansprach, setzte Graf Wolfgang zu Fürstenberg dem eine energische Verneinung entgegen.⁵⁾ Zur Herrschaft Lenzkirch gehörte auch die hohe Gerichtsbarkeit über die St. Blasische Vogtei Schluchsee, welche 1659 von Fürstenberg an St. Blasien verkauft wurde.

Die letzte grosse Schmälerung der Landgrafschaft erfolgte im Jahre 1612, als dem Stifte St. Blasien für 116 500 fl. die hohe Forst-, Geleits- und Gerichtsobrigkeit über alle jene

¹⁾ Ebda. 14, 233 ff. — ²⁾ Nur zu Lenzkirch war frühzeitig eine Ansiedelung vorhanden, denn in einem Güterrodel des Klosters St. Gallen von ca. 1200 wird auch der Zehnte zu Lenzkirch aufgeführt; Wartmann, U.-B. 3, 759. Ferner erscheint unter den Zeugen einer Schenkung an St. Peter nach 1113 der Freie *Swiggerus de Lendischilicha*; siehe den Rotulus Sanpetrinus im Freiburg. Diöcesanarchiv 15, 160. — ³⁾ Fürstenb. U.-B. V. No. 274. Vgl. auch Riezler, Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg S. 126. — ⁴⁾ Fürstenb. U.-B. IV, No. 129. — ⁵⁾ Ebda. No. 452.

Teile verkauft wurde, wo dieses bereits Grund- oder Niedergerichtsherr war, zu Blumegg, Bonndorf, Grafenhausen, Gutenburg und zugehörigen Bezirken.¹⁾ Damit war die Landgrafschaft auf den Umfang gebracht, in welchem sie 1806 zusammen mit den übrigen Fürstenbergischen Landen der Mediatisation verfiel.²⁾

¹⁾ Diese Zeitschrift 22, 137. — ²⁾ Vgl. die von Riezler und Baumann entworfene Karte der Schwäbischen Lande des Hauses Fürstenberg nebst der Erläuterung; in Riezler, Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg S. 498.

Miscellen.

Eine unveröffentlichte Papsturkunde vom Jahre 1154.

Anastasius IV. bestätigt dem Frauenkloster Heilig-Kreuz¹⁾
die von Leo IX.²⁾ ihm verliehenen Privilegien.

1154, März 5, Lateran.

Anastasius episcopus, servus servorum dei, dilectis in Christo filiabus Irmingardi, abbatisse monasterii Sancte Crucis, eiusque sororibus tam presentibus quam futuris, regularem vitam professis, in perpetuum. / Cum universis catholice ecclesie filiis debitores ex iniuncto nobis a deo apostolatus officio existamus, illis tamen locis atque personis propensiori nos convenit caritatis / studio imminere, que³⁾ ad ius et proprietatem beati Petri atque ad ordinationem Romani pontificis noscuntur specialius pertinere. Ea propter, dilecta in Christo filia Irmingardis abbatissa, / cui nostris tamquam beati Petri manibus gratiam benedictionis contulimus, rationabilibus tuis postulationibus gratum impertimur assensum, et predecessoris nostri felicis memorie Leonis noni pape vest[igiis]⁴⁾ inherentes prefatum monasterium Sancte Crucis, quod utique a devotione [patris] ac matris et fratrum ipsius predecessoris nostri fundatum est, in be[ati] Petri tutelam nostramque protectionem susceptum apostolice sedis privilegio communimus. Statuentes, ut [quascumque] possessiones, quecumque bona idem monasterium in presentiarum jus[te et] canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione f[idelium] seu aliis iustis modis deo propitio poterit adipisci, firma vobis et his, que post vos successerint, et illibata permaneant. Prohibemus autem, ut nulli archiepiscopo vel episcopo, imperatori vel regi seu alicui omnino hominum fas sit, aliquod dominium in eodem monasterio vel rebus eius exercere vel aliquam advocatiam habere. Sed, quemadmodum a memorato predecessore nostro bone memorie Leone papa statutum est, advocatia ipsa semper alicui de genere ipsius,

¹⁾ Bei Kolmar. — ²⁾ Schoepflin, *Alsacia diplomatica* I, S. 163—164. H.-Kreuz war eine Gründung der Grafen von Egisheim. Der aus diesem Hause hervorgegangene Papst Leo IX. unterstellte das Kloster dem römischen Stuhle und trug ihm dafür die jährliche Lieferung einer goldenen Rose auf. Aus ihr wurde später die bekannte Tugendrose. — ³⁾ Die Worte que bis ordinationem stehen auf Rasur. — ⁴⁾ Die eckigen Klammern bezeichnen meine Ergänzungen der zerstörten Schrift.

quandiu aliquis de parentela ipsa super fuerit eidem officio idoneus iuxta arbitrium abbatisse, remaneat. Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu sanctimonialium a diocesano suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit et ea gratis et absque pravitate vobis voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis, catholicum quem malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra fultus auctoritate, quod postulatur, indulgeat. Obeunte quoque te, nunc eiusdem loci abbatissa, vel tuarum qualibet succedentium, nulla inibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quam sorores communi consensu vel pars consilii sanioris secundum deum et beati Benedicti regulam providerint eligendam. Electa vero ad Romanum pontificem benedicenda accedat. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fati[ga]re. sed omnia integra conserventur vestris et aliarum, pro quarum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Ad indicium autem preceptę huius a sede apostolica libertatis auream rosam penso duarum Romanarum unciarum auri, aut factam sicut fieri solet, aut tantundem auri unde fieri possit, circa medianam quadragesime dominicam, qua cantatur letare Jerusalem, nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvatis. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove monita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant [et] apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

(*Rota*) Ego Anastasius catholicę ecclesię episcopus ss. (*Monogr.*)

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Odo diaconus cardinalis sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss.

† Ego Radulfus diaconus cardinalis sancte Lucie in Septa solis ss.

† [Ego Guido diaconus] cardinalis sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Johannes diaconus cardinalis sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego GG [Gregorius] presbiter cardinalis [tit. Cal]ixti ss.

† Ego Guido presbiter cardinalis [tit. sanct]i Grisogoni ss.

† Ego Hubaldus presbiter cardinalis tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Manfredus presbiter cardinalis tit. sancte Savine ss.

† Ego Octavianus presbiter cardinalis tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Johannes presbiter cardinalis sanctorum Johannis et P[auli] tit. Pamachii ss.

† Ego Cencius presbiter cardinalis tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

Datum Laterani per manum Rolandi, sanctę Romanę ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii. III Nonas Martii. Indictione II. In-

carnationis dominice anno MCLIII. Pontificatus vero domini Anastasii III papę anno primo.

Orig.-Perg. im Stadtarchive zu Kolmar. Lang 68/69 cm, breit 54/55, unten 3 cm umgeschlagen; Schnur und Bulle sind verloren. Die Schrift ist stellenweise in den Brüchen zerstört, der untere, von den Unterschriften eingenommene Teil der Urkunde hat mehrere Risse und Löcher. Der Ringkrenz der Rota scheint dunkler zu sein als die Umschrift: *custodi me domine [u]t pupillam oculi*. Die Zeugenunterschriften rühren von verschiedenen Händen her.

Kolmar.

Eug. Waldner.

Die „kalte Kirchweihe“ in Basel. In der neuen Ausgabe von Grotefends Handbuch der Historischen Chronologie¹⁾ wird als Tag der kalten Kirchweih in Basel der 13. Januar genannt, zufolge einer Angabe in Reinsberg, das festl. Jahr. Auf dieselbe Angabe stützt sich auch die bei Pfannenschmid. Erntefeste S. 570, gemachte Mitteilung, dass die kalte Kirchweihe in Basel auf den 13. Januar falle. Hinwiederum hat, schon vor längerer Zeit, ein Basler Forscher, L. A. Burckhardt, die „kalte Kilbi“ auf den Tag des noch heute alljährlich stattfindenden Umzuges und Tanzes der Ehrenzeichen der Gesellschaften Klein-Basels verlegt und sie als die Kirchweihe der Klein-Basler Kirche St. Theodor erklärt.²⁾ Die Quellen zeigen aber, dass beide Erklärungen falsch sind.

Dass zunächst nicht an die Kirchweihe einer der Gemeindekirchen Basels, sondern an diejenige des Münsters zu denken sei, ergibt sich aus folgenden Daten:

1397 an der nächsten mittwuchen vor der kalten kilchwichin der stiftt ze Basel.³⁾

1477 montag nach der kalten kilchwyhung u. f. münster.⁴⁾

Sodann weisen Daten wie 1451 uff mentag die kalte kilwihe zu Basel⁵⁾, 1519 montag der kalten kirchweih abend⁶⁾ auf einen andern Tag als den 13. Januar; denn dieser war 1451 ein Mittwoch, 1519 ein Donnerstag.

Ebenso passt in der schon citierten Urkunde von 1477 der Name des sie ausstellenden Bürgermeisters unmöglich zum Januar, dagegen sehr wohl zum Herbst dieses Jahres.

Die kalte Kirchweihe in Basel ist die Kirchweihe des Münsters, der 11. Oktober. Hiezu stimmen alle bisher citierten Daten aufs beste. Völlig beweisend aber ist das folgende: in den Missiven Bd. 12 steht in der chronologisch geordneten Reihe der Concepte das Concept vom 10. Oktober 1468 (montag vor der kalten kilchwihe) mitten inne zwischen Stücken vom 8. Oktober (Samstag

¹⁾ Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 1, 106. — ²⁾ Beiträge z vaterländ. Gesch. 1, 179. — ³⁾ Staatsarchiv Basel, Cartularium S. Theodori p. 84 No. 57. — ⁴⁾ ebd. St. Urk 2044. — ⁵⁾ ebd. S. Clara E. fol. 3. — ⁶⁾ ebd. St. Theodor 83a.

nach Francisci) und vom 13. Oktober (Donnerstag vor Galli). Ferner: in den Verkündbüchern des Gerichtsarchivs ist das Datum der „Verkündung“ und dasjenige ihrer Zustellung durch den Gerichtsknecht immer genau eingetragen, wobei sich ergibt, dass die Verkündungen durchweg wenige Tage nach der Ausstellung zugestellt werden. So findet sich im Jahrgang 1528, dass die Verkündung an Martin Metzger vom 5. Oktober und diejenige an Veltin Muspach vom 7. Oktober beide „uff der kalten kilwi abend“ durch den Gerichtsknecht zugestellt worden sind.

Zum Schlusse ist als offiziellster Beweis der nachfolgende Erlass des Basler Rates anzuführen:

1469 uff zinstag post Galli confessoris ist durch beyd rett erkannt des vyrtags halb, das hinfur die kilchwihe unsers gotzhuses der stift ze Basel als ander hochzittlich tag geeret und von menglich gehalten werden, und als derselb tag der kalten kilchwihe yeuelten als fur der statt iarmergkt gebrucht ist, das da hinfur solcher merkt uff den nechsten werktag darnach uff burg gehalten werden sol.¹⁾

Basel.

Rudolf Wackernagel.

Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen historischen Kommission sind erschienen:

August Thorbecke, Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker und Humblot, 4^o. XXVI und 383 Seiten.

Badische Neujahtsblätter. Zweites Blatt 1892. Friedrich v. Weech, Badische Truppen in Spanien 1810—13 nach den Aufzeichnungen eines badischen Offiziers. Mit einer Karte. Karlsruhe, Braun. 8^o. 59 Seiten.

Die Publikation des Freiherrn v. Neuenstein (Das Wappen des grossherzoglichen Hauses Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung, verbunden mit genealogischen Notizen. Karlsruhe, O. Nennich, 1892. 68 Seiten Text u. 12 Siegeltafeln) müssen wir leider als verfehlt bezeichnen. Der Text wimmelt geradezu von den grössten Schnitzern. Hermann I. wird zu einem Bruder Bertholds III. gemacht, der sich zuerst Herzog von Zähringen genannt haben soll. S. 23 wird M. Hesso aus einem Bruder der zweite Sohn Hermanns VII., Rudolf IV. soll erst 1330 die Regierung seiner Lande angetreten haben, die Hachbergische durch M. Heinrich I. († 1231) gegründete und 1503 ausgestorbene Nebenlinie hat „zwei Jahrhunderte geblüht“ u. s. f.

¹⁾ ebd. Öffnungsbuch 5, 32.

Noch schlimmer womöglich sieht es mit der beigegebenen Stammtafel aus, welche den in Neapel enthaupteten Herzog Friedrich zum Vater sämtlicher Söhne Rudolfs I., diesen aber zu einem „Herzog von Eberstein“ macht. Dieselbe Konfusion herrscht in dem heraldisch-aphragistischen Teile. Verfasser erwähnt zwar Heycks Zähringer, aber angesehen hat er weder S. 590 f. die Beschreibung der Zähringischen Siegel, noch S. 426 die Anmerkung über die Altenryfer Erfindung des Zähringer Löwen (vgl. auch Heycks Anzeige des Züricher Ub. diese Z. N. F. 6. 520). Das S. 10 erwähnte und Tafel 1 No. 6 (nicht No. 3, wie im Text steht) reproduzierte Fragment eines Siegels Bertholds V. von 1210 (nicht 1209, wie Verf. angiebt) ist keineswegs unbekannt, sondern von Heyck beschrieben und auf Tafel 1 No. 4 der Siegelabbildungen zum Züricher Urkundenbuch bereits abgebildet. Die Lichtdrucke sind nach Angabe des Verfassers angefertigt nach dem bereits erwähnten Urkundenbuch. v. Weechs Siegelwerk und „nach Tuschzeichnungen des Malers Holzapfel zu Basel, welcher selbe im Auftrage des ehemaligen Archivars Herbstler für das Schoepflinische Werk anfertigte“. Allein die Tuschzeichnungen, welche sich in der im Vorwort an erster Stelle genannten Handschrift Collectio C. Sigilla marchionum Badensium (Hof- und Landesbibliothek, Miscellanea 6) finden, rühren von dem Basler Kupferstecher Hieronymus Holzach her, und Verfasser hat sich für Tafel 2—10, ohne v. Weechs Publikation auch nur in einem einzigen Falle zu Rathe zu ziehen, mit einer nicht besonders gelungenen Nachzeichnung der für ihre Zeit ganz vortrefflichen Siegelabbildungen begnügt, ja S. 22 giebt er sich sogar den Anschein, als ob er ein Siegel Hermanns VI. (bei ihm Tafel 2 No. 1) gesehen hätte, während auch hier nur vorerwähnte Handschrift seine Quelle ist, und Schoepflin bereits 5, 213 die betreffende Urkunde von 1248 nur nach einem Regest mitteilen konnte (vgl. No. 392 in der demnächst erscheinenden ersten Lieferung der Regesten der Markgrafen von Baden). Der einzige Wert der Siegeltafeln besteht in der erstmaligen Wiedergabe der Hachbergischen Siegel, die bei v. Weech fehlen, nur wäre gerade hier ein Zurückgehen auf die Originale im Generallandesarchiv doppelt geboten gewesen. Auch Brambachs Schrift über das badische Wappen auf Münzen ist dem Verfasser, der sich seine Aufgabe wahrlich nicht leichter machen konnte, unbekannt geblieben.

Richard Fester.

Nachdem J. Favier uns in seinem „Trésor du Bibliophile lorrain“ vor zwei Jahren die Facsimileabbildungen der Titelblätter u. s. w. seltener lothringischer Drucke dargeboten hatte, folgt jetzt Paul Gerschel auf elsässischem Gebiete. Als Anfang erschienen 10 Blätter mit Titelangabe auf jedem Blatte (Elsässischer Bücherschatz. Photographische Nachbildungen von Titelblättern seltener und wertvoller altelsässischer Drucke. Strassburg, Photogr. Math. Gerschel. 1891).

F. M.

Das französische Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste hat die Veröffentlichung des Inventars des National-

archives zu Paris veranlasst (Etat sommaire par séries des documents conservés aux archives nationales. Paris, Ch. Delagrave, 1891). Es entspricht dies durchaus der seit 50 Jahren üblichen sehr lobenswerten Gepflogenheit der französischen Archivverwaltung, die unter ihrer Obhut ruhenden Schätze möglichst bekannt und zugänglich zu machen. Für uns ist diese Publikation insofern von Bedeutung, als sie dem vielfach verbreiteten Glauben, dass noch beträchtliche elsässische Urkundenmassen im Pariser Archiv lagerten, mit einem Schlage ein Ende macht. Für das Mittelalter ergibt sich so gut wie nichts. Besser steht es mit der Neuzeit, vor allem mit dem 18. Jahrhundert. aus der besonders eine Reihe von Denkschriften, Akten und Briefen der elsässischen Intendanz [K 1238—40, H 15, G⁷ 79—83 etc.], sowie die zahlreichen Titres domaniaux [Q 970—980 u. m.] hervorzuhelen sind.

W. W.

Die evangelische Kirche Badens besitzt in Vierordts zweibändigem Werke eine zuverlässige und auf guten Quellen beruhende Geschichte ihrer Entwicklung. Eine monographische Ergänzung dazu begrüßen wir in Heinrich Bassermanns „Geschichte der evangelischen Gottesdienstordnung in badischen Landen, zugleich ein Beitrag zum liturgischen Studium“ (Stuttgart, 1891). Da die badische Landeskirche hauptsächlich aus der altbadischen lutherischen und pfälzischen kalvinistischen Kirche entstanden, so war damit dem Verfasser die Richtung für seine Untersuchung gegeben. Unter Benützung von Aktenmaterial und den seltenen Ausgaben früherer Agenden zeichnet Bassermann den Gang der liturgischen Entwicklung seit der Reformation bis zur Gegenwart. Die Darstellung zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Die ursprünglich-reformatorische Ordnung der Markgrafschaft und der Kurpfalz 1556. 2. Die Agende Friedrichs III. für die Kurpfalz 1563. 3. Die lutherische Restauration in der Kurpfalz. 4. Die wiederhergestellte Gottesdienstordnung Friedrichs III. 5. Die Schicksale der altbadischen Agende. 6. Die Zeit liturgischer Auflösung u. Union. 7. Die preussische Agende in Baden und die erste Unionsagende. 8. Ein moderner Reaktionsversuch und sein Ausgang. — Ein sehr merkwürdiges Ergebnis der Untersuchung über die ältesten Agenden der Pfalz und Badens ist auf S. 26 festgestellt, dass nämlich die beiden Länder, welche später oft kirchliche Gegensätze waren und dann in unserem Jahrhundert in eine kirchliche Einheit zusammenwachsen sollten, von Anfang an ein und dieselbe Kirchenordnung von dem benachbarten Württemberg erhalten haben, „also einen Typus des Gottesdienstes und damit des kirchlichen Lebens“. — Bassermanns Buch ist zugleich eine Fortsetzung des Vierordt'schen Werkes, dessen zweiter Band schon 1856 erschienen ist. Es schildert in seinem letzten Abschnitt den sogenannten Agendenstreit, diejenige Bewegung der evangelischen badischen Kirche, welche seit 40 Jahren die grösste Aufregung hervorgerufen hat. Erfreulich ist die objektive Ruhe, mit welcher dieser Teil der Aufgabe erledigt wird.

Karl Hartfelder.

In der prächtig ausgestatteten „Geschichte der Wandteppichfabriken des Wittelsbachischen Fürstenhauses in Bayern“ von Manfred Mayer (München u. Leipzig, Hirth) wird entgegen Salzer daran festgehalten, dass Kurfürst Ottheinrich in seinem Fürstentume Neuburg eine Wandteppichfabrik errichtet habe, von der leider nur mehr wenige Stücke in München und Neuburg erhalten sind, nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts noch 19 Teppiche vorhanden waren. Salzer hatte angenommen, wandernde Niederländer hätten die Teppiche hergestellt. Mayers Gegengründe sind m. E. nicht zwingend. Auch auf die Frankenthaler Fabrik geht der Verfasser ein.

Die vielverhandelte Frage nach dem Schauplatz des Kampfes zwischen Caesar und Ariovist, die nach den Untersuchungen von Göler und Napoleon III. zu einem gewissen Abschluss gelangt zu sein schien, ist von dem bekannten französischen Oberst Stoffel in seinem Buch „Guerre de César et d'Arioviste et premières opérations de César en l'an 702. Paris, imprimerie nationale. 1890“ von neuem in Fluss gebracht worden. Hatten jene beiden Forscher das Schlachtfeld auf das Ochsenfeld südlich von Sennheim zwischen Thur und Doller verlegt und hatte dann J. Schlumberger in seiner 1877 erschienenen Schrift „Caesar und Ariovist“ dasselbe südlicher, an dem St. Nikolasbach ungefähr bei dem Dorfe Leval gesucht, so kommt jetzt Stoffel zu dem entgegengesetzten Resultate, dass es nördlicher anzusetzen sei zwischen Zellenberg, Beblenheim und Ostheim, zwischen dem Strengbach und der Weiss. Den Hügel, den „tumulus terrenus satis grandis“, auf dem Caesar und Ariovist vor der Schlacht ihre Unterredung hatten, glaubt er in einer Anhöhe zwischen Dambach und Epfig, dem sogenannten „Plettig“, gefunden zu haben. Wie vielfach jene Frage hin und her gewendet ist, geht wohl am besten daraus hervor, dass schon 1867 W. Rüstow in seinem Kommentar zu Napoleons Caesar halb aus Scherz dieselbe Hypothese aufstellte und zu beweisen suchte, was Stoffel gar nicht bemerkt hat oder wenigstens nicht erwähnt. Zu seiner Annahme gelangt Stoffel dadurch, dass er den bekannten circuitus von 50 römischen Milien in Caesars Bericht nicht als völligen Umweg wie Schlumberger, sondern nur als weiteren Weg auffasst, der von Besançon aus über Voray, Rioz, Villersexel abbiegt und bei Arcey wieder die nähere Strasse nach Belfort erreicht, und dass er Caesars Heer sieben Tagemärsche von je 27 Kilometern ohne Unterbrechung machen lässt. Acceptiert man diese starke Marschleistung, so muss man anerkennen, dass man auf dem von Stoffel vorgeschlagenen Terrain sich im allgemeinen sehr wohl die Entwicklung der Dinge so denken kann, wie sie uns die Quellen schildern. Das gleiche trifft übrigens beim Ochsenfeld zu. Allein eben diese Quellenüberlieferung ist so dürftig namentlich in ihren topographischen Angaben, dass ihr gegenüber grosse Vorsicht geboten erscheint. Nach dieser Richtung hin haben bisher aller Untersuchungen gesündigt. Es kommt eigentlich nur eine Quelle in betracht, eben Caesars Bericht — denn dass uns im Plutarch und Dio Cassius

eine andere Überlieferung vorliege als eben die Caesarianische, nur geläutert vielleicht in des Livius Vermittlung durch die Kritik des gesunden Menschenverstandes, scheint mir trotz der modernen Überschätzung von Asinius Pollio bis jetzt nicht erwiesen. Cäsars Angaben reichen aber bei weitem nicht aus, seine Operationen gegen Ariovist örtlich zu fixieren, und die Gegenzüge der Germanen lassen sie vollends im Dunklen. Das bezeichnendste bleibt immer noch die Charakterisierung der elsässischen Ebene in der Wendung: *planities erat magna*. Aber weder ist der erwähnte *circuitus* für Alle völlig befriedigend zu erklären, noch ist leider Cäsars Angabe über die 5 Milien der Verfolgungsstrecke vom Schlachtfeld bis zum Rhein textkritisch absolut sichergestellt, da Plutarch und Orosius eine andere Version von 50 Milien vertreten, von den nebensächlichen Andeutungen ganz zu schweigen. Das bedenklichste jedoch ist, dass wir über die Strassen jener Gegend und ihre Richtung in der Cäsarianischen Zeit so gut wie Nichts wissen. es geht auf keinen Fall an, auf spätrömischen Strassenzügen in der Überlieferung gegebene oder aus Analogie-Schlüssen genommene Entfernungen messen zu wollen. Für mich scheint jede kritisch besonnene Untersuchung über die beregte Frage vorläufig mit einem *non liquet* schliessen zu müssen, bis es nicht gelungen ist, durch Nachgrabungen oder Funde einen materiellen Anhalt zu finden. Stoffels Versuche nach dieser Richtung blieben ohne Ergebnis. Ich gedenke bei anderer Gelegenheit meine Ansicht ausführlicher zu begründen.

W. Wiegand.

In Bd. 12 S. 782—784 des historischen Jahrbuchs der Görresgesellschaft hat Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz nachzuweisen gesucht, dass der in den *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* (edid. Friedländer et Malagola) in den Jahren 1422—28 mehrfach genannte Bernhard nicht Markgraf Bernhards der Selige, sondern ein natürlicher Sohn Markgraf Bernhards I. und der nämliche wie der 1470 gestorbene erste Badener Stiftsprobst Bernhard von Baden gewesen sei. Diese Richtigstellung ist, soweit sie Bernhard den Seligen betrifft, unanfechtbar; denn dieser wurde erst um 1428 geboren. Schulte hatte daher schon in dieser Zeitschrift N. F. 3, 236 darauf hingewiesen, dass die in den *Acta* zu dem ersten Eintrag von 1422 hinzugefügte Bemerkung von späterer Hand (nunc est *beatus, claret miraculis in civitate montis Calerii in Sabaudia*) auf Verwechslung beruhe. Dagegen kann ich mich den übrigen Schlussfolgerungen P. Odilo's nicht anschliessen. Sehen wir uns die verschiedenen Einträge an. Der erste zu 1422 (*Acta* 172) lautet: *Item dominus Johannes de Reiffenberg canonicus Maguntinensis et dominus Bernhardus, filius marchionis Badensis, I florenum de camera*. Und einige Zeilen weiter: *Item magister Henricus Brantz de Ulma socius domini Bernhardi de Baden X Bononinos*. Weshalb der Sohn des Markgrafen seine Inskriptionsgebühr zusammen mit dem Mainzer Kanonikus Johann von Reiffenberg (bei Usingen) entrichtet, kann ich nicht sagen. Aber wenn jeder genau die Hälfte der angegebenen

Summe, die 39 solidi entspricht (vgl. den Eintrag der Schenke von Linburg zum gleichen Jahre), gezahlt hat, so ist der Sohn des Markgrafen immer noch unter den am höchsten eingeschätzten, und dies, wie der Umstand, dass er einen Begleiter auf die Universität mitgebracht hat, verbietet meines Erachtens ihn als einen natürlichen Sohn M. Bernhards anzusehen, der seine natürlichen Söhne wohl mit einheimischen Pfründen versorgen, aber in Anbetracht seiner beschränkten Mittel schwerlich zu kostspieligen Studien ins Ausland schicken konnte. Der zweite Eintrag zu 1424 Januar 6 (Acta 174) besagt, dass die deutschen Studenten beider Rechte dominum Bernhardum de Baden pastorem in Besekeim. scolarem in iure canonico et iure civili zu einem ihrer Prokuratoren gewählt haben, und dieser nämlich Bernhardus de Baden wird dann zweimal, 1427 Jan. 13 und 1428 April 29 (Acta 178 u. 179), und zwar das erstemal als Stellvertreter der Prokuratoren („tamquam vices gerentes procuratorum dicte nacionis“) bei einem Rechtsgeschäfte der deutschen Nation genannt. Mit M. Bernhards gleichnamigen Sohn hat der Pastor von Besigheim offenbar nichts zu thun. Nur auf den Historiographen König Maximilians I. Ladislaus Suntheim (bei Öfele SS. rer. Boic. 2. 584) und auf Gutgesell (Kloster Lichtenthal S. 78) hätte sich P. Odilo nicht berufen dürfen. Suntheim ist in seinen älteren genealogischen Notizen ganz unbrauchbar und auch später meist unzuverlässig, wie in diesem Falle die Angabe: Bernhardus iunior . . . obiit in die SCelsi, 27 die Julii beweist; denn Celsus fällt auf den 28. Juli. Gutgesell aber schreibt Herr anonym erschienenen Büchlein über „das Kloster Lichtenthal, dessen Kirche und Kapelle“ (Carlsruhe 1833) Wort für Wort ohne Nennung seiner Quelle ab, und Herr giebt für den Todestag Bernhards d. j. nur die Grabschrift wieder, die wahrscheinlich wie die meisten Grabschriften der Lichtenthaler Fürstenkapelle erst bei der Renovation von 1830 auf Grund der Forschungen Herrs angebracht worden sind.¹⁾ Dennoch dürfte 1424 das richtige Todesjahr sein; denn 1423 wird Bernhard d. j. mit Elisabeth, der Tochter Graf Eberhards des Mildens von Württemberg und der Enkelin einer Schwester König Sigmunds (vgl. Z. N. F. 3, 441 No. 641 u. künftig Reg. der Markgrafen zu 1423 Juni 10), verlobt, derselben, welche 1428 gegen den Willen ihrer Verwandten sich mit Graf Johann von Werdenberg heimlich vermählte (Stälin, Würtemb. Gesch. 3. 433). Und ich kann mich nicht mit der Annahme befreunden, dass Bernhards Verlobung zurückgegangen, und er alsbald in den geistlichen Stand eingetreten sei. Die Acta würden, wenn der Pastor von Besigheim ein legitimer Sohn M. Bernhards war, ganz gewiss bei Nennung des neuen Pro-

¹⁾ Die Fragmente der alten Grabsteine hat man bei den Renovationsarbeiten teilweise als Baumaterialien benutzt. Wegen ihres hohen Wertes für die Genealogie des badischen Fürstenhauses wäre es sehr dankenswert, wenn die Herausgeber der Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden unter Lichtenthal eine eingehende Beschreibung aller noch vorhandenen Reste brächten.

kurators das filius marchionis nicht weggelassen haben, wie sie auch 1378 und 1379 (140. 141) beidemal Johann den Sohn des Herzogs von Baiern und nicht das zweitemal schlechtweg Johann von Baiern nennen. Ich halte also daran fest, dass der 1422 genannte Sohn des Markgrafen Bernhard der junge ist. Den Pastor von Besigheim aber für einen natürlichen Sohn M. Bernhards anzusehen, liegt nicht der geringste Grund vor, da wir allein unter drei nach Baden genannten Geschlechtern (Z. 38, 353—355) die Auswahl haben, und die Acta schon zu 1369 einen scolar dominus Henricus de Baden anführen, den wir mit demselben Rechte für einen ausserehelichen Sprössling des badischen Hauses erklären könnten. Dasselbe gilt nun wohl auch von dem Badener Stiftsprobst Bernhard von Baden. Dass M. Jakob das Badener Kollegiatstift in der Gründungsurkunde den unehelichen Söhnen seines Hauses offen hielt, beweist doch nicht im mindesten, dass dieser Bernhard ein Sohn M. Bernhards I. oder M. Jakobs war. Seine Identität mit dem Pastor von Besigheim wäre nicht unmöglich. Leider ist auf seinem Grabsteine in der Badener Stiftskirche nach einer genauen Zeichnung und Beschreibung, die ich der Güte Herrn Prof. Valentin Stössers in Baden-Baden verdanke, kein Wappen angebracht. Die Stöscherschrift aber, wodurch das Todesjahr richtiggestellt wird, lautet: Anno domini 1475 die 5 mensis Junii (obiit dominus) venerabilis Bernardus huius ecclesiae praepositus pia(e) memoria(e) requiescat in pace.

Richard Fester.

Über den Colmarer Augustinermönch Johannes Hoffmeister handelt Nikolaus Paulus. (Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Freiburg i. B., Herder 1891. 8°. XX. 444 S.) Der Verf. konnte bisher ungedruckte Briefe des Ordensgenerals Seripando an Hoffmeister benutzen.

E. M.

Ed. Bodemann veröffentlicht in dem soeben erschienenen „Historischen Taschenbuch“ (Sechste Folge. XI. Jahrgang 1892) einen Aufsatz über „Elisabeth Charlotte von der Pfalz, Herzogin von Orléans“ (S. 1—76). Die Arbeit gründet sich hauptsächlich auf die jetzt gedruckte Korrespondenz der berühmten Liselotte. Sehr frisch und anziehend sind die Jugenderinnerungen an Heidelberg und die Pfalz, welche S. 13 ff. dargelegt werden. — Doch sei bemerkt, dass die jetzige Schreibweise Oftersheim ist. *Karl Hartfelder.*

Der 10. Band der „Zeitschrift der Ges. für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften“ (Freiburg, Stoll und Bader) bringt die Veröffentlichung des Waldkircher Stadtrechts vom Jahre 1587 durch Heinrich Maurer. 1300 zur Stadt erhoben, erhielt sie Freiburger Recht. Während aber dieses durch Ulrich Zasius unter dem Einflusse römischen Rechtes umgestaltet wurde, bietet auch das Waldkircher von 1587 reines deutsches Recht. Leider ist

das Verhältnis zu dem Stadtrecht von 1470, welches in dieser Zeitschrift 14, 79 ff. veröffentlicht ist, nicht untersucht, auch nicht darauf hingewiesen, dass daselbst bereits Mitteilungen über das Stadtrecht von 1587 gemacht sind. Eine zweite Arbeit desselben Verfassers behandelt die Verfassungsumwälzung in Freiburg vom Jahre 1388.

Karl Hartfelder bringt in einem Aufsatz im letzten Jahrgang des historischen Taschenbuchs die persönlichen Beziehungen des Erasmus von Rotterdam zu den Päpsten — unter Benutzung von Erasmus' Briefwechsel — zur Darstellung. Diese Beziehungen — die in der reichen Erasmus-Litteratur bisher nicht im Zusammenhang behandelt worden waren — sind deshalb wichtig, weil sie auf die Parteinahme des Erasmus in den kirchlichen Kämpfen der Reformationszeit nicht ohne Einfluss geblieben sind. Das Verhältnis des gefeierten Gelehrten zu dem jeweiligen Papst, mag derselbe nun Julius II. oder Leo X. oder Adrian VI. oder Clemens VII. oder Paul III. heißen, ist immer dasselbe. Erasmus huldigt dem Papst und er huldigt — der Sitte der Zeit entsprechend — mit überschwänglichen, demütigen Worten und sucht Schutz vor seinen Anklägern: der Papst erwidert mit ehrenvollen Ausdrücken der Anerkennung, mit Dispensen, mit Einladungen nach Rom, mit Geldgeschenken, mit Schutz vor den Anklägern. Diese Gnadenbeweise, denen Erasmus hohen Wert beilegt, bilden neben seinen religiösen und wissenschaftlichen Ansichten ein starkes Band, das ihn mit der Kurie und der katholischen Kirche verbindet.

Th. Müller.

Über die Schulaufführungen zu Strassburg und Schlettstadt im 16. Jahrhundert und über Jörg Wickram aus Kolmar als Dichter von Schuldramen finden sich Notizen bei Paul Bernhard Raché, Die deutsche Schulkomödie und die Dramen vom Schul- und Knabenspiegel. [Leipziger] Inaug.-Diss. . . Liebertwolkwitz, Druck von F. Zeugner. 1891. 8°. 79 S.

E. M.

Von dem als Maler und Illustrator bekannten Tobias Stimmer ist eine bisher ungedruckte Komödie veröffentlicht worden, die der Dichter wohl für die Fastnacht 1581 in Strassburg oder Baden-Baden gemacht hat. (Tobias Stimmers Comedia mit 18 Federzeichnungen desselben zum ersten Mal herausgegeben von Jakob Owi. Frauenfeld, J. Huber. 8°. XXVIII. 58 S.)

E. M.

Die dritte Serie der „Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein“ (Mannheim, Löffler) enthält an Vorträgen, welche sich auf die Geschichte des Oberrheins beziehen: Karl Christ, Das Dorf Mannheim und die Rechte der Pfalzgrafen an Wald, Wasser und Waide der Umgegend, Max Seubert, Mannheim vor 150 Jahren und Mannheims erste Blütezeit unter Karl Theodor.

Weitere Notizen müssen wir leider zurücklegen.

Das Elsass zur Karolingerzeit.

**Nachweise zur Ortskunde und Geschichte des Besitzes der
reichsländischen Vorzeit.**

Gesammelt von

Hermann Ludwig von Jan.

Die folgenden Nachweise bewegen sich innerhalb der Grenzen der reichsländischen Bezirke Ober- und Unterelsass. Dementsprechend finden die dem karolingischen Sund- und Nortgau zugehörigen Orte ausserhalb dieser Bezirksgrenzen keine Berücksichtigung, während dies andererseits mit reichsländischen Orten der Fall ist, die jenseits der westlichen und nördlichen Nortgaugrenze, auf dem Boden des einstigen Saar- und Speiergaus liegen.

Aufgenommen wurden alle heute noch nachweisbaren Orte der fränkischen Zeit, die bis zum Jahre 900 in Urkunden und andern Geschichtsquellen des 6. bis 9. Jahrhunderts genannt sind. Späteren zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen sind vereinzelt Angaben über meist in der Folge urkundlich bestätigten Besitz entnommen. Durch den Hinweis auf die Quellen — fast durchgängig auf den zugleich die Litteraturangabe bietenden jüngsten Druck — sind die benutzten verdächtigen und unechten Stücke zu erkennen. Untersuchungen über die zweifelhaften und die thatsächlich in späteren Jahrhunderten gefertigten Merowinger- und Karolinger-Besitzurkunden lagen ausserhalb des Rahmens der Arbeit. Ihr Ergebnis würde ohnehin an der Thatsache der Begüterung kaum Wesentliches ändern können. Ebenso geschah der römischen Vergangenheit des Landes, als nicht in Betracht kommend, keine Erwähnung.

Soweit es erforderlich und möglich war, wurde auf die Urquellen zurückgegangen. Zu diesem Zweck sind eine Reihe von Urkunden und Kartularien in den Bezirksarchiven des Ober- und Unterelsasses, sowie des Pariser Nationalarchivs durchgesehen, die dem Liber donationum des Klosters Weissenburg und die dem Codex dipl. Fuldensis entnommenen Namensformen mit der Urschrift verglichen worden. Unwesentliche

Abweichungen von letzterer im angezogenen Drucke sind ohne besondere Bemerkung verbessert.

Die Orte sind nach ihren heutigen Namen auf Grund des vom Statistischen Bureau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen herausgegebenen Ortschaftsverzeichnisses (Strassburg 1884) aufgeführt. Der Anhang bringt eine Liste der alten Namensformen mit dem Verweis auf die jetzigen.

Ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes ortsbeschreibendes und ortsgeschichtliches Werk für das Reichsland ist längst allgemein als ein dringendes Bedürfnis anerkannt. Möge dieses bescheidene Bruchstück eines solchen für einen wichtigen Zeitabschnitt der Landesgeschichte seinem Zwecke gerecht werden! Wie sehr eine derartige Arbeit bei aller darauf verwandten Gewissenhaftigkeit ergänzungs- und berichtigungsfähig bleibt, ist Jedem, der auf ähnlichem Gebiete thätig war, bekannt. Auch die vorliegende Veröffentlichung wird diese Erfahrung bestätigen.

„Für die Geschichte der Ansiedlung eines Landes muss man zuvörderst die Menge der Wohnorte und die Art ihrer Verbreitung kennen“, schreibt Mone (Zeitschr. XIV, 385), „ehe man die Entwicklung des nationalen Zusammenlebens verstehen und darstellen kann, denn die Bewohnung hat nicht nur eine geographische, sondern auch eine Wichtigkeit für die Bildungsgeschichte.“

In dieser Richtung dürfte die beigegebene Karte, auf der jeder in der Aufstellung genannte Ort (mit dem Hinweis auf die angeführte Begüterung) eingetragen ist, einen anschaulichen Überblick für das Elsass zu der Zeit bieten, da es an erster Stelle unter den damals das Herz des Reichs bildenden rheinischen Landen stand. Auf den das waldreiche Gebirge säumenden fruchtbaren Lössterrassen, vorzüglich am Ausgang der sich nach Morgen öffnenden Thäler, erstanden die ältesten und die meisten Ansiedlungen, die vielfach schon früh Obstbaum- und Rebanlagen umgaben: etwa fünf Sechstel der zu Ende des 9. Jahrhunderts vorhandenen Orte liegen westlich der beiläufig durch die Eisenbahnstrecke Weissenburg-Basel bezeichneten Linie, auf dem allerwärts zur Niederlassung bevorzugten, vor Überschwemmung, Thalnebel und Spätfrost geschützten gesegneten Hügellande, dessen ausgedehntem Vorhandensein das Elsass seine frühe starke Besiedlung verdankt.

Für liebenswürdiges Entgegenkommen und freundliche Hilfe, deren ich mich bei meinen Untersuchungen zu erfreuen hatte, spreche ich öffentlich meinen verbindlichsten Dank aus: der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek in Strassburg, den Herren Archivdirektoren Prof. Dr. Wiegand in Strassburg und Archivrat Dr. Pfannenschmid in Colmar; Herrn Archivrat Dr. Schulte in Karlsruhe; Herrn Archivrat Dr. Koennecke, Königl. Staatsarchivar in Marburg; den Herren François Delaborde und Elie Berger, Archivaren des Pariser Nationalarchivs; dem Historischen Verein der Pfalz und ganz besonders dessen Konservator, Herrn Prof. Dr. Harster in Speier, Herrn Stadtbibliothekar Dr. Reuss in Strassburg.

Quellen.

Urkunden.

- Calmet, Histoire eccl. et civ. de Lorraine. 2^e édit. Nancy 1745—57.
Pièces justif. II.
— Notice sur la Lorraine. Nancy 1756. I.
Schoepflin, Alsatia diplomatica. Mannh. 1772. I.
Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg. Strasb. 1776—78.
Pièces justif. I, II.
— Histoire de l'Alsace. Strasb. 1787. Pièces justif. I, II.
Monumenta German. hist. Diplomata Imp. Hannov. 1872. I.
— Leges. Hannov. 1835 s. I, II u. V (Formulae).
Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrh. Karlsr. III (1852), N. F. IV (1889).
Bréquigny-Pardessus, Diplomata, Chartae etc. Paris 1849/49. I, II.
Tardif, Monuments historiques. Paris 1863.
Teulet-Laborde, Inventaires et documents. Paris 1863. I.
Sickel, Acta Reg. et Imp. Karolinorum. II. Regesten der Urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867.
Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I. Innsbr. 1889.
Jaffé-Wattenbach, Regesta Pontif. Roman. Lips. 1885. I.
Codex Laureshamensis diplom. Mannh. 1768. I.
Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. Zeuss. Spir. 1842.
Codex diplom. ad historiam Raeticam ed. Mohr. Cur 1848.
Codex diplom. Fuldensis ed. Dronke. Kassel 1850.
Urkundenbuch z. Geschichte der Bischöfe zu Speier, herausg. v. Remling. Speier 1852. I.
Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Porrentruy 1852. I.
Wirtemberg. Urkundenbuch. Stuttg. 1858. II.
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, herausg. v. Wartmann. Zürich 1863—66. I, II.
Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Strassb. 1879. I., herausg. v. Wiegand.

Urkundenbuch der Stadt u. Landschaft Zürich bearb. v. Escher u. Schweizer. Zürich 1888. I.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch, hrg. v. Albrecht. Colmar 1891. I.

Erzählende Geschichtsquellen.

Ravennatis Anonymi Cosmographia ed. Pinder et Parthey. Berol. 1860.

Acta sanctorum Bolland. Bruxellis 1643 s. Jan. T. II; Jun. T. I, III; Jul. T. II; Aug. T. VI.

Monumenta German. hist. Scriptor. rer. Merovingicarum. Hannov. 1885, 1888. I: Gregorii Turonensis opera; II: Fredegarii et aliorum Chronica. — Scriptor. Hannov. 1826 s. I: Annal. Lauriss. mai.; Annal. Alamann.; Einhardi Annal.; Annal. Fuldens.; Annal. Bertin.; Hincmar, Annal.; Annal. S. Amandi cont. II: Pauli Gesta Episc. Mettens.; Gesta Abbat. Fontanell.; Thegani vita Hludowici imp.; Vita Hludowici imp. (Astron.); Nithardi hist.; Monachi Sangall. de gestis Karoli M. IV: Chron. Mediani mon. V: Herimanni Augiensis Chron. XIII: Annal. Veterum Fragn. Flodoardi Hist. Remens. Eccl. XXI: Chron. Laresh. XXIII: Chron. Ebersheim. XXV: Richeri Gesta Senon. Eccl.

— — Libri confraternitatum. Berol. 1884.

— — Poetae lat. medii aevi. Berol. 1881, 1884. I, II.

Belhomme, Historia Mediani Monast. Argent. 1724.

Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. Nouv. éd. par L. Deslisle. Paris 1869, 1870. III, VII.

Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg. Strasb. 1776. I. Text u. Pièces justif.

— Histoire de l'Alsace. II. Pièces justif.

Mone, Quellensammlung der bad. Landesgesch. Karlsr. 1848. I.

Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. Karlsr. 1861. XIII.

Code histor. et diplom. de la ville de Strasbourg. Strasb. 1843 —48: M. Berler, Chronik.

Schmidt, Ch., Histoire du chapitre de Saint-Thomas. Strasb. 1860.

Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge. Paris et Strasb. 1864.

Angezogen zur Vergleichung und Ergänzung der Angaben:

Schoepflin, Alsatia illustrata. Colmar 1751. I. — Trad. de Ravenez. Mulh. 1851. III.

[Horror], Dictionnaire d'Alsace. Strasb. 1787.

Grandidier, Oeuvres hist. inédites. Colmar 1865/67. I, V, VI.

Stoffel, Dictionnaire topogr. du département du Haut-Rhin. Paris 1868.

— Topograph. Wörterbuch des Ober-Elsasses. Mülh. 1876.

Förstemann, Altddeutsches Namenbuch. Nordh. 1872. II.

Bossler, Die Ortsnamen im Unterelsass, im Oberelsass. Zeitschr. f. deutsche Philologie VI (1875), IX (1878).

Socin, Die althochdeutsche Sprache im Elsass vor Otfried von Weissenburg. Strassb. Studien I (1888), 114 f.

Schricker, Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass. Strassb. Studien II (1884), 305 f.

- Wiegand, Aeltere Archivalien der Abtei Münster i. E. Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. Innsbr. X (1889), 75 f.
- Schulte, Zu den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen u. Reichenau. Das. XI (1890), 123 f.
- Jahrbücher der deutschen Geschichte. Bonnell, Die Anfänge des karoling. Hauses. Berl. 1866.
- Breysig, Jahrbücher d. fränk. Reichs 714—741. Leipz. 1869.
 - Hahn, desgl. 741—752. Berl. 1863.
 - Oelsner, Jahrb. des fränk. Reichs unter K. Pipin. Leipz. 1871.
 - Abel-Simson, desgl. unter Karl d. Gr. Leipz. 1888, 1883.
 - Simson, desgl. unter Ludwig d. Fr. Leipz. 1874/76.
 - Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reichs. Leipz. 1887/88.

Für die mittelalterliche Grenzbezeichnung:

- Longnon, Atlas historique de la France. Paris 1884 f.
- Schricker, Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass a. a. O.
- Schulte, Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrh. Innsbr. 1887. S. 135/136.

In den folgenden Nachweisen erscheinen begütert:¹⁾

Die Kirche von Strassburg in Bischofsheim, † Dumenheim, Eschau, Heiligenberg, Kriegsheim, Lipsheim, Plobsheim, Rufach, Still, Urmatt, Wittisheim.

Das Domstift Strassburg in Breuschwickersheim, Geispolsheim.

Kloster Andlau in Andlau, Kinzheim, Marlenheim, Meistratzheim, Mittelbergheim, Stotzheim, Walf, Zinsweiler.

Kloster Arnulfsau s. Kl. Schwarzach.

Kloster Ebersmünster in † Alschweiler, Artolsheim, Arzenheim, Baldenheim, Baldersheim, Barr, Battenheim, Bergholz, Biesheim, Bindernheim, Bollweiler, Ebersheim, † Edenburg, Egisheim, Ehnweyer, Grussenheim, Gundolsheim, Hilsenheim, Hindisheim, Hirzfelden, Hüttenheim, Illkirch, Kestenholz, Kinzheim, Kogenheim, Künheim, Limersheim, Logelnheim, Metzeral, Mittelweier, Müttersholz, Nieder-(Ober-) Rathsamhausen, † Niffern, Nordhausen, Orschweiler, Rädersheim, † Reggenhausen, Regisheim, Rimbach-Zell, Rülisheim, Scherweiler, Schwobsheim, † Sermersheim, Sermersheim, Sigolsheim, Stotzheim, Sulz, Uttenheim, Walf, † Weiler, Wittisheim.

Kloster Erstein in Gressweiler.

Kloster Eschau in Bindernheim, † Dumenheim, Illkirch, Kestenholz, Kinzheim, Rufach, Strassburg.

Kloster Haslach in Fürdenheim, Kirchheim, Marlenheim, † Wege.

Kloster Hohenburg in Baldersheim, Brunstatt, Carspach, Gundolsheim, Heidweiler, Heimersdorf, Hirsingen, Illfurt, Kinzheim, Lümschweiler, Oberehnheim, Regisheim, Reiningen, Rosheim, Rülisheim.

¹⁾ Die abgegangenen Orte sind mit † bezeichnet.

Kloster Honau in Achenheim, Barenbach, Barr, Beinheim, Berstett, Bettenhofen, Breuschwickersheim, Dahlenheim, Diefenbach, Eckbolsheim, † Edenburg, Fürdenheim, Gamsheim, Geispolsheim, Hatten, Hönheim, Hohengöft, Hürtigheim, Hüttenheim, Kauffenheim, Kilstett, Kirchheim, Lautenbach, Mühlhausen, Nieder- (Ober-) Modern, † Nieffern, Odratzheim, Offendorf, Osthofen, Ringendorf, Röschwoog, Rothau, Runzenheim, Schiltigheim, Schwindratzheim, † Störbach, Urmatt, Wangen, Weyersheim, Wisch, Wöllenheim.

Kloster Leberau in Andolsheim, Bennweier, Enzheim, Fürdenheim, Gemar, Grussenheim, Hindisheim, † Ingmarsheim, Limersheim, Markolsheim, Wolzheim.

Kloster Masmünster in Ballersdorf, Brubach, Dammerkirch, Ensisheim, Gewenheim, Gildweiler, Herlisheim (Ob.-Els.), Hundsbach, Ingersheim, Logelnheim, Mülhausen, Nieder- (Ober-) Burnhaupt, Nieder- spechbach, Niedersteinbrunn, Obermorschweiler, Rixheim, Rölingen, Sigolsheim, Uffholz, Zillisheim.

Kloster Maursmünster in † Büren, Dimbsthal, † Durenbach, Gottenhausen, Hügen, Hengweiler, Lochweiler, Ottersweiler, Reinhardsmünster, Reutenburg, Schwebweiler, Schweinheim, Singrist, Thal bei Maursmünster.

Kloster Münster (im Gregorienthal) in † Altdorf, † Altheim, Balgau, Bergheim, Colmar, Dessenheim, † Dinzheim, Egisheim, Fessenheim, Heidolsheim, Heiteren, Jepsheim, Modenheim, Mühlbach, Munzenheim, Oberhergheim, Obersaasheim, Ohnenheim, Rappoltzweiler, Sundhofen, Türkheim, Uffholz, Ungersheim, Weier im Thal.

Kloster Murbach in Achenheim, † Altheim, Balschweiler, Bauzenheim, Baronsweiler, Bartenheim, Bergheim, Bernweiler, Blotzheim, † Bodenheim, Bollweiler, Didenheim, Dorlisheim, Dossenheim, † Dürrengebweiler, † Ellenweiler, Enzheim, Epfig, † Erbenheim, † Essweiler, Exbrücke, Fessenheim, Flachslanden, Geberschweiler, Gildweiler, Grassendorf, Gundolsheim, Gunstett, Häsingen, † Hammerstatt, Heiweiler, Hettenschlag, Hindisheim, Hindlingen, Hipsheim, Hirzfelden, Holzweier, Hüttenheim, Ingersheim, † Kinzingen, Kolbsheim, Krautergersheim, Leimen, Liebenzweiler, Lutterbach, Meienheim, Merxheim, Modenheim, Niedermorschweiler, Orschweiler, Osthausen, † Ostheim, Ottmarsheim, Pfastatt, Pfetterhausen, Pulversheim, Rädersheim, Röschwoog, Rumersheim, Sausheim, Schlettstadt, Sesenheim, Ungersheim, Wattweiler, Weckolsheim, Wickerschweiler, Winzenheim, Wittenheim, Wörth, Wolzheim, Zillisheim.

Kloster Niedermünster in Barr, Blienschweiler, Boozheim, Brunstatt, Gertweiler, Heimersdorf, Hirsingen, Kogenheim, Oberehnheim, Ottrott, St. Nabor, Sermersheim, Sulzbad.

Kloster St. Nabor (St. Avold, Bez. Lothringen) in Altdorf.

Kloster St. Pilt in Deutsch-Rumbach, Gemar, Gross-Rumbach, Hingrie, Kinzheim, Klein-Rumbach, Nangigoutte, Wanzel.

Kloster St. Sigmund (St. Markus) in Geberschweiler, Pfaffenheim, Sulzmatt.

Kloster St. Stephan (in Strassburg) in Bolsenheim, † Botebur, † Egesheim, Limersheim, Lipsheim, Schiltigheim, Wangen, Wibolsheim.

Kloster St. Thomas (in Strassburg) in † Adelshofen, Altdorf, Eckbolsheim, Gugenheim, Molsheim.

Kloster Weissenburg in † Altbronn, Alteckendorf, Altenheim, Bärendorf, Barr, Batzendorf, Beinheim, Berg, Berstett, Bettweiler, Biblisheim, Bissert, Blienschweiler, † Bodenheim, Bosselshausen, Buchsweiler, Búsweiler, Burgheim, Dahlenheim, Dangolsheim, Dauendorf, Dehlingen, Dengelsheim, Dettweiler, Donnenheim, Drulingen, Dürningen, Dunzenheim, Durstel, Eberbach, Ettendorf, Forstfeld, † Frankenheim, Fröschweiler, Geisweiler, Görlingen, Görsdorf, Gries, Hagen, Hambach, Hatten, Hegene, Herlisheim (Unt.-Els.), Hönheim, Hohweiler, Hüttendorf, Ingenheim, Ingweiler, Issenhausen, Ittenheim, Ittlenheim, Kauffenheim, Kirweiler, Kogenheim, Krastatt, Kröttweiler, Köhlendorf, Kutzenhausen, Laach, Laubach, Leutenheim, Lixhausen, Lohr, Lorenzen, Lupstein, Mackweiler, Marlenheim, Mattstall, Matzenheim, Meistratzheim, Merkweiler, Miesheim, Minwersheim, Mitschdorf, Mittelbergheim, Monsweiler, Morschweiler, Münchhausen, Mutzenhausen, Nieder- (Ober-) Betschdorf, Niederbronn, Nieder- (Ober-) Modern, Niefern, Oberdorf, Offenheim, Ohlungen, Ohnheim, Olwisheim, Pfaffenhofen, Pfettisheim, Pisdorf, Preuschdorf, Quatzenheim, Ranghen, Riedheim, Rimsdorf, Ringeldorf, Ringendorf, Rohrweiler, Rott, Rotelsheim, Saasenheim, Sachsenhausen, Schaffhausen, Schalkendorf, Schwindratzheim, † Semheim, Sesenheim, Sieweiler, Stotzheim, Strassburg, Sulzbad, Sulz u. Wald, Tieffenbach, Tränheim, Uhlweiler, Uhrweiler, Uttenheim, Wahlenheim, Waldolwisheim, Walf, Wangen, † Wasenburg, Weitbruch, Westhofen, Weyersheim, Wingen, Wittersheim, Wiwersheim, Wöllenheim, Wolschheim, Wolxheim, Zehnacker, Zinsweiler, Zutzendorf.

Die Kirche von Speier in Jepsheim.

Kloster Ettenheimmünster (Baden) in Benfeld, Epfig, Nieder-, Mittel-, Oberhausbergen, Rufach, Strassburg.

Kloster Fulda (Preussen, Prov. Hessen) in † Altbronn, Avolsheim, Barr, Bernolsheim, Breuschwickersheim, Diebolsheim, Dingsheim, Dinsheim, Friedolsheim, Friesenheim, Gingsheim, Handschuhheim, Heidsheim, Hönheim, Hürtigheim, Hüttenheim, Kienzheim, Kogenheim, Krautergersheim, † Niefern, Oberehnheim, Oberschäffolsheim, Ostheim, Rosheim, Strassburg, Walf.

Kloster Gengenbach (Baden) in Kinzheim, Scherweiler.

Kloster Hornbach (Bayern, Pfalz) in † Elbersweiler, Wasselnheim.

Kloster Klingmünster (Bayern, Pfalz) in † Seelhofen.

Kloster Lorsch (Hessen-Darmstadt) in Brumath.

Kloster Schuttern (Baden) in Herlisheim (Ob.-Els.).

Kloster Schwarzach (Baden) — vor 825 Arnulfsau (im Elsass) — in Dangolsheim, Drusenheim, Ittlenheim, Kriegsheim, Küttolsheim, Lampertheim, Meistratzheim, Schwindratzheim, Sesenheim, Tränheim, Vendenheim, Wangen, Zeinheim, Zinsweiler.

Die Kirche von Cur in Schlettstadt.

Kloster Granfelden (Schweiz, Kant. Basel) in Sigolsheim.

Kloster St. Gallen in Gemar, Habsheim, Kembs, Ohnenheim,
† Rüscheiler.

Kloster Zürich in † Altheim, Ammerschweier, † Karlisbach,
Kienzheim, Kinzheim, Schlettstadt.

Die Kirche von Reims in Bischheim, Bischofsheim.

Kloster Etival (Stivagium, Dép. des Vosges) in Andlau, Sigols-
heim.

Kloster Luxeuil (Luxoviensis monast., Dép. Haute-Sâone) in
† Alschweiler, Arzenheim, Bennweier, Eglingen, Häsingen, Ingersheim,
Niederranspach, Rodern, Rosheim, † Sappenheim, Sulz, Wittenheim,
Zellenberg.

Kloster Moyennoutier (Medianum monast., Dép. des Vosges)
in Bergheim, Hindisheim, Krautergersheim, Niederehnheim.

Kloster St. Denis (bei Paris) in Adamsweiler, Andolsheim,
Bennweier, Berstheim, Friedolsheim, Gemar, Grussenheim, Hindisheim,
Leberau, † Mauchenheim, Orschweiler, Rappoltsweiler, St. Pilt,
Schäffersheim, Sesenheim.

Kloster St. Dié (Dép. des Vosges) in Hunaweier, Ingersheim,
Mittelweier, Sigolsheim.

Kloster Senones (Dép. des Vosges) in Grandfontaine, Saales.

Beretheida, Gemahlin des Grafen Ulrich vom Argen- und Linz-
gau, in Kembs, Schlierbach, Sierenz.

Berta, Tochter K. Ludwigs d. Deutschen, Äbtissin des Klosters
Zürich, in Ammerschweier, Schlettstadt.

Erchengar, Graf vom Nortgau, in Blienschweiler, Kinzheim.

Fulrad, Abt von St. Denis, in Andolsheim, Gemar, Grussenheim,
Orschweiler, Rappoltsweiler, Sundhofen.

Liutward, Bischof von Vercelli, Erzkaplan K. Karls III., in
† Breitenheim, Kinzheim, Schlettstadt, Winzenheim.

Achenheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg.¹⁾ — Begütert: Kl. Mur-
bach 796 in Hachinhaim (Pard. II, 369); Kl. Honau 884 in Hakinheim
(Grandid. Egl. II b, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Adamsweller, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. St. Denis
777 in Adaimareia villa (?) (Tardif Monum. 61).

Adelshofen, abg. Dorf, Gem. u. Kt. Schiltigheim, Strassburg. — Be-
gütert: Kl. St. Thomas in Strassburg gegen 820 in vicum Adelnoeha-
hoven (Str. Urk.-B. I, 43).

Alschweiler, abg. Dorf, Gem. u. Kt. Sulz, Gebweiler. — Begütert:

¹⁾ Der erste der beiden hier an letzter Stelle genannten Ortsnamen
bedeutet stets den Kanton, der zweite den Kreis, zu welchem der auf-
geführte Ort gehört. Diese Abkürzung ist von der Redaktion vorge-
nommen worden.
Schulte.

Kl. Luxeuil 815 in Allerico-villare (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419); **Kl. Ebersmünster** 817 in villa Alreswilre (Grandid. Egl. II b, 170; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Altbronn, abg. Dorf (heute Hof, Gem. Ergersheim, Kt. u. Kr. Molsheim — Begütert: **Kl. Weissenburg** 737 in Aldebrunnus, Hildbrunnus; 742 in Aldebrunnas (Trad. Wiz. No. 35 u. 162; 52); **Kl. Fulda** 788, 798 in Alabrunden (Cod. dipl. Fuld. No. 89, 148).

Altdorf, abg. Dorf, Gem. Wettolsheim, Winzenheim, Colmar. — Begütert: **Kl. Münster** 898 in villa Altdoroff (Cartul. Münster No. 19 S. 10 im Colm. Bez.-Arch.).

Altdorf, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim — Begütert: **Kl. St. Nabor** 787 apud Altorf juxta Tannae villam (Calmet, Hist. Lorr. 2. éd. II b, 118); **Kl. St. Thomas** in Strassburg gegen 820 in Altorf (Str. Urk.-B. I, 43).

Alteckendorf, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: **Kl. Weissenburg** 742 in Echanhaime, um 744 in villa Ecchenheim, 774 in villa Ecchen-thorf (Index: Ecchendorpf), 780 in villa Eccenhaim (Index: Echenheim), um 787 in Ecchenheimomarca (Trad. Wiz. No. 52, 188, 193, 90, 135).

Altenheim, Dorf, Kt. u. Kr. Zabern — Begütert: **Kl. Weissenburg** 774 in Altaime marca, Althaimamarcha; 774 in Althaim (Trad. Wiz. No. 53 u. 178; 57)

Altheim, abg. Dorf zwischen Bebelnheim u. Zellenberg, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: **Kl. Murbach** 728 in Althaim (Pard. II, 357); **Kl. Münster** 759 in Altheim villa (Rapp. Urk.-B. I, 1); **Kl. Zürich** 877, 878 in villa Alheim (Zürich. Urk.-B. I, 53, 57).

Ammerschweier, Stadt, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Villa regia. — Begütert: Berta, Tochter K. Ludwigs d. Deutschen, 869 in Amalrici villare (Zürich. Urk.-B. I, 40); **Kl. Zürich** 879 in loco Amelricheswilare (das. 58). Ferner erwähnt: gegen 670 Amalricivillare (Acta ss. Boll. Iun. T. III, 873; Richeri Gesta Senon. Eccl. MG. SS. XXV, 260).

Andlau, Stadt, Barr, Schlettstadt. — Frauenstift, unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterstehend, gegründet 880 von Richardis, Tochter Erchengars, Grafen vom Nortgau, und Gemahlin K. Karls III., bei einer von ihren Vorfahren gestifteten Kirche — ecclesia S. Salvatoris in loco, qui dicitur Eleon, constructa — (Grandid. Egl. II b, 270). — Erwähnt: 884 monasterium puellarum, quo dicitur Eleon, Rigarda . . . in proprietate sua paterna a fundamento construxit (Urk. Karls III., Grandid. Egl. II b, 272); 886 monasterium quod dicitur Andelaha (das. 279; Reg. Imp. I, No. 1672); 887 Andelahense coenobium (Herim. Aug. Chron. MG. SS. V, 109); 884 schenken Karl III. locum Andaloia nominatum dem vorgenannten Frauenstift Eleon (Grandid. Egl. II b, 307), Richardis dem letzterem unterstehenden **Kl. Etival** ecclesiam sancti Andreae, die Pfarrkirche von A. (Grandid. Als. I b, 94).

Andelshelm, Dorf, Kantonshauptort, Colmar. — Begütert: **Fulrad, Abt von St. Denis**, 768 in Ansulfishaim (Rapp. Urk.-B. I, 2); **Kl. Leberau** um 770, bestät. 803 in Anholzheim (Grandid. Egl. II b, 149; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405); **Kl. St. Denis** 777 in Ansulshaim, Ansulshaim (Rapp. Urk.-B. I, 2, 3).

Artolsheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: **Kl. Ebers-**

münster, Dinghof, 817 in Artolvesheim, bestät. 824 in Artolsheim, 829 in Artolvesheim (Grandid. Egl. IIb, 172, 179, 191; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Arzenheim, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Arcenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18), bestät. 824 (Grandid. Egl. IIb, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Luxeuil 815 in Arzenheim (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, a. a. O. S. 419).

Assweiler, Dorf, Drulingen, Zabern. — Erwähnt: 718 actum in Ascovillari, actum in Ascowilare (Trad. Wiz. No. 194, 227).

Auenhelm, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Erwähnt: 819 actum in villa Augia (?) (Trad. Wiz. No. 127).

Avolsheim, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Fulda 788 in Hunzolfeshaim (?) (Cod. dipl. Fuld. No. 89).

Bärenndorf, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 718 ad Berunivillare; 846 in Beronivilla; 847 in Beronowilare (Trad. Wiz. No. 194 u. 224; 270, 271; 200).

Baldenheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster gegen 670 in Baldenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18), bestät. 817, 824 (Grandid. Egl. IIb, 171, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); gegen Ende d. 9. Jahrh. (?) Boltenheim (MG. Lib. Confr. 32).

Baldersheim, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Balteresheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 438), bestät. 817 (Grandid. Egl. IIb, 168; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Balteresheim (Grandid. Egl. IIb, 207; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417).

Balgau, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 896 in Palgowa (Rapp. Urk.-B. I, 3).

Ballersdorf, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Balderichsdorff (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Balschweller, Dorf, Dammerkirch, Altkirch. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Baltowiler (Pard. II, 356).

Banzenheim, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 795 in Pancinheim — actum in villa P. — (Als. dipl. I 58).

Baronbach, Dorf, Schirmeck, Molsheim. — Begütert: Kl. Honau 810 in Beronia (?) (Grandid. Egl. IIb, 158; Als. Ib, 59).

Baronsweiler, Dorf, Dammerkirch, Altkirch. — Begütert: Kl. Murbach 796 in marcka Baronewillare (Als. dipl. I, 59).

Barr, Stadt, Kantonshauptort, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Barro (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 21 u. MG. SS. XXIII, 438); Kl. Niedermünster gegen 720 in Barre (Pard. II, 319); Kl. Fulda 788 in Barru. 798 in Bearum (Cod. dipl. Fuld. No. 89, 148); Kl. Weissenburg 820 ad Barram (Trad. Wiz. No. 69); Kl. Honau 884 in Barra (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Bartenheim, Dorf, Landser, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 829 in Bartenheim (Als. dipl. I, 74).

Battenheim, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Ebersmünster 817 in Batenheim (Grandid. Egl. IIb, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Batzendorf, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Batsinagmi (Trad. Wiz No. 14)

Beinheim, Dorf, Selz, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 773 in Bainenchaim; 774 in Banenhaim marcha, Banencheimmarcha; 774 ad Beninhaim (Trad. Wiz. No. 128; 53 u. 178; 54); Kl. Honau 884 in Beinhaim (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Benfeld, Stadt, Kantonshauptort, Erstein. — Begütert: Kl. Ettenheimmünster 762 in Beneveldin (Grandid. Egl. IIb, 93).

Bennweiler, Dorf, Kayzersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. St. Denis 777 in Bebonovillare (Rapp. Urk.-B. I, 3); Kl. Luxeuil 815 in Bebonisvillare (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419); Kl. Leberau 847 (?) in Bebonis villare (Grandid. Egl. IIb, 230).

Berg, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 716 in villa Monte; 718 ad Monte quod dicitur Bergus, Pergus; in villa Monte; 724 in villa Monte; 771 in fine Bereregas, Berreregas; 788 in Berg; 807 in Berge (Trad. Wiz. No. 196; 194 u. 224; 195; 257; 245 u. 250; 197; 199). — Ferner erwähnt: 713 actum in villa que vocatur Monti, 737 actum in villa Monti (Trad. Wiz. No. 233, 37); 754 actum villa Bergas (Als. dipl. I, 33).

Bergheim, Stadt, Kt. u. Kr. Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Moyemoutier um 700 in Bercheim (Hist. Med. Monast. 110); Kl. Murbach 728 in Pehhaim (Pard. II, 356); Kl. Münster 759 in fine vel in villa Bercheim marca (Rapp. Urk.-B. I, 1).

Bergheim s. Mittelbergheim.

Bergholz, Dorf, Kt. u. Kr. Gebweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Bercholz (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 438), bestät. 817 (Grandid. Egl. IIb, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426). — Ferner erwähnt: Vor der Gründung von Kl. Murbach (gegen 727) Aufenthaltsort Pirmins und seiner Gefährten, „quidam autem . . . Bercholz venerunt ibique domos parvas de lignis debilibus construxerunt.“ (Notitia fundat. Murbac Abbatiae, Grandid. Als. IIb, 71.)

Bergholz-Zell, Dorf, Kt. u. Kr. Gebweiler. — Vor der Gründung von Kl. Murbach (gegen 727) Aufenthaltsort Pirmins und seiner Gefährten: „Brevi vero tempore Bercholz permanentes, in locum vicinum, nunc Bercholtz-Zell nominatum, se transtulerunt et capellam . . . construxerunt.“ (Notitia fundat. Murbac. Abbatiae, Grandid. Als. IIb, 71.)

Bernolsheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 798 in Beroldasheim (Cod. dipl. Fuld. No. 148).

Bernweiler, Dorf, Sennheim, Thann. — Begütert: Kl. Murbach 784 in Barunwilare (Als. dipl. I, 53).

Berstett, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 760 in Bardestati — Index Bardestat — (Trad. Wiz. No. 138); Kl. Honau 884 in Bardestat (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Berstheim, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. St. Denis 777 in Benisthaim (Tardif Monum. 61).

Betbur, abg. Dorf, Kr. Weissenburg. — Erwähnt: 633 — Bedebur — als Grenzbestimmung des dem Kl. Weissenburg gehörigen „Untern Mundats“ (MG. Dipl. I, 150).

Betschdorf s. Ober-, Niederbetschdorf.

Bettenhofen, Dorf, Gem. Gamsheim, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Honau 884 in Biura (?) (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Bettweiler, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 713 in marca Bettune (Trad. Wiz. No. 202).

Biblisheim, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 773 in Biburesdorf; 774 in Biberesdorf, Biberestorf; Biberesthorf (Index: Biberesdorf); 780 infra marcha Biberestorf; 781 in Biberesheimomarcu; 784 in villa Biberesthorf; 824 in Biberes dorph — Index Biberesdorf — (Trad. Wiz. No. 128; 53 u. 178; 54; 190; 121; 111; 171). — Ferner erwähnt: 824 actum in villa prefata Biberesdorph; 837 actum in villa Biberesdorf (Trad. Wiz. No. 171; 166).

Biesheim, Dorf, Neubreisach, Colmar — Begütert: Kl. Ebersmünster um 900 in Bezenesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 24 u. MG. SS. XXIII, 439).

Bietlenheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Erwähnt: 826 Buthenheim (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 511).

Bindersheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster 673 in Binrenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 20 u. MG. SS. XXIII, 437), bestät. 817 in Birenheim; 824 in Birnheim, Binrenheim; 829 curtis dominica in Binrenheim (Grandid. Egl. IIb, 172; 179; 192; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Eschau 778 in Birnheim (Grandid. Als. IIb, 75).

Bischheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kirche von Reims um 530 in villa Piscofesheim (?) (Pard. I, 85; Flodoardi Hist. Remens. Eccl. MG. SS. XIII, 429).

Bischofsheim, Dorf, Rosheim, Molsheim. — Begütert: Kirche von Reims um 530 in villa Piscofesheim (?) (Pard. I, 85; Flodoardi Hist. Remens. Eccl. MG. SS. XIII, 429); Kirche von Strassburg 662 curtis regia in pago qui dicitur Bischovisheim (Strassb. Urk.-B. I, 1), Biscovesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 13 u. MG. SS. XXIII, 433).

Bissert, Dorf, Saarunion, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 699 ad Bisariga; ad Bisanga (Trad. Wiz. No. 205; 240).

Blienschweiler, Dorf, Barr, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Niedermünster gegen 720 in Blienswilere, Blienswilre (Pard. II, 318, 319); Kl. Weissenburg 742 in Pluenhame (?) (Trad. Wiz. No. 52); die Kirche von Strassburg, bezw. der von ihr Besitz eintauschende Erchengar, Graf vom Nortgau, 823 in villa et marcha Bodolesvillare sive Pleanungovillare (Sickel, Acta L. 196).

Blodelsheim, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Erwähnt: gegen Ende des 9. Jahrh. (?) Flatoolfeshaim (MG. Lib. Confr. 37).

Blotzheim, Dorf, Hünningen, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Flobotesheim; 829 in Flabolteshaim — actum in villa Flaboteshaim — (Pard. II, 356; Als. dipl. I, 74).

Bodenheim, abg. Dorf an der Breusch, zwischen Dorlisheim, Wolzheim u. Kolbheim. — Begütert: Kl. Weissenburg 712 u. um 712 in Potenchaime (Trad. Wiz. No. 234, 237); Kl. Murbach 736 in Bodenham (Pard. II, 869).

Bollweiler, Dorf, Sulz, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 786 in *fine vel marcka Ballonevillare* (Als. dipl. I, 54); Kl. Ebersmünster 817 in Bollewilre (Grandid. Egl. II b, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Bolsenheim, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Villa regia. — Begütert: Kl. St. Stephan in Strassburg 845 Dinghof in Bosenhen (Strassb. Urk.-B. I, 20).

Boozheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Niedermünster gegen 720 in Buezensheim; Buozinsheim (Pard. II, 317, 319).

Bosselshausen, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 840 u. 855 in villa vel marca Buozoltshusa (Trad. Wiz. No. 151, 156).

Botebur, abg. Dorf, Gem. u. Kt. Schiltigheim, Landkr. Strassburg. — Begütert: Kl. St. Stephan in Strassburg 845 in Bothebur (Strassb. Urk.-B. I, 20).

Breitenheim, abg. Dorf (heute Höfe), Gem. Mussig, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: die Kirche von Chur, bezw. K. Karl III., der von dieser 881 Besitz in Breitenheim eintauscht und ihn seinem Erzkaplan Liutward, Bischof von Vercelli, verleiht (Cod. dipl. Raet. 47).

Breuschwickersheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 788 in Wigfridasheim (Cod. dipl. Fuld. No. 89); Kl. Honau 884 in Wichereshaim (Grandid. Egl. II b, 276; Reg. Imp. I, No. 1641); Domstift Strassburg 888 in Wigersheim (Grandid. Oeuvr. inéd. V, 301). — Ferner erwähnt: gegen Ende des 9. Jahrh. (?) Wickerhaim (MG. Lib. Conf. 37).

Brubach, Dorf, Landser, Mülhausen. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Bruchbach (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Brumath, Stadt, Kantonshauptort, Strassburg. — Villa regia. — Begütert: Kl. Lorsch 889 in Bruchmagat (Cod. Lauresh. I, 92; Chron. Laureh. MG. SS. XXI, 379). — Ferner erwähnt: 770 actum Bruocmagad palacio publico, actum Brocmagad pal. publ. (Sickel, Acta C. 9, 10); 771 actum ad Brohmagad; 772 ad Bromagad, ad Brumagad (Trad. Wiz. No. 189; 26 u. 105); 772 actum Broc . . . g. l. palacio (?) (St. Gall. Urk.-B. I, 64; vgl. Sickel, Acta Karol. S. 232); 816 actum ad Bruomagado (Trad. Wiz. No. 160).

Brunstatt, Dorf, Mülhausen-Süd, Mülhausen. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837, in Brunstatt (Grandid. Egl. II b, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. Niedermünster gegen 720 in Brunstat (Pard. II, 318, 319).

Buchweiler, Stadt, Kantonshauptort, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 724 in Puxwilare (Index: Buxwilare), 737 in Buxwilare (Trad. Wiz. No. 40, 37).

Büren, abg. Dorf zwischen Ottersweiler und Schweinheim, Mauraismünster, Zabern. — Begütert: Kl. Mauraismünster im 8. Jahrh. in Bura, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1144 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 226).

Büsweller, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 784 in Buussovillare, 821 in Buswilare (Trad. Wiz. No. 97, 175). — Ferner erwähnt: 826 villa Buswilre, Buszwilre (Acta ss. Boll Aug. T. VI, 509, 510).

Burghelm, Dorf, Oberehnheim, Erstein — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Burghaime (Trad. Wiz. No. 10, 11).

Burghelm s. Edenburg.

Burnhaupt s. Ober-, Niederburnhaupt

Carspach, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Karoldespach (Grandid. Egl. II b, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S 417).

Colmar, Kantonshauptort, Kreisstadt, Bezirkshauptstadt. — Villa regia. — Begütert: Kl. Münster 823 pars de foreste . . . que ad facum [regium] nomine Columbarium aspicere vel pertinere videtur (Als. dipl. I, 69; Sickel, Acta L. 195); 865 in villa et in marcha Columbaria (Als. dipl. I, 474). — Ferner erwähnt: 831 silva [fisc.] quae dicitur Columbarias (Sickel, Acta L. 278); 833 Columbarium (Ann. Bert. MG. SS. I, 426); data Cohlambur (Reg. Pontif. Rom. I, 326); 883 actum Cholembra curte imp. (Reg. Imp. I, No. 1603); gegen 884 Columbrenses (Mon. Sangall. Gesta Kar. MG. SS. II, 749); 884 Coloburg; villa Cholopuruch (Annal. Fuld. IV; V MG. SS. I, 399); actum Columbariae (Reg. Imp. I, No. 1634); 886 actum in villa Columbario (das. No. 1672).

Dahlenheim, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Weissenburg 855 in villa Talastat (Trad. Wiz. No. 156); Kl. Honau 884 in Dalahem (Grandid. Egl. II b, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Dammerkirch, Dorf, Kantonshauptort, Altkirch. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Domna Maria (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Dangolsheim, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Schwarzsach 758 in Danckrazheim (Grandid. Egl. II b, 86); Kl. Weissenburg 760 infra marca Thancaradesheim, 779 in Thancratesheimovilla (Trad. Wiz. No. 170, 96).

Dauendorf, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Tauginhaime; 753 in Dauchendorff (Index: Dauchendorpf); 773 in Dauchendorf; 774 in Dauchedorf; Dauchenthorf, Dauchentorf; Dauchenthorf; um 775 in marcha Dachunheim, Dauchunheim, Dacgunheim; 776 in Dauhunhaimomarca; 784 in Daugendorp; 792 in villa Thauenthorf (Index: Dauchendorpf); 798 in villa Taukendorf (Index: Tauchendorf); in villa Dauhhendorf (Trad. Wiz. No. 52; 149; 128; 63; 58 u. 178; 71; 181; 73; 60; 117; 24; 31).

Dehlagen, Dorf, Saarunion, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 737 in villa Diluquiflaga (Trad. Wiz. No. 37).

Dengolsheim (Dengolsheim), Weiler, Gem. Sesenheim, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 775 in Dhancleobahaim, 784 in Danleibesheim (Trad. Wiz. No. 55, 60).

Dessenheim, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 759 in villa vel in fine Tessenheim marca (Rapp. Urk.-B. I, 1).

Dettweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg

784, 788, um 797 in Dendunwilare; 820 in villa Dettunwilari (Trad. Wiz. No. 60, 102, 62; 69).

Deutsch-Rumbach, Dorf, Markirch, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. St. Pilt 774, bestät. 854 in Rumbach (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. IIb, 289).

Didenheim, Dorf, Mülhausen-Süd, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 796 in Tudinhaim marcha (Als. dipl. I, 59).

Diebolsheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Fulda 803 in Dubilesheim (Cod. dipl. Fuld. No. 179). — Ferner erwähnt: 803 actum in Tubilesheim villa (das.).

Diefenbach, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Honau 884 in Diefengruaba (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Dimbthal, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Dumphelthal, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198).

Dingsheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 788 in Tunchinashaim (Cod. dipl. Fuld. No. 89).

Dinsheim, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Fulda 770 in Didineshaim (Cod. dipl. Fuld. No. 31). — Ferner erwähnt: 699 actum in villa Didinnes chaima (Trad. Wiz. No. 240).

Dinzheim, abg. Dorf, Gem. Heilig-Kreuz, Kt. u. Kr. Colmar. — Begütert: Kl. Münster 759 in villa Tunginisheim (Rapp. Urk.-B. I, 1).

Donnenheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 774, 776 in villa Danonewilare; 780 in Danonevilare (Trad. Wiz. No. 71, 73; 90).

Dorlisheim, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Dorloshaim (Pard. II, 369).

Dossenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Deosesheim (Pard. II, 356).

Drulingen, Dorf, Kantonshauptort, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 713 infra fine Dructegisomarca (Trad. Wiz. No. 202).

Drusenheim, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Schwarzsach 758 in Drusenheim (Grandid. Egl. IIb, 86).

Dürninges, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 724 in loco Deorangus, 742 in Teuringas, 787 in villa vel in marca Thurninga — Index: Durningavilla — (Trad. Wiz. No. 18, 1, 83). — Ferner erwähnt: 787 actum ad Turninca (das. No. 155).

Dürrengebweiler, abg. Dorf zwischen Didenheim (Kr. Mülhausen) u. Hochstatt (Kr. Altkirch). — Begütert: Kl. Murbach 796 in villa Gebunwilare seu in ipsa marcha et in Tudinhaim marcha (Als. dipl. I, 59).

Dumenheim, abg. Dorf (heute Hof Thumenau), Gem. Plobsheim, Geispolsheim, Erstein. — Begütert: Kl. Eschau 778 in Doumenheim (Grandid. Als. IIb, 75); Ercheagar, Graf vom Nortgau, bezw. die von ihm Besitz eintauschende Kirche von Strassburg 823 in Duminheim (Sickel, Acta L. 196).

Dunzenheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Tunteshaim, 774 in Dundenhaim, 788 in Duntenhuson — Index: Dentenhuson — (Trad. Wiz. No. 14, 57, 123).

Durenbach, abg. Dorf bei Reinhardsmünster, Mauramünster, Zabern. — Begütert: Kl. Mauramünster im 8. Jahrh. in Durenbach, bestät. zwischen 827 u. 853 (Hanauer, Constit. 47).

Durstel, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 718 in Turestodolus, Turestolda; 830 in villa vel in marca Duristualda; 846 infra marca Duristuolda (Trad. Wiz. No. 194 u. 224; 198 u. 251; 268, 269). — Ferner erwähnt: 737 actum in villa Torestodelus, Dorestotelus; 830 actum in villa Duristulidon (das. No. 8 u. 47; 51).

Eberbach b. Selz, Dorf, Selz, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 808 in Erbenwilare (?) (Trad. Wiz. No. 19).

Ebersheim, Dorf, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster 829 Dinghof in Ebersheim (Grandid. Egl. II b, 192). — Ferner erwähnt: 726 actum in villa Ebrotheim (Pard. II, 346).

Eberamünster, Dorf, Kt. u. Kr. Schlettstadt — Kloster, gegründet um 660 von Deodat (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 15 u. MG. SS. XXIII, 434); Kirche geweiht gegen 667 in hon. S. Mauricii martyr. (das. 16; 435); 770 bestätigt K. Karlmann — 810 Karl d. G., 814 Ludwig d. Fr. — dem vom Herzog Etticho und dessen Gemahlin Berswind auf ihrem Eigengut errichteten Kloster — cujus vocabulum est Noviento — und dessen Besitz die von seinen Vorfahren verliehene Immunität (Sickel, Acta C. 9, K. 225., Acta deperd. S. 377, Acta spuria S. 425); 889 giebt K. Arnulf das Kl. Noviento sive Ebersheim dem Bischof Baldrum von Strassburg (Grandid. Egl. II b, 293; vgl. Reg. Imp. I, No. 1768). — Ferner erwähnt: 672 monast. Novientensis (MG. Dipl. I, 189); 817, 824, 829 Novientum sive Ebersheim (Grandid. Egl. II b, 168, 176, 190; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); monasterium Eborreheim (MG. LL. I, 224); um 880 monast. Eburesheim, coenobium Ebureshaim (MG. Lib. Confr. 154, 223); 870 Eboresheim (MG. LL. I, 517; Hincmar, Annal. MG. SS. I, 488).

Eckbolzheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. St. Thomas in Strassburg 679 Dinghof in villam Eckbolzheim (Grandid. Egl. I, 385), bestät. im 10. Jahrh. in Ekhiboldesheim (Strassb. Urk.-B. I, 44); Kl. Honau 884 in Eggiboldesheim (Grandid. Egl. II b, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Eckerich, Weiler, Gem. u. Kt. Markkirch, Rappoltweiler. — Kloster, gegen Mitte des 9. Jahrh. von Blidolf gestiftet — in clivo montis ad meridiem cellam erexit et eam Bellum-montem appellavit — und dem Kl. Moyenmoutier unterstellt (Richeri Gesta Senon. Eccl., MG. SS. XXV, 274), erscheint urkundlich erstmals 858 gelegentlich einer von K. Lothar II. bestät. Gütervergabe für dasselbe — ecclesia quae dicitur Belmont — (Grandid. Egl. II b, 247; Reg. Imp. I, No. 1252). Nach dem in dieser Urkunde genannten venerabilis Ackrich, der sich Blidolf zugesellt hatte und in der Folge dem Kloster vorstand, nahm es den Namen E. an — dimisso nomine Belli-montis quo prius nominabatur, Achericum appellarent locum, quo adhuc eo nomine ipsa villa nuncupatur — (Richeri Gesta I. c. 274).

Eckwersheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Erwähnt: um 720 bezw. nach 1003 Ecchefrydesheim (Strassb. Urk.-B. I, 42).

Edenburg, abg. Dorf zwischen Biesheim und Künheim, Kr. Colmar. — Begütert: Kl. Ebersmünster Dinghof gegen 670 in Burchheim (Chron.

Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18), bestät. 770, 810, 814, 817 (Grandid. Egl. IIb, 108, 155, 157, 172; vgl. Sickel, Acta K 225 u. Acta spuria S. 426), 824 (Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; Grandid. Egl. IIb, 178; vgl. Sickel a. a. O.), 829 in Beckensheim (?) (Grandid. Egl. IIb, 191; vgl. Sickel a. a. O.); Kl. Honau 810 in Burrenheim (Grandid. Egl. IIb, 153).

Egesheim, abg. Dorf bei Wibolsheim, Gem. Eschau, Geispolsheim, Erstein. — Begütert: Kl. St. Stephan in Strassburg (aus Königsgut) 845 *juxta fluvium Ylla . . . Egesheim, Wibilesheim . . . usque ad fines Yllekiriche et Ryno* (Strassb. U.-B. I, 20).

Egisheim, Dorf, Winzenheim, Colmar. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Egenesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17), bestät. 810 in Egenesheim (Grandid. Egl. IIb, 155), 814 in Egesheim, 817 u. 824 in Egenesheim (das. 157, 170, 176; Chron. Ebersh. MG. SS. XIII, 435; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Münster 898 in Egiseheim (Als. dipl. I, 98).

Eglingen, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Englingeheim (TeuletLab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419).

Ehheim s. Ober-, Niederehheim.

Ehnweyer, Weiler, Gem. Mütterholz, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 und um 681 (aus Königsgut) in Azolveswilre (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18, 19 u. MG. SS. XXIII, 437), bestät. 824 (Grandid. Egl. IIb, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Elbersweiler, abg. Dorf (heute Forsthaus Elmersforst), Gem. Ballbronn, Wasselnheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Hornbach 754 in Elpherwilre (Als. dipl. I, 33).

Ellenweiler, abg. Dorf, Gem., Kt. u. Kr. Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Hilloneviler (Pard. II, 357).

Ensisheim, Stadt, Kantonshauptort, Gebweiler. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Einsigesheim (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Enzheim, Dorf, Geispolsheim, Erstein. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Ensussheim (Pard. II, 369); Kl. Leberau um 770, bestät. 803 in Ensisheim, 847 (?) in Aneshain (Grandid. Egl. IIb, 149, 230; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405).

Epfüg, Dorf, Barr, Schlettstadt. — Villa regia (?). — Begütert: Kl. Ettenheimmünster 762 in villa Hepheka (Grandid. Egl. IIb, 93); Kl. Murbach 768 in Chefecia (Als. dipl. I, 40). — Ferner erwähnt: 866 *actum Apsiacu*, villa regia (?) (Calmet, Not. Lorr. I, 645; vgl. Reg. Imp. I, No. 1277); 895 *locus Alsiacus* — verschr. für *Apsiacus* — (Acta ss. Boll. Jul. T. II, 57).

Erbenheim, abg. Dorf zwischen Oberaspach und Sennheim, Kt. u. Kr. Thann. — Begütert: Kl. Murbach 784 in Arabacshaim (Als. dipl. I, 53).

Ergersheim, s. Krautergersheim.

Erstein, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Villa regia. — Ludwig der Fromme schenkt nach 817 seinem zum Mitherrscher erhobenen Sohne Lothar Besitz in seiner villa Herinstein (Sickel, Acta L. 120; MG. Formul.

294), den Lothar bei seiner Vermählung 821 als Morgengabe an Irmgard, Tochter Hugos III., Grafen vom Nortgau, überträgt; diese gründet hier gegen Mitte des 9. Jahrhunderts ein Frauenstift: 849 monasterium in villa Herinstein (Grandid. Egl. II b, 234; Reg. Imp. I, No. 1104). — Ferner erwähnt: 850 monast. s. Dei genitricis Marie et s. virginis et martiris Cecilie in villa Herestein (diese Zeitschr. N. F. IV, 291); um 868 monast. Erestein (Vita S. Deicoli, Grandid. Als. II b, 60); 870 Erenstein (MG. LL. I, 517; Hincmar, Annal. MG. SS. I, 438); 895 monast. Herasten (Acta ss. Boll. Jul. T. II, 55); gegen Ende d. 9. Jahrh. sororibus in Erinstein (MG. Lib. Confr. 144).

Eschau, Dorf, Geispolsheim, Erstein. — Frauenkloster, gegen 777 von Remigius, Bischof von Strassburg, gegründet; 778 vom Stifter der Kirche von Strassburg unterstellt und mit allem dem Kloster gewordenen Besitz vermacht: cellula Ascgaugia . . in insula que vocatur Hascgaugia, Aschaugia, Aschagia (Str. Urk.-B. I, 11—14).

Essweiler, abg. Dorf, zwischen Schlierbach und Dietweiler, Landser, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 735 in Annegis villa (Pard. II, 368).

Ettendorf, Dorf Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 766 in marca Atinhain, 788 in Ediningom, 855 in marca Atenahum (Trad. Wiz. No. 108, 42, 156).

Exbrücke, Weiler, Gem. Oberburnhaupt, Sennheim, Thann. — Begütert: Kl. Murbach 784 in Agaishaim (Als. dipl. I, 53).

Feldkirch, Dorf, Sulz, Gebweiler. — Erwähnt: Um 780 actum Felakircha, 784 actum Felakyrchio, 786 actum Felakircha (Als. dipl. I, 52, 54).

Fessenheim, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Münster 759 in villa vel in fine Fetzenheim marca (Rapp. Urk.-B. I, 1); Kl. Murbach 778 in Fezinheim, actum Fezinheim villa (Als. dipl. I, 50).

Flachslanden, Dorf, Mülhausen-Süd, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 792 in marca Flachlantisie (Als. dipl. I, 57).

Forstfeld, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 745 in locello Furdesfe[]d, 774 in loco Furdesfe[]d, 819 in villa Furtesfeld, um 820 ad Furdesfelde (Trad. Wiz. No. 143, 184, 127, 176).

Fouday (Urbach), Dorf, Schirmeck, Molsheim. — Erwähnt: gegen Ende des 7. Jahrhunderts apud Horbacum (Richeri Gesta Senon. Eccles. MG. SS. XXV, 263).

Frankenheim s. Hoh-, Kleinfrankenheim.

Frankenheim, abg. Dorf, Gem. u. Kt. Selz, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 773 in Franchenhaim; 774 in Franchenhaim marcha; in marcha Franchenheim, in Franchenhaim; 776 in villa Franchenhaim-marca; 798 in villa Franchenheim; um 810 in Franchenheim; 819 in marca Franchenheim; um 820 in villa vel in marca Franchenheim (Trad. Wiz. No. 128; 53 u. 178; 184; 57; 58; 34; 48; 127; 176). — Ferner erwähnt: 760 actum in villa Franchenheim (das. No. 170).

Friedolsheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 770 in villa Fridolfeshaim (Cod. dipl. Fuld. No. 31); Kl. St. Denis 777 in Fredishaim; Fredeshaim (Tardif Monum. 61; Rapp. Urk.-B. I, 3). — Ferner erwähnt: 826 oppidum Fridesheim (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 510).

Friesenheim, Dorf, Benfeld, Erstein. — Begütert: Kl. Fulda 803 in Friesenheim marca (Cod. dipl. Fuld. No. 179).

Fröschweiler, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 820 ad Froschem (Trad. Wiz. No. 69).

Fürdenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Haslach 633 in Virdenheim (MG. Dipl. I, 149); Kl. Leberau um 770, bestät. 803 in Firdenheim (Grandid. Egl. IIb, 149; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405); Kl. Honau 884 in Virdenheim (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Gambenheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Honau 748 in marcha Gambhagme (Pard. II, 407); 884 in Gamanesheim (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Geberschweiler, Dorf, Rufach, Gebweiler. — Begütert: Kl. St. Sigmund (St. Markus) bei seiner Gründung, bestät. 1258 (Berler, Chron. 16, 20); Kl. Murbach 728 in Waranangus qui dicitur Villare Eberhardo (Pard. II, 356).

Gebweiler, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Erwähnt: 774 actum in villa Gebunwilare, 792 actum in Gebenwilare; 796 actum in Gebunwilare (Als. dipl. I, 47, 57, 59).

Geispolsheim, Dorf, Kantonshauptort, Erstein. — Begütert: Domstift Strassburg 871 in villa Geisbodesheim (Str. Urk.-B. I, 25); Kl. Honau 884 in Buahcgiezo (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Geisweiler, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 773 und 774 in Gaizwilare, 784 in Geizwilare (Trad. Wiz. No. 128, 53 u. 178, 60).

Gemar, Stadt, Kt. u. Kr. Rappoltsweiler. — Begütert: Fulrad, Abt von St. Denis, 768 in Ghermari (Rapp. U.-B. I, 2); Kl. St. Pilt 774, bestät. 854 in marca Garmaringa (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. IIb, 289); Kl. Leberau um 770, bestät. 803 in Gemar (Grandid. a. a. O. 149; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405); Kl. St. Denis 777 in Gairmari, Germeri (Rapp. Urk.-B. I, 2, 3); Kl. St. Gallen um 885 in Kermere (?) (Grandid. Als. Ib, 96; MG. Formul. 381).

Gertweiler, Dorf, Barr, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Niedermünster gegen 720 in Gertenwillre; Gertewilre (Pard. II, 318, 319).

Gewenheim, Dorf, Kt. u. Kr. Thann. — Begütert: Kl. Masmünster, Dinghof, 823 in Göwenheim (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Gildweiler, Dorf, Dammerkirch, Altkirch. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Gyldulfoviler (Pard. II, 356); Kl. Masmünster 823 in Giltwilre (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Gingsheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 770 in Ginnanheim (Cod. dipl. Fuld. No. 31).

Görlingen, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 700 in villa Gairoaldo (Überschrift: Geraldovilla), 763 in villa Gerboldinga (Trad. Wiz. No. 203, 263).

Görsdorf, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 695 in villa Gerleihes (Index: Gerliches villa); um 696 in villare Gairelaigo; 696 in Gerleicovilare (Index: Gerlaicho wilare), actum in villa

Gerlaico vilare; 712 in villa Gerlaigo; in villa Gerelaigi; 713 in Gaerlaigo-villa; um 737 in Gerlaicowilare (Index: Gerlaicho wilare); um 739 in Gaerlaigovilare; 742 in Gerlageswilare; 745 in Gerlaigovilare; 758, 767 in Gerlaigovilla; 773 in Gerlaichestorf; 774 in Gerleichesdorf, Gerlahchestorf; 780 in Gerleihsaimmarca; um 784 in Gerlaigovilare; in Gerleichovilla; um 790 in Gerlaicovilla; 791, 797 in Gerleihsedorph (Trad. Wiz. No. 46, 38, 43, 150, 186, 6, 15, 12, 7, 142, 145, 132, 128, 53 u. 178, 92, 114, 104, 124, 78, 81).

Gettenhausen, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Godenhusen, bestät. zw. 827 u. 853 u. 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198).

Grandfontaine, Dorf, Schirmeck, Molsheim. — Begütert: Kl. Senones um 660 ad Grandem Fontanam (Richeri Gesta Senon. Eccles., MG. SS. XXV, 259).

Grassendorf, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Grosinheim (Pard. II, 369).

Gressweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Villa regia. — Begütert ist: Kl. Erstein 849 in villa Gresweiller (Grandid. Egl. II b, 235; Reg. Imp. I, No. 1104).

Gries, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 830 in villa Gerireshusa (Trad. Wiz. No. 172). — Ferner erwähnt: 826 actum in villa Gerareshusa (das. No. 173).

Griesbach, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Erwähnt: 826 villa Griesbach (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 510).

Gross-Rumbach, Weiler, Gem. St. Kreutz im Leberthal, Markkirch, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. St. Pilt 774, bestät. 854 in tertia Rumbach (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. II b, 239).

Grussenheim, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Gruzenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 18), bestät. 770 u. 810 in Gruzenheim, 814 in Grusenheim, 817 in Gruzenheim (Grandid. Egl. II b, 103, 155, 158, 172; vgl. Sickel, Acta K. 225 u. Acta spuria S. 426), 924 u. 829 in Gruzenheim (Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; Grandid. Egl. II b, 178, 191; vgl. Sickel a. a. O. S. 426); Fulrad, Abt von St. Denis, 768 in Grucinheim (Rapp. Urk.-B. I, 2); Kl. St. Denis 777 in Grutsinheim, Grutsenheim (das. 2, 3); Kl. Leberau um 770, bestät. 803 in Grussenheim (Grandid. Egl. II b, 150; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405).

Gugenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. St. Thomas in Strassburg gegen 820 in Guogenheim marcha (Str. Urk.-B. I, 43).

Gundolsheim, Dorf, Rufach, Gebweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Gundolvesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 22 u. MG. SS. XXIII, 438), bestät. 817 (Grandid. Egl. II b, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Gundolsheim (Grandid. Egl. II b, 207; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. Murbach 728 in Cundolteshaim (Pard. II, 356).

Gunstett, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Gonzolinhuus (Pard. II, 369).

Habsheim, Dorf, Kantonshauptort, Mülhausen. — Begütert: Kl. St. Gallen 757 in Habuhinesheim (St. Gall. Urk.-B. I, 25).

Hägen, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Heconheim (Trad. Wiz. No. 2); Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Hegenheim, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1144 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 226).

Häsingen, Dorf, Hüningen, Mülhausen. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Haasiszera (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419); Kl. Murbach 835 in villa Hassinga (Als. dipl. I, 77).

Hambach, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 713 in villa Haganbah; in villa Chagambac qui vocatur Ditiagnus (Überschrift: Acanbac); 716 in villa Haganbah; 718 in villa Chaganbach; in loco Haganbach; 724 ad Haganbache; in villa Chaganbaci; 742 in marcha Haganbache; 788 in Aganbach; 807 in Haganbah (Trad. Wiz. No. 192; 256; 196; 227; 195; 18; 257; 1; 197; 199). — Ferner erwähnt: 713 actum villa Haganbahc; 723 actum villa Agambac (Trad. Wiz. No. 202; 262).

Hammerstatt, abg. Dorf zwischen Blodelsheim und Rumersheim, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 730 in marca Hamaristad (Pard. II, 359).

Handschuhheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 788 in Hantscohashaim; 803 in Hanschoashaim (Cod. dipl. Fuld. No. 89; 208).

Haslach s. Ober-, Niederhaslach.

Hatten, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 808 in villa Hadana; 816 in villa Hatana (Trad. Wiz. No. 20; 161); Kl. Honau 884 in Hadana (Grandid. Egl. II b, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Hausbergen s. Ober-, Mittel-, Niederhausbergen.

Hegoney, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 786 in villare Aginonivilla — Index: Aginonvilla — (Trad. Wiz. No. 82).

Heidolsheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Münster 747 in Hodulshaim (Pard. II, 406); 750 in villa vel in fine Hodulshaim (Cartul. Münster No. 19 S. 11 im Colm. Bez.-Arch.); Kl. Fulda 801 in marca Haidulfushaim (Cod. dipl. Fuld. No. 171).

Heidweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Hetwiler (Grandid. Egl. II b, 207; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417).

Heiligenberg, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kirche von Strassburg 773 in Arlegisbergo (Strassb. Urk.-B. I, 6).

Heimersdorf, Dorf, Hirsingen, Altkirch. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Hemmersdorf (Grandid. Egl. II b, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. Niedermünster gegen 720 in Heimersdorf (Pard. II, 318, 319).

Heiteren, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 759 in villa vel in fine Heiderheim marca (Rapp. Urk.-B. I, 1).

Heiweller, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Heimonewiler (Pard. II, 356).

Hengweller, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Hemingesbura, bestät. zw. 827 u. 853, u. 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198).

Herbitzheim, Dorf, Saarunion, Zabern. — Kloster, gegründet vermutlich in der 2. Hälfte des 8. Jahrh.; der Kirche von Metz unterstehend. Erwähnt 717 actum in villa Charibode (Trad. Wiz. No. 261); 870 Heribodesheim (MG. LL. I, 517; Hincmar Ann. MG. SS. I, 488).

Hergheim s. Oberhergheim.

Herlisheim, Dorf, Winzenheim, Colmar. — Villa regia. — Begütert: Kl. Schuttern, Dinghof, im 7. Jahrh. in Herleichesheim (diese Zeitschrift III, 94); Kl. Masmünster 823 in Herrlichesheim (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Herlisheim, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Weisenburg 743 in Hariolfesvilla; 775 in villa Hariolveshaim (Trad. Wiz. No. 4, 55).

Hettenschlag, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Murbach 792 in villa Hetannerloh (Als. dipl. I, 56).

Hilsenheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Villa regia. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof (aus Königsgut), 672 in Hiltesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. Ib, 20 u. MG. SS. XXIII, 437; MG. Dipl. I, 189), bestät. 817 in Hiltesheim, 824 in Hiltzheim, 829 in Hiltesheim (Grandid. Egl. Ib, 171, 179, 191; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Hindisheim, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Hundenesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. Ib, 18), bestät. 810 in Hundensheim (Grandid. Egl. Ib, 155), 817 u. 824 in Hundenesheim (das. 171, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Moyenmoutier um 700 in villa Hundinisheim, in der 1. Hälfte des 8. Jahrh. in Hundinisheim (Hist. Med. Mon. 111, 149; Chron. Med. Mon. MG. SS. IV, 87); Kl. Murbach 736 in Hunishuus (Pard. II, 369); Kl. St. Denis 777 in Hundinishaim; Undineshaim (Tardif Monum. 61; Rapp. Urk.-B. I, 3); Kl. Leberau 847 (?) in Hundenesheim (Grandid. Egl. Ib, 230).

Hindlingen, Dorf, Hirsingen, Altkirch. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Chuntilingas (Pard. II, 356).

Hingrie, Weiler, Gem. Deutsch-Rumbach, Markkirch, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. St. Pilt 774 in Achinis Ragni, bestät. 854 (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. Ib, 239).

Hipsheim, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Hyppeneshaim (Pard. II, 356).

Hirschland, Dorf, Drulingen, Zabern. — Erwähnt: 826 villa Hirschland (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 510).

Hirsingen, Dorf, Kantonshauptort, Altkirch. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Hirsingen (Grandid. Egl. Ib, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. Niedermünster gegen 720 in Hirsunge (Pard. II, 318, 319).

Hirzfelden, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Hirzfeld (Pard. II, 356); Kl. Ebersmünster 817 in Hirzvelt (Grandid. Egl. Ib, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Hochfelden, Dorf, Kantonshauptort, Strassburg. — Villa regia. — Erwähnt: 816 actum Hoffeldis (Trad. Wiz. No. 161); 826 villa Hoffelden (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 511).

Höheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Hohenheim (Trad. Wiz. No. 2); Kl. Fulda 803 in villa Heinhaim (Cod. dipl. Fuld. No. 178); Kl. Honau 884 in Hohanheim (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Hohatsenheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Erwähnt: 786 actum ad Azinheim (Trad. Wiz. No. 157).

Hohengöft, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Honau 775 in loco Gehfida (Sickel, Acta K. 56).

Hohfrankenheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Villa regia. — Erwähnt: 814—825 villa Frankenhaim (MG. Formul. 320).

Hohweiler, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in marca Berganeswilare, um 774 in villa Hohenwilari — Index: Hohenwilare — (Trad. Wiz. No. 7, 106).

Holzweiler, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Lilenselida (Pard. II, 356); 760 in villa Lielinsne quae vocatur Heloldowilare (Als. dipl. I, 36).

Honau, abg. Kloster auf einer Rheininsel bei Wanzenau, Brumath, Strassburg. — Kloster, gegründet gegen 721. Adalbert, Herzog vom Elsass, und dessen Söhne schenken 722 ihren Besitz in insula que dicitur Honaugia an das monast. construct. in insula Hohenaugia in hon. S. Michaelis . . . actum in monast. Hoenaugia (Pard. II, 337, 338). — Ferner erwähnt: 726 monast. Honaugia (das. 346); um 748, 758, 770 Hohenaugia (MG. Dipl. I, 105; Sickel, Acta P. 14, 15, C. 8); 772—774 eccles. Scotorum in insula Honaugia (das. K. 24); 775 monast. Scotorum Onogia (das. K. 44); monast. Honogia (das. K. 56); 778 monast. s. Michaelis in insula Rheni Hohenaugia (das. K. 64); 781 mon. Hoinaugia (das. K. 85); 870 Hoinowa (MG. LL. I, 517; Hincmar, Ann. MG. SS. I, 488); 884 Hohanova (Grandid. Egl. IIb, 274; Reg. Imp. I, No. 1641).

Hürtigheim, Dorf, Truchtersheim, Erstein. — Begütert: Kl. Fulda 788, 798 in Hirtunghaim (Cod. dipl. Fuld. No. 89, 148); Kl. Honau 884 in Hurenheim (?) (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641). — Ferner erwähnt: gegen Ende des 9. Jahrh. (?) Hirtinchaim (MG. Lib. Conf. 34).

Hüttendorf, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg um 797 in Hittendorphe (Trad. Wiz. No. 62). — Ferner erwähnt: um 720 bezw. nach 1003 Hittendorf (Str. Urk.-B. I, 42).

Hüttenheim, Dorf, Benfeld, Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Hiddenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17), bestät. 770 Hudenheim, 814 Hittenheim, 817 Hiddenheim, Hittenheim, 824 Hiddenheim (Grandid. Egl. IIb, 103, 157, 171, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Murbach 728 in Hittenheim (Pard. II, 356); Kl. Fulda 798 in Hivatinghaim (?) (Cod. dipl. Fuld. No. 148); Kl. Honau 884 in Hiudinheim (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Hunaweler, Dorf, Kt. u. Kr. Rappoltswiler. — Begütert: Kl. St. Dié Ende d. 7. Jahrh. in Hunivillare (Legenda S. Deodati, Grandid. Ala.

Ilb, 46). — Ferner erwähnt: gegen 670 Hunonis villa (Richeri Gesta Senon. Eccl. MG. SS. XXV, 260).

Hundsbach, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Ursbach (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Illfurt, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Illfurt (Grandid. Egl. IIb, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417).

Illkirch-Grafenstaden, Dorf, Geispolsheim, Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster gegen 670 in Illechlechen (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 438); Kl. Eschau 778 in Illekirchen (Grandid. Als. IIb, 75). — Ferner erwähnt: 826 villa Illenkirche (Acta ss. Boll. Aug. T. VI. 510); 845 Yllekiriche (Strassb. Urk.-B. I, 20).

Illzach, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Villa regia. — Erwähnt: 662 in comitatu Ilchicha; Illecich¹⁾ (Strassb. Urk.-B. I, 1; Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 13 u. MG. SS. XXIII, 439); 835 actum Hilciaco palacio regis (Als. dipl. I, 76).

Ingenheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 789 in Inginhaim (Trad. Wiz. No. 14)

Ingersheim, Dorf, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. St. Dié um 670 in Ongereshaim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 19 u. MG. SS. XXIII, 436); Kl. Murbach 768 in fine vel marca Aungehishaim (Cart. Murb. I, 119—121 im Colm Bez.-Arch); 772 in villa Anngishaim . . . de una fronte pervenit usque in Fachinam fluvium, 794 in Ongirrhaim (Als. dipl. I, 45, 57); Kl. Luxeuil 815 in Hanagresheim (?) (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419); Kl. Masmünster 823 in Ongressheim (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, a. a. O. S. 420). — Ferner erwähnt: gegen 670 Ungisivilla (Acta ss. Boll. Iun. T. III, 873); 772 actum in villa Anngishaim; 794 in villa Ongihaim (Als. dipl. I, 46, 57; Cart. Murb. I, 116—118).

Igmarsheim, abg. Dorf, Gem. u. Kt. Oberehnheim, Erstein. — Begütert: Kl. Leberau um 770, bestät. 803 in Igmarsheim, 847 (?) in Igesmaresbain (Grandid. Egl. IIb, 149, 229; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/406).

Ingelsheim, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Erwähnt: 633 Ingoldehare als Grenzbestimmung des dem Kl. Weissenburg gehörigen „Untern Mundats“ (MG. Dipl. I, 150).

Ingweiler, Stadt, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Ingoniwilare (Trad. Wiz. No. 52).

Isenburg, Burgtrümmer, Gem. u. Kt. Rufach, Gebweiler. — Erwähnt: Castrum Isenburc (Chron. Ebersh., Grandid., Als. IIb, 12 u. MG. SS. XXIII, 432); 630 datum in arce nostra Isenburg (MG. Dipl. I, 142); 662 acta in Isenburg (Str. Urk.-B. I, 2).

Isenhansen, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in villa Hischaigitisagmi (?) (Trad. Wiz. No. 14).

Ittenheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Eudinhaim (Trad. Wiz. No. 52).

¹⁾ Über die Grafschaft Illzach s. A. Schrickler, Älteste Grenzen und Gaue im Elsass in Strassb. Studien II (1884) S. 374—375.

Ittlenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weisenburg 742 in Utillenchaime (Trad. Wiz. No. 52); Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in Utillinheim (Sickel, Acta L. 256).

Jebshelm, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kirche von Speier 891 in villa Yebinesheim (Speier. Urk.-B. I, 10); Kl. Münster 896 in Jebinesheim (Rapp. Urk.-B. I, 3).

Karlisbach, abg. Dorf zw. Gemar u. Rappoltsweiler, Kr. Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Zürich 877 in Charoltespah, 878 in villa Charoltesbach (Zürich. Urk.-B. I, 53, 57).

Kaufenheim, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Weisenburg 780 in Chachenheim (Trad. Wiz. No. 113); Kl. Honau 884 in Chochinheim (Grandid Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Kembs, Dorf, Landser, Mülhausen. — Begütert: Kl. St. Gallen um 757 in Campiduna super fluvium Rhino, sive Chambiz; Beretheida, Gemahlin des Grafen Ulrich vom Argen- und Linzgau, 877 in Chembiz (St. Gall. Urk.-B. I, 25; II, 213). — Ferner erwähnt: 609/610 Campanensis [Campanensem pagum] (Fredeg. Chron. 37, MG. SS. rer. Merov. II, 138); Campanensi comitatu¹⁾ (Aimoni, De Gestis Franc. III, Bouquet, Rec. hist. III, 114); um 757 actum in villa Chambiz (St. Gall. Urk.-B. I, 25).

Kestenholz, Dorf, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Castineto (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 438); Kl. Eschau, Dinghof, 778 in Kestenholz (Grandid. Als. IIb, 75).

Klensheim, Dorf, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Fulda 785 in Coneshaim, Choneshaim (Cod. dipl. Fuld. No. 82, 83); Kl. Zürich 877, 878 in villa Conesheim (Zürich. Urk.-B. I, 53, 57).

Kilstett, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Honau 726 in Gwillesteti (Pard. II, 346); 884 in Chilstat (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Kinzheim, Dorf, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Villa regia. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Kinnenheim, Kimmenheim (?) (Als. dipl. I, 107; Grandid. Egl. IIb, 207; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. St. Pilt 774, bestät. 854 in marca fisco [regio] Quuningishaim²⁾ (Sickel, Acta K. 30; Grandid., Egl. IIb, 238); Erchengar, Graf vom Nortgau, 843 in Kunigesheim, Cunigesheim (das. 222, 308; Reg. Imp. I, No. 1063); Kl. Zürich 877 in villa Chunigesheim, 878 in villa Cunigesheim (Zürich. Urk.-B. I, 53, 57); die Kirche von Chur, bezw. K. Karl III., der von dieser 881 Besitz in Chunigesheim eintauscht und ihn seinem Erzkaplan Liutward, Bischof von Vercelli, verleiht (Cod. dipl. Raet. 47); Kl. Andlau 884 in Cunigesheim (Grandid., Egl. IIb, 308); Kl. Ebersmünster um 900 in Kunigesheim (Chr. Ebersh., Grand. Als. IIb, 23 u. MG. SS. XXIII, 439); Kl. Eschau um 900 in Kounensheim (Grandid. Als. IIb, 76); Kl. Gengenbach um 900, bestät. 1139 in Kunigesheim (Wirtemo. Urk.-B. II, 8).

Kinzigen, abg. Dorf zwischen Dornach und Didenheim, Mülhausen-

¹⁾ Über den Kembsgau s. A. Schricker a. a. O. 371—374. — ²⁾ Über die Mark Kinzheim s. A. Schricker a. a. O. 398.

Süd, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Chinzicha (Pard. II, 356).

Kirchheim, Dorf, Wasselnheim, Schlettstadt. — Villa regia. — Begütert: Kl. Haslach 633 in Kirckhaim cum suburbis Marley (MG. Dipl. I, 149); Kl. Honau 884 in Hiuhhilcheim (Grandid. Egl. II b, 275; Reg. Imp. I, No 1641) — Ferner erwähnt: in comitatu Thronie¹⁾ (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 10 u. MG. SS. XXIII, 432); 862 in comitata Thronie, in comitatu Chilcheim¹⁾ (das. 13; 433; Strassb. Urk.-B. I, 1); 726 in pago Troningorum (Pard. II, 356); 817 actum Thronie seu Kilikheim (Sickel, Acta spuria S. 426); 887 villa Chirichheim; loco Kirihheim (?) (Ann. Fuld. V, IV, MG. SS. I, 404, 405); actum Chiriheim curtam regiam (?) (St. Gall. Urk.-B. II, 264); actum Chiriheim (?) (Reg. Imp. I, No. 1704—1706); 894 curtis Chirihheim (?) (Ann. Fuld. V, MG. SS. I, 410). Zu 887, 894 vgl. A. Schulte, diese Ztschr. N. F. II (1887), 246 und Reg. Imp. I, Nachtr. No. 1702 c.

Kirweiler, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 718 in Chiricunvillare; 742 in Chirihcowilare (Index: Chirichowilare); 840 in villa Kirihvilari; 851 in villa Kirihwilari; 855 in villa Kirihvilari (Trad. Wiz. No. 227; 1; 151; 204 u. 254; 156).

Kleinfrankenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Villa regia. — Erwähnt: 814—825 villa . . . quae simili modo Frankenhaim appellatur (MG Formul. 320).

Klein-Rumbach, Weiler, Gem. St. Kreutz im Leberthal, Markkirch, Rappoltweiler. — Begütert: Kl. St. Pilt 774, bestät. 854 in alia Rumbach (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. II b, 239).

Königshofen, Dorf, Kant. West extra muros des Stadtkreises Strassburg. — Königshof, von welchem die Bezeichnung auf den spätern Ort übergang — Erwähnt: 722 actum Stratburgo civitate, in curte regia ville, que est in suburbano civitatis novo (Strassb. Urk.-B. I, 3).

Kogenheim, Dorf, Benfeld, Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Chagenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 17), bestät. 817 in Chagenheim, 824 in Chagenheim, Kogenheim, 829 in Kagenheim (Grandid. Egl. II b, 171, 177, 192; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Niedermünster gegen 720 in Cagenheim, Kaginghem (Pard. II, 318, 319); Kl. Weissenburg 742 in Gagynhaime (Trad. Wiz. No. 52); Kl. Fulda 788 in Gaganhaim (Cod. dipl. Fuld. No. 89).

Kolbsheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Colobocishaim (Pard. II, 369).

Krastatt, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Chraftestate (Trad. Wiz. No. 17 u. 159).

Krautergersheim, Dorf, Oberehnheim, Erstein. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Ercafetilshaim (Pard. II, 369); Kl. Moyennoutier in der 1. Hälfte des 8. Jahrh., bestät. 1140 in Erguiseim (Hist. Med. Mon. 234); Kl. Fulda 778 in Eringisashaim (Cod. dipl. Fuld. No. 61).

¹⁾ Über den Troninger-Gau und die Grafschaft Kirchheim s. A. Schricker a. a. O. 361—364.

Kriegsheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. die vom ihm Besitz eintauschende Kirche von Strassburg 823 in Creachesheim; das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in Creichesheim (Sickel, Acta L. 196, 256).

Kröttweiler, Dorf, Selz, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Chrodoldes wilare (Trad. Wiz. No. 52).

Kühlendorf, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg um 792, 792 in Chielendorph (Überschrift: Chielen dorph), 808 in Kielenheimeromarcu (Trad. Wiz. No. 79, 80, 19).

Künheim, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, um 680 in Cuonenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 438).

Küttolsheim, Dorf, Truchtersheim, Strassbg. — Begütert: Kl. Schwarzach 758 in Cuttelnesheim (Grandid. Egl. IIb, 86).

Kutzenhausen, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in villa Chuzinchusi (Index: Cuzzenhuson), 756 in villa Chucenhusa (Index: Cuzzenhusa), 784 ad Cozzinheim (Trad. Wiz. No. 52, 137, 60).

Laach (Lach), Dorf, Weiler, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Lalenhaimi (Trad. Wiz. No. 52).

Lampertheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in Lancpartheim (Sickel, Acta L. 256).

Laubach, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 745 in Lonenbocho, Lonentbuach; 747 in fine vel in villa Lonenbuhah; 756 in Lonenbuacho; 758, 760 in marca Lonenbuhah; 774 in Lonenbuach; 777 in villa Lonunbuhah; 778 in villa Lonenbuach; 779 in villa Lonunbuhah; 780 in villa Lonenbuhah; in loco Lonunbuhah; um 780 in villa Lonenbuoch; 782 in villa Lonenbuhah; 782 (Index: Lonenbuhah) u. 783 in villa Lonunbuhah; 784 in villa Lonunbuhah; 786 in Lonunbuacharomarca; in villa Lonunbuhah; infra marca Lonenbuhah; 787 in marca vel in villa Lonenbuhah; infra marca Lonenbuhah; 787, 788 in villa Lonunbuhah; 791 in villa Lonenbuhah; um 792 in villa vel in marca Lonenbuhah; 792 in marca vel in villa Lonunbuhah; 806 in villa Lorfenbuhah; 858 in marca Lonenbuhah (Trad. Wiz. No. 136; 148; 137; 144, 170; 71; 93, 95; 122; 96; 107, 94; 164; 109, 76; 98; 89; 82; 101; 157; 77; 155; 99, 100; 110 u. 154; 79; 80; 29; 49).

Lautenbach, Dorf, Kt. u. Kr. Gebweiler. — Erwähnt: 784 alia fronte terre S. Michaelis (Als. dipl. I, 53). 810 schenkt Chorbischof Abt Beatus von Honau seinem Kloster ecclesiam quae est constructa in sylva Marchlichio, sive Luttenbach (Grandid. Egl. IIb, 153) und gründet hier ein Honau unterstehendes Kloster: Anno DCCCXI . . . Beatus de fratribus Honaugensis ecclesie, que erat ecclesia Scotorum, instituit in Luttenbach monasterium in honore Sancti Michaelis (Grandid. Egl. I, 411, a).

Lauterbach s. Ober-, Niederlauterbach.

Loberau, Dorf, Markirch, Rappoltsweiler. — Kloster, gegründet gegen 770 von Fulrad, Abt von St. Denis, auf dessen Eigengut und von ihm dem Kl. St. Denis unterstellt und vermacht, 777: cella . . . ubi

sanctus Cocovatus requiescit, super fluvium Laima, quae dicitur Fulrado cella; — cella . . . ubi sanctus Cucufatus et sanctus Alexander martyres requiescunt (Tardif Monum. 62; Grandid. Egl. IIb, 127/128). — Ferner erwähnt: 777 ad nomen sancti et gloriosi episc. mart. Alexandri ad locum ipsius quod nominatur Lepraha (Paris Nat.-Arch K 7 No. 1; vgl. Tardif Monum. 62); 781 cella Sancti Alexandri (Grandid. Egl. 138); 781, 791 ecclesia Lebrahae . . . ubi dominus et sanctus Alexander martyr corpore requiescit (das. 139, 143; Sickel, Acta spuria S. 404); 803 monast. Lebrahae in hon. b. mart. Dionysii, Rustici et Eleutherii, atque b. Alexandri Papae, ubi ipse s. Papa corpore quiescit (Grandid. Egl. IIb, 148; Sickel, Acta spuria S. 404); 847 (?) ecclesia, quae ad Sanctum Alexandrum vocatur, quae ab antiquis temporibus Fulradovillare vocatur (Grandid. Egl. IIb, 229); 853 monasterium Lebraha, ubi S. Alexander martyr quiescit humatus (MG. LL. I, 421); 866 Lepraha cella (Tardif Monum. 128).

Leimen, Dorf, Hünigen, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Leimone (Pard. II, 356).

Leutenheim, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 773 in Lithaim; 774 in Lithaime marca, Lithaimemarcha; 775 in Hlidhamomarcu (Trad. Wiz. No. 128; 53 u. 178; 119).

Liebenzweiler, Dorf, Hünigen, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 829 in Theotbertowilare (Als. dipl. I, 74).

Limersheim, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Villa regia. — Begütert: Kl. Leberau gegen 770, bestät. 803 in Lumersheim, 847 (?) in villulam Linemaresheim (Grandid. Egl. IIb, 149, 230; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405); Kl. Ebersmünster 817 in Lumeresheim (Grandid. Egl. IIb, 171; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426; Kl. St. Stephan in Strassburg 845 in Lumarsheim (Strassb. Urk.-B. I, 21).

Lipsheim, Dorf, Geispolsheim, Erstein. — Villa regia — Begütert: Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. die von ihm Besitz eintauschende Kirche von Strassburg 823 in villa Liutpotesheim (Sickel, Acta L. 196); Kl. St. Stephan in Strassburg 845 in Lupotheshen (Strassb. Urk.-B. I, 21).

Lixhausen, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 855 in villa vel in marca Liutolteshusa (Trad. Wiz. No. 156).

Lochweiler, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in villa Leopardi, bestät. zw. 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 197). — Ferner erwähnt: um 800 locus Lochwilere (Vita S. Pirm., Mone Quell. I, 36).

Logelheim, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Lagelenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18); bestät. 770 in Lagelenheim, 810 in Lagelenheim, 814 in Lagelenheim, 817 u. 824 in Lagelenheim (Grandid. Egl. IIb, 103, 155, 157, 172, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 496; vgl. Sickel, Acta K. 225 u. Acta spuria 426); Kl. Masmünster 823 in Lagenheim (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Lohr, Dorf, Lützelstein, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 847 in Lara (Trad. Wiz. No. 200).

Lorenzer, Dorf, Saarunion, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg

718 in curta Laurentione, 746 in Lorancenheim — Index: Lorencenheim — (Trad. Wiz. No. 36, 141).

Lämschweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Limmiswiler (Grandid. Egl. IIb, 206).

Lupstein, Dorf, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in villa Lupfinstagni (Trad. Wiz. No. 14).

Lutterbach, Dorf, Mülhausen-Nord, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Luterbach (Pard. II, 357).

Mackweiler, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg um 712, 712 in villare Macchone, 715 in Macunevilare (Trad. Wiz. No. 234, 237, 265). — Ferner erwähnt: 807 actum in Machen vilare (Trad. Wiz. No. 201).

Markolsheim, Stadt, Kantonshauptort, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Leberau um 770, bestät. 803 in Marckelsheim (Grandid. Egl. IIb, 149; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405).

Marlenheim, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Villa regia. — Begütert: Kl. Haslach 633 in Kirckhaim cum suburbii Marley (MG. Dipl. I, 149); Kl. Weissenburg 742 in Marelaigia (Trad. Wiz. No. 52); Kl. Andlau 886 (mittelbar) in Maraleja (Grandid. Egl. IIb, 279; Reg. Imp. I, No. 1672). — Ferner erwähnt: 589 Marilegio villa, 590 domus [regia] Mariligensis (Greg. Turon. Hist. Franc. IX, c. 38; X, c. 18; MG. SS. rer. Merov. I, 393, 430); 613/614 villa Marolegia (Fredeg. Chron. IV, 43; das. II, 142); 724 strata Marliensem (MG. Dipl. I, 204); 764 actum in villa Mareleia (Tardif Monum. 48); 780 actum ad Maralegia (Trad. Wiz. No. 190); 833 Merlegium villa (Vita Hludow. Imp. MG. SS. II, 636); um 855 Marelogia (Vita S. Deicoli, Grandid. Als. IIb, 60); 857 Marelegia (Bouquet, Rec. hist. VII, 333); 866 actum in [M]arlegia palatio Regio (Trouillat Monum. I, 114; Reg. Imp. I, No. 1275).

Masmünster, Stadt, Kantonshauptort, Thann. — Frauenkloster, gegründet angebl. im 3. Jahrzehnt des 8. Jahrh.; 823 von Ludwig d. Fr. in Besitz und Rechten bestätigt: abbatiam in parte Fosagi a quodam principe viro nobili Masone, unde etiam nomen traxit, quod vocatur vallis Masonis, fratre ducis Liudfredi et Eberhardi, qui Morbach construxit, in honore preciosi martiris atque pontificis Leudegarii fundatam (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420.) — Ferner erwähnt: Maso . . . monasterium sanctimonialium in Vallis-Masonis . . . in honore S. Leodegarii construxit (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 21 u. MG. SS. XXIII, 437); 780 coenobium Masunvilare (MG. Poet. lat. I, 94); 870 Masonis monasterium (MG. LL. I, 517; Hincmar, Ann. MG. SS. I, 488).

Mattstall, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 788 in Mages stet (?) (Trad. Wiz. No. 42).

Matzenheim, Dorf, Benfeld, Erstein. — Begütert: Kl. Weissenburg um 744 in Mazoniwilare (Trad. Wiz. No. 188).

Mauchenheim, abg. Dorf, Gem. u. Kt. Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. St. Denis 777 in Mauchinhaim, Mochenhaim (Tardif Monum. 61; Rapp. Urk.-B. I, 3).

Maursmünster, Stadt, Kantonshauptort, Zabern — Kloster, gegründet Ende des 6. Jahrh. von Leobard: 724 monasterium domni Leo-

bardi in hon s. apost. Petri et Pauli et s. Martini (MG. Dipl. I, 204); im 8. Jahrh. nach einem Brande von Abt Maurus wieder aufgerichtet und in der Folge nach ihm benannt; der Kirche von Metz unterstehend. — Ferner erwähnt: um 754 Moresmunister (Vita S. Pirm Mone Quell. I, 33); 817 Sancti Mauri (MG. LL. I, 224; 823 monast. Mauri (Gesta abbat. Fontan. MG. SS. II, 299); um 830 monast. Mauri, coenob. Mauri monast. (MG. Lib. Confr. 155, 246); 833 Mauri-monast. (Vita Hludow. Imp. MG. SS. II, 636); 870 Mauri monast. (MG. LL. I, 517; Hincmar Ann. MG. SS. I, 488).

Metenheim, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 780 in Maginhaim (Liber Donat. Murbacco Monast. im Colm. Bez.-Arch.).

Meistratzheim, Dorf, Oberehnheim, Erstein. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Maistreshaime; 784, 788 ad Meistresheim; 833 in Meistarsheim — Index: Meistarsheim — (Trad. Wiz. No. 52; 60, 102; 168); Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in Mustridisheim (Sickel, Acta L. 256); Kl. Andlau 880 (mittelbar) in Meitresheim (Grandid. Egl. IIb, 270).

Meiweiler, abg. Dorf, Gem. Ammerschweier, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Erwähnt: 817 juxta Lucelwilre (Grandid. Egl. IIb, 170; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Merkweiler, Weiler, Gem. Kutzenhausen, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 769 in Margbergavilare (Trad. Wiz. No. 91).

Merxheim, Dorf, Sulz, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 780 in villa Marchunishaim (Liber Donat. Murb. Monast. im Bez.-Arch. Colmar).

Mezeral, Dorf, Münster, Colmar — Begütert: Kl. Ebersmünster gegen 670 in villa Mecerol (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17), bestät. 817 in villula Mezerol, 824 in villa Mecerol (Grandid. Egl. IIb, 170, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 435; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Mietesheim, Dorf, Niederbronn, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Moduinowilare; in Modenesheim; 747 in fine vel in villa Mutuinovilari (Trad. Wiz. No. 52; 2; 148).

Minwersheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 711 infra marca Munefrido villa (Index: Munifridovilla); 730 in fine Monefridovilla; 742 in Munefridovill.; um 744 in villa Munifridesheim; um 782 in villa vel in marca Munifridesheim (Trad. Wiz. No. 169; 187; 52; 188; 118).

Mitschdorf, Dorf, Würth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 757 in Mediouvilla (Trad. Wiz. No. 140).

Mittelberghelm, Dorf, Barr, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Montularem (Trad. Wiz. No. 52); Kl. Andlau 880 (mittelbar) in villa Bergheim (Grandid. Egl. IIb, 270; Als. Ib, 91).

Mittelhausbergen, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Ettenheimmünster 762 in villa Hugesperga (Grandid. Egl. IIb, 93).

Mittelweiler, Dorf, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster und Kl. St. Dié um 670 in Mittelwilre (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 19 u. MG. SS. XXIII, 436).

Modenheim, Weiler, Gem. Illzach, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 735 in Mathinhaim (Pard. II, 368); 790 in villa et marca

Matenheim; 829 in marca Matenheim (Als. dipl. I, 55, 74 ; Kl. Münster 896 in Matunheim (Rapp. Urk.-B. I, 3).

Modern s. Ober-, Niedermodern.

Molsheim, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Begütert: Kl. St. Thomas in Strassburg gegen 820 in marcha Molleshemero (Strassb. Urk.-B. I. 43).

Monsweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg um 718 in Montecottane; 858 in Munenberge (Trad. Wiz. No. 39; 49). — Ferner erwähnt: 715 actum in wilare Munewilare (das. No. 218 u. 289).

Morschweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 771 in marcha Moraswilari (Index: Mores wilare); um 785 infra marcha Moresheim, marca Morinesheim (Trad. Wiz. No. 189; 181).

Morschweiler s. Ober-, Niedermorschweiler.

Mühlbach, Dorf, Münster, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 896 ad Melin (Rapp. Urk.-B. I, 3).

Mühlhausen, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Honau 884 in Munilhuson (Grandid. Egl. II b, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Mülhausen, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Mulehusen (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420). — Ferner erwähnt: um 720 bzw. nach 1008 Mulehusen (Strassb. Urk.-B. I, 42); gegen Ende d. 9. Jahrh. (?) Mulehuson; Mulehusen, Muluhusen (MG. Libri Confr. 37; 38).

Münchhausen, Dorf, Selz, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 831 in villa vel in marca Munihhusa (Trad. Wiz. No. 165).

Münster, Stadt, Kantonshauptort, Kr. Colmar. — Kloster, gegründet gegen 660, der Kirche von Strassburg unterstehend. — Erwähnt: 675 monasterium Confluentis (MG. Dipl. I, 29; vgl. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. X, 76); 747 monast. sancti Gregorii . . . qui es constructus in Vageso, inter duas Pachinas fluvium — actum in ipso monasterio Confluentis (Pard. II, 406); 760 actum in monast. S. Gregorii quod vocatur Confluentes (Als. dipl. I, 36); 769 monasterium inter duas Pachinas (das. 42); 817 monast. Sancti Gregorii (MG. LL. I, 224); 823 monast. S. Gregorii, quod alio nomine Confluens vocatur (Sickel, Acta L. 195); ad sanctum Gregorium (Gesta Abbat. Fontan. MG. SS. II, 299); 826 mon. Conflens in hon. s. Gregorii (Sickel, Acta L. 245); um 830 monast., coenob. Sancti Gregorii (MG. Lib. Confr. 154, 220); 831 s. Gregorii abbas (Sickel, Acta L. 289, 290); 865 monast. in hon. Dei et s. Mariae genetricis Dei et s. Gregorii conf. super fluvium Phachina qui dicitur Confluentes (Als. dipl. I, 474); 870 s. Gregorii (MG. LL. I, 517; Hincmar Ann. MG. SS. I, 488); 896 mon. beati Gregorii (Als. dipl. I, 97; Reg. Imp. I, No. 1909).

Müttersholz, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Muoteresholz (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 181, bestät. 817 in Muoteresholz, 824 in Muoteresholz, Mutersholz (Grandid. Egl. II b, 172, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426), 829 in Müttersholtz (Grandid. Egl. II b, 191; vgl. Sickel, a. a. O.).

Munzenheim, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kl. Münster

675 in Monezensishaim (MG. Dipl. I, 29; vgl. *Mittel. d. Inst. f. österr. Gesch.* X, 76).

Murbach, Dorf, Kt. u. Kr. Gebweiler. — Kloster, der Kirche von Strassbg. unterstehend, gegründet gegen 727 von Pirmin: in heremi vasta, que Vosagus appellatur, in pago Alsacense, in loco qui vocatur Vivarius Peregrinorum, qui antea appellatus est Muorbach, in alode . . . Ebrocardo comite, in honore Dei et genetricis domini nostri Iesu Christi, semper virginis Mariae seu s. Michahelis arch. vel s. Petri et Pauli, beatis apostolis et s. Leudegarii mart. — Urk. Theoderichs IV. von 727 (MG. Dipl. I, 85). — Erwähnt: Vivarium peregrinorum seu Muorbacum (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 21 u. MG. SS. XXIII, 487); 728 loco Maurobaccus qui nunc vocatur Vivarius-peregrinorum (Pard. II, 356); loco qui antea vocabatur Muorbaccus, nunc Vivarius-peregrinorum (das. 358); 730 Maurobaccus, actum Marbach monast. (das. 359); 731 monast. Vivarius sive Maurobaccus (das. 363); 731 Morbach (Herim. Aug. Chron. MG. SS. V, 98); 735, 736 Maurobaccus sive Vivarius-peregrinorum (Pard. II, 368, 369); um 754 Muorbach (Vita S. Pirm., Mone Quell. I, 33); 760 monast. super rivo Maurbach in hon. S. Leudegarii mart. et s. Petri Pape; 761 eccl. in hon. S. Leodegarii, actum Morbach (Als. dipl. I, 36; 36/37); gegen 762 monast. Vivario-peregrinorum super fluvium Morbach (Sickel, Acta P. 21); 768 monast. Morbach (Als. dipl. I, 40); 772 monast. Vivario-peregrinorum super fluvium Morbach (Sickel, Acta K. 8); 772, 774 Morbach (Als. dipl. I, 45, 47); 774—787 cenob. Morbachense, 774—800 congregatio s. Petri et Leudegarii (MG. Formul. 330, 331); 775 monast. Vivario-peregrinorum super fluvium Morbach (Sickel, Acta K. 214); 780, 784 monast. Morbach; 784 opus S. Leodegarii Morbacensis; 786 monast. Morbacensis (Als. dipl. I, 52, 53; 53; 54); 787—791 monast. Morbac (MG. Formul. 332); 789 monast. Morbach sive Vivario; 790 monast. Muorbach sive Vivarius peregrinorum; 790, 792 monast. Morbach (Als. dipl. I, 54; 55; 56, 57); 793 Muorbach monast. (Ann. Alemann. MG. SS. I, 47); 794 monast. Murbach, Maurbach; 795 monast. constr. in hon. S. Leodegarii; 796 monast. Morbach; 801 monast. S. Leodegarii quod voc. Muorbach; 811 monast. constr. in hon. S. Leodegarii, Morbach (Als. dipl. I, 58—62); 816 monast. Vivarius-peregrinorum super fluvium Morbach (das. 64; Sickel Acta L. 91, 92); 823 Morbach coen. (Gesta abbat. Fontan. MG. SS. II, 299); 829 monast. Morbach seu Vivarius peregrinorum (Als. dipl. I, 74); um 830 monast. Morbach (MG. Lib. Confr. 154, 208—209); 835 monast. Muorbach; Morbacensi (Als. dipl. I, 76; 77); 840 monast. Vivarium peregrinorum super fluvium Morbac (das. 79; Reg. Imp. I, No. 1035); 870 Morbach (MG. LL. I, 517; Hincmar Ann. MG. SS. I, 488); 877 monast. Vivarium peregrin. sup. fl. Morbach; 878 sup. fl. Muorbach (Grandid. Als. Ib, 89, 90); 881 monast. S. Leodegarii quod voc. Muorbach (Als. dipl. I, 60); gegen Ende d. 9. Jahrh. fratribus in Muorbach (MG. Lib. Confr. 144).

Mutzenhausen, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 791 in villa vel in marca Muzzihhes dorph (Überschrift: *Muzzinches dorph*; Index, wegen Raummangel gekürzt: *Muzzingdrf.*); 797 in villa Muzzihhesthorph, Muzzihes dorph — Index: *Muzzihes dorph* — (Trad. Wiz. No. 78, 81).

Haugigoutte, Weiler, Gem. Deutsch-Rumbach, Markkirch, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. St. Pilt 774 in Nannenstol, bestät. 854 in Nannenstoldt (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. IIb, 239).

Neuweller, Stadt, Lützelstein, Zabern. — Kloster, gegründet im 3. Jahrzehnt des 8. Jahrh. von Sigbald, Bischof von Metz: Sigebaldus . . . duo monasteria condidit . . . altera quod Novum-Villare vocitatur (Pauli Gesta Episc. Mettens. MG. SS. II, 267). — Ferner erwähnt: um 754 Niuvewilare (Vita S. Pirm. Mone, Quell. I, 33); 826 Neovilla, quam Romani Novumvillare appellant (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 508); um 830 monasterium Novumvillare (MG. Lib. Confr. 154, 224).

Niederbetschdorf, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 733 in Batenandovilla; 734 in villa Badenandovillare; 745 in Badanandovilla; 792 in Batanesheim; 806 in villa Batanantesheim — Index: Batanundesdorf, überschrieben: heim — (Trad. Wiz. No. 13; 9; 136; 80; 28).

Niederbronn, Stadt, Kantonshauptort, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 820 in villa Brunnon (Trad. Wiz. No. 69).

Niederburnhaupt, Dorf, Sennheim, Thann. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Brunnhobetum (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Niederehnheim, Dorf, Oberehnheim, Erstein. — Begütert: Kl. Moyemoutier zwischen 707 und 758 in Ahenaim (Hist. Med. Mon. 148).

Niederhaslach, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Kloster, gegründet um 676 von Florentius; von Dagobert II. beschenkt. — Erwähnt: 633 monasterium in honorem S. Trinitatis ac S. Marie perpetue virginis, in loco qui Hasela dicitur (MG. Dipl. I, 148); apud Hasela (Richeri Gesta Senon. Eccl. MG. SS. XXV, 260); 810 Avellanum (Grandid. Egl. I, 237); um 830 monast. Hasala (MG. Lib. Confr. 154, 221).

Niederhausbergen, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Wie Mittelhausbergen.

Niederlauterbach, Dorf, Lauterburg, Weissenburg. — Erwähnt: 633 — Lautenbach — als Grenzbestimmung des dem Kl. Weissenburg gehörigen „Untern Mundats“ (MG. Dipl. I, 150).

Niedermodern, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 773 in Matra; 774 in Matra villa; in Matra; 784 in villa Matra; 788 ad Matra; um 797 in Matra; 830 in villa Matra (Trad. Wiz. No. 128; 53 u. 178, 63; 54; 60; 102; 62; 172); Kl. Honau 884 in Matra (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Inp. I, No. 1641). — Erw.: 878 act. Marsa (?) (a. a. O. No. 1517).

Niedermorschweiler, Dorf, Mülhausen-Süd, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Mauowiler (Pard. II, 357).

Niedermünster, abg. Kloster (heute Hof), Gem. St. Nabor, Rosheim, Molsheim. — Frauenkloster, gegründet gegen 700 von der h. Odilia. — Erwähnt: gegen 720 monasterium inferius in Hohenburg (Pard. II, 317, 318).

Niederranspach, Dorf, Hüningen, Mülhausen. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Ramengas (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419).

Niederrathsamhausen, Weiler, Gem. Müttersholz, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster gegen 670 bannus generalis ab

Anniveratesheim usque Racenhusen (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18), bestät. 770, 824 (Grandid. Egl. IIb, 103, 178; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Niederseebach, Dorf, Kt. u. Kr. Weissenburg. — Erwähnt: 638 — Sebach — als Grenzbestimmung des dem Kl. Weissenburg gehörigen „Unteren Mundats“ (MG. Dipl. I, 150).

Niederspechbach, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Spechtbach (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Niedersteinbrunn, Dorf, Landser, Mülhausen. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Steinenbrun (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Niefern, Weiler, Gem. Uhrweiler, Niederbronn, Hagenu. — Begütert: Kl. Weissenburg 787 in fine Niufaras, Neofaras; 742 in [N]eofaras; 784 in Niuvora marca; 840 in villa vel marca Niuvora (Trad. Wiz. No. 8 u. 47; 1; 60; 151).

Niefern, abg. Dorf (heute Höfe), Gem. Berstett, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Honau 748 in Niuzwern (Pard. II, 407), bestät. 884 in Nivrida (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641); Kl. Fulda 788 in Niufera (Cod. dipl. Fuld. No. 89).

Niefern, abg. Dorf, Gem. Wittisheim, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster gegen 670 bannus generalis ab Anniveratesheim usque Racenhusen (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18); bestät. 817 in Niveratesheim (Grandid. Egl. IIb, 172; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); 824 in Niveratesheim; Aniveratesheim, Nivrotzheim (Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; Grandid. Egl. IIb, 178, 179; vgl. Sickel a. a. O.); 829 in Nivratesheim (Grandid. Egl. IIb, 191; vgl. Sickel a. a. O.).

Nordhausen, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Northus (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 18), bestät. 770 in Northus, 810 in Northusen, 814, 817, 824 in Northus (Grandid. Egl. IIb, 103, 155, 158, 171, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta K. 225 u. Acta spuria S. 426).

Oberbetschdorf, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Wie Niederbetschdorf.

Oberburnhaupt, Dorf, Sennheim, Thann. — Wie Niederburnhaupt.

Oberdorf, Dorf, Wörth, Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg um 696 in Austondorphe; 808 in Osterendorf (Trad. Wiz. No. 38; 19).

Oberrehnheim, Stadt, Kantonshauptort, Erstein. — Villa regia. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. gegen 720 in Ehenheim (Pard. II, 317, 318); 837 in Ehenheim superius (Grandid. Egl. IIb, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. Niedermünster gegen 720 in Ehenheim (Pard. II, 317, 318); Kl. Fulda 778, 788 in Ehinheim (Cod. dipl. Fuld. No. 61, 89). — Erwähnt: villa regia Ehenheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 15 u. MG. SS. XXIII, 434).

Oberhaslach, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Niederlassungsort Florentius' vor Gründung des Kl. (Nieder-) Haslach (Grandid. Egl. I, 361).

Oberhausbergen, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Wie Niederhausbergen.

Oberhergheim, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Münster 759 in fine Heruncheim marca (Rapp. Urk.-B. I, 1). — Ferner erwähnt: 759 actum in villa Heruncheim (das.); 881 facta tradicio in villa Herunchaim (Als. dipl. I, 60).

Oberlauterbach, Dorf, Selz, Weissenburg. — Wie Niederlauterbach.

Obermodern, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Wie Niedermodern.

Obermorschweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Maastrünster 828 in Morsvilre (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Oberrathsamhausen, Weiler, Gem. Baldenheim, Markolsheim, Schlettstadt. — Wie Niederrathsamhausen.

Obersaasheim, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 759 in alias duabus villas qui dicitur Saxones (Rapp. Urk.-B. I, 1).

Oberschäfolsheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Fulda 788 in villa Scaftolfeshaim (Cod. dipl. Fuld. No. 89). — Ferner erwähnt: 805 actum ad Scaftolfeshaim (das. No. 225); gegen Ende des 9. Jahrh. (?) Scaftolfeshaim, Scaftolfeshaim (MG. Iib. Confr. 31, 37; vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. XI, 124).

Oberseebach, Dorf, Kt. u. Kr. Weissenburg. — Wie Niederseebach.

Odillenberg, Kloster, Gem. Ottrott, Rosheim, Molsheim. — Frauenkloster gegründet um 680 von der h. Odilia in ihres Vaters, des Herzogs Etticho, Burg Hohenburg — in montem qui Altitona dicitur (Grandid. Egl. Ib, 47) — Erwähnt: um 690 monast. Hohenburc (Chron. Ebersh., Grandid. Als. Ib, 20. u. MG. SS. XXIII, 437); gegen 720 monast. superius in Hohenburc (Pard. II, 317, 318); 831, 837 monast. Hohenburg (Grandid. Egl. Ib, 329, 330, Sickel, Acta L 292, 349; Acta deperd. S. 371, Acta spuria S. 417); 870 Hoinborch (MG. LL I, 517; Hincmar Ann. MG. SS. I, 488).

Odratzheim, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Honau 747 in marca Odradesheim; bestät. 884 (Pard. II, 408; Grandid. Egl. Ib, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Offendorf, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Honau 884 in Offonthorof (Grandid. Egl. Ib, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Offenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Offenheime (Trad. Wiz. No. 52).

Oblungen, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Alongas; um 798 in villa Alunga; 816 in villa vel in marca Alunga; um 858 in Alunga (Trad. Wiz. No. 52; 32; 160; 50).

Ohnenheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Münster 675 in Onenheim (MG. Dipl. I, 29; vgl. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. X, 76), bestät. 896 in Honenheim (Rapp. Urk.-B. I, 3); Kl. St. Gallen 861 in Anheim (St. Gall. Urk.-B. II, 103).

Ohnheim, Dorf, Gem. Fegersheim, Geispolsheim, Erstein. — Begütert: Kl. Weissenburg 730 in Unnenhaim (Trad. Wiz. No. 16).

Oltwisheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 737 in Aunulfo vilare; um 832 in Hoholfesheim (Trad. Wiz. No. 85 u. 162; 115).

Orschweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Gebweiler. — Begütert: **Kl. Murbach** 728 in Otalesviler (Pard. II, 356).

Orschweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Begütert: **Kl. Ebersmünster**, Dinghof, gegen 670 in Oleswilre (Chron. Eberah, Grandid. Als. Iib, 17), bestät. 770 in Oleswilern, 810 in Holleswilre, 817 in Oleswilre, 824 in Oleswilre (Grandid. Egl. Iib, 108, 155, 170, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 435; vgl. Sickel, Acta K. 225 u. Acta spuria S. 436); Fulrad, Abt von St. Denis, 768 in Audaldovillare (Rapp. Urk.-B. I, 2); **Kl. St. Denis** 777 in Audaldovillare (Rapp. Urk.-B. I, 2, 3). — Ferner erwähnt: 774 infra fines Audoldovillare; 854 Audoldovillare (Sickel, Acta K. 80; Grandid. Egl. Iib, 298).

Osthausen. Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Begütert: **Kl. Murbach** 786 in Ossinhuus (Pard. II, 369).

Ostheim, Dorf, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: **Kl. Fulda** 785 in Ostheim (Cod. dipl. Fuld. No. 82, 83).

Ostheim, abg. Dorf b. Isenheim, Sulz, Gebweiler. — Begütert: **Kl. Murbach** 811 in Hosthaim et in ea marca; actum in Ostheim (Als. dipl. I, 61).

Osthofen, Dorf, Truchtersheim, Erstein. — Begütert: **Kl. Honau** 775 in Osthova (Sickel, Acta K. 56), bestät. 884 in Hothovon (Grandid. Egl. Iib, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Ottersweiler, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: **Kl. Maursmünster** im 8 Jahrh. in Oderde, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198). — Ferner erwähnt: 826 villa Otewylra (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 509).

Ottmarshelm, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: **Kl. Murbach** 881 in Othmareshaim (Als. dipl. I, 60).

Ottrott, Dorf, Rosheim, Molsheim. — Begütert: **Kl. Niedermünster** gegen 720 in Ottenrode (Pard. II, 319).

Pfaffenheim, Dorf, Rufach, Gebweiler. — Begütert: **Kl. St. Siegmund** (St. Markus) bei seiner Gründung, bestät. 1258 (Berler Chron. 16, 20). — Ferner erwähnt: gegen Ende d. 9. Jahrh. (?) Fafenhaim (MG. Lib. Confr. 29, 43; vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. XI, 124).

Pfaffenhofen, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: **Kl. Weissenburg** 739 in Papanhaime (Trad. Wiz. No. 14).

Pfastatt, Dorf, Mülhausen-Nord, Mülhausen. — Begütert: **Kl. Murbach** 790 in loco Finstatinse (Als. dipl. I, 56).

Pfetterhausen. Dorf, Hirsingen, Altkirch. — Begütert: **Kl. Murbach** 731 in loco Petrosa (Pard. II, 363).

Pfettisheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: **Kl. Weissenburg** 739 in Patenhaime (Trad. Wiz. No. 14).

Plsdorf, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: **Kl. Weissenburg** 712 in Parssonevilla; um 712 in Prassonevillare; 718 in villa Portionellam (Trad. Wiz. No. 234, 237, 227).

Plobsheim, Dorf, Geispolsheim, Erstein. — Begütert: Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. die von ihm Besitz eintauschende Kirche von Strassburg 823 in Platpotesheim (Sickel, Acta L. 196). — Ferner erwähnt: 778 in marcha Blabodsaime, Bladboteshime marcha (Strassb. Urk.-B. I, 11, 14)

Preuschdorf, Dorf, Wörth. Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 719 in locello Bruningovilare (Index: Bruningo wilare); um 739 in Bruningovilla; 742 in marca Pruningeswilare (Index: Bruningewilare); 742, 744 in Pruningovilla; 757 in Bruningovilla, in villa Bruningovilare; 766 infra marca Bruningovilare; um 766 in Bruningovilla; 769 in Bruningovilare; 772 in loco Bruningestorf, Bruningesdorph (Überschrift: Briningo villa, Index, wegen Raummangel gekürzt: Bruningwl.); 773, 774 Bruningestorf und Bruningowilare (nebeneinander genannt); um 774 in Bruningovilare; 780 in Bruningewilari (Index: Bruningewilare); 782 in villa vel in marca Bruningo wila (Index: Bruningo villa); 784 Bruningowilare; 784 Bruningesdorph; 788 in villa Bruningowilare; 790 in villa vel in marca Bruningowilare; Bruningesdorph; 791 in villa vel in marca Bruningestorf; um 797 in Bruningewilare; 798 in villa Bruningesthorf (Index: Bruningewilare); 805 in villa vel in marca Bruningesthorf (Index: Bruningewilare); 820 in Bruningewilare; 824 in Bruningewilare (Trad. Wiz. No. 45; 12; 7; 52, 147; 140, 139; 66; 103, 129; 91; 26 u. 105; 128, 53 u. 178; 70; 190; 87; 60; 89; 102; 116; 64; 130; 62; 23; 25; 69; 171). — Ferner erwähnt: 826 Brunwylre, Prunwiler (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 509, 510).

Pulversheim, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 768 in fine Volfrigesheim (Als. dipl. I, 40). — Ferner erwähnt um 720 bzw. nach 1003 Wulfricheshen (Strassb. Urk.-B. I, 42).

Quatzenhelm, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Chatenheime (?) (Trad. Wiz. No. 52).

Rädersheim, Dorf, Sulz, Gebweiler. — Begütert: Kl. Murbach 774 in marcha Ratherishaim, um 780 in Rateshaim (Als. dipl. I, 47, 52); Kl. Ebersmünster 817 in Retereshaim (Grandid. Egl. II b, 170; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Rangen, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 826 in Raningas (?) (Trad. Wiz. No. 185).

Ranspach s. Niederranspach.

Rappoltsweiler, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Begütert: Kl. Münster 759 in Ratbaldovilare, bestät. 896 in Ratpo'deswilare (Rapp. Urk.-B. I, 1, 3); Fulrad, Abt von St. Denis, 768 in Ratbertovillare (das. I, 2); Kl. St. Denis 777 in Ratbertovillare (das. I, 2, 3).

Rathsamhausen s. Ober-, Niederrathsamhausen.

Reggenhausen, abg. Dorf, Gem., Kt. u. Kr. Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, 770 in Rechenhusen (Als. dipl. I, 104), bestät. 814 (Grandid. Egl. II b, 157; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Regisheim, Dorf, Ensisheim, Gebweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Regenesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 22 u. MG. SS. XXIII, 438); bestät. 817 (Grandid. Egl. II b, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Regesheim (Grandid. Egl. II b, 107; 207). — Ferner erwähnt: um 720 bzw. nach 1003 Regeneshen (Strassb. Urk.-B. I, 42).

Reinhardsmünster, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Leogardici cella, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 201).

Reiningen, Dorf, Mülhausen-Nord, Mülhausen. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Reiningen (Grandid. Egl. IIb, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417).

Reutenburg, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Ritanburc, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198).

Riedheim, Dorf, Buchsweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 784 ad Creodcheim (Trad. Wiz. No. 60).

Rimbach-Zell, Dorf, Kt. u. Kr. Gebweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster 817 capella . . . quae cella sancti Petri dicitur (Grandid. Egl. IIb, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Rimsdorf, Dorf, Saarunion, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg um 712, 712 in villa Rimoni; 713 in Remunewilare; 741 in Rimovilare; 790 in villa vel in marca Rimuwileri; 798 in villa Rimenvilare; 807 in Rimonovilare; 812 in villa vel in marca Rimuwilare (Trad. Wiz. No. 237, 284; 244; 235; 219; 211; 201; 233). — Ferner erwähnt: 715 actum in Rimunevillare; 718 actum in vilare Rimane (das. No. 226; 195).

Ringeldorf, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 800 in villa Rinkilendorf (Index: Rinchilendorpf); 812 in villa Ringilendosse — Index: Ringilendorpfe — (Trad. Wiz. No. 30; 182).

Ringendorf, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 855 in marca Ringinheim (Trad. Wiz. No. 150); Kl. Honau 884 in Rinkindorf (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Rixheim, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Richeneshies (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Rodern, Dorf, Kt. u. Kr. Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Ruodeneskeim (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419).

Rölingen, abg. Dorf, Gem. Tagolsheim, Kt. u. Kr. Altkirch. — Begütert: Kl. Masmünster 823 in Relingen (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Röschwoog, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Murbach 786 in Rosusago (Pard. II, 369); Kl. Honau 884 in Reudiba (?) (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Rohrweiler, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg um 780 in Rorheim (Trad. Wiz. No. 120).

Romansweiler, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Erwähnt: 826 Rumoldeswiler (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 510).

Rodesheim, Stadt, Kantonshauptort, Molsheim. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Rodesheim (Grandid. Egl. IIb, 206; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417); Kl. Fulda 778 in Rodashaim (Cod. dipl. Fuld. No. 61); Kl. Luxeuil 815 in Rodesheim (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419). — Ferner erwähnt: um 720 bezw. nach 1003 Rodeshen (Strasb. Urk.-B. I, 42); 826 villa Rodeshem (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 511).

Rothau, Dorf, Schirmeck, Molsheim. — Begütert: Kl. Honau 810 in Rhodahaim (Grandid. Egl. IIb, 153).

Rothbach, Dorf, Niederbronn, Hagenau. — Erwähnt: 826 villa Rothbach (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 511).

Rott, Dorf, Kt. u. Kr. Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 745 in Crodo (Trad. Wiz. No. 136).

Rottelsheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 774 in Radulfo villa; 776 in Radolfowilare; 780 in Radolfeshammarca; 797 in villa Ratolfes dorph (Überschrift: villa Ratolves thorpff, Index: Radolfes dorph); 828 in villa Ratolfesdorf (Index: Radolfesdorf) (Trad. Wiz. No. 71, 73, 90, 85, 152).

Rültsheim, Dorf, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Hohenburg um 680, bestät. 837 in Rulechesheim (Grandid. Egl. IIb, 207; vgl. Sickel, Acta spuria S. 417; Kl. Ebersmünster um 680 in Roulechesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 438), bestät. 817 in Ruoleichesheim (Grandid. Egl. IIb, 168; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Rüschweiler, abg. Dorf bei Helfrantskirch, Landser, Mülhausen. — Begütert: Kl. St. Gallen 757 in Rodulfovilare (St. Gall. Urk.-B. I, 25).

Rufach, Stadt, Kantonshauptort, Kr. Gebweiler. — Begütert: Kirche von Strassburg 662 in pago Rubiaca (Strassb. Urk.-B. I, 1), in Rubiacum (Chron. Ebersh. Grandid. Als. IIb, 13 u. MG. SS. XXIII, 433); in Rubiacum oppidum¹⁾ (Vita S. Arbogasti, Grandid. Egl. Ib, 33); Kl. Ettenheim münster 762 in oppido Rubiaco (Grandid. Egl. IIb, 93); Kl. Eschau, Dinghof, 778 in villa Roubeaca (Grandid. Als. IIb, 75). — Ferner erwähnt: apud Rubiacum (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 12 u. MG. SS. XXIII, 432); 876—881 vicus Ruvacha (MG. Formul. 417).

Rumbach s. Deutsch-, Gross-, Klein-Rumbach.

Rumersheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Rotmarshaim (Pard. II, 369).

Runzenheim, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Honau 884 in Ruadmundesheim (Grandid. Egl. IIb, 275; Reg. Imp. I, No. 1641).

Saales, Kantonshauptort, Molsheim. — Begütert: Kl. Senones 661 in Strata Sarmatorum (Pard. II, 120).

Sassenheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Weissenburg 780 in villa Sassenheim (Trad. Wiz. No. 113).

Saasheim, s. Obersaasheim.

Sachsenhausen, Vorstadt, Gem., Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Saxinhaime; 742 in Saxinesheim; um 780 in Saxinesheimomarcu (Trad. Wiz. No. 14; 1; 120).

St. Amarin, Stadt, Kantonshauptort, Thann. — Erwähnt: gegen 670 ad locum, quem Dorangus gentili linguae barbari vocitant, ubi haud procul cellulam beate recordationis et venerandus vir Amarinus . . . construxerat (Vita S. Praejecti, Acta ss. Boll. Jan. T. II, 631).

St. Markus, Kloster, Gem. Geberschweier, Rufach, Gebweiler. — Kl. St. Siegmund, angeblich von K. Dagobert II. um 676 gegründet, der Kirche von Strassburg unterstehend; seit 1050 Priorat St. Markus.

¹⁾ Der Kern des spätern bischöfl. Strassb. „Oberrn Mundats“. S. darüber Joh. Fritz, Das Territorium des Bist. Strassburg im 14. Jhrdt. Köthen 1885, S. 125 ff.

St. Nabor, Dorf, Rosheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Niedermünster gegen 720 ad Sanctum Naborem (Pard. II, 318, 319).

St. Pilt, Stadt, Kt. u. Kr. Rappoltsweiler. — Kloster, gegründet gegen 770 von Fulrad: in sua proprietate . . . in loco qui dicitur Fulrado villare, infra fines Audoldovillare [Orschweiler], . . . ubi beatissimus et sanctus Ippolitus corpore requiescit humatas (774, Tardif Monum. 56) et ut monachi ibidem vivere et secundum rectitudinem vel ordinem sanctam conservare debeant (Sickel, Reg. Karol. S. 238); 777 dem Kloster St. Denis vermacht: cella qui dicitur Fulrado villare, ubi sanctus Ypolitus requiescit (Grandid. Egl. II b, 127).¹⁾ — Ferner erwähnt: 853 cella ad sanctum Yppolitem (MG. LL. I, 421).

St. Siegmund, Kloster, siehe St. Markus.

Sappenheim, abg. Dorf zwischen Banzenheim u. Ottmarsheim, Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Sapine (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419).

Sausheim, Dorf. Habsheim, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 829 in Sowinashaim; 881 in Sowaneshaim (Als. dipl. I, 74, 60).

Schäffersheim, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Begütert: Kl. St. Denis 777 in Scaferishaim, Scaferhaim (Rapp. Urk.-B. I, 2, 3).

Schäffolsheim s. Oberschäffolsheim.

Schaffhausen, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg um 774 in villa Scaffusa; 782 in villa vel marca Scaphhusa; 784 ad Scaphhuson; 788 ad Scaphhusa; um 797 in villa Scaphhusa (Trad. Wiz. No. 70; 59; 60; 102; 62).

Schalkendorf, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 774 infra fine Scalchinbiunda; 786 in villa vel in marca Scalkenthorp (Index: Scalchen dorpf); 788 in villa Scalchenheim et infra Scalchenhememarca (Trad. Wiz. No. 133; 75; 74).

Scherweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Scerewilre (Chron. Ebersh., Grandid. Als. II b, 17), bestät 770 in Scerenwilere, 817 in Scerewilre, 824 in Scerewilre; Scerewilre (Grandid. Egl. II b, 103, 171, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Gengenbach um 900, bestät. 1139 in Scherwilre (Wirtemb. Urk.-B. II, 8).

Schiltigheim, Dorf, Kantonshauptort, Strassburg. — Begütert: Kl. St. Stephan 845 circa villam Skitingsdtbouhel, Skitingsdtbuel (Strassb. Urk.-B. I, 20); Kl. Honau 884 in Scildinheim (Grandid. Egl. II b, 276; Reg. Imp. I, No. 1641) — Ferner erwähnt: 826 villa Schildenchen (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 509).

Schlettstadt, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Villa regia. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Selatstat (Pard. II, 356); Kirche von Cur 836 in loco Scletzistata, Scletcistata (Cod. dipl. Raet. 37; Sickel, Acta L. 340); Berta, Tochter K. Ludwigs d. Deutschen, 869 in Sclettestat

¹⁾ „Kleines Testament“ Fulrads; im „grossen Testament“: cella que dicitur Audaldo villare, ubi s. Ipolitus requiescit (Tardif Monum. 63). Die Angaben sind mit K. 7 No. 1 (Kleines Testam.) und K. 7 No. 1? (grosses Testam.) des Pariser National-Archivs verglichen.

(Zürich. Urk.-B. I, 40); Kl. Zürich 877 in villa S[il]ettes[tat], 878 in villa Sclezistat (das. 53, 57); die Kirche von Cur, bezw. K. Karl III., der von dieser 881 Besitz in villa Sclectistat eintauscht und ihn seinem Erzkaplan Liutward, Bischof von Vercelli, verleiht (Cod. dipl. Raet. 47). — Ferner erwähnt: 775 Sclddistat, Scldistat, Sclddistath, Sclezistat, Selexeistat (Ann. Lauriss. mai., MG. SS. I, 154); actum Scalistati villa, palatio publ. (Strassb. Urk.-B. I, 11); Scalistati villa in pal. (Sickel, Acta K. 56); 884 actum Selezistat (Grandid. Egl. IIb, 273); 887 actum Sclctistat palacio (Reg. Imp. I, No. 1693—96).

Schlierbach, Dorf, Landser, Mülhausen. — Begütert: Beretheida, Gemahlin des Grafen Ulrich vom Argen- und Linzgau, 877 in Slierbach (St. Gall. Urk.-B. II, 213).

Schwebweiler, Weiler, Gem. Thal b. Maursmünster, Maursmünster, Zabern — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Svabesvilare, bestät. zwischen 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198).

Schweighausen, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Villa regia. — Erwähnt: 896 actum in Swe[i]chusa (Tardif, Monum. 139).

Schweinhelm, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jahrh. in Svenheim, bestät. zw. 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198). — Ferner erwähnt: 724 — Svenheim — als Grenzbestimmung der dem Kl. Maursmünster gehörigen Eichelmark.¹⁾ (MG. Dipl. I, 204).

Schwindratzheim, Dorf, Hochfelden, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 737 in Svinderadovilla (Trad. Wiz. No. 35 u. 162); Kl. Schwarzach 758 in Swindratisheim (Grandid. Egl. IIb, 86); Kl. Honau 884 in Swinderatesheim (das. 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Schwobshelm, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, 829 in Svabesheim (Grandid. Egl. IIb, 191; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426, 887 in villa Svabesheim (Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 439).

Seebach s. Ober-, Niederseebach.

Seelhofen, abg. Dorf bei Ingweiler, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Klingenmünster 828 in Selehoven (Grandid. Als. IIb, 97).

Selz, Stadt, Kantonshauptort, Kr. Weissenburg. — Villa regia. — Erwähnt: 609/610 Saloissa castro (Fredeg. Chron. 37, MG. SS. rer. Merov. II, 120, 138); 770 ad Salossa (Annal. Lauriss. mai. MG. SS. I, 148), apud Salusiam (Einhardi Annal., das. I, 149), in castro Salussa (Annal. Vet. Fragm., das. XIII, 27).

Semheim, abg. Dorf bei Hagenau, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 702 in marca Semheim; 776 in marca Semhaim; 798 in villa Semheim; 808 in Semheim; 809 in Semhaimeromarcu; 811 in villa Semhaim; 826 in villa Semheim; 830 in Semheimeromarca (Trad. Wiz. No. 44, 163, 21, 19, 174, 180, 173, 172).

Sermersheim, abg. Dorf, Gem. Regisheim, Ensisheim, Gebweiler. —

¹⁾ Über die Eichelmark (Marca Aquileiensiis) s. Jahrb. des Vogesen-Clubs IV (1888), 122—129.

Begütert: Kl. Ebersmünster um 680 in Sarmenza (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 22 u. MG. SS. XXIII, 436), bestät. 817 in villa Sarmenza (Grandid. Egl. IIb, 169; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Sermersheim, Dorf, Benfeld, Erstein. — Villa regia. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Sarmeresheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17), bestät. 770, 817 in Sarmeresheim, 824 in Sermersheim; Sarmeresheim (Grandid. Egl. IIb, 103, 171, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Niedermünster gegen 720 in Sermersheim, Sermirsheim (Pard. II, 318, 319).

Sesenheim, Dorf, Bischweiler, Hagenau. — Begütert: Kl. Murbach 786 in Soessas (?) (Pard. II, 369); Kl. Schwarzach 758 in Sehsenheim (Grandid. Egl. IIb, 86); Kl. Weissenburg 775 in villa Sesinhaim — Index: Sesenheim — (Trad. Wiz. No. 55); Kl. St. Denis 777 in Sechin-gas (Tardif Monum. 61).

Slerenz, Dorf, Landser, Mülhausen. — Villa regia. — Begütert: Beretheida, Gemahlin des Grafen Ulrich vom Argen- und Linzgau, 877 in Sienonzo (St. Gall. Urk.-B. II, 213). — Ferner erwähnt: 835 actum Serencia villa (Reg. Imp. I, No. 1317).

Sleweller, Dorf, Drulingen, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 700 in vilare Sonechone (?) (Trad. Wiz. No. 243)

Sigolsheim, Dorf, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Sigoltesheim (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17, 19 u. MG. SS. XXIII, 436), bestät. 770 in Sigoltesheim, 810 in Sigothesheim, 814 in Sigotelsheim, 817, 824 in Sigoltesheim (Grandid. Egl. IIb, 103, 155, 157, 170, 176; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 435; vgl. Sickel, Acta K. 225 u. Acta spuria S. 426); Kl. St. Dié um 670 in villa Sigoltesheim; Sigoltesem (Chron. Ebersh. Grandid. Als. IIb, 19 u. MG. SS. XXIII, 436; Richeri Gesta Senon. Eccl. das. XXV, 261); Kl. Masmünster 823 in Sigoltesheim (Grandid., Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420); Kl. Granfelden, Dinghof, 866, bestät. 884 in monte Sigoldo (Trouillat, Monum. I, 113, 121); Kl. Etival 884 in Sigolsheim (Grandid. Als. Ib, 94). — Ferner erwähnt: 759 in fine Sigolt marca (Rapp. Urk.-B. I, 1); 833 juxtaque montem Sigwaldi (Nith. Hist. I, MG. SS. II, 652). — Sigultarium [vinum] (Monach. Sangall. I, 22, MG. SS. II, 741).

Singrist, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8 Jahrh. in Signum Christi, bestät. zw. 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 198).

Spechbach s. Niederspechbach.

Steinbrunn s. Niedersteinbrunn.

Still, Dorf, Kt u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kirche von Strassburg 773 in locum, bestät. 816 in locellum Stillam (Strassb. Urk.-B. I, 6, 18). — Ferner erwähnt: 826 locus Stille (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 510).

Störbach, abg. Dorf, Schirmeck, Molsheim. — Begütert: Kl. Honau 810 in Sterrenbach (Grandid. Egl. IIb, 153).

Stossweiler, Dorf, Münster, Colmar. — Erwähnt: 670 usque ad Scottenwilre (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17); 817 juxta villulam Scottenwilre; 824 usque ad Scottenwilre, Scottenwilre (Grandid. Egl. IIb, 170, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 435; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Stetzheim, Dorf, Barr, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Weissenburg 783 in villa Stozzeswilare (Index: Scozzes wilare); 787 in villa Stozzeswila — Index: Scozzeswilare — (Trad. Wiz. No. 84; 86); Kl. Ebersmünster 814 in Stotesheim (Grandid Egl. IIb, 158; vgl Sickel, Acta spuria S. 426); Kl. Andlau um 884 in Stozzesheim (Grandid. Egl. IIb, 309).

Strasburg, Landeshauptstadt, Bezirkshauptstadt, Kreisstadt. — Begütert: Kl. Ettenheimmünster 762 in civitate Strasburga (Strassb. Urk.-B I, 6); Kl. Weissenburg 774 in civit. Strazburg, 780 infra muros civit. Argentoratense, 784 ad Strazburg (Trad. Wiz. No. 54, 60, 158); Kl. Eschau 778 in Argentina civit. (Strassb. Urk.-B. I, 14 Anm.); Kl. Fulda 778, 788 in Strazburga civit. 791 infra nova civitate, 801 infra nova civitate Argentoratense (Cod. dipl. Fuld. No. 61, 89, 98, 171). — Erwähnt (Stadt, Kirche, Bischof): um 530 urbs Argentina (Vita S. Fridol., Mone Quell. I, 12); 589 urbis quam Strateburgum vocant, 590 ad Argentoratensem urbem quam nunc Stradeburgum vocant (Gregor. Turon. Hist. Franc. IX, 36, X, 19; MG. SS. rer. Merov. I, 391, 438); 662 Argentinensis eccl. (Strassb. Urk.-B. I, 1); 660/662 Strazburgensis episc. (MG. Dipl. I, 26); 7. Jahrh. Argentaria, civit. Stratisburgo (Rav. Anon. Cosm. 231, 232); Ende des 7. Jahrh. Streitburg (Vita S. Wilfridi, Bouquet, Rec. hist. III, 601); 719 act. in civit. Argentaria (Trad. Wiz. No. 45); 722 act. Stratburgo civit. in curte regia villa, que est in suburbano civitatis novo — s. Königshofen — (Strassb. Urk.-B. I, 3); 728 eccl. S. Marie in Stradburgo, act. Stratburgo civit. (Pard. II, 352; Strassb. Urk.-B. I, 3), ad Strazburgum (Pard. II, 356); 783 act. in civit. Argentoratense (Trad. Wiz. No. 13); 737 act. in civit. Argentaria, Argentoratense (das. No. 35, 162); 739 act. in civit. Argentoratense (das. 10, 11); 748 Strazburgensis episc. (Reg. Pontif. Rom. I, No. 2287); 749 act. Stratburgo civit. (Strassb. Urk.-B. I, 5); 762 act. in civit. Argentinense (das. I, 6); 765 episc. civit. Stradburgo (MG. LL. I, 30); 773, 775 Strazburgensis eccl. (Strassb. Urk.-B. I, 6, 10); 780 act. in civit. Argentoratense (Trad. Wiz. No. 153); 791 act. in Strazburga civit. (Cod. dipl. Fuld. No. 98); 799 urbs Argentea, Stratiburgus (MG. Poetae lat. med. aevi I, 131); 9. Jahrh. basilica s. Mariae infra civit. Strazburc (MG. Formul. 337); 801 act. in Strazburga civit. (Cod. dipl. Fuld. No. 171); 816 Argentoratensis sive Stratburgensis eccl. (Strassb. Urk.-B. I, 18); 823 Strazburgensis episc. (Sickel Acta L. 196); um 825 Strazburc; urbs Argenterata, Strazburg (MG. Poet. lat. med. aevi II, 76; 84); 826 Argentoratum nunc Strazburg (Acta ss. Boll. Jun. T. I, 185); um 830 canonicorum de civit. Argenterata (MG. Lib. Confr. 155, 249); 831 Strazburgensem episc. (Sickel, Acta L. 289); Strazburgensis episc., eccl. (Strassb. Urk.-B. I, 18/19); Strazburgensem episc., act. Strazburc civit. (Sickel, Acta L. 290); 832 Argentariensis civit. episc. (MG. Formul. 561); 833 Argenteria (Thegani Vita Hludow. Imp. MG. SS. II, 598); 840 Strazburgensis eccl., eccl. Argentoratensis, act. Strazburg (Str. Urk.-B. I, 19); 840 act. Strazburg civit. (Reg. Imp. I, No. 1034, 1035); 842 civitate quae olim Argentaria vocabatur, nunc autem Strazburg vulgo dicitur (Nith Hist. III, MG. SS. II, 665); 845 act. in pal. reg. Argentoraco (Strassb. Urk.-B. I, 21); nach 847 eccl. Argentariae civit. (das. I, 21); um 851 act. in civit. Strazburg (Trad. Wiz. No. 167); 858 act.

Strazburc pal. reg. (Reg. Imp. I. No. 1252); 864 Argentoratensis urbis episc. (Hincmar Annal. MG. SS. I, 465); Argentariensis eccl. (Grandid. Egl. IIb, 827); 865 episc. Stratiburgensis (Hincmar Annal. MG. SS. I, 469; MG. LL. I, 504); 870 Strastburg (Hincmar Annal. MG. SS. I, 488; MG. LL. I, 517); 878 Strazburgensi episc, eccl. Argentoratensis (Strassh. Urk.-B. I, 26); Strazburgensis urbis episc. (das. I, 26); 876 - 881 episc. de Strazpurc; eccl. Argentarinae vel Argentariensis; Stratoburga (MG. Formul. 417, 419); 888 cenob. s. Mariae semper virg. infra Argentariae civ. (Strassh. Urk.-B. I, 28); 891 monast. Argentinensis civit. (Reg. Imp. I, No. 1809); 895 Strazburgensis episc. (MG. LL. I, 561); 896 act. in Argentinaria civit. (Reg. Imp. I, No. 1909); 898 act. in civit. Strazburug (Cartul. Münster No. 19 S. 10 im Colm. Bez.-Arch.); gegen Ende d. 9. Jahrh. Strazburg; Patribus in Argentina civ. (MG. Lib. Confr. 41; 144); 900 act. Strazburg civ. (Reg. Imp. I, No. 1940). — St. Thomas, Kloster, gegründet um 680 von Florentius (Hist. de St. Thomas 5/6). — St. Stephan, Frauenkloster, gegründet um 720 von Adalbert, Sohn d. Herzogs Eticho, in parte sue hereditatis, que sibi pertinuit inter ruinas veteris Argentorati (Urk. v. 845, Strassh. Urk.-B. I, 20; vgl. diese Ztschr. N. F. VI [1891], 663 f.). — Ferner erwähnt: monast. ancillarum Dei in Argentinensi civit. in hon. s. Stephani prothomart. (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 20 u. MG. SS. XXIII, 437); um 830 ancillarum Dei de caenobio sancti Stephani (MG. Lib. Confr. 325); 845 abbatissa sancti prothomart Stephani infra muros Argentorato (Strassh. Urk.-B. I, 20); 870 s. Stephani Strastburch (Hincmar Annal. MG. SS. I, 488; MG. LL. I, 517); gegen Ende d. 9. Jahrh. sororibus in Argentina (MG. Lib. Confr. 144).

Sulz, Stadt, Kantonshauptort, Kr. Gebweiler. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Sulza (Chron. Ebersh., Grandid. Als. IIb, 17), bestät. 770 in Sulza, 810 in Sulzha, 814, 817 u. 824 in Sulza (Grandid. Egl. IIb, 103, 155, 157, 169, 176; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 495; vgl. Sichel, Acta K. 225 u. Acta spuria S. 426); Kl. Luxeuil 815 in Susza (Teulet-Lab., Iuv. et doc. I, 6; vgl. Sichel, Acta spuria S. 419).

Sulzbad, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Niedermünster gegen 720 in Sulze (Pard. II, 318, 319); Kl. Weissenburg 742 in villa Sulcia (?) (Trad. Wiz. No. 52).

Sulzmatt, Dorf, Rufach, Gebweiler. — Begütert: Kl. St. Siegmund (St. Markus) bei seiner Gründung, bestät. 1258 (Berler Chron. 16, 20).

Sulz u. Wald, Dorf, Kantonshauptort, Kr. Weissenburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 737, 773, 774 in Sulcia (Trad. Wiz. No. 35 u. 162; 128; 53 u. 178, 63).

Sundhausen, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Erwähnt: 728 actum in villa Sunthusis (Pard. II, 341).

Sundhofen, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Fulrad, Abt von St. Denis, 768 in Sunthof (Rapp. Urk.-B. I, 2); Kl. Münster 896 in Sundhova (das. I, 8).

Surburg, Dorf, Sulz u. Wald, Weissenburg. — Kloster, gegen 674 von Arbogast gegründet, von K. Dagobert II. beschenkt. — Erwähnt: 748 actum Suraburgo monasterio (Pard. II, 412); 766 actum Surraburgo

monast. (Trad. Wiz. No. 66); um 880 monast. Saraburg; coenob. Saraburg (MG. Lib. Confr. 154, 222).

Thal b. Maursmünster, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Maursmünster im 8. Jhrdt. in Domini Petri, bestät. zw. 827 u. 853, und 1120 (Hanauer, Constit. 47; Als. dipl. I, 196).

Thannweiler, Dorf, Weiler, Schlettstadt. — Erwähnt: 787 Altorf juxta Tannae villam (Calmet Hist. Lorr. 2 éd. IIb, 118).

Tloffenbach, Dorf, Lützelstein, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 718 ad Actulfovillare (Trad. Wiz. No. 194 u. 224).

Tränheim, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Thorencohaime (Trad. Wiz. No. 52); Kl. Schwarzsach 758 in Dorenheim (Als. dipl. I, 34).

Türkheim, Stadt, Winzenheim, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 886 in Thurinheim (Rapp. Urk.-B. I, 3); 898 in Duringheim (Als. dipl. I, 96).

Uffholz, Dorf, Sennheim, Thann. — Begütert: Kl. Münster 769 in Aufoldus (Sickel, Acta C. 3); Kl. Masmünster 823 in Uffholz (Grandid. Als. Ib, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Uhlweiler, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Olenchaim (?) 784 in Ilunwilare, um 797 in Ilenwilare (Trad. Wiz. No. 52, 60, 62).

Uhrweiler, Dorf, Niederbronn, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Urnivilla: 761 infra marcha Urunewilare (Index Urenwilare); 766 in marca Urenwilare: 771 in loco Urunwilare; 774 in Uronewilare; 775 in villa Uurrinhaim; 782 in marca Urenhaim; 784 ad Urenwilare, ad Urenheim (nebeneinander genannt); 797 in Urenheim; 801 in villa Urenvilare; in villa Uruni wilare; 819 in villa vel in marca Urenwilare (Trad. Wiz. No. 52, 179, 108, 189, 68, 119, 59, 60, 62, 236, 255, 177).

Ungersheim, Dorf, Sulz, Gebweiler. — Begütert: Kl. Münster 759 in villa Enghisehaim marca (Rapp. Urk.-B. I, 1); Kl. Murbach 768 in fine vel marca Aungehisheshaim (s. Ingersheim) vel in alia Aungehisheshaim in fine Volfrigheshaim; actum Augehise curte (Cartul. Murb. I, 119—121 im Colm. Bez.-Arch.); 784 in fine vel in marca Aungishaim, Aungishin (das. 106—107).

Urbach s. Fouday.

Urmatt, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kirche von Strassburg 778 in casa Rummaldi (Str. Urk.-B. I, 6); Kl. Honau 810 in Hurmusa (Grandid. Egl. IIb, 158).

Uttenheim, Dorf, Kt. u. Kr. Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Utenheim (Chron. Ebersh. Grandid. Als. IIb, 18), bestät. 817, 824 (Grandid. Egl. IIb, 171, 177; Chron. Ebersh. MG. 88. XXIII, 436; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); 829 (Grandid. Egl. IIb, 192; vgl. Sickel a. a. O.); Kl. Weissenburg 788 in Ottinghaim (Trad. Wiz. No. 42).

Vendenheim, Brumath, Strassburg. — Begütert: Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzsach 828 in Fedinheim (Sickel, Acta L. 256). — Ferner erwähnt: 826 Vendenheim (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 511).

Wahlenheim, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 774 in loco Walohom; 776 in villa Waloom; 780 in Walaum; 784 ad Belohom (Trad. Wiz. No. 71, 73, 90, 60).

Waldolwisheim, Dorf, Kt. u. Kr. Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg um 851 in villa seu in marca Baldolfesheim — Index: Baldolfheim — (Trad. Wiz. No. 167).

Walf, Dorf, Oberehnheim, Erstein. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, gegen 670 in Valva (Chron. Ebersh., Grandid. Als. Iib, 18), bestät. 817, 824 (Grandid. Egl. Iib, 171, 177; Chron. Ebersh. MG. SS. XXIII, 486; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); 829 (Grandid. Egl. Iib, 192; vgl. Sickel a. a. O.); Kl. Weissenburg 742 in Falaba; 820 in Valabu (Trad. Wiz. No. 52, 69); Kl. Fulda 778 in Walabu; 788 in Falahabu (Cod. dipl. Fuld. No. 61, 89); Kl. Andlau 884 in Valaba (Grandid. Egl. Iib, 309).

Wangen, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Villa regia. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in villa Wanga (Trad. Wiz. No. 1); Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in Wangon (Sickel, Acta L. 256); Kl. St. Stephan in Strassburg 845 in Wanga (Str. Urk.-B. I, 20); Kl. Honau 884 in Wanga (Grandid. Egl. Iib, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Wanzel, Weiler, Gem. Kestenholz, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Begütert: Kl. St. Pilt 774 in Bobolino cella, bestät. 854 in Bovolini cella (Tardif Monum. 58; Grandid. Egl. Iib, 238).

Wasenburg, Burgrümmer, Gem. u. Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in foreste dominico fasenburgo (Trad. Wiz. No. 12).

Wasselnheim, Stadt, Kantonshauptort, Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Hornbach 754 in Wazzeleneheim (Als. dipl. I, 93).

Wattweiler, Dorf, Sennheim, Thann. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Watoneviler (Pard. II, 356).

Weckolsheim, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Begütert: Kl. Murbach 792 in villa Achiltihaim (Als. dipl. I, 56).

Wege, abg. Dorf, Gem. Mutzig, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Haslach 633 in villa Vege (MG. Dipl. I, 149).

Weier im Thal, Dorf, Münster, Colmar. — Begütert: Kl. Münster 896 in Bonefacii vilare (Rapp. Urk.-B. I, 3).

Weiler, abg. Dorf (heute Forsthaus Willershof), Gem. Ebersmünster, Kt. u. Kr. Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, 829 in Wilre (Grandid. Egl. Iib, 192; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426).

Weissenburg, Stadt, Kantonshauptort, Kreistadt. — Kloster, gegründet zw. 685 und 690; der Überlieferung nach 623 von Dagobert I. 633 eccles. in hon. s. Trinitatis et s. Mariae perpetuae virginis et sanctorum apostolorum Petri et Pauli in loco Weissemburgo (MG. Dipl. I, 149—150; vgl. Sickel, Acta deperd. S. 386; Acta spuria S. 442). — Ferner erwähnt: 655 cenob. Wizenburch (MG. Dipl. I, 171); 675 monast. Weissenburg (das. 41); 695 monast. Wizenburgo und in der Folge Wizenburg, Wizenburc, Wizanburg, Wizzunburg, Wizzunpurc, Wizziburg, Wizeburg, Wixinburg, Wicemburgus, Wizenburch (Trad. Wiz.); um 754 Wizanburg (Vita

S. Pirm. Mone Quell. I, 35); 798 Wizunburg (Cod. dipl. Fuld. No. 151); 812 Wisunburch (MG. LL. I, 177); monast. Witunburg (Grandid. Als. IIb, 96); um 830 monast. Wizzunburc (MG. Lib. Confr. 154, 210—211); 842 Wizzunburg (Nith. Hist. III, MG. SS. II, 666); 882 cenob. Wissenburgen-sis (Als. dipl. I, 91; Reg. Imp. I, No. 1600); gegen Ende d. 9. Jahrh. Fratribus in Winzenburch (MG. Lib. Confr. 144). — 808 castrum Huuizun-burg (diese Zeitschr. XIII, 492—493); 828 actum in castro Wisenbur¹⁾ (Trad. Wiz. No. 152).

Weltbruch, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 743 in fine vel in marca Wiccobrocho (Trad. Wiz. No. 4). — Ferner erwähnt: gegen Ende d. 9. Jahrh. (?) Wipruhc (MG. Lib. Confr. 93; vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. XI, 125).

Westhofen, Dorf, Wasselnheim, Molsheim. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Westhove; 743 in villa vel in marca Westove; 776, 851 in villa West hof (Trad. Wiz. No. 17 u. 159; 5; 112, 204 u. 254).

Weyersheim, Dorf, Brumath, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 774 ad Wihereshaim (Trad. Wiz. No. 54); Kl. Honau 884 in Wiereseheim (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Wibolsheim, Dorf, Gem. Eschau, Geispolsheim, Erstein. — Villa regia. — Begütert: Kl. St. Stephan in Strassburg 845 in Wibilesheim (Str. Urk.-B. I, 20). — Ferner erwähnt: 778 in marcha Quibilisheime, Wibilesheim marcha (das. I, 11, 14).

Wickerschweiler, Dorf, Andolsheim, Colmar. — Begütert: Kl. Murbach 728 in Wicherebint (Pard. II, 356).

Wickersheim s. Breuschwickersheim.

Wimmenau, Dorf, Lützelstein, Zabern. — Erwähnt: 826 Wimenawe (Acta ss. Boll. Aug. T. VI, 511).

Wingen, Dorf, Lützelstein, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Wigone monte (Trad. Wiz. No. 1).

Winzenheim, Dorf, Kantonshauptort, Kr. Colmar. — Begütert: Kl. Murbach 786 in Wingishaim (Als. dipl. I, 54); die Kirche von Cur, bezw. K. Karl III., der von dieser 881 Besitz in Winzenheim eintauscht und ihn seinem Erzkaplan Liutward, Bischof von Vercelli, verleiht (Cod. dipl. Raet. 47).

Wisch, Dorf, Schirmeck, Molsheim. — Begütert: Kl. Honau 810 in Wisicha (Grandid. Egl. IIb, 153).

Wittenheim, Dorf, Mülhausen-Nord, Mülhausen. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Witerkeim (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419); Kl. Murbach 829 in villa Witanhaim (Als. dipl. I, 74).

Wittersheim, Dorf, Kt. u. Kr. Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Wittreshusi (Trad. Wiz. No. 52).

Wittisheim, Dorf, Markolsheim, Schlettstadt. — Begütert: Kl. Ebersmünster, Dinghof, 817 in Witenesheim, bestät. 824, 829 in Wittensheim

¹⁾ Nach Mone (diese Zeitschr. XIII, 493) ist castrum W. wahrscheinlich das Dorf Altenstadt (Kant. Weissenburg); nach Bossler, Zeitschr. f. deutsche Philologie VI (1875), 156, soll Weissenburg ursprünglich der Name dieses Dorfes gewesen sein.

(Grandid. Egl. IIb, 172, 179, 191; vgl. Sickel, Acta spuria S. 426); Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. die von ihm Besitz eintauschende Kirche von Strassburg 823 in Wittineshaim (Sickel, Acta L. 196).

Wiwersheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 782, 784 in Wiufrideshaim; um 797 in Wiufridesheim; 833 in villa vel in marca Wiufridesheim (Trad. Wiz. No. 59, 60; 62; 158).

Wollenheim, Dorf, Truchtersheim, Strassburg. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Vuldromodihaim (?) (Trad. Wiz. No. 14); Kl. Honau 884 in Wenilinga (?) (Grandid. Egl. IIb, 276; Reg. Imp. I, No. 1641).

Wörth a. d. Sauer, Dorf, Kantonshauptort, Kr. Weissenburg. — Begütert: Kl. Murbach 786 in Warida (Pard. II, 369).

Wolfgansen, Dorf, Neubreisach, Colmar. — Erwähnt: um 720, bezw. nach 1008 Wolgangesen (Strassb. Urk.-B. I, 42).

Wolfsheim, Dorf, Schiltigheim, Strassburg. — Erwähnt: gegen Ende d. 9. Jahrh. (?) Wolfshaim (MG. Lib. Confr. 37; vgl. Mitth. d. Inst. f. ost. Gesch. XI, 124).

Wolschheim, Dorf, Kt. u. Kr. Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Folcoaldeshaim, Folcoaldeshaim (Trad. Wiz. No. 17 u. 159).

Wolxheim, Dorf, Kt. u. Kr. Molsheim. — Begütert: Kl. Murbach 736 in Ulcishaim (Pard. II, 369); Kl. Weissenburg 742 in Folcolfesheime (Trad. Wiz. No. 52); Kl. Leberau gegen 770, bestät. 803 in Wolckshaim (Grandid. Egl. IIb, 149; vgl. Sickel, Acta spuria S. 404/405).

Zabern, Stadt, Kantonshauptort, Kreisstadt. — Erwähnt: 7. Jahrh. Ziaberna (Rav. Anon. Cosm. 232); 633 juxta stratam Tabernensem (MG. Dipl. I, 149); 724 publica strata Tabernensis (das. 204); 828 terra Zabernensis (Grandid. Egl. IIb, 190); 842 ad Zabarnam (Nith. Hist. III, MG. SS. II, 666).

Zehnacker, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 739 in Deceiugariis (Trad. Wiz. No. 17 u. 159).

Zeinheim, Dorf, Maursmünster, Zabern. — Begütert: Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in Zeinheim (Sickel Acta L. 256).

Zellenberg, Dorf, Kaysersberg, Rappoltsweiler. — Begütert: Kl. Luxeuil 815 in Cefleberch (Teulet-Lab., Inv. et doc. I, 6; vgl. Sickel, Acta spuria S. 419).

Zillisheim, Dorf, Mülhausen-Süd, Mülhausen. — Begütert: Kl. Murbach 792 in marca Zullineshaim (Als. dipl. I, 57); Kl. Masmünster 823 in Zullinessheim (Grandid. Als. I b, 66; vgl. Sickel, Acta spuria S. 420).

Zinsweiler, Dorf, Niederbronn, Hagenau. — Begütert: Kl. Weissenburg 742 in Cincioneswilare; 746 in Zinzinwilare (Trad. Wiz. No. 2, 146); Erchengar, Graf vom Nortgau, bezw. das von ihm Besitz eintauschende Kl. Schwarzach 828 in villa vel marka Erloldisvillare, in loco Zinzila (Sickel Acta L. 256); Kl. Andlau 884 in Zinzila (Grandid. Egl. IIb, 307). — Ferner erwähnt: 803 actum ad Zinzila (Cod. dipl. Fuld. No. 178).

Zuzendorf, Dorf, Buchweiler, Zabern. — Begütert: Kl. Weissenburg 784 in Zuzenheim marca; 858 in marca Zuzenheim — Index: Zuzenh. — (Trad. Wiz. No. 60, 49).

Alte Namensformen.

Acanbac, s. Hambach. — Achericum, s. Eckerich. — Achiltihaim, s. Weckolsheim. — Achinis Ragni, s. Hingrie. — Actulfovillare, s. Tieffenbach. — Adaimareia villa, s. Adamsweiler. — Adelnoheshoven, s. † Adelshofen. — Agaisihaim, s. Exbrücke. — Agambac; Aganbach, s. Hambach. — Aginoni, Aginonvilla, s. Hegeneu. — Ahenaim, s. Niederehnheim. — Alabrunnen; Aldebrunnas, -us, s. † Altbronn. — Aldorf, s. Altdorf. — Allerico-villare, s. † Alschweiler. — Alongas, s. Ohlungen. — Alreswilre, s. † Alschweiler. — Altaime, Althaim, s. Altenheim. — Althaim, s. † Altheim. — Altitona, s. Odilienberg. — Altdoroff, s. † Altdorf. — Altorf, s. Altdorf. — Alunga, s. Ohlungen. — Amalricivillare, Amelricheswilare, s. Ammerschweiler. — Andaloia, Andelaha, s. Andlau. — Aneshain, s. Enzheim. — Anheim, s. Ohnenheim. — Anholzheim, s. Andolsheim. — Aniveratesheim, s. † Niffern. — Annegis villa, s. † Essweiler. — Anngishaim, s. Ingersheim. — Anniveratesheim, s. † Niffern. — Ansulfi-, Ansulses, Ansulsihaim, s. Andolsheim. — Apsiac, -cus, s. Epfig. — Arabacshaim, s. † Erbenheim. — Arcenheim, s. Arzenheim. — Argentaria, -rina; Argentea, Argenterata, Argentina, Argentoraco; Argentorata, -to, -tum, -tus; Argentoria, s. Strassburg. — Arlegisbergo, s. Heiligenberg. — Artolvesheim, s. Artolsheim. — Ascgaugia, Aschagia, Aschaugia, s. Eschau. — Ascovillari, -wilare, s. Assweiler. — Aten-, Atinhaim, s. Ettendorf. — Audaldo-, Audoldi-, Audoldovillare, s. Orschweiler. — Anfoldus, s. Uffholz. — Augehise curte, s. Ungersheim. — Augia, villa, s. Auenheim. — Aungehisseshaim, s. Ingersheim. — Aungehisseshaim; Aungishaim, -hin, s. Ungersheim. — Aunulfo vilare, s. Olwisheim. — Austondorphe, s. Oberdorf. — Avelanum, s. Niederhaslach. — Azinheim, s. Hohatzenheim. — Azolveswilre, s. Ehnweyer.

Badanandovilla, Badenandovillare, s. Nieder-, Ober-Betschdorf. — Bainenchaim, s. Beinheim. — Balderichsdorf, s. Ballersdorf. — Baldolfes-, Baldolfheim, s. Waldolwisheim. — Ballonevillare, s. Bollweiler. — Balteres-, Baltersheim, s. Baldersheim. — Baltowiler, s. Balschweiler. — Banencheim, -haim, s. Beinheim. — Bardestat, -steti, s. Berstett. — Baronevillare, s. Baronsweiler. — Barra, -e, -o, -u, s. Barr. — Barunwilare, s. Bernweiler. — Batanantes-, Batanesheim; Batanundesdorf, -heim; Batanandovilla, s. Nieder-, Ober-Betschdorf. — Batenheim, s. Battenheim. — Batsinagmi, s. Batzdorf. — Bearum, s. Barr. — Bebono-, Bebonisvillare, s. Bennweiler. — Beckensheim, s. † Edenburg. — Bedebur, s. † Betbur. — Beinheim, s. Beinheim. — Belli-montis, Bellus mons, Belmont, s. Eckerich. — Belohom, s. Wahlenheim. — Beneveldin, s. Benfeld. — Beninhaim, s. Beinheim. — Benisthaim, s. Berstheim. — Bercheim, s. Berghheim. — Bercholz, s. Bergholz. — Bercholtz-Zell, s. Bergholz-Zell. — Bereregas, s. Berg. — Berganeswilare, s. Hohweiler. — Bergas, Berge, Bergus, s. Berg. — Beroldasheim, s. Bernolsheim. — Beronia, s. Barenbach. — Beronivilla, Beronowilare, Berunivillare, s. Bärendorf. — Berreregas, s. Berg. — Bettune, s. Bettweiler. — Bezenesheim, s. Biesheim. — Biberesdorf, -dorp, -dorph, -heim, -thorf, -torf; Biburesdorf, s. Biblisheim. — Birnen-, Biren-,

Birnheim, s. Bindernheim. — Bisanga, Bisariga, s. Bissert. — Bischovis, Biscovesheim, s. Bischofsheim. — Biura, s. Bettenhofen. — Blabodaine, Bladotesheim, s. Plobsheim. — Blienswilere, -wilre, s. Blienschweiler. — Bobolino cella, s. Wanzel. — Bodolesvillare, s. Blienschweiler. — Bellewilre, s. Bollweiler. — Boltenhaim, s. Baldenheim. — Bonofaci vilare, s. Weier im Thal. — Bosenhen, s. Bolsenheim. — Bothebur, s. † Botebur. — Bovolini cella, s. Wanzel. — Briningesdorph, Briningovilla, s. Preuschdorf. — Broc-, Broh-, Bromagad, s. Brumath. — Bruchbach, s. Brubach. — Bruchmagat, Brumagad, s. Brumath. — Bruningesorpf, -dorph, -thorf, -torf, -wilare, -wilari; Bruningovilare, -wilare, -villa, -wila, s. Preuschdorf. — Brunnhobetum, s. Nieder-, Ober-Burnhaupt. — Brunnon, villa, s. Niederbronn. — Brunstat, s. Brunstatt. — Brunwylre, s. Preuschdorf. — Bruocmagad, Bruomagado, s. Brumath. — Buahcgiezo, s. Geispolsheim. — Buezens-, Buozinshaim, s. Boozheim. — Buozolteshusa, s. Bosenhausen. — Bura, s. Büren. — Burcheim, s. † Edenburg. — Burghaim, s. Burgheim. — Burrenheim, s. † Edenburg. — Buswilare, -wilre; Boswilre, s. Büsweiler. — Buthenheim, s. Bietlenheim. — Buusovilare, s. Büsweiler. — Buxwilare, s. Buchweiler.

Caagenheim, s. Kogenheim. — Campanensi, -is comit., Campiduna, s. Kembs. — Castineto, s. Kestenholz. — Celeberch, s. Zellenberg. — Chachsenheim, s. Kauffenheim. — Chagambac; Chaganbach, -baci, s. Hambach. — Chagenheim, s. Kogenheim. — Chambiz, s. Kembs. — Charibode, villa, s. Herbitzheim. — Charoltesbach, -pah, s. † Karlisbach. — Chatenheime, s. Quatzenheim. — Chefecla, s. Epfig. — Chembiz, s. Kembs. — Chielesdorph, s. Kühldorf. — Chilcheim, s. Kirchheim. — Chilstat, s. Kilstatt. — Chinzicha, s. † Kinzingen. — Chirich-, Chirih-, Chiriheim, s. Kirchheim. — Chirichowilare, Chiricunvillare, Chirihcowilare, s. Kirweiler. — Chochinheim, s. Kauffenheim. — Cholembra, Cholonpuruch, s. Colmar. — Choneshaim, s. Kienzheim. — Chraftestate, s. Krastatt. — Chrodeldeswilare, s. Kröttweiler. — Chucenhusa, s. Kutzenhausen. — Chunnigger, Chuningesheim, s. Kinzheim. — Chuntilingas, s. Hindlingen. — Chuzinhsi, s. Kutzenhausen. — Cincioneswilare, s. Zinsweiler. — Cohlambur, s. Colmar. — Colobocishaim, s. Kolbsheim. — Coloburg, Columbaria, -as, -o, -um, Columbrenses civ, s. Colmar. — Coneshaim, -heim, s. Kienzheim. — Confiem, Confiemis, Confluens; Confluentes, -is, monast, s. Münster. — Coxshaim, s. Kutzenhausen. — Creacheshaim, Creicchesheim, s. Kriegshaim. — Creodcheim, s. Riedheim. — Crodo, s. Rott. — Cundolteshaim, s. Gundolsheim. — Cunigesheim, s. Kinzheim. — Cuonenheim, s. Künheim. — Cuttelshaim, s. Küttolsheim. — Cuzzenhusa, -on, s. Kutzenhausen.

Dacgun-, Dachunheim, s. Dauendorf. — Dalaheim, s. Dahlenheim. — Danckrazheim, s. Dangolsheim. — Danleibesheim, s. Dengelsheim. — Danonevilare, -wilare, s. Dönnenheim. — Dauchedorf; Dauchendorf, dorf, -dorph, -thorf, torf; Dauchunheim, Daugendorp, Dauhhendorf, Dauhunhaim, s. Dauendorf. — Deceiugariis, s. Zehnacker. — Dendunwilare, s. Dettweiler. — Dentehuson, s. Dunzenheim. — Deorangus, s. Dürningen. — Deosesheim, s. Dossenheim. — Dettunwilari, s. Dettweiler. — Dhanleobahaim, s. Dengelsheim. — Didineshaim, Didinnea chaime, s. Dinshaim. —

Diefengruaba, s. Diefenbach. — **Diluquifaga**, s. Dehlingen. — **Ditiagus**, s. Hambach. — **Domini Petri**, s. Thal bei Maursmünster. — **Domna Maria**, s. Dammerkirch. — **Dorangus**, s. St. Amarin. — **Dorenheim**, s. Tränheim. — **Dorestotelus**, s. Durstel. — **Dorloshaim**, s. Dorlisheim. — **Doumenheim**, s. † Dumenheim. — **Dructegiso**, s. Drulingen. — **Dubilesheim**, s. Diebolsheim. — **Duminheim**, s. † Dumenheim. — **Dumphelthal**, s. Dimbsthal. — **Dundenhaim**, **Duntenhuson**, s. Dunzenheim. — **Duringheim**, s. Türkheim. — **Duristualda**, **Duristulidon**, **Duristuolda**, s. Durstel. — **Durningavilla**, s. Dürningen.

Eberhardo, **villare**, s. Geberschweier. — **Ebores**-, **Eborreheim**, s. Ebersmünster. — **Ebrotheim**, s. Ebersheim. — **Eburesheim**, s. Ebersmünster. — **Eccenhaim**, s. Alteckendorf. — **Ecchefrydesheim**, s. Eckwersheim. — **Ecchenheim**, -dorp, -thorf; **Echanhaime**, **Echenheim**, s. Alteckendorf. — **Eckbolzheim**, s. Eckbolsheim. — **Ediningom**, s. Ettendorf. — **Egenes**-, **Egens**-, **Egesheim**, s. Egisheim. — **Egesheim**, s. † Egesheim. — **Eggiboldesheim**, s. Eckbolsheim. — **Egiseheim**, s. Egisheim. — **Ehenheim**, — **superius**; **Ehinheim**, s. Oberehnheim. — **Einsigesheim**, s. Ensisheim. — **Ekhiboldesheim**, s. Eckbolsheim. — **Eleon**, s. Andlau. — **Elpherwilere**, s. Elbersweiler. — **Enghisehaim**, s. Ungersheim. — **Englingeheim**, s. Eglingen. — **Enis**-, **Ensussheim**, s. Enzheim. — **Erbenwilare**, s. Eberbach. — **Ercafetishaim**, s. Krautergersheim. — **Eren**-, **Erestein**, s. Erstein. — **Erguiseim**, **Eringisashaim**, s. Krautergersheim. — **Erinstein**, s. Erstein. — **Erloldisvillare**, s. Zinsweiler. — **Eudinhaime**, s. Ittenheim.

Fafenhaim, s. Pfaffenheim. — **Falaba**, **Falahabu**, s. Walf. — **Fasenburg**, **for.**, s. Wasenburg. — **Fedinheim**, s. Vendenheim. — **Felakircha**, -**kyrchio**, s. Feldkirch. — **Fetzenheim**, **Fezinhaim**, s. Fessenheim. — **Finstatinse**, s. Pfstatt. — **Firdenheim**, s. Fürdenheim. — **Flaboltes**-, **Flabotesheim**; **Flobotesheim**, s. Blotzheim. — **Flachlantisse**, s. Flachslanden. — **Flatoolfeshaim**, s. Blodelsheim. — **Folcoaldeshaim**, -e, s. Wolschheim. — **Folcolfesheime**, s. Wolxheim. — **Franchenhaim**, -haime, -heim, s. Frankenheim. — **Fredes**-, **Fredishaim**; **Fridesheim**, **Fridolfeshaim**, s. Friedolsheim. — **Froscheim**, s. Fröschweiler. — **Fulradocella**, s. Leberau. — **Fulrado villare**, s. St. Pilt. — **Furdesfeld**, -felde; **Furtesfeld**, s. Forstfeld.

Gaerlaigovillare, -villa, s. Görsdorf. — **Gaganhaim**, **Gagynhaime**, s. Kogenheim. — **Gairelaigo**, **villare**, s. Görsdorf. — **Gairmari**, s. Gemar. — **Gairoaldo**, villa, s. Görlingen. — **Gaizwilare**, s. Geisweiler. — **Gamanesheim**, **Gambhagme**, s. Gamsheim. — **Garmaringa**, s. Gemar. — **Geben**-, **Gebunwilare**, s. Gebweiler. — **Gebunwilare** bei **Tudinheim**, s. † **Dürrengebweiler**. — **Gehfida**, s. Hohengöft. — **Geisbodesheim**, s. Geispolsheim. — **Geizwilare**, s. Geisweiler. — **Geraldovilla**, s. Görlingen. — **Gerarshusa**, s. Gries. — **Gerboldinga**, s. Görlingen. — **Gerelaigi**, villa, s. Görsdorf. — **Gerreshusa**, s. Gries. — **Gerlageswilare**; **Gerlahches**-, **Gerlaichestorf**; **Gerlaicho wilare**; **Gerlaico vilare**, -villa, -wilare; **Gerlaigovillare**, villa; **Gerleichesdorf**, **Gerleichovilla**, **Gerleicovillare**; **Gerleihesdorph**, -haim, -villa; **Gerliches villa**, s. Görsdorf. — **Germeri**, s. Gemar. — **Gertenwillre**, **Gertewilre**, s. Gertweiler. — **Ghermari**, s. Gemar. — **Giltwilre**, s. Gildweiler. — **Ginnanheim**, s. Gingsheim. — **Godenhusen**, s. Gottenhausen. — **Göwenheim**,

s. Gewenheim. — Gonzolinhuus, s. Gunstett. — Grandis Fontana, s. Grandfontaine. — Gresweiler, s. Gressweiler. — Grosinhaim, s. Grassendorf. — Grucinheim, Grusenheim; Grutsen-, Grutsinhaim; Gruzenheim, s. Grussenheim. — Gundolfs-, Gundolvsheim, s. Gundolsheim. — Guogenheim, s. Gugenheim. — Gwillesteti, s. Kilstett. — Gyldulfoviler, s. Gildweiler.

Haasiszera, s. Häsingen. — Habuhinesheim, s. Habsheim. — Hachinhaim, s. Achenheim. — Hadana, villa, s. Hatten. — Haganbach, -bache, -bah, -bahc, s. Hambach. — Haidulfushaim, s. Heidolsheim. — Hakinheim, s. Achenheim. — Hamaristad, s. † Hammerstatt. — Hanagresheim, s. Ingersheim. — Hanschoas-, Hantscohashaim, s. Handschuhheim. — Hariolfesvilla, Hariolvshaim, s. Herlisheim UE. — Hasala, Hasela, s. Niederhaslach. — Hascgaugia, s. Eschau. — Hassinga, villa, s. Häsingen. — Hatana, villa, s. Hatten. — Hecon-, Hegenheim, s. Hägen. — Heiderheim, s. Heiteren. — Heimonewiler, s. Heiweiler. — Heinheim, s. Hönheim. — Heloldowilare, s. Holzweier. — Hemingesbura, s. Hengweiler. — Hemmersdorf, s. Heimersdorf. — Hepheka, s. Epfig. — Herasten, Herestein, s. Erstein. — Heribodesheim, s. Herbitzheim. — Herinstein, s. Erstein. — Herliches-, Herrlichesheim, s. Herlisheim OE. — Heruncheim, s. Oberhergheim. — Hetannerloh, s. Hettenschlag. — Hetwiler, s. Heidweiler. — Hiddenheim, s. Hüttenheim. — Hilciaco, s. Illzach. — Hildbrunnus, s. † Altbronn. — Hilloneviler, s. Ellenweiler. — Hiltes-, Hiltzheim, s. Hilsenheim. — Hirslanden, s. Hirschland. — Hirsunge, s. Hirsingen. — Hirtinchaim, Hirtunghaim, s. Hürtigheim. — Hirzfeld, -velt, s. Hirzfelden. — Hischagitisagmi, s. Issenhausen. — Hittendorf, -dorphe, s. Hüttendorf. — Hitten-, Hiudinheim, s. Hüttenheim. — Hiuhhilcheim, s. Kirchheim. — Hivatingheim, s. Hüttenheim. — Hlidhamo, s. Leutenheim. — Hocfeldis, s. Hochfelden. — Hodulseshaim, s. Heidolsheim. — Hoenaugia, s. Honau. — Hoffelden, s. Hochfelden. — Hohanheim, s. Hönheim. — Hohanova, Hohenaugia, s. Honau. — Hohenburc, -burg, s. Odilienberg. — Hohenheim, s. Hönheim. — Hohenwilare, -i, s. Hohweiler. — Hoholfesheim, s. Olwisheim. — Hoinaugia, s. Honau. — Hoinborch, s. Odilienberg. — Hoinowa, s. Honau. — Holleswilre, s. Orschweiler. — Honaugia, Honogia, s. Honau. — Hononheim, s. Ohnenheim. — Horbacum, s. Fouday. — Hoshaim, s. † Ostheim. — Hosthovon, s. Osthofen. — Hudenheim, s. Hüttenheim. — Hugesperga, s. Mittel-, Nieder-, Oberhausbergen. — Hundenshain, -heim; Hundensheim; Hundinishaim, -heim; Hunishuus, s. Hindisheim. — Hunivillare, Hunonis villa, s. Hunaweier. — Hunzolfeshaim, s. Avolsheim. — Hurenheim, s. Hürtigheim. — Hurmusa, s. Urmatt. — Huuzunburg, s. Weissenburg. — Hyppeneshaim, s. Hipsheim.

Igesmareshain, Igmarsheim, s. † Ingmarsheim. — Ilchicha, s. Illzach. — Ilenwilare, s. Uhlweiler. — Ilfurt, s. Illfurt. — Illechlechen, s. Illkirch. — Illecich, s. Illzach. — Illekirchen, Illekirche, s. Illkirch. — Ilunwilare, s. Uhlweiler. — Inginhaime, s. Ingenheim. — Ingoldeshare, s. Ingolsheim. — Ingoniwilare, s. Ingweiler. — Isenburc, s. † Isenburg.

Jebinesheim, s. Jebsheim.

Kagenheim, Kaginghem, s. Kogenheim. — Karoldespach, s. Carspach. — Kermere, s. Gemar. — Kielenheim, s. Kühlendorf. — Kilikheim, s.

Kirchheim. — Kimmen-, Kinnenheim, s. Kinzheim. — Kirckhaim, Kirihheim, s. Kirchheim. — Kirihvilari, -wilari, s. Kirweiler. — Kounens-, Kuneges-, Kunigesheim, s. Kinzheim.

Lagelen-, Lageln-, Lagenheim, s. Logelnheim. — Lalenhaimi, s. Laach. — Lancpartheim, s. Lampertheim — Lara, s. Lohr. — Laurentione, s. Lorenzen, — Lautenbach, s. Niederlauterbach. — Lebraha, monast.; eccl. Lebrahae, s. Leberau. — Leimone, s. Leimen. — Leobardi, monast., s. Maursmünster. — Leobardi, villa, s. Lochweiler. — Leogardici cella, s. Reinhardsmünster. — Lepraha cella, s. Leberau. — Lielinsne, Lilenselida, s. Holzweier. — Limmiswiler, s. Lümschweiler. — Linemaresbain, s. Limersheim. — Lithaim, -haim, s. Leutenheim. — Liutoltshusa, s. Lixhausen. — Liutpotesheim, s. Lipsheim. — Lochwilere, s. Lochweiler. — Lonenbocho, -buach, -buacho, buah, -buhah, -buoch; Lonentbuak; Lonunbuach, -buah, s. Laubach. — Loranchenheim, Lorencenheim, s. Lorenzen. — Lucelwilre, s. † Meiwiler. — Lumarsheim; Lumeres-, Lumersheim, s. Limersheim. — Lupfinstagni, s. Lupstein. — Lupotheshen, s. Lipsheim. — Luterbach, s. Lutterbach. — Luttenbach, s. Lautenbach.

Macchone, villare; Machen-, Macunevilare, s. Mackweiler. — Magesstet s. Mattstall. — Maginhaim, s. Meienheim. — Maistreshaime, s. Meistratzheim. — Maralegia, -leja, s. Marlenheim. — Marbach, s. Murbach. — Marchlichio, sylva, Lautenbach. — Marchunishaim, s. Merxheim. — Marckelsheim, s. Markolsheim. — Marelaigia, -legia, -leia, -logia, s. Marlenheim. — Margbergavilare, s. Merkwiler. — Marilegio villa, Mariligensis domus regia, Marlegia, strata Marleiensem, Marley, villa Marolegia, s. Marlenheim. — Marsa, s. Niedermodern. — Masonis monast., vallis; Massonis vallis, Masunvilare, s. Masmünster. — Matenheim, -heim; Mathinhaim, s. Modenheim. — Matra, s. Nieder-, Obermodern. — Matenheim, s. Modenheim. — Mauchinhaim, s. Mauchenheim. — Maurbach s. Murbach. — Mauri, coenob, monast., s. Maursmünster. — Maurobaccus, monast., s. Murbach. — Maurowiler, s. Niedermorschweiler. — Mazoniwilare, s. Matzenheim. — Meccerol, s. Metzeral. — Mediovilla, s. Mitschdorf. — Meistaren-, Meistares-, Meistres-, Meitresheim, s. Meistratzheim. — Melin, ad, s. Mühlbach. — Merlegium, villa, s. Marlenheim. — Mezerol, s. Metzeral. — Mittelwilre, s. Mittelweier. — Mochenheim, s. Mauchenheim. — Modenesheim, Moduinowilare, s. Miesheim. — Molleshemero marca, s. Molsheim. — Monasterium inferius in Hohenburc, s. Niedermünster. — Monasterium superius in Hohenburc, s. Odilienberg. — Monefridovilla, s. Minwersheim. — Mone-sensishaim, s. Munzenheim. — Monte, villa, s. Berg. — Montecottane, s. Monsweiler. — Monti, villa, s. Berg. — Montularem, s. Mittelbergheim. — Moraswilari, s. Morschweiler. — Morbac, Morbacensis, monast.; Morbach, Morbachinse coenob, s. Murbach — Moresheim, s. Morschweiler. — Moresmunister, s. Maursmünster. — Mores wilare, Morinesheim, s. Morschweiler. — Morsvilre, s. Obermorschweiler. — Muarbach, s. Murbach. — Mulehusen, -huson; Mulen-, Muluhusen, s. Mülhausen. — Munefrido villa, s. Minwersheim. — Munenberge, Munewilare, s. Monsweiler. — Munifridesheim, Munifridovilla, s. Minwersheim. — Munihsusa, s. Münchhausen. — Munilhuson, s. Mülhausen. — Muorbac, -baccus; Muorbach, Muorbacum,

monast., s. Murbach. — *Mueteres*, Mutersholz, s. Mütterholz. — *Mustri-*
disheim, s. Meistratzheim. — *Mutuinovilari*, s. Mietesheim. — *Muzzihes*
dorph, -thorph; *Muzzihes dorph*, dorph; *Muzzinches dorph*, Muzzingdrf,
s. Mutzenhausen.

Nannenstol, -stoldt, s. Nangigoutte. — *Neofaras*, -fares, s. Niefern.
— *Neovilla*, s. Neuweiler. — *Niufaras*, s. Niefern. — *Niufera*, s. † *Nieffera*.
— *Niuvora*, s. Niefern. — *Niuvenwilare*, s. Neuweiler. — *Niuzwern*, s.
† *Nieffern*. — *Niverates*-, *Nivratesheim*, s. † *Niffern*. — *Nivrida*, s. † *Nief-*
fern. — *Nivrotzheim*, s. † *Niffern*. — *Northus*, -husen, s. Nordhausen —
Novientensis, monast., *Noviento*, *Novientum* sive Ebersheim, s. Ebers-
münster. — *Novumvillare*, -willare, s. Neuweiler.

Oderde, s. Ottersweiler. — *Odradesheim*, s. Odratzheim. — *Offen-*
heime, s. Offenheim. — *Offonthorof*, s. Offendorf. — *Olenchaim*, s. Uhl-
weiler. — *Oleswilern*, -wilre; *Olleswilre*, s. Orschweiler. — *Onenhaim*, s.
Ohnenheim. — *Ongeresheim*, *Ongihaim*, *Ongirrhaim*, *Ongressheim*, s. Ingers-
heim. — *Onogia*, s. Honau. — *Ossinhuus*, s. Osthausen. — *Osterendorf*,
s. Oberdorf. — *Osthaim*, s. Ostheim u. † *Ostheim*. — *Osthova*, s. Osthofen.
— *Otalesviler*, s. Orschweiler. — *Otenwylra*, s. Ottersweiler. — *Othmares-*
haim, s. Ottmarsheim. — *Ottenrode*, s. Ottrott. — *Ottinghaim*, s. Ut-
tenheim.

Pachinas, monast. inter duas, s. Münster. — *Palgowa*, s. Balgau. —
Pancinhaim, s. Banzenheim. — *Papanhaim*, s. Pfaffenhofen. — *Parssone-*
villa, s. Pisdorf. — *Patenhaim*, s. Pfettisheim. — *Perehhaim*, s. Bergheim.
— *Pergus*, s. Berg — *Petrosa*, s. Pfetterhausen. — *Piscoesheim*, s. Bisch-
heim u. Bischofshaim — *Platpoteshaim*, s. Plobsheim. — *Pleanungovil-*
lare, *Pluenhame*, s. Blienschweiler. — *Portionellam*, villa, s. Pisdorf. —
Potenchaime, s. † *Bodenheim*. — *Prassonevillare*, s. Pisdorf. — *Prum-*
wiler, *Pruningeswilare*, *Pruningóvilla*, s. Preuschdorf. — *Puxwilare*, s.
Buchswiler.

Quibilisheime, s. Wibolsheim. — *Quuningishaim*, s. Kinzheim.

Racenusen, s. Nieder-, Oberrathsamhausen. — *Radolfes dorph*, -ham;
Radolfowilare, *Radulfo villa*, s. Rottelsheim. — *Ramengas*, s. Niederranspach.
— *Raningas*, s. Rangen — *Ratbaldovilare*, *Ratbertovillare*, s. Rappolts-
weiler. — *Rateshaim*, *Ratherishaim*, s. Rädersheim — *Ratolfesdorf*, -dorpf,
-dorpf; *Ratolves thorph*, s. Rottelsheim. — *Ratpoldeswilare*, s. Rappolts-
weiler. — *Rechenhusen*, s. † *Reggenhausen*. — *Regenesheim*, -hen; *Reges-*
heim, s. Regisheim. — *Remunewilare*, s. Rimsdorf. — *Reteresheim*, s.
Rädersheim. — *Rendiba*, s. Röschwoog. — *Rhodahaim*, s. Rothau. —
Richenesbies, s. Rixheim. — *Rimane*, vilare; *Rimenvilare*; villa *Rimoni*;
Rimono-, *Rimovilare*; *Rimunevillare*; *Rimuwilare*, -wileri, s. Rimsdorf. —
Rinchilendorpf, *Ringilendorpfe*, -dosfe, s. Ringeldorf. — *Ringinheim*, s.
Ringendorf. — *Rinkilendorf*, s. Ringeldorf — *Rinkindorf*, s. Ringendorf.
— *Ritanburc*, s. Reutenburg. — *Rodashaim*; *Rodesheim*, -hem, -hen, s.
Rosheim. — *Rodulfovillare*, s. Rüscheiler. — *Rolingen*, s. Rölingen —
Rorheim, s. Rohrweiler. — *Rosusago*, s. Röschwoog. — *Rotbach*, s. Roth-
bach. — *Rotmarsheim*, s. Rumersheim. — *Roubeaca*, s. Rufach. — *Rou-*

lechesheim, s. Rülisheim. — Ruadmundesheim, s. Runzenheim. — Rubiaca, Rubiachum, Rubiaco, -cum, s. Rufach. — Rulechesheim, s. Rülisheim. — Rummaldi, casa, s. Urmatt. — Rumoldeswiler, s. Romansweiler. — Ruodeneskeim, s. Rodern. — Ruoleichesheim, s. Rülisheim. — Ruvacha, s. Rufach.

Saloissa castro, Salossa, Salusiam, Salussa, s. Seltz. — S. Alexandri, cella, eccles., s. Leberau. — S. Gregorii, coenob., monast., s. Münster. — S. Leodegarii, Leudegarii, eccl., monast., s. Murbach. — S. Mauri, monast., s. Maursmünster. — S. Michaelis, terra, s. Lautenbach. — S. Petri, cella, s. Rimbach-Zell. — S. Yppolitum, cella, s. St. Pilt. — Sapine, s. † Sappenheim — Saraburc, s. Surburg. — Sarmatorum, strata, s. Saales. — Sarmenza, s. † Sermersheim. — Sarmeresheim, s. Sermersheim. — Sasenheim, s. Saasenheim. — Saxinesheim, Saxinhaime, s. Sachsenhausen. — Saxones, s. Obersaasheim. — Scafer-, Scaferishaim, s. Schäffersheim. — Scahusa, s. Schaffhausen. — Scaftolfeshaim, Scaftolfeshain, s. Oberschöffolsheim. — Scalchen dorpff, -heim, -hem; Scalchinbiunda, s. Schalkendorf. — Scalistati, s. Schlettstadt. — Scalkenthorp, s. Schalkendorf. — Scaphhusa, -huson, s. Schaffhausen. — Sceren-, Scere-, Scerwilre; Scherwilre, s. Scherweiler. — Schildenchen, Scildinheim, s. Schiltigheim. — Scldadistat, -stath; Scldadistat; Scldadistati; Sclecti-, Sclette-, Scletistat; Sclecti-, Scletzistata, Sclezistat, s. Schlettstadt. — Scotenwilre, Scottenwilere, -wilre, s. Stossweiler. — Scozseswilare, s. Stotzheim. — Sebach, s. Nieder-, Oberseebach. — Sechingas, Sehsenheim, s. Sesenheim. — Selatstat, s. Schlettstadt. — Selehoven, s. Seelhofen. — Selexei-, Selezistat, s. Schlettstadt. — Serencia villa, s. Sierenz. — Sermirsheim, s. Sermersheim. — Sesenheim, Sesinhaim, s. Sesenheim. — Sienonzo, s. Sierenz. — Signum Christi, s. Singrist. — Sigoldo, monte; Sigolshem; Sigoltesem; Sigoltes-, Sigoltesheim; Sigolt marca; Sigotels-, Sigoltesheim; Sigultarium [vinum]; mont. Sigwaldi, s. Sigolsheim. — Skitingdtbouhel, -buel, s. Schiltigheim. — Slette-, Slezistat, s. Schlettstadt. — Slierbach, s. Schlierbach. — Soessas, s. Sesenheim. — Sonechone, s. Sieweiler. — Sowanes-, Sowinashaim, s. Sausheim. — Spechtbach, s. Niederspechtbach. — Steinenbrun, s. Niedersteinbrunn. — Sterrenbach, s. Störbach. — Stilla, -e, s. Still. — Stotesheim; Stozsesheim, -wila, -wilare, s. Stotzheim. — Stradburgo; Stradeburgum; Strasburg, -burga; Strastburch; Strastburg; Stratburga, -o; Strateburgum; Stratiburgus; Stratisburg; Stratoburga; Strazburc, -burg, -burga, -burgum, -burug, -purc; Streitburg, s. Strassburg. — Sulcia, s. Sulzbad; Sulz u. Wald. — Sulza, Sulzha, s. Sulz. — Sulze, s. Sulzbad. — Sundhova, Sunthof, s. Sundhofen. — Sunthusis, s. Sundhausen. — Suraburc, -burgo; Surraburgo, s. Surburg. — Susza, s. Sulz. — Svabesheim, s. Schwobsheim. — Svabesvilare, s. Schwebweiler. — Svenheim, s. Schweinheim. — Svinderadovilla, s. Schwindrätzheim. — Sweichusa, s. Schweighausen. — Swinderates-, Swindratisheim, s. Schwindrätzheim.

Tabernensis, strata, s. Zabern. — Talastat, s. Dahlenheim. — Tannae villa, s. Thanweiler. — Tauchendorf, Tauginhaime, Taukendorf, s. Dauendorf. — Tessenheim, s. Dessenheim. — Teuringas, s. Dürningen. — Thanarades-, Thancratesheim, s. Dangolsheim. — Thauenthorf, s. Dauendorf.

— Theobertowilare, s. Liebenzweiler. — Thorencohaime, s. Tränheim. — Thronie, s. Kirchheim. — Thurinheim, s. Türkheim — Thuringa, villa, s. Dürningen. — Torestodelus, s. Durstel. — Tronie, pag. Troningorum, s. Kirchheim. — Tubilesheim, s. Diebolsheim. — Tudinhaim, s. Didenheim. — Tunchinashaim, s. Dingsheim. — Tunginisheim, s. † Dinzheim. — Tuntshaime, s. Dunzenheim. — Turestódelus, Turestolda, s. Durstel. — Turninca, s. Dürningen

Ulcishaim, s. Wolxheim. — Undineshaim, s. Hindisheim. — Ungsivilla, s. Ingersheim. — Unnenhaim, s. Ohnheim. — Urenhaim, -heim, -vilare, -wilare; Uronewilare, s. Uhrweiler. — Ursbach, s. Hundsbach. — Urnewilare; Urunivilla, -wilare; Urunwilare, s. Uhrweiler. — Utenheim, s. Uttenheim. — Utilenchaim, Utilinhaim, s. Ittlenheim. — Uurrinhaim, s. Uhrweiler.

Valaba, Valabu, Valva, s. Walf. — Vege, s. Wege. — Virden-, Virdinheim, s. Fürdenheim. — Vivario-, Vivarium, -us peregrinorum, monast., s. Murbach. — Volfrigeshaim, s. Pulversheim. — Vuldromodihaime, s. Wöllenheim.

Walabu, s. Walf. — Walaum, Walohom, Waloom, s. Wahlenheim. — Wanga, Wangon, s. Wangen — Waranangus, s. Geberschweier. — Warida, s. Wörth a. d. Sauer. — Watoneviler, s. Wattweiler. — Wazzeleheim, s. Wasselnheim. — Weissenburgo, s. Weissenburg. — Wenilinga, s. Wöllenheim. — Wibilesheim, -heim, s. Wibolsheim. — Westhof, -hove, -ove, s. Westhofen. — Wiccobrocho, s. Weitbruch. — Wicemburgus, s. Weissenburg. — Wicherebint, s. Wickerschweier. — Wichereshaim, Wicherhaim, s. Breuschwickersheim. — Wiereshaim, s. Weyersheim. — Wigers-, Wigfridasheim, s. Breuschwickersheim. — Wigone monte, s. Wingen. — Wihereshaim, s. Weyersheim. — Wilre, s. † Weiler. — Wimenawe, s. Wimmenau. — Wingishaim, s. Winzenheim. — Winzenburch, s. Weissenburg. — Wipruhc, s. Weitbruch. — Wisicha, s. Wisch. — Wisenburg, s. Weissenburg. — Witanhaim, s. Wittenheim. — Witeneshaim, s. Wittisheim. — Witerkeim, s. Wittenheim. — Wittens-, Wittinsheim, s. Wittisheim. — Wittreshusi, s. Wittersheim. — Witunburg, s. Weissenburg. — Wiufrideshaim, -heim, s. Wiwersheim. — Wizanburg; Wizeburg; Wizenburc, -burch, -burg; Wizinburg; Wizinburch, -burg, -burgo; Wizziburg; Wizzunburc, -burg, -purc, s. Weissenburg. — Wolcksheim, s. Wolxheim — Wolfeshaim, s. Wolfisheim. — Wolgangeshen, s. Wolfganzen. — Wolfricheshen, s. Pulversheim.

Yebinesheim, s. Jepsheim. — Yllekiriche, s. Illkirch.

Zabarna, Zaberna, Ziaberna, s. Zabern. — Zincila, Zinzila, Zinzinwilare, s. Zinsweiler. — Zullenessheim, Zullineshaim, s. Zillisheim. — Zuzenheim, s. Zutzendorf.

Das
achte und neunte badische Konstitutionsedikt.

Aus den Akten des Grossh. General-Landesarchivs

veröffentlicht durch

Friedrich von Weech.

In den Jahren 1807—1808 bearbeitete der Geheime Rat Johann Nikolaus Friedrich Brauer in einer Reihe von Edikten die „Konstitution“ des durch die politischen Ereignisse der Jahre 1805 und 1806 bedeutend vergrösserten badischen Staates, nachdem einige Jahre früher in den 13 „Organisationsedikten“ die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechtes für den durch den Frieden von Luneville und die Säkularisationen aus der alten Markgrafschaft zu ansehnlichem Umfang emporgewachsenen Staat eine neue Regelung erfahren hatten.

Von den während der Jahre 1807 und 1808 entstandenen „Konstitutionsedikten“ betraf das erste vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung des Grossherzogtums Baden, das zweite vom 14. Juli 1807 die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten, das dritte und vierte vom 22. Juli 1807 die Standesherrlichkeits- und Grundherrlichkeitsverfassung, das fünfte vom 12. August 1807 die Lehensverfassung, das sechste vom 4. Juni 1808 die Grundverfassung der verschiedenen Stände. Ein siebentes Konstitutionsedikt, am 25. April 1809 veröffentlicht, betraf die dienerschaftliche Verfassung des Grossherzogtums.¹⁾

¹⁾ Manche Stellen dieser Konstitutionsedikte kommen noch heute für das bürgerliche Recht in Betracht. Diese sind abgedruckt in dem Werk: Justizgesetze f. d. Grossherzogtum Baden Abtl. I. Civilrecht S. 572 ff.

Die Entwürfe zu einem achten und neunten Konstitutionsedikt haben bisher in den Akten geruht.

Am 2. März 1808 hatte Brauer den Entwurf des achten Konstitutionsediktes, die innere Staatsverwaltung des Grossherzogtums betr., vollendet. An diesem Tage richtete er an die Geheimen Räte Hofer¹⁾ und Fischer²⁾ ein vertrauliches Schreiben, in welchem er die Adressaten bat, „die § 23—28, welche das Militär betreffen und worin alles aus der bisherigen Praxis entschöpft ist, bis auf den § 28, wozu der Fall nicht vorkam und wo ich daher Frankreichs Verfassung zum Muster nahm, mit den betreffenden Militärpersonen zu besprechen, ob etwas an Sache oder Fassung zu ändern wäre, desgleichen die § 29—32³⁾, welche die Steuerverfassung angehen und worinn ich mir zum Grundsatz machte, nur gerade so viel zu sagen, um belegen zu können, man habe sich eine Verfassung geben und nicht schrankenlose Willkühr haben wollen und doch allen nach Umständen erwünschten Raum der Anwendung zu lassen, mit den Räten des Finanzdepartements in gleicher Hinsicht zu besprechen“. Hinsichtlich der Erledigung seines Ersuchens bat er um Beschleunigung, „da alle Anzeichen vorhanden sind, dass, wenn wir nicht bald eine vollendete Konstitution, somit den Beleg dass es uns nicht zu thun sey, die durch Umwerfung der alten Staatsverfassung entstandene Gesetz- und Rechts-Losigkeit zu verewigen, aufweisen können, man uns von aussen hier eine Konstitution geben werde, womit dann der Selbstständigkeit unseres verehrungswürdigsten Souveräns und dem Wohle des Landes, dessen Bedürfnissen dabey von der auswärtigen Verfassung schlecht bedacht werden würden“. ⁴⁾

Nachdem Geheimer Rat Brauer von den beiden genannten Kollegen den Entwurf mit deren Bemerkungen⁵⁾ wieder zurück erhalten und nach Berücksichtigung derselben im Polizeidepartement des Geheimen Rates vorgetragen hatte und nachdem hier über dessen übrige Fassung eine Vereinbarung ge-

¹⁾ Joh. Bapt. v. Hofer, Mitglied des Geheimen Ratskollegiums, 1808 Direktor des Finanzministeriums. — ²⁾ Karl Friedrich (seit 1819 Freiherr von) Fischer, Geheimerat und Direktor des Kriegskollegiums. — ³⁾ Diese Paragraphen sind aus dem Entwurf später entfernt worden und auch im Konzept nicht mehr vorhanden. — ⁴⁾ Hier fehlen einige Worte, etwa: „nicht gedient wäre“. — ⁵⁾ Die in den Akten nicht mehr erhalten sind.

treffen war, wurde der Entwurf am 29. März 1808 „zur Prüfung und Genehmigung für den nachmaligen Vortrag an Seine Königliche Hoheit den Grossherzog“ an das Plenum des Geheimen Ratskollegiums gegeben.

Während der Entwurf des achten Konstitutionsediktes sich zur Beratung im Geheimen Ratskollegium befand, erfolgte durch landesherrliche Verordnung vom 5. Juli 1808¹⁾ eine neue Organisation der obersten Staatsbehörden. In dieser Verordnung wurde der Entschluss des Grossherzogs angekündigt, „die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen“. Es wurde ferner verfügt, „dass, nach Inhalt der darüber bereits erlassenen Rescripte, die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die, wegen der Landes-Eigenheiten notwendigen Modificationen und die in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthums-Verhältnisse, eingeführt werde“. Weiterhin wurde erklärt, der Grossherzog wolle „ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabe-System gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegs-Verhältnisse angewachsenen Schulden-Masse den Staats-Credit erhoben, und mittelst einer Landes-Repräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen“.

Zur Bearbeitung des Code Napoléon wurde ebenfalls am 5. Juli 1808 eine eigene Gesetzgebungskommission eingesetzt²⁾ und zu deren Vorsitzenden der Staatsrat und Ministerialdirektor Brauer ernannt. Durch landesherrliche Verordnung vom 31. August 1808³⁾ wurde eine Vermögenssteuer (Einkommensteuer) eingeführt und durch landesherrliche Verordnung vom 21. November 1808⁴⁾ eine „Pragmatische Sanction über Staatsschulden und Staats-Veräusserungen, über Privatschulden des Soverains und der Mitglieder Seiner Familie“ erlassen.

Sowohl die zu dem Entwurfe Brauers gemachten Be-

¹⁾ Regierungsblatt Stück XXI vom 8. Juli 1808. — ²⁾ Regierungsblatt Stück XXIII vom 17. Juli 1808. — ³⁾ Regierungsblatt Stück XXX vom 27. September 1808. — ⁴⁾ Regierungsblatt Stück XXXVIII vom 27. November 1808.

merkungen mehrerer Mitglieder des Geheimen Ratskollegiums — bei den Akten befinden sich die Bemerkungen der Staatsräte Baumgärtner und Herzog und des Geheimen Rats v. Marschall — als auch die bevorstehende Einführung des Code Napoléon veranlasste eine grosse Zahl von Veränderungen in dem Entwurfe. Durch die damals ebenfalls schon vorbereitete Einführung einer Einkommensteuer und den Erlass der Staatsschuldenpragmatik wurde der Abschnitt des Entwurfs, der „die Steuergewalt“ behandelte, überflüssig und von Brauer selbst aus seinem Entwurfe ausgeschieden.¹⁾

Der also abgeänderte Entwurf wurde von dem Plenum des Geheimen Ratskollegiums am 15. Juli 1808 zur Einbeförderung in das Kabinet gutgeheissen und am 2. August von dem Ministerium des Innern „Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur höchstgefälligen Entschliessung“ vorgelegt. Nach einer Aktenbemerkung kam der Entwurf aus dem Kabinet unerledigt ad acta zurück. Später gelangte er in das Grossh. Generallandesarchiv, wo er mit seinen Beilagen unter der Rubrik „Gesetzesverfassung“ bei den neueren Akten des Grossherzogtums aufbewahrt wird.

War dieses achte Konstitutionsedikt bestimmt, die Grundsätze über „die innere Staatsverwaltung des Grossherzogtums“ oder — wie der Titel im Verlaufe der Verhandlungen über den Entwurf festgestellt wurde — über „die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt“ zu regeln, so sollte ein neuntes und letztes Konstitutionsedikt gewissermassen das ganze in den vorhergehenden Konstitutionsedikten aufgeführte Gebäude der neuen Staatsordnung krönen durch grundgesetzliche Anordnungen „über die Gewährleistung der Staatsverfassung“.

Dem Entwurfe dieses Konstitutionsediktes liegen mehrere Aktenstücke bei, die den Nachweis liefern, dass die ersten Arbeiten, welche die Ausarbeitung einer Verfassung des Grossherzogtums Baden zum Zwecke hatten, bis in das Jahr 1806 zurückreichen.

Am 22. September 1806 legte Geheimer Rat Brauer dem Grossherzog Karl Friedrich eine Denkschrift über Badens Verfassung vor, in welcher er die Notwendigkeit einer Kon-

¹⁾ Das Konzept dieses Abschnittes ist leider nicht mehr vorhanden.

stitution und deren Grundzüge darlegte. Auf diese Vorlage erfolgte d. d. Baden 27. Oktober 1806 eine höchste Entschliessung, laut welcher der Grossherzog sich von der Notwendigkeit der Entwerfung einer solchen Konstitution überzeugt erklärte, weitere Vorschläge des Geheimen Rats Brauer einforderte und insbesondere auch die Absicht aussprach, über den Entwurf Personen aus andern Ständen zu hören.

Nunmehr wurden die acht Konstitutionsedikte ausgearbeitet und es war nur noch die Bearbeitung des neunten nötig, zu dessen Begründung Geheimer Rat Brauer am 30. März 1808 mit dem Entwurf dieses Ediktes die aus dem Jahre 1806 stammenden Ausführungen wieder vorlegte.

Zu dem Entwurfe machten die Staatsräte Meier und Herzog Bemerkungen. Dann aber blieb er liegen, bis er durch Beschluss vom 16. Juli 1808 ad acta gegeben wurde.

Durch die oben angeführte landesherrliche Verordnung vom 5. Juli, welche die Einführung einer „Landes-Repräsentation“ ins Auge fasste, war der von dem Geheimen Rat Brauer bei Abfassung seines Entwurfes, der das Ministerium und das Oberhofgericht zu Wächtern und Gewährsmännern der Grundverfassung des Grossherzogtums bestellt, eingenommene Standpunkt verlassen. Die Entwürfe von Verfassungsurkunden, die nach dem 5. Juli 1808 ausgearbeitet wurden, sind von mir als Beilage I meiner „Geschichte der Badischen Verfassung“ (Karlsruhe, A. Bielefelds Hofbuchhandlung 1868) veröffentlicht worden. Einer derselben ist von dem Geheimen Rat Brauer verfasst, der sich nunmehr doch genötigt sah, die bis dahin so scharf bekämpfte und verworfene Landesrepräsentation in seinen neuen Entwurf aufzunehmen. Auch diese „Haupturkunde der Grundverfassung des Grossherzogtums Baden“¹⁾ blieb, wie das neunte Konstitutionsedikt, Entwurf.

Der Entwurf dieses Konstitutionsedikts entging mir bei meiner Bearbeitung der Verfassungsgeschichte, bei welcher ich mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs die damals im Grossh. Geh. Kabinet aufbewahrten Materialien benutzte. Inzwischen sind bei der Bildung des Grossh. Haus- und Staatsarchivs die erwähnten Materialien dieser Archivabteilung einverleibt worden. In dieselbe gelangte aber auch

¹⁾ Geschichte der Badischen Verfassung S. 176 ff.

der Entwurf des neunten Konstitutionsediktes, der bisher in der Registratur des Grossh. Staatsministeriums aufbewahrt worden war. Nunmehr beruht er mit jenen andern Materialien im Grossh. Haus- und Staatsarchiv unter der Rubrik: III. Staatssachen, Staatsverfassung und Landstände. Durch allerhöchste Staatsministerial-Entschliessung vom 21. Juni 1891 hat Se. Königl. Hoheit der Grossherzog die Ermächtigung zur Veröffentlichung dieses Entwurfes gnädigst erteilt.

So erheblich auch die Anschauungen und Grundsätze, auf denen die gerade 10 Jahre später, 5 Jahre nach Brauers (am 17. November 1813 erfolgtem) Tode, von Grossherzog Karl dem Grossherzogtum Baden erteilte Verfassung vom 22. August 1818 beruht, deren Entwurf von Nebenius herührt, sich von den Gesichtspunkten unterscheiden, von welchen Brauer bei seinen gesetzgeberischen Arbeiten ausging, so dürften doch diese bis jetzt unbekannt gebliebenen¹⁾ Aktenstücke der Herausgabe wohl wert sein. Sie bilden einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis der Ideen, von welchen die hochverdienten Staatsmänner eines Zeitabschnittes sich leiten liessen, in welchem unser Land aus einer grossen Zahl verschiedener Territorien zu einem Staat im modernen Sinne des Wortes umgestaltet wurde. Diese Entwürfe sind zugleich ein neuer Beleg für das unermüdliche Streben des Geheimen Rats Brauer, „das öffentliche Recht ausserhalb des willkürlichen Beliebens der momentanen Regierungsgewalt zu stellen und Garantien des öffentlichen Rechtes zu schaffen.“²⁾ Sie stellen sich als ein neuer gewichtiger Baustein zu dem unvergänglichen Denkmal dar, welches sich dieser ausgezeichnete Staatsmann in seinen vielseitigen Arbeiten zur Neugestaltung unseres Staatswesens errichtet hat.

Nachstehend kommen zum Abdruck:

I. Der Entwurf des achten Konstitutionsediktes mit den Bemerkungen der Staatsräte Baumgärtner und Herzog und des Geheimen Rats von Marschall.

¹⁾ Nur in den Bemerkungen des Staatsministers v. Gemmingen zu den späteren aus dem Jahre 1808 stammenden Verfassungsentwürfen (Geschichte der Bad. Verfassung S. 175) findet sich ein kurzer Hinweis auf die Entwürfe des 8. und 9. Konstitutionsediktes. — ²⁾ Vgl K. Schenkel in dem Artikel J. N. Fr. Brauer in den Badischen Biographien Bd. I S. 121.

II. Der Entwurf des neunten Konstitutionsediktes mit dem (vorausgehenden) Antrag, die Vollendung der Konstitutionsedikte betr. und dessen Beilagen, sowie die Bemerkungen des Geheimen Rats Meier und des Staatsrats Herzog.

Da die Entwürfe und die dazu gehörigen Bemerkungen sämtlich in der Urschrift der Verfasser vorliegen (Reinschriften scheinen nicht angefertigt worden zu sein), so haben wir im Abdruck die Schreibweise der Vorlagen unverändert beibehalten.

I.

Achtes Konstitutions Edikt ¹⁾

***[die innere Staatsverwaltung des Grossherzogthums] betr.**

Carl Friedrich etc.

Nachdem Wir in mehreren vorausgegangenen KonstitutionsEdikten es Uns zum angelegenen Geschäft machten, ****[Unser Grossherzogthum nach Auflösung der alten Rechtsbände, die ehehin Herrn, Diener und Unterthanen durch die Kraft der deutschen Reichsverfassung in friedlichen Verbindungen und in wechselseitig ruhigem Zutrauen erhielten, durch neue grundgesetzliche Bände zur Eintracht und Ruhe zusammenzuknüpfen und durch solches]** über das Rechtsverhältnis der Kirche zum Staat, über die Rechte der Körperschaften, der Ständeherrschaften und Grundherrschaften, der Lehenleute, der verschiedenen Stände im Staat und der Staatsdiener die Grundsätze auszusprechen, wornach Wir Unsere lieben Angehörigen in allen diesen Beziehungen regieren zu wollen Uns gegen sie öffentlich bekennen: so geben Wir, fortwandelnd in diesem Vorhaben, anmit *****[der inneren Staatsverwaltung]** ihre grundgesetzliche Maasse, indem Wir diejenige Regeln bezeichnen, wornach die Ausübung jener Obersthoheitsrechte geschehen soll, die Uns der Rheinische Bundesvertrag über den Umfang Unserer in ein Grossherzogthum vereinten Lande und Gebiete gegeben und gesichert hat. Wenn zuerst

die gesetzgebende Gewalt an der Spitze jener Obersthoheitsrechte erscheint, so erinnerte uns dieses †[schon obengedachter maassen auch] desto kräftiger an die Pflicht für neue Grundgesetze zu sorgen. Diesemnach

* Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt. — ** omittatur. — *** den Rechtsverhältnissen der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt. — † omittatur.

¹⁾ Die im Laufe der Durchberatung des Entwurfs abgeänderten Stellen sind in eckige Klammern eingeschlossen, die Abänderungen stehen unter dem Text.

Staatsgrundgesetze. 1) sind nun als Grundgesetze Unseres Grossherzogthums anzusehen a) der Rheinische Bundesvertrag¹⁾ mit dem kraft desselben noch zu gewartenden Bundesstatut und den etwa daher Bezug habenden künftigen verfassungsmässigen Bundeschlüssen; b) die Staatsverträge²⁾, welche Wir zu Berichtigung der näheren Anwendung jenes Vertrags mit andern Staats- und Kirchen-Regenten bereits abgeschlossen haben und ferner noch abschliessen werden; c) die *unter dem ausdrücklichen Namen der KonstitutionsEdikte³⁾ von Uns ergangene, auch von Uns oder Unseren Nachfolgern ferner in gleicher Absicht und Kraft ergehende Aussprüche eines unwandelbaren Willens, wornach die Regierung Unseres Staats besorgt werden solle. Kein anderes von Uns ausfliessendes Gesetz kann in diese Klasse gerechnet werden als jenes, das nicht entweder jenen Namen an der Stirne trägt oder die Kraft dieses Namens dadurch nachweist, dass es in Gleichförmigkeit mit dem Schluss des Ersten Unserer KonstitutionsEdikte erklärt, es solle jede Entgegenhandlung nicht nur ewige und unverjähbare Nichtigkeit und persönliche schwere Nichtigkeit nach sich ziehen, sondern auch niemand sich unterfangen, von Uns selbst etwas dagegen mit Rath oder That auszuwürken. Dergleichen Grundgesetze gelten so lang über Unseren Staat nicht neue Umwälzungen verhängt werden, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, und so lang sie nicht unter Beobachtung der grundgesetzlichen Formen, die die Konstitutions-Urkunde vorzeichnen wird, geändert oder hintangesezt werden. Wo jemand glaubte, dass er dagegen bedrängt wäre, so steht ihm dawider der Rechtsweg unter der in Unserm Edikt über die Verfassung des Oberhofgerichts dafür schon aufgestellten Form der Konstitutions-Sachen offen, über deren Ausführung demnächst noch das Nähere bestimmt werden wird. Zusätze können diese Grundgesetze erhalten, so oft neuer Stof erscheint, der zur Gründung dauerhafter Ruhe zwischen dem Regenten und Unterthanen einer solchen erklärten Entscheidung bedarf. Stof zu solchen Grundgesetzen kann nur dasjenige seyn, was die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Regenten einerseits und den Staatsangehörigen auf dem Staatsgebiet andererseits, oder zwischen den verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen unter sich jedoch in Beziehung auf ihr Rechtsverhältniss zu dem Staat betrifft. Zu ihrer Form gehört, dass ein eigens ausgefertigtes Original dem obersten Gerichtshof zur Aufbewahrung und steten Festhaltung eingehändigt und ein anderes im HauptLandes-

* addatur: allgemeine nächstens zu verkündende Konstitutions-Urkunde Unseres Grosherzogthums sammt denen

1) Vereinigungsurkunde der Staaten des Rheinischen Bundes, unterzeichnet zu Paris am 12. Juli 1806 bei Österreicher, Archiv des Rheinischen Bundes 1. Stück (1806) S. 24 ff. — 2) Aufgeführt in der Geschichtlichen Darstellung der Staatsverfassung des Grossherzogthums Baden und der Verwaltung desselben von E. J. J. Pfister, Heidelberg 1829, I. Teil S. 58—84. — 3) Über die sieben Konstitutionsedikte s. die Einleitung.

Archiv niedergelegt werde. *[Alle Privatverhältnisse, wenn sie auch unwandelbar festgestellt werden, so wie alles was bloß die Handhabung jener Staatsrechtlichen Verhältnisse oder ihre Leitung betrifft, gehört nicht zu dieser Klasse.] Die Grundgesetze gelten als solche von der Zeit an, wo die dadurch bezzielte Einrichtungen in dem Staat zur Ausführung gebracht sind, mithin der Staat wirklich darauf eingerichtet ist, *[wenn gleich etwa ihre öffentliche Verkündung später erfolgt wäre].

Staats-Verfassungsgesetze. 2) Da jene Grundgesetze nur die unwandelbaren Rechtlinien zwischen dem Regenten und den Staatsbürgern ziehen, innerhalb welchen die freye Bewegungen der Staatsgewalt auf die Handlungen der Unterthanen zu Erzielung der gemeinen Wohlfarth zu wirken haben, und da sie deshalb sich auf wesentliche Grundzüge der Verfassung beschränken; so müssen, um sie zur Ausführung zu bringen, die nach denen immer wandelbaren Zeitbedürfnissen veränderliche Verfassungsgesetze hinzukommen, welche theils die Einrichtung der verschiedenen Gewaltzweige im Staat und ihres einzelnen Wirkungskreises mit der darauf angepassten Eintheilung des Staatsgebietes angeben (Organisations-Gesetze), theils die Mittelpunkte vorzeichnen, welche in jedem einzelnen Gewaltzweig zu Erreichung des gesammten Endzwecks des Staats der Zielpunkt der Bemühungen der damit beauftragten Staatsdiener werden sollen (Instruktionsgesetze). Alle diese bedürfen zu ihrer Form weiter nichts als die Ausfertigung und Belieferung an jene Verwaltungsbehörden, deren Geschäftskreys damit bestimmt wird; wie weit die in der Regel vorzunehmende allgemeine Verkündung zur Nachricht nach Beschaffenheit des Inhalts unterbleiben könne, oder etwa auch je einmahl unterbleiben müsse, bestimmt die gesetzgebende Stelle, ohne deren ausdrückliches Gutheissen eine öffentliche nachrichtliche Verkündung nicht stattfindet. Dagegen können auch durch dergleichen Verfassungsgesetze, die nicht allgemein verkündet sind, die Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich und gegen den Staat in Nichts verändert werden. Jede Staatsbehörde, der gewisse Staatsdiener zur Leitung untergeben sind, kann für diese dergleichen Verfassungsgesetze entwerfen, und zwar ohne Anfrage bey der obersten Behörde alsdann, wenn sie nur Verbindlichkeiten aussprechen, welche aus der schon bestehenden und vom Regenten angeordneten Verfassung hervorgehen, mithin weder Neue vorhin nicht vorhanden gewesene eingeführt, noch Alte, die vom Regenten nicht geordnet waren, aufgehoben werden: hingegen zu Einer oder der Andern dieser Aenderungen wird ein durch Gutachten der obersten Staatsbehörde ordnungsmässig vorbereitetes und erwürktes landesherrliches Gutheissen erfordert.

Bürger- und Rechtsgesetze. 3) Jenen beederley Staatsgesetzen gegenüber stehen die Bürgergesetze, welche die Verhältnisse des geselligen Lebens im Staat bestimmen. Unter ihnen stehen die

* Omittatur, qua superfluum et aequivocum.

Rechtsgesetze oben an: sie bestimmen die Befugnisse, welche aus bestimmten Handlungen oder Unterlassungen dem Handelnden gegen andre Staatsangehörige und Andren auf ihn zuwachsen und die Formen unter welchen die Handlungen erscheinen müssen, um für die Erlangung jener Befugnisse zu genügen, oder unter welchen die Befugnisse ausgeübt werden müssen, um gegen den Widerspruch des Andern ihm Wirkung zu äussern; sie geben also über das Mein und Dein des Bürgers und über dessen Erhaltung die gesetzlichen Maasse. Sie verhalten sich umgekehrt gegen die Grundgesetze: wann diese nur möglichst allgemeine Grundzüge fest bestimmen; so sollen die Rechtsgesetze möglichst alle Lagen der Verhältnisse im Umriss darstellen, in welche die Bürger durch ihre Handlungen gegen einander kommen können, um ihnen feste Normen zu geben. *[Als Rechtsbuch für Unser Grossherzogthum, das heisst als möglichst vollständige Sammlung der Rechtsbestimmungen über jene gesellige Verhältnisse nehmen wir den schon von mehreren Staaten um seiner anerkannten Vorzüge willen angenommenen Kode Napoleon in der Maase an, dass er mit dem Anfang July des Jahres achtzehnhundert und neun in Gesetzeskraft treten soll¹⁾, biss wohin Wir nicht nur für Unser Land eine der hierländischen Rechtssprache angemessene Verdeutschung besorgen, sondern ihr auch eine Anweisung der Modificationen beyfügen lassen werden, unter welchen die Anwendung nach denen durch die Konstitution des Grossherzogthums bestätigten manchfachen Eigenheiten der hierländischen bürgerlichen Lebenslagen geschehen könne und solle, ohne diese widerrechtlich zu benachtheiligen. In dieser Maase und von jenem Zeitpunkt an soll er dann für alles dasjenige Norm seyn, was nicht durch besondere ordnungsmässig bestätigte Orts- oder Familienrechte für einzelne Fälle anders geordnet ist oder durch Specialgesetze, welche Wir zugleich als fortdauernd erklären, oder künftig nachträglich zu verordnen gutfinden, eine nähere Bestimmung erhalten wird, welche, immer nach dem Geist und Zusammenhang jenes Rechtsbuches, für begebende Fälle einzurichten, Wir Uns vorbehalten. Dem kanonischen Rechte kann von jener Zeit an für die Gerichte Unseres Staats gar keine, und dem römischen Rechte nur eine wissenschaftliche auslegende Kraft bey Fragen über den Sinn jenes Rechtsbuches gegönnet werden; so wie auch von jener Zeit an alle die einzelnen Landrechte, die bisher bey Uns bestanden sind, ausser Kraft und Wirksamkeit treten wie nicht weniger alle nicht zugleich oder späterhin ausdrücklich erneuerte einzelne Rechtsverordnungen.] Niemand kann jedoch Rechts-

* Omittatur et ponatur: Wir haben desfalls mit Abschaffung aller entgegenstehenden älteren Rechte und Gewohnheiten den Kode Napoleon mit Zusäzen als Landrecht Unseres Grossherzogthums angenommen, dem daher auch allein in allem dem nachzugehen ist, was nicht in nachfolgenden verfassungsmässigen Gesetzen näher und anders bestimmt wird.

¹⁾ Das auf Grund des Code Napoléon von Brauer bearbeitete neue Landrecht trat mit dem 1. Januar 1810 in die Gesetzeskraft.

geseze in Unserem Staate geben, als Wir durch Unsere oberste Staatsbehörde, an welche also alle jene sich zu wenden haben, die nöthig finden würden, dass in diesem Fach irgend eine mangelnde Bestimmung irgend eines gesellschaftlichen Lebensverhältnisses nachgetragen werde.

Bürger- und Strafgesetze. 4) Der Rechtsgesetzgebung zur Seite stehen die Strafgesetze

I. Für Uebertretungen jener Pflichten des geselligen Lebens, welche durch die Vernunft allgemein erkennbar, daher vollkommen Pflichten sind, oder der besonderen Pflichten, welche durch die Staatsverfassung bedingt und durch die Staatsgesetze in dem Umfang dieser Pflichten für begriffen ausdrücklich erklärt sind, bestimmt die Strafgesetzgebung die Genugthuung, welche der Uebertreter dem Staat und dem beleidigten Staatsbürger schuldig wird, und die Art wie die Uebertretung sowohl als die Genugthuung zu erheben sey. Diese Genugthuung besteht in dem Ersaz des Schadens, der dem Beleidigten zugegangen ist, soweit der Fall eines ersezbaren Schadens vorhanden ist, und in der Strafe oder der Erduldung der durch das Gesez der Handlung beygesellten widrigen Folgen. Wer aus Unbedachtsamkeit ohne einen eigensüchtigen Vortheil für sich oder einen feindseligen Nachtheil für Andere zu suchen, Handlungen begeht, von welchen vernünftigerweise vorausgesehen werden konnte, dass sie Andern schädlich werden mochten, oder von welchen ein Gesez durch sein Verbott die Stelle einer solchen Voraussicht ersezte, der ist einer Verfehlung schuldig. Jede Verfehlung muss geahndet werden; die Ahndung kann nur in gelinden, in jedem Wiederholungsfall zwar wiederholten, aber deswegen nicht steigenden Strafmitteln bestehen, welche zur Erziehung für die Bedachtsamkeit, mithin zur Entwöhnung von der Unbedachtsamkeit berechnet sind, und wovon deswegen die Wahl der Gattung und des Grads der Strafe aus denen, die innerhalb des Umfangs der Ahndungen liegen, in die Willkühr der Obrigkeit ausgesetzt seyn darf. Nur Verweise, nemlich ein mit mehrerer oder minderer Feyerlichkeit erklärter Tadel, Geldbussen oder Strafen an Geld, die so gering sind, dass sie in den gewöhnlichen Fällen aus Ersparnissen des Ertrags des Vermögens und der Gewerbsamkeit des Bestraften, ohne Abbruch der Lebensnothdurft und ohne Vermögensangriff bestritten werden können, Verhaft oder Beraubung der Freyheit bey mäsiger jedoch gewohnter Kost mit erlaubt bleibender Gelegenheit zum Umgang und Zwangsarbeit, oder Anhaltung, biss zu einem gewissen Ertrag oder zu einer bestimmten Anstrengung standesmäßige Arbeiten zu verrichten, endlich, jedoch nur bey noch minderjährigen Leuten, Hauszüchtigung, das ist solche wie sie von Eltern und Erziehern bey Personen gleicher Erziehung und Bildung angewendet werden kann und darf, sind erlaubte Gattungen der Ahndung. Die polizeyliche Strafgesetzgebung bestimmt die Verfehlungen und ihre Ahndungen; wo sie letztere in die Willkühr des Richters sezt, muss sie ein Aeusserstes der Willkühr bestimmen. Obwohl sie in ihrer ganzen Fälle nur Uns

und Unseren obersten Staatsbehörden zukommt, so kann jedoch auch jede mittlere Staatsverwaltungsbehörde in ihrer Provinz und jeder Standesherr oder Grundherr in seinem Gebiet sich derselben soweit bedienen, als Unsere allgemeine Gesezgebung noch Fälle unbestimmt gelassen hat, die ihnen vorkommen, deren Ausflüsse alsdann aber eben wegen jener Unterordnung unter die Geseze, niemals selbst Geseze, sondern lediglich Verordnungen oder Gebotte und Verbotte sind. Niemals kann dieses Recht der Gebotte und Verbotte zu einer Aenderung oder Nichtbefolgung Unserer allgemeinen Polizey-geseze missbraucht werden. II. Wer ohne durch öftere Wiederholung sich als unverbesserlich ausgezeichnet zu haben, einen eigenntzigen Vortheil sucht, von dem er weis oder wissen kann und soll, dass er nicht ohne Verletzung der Rechte eines Andern bezogen werden mag für dessen Erwürkung er jedoch keine hinterlistige Voranstalten und Gewalt gegen den Andern oder gegen dessen Verwahrungsvorsorge unternimmt und keine besonders gelobte Pflichten für Abwendung des Nachtheils von dem Andern übertritt, oder wer empfangene wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen ausser dem Fall einer Nothwehr eigensüchtig rächt, ohne doch durch besondere Bösartigkeit sich als einen der Staatssicherheit überhaupt gefährlichen Menschen zu zeigen, der macht sich eines Vergehens schuldig. Jedes Vergehen muss gebüsst werden. Die Bussen begnügen sich zwar ebenfalls mit gelinden, jedoch in jedem neueren Uebertretungsfall nicht blos zu wiederhohlenden, sondern zugleich zu schärfenden Strafmitteln, von denen noch immer der Hauptzweck, nemlich derjenige, welcher die Gesezverfassung leitet, in der Besserung des Thäters bestehen muss, denen aber als Nebenzweck, den besonders der Richter in der Anwendung zunächst auffassen muss, die Vergeltung sich beygesellet, nemlich die Erweckung solcher LeidensEmpfindungen in dem Uebertreter, welche zu jenen im Ebenmaas stehen, die dieser in dem beleidigten und in den übrigen in der Vorstellung ihrer Sicherheit durch ihn gestörten Staatsbürgern erweckte und dadurch die durch ihn verletzte Rechtsgleichheit herstellen, Geld-Strafen oder solche Strafen an Geld, die nicht auf den ErwerbsErtrag beschränkt sind, sondern auch das Vermögen selbst angreifen können, und Vermögensstrafen, womit dieses selbst verwürkt wird; Einthürmung oder Gefangenschaft mit schmaler Kost und beschränktem Umgang; öffentliche Arbeiten in oder ausser eigenen Arbeitsanstalten; und Hauszüchtigung ebenfalls nur bey Minderjährigen, sind die erlaubte Gattungen der Bussen. III. Wer mit einer Handlung zunächst nicht seinen Nutzen, sondern lediglich den Schaden des Andern mit Hinterlist oder anderer Bösartigkeit sucht, ingleichen wer seinen Nutzen in der Beschädigung des Andern mit besonderen Anstalten auf Vereitelung der Verwahrungsvorsorge desselben, mit Uebertretung besonderer Pflichten, mit Unverbesserlichkeit oder mit gefährlicher Hinterlist sucht, der ist, wenn nicht der angerichtete Schaden so geringfügig geblieben ist, dass ihn niemand leicht achtet, eines Verbrechens schuldig: sie fordern die Rache der Geseze auf, nemlich Strafmittel,

welche nicht blos Vergeltung, sondern auch AbscheuErweckung und StaatsSicherung zum Hauptzweck haben, und bey welchen die Besserung des Thäters nur untergeordneten Rang einnimmt, welche auch nach Wiederholung oder Börsartigkeit der einzelnen Handlung steigen; dafür steht der Zugriff auf Ehre, Leib und Leben des Thäters dem Gesez zu. Die Rache wider Verbrechen, wie die Busse der Vergehen kann allein der Regent durch seine oberste Staatsbehörde gesezlich bestimmen; jeder Eingrif, den eine untergeordnete Landesstandes- oder grundherrliche Stelle in diese Gesezgebung wagen würde, wäre ein Staatsvergehen. Biss dahin dass Wir ein auf obige Grundzüge abgetheiltes eigenes Strafgesezbuch verkünden lassen werden, vertritt wie bisher das Edict über die Strafgerechtigkeitspflege¹⁾ mit denen nachgefolgten Ergänzungsgesezen und Rechtsbelehrungen dessen Stelle.

Verkündung und Kraft der Geseze. 5) Die Geseze werden wükrksam durch Ausspruch des Landesherrn aber sie verbinden nur durch ihre Verkündung, welche durch Abdruck in den Staatsblättern, durch besondere Umtheilung sammt öffentlichem Anschlag, durch Verlesung in Volksversammlungen, und durch Umsage oder öffentlichen Aufruf geschehen kann. Sie verbinden alle Staatsbürger, auch alle Staatsangehörige und Fremde in Bezug auf jene Gegenstände wegen deren solche Staatsangehörig sind. Sie verbinden die Staatsbürger ausser Landes wie im Lande, soweit nicht die Natur dessen, was sie gebieten oder verbieten, oder ein ausdrücklich erklärter Wille des Gesezgebers ihre Befolgung an das Inland heftet, und soweit nicht im Ausland die Herrschaft der dortigen Staatsgeseze, unter denen man sich aufhält, solche Befolgung dort unmöglich macht. Verordnungen, auch Ge- und Verbotte untergeordneter Staatsbehörden haben diese nachfolgende ihr Gebiet überschreitende Kraft nicht. Die Geseze verbinden, wenn nicht ein besonderer Anfangstermin ihrer Wirkung darinn angesetzt ist, jeden von dem Moment an, wo sie nach ordnungsmässiger Verkündung als bekannt anzunehmen sind. * [Für bekannt angenommen müssen werden, die durch Einrückung in Staatsblätter verkündete Geseze zehn Tag nach dem Datum des erschienenen Blatts, die auf jede andere Art verkündete den Tag nach der Verkündung. Ge- und Verbotte aber unmittelbar nach der Verkündung.] Ein Beweis der Unbekanntschaft mit dem Gesez kann nur demjenigen zugelassen werden und zu gut kommen, der zur Verkündungszeit nicht im Lande war und nur für die ersten dreysig Tage seiner Rückkehr oder seines Eintritts in das Land: ihre Wirkung bestimmen die Rechts- und Strafgesetze. Kein Gesez kann veralten oder entkräftet werden, das heisst durch Nichtgebrauch oder durch entgegengesetzten Gebrauch seine Kraft verlieren; kein Herkommen und keine Gewohnheit kann als Rechtsquelle zugelassen werden: nur der wohl überlegte, ausgesprochene und verkündete Wille des Re-

* omittatur als durch Code Napoleon bestimmt.

¹⁾ Achtes Organisationsedikt vom 4. Apr. 1808.

genten, niemals ein aus Nachsicht, aus beyläufigen Aeusserungen oder aus anderen äusseren Vorgängen vermutheter Wille desselben, am wenigsten eine ihm gar unbekannt gebliebene Eigenmacht der Diener oder Unterthanen, habe sie gedauert wie lang sie wolle, kann künftig gesezliche Vorschriften begründen oder sie ausser Kraft sezen; wohl aber mag langjährige Vernachlässigung der Befolgung und Handhabung eines Gesezes die Sträflichkeit der Uebertretung mindern. *[Vorderes Herkommen muss um künftig GesezNorm zu behalten, dem LandesHerrn zur Prüfung und nach Befund zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt werden.]

Widerstreit und Erklärung der Geseze. 6) Widerspruch zwischen mehreren Gesezen darf niemals angenommen werden, es seye denn eine Aenderung als Absicht des Gesezgebers ausgesprochen worden, oder es befinde sich, dass die Folgen zweyer Geseze nicht bloß beschränkend sondern zerstörend auf einander wirken würden, mithin neben einander nicht bestehen können. Wo es vorhanden ist, da muss, wenn beede Geseze gleicher Art sind, das jüngere dem älteren vorgehen: sind sie verschiedener Art, so geht ein wenn gleich älteres Grundgesez allen andern Arten der Staatsgeseze, mithin allen Verfassungs- und Bürgergesezen vor, da diese alle nur so weit Wirksamkeit haben können, als sie mit den Grundgesezen sich vertragen; Rechts- und Straf-Geseze gehen den Verfassungsgesezen so lang vor, als diese nicht ausdrücklich eine Aufhebung einer oder anderer Disposition der Ersteren aussprechen, und alsdann zugleich allgemein zur Wissenschaft verkündet sind. Zwischen Rechts- und Strafgesetzen geht in Bezug auf Bestimmung der Rechte die einem Staatsbürger gegen den Andern zustehen, das Rechtsgesez vor; dagegen in Hinsicht auf Bestimmung der Rechte der Obrigkeit, welche durch eine Uebertretung begründet werden, gehet das Strafgesez vor, wenn das Rechtsgesez gleich jünger ist, dafern nicht in dem jüngeren die Absicht das ältere auch in seiner eigenthümlichen Beziehung zu ändern, ausgedrückt ist, mithin das Gesez zugleich ein Rechts- und ein Strafgesez nach dem Willen des Gesezgebers vorstellen soll. Wo die Gattung des Einen und Andern der widersprechenden Geseze wegen ihrer gemischten Natur zweifelhaft wäre, da kann nur eine landesherrliche Erklärung den Ausschlag geben. Auch über Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten der Geseze kann nur sie, und niemals die Privatansicht der Obrigkeiten und Richter entscheiden, sobald jene von der Art sind, dass die Worte und der Zusammenhang derselben unter sich und mit andern Gesezen vernünftiger Weise einen mehrfachen Sinn oder eine verschiedenartige Anwendung zulassen, und nun nur aus der Absicht des Gesezgebers bestimmt werden muss, welches der beabsichtigte Sinn sey. Hierüber müssen zwar in einem vorliegenden Fall die Richter nach bestem Wissen und Gewissen sprechen aber damit künftigen Fällen nicht Maas geben wollen, sondern sie müssen durch einen Bericht der die Gründe Für und Wider, der aber nicht

* Omittatur per Code Napoleon.

den Fall und nicht die betheiligte Personen, darleget, die Obristherrliche Entscheidung veranlassen.

Vorrechtsbriefe. 7) Der Gesezgeber und Er allein kann Vorrechtsbriefe geben (Privilegien), das ist sondere Geseze, womit einem Ort, einem Stand, oder einer Person bleibende Vorzüge und fortdauernde Ausnahmen von der Verfassung oder von den allgemeinen Gesezen des Staats ertheilt werden. Keine können gegen die Grundgeseze Unseres Groshertzogthums erlangt werden, auch keine wodurch der Gewinn, den der Befreyte daraus zöge, als Last auf die übrige Staatsbürger unmittelbar, folglich in anderer und stärkerer Maase übergewälzt würde, als er ohne jene Befreyung auf sie hätte kommen können. Sie gelten von dem Zeitpunkt an, wo die regentamtliche Bewilligung verfassungsmässig ausgefertigt, und dem Begnadigten eingeliefert worden; sie äussern jedoch — wenn sie nicht in den Gesezblättern verkündet worden — ihre Kraft nur gegen den, welchem sie urkundlich bekannt gemacht worden. Sie gelten so lang als sie nicht erloschen, verfallen oder widerrufen sind. Ein Vorrechtsbrief erlöscht durch Ablauf der Zeit, die der Verwilligung ausdrücklich vorgemessen ist, oder durch Absterben der Person, der sie gegeben ist, so lang sie nicht durch ihre Fassung oder durch ihre Natur oder durch allgemeine Geseze für erblich in der Familie oder auch für veräusserlich auf andre ausser der Familie erklärt ist, oder endlich durch Absterben des Gebers bey jenen, die ausdrücklich auf Wohlgefallen hin ertheilt sind. Ein Vorrechtsbrief verfällt durch böslischen oder hartnäckigen Misbrauch, das heisst wenn der Begnadigte gegen die Absicht der Bewilligung und zum Schaden des Staats oder der Staatsbürger wissentlich und vorsätzlich sein erlangtes Vorrecht ausübt, oder aus Leichtsinn und Eigennützigkeit einen andern und stärkeren Gewinn daraus zu ziehen sucht, als der in der Absicht des Gebers liegen und von ihm dabey vorausgesehen werden konnte, sofort nach zweymalig fruchtlos angewandeter Warnung zum drittenmahl in einem vortheiligen Misbrauch sich betreten lässt. Widerrufen können werden alle Vorrechtsbriefe, in denen Aenderung oder Widerruf vorbehalten ist, ingleichen alle, welche nicht durch Grundgeseze gegeben sind, und durch Umstände, die der Geber nicht voraussehen konnte, für andre Staatsbürger weit drückender und lästiger werden, als sie es zur Zeit der Verwilligung unter den damaligen Umständen waren; keineswegs aber blos dadurch, dass sie dem Empfänger einen wichtigeren Gewinn abwerfen, und dem Staat einen wichtigeren entziehen, als man vorausgesehen hatte; ferner alle welche wegen übermächtigem äusseren Ueberdrang nicht ohne Besorgniss die Staatsverfassung umgewälzt oder den Staat feindlich behandelt zu sehen, gehalten werden könnten; endlich jene, welche Stammgutsberechtigte Familien oder Gemeinden und Körperschaften ausserhalb der Grundgeseze auf gültige Art erlangt haben, und nicht bey jeder RegierungsVeränderung zur Erneuerung vorlegen; nur muss in den beeden mittleren Fällen billiger Ersaz des auf dem Genuss der Freyheit gemachten, und durch den Gewinn daraus noch

nicht vergüteten Aufwands, und Vergütung desjenigen Gewinns, den der Begnadigte nach jenen Umständen, unter welchen er die Begnadigung erhielt, damals davon machen konnte, nicht aber des weiteren, den etwa spätere unvorzusehende Umstände ihm zugesellt hatten, zu Theil werden. Bezahlte, zur Belohnung gegebene, oder freygeschenkte Vorrechtsbriefe haben übrigens gleiche Dauer, und gleiche Abänderlichkeit und würrt diese Verschiedenheit in Anwendung obiger Grundsätze keinen Unterschied. Von widersprechenden Vorrechtsbriefen gilt der ältere; der jüngere würrt nur einen Rückgriff auf den Staat zur vollen Entschädigung wegen alles daraus entstandenen fruchtlosen Aufwands, nicht aber auf eine Gewährung des daraus gehofften Gewinns; der Widerspruch eines Vorrechtsbriefs gegen ein allgemeines Gesez entkräftet jenen nicht, sondern vereigenschaftet ihn zur Ausnahme, daher auch durch kein jüngeres allgemeines Gesez ein älterer Gnadenbrief für widerrufen geachtet wird, wenn es nicht den Widerruf für Fälle, wo er stattfindet, bestimmt ausspricht. Zweydeutige oder dunkle Privilegien, soweit eine Beschränkung anderer Staatsbürger daraus folgt, gestatten nur den engsten Sinn, das heisst ihr Umfang muss eingeschränkt werden, soweit es ohne Verdrehung der Worte oder Vereitelung alles Vorzugs vernünftiger Weise geschehen kann; jenen, welche nur eine Beschränkung der Staatsregierung in ihren Maasnahmen oder in ihrem bleibenden Einkommen zur Folge haben, gebühret ein mittlerer Sinn, das heisst eine solche Beschränkung ihres Umfangs, wodurch weder der Verfasser des Vorrechtsbriefs einer Nichtvoraussicht wohlvorausehbarer Folgen schuldig, noch der Vorzug oder die Ausnahme für den Empfänger von merklich gemindertem Gewinn würde; endlich jenen, die nur eine vorübergehende Belästigung des landesherrlichen oder Staatsbeutels bewürrken, muss der vollste Sinn gegönnt werden, nemlich der ganze Umfang, den eine vernünftige Auslegung an Hand geben kann, wenn sie die Worte in dem gesetzlichen Sprachgebrauch und wo dieser ermangelt in dem landesüblichen nimmt.

Nachsichts- und Bewilligungs-Briefe. 8) Verwandt mit den Vorrechtsbriefen sind die Nachsichtsbriefe (Dispensationen) und die Bewilligungsbriefe (Koncessionen). Durch Erstere wird ebenfalls eine Ausnahme von Staatsgesezen und Verfassungen, aber nur für einen einigen vorübergehenden Vorgang; nicht für eine bleibende Reihe von Handlungen verwilligt; von ihnen gilt daher auch alles dasjenige, was von Gnadenbriefen gesagt ist und in der Anwendung gedacht werden kann; ohne ein bleibendes Recht zu unterstellen nur aber kann deren Ertheilung, bey der geringeren Wichtigkeit der einzelnen Fälle zu den niederen Herrlichkeiten gehören oder zu den Obrigkeitlichen Gewaltübungen die mittheilbar sind an verwaltende Staatsstellen und an Standes- und Grundherrschaften; niemand kann jedoch ihre Ertheilung sich anmaassen, ohne eine Staatsbewilligung dieser Befugnis aufweisen zu können, niemand im Umfang, in der Form, und in der Würckung etwas Mehreres in dieselbe legen, als durch die Verfassungsgeseze oder Vorrechtsbriefe gestattet ist. Keine

können über bürgerliche Rechtsverhältnisse Ausnahmen gestatten, wozu im bürgerlichen Gesez die Befugniss nicht vorbehalten ist. Bewilligungsbriefe hingegen oder Urkunden, dass jemand zu dieser oder jener staatsbürgerlichen Gewerbsbefugniss die erforderliche Eigenschaften würllich oder mittelst erlangter Nachsichtsbriefe nachgewiesen und daraufhin bei ermangelnden anderweiten Hindernissen die erforderliche obrigkeitliche Ermächtigung erhalten habe, gehören der äusseren Aehnlichkeit ohnerachtet gar nicht hieher, da sie keine Loszählung von verbietenden Gesezen, sondern nur eine Vereignschaftung zu erlaubten Unternehmung[en] beurkunden. Diese liegen in dem Umfang jeder höheren oder niederen Obrigkeitlichen Gewalt, je nach dem GewaltMaas, das ihr selbst eigen ist; nicht ausgedrückte Bewilligungsbefugnisse werden hier allemahl einer Stelle zu- oder aberkannt, je nach der Rechtsähnlichkeit, die sie mit den ausdrücklich beygelegten oder mit den versagten Bewilligungsbefugnissen haben.

RechtsErwiederung und RechtsVergeltung. 9) So wie die Gesezgebende Gewalt allein Recht und Unrecht für die Staatsbürger bestimmen kann, dieses aber gewöhnlich nach den Angaben des natürlichen Rechts und der durchgehenden Billigkeit bestimmt wird, so kann sie auch allein für jene Fälle, wo den Staatsbürgern im Ausland durch gesezmässige Zurücksezung oder ungesezmässige Gering-schätzung ihrer Gerechtsame Nachtheil wiederfährt, den die betreffende Staatsgewalt auf Verwendung der hiesigen Obersten Behörden nicht beseitigen will, dem schuldigen Staatschutz, der auf jenem gelindren Wege das Ziel nicht erreichte, durch RechtsErwiederung (Retorsion) und RechtsVergeltung (Repressalien) Nachdruck verleihen. RechtsErwiederung geschieht dadurch, dass eine Zurücksezung, welche ein fremder Staat im Rechte denen Fremden gegen seine Staatsgenossen zuerkennet, und welche er auf Verwendung den hiesigen Staatsangehörigen nicht erlassen will, nun auch seinen Bürgern hierlands wiederfährt, ohnerachtet die hiesige Verfassung keinen Unterschied des Rechts für Fremde und Angehörige kennet. Sie kann von keiner unteren Staatsbehörde zur Hand genommen werden, wo sie nicht entweder für gewisse Fälle durch die Rechtsgeseze überhaupt begründet, oder gegen einzelne Staaten besonders von der obersten Staatsbehörde angeordnet ist. Sie kann, wo sie einmahl eingetreten ist, durch den blossen Beweis, dass in einem einzelnen Fall jene Zurücksezung von dem Staat nicht in Ausübung gebracht ward, nicht abgelehnt werden; sondern nur durch die Bescheinigung, dass er die Ausübung jener Zurücksezung gegen hiesige Staatsangehörige für alle Fälle untersagt habe. Sie kann als wohlerworbenes Recht von einzelnen hiesigen Staatsbürgern nur in jenem Fall angesprochen werden, wo ein noch bestehendes Gesez sie allgemein für gewisse Fälle geordnet hat. Sie kann niemals begehrt werden für ein, wenn gleich hartes und von der hierländischen Verfassung abweichendes Recht, das ein anderer Staat bey sich, aber ohne Unterschied für Fremd und Einheimisch aufgestellt hat; indem dieses zwar wohl, wenn Wir es gutfinden, bey Uns ebenso allgemein eingeführt,

aber niemals allein gegen jene Staatsgenossen Erwidierungsweise gebraucht werden könnten. Rechtsvergeltung tritt ein, wo in einem andern Staat gegen diesseitige Unterthanen gesezlose Gewalt angewandt oder ihr Ansuchen um Rechtsgehör unerledigt gelassen, und damit das Recht versagt oder verzogen wird und die Staatsverwendung gegen diese Unbilde fruchtlos blieb; und sie unterwirft die Angehörige des andern Staats einer auch gesezlosen Behandlung bis zu erlangter Genugthuung für jenen RechtsUnfug. Niemals kann sie ohne eine für den vorliegenden Fall gegebene, die Person, die es treffen darf, und den Grad der Gesezlosigkeit, der gegen sie stattfinden mag genau bestimmende Anordnung der obersten Staatsbehörde statt finden. Kein Unterthan hat jemals ein wohlerworbenes Recht sie zu verlangen; auch wenn er sie bewilligt, erlangt er dadurch kein Recht zu begehren, dass sie nicht vor erreichtem Endzweck wieder aufgehoben werde; indem allein die Rücksicht auf die Rechts- und GewaltsVerhältnisse beeder Staaten, und die Aussicht auf die Folgen, welche die Rechtsvergeltung für das allgemeine Staatswohl haben mag, hierunter den Ausschlag geben können. Ebenso wenig hat derjenige der sie nachsuchte und erhielt, wann in der Folge gegen seine Erwartung für ihn daraus überwiegender Nachtheil entspringt, desfalls einen Rückgriff auf den Staat zu dessen Abwendung oder Ersaz.

Was hiernächst

II. die Obristrichterliche Gewalt anlangt, so liegt kraft derselben

Landesherrliches Recht bei der Rechtspflege 10) Uns zwar allgemein die Sorge auf, dass in keinem Fall einem Staatsbürger wider seinen Willen etwas für Recht, mithin für Folge aus dem Gesez in Anwendung auf seinen vorliegenden Fall aufgedrungen werde, das nicht nach hinlänglicher Erforschung der einschlagenden Umstände auf vorgängige ordnungsmäßige Anhörung seiner Widerspruchsgründe durch geordnete Richter für Recht erklärt sey; keineswegs aber die Pflicht, Selbst Einsicht von den Umständen der strittigen Fälle zu nehmen, und die GesezAnwendung auf sie zu bestimmen. Von Uns allein können die Gerichtsordnungen ausgehen, Uns müssen die Richter verpflichtet seyn, von wem sie übrigens verfassungsmäßig ernannt, angestellt, und besoldet seyen; nur Unseren Gerichten können sie wegen der Rechtsverwaltung persönlich verantwortlich seyn; vor Unseren Obergerichten müssen sie die Gesezmäßigkeit ihrer Aussprüche in den obergerichtsordnungsmäßigen Fällen rechtfertigen; von Uns können Sie durch Strafbefehle und Strafen zur Abstellung etwaiger Rechtsverzögerungen oder Versagungen angehalten werden; aber keine Parthie kann von Uns oder Unserer obersten Staatsbehörde eine Prüfung des Inhalts eines Rechtsspruchs der Gerichte oder einen Aufenthalt der Vollziehung desselben zum Behuf einer weiteren Beurtheilung der Sache verlangen; indem Wir Unserer eigenen Ueberzeugung oder jener Unserer obersten Staatsbehörden keinen Einfluss in die Rechtsanwendung zwischen einzelnen Partheyen

gestatten. Nur das bleibt Uns kraft der Obhut über die Gesezbeobachtung vorbehalten, dass, wo Wir in dem Gang der Rechtssache eine Hintansezung der Gerichtsordnung oder eine Ueberschreitung der richterlichen Gewalt nach angehörtem Rat Unserer betreffenden obersten Staatsstelle vorhanden erachten, Wir Amtshalber und unangesehen der etwa von der Parthie versäumten Fatalien, die Sache vor das nächste Obergericht zu Ertheilung eines Erkenntnisses über den Rechtsbestand des Verfahrens verweisen können, damit solches über die ihm anzuzeigende Hintansezung oder Ueberschreitung erkenne, und im Fall sie richtig und erheblich befunden wird, einem andern Untergericht an des Ersten Statt, die Berichtigung und Vollendung des Rechtsstreits auftrage, auch das fehlbar erfundene Untergericht zur Rechtfertigung ziehe. Ebenso wenig kann irgend ein Strafurtheil über Vergehen oder Verbrechen von Uns selbst oder von andern, die nicht für die Rechtsverwaltung angestellt und, verpflichtet sind, gefällt noch ein gefälltes geschärft werden. Nur Milderung der Strafe im Wege des Rechts oder der Gnade, wenn nemlich Wir entweder das richterliche Ermessen zu streng fänden, oder obwohl solches gerecht wäre, doch wegen einlaufender Nebenumstände mit der Gelindigkeit den StrafEndzweck zu erreichen hofften, und Rechtfertigung des Erkenntnisses bleibt Uns vorbehalten, entweder durch Erforderung weiterer Untersuchung vor Genehmigung der Verkündung und des Vollzugs eines StrafUrtheils, wenn nicht alle Aufklärung zum richtigen Ermessen über die That Unseren oberen Staatsstellen in den Akten vorläge, oder durch Verweisung der Sache zum Erkenntniss an ein anderes gleiches Obergericht oder an eine Rechtsfakultät des Landes, wenn eine mit der öffentlichen Sicherheit unverträgliche Hintansezung der gesezlichen Strenge ohne angeführte gesezgemässe RechtfertigungsGründe von Unserer Obersten Staatsbehörde entdeckt würde. Dabey soll jedoch im Ersten der gedachten Fälle der Erfolg der weiteren Untersuchung lediglich dem Erkenntniss des vorigen Obergerichts und im andern Fall das Ermessen über den Grund oder Ungrund der verneinten allzugrossen Gelindigkeit, mithin das anderweit zu gebende Erkenntniss dem an die Stelle des ersten getretenen Gericht oder Spruchkolleg lediglich freygelassen werden: so wie in jedem Fall wo das Urtheil auf den Tod geht, und in den weiteren die etwa jeweils die Gesezgebung dazu geeignet erklärt, gegen ein solches zuvor gerechtfertigte Urtheil eben so gut als gegen ein von Unsertwegen zum Vollzug bestätigtes dem Verurtheilten der Weg der Berufung auf Erkenntnis des obersten Gerichtshofs, als leztes VertheidigungsMittel ungesperrt bleiben muss, dessen * Urtheil nachmals so wenig einer weiteren Rechtfertigung als irgend einer Schärfung unterworfen werden kann.

Erfordernisse zum Richteramt überhaupt. 11) Um Recht sprechen zu können, muss man eine Stelle bekleiden, welcher verfassungsmässig eine Gerichtsbarkeit anhängig ist, oder man muss aus gesezmässigen

* addatur: nach Vernehmung des KronAnwalds ergehendes.

Verhinderungsursachen der ordentlichen Gerichtsstelle einen besondern Auftrag vorsorglich von dem Gesez oder im einzelnen Fall von dem Oberrichter jener Stelle, oder wo sie keinen mehr hätte, von der betreffenden Abtheilung der obersten Staatsbehörde erlangt haben. Man muss volljährig, zur Rechtskenntniss gehörig eingeleitet, und als gesezgelehrt auf vorgängige Prüfung vor der landesherrlichen Behörde anerkannt seyn, auch durch die dem Landesherrn auf die Rechtsverwaltung abzulegende Pflichten besonders gelobt haben, dass man die Thatsachen, die vor das Gericht gebracht werden, aus den Verhören und Beweisen nach allen ihren erheblichen Beziehungen, vollständig zu erkennen weder Arbeit noch Mühe sparen, diejenige Geseze, zu welchen die That sich eignet, in ihrem ganzen Umfang und richtigen Sinn nach bestem Wissen und Gewissen darauf anwenden, und daran mehr oder weniger zu thun als sich gebührt durch keinerley nahe oder ferne Rücksichten auf eigenen Gewinn oder Nachtheil, Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeiten, auch durch keinerley Ungunst oder Vorgunst, Hochachtung oder Geringschätzung für Eine oder die Andre der bei dem RechtsErkänntniss mittelbar oder unmittelbar betheiligten Personen, noch durch irgend einige neben dem Richteramt etwa aufhabende Staats- oder Dienstpflichten sich wollen abhalten lassen. Um diese Richterplichten erfüllen zu können, werden hier ein für allemahl und grundgesezlich alle Pflichten, die jemand Uns oder Unsern Standes- und Grundherrn wegen Unterthanschaft, Grundpflichtigkeit oder Dienstverbindungen geleistet hat, wie sie auch lauten mögen, als der Verwaltung stricter Rechtspflege nicht im Wege stehend erklärt und soll jedes Unternehmen, womit jemand einen Richter im Rechtsprechen auf habende besondere Pflichten zurückführen, oder ihm ein abgünstig erfolgtes Urtheil in seinen übrigen Verhältnissen nachtheilig empfinden lassen wollte, an demjenigen Herrn oder Mitdiener, der dergleichen sich zu Schulden kommen liesse, für ein Verbrechen der Rechtsfeilschung angesehen werden. Auch ist zu gleichem Zweck die schon in Unseren vorderen Gesezen liegende Anordnung grundgesezlich bestättigt, dass im Zweifel niemals für oder gegen den Landesherrlichen, Standesherrlichen oder Grundherrlichen Vortheil zu sprechen sey; sondern es sollen dergleichen Sachen nach denen aus ihrer Natur und den begleitenden Umständen gesezmäßig entschöpften Beweisen oder Vermuthungen gerade so entschieden werden, wie ebendieselbe würden haben abgeurtheilt werden müssen, wenn sie zwischen anderen Klassen der Staatsbürger allein in Frage stünden, damit durchaus keinerley Ansehen der Person vor Gericht obwalten könne. Weiter muss, um zum RechtsErkänntniss befähigt zu seyn, das Gericht gehörig besezt seyn, wozu bey Untergerichten ausser dem Richter ein besonderer verpflichteter Gerichtschreiber, und wenn in einzelnen Fällen dieser beyzuwürgen verhindert wäre, und der Richter die Feder selbst führen müsste, der Zuzug zweyer Urkundspersonen oder die Unterschrift der Parthien, so fern diese lesen und schreiben können, und alsdann nur einer Urkundsperson, bey Obergerichten aber ausser dem

Gerichtsschreiber eine Versammlung dreyer zum Richteramt befähigter Urtheiler erforderlich ist.

Erforderniss zum Richteramt in einzelnen Sachen. 12) Ein Richter muss auch bey jeder einzelnen Streitsache unpartheyisch und unbefangen seyn, um darinn sprechen zu können. Für partheiisch gilt derjenige Richter oder Urtheiler, dem der Gewinn oder Verlust des Streits an seinen Rechten, an seinem Vermögen, oder an seinem guten Leumund Nachtheil bringt; für befangen aber derjenige, der einem der streitenden Theile vorhin in der Streitsache selbst oder in einer damit verwandten Sache gedient hat; der in einem solchen Grad mit einer Parthie verwandt ist, dass er um seiner Ehre, seines Nutzens, oder seiner Staatspflicht willen für verbunden geachtet werden mag, sich ihres Vortheils anzunehmen und dadurch in eine Kollision der Pflichten kommen könnte; der schon vor verhandelter Sache sich öffentlich irgendwo für oder wider das Recht einer Parthie entschieden erklärt hat; der einen namhaften und unvergultenen Vortheil von einer Parthie schon bezogen oder doch zu hoffen hat, weswegen er ihr zu Dank oder Gefälligkeit verpflichtet wäre; endlich wer eine eigene Streitsache gegen jemand führt, die auf dem gleichen Rechtsgrunde ruhet, wie der vor ihn gebrachte Rechtsstreit, so dass er seine Ueberzeugung nicht, ohne sich selbst in seinem Rechtsstreit für ungerecht zu erkennen, frey bestimmen lassen, mithin nur bestimmt, Einer oder beeden Parthien, ohne sich selbst Unrechts schuld zu geben, recht geben könnte. Partheylichkeit macht jeden Rechtspruch nichtig, den Richter aber strafbar und verantwortlich; sie begründet daher die Nichtigkeitsklage, sie mag in den Verhandlungen erinnert worden seyn oder nicht, so lang noch nicht das Urtheil durch einen weiteren unpartheyischen Rechtszug gelaufen und bestätigt worden ist. Befangenheit berechtigt zwar jeden Richter das Erkenntniss oder ein Abstimmen dazu von sich abzuwälzen und macht es billig, dass er es thue, verpflichtet ihn aber nicht eher dazu, als biss es von der Parthie gerichtlich in Erinnerung gebracht wird; nur in diesem letzteren Falle, wenn er auf die Erinnerung nicht achtet, kann er daher dafür verantwortlich, mithin verbunden werden, Schaden und Kosten der nichtig unternommenen Rechtfertigung zu tragen; ausser diesem Fall hat die Parthie in sich selbst den Grund eines ihr etwa aus einer Nichtanzeige der Befangenheit zugehenden Nachtheils zu suchen.

Rechtsbehörigkeit des Richters. 13) Nicht minder muss, um befähigt zu seyn in einer Sache Recht zu sprechen, der Richter dafür die geeignete Rechtsbehörde seyn. Die Rechtsbehörigkeit (competentia fori) entsteht ordentlicher Weise aus der Gerichtspflichtigkeit der Person, wider welche ein Rechtszwang ausgeübt werden soll, über deren Beschaffenheit, wie solche aus dem Aufenthalt, der Sässigkeit einer Person oder der Liegenheit einer Sache hervorgehet, Unser sechstes KonstitutionsEdikt¹⁾ das Nöthige anordnet.

¹⁾ Vom 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Grossherzogtums betreffend.

Ausserordentlicher Weise aber kann die Gerichtsbarkeit begründet werden: a) durch Gegenverbindlichkeit; wer eine Parthe vor einer Gerichtsbehörde wegen irgend etwas belangt hat, deren er hinwiederum wegen irgend Etwas (liegenschaftliche Ansprüche ausgenommen) zu Recht zu stehen hat, das noch nicht an anderen Gerichten anhängig ist, der ist schuldig auf Verlangen des andern Theils, wider sich Recht zu nehmen vor demjenigen Richter, den er für sich angerufen hatte; b) durch Ortsverbindlichkeit; wer einem Andern etwas an einem bestimmten Ort ausserhalb dem Gerichtssprengel seines ordentlichen Richters zu leisten, zu liefern oder zu zahlen ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt hat (welches letztere geschieht, wenn jemand einen Vertrag an einem solchen gerichtsfremden Orte auf gleich baldige Erfüllung schliesst, oder wenn er solchen auf zwar vertagte, das ist auf eine bestimmte andere Zeit verschobene, jedoch an jenem Ort mit Pfand oder Bürgen gesicherte Erfüllung eingegangen hat) der ist schuldig, vor dem ordentlichen Richter jenes Orts auf Verlangen des Gegentheils desfalls zu Recht zu stehen; c) durch Vorverbindlichkeit; wer mit einem andern vor einer Gerichtsbehörde über einen Streit zu Recht gestanden ist, durch dessen Entscheidung ein weiterer Streit zwischen eben diesen Personen begründet oder geöffnet wird, in welchem die im vorigen verhandelten Gründe zur Beurtheilung wieder mit einfließen, der ist auf Verlangen seines Gegners schuldig, die Sache an jenem vorigen Gericht anhängig werden zu lassen, wenn es sonst gleich nicht die ordentliche Behörde dafür wäre. d) durch Samtverbindlichkeit; so oft mehrere Kläger einen untheilbaren Streit oder mehrere untrennbare Strittigkeiten gegen jemand einzuführen haben, die vor verschiedene Gerichtsstellen an sich oder nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten gebracht werden könnten, wenn dabey sie nicht einig werden können, vor welchem jener Gerichte er anzubringen sey, und etwa jeder vor ein anderes Gericht ihn zu ziehen unternähme, alsdann ist der Liegenschaftsrichter, wenn der Streit durch Liegenheit der Sache begründet werden kann, ausser diesem Fall aber der ordentliche persönliche Gerichtsstand des Beklagten derjenige, der allein das Recht hat, sich damit zu befassen, und von den übrigen noch mit angerufen gewesenem Gerichten den Streit abzurufen: ferner so oft mit einer Klage mehrere unter verschiedenem innländischem Gerichtszwang gelegene Liegenschaften umfasst werden sollen, dann ist Rechtsbehörde der Richter des Hauptguts auf jener der Zugehörden, oder bei mehreren als Hauptgut sich darstellenden Liegenschaften, derjenige Liegenheitsrichter, den aus ihnen der Kläger auswählt, oder wo mehrere Kläger in der Wahl nicht einig würden, derjenige der zuerst angerufen wurde; endlich so oft mehrere Personen, die unter verschiedenen Gerichtsstellen persönlich gerichtspflichtig sind, mit einer untheilbaren Klage zu belangen wären, und solche hätten durch Liegenheit der Sache oder durch Ortsverbindlichkeit oder durch Vorverbindlichkeit für diese Sache noch einen Gerichtsstand der allen gemeinschaftlich wäre, so ist dieser die Rechts-

behörde; andernfalls ist es der vorgehende der in Konkurrenz stehenden Gerichtshöfe, wenn sie von verschiedenen Stufen wären, oder der zuerst angerufene, wenn jene von gleichen Stufen sind; desgleichen: e) durch Rechtshängigkeit kann der Gerichtsstand ausserordentlicher Weise begründet werden: wenn eine Parthie im guten Glauben, dass eine oder die andre der vorgedachten ordentlichen oder ausserordentlichen Begründungsarten der Gerichtsstandschaft vorhanden sey einen unbehörigen übrigens befähigten Richter angegangen hat und der Richter weder für sich noch durch Erinnerung der Gegenparthie auf seine Nichtbehörigkeit vor Eröffnung des Beweisverfahrens aufmerksam wurde, so gilt seine Gerichtsbarkeit für anerkannt durch Rechtshängigkeit und der Einwand der Unbehörigkeit für gefallen. * [Ohne einen solchen in Acten vorgelegenen Anschein der Rechtsbehörigkeit und daraus entsprungnem ehrlichen Glauben durch blosser willkührliche Anerkenntniss der Parthien oder gar durch ausdrückliche Verabredungen derselben kann kein Gericht, als solches, entscheidungsberechtigt für eine Sache werden, wohl aber in der Eigenschaft als Schiedsrichter, wenn beeder Theile Absicht dahin zusammentrifft.] Alle diese Begründungsarten beziehen sich nur auf Rechtssachen. In Strafsachen entscheidet nur die Gerichtspflichtigkeit der That oder des Thäters, wobey Erstere der Letzteren vorgeht, und Erstere in Fällen wo die That durch mehrere inländische Bezirke sich durchgezogen hat, in jenem Bezirk stattfindet, in welchem die letzte zusammenhängende Handlung geschah oder wo die letzte der mehreren Handlungen, welche durch WiederEntfernung des Verbrechers von der beleidigten Person oder verletzten Sache unterbrochen worden wären, angefangen wurde.

Folgen der Gerichtsstandschaft. 14) Bey einer Streitsache, für welche es nach obigen Grundsätzen mehrere Rechtsbehörden gibt, hat der Kläger die Wahl, so lang er nicht bey Einer derselben sein Gesuch angebracht hat, wodurch alsdann diese mit der Sache befasst wird, und eine veränderte Wahl wegfällt. Der Richter, dessen Gerichtsbarkeit begründet ist, kann ohne eine gesezmässige und in dem Bescheid angegebene Ursache eine Sache nicht von sich wegweisen. Der Beklagte kann ohne eine solche Ursache den Gerichtsstand vor einer Behörde nicht ablehnen. Auch wo er sich von einer Unbehörigkeit der angerufenen Gerichtsstelle überzeugt hielte, muss er das Gericht ehren durch Anzeige der empfangenen Ladung und der Ursachen zu Ablehnung des Gerichtsstandes, durch Abwartung des Erkenntnisses darüber, und durch Befolgung desselben, wenn er es rechtskräftig werden lässt, oder wenn er im obersten Rechtszug seiner Ueberzeugung den richterlichen Beyfall nicht verschaffen kann. Vor Untergerichten kann jeder der selbstmündig ist, über seine Sache

* *omittatur et ponatur ob Code Napoleon: Endlich e) durch bestimmte Auswahl eines Wohnsitzes in einem Vertrag, welcher alsdann für die einzelne Sache die nemliche Wirkung hat, wie der ordentliche Wohnsitz für alle Sachen.*

auch selbst gehört zu werden verlangen, und er muss **gesezmäßige Gründe** anführen, um durch rechtsgelehrte Gewalthaber erscheinen zu können. Bey Obergerichten hingegen kann in bürgerlichen Rechts-sachen niemand verlangen persönlich gehört zu werden, ja ausserhalb besonderen durch das Gesez ausgezeichneten Fällen kann er nicht einmahl dazu gelassen werden, sondern muss durch **gesezverständige** und vom Staat dazu ermächtigte Anwälde handeln. Niemand kann verurtheilt werden, der nicht zuvor über den Streitpunkt, der abgeurtheilt wird, vernommen, das heisst entweder wirklich gehört worden ist, oder obwohl er zu reden aufgefordert worden ward, die ihm verschaffte Gelegenheit zum Gehör unbenutzt gelassen hatte; über niemand kann geurtheilt werden, wenn ihm der Gegner seinen Vortrag in Abrede zieht, so lang er nicht durch gesezliche oder richterliche Auflage vorher im Fall gewesen ist, die Beweise seiner Behauptung vorbringen zu können und zu müssen. Niemand kann verbindlich werden oder Nachtheil leiden durch ein Ermessen seines Richters über den Streit, das nicht niedergeschrieben und ihm oder seinem Gewalthaber an Gerichtsstätte (d. h. an einem Ort, wo er zur Vornahme oder Vornehmung gerichtlicher Handlungen vorgefordert ward) verkündet sey, wenn gleich ihm dessen Inhalt sonst hinlänglich bekannt geworden wäre. Endlich kann nur alsdann jemand durch ein Erkenntniss verbindlich werden, wenn der Spruch für die betreffende Sache der höchste Rechtszug war, oder wenn dagegen in Zeiten ein erlaubter höherer Rechtszug nicht ergriffen oder demselben auf eine gesezmäßige Art vor oder nach dem Erkenntniss frey entsagt und das Urtheil anerkannt worden ist.

Verschiedenheit der Rechtszüge. 15) Jedermann kann verlangen, dass seine Streitsache, wenn sie nicht geringfügig ist, so dass im Durchschnitt der Kostenbetrag eines weiteren Zugs leicht den Werth des Streitgegenstandes auf- oder überwiegen möchte, einer zweymahligen Rechtsbeurtheilung und zwar je nach Beschaffenheit des mehreren oder minderen Werths mit oder ohne Gelegenheit zu neuem Beweisverfahren unterworfen, und dass bey noch mehrerer Wichtigkeit der Sache auch eine dritte ihm geöffnet werde, wenn die Erste bey einem nur mündlich verhandelnden Untergericht war, oder wenn sie zwar vor einem Obergericht war, doch der Erfolg der beeden Ersten Erkenntnisse verschieden ausfiel. Einen mehr als dreyfachen Rechtszug (Instanz) kann niemand um keiner Ursach willen begehren, obwohl ein solcher zufällig stattfinden kann, wenn unvorgehene neue Umstände oder unheilbare Mängel eines richterlichen Verfahrens zwischen den ordentlichen Gang der Sache einen ausserordentlichen Rechtszug einschoben. Der erste Rechtszug ist jedesmahl vor demjenigen Gericht, welchem obige Regeln der Rechtsbehörigkeit ihn zuweisen, der zweite und dritte gehet vor Oberbehörden desselben, so lange deren da sind, andernfalls vor veränderte Personen des nemlichen Gerichts oder vor Spruchkollegien, die an deren Stelle treten. Ueber den dritten Zug kann niemand als ein landesherrlicher Gerichtshof urtheilen und kein standesherrlicher.

Den Gang und die Formen dieser Rechtszüge bestimmen die Gerichtsordnungen, welche auch den Werth der Streitsache, der einen zweiten und dritten Zug öfnet, bestimmen. Keine Geringfügigkeit kann den höheren Rechtszug in einem Fall hindern, in welchem nicht blos das Interesse der Parthie sondern auch die Unvereinbarkeit mit den Grundgesetzen * für die Nichtbefolgung des vorigen RechtsErkenntnisses angeführt werden könnte und dadurch ausgeführt werden wollte. Was hier von dreyfachen Rechtszügen gesagt ist, trifft nur die Rechts-händel: in Strafhändeln oder UntersuchungsSachen gibt es ordentlicher Weise keinen Rechtszug; sondern es hat dawider nur der Rekurs an Uns zum Recht und zur Gnade statt: nur bey Todesstrafen, oder solchen, die durch das Gesez ihnen jeweils gleichgeltend erklärt werden, und bey suchender Ausführung einer völligen Unschuld, findet ein zweiter Rechtszug an die oberste Gerichtsstelle des Grossherzogthums statt.

Vollziehungsgewalt des Richters. 16) Jedem Richter, der es durch seine Stelle und nicht durch einen besonderen Auftrag ist, stehet auch die vollziehende Gewalt für seine GerichtsErkenntnisse zu, und zwar bey höheren Strafurtheilen wo der untersuchende und erkennende Richter zwey Personen sind, demjenigen, welcher der Untersuchungs Richter ist, bey gemeinen Strafurtheilen aber wo der untersuchende Richter auch erkennt, und bey Rechtsurtheilen demjenigen, der den ersten Zug hatte. Sie kann ihm ohne rechtliche Beweggründe ebenso wenig als das Richteramt in Sachen, die vor ihm behörig sind, und auch wo jene vorhanden sind, nur durch obrichterliche Verordnung entzogen und an Andere übertragen werden. Wo sie ausser seinem Gerichtssprengel zu bewürcken ist, muss sie zwar durch den dortigen Bezirksrichter besorgt werden, aber nur auf RechtsErsuchen des Richters der gesprochen hat, und nach seiner RechtsAnordnung. Eine ordnungsmässig erkannte Urthelvollziehung kann durch keine andre als obrichterliche in gesezlicher Ordnung erlangte Einhaltsbefehle abgestellt werden: aufgeschoben für kurze Zeit mag sie auch werden durch Befehle des Regenten oder seiner obersten Staatsbehörden, wenn entweder die Untersuchung eines anscheinenden Rechtsüberdrangs oder die Erforschung der Mittel, wie die Urthelvollziehung durch etwaige Staatshülfe dem Schuldner minder drückend sey in Frage kommt; so wie aber der eine und andre Zweck erreicht oder durch die Erkundigungen als unerreichbar dargestellt ist, so muss dem Recht wieder der ungehemmte Lauf gelassen werden.

In Beziehung

III. auf die hohe Polizeygewalt bemerken Wir vorderst in Hinsicht auf die Vieldeutigkeit, welche dem Begriff der Polizey durch den manchfachen Sprachgebrauch eigen geworden ist, dass er hier in seinem allgemeinsten Sinn genommen sey; er umfasst daher alle verfassungsmässige Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt zur Re-

* addatur: oder die Anstössigkeit gegen gesetzmässige vom KronAnwalt vorgetragene Staats-Rücksichten.

gierung der Staatsangehörigen, die sich in anderm Wege als durch Gebung der Geseze und durch deren Anwendung auf Rechts- und Strafsachen aeussert. Es stehet nemlich

Allgemeiner Umfang der Polizey 17) das Gesamtwohl des Regenten und seiner Unterthanen nur da in Flor, wo der Regent mit seiner Familie, jeder einzelne Staatsbürger mit den Seinigen und jede im Staat befindliche Gesellschaft oder Körperschaft ihre Zwecke nach eigener Einsicht frey wählen kann, so weit als solche nicht durch die Idee der Geselligkeit überhaupt und durch diejenige bestimmte Form derselben, welche die einzelne Staatsverfassung erzeugt, schon fest bestimmt sind; wenn ferner jeder für Erreichung seiner Zwecke die hinlängliche Menge der Mittel und die möglichste Leichtigkeit ihrer Anwendung vorfindet; wenn er endlich für seine Thätigkeit zu deren Anwendung allen jenen Spielraum behält, der ihm frey bleiben kann, ohne dass dadurch die gleiche Freyheit der übrigen Theilhaber der Staatswohlfaht in Verfolgung ihrer Zwecke und in Benuzung ihrer Wirkungskreise zerstört werde. Jener Flor ist hiernächst nur dauernd da, wo die Staatsgewalt mit dem Willen auch die Kräfte vereinigt alle Staatsglieder zu diesem gesellschaftlichen Vereinigungspunkt hinzuleiten, so verschieden auch deren Einsicht, WillensGüte und EntschlussStärke in ihren Abstufungen erscheinen. Hieraus entstehet die Pflicht und das Recht des Regenten durch die in seinen Händen liegende GesamtEinsicht und Gesamtkraft auf jeden einzelnen Staatsbürger soweit einzuwirken als nöthig ist um der Wirksamkeit desselben die in das Ganze einpassende Richtung und den für einen sachgemässen Erfolg nöthigen Antrieb oder Anhalt zu geben, folglich auch das Recht und die Pflicht zu solchem Ende die Kenntniss der Bestrebungen und Unternehmungen jedes Staatseinwohners mit den möglichen Beziehungen auf die Verhältnisse der Uebrigen einzeln und im Ganzen betrachtet sich in so weit eigen zu machen, dass der Antrieb oder Anhalt mit Erfolg möglich werde. Dieses Recht macht die PolizeyGewalt aus. Jedem Staatsbürger die Kreise einer erlaubten Kraftanwendung und Gewerksamkeit möglichst zu erweitern; ihm die Gegenstände derselben zugänglich zu machen, zu bewahren und zu vervielfältigen; jeden Schaden, den aus Unwissenheit, Unbedachtsamkeit, Ungezogenheit oder Bosheit Einer dem Andern zufügen möchte, zu verhüten; jeder einseitigen Vortheiligkeit der Listigeren und Mächtigeren zum Nachtheil des Kurzsichtigeren oder Geringeren vorzubeugen; endlich jede Gesezübertretung, so wie jeden Uebertreter auszukundschaften und zu sorgen, dass er der RechtsErkenntniss sich nicht entziehen könne; diess ist der Umriss der Obliegenheiten der Polizeygewalt. Da diese Pflichten in gewissem minderem Maase von jeder Gewalt über Andre untrennbar sind und daher in der hausväterlichen, in der vorsteheramtlichen, in der richterlichen, in der gutsherrlichen Gewalt ein gewisser minderer Theil derselben gefunden wird, indessen die ganze Fülle derselben in Bezug auf den Umfang der Berechtigungen und auf die Kraft ihrer Anwendung nur durch die Staatsgewalt begründet

wird; so entsteht dadurch der Unterschied zwischen der gemeinen Polizey, die aus andern als obrigkeitlichen Verhältnissen abfließt, und der hohen Polizey, deren Befugnisse nur durch den Besiz der Staatsgewalt oder eines untergeordneten Theils davon rechtlich begründet werden kann. Erstere würket nur innerhalb des bürgerrechtlichen Verhältnisses, durch das sie begründet wird, auf Personen und Güter, die von solchem Verhältniss umfasst werden, in lediglicher Beziehung auf jene Verhältnisse und nur durch Mittel die innerhalb des Gewaltkreises solcher Gesellschaftsgewalt liegen. Die hohe Polizey verbreitet sich hingegen mit Recht auf jede äussere Handlung des Staatsbürgers und des Fremden, und auf jede Unterlassung einer solchen, sobald andern Menschen Vortheil oder Nachtheil dadurch zugehen kann. Keine Person und keine Würckungsart derselben kann ihr entzogen werden, sobald sie unter dem Gesichtspunkt eines Einflusses auf Andre erscheint. Selbst die Würksamkeit des Menschen auf sein eigenes Wohl gehört in so weit in ihr Gebiet, als ein solcher damit auf sein Daseyn, seine Kräfte oder sein Vermögen unmittelbar zerstörend zu würken unternähme und sich daher als Gesellschaftsglied unnütz zu machen Gefahr liefe; ausser diesem Fall bleibt jeder erzogene und vernunftbegabte Mensch hierin seinem eigenen Vernunftgebrauch und jeder Unerzogene oder Vernunftberaubte seinen gesezlichen Fürsorgern überlassen.

Gegenstände der hohen Polizey. 18) Damit dass die hohe Polizeygewalt auf jede Handlung sich verbreiten kann, die eine äussere Beziehung hat, ist jedoch nicht gesagt, dass sie auf Jede in jedem Fall sich verbreiten müsse, und ebenso wenig dass sie überall unmittelbar und selbst zu würken habe. Da sie derjenige Theil der Staatsgewalt ist, wodurch der Regent ganz eigentlich als Vatter der grossen Familie seines Volks erscheint: so erwartet Unser Land mit Recht von Uns und fordern Wir von jedem dazu verordneten Staatsdiener, dass diese Macht väterlich geübt werde. Indem Wir Uns stets zur heiligen Pflicht machen, keine Handlungen des Bürgers wider seinen Willen einzuhalten oder voranzutreiben, wo die dadurch abgenöthigte Richtung seines Thuns und Lassens von beschwerlicheren Folgen für ihn sein würde, als der Nachtheil der aus der Unterlassung dieses obrigkeitlichen Eingreifens für die Wohlfahrt des Staats oder der übrigen Staatsbürger entstehen könnte, auch nicht zu dulden, dass unter dem angenommenen Schein des gemeinen Wohls der einseitige Vortheil einzelner Personen oder einzelner Stände der Rechtsgleichheit Aller und ihrem Gesamtwohl sich vordränge, bleibt in dessen Gefolg die unwandelbare Pflicht aller Staatsdiener nicht durch unüberdachtes Bestreben alles nach ihrer eigenen Ansicht erfolgen zu sehen und den Unterthanen zur blossen Staatsmaschine herabzuwürdigen, sondern zu sorgen, dass Jedem, wo es immer ohne Schaden für die Verbindung des Ganzen und für die Wohlfarth seiner Mitbürger geschehen kann, die Selbstbestimmung zu seinen Handlungen gesichert, und nur durch Belehrung und Ermunterung seinen Entschlüssen die, mit der eigenen besseren Ansicht der StaatsRegierung

zusammenstimmende, freye Richtung verschafft werde. Deswegen darf die hohe Polizeygewalt auch niemals die gemeinen Polizeygewalten umgehen, wo nicht deren Erschlaffung oder die Wichtigkeit des Falls ein anderes erheischt; sondern sie muss vielmehr durch solche auf die ihnen angehörige Glieder würgen. Wo hienächst es nicht um die Verfolgung der Spur eines Verbrechens oder um die Verhütung eines glaublich angezeigten Vorhabens eines Verbrechens zu thun ist (als für welche ihr durchaus freye Hand für alle nothwendige Erkundigungen und Verhütungsmittel zustehet, solange sie nur keine anwendet, wodurch Sicherheit, Ehre, und Vermögen der Unschuldigen auf das Spiel gesetzt wird) da darf sie keineswegs unaufgerufen in das Innere der Wohnhäuser und der Familien eindringen. sondern sie muss dort die Sorge für die Hauspolizei dem Hausvatter überlassen und nur wo dieser zu ohnmächtig oder zu übermächtig würt, darf und soll sie auf Beschwerden eines Betheiligten sich in das Mittel legen; desto wirksamer aber kann und soll sie jeden öffentlichen Ort und jedes Versammlungshaus unter ihre Obhut nehmen, weil dort kein einzelner Staatsbürger Recht, Pflicht und Macht hat, ein Hausregiment über die vereinte Gesellschaft auszuüben. Desgleichen kann sie auf Gemeinden und Körperschaften allerdings in stärkerem Maasse als auf einzelne Familien einwirken: indem nemlich bei letzteren ein ungetheiltes Interesse statt findet, das in der Eigenthumsdisposition des Hausvatters zusammenläuft; haben dagegen in Gemeinden und Körperschaften die Vorsteher nur ein Verwaltungsrecht über das GemeindsInteresse, und dieses Interesse geht nur aus dem gleichen gesellschaftlichen Interesse aller GemeindsGenossen hervor, mit welchem der Eigennuz der einzelnen GemeindsVorsteher oder GemeindsGlieder häufig im Gegensatz sich befindet; deshalb hat hier die hohe Polizeygewalt Recht und Pflicht, auch auf das Innere der GemeindsHaushaltung unaufgefordert sich zu verbreiten, wodurch allein sie im Stand ist, den Wohlstand der einzelnen Familien gegen nachtheilige Sammtwirkungen der Vorsteher oder der vorherrschenden Ortsbürger zu sichern.

Gegenstände der Staatspolizey. 19) Das bisher Gesagte führt unmittelbar zu dem Unterschied zwischen der StaatsPolizey, der LandesPolizey und der OrtsPolizey. Die StaatsPolizey bezweckt zunächst die Sicherheit und Wohlfarth der Staatsgewalt; ihr Gegenstand ist daher Erhaltung und Verbesserung des Staatsgebietes, Vermehrung und Veredlung seiner Bewohner, Stärkung und Belebung des Rechtsbandes, das den Regenten und die Unterthanen an einander knüpft. Die Natur der Sache weiset ihre Verwaltung allein dem Regenten und seinen verordneten Dienstbehörden ohne alle Theilnahme der Staatsangehörigen zu; sie ist unveräusserlich, oder mit andern Worten, sie kann durch keinerley Freyheiten oder Rechtstitel auf irgend eine Art zu Eigenthum in die Hände der StaatsEinsassen kommen: sie ist unübertragbar, das heisst sie kann an keine wenn gleich landesherrliche Dienststellen durch einen allgemeinen oder besonderen DienstAuftrag so übergehen, dass dadurch der Regent

gehindert würde, sie für einen einzelnen Fall oder für mehrere frey wieder an sich ziehen und an andere Diener zu Besorgung übertragen zu können; die desfallsige GewaltsEinschränkung der obersten Staatsbehörden, wodurch diesen in Rechtssachen dergleichen Einschreitungen, wie gut auch deren Absicht sey, untersagt sind, ist auf Polizeygegenstände durchaus nicht anwendbar: sie ist endlich ungebunden, das heisst sie kann weder in bestimmte Formen ihrer AusübungsArt noch in vorgezeichnete Schranken ihrer Würksamkeit eingebannt werden, sondern die Natur des Zwecks und der Mittel zu dessen Erreichung bestimmen für jeden Fall ihren Umfang. Obwohl sie nun dabey die Freyheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger achten muss, folglich zwar deren Gebrauch vernunftmässig zum Vortheil der übrigen Staatsglieder einschränken, aber in der Regel niemals ihn aufheben und zerstören darf, so kann sie jedoch wenn nothwendige Anstalten für das Ganze eine Aufopferung des Eigenthums einzelner Personen fordern, in Bezug auf Sachen, welche von der Art sind, dass sie sich im Handel und Wandel befinden, folglich bey Gelegenheit anderwärts wieder erworben werden können, jene Aufopferung gegen vorgängigen verhältnismässigen Ersatz auch wider den Willen des Eigenthümers gebieten und somit sich vermög der Hochgewalt (*imperii eminentis*) über diese Eigenthumsberechtigungen wegsetzen; ja wenn die Erhaltung des Staatsgebietes, der Masse der Staatsunterthanen, oder des Bandes zwischen ihnen und dem Regenten in Ermanglung anderer genügender Auswege selbst das Opfer solcher Gerechtsame heischt, die nicht im Handel und Wandel sind, auf denen ein Ehrenwerth oder Lieblingswerth ruht und die unter grundgesetzlich bestätigte gehören, so kann sie gegen eine bis zur erreichlichen Genugthuung ausgemessene Vergütung selbst solche Gerechtsame weggeben oder vernichten, als worin die höchste Fülle ihrer Hochgewalt, nemlich ihrer Machtvollkommenheit (*plenitudo potestatis*) besteht. Die Erhaltung der Landesgrenzen, die Eintheilung des Landes in seine manchfache Verwaltungsbezirke, die Disposition über alle Theile und Angehörden des Gebiets, die nicht schon dem Eigenthum eines Staatsbürgers erworben oder die von selbigem vernachlässigt oder wieder aufgegeben sind, der Abgang und Zuwachs der Staatsbürger, die Entstehung und Auflösung der Körperschaften und Gemeinden oder Staatsanstalten, die Ertheilung erblicher Würden und Freyheiten, die Duldung oder Nichtduldung fremder durch die Grundgeseze nicht gesicherter Religionen, die Bestimmung des Maases der kirchlichen Rechte der verschiedenen Religionsgesellschaften, die Anordnung über Landeshuldigung, Landesfeste und Landestraumern, die Verhältnisse der Unterthanen zu auswärtigen geistlichen und weltlichen Gewalten, die Aufrechthaltung der grundgesetzlichen Landesverfassung, die Erkundigung und Abwendung aller ihr drohenden Gefahren u. dgl., machen die wesentliche Gegenstände gedachter Staatspolizey aus.

Gegenstände der Landespolizey. 20) Die LandesPolizey umfasst diejenige Gegenstände der Obrigkeitlichen Anordnungen, wobei

zunächst nur das Verhältnis der Staatsbürger untereinander in Frage ist, wobey jedoch die Thätigkeit oder Unthätigkeit der Polizeygewalt ihre Folgen unmittelbar nicht nur auf bestimmte kleinere Flächenräume, Bezirke oder Ortschaften des Staats, aeußert, sondern auf eine mehr oder minder unbestimmbare Zahl von Gemeinden oder Staatsbürgern fortwürt und eben deswegen einzelnen Gemeinds-Obrigkeiten oder Vorstehern nicht überlassen werden kann, sondern ihrer Natur nach die Leitung jener höheren Gewalt fordert, die alle überschattet. Dahin eignet sich die Sorge für Handhabung der Religion und Kirchenverfassung, für Erziehung und Gesundheit, für Erzeugung auch Ein und Ausfuhr der Lebensbedürfnisse, für Post und LandStrassen für Ströme und Flüsse (d. h. schiffbare und floz-bare Wasser) für Forsten und Bergwerke, für Geld und Münze u. s. w. Auch die Landespolizey ist im Ganzen und in ihren Theilen un- veraeusserlich; aber unübertragbar ist sie nicht, sondern es können einzelne Theile an einzelne Ortsherrn nicht nur durch die Grundgeseze sondern auch durch einzelne Vorrechtsbriefe so überlassen werden, dass nachmals die hohe Polizeygewalt, so lang nicht der Fall des Misbrauchs oder der Machtvollkommenheit eintritt, diesen Uebertrag achten muss, mithin nur durch diese berechtigte Inhaber solcher Gewalt handeln kann. Niemals wird jedoch im Zweifel ein solcher Uebertrag vermuthet; sondern der einschlägige landesherrliche Bezirksbeamte hat darinn so lang die Vermuthung für sich, biss das Gegentheil überwiegt; wer ihn darinn hindern will, hat zwar den Weg des Rechtes gegen ihn offen, aber er hat keine Befugnis eher als biss er eine richterliche rechtskräftige Anerkenntniss derselben vor sich hat, eigenmächtig ihn einzugreifen. Auch ungebunden ist dieser Zweig der hohen Polizey nicht, sondern er muss lediglich nach desfalls bestehenden Verfassungsgesezen im Hauptwesen eingerichtet und geübt werden, die zu geben, so weit sie nicht schon vorhanden sind, Wir Uns vorbehalten und die Sorge dafür Unserer Gesezgebenden Behörden zur Pflicht machen.

Gegenstände der Ortspolizey. 21) Die Ortspolizey hat sich mit allen jenen Gegenständen zu beschäftigen, welche in ihrer Wirkung zunächst auf einzelne Bezirke und Ortschaften samt ihren Markungen sich beschränken. deren Einrichtung und Wirkksamkeit daher nach den verschiedenen GebietsAbtheilungen verschieden seyn kann, ohne dass die Zwecke der Einen durch die veränderte Handlungsweise der andern PolizeyObrigkeit vernichtet, mithin die gemeine Wohlfarth wesentlich benachtheiligt werde. Dahin gehöret die Obsorge über Häuser und Gassen, über Wald und Feld, über Wege und Stege, über Bäche und Gräben, über Markungs- und GüterGrenzen, über Jagd und Fischerey, über Gewerbe und Nahrungsvorräthe, über häusliche und Ortssicherheit, über Gemeinds- und Stiftungsvermögen, über Förmlichkeit und Beweislichkeit der eingegangen werdenden Rechtsverpflichtungen u. a. m. So weit diese Polizeygegenstände nicht durch vorausgegangene StaatsEinrichtungen einen solchen Zusammenhang mit dem Ganzen erhalten haben, welcher einzelne Verschiedenheit

dem Ganzen nachtheilig machen würde (wie z. B. demjenigen Theil der Häuserpolizey, der die Feuerpolizey ausmacht, durch eine BrandversicherungsEinrichtung widerfährt, wo sie alsdann dadurch aus dem Umfang der Ortspolizey in jenen der Landespolizey übergehen), so weit können sie der Anordnung eines Ortsherrn oder eines Gemeinderaths zustehen, wenn übrigens ihn dazu seine grundgesetzliche Staatsfreyheiten oder rechtmäßig erlangte Vorrechtsbriefe berechtigen; derjenige, dem sie zustehen, kann alles dasjenige nach seiner besten Einsicht darüber anordnen, was nicht schon durch allgemeine höhere Anordnungen seine maasgebende Bestimmungen erhalten hat; er kann darin von der Ortsbehörde nicht umgangen, nemlich nicht in Ausführung dahin gehöriger Maasregeln bey Seite gesetzt, wohl aber geleitet und im Fall eines Ungehorsams zu Bezwungung desselben übergangen werden, indem seine Saumsal durch einen Andern auf seine Kosten verbessert wird.

Unterschied der Ober- und UnterPolizey. 22) Aus dem bisher gesagten gehet nun die feste Bestimmung dessen hervor was unter denen in vorderen Grundgesetzen von Uns schon mehrfachig herührten Oberpolizeybehörden und Unterpolizeybehörden zu verstehen sey. Das Recht über Gegenstände der Staatspolizey und der Landespolizey nicht nur die nöthige Anordnungen zu geben, sondern auch zu deren Vollziehung eigene Staatsdiener im Ganzen aufzustellen oder im Einzelnen zu beauftragen, oder den Vollzug in die Hände der ortsherrlichen Behörden zu legen, und das Recht bey den Gegenständen der Ortspolizey alle jene Maase den Ortsstellen vorzuschreiben, die zur Uebereinstimmung mit dem Wohl des Ganzen etwa in einzelnen Beziehungen nothwendig werden, auch deren Vollzug zu beobachten und zu betreiben, macht die Ortspolizeygewalt aus. Die Behörden ihrer Verwaltung sind, soviel den anordnenden Theil betrifft, die Mittelstellen des Staats als Regierungen, Kammern, GeneralKommissionen, unter Leitung der Gesetzgebenden obersten Staatsstellen: soviel den Vollzug anlangt jene Unserer Beamten, welchen die Verwaltung Unserer Obrigkeitsrechte überhaupt oder in dem betreffenden Fach anvertraut ist. Das Recht über Gegenstände der Ortspolizey all jenes anzuordnen was nicht durch höhere Staatsverfügungen seine hinlängliche Bestimmungen hat; die höhern Staatsverfügungen über die nemlichen Gegenstände in der Regel zu verkünden und einzuschärfen; die Obsorge welche entweder ein für alle mahl wegen Geringfügigkeit durch Verfassungsgesetze oder für einzelne Fälle nach Gutbefinden durch Aufträge über einzelne Gegenstände der Staats- und Landespolizey dem Inhaber der Ortspolizey zugewiesen wird, zu tragen; endlich alles was aus eigenen berechtigten Anordnungen oder aus höheren fliest in einem bestimmten Bezirk zum Vollzug zu bringen, ist das Recht und die Pflicht der Unterpolizey. Die Behörde zu deren Verwaltung ist jeder Ortsherr, und an dessen Statt sein Beamter; mithin bey standes- und grundherrlichen Orten, deren Beamter, bey Unsern kanzleysässigen und vogteypflichtigen Städten der Stadtbeamte, bey den amtssässigen Städten und Unseren

übrigen Eigenthumsorten jener Unserer Beamten, welchem die Verwaltung Unserer eigenen grundherrlichen Rechte anvertraut ist. In allem, was zur Ortspolizey gehört, hat sie im Zweifel die Vermuthung der Verfügungsberechtigung für sich, dagegen in allem was der Staats- und Landespolizey seiner Natur nach eigen ist, die Vermuthung so lang wider sich, als nicht der Beweis eines allgemeinen Uebertrags oder besonderen Auftrags geführt werden kann, welches jedoch sie niemals hindert für unverschiebliche Vorfälle fürsorgliche Einschreitung zu Erhaltung der Sache in einem der Verfügungen der Oberpolizey vortheilhaften Stande zur Hand zu nehmen, als wozu vielmehr jede Unterpolyzeybehörde durch ihre allgemeinen Staatspflichten verbunden ist. Jede Unternehmung, die aus der gemeinen Polizey der Hausväter, Gemeindevorsteher, Zunftvorsteher u. dgl. ausgehet, unterliegt der Einsicht und Verbesserung der Unterpolyzeybehörden, in Bezug auf Hausväter blos auf Beschwerden eines Betheiligten, bey den Unternehmungen der Vorsteher, so wie bey jeder Unterlassung derselben ohne Beschwerde Amtshalber. Jede Verfügung und jedes Verhalten der Unterpolyzeybehörden unterliegt der Einsicht und Verbesserung der Oberpolyzeybehörden, sowohl auf erhobene Beschwerden als von Amtswegen; so wie hinwiederum diese der Oberaufsicht und Leitung der gesetzgebenden Staatsgewalt mithin des Regenten und seiner obersten Staatsbehörden ebenwohl auch ohne einen Anlas durch Beschwerden erwarten zu dürfen, untergeben bleibt. Die Beschwerden gegen polyzeylichen vermeintlichen Ueberdrang bedürfen keiner besonderen Form zu ihrer Erledigung und unterliegen keinen beschränkenden Fristen zu ihrer Anbringung: ihre Anzeige bey einer unteren Behörde nöthigt aber auch diese niemals mit ihrem Verfahren einzuhalten, wenn sie dessen Rechtmäßigkeit zu verantworten getrauet, oder einen Aufenthalt nachtheilig achtet; sondern das Einhalten oder Nichteinhalten steht so lang zu ihrem eigenen Ermessen dessen, was am zuträglichsten ist, als nicht ein bestimmter Einhaltsbefehl einer Oberbehörde eingetroffen ist, wofür eine blosse Berichtserforderung jedoch noch nicht angenommen werden darf.

IV. Die MusterungsGewalt oder der Heerbann die zu Unseren obristhoheitlichen Gerechtsamen gehören, umfassen

Kriegsdienstpflichtigkeit. 23) alle Unsere StaatsUnterthanen ohne Ausnahme. a) Denen Söhnen der Kanzleysässigen, deren Widmung zu den mancherley Gattungen der Staatsdienste und deren sonstige Nützlichkeit für den Staat eine besondere Ausbildung fordert, deren sie sich befeissigen und wofür sie Musse und Freyheit behalten müssen, bleibt in ihre Wahl gestellt, ob und für welche Gattung von Staatsdiensten sie sich befähigen und bewerben wollen, und somit kann ihr Eintritt in Kriegsdienste nur nach eigener Wahl stattfinden: erwählen sie aber einmahl dessen Stand, so sollen sie vor allen Dingen Uns zu dienen sich nicht entziehen, und nur, wo Wir ihnen die Gelegenheit dazu nicht machen könnten oder wollten, andern befreundeten Staaten zu dienen berechtigt seyn, sie hätten denn allgemeine oder besondere Freyheiten erlangt, die ihnen eine durchaus ungebundene

Wahl zwischen dem Dienst Unseres Staats und anderer damit im Frieden stehenden Staaten zusichern. Alle Amts- und Stabsässige Staatsbürger sind der Musterung unterworfen und müssen zur Heerschau und Messung in den gebotenen Zeiten und Sammelplätzen erscheinen, in die Musterungsrollen sich eintragen und sowohl zum Feld- als Landkriegsdienst sich gebrauchen lassen. Weder ein Religionsbekenntniss noch eine Städtefreyheit kann eine Loszählung von aller Konkurrenz zum Kriegsdienst würgen, *[inmassen es bey der unter dem durch ein eigenes Edict verfügten Aufhebung derselben verbleibt und nur die darin gemeldeten Vorrechte in der Art der Kriegsdienstleistung fernerhin für die dazu vereingenschafteten Stadtbewohner stattfinden können, wesshalb jenes Edict als Theil und Beylage dieses jetzigen anzusehen ist.]

Feldkriegsdienstleistung. 24) Zum Eintritt in den Feldkriegsdienst sind alle kriegspflichtige mündige Mannspersonen bis zum ****drey-**zigsten Lebensjahr einschlieslich verbunden; später kann keiner dazu wider Willen angehalten werden.*** [Wie weit eine vor dem dreysigsten Jahr eingegangene Verheurathung frey mache, bestimmen die jeweilige Auswahlgeseze.] Untauglichkeit zum Kriegsdienst und Unentbehrlichkeit für den Familienbestand befreyt von der Auswahl zum Eintritt in den Dienst, nicht aber von etwaigen Staats- oder Gemeindsauflagen, die zum Besten derer, welche die Auswahl trifft, oder zur Gewährleistung für deren Dienste gemacht werden müssen. Bloss häusliche Vortheile von der Freylassung oder Befähigung zu Gewerben können eine gänzliche Befreyung nicht zur Folge haben, wohl aber eine Verschiebung des Zuzugs der betreffenden Personen zur Auswahl auf einen oder ettliche Jahreszieler; unter allen tauglichen, die in einem bestimmten Auswahlstermin keine Freylassungsverhältnisse für sich haben, entscheidet zuerst ihre eigene Wahl, so dass der, wer gern dienen will, vorzüglich erwählt werde, und dann die Auswahl der †[verordneten Musterungsbeamten des Kriegs- oder Staatsfachs oder das Loos je nachdem es die jeweilige Auswahlgeseze vorschreiben (wegen deren Unser jüngstes vom . . . bis auf Unsere Aenderung zur Grundlage dient)]. Keinem Staatsbezirk kann eine unverhältnismässige Anzahl von Dienstleistenden aufgebürdet werden, sondern die Last muss unter alle nach einem beyläufigen Verhältnis des Bezirks zum Ganzen vertheilt werden. Die Zeit der Feldkriegsdienste kann bey einem Gemeinen niemals unbestimmt, wohl aber nach den verschiedenen Waffengraden auf verschiedene Länge bestimmt, und die Bestimmung der Dauer nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen veränderlich seyn. Niemand, der seine bestimmte Zeit ausgehalten hat, kann ohne freye Beystimmung zu einer neuen Dienstnahme genöthigt, wohl aber wenn seine Dienstzeit im Lauf eines Feldzugs zu Ende geht,

* omittatur als den neueren Einrichtungen nicht mehr anpassend. — ** ponatur nach der neueren Anordnung: vollendeten fünf und zwanzigsten. — *** omittatur als nicht mehr passend. — † ponatur: Behörden nach den jeweiligen Auswahlgesezen.

biss zu dessen Beendigung und Eintritt einer **Ergänzungsmöglichkeit** fortzudienen angehalten werden. Wer einer auf ihn gefallenen **Auswahl** sich entzieht oder aus dem übernommenen Kriegsdienst austritt, hat Staatsbürgerrecht und Vermögen verwirkt, und kann nur durch besonderen landesherrlichen **Begnadigungsbrief** dazu wieder gelangen. ***[Der Feldkriegsdienst giebt einen eigenen Gerichtsstand, der jedoch mit Erledigung desselben oder mit dem Tode wieder aufhört, und alsdann die Familie unter das geeignete bürgerliche Gericht zurückfallen lässt, der auch keine durch Liegenheit der Sache zu begründende bürgerliche Gerichtsbarkeit ausschliesst.]** Zum Feldkriegsdienst sind nicht nur die Feldregimenter sondern auch die etwaige Garnisonsregimenter als Depots der Ersteren zu rechnen.

Landkriegsdienstleistung. 25) Der Landkriegsdienst kann theils durch Eintheilung in LandMiliz und LandRegimenter theils durch **allgemeines Aufgebot** erfordert und geleistet werden. Erstere Art einzurichten, desfalls gemachte Einrichtungen wieder zu ändern oder **aufzuheben**, bleibt jederzeit Uns und Unseren Regierungsnachfolgern vorbehalten. Leztere Art kann nur für kurze Zeit und Nothfälle zur Hand genommen werden. Einer wie der andern Art sich zu unterziehen, ist jeder **waffenfähige Ortssässige** nicht über sechzig Jahr alte **Mann** schuldig. Er kann jedoch nur in Zeiten und an Orten, wo es ohne **Störung** seiner bürgerlichen Nahrung möglich ist, zu **desfalsigen Waffentübungen** aufgerufen, zu wirklichen Dienstleistungen aber nur innerhalb Landes oder an den Grenzen gebraucht werden. Seinen Dienst, wenn er nur für kurze Zeit und in der Nähe seines Wohnorts dazu aufgerufen wird, hat er auf eigne Kosten zu verrichten. Wird er auf längere Zeit, so dass er dadurch seine Nahrungs- und BerufsArbeiten versäumen muss, oder an Orte wo er nicht mehr den Unterhalt von seinem eignen Heerd nachziehen kann, einbeschieden, so muss ihm vom Staat billige Vergütung werden. Weder ein Aufgebot noch eine Eintheilung zu Landregimentern ändert an dem Gerichtsstand ausserhalb Diensts etwas, sondern lässt den Mann unter seinem bürgerlichen Gerichtsstand in allen nicht mit dem Dienst zusammenhängenden Fällen.

Bewaffnete Bürgervereine. 26) Bewaffnete Versammlungen aufzustellen oder kriegsartige Eintheilungen zu haben, ist so wenig den Städten und Gemeinden, als den Standes- und Grundherrschaften erlaubt, ohne besondere StaatsErmächtigung. Diese Ermächtigung können einzelne Städte unter bestimmten Vorsichten erlangen, wo es vom Regenten nützlich erachtet wird. Wo sie stattfindet, da können jedoch die bewaffnete BürgerCorps weder zur Waffentübung noch zur Waffenzierde sich versammeln, ohne zuvor die Erlaubniss von den verfassungsmässigen Behörden des Bezirks erlangt zu haben; sie

* **omittatur per Cod. Nap. et ponatur:** Der eigene Gerichtsstand der Militärpersonen erstreckt sich nicht auf ihre bürgerliche Rechtsstrittigkeiten, in welchen sie als Staatsbürger vor der bürgerlichen Gerichtsbehörde Recht zu geben und zu nehmen haben.

können ihre Versammlungen zu keinen andern Zwecken benutzen, als zu solchen, die sie bey der Erlaubnissnachsichtung angegeben und bewilligt erhalten haben; sie müssen der erlangten Erlaubniss ohnerachtet auf jede Anforderung einer ihnen vorgesezten Behörde die Waffen niederlegen oder auseinandergehen, alles bey Vermeidung sonst des Aufruhrs schuldig erachtet zu werden. Keine Freyheiten und Vorrechtsbriefe, sie mögen lauten wie sie wollen, können im Wege stehen, dass nicht die Staatspolizeygewalt, so oft sie es nöthig findet, die Gewehre der Unterthanen, sie mögen zu berechtigten bürgerlichen WaffenCorps gehören oder nicht, zur obrigkeitlichen Gewahrsame einfordern, oder das Recht Waffen im Hause zu haben oder öffentlich zu tragen an besondere polizeyliche Erlaubnisscheine binde, und jeden andern Besiz derselben für verdächtig und strafmässig erkläre. Nachdem hiernächst

Ordentliche Anwendung der bewafneten Macht. 27) die bewafnete Macht in ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Vertheidigung des Staats gegen drohende Gefahr von feindlich gesinnten Staaten gewidmet ist, und in ihrer inneren Organisation so wie in ihrer bestimmungsmässigen Anwendung lediglich keinen Grundgesetzen unterliegt, sondern allein von jenen Anordnungen abhängt, welche nach Zeit und Umständen Wir und Unsre Nachfolger sachgemäs erachten werden: so tritt jedoch für gewisse Fälle auch ein Gebrauch derselben für die Ruhe und Sicherheit des Innern ein, von welchem als von einem Theil der inneren Staatsverwaltung hier Erwähnung zu thun ist. Diese Anwendung auf das Innere theilt sich in die ordentliche und ausserordentliche. Die ordentliche bestehet darin a) dass an Orten, wo Besatzung von inländischen Kriegsvölkern sich befindet, dem Befehlshaber oder dem Stellvertreter desselben eine durch die jeweilige Polizeygesetzgebung näher bestimmbare Mitwirkung in die Ortspolizey zustehe, um dadurch für die Sicherheit und für die Lebensbedürfnisse seines Untergebenen Kriegsvolks zweckmässig sorgen zu können; b) dass sie jeder verfassungsmässigen Polizeygewalt in ihren Unternehmungen auf ordnungsmässiges Ansuchen Beystand leisten, um dasjenige zur Ausführung zu bringen, was diese bezweckt, und durch ihre eigenen Mittel zu erwürken sich gehindert fühlt; c) dass jedem Staatsbürger, der wegen einer befürchteten oder andringenden Gefahr einer Vergewaltigung, die ihm von andern Unterthanen oder von fremden Privatpersonen bevorstehen, um Beystand anruft, auf seine Verantwortung, Gefahr und Kosten SicherheitsWachen gegeben werden; d) dass jeder, der gegen eine aus KriegsdienstAuftrag wider ihn auftretende Militärperson mit Unternehmung oder Androhung von Thätlichkeiten, oder auch nur mit Schmachreden sich vergeheth, in Verhaft genommen werden könne, um ihn zur Untersuchung und Bestrafung an seine geeignete Gerichtsbehörde abzuliefern. So wie sie hingegen e) bisher sich nicht anmasste noch anmassen durfte, ausser jenen Fällen gegen Staatsbürger mit GewaltÜbungen vorzugehen, oder sich durch ihre Übermacht in eigener Sache Recht zu nehmen, noch auch in jenen Fällen der gestatteten Verhaftung der Staatsbürger über solche eine

Richtergewalt sich beyzulegen, oder gar mit eigenthätiger Behandlung gegen sie hervorzugehen: so bleibt ihr und allen ihren Angehörigen eben dieses als eine grundgesezwidrige und friedbrüchige Handlung auch ferner untersagt.

Ausserordentliche Anwendung derselben. 28) Die ausserordentliche Anwendung der bewäineten Macht, welche in einem kriegartigen Verfahren gegen StaatsAngehörige sich äussert, kann anders und früher nicht stattfinden, als wenn zuvor eine von Uns oder Unserer ordnungsmässigen Bevollmächtigung geschehene Erklärung vorausgegangen ist, dass gewisse Personen oder gewisse Ortschaften aus dem Staatsfrieden gesezt seien, oder dass ein Ort wegen Kriegserängnissen als im Angriffsstand befindlich anzusehen sey. Die Erklärung gehet im lezteren Fall von Unseren Kriegsbehörden aus, und findet statt, so oft in ausgebrochenen Kriegen nöthig gefunden wird, wegen Angriffsbesorgnissen oder VertheidigungsMaasregeln einen Ort in wehrhaften Stand zu sezen; sie muss aber in einer mit aller Form der KriegsAnordnungen versehenen Urkunde der polizeylichen Ortsobrigkeit behändigt, und von dieser mit aller Feyerlichkeit durch öffentlichen Ausruf in dem betroffenen Ort verkündet werden, wo alsdann erst vom Zeitpunkt dieser Verkündung an ihre Verbindlichkeit und Ausführung eintritt, solche Verkündung jedoch von jener Polizeybehörde bey persönlicher schwerer Verantwortlichkeit unaufgehalten geschehen muss. Die Erklärung des ersten Falls hingegen (dass nemlich gewisse Orte oder gewisse Personen ausser dem Staatsfrieden gesezt seyen) kann lediglich aus Unserer obersten Staatsbehörde für RechtsAngelegenheiten ausfliessen, allwo sie ebenfalls in feyerlicher Urkundenform ausgefertigt worden seyn muss; ihre Verkündung geschiehet wiederum durch die polizeyliche Ortsobrigkeit, wenn nicht eine aussergewöhnliche Beauftragung anderer Staatsdiener dazu nöthig gefunden wird; und auch sie muss, wenn an der Form der Urkunde und Rechtsbehörigkeit der Ausstellung nichts zu erinnern ist, unaufgehalten, jedoch nicht durch Ausruf, sondern durch öffentlichen Anschlag geschehen. Der Fall wo sie stattfindet ist vorhanden α) bey jenen Gattungen der Personen, welche in die Masse der herrenlosen Gäste gehören, oder welche durch Fortsezung einer verbottenen Lebensart und einer dabey stattfindenden Zusammenwürkung Mehrerer sich in Aufstand gegen die Geseze begeben, annebst durch ihre Menge oder Zudringlichkeit der StaatsRuhe so gefährlich werden, dass die gewöhnliche Mittel der Fürsorge für die StaatsSicherheit nicht zureichen, um den Staatsbürger genugsam zu beruhigen und gegen Schaden sicher zu stellen, sofort deshalb nothwendig wird gegen sie als gegen Staatsfeinde zu verfahren, auch wohl mit militärischem Angriff sich ihrer zu erwehren. Der Fall dazu ist weiter vorhanden β) gegen einzelne Ortschaften, wenn in diesen solche Zeichen des Aufruhrgeistes sich hervorthun, dass nach ihrer Beschaffenheit man nicht mehr hoffen darf, durch gemeine Mittel der schüzenden Polizey oder strafenden Gerechtigkeit das Uebel zu dämpfen, und dass man daher den Ort als staatsfeind-

lich gesinnt behandeln muss. Die Erklärung, dass ein Ort im Angriffsstand, oder ausser dem Staatsfrieden sey, bewürket, dass die Polizeygewalt und die Strafgerechtigkeitspflege über den Ort oder über die Person, die es betrifft, in die Hände der KriegsObrigkeit übergehen (unbeschadet jedoch der bürgerlichen Rechtssachen, deren Gerichtsbehörde dadurch sich nicht ändert); ferner dass einer jeden Widersezlichkeit biss zu ihrer Bezwungung Feuer und Schwerdt nach gleichen Regeln wie bey einem Verfahren in FeindesLand entgegen gesetzt werden kann; nicht weniger dass die Untersuchungen nach der Kürze und Eilfertigkeit des KriegsVerfahrens bemessen und den Uebertretungen die Strafen nach der grösseren Strenge der Kriegsgeseze zugeschrieben werden können. Wie weit in einem vorgelegten Falle jene einzelne Folgen, die alle eintreten können, auch wirklich eintreten sollen, oder wie weit etwa nur ein bestimmter milderer Theil derselben stattfinden solle, das bestimmt der Wille des Regenten nach Ermessen der Umstände, und dieses muss daher in jedem Fall die darüber ausgefertigte Urkunde bestimmt ausdrücken, der wie allen Ausnahmen von der allgemeinen Staatsordnung, da wo sie nicht deutlich ist, immer der engere Sinn beygemessen werden muss. Was endlich

V. **die Steuergewalt** anbetrifft, oder das Recht für den anständigen Unterhalt des Regenten, und seiner Familie, auch für die Bedürfnisse der Staatsgewalt im Inneren und Aeusseren durch Umlagen auf das Staatsgebiet und auf die StaatsUnterthanen diejenige Kosten zu erheben, welche nicht durch das StaatsEinkommen (das heisst durch den Ertrag des StaatsEigenthums und der Herrlichkeiten) gedeckt sind, so behalten Wir Uns darüber besondere Verordnung bevor.¹⁾

Nachdem Wir hiedurch diejenige Grundsätze niedergeschrieben haben, wornach Unsere Obristhoheit zu Begründung der Wohlfarth Unseres Landes und des Ansehens Unserer StaatsRegierung fest und unwandelbar geübt werden soll: so weisen Wir hiermit alle Unsere Diener hoch und nieder an, in Verwaltung ihrer anvertrauten Dienste dieses stets vor Augen zu haben, weder selbst dagegen zu handeln, noch zu rathen, zu schaffen oder beyzuwürgen, dass dagegen gehandelt oder etwas widriges dagegen bey Uns gesucht oder erwürkt werde: so lieb einem jeden ist, Unsre Ungnade, die ewige Nichtigkeit seiner Handlungen und den Ersaz alles für Andre daraus erwachsenden Schadens zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille und meinen Wir das ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruh. . . .

Cpit F. Brauer.

¹⁾ Vgl. hierüber die Einleitung. Da der Abschnitt über die Steuergewalt im Concept des Entwurfes, in welchem er die §§ 29—32 bildete, nicht mehr erhalten ist, mussten auch in den nachfolgenden Bemerkungen die auf diesen Abschnitt bezüglichen Sätze weghleiben.

Bemerkungen des Staatsrats Baumgärtner.¹⁾

Ich habe bei Emanirung des vorgeschlagenen Constitutions-Edicts über die innere Staatsverfassung des Grosherzogthums, ohne mich in kleinere Details einzulassen, folgende Anstände

1) scheint es mir überhaupt gar nicht rätlich zu seyn, ein solches Edict, wie es ist, in die Welt hinauszugeben, da es vieles nicht hat, was der dormalige Geist der Zeit erwarten dürfte.

2) scheint es mir nötig zu seyn, dem Römischen Recht nicht blos einen wissenschaftlichen Nutzen einzuräumen, sondern ihm auch die qualitaet eines subsidiaeren Gesezes in Fällen, wo die speciellen Landes-Geseze und der Code Napoleon nicht entscheiden solte, zu belassen. (Bemerkung Brauers zu 1 u. 2: *mündlich beseitigt.*)

3) fällt es mir höchstbedenklich in einem förmlichen Constitutions-Edict die Theilung des fürstlichen Eigenthums von dem Staatsvermögen auch nur zu erwähnen, ohne zugleich neben genauer Grenzbestimmung anzuordnen, was der Regent von den separirten Reventen seines Privat-Eigenthums zu bestreiten habe. (Bemerkung Brauers: *Ausgethan.*)

gez. Baumgärtner.

Bemerkungen des Staatsrats Herzog.²⁾

ad 1b beziehe ich mich auf meine Bemerkung zum Neunten Edikte, wornach ich den Regierungsnachfolger nicht für gebunden, ihn zu binden nicht für raethlich, und einen GrundVertrag mit Staatsangehörigen, die keine repraesentation und kein Organ haben, für rechtsunverbindlich und nicht existirend halte.

ad 3 ist die angezeigte Epoke der Annahme des Code Napoleon nach der vorliegenden Grosherzoglichen Entschliesung unter den nach der Möglichkeit sich bestimmenden die entfernteste. Ihre absolute Ankündigung in diesem Edikte würde daher mit jener resolution und mit der vorläufig dem Gesandten in Paris geschehenen Eröffnung nicht harmoniren. Ferner scheint mir, dass der letzte Theil des 3ten Art. anfangend von den Worten: In dieser Maase etc. ganz wegzulassen seyn dürfte, weil diese Bestimmungen nach meiner Ansicht eher in das Edikt, womit der Code promulgirt werden wird, als hierher gehören, und in jener spaeteren Zeit Ereignisse ihre Entwicklung erhalten haben können, mit denen die jetzige Zeit noch schwanger geht und welche daher als in diesem Betreffe eine Leitung vielleicht gebend abzuwarten seyn dorften.

ad 4 gleich anfangs: allgemeine Pflichten; wird nur auf die perfecten Pflichten zu beschränken seyn.

ad 5 passt die Bestimmung, dass die nicht in den Staatsblättern angekündigten Gesetze den Tag nach ihrer Verkündung als bekannt angenommen werden müssen, nicht auf solche PolizeyVerord-

¹⁾ Johann Friedrich Baumgärtner, Staatsrat und Kammerpräsident.

— ²⁾ Ernst Sigmund Herzog, Staatsrat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

nungen, welche schleunige Nachachtung fordern. Zum Beyspiel, wenn bey dem Glatteise befohlen wird, zu streuen, oder, bey Besorgnissen der Hundeswuth, die Hunde einzusperren.

ad 6 versus finem: Nach dem hier bestimmten muss die Obristherrliche Entscheidung eingeholet werden, wenn Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten der Gesetze vorhanden sind, und diese von der Art sind, dass die Worte und der Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Gesetzen einen mehrfachen Sinn oder eine verschiedenartige Anwendung zulassen, und nur aus der Absicht des Gesetzgebers bestimmt werden muss, welches der beabsichtigte Sinn sey. — Mir scheint es, dass dieses die Fälle, wo Landesherrliche Declaration und doctrinalauslegung eintrete, nicht scharf und bestimmt scheide, weil die unterliegende Absicht oft in dem Gesetze selbst ausgesprochen ist, oder ungezweifelt aus einem in diesem Gesetze selbst oder in einem anderen Gesetze ausgedrückten Princip gefolgert werden kann, wo es alsdann nur der doctrinalauslegung bedarf.

ad 12 wo von der Verwandtschaft des Richters mit einer Parthie die Rede ist, möchte statt: verbunden gesetzt werden: bewogen:

Ebendasselbst zu dem Worte: Partheylichkeit. Wenn dieses Wort nicht eine von dem Richter wirklich in sententionando begangene Ungerechtigkeit bezeichnet, sondern nur überhaupt die Verhältnisse anzeigt, nach welchen der Richter als partheyisch gilt, so sollte nach meiner Meinung die Nullitaet nicht ipso jure und unbedingt auf seinem Spruche haften. Denn wenn er seine Pflicht seinem zeitlichen Vortheile vorzieht, und so einen Spruch gibt, der die Parthie, deren Unterliegen seinen Vortheil befördern würde, zufriedenstellt, so ist kein Grund da, warum der Spruch nichtig wäre und die Sache neuerdings zur Erörterung eines andern Richters gebracht werden sollte. Es sind hier zwei Fälle: entweder die Parthie hat vor Fällung des Urthels bey der höheren Behörde des Richters eigenes Interesse angezeigt und wegen der hiedurch ihm beyzumessenden Partheylichkeit um seine Enthebung vom Richteramte in dieser Sache gebeten, sie auch erhalten. In diesem Falle wird, wenn [er] dennoch ein Urthel geben würde, dieses an und für sich nichtig, weil er als non judex gesprochen hat — oder die Parthey hatte bisher gegen den Richter nichts eingewandt, nach gefälligem Urthel erscheinen aber Umstände und würden erwiesen, unter welchen er im allgemeinen, nicht nach seinen Handlungen sondern nur nach dem festgesetzten Begriffe, in die Kategorie eines partheyischen Richters gesetzt werden muss. — Alsdann meine ich, besteht der Spruch, wenn beyde Theile sich dabey beruhigen, aber auch im andern Falle, wenn eine Parthey glaubt, durch Partheylichkeit des Richters widerrechtlichen Nachtheil zu leiden, so ist ihm genug vorgesorgt, wenn er die Iniquitaet oder Nullitaet durch die geeigneten Rechtsmittel ausführen kann, darauf ob er dieses thut, sollte daher die Sache ausgesetzt bleiben, ohne dass indistincte die Nullitaet ipso jure erwüchse.

in fine bey Befangenhait sollte glaube ich ausgedruckt wer-

den, durch wen und auf welche Weise die Erinnerung geschehen soll, wenn daraus Verantwortlichkeit entspringen soll.

ibidem ganz zuletzt werden die Worte der unnützen Rechtfertigung eine nähere Erklärung: dass, wann, wie und warum? die Rechtfertigung unnütz geworden ist?; erfordern. Da übrigens **manche** in diesem Artikel gebrauchte deutsche Kunstwörter noch nicht so ganz gäng und gebe sind, so möchte nützlich seyn, die lateinischen Ausdrücke Praeventio, Reconventio, continentia causarum etc. in Parenthesi beyzufügen.

ad 15 scheint mir, Rechtszug und Instanz seyen nicht synonym, sondern Rechtszug bezeichne den Uebergang von einer Instanz zu einer weiteren. Man sagt z. B. vom Hofgerichte geht der Rechtszug ans Oberhofgericht; diesernach liesen sich bey 3 Instanzen nur zween Rechtszüge denken.

ad 27a wird dieses wohl sich nur von Orten, die eine ständige Besatzung haben, verstehen aber nicht auf einen Ort, durch welchen nur ein Corps durchpassirt oder wo ein solches auf Commando z. B. zur Execution liegt.

ad d. Dieses könnte, glaube ich, hinwegbleiben, weil darüber das Militaire seine Vorschriften in den Kriegsartikeln und Ordres seiner Vorgesetzten erhält, wenigstens möchten die Fälle der Befugnis zu arretiren, mit genauerer Beschränkung bezeichnet werden, sonst würden wir alle uns gefallen lassen müssen, von einem Offiziere, der Schärpe und Ringkragen trägt, oder von einem Unteroffizier, der im Dienste beschäftigt aus einem Hause ins andere geschickt wird, unter dem Vorwande ihm zugefügter Beleidigung in Verhaft genommen zu werden.

den 12. Mai 1808.

gez. Herzog.

Bemerkungen des Geheimen Rats v. Marschall.¹⁾

Ad 1c. Dass die modification oder aufhebung der Grundgesetze nicht von dem bloßen Willen des Regenten und der seine Gewalt ausübenden Diener abhängen solle, das liegt in der Natur der Sache; aber zu weit scheint es zu führen, wenn sie, wie hier, ausser dem Fall einer gänzlichen Staatsumwälzung oder der (in Anwendung auf einzelne Fälle doch immer willkührlichen) Ausübung der Machtvollkommenheit unmöglich gemacht wird. (*Ist dem französischen Unterschied zwischen Polizey und bürgerlichen Strafen gemäs und p. m. v. zu lassen.*)

Ad 4. 1) mit erlaubt bleibender Gelegenheit zum Umgang möchte wegzulassen seyn. (*Ergo proponatur melior definitio.*)

¹⁾ Karl Wilhelm Freiherr Marschall von Biberstein, Geheimer Rat und Mitglied des Justizdepartements. Die am Schlusse der einzelnen Absätze in Klammern in Kursivschrift stehenden Worte sind die Gegenbemerkungen Brauers.

2) Die Polizeyliche Gesetzgebung beschränkt sich nicht bloß auf die Strafe von Versehen.

3) Der Begriff von Vergehen scheint mir zu eng zu seyn. (*ergo proponatur melior definitio.*)

Zu den angezeigten Bestrafungszwecken scheint auch das abschreckende Beispiel zu gehören. (*Bei den Verbrechen ja: steht auch da in V Abscheu. Erweckung.*)

Staatsbehörde gesetzlich bestimmen. (*non potest fieri. Dermahlen heisst sie Departement, künftig kann sie anders heissen.*)

(ad 2 u. 3 *Verba valent sicut numeri. Kann ein besseres Wort für den französischen Ausdruck im Gegensatz gegen delit Vergehen und crime Verbrechen gefunden werden, per me licet: aber bestimmt und nicht wie bisher vaga muss die Gesezsprache seyn.*)

Ad 5 in fin. Bestätigung des Herkommens, muss sie nicht retro wirken? (*Ja: Verbum „behalten“ indigitat.*)

Ad 6 ist mir das Ende unverständlich. (*Explicabo oretenus.*)

Ad 7. „oder die wider die Grundgeseze anstossen“, möchte wegbleiben, da es mit dem Anfang nicht zu harmoniren scheint. (*Dis-sentio et explicabo.*)

„Auch keine wodurch der Gewinn . . . kommen können.“ Dies wird in der Anwendung manchen Schwierigkeiten unterliegen: z. B. Frohndbefreiung wegen Alters oder Schwächlichkeit. (*Ist damit nicht beseitigt.*)

„Zweideutige oder dunkle Privilegien etc. usque ad fin. Mir dünkt man sollte es bey der allgemeinen Regel, dass Privilegien, die dunkel sind, restrictiv zu erklären seyen, ohne distinction belassen, da der Grund dieser Regel allgemein ist. (*Diese allgemeine Regel existirt nicht, kann nicht existiren. Man lese nur das Gesez beneficia principum latissima sunt interpretanda und die Commentationen darüber.*)

Ad 8. Nachsichtsbriefe scheinen zu eng definirt zu seyn. Z. B. dispensationen circa aetatem, peregrinationes gehen auf eine fortlaufende Reihe von Handlungen. (*Sie wirken nur auf den Act der Heurath oder des Meisterwerden, alles Weitere ist nicht Folge der Dispens, sondern des Geehlicht oder Meister-Seyns.*)

Ad 10. „Hintansetzung der Gerichtsordnung“ pon. p. m. v. Geseze. (*Nimmermehr: nur Hintansetzung der Gerichtsordnung kann der Regent vor sich ziehen, jene der Geseze auf einen vorliegenden Fall nur der Oberrichter.*)

Ad 13. Das Forum, das durch Liegenheit der Sache begründet wird, sollte, dünkt mir, den andern Foris vorgehen, ohne den Klägern die Wahl zu lassen. (*Non capio occasionem moniti!*)

Ad 14. Der Passus über die Schuldigkeit persönlich zu erscheinen, möchte wegzulassen oder die gesetzlichen Ausnahmen zugleich zu bemerken seyn. (*Die gesetzlichen Ausnahmen, die nach Ort und Zeit verschieden seyn können und müssen, gehören zur Gerichtsordnung.*)

Ad 15. „Ueber den dritten Zug . . . standesherrlicher“. Dies wird bey vogteypflichtigen standesherrlichen Städten eine Ausnahme

leiden. wo der dritte Rechtszug an die Justizkanzleyen geht wenn der Gegenstand des Rechtsstreits unter 600 fl. beträgt. (*Wir haben noch keine, können keine haben, weil Standesherrn keine Oberhoheits-Aemter zur zweiten Instanz haben, die also bey ihnen immer an der JustizKanzley sein würde.*)

„Keine Geringfügigkeit . . . wollte.“ Dies könnte leicht Anlass zu verzögernden manipulationen der Sachwalter geben. (*Abusus non tollit usum.*)
gez. v. Marschall.

II.

Unterthänigster Antrag

die Vollendung der KonstitutionsEdicte mit Uebergabe des Entwurfs zum neunten und letzten.

Gleich nach der Erscheinung des Rheinischen Bundes legte ich Seiner Königlichen Hoheit in der Anlage A meine Idee über die Nothwendigkeit einer Konstitution für den Badischen Staat und über die wesentlichen Gegenstände derselben vor. Höchstdieselbe approbirten auch diese Idee im Ganzen durch die mit B bezeichnet hier mitfolgende Resolution d. d. Baden d. 27. Okt. 1806 und erwarteten Vorschläge, wie die Gegenstände unter mehrere Arbeiter zu vertheilen und dann durch Zuzug mehrerer Personen zur Berathung auszuführen seyn möchten. Der bald darauf ausgebrochene Preussische Krieg und die durch Verschickung veranlasste Minderung der disponiblen Personen machte es unmöglich, eine Vertheilung der Arbeit vorzunehmen, so wie die Erfahrung mich längst überzeugt hatte, dass eine Vertheilung unter Mehrere wegen des untrennbaren Zusammenhangs der Materien ohne Widersprüche und Ungleichheiten im Ganzen nicht ausführbar sey. Die inzwischen je mehr und mehr sich entwickelnde Nothwendigkeit über einzelne Gegenstände zu einer konstitutionellen Bestimmung zu gelangen, führte auf die Idee, die Konstitutionsfertigung in einzelne Edikte zu zerschlagen und so sie nach und nach zur Berathung und grossherzoglichen Sanction zu bringen, zumal voraussichtlich das Ganze so weitläufig hätte werden müssen, dass schwer Ihre Königliche Hoheit die bequeme Zeit zu dessen Prüfung würden gefunden haben. So sind nun nach und nach das erste Konstitutionsedikt über Kirchenverfassung, das zweite über die Gemeindsverfassung, das dritte über die Standesherrlichkeitsverfassung, das vierte über die Grundherrlichkeitsverfassung und das fünfte über die Lehensverfassung schon erschienen, das sechste über die Stände verfassung [nemlich über die verschiedenen Klassen der Staatsbürger und ihre Rechte] und das siebente über die Dienerverfassung unterliegen demahlen der Grossherzoglichen Sanktion; das achte über die Staatsverwaltungsverfassung wird in diesen

Tagen nach erfolgter Berichtigung im Polizeydepartement zum Gesammtrath übergeben werden; nun ist noch

das neunte über die Gewährleistung der Verfassung übrig, welches ich in der Anlage entworfen und zwar zum Grossherzoglichen Staatsdepartement vor (sic!), weil dieser Schlussstein des Gewölbes, bey welchem politische Betrachtungen die Hauptsache ausmachen, durch dieses an den vollen Rath gebracht zu werden mir geeignet scheinen (sic!).

Wenn ich mich dabey über die Nothwendigkeit einer Gewährleistung und über die für den Regenten mindest beschwerliche Art derselben vordersamst auf das, was desfalls in Lit. A gesagt ist, beziehe, so haben die seitdem eingetretenen Tagesereignisse, wo der grosse Staatenschöpfer Napoleon mit mehreren neuen Staaten auch neue Konstitutionen geschaffen hat, die alle auf ein Repräsentativ System des Volks gegründet sind, das unserem gnädigsten Herrn mit Recht sehr widrig ist, die Betrachtung nahe herbeigeführt, dass man Ursache habe, eine vollendete und mit irgend einer Art Gewährleistung, ohne welche nach des Kaisers Ausdruck jede Konstitution nur Blendwerk ist, versehene Konstitution aufzuweisen, wenn man nicht Gefahr laufen will, eine solche von fremder Hand und über einen der hiesigen Landesart fremdartigen Model zugeschnitten unversehens vorgeschrieben zu erhalten. Ich habe die Form derselben so einfach und wenig kostspielig, als mir möglich schien, und mit Vermeidung aller Repräsentations-Idee errichtet und wünsche, dass sie des höchsten Beyfalls werth erscheine.

Von meiner Eingangs gedachten bey Lit. A liegenden Skizze wird dadurch der Art. 7 und zwar in noch etwas vereinfachter Art erfüllt. Die Art. 6 und 5 sind in dem 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Edikt nur nach einer etwas geänderten Systemsordnung ausgeführt. Der Art. 4 jener Skizze ist nach den indessen von mir mit Militärpersonen umgetauschten Ideen und nach den inzwischen an anderen Konstitutionen gemachten Erfahrungen als eigener Artikel verworfen und nur das zum Zusammenhang der Civilregierung Wesentliche kurz in einigen Paragraphen des ersten Konstitutionsedikts dargestellt, und aus Art. 1 ist das Nöthige in dem sechsten und neunten Edikt eingeführt. Wenn man eine Konstitution in drei Theile theilt, deren der eine das **äussere Staatsrecht** umfasst (das nicht durch Edikte, sondern durch Staatsverträge bestimmt wird, welche blos Zeit und Gelegenheit herbeyführt, auf die also dieser Theil auch ausgesetzt bleiben muss), in das **innere Staatsrecht** (welches nun durch obige Ediktentwürfe vollendet ist) und in das **Familien-Staatsrecht des Regenten**, so bleibt nun nur noch dieser dritte Theil (der in meiner Skizze Lit. A. den Art. 2 ausmachte) oder das Grossherzogliche Familien-Statut einer besonderen Entwerfung über, die ich, als von dem übrigen durchaus trennbar, in mein Rescript nicht einschlagend und durch meine Vorkenntnisse nicht vorbereitet, andern überlasse, nur aber auf ihre dringende Nothwendigkeit aufmerksam machen muss.

Karlsruhe den 30. Merz 1808.

Fr. Brauer.

Beilage A zur Anzeige über die Constitutions-Vollendung
vom 30. Merz 1808.

Unterthänigste Anzeige
die Nothwendigkeit einer Constitution betr.

Ueber Badens Verfassung.

Man spricht nun schon lange von der — allerdings auch immer nöthiger und dringender werdenden — **Organisation der neuen Staats-Maschine**: aber an ein anderes eben so dringendes und der Zeitordnung nach jenem vorauszuschickendes Bedürfniss, nemlich an eine neue **Constitution** dieser Staats-Maschine scheint noch der Gedanke nicht zu kommen. Dieses gehet an sich sehr natürlich zu; bisher war der Staat **constituirt** durch die Reichsgeseze, und die in solchen bestätigte Familienpacta, und diese Constitution hatte ihre Festigkeit und Garantie durch das mit seiner Reichsversammlung vereinte Reichsoberhaupt. Jezo ist alle Reichsobergewalt und alle Gültigkeit und Kraft der Reichsgeseze aufgehoben; aber man hat sich nicht gewöhnt noch, diese Aufhebung in ihren einzelnen Folgen sich deutlich vor Augen zu stellen, und so denkt man sich noch immer den grossherzoglichen Staat als **constituirt**, ob er es gleich nur dem Schein nach noch ist. Entsteht nicht ein neues **rechtliches Band**, das den Regenten und die verschiedenen Classen der Unterthanen ordentlich an einander schlinget, so muss nothwendig in nicht langen Zeiträumen ein Reiben und ein Auseinanderfallen der so verschiedenartig coalescirtten Theile entstehen, und dann durch Fehden langer Jahrhunderte und deren vom Zufall dirigirte Ausgleichung nach und nach wieder eine unsystematische Verfassung entstehen, wie die alte deutsche Landeshoheit entstand; oder es muss ein mächtigerer Nachbar sich darein schlagen, um jene Reibungen durch Vorschrift einer Constitution zu beseitigen, welches Mittel dann weder dem Interesse des Grossherzoglichen Hauses und Landes noch der Ehre eines souveränen Staats angemessen ist.

Die Nothwendigkeit einer Constitution für einen souveränen Staat ist auch so allgemein anerkannt und gefühlt worden, dass bey allen den vielen StaatsUmwälzungen und Rückwälzungen, die nun seit anderthalb Jahrzehnten vor unseren Augen vorüber gegangen sind, immerhin eine neue Constitution das erste war, was man vorstellte.

Ein kleiner Theil der Materialien dazu wird nun von dem Herrn Präsidenten Frh. von Marschall vorbereitet, indem er über die Verfassung der neu hinzugekommenen Grafschaften und Herrschaften unterhandelt und demnächst auf die nun zu erwartende Petita der Ritterschaften, die an Seine Königliche Hoheit kommen, weiter das Nöthige, anpassend an jene Unterhandlungen, anzugeben haben wird, woraus dann, wenn Höchstdieselben darüber eine EndResolution nehmen, diese alsdann auch zugleich den Stof zu den desfallsigen ConstitutionsAbschnitten ausmachen wird.

Noch vier andere Haupttheile bleiben übrig, über deren Bearbeitung noch nichts eingeleitet ist.

Einmahl die regentenamtliche Verfassung, die nun durch die alte Haus- und Familien-Statute nicht mehr regiert werden kann, theils weil diese, die ohnehin auf die Reichsverfassung eingerichtet sind, nun in unzähligen Stücken unanwendbar werden; theils und noch mehr, weil sie ihre bisher durch die Reichsgesetze gehabte Gültigkeit und durch die ReichsstaatsGewalt gehabte Garantie verloren haben. Ohne deren Constituirung würde selbst die jezige Erb-befähigung der Herren Grafen von Hochberg ein völlig bodenloser dem blossen Zufall zur Garantie heimgegebener Act sein.

Zweitens die Landkirchenverfassung: da alle Verbindlichkeit des Westphälischen Friedens aufhört, so kann ohne neue Religions-assecuracion durch die Grundverfassung des Staats jeder Regent die Kirchen des Landes nach Belieben aufheben und umodeln.

Drittens die Verhältnis des Militäreinflusses in die Staatsverwaltung, ohne deren Bestimmung unter einem etwa allzueinseitig diesen Stand begünstigenden Regenten das Wohl der Unterthanen zertrümmert und der Grund zum Aufruhr gelegt oder, unter schwachen Regenten, die Armee, wie in den letzten Jahrhunderten der Römischen und in der Strelitzen-Epoche der Russischen Monarchie, Leben und Regierung des Regenten ganz den Militärfactionen Preis werden kann.

Viertens die Garantie der Constitution, wodurch nemlich der Gründer des Staats sich versichert, dass nicht blos der wohlthätige Nachfolger bei der ihm stets verbleibenden Organisirung und Leitung der Staatsmaschine jene Grundlagen, worauf der Staat constituirt ist, immer unverrückt lassen und erhalten werde, sondern dass auch der etwa misleitete Motive finde, die ihn im rechten Geleise erhalten oder dahin zurücktreiben und Dritte so wenig als möglich durch Zufälle begünstigt, sich eine Verrückung des Staats von seinen Grundpfeilern und des Regenten von seiner rechtmässigen Regierungs-gewaltUebung zum Ziel setzen können.

Wie richtig und wichtig diese Betrachtungen seien, dieses wird für den näheres Licht empfangen, wer sich die Mühe geben will, die beyliegende Skizze der in der ConstitutionsUrkunde abzuhandelnden Materien und die dabey zu nehmenden Gesichtspunkte — wie sie mir lebhaft vor dem Auge stehen — zu erwägen, und wer etwa die neueste französische Constitution über das Erbkaiserthum samt denen noch darin bestätigten Artikeln der älteren über die Verfassung der Republik vergleichen will.

Diese vier Punkte sollten also meines Bedünkens jezo gleich solchen Räthen von S. K. H. zur Bearbeitung übertragen werden, welche HochSie desfalls mit dem Zutrauen der Einsicht, der Wohlmeinheit und der prompten Vollendung beehren, damit sie alle zu der Zeit bearbeitet vorgelegt werden können, wo man mit den Materialien der Arbeit des Frhn. v. Marschall zum Vortrag gefasst ist, um als-

dann mit jenen in eine ConstitutionsUrkunde zusammengearbeitet zu werden, die der neuen Organisation, als welche in ihren Modificationen immer der Willkühr jedes Regenten nach seinem Ermessen über Erforderniss der Zeitumstände untergeben bleiben muss, zur unwandelbaren Grundlage diene, so lang nicht — welches Gott stets hin verhüten wolle — schwere Weltereignisse eine neue Staatsumwälzung [und] mit ihr die Nothwendigkeit einer neuen Staats-Constitution herbeyführen.

Also aus devotester Verehrung niedergeschrieben.

Carlsruhe den 22. September 1806.

Fr. Brauer.

Skizze

der wesentlichen Theile einer neuen Constitution des badischen Staats.

1) Allgemeine Grundverfassung.

Ihre Gegenstände sind Einheit und Untheilbarkeit der Lande — monarchische Gewalt des Regenten — Beybehaltung des Unterschieds der Staatsbürger nach dem Herren- Ritter- und Bürger-Stand oder hohen Adel — niederen Adel, und Bürger — Freyheit der Personen unter dem Gesez, also keine Knechtschaft, vielleicht auch keine Leibeigenschaft, wenigstens nicht unter diesem Namen und nicht mit beschwerlichen Wirkungen auf die Persönlichkeit des Unterthanen, aber auch keine Licenz von Ständen oder Personen, sich dem Staatsgesez und seiner Anwendung zu entziehen; also Gleichheit vor dem Gesez und dem Gericht — Sicherheit des Eigentums — Pflichtigkeit zu Staats-Auflagen, und ortsherrlichen Abgaben.

Gesichtspunkt:

Möglichst das Alte, und wo es verschieden ist, aus ihm das Beste beyzubehalten, es aber in seinen Benennungen und Formen dem Zeitgeist anzupassen, der nicht mehr alles tragen kann, was er sonst trug, aber gar leicht sich mit Worten statt Sachen sättigen lässt.

2) Verhältnisse des Regenten.

Gegenstände: Gelangung zur Regierung nach dem Recht der Erstgeburt für die männliche Descendenz beeder Ehen S. K. H. — Eröffnung des RegierungsAntritts (ob nur durch Tod oder auch durch RegierungsUnfähigkeit) — Art desselben (ob nur durch Huldigungseinnahme auf die Constitution oder auch durch regentenamtlliche Gegenversicherungen auf deren Festhaltung) — Alter zu deren Selbstführung — Vormundschaft über die Person des minderjährigen Regenten — Regentschaft über die Lande desselben — Verhältnisse der FamilienGlieder zu ihm — Deputate der Prinzen des Hauses — Aussteuer und Unterhalt der Prinzessinnen — Testirungs- und Adoptions-Befugnisse und Formen für den Regenten (ob und wie weit eine oder die andre ihm zustehn) — Regierungsfolge nach Abgang alles Mannsstamms (ob den Töchtern und nach welcher Ordnung sodann).

Gesichtspunkte:

Beybehaltung dessen aus den Familienstatuten, was noch in der

neuen Ordnung der Dinge anwendbar ist, mit Umgehung alles dessen, was in einen souveränen, keinem gemeinen oder positiven Recht unterliegenden Staat nicht passt (z. E. Verzicht der Töchter bis auf den ledigen Anfall, ReichsAusträge, Fideicommissbenennung für das StaatsEigenthum u. s. w.) oder dessen, was nach Cassirung eines Oberhaupts dem Regenten für sein Ansehen oder seine Rechte gefährlich werden kann (z. E. der Theilnahme der Mutter an der LandesRegentschaft, der Theilnahme des Landesregenten an der persönlichen Vormundschaft, der vorbestimmten Widmung der Regentschaft für den ältesten Agnaten, zumahl für Fälle von Gemüthsschwäche und daher rührender RegierungsUnfähigkeit).

3) Verhältniss der Religionen und Kirchen zum Staat.

Gegenstände: Die persönliche Religionsfreyheit — die Versammlungsfreyheit in Bethäusern oder Kirchen — die Rechte am alten Kirchengut — die Widmung neuen Kirchengutes — die Directivbefugnis der Kirchengewalt — die Subjection derselben unter die Staatsgewalt — die Freyheit und Unterwürfigkeit der Kirchendiener — die Freyheit und Unterwürfigkeit der kirchlichen Gesellschaftshandlungen.

Gesichtspunkte:

Keinem, dass er seiner Privat-Ueberzeugung folge, zu wehren, aber auch keinen, dass er andre darinn störe, oder vom Staat dafür positive Unterstützung verlange, die nicht in der Verfassung besteht, zu berechtigen. Alle alte Streitigkeiten, die nicht anhängig sind, ab, diese letzteren nach Principien der Billigkeit und des dermahl grösseren Staatsvortheils durch-zuschneiden, nachmals aber ein unwandelbares *uti possidetis* für das Kirchengut aufzustellen — Ungemischte Orte ungemischt zu erhalten — Keine Jurisdiction in Ehe- und Kirchensachen, so viel davon auf's Äussere und Zeitliche Bezug, einem landesherrlichen oder nicht landesherrlichen Kirchen-Collegio zu gestatten, aber ihm zur Dienstpolizey über die Diener und zur Religions- und Sitten-Polizey über die Bürger freye Hand zu lassen; auch da jedoch keinerley Gewaltshandlung ohne Staats-Einsicht und Billigung zur Verkündigung und zum Vollzug kommen zu lassen — Keinen Religionsbedrückungen der Staatsgewalt, die persönliche Ueberzeugung des Regenten sey, welche sie wolle, Plaz zu lassen.

4) Verhältnis der bewaffneten Macht:

Gegenstände: Absolute Abhängigkeit vom Regenten, durch keine Constitutions-Sätze beschränkt — absolute Unabhängigkeit von jeder höheren oder niederen, nicht militärischen Staatsstelle — absolute Unfähigkeit aller höheren oder niederen Civildieners mit Beybehaltung eines directiven oder executiven Civildienstes, eine Militärcharge zu begleiten und umgekehrt; — Errichtung einer von der Militär-Influenz ganz freyen bewaffneten Polizeywache zur inneren Sicherheit gegen rechtlose oder der Rechtsordnung sich entziehende Menschen oder Gewalten, mithin völlige Trennung des Zwecks der

äusseren Sicherheit durch die regulirte und der inneren durch die polizeyliche bewaffnete Macht — Bestimmung der absolut freyen Stände und Personen (Effectivfreye gehören nur in das Cantonsreglement als einen Theil der Organisationsgesetze) — Bestimmung der Forderungsrechte an die Unterthanen im allgemeinen, z. E. Quartierlast, Lieferungen, Frohnden (die Art der Leitung und die Modificationen der Rechtsausübung gehören zu den organischen Gesetzen).

Gesichtspunkte:

Das Militär muss durch nichts im Staat gehindert werden können, den Willen des Regenten zu vollziehen; das Militär muss aber auch nirgends in die Lage kommen, den Willen des Regenten lenken zu können, oder aber gar seiner Anordnung sich wütrksam zu widersetzen, und die Staatsverwaltung nach seinem Sinn zu lenken, oder die Staatsgewalt in seine Hände zu bringen. Das Militär muss über seine Untergebene eine durch niemanden als den Regenten beschränkte Willkühr haben; aber gar keine darüber, wer aus dem Bürgerstand sein Untergebener werden soll; hier dürfen nur die Gesetze die Pflicht und die Militärbehörde die Tauglichkeit, blos aber die Civilbehörde die Auswahl bestimmen, wenn ein für den Kriegszweck solides, für den Staatszweck unschädliches und für den Regenten ungefährliches Fundament zu einem kriegerischen Staat — wie nun einmahl der Badische seyn muss — gelegt werden soll.

5) Bestimmung der unveräusserlichen Staatsrechte
[SouveränitätsAusflüsse].

Gegenstand: Aufstellung der bewaffneten Kriegs- oder Polizeymacht — Verhandlungen über Staatsinteressen mit auswärtigen im Krieg- und Friedenstand — Gesetzgebende Gewalt — Ertheilung etlicher der obersten Staatswürden — Obergerichtsbarkeit — Oberherrlichkeit (darunter verstehe ich das Recht, ohne weitere Rechenschaft schuldig zu seyn, die Leitung der Bürger zum Staatszweck zu besorgen) — Recht der Auflagen (darunter verstehe ich das Recht, wandelbare, nur durch das Bedürfniss ihr jährliches Mass erhaltende Entrichtungen an den Unterthanen zu fordern) — Pflicht in Absicht anderer Staatsschulden und Staatseinnahmen (hier wird das schon vorgelegte Statut alles hieher gehörige erschöpfen) — Oberlehenherrlichkeit — Geistliche Hoheit.

Gesichtspunkte:

Alles muss hier so gefasst werden, dass es nur als Erklärung der für den Souverän streitenden Regel erscheine und seine Anwendung ohne Einschränkung finde, wo und so weit nicht ein Staatsbürger oder Einsasse eine durch die Verfassung zu Stand gekommene oder geschützte Einschränkung beweist.

6) Verhältnisse der veräusserlichen Staatsrechte.
[HoheitsAusflüsse.]

Gegenstände: Mittelgerichtsbarkeit — Untergerichtsbarkeit —

Standesherrlichkeit (d. i. Polizeygewalt des mit Mittelgerichtsbarkeit beliehenen Landsassen des Herrenstandes) — Ortsherrlichkeit (d. i. Polizeygewalt der nur mit Untergerichtsbarkeit Beliehenen, beede mit Unterordnung unter die Oberherrlichkeit) — Lehenherrlichkeit (mit Ausschluss aller nur aus StaatsUebertragung auszuübenden Rechte, die künftig nur vom Regenten zu Lehen gehen) — Recht der Abgaben (oder ständiger Erhebung der Landes- und Ortsherren) — Kirchenvogtey (oder Schutz der Kirchengesellschaften bey den verfassungsmässigen Rechten und Einkünften).

Gesichtspuncte:

Rechte, die bey ordentlicher Ausübung wenig oder nichts eintragen, aber leicht durch Misbrauch Einnahmequellen werden können, müssen nicht verliehen werden; kein Recht muss so begeben werden, dass nicht der Regent nach Belieben durch ausserordentliche Visitationen so gut, als im Weg der ordentlichen Staatsverwaltung sich von der ordnungsmässigen Anwendung desselben versichern könne — Jurisdiction muss niemand erhalten, wer nicht so viele seiner Ortsherrlichkeit untergebene, nahe beysammenliegende Orte besitzt, dass er (um Untergerichtsrechte auszuüben) einen eignen nothdürftig besoldeten, von ihm nach einmal geschehener Anstellung unabhängigen Justitiar, (oder um Mittelgerichtsbarkeit auszuüben) ein von den rechtsverständigen Mitgliedern, die eigens dafür angestellt und besoldet sind, besetztes Gericht halte — Jurisdiction und Ortsherrlichkeit muss nicht für eigen, sondern blos lehensweise von Privatpersonen besessen werden; sie kann solchen nie über Ortschaften, die Städterecht haben, hinwiederum aber auch keinen Städten über andere Gemeinden zustehen — die Lehenbarkeit muss nie die mit der Ortsherrlichkeit verbundenen, aber von jedem Privatmann auch ohne sie beziehbaren Renten und Güter an sich ziehen, wo sie nicht vorhin lehenbar waren, mithin nicht das PrivatEigenthum der jezigen Besizer beschränken: die Ortsherren dürfen nicht den Bezirks-, sondern nur den Provinzvorstehern untergeben seyn, müssen ihnen aber einzeln zur Rede stehen und dürfen in Absicht auf ihre besitzende veräusserlichen Staatsrechte keine Gesellschaften formiren.

7) Garantie der Staatsverfassung:

Gegenstände: Wer soll der Wächter über solche seyn? — wie soll dessen Aufmerksamkeit verfassungsmässig angeregt werden? — wie soll er wirken können? woher soll seine Wirkksamkeit Nachdruck erlangen?

Gesichtspunkte:

Die Gewährleistung muss nie den Staat in ein mit seinen Bundespflichten collidirendes Interesse verwickeln (Ausschliessung fremder Guarants): sie muss nie zu einer fremden Oberherrschaft Anlass werden können (Ausschliessung der rheinischen Bundesversammlung und ihres Protektors): sie muss nie dem Regenten einen Damm in der organischen Leitung der Maschine entgegensezen und ein ihm ent-

gegenstehendes Interesse gründen (Ausschliessung von Reichs- oder Land-Ständen): sie muss aber doch auf begebende Fälle, wo die Regierung misleitet oder von unberechtigten Zugriffen gefährdet ist, auf eine der Souveränität unnachtheilige Art einschreiten können (Aufstellung eines auf die Landesverfassung anpassenden Erhaltungs-Senats).

Beilage B. zur Anzeige über die Constitutions-Vollendung
vom 30. März 1808.

Baden den 27^{ten} Oktober 1806.

Seine Königliche Hoheit haben Sich die Anzeige des Herrn Geheimen Raths Brauer über die Nothwendigkeit einer neuen Constitution des Badischen Staates d. d. Carlsruhe d. 22^{sten} Oktbr. (sic!) 1806 nebst der anliegenden Skizze der wesentlichen Theile derselben — unterthänigst vorlegen lassen und Sich von der Nothwendigkeit der Entwerfung einer solchen Constitution überzeugt. Höchstdieselben erwarten daher vordersamst noch, theils die unterthänigste Anzeige derjenigen Gegenstände, deren Bearbeitung der Herr Geheime Rath Brauer selbst übernehmen will, theils aber auch gutachtlichen Vorschlag solcher Räthe, welche zu Ausarbeitung der übrigen Gegenstände in aller Hinsicht für geeignet geachtet werden, und ohne Benachtheilung anderer wichtiger DienstGeschäfte sich dieser Ausarbeitung in der gehörigen Zeit unterziehen könnten — um aus den vorgeschlagenen Personen hernachmals zu wählen.

Was sodann die in der beyliegenden Skizze benannten Gegenstände betrifft, so haben Sich Höchstdieselben vorläufig dahin geäußert, dass nach der angegebenen Ansicht in Ihren neuern Staaten sowenig als in den alten weder Knechtschaft, noch Leibeigenschaft stattfinden solle.

Im allgemeinen aber haben Serenissimus zu äussern geruhet, über den gevertigten Entwurf der neuen Constitution würden seiner Zeit, vor Ertheilung der Sanction, auch Personen aus andern Ständen zu hören seyn; und erwarteten sie übrigens nunmehr vordersamst die oben erforderte Anzeige und Vorschläge.

(gez.) Placet Carl Friderich.

• Vdt J. Weiss.

Neuntes und leztes Konstitutionsedikt über die Gewährleistung der Staatsverfassung.

C. Fr.

Nachdem die göttliche Vorsehung vordersamst durch den Lüneviller Frieden vom 19. Febr. 1801 jenen Theil Unserer alten Stammlande, der auf dem linken RheinUfer liegt, Unserer Regierungsborgensorge entzogen, nachmals aber zuerst durch den Reichs-Deputations-Recess vom 25. Febr. d. J. 1803, sodann durch den Pressburger Frieden vom 26. Dezemb. d. J. 1805, endlich durch den Rheinischen

Bundesvertrag vom 12. Juli 1806 mittelst der wohlwollenden Vorsorge Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes einen weit ansehnlicheren Zuwachs an Landen auf der rechten Rheinseite Unserer Staatsverwaltung untergeben hat, welche sich nun in Unserer Hand unter der Benennung des Grossherzogthums Baden zu einem untheilbaren souveränen Staat vereinigt finden, dessen Regierung nach Primogenitur-Erbrecht Uns und Unserer ehelichen männlichen Nachkommenschaft zusteht: so liessen Wir es Unsere erste Sorgfalt seyn, diejenige StaatsEinrichtungen zu treffen, welche auf das eheste die Leitung des Ganzen zu einem in einander greifenden Gang zu bringen vermöchten. Neben andern desfalsigen VerfassungsAnordnungen, wodurch das Land in Provinzen und Bezirke abgetheilt und die untere und mittlere Rechts- und Polizey-Verwaltung biss auf Aenderung so bestimmt wurden, wie es damals für ein zweckgemässes Zusammen greifen am vortheilhaftesten erschien, bestimmten Wir auch zu Unsern Ratgebern und zum Theil Stellvertretern in der obersten Leitung der Staatsgeschäfte mittelst Edicts vom 20. Mai 1807 ein in vier Abtheilungen oder Departements handelndes und nach Beschaffenheit der Fälle in vollem Rath, in General- oder Special-Konferenzen berathschlagendes Ministerium oder Geheime-Rats-Kollegium, so wie durch Edict vom 6. Mai 1807 ein in zwei Kammern getheiltes und je nach Beschaffenheit der Sachen im vollen Rat oder in solchen Kammern handelndes Oberhofgericht, welchen obgedachten, dieser Urkunde in beglaubten Abschriften angehängten Verfassungs-Vorschriften Wir nun nach denen inzwischen versuchten Erfahrungen gleiche grundgesetzliche Kraft beylegen, als ob sie hier namentlich eingerückt und wiederholt worden wären. Nächst diesem liessen Wir als dermahlig einziger Ahnherr Unseres ganzen Stammes zugleich kraft der in Unserer Person vereinten Obrystherrlichen und stammhauptlichen Gewalt Uns angelegen sein, nach und nach, wie Zeit und Umstände es gestatteten, in acht besonderen, der gegenwärtigen Urkunde vorausgegangenen KonstitutionsEdicten jene Sätze auszusprechen, welche die ständige und unwandelbare Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, zwischen den verschiedenen Klassen der Staatsbürger unter sich sowohl, als gegen Unsere höchste Staatsgewalt, endlich zwischen den Berechtigungen, auch Gegen- und Wechselwirkungen der verschiednen Zweige der Obristhoheitlichen Gewalt zu ordnen vermögen. Nun bleibt Uns nur noch übrig, für Unsere Angehörigen das Vertrauen landesväterlich zu begründen, dass alle diese für unwandelbar erklärte Grenzscheidungen auch ebenso unverrückt jeder Zeit werden beobachtet werden. Zu diesem Ende finden wir nöthig, durch gegenwärtiges neuntes Grundgesez, das den Schluss Unserer Staats-Konstitution und in Verbindung mit den acht früheren und der Rheinischen Bundesacte die ganze Verfassung Unseres Staates bestimmt, die Gewährleistung der Staatsverfassung ausführlich zu ordnen und festzusezen, wie hier nachgeschrieben ist:

- 1) Die Hauptstütze der Beruhigung und des Zutrauens Unserer

Unterthanen ruhet auf dem Glauben an die von Unserem Lande biss hieher so vielfach und so auffallend erfahrene gnädige Regierung Gottes, deren Wir auch für alle Zukunft in getroster Ergebung Uns, Unsre grossherzogliche Familie, auch Unsre Lande, Leute und Unterthanen zu besonderem Schuz und Schirm empfehlen: nächst diesem haben sie solche in der Rechnung auf Vatterliebe und Regententugenden Unserer Nachfolger in der Regierung zu begründen, und diese Rechnung mag um so sicherer gezogen werden, je klarer ihnen die in Unsrer langjährigen Regierung vielfach bestätigt erschienene Wahrheit einleuchten wird, dass nur Beschränkung eigener Wünsche und Annehmlichkeiten zum Besten der GesamtWohlfart des Landes dem Regenten Achtung im Ausland und Liebe im Innland sichern, und ihm durch stürmische Zeiten und drückende Weltlagen glücklich hindurchhelfen; und je mehr dieser Wahrheit nun durch den Rheinischen Bund eine in das Partikular-Interesse des Regenten, wie in das allgemeine des Staates gleich tief eingreifende Triebfeder beygesellt worden ist, als welcher Bund jedem Bundesstaat die Aussicht zeigt, dass sein Wirkungskreys nicht bos vereinzelt werde betrachtet, sondern nach den in einander fließenden Folgen der vielseitigen Berührung werde beurtheilt werden, und dass er somit nur insoweit frey und souverän bleiben könne, als der Regent desselben seine Handlungen in den Schranken der Ordnung und der Gesezlichkeit genau einzuhalten selbst sich befeissigt.

2) Inzwischen würde (wie Unsere eigenen langjährigen Regierungserfahrungen Uns belehren) dieses mit Recht bey Unseren Unterthanen voraussezende Zutrauen doch nach dem Gang der menschlichen Gemüthsempfindungen nicht auf die Dauer feststehen, wenn Wir nicht eine solche Beratungs- und Erörterungs-Art derjenigen Angelegenheiten, welche die Grundverfassung Unseres Grossherzogthums unmittelbar berühren, festsetzen würden, womit Wir und unsere Regierungsnachfolger gegen Unterlegung solcher ansichten gesichert bleiben. die Irrthum oder Leidenschaftlichkeit misleitet und in einen falschen Sehpunkt gestellt haben möchte, um vom Regenten Entschliessungen zu erwürken, die Er bei Vorlegung einer richtigen Uebersicht seiner Regenten-Pflicht und Ehre unangemessen würde erachtet haben. Deswegen bestimmen Wir Unser Ministerium und Oberhofgericht zu Wächtern und Gewährleistern der Grundverfassung Unseres Grossherzogthums; beede in der Masse, dass nichts, was auf die Konstitution Bezug hat, zu Kräften erwachsen könne, es sey denn je nach der Verschiedenheit des Falls im Departement vorbereitet, im vollen Rath oder einer GeneralKonferenz begutachtet und so mit aller Sachkenntniss und Urtheilsreife von dem Regenten gebilligt oder befohlen worden, habe hiernächst gegen etwaige statthafte Gegenreden einzelner Widersacher, wo deren auftreten, den Sieg vor dem Oberhofgericht als Verwalter der obristrichterlichen GerechtigkeitsPflege davongetragen und seye also von solchem zu Recht erkannt worden.

3) Jene Berathung und Rechtsweisung über Anstände, welche sich

in KonstitutionsAngelegenheiten ergeben, fordert jedoch ihre festen und genau bestimmten Formen, damit sich niemals eigene Willkühr und Behaglichkeit Einzelner Räthe, Diener oder Unterthanen unter dem blossen Vorwande des gemeinen Wohls dem Regenten gegenüberstellen und seinen wohlgemeinten Staatsbeschlüssen Hindernisse in den Weg legen können, welche Formen nach den verschiedenen Verhältnissen, unter welchen die Anstände sich erheben, allerdings verschieden sein müssen und die Wir nunmehr — eingedenck der in Obenangezogenem Edikt über die OberhofgerichtsVerfassung im sechsten Artikel unter dem Buchstaben c gegebenen Zusage — festsetzen und damit denen dort nur im Vorübergehen und zunächst nur in Bezug auf Standes- und Grundherrschaften berührten Konstitutionssachen ihre allgemeine auf alle beteiligten Staatsbürger anwendbare Bestimmung geben wollen.

4) Würden zwey Staatsbürger unter einander, ingleichen Einer oder der Andre mit Unseren Fisciverwaltern und Vertretern in Streit gerathen über Rechte, die der eine Theil mit Widerspruch des Andern aus der Sammlung der Grundgesetze für sich herleiten zu können vermeinte, so wird dadurch allein in der Regel noch keine Konstitutionssache begründet, indem häufig dabey nur das Faktum und dessen Beurtheilung im Streit liegt, ob nemlich dasselbe so geartet sey, dass diese oder jene an sich unzweydeutige Konstitutionsstelle es mit unter sich begreife. In einem solchen Falle, wo zunächst nur die Aufklärung und Feststellung des eigentlichen rechtlichen Fragepunkts Vorwurf des Streits ist, bleibt solcher noch in der Klasse der gemeinen Rechtsstrittigkeiten liegen und muss gleich allen übrigen bürgerlichen Strittigkeiten gütlich oder rechtlich ausgetragen und in letzterem Fall vor jenen Richter gebracht werden, welchem die allgemeinen Regeln über die Rechtsbehörigkeit sie zuweisen, muss auch von diesem nach den nemlichen Normen, wie andere bürgerliche Streitsachen verhandelt und entschieden, sofort nach Erledigung der etwa dazwischen tretenden zulässigen Rechtsmittel und Rechtszüge zu Ende gebracht werden. Solche Sachen haben vor andern RechtsSachen nichts voraus, als gemäs des achten KonstitutionsEdicts Art. . . das, dass derjenige, der durch den Richterspruch sich beschwert erachtet, wenn er diese Beschwerde darauf begründen kann und will, dass der Richter eine einschlagende Konstitutionsstelle entweder in einem andern Sinn genommen habe, als der ihm der Richtige dünkt, oder dass er sie auf einen Fall, wie der seinige doch vom Richter selbst erfunden worden sey, nicht anwendbar erachte, er die Sache zur Erledigung des unmittelbar höheren Richters mit der Nichtigkeitsklage sowohl, als der Berufung bringen kann, wenn gleich der eigene Werth der Sache ausser dieser Beziehung dazu nicht geeignet wäre, da das hinzukommende Interesse der Aufrechterhaltung einer grundgesetzlichen Befugnis, als eines Gegenstandes von unschätzbarem Werth hier den Hauptbestimmungsgrund abgeben muss. In dem zweiten Zug, wohin sie alsdann gelangt, wird sie durch ein so gerichtetes RechtsMittel nun erst zu einer KonstitutionsSache.

5) Sobald nemlich entweder schon gleich in der Verhandlung vor dem ersten Richter, oder aber, wenn dieses hier der Fall nicht war, auf vorgedachte Weise im zweiten Zug durch die Natur der Beschwerdeführung eine Sache sich so stellt, dass der Richter befindet, der Hauptknoten komme auf eine zwischen den Parthieen bestrittene Vorfrage an, ob eine Konstitutionsstelle in der einen oder der andern von zweyen durch die Parthieen ihr zugemessenen Deutungen zu nehmen sey, oder ob ein Fall, wie der vorliegende nach der einstimmigen Ansicht der Thatsachen erscheint, unter die von dem Grundgesez umfassten Fälle gehöre: so erwächst die Vorfrage zur Konstitutions Sache, die ailein der volle Rath des Oberhofgerichts entscheiden kann. Der Richter, vor dem sie hängt, oder die Kammer des Oberhofgerichtes, vor deren sich dieses ergäbe, muss alsdann alles Verfahren, das etwa zur Aufklärung und zum Beweise der Thatsachen, der Klagen, Einreden und Gegenreden übrigens nöthig seyn kann, bis zur Erledigung jener Vorfrage einstellen. Diese Erledigung selbst leitet er zugleich dadurch ein, dass er einen Aufsaz der strittigen Vorfrage und der beederseitigen Gründe ohne Benennung der Parthieen, zwischen welchen sie verhandelt worden ist, fertigt, ihn beeden Theilen zur Erinnerung dessen, was sie etwa an der Richtigkeit oder Vollständigkeit auszusezen fänden, vorlegt und nach deren allenfalls erheblich gefundenen Angaben ihn berichtet, sodann mit einem Bericht und Bitte um grundgesezliche Rechtsweisung ihn an das Oberhofgericht absendet. Dieses, sobald es ihn empfängt, muss ihn abschriftlich dem Kronanwald mittheilen (wozu jederzeit einer der im Gesezfach bey dem Justizdepartement arbeitenden Rätthe oder Referendarien ständig ernannt und dem Oberhofgericht bekannt gemacht seyn muss, der für dergleichen Sachen der Fürsprecher der Staatsregierung ebenso sey, wie es die Kammeranwälde für den Fiskus sind). Dieser soll darüber die Ansicht dessen, was die Staatsregierung nach dem Zusammenhang und Zweck des Gesezes für Recht hierin ansehe, in der Obergerichtsordnungsmässigen Frist dem Oberhofgericht vortragen, nachdem er darüber die nöthige Kommunikation mit den Kronanwälden sämtlicher Provinzgerichte gepflogen und darauf seine Instruirung von der Staatsregierung erbetten, erlangt oder in gesezlicher Frist vergebens erwartet hat. Von jenem Aufsaz und dieser Ansicht muss nachmals das Oberhofgericht in vollem Rath Kenntniss nehmen, darüber ordnungsmässig rathschlagen und nach einer absoluten Stimmenmehrheit, sofern nicht einmüthige Stimmen fallen, sich entscheiden, folglich, solange nur durch eine Theilung der Stimmenden in mehr als zwey Meinungen eine relative Stimmenmehrheit sich ergibt, so weit darüber durch nähere Besprechung sich wechselseitig aufklären und annähern, biss eine absolute Mehrheit erscheint. Jene Entscheidung kann niemals in die Bestimmung der Anwendung des Rechts auf den vorgelegten Fall eingehen, sondern nur aussprechen, ob ein Fall der vorgelegten Art unter diese oder jene Stelle der Grundgeseze zu unterlegen sey, ingleichen welcher bestimmte Sinn dieser oder jener Stelle gebühre.

Sie muss in der Form eines Urthels [soweit diese unter Beobachtung der obenverzeichneten Grundsätze anwendbar ist] ausgefertigt und als Rechtsweisung sowohl dem anfragenden Richter, als dem KronAnwalt zugesandt, auch in den RegierungsBlättern als konstitutionelle Rechtsbelehrung verkündet werden. Der anfragende Richter und jeder andere werden dadurch verbindlich, das Gesez in diesem Sinn ihren Sprüchen zum Grund zu legen; hingegen verbleibt dem Richter die Freyheit in derjenigen Sache, welche den Anlass zu der Rechtsbelehrung gab, die Folgen der Anwendung durch Urthel zu bestimmen, welche im vorliegenden Fall eintreten können, sowie demjenigen der streitenden Theile, der jene richterliche Bestimmung sich nachtheilig achtete, alle jenen gewöhnlichen RechtsMittel offen bleiben, die nach der Natur des Streites stattfinden, nur dass darinn nicht mehr über den Sinn und die Anwendbarkeit der in Frage liegenden Stellen der Grundgeseze, sondern lediglich über die Folgen ihrer Anwendung gehandelt werden kann. Ueber zweifelhafte Auslegung der bürgerlichen und peinlichen Geseze findet eine solche Anfrage niemals statt. Obiges Oberhofgerichtsverfahren macht die erste Form der KonstitutionsSachen aus.

6) Auf eine andere Weise kann Zwiespalt in KonstitutionsAngelegenheiten entstehen, wenn zwischen Staatsbürgern und Regierungs- oder Polizeystellen des Landes die Frage zur Sprache kommt, ob diese oder jene GewaltsAusübung einer Stelle, diese oder jene RechtsAnmassung eines Staatsbürgers grundgesezmäßig oder grundgesezwidrig sey. Hier findet natürlicher Weise zwischen diesen beeden weder ein gütlicher, noch ein rechtlicher Austrag statt, weil alsdann die Staatsstelle nicht die zur Rechtsvertretung für den Staat begewichtigte Person ist: sondern in diesem Falle muss die Staatsstelle (wenn sie es ist, welche Zweifel über die Gesezmäßigkeit heget) durch Anfrage, oder der betroffene Staatsbürger (wenn er im Fall ist, unter einer von jener Stelle als zweifellos angesehenen, mithin zur Anwendung gebrachten Gesezesstelle sich beschwert zu achten) durch Rekurs an die unmittelbar höhere Staatsbehörde die Sache bringen, damit von dieser ein Instructivbescheid über diese Ansichtsverschiedenheit ausfließe. Ist diese instruirende Staatsbehörde noch nicht die oberste, (wie z. B. wenn eine ProvinzRegierung über einen bey Amt vorgekommenen Fall Bescheid gegeben hätte): so kann sowohl die untere Staatsstelle, als die Gegenparthie, (welche von beyden es nun wäre, die ihrer Ueberzeugung nicht abgewinnen könnte, den eingelaufenen Bescheid einer Mittelbehörde für übereinstimmend mit den Grundgesezen zu achten), den Fall auf die vorige Weise durch weitere Anfrage oder weiteren Rekurs zum Justizdepartement der obersten Staatsstelle bringen, welches alsdann nach eingeholter Beystimmung des vollen Rathes darüber den letzten Instructiv-Bescheid giebt, dem das Wesentliche der BestimmungsGründe einverleibt seyn muss. Fällt dieser zu Gunsten des Staatsbürgers aus, so muss es nicht nur in diesem Fall dabey bleiben, sondern der Bescheid wird zugleich zur Nachachtung in allen ähnlichen Fällen durch das Re-

gierungsblatt als konstitutionelle Rechtsbelehrung verkündet. Fällt er hingegen wider den Vortheil des Staatsbürgers aus, so steht es bei diesem, ob er sich dabey beruhigen oder dagegen auf den Rechts-Ausschlag sich berufen will, und kann deswegen der Inhalt niemals als konstitutionelle Rechtsbelehrung verkündet werden, indem selbst dann, wann er sich beruhigt, diese Beruhigung nur ihm gelten, nicht aber andern nachtheilig werden kann, die künftig in einem gleichen Fall bey dieser RechtsErklärung der StaatsRegierung sich nicht begnügen, sondern einen Austrag zu Recht fordern wollten. Wird in einem solchen Fall dieser Austrag gleich von der ersten Parthie oder bey deren etwaiger Beruhigung späterhin von irgend einer folgenden Parthie gefordert: so muss der Rechtsforderer den Bescheid der obersten Staatsbehörde mit ausführlicher Auseinandersetzung derjenigen Gründe, womit er glaubt solchen anfechten zu können, dem Oberhofgericht vorlegen. Findet dieses, dass etwa über den Sinn und die Anwendbarkeit einer Grundgesetzesstelle der Streit nicht wäre, sondern lediglich über die zur Anwendung erforderlichen Thatsachen; dass also keine wahre KonstitutionsSache vorhanden wäre, so weiset es sogleich die Sache von sich ab und zur Verfolgung im gemeinen Rechtsweg und kann nur, wo es nöthig wird, fürsorgliche Anordnungen zu Erhaltung des Rechtsstandes dem behörigen Richter auftragen. Findet es aber, dass allein oder wenigstens mit und neben den streitigen Thatsachen eine Ansichtsverschiedenheit über die Konstitution vorhanden ist, so muss es nach den Vorschriften bey der ersten Form mit Vernehmung des StaatsAnwalts und nachmaliger Erledigung der Sache verfahren und inzwischen die etwa zugleich strittigen Thatsachen auf sich ruhen lassen. Ist nun jene Erledigung erfolgt (welche übrigens niemals in die Entscheidung dieser Thatsachen eingehen kann); so sind die indessen ruhend gebliebenen Verhandlungen über Thatsachen wiederum an die gewöhnliche Rechtsbehörde zur Erörterung zurückzuweisen und kann nur das Gericht dabey über die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, und wie es biss zur Aufklärung fürsorglich zu halten sey, wo es ihm zur Aufrechterhaltung des Rechts oder der Ruhe im Staat nöthig dünkt, ausserhalb jenem zu verkündenden WeisungsUrthel in besonderen Verfügungen Bescheid geben. Dieses ist die zweite Form der KonstitutionsSachen.

7) Unter die dritte Form eignen sich jene Fälle, wo Jemand unmittelbar durch Verfügungen der obersten Staatsstelle seine grundgesezmässige Gerechtsame für benachtheiligt achtet. In diesem Fall ist das Erste, was ihm obliegt, [dass er] bey dem Regenten selbst oder bey demjenigen Departement, welches das Erste unter denen ist, aus welchen die als beschwerend angezogene Verfügung nicht ausgeflossen war, seine Beschwerdegründe vorträgt; dieses veranstaltet nach genommener Rücksprache mit jenem Departement, welches die Verfügung veranlasst und ausgefertigt hat, bey sich eine Berathschlagung über den Grund oder Ungrund der Beschwerde und bringt deren Erfolg zum Vortrag an den Regenten durch den gesammten

Rath. Würde hierdurch die Beschwerde für **gegründet** nicht erkannt, mithin bey der angegriffenen StaatsVerfügung beharrt, so muss diese Ansicht der Parthie in einem mit seinen Gründen ausführlich ausgestatteten Beschluss von demjenigen Departement, das nach obiger Bestimmung den Vortrag hatte, eröffnet werden. Würde hierdurch die Parthie noch keine Ueberzeugung ihres Unrechts schöpfen, so bleibt ihr alsdann, jedoch ohne Aufenthalt der einstweilen ihr obliegenden Befolgung, die Berufung ans Recht in der nemlichen Art, wie im vorigen zweiten Weg bevor, indem Wir aus Achtung für das Recht der Staatsbürger auch selbst Unsere RegierungMaassnahmen, sobald sie einem Staatsangehörigen als eingreifend in seine verfassungsmässig wohlherworbenen Privat-Gerechtsame erscheinen, in dieser Beziehung, keinesweges aber in irgend einer andern, die etwa blos ihre Billigkeit, ihre Nützlichkeit oder ihre Rätlichkeit in Anspruch nehmen wollten — der schiedsrichterlichen Beurtheilung Unseres Oberhofgerichts unterwerfen. Fällt dessen Urtheil wider den anrufenden Staatsbürger aus, so wird es nicht nur ihm und dem KronAnwald, sondern auch als konstitutionelle Rechtsbelehrung durch das Regierungsblatt den gesammten Unterthanen bekannt gemacht. Wendet sich solches aber gegen die Ansicht der StaatsRegierung zu Gunsten des Beschwerde führenden Theils, so ergeheth die Verkündung vorerst nur an den KronAnwald mit der Auflage, binnen zwey Monaten anzuzeigen, wie darnach die oberste Behörde nun freywillig ihre vorige Verfügung zurückgenommen oder näher eingerichtet habe. Erfolgt diese Anzeige (wie denn nichts anderes erwartet werden kann und soll), so ergeheth für den in Frage stehenden einzelnen Fall alsdann an den Theil, der sich beschwerend an das Oberhofgericht gewendet hat, nur die Weisung, dass nach inzwischen gehobener Beschwerde sein Anrufen als erledigt auf sich beruhe. Würde aber gegen Erwarten je einmal solche Anzeige in jenem Termin nicht erfolgen, auch der Verzug auf einmahlige Erinnerung in einer weiteren Frist nicht beseitigt werden, so steheth alsdann dem Oberhofgericht zu, sein Urtheil nun förmlich in oben mehrmals bemerktem Masse an beede Theile auszufertigen und durch das Gesezblatt als konstitutionelle Rechtsbelehrung zu verkünden und damit nun der Parthie zu überlassen, die Anerkenntniss ihres Rechts bei dem Regenten in jeder günstig findenden Zeit und Gelegenheit in verfassungsmässigen Wegen zu erwürken.

8) eine vierte Form der Erledigung der KonstitutionsAngelegenheiten würde entstehen, wenn in der Berathschlagung über desfalsige Gegenstände bey der obersten Staatsbehörde die Meinungen sich theilen und bey dem Vortrag der beederseitigen Gründe an den Regenten dieser wegen der Mitbefangenheit der Berechtigungen einzelner Staatsbürger nicht gern die Wahl zwischen diesen Meinungen auf sich nehmen würde, sondern lieber dem Wagniss ausweichen wollte, dass seine Entscheidung nachmals als eingreifend in jene Rechte dem obgedachten Schiedsspruch unterworfen werde. In diesem Fall erlässt er eine Rückweisung der Sache zum rechtlichen An-

rath an das Oberhofgericht, dem nun die Berathschlagungsprotokolle mit den über das Für und Wider verhandelten Gründen zu diesem Ende übermacht werden. Dieses, wenn es siehet, dass einzelne wenige Staatsbürger dabey betheilt sind, fordert diese auf, binnen bestimmter Frist auf Ansuchen der StaatsRegierung bey ihm vorzutragen, was sie etwa einzuwenden sich berechtigt achten würden, wenn diejenige der Meinungen, die ihrem Vortheil entgegen ist, angenommen werde: siehet es aber, dass ganze Klassen der Staatsbürger und nicht bloss bestimmte Individuen, oder dass alle Klassen dabey betheilt sind, so bestimmt es nach der Verschiedenheit der drey Provinzen vier Staatsbürger aus jeder Provinz, davon zwey aus der am meisten und zwey aus der am wenigsten betheiltigen Klasse zu erkiesen sind, und denen es übrigens die meiste Rechtskenntnis und Unbefangenheit zutrauet, um mit ihrem Gutachten über die in Frage stehende Verschiedenheit der Meinungen, und was sie etwa noch weiter zu Bestärkung der ihrer Klasse vortheilhaftesten Meinung und zur Entkräftung der entgegengesetzten vorzutragen wussten, [gehört zu werden]; nach dessen Anhörung und Vernehmung des Staatsanwalts über das Neuvorgekommene berathschlagt es über alle vorgekommenen Gründe, entscheidet sich nach der absoluten Stimmenmehrheit und sendet sein RechtsErmessen mit Bericht an den Regenten ein, der alsdann hiernach seine Resolution abzumessen kein weiteres Bedenken mehr haben kann. Gegen eine diesem gemäs erlassene Staatsverfügung kann nachmals nicht nur keine Berufung ans Recht oder zum schiedsrichterlichen Austrage stattfinden, sondern dieselbe gilt nun auch ohne weiteres als konstitutionelle Rechtsbestimmung und wird als solche in den Gesezblättern ausgekündet.

9) Für eine fünfte Form der Konstitutionssachen ergibt sich der Stoff, wenn eine Aenderung der einen oder andern Stelle der Grundgeseze in Frage gestellt wird. Ohnerachtet nemlich diese ihrer Natur nach unwandelbar sind, so kann jedoch bei der Veränderlichkeit der WeltEreignisse nichts so fest stehen, dass nicht ein Fall sich ereignen möchte, wo etwas, das vorhin als Mittel für den Staatszweck vortheilhaft wirkte, nun nicht etwa blos diese günstige Wirkksamkeit verliert, sondern umgekehrt nachtheilige Folgen für den Staat hervorbringt. Da nun keinem Grundgesez die Absicht unterlegt werden darf, nachtheilig für die GesamtMasse des Staates wirken zu sollen, so müssen für solche Fälle im Voraus Mittel in die Verfassung gelegt werden, wie hierinn die Konstitution auf die Umstände anwendbar gemacht, und eine Berechtigung, die etwa zu diesem Ende einem einzelnen Staatsbürger oder einer Klasse entzogen werden müsste, zu ihren Gunsten durch Vergütung oder durch Verleihung andrer ihnen vortheilhafter Berechtigungen ausgeglichen werde könne. Umgekehrt muss es auch allen Unseren StaatsAngehörigen ein hohes Anliegen seyn, dass jene Aenderungsbefugniss niemals anders, als in einem hohen Nothfall ausgeübt werde, und dass der dermahlige ausserordentliche Fall der Umwälzung alter Verfassungen, Freyheiten und Rechtsformen, welche durch grössere WeltEräugnisse un-

abwendlich geboten war, nicht für einen ordentlichen Stand der Dinge geachtet und damit ihre Rechtssicherheit und Ruhe einer immer schwankenden Willkühr in die Arme gelegt werde. Zu diesem Ende wird hiermit bestimmt und versichert: a) eine Aufhebung grundgesetzlicher Rechte wird lediglich alsdann in Frage gestellt werden, wenn die konstitutionellen Vorschriften nicht blos die vorige Wirksamkeit verloren haben, sondern wenn sie weiter noch damit dem Staatswohl wegen veränderter Umstände gerade entgegenlaufende und folglich unvorzusehenden erheblichen Nachtheil hervorbringen; b) für erheblich wird nur jener Nachtheil in diesem Gesichtspunct erachtet werden, bey welchem es für den Staat im Ganzen leichter ist, einen vollen genügenden Ersaz demjenigen zu geben, zu dessen Schaden eine Aenderung in den Grundgesetzen vorgeschlagen würde, als den grundgesetzlichen Zustand mit seinen durch die Erfahrung ihm beygesellten Folgen fortgehen zu lassen; c) ohne hinlänglichen Ersaz oder Ausgleichung mit andern Staatsvortheilen wird keine Entziehung grundgesetzlich bestätigter Befugnisse stattfinden; und d) niemals wird sie eher zur Hand genommen werden, als biss durch gemeinsam verglichene Ansicht der zu einer Konstitutionsberathung vereinten Glieder der obersten Staats- und obersten Rechtsbehörde, mithin des Ministerii und des Oberhofgerichts der Anrath dazu nicht bloss in sich selbst, sondern auch nach allen zur gerechten Ausführung nöthigen Bestimmungen ausgemittelt und darauf vom Regenten nach Rathschlagung mit allen zur Regentenfamilie gehörigen grossjährigen männlichen Familiengliedern gutgeheissen ist. Die vorgedachte Konstitutionsberathung soll dabey folgenden Weg befolgen: so oft eine solche Frage aufgestellt wird, soll sie zuerst in allen vier Abtheilungen des Ministerii in jeder einzeln berathen und die Ansicht des Departements mit den dafür und dawider streitenden Gründen schriftlich verfasst in den vollen Rath gebracht, dort nochmals ein Antrag an den Regenten, ob eine Konstitutionsberathung einzuleiten oder die Frage bey Seite zu legen zweckgemäser und rätlicher sey, verfasst und dem Lezteren vorgetragen werden. Würde der Anrath für die Einleitung ausfallen und den oberherrlichen Beyfall erhalten oder auch gegen den MinisterialAnrath die Einleitung von Uns oder Unseren Nachfolgern in der Regierung beschlossen werden, so soll nachmals von dem Justizdepartement wegen Erforschung des Interesse der dabey befangenen einzelnen Personen oder ganzer Klassen der Staatsbürger der nemliche Gang eingehalten werden, welcher im vorigen Artikel dem Oberhofgericht vorgeschrieben ist. Wenn nun deren Ansichten eingekommen, darüber die Bemerkungen des Staats-Anwalds erhoben und ein DepartementsSchluss über die Rätlichkeit der Aenderung und derer ihr zu gebenden Bestimmungen gefasst ist, so soll dieser zu gleicher Zeit mit Abschrift aller zugehörigen BerathschlagungsStücke dem Oberhofrichter und mit den Originalien derselben dem ältesten Minister zugestellt werden, damit diese nach zureichender Zeit zur Durchlesung für alle Glieder des Oberhofgerichts und der GeneralKonferenz des Ministerii eines Tages zur Anstellung

der Konstitutionsberathschlagung sich vergleichen, wo am nemlichen Tag und zur nemlicher Stunde jedes der zwey Dicasterien ohne vorherige geheime oder öffentliche Kommunikation ihrer Ansichten gegen einander bey sich über die vorgelegten Fragen abstimmt und den Schluss nach absoluter Mehrheit der Stimmen mit namentlicher Angabe der für und wider gefallenen Stimmen ohne Bemerkung der Gründe der einzelnen Stimmenden, aber mit Bemerkung der Gründe, nach welchen sich die Mehrheit bestimmt hat, fasset, sofort seinen Beschluss an den Regenten oder dessen Kabinettsvorsteher einschickt. Fallen beede Rathschläge einstimmig [und dafür gilt hier, wie anderwärts, der Fall, wo mehr nicht als ein Zehendtheil der Stimmen sich von der Meinung der übrigen trennt] gegen die Aenderung, oder fällt Einer einstimmig, der andere aber durch Mehrheit gegen sie aus, so gilt der Antrag auf Aenderung für verworfen und der Regent wird alsdann der Gerechtigkeit gemäs finden, von der Aenderung abzustehen: ist hingegen nur eine Mehrheit in beeden Rathschlägen gegen den Aenderungsvorschlag, so gilt der Antrag nur für zurückgelegt auf ein Jahr; nach dessen Ablauf bleibt dem Regenten frey, eine neue Konstitutionsberathschlagung jenen beeden obersten Staatsstellen anzubefehlen, um zu sehen, ob indessen die Erfahrung und weiteres Nachdenken etwa in einer oder der andern Stelle eine Einstimmigkeit der Ueberzeugung herstellen; bleibt die Sache dabey abermahl im vorigen Stand, so kann nach weiterem Ablauf dreyer Jahre von der letzten Berathung an gerechnet eine dritte gleiche Konstitutionsberathschlagung verordnet werden, wovon jedoch, wenn abermals der vorige Stand der Ueberzeugung sich herstellt, die Folge ist, dass von dort an der Vorschlag für verworfen gilt. Jeder verworfene Vorschlag kann erst nach zehen Jahren wieder vorgebracht werden und muss alsdann den ganzen, in diesem Artickel verzeichneten Gang neu durchlaufen. Tragen hingegen beede Stellen einstimmig, oder eine einstimmig und die andre durch Mehrheit oder beede durch Mehrheit auf eine Aenderung an, so kann nun der Regent unbedenklich die KonstitutionsAenderung verfassen und auskünden lassen; Er ist aber keineswegs genöthigt, solches zu thun, falls er etwa inzwischen über deren Rätlichkeit selbst eine andere Meinung bey sich gefasst hätte und die Beybehaltung des alten Standes der Dinge vorzöge. Bei dem schriftlichen Aufsatz der Aenderung kommt es anebst auf die vorgedachte Stimmenmehrheit nur so weit an, als die Frage ist, ob sie zulässig sey, auch ob eine, auch welche Art der Vergütung und von wem etwa ein oder anderer beteiligter Staatsbürger zu verlangen habe; alles übrige der Fassung und Einrichtung hängt lediglich von dem Entwurf der gesetzgebenden Abtheilung des Ministerii, von dem Gutachten des gesamten Geheimen Rathes und in seiner Kraft sodann allein von dem Willen des Regenten ab. Die Verkündung geschieht hier, wie bey allen Grundgesetzen, durch Einhändigung eines Originals an das Hofgericht und eines weiteren ans Archiv samt der Verkündung in den Gesezblättern, wie sie in den früheren Edikten bestimmt ist. Wider ein solches neues Grundge-

sez kann keinerley Berufung ans Recht stattfinden, obwohl demjenigen, der dadurch in den Fall gekommen wäre, eine Entschädigung zu begehren, unbenommen bleibt, sie, je nachdem ihre Art und Natur ist, gegen den betreffenden Staats- oder KammerAnwalt oder gegen jeden andern, dem sie etwa nach dem Inhalt des neuen Grundgesetzes zu vertreten obläge, im ordentlichen Weg Rechtens zu suchen, wenn er gütlich dazu nicht gelangen könnte, wozu ihm jedoch der Regent zu verhelfen in seinem genommenen Aenderungsbeschluss von selbst die genugsame Beweggründe finden wird.

10) Die bisher erzählte weitläufige und bedächtliche Berathungsform, sowie die Pflicht, Vergütung wegen Aenderungen zu thun, kann jedoch nur alsdann eintreten, wenn der Regent aus eigener Wahl und aus Beweggründen der inneren StaatsRegierung sofort aus freyem Gebrauch seiner Machtvollkommenheit sich zu Aenderungen der Konstitution oder Befreyungen davon entschliesset. Würden übermächtige äussere Einwürkungen sich hervorthun (welche herbeyzuführen immer in der Hand der Vorsehung bleibt, wenn auch dermahlen der Fall dazu nicht vorauszusehen ist), und würden diese bewürken, dass der Regent nur die Wahl hätte, die Wagnis einer Auflösung der Staatsbande, ingleichen eine feindliche Behandlung des Grossherzogthums auf sich zu nehmen oder in eine bestimmte Aenderung der grundgesetzlichen Verfassung zu willigen, dann kann von dem Regenten in einem solchen Fall mehr nicht erwartet werden, als dass er nach ordnungsmässiger Berathschlagung mit seinem Ministerio über die etwa möglichen Mittel der Abwendung, und (wo diese unthunlich gefunden werden) über die unverfänglichste und sachgemässeste Art der Aenderung nach eigener landesväterlicher Beurtheilung der Gefahr sich entschliesse und nachmals bey Insinuation des AenderungsGesezes an das Oberhofgericht und Archiv diesem zugleich beglaubte Urkund des veranlassenden äusseren Andrangs zur ewigen Gedächtnis und Rechtfertigung seiner erfüllten Regentenpflicht mit anlegen lasse. Auch tritt in solchem Fall eine Vergütungsforderung als eine allgemein bestehende Berechtigung der Staatsbürger nicht ein, sondern jeder, den die Folgen der Aenderung nachtheilig treffen, hat diesen Schaden, gleich anderen Schicksalen, die Krieg oder Unglücksfälle über Einzelne Bürger verhängen, aus sich zu leiden, soweit nicht der Regent bey seiner landesväterlichen Erwägung des Falls thunlich gefunden und sich aus Milde entschlossen hat, irgend eine zureichende oder unzureichende Entschädigung zuzugestehen und mithin ein ForderungsRecht darauf durch das ausgekündete AenderungsGesez für zulässig zu erklären.

11) Wenn übrigens in dem Wege einer der vorgenannten Formen jemand durch neue KonstitutionsVerordnungen oder durch grundgesetzliche Rechtsweisung des Oberhofgerichts ein entschiedenes Recht erlangt hat, so ist dieses als wirklich ergänzender Theil dieser aus neun KonstitutionsEdikten zusammengesetzten grundgesetzlichen Verfassung zu achten und anzusehen und hat auf gleiche Unwandelbarkeit und Befolgung, wie diese ersten Grundgesetze selbst Anspruch;

auch ist jeder Staatsdiener, der Amts halber zur Vollziehung mitwirken kann, dazu auf Anrufen verbunden und darf sich an Erfüllung dieser Pflicht durch keinerley Einstreuungen, wo sie auch herrühren mögen, irre machen lassen; würde er sich dawider wissentlich etwas zu Schulden kommen lassen, so verliert er nicht nur alle Vortheile, die er selbst aus dieser Konstitution schöpfen könnte, und findet sich ausser ihrem Schirm gesetzt, sondern es bleibt auch den Betheiligten vorbehalten, ihn auf sein eigenes Vermögen zum Ersatz allen Schadens vor seinen geeigneten Gerichtsbehörden zu belangen. Würde dennoch ein Oberhofgerichtliches KonstitutionsErkenntniss je nach Zeit und Umständen nicht zum Vollzug kommen, und die betroffene Parthie im Mangel einer bundesverfassungsmässig anwendbaren Hülfe dem Nichtvollzug eine kürzere oder längere Zeit nachsehen, so kann dieses ihr an ihrem Recht nicht schaden, sondern das Recht, den Vollzug eines solchen Urtheils zu verlangen, ist unverjährbar und kann zu jeder Zeit, wo günstigere Verhältnisse die Bewürkung des Vollzugs hoffen lassen, nachgesucht und ihr alsdann anderes nichts entgegengesetzt werden, als der Beweis, dass in der Zwischenzeit ein gütlicher Vergleich darüber zu Stande gekommen, welcher den Vollzug jenes Erkenntnisses beseitigt habe, oder dass der Anrufende in dem Fall einer geordneten Verwürkung seines Staatsbürgerrechtes oder doch seiner in Frage stehenden Staatsfreyheiten sich befinde.

12) Sowie Wir anmit die Festhaltung dieser Grundverfassung, soviel an Uns ist, versichern, so ist auch unter jeder Aufforderung Unserer Nachfolger zur Erbhuldigung Unserer StaatsAngehörigen die Zusage stillschweigend, wenn es je nicht besonders dabey ausgedrückt wäre, einverstanden, sie bey dieser Konstitution und ihren dadurch erlangten oder bestätigten Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen, wogegen hinwiederum gedacht Unsre Unterthanen und alle Staatsdiener, so wie Treue gegen Uns und Unsre Nachfolger, also Gehorsam gegen die Konstitution geloben und versprechen müssen. Nebst dem aber sollen insbesondere alle Vorsteher, Räthe, Referendarien und Beysizer, welche zu den Eingangs genannten obersten Staats- und Gerichtsbehörden angestellt werden, namentlich nebst der Treue gegen Uns und dem Gehorsam gegen die Konstitution, die Aufrechterhaltung dieser letzteren nach bestem Wissen, Gewissen und Vermögen zu befördern, in ihre mittelst leiblichen Eydes zu leistende Dienstpflichten übernehmen.

Durch all obiges erachten Wir zur Befestigung dieser Konstitution alles gethan zu haben, was Unsre Obersthoheit gestatten und die Beruhigung Unsrer Unterthanen wünschen mag; und indem Wir hiermit nochmals Uns und Sie samt dieser Verfassung dem göttlichen GnadenSchutz empfehlen, wiederhohlen Wir die im ersten KonstitutionsEdict enthaltene, allem folgenden stillschweigend einbegriffene feyerliche Erklärung, dass jede mit diesen Grundgesezen streitende Verordnung der gemeinen kirchlichen und bürgerlichen Rechte, auch der älteren oder neueren LandesGeseze tot, aufgehoben und kraftlos seyn soll, und dass alle Unsere Minister, Räthe und Diener, auch

Angehörige, geistliche und weltliche, in allen ihren Amts- und Privat-Handlungen bey Strafe der ewigen Nichtigkeit und Unverjährbarkeit jeder Entgegenhandlung und bey schwerer persönlicher Verantwortlichkeit genau darnach sich achten und benehmen, auch von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung dagegen mit Rath oder That etwas auszuwürcken sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich.

Gegeben in Unserer Residenzstadt etc.

Cpt. Fr. Brauer.

Bemerkungen des Staatsrats Meier.¹⁾

ad 6.

Warum wird der Instructiv-Bescheid, wenn er gegen eine Staats-Stelle ausfällt, sogleich ein unveränderliches Constitutions-Gesetz, anstatt dass solcher, wenn er gegen einen Staatsbürger ausfällt, der Appellation Raum lässt? (Entgegnung Brauers: *weil die Parthie eigene Jura verfiicht, die Staatsstelle nur Staatsjura, die aufhören, Staatsjura zu sein, sobald die oberste Staatsbehörde sie wegerkennt.*)

ad 7 in fine.

Hier zeigt sich die Schwäche der Garantie, weil die Vollstreckung des oberhofgerichtlichen Urtheils vom guten Willen abhängig bleibt. (Entgegnung Brauers: *Dieser Schwäche ist, ohne eine noch gefährlichere Anarchie oder eine Subjection unter den Protector zu incurriren, nicht abzuhelfen.*)

ad 9d.

Zur Berathung über die Rätlichkeit einer Constitutions-Aenderung sollen auch die grossjährigen männlichen Familienglieder des Regenten zugezogen werden. In der Folge wird der zu beobachtende Modus dieser Berathung vorgeschrieben; darin wird aber der Agnaten nicht mehr gedacht.

ad 11.

Wie ad 7, die Vollstreckung der Gesetze oder der hofgerichtlichen Erkenntnisse betr.

Bemerkungen des Staatsrats Herzog.²⁾

Ad introitum, bei den Worten: „ehlichen männlichen Nachkommenschaft zusteht“ erinnere ich, dass das Land auch aus Parzellen besteht, in welche Weibersuccession statt hat, z. B. Hanau. Es ist also nicht im allgemeinen der männlichen Nachkommenschaft ausschliessend das Erbrecht zuzuschreiben.

Ad introitum auf der dritten Seite das Wort: unwandelbar würde ausdrücken, dass weder Serenissimus regnans selbst, noch ein Regierungsnachfolger nach Einsicht und bei veränderten Umständen

¹⁾ Ohne Unterschrift, den Schriftzügen nach aber unzweifelhaft von Meier. Emanuel Meier, Staatsrat und Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. — ²⁾ S. oben S. 286.

ändern könnte; welches vorzuschreiben doch die Absicht nicht sein dürfte.

Ad 1 in fine ad verba: und dass er somit etc. — Hier scheint dem Rheinischen Bunde ein grösseres Einschränkungrecht gegen die Bundesglieder eingeräumt zu sein als wir ihm bisher zugestanden haben. Wenn ein Bundes-Souverain z. B. gegen seine Unterthanen ungerecht sein will, kann der Bundestag ihm keine Schranken setzen, also kann man auch nicht sagen: der Bund erlaube den Verbündeten nur soweit frei und souverain zu bleiben als sie Ordnung und Gesetzlichkeit genau einhalten.

Ad 2 in fine sehe ich nicht ein, wie über Gegenstände der Constitution ein Widersacher mit stattlichen Gegenreden vor Gericht auftreten kann, da, wo kein Repraesentationsrecht ist, der Widersacher sich nicht im Gericht legitimiren könnte.

Ferner ad hunc numerum und zwar kurz vor dem ebenbemerkten Monito wird gesagt: es soll nichts, was auf die Constitution Bezug hat, zu Kraeften erwachsen können, es sei denn vorher das Vorgeschriebene beobachtet worden. Wenn aber nichts destoweniger der Regent, dem die Gewalt zur Seite steht, durchfährt, wer ist alsdann der, der dem Regenten quaestionem status macht und in einem Lande, wo keine Volksrepraesentation existirt, zu machen berechtigt ist? und wenn es etwa durch die Agnaten nach Familienstatuten geschehen sollte, wer entscheidet in contradictorio über Gültigkeit oder Nichtigkeit, und wenn entschieden ist, wer wirkt den Vollzug?

Ad 4 in fine et 5 kann ich mir nicht erklären, wie eine Sache, die in einer unteren Instanz keine Constitutionssache war, in höherer Instanz zu einer solchen werden soll, da hierin Betreff und Natur des Streitobjects und der Streitfrage, welche sich beim Uebergang zur weiteren Instanz nicht ändern, allein die Bestimmung geben. Ich sollte denken, wenn eine Sache der in Art. 5 erwähnten Art rechtsstreitig ist, so ist entweder bloß von der Anwendung der Constitution die Rede und dann ist die Sache keine Constitutionssache, oder es erscheint zugleich Zweifel über den Sinn des Gesetzes; wenn der Zweifel durch Doctrinalauslegung sich heben lässt, so ist es wieder keine Constitutionssache, kann diese aber nicht genügen und handelt es sich um die Bestimmung der Constitution selbst, dann ist es Constitutionssache; aber da sollte es mit der Constitution wie mit allen Gesetzen gehalten werden und die authentische Erklärung eintreten; diese aber ist in allen Fällen dem Landesherrn, in dessen Hand die Gesetzgebungsgewalt ruht, vorbehalten und sollte keinem Gericht heimgegeben werden, an welches sonst eo ipso ein Theil des landesherrlichen Rechtes zu constituiren selbst übergehen würde.

Ad 7 weiss ich den Grund nicht aufzufinden, warum die Verkündung oder Nichtverkündung im Regierungsblatt von dem Umstand abhängig gemacht wird, ob das Urtheil für oder gegen den anrufenden Staatsbürger ausgefallen ist. Wenn über eine bloß aus der Anwendung der Constitution auf einen einzelnen Fall entstandene

Benachtheiligung das Anrufen geschehen ist, dürfte nach meiner Meinung eine Rechtsbelehrung gar nicht statt haben.

Ad 9 kann ich mir bei der Constitution keine Unwandelbarkeit denken, weder in Bezug auf den constituirenden Regenten noch in Bezug auf den Regierungsnachfolger, da niemand der acceptiren oder mitpacisciren könnte, dem Landesherrn gegenübersteht, es also an einem Verbindlichkeitsgrunde fehlt, eine Unwandelbarkeit auch nach der Natur der Sache aus den Ursachen, die der Entwurf selbst angibt, nicht stattfinden kann und jeder Nachfolger und Familienhaupt, der in eben dem Maasse wie sein Vorgänger Souverain ist, wenn er nicht durch Verträge gebunden ist, das Recht nach meiner Meinung behält, aufs Neue zu statuiren.

Ad 11 wenn wegen der Execution von dem Falle gesprochen wird, wo es an einer bundesverfassungsmässig anwendbaren Hülfe mangeln würde, so möchte zu besorgen sein, dass durch eine solche in's Publikum gehende Aeußerung die Aufstellung einer Bundesgerichtsgewalt, was die Souveraine des königlichen Collegiums wohl nicht wünschen, provocirt würde. Der Schluss dieses §. gibt übrigens dem, der der Rechtshülfe bedarf, gar wenig Trost.

Ad 12 wiederhole ich, dass ich die Hände der Nachfolger nicht für gebunden halte.

Ueber die Wirkung des Ganzen

geht übrigens meine wenige Meinung dahin, dass einer Constitutionsgründung, die a) nicht durch einen Vertrag entweder mit den hohen Agnaten oder mit einer Volksrepräsentation, deren wir keine haben, keine bedürfen und keine wollen, bindend wird, und welche b) die Wandelbarkeit des Willens des Regenten unverändert lässt und nach dem ebenbemerkten unverändert lassen muss, welche auch c) mehr als die Zusicherung einer nötigen Vorbereitung zu den wichtigsten Beschlüssen des Regenten und der jeweiligen Einholung einer zweckmässigen Beratung nicht gibt, dass, sage ich, einer solchen Constitutionsgründung, wo übrigens ohnehin für die Befolgung nichts bürgt, der Name einer Gewährleistung der Verfassung nicht wohl zukommen könne und dass, wenn nach den Ahnungen des Herrn Verfassers ein höherer Gewaltseinfluss einschlagen würde, wir durch eine solche dem Ansinnen einer wirksamen Gewähr, zumal wenn eine solche der Typus für andere und mächtigere Bundesstaaten werden sollte, bei dem dormalen an der Tagesordnung stehenden Geist der Organisationseinförmigkeit, nicht entgehen dürften.

Karlsruhe, den 7. April 1806.

Herzog.

Ueber eine Freiburger Handschrift von Walahfrids Prolog zu Einhards Vita Karoli Magni.

Von

Bernhard von Simson.

Wie bekannt, besitzen wir Einhards Leben Karls des Grossen in einer von Walahfrid Strabo veranstalteten Ausgabe, welche mit Kapiteleinteilung und Kapitelüberschriften sowie mit einem Vorwort des Herausgebers versehen ist. Dieser Prolog ist wertvoll durch Nachrichten zur Lebensgeschichte und Charakteristik Einhards, die früheren Zweifel an seiner Echtheit sind namentlich seit Jaffé's Ausgabe beseitigt. Indessen kannte man Einhards Werk in dieser Form und den Prolog des Walahfrid bisher eigentlich nur aus einem einzigen, auf der Universitätsbibliothek in Kopenhagen befindlichen Codex (Arn. Magn. No. 830), einer Papierhandschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts, welche aus dem Augustinerkloster zu Kirschgarten bei Worms stammt.¹⁾ Eine Hannoverische Handschrift aus dem lüneburgischen Nonnenkloster Wittingen (No. 859)²⁾ giebt nur Auszüge.

Bei dieser Sachlage war es mir nicht uninteressant, zu finden, dass wir einen andern vollständigen handschriftlichen Text jener Recension der Vita Karoli nebst Walahfrids Vorwort auch in Deutschland besitzen, und zwar in einer aus derselben Zeit stammenden Papierhandschrift der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B. (No. 468).

Der Inhalt der Handschrift ist folgender:

¹⁾ In der 4. Ausgabe von Einhardi Vita Karoli M. in den *Scriptores rer. Germ.* von Waitz mit B4 bezeichnet. (Arn. Magn. No. 859 ist Druckfehler.) — ²⁾ B4* bei Waitz.

1) F. 1v.—19v. Ad illustrissimum principem Herculem Estensem Ferrariensium ducem inclytum Pandulphi Collenutii Pisaurensis iurisconsulti apologus cui titulus Agenoria (Römische Gottheit der Thätigkeit). — F. 20v.—42v. Desgl. cui titulus Misopentes. — F. 43v.—48. Desgl. cui titulus Alithia. — F. 49—52. Desgl. cui titulus Bombarda; alle mit vorangestelltem Argumentum.

2) F. 53¹⁾—60v. Oratio ad augustissimum principem Maximilianum Cæsarem Romanorum regem Pandulphi Collenucii iurisconsulti et equitis Heculis (sic) illustrissimi Ferrariensium ducis legati.²⁾

3) F. 60v. Reimspruch:

- | | | |
|--|---|--------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Pons Bolonicus 2. Monachus Bohemicus 3. Miles australis 4. Bavarica monialis 5. Italarum devocio 6. Pruthenorum religio 7. Theutonicorum jeiunia 8. Gallorum fides et constancia | } | <p>vix stercus valent
omnia.</p> |
|--|---|--------------------------------------|

4) F. 61—77. Einhards Vita Karoli M. in der Ausgabe des Walahfrid Strabo, mit dessen Prolog, Kapiteileinteilung und Kapitelüberschriften. (Prologus vite et gestorum Karoli imperatoris.³⁾ — Incipit opusculum quod Einhardus in ordine anglicorum eximius de vita et gestis Karoli magni imperatoris Francorum composuit more illorum qui Romanorum cesarum vitas summatis pocius quam singulorum distinctione scripserunt annorum⁴⁾ — Explicit opus Einhardi Fuldensis cenobii monachi cancellarii Karoli Magni.)

5) F. 77—122. De sanctitate meritorum et gloria miraculorum beati Karoli magni ad honorem et gloriam nominis dei. Legende über Karl den Grossen aus dem 12. Jahrhundert (zuletzt herausgegeben von Gerhard Rauschen in den Publikationen der Ges. für Rhein. Geschichtskunde VII. 1890. S. 1—93).

6) F. 122—146. Pseudoturpin. (Incipiunt gesta beati Karoli in Hispania.)

Am Ende heisst es: Finito libro sit laus maxima Christo. 1497. Die verwandte Kopenhagener (Kirschgartener) Handschrift enthält ebenfalls den Pseudoturpin (auf F. 1—22) und an dessen Schluss die Bemerkung: „Scriptus fuit liber iste Turpini archiepiscopi de gestis

¹⁾ F. 52v. ist leer. — ²⁾ Gedruckt bei Freher, Scr. rer. Germ. ed. Struve II. 476—481. — Pandolfo Collenuccio, Rechtsgelehrter aus Pesaro, Gesandter des Herzogs von Ferrara, Ercole I. von Este, Verfasser einer Geschichte des Königreichs Neapel in 6 Büchern u. s. w., wurde 1504 zu Pesaro hingerichtet. (Potthast, Bibl. hist. med. aevi S. 248. Tiraboschi, Storia della letteratura italiana VI, 2, p. 92—94.) — ³⁾ Am oberen Rande von F. 61 steht: Cronica Eynhardi cenobii Fuldensis monachi (de) Karolo magno brevis et succincta. — ⁴⁾ Richtig, insofern Einhard bekanntlich die Kaiserbiographien des Sueton zum Muster nahm.

beati Karoli in Hyspania factis per suppiorem ordinis canonicorum regularium in Kyrsg[arten] iuxta Wormatiam anno Domini 1496 in octava sancti Augustini patris nostri¹⁾ (4. Septbr.).

Der Codex ist von verschiedenen Händen geschrieben. Sie wechseln auf F. 53, 61, 94, 116 und 130. Der Teil (F. 61 bis 94), welcher uns hier eigentlich interessiert, rührt von einer Hand des 15. Jahrhunderts her, von einer andern Hand desselben Jahrhunderts auch das Ende (F. 130—146), das übrige von späteren Händen.

Nach den Notizen auf F. 1 und 2 gehörte die Handschrift dem Jesuitenkollegium in Speier, dann dem Kapuzinerkloster zu Waghäusel. Im Jahre 1830, wie es scheint, wurde sie Eigentum des Physikus Dr. Lutz in Philippsburg, der die Handschrift später, nach einem Eintrage aus dem Bade Rothenfels im Murgthal vom 25. Dezember 1843, seinem Sohne Friedrich Lutz, Lehrer an der Höheren Bürgerschule zu Heidelberg, schenkte. Der nächste Besitzer, seit 1850, war Franz Karl Grieshaber, Professor und Geistlicher Rath zu Rastatt, der bekannte eifrige und feinsinnige Sammler.²⁾ Grieshaber starb zu Freiburg i. B. am 20. Dezember 1866, und aus seinem Vermächtnis gelangte die Handschrift, gleich seinen übrigen Handschriften und Büchern, im Jahre 1867 an die Freiburger Universitätsbibliothek. Ihr Weg hätte sie demnach von Station zu Station stetig weiter nach Süden geführt.

Indessen alle diese Notizen sind vielleicht nur auf den ersten Teil der Handschrift (F. 1—60) zu beziehen, welcher die erwähnten Werke des Pandolfo Collenuccio enthält und mit dem folgenden, auf Karl den Grossen bezüglichen Teile erst nachträglich verbunden zu sein scheint.³⁾

Ich lasse nun den Text des Prologs des Walahfrid zu Einhard's Vita Karoli M. nach der Ausgabe von Waitz (p. XX—XXI) folgen und setze die Varianten der Freiburger

¹⁾ Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* IV, 505 N. 2. Pertz, *Archiv* VII, 371—374. *Neues Archiv* XVII, 87—88. — ²⁾ Vgl. die Artikel von Dammert in v. Weech, *Badische Biographien* I, 319—320 und von Scherer in der *Allgem. Deutschen Biographie* IX, 663—664. — ³⁾ Vielleicht sogar erst durch Grieshaber. Dafür spricht, dass dieser auf F. 1 v. seinen Namen und Titel nebst der Jahreszahl 1850 eingetragen, dann jedoch F. 61 wieder mit dem Stempel seiner Bibliothek bezeichnet hat. Auf der Rückseite des letzten, unbeschriebenen Blattes der Handschrift (148) findet sich die Notiz: *Emp-tus Friburgi Anno 1514, jedoch auf einem aufgeklebten Papierstreifen.*

Handschrift (F) sowie auch die der beiden anderen, schon bisher bekannten Handschriften herunter.

Gloriosissimi¹⁾ imperatoris Karoli²⁾ vitam et gesta, quae subiecta sunt, Einhartus³⁾, vir inter omnes huius temporis palatinos⁴⁾ non solum pro scientia, verum et⁵⁾ pro universa morum honestate laudis egregiae, descripsisse cognoscitur et purissimae veritatis, utpote qui his⁶⁾ pene omnibus interfuerit, testimonio roborasse. Natus enim in orientali Francia in pago qui dicitur Moingewi, in Fuldensi cenobio sub pedagogo sancti Bonifacii martiris prima puerilis nutriturae rudimenta suscepit. Ideoque potius propter singularitatem capacitatis et intelligentie, quae iam tum in illo magnum quod postea claruit specimen sapientiae promittebat, quam⁷⁾ ob nobilitatis, quod in eo minus⁸⁾ erat insigne, a Baugolfo⁹⁾ abbate monasterii supradicti in palacium Karoli translatus est; quippe qui omnium regum avidissimus erat sapientes diligenter inquirere et, ut cum omni delectatione philosopharentur¹⁰⁾, excolere. Ideo¹¹⁾ regni a Deo sibi commissi nebulosam et ut ita dicam¹²⁾ pene cecam latitudinem totius scientiae nova irradiatione et huic barbariei ante partim incognita luminosam reddidit, Deo illustrante¹³⁾. Nunc vero, relabentibus in contraria studiis, lumen sapientiae, quod minus diligitur, rarescit in plurimis. Predictus itaque homuncio — nam statura despicabilis videbatur — in aula Karoli, amatoris sapientiae¹⁴⁾, tantum gloriae incrementi¹⁵⁾ merito prudentiae et probitatis est assecutus, ut inter omnes maiestatis regiae¹⁶⁾ ministros pene nullus haberetur, cui rex id temporis potentissimus et sapientissimus plura familiaritatis suae secreta committeret. Et re vera non inmerito; cum non modo ipsius Karoli temporibus, sed et — quod maioris est miraculi¹⁷⁾ — sub Lodowico¹⁸⁾ imperatore, cum diversis et multis¹⁹⁾ perturbationibus Francorum respublica fluctuaret et in multis decideret, mira quadam et divinitus provisa libratione se ipsum Deo protegente custodierit, ut subtilitatis²⁰⁾ nomen, quod multis invidiam comparavit et risum²¹⁾, ipsum nec immature deseruerit nec periculis irremediabilibus manciparit. Haec dicimus, ut in dictis eius minus quisque habeat dubitationis, dum non ignoret²²⁾, eum et dilectioni provectoris sui laudem precipuam²³⁾ et curiositati lectorum²⁴⁾ veritatem debere perspicuam. Huic opusculo ego Strabo²⁵⁾ titulos et incisiones, prout visum est congruum,

1) In F. Überschrift: Prologus vite et gestorum Karoli imperatoris. Die Initiale G ausgelassen. — Gesta Karoli Magni secundum Strabum. Ex cronica Sancti Albani Magunciensis Hann. — 2) K. Magni Havn. — 3) einhardus F. — 4) palatinus F. — 5) eciam F. — 6) hiis Havn. — 7) qui F. — 8) miinus Havn. munus F. — 9) ab augulffo F. — 10) philosopharent F. — 11) Ideoque F. — 12) dixerim F. — 13) D. i. atque videntem F. — 14) sciencie F. — 15) incrementum F. — 16) regie maiestatis F. — 17) qu. maioris miraculi e. F. — 18) ludowico F. — 19) m. et d. F. — 20) sublimitatis F. — 21) casum F. — 22) ignorat F. — 23) precipuum Havn F. — 24) lectoris F. — 25) scriba F. Strabus Hann.

inserir, ut ad singula facilior¹⁾ querenti quod placuerit elucescat accessus.²⁾

Ein grosser Teil der abweichenden Lesarten der Freiburger Handschrift ist ohne weiteres zu verwerfen, bei einigen anderen muss es wenigstens dahingestellt bleiben, ob sie den Vorzug verdienen. Indessen geht der Text offenbar nicht auf die Kopenhagener Handschrift zurück, und einige wenige Lesarten, nämlich: ob nobilitatis, quod in eo munus erat insigne; ferner der Zusatz: atque videntem hinter Deo illustrante; endlich: et curiositati lectoris veritatem debere perspicuam sind beachtenswert. Statt munus soll der Kopenhagener Codex zwar minus haben³⁾, allein bei dieser Lesart müsste man die Worte nobilitatis — insigne von specimen abhängen lassen, was nicht recht passend scheint. Walahfrid wollte also wirklich sagen, dass Einhard von sehr edler, nicht dass er von nicht besonders vornehmer Geburt gewesen sei. Auch der Zusatz atque videntem mag dem echten Texte angehören. Man kann zwar nicht behaupten, dass er notwendig sei, aber er vollendet die äusserliche Symmetrie des Satzes; videntem steht nun gegenüber cecam, wie luminosam gegenüber nebulosam. Lectoris scheint besser als lectorum; es reimt auf das vorhergehende provectoris. Die Lesart debere erhält hier eine handschriftliche Verstärkung gegenüber Jaffé's Emen-dation prebere, welche auch Waitz und Wattenbach⁴⁾ überflüssig fanden, obschon sie sich nach dem Zusammenhange allerdings empfiehlt. — Übrigens weichen auch die Überschriften der Kapitel hier und da von den anderen beiden Codices ab, jedoch können diese Varianten kein Interesse beanspruchen.

Wie erwähnt, enthält die Handschrift auch die legendenhafte Vita Karoli, welche nach der Kanonisation Karls des Grossen unter Kaiser Friedrich I. verfasst wurde. Auch dies ist bisher, wie es kaum anders sein konnte, unbekannt geblieben. Der neueste Herausgeber jener Legende, Gerhard Rauschen, zählt 14 Handschriften auf, in denen, soviel ihm bekannt, jene Vita überliefert sei, ohne die unsrige zu

¹⁾ ad f. s. Havn. facilliter Hann. — ²⁾ Explicit prologus Havn. Finit prologus F. Hann. — ³⁾ So Waitz nach ausdrücklichem Zeugnis des Kopenhagener Universitätsbibliothekars Birket Smith; Jaffé (Bibl. IV. 507) las munus. — ⁴⁾ DGQ. 5. Aufl. I. 170, N. 1.

nennen. Wie mir scheint, steht sie dem Codex der Wiener Hofbibliothek No. 527 am nächsten, welchen Rauschen mit V₁ bezeichnet. Besonders hat sie mit ihm gemein, dass sie bereits mit den Worten: in sancto suo deus apparuit schliesst.¹⁾

¹⁾ Vgl. Publikationen der Ges. für Rheinische Geschichtskunde a. a. O. S. 10–11, 14, 16, 93. Auch die Überschrift stimmt mit V₁ überein.

Zur Biographie Jörg Wickrams von Colmar.

Von


Eugen Waldner.

Über die Abstammung und die Persönlichkeit Jörg Wickrams von Colmar, des Begründers des deutschen Prosaromans, ist in der Litteraturgeschichte viel hin und her gerathen worden, bis Wilhelm Scherer ¹⁾ in seiner Monographie über diesen Schriftsteller die Unsicherheit der bisherigen Vermutungen zeigte und die Frage bis auf weitere Untersuchung offen liess. Ich habe nun das Colmarer Stadtarchiv noch einmal nach den Spuren Wickrams durchforscht und theile hier das Gefundene mit. Wo ich keine besondere Quelle anführe, ist meistens das aus Notariats- und Prozessakten gebildete Wickram'sche Familienselekt benutzt worden.

Der Stammvater des Colmarer Zweiges dieser Familie ist Conrad Wickram von Türkheim, der im Jahre 1457 auf seinem Hause in der Judengasse das Colmarer Bürgerrecht erwarb. Er war zuerst Gerichtsschreiber, dann Stadtschreiber und verblieb in diesem Amte bis zu seinem gegen den Schluss des Jahrhunderts eingetretenen Tode. Unter anderen von ihm herrührenden Aufzeichnungen befindet sich das älteste uns erhaltene Inventar des Colmarer Stadtarchivs, welches er im Jahre 1495 verfertigte. Dass er von seiner Frau Agnes mehrere Kinder hatte, erfahren wir aus einem Eintrag des Jahres 1466 in dem auf der Colmarer Stadtbibliothek verwahrten Anniversarienbuch des St. Martinsstiftes.

Zu diesen Kindern gehörten wahrscheinlich die drei Geschwister Vincenz, Conrad und N. Wickramin, die Frau von

¹⁾ Die Anfänge des deutschen Prosaromans und Jörg Wickram von Colmar. Strassburg 1877.



Hans Serrer, welche uns am Anfange des 16. Jahrhunderts begegnen, denn Vincenz wohnte wie der ältere Wickram in der Judengasse, und Conrad erklärt in seinem Testamente, dass er die Verpflichtung das Ave Maria auf seine Kosten morgens läuten zu lassen, erblicherweise von seinem Vater überkommen habe.

Aug. Stöber ¹⁾ unterscheidet in seiner Abhandlung über die Familie Wickram zwei Vincenz, einen älteren, der am 8. Aug. 1508 gestorben sei, und einen jüngeren, der im Jahre 1521 Gesandter auf dem Reichstage zu Worms war. In Wirklichkeit gab es nur einen einzigen Mann dieses Namens, denn der Eintrag vom 8. August 1508 im Anniversarienbuch des St. Martinsstiftes bezieht sich nicht auf den Tod von Vincenz Wickram, sondern auf den seiner Frau Barbara Schütz, wie ausdrücklich bemerkt ist. Dieser Vincenz folgte seinem Vater in dem Amte eines Stadtschreibers nach, doch legte er dasselbe bereits 1512 nieder. Im Jahre 1521 vertrat er nebst Philipp von Gottesheim von Hagenau die zehn elsässischen Reichsstädte auf dem Reichstage zu Worms. Von dieser Zeit an findet sich sein Name auf den Colmarer Ratslisten bis zu seinem im Jahre 1532 eingetretenen Tode. In jener schon erwähnten Aufzeichnung des Anniversarienbuches werden seine vier Kinder Johannes, Catharina, Georg und Barbara aufgezählt. Man hat nun meistens den zuletzt genannten Georg mit dem Dichter Jörg Wickram identifiziert, allein mit Unrecht, denn als Vincenz im Jahre 1532 starb, waren nur noch zwei seiner Kinder am Leben, nämlich Johannes, Leutpriester zu Jechtingen im Breisgau, und Barbara, die Frau von Paulus Mattistel.

Des Vincenz Bruder Conrad Wickram erscheint schon vom Jahre 1502 an als Ratsherr und Zunftmeister der Krämer auf den Colmarer Ratslisten. Von 1511 bis 1542 stand er wiederholt in der Eigenschaft eines Obristenmeisters an der Spitze der Stadtverwaltung. Er hat sich während seiner langen Amtsdauer vielfach um die Stadt verdient gemacht, doch wird ihm in mehreren Prozessakten auch Herrsch- und Habsucht vorgeworfen. Er starb am Ende des Jahres 1545 oder am Anfange von 1546.

¹⁾ Jörg Wickram. 2. A. Mülhausen 1866.

Das am 23. März 1545 aufgerichtete Testament dieses Conrad Wickram ist uns in einer gleichzeitigen Abschrift erhalten. Es füllt 23 Folioseiten aus und ist nicht ohne Interesse für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der damaligen Zeit. Das Vermögen des Testators war sehr bedeutend und umfasste neben liegenden Gütern zu Colmar und dem Dinghofe zu Appenweier zahlreiche Frucht- und Weingilten und eine lange Reihe einzelner Geldzinsen. Von den letzteren erwähne ich nur: „viertzig guldin geltz zu zwölfthalben schilling vff der margraueschaft Hohenperg, vallennt vff vnser frauenn tag irer verkündung, stendnt inn hauptgut acht hundert Rynnischer guldin.“ Zu Haupterben seines Vermögens setzt Konrad Wickram seine kinderlose Frau Margaretha Schöllhörnin ein und die Nachkommen aus seiner ersten Ehe mit Margaretha Tieringerin. Von letzterer hinterliess er eine Tochter Namens Catharina, Klosterfrau zu St. Catharina, und eine Tochter oder Enkelin genannt Anna Zwickin, die Frau von Georg Tyfer und Mutter von Hans Conrad Serrer und von Martin Tyfer. Was uns aber am meisten in diesem Testamente interessiert, ist folgende Bestimmung:

„Withers setzt, ordnet vnnd welt auch der herr testierer, das, so bald er tods verganngenn, seinen zweyenn naturlichenn vnnd ledigenn sünen, nemlich Hannssenn Wigkram zu Dudissfeldt im Spyrer bistumb gelegenn sesshaft viertzig guldin, vnnd Georgenn Wigkram zu Colmar ein hundert gulden zusamt dem huss in der kässgassen von den herren zu Bäris erkaufft, stracks vnnd one alles verziehenn, frey gefolgt vnnd gegebenenn werdenn. Doch wo er Georg Wigkram oder seine eeliche kinnder one lybs erbenn von inen eelich erbornn verstorben, dass als dann allein sollich huss widerumben vff vnnd an des herrn testierers nechste erbenn fallenn sollte.“

Dieser Georg, der natürliche Sohn des Obristenmeisters Conrad Wickram, ist kein anderer als der Dichter Jörg Wickram, denn es lebte damals nur ein einziger Träger dieses Namens in Colmar, wie sich mit Sicherheit aus den seit dem Jahre 1537 uns erhaltenen *Gewerfbüchern* ergibt, in denen behufs Erhebung einer Kopfsteuer sämtliche Einwohner der Stadt namentlich aufgezählt werden. Vom Jahre 1554 an fehlt sein Name in diesen Listen, da er bekanntlich damals nach Burkheim übersiedelte. Während der ganzen

Zeit seines Aufenthaltes in Colmar wohnte Jörg Wickram in demselben Hause, das ihm später von seinem Vater vermacht wurde. Erst als er Eigentümer desselben geworden war, konnte er das volle Bürgerrecht erwerben, und so finden wir ihn erst im Jahre 1546 in den Bürgerbüchern verzeichnet: „Sonntag Invocavit; Jerg Wickgram ist burger worden vff sinem hus, als das in der kessgassen, einsit neben Fridrich Kriegelstein, andersit neben Lentz Steffan“. Mit Hilfe der Gewerbbücher und eines das anstossende Eckhaus betreffenden Kontraktes vom 2. Februar 1548 können wir diese Wohnung genau bestimmen; es war das altertümliche Haus No. 2 der jetzigen Morelgasse¹⁾, welches im Brande von 1881 zugrunde ging und seitdem neu aufgebaut wurde.

Aus dem undatierten Konzepte eines Urteilsbriefes, das von der Hand des Stadtschreibers Balthasar von Hellu (1548 bis 1556) herrührt, ersehen wir, dass Jörg Wickram damals Weibel, oder Ratsdiener war. Durch diesen Brief bescheinigt der Rat, dass „Jerg Wickram, vnser webel“ die gegen den Kaplan des St. Martinsstiftes im Zorne und in der Trunkenheit ausgestossenen Schmähworte zurückgenommen habe. In dem Amte eines Weibels begegnet uns noch Wickram in einem Gerichtsakte des Jahres 1550, in welchem berichtet wird, dass er die Bürger in ihren Häusern zur Wache aufbot. Für ihren Weibel machte wohl auch die Stadt Colmar die im *Kaufhausbuche* des Jahres 1547 verzeichnete Ausgabe: „Jerg Wickram vier elen duoch zu eynem rock, die ele vmb 9 s[chilling], thuot 36 s.“ Wenn auch das Amt des Weibels sich eines gewissen Ansehens erfreute, wie denn Wickram selbst

¹⁾ Es ist schade, dass man die Käsgasse, deren uralte Benennung auf den Wunsch der Bewohner kürzlich abgeändert wurde, nicht in eine Wickramgasse umgewandelt hat. Colmar besitzt allerdings schon zwei Wickramgassen, eine grosse und eine kleine, doch sind dieselben erst in diesem Jahrhundert nach einem gewissen Wickram benannt worden, welcher die Au durch die Anlegung von Kanälen aus einem Sumpfe in fruchtbares Ackerland verwandelt haben soll. Die Nachricht hiervon bringt zuerst Sigismund Billing im *Patriotischen Elsasser*, 1777, S. 85—88; doch zuerst diese Geschichte erfunden zu sein, um die Ableitung des schon im 15. Jahrhundert vorkommenden Flurnamens Wickelsbrunnfeld aus einem angeblichen „Wickrams-Blumfeld“ zu begründen. Dass die Au schon im Jahre 1364 von Fischwassern durchzogen war, und dass sich schon damals Gärten Kornfelder und Reben in derselben befanden, erfahren wir aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung im *Rothbuch* I, S. 15.

im Treuen Eckart bei der Aufzählung der Stände den „Herrenknecht“ zwischen den Ratsherrn und den Handwerksmann setzt, so erklärt es doch nur der Makel der unehelichen Geburt, dass der Sprosse einer hochangesehenen Patrizierfamilie eine untergeordnete Stellung in seiner Vaterstadt einnahm.

Wie verhält sich nun unser Dichter und Weibel zu seinem Doppelgänger Georg Wickram, dem angeblichen Buchdrucker, der von der Schrift Stöbers in die Abhandlungen von Wilhelm Scherer und von Erich Schmidt¹⁾ übergegangen ist? Stöber hat seine Angabe Röhrichs Geschichte der Reformation im Elsass (I, S. 128) entlehnt, dort ist aber nicht von einem Buchdrucker des Jahres 1534, sondern von einem Buchhändler des Jahres 1543 die Rede. In der That spricht Beatus Rhenanus²⁾ in einem Briefe von 1543 an Mathias Erb von einem Buche, welches zu Colmar bei Georg Wickram, dem Buchhändler, zu haben sei. Es begegnet uns Wickram zwar nicht gleichzeitig als Buchhändler und als Weibel, doch kann er ganz gut beide Eigenschaften vereinigt haben, da wir auch sonst noch Weibel finden, welche nebenbei ein Gewerbe treiben.

Wahrscheinlich als ein des Buchhandels kundiger Ratsdiener wurde Jörg Wickram im Jahre 1542 von dem Magistrate nach Speier und nach Frankfurt gesandt, um daselbst Hieronymus Boners³⁾ Plutarchübersetzung, welche die Stadt Colmar selbst in Verlag genommen hatte, zu verkaufen. In einem Briefe, welchen der Meister und der Rat am 2. März 1542 an Hieronymus Boner, ihren damaligen Gesandten auf dem Reichstage zu Speier, richtete, heisst es: „wir habent 204 buecher Plutarchi inn vier fass schlagen, die gon Speir führen vnd vnserm burger Jergen Wickgram zugegen befehlen lossen, derselben souil möglich vff jetzigem richstag Speir zuertriben vnd, was vberplipt, den nechsten in Franckfurter mess zu andern buechern des orts ligendt zu achten, vnd durch hilff vnd zuthun vnsers stetmeysters Ruprecht Kriegelsteins (so ouch dohin kommen) zuerkouffen. Domit er aber zu Speir fückliche anleitung bekommen, ist an vch vnser früntlich pitt,

¹⁾ Zu Jörg Wickram, im Archiv für Litteraturgeschichte VIII. —
²⁾ Briefwechsel hrsg. von Horawitz und Hartfelder. Leipzig 1886. S. 502.
 — Herr Prof. E. Martin hatte die Güte, mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen. — ³⁾ Über H. Boner erscheint demnächst eine Strassburger Dissertation von G. Wethly.

ime dorzu beholffen zesein, vnd so er was vberschützes erlosen, zu euern handen nemmen vnd ime, souil der zerung fur zols vnd anders halben nottürfftig, zustellen.“ Für diese Reise erhielt Wickram 20 Gulden, wie wir aus dem Kaufhausbuche von 1542, S. 85, ersehen: „20 gulden zu 12¹/₂ s. Jerg Wickram, als man ine gon Franckfurt abgefertigt, tut 12¹/₂ ₰.“ Dass dieser Beauftragte der Stadt, dem man, wie wir so eben gesehen haben, kein besonderes Zutrauen schenkte, wirklich der Dichter Jörg Wickram war, unterliegt kaum einem Zweifel, da dieser wiederholt seiner Reise nach Frankfurt gedenkt.¹⁾

Wie mir ferner aus folgender Bemerkung hervorzugehen scheint, war Wickram auch eines Handwerkes kundig. Er war nämlich bereits Stadtschreiber in Burkheim, als er am 17. September 1555 als Zeuge eines Gespräches vernommen wurde, dem er zufällig beigewohnt, als er vor 10 oder 11 Jahren mit Erhard Heger, dem alten Baumeister, von der Schmiedestube nach Hause ging, und dieser ihm einen Bogen zeigte, „darin er ihm etwas machen sollte“. Noch im Jahre 1554 finden wir unseren Dichter in einem Verzeichnisse der Mitglieder der Schmiedezunft zum Holderbaum.

Über Wickram als Maler habe ich gar nichts finden können; ich vermochte nicht einmal festzustellen, zu welcher Zunft damals die Maler gehörten. Wenn sie auch im 15. Jahrhundert den Krämern zugeteilt waren, so wäre es doch nicht unmöglich, dass man sie bei der Umgestaltung der Zünfte im Jahre 1521 der Zunft zum Holderbaum einverleibt hätte, zu der auch die Goldschmiede sowie die meisten von der Baukunst abhängigen Handwerker gehörten.

In den gleichzeitigen Colmarer Gerichtsakten kommt Jörg Wickram noch mehrmals vor, doch hielten es die Schreiber nicht für nötig, seinem Namen die Bezeichnung des Standes beizufügen, da er eben eine von jedermann gekannte Persönlichkeit war. Dieser für die Sittengeschichte sehr reichlich fließenden Quelle entnehme ich folgenden edlen Zug aus Wickrams Leben. Als er einst mit anderen Bürgern am Richtplatze vor der Stadt bei einem zwischen zwei Hunden auf das Rad geflochtenen Juden stand, da kam Jacob Heimburger von dem Markte zu Ammerschweier in „beweintem“ Zustande

¹⁾ S. Erich Schmidt, a. a. O., S. 321 und 323.

zurückgefahren, hielt bei dem Juden an, dem soeben einige mitleidige Frauen zu trinken gebracht, und verhöhte ihn mit den Worten: „Jude, du Schelm, lebst du noch? Es sollte niemand bei dir bleiben noch dir zu trinken geben. Hast du mit diesen zwei Hunden nicht genug, so wollen wir dir noch zwei dazu hängen.“ Bei diesen und anderen Schmähworten fing der Jude zu weinen an, worauf Jörg Wickram den Heimbürger wegen seiner ungebührlichen Worte tadelte und ihn aufforderte, seines Weges zu ziehen, wenn er nichts Besseres zu reden habe. Auf die Erwiderung des so Zurechtgewiesenen, es sei doch nur ein Jude, entgegnete Wickram, er möchte vielleicht zu der Zeit ein eben so frommer und guter Christ sein als irgend einer unter ihnen.

Dass Jörg Wickram verheiratet war, erfahren wir aus einem gerichtlichen Verhör vom 24. Juli 1553, wo er und seine Ehefrau Anna als Zeugen einer in ihrer Nachbarschaft stattgefundenen Prügelei auftreten.

In Betreff der Aufführung Wickram'scher Stücke in Colmar verweise ich auf das interessante Schriftchen von X. Mossmann: *Les origines du théâtre à Colmar* (Colmar 1878), das K. Goedeke nicht gekannt zu haben scheint, da er in der zweiten Auflage seines Grundrisses zur Geschichte der deutschen Dichtung nicht erwähnt, dass der Treue Eckart schon im Jahre 1532 in Colmar gespielt wurde. Im Kaufhausbuche dieses Jahres heisst es nämlich: „denen so den Eckgart in der vassnacht gespilt, geschenckgt 2 $\frac{1}{2}$ fl.“ Wickram wird zwar zum ersten Male im Jahre 1540 in den Kaufhausbüchern bei den Theateraufführungen ausdrücklich genannt, doch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass er die Darstellung der Zehn Alter im Jahre 1531 und die des Treuen Eckart im Jahre 1532 selbst geleitet hat. Er war vermutlich die Seele all der zu seiner Zeit in Colmar veranstalteten Schauspiele und hat wohl auch die hier unten mitgeteilte Bittschrift an den Magistrat verfasst, in der einige Bürger im Jahre 1534 um die Erlaubnis nachsuchen, die Passion spielen zu dürfen. Es findet sich auch in diesem Schriftstücke die von Wickram bei jeder Gelegenheit wiederholte Klage über die schlechte Erziehung der Jugend.

„Fursichtigenn, firmenn, wisenn, ginstigenn, liebenn herren, vwer ersamm wissheitt sigenn vnser vnderthenig, gehorsamm,

willig dienst alzitt mitt willenn bereit. Ginstigenn herrenn, wir habenn kein zwyuell, vwer wissheitt vnd gemeiner rodt hab noch inn guother gedechtniss, wellicher moss der passion vff die österlich zitt vor dryenn jorenn demm almechtigenn gott zuo lob, eim ersammenn rodt vnd gemeiner burgerschaft, jungenn vnd althenn, zuo ermanung guottz firsatz durch menschliche figurenn gespilt worden¹⁾, on allenn zwiuell vil frommer lytt zuo andochtt vnd bewegung guother werck gebrocht, doran der himlisch vatter durch Cristum, sinen eingebornenn sun, der solchen dod vnd marther vir menschlich geschlecht gelittenn, gross wolgeuallenn in himlenn empfangenn. Diewil wir nun Cristenn geheisenn, vnd der guothenn werck niemans zuouil thuon mag, ouch leider jettz die jungenn durch vatter oder muother wenig zuor bredig, dass wortt gottess zuo hoerenn, gezogen, sunder inn allenn ipickenn dingenn vfferwachsenn, do durch der gloub vnd alle marther, so Cristus vir vns gelittenn, verloeschenn, vnd wir deglich gestroft vns vnwissenn warumb, so habenn wir aller fassnacht spil geschwigenn vnd vss grosemm lust vff vwer vnserer ginstigen herrenn bewilligung firgenumenn, ettlich ewangelya vnd den passion ludt dess klarenn buochstabens zuo spilenn, wie dann dass ann vil orthenn vnd natzionenn gebrucht vnd jerlich gehalthenn wirtt, domitt die welt in vbung ettwass geschickter vnd guothenn werckenn gefundenn wirtt. Uff dass, firsichtigenn, firnemenn, wisen, ginstigenn, lieben herrenn, bittenn wir vnderthenige burger vwer firneme wissheitt mit hohem fliss, die selbig vwer firneme woll vns solich vnser anzeigen vnd begerenn nitt fersagenn oder gedenckenn, dass wir die statt zuo costen bringenn (die wil noch souil schoner vnd costlicher ristung zuo solchem spil forhandenn ist) sunder also frinttlicher meinung vonn vns vffnemmen, dass wir der oberkeitt, statt vnd gemeinen nuttz achthenn, auch allenn vmsosenn, derenn vil frommer lytt, die sollichs sehenn vnd herenn werdenn, gross geuallenn habenn. Dorumb vns vwer ersamm wissheitt well fergunen, vff die nechst kinftig esterlich zitt die ewangelium zuo spilenn, wie dan die ettwass withers, ferstendiger vnd loblicher, dann vor gesehenn, gespilt sollenn werdenn.

¹⁾ Dies Osterspiel fand im Jahre 1531 auf der Schuhmacherstube statt und dauerte mindestens zwei Tage. Die Stadt verehrte den Darstellern 20 Gulden.

Vnd wo vns mitt der ristung der brittschenn vonn vch vnsernn ginstigenn herren hilff geschicht, so wellend wir vns mitt hilff vnd rodt zweyer vonn vch vnsern herren ferordneten rãthenn dorinn schickenn, dass ein ersammer rodt ein geuellens, die statt ann allenn geuellenn ein nutzung, vnd dem noch ally zuoseher gegenn gott lob, andacht vnd briss empfohenn werden, guother hoffnung, wir alle der liebe gottes anfangenn vnd also inn sim willenn lebenn. Und so aber vwer firmem wissheitt sollich vnser firgenumen meinung nitt fir guot ansehenn oder beschwerlich sin will, wellend wir vns aber gehorsamlich erzeigenn wie die vnderthenigenn. Bitthenn desshalb vwer ersamm wissheitt vmb ein ginstige anttwurt.

Vwer e. w. vnderthenige
 burger, so vormolenn den passion gespilt mitt hilff
 fromer burger vnd andrer parsonen.“

Auf der Rückseite steht von der Hand des Stadtschreibers Johannes Hummel geschrieben: „Bewilligt vnd zugelossen sambtags noch bekerung Pauli anno etc. 34.“ Über die Aufführung selbst wissen wir weiter nichts.

Was die anderen Mitglieder der zahlreichen und weitver-
 zweigten Familie Wickram betrifft, so will ich noch erwähnen,
 dass der Colmarer Gerichtsschreiber Gregor Wickram, der Über-
 setzer des Obsopœus, als Vetter des Brüderpaares Vincenz und
 Conrad bezeichnet wird, und dass mir im Jahre 1546 ein
 Johannes Wickram als Burgvogt auf Sponeck begegnet. Letz-
 terer hat vielleicht die Ernennung Jörg Wickrams zum Stadt-
 schreiber von Burkheim veranlasst.

Elsässische Studenten in Heidelberg und Bologna.

Von

Gustav Knod.

Die beiden letzten Jahrzehnte haben uns neben wertvollen andern Veröffentlichungen zur deutschen Universitäts-geschichte auch eine Anzahl der ältern deutschen Universitäts-matrikeln gebracht, die, wie es scheint, bisher mehr das Interesse weiterer Kreise als das der strengen Fachwissenschaft erregt haben. Hat sich doch bisher noch niemand gefunden, der es unternommen hätte, auf Grund des hier gebotenen ausserordentlich reichen und wertvollen kulturgeschichtlichen Materials uns die Bedeutung der deutschen Universitäten des ausgehenden Mittelalters für die Entwicklung des geistigen Lebens in unserm Vaterlande, die Beteiligung der einzelnen Hochschulen an diesem nationalen Wettstreite, ihre Einwirkung auf nähere und entferntere Kreise zu schildern, während allenthalben die oft dilettantenhafte Lokalforschung längst in rühri-gem Eifer den neuerschlossenen Quellen sich zugewandt hat, um dieselben für die Provinzial- und Familiengeschichte, für bio-graphische und genealogische Studien mit mehr oder weniger Glück und Geschick auszubeuten. Nicht unverdientlich sind namentlich die hier und da in den Zeitschriften der historis-chen Lokalvereine hervortretenden Versuche, die Angehörigen eines bestimmten Landesteils aus den Universitätsmatrikeln zusammenzustellen und, soweit es angeht, mit anderweitigen biographischen Notizen aus gedruckten und ungedruckten Quellen auszustatten, vorausgesetzt, dass derartige Arbeiten in richtigem Sinne, mit Sachkenntnis und Gründlichkeit unter-nommen werden. Leider aber entbehrt die Mehrzahl der zur Zeit vorliegenden lokalgeschichtlichen Arbeiten dieser Art jedes allgemeinen wissenschaftlichen Wertes, da die Verfasser fast

durchweg in gänzlicher Verkennung ihrer Aufgabe nicht sowohl die allgemein kulturgeschichtliche Bedeutung als das familien-geschichtliche Interesse in den Vordergrund zu rücken pflegen. Noch schlimmer ist es, dass man sich hierbei meist ohne weitere Skrupel auf die eine oder andere zufällig zur Hand liegende Matrikel beschränkt, ohne zu bedenken, dass nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung wenn nicht aller, so doch wenigstens der vornehmsten der für die betreffende Provinz in Betracht kommenden Matrikeln annähernd vollständige Resultate für die Bildungsgeschichte der in den Matrikeln genannten einzelnen Personen, wie für die Erkenntnis des Gesamtbildungszustandes des betreffenden Landesteiles überhaupt in einer gegebenen Periode gewonnen werden können.

Diese Unklarheit über Wesen, Zweck und Ziel derartiger Arbeiten ist auch für die beiden Werkchen über die elsässischen Studenten zu Heidelberg und Bologna, welche Herr Paul Ristelhuber, Privatgelehrter zu Strassburg, seinen französisch redenden Landsleuten diesseits und jenseits der Grenze vor kurzem geschenkt hat, von vornherein verhängnisvoll geworden, da der eifrige, auf dem Gebiete der elsässischen Lokalgeschichte seit langer Zeit thätige Verfasser seine *recherches biographiques et littéraires* als ein zeitgemässes, seinen nähern Landsleuten wohl auch interessantes Mittel zu halten scheint, seine im Laufe der Jahre aufgespeicherten zum Teil recht wohlfeilen lokalgeschichtlichen Notizen unter empfehlender Firma unter die Leute zu bringen. So charakterisieren sich beide Werkchen als ein buntes Vielerlei mehr oder weniger bekannter zufällig zusammengeraffter Notizen, die meist mit dem Thema in keinem erkennbaren innern Zusammenhange stehen: Wichtiges wird gänzlich übersehen, längst Bekanntes mit erheblichem Aufwande von Gelehrsamkeit oft auch unnötiger Polemik in ungehöriger Breite wiederholt, wirklich Neues nur selten geboten, kurzum gegen die Forderungen des gesunden Urteils und guten Geschmacks auf jeder Seite gesündigt.

Möchte man dem Verfasser auch die Geringfügigkeit seiner selbstgefundenen Resultate zu gute halten, so dürfte doch die auffällige Oberflächlichkeit und Unselbständigkeit seiner Arbeitsweise, die geradezu verblüffende Dreistigkeit, mit welcher er seine Vorgänger ausschreibt oder wörtlich übersetzt und dann

die Erträgnisse seiner Streifzüge durch fremde Saaten als eignes Erzeugnis zu Markte bringt, auch bei dem nachsichtigen Beurteiler keine Gnade finden.

Herr Ristelhuber darf verlangen, dass dieses allgemeine Urteil über seine *recherches biographiques et littéraires* im einzelnen begründet werde, da es in schroffem Widerspruch zu den bis dahin bekanntgewordenen Äusserungen über den Wert seines Schriftchens steht. Ich gehe einer ausführlichen Begründung um so weniger aus dem Wege, als sie mir Veranlassung bietet, zugleich einige gerade zur Hand liegende sachliche Ergänzungen beizubringen, die als weiterer Beitrag zu der von Ristelhuber angeregten, für die elsässische Lokalgeschichte immerhin nicht unwichtigen Frage manchem nicht unwillkommen sein dürften.

I.

P. Ristelhuber, Heidelberg et Strasbourg. *Recherches biographiques et littéraires sur les étudiants alsaciens immatriculés à l'université de Heidelberg de 1386 à 1662.* — Paris. E. Leroux. 1888. gr. 8°. 142 SS.

Vf. hat seinem Werkchen einige von „philosophischer“ Resignation durchgezogene persönliche Bemerkungen vorausgeschickt, woraus wir entnehmen, dass er seine Schrift als einen nachträglichen Festgruss seiner Heimat an die Universität Heidelberg betrachtet wissen will: l'adresse envoyée par l'Université de Strasbourg nous ayant paru un cadeau un peu maigre, il nous est venu l'idée de suivre la trace des rapports que l'Alsace a autrefois entretenus avec l'université de Heidelberg . . . enfin nous avons fait un travail tout à fait „objectif“, comme dit le philosophe, tout à fait étranger à la politique „notre misère“, comme dit le poète. Schade, dass der Vf. nicht die Gelegenheit benutzt hat, zu Nutz und Frommen seines Publikums einige naheliegende lehrreiche Vergleichen über die innigen Beziehungen des mittelalterlichen Elsass zum deutschen Mutterlande anzustellen.

Eine sachliche Einleitung, die über die vom Vf. bei Auswahl der aufzunehmenden Personen befolgten Grundsätze, über Ziel und Begrenzung, Bedeutung und Ergebnisse seiner Arbeit Auskunft böte, wird leider durchaus vermisst.¹⁾ Es kann doch nicht jedermann von

¹⁾ Was er in der Vorrede über seine Hauptquelle, Töpke's treffliche Ausgabe der Heidelberger Matrikel, sagt, ist geeignet, den Leser mehr zu verwirren als aufzuklären: Notre travail a été facilité par la mise

vornherein voraussetzen, dass ein elsässischer Schriftsteller, der im Jahre 1888 über elsässische Studenten des ausgehenden Mittelalters schreibt, nicht etwa das alte oder neue deutsche Elsass, sondern das Elsass der Franzosenzeit im Sinne hat!¹)

Bei genauerem Zusehen erkennt man, dass der Vf. bei der Auswahl der aufzunehmenden Personen überhaupt nicht rationellen Prinzipien, sondern lediglich seiner subjektiven Laune gefolgt ist. Daher überall Unklarheit, Halbheit und Schwanken. In grosse Verlegenheit setzen ihn namentlich die Namen, denen der Vermerk „Arg. dioc.“ als einzige Heimatsbezeichnung beigefügt ist. In den meisten Fällen wird überhaupt keine Notiz davon genommen, während er sie stillschweigend einschmuggelt, wenn sie ihm zu einer gelehrten Anmerkung Anlass zu bieten scheinen.²) Unklar ist er auch darüber, wie es mit denjenigen Personen zu halten sei, die nicht durch Geburt, wohl aber ihrer spätern Lebensstellung nach zu den Elsässern gerechnet werden müssen.³) Unzweifelhaft müssten vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus auch diese Namen in möglichster Vollständigkeit aufgenommen werden. Ristelhuber hätte sie aber ruhig beiseite lassen können, da sie dem Lokalhistoriker ein familiengeschichtliches Interesse nicht bieten; andererseits hätte aber das familiengeschichtliche Prinzip gerade verlangt, dass er auf alle Fälle alle geborenen Elsässer, auch wenn sie ihrer Lebensstellung nach der Matrikel zufolge einem andern Lande anzugehören schienen, in

au jour par M. Toepke, des quatre plus anciens volumes de la matricule universitaire. Will uns der Vf. etwa glauben machen, dass er neben Töpke's Ausgabe auch noch die Originalmatrikel benutzt habe? Übrigens hätte man eine weit sorgfältigere Benutzung der Matrikel erwartet: die höchstwichtigen Nachrichten, welche der 2. Band von Töpke's Ausgabe aus dem Album magistrorum artium, der Matricula alumnorum iuris, dem Catalogus promotorum in iure bietet, sind in unbegreiflicher Nachlässigkeit vom Vf. weggelassen worden.

¹) So rechnet er auch Angeot und Belfort noch zum Elsass! 1555. Apr. 9. Theobaldus Megerer de Engelsod. Vf. hat die auf ihn bezügliche Notiz aus der Matr. alumn. iuris übersehen; auch ist ihm entgangen, dass M. sich auch unter den Bologneser Scholaren findet. — 1630. Claudius Moillesal Belfordensis. Landau ist dagegen weggelassen. — ²) So hat er z. B. aufgenommen: 1387. Nicolaus Volmari Arg. dioc., 1390. Johannes de Etwyler Arg. d., 1405. Ivo Vener cler. Arg. d., 1408. Heinr. de Hohenstein cler. Arg. d., 1446. Johannes Grempl, cler. Arg. d. u. s. w. Dagegen lässt er über 100 Namen einfach beiseite: 1401: Martin Mynnekint cler. Arg. d., 1416. Jac. Werder, cler. Arg. d., 1422. Heinr. de Beynheym cler. Arg. d., 1438. Henr Knap Arg. d. u. s. w. — ³) So finden sich in seiner Liste z. B. Bernhardus comes de Kirperg (1414), Vlricus comes de Werdenberg (1428), Theodoricus Zobel (1487), Cristofferus comes de Henberg (1523), während er einen Jacobus Munthard (1496), Johannes Hep (1506), selbst einen Johannes Botzheim de Saszbach (1496), den er doch in

die Liste aufgenommen hätte.¹⁾ — Nimmt man hinzu, dass der Vf. noch ca. hundert Namen (vgl. u.) aus Flüchtigkeit (oder Absicht?) übersehen hat, so begreift man, dass er es nicht unternehmen konnte, die von ihm zusammengestellten Namen zu numerieren und uns die von ihm „untersuchten“ Beziehungen des Elsasses zu Heidelberg zahlenmässig vor Augen zu stellen. Im ganzen hat er, wenn ich richtig gezählt habe, 934 Namen (302 Strassburger, 519 sonstige Unterelsässer, 113 Oberelsässer) in seine Listen aufgenommen; bei strenger Befolgung der von ihm angenommenen Grundsätze wäre die Zahl der Aufzunehmenden auf mindestens 1200 Personen zu veranschlagen.

Wie steht es nun mit den vom Vf. gelieferten biographischen Nachweisen? Im ganzen hat er über 115 Personen mehr oder weniger ausführliche und brauchbare Nachrichten beigebracht (76 Strassburger, 31 Unterelsässer, 8 Oberelsässer); von diesen darf er als selbstgefunden etwa ein Dutzend Einträge aus dem Strassb. Bürgerbuche (ca. 1440—1530) und 35 Notizen aus den Standesregistern (1550—1663) für sich in Anspruch nehmen.²⁾ Alle andern biographischen Angaben sind, so sehr er sich auch das Ansehen selbständiger Forschung zu geben sucht, aus den bekannten allgemein zugänglichen gedruckten Werken der elsässischen Lokalliteratur entnommen und daher ohne eigentlichen wissenschaftlichen Wert. So konnte z. B. was der Vf. über die Rektoren (S. 1—15) und sonstigen humanistischen Gelehrten (Kil. Wolff, Jac. Wimpfeling, Jod. Gallus, Barth. Grieb, Jac. Spiegel, Joh. Maius, Martin. Ergersheim, Joh. Alt, Mart. Butzer, Othmar Luscinius u. s. w.), nicht ohne Seitenhiebe auf seine Vorgänger, denen er seine Nachrichten entlehnt, in ermüdender Breite vorträgt, füglich ohne Schaden für die Wissenschaft wegbleiben.³⁾ — Was der Vf. sonst

seinem Werkchen über die Bologneser Scholaren zu den Elsässern zählt, und unzählige andere, die der Vf. bei einiger Sachkenntnis wohl hätte herausfinden können, ohne weiteres übergeht.

¹⁾ So fehlen z. B. in unverantwortlicher Weise: 1406. Bernhardus de Roczenhusen canon. Deodati Tul. d., Georius Krantz de Geyspolzheim can. Tul. — Der Vf. hat hier zugleich übersehen, dass die Genannten später doch im Elsass sich aufhielten: 1441—48. Bernhardus de Ratsmhausen prepos. eccl. Haselac. Arg. dioc. liegt im Streite mit seinem Kapitel. (Strassb. Bez.-Arch. G. 5225.) 1451: Bernhardus de R. quondam prepos. & can. eccl. Hasel. (ibid. G. 5220). — 1526. Juli 31: venerabilis ac nobilis vir dns. Jeorius Crantz de Geispoltzheim: can. eccl. SS. Petri & Pauli ac Adelphi Nouillarien. (Bez.-Arch. G. 5353); 1529: Jorg Krantz von geispolzheim als Dekan desselben Stifts erwähnt. (ibid.) Vgl. u. 1446. Johannes Hagel. — ²⁾ Einmal wird das Bürgerbuch nach A. Baum (Magistr. u. Ref. S. 206) citiert (vgl. Mathias Hilprant 1489). — ³⁾ Selbstverständlich ist Schmidts *Histoire littér.* dabei am meisten geplündert worden. Meine beiden Programme über Jakob Spiegel haben ihm den Stoff zu den Artikeln Spiegel, Maius, Ergersheim, Alt geliefert. Eine Ristelhuber eigentümliche Art des Citierens ist es, wenn er in seinem Artikel „Spiegel“ wohl ein halbes Dutzend fremder Citate aus meiner Schrift

noch Brauchbares beibringt, geht meist auf Kindler v. Knobloch („Das goldne Buch v. Strassburg“. 1885, 86) zurück. Natürlich hat auch hier der Vf. durchgängig vergessen, seine Quelle zu nennen (vgl. z. B. die Artikel: 1448. Bernh. Amelung, 1479. Mart. Arg, 1512. Jacob. Bittenheim, 1496. Johannes Kuttolsheim, 1493. Theobaldus Trochtersheim, 1403. Reynold Vener, 1446. Reynhard Windeck u. s. w.). Ja, er hat die Naivetät, seine Vorlage in einer nicht geringen Anzahl von Fällen wörtlich zu übersetzen und dem Leser dieses fremde Gut als Resultat eigener Studien zu bieten (z. B. 1513. Johannes de Beinheim, 1387. Jacobus de Botro, 1397. Burkardus Burgrafij, 1449. Eucharis Drachenfels, 1425. Bernardus Elhart, 1408. Heinricus de Hohenstein, 1388. Heinricus de Lutzelnsteyn, 1424. Georgius Salzmütter, 1424. Joh. Spender, 1393. Johannes Wetzel, 1387. Gorckardus Zuckmantel u. s. w.). Dieses Verfahren ist für den Vf. so charakteristisch, dass man mir einige Beispiele gestatten möge.

1397. Burkardus Burgrafij canonicus S. Thome.

Kindler v. K. S. 53: „Die Strassburger Burggrafen waren bischöfliche Beamte, die die Aufsicht über die Zünfte, Strassen, Mauern und Gräben der Stadt führten. In ältern Urkunden kommen die Titel burgravius und urbis praefectus als gleichbedeutend vor und wurde daher Anshelmus 1095 urbis praefectus der älteste bekannte Burggraf sein . . . Später nehmen die Reimböldelin den Namen Burggrafen von Strassburg an. Reimbold Reimböldelin, R., Burggraf von Strassburg, Gemahl einer Tochter des Ritters Johannes von Wasichenstein, hinterliess drei Söhne, die unter Fortlassung des alten Familiennamens sich Burggraf nannten, . . . Einer derselben, Dietrich, R., 1386, 92, 99, 1403 Stättmeister. hatte drei Söhne, von denen Bur card seit 1397 Canonicus,

Ristelhuber p. 21: „Les burgraves de Strasbourg étaient des officiers épiscopaux chargés de la surveillance des métiers, rues, murs et fossés de la ville. Dans les anciens diplômes, „burgravius“ et „praefectus urbis“ signifient la même chose: Anshelmus, „urbis praefectus“, 1095, est le plus ancien burgrave connu. Plus tard, les Reimboeldelin adoptèrent ce nom de Burggraf. Reimbold Reimboeldelin, chevalier, burgrave de Strasbourg, mari d'une fille du chevalier Jean de Wasichenstein, laissa trois fils, qui s'appelèrent Burggraf. L'un d'eux, Dietrich, stettmeister 1386, 92, 99, 1403, eut trois fils. dont Burkard, chanoine de Saint-Thomas depuis 1397, custode depuis 1406, chanoine de la cathédrale de Worms, où (!) il mourut le 28 août 1437. Gosso, un

— als von ihm entdeckt! — anführt, meine Arbeit, die in Wahrheit seine einzige Quelle ist, aber vollständig totschweigt. Recht thöricht ist auch Ristelhubers Bemerkung in dem Artikel „Johannes Helfrich“: „M. Knod, Jakob Spiegel II 8, est tenté d'identifier Johannes Helfrich avec Petrus Adiutor, membre de la société littéraire en 1513, mais le prénom fait obstacle.“ Die Stelle, worauf R. anspielt, lautet: „Petrus Adiutor (Helfrich? — ein Johannes Helfrich de Sletstat 1488 in der Heidelberger Matrikel“).

1408 Custos, von S. Thomas, auch Canonicus in Worms war und 28. Aug. 1437 starb; Gosso, ein anderer Sohn Dietrichs . . . † 1417 oder 18. Sein Sohn Hans Dietrich . . . † 1476 als der letzte des Mannesstammes“ u. s. w.

autre fils de Dietrich, laissa un fils, Jean-Dietrich, qui mourut en 1476, le dernier mâle de sa race. etc. (Ohne Quellenangabe!)

1425. Bernardus Elhart cler. Arg. d.

Kindler v. K. S. 71: „Der ursprüngl. Name dieses Geschlechts war ante monasterium, vor dem Münster, nach ihrer dort belegen Wohnung. Cuntzemannus ante monasterium und seine drei Söhne, Cuntzemann, Johannes und Walther, 1266 Hausgenossen. Zuletzt 1437 als Hausgenosse erwähnt, in welchem Jahre Hans Adolf E. Münzhüter war. Später nahmen sie den Vornamen ihres berühmten Familienmitgliedes Elnhardus magnus als Geschlechtsnamen an. Dieser Elnhardus war selbst in der Schlacht bei Hausbergen 1262 und liess später eine Beschreibung derselben nach eigner Angabe durch Gottfried von Ensmingen verfertigen. Er war seit 1284 Pfleger des Frauenwecks und † 13. Mai 1304.

Ristelhuber p. 24: „Le nom original de cette famille est: ante monasterium, vorm Münster, de l'habitation, qu'elle possédait. Cuntzemanus ante Monasterium et ses trois fils Cuntzemann, Jean et Walther sont, en 1266, „Hausgenossen“ (officiers monétaires). Plus tard ils adoptèrent le prénom de leur illustre parent Elnhardus magnus comme nom de famille. Elnhart le grand assista à la bataille de Hausbergen 1262 et en fit faire la description par Godefroi d'Ensminger sur son témoignage personnel. Il fut administrateur de l'oeuvre — Notre-Dame, à partir de 1284, et mourut le 13 Mai 1304.

Arbogast, Dr. juris, Sohn des Edelknechts Johannes E. des Ältern, seit 1427 Kanonikus von St. Thomas, 1450 Offizial des Bischofs, lebte noch 1482. Thomas, 1454 Kanonikus von St. Thomas, † 1480. Bernhard 1464, 66, Kustos zu St. Arbogast . . . Das Gotteshaus der Elnhart (später der Spörlin) in der Kleinstadelgasse 1367, 1472 erwähnt . . .“

Arbogast, docteur en droit, fils de l'écyer Jean Ellenhart, l'aîné, est chanoine de Saint-Thomas en 1427, official de l'évêque en 1450; il vit encore en 1482. Thomas, chanoine de Saint-Thomas en 1454, meurt le 9. novembre 1480. Bernhard 1464, 1466, custode de Saint-Arbogast. Le béguinage des Ellenhard (plus tard des Spoerlin) est mentionné Petite-rue-de-la-Grange, 1367, 1472 . . .“

(Ohne Quellenangabe.)

1445. Johannes Rebstock de Argentina . . .

Kindler v. K. S. 259: „Die Strassburger Rebstock geben ihren Namen mehreren Häusern“ etc.

Ristelhuber p. 28: „Les Rebstock donnèrent leur nom à plusieurs maisons“ etc.

(Ohne Quellenangabe.)

Doch mehr Papier darf ich auf diese Nachweise nicht verschwenden. — Wo die gewünschten biographischen Erläuterungen sich nicht beitreiben liessen, verfiel der Vf. darauf, um wenigstens äusserlich dem Büchlein ein stattliches Ansehen zu geben, seine Seiten mit allerlei buntem genealogischen und antiquarischen Krimskrams zu füllen, den er dem Bürgerbuch, Achtbuch und Almendbuch, aber auch gedruckten Werken wie Schmidt (Hist. du chapitre de Saint-Thomas), Schöpflin, dem Inventaire sommaire des Stadtarchive, Lehr u. s. w. entnahm. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Fälle hier namhaft zu machen, doch seien in der Anmerkung einige Zeugnisse mitgeteilt.¹⁾ Erwähnt sei noch, dass Ristelhuber das Bürgerbuch, seine ergiebigste Quelle, nicht sorgfältig genug benutzt hat²⁾, und dass er dem zum Beweis seiner archivalischen Studien so oft citierten Almendbuch auch nicht eine einzige brauchbare Notiz zu ent-

1) 1389. Petrus Coci. Hierzu Ristelhuber p. 19: „Jean Coci, chapelain de Saint-Martin achète le droit de bourgeoisie et entre à la tribu des Boulangers, marcredi 25 janvier 1525“ (!); 1521. Johannes Abt, Argentinensis. Ristelh. p. 46: „Mathias Abt de Schlestadt a acheté le droit de bourgeoisie et s'agrège aux Vignerons, 1527“ (beide aus dem Bürgerbuch, vgl. auch die Artikel: 1453. Henricus de Vendenheim, 1499. Beatus Folck). — Dem Taufregister von St. Nikolaus entlehnt er zu Joh. Frider. capitonis 1542 die merkwürdige Notiz: „Le 4. nov. 1556 a été baptisé Nicolas, fils de Jean capitonis; Barrains: Frédéric de Gottesheim et Diebolt Joham; marraine: demoiselle Rosine Gams de Barr“. — 1453. Johannes Schaffner can. eccl. SS. Petri et Michaelis (s. u.): „Il s'agit de Saint-Pierre-le-Vieux. Le Chapitre s'appela des Saints-Pierre-et-Michel, lorsqu'en 1398, l'évêque Guillaume de Diest fit cession de l'église aux religieux de Rhinau, qui vénéraient Saint-Michel comme patron“ — 1497. Melchior Kiernegger de Argentina: „La Kirneck est la rivière de Barr chantée par Paulin d'Aquilée dans sa poésie dédiée à la mémoire de Heric, duc de Frioul“ (!!!) — Höchst interessant sind auch die dem Almendbuch entnommenen topographischen Bemerkungen: 1466. Johannes Messinger de Argentina. „Un côté du pont près Saint-Pierre-le-Vieux Messinger le cordonnier a une boutique et une porte de cave“. 1390. Johannes de Etwyler: „Rue Mercière, Hanne Dettewilre, le potier, a des maisons qui prennent sur le communal huit pieds sur une longueur de trente, trois piliers et une traverse sur les piliers, ainsi que deux portes de cave couchées. Droit de jouissance: 5 l., 7 sch., 8 pf., et 15 sch. pour les trois piliers et la traverse“. Das nennt man biographische Erläuterungen zur Heidelberger Matrikel! — ²⁾ 1487. Nicolaus Trutman de Dachstein cler. Arg. d. Hierzu Ristelhuber: „Les actes des registres remontent à 1680, on n'y rencontre par le nom de Trutman“. Im Bürgerbuch hätte er finden können: „1486. her Niclaus Trutman Cappelon zum Jungen sant Peter“. Aus derselben Quelle konnte er notieren zu 1464 Amandus Wernheri de Argentina: „1476. Amandus Wernheri vicary zu S. Thoman“ — 1501. Francisc. Paul. Bürgerbuch 1525 „der hochgelehrt Doctor Frantz pawel“.

nehmen vermochte.¹⁾ Das so ungemein reichhaltige Strassb. Bezirksarchiv ist ebensowenig wie das Thomasarchiv von dem Vf. zu Rate gezogen worden.

Man sieht, dass das so anspruchsvoll auftretende Werkchen des Herrn Ristelhuber nicht nur recht oberflächlich und flüchtig gearbeitet, sondern auch in seinen Resultaten durchaus lückenhaft und unselbständig ist.

Es mögen nun, um dem sachlichen Interesse einigermaßen zu genügen, einige kurze archivalische Notizen zu einzelnen Personen folgen, über welche Ristelhuber nichts oder ungenügendes beigebracht hat. Ich werde in meine alphabetische Liste, die sich der Kürze wegen nur auf Strassburg beschränkt, auch die von Ristelhuber übergangenen Namen²⁾ einreihen und auch zu diesen, soweit mir Material zu Gebote steht, kurze Erläuterungen geben.

1) **Johannes Ade** iun. 1458. Heidelberg. — 1460. Juli 12: bacc. artium. — 1460. Basel (Eröffnungsjahr): Johannes Adam de Arg. bacc. i. artib. (Matr.). — 1465. Mai 20. Freiburg: mgr. Johannes Adam de Argentina (Matr.).

2) **Bernhardus Amelung**. 1448. Okt. 9. H. — 1473. Bernhardus Amelung decanus S. Martini et Arbogasti (Coll. gen. Univ. Bibl. Strassburg).

3) **Leonhardus Arg.** 1515. H. — 1517. Jan. 4: b. a. — 1518 Okt. 23. Freiburg: Leonhardus Arich de Arg. (Matr.). — 1522 Aug. 12. Leonhardus Arge vic. chori eccl. mai. Arg. (St. Arch. C. St. 1520—21).

*4) (1) **Amandus de Argentina**. S. Johannis ddt. 1426. Aug. 21. H., dominus domus.

*5) (2) **Johannes de Argentina**. Alba Spir. d. 1406. W. S. H., professor in.

6) **Martinus Aucuparius**. 1534. Aug. 1. H. — 1535. Dez. 13: b. a. — 1540. Febr. 26. H. „Martinus Aucuparius, Argentin., eiusd. dyoc., 26. Febr. a. 40 inscriptus, sed ut ipse asseruit, semestre tempus ante hanc inscriptionem iura audire coepit.“ (Matr. iur.).

*7) (3) **Johannes Baderus**. 1518. Juli 27. H. — (1476. Jan. 9. Freib. Johannes Bader de Argentina derselbe?). — 1522. Jan. 10. Strassb. Joh. Bader vicar. e. S. Petr. iun. Arg. (C. St. 1520—21). — 1536. Juni 9. Strassb. Joh. Baderi canon. e. S. Petri iun. Arg. ernennt seine Prokuratoren (Bz. Arch. G 5353). — 1541. Joh. Baderi can. e. Nouillar. weigert die Residenzpflicht (G 5354). — 1553. Febr. 9. Päpstliche Provision für Joh. Bader preposit. eccl. s. Florencii Haselac. Arg. d. (G 4705). — 1556. Sonntag nach Adelphi. † Joh. Baderi, Propst von Jung S. Peter. Streit über seinen Nachlass (G 1444). Er war auch can. et praebend. eccl. Surburg (G 5159).

8) **Georius Becherer**. 1447 H. — 1450. Jan. 26: b. a. — 1461. Okt. 16. Str. Georius Becherer scriba illustris principis dni Friderici comitis Palatini Reni Bavarie ducis et uxor Barbara (C. St. 1456—75).

¹⁾ Ebensowenig dem Achtbuch und dem Inventaire sommaire des Stadtarchivs. — ²⁾ Dieselben sind mit einem * bezeichnet. Ich wiederhole, dass ich nur biete, was mir zur Hand liegt, dass ich aber für Vollständigkeit nicht garantiere.

9) Florianus Betschlin. 1528. Mai 31. H. — 1580. Juni 18: b. a. — 1522. Juni 7. dns Florianus Betschlyn capellanus altaris Sancte Trinitatis et Sancti Sebastiani martiris in ecclesia in Barre (C. St. 1520—21).

10) Bartholomeus Botzheim. 1500. Sept. 9. H. — 1503. Juli 5: b. a. — 1506. Mai 3: „Bartholomeus Boczheim ex Hagena: mgr. art.“ (Töpke II, 429).

11) Daniel Botzhaim. 1542. Apr. 27. H. — 1543. Nov. 7: b. a. — 1543. Nov. 29. „Daniel Boczheim de Haganaw art. b.: eingetragen in die Matr. alumn. iuris“ (Töpke II, 488).

12) Leonhardus Bronner. 1510. Okt. 28. H. — 1512. Jan. 14: b. a. — 1512. Apr. 19. Freiburg: Leonhardus Brunner de Argentina clericus (Matr.).

*13) (4) Balthasar Büchsner. 1503. Aug. 9. H.: Balthasar Bissener, sacerdos et canon. regularis Argentinens. eiusd. dioc. — 1504 Nov. 2. Freiburg: dns Balthassar Bissener de Argentina. — 1519. Okt. 14. mgr. Balthasar Bühssener (& mgr. Hier. Frentzel) prebendarii eccl. Omnium Sanctor. Arg. (C. St. 1519). — 1538. Sept. 17: canonicus eccl. S. Thome Argent. per preces Ferdinandi Caesaris, aetatis vero suae sexagesimo quarto (Lib. prebend. Tho. Arch.). — 1541. März 28. † (ibid.).

14) Burkardus Burgrafij. 1397. H. — 1397. Juli 21. Burkardus Burggrae can. S. Thome Argent. in der Kapitelsitzung anwesend (Lade V. Tho. A.). — 1434. Burchardus Burggrafe prepos. eccl. S. Thome (ibid. L. VI).

15) Steffanus Dieler. 1508. Mai 12. H. — 1510. Juli 11: b. a. — 1521. Apr. 16. mgr. Steffanus Dieler vicarius chori eccl. mai. Arg. (C. St. 1520—21). Mitglied der Strassb. Gelehrt. Gesellschaft (Erasm. a. Wimpf. Bas. 1514. Okt 11: „Saluta . . . Stephanum Tielorum elegantissimum iuvenem“).

16) Johannes Dopler. 1457 Sept. 22. H. — 1462. Febr. 11. Johannes Dopeller can. eccl. Hasel. (C. St. 1456—75). — 1465. Nov. 4 (Th. Arch. L. VII). — 1466. Apr. 18 (ibid.). — 1478. Apr. 29 (B. Arch. G 5217). — 1493. Jan. 31 (Th. A.).

17) Jacobus Drens. 1512. Juli 20. H. — 1514. Jan. 1: b. a. — 1518. Okt. 25. Str. Jacobus Drens iun. cler. Arg.: vicarius eccl. S. Thome (L. VIII, 1517—19).

18) Laurentius Duntzenheim.*) 1509. Sept. 23. H. — 1511. Juli 5:

*) Was den in die Heidelb. Matr. am 27. Nov. 1483 eingetragenen Conradus Dunczenheim de Argentina dioc. Arg. betrifft, so dürfte darunter vielleicht der 1533 in Venedig verstorlene, auch von Kindler S. 66 und Bistelhuber S. 33 erwähnte bekannte Annalisten dieses Namens zu verstehen sein. Indessen muss ich doch auf den von mir in Geigers Vierteljahrsschrift I, 237 aus einer Hamb. Hdschr. veröffentlichten Brief Wimpfeling's: Jacobo Sturm, Francisco Paulo, Conrado Duntzenheim, Stephano Sarburgio filiis charissimis (ca. 1501) verweisen, in welchem Wimpfeling seine jungen Freunde zu eifrigem Studium und sittenreinem Wandel ermahnt. Ebendort habe ich Anm. 1 aus einer Hdschrift des † Hamb. Pastors Münckeberg (jetzt auf d. Strassb. U. B.) ein Distichon auf den Tod dieses Conr. Dunczenheim mitgeteilt: Diatycos in Conradum Duntzenhemium optime indolis puerum Argentinensem patricium Heidelbergae ex lue mortuum 1502. Jedenfalls ist dieser puer ein jüngerer Conr. D., dessen Name in die Matrikel überhaupt nicht eingetragen worden ist, wie das in Pestzeiten öfters vorkam.

b. a. — 1513. Apr. 16. Freib. Laurentius Duntzenheim Argentin., can. S. Petri sen. (Matr.).

19) Heinricus Ebel, can. S. Tho. Arg. 1524. Febr. 27. H. — 1518. Juli 10. Heinr. Ebel scholaris et clericus Argent. puerilis aetatis: canon. eccl. S. Thome (per provis. apost.) (Th. A. L. VIII, 1517—19). — 1520. Nov. 14. Freib. Heinricus Ebel ex Argentina can. eccl. colleg. S. Thome Arg. (Matr.) — 1524. Febr. 14. Str. Heinricus Ebell sub vespere in capitulo petiuit licentiam ad studium Heidelbergense (Prot. Wurms. Th. A.). — 1532 resigniert sein Kanonikat (Lib. preb. Th. A.).

*20) (5) Johannes Episcopi de Arg. 1416. H. — 1457. Jan. 29. Str. dns Johannes Bischoff (C. St. 1456—75). — 1458. Sept. 18. mgr. Johannes Episcopi (ibid.).

*21) (6) Andreas Fricz de Arg. 1490 März 3. H.

22) Adam Fechenbach 1493. Mai 17. H. — 1493. WS. Leipzig: Adam Vechtenbach Argentinensis (Matr.). — 1494. Ost. Erfurt: Adam Fechenbach de Argentina (Matr.). — 1495. Herbst. Adam Fenchenbach: b. a.

23) Hieronym. Frenczel. 1508. Aug. 23. H. — 1510. Juli 11: b. a. — 1519. Okt. 14. mgr. Hier. Frentzel prebend. eccl. Omnium Sanctor. Arg. (C. St. 1519).

24) Prothasius Gebweiler. 1518. Okt. 8. H. — 1524. Jan. 26. Freib. Prothasius gewiller arc. mgr. Arg. d. clericus (Matr.).

25) Wolfgang Geuch (Gych). 1508. Juni 22. H. — 1509. Juli 9: b. a. — 1510. März 2. H. Guolfgangus Geuch de Argentina p.: mgr. art. (Töpke II, 432). — 1531 Okt. 16. Wolfg. Geuch arcium et philos. mgr. can. S. Petri sen., postea decan. eiusd. collegii: canon. eccl. S. Thome (Lib. preb. S. Tho.).

*26) (7) Jacobus Graff Arg. 1561. Aug. 12. H.

27) Laurentius Grosz (Groesze). 1435. H. — 1451. Haslach. Laurentius Grosz alias Coci can. capitularis eccl. S. Florentij Haselac. (B. Ar. G 5220). — 1457. Aug. 27 (C. St. 1456—75). 1465. Nov. 4 (Th. A. L. VII). — 1467. Lorentz Koch thumherre zu Haselo (C. St. 1463—69). — 1472. Febr. 14. Laurentius Grosz al. Coci rector eccl. in Ingmarshelm (C. St. 1456—75). — 1478. Apr. 29. Laurentius Coci al. Grosz can. e. Hasel. (G 5217).

28) Johannes Hagel. 1446. H. — 1436. Johannes Schawr dem man spricht Hagel kirchherre zu Altheim Strassb. Bist. (Th. A. L. VI fasc. 3). — 1441. Mich. Erfurt: Johannes Hagel de Argentina.

29) Jacobus Hagen. 1427. H. — 1459. Str. Jacob Hagen dümherre der Stifte zum Jung S. Peter zu Strazburg (Th. A. L. VII).

*30) (7) Andreas Hartmani. 1502. März 2. H. — 1503. Juli 5: b. a.

31) Christianus Herlin. 1519. Juli 22. H. — 1521. Jan. 21: b. a. — 1518. März 24. Freib. Cristianus Herlin Arg. (Matr.). — 1522. Okt. 19. Wittenberg: Cristianus Herlin civitatis Argentin. (Matr.) — 1537. Dez. 13. Christmannus Herlin can. S. Petri iun. Z. (Th. A. L. VIII, 1520—31); vgl. u. 1551. März 17. Christmannus Herlin Argentorat., mathematicus insignis: can. S. Thome. † 1562. Okt. 21 (Lib. Praeb. S. Th.).

32) Johannes Michael Heus. 1563. Aug 2. H. — 1557. Mai. Wittenberg: Johannes Michael Heusius Argentin. (Matr.)

*33) (8) Johannes Hirseman ex Argentina. 1519. Juli 16. H. — 1552. Febr. 8. † Johannes Hirseman can. eccl. Surburgen. et capellanus capellanie Si. Florencij in eccl. Surburg. (B. Ar. G 5159).

34) Andreas Hohermut. 1513. Juni 20. H. — 1514. Juni 19: b. a. — 1522. Ein Johannes Hohermut prebendarius eccl. Omn. Sanctor. Arg. (C. St. 1520—21).

*35) (9) Jacobus de Homburg cler. Arg. 1444. H.

36) Marcellus Institoris de Arg. 1455. März 16. H. — 1458. Apr. 15. Marczolffus institoris prebendarius eccl. S. Petri sen. (C. St. 1458—75). — 1463. Apr. 26. Marczolffus institoris vicarius eccl. S. Petri sen. (ibid.) — 1472. Nov. 27. Marczolffus institoris rector eccl. in Vegersheim (ibid.).

*37) (10) Volmarus Isenhouwer. can. e. S. Petri iun. Arg. 1425. H. — 1426. Volmarus Isenhouwer: canon. S. Thome Arg. (Lib. preb. S. Th.). — 1431. Nov. 4 resigniert seine Pfründe (ibid.).

*38) (11) David Capito Argentin 1549. Juni 19. H.

39) Ambrosius Keller (dict. Volmari). 1533. Dez. 17. H. — 1532. Nov. 7. Ambrosius Keller ab Ochsenberg dict. Volmar: can. eccl. S. Thome — resigniert seine Pfründe 1534 Dez. 19 (Lib. praeb. S. Thome). — 1536. Juni 9. Str. Ambrosius Volmar can. & scolast. eccl. S. Petri iun. Arg. (B. Ar. G 5353). — 1556. Okt. 7. Str. Ambrosius Volmar: prepos. eccl. S. Petr. iun. (B. A.). — 1561. Apr. 11. Ambrosius Volmar prepos. eccl. S. Petri iun. (B. A.).

40) Martinus Keller. 1493. Okt 19. H. — 1495. Juli 3: b. a. — 1509. März 30: Martinus Volmar eccl. S. Petri iun. vicarius (C. St. 1515—17). — 1513. Apr. 8. Päpstliche Provision pro domino Martino Keller prbro Arg. super canonicatu et praebenda eccl. S. Petri iun. Arg. (B. A. G 4705). — 1514. Okt. 17. Freib: dns Martinus Keller de Argentina can. S. Petri iun. Arg. eiusd. dioc. cler. (Matr.). — (1529. Juli 24: Bürger.)

41) Martinus Keller iun. 1533. Dez. 17. H. — 1535. Juni 1: b. a. — 1538. Juni 13. H.: eingetragen i. d. Matr. alumn. iur. „sed per triennium, antequam se inscribi fecit, iura in hac academia et Aureliae audivit, quod doctor Sebastianus Hugelius litteris suis ad me missis edocuit (Töpke II, 485). (Ristelhuber wiederholt hier unrichtig den auf Mart. Keller sen. bezüglichen Eintrag des Bürgerbuchs v. 1529. Juli 24.)

42) Georgius Kemp. 1426. Juli. H. — 1427. S S. Leipz. Georg Kempff de Argentina (Matr)

*43) (12) Johannes Coci de Argentina. 1390. H.

*44) (13) Martinus Krantz de Argentina. 1458. Sept. H.

*45) (14) Georgius Michael Langelsheimius Argentin. 1579. Mai 8. H. — 1583. Juli 25. Basel: Georgius Michael Lingelshemius Argentin.: Vtriusque Juris Doctor (Matr. iurid.).

46) Steffanus Lorber. 1512. Apr. 19. H. — 1516. Jan. 30. Steffanus Lorber sacrista eccl. S. Thome (L. XIV). — 1518. Okt. 5. Stephanus Lorber vicarius eccl. S. Thome (L. VIII, 1517—19). — 1521. Okt. 29. dns Steffanus Lorbere vicarius eccl. S. Th. (C. St. 1520—21). — 1523. März 21. dns Steffanus Lorber: distributor capituli S. Thome (Prot. Wurms.).

47) Jacobus Meyer. 1528. Mai 16. H. — 1530. Jan. 31. „Jacobus Villico praefecto Quartae classis haben mine Herren ein Summissary zu Sant Thomen geliehen“ („Bestallung“ etc. Th. A.). — † 1542. Jan. (ibid.).

*48) (15) Johannes Menlich de Arg. cler. eiusd. d. 1414. W. S. H.

49) Johannes Messerer. 1408. H. — 1451. „Johannes Messerer priester des altars sant Marien Magdalenen gelegen in obigen Stiff zu S. Thoman“ (L. VII).

50) Johannes Messinger. 1446. H. — 1457. Mai 9. Johannes Messinger rector eccl. in Orswiler (C. St. 1456—75). — 1463. Jan. 4. Johannes Messinger r. e. in Orswilre (ibid.).

51) Melchior Molsheym. 1519. Mai 6. H. — 1520. März 3. Freib Melchior Molschein Argent. (Matr.).

52) Ottmarus Nachtigall. 1494. Juli 17. H. — 1496. Juli 12: b. a. — 1515. März. „acceptatus in organistam dns Othmarus Nachtigall et annuatim soluuntur eidem de officio triginta flor. obligauitque se in capitulo ad seruiendum viginti annis“ (Prot. Wurms. Th. A.). — 1515. Nov. 1. „incepit Otmarus noster organista intrare chorum et accipere presencias“ (ibid.). — 1517. Jovis p. Laurent. „dns Ottmarus organista noster petiuit licentiam ad studium et quod possit organum per alium organistam providere . . . capitulum denegauit“ (ibid.). — 1517. Aug. 17. mgr. Othmarus Nachtgall vicar. eccl. S. Thome Arg. (L. VII). — 1529. Mai 4. Freib Ottmarus Luscinus Decr. Doctor (Matr.) (im übrigen vgl. Schmidt, Hist. littér II, 174 ff.).

53) Georg. Nopp. 1491. Dez. 19. H. — 1489. S. S. Basel: Georg Nopp de Argentina (Matr.).

54) Georg. Obrecht Arg. 1570. Juni 4. H. — 1574. Mai 14. Basel: Georgius Obrechtus II. Id Mai. publice Doctor vtriusque iuris est renuntiatu (Matr. iurid.) (vgl. im übrigen [Sebitz], Strassb. Gymn. Jubelfest 1641. S. 244).

55) Johannes de Ochsenstein. 1430. H. — 1437. Str. Johans herre zu Ochsenstein tumpobst der merren stift zu Strassburg (L. VI): Z — 1456. Juli 31. Johannes de Ochsenstein hat die Pfarrei Wickersheim resigniert (L. VIII).

*56) (16) Michael de Ossensteyn cler. Arg. d. 1442. W. S. H. — 1445. Ost. Erfurt: Michael de Ossensteyn de Argentina (Matr.) — 1467. Samstag St. Marxtag: „Zu wissen das die vesten Diebolt von Kagenecke, hans Sturm von Sturmecke vnd hans Mursel zwuschent dem vesten Reymbolt völtchen vff ein, Meister Hinrich Eckstein vnd fröwe Agnesen siner husfröwen ander sijt in spenne halb dartreffende von her Michel Ohssensteins kirchherren zu Sletzstat der eegenanten fröwe Agnesen bruders seligen verlossenes guts wegen in gütllichkeit . . .“ (C. St.) (war Pfr. in Schlettstadt v. 1452—1466, vgl. G. d. Stdtbibl. z. Schl. S. 19).

*57) (17) Laurentius de Offenborch Argentin. 1429. S. S. H.

*58) (18) Henricus Oetlin cler. Argentin. 1417. W. S. H.

*59) (19) Erhardus Ottonis de Argentina cler. d. eiusd. H.

60) Franciscus Paul. 1501. H. — 1503. Juni: b. a. — 1504. Juli 27: Freiburg. Franciscus pauwel Argentin. (mit Jac. Sturm zusamm.) (Matr.). — 1517. Strassb. egregius vir Franciscus pauwell J. V. Doctor

advocatus causarum curiarum ecclesiasticarum Argentinensium iuratus (L. VIII). — 1525. Strassb. Bürgerbuch: „der hochgelehrt Doctor Frantz pawl“. — 1534. dns Franciscus Pawel J. V. D. (L. VIII). — 1537. Donnerstag nach Exaudi: „frantz pawel Beder recht doctor vnd Strassbürgscher Rath“ entscheidet zwischen Propst und Kapitel der Kirche zu Neuweiler (B. Ar. G. 5353). (Franc. Paul gehörte zu den S. 338 Anm. * erwähnten Heidelberger Scholaren, an welche Wimpfelings Brief v. J. 1501 gerichtet ist. Wimpfeling dedizierte ihm und seinem Mitschüler Jac. Sturm seine *Elegantiae maiores* [dd. Heidelb. Id. Sept. 1499], dann ihm, Sturm u. einigen andern seine *Apologia pro re publ. christ.* [„Jacobus Sturmio & Francisco Paulo Heidelbergensis et Jacobo Brun ac Sebastiano Wurmsio Friburgen. gymnasiorum philosophiae auditoribus“ o. D. — Das Werk erschien erst 1506. VI. Kl. Apr. Porce. Tho. Anshelm] Auch Joannis Badii Ascensii *Stultifera Nauicula* Arg. 1502 wird von Wimpfeling seinem jungen Freunde Franc. Paulus Arg. zugeschrieben. Vgl. auch Wimpfelings Bemerkung in der *Expurgatio* (Riegger 424): „Martinus Sturmio Ordin. equestris et Mathias Paulus causarum forensium patronus [erscheint 1509. Juli 5 als: mgr Mathias pawel causer. curiae eccl. Arg. procurator. C. St. 1509], singulares amici mei ex me quaerunt, quidnam agant cum filiis suis meo usu Heidelbergam ante triennium missis. Reuocantur ephebi, qui necio aut lasciuiam perirent, ego ipse eos propter bonam indolem admodum mihi caros Friburgum adduco...“)

61) *Beatus Felix Pfeffinger*. 1511. Aug. 11. H. — 1513. Juli 12: b. a. — [1510. Juni 28. Str. *Beatus Felix Pfeffinger*: can. eccl. S. Tho. (L. VIII)] — 1515. März 8. Heidelb. *Beatus Foelix Pf. Argent.*: licentiat. in artibus (Alb. mgr. art. Töpke II, 435). — 1515. März 15. Str. „In die Josephi que fuit vicesima Marcij redijt *Beatus Felix* ex studio Heidelbergensi et incoepit in vespere frequentare chorum et capere presencias“ (Prot. Wurms. Th. A.). — 1515. Okt. 22 Str. „*Beatus Felix* can. eccl. nostre . . . petiuit licentiam ad studium“ (ibid.). — 1516. Aug. Str. „dns *Beatus Felix* redijt ex studio lune ante Adelphi“ (ibid.). — 1518. Okt. 5. Heidelb. M. *Beatus Felix*: bacc. in utroque iure (Töpke II, 522) — 1519. Dez. 10. Str. *Beatus Felix Pfeffinger* anwesend i d. Kapitelsitzung (L. IV). — 1524. Dez. 7. M. Batt Pfeffinger (Bürgerbuch). — 1525. Dez 8 Str. mgr. *Beatus Felix Pfeffinger* can. S. Thome (C. St. 1524—63). — 1536. Str. Be. Felix Pf.: scolasticus eccl. S. Thome (L. praeb.). — 1541. Nov. prepositus eccl. S. Tho. (Nachfolger des Capito) (ibid.). — 1545 *Beatus Felix Pfeffinger et Elisabeth Georgii Yringeri et Dorothea Huglawelin filia conjuges* (Collect. geneal.). — † 1554. Aug. 23 (ibid.). — „vir eruditione et prudentia non vulgari praeditus, ad germanicam integritatem natus“. (L. praeb.).

*62) (20) *Adam Pflieger Argentinensis*. 1498. Apr. 6. H.

*63) (21) *Johannes Philippi de Argentina*. 1497. Mai 29. H. — 1499. Jan. 15: b. a

64) *Johannes Pistoris* 1503. Sept. 10. H. — 1513. Ost. Erfurt: *Johannes Pistoris Argentinensis*. — 1561. tot. („1561, vff fritag nach Ostern den 11. Aprilis post obitum Joh. Pistoris . . .“ verfügt Ambros. Volmar

prepos. S. Petri iun. Arg. [s. d.] über die Pfründe desselben in d. gen. Kirche) (B. Arch. G 4722).

65) Florencius Richart 1498. Sept. 26. H. — 1500 Juli 8: b. a. — 1519. Okt. 14. Florentius Richart prbr. Arg. d. (C. St 1519).

*66) (22) Marcus czum Rijet de Argentina. 1411. W. S. H.

67) Wolfgangus Rindis 1512. Juni. H. — (1511. Mich. Erfurt: Wolfgangus Ryndis Argentinensis [Matr.])

68) Jacobus Ryszhofenn 1509. Nov. 22. H. — 1511. Juli 5: b. a. — 1514. Jacobus Reyshofen Argentinus: mgr. art. (Töpke II, 435). — 1518. Jan. 15. mgr. Jacobus Richshofen iunior vicarius eccl. S. Thome (C. St. 1519). — 1519. Jan. 29. mgr. Jacobus de Richshofen capellanus capellanie altaris S. Columbe Virg. siti in eccl. S. Petri iun. Arg. (ibid.). — 1521. Apr. 18. mgr. Jacobus Richshofen vicarius vicarie altaris Sancti Michaelis archangeli in eccl. S. Thome Argentin. (C. St. 1520—21). — 1541. Dez. 16. † mag. Jacobus Rysshoffen (Th. A.).

69) Johannes Rotschilt 1497. Nov. 18. H. — 1509. März 7. Str. „Johannes Rotschilt can. eccl. S. Petri sen. Arg., Steffanus Rotschilt ciuis Argentin. eius frater filii qu. prouidi viri Steffani rotschilt ciuis Argentin. et soror eorum Vrsula Rotschilt relicta qu. honesti Johannis Nussdörfer procuratoris in Rychenwyler . . .“ (C. St. 1515—17).

70) Steffanus Sarburg 1503. Aug. 16. H. — 1506. Ost. Erfurt. Steffanus Sarburg de Argentina (Matr.) (vgl. S. 338 Anm. *).

71) Johannes Schaffner 1453. Apr. 8. H. — 1484. Dez. 8. Johannes Schaffner decanus eccl. Surburgen. (C. St. 1483—87). — 1484. Dez. 27. Johannes Schaffner capellanus capellanie ad altare S. Catharine in ecclesia parrochiali S. Martini Argentin. resigniert seine Pfründe (ibid.).

72) Johannes Schenckbecher 1514. Apr. 26. H. — 1515. Juli 5: b. a. — 1522. Dez. 30. Str. Johannes Schenckbecher notarius collateralis curie dominorum archidiaconorum eccl. Argentin. et domina Elisabeth Barpfennigin uxor eius legitima (C. St. 1520—22). (Erscheint sehr oft als ausfertigender Notar.)

*73) (23) Adelphus Schott de Argentina. 1492. Juli 20. H. — 1494. Juli 7: b. a. — 1496. März 9. H. Adelphus Schott Argentinus: mgr. art. (Töpke II, 422).

74) Johannes Schott 1492. Juli 15. H. — (1490. Aug. 12. Freiburg: Johannes Schott de Argentina [Matr.]) — 1497. S. S. Basel: Johannes Schott Argentin. VI solid. (Matr.). — 1500. „capellaniem altaris S. Catharine (eccl. S. Petri iun.) possidet D. Johannes Schott, moratur Basileae“ (B. Ar. G 4716).

*75) (24) Gerardus Seuenus Argentoratensis. 1565. Okt. 6. H. — 1566. Frankfurt a. O. Gerhardus Senenus (!) Argentoratensis (Matr.).

76) Conradus Spatzinger 1509. Aug. 26. H. — 1519. Jan. 7. Str. Conradus Spatzinger capellanus capelle B. M. V. in eccl. mai. Argentin. (C. St. 1519).

*77) (25) Amandus Storck de Argentina. 1483. Apr. 11. H.

*78) (26) Jacobus Sturm de Argentina. 1501. Sept. 29. H. — 1503. Juni: b. a. — 1504. Juli 27. Freiburg: Jacobus Sturm Argentinensis (Matr.) (vgl. abgesehen von den neuern Schriftchen von Baumgarten,

Stein u. s. w., was M. Sebiz a. a. O. p. 210 u. Hertzog i. s. Chronik berichten).

*79) (27) Petrus Sturm de Sturmegg Arg. d. 1509. Sept. 18. — (1506. Okt. 2. Freiburg: Petrus Sturm de Sturmegg. Matr.) Bruder des vorigen. Ein Brief von ihm an J. Wimpfeling i. Str. St. Arch. Briefm. IV, 122. Wimpfeling dedierte ihm u. einigen andern: s. Ausg. v. Basilij Magni De legendis antiquorum libris. Arg. Hupfuff 1507; vgl. über ihn M. Sebiz a. a. O. p. 211.

80) Jacobus Treger (Trewerr) 1493. März 29. H. — 1495. Jan. 13: b. a. — 1496. Apr. 3. Heidelb. Jacobus Treger Argentin.: mgr. art. (Töpke II, 423). — 1501. März 15. Heidelb. M. Jacobus Treger, Examinator beim Magisterexamen (Töpke II, 427). — 1509. Mai 14. Jacobus Dreyger procurator causarum curiarum ecclesiasticarum Argentin. (C. St. 1515—17). — 1518. Aug. 20. mgr. Jacobus Treger procurator caus. cur. eccl. Arg. (ibid. 1519). — 1521. März 9. Dez. 7. mgr. Jacobus Treger procurator u. s. w. (ibid. 1520—21).

*81) (28) Joannes Martinus Tüschelin Argentin. 1559. Aug. 5. H.

*82) (29) Job (Vener) de Argentina. 1387. H. H. bacc. in artib. Paris. (Über diesen wie über seinen Bruder Ivo [Ristelhuber p. 22] werde ich demnächst in dieser Zeitschr. handeln.)

83) Joh. Wilh. Villenbach 1535. Nov. 8. H. — 1538. W. S. Wittenberg: Johannes Vuilhelmus Villenbach Argentin. (Matr.). — 1542. W. S. Leipzig: Johannes Wilhelmus a Villenbach Argentin. (Matr.).

84) Amandus Wernheri 1464. Mai 26. — 1476. „Amandus Wernheri vicarije zum S. Thoman“ (Bürgerbuch).

*85) (30) Caspar Wolffius Argentinensis. 1550. Mai 12.

86) Caspar Wurmsier (Wormbser) 1523. Mai 9. H. — 1523. Mai 6. Casparis Wurmsieri (can. S. Tho. Arg.) recessus ad studium (Prot. Wurms.). — (1521. Dez. 18: can. eccl. S. Thome. — Lib. praeb.) — 1526. Febr. 14. Freiburg: Caspar Wormsier Argentoracus (Matr.). — 1539. Apr. 26 resigniert sein Kanonikat zu Gunsten des Chph. Knobloch (Lib. praeb.).

87) Simon Wuest 1514. Mai 3. H. — 1515. Juli 5: b. a. — 1517. Okt. 8. Freiburg: Simon Wiest Argent. civitatis et diocesis clericus, baccal. art. ut asseruit Heidelb. (Matr.).

88) Theodericus Zobel 1487. Mai 21. H. — 1483. Dez. 9. „Procuratorium pro Theoderico Zobel ad Romanam curiam ad impetrandum certos prebendas et canonicatus“ (C. St. 1483—87). — 1484. Febr. 12. Theodericus Zoppel cler. Argentin: canon. S. Thome Arg, ex resignatione mgri Arbog. Elnhart (C. St. 1483—87; vgl. Lib. praeb.). — 1485. Apr. 23. Theodericus Zobel: Z. (C. St. 1483—87). — 1485. Mai 19. Freiburg: Theodericus Zobel can. eccl. colleg. S. Tho. Arg. (Matr.). — 1496. März 2. Str. Theoder. Zobel J. V. D. i. d. Kapitalsitzung anwesend (L. VII) — 1507. Mai 22 (L. IV). — 1517. Febr. 11. Theodericus Zobel V. J. D.: scolasticus eccl. S. Thome (L. VIII). — 1531. Okt. 6 † Theodericus Zobel a Gibelstatt J. V. D. Bingae prepositus ad D. Martini, Moguntinae maioris et S. Thomae Arg. scolasticus, B. M. V. ad gradus canonicus, begraben in Sacello S. Dionysii in eccl. Mogunt. (cf. Joannis, Scrr. rer. Mog. II, 321. 412). The. Zobel war ein Freund des Ulr. v. Hutten (Hutt.

opp. I, 249 ff. 255), Erasmus, Wimpfeling u. s. w. Wimpfeling widmete ihm seine *Ausg. der Histor. viol. crucis Theoderici Gresemundi* (dd. Argent. 5. März 1512: „Theoderico Zobelo Moguntinae ecclesie canonico et ecclesiasticorum morum censori“). Arg. Ren. Beck. 1512. Kl. Apr. 4^o. — Jo. Huttich dedierte ihm s. *Collect. antiquitatum in urbe atque agro Mogunt. repertar. Mog. M. D. XX. 2^o* (dd. XI. Kl. Aug. 1517).

89) Bechtoldus Zorn (Czorn) de Argentina 1412. S. S. H. — 1412. Juni 12: Berchtoldus Zorn can. eccl. S. Thome: Z. (L. VI fasc. 3).

II.

P. Ristelhuber, Strasbourg et Bologne. *Recherches biographiques et littéraires sur les étudiants alsaciens immatriculés à l'université de Bologne de 1289 à 1862.* — Paris. E. Leroux. 1891. gr. 8^o. 152 SS.

Weit wichtiger als die ältern deutschen Universitätsmatrikeln sind die Mitgliederverzeichnisse der „deutschen Nation“ der Juristenuniversität zu Bologna für die Erkenntnis der Entwicklung unseres nationalen Geisteslebens, die mit andern Akten der „deutschen Nation“ auf Veranlassung und Kosten der von der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften für die Savigny-Stiftung niedergesetzten Kommission vor wenigen Jahren zur Bologneser Jubelfeier erschienen sind.¹⁾ Auf den hohen kulturgeschichtlichen Wert dieser stattlichen Publikation ist wiederholt hingewiesen worden²⁾; was sie speziell für's Elsass bedeuete, habe ich vor zwei Jahren in einem Aufsatz in der „Strassburger Post“ in eingehender Weise zu zeigen versucht³⁾ eine Arbeit, die von Herrn Ristelhuber bei seinen Recherches zwar benutzt, nicht aber genannt worden ist.⁴⁾

¹⁾ *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malveziani. Jussu instituti Germanici ediderunt Ernestus Friedlaender et Carolus Malagola. Cum quinque tabulis. Berolini, Georg. Reimer, 1887. 2^o.* — ²⁾ Vgl. besonders die lehrreichen Besprechungen von A. Schulte i. *Mittel. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung* IX, 141 ff. und Luschin v. Ebengreuth i. *Götting. Gelehrt. Anzeig.* 1889, S. 285 ff, sowie meinen Vortrag über die Acta vom September 1889 (erschieden i. *Correspondenzblatt des Gesamtvereines der deutsch. histor. Vereine*, 1890). — ³⁾ „Die Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis und ihre Bedeutung für das Elsass“ von G. K. (*Strassb. Post* 1890, No. 33, 2. Blatt u. No. 40, 2. Blatt). — ⁴⁾ So ist, was Herr Ristelhuber in seiner Vorrede über die Bedeutung der Acta bemerkt, z. T. in wörtlicher Übersetzung aus meinem Aufsätze herübergenommen (vgl. auch u. S. 349). — Durchaus unrichtig sind Ristelhubers Bemerkungen über die Vorgeschichte der Publikation („... lorsque récemment un jeune gentilhomme

Auch in vorliegender Schrift Ristelhubers wird eine Zusammenfassung seiner Resultate sehr vermisst; der Verfasser hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, die von ihm zusammengestellten Namen zu numerieren und zu besserm Verständnis nach naheliegenden Gesichtspunkten zu gruppieren, ja es scheint, da die einzelnen Namen mit denselben Lettern wie der Text gedruckt und in keiner Weise ausgezeichnet sind, als ob der Vf. uns absichtlich über die Anzahl der von ihm in den Acta entdeckten „Elsässer“ im unklaren halten wolle.¹⁾ Man begreift diese Scheu vor positiven Zahlennachweisen, da der Vf. sich auch hier noch nicht klar geworden ist, wie weit er den Begriff „Elsässer“ ausdehnen dürfe. Während er z. B. in seiner Schrift über die Elsässer in Heidelberg den Theobaldus Megerer ex Engelsoed, Basil. dioc. (Angot bei Belfort) ohne Skrupel als Elsässer aufnimmt, wird derselbe Mann, der 1558 in Bologna als Theobaldus Megerer Sungoicus wiederkehrt, wunderlicherweise hier übergangen; umgekehrt wird der bekannte Johannes Botzheim de Saszbach, Arg. d., der am 23. Okt. 1496 in Heidelberg, im J. 1500 in Bologna erscheint, in vorliegender Schrift unter die Elsässer gerechnet, während man seinen Namen unter den Heidelberger Studenten vergeblich sucht. Eine weitere nicht zu billigende Inkonsequenz ist es dann, wenn Ristelhuber zwei andere Angehörige des Geschlechts v. Botzheim, die gleichfalls im rechtsrheinischen Teile des Bistums Strassburg geboren, später aber im Elsass ansässig gewesen sind, in seiner Liste übergangen hat u. s. w.

Um über die Ergebnisse der Ristelhuber'schen Schrift einigermaßen ins Klare zu kommen, habe ich die von R. ausgezogenen Namen zusammengezählt. Hiernach beläuft sich die Anzahl der in den Acta genannten Elsässer auf 193 Personen — ein Resultat, das in mehrfacher Hinsicht unrichtig ist. Zunächst sind hiervon mindestens 14 Personen als Nichtelsässer auszuschneiden, drei Personen hat er

bolonais, érudit et lettré, le comte Nerio Malvezzi de Medici *découvrit* dans ses archives parmi les papiers vendus à l'encan lors de la domination française et achetés par sa famille des pièces qui reconstituaient l'histoire de la nation allemande . . . La découverte fit du bruit . . . M. Mommsen fit le voyage de Bologne et demanda au comte Malvezzi l'autorisation de publier les documents au nom de la fondation Savigny . . .“); unverständlich ist, warum er den Nicolaus de Kagenecke oder den ganz unbekanntem Petrus Merswin, über den wir nur eine und zwar höchst dürftige Notiz (Strassb. U. B. III, 286) besitzen, zu den „personnalités intéressants“ der Acta rechnet.

¹⁾ In der Vorrede findet sich hierüber nur die auf meinen Aufsatz bezügliche Notiz: „on a évalué à 4000 le nombre des étudiants balancés en langue allemande inscrits dans les Acta, et à environ 200 celui des étudiants alsaciens . . .“ — Allerdings hat R. diesem Büchlein einen Index angehängt; derselbe stimmt aber in keiner Weise mit dem Text überein, da er nur 188 Namen, ausserdem 5 Namen, die überhaupt im Text nicht vorkommen, enthält.

doppelt aufgeführt, von drei andern Personen ist es sehr zweifelhaft, ob sie zu den „Elsässern“ gerechnet werden dürfen. Es sind also 14 (19) Personen in R's Verzeichnis zu streichen. Neu aufzunehmen sind dagegen, weil von Ristelhuber übersehen, 31 (36) Personen, so dass sich die Anzahl der in dem Zeitraum von 1289—1454 in den Acta erwähnten Elsässer auf 210 belaufen dürfte.¹⁾

Unbedingt auszuschneiden sind:

(1) 1289. Hildebrandus de Molhusen. — Es ist nicht einzusehen, warum R. gerade diesen Hildebrandus dem elsässischen Mülhausen zuweisen will (in den Acta erscheinen im ganzen 7 Namen mit der Ortsbezeichnung de Molhusen). Weit wahrscheinlicher ist es, dass Hildebrandus im thüringischen Mülhausen seine Heimat hat und mit dem von Joannis (Scr. r. Mog. II, 555) und Gudenus (Cod. d. Mog. III, 967) in den Jahren 1315. 1317. 1325 urkundlich erwähnten, 1334 verstorbenen Hildebrandus de Mülhausen S. Victoris Moguntin. canonicus, S. Stephani Moguntin. decanus, Petri Archiepiscopi per Thuringiam, Saxoniam et Hassiam in spiritualibus vicarius generalis identisch ist.

(2) 1295 Gerardus de Rinach.

(3) 1305. dominus de Rinach (erscheint schon, was R. übersehen, 1304 als dns Jacobus de Rinaia).

(4) 1317. Jacobus de Rynach.

(5) 1344. Wernherus de Rinach.

(6) 1518. Mauritius de Rinach. Da das Geschlecht der Rinach aus dem Aargau stammt, die Genannten im Aargau geboren sind und in keiner nachweisbaren Beziehung zum Elsass gestanden haben, so ist ihre Aufnahme in die Liste der Elsässer durchaus ungerechtfertigt. — Merkwürdig ist, dass R. über die genannten Glieder der Familie Rynach, obschon er Merz' trefflichen Aufsatz citiert, gar nichts beizubringen weiss.

(7) 1295. Heinricus de Regisheim de Basilea. Wie der Zusatz zeigt, haben wir es hier mit einem Sprössling des Baseler Zweiges dieses Geschlechts, also einem Schweizer, zu thun.

(8) 1304. Hermannus de Lichtenberg. — Dass dieser vielgenannte Diplomat, Kanzler K. Ludwigs d. B., nicht dem elsässischen, sondern (was Schoepflin schon erkannt) dem schwäbischen Geschlechte dieses Namens entstammte, dürfte doch wohl als ausgemacht gelten.²⁾

(9) 1310. Heinricus rector ecclesie in Missenheim Argent. dioc. — Die Aufnahme dieses Mannes ist nach den von Ristelhuber sonst befolgten Grundsätzen eine Inkonsequenz. Dieser im badischen Meissen-

¹⁾ Hier sind die Mülhauser nicht mitgerechnet, da es mehrere Orte dieses Namens giebt, eine Entscheidung also nicht möglich ist. — ²⁾ In dem päpstl. Breve v. J. 1327 Apr. 9 (Martène & Durand, thesaur. anecd. II 696) wird er ausdrücklich bezeichnet als Hermannus dictus Hummele de Lechtemberch scolasticus eccl. Spiren. vgl. hiermit die von Ristelhuber selbst citierte Stelle aus Math. v. Neuenburg Chron. (Studer S. 71): Civitates vero Alsatie . . . Humbelonem de Liechtenberg Suevum in advocatum Ludovici nomine receperunt. Wig. Hundt, Stammbuch III, 459 sagt: „diß Liechtenberg ligt vor dem waldt“.

heim bepfändete Clericus kann ebensowenig wie die beiden folgenden zu den Elsässern gerechnet werden.

(10) 1314. Johannes de Gengenbach Arg. dioc.

(11) 1314. Thomas de Gengenbach Arg. dioc.

(12) 1317. Eberhardus de Tummenowe. — Es war ein kühner aber unglücklicher Griff des Vf. zur Erklärung dieses Namens, das ausgegangene unterelsässische Dorf Dummenheim herbeizuziehen. Fast 2 volle Seiten lang werden wir über dieses Dorf und die nach ihm benannte Adelfamilie (teils in wörtlicher Übersetzung nach Kindler v. Knobloch) unterhalten. Wir haben natürlich hier den durch seine diplomatischen Gesandtschaftsreisen im Dienste K. Ludwigs d. B. bekanntgewordenen spätern Propst der Augsburger Kirche († 1350) vor uns, der einem schwäbischen, in Notzingen unter Teck ansässigen Ministerialengeschlechte entstammte (Vatikanische Akten No. 1748. 1817. 2183; vgl. auch Glasschröder, Marquard v. Randeck S. 21. 30. 32, a. 3. 34. 49. 55).

(13) 1500. Georgius comes de Hohenloe. — Er kann unmöglich unter den Elsässern genannt werden (Wibel, Hohenloh. K. G. I, 324; Arch. f. Hohenloh. Gesch. I, 7). Seine beiden Brüder, Sigismund, der reformfreundliche Dekan vom Domstift, und Ludwig, Domherr in Strassburg, mögen dagegen ihren Platz behalten.

(14) 1518. Petrus Reich de Reichenstein, kein Elsässer, sondern ein Schweizer (Goldn. Buch S. 261), seit 1517 Propst von St. Ursanna im Berner Jura, † 1540 (Helv. sacr. I, 62).

Wegfallen muss auch 1480 Petrus de Argentina, da wir hier den schon i. J. 1475 genannten bekannten Humanisten Petrus Schott vor uns haben. — Hugo de Argentina 1300 dürfte mit dem in demselben Jahre noch einmal erwähnten Hugo de Argentina fil. Procuratoris de Argentina, Volmarus de Surborch 1302 mit dem 1310 genannten custos de Surborch identisch sein. Unbestimmt muss es bleiben, ob man bei 1304 Hermannus rector eccl. in Awenheim an das elsässische Avenheim oder Auenheim oder an das badische Auenheim zu denken hat. Auch die Berechtigung der Aufnahme des Ludovicus comes de Oettingen 1317 unter die Elsässer erscheint mir zweifelhaft, da der Name Ludovicus zu oft in diesem Geschlechte vorkommt, als dass man mit einiger Sicherheit den hier genannten Ludowicus auf einen der elsässischen Landvögte beziehen könnte. — Jedenfalls durfte der Vf. die Erörterung solcher Fälle nicht umgehen.

Das Verzeichnis der von Ristelhuber übersehenen elsässischen Namen soll am Schluss meiner Besprechung folgen (S. 352 f.).

Unterwerfen wir die vom Vf. gelieferten biographischen Notizen einer nähern Prüfung, so finden wir, dass über 54 Personen brauchbare, teilweise allerdings recht dürftige Nachweise gegeben sind. Die meisten derselben sind den bekanntern Darstellungen und Urkundensammlungen entnommen; urkundliches Material ist, abgesehen von einer sehr dankenswerten Notiz über Rudolf v. Schweinheim (Rudolfus de Argentina 1305) aus dem Archiv von St. Dié, nicht verwertet. — Nicht immer hat der Vf. seine Quellen mit der nötigen Sorgfalt benutzt. So hat er übersehen, was über Petr. Merswin, Ul-

ricus de Rappoltstein 1310, Erbo de Durningen, Petrus Monachi aus dem Strassburger Urkundenbuch entnommen werden konnte; über Johannes de Risteten hätte er bei Schmidt und bei Schneegans einiges finden können.

Auch hier hat Vf. seine Quellen oft wörtlich ausgeschrieben, citiert wird ein halb dutzendmal, in richtiger Weise nie. So sind die Artikel Conradus de Landsberg (S. 8), Johannes dictus Zoller (S. 8), Johannes de Westhus (S. 10), Conradus de Romirsheim (S. 12), Rudolphus de Lampertheim (S. 12), Richardus de Lobegassen, Johannes Cideler, Nicolaus de Duntzenheim, Johannes Spoerlin (S. 66), Hugo Vetterkinth, Johannes de Lampertheim (S. 69, 70), Jacobus Reuting (S. 70), Johannes Erlin (S. 74), Johannes de Dambach (S. 75), Johannes de Geispoltzheim (S. 95), Nicolaus Hornecke (S. 98), Johannes Karle (S. 98, 99), Nicolaus Offenburg (101) ganz oder teilweise, und zwar in wörtlicher Übersetzung ohne Quellenangabe dem bekannten Werke Kindlers v. Knobloch über den Strassburger Adel entlehnt; auch Schmidt hat sehr herhalten müssen.

Statt vieler nur 1 Beispiel: 1316. Johannes Cideler Argentinensis. Kindler v. Kn.: S. 441 „Uraltes Ministerialengeschlecht der Strassburger Bischöfe . . . Godofredus Cydelare miles 1209. 18. Humbertus Cydelarius miles de Argentina 1209. 33 war 1220. 21. 26. 29 im Rate. In seinem 1233 errichteten Testamente vermachte er Legate seiner Gattin Agnes, seiner Schwester Adelheit, Gemahlin des Ritters Heinrich v. Winstein, und deren Söhnen. Da er keine Kinder hinterliess, war Dyethericus miles dictus Scidelarius, der 1246 auf die vom Kloster Schwarzach innegehabte Vogtei des Dorfes Dossenheim an das Stift St. Thomas verzichtete, wohl ein Sohn Gottfrieds. Cidelarius, praebendarius eccl. S. Petri arg. 1262. Miles dictus Zedelere wurde 16. Aug. 1293 von den Herren v. Laubgassen erschlagen u. s. w.“ Ristelhuber p. 46: „Vieille famille de ministériaux des évêques de Strasbourg. Godofredus Cydelare miles 1207. 9. 16. 18. Son frere Humbertus Cydelarius miles de Argentina 1209. 33 fut du sénat en 1220. 21. 26. 29. Dans son testament dressé en 1233 il fit des legs à sa femme Agnès, à sa sœur Adélaïde épouse du chevalier Henri Winstein et aux fils de cette-ci. Comme il ne laissa pas d'enfants, le chevalier Dyethericus qui renonca en faveur du chapitre de S. Thomas à l'avouerie de Dossenheim 1246, 8. Décembre, fut sans doute un fils de Godefroi. Cidelarius, praebendarius eccl. S. Petri arg. 1262. Miles dictus Zedelere fut tué le 16. août 1293 par les seigneurs de Laubgassen etc.“¹⁾

¹⁾ Aus meinem oben citierten Aufsätze in der Strassb. Post hat er in seinem Artikel „Eusebius Hedio“ folgenden Passus, ohne Nennung seiner Quelle, wörtlich ausgehoben: „Zwei Jahre später wendet sich die Mutter an den Magistrat der Stadt Strassburg mit der Bitte, ihr einen städtischen Söldner zu überweisen, der auf ihre Kosten nach Welschland reise, um den Sohn bei den kriegerischen Zeitläuften heimzuholen. Es ist gewiss nicht uninteressant, um diese Zeit noch den Namen eines

In vielen Fällen, die an und für sich nicht zweifelhaft sind, wagt der Vf. nicht sich bestimmt für eine der von ihm genannten Personen zu entscheiden. So bringt er S. 14, 15 z. J. 1301 nach Schöpflin, Grandidier, Schmidt, Kindler v. Kn. nicht weniger als 9 Personen, welche den Namen Guntherus de Lantzperg führen, bei, darunter auch einen i. J. 1400 (!) verstorbenen Scholastikus von St. Thomas. Diese letztere Notiz wird dann S. 96 bei einem jüngern Günther v. L. ohne weitere Bemerkung wiederholt. — Bei Conradus de Landsberg 1295 lässt er den Leser ebenso unter neun Personen dieses Namens wählen; der richtige Conradus de L. ist ihm freilich dabei doch entgangen (Conradus de Lantsberg prepos. eccl. Lutembac. vicarius generalis dñi Gerhardi episcopi Constant. 1308 Apr. 28 vgl. Freib. Diöces.-Arch. II, 65).

In andern Fällen wird man mit der vom Vf. gegebenen Erklärung nicht einverstanden sein können: So ist 1290 Johannes de Rubiaco nicht mit dem von Matern. Berler 1294 genannten Johannes, der dort nicht einmal de Rubiaco genannt wird, zusammenzuwerfen; lieber wird man an den im Strassb. U.-B. zwischen 1293—1321 öfter erwähnten Johannes dictus de Rubiaco presbyter (Johannes dictus Niger de Rubiaco sacerdos) denken. Ganz unwahrscheinlich ist auch die zu 1294 domini de Gerolzecke von Ristelhuber gegebene Erklärung; es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Herren von Gerolds-
eck, mögen sie nun dem elsässischen oder badischen Geschlechte

deutschen Reformators durch seinen Sohn in der Matrikel des päpstlichen Bologna vertreten zu finden. Auch die Universitäten von ausgesprochen protestantischen Charakter sandten damals noch, wie die Acta lehren, ihre Zöglinge nach dem päpstl. Bologna. Dies Verhältnis änderte sich erst, als im Jahre 1565 P. Paul IV. verlangte, dass jeder, der irgendwo und in irgend einer Fakultät promoviert werden wollte, das katholische Glaubensbekenntnis zuvor ablegen sollte — eine Bulle, die bald das freisinnigere Padua dadurch auszubeuten wusste, dass es in einzelnen Fällen die Promotion statt durch den Bischof bald durch den Podesta, bald durch den Pfalzgrafen bestätigen liess.“ Ristelhuber S. 149: „En 1558 la mère de l'étudiant s'adresse au magistrat pour le prier de lui fournir un mercenaire qui ira à ses frais en Italie, ramener son fils, vu les conjunctures belliqueuses où l'on se trouve. Il n'est pas sans intérêt de voir le nom d'un réformateur représenté par son fils dans la matricule de Bologne. Les établissements d'instructions marqués d'un caractère protestant ne répugnaient pas à envoyer leur élèves dans Bologne la papale. Cet état de choses changea lorsqu'en 1565, le pape Paul IV lança une bulle qui exigeait de tout candidat à la maîtrise, une profession de foi catholique, bulle que la libérale Padoue sut tourner en ce sens que, dans des cas isolés elle fit approuver la promotion non par l'évêque, mais par le podestat.“ — Und welche Quelle citiert Herr Ristelhuber? Spindler, Hédion Essai biographique, Strasbourg 1864 (!), nachdem er kurz vorher richtig bemerkt, dass kein Biograph des Reformators Hedio von diesem Eusebius etwas melde.

dieses Namens entstammen, im Strassburger Domstift zu suchen sind, wo im J. 1324 nicht weniger als vier Träger dieses Namens bepfündet waren.

Doch es würde zu weit führen, alle zweifelhaften Fälle hier zu besprechen. Nur zwei offenbar falsche Nachrichten Ristelhubers mögen hier noch ihre Berichtigung finden.

1310. dns Ulricus de Ropelsteyn can. Argentin. — Hier erwähnt R. u. a. eine auf einen Ulricus de Rapoltzstein can. Basil. † 1370 bezügliche Notiz aus dem Necrolog. eccl. Basil. Diese Notiz hätte er richtiger auf den i. J. 1340 in Bologna eingeschriebenen jüngern Ulricus de Rapoltzstein rector ecclesie in Richen bezogen. Dass dieser Rektor mit dem in dem Basler Necrologium erwähnten Ulricus de R. identisch ist, ergibt sich aus einer interessanten, auf der Colmarer Stadtbibliothek (Bibl. Chaufour No. 99) abschriftlich erhaltenen Urkunde, worin Ulrich von Rapoltzstein, Tumherr zu Baszel vnd Kilchher zu Richenwiler, einen Teil des Opfers, das in der Kirche zu Richenwilre fällt, zur Vollendung der Kapelle „unsrer Fröwen zu Richenwilre“ vermacht, angesichts der sonderlichen Wunder und Zeichen so „geschehen sind und noch schinbarlich geschehen von vnser Fröwen Heiltum und Bilde der Tafeln zu Richenwilre die der Edel Her Graf Ulrich von Wirtenberg von sinre Burg Bilstein dar hat gegeben“ (dd. an dem Sambstage nach des heil. Crucistage im Meigen 1337). Hieraus ergibt sich ausserdem, dass es sich hier um das elsässische Reichenweier, nicht aber, wie Ristelhuber meint, um das schweizerische Richen bei Basel handelt.

1498. Johannes Wolf Argentin. dioc. — Über die Strassburger (Eckbolsheimer) Humanistenfamilie Wolff hat Ch. Schmidt wiederholt, am ausführlichsten in seiner *Histoire littéraire* gehandelt. Dort findet sich (II, 58, Anm. 2) ein Johannes Wolf scultetus de Eckbolsheim 1497 erwähnt. Ristelhuber will unter dem in den Acta genannten Joh. Wolff nicht diesen scultetus, sondern den Johannes Andreas W., den jüngern Bruder des Thomas Wolff d. j., verstanden wissen (S. 134). — Er hat Recht und Unrecht zugleich. Wir haben allerdings nicht den scultetus vor uns, aber auch nicht den Johannes Andreas, sondern einen bisher unbekannt gebliebenen jüngern Johannes Wolff de Eckbolzheim, einen natürlichen Sohn Thomas Wolffs d. ä., der in dem Testamente dieses letztern vom 29. Juli 1510 ausdrücklich erwähnt („item Johanni Wolff naturali filio meo capelle omnium sanctorum prebendario . . .“), auch schon 1500 urkundlich genannt wird. — Der oben erwähnte ältere Johannes Wolff scultetus ist übrigens keineswegs so unbekannt, wie Herr R. meint, da er 1486 als procurator fabricae eccl. parochialis ville Eckbolzheim, 1503 Apr. 28 aber als can. et decanus eccl. SS. Michaelis et Petri Arg. erscheint und — kein anderer als der Vater Thomas Wolffs d. j. ist. Den Beweis für diese Behauptung, durch welche die von Schmidt gegebene Genealogie der Familie vollständig über den Haufen geworfen wird, gedenke ich demnächst in dieser Zeitschrift zu liefern.

Was Ristelhuber sonst noch in seinem Werkchen zusammengebracht hat, ist völlig wertlos und steht mit seinem eigentlichen

Zwecke in keiner innern Verbindung. So wird (S. 6) **seitenlang über das Wappen der Rinach, S. 49 bei Waltherus de Schowenburg in endloser Breite über die Archidiaconate der Strassburger Kirche geredet, S. 51 wird ein 23 Zeilen langer Passus aus Gyss (Hist. d'Obernay) eingeschaltet, woraus auch nicht ein Körnchen für die Erkenntnis der in Frage stehenden Persönlichkeit gewonnen werden kann. S. 72 wird vom Vf. eine von Gelehrsamkeit strotzende Erklärung des Namens „Ostertag“ (de Zollere) gegeben, wobei er sich bis ins Keltische versteigt, während S. 82 in dem Artikel Waltherus de Mullenheim gar le nain facétieux Bifurr de la Volu-spa zur Erklärung des Hausnamens zur „Pimpernuss“ herbeigezogen wird. Bei Petrus Merswin (S. 26) wird seitenlang die über Rulman Merswin zwischen Jundt und Denifle entstandene Kontroverse besprochen, bei Ludovicus de Strazberg (S. 30) wird ausführlich über Otto v. Strazberg und die Schlacht am Morgarten, bei Johannes Warre de Argentina (S. 28) über Rudolf v. Wart und die Ermordung K. Albrechts und ihre Folgen gehandelt. Bei Konrad v. Landsberg 1295 kommt er auf einen ältern Träger dieses Namens und von diesem auf seine Tochter Herrad v. Landsberg, la fondatrice du monastère de Truttenhausen, l'auteur du Hortus deliciarum, manuscrit brûlé dans la nuit du 24 août 1870 zu sprechen; bei Heinricus rector eccl. in Missenheim (S. 33) werden wir gar durch die interessante Notiz überrascht, dass Friderike Brion, die Freundin Goethes, in Meissenheim ihre letzten Lebensstage verbracht, hier gestorben und begraben sei. En 1866 on retrouva la place de sa tombe et le mur d'église reçut une plaque commémorative avec médaillon. — So weiss der Vf. sein Publikum zu unterhalten, nur was man nach dem Titel seines Buches erwarten dürfte, wird man vergeblich bei ihm suchen.**

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier alle mangelhaften Resultate der Recherches des Herrn Ristelhuber zu berichten und zu ergänzen. Ich gebe zum Schluss ein Verzeichnis der in Ristelhubers Liste übergangenen Personen nebst kurzen biographischen Nachweisen zu einzelnen derselben.

1) 1502. dns. Fridericus Bavarie canonicus divi Petri senioris ecclesie Argentinensis. — 1504. Okt. 30. Freiburg: Fridericus Bavarie de Zabernia (Matr.). — 1509. Juni 17. Strassburg: honorabilis vir dns. Fridericus bauarie capellanus capellanie ep. in ecclesia SS. Michaelis et Petri Argentin. (Contr. St. 1509). — Er erscheint noch 1518—28 urkundlich, wird 1518 von Hans Storck, Bürger und Gerber zu Strassburg, als Verführer seiner Ehefrau verklagt, mit schwerer Pönitenz belegt, 1528 aber restituirt. (Akten im Thom.-Arch.)

2) 1485. dns. Fridericus de Bichlingen — vielleicht Fridericus comes de Büchlingen decanus eccl. mai. Argentin. 1541. Juli 3. (Bez.-Arch. G. 5354.)

3, 4) 1544. dns. Bernardus et Johannes Conradus Bezheim (= Botzheim) s. Bernhard v. B. studierte 1537 in Tübingen, 1538, 39 in Heidelberg, 1545 als doctor Senensis zum zweitenmal in Bologna, 1547 Kanzler des Herzogs Johann v. Simmern, 1549 Mai 29 Syndikus der Stadt

Strassburg, wo er 1591 starb. — Johannes Sturm hat ihm mehrere Schriften gewidmet. — b. Johannes Conradus B. 1537 in Heidelberg, 1542 in Freiburg, ist nach Bernh. Hertzog (Edels. Chron. VI, 236) „vff die 18 jar Marggräffischer Amptman zu Beinheim gewesen“, † 4. Aug. 1588 (ms. St.-Arch.).

5) 1407. dns Rabanus de Dalhem. — Verschiedene Personen dieses Namens (1437: Schöpfl. Als illustr. II, 640. — 1440: Hertzog VI, 288. — 1454: Schöpfl. A. i II, 437). Der in den Acta genannte dürfte identisch sein mit Raban v. Talheim, clericus der Diöcese Würzburg, für welchen K. Ruprecht 1403. Nov. 23 ein Kanonikat an der St. Peterskirche zu Wimpfen erbittet (Chmel, Reg. Ruperti p. 95. No. 1618).

6) 1461. 1463 Johannes Fust de Pekelnheym Mag. dioc. — 1488. 91 urkundl. † 1501. Febr. 17 in Strassburg. Epitaph ehemals im Kreuzgange des Münsters (Schadaeus p. 49, entstellt bei Grandidier, supplém. p. 57). Er war praebendarius chori der Strassburger Kirche, zugleich Dekan von St. Steffan in Mainz, ein tüchtiger Jurist.

7) 1296. dns de Flolechingen (= Flörchingen) archidiaconus Argentinensis. — Noch am 6. Jan. desselben Jahres urkundet Johannes de Florchingen als archidiaconus eccl. Arg. in richterlicher Eigenschaft. 1300. Aug. 23 zum erstenmal als prepositus eccl. Arg. erwähnt (U. B. II, 182). Nach Bischof Friedrichs v. Strassburg Tode († 28. Dez. 1305) wird er zu dessen Nachfolger erwählt, † aber vor dem 18. Febr. des folgenden Jahres (1306) (U. B. II, 207).

8) 1498. 1496. Nicolaus Dich de Offenburg. ca. 1497. In den Acta nochmals erwähnt, und zwar als in iure ciuili insignitus. (Am 27. Juni 1497 hatte er die Erlaubnis erhalten, sich zum Examen im Civilrecht zu stellen. Malagola-Curtze S. 92.) — ca. 1500. Nycolaus dych Legum Doctor can. eccl. S. Petri iun. (Tho. Arch. Lad. VII). 1505. Okt. 31 wird Nicolaus Dych Decretorum (!) Doctor Sancti Petri iun. canonicus von Wolfgang Boecklin J. V. D. zu seinem Prokurator erwählt (Tho. Arch. Lade VIII).

9) 1335. Johannes dictus Gurteler de Argentina. — „Eines der verbreitetsten und reichsten Geschlechter Strassburgs“ (Kindler v. Kn., G. B. S. 103). — 1325. Conradus et Johannes filii Cünradi dicti Gurteler (U. B. III, 830). — 1334. März 21: Johannes fil. Conradi dicti Gurteler civis Argent. u. ö. bis 1378 urkundlich. Ob dieser Johannes mit dem Bologneser Scholaren identisch, wage ich nicht zu entscheiden.

10) 1502. Generosus dns Wolfgangus de Hewen baro Treuerensis metropolitane, Argentin. & Curiensis ecclesiarum cathedralium canonicus. Seit 1498 can. eccl. Argentin. (Bez. Arch. U. E. G 3091). 1499 studierte er in Freiburg, kehrte nach seinem Aufenthalt in Bologna dorthin zurück und verwaltete das Rektorat daselbst seit 1504 (vigilia S. Jacobi & Phil.). — 1506. Wolfgang Freyherr von Höwen senger an der Bischofswahl in Strassburg beteiligt. Seit 1509 auch can. in Konstanz. † daselbst ca. 1521 (Joh. Botzheim a. Tho. Blaur. 10. Nov. 1521).

11) 1544. Ludovicus Carinus (aus Luzern). Bekannter Humanist, hatte als Präceptor den Udalricus Fugger nach Bologna begleitet. † 1569 zu Basel. — Da er seit 1546 an S. Thomas in Strassburg bepfündet

war und zeitweilig in Strassburg sich aufhielt, so war er hier auch zu erwähnen.

12) 1316. dns Eberhardus comes de Kiburg. Seit 1318 Mai 2 can. eccl. Argentin. (U. B. II, 321), auch can. eccl. Colonien. und Propst der Kirche zu Anholtingen, entsagt 1322 dem geistlichen Stande, vermählt sich 1325 Dez. 27 mit Anastasia v. Signau, Vater der drei folgenden hier genannten Grafen v. Kiburg. † 1357 Apr. 17. — Ein sehr bekannter Mann, vgl. F. E. Pipitz, d. Grf. v. Kyburg und besonders die Urkk. im Soloth. Wochenbl. u. Schweiz. Geschichtsforscher.

13) 1341. dns Eberhardus et Egelinus fratres de Kiburgo, wie No. 12 aus dem mächtigen schweizerischen Grafengeschlecht stammend, dessen Stammschloss am linken Ufer der Töss zwischen Zürich und Winterthur gelegen, später eine Besitzung des Hauses Habsburg-Österreich war. a) Eberhardus, schon 1333, noch minderjährig, Propst zu Anholtingen i. d. Schweiz (Soloth. Wochenbl. 1826 S. 559), erscheint 1350 als Eberhardus natus dicti Eberhardi de Kiburg, canonicus Argentinensis et Basil. ecclesiarum (Trouillat III, 651), später cantor eccl. Arg. 1356. 1368: prepositus Solodorensis (Helv. sacr. I, 29; Urkundio I, 283). 1370 Juli 22. Eberhardus de Kyburg rector eccl. in Slecztat (Schlett. St. Arch.) u. s. w. — b) Egelinus, gleichfalls Domherr zu Strassburg, scheint vor 1374 Dez. 1 gestorben zu sein (Urkundio I, 283 a. 1):

14) 1331. dns Johannes de Kyburg. — Der spätere Strassburger Dompropst dieses Namens, der nach Grandidier schon 1367 gestorben?

15) 1501. dns Adam Küchenmeister dioc. Mogunt., scholasticus maioris ac S. Albani Moguntin. canonicus, praefectus Bingensis, postmodum iudicii secularis Mogunt. camerarius, deum decanus eccl. Mog. † 1553. Juli 26 (Joannis II, 220), war auch in Strassburg mehrfach bepfündet, canon. eccl. S. Thome (Thom. Arch.) und capellanus altaris S. Johannis evangeliste siti in ecclesia S. Petri iun. (Contr. St. 1521. 22), auch zeitweilig in Strassburg ansässig.

16) 1289. dns Albertus (magister dominorum de Landesberch); war aufzunehmen, vgl. Ristelhuber p. 3: 1294. magister dominorum de Geroltzecke.

17) 1292. dns Eberhardus de Landesberg, vielleicht der von Bucelin und Kindler erwähnte Eberhardus de L. eques ordinis S. Johannis domus in Dorlisheim.

18) 1289. Guntherus de Landesberch, vielleicht Fr. Guntherus de L. ordinis predicatorum in Argentina (U. B. III, 371).

19) 1496. dns Jacobus de Lansperg Arg. dioc. 1488 in Basel; dann in Heidelberg Juli 1488), seit 1508 Assessor am Reichskammergericht, von Pfalz präsentiert (Ludolf, App. X, 24), V. J. D., giebt 1519 diese Stelle auf, erscheint seit 1520 als Rat und Diener des Bischofs in Strassburg (Tho. Arch. Protoc. Wurms.) u. ö.

20) 1289. dns Johannes de Landesberch.

21) 1301. dns Volmarus de Luphenstein, erscheint 1314. 15. 17. 26 als can. eccl. S. Florencii Haselacen. Arg. dioc. (Bez. Arch. G 5621. 4814. 5582 u. s. w.).

22) 1558. dns Theobaldus Megrer Sungoicus. 1555 in Heidelberg (Matr. u. Matr. alumn. iuris).

23) 1498. dns Balthasarus Mercklin, der bekannte Vicekanzler und Orator K. Karls V., später Bischof von Hildesheim und Konstanz, † 1531; er besass ein Kanonikat an St. Thomas in Strassburg von 1517 bis 1521. Dez. 18, wo er resignierte.

24) 1335. dns Johannes dictus Probest de Argentina. (Ein Heinrich Probest notarius publ. erscheint 1353 in Melker Cod. fo. 40b.)

25) 1323. dns Heinricus Schoerlin de Basilea. 1346. März 22: mgr. Heinricus dictus Schorlin, officialis Argentinensis et procurator venerabilis patris Bertholdi episcopi Argentin. (Acta Vatican. No. 2244. 2245).

26) 1317 dns Petrus Schurfsack. „Anno Domini 1340. 10. Kal. Octobr. obiit Dominus Petrus dictus Schourpsag sacerdos in Morswir“ (Necrol. coenob. Paris. in Sacra monum. p. 281).

27) 1289. dns Theodericus de Stille. Über dieses unterelsässische Geschlecht vgl. Schöpflin, A. i. II, 670, Kindler v. K. G. B. 388.

28) 1329. dns Fridericus de Argentina.

29) 1317. magister Andreas, socius dni praepositi Argentinensis, scheint mit dem in demselben Jahre genannten magister Sifridi de Mulnheim identisch zu sein.

30) 1331. dns Nicolaus de Argentina wohl identisch mit 1333. Nicolaus de Argentina can. eccl. S. Petri. 1335 Zeuge. (Act. 357, 25.)

31) 1336. dns Chunradus de Witenhem rector eccl. in Horburg. 1370. Conradus de Wittenheim canonicus eccl. S. Martini Columbarien. (Bez.-Arch. Colm.) † vor 1403.

Vielleicht sind hierher noch zu rechnen:

(32) 1324—32. Rudolfus de Basilea. Ein Rudolfus Frowelarij de Basilea erscheint seit 1336 als thesaurarius eccl. Basil., und gleichzeitig als portarius eccl. S. Thome Argentin. (Schmidt, S. Thomas S. 55, 56, 275), er entwarf im Auftrage des St. Thomaskapitels zu Strassburg auf Grund älterer kanonistischer Werke die neuern Statuten des Stifts.

(33) 1304. Rudegerus de Platzheim. Könnte dem sundgauischen Adelsgeschlecht v. Blotzheim angehören (Kindler v. Kn., Alt. Adel S. 13). Ein Dorf Blatzheim im Reg.-Bez. Köln.

(34) 1305. Johannes de Lumersheym. Es ist aus der Familie nur bekannt Conradus de Lumersheim cappel. altaris S. Nicol. in eccl. S. Petri Arg. 1310, 30 (U.-B. III, 207, 381.)

(35) 1290. Johannes de Ride. Es giebt mehrere Geschlechter dieses Namens. Der Name Johannes ist bei den Strassburger Riedt mehrfach vertreten. (Schöpfl. a. i. II, 664. Hegel, Strassb. Chron. Beil. V, S. 990.)

(36) 1368. Martinus Rotelin rector eccl. Ypoliti.¹⁾

¹⁾ 1367. Hartmannus canonicus S. Ypoliti. — Ist wohl nicht auf das elsässische St. Pilt zu deuten, da hier wohl ein Benediktinerkloster, aber kein Kollegiatstift bestand. (Grandidier, Hist. de l'église de Str. I, 431 f.)

Litteraturnotizen.

An Veröffentlichungen der badischen historischen Kommission sind neuerdings nacheinander erschienen:

Schulte, Aloys. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697. Zwei Bände. Karlsruhe, J. Bielefelds Verlag mit 1 Heliogravure und 9 Tafeln in Lichtdruck. VIII. 568 u. 374 SS.

Gothein, Eberhard. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 8. u. 9. Lfrg.. (Schluss des ersten Bandes. Städte- und Gewerbe-geschichte. Im ganzen XVI u. 896 SS.) Strassbg., Karl J. Trübner.

Knies, Karl. Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie. Zwei Bände. Heidelberg, Carl Winter. CLXII u. 284 und XVI u. 398 SS.

Erdmannsdörffer, B. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Zweiter Band (1792—1797). Heidelberg, Carl Winter XLVII u. 651 SS.

Zum vierzigjährigen Regierungsjubiläum Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs, dessen gnädigen Entschliessungen die Historische Kommission ihren Ursprung zu verdanken hat, hat diese Hochdemselben soeben ehrerbietigst den Beginn eines Werkes dargebracht, welches für die Geschichte des Fürstenhauses im Mittelalter die Grundlage schaffen soll. Es ist die erste Lieferung der „Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg, bearbeitet von Richard Fester. Innsbruck, Wagner. 1892. 4^o. 72 + h8 Seiten“.

Die vierhundertjährige Geburtsfeier des elsässischen Reformators Martin Butzer, welche im vergangenen Monat November von den Protestanten des Reichslandes begangen wurde, hat eine Reihe von Gelegenheitsschriften hervorgerufen, über welche hier kurzer Bericht folgen möge. Im Auftrage der evangelischen Pfarrkonferenz von Elsass-Lothringen erschien als eigentliche Festschrift A. Erichson, Martin Butzer, der elsässische Reformator (76 S., Strassbg., J. H. Ed. Heitz). Der Verf. schildert in allgemein verständlicher, anschaulicher Weise Lebensgang, Charakter und Verdienste Butzers insbesondere

um die evangelische Kirche seiner Heimat. Auch einige noch ungedruckte Briefe des Reformators sind von ihm verwertet worden. Anspruchsvoller als diese bescheidene, im besten Sinne populäre Schrift giebt sich diejenige von Eugen Stern, Martin Butzer, ein Lebensbild aus der Geschichte der Strassb. Reformation (Separat-Abdruck aus dem Elsäss. evang. Sonntagsbl., 85 S., Strassb. Druckerei u. Verlagsanstalt). Sie ist mehr dem Verständnis der gebildeten Kreise angepasst, bezeichnet jedoch in wissenschaftlicher Hinsicht kaum einen Fortschritt, da namentlich die neueren Quellen nicht gründlich genug benutzt sind. Auch die Disposition lässt an Klarheit und Durchsichtigkeit zu wünschen übrig. Butzers Charakterbild tritt in der kürzeren Erichson'schen Schrift jedenfalls plastischer hervor. Wesentlich auf die thatsächlichen Angaben der letzteren stützt sich eine im Druck herausgegebene französische Rede von Th. G. (Martin Butzer, le réformateur de l'Alsace, 18 S., Strasbourg, J. H. Ed. Heitz), welche sich durch Gewandtheit und Wärme der Darstellung auszeichnet. Alle drei bisher erwähnten Schriften sind aus der Feder protestantischer Theologen geflossen und im Geist der evangelischen Union abgefasst. In einem gewissen Gegensatz hierzu stehen zwei andere kleine Biographien, deren theologische Verfasser ihrer besonderen konfessionellen Richtung Ausdruck verleihen: K. Conrad, Martin Butzer (Schriften des protest. liberalen Vereins in Elsass-Lothringen 55 S.) und die in Strassburg anonym und ohne Angabe des Verlages erschienene Schrift „Zum 400jährigen Geburtsjubiläum von Martin Butzer, dem Reformator Strassburgs, der Jugend gewidmet“ (36 S.). Die erste ist im reformierten, die zweite im lutherischen Sinne geschrieben. Ich erwähne sie nur der Vollständigkeit halber; denn vom wissenschaftlichen Standpunkt betrachtet sind sie völlig wertlos. Beachtung verdienen hingegen noch zwei von sachkundiger Hand herrührende Skizzen, nämlich eine im protest. Gymnasium zu Strassburg gehaltene, warm empfundene Rede von Rudolf Reuss (Zum Gedächtnisse Martin Butzers, 30 S., J. H. Ed. Heitz) und eine Reihe von Artikeln, welche Paul Kannengiesser in den Strassb. Neuesten Nachrichten veröffentlicht und später als Broschüre herausgegeben hat. Letzteres Schriftchen fasst die Hauptmomente des Lebens und Wirkens des Reformators sehr geschickt zusammen und verrät bei aller Knappheit doch eine gründliche Kenntnis der Zeitgeschichte. Dass in sämtlichen genannten Darstellungen vorzugsweise Butzers Thätigkeit im Elsass geschildert und seine so bedeutende Einwirkung auf die Gesamtentwicklung der deutschen Reformation weniger beachtet wird, erklärt sich durch die Rücksichtnahme auf den elsässischen Leserkreis. Referent hat versucht, diese allgemeinere Bedeutung Butzers mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Quellenpublikationen etwas näher zu beleuchten (Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung vom 30. Nov. No. 280). Erwähnt sei noch ein Beitrag von katholischer Seite. Paulus bemüht sich im Juliheft des „Katholik“ (S. 44—71) darzuthun, dass Butzer kein Verfechter von „Gewissensfreiheit“ gewesen sei. Diese Thatsache be-

durfte keines ausdrücklichen Nachweises. Denn was protestantische Schriftsteller dem Reformator nachrühmen, ist nur Milde und Duldsamkeit innerhalb der eigenen kirchlichen Gemeinschaft. „Gewissensfreiheit“ ist dem 16. Jahrhundert überhaupt fremd. Neben den mehr oder weniger populären Aufsätzen über Butzer ist noch eine Festschrift von wirklichem wissenschaftlichem Wert erschienen, welche der Anregung Prof. Varrentrapps in Strassburg ihre Entstehung verdankt und aus drei selbständigen Abschnitten besteht: „Martin Butzers an ein christlich Rath und Gemeyn der stat Weissenburg Summary seiner Predig daselbst gethon. — Bibliographische Zusammenstellung der gedruckten Schriften Butzers von Dr. F. Mentz. — Über den handschriftlichen Nachlass und die gedruckten Briefe Butzers. Verzeichnis der Litteratur über Butzer von Lic. A. Erichson.“ (Strassbg., J. H. Ed. Heitz.) Der im ersten Teil gegebene Neudruck ist wegen der Seltenheit der älteren Drucke und wegen des für Butzer sehr charakteristischen Inhalts recht willkommen. Die dann folgende Bibliographie ist mit grosser Sorgfalt gearbeitet und ergänzt das früher von Baum (Capito u. Butzer, Elberfeld 1860) aufgestellte Verzeichnis; die Aufzählung der 128 Werke ist chronologisch nach den Druckjahren geordnet. Auch der dritte Teil bringt dankenswerte Nachweise; die Zusammenstellung der Litteratur über Butzer lässt jedoch hier und da bibliographische Genauigkeit vermissen und liesse sich noch vervollständigen, obwohl dem Verf. zugestanden werden muss, dass es schwer ist, eine Grenze festzusetzen für das, was aufzunehmen oder auszuschneiden ist. — Einige noch unbekannte Briefe Butzers hat schliesslich Wilhelm Horning in seiner „Kirchenhistorischen Nachlese“ (Strassbg., J. H. Ed. Heitz) veröffentlicht. Endlich sei noch bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass das wichtige Quellenwerk von Lenz, „Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmütigen von Hessen mit Bucer“ kürzlich mit dem 3. Bande (Publikationen aus den kgl. preuss. Staatsarchiven Bd. 47) seinen Abschluss erhalten hat.

Otto Winkelmann.

Eine sehr verdienstliche Arbeit ist die von A. Poinignon bearbeitete „Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br.“ (Freiburg, Wagner), von welcher der erste Teil vorliegt. Er behandelt die verschiedenen Bauperioden, die Entwicklung von Bann und Gemarkung, Wasserversorgung, Friedhöfe, alsdann sehr eingehend die einzelnen Strassen und Plätze. Der zweite Teil wird die einzelnen Häuser behandeln. Wir erhalten somit für Freiburg hiedurch ein Gegenstück zu den Strassburger Arbeiten von Schmidt und Seyboth. Wenn es möglich wäre, möchten wir wünschen, dass dem Werke ein Gemarkungsplan mit Angabe aller alten Gewannamen und Grenzzeichen beigegeben werde. Freiburg spielt in der Geschichte des deutschen Städtelebens eine wichtige Rolle. Gerade aber die Entstehung und die Entwicklung des Banns der Stadt Freiburg ist von grossem Werte für die Geschichte der Entstehung der deutschen Städte überhaupt. S. 2 führt Poinignon

die Namen aller Freiburger, welche sich aus dem 12. Jahrhundert erhalten haben, auf. Es kommt hier aber ausser den Namen des Rotulus San Petrinus noch eine andere Quelle in Betracht, welche noch niemals für die Geschichte Freiburgs verwertet ist. Es ist das ein Eintrag im St. Galler Verbrüderungsbuch: „Fratres de Friburch. Paldof, Adilbret, Liutprant, Trutman, Heinrihc, Welilburc, Purchart, Rihinzo, Liutgart, Rödolf, Chunza, Wecil, Heriman, Luduwihc, Purhart, Salme.“ Die Mischung von männlichen und weiblichen Namen beweist, dass wir es hier schwerlich mit Geistlichen zu thun haben. (Vgl. MG. Libri Confratern. S. 37 und dazu Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 11, 123 ff.)

Von den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass ist die Schlusslieferung des fünfzehnten Bandes ausgegeben worden. Dieselbe bringt an chronikalischem Material Ergänzungen zur Wencker'schen Chronik, ferner die Überreste der sogenannten Brant'schen Annalen, die in Wirklichkeit aus Auszügen Jakob Wenckers bestehen, welche derselbe aus den Protokollen der Einundzwanziger und aus den Brant'schen Gedächtnisbüchlein machte, besonders ausgiebig in den Jahren der Reformation, schliesslich die Fragmente von Königshofens lateinischer Chronik. Ausserdem sucht eine Abhandlung von Degermann die Grenzen der Landschenkung festzustellen, welche Karl der Grosse im Jahre 774 dem Priorat Leberau machte, und Hertzog berichtet über einen Fund spätmittelalterlicher Münzen bei Völklinshofen im Oberelsass. Sehr beachtenswert sind die ausführlichen Mitteilungen, die Dacheux, der Herausgeber der Chroniken, über Jakob Trausch und vor Allem über die Strassburger Familie Wencker in ihrer politischen Stellung, ihren finanziellen Verhältnissen und in ihren litterarischen Beziehungen bringt. Dass die Chronik von Johann Wencker, dessen politische Wirksamkeit in ihrem Höhepunkt in die Jahre vor und nach dem Schluss des 30jährigen Krieges fällt, und von seinem Sohne Jakob, dessen Bildnis von Seupels Hand dem Bande beigegeben ist, nicht von seinem Enkel, dem bekannten Archivar herrühre, darf demnach als sicher angesehen werden. Ein kritisches Urteil über die Editionsprinzipien bei dieser Chronikenausgabe muss noch immer solange zurückgehalten werden, als der von Dacheux und Reuss versprochene erklärende Kommentar nicht vorliegt. W. W.

Im „Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. 15, Heft 1“ veröffentlicht Ad. Seyboth ein „Verzeichnis der Künstler, welche in Urkunden des Strassburger Stadtarchivs vom 13. bis 18. Jahrhundert erwähnt werden“. Das Verzeichnis erstreckt sich auf Maler, Glasmaler, Brief- oder Kartenmaler, Bildschnitzer, Bildhauer, Puppenmacher und Puppenmaler, Formenschneider und Formenstecher, endlich Kupferstecher. Ausgeschlossen sind die bisher am meisten berücksichtigten Architekten und Steinmetzen, sowie die Meister des Kleingewerbes. Eine nähere Angabe der Quelle ist nicht gegeben.

Neuerdings wendet sich ein lebhaftes Interesse dem Schweizer Heinrich Loriti, genannt Glareanus, zu. Kaum haben wir die gründliche Biographie desselben von O. F. Fritzsche (Frauenfeld 1890) erhalten, so erscheint eine neue Veröffentlichung von Karl Christoph Bernoulli: ein Wiederabdruck von des Glarean *Descriptio Helvetiae*, nach der ersten Ausgabe von 1514 (Basel, Schweighauser 1891). Die Einleitung giebt Aufschluss über die Entstehung des Gedichtes, die Quellen, die Beurteilung durch die Zeitgenossen und die Drucke. Dem Texte sind Varianten aus einer Handschrift, die älter ist als die erste Ausgabe, und den verschiedenen späteren Drucken beigefügt. — Der Brief des Glareanus an Bonifacius Amorbach (S. 24) ist auch schon bei Heinrich Schreiber in seiner Arbeit über Glareanus mitgeteilt, und zwar an einer Stelle, wie ich vermute, mit besserem Texte. Schreiber liest nämlich: non pudēbit hos (qualescunque iudicabuntur) mei ingenii labores, aut si mavis, abortivos et a te legi et taxari etc., während bei Bernoulli die Worte „a te“ fehlen.

Karl Hartfelder.

Die von uns (N. F. 5, 403) erwähnte Ausgabe der „Chroniken der Stadt Konstanz“ von Ph. Ruppert liegt nunmehr vollendet vor. Sie bringt den Text der Chronik des Johannes Stetter († nach 1399), seiner Fortsetzer und Erweiterer des Anonymus und des Gerhard Dacher in synchronistischer Form. Daran schliesst sich die Chronik des Nikolaus Schultheiss. Die des Christoph Schultheiss hat Ruppert einer späteren Veröffentlichung aufgespart. Eine Einleitung giebt biographische Angaben über die Konstanzer Chronisten, sowie die Handschriftenbeschreibung. Angehängt sind dem Werke mehrere wertvolle Beilagen. Zunächst eine Reihe von wichtigen, grossenteils ungedruckten Urkunden zur Geschichte der Stadt Konstanz aus der Zeit von 1192—1466, dann Auszüge aus den Ratsbüchern und Satzungen der Stadt 1376—1470, sowie aus andern städtischen Verwaltungsbüchern; schliesslich eine kurze Geschichte der Bischöfe von Konstanz bis 1500. Endlich sind ausser dem Glossar und dem Register noch 6 Lichtdrucktafeln mit Siegeln und einer Ansicht der Stadt Konstanz von 1544 angefügt.

Die Schweiz bietet in einer grossen Publikation auch dem nördlich gelegenen Lande reiche Schätze. Es ist damit der erste Band der von Johannes Bernoulli bearbeiteten „Acta Pontificum Helvetica. Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom, veröffentlicht durch die hist. u. antiqu. Gesellschaft zu Baden (Basel, Detloff)“ gemeint. Das wichtige Unternehmen hat in weitherziger Weise seine Grenzen gezogen; es sind nämlich auch alle Urkunden wenigstens im Regest mitgeteilt, welche sich auf das Grenzgebiet beziehen und so ist das ganze Oberelsass, der Breisgau, die Bodenseegegend mitberücksichtigt worden. Durch verschiedene konkurrierende Unternehmungen sind zwar schon vorher viele Stücke bekannt gemacht worden. Es war ja schon das Pontifikat Innocenz III.

von Baluze bez. Bosquet erschlossen. Pressuti hatte Honorius III. Registerbände publiziert und das Werk von Berger über Innocenz IV. war auch schon weit vorangeschritten. Dazu haben die Monumenta Germaniae die politisch wichtigen Stücke in einer besonderen Sammlung, den Epistolae pontificum Romanorum, gebracht. Nach alle dem hätte man schwerlich noch eine so reiche Ausbeute an noch völlig unbekanntem Stücken erwarten dürfen, wie sie Bernoulli giebt. Aber auch wenn jene umfangreichen und teuren Gesamtausgaben der Registerbände alle Lücken, die jetzt noch vorhanden sind, ausgefüllt haben, wird eine solche lokale Veröffentlichung, wie sie auch in andern Staaten hergestellt wurde, ihren unverminderten Wert behalten; sind doch die in Betracht kommenden Stücke näher zusammengerückt, als in jenen Werken. Der vorliegende erste Band geht von 1198 bis 1268. Die Bearbeitung macht einen vortrefflichen Eindruck, mit peinlicher Sorgfalt ist jede Person, jeder Ort bestimmt, auch wo das umfangreiche Untersuchungen erforderte. Die in den Registerbänden meist entstellten Namen sind durchweg richtig entziffert. Die relativ meisten Urkunden entstammen dem Pontifikate Innocenz IV. Mit ihrer Hilfe können wir den Sturz der Staufer und die ersten Jahre des Interregnums weit lebensvoller darstellen, als das früher möglich war. Aber auch lokale und genealogische Nachrichten bieten sie in grosser Fülle, letztere namentlich in den Dispensbriefen.

Belangreiches Quellenmaterial für die Kulturgeschichte des oberen Rheinthal's am Ende des Mittelalters bietet Hugo Holstein in seinen zwei Aufsätzen „Ungedruckte Gedichte oberrheinischer Humanisten“ (Zeitschr. f. vergl. Litt.-Gesch. u. Renaissance-Litt. N. F. IV [1891] S. 359—382. 446—473). Weitaus das meiste stammt aus der in Upsala aufgefundenen Wimpfeling-Handschrift, aus der Holstein schon früher manches herausgegeben hat, und die ausserordentlich reichhaltig an Anekdota ist. Die meisten mitgetheilten Gedichte sind an Persönlichkeiten gerichtet, welche einen guten Namen in der Geschichte des südwestlichen Deutschland haben. Holstein hat seinen Stoff nach den Verfassern gruppiert: 1. Jakob Wimpfeling (S. 360—376). Aus den hier mitgetheilten Nummern seien folgende hervorgehoben: eine Grabschrift auf Friedrich den Siegreichen von der Pfalz, ein Gedicht an dessen Neffen, den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, drei Distichen auf Gutenberg, eine Ode an den berühmten Johannes von Dalberg (genannt Camerarius), Verse an Reinhard von Sickingen, Bischof von Worms etc. — 2. Dietrich Gresemund (S. 376—382), darunter Verse auch auf Zeitereignisse. Besonders erwähnt seien No. 6 und 7 gegen den bekannten Thomas Murner. — 3. Engelhard Funck oder Scintilla (S. 446—459). Hierzu sei ergänzend bemerkt, dass in mehreren der berühmten Schedel'schen Sammelbände, welche jetzt die Münchener Hof- und Staatsbibliothek aufbewahrt, ebenfalls kleine Gedichte Funcks stehen. — 4. Konrad Celtis, ein längeres Gedicht auf ein Werk des berühmten Trithemius „De miseria praelatorum“, das aber verloren gegangen ist. — 5. Jodocus Gallus, ein Gedicht an Kaiser Maximilian I.

— 6. Jakob Locher, bekannter unter dem Namen Philomusus, eine Zeit lang Freiburger Universitätslehrer. — 7. Crato Hofmann, der Leiter der Schlettstadter Schule, von dem sich so wenig erhalten hat. — 8. Gedichte an Wimpfeling von verschiedenen, unter denen sich auch der Heidelberger Theologe Johannes Scultetus befindet.

Karl Hartfelder.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XII, S. 795—801 findet sich eine Replik von Dr. A. Meister gegen Dr. Fritz unter der Aufschrift „Hohenstaufen im Elsass“, in der er die kritischen Angriffe desselben zu widerlegen sucht. Vgl. diese Zeitschr. VI, 328. W. W.

Einen höchst wertvollen Beitrag zur Geschichte der Architektur am Oberrheine lieferte der Mannheimer Altertumsverein durch die Veröffentlichung des Werkes von W. Manchot, Kloster Limburg a. d. Haardt (in Kommission bei Wasmuth in Berlin). Bisher wurde der prächtige Bau der Gründung Konrads II., dessen Ruinen zu den bedeutsamsten Denkmälern der frühromanischen Baukunst gehören, zu den Werken des Abts Poppo von Stablo gezählt und damit unter die von Cluny beeinflussten Bauten eingereiht. Manchot erweist meines Erachtens unwiderleglich, dass Abt Poppo überhaupt aus der Liste der Baukünstler zu streichen ist, und von einer Schule von Cluny für diese Zeit nicht geredet werden darf. Seine Untersuchung der Behandlung der Werksteine (Spitzmeisseltechnik) bringt den Bau mit elsässischen Kirchen in Verbindung. Nach ihm wäre Strassburg der Ausgangspunkt der Technik. Das reich illustrierte Werk giebt ausser Darstellungen des Erhaltenen, älteren Abbildungen auch einen Rekonstruktionsversuch, der nur für Turmanlage, Giebel u. s. w. sich nicht auf erhaltene Reste stützen konnte. In der Einleitung regt der Verf. eine gleiche Bearbeitung der Ruinen des Barbarossapalastes in Gelnhausen und der Burg Münzenberg i. d. Wetterau an.

In das Gebiet dieser Zeitschrift gehört eine geschichtspädagogische Arbeit, welche Dr. J. G. Weiss in Adelsheim in Heft 2 der „Mitteilungen der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte“ (hsg. v. Karl Kehrbach, Berlin 1891) veröffentlicht hat. Der Titel lautet: „Ritterschule, Waisen-, Zucht- u. Arbeitshaus, geplant von der fränkischen Ritterschenschaft des Ritterkantons Odenwald um 1762“. Die Vorlage dieses Entwurfs befindet sich in dem Archive der Familie von Adelsheim zu Adelsheim. Der Plan trägt viele charakteristische Merkmale der Aufklärung an sich und zeigt, wie der Geist des Jahrhunderts auch in den privilegierten Stand der Ritter gedungen war. Die Ausführung scheiterte, wie so viele pädagogische Ideale, an dem Mangel an Mitteln. *Karl Hartfelder.*

Weitere Notizen müssen wir leider abermals zurücklegen.

Badische Geschichtslitteratur

des Jahres 1891.¹⁾

Zusammengestellt von

Theodor Müller

Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel.

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins hsg. v. d. Badischen historischen Kommission NF. Bd. 6 [der ganzen Reihe 45. Bd.]. Freiburg i. B., Mohr. 736 S. 6 Tfl. — Über die Erweiterung des Umfangs u. Programms vgl. Mitt. d. Bad. hist. Komm. 12, m. 95/6.
2. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission No. 13. Beigegeben zu dieser Zs. NF. 6. 128 S.
3. Freiburger Diöcesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und kirchliche Kunst der Erzdiocese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diöcesen. 22. Bd. Freiburg i. B., Herder. XXIII, 343 S.
4. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 20. Lindau, Stettner. IV, 201 S.
5. Schau-in's-Land. Hsg. u. im Verlag vom Breisgau-Verein „Schau-in's-Land“. Jahrg. 16, Heft 2. Freibg. i. B. S. 49—98.
6. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. 10. Bd. Freiburg i. B., Stoll & Bader. 98 S. 2 Karten.
7. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Litteratur und Volkskunde des Elsasses, Oberrheins und Schwabens hsg. von Dr. Anton Birlinger. 19. Jg. Heft 1. Bonn, Hanstein. 96 S.

¹⁾ Für freundliche Mitteilung von Beiträgen fühle ich mich mehreren Herren, insbesondere Herrn Prof. DDr. K. Hartfelder in Heidelberg und Herrn Pfarrer K. Reinfried in Moos, zu Danke verpflichtet. — Betreffs der Einrichtung dieser Bibliographie verweise ich auf die Anmerkung zu der vorjährigen Zusammenstellung. Ganz weggefallen ist diesmal die Abteilung „Topographisches, Karten“. Für eine Anzahl oft zu citierender Zeitschriften habe ich mich der üblich gewordenen Abkürzungen bedient, die am Schluss der Bibliographie zusammengestellt sind. Öfter als im vorigen Jahre habe ich diesmal Schriften, die mir für die Zwecke dieser Bibliographie unwesentlich erschienen, weggelassen.

8. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz im Auftrage des Stadtrats und der Kommission f. d. Geschichte der Stadt hsg. v. Alb. Mays u. Karl Christ. Bd. I (1890), Heft 3 u. 4. Heidelberg, Köster. S. 193—256.
9. Eck, Heinr. Verzeichnis der mineralogischen, geognostischen, urgeschichtlichen und balneographischen Litteratur v. Baden, Württemberg, Hohenzollern u. einigen angrenzenden Gegenden. A. u. d. T.: Mitt. der grossh. bad. geolog. Landesanstalt hsg. im Auftr. d. Min. d. Inn. I. Bd. 1. u. 2. Hälfte. 1890/1. Heidelberg, Winter. VIII, 1288 S.
10. Müller, Th. Bad. Geschichtslitteratur des J. 1890 (diese Zs. NF. 6, S. 333—60).
11. Krieger, A. Baden (Jahresberichte der Gesch.-Wiss. hsg. v. Jastrow XI. Jgg. [1888] II, S. 127—134).
12. Krieger, A. u. Müller, Th. Baden. (ib. XII. Jgg. [1889] II, S. 227—235.)

Prähistorische und Römische Zeit.

Vgl. No. 9 (Bibliographie) und No. 242 (Museographie).

13. Müller, G. A. Vorgeschichtliche Kulturbilder aus der Höhlen- und älteren Pfahlbautenzeit mit besond. Berücksichtigung Süddeutschlands u. der Schweiz. Bühl, Konkordia 1892. 145 S. 11 Tf.
14. Schnarrenberger, Wilh. Die Pfahlbauten des Bodensees. Progr.-Beil. des Konst. Gymn. (No. 600). Konstanz, Stadler. 46 S. 4^o. 4 Tf. — Rec.: Zs. f. Ethnologie 23, S. 246/7 (Schumacher); KBWZ. 11, 8. 1892 (Bissinger).
15. Müller, A. Die sog. Hunnenbüchel im Breisgau (Prähist. Bl. 3, S. 5—7).
16. Wagner, E. Untersuchung von 2 Grabhügeln bei Salem (Karlsru. Zg. Dez. 8. — KBWZ. 10, 110).
17. Baumann, K. Grabhügel im Freiherrl. v. Gemmingen'schen Wald bei Rappenaun (KBWZ. 10, 2).
18. Schumacher, K. Nachträge zur Beschreibung des Villingener Grabfundes (KBWZ. 10, 13).
19. — Barbarische und griechische Spiegel (Zs. f. Ethnologie 23, S. 81—88). — Handelt über einen Spiegel aus dem Grabfund von Dühren. Vgl. Bad. Geschichtslitt. 1890 No. 19.
20. Haug. Die Viergöttersteine (WZ. 10, S. 9—62, 295—340, 3 Tf.). — S. 18—26 Baden.
21. [Miller, K.] Die Untersuchung der Römerstrassen im Grossherzogtum Baden (Korresp.-Bl. des Gesamtver. d. dt. Gesch.-u. Alt.-Vereine 39, S. 86—89). — Aus Karlsru. Zg. 1890 No. 305, mit e. Verzeichnis d. Strassen. Vgl. auch KBWZ. 10, No. 1.
22. Andree, R. Brandgrube von Bruchhausen bei Heidelberg (Nachrichten über dt. Altertumsfunde. Ergänzungsbl. z. Zs. f. Ethnologie 2, S. 70/1).

23. Una singolare iscrizione cimenteriale romana ritrovata in Costanza (Bulletino di archeologia cristiana 5. ser. I, p. 63—68).
24. Christ, K. Schriesheim. Römischer Bau (Heidelb. Zg. März 13.) — Darnach Baumann, K. (KBWZ. 10, 19).
25. Wagner, E. Römische Gebäude bei Waldshut (Karlsru. Zg. No. 160, darnach KBWZ. 10, No. 83 u. 91).
26. Heierli, J. Alamannische Grabfunde aus der Gegend von Kaiser-augst (Anz. f. Schweiz. Altertumsk. 24, S. 482/3, 1 Tfl.) — Auch rechtsrhein. Funde. Vgl. 1890, No. 23.
27. Körner. Alemann. Silberschmuck (Mitt. d. k. k. Central-Komm. 17, 55).
28. Fundberichte [nach der Fundchronik des Anz. d. germ. Nat.-Mus. 1891, S. 9, 26, 54; 1892, S. 10]: Baden-B. (Dt. Reichsanz. No. 299); am Bodensee (Münchener Neueste Nachr. No. 74; Prähist. Bl. 3, No. 4); auf dem Randen (Der Sammler No. 22).

Mittelalter und Neuzeit.

Politische Geschichte. Kurpfalz.

- Vgl. No. 111 (Kg. Ruprecht); No. 121—123, 181—184, 187/8, 222, 250/1 (Heidelberg Stadt, Bibl., Univ., Litt., Schloss); No. 131—133, 218—220 (Mannheim, Stadt, Litt., Theater); No. 175 u. 177 (Münzen); No. 179/80 (Archiv u. Kanzlei); No. 186 (Erziehung im Regentenhouse); No. 239/40 (Baudenkmäler); No. 241 (Regententafel); No. 264/5 (Proz. Eisenmenger).
29. Kupke, Georg. Das Reichsvikariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein bis zu Sigmunds Zeit. Dissert. Halle-Wittenberg. 63 S.
 30. Lindner, Th. Karl IV. u. die Wittelsbacher (MIÖG. 12, S. 64—100.) — Betr. auch die Pfalzgrafen.
 31. Hinneschiedt, Dominik. Die Politik König Wenzels gegenüber Fürsten und Städten im Südwesten des Reichs. 1. Tl. Von seiner Wahl bis zum Vertrag zu Heidelberg 1384. Progr. Darmstadt (Realg.). Leipz., Fock. 4^o. 32 S.
 32. Bergmann, E. Zur Gesch. des Romzuges Ruprechts v. d. Pfalz. I. Das Verh. des Königs z. Kurie. Progr. Braunschw. 4^o. 31 S.
 33. Szamatólski, S. Ulrichs v. Hutten deutsche Schriften. Untersuchungen nebst einer Nachlese (Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kulturgesch. d. germ. Völker Heft 67). — Teilt u. a. eine deutsche Invektive Huttens gegen Kurf. Ludw. v. d. Pfalz mit, die er mit dem „libellus in tyrannos“ identifiziert.
 34. Adam, A. 2 Briefe über den Bauernaufstand im Bistum Speier 1525 (diese Zs. NF. 6, S. 699/700). — Auch Pfalz u. Markgrafschaft betr.
 35. Falk. Wie Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz in der vorderen Grafschaft Sponheim den Calvinismus einführen wollte. Nach unedierten Akten (HJb. 12, S. 37—55, 492—504).
 36. Wolf, G. Kursächsische Politik 1568—70 (Neues Arch. f. sächs. 12, S. 27—63). — Kurf. Friedr. III. v. d. Pfalz betr.

37. Cuno, Fr. W. Franciscus Junius der Aeltere, Professor der Theologie und Pastor (1545—1602). Sein Leben und Wirken, seine Schriften und Briefe. Amsterdam, Scheffer. IX, 416 S.
38. Dieterich, J. R. Exerzierreglement und Diensterteilung des oberpfälzischen Ausschusses von 1610 (Anz. des germ. Nationalmuseums S. 81—87). — Reglement v. Graf Joh. d. Mittlern v. Nassau-Siegen im Dienste Kurf. Friedr. IV. v. d. Pfalz erlassen.
39. Klopp, Onno. Der dreissigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. 2. Ausgabe des Werkes: Tilly im 30j. Krieg. I. Paderborn, Schöningh. — Bis zur Schlacht am Weissen Berge. Friedr. V. v. d. Pfalz betr.
40. Dove, Alfr. Die Kinder des Winterkönigs (AZGB. No. 82—84).
41. Blesch, Erhard. Restitution der Pfalz u. Beziehungen Karl Ludwigs zu England. Heidelb. Diss. Heidelb., Hörning. 55 S. 8.
42. Bodemann, Ed. Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. u. 18. Jh. Hannover, Hahn. 2 Bde. VIII, 439. 412 S.
43. — Elisabeth Charlotte von der Pfalz, Herzogin von Orléans (Hist. Taschenbuch G. F. 11. Jg., S. 1—76).
44. Lamey, Ferd. Zur Geschichte des Friedens von Teschen aus der Autobiographie des Andr. Lamey (diese Zs. NF. 6, S. 316—19).

Baden. Markgrafschaften und Grossherzogtum.

- Vgl. No. 34 (Bauernaufstand); No. 35 (Sponheim); No. 147/8 (Markgr. Bernhard II.); No. 164 (Genealogie); No. 171 (Wappen); No. 174 (Landstände, Siegel); No. 217 (Karl Friedrich).
45. Heyck, Ed. Geschichte der Herzoge von Zähringen. Herausgegeben von der Bad. hist. Kommission. Freiburg, Mohr. XV, 607 S. 1 Th. — Bespr.: DLZ. 1892, Sp. 157—60 (Meyer v. Kno nau); Bad. Landeszg. No. 166, 167; Karlsr. Zg. No. 209.
 46. Ganter, Hubert. Bezelin v. Villingen u. s. Vorfahren. Ein Beitr. z. Frage d. Abstammung d. Zähringer u. Habsburger u. der ihnen verwandten Geschlechter. Lahr, Schauenburg. VI, 159 S. 10 Th. Bespr.: Berner Zg. No. 139—44 (Hager).
 47. Krüger, Emil. Zur Herkunft der Zähringer (diese Zs. NF. 6, S. 553—635).
 48. — Der Ursprung des Hauses Baden-Zähringen (Bad. Landeszg. No. 24, 32, 36, 39).
 49. Haupt, Herm. Markgraf Bernhards I. von Baden kirchliche Politik während des grossen Schismas 1378—1415 (diese Zs. NF. 6, S. 210—34). — Siehe 1890 No. 69.
 50. Ringholz, Odilo. „Bernhard v. Baden“ auf der Universität Bologna (HJb. 12, S. 782—4). — Vgl. oben S. 189—91 Fester.
 51. — Ein Besuch bei dem Grabe des sel. Markgrafen Bernhard v. Baden (Echo v. Baden-Baden No. 86, 87).
 52. Müller, Theodor. Die Markgrafen Johann, Georg und Markus

- auf den Universitäten zu Erfurt und Pavia, 1452 ff. (diese Zs. NF. 6, S. 701—5).
53. Werveke, N. van. Belagerung des Schlosses Luxemburg i. J. 1485 (Luxemb. Zg. No. 3, 4, 9, 28). — Markgr. Christoph v. Baden als Gouverneur K. Maximilians betr.
 54. Devillers, L. Sur l'arrestation du margrave Philibert de Bade, à Mons, en juin 1564 (Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire 4. série, tom. 17, Bruxelles 1890, p. 319—328).
 55. Bassermann, Heinr. Geschichte der evangelischen Gottesdienstordnung in bad. Landen, zugleich ein Beitrag zum liturgischen Studium. Stuttgart, Cotta. VI, 259 S. — Rec.: LCBl. 1892, Sp. 41; Revue critique 1892, p. 14 (Pfister); AZgB. No. 280; diese Zs. NF. 7, S. 187 (Hartfelder).
 56. Stabilis, R. Markgraf Jakob III. v. Baden (Alte u. neue Welt 1891, S. 343—52).
 57. Gessler, Alb. Felix Platters Schilderung der Reise des Markgrafen Georg Friedrich zu Baden und Hochberg nach Hechingen zur Hochzeit des Grafen Johann Georg von Hohenzollern mit der Wild- und Rheingräfin Franziska im J. 1598 (Basler Jahrbuch S. 104—46).
 58. Pfister, A. v. Herzog Magnus v. Württemberg. Ein Lebensbild aus dem Anfang des 17. Jh. Stuttgart, Kohlhammer. XII, 208 S. — S. 122 ff. Dienst im Heere Georg Friedrichs v. Baden und Tod bei Wimpfen.
 59. Götzt. Der Feldzug von 1688 und die Belagerung von Belgrad (Történelmi Tár 13 [1890] S. 721—756). — Korrespondenzen und Berichte des Markgrafen Karl Gustav v. Baden.
 60. Schulte, Aloys. Die Schlacht bei Szlankamen, 19. Aug. 1691 (AZgB. No. 192, 193).
 61. [Müller, Eugen.] Das brandenburgische Hilfscorps unter dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden in der Schlacht bei Slankámen am 19. Aug. 1691 (Militär-Wochenbl. 76, No. 72 u. 73). Mit Anlagen 1—6.
 62. — Zur Erinnerung an den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden und die Schlacht bei Slankámen am 19. Aug. 1691 (Karls. Zg. No. 226—228).
 63. Brock, Leop. Das Brandenburgische Heer in den Kriegen von 1688—1697. III. (Beitr. z. brandenb.-preuss. Heeresgesch.). Beuthen, Hänel & Stratman. 40 S. 4^o. Progr.-Beil. des Gymn. Königshütte O.-S. — 1690—97. 1693 am Oberrhein unter Ludw. Wilh. v. Baden. — Rec.: DLZ. Sp. 13223 (Schwartz).
 64. — Die Brandenburger bei Szlankamen und im Türkenkriege 1691—97. Rathenow, Babenzien. 37 u. XX S.
 65. Die Schlacht bei Semlin, 19. Aug. 1691 (Bad. Landeszg. No. 191). — Gedicht aus dem „Poetischen Triumphwagen“.
 66. Weech, Fr. v. Badische Truppen in Spanien 1810—1813 nach den Aufzeichnungen eines bad. Offiziers (Bad. Neujahrsblätter

- hsg. v. d. Bad. hist. Komm. 2. Bl. 1892). Karlsr., Braun. 59 S. 1 Karte.
67. Bauer, Ad. Badens Volksvertretung in der 2. Kammer der Landstände von 1819—1891. Karlsruhe. 119 S.
 68. Maas, Heinr. Gesch. d. kathol. Kirche im Grossherzogtum Baden, mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Freiburg i. B., Herder. XXIII, 692 S. — Bespr.: Bad. Landeszg. No. 202, 204, 208/9; AZg. No. 219, 225; Katholik 3. F. V. Jan. (Stillbauer).
 69. Mayer, H. 2 Konfessionskarten des Grossherzogtums Baden aus den J. 1852 und 1885 (ZGesGFreiburg 10, S. 71—92, 2 Karten).
 70. Die Gefechte der bad. Truppen bei Hundheim u. Werbach i. J. 1866 (Bad. Mil.-Vereinsbl. S. 135/6, 146/7).
 71. Kurzer Abriss der vaterländischen und Regiments-Geschichte für die Mannschaften des 5. Bad. Inf.-Reg. No. 113. Freiburg, Wagner 1890. 21 S.
 72. Die badischen Truppen im Winter 1870/71 (Bad. Landeszg. 1890, No. 298, 304; 1891 No. 6—72).
 73. Lindenmann, K. H. Kriegstagebuch eines freiwilligen Füsiliers des 5. bad. Infanterie-Regiments No. 113 in dem deutsch-franz. Feldzuge 1870/1. 2. Aufl. Karlsr., Reiff. 1892. 230 S. — 1. Aufl. 1883.
 74. Eichfeld, Herm. Belfort (Münchner Neueste Nachrichten 1891 No. 25 u. 27).
 75. Fünfzig Jahre militärischer Thätigkeit Sr. Kgl. H. des Grossherzogs Friedrich von Baden. Karlsr., Braun. 26 S. + 6 Bl. (Vgl. Karlsr. Zg. No. 113 u. 136).
 76. Zum fünfzigjährigen Militärdienstjubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich v. Baden (Mil.-Wochenbl. No. 35—38 [Bad. Landeszg. No. 98]. — Allg. Mil.-Zg. 66, No. 32/33).

Einzelne Landesteile.

77. Schlatterer, A. Die Ansiedelungen am Bodensee in ihren natürlichen Voraussetzungen. E. anthropogeographische Untersuchung. Stuttgart, Engelhorn. 69 S. 1 Karte. (= Forschungen z. dt. Landes- u. Volkskunde, hsg. v. Kirchhof, Bd. 5 [Heft 7], S. 378—445.) Freibgr. Diss. — Rec.: diese Zs. NF. 6, S. 709, 710 (Schulte); DLZ. 1892, Sp. 160,1 (Meisterhans).
78. Renz. Archivalien des ehem. Cistercienser-Nonnenklosters Baint bei Weingarten (DASchwaben 8, No. 1—24). — Forts., noch nicht abgeschlossen. Vielfach bad. Orte betr.
79. Kraus, Fr. X. Die christlichen Inschriften der Rheinlande. 2. Tl., von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 13. Jh. 1. Abtlg. Bistümer Chur, Basel, Constanz, Strassburg, Speyer, Worma, Mainz u. Metz. Freiburg, Mohr, 1892. 160 S. 4^o. Ill. — Bad. Orte: S. 29—48 (Bist. Constanz), 75 (B. Speyer), 84/5 (B. Worma).
80. Ruppelin, A. v. Heiligenverzeichnis des Constanzer Bistums

- (Freib. DA. 22, S. 321—26). — Aus den Kollektaneen Reutlingers (Überlingen).
81. Bess, Bernhard. Zur Geschichte des Constanzer Konzils. Studien. 1. Bd. Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozess des Jean Petit über die Lehre vom Tyrannenmord bis zur Reise König Sigismunds. Marburg, Ehrhardt. XIV, 236 S. — Rec.: Gött. gel. Anz. 1892, S. 196—200 (Loserth).
 82. Stuhr, F. Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Constanzer Konzils. Berl. Diss. Schwerin, Bärensprung (Leipz., Fock). 78 S.
 83. Sambeth, J. G. Die Constanzer Synode v. J. 1567. 2. Abt. Die zur Synode Geladenen (Freib. DA. 22, S. 143—242).
 84. Bossert, G. Die Visitationsprotokolle der Diocese Constanz 1574—81 (Bll. f. Württb. Kirchen-G. 6, 1—5. 17—19. 28—30. 36—38. 43—46).
 85. Liebenau, Th. v. Ein Mahnschreiben Papst Clemens' VIII. an Bischof Andreas von Constanz für den Fall eines schweizerischen Religionskrieges (Anz. f. schweiz. G. 22, S. 222). — 1596.
 86. Ruppert, Ph. Eine neue Chronik über den Schwabenkrieg (Constanzer Zg. No. 118—21. 143—211). — 1498/9; v. Felix Mays († 1565).
 87. Schöttle, J. E. Zur Gesch. des Klettgaues (DASchwaben 8, S. 95/96). — Anfang e. grösseren Arbeit.
 88. Loserth, J. Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—26. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges und der Reformation in Vorderösterreich (Arch. f. österr. G. 77, S. 1—150. Auch sep. Wien, Tempsky).
 89. Witte, Heinr. Zur Geschichte der Burgunderkriege. Die Constanzer Richtung und das Kriegsjahr 1474 (diese Zs. NF. 6, S. 361—414). — Schluss.
 90. Nerlinger, Ch. Pierre de Hagenbach et la domination bourguignonne en Alsace (1469—74). Nancy, Berger-Levrault. 172 S. — Zuerst Annales de l'Est 1889—91. Schluss 1891, S. 62—109.
 91. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen z. G. des Hauses Fürstenberg u. s. Lande in Schwaben, hsg. v. dem f. Archiv in Donaueschingen. 7. Bd. Tübingen, Laupp. 528 S. 5 Tf. gr. 4°. — Bespr.: LCBl. Sp. 1783/4; HZ. 67, S. 539/40 (Egelhaaf); AZgB. No. 185 (v. Weech); Karlsr. Zg. No. 157; diese Zs. NF. 6, S. 516 (Schulte).
 92. Poinson, Ad. Die Territorialverhältnisse des Breisgaues vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Schau-ins-Land 16, S. 63—73). — Karte von 1743.
 93. Straganz, Max. Papstbullen im Archive der nordtirolischen Franziskanerordensprovinz (diese Zs. NF. 6, S. 450—58). — Minderbrüder in Freiburg u. a. betr.
 94. Wengen, Fr. v. d. Das fürstbischöflich Osnabrück'sche Leibregiment zu Fuss in Freiburg 1701—1705 (diese Zs. NF. 6, S. 459—95).

95. Kindler v. Knobloch, J. Lazarus v. Schwendi (Strassb. Post, Sonntagsbeil. 1890, No. 137 ff., darnach Allgem. Mil.-Zg. 66, No. 20—24). — Vgl. Bad. Geschichtslitt. 1890, No. 79.
Weiss, G. d. Landkap. Offenburg, s. No. 235 (Mone).
96. Reinfried, K. Zur Geschichte des Gebietes der ehemal. Abtei Schwarzach am Rhein. 2. Tl. (Freib. DA. 22, S. 41—142).
97. Wengen, Fr. v. d. Beiträge zur Geschichte des Krieges am Oberrhein 1733 u. 34 (Jahrbücher f. d. dt. Armee u. Marine Bd. 79, S. 26—43, 176—199, 291—311).
98. Koser, R. Tagebuch des Kronprinzen Friedrich aus dem Rhein- feldzuge von 1734 (Forschungen z. brandenb. u. preuss. G. Bd. 4, S. 217—26). — Vgl. diese Zs. NF. 6, S. 524.
99. Zur Geschichte des Landkapitels Krautheim (Freib. KBl. 35, Sp. 789—793).

Einzelne Orte.

100. Ortsverzeichnis des Grossherzogtums Baden. Zusammenstel- lung sämtlicher Gemeinden, Gemarkungen und Wohnorte etc. nebst Angaben über deren geographische, statistische, ad- ministrative, gewerbliche und geschichtliche Verhältnisse. 2. Aufl. Karlsruhe, Bielefeld. 244 S. — Erweiterter Abdruck aus d. Werke „Das Grossherzogt. Baden“.
101. Baden. Stösser. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, VI, Schluss).¹⁾
102. — Löser, J. Geschichte der Stadt B. von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. VIII, 571 S. Pläne u. Abb. Baden- B., Sommermeyer.
— s. auch No. 28; Bauerbach, s. No. 105; Bärenfels, s. No. 259 (Sage).
103. Bettenbrunn. Stengele, B. Das ehemalige Kollegiatstift B. (Freib. DA. 22, S. 315—320).
104. Bodman. Bodman, Herm. Freih. v. Die Pfalzen der fränk. Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu B. (SVGBodensee 20, S. 9—30). Vortrag.
— s. auch No. 248.
105. Bretten. Feigenbutz, L. Der Amtsbezirk Bretten, beschrieben für den Unterricht in der Heimatskunde in unsern Volks- schulen. Bühl, Konkordia (Selbstverlag), 1890. Ausgabe f. Bauerbach, Gölshausen u. Rinklingen. 36 S. 1 Karte.
106. — — Kurzer Abriss der Geschichte der Stadt Br. mit der Stamm- tafel der letzten Kraichgaugrafen. 1869. Bühl, Konkordia (Selbstverlag). 68 S. 1 Taf.
Bruchhausen, s. No. 22.

¹⁾ Die in den Mitteilungen der Bad. hist. Kommission veröffentlichten Verzeichnisse werden hier nur nach den Amtsbezirken, nicht nach den einzelnen Orten innerhalb der Amtsbezirke aufgeführt. Betreffs der einzelnen Orte sei auf die Übersicht Mitt. 14, m. 17—29 verwiesen.

107. Bruchsal. Häussner und Ausfeld. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, XI).
108. — Feigenbutz, L. Der Amtsbezirk Br., beschrieben für den Unterricht in der Heimatkunde in unsern Volksschulen. Ausgabe für Hambrücken u. Neudorf. Wiesenthal, Druckerei St. Martha (Selbstverlag). 50 S.
109. Constanz. Ruppert, Ph. Die Chroniken der Stadt C. 2. Tl. Constanz, Mayr (Selbstverlag). XXXII, 505 S. 6 Taf.
110. — — Deutsche Kaiser und Könige in Constanz (Const. Zg. No. 214—21. 245. 259—68).
111. — Sternfeld, E. Ein Brief König Ruprechts [an Bürgermeister u. Rat v. Constanz, 1404] (Neues Arch. d. Ges. f. ältere dt. G.-Kunde 16, S. 636/7).
— s. auch No. 23 (Inscr.); No. 79—85. 166 (Bistum); No. 86 (Schwabenkrieg); No. 89 (Constanzer Richtung); No. 176 (Brakteaten); No. 237. 238. 244 (Kunst); No. 257 (Hans Buchner und Hans v. Constanz).
112. Donaueschingen. Udry. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, VIII).
Dühren, s. No. 19.
Ehrsberg, s. No. 178.
113. Engen. Dreher. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, IX).
Eppingen, s. No. 245 (Wandgemälde); Estenheim, s. No. 193 (Realgymnasium).
114. Ettlingen. Keller (u. Köhler). Archivalien von Gemeinden des Amtsbezirks (Mitt. 13, XIII).
115. Fautenbach. Beiträge zur Geschichte der Pfarrei F. (Lahrer Anz. No. 85/6).
116. Freiburg. Poinsignon, A. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Fr. i. Br., hsg. v. d. städt. Archivkommission. 1. Tl. Freiburg i. Br., Wagner. VIII, 170 S. 2 Pl.
117. — Hansjakob, Heinr. Der schwarze Berthold der Erfinder des Schießpulvers und der Feuerwaffen. Eine kritische Untersuchung. Freiburg, Herder. VI, 91 S. — Rec.: diese Zeitschr. NF. 6, S. 525 (Schulte).
118. — Zell, F. u. Engler, F. Beiträge zur Geschichte der Münsterpfarrei in Fr. (Freib. DA. 22, S. 243—88).
119. — Aus der Geschichte des ehemaligen Klosters St. Ursula zu Fr. (Freib. KBl. 35, Sp. 309—12. 417—20. 436—39. 466—68. 483—85. 498—500. 517—19).
120. — Neff, Jos. Kaiser Leopolds I. Erlasse an den Offiziersstab und den Kommandanten in Fr. (ZGesGFreiburg 10, S. 57 bis 70). — 1703. 1705.
— s. auch No. 93 (Minoriten); No. 94 (Regiment Osnabrück); No. 124 (Herdern); No. 189—91. 210 (Univ.); No. 202 (Graf); No. 233 (Verfassung); No. 246—48 (Kunst).
Gölshausen, s. No. 105; Grüningen, s. No. 249.

- Hambrücken, s. No. 108.
121. Heidelberg. Engel und Salzer. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, X).
122. — Einwohnerverzeichnis der Stadt H. v. J. 1588, hsg. u. erläutert v. Alb. Mays u. K. Christ (Neues Arch. f. G. Heidelbergs I, S. 193—256). — Forts., noch nicht abgeschlossen.
123. — C[athiau]. Die 1. Heidelberger Schlossbeleuchtung (Karlsru. Zg. No. 160). — 1815.
— s. auch No. 31 (Vertrag); No. 179—84 (Archiv u. Bibl.); No. 187. 188. 209. 222 (Univ., Litter.); No. 239. 240. 250/51 (Baudenk., Schloss); No. 264/5 (Prozess Eisenmenger).
124. Herdern. Eisengrein, Otto v. Herdern bei Freiburg i. Br. (Schau-in's-Land 16, S. 74—86).
Hundheim, s. No. 70.
125. Karlsruhe. [Krieger, A.] Chronik der Haupt- u. Residenzstadt K. für das J. 1890. 6. Jgg. Im Auftrag der städt. Archivkommission bearbeitet. Karlsru., Macklot. 120 S. 7 Abb., 4 statist. Beil.
126. — Aus der alten Stadtchronik. Ein Stadtbauplan a. d. J. 1846 (Karlsru. Nachrichten No. 4).
— s. auch No. 185 (Bibliothek); No. 217 (Hof); No. 221 (Theater); No. 224 (Hebel).
127. Kleinlaufenburg. Trautweiler. Die Stadtwaldungen von Laufenburg (Vom Jura z. Schwarzw. 8, S. 186—198). — S. 186 bis 189 Geschichtliches: Verhältn. zwischen Gross- u. Klein-Laufenburg.
Krauthaim, s. No. 99.
128. Kuppenheim. Knörzer. Die Gottesackerkapelle zum hl. Antonius in K. und ihr Erneuerer Pfarrrektor Franz Jos. Herr (Freib. KBl. 35, Sp. 201—206. 216—220. 233—35. 251—55). — Aus dem „Echo v. Baden-Baden“. S. Bad. Gesch.-Litt. 1890, No. 115.
129. Lippertsreuthe. Stengele, B. Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei L. im Linzgau (Freib. DA. 22, S. 289 bis 313).
130. Lörrach. [Birkenmayer, A.] In Lörrach vor 20 Jahren! Erzählungen eines Zeitgenossen. Lörrach, Gutsch. 64 S.
131. Mannheim. Christ, Karl. Das Dorf M. u. die Rechte der Pfalzgrafen an Wald, Wasser und Waide der Umgegend (Sammlg. v. Vorträgen, gehalt. im Mannh. Alt.-Ver. III. Ser. Mannheim, Löffler. 64 S.).
132. — Seubert, Max. Mannheim vor 150 Jahren (ib. 36 S. 1 Pl.).
133. — — Mannheims erste Blütezeit unter Karl Theodor (ib. 46 S.).
— s. auch No. 179 (Archiv); No. 194 (Schulwesen); No. 218—220 (Litt. u. Theater).
134. Meersburg. Strass, G. Das Rathaus in M. u. einiges mehr. Lokalgeschichtl. Studie (SVGBodensee 20, S. 152—167).

135. Mettnau. Stöckle, Jos. Die Mettnau bei Radolfzell (SVG-Bodensee 20, S. 75—103).
136. Murg. Fischer, J. G. Aus dem Pfarrbuche von M. 1796—98 (Vom Jura zum Schwarzw. 8, S. 123—27).
Neudorf, s. No. 108; Neustadt, s. No. 261 (Hl. Kümmernis); Niederbühl, s. No. 200/1.
137. Offenburg. Walter, K. Die Wahl des letzten Reichsschultheissen und die letzte Ämterbesetzung zu O. im J. 1801. Offenburg, Reiff, ohne J. 18 S. (Sep. a. d. Ortenauer Boten.)
138. —. Die Glocken der Pfarrkirche und die 3 Schutzpatrone der Stadt O. Offenburg, Reiff. 19 S. 1 Taf. O. J. (Sep. a. d. Ortenauer Boten.)
139. —. Das Judenbad zu O. Offenburg, Reiff. 12 S. 1 Taf. O. J.
140. — Baumgarten, Fritz. Die Denkmäler des Offenburger Kirchplatzes. Offenburg, Reiff. 15 S. 1 Taf.
141. — Auszug aus dem Ratsprotokoll der Stadt O. v. 3. Sept. 1632, die Feier des Festes der hl. Ursula betr. (Offenb. Volkszg. No. 72).
— s. auch No. 235 (Landkapitel).
142. Pforzheim. Der evang. Gemeinde Pf. schwierigste, aber ruhmvollste Zeit (Kirchenkalender der evang. Gemeinde Pf. 20, S. 13—21).
143. — Erinnerungsblatt an die Einweihung der neuen kath. Kirche in Pf. Pforzheim, Bode. 8 S. — S. 4—8 Geschichtliches.
— s. auch No. 195 (Gymnasium); No. 252 (Dominikanerinnenkloster).
144. Pfullendorf. Löffler. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, XII).
145. Radolfzell. Werber, Fr. Aus dem Pfarrarchiv R. (Freie Stimme, Radolfzell, No. 50—65).
146. — Beiträge zur Geschichte der Stadt R. (ib. No. 3—33).
— s. auch No. 232 (Marktgründg.); Rappenu, s. No. 17 (Grabhügel).
147. Rastatt. Klaus, J. Die St. Bernarduskirche zu R. und ihre Grabdenkmale (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden, 12, S. 121/2).
148. — Ringholz, Odilo. Die Bernhardskirche zu R. (ib., S. 330 bis 332). — Berichtigt Klaus.
149. — Wagner, R. Rastatt, die 4. Bundesfestung. Ein Nekrolog (Preuss. Jahrbücher 67, S. 472—98. 663—84; 68, S. 86—107).
150. Reichenau. Kornbeck, C. A. Der Reichenauerhof in Ulm (Württemb. Jahrbücher 1890 II, S. 268—71).
Rinklingen s. No. 105; Röteln s. No. 174 (Landschaft).
151. Salem. Die Zeichensprache des Klosters S. (Freib. KBl. 35, Sp. 842—46. 879—83). — Aus der letzten Zeit des Klosters. Salem, s. auch No. 16 (Grabhügel); No. 253 (Klosterkirche); St. Blasien, s. No. 216 (Gelehrte); No. 254 (Kunstschatze, St. Paul).
152. St. Peter. Die Pfarrkirche zu St. P. (Freiburger Bote No. 143 bis 148).
153. — Die St. Ursula-Kapelle zu St. Peter (ib., No. 255—61).

154. St. Peter. Der Soldatenkirchhof bei St. P. (ib. No. 267).
155. St. Ulrich. Hugard, R. Das Priorat St. Ulrich (Schau-in's-Land 16, S. 49—62).
156. Schönau. Huffschmid, Max. Beiträge zur Gesch. d. Cisterzienserabtei Sch. bei Heidelberg (diese Zs. NF. 6, S. 415 bis 449). — Noch nicht abgeschlossen.
— s. auch No. 255 (Rekonstruktion des Klosters); Schriesheim, s. No. 24 (röm. Bau); Schwarzach, s. No. 96 (Gebiet der Abtei); No. 196 (Schulwesen); Schwetzingen, s. No. 260 (Sagen).
157. Sinsheim. Laux. Archivalien von Gemeinden des Amtsbezirks (Mitt. 13, V).
Staufen, s. No. 178 (Münze).
158. Tauberbischofsheim. Ehrensberger. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks (Mitt. 13, VII; Nachträge u. Schluss).
Tiefenbronn, s. No. 256 (Wandmalereien).
Überlingen, s. No. 176 (Brakteaten); No. 197 (Schulwesen); Unteröwisheim, s. No. 178 (Münzfund).
159. Villingen. Osiander, E. Repertorium über das Archiv des Bickenklosters und der Vetttersammlung zu V. (Mitt. 13, IV, Schluss).
— s. auch No. 18 (Grabfund); No. 46 (Bezelin v. Villingen).
160. Vimbuch. Die neue kath. Pfarrkirche zu V., A. Bühl (Freib. KBl. 35, Sp. 101—104. 116—18). — Geschichtliche Notizen.
161. Waldkirch. Maurer. Archivalien der Stadt (Mitt. 13, XIV).
— s. auch No. 234 (Stadtrecht); Waldshut, s. No. 25 (röm. Gebäude); No. 88 (Bauernkrieg); Werbach, s. No. 70.
162. Wertheim. Frank, Gust. Die Wertheimer Bibelübersetzung vor dem Reichshofrat in Wien (Zs. f. Kirchen-G. 12, S. 279 bis 302). — 1736—38.
163. Zaisenhausen. Feigenbutz, I. Kurzer Abriss der Geschichte des Marktflleckens Z. am Kohlbach im Kraichgau mit des Fleckens Weistum im Anhang. Bruchsal, Stoll. 1889. 24 S

Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

Vgl. No. 122 (Heidelb. Einwohnerverzeichnis).

164. Chrismar, E. v. Genealogie des Gesamthauses Baden vom 16. Jahrhundert bis heute. Gotha, Fr. A. Perthes, 1892. XXI, 231 S. 2 Taf.
165. Brinckmeier, E. Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen-Westerburg. 2. Bd., umgearbeitet u. vermehrt v. Karl Emich, Graf zu Leiningen-Westerburg. Braunschweig, Sattler. 448 S. — S. 1890, No. 150.
166. Zeppelin, Eberh. Graf. Über Herkunft u. Familie Salomos III., Bischofs von Constanz und Abts von St. Gallen (Thurgauische Beitr. z. vaterl. Gesch. 30, S. 42—57, 1890).
167. Massenbach, Herm. Freih. v. Geschichte der reichsunmittelbaren Herren und des kurpfälzischen Lehens v. Massenbach

- 1140—1806. Als Ms. gedruckt. Stuttg., Kohlhammer. VIII, 416 S. 1 Karte.
168. Schön, Th. Die verschiedenen Familien von Ow, von Au, von Auw, von Ouw, von Aw, von Owen (Vjschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde, hsg. v. Verein Herold, unter Leitg. v. Hildebrandt 19, S. 24—32. 465—481 mit Stammtfln.). — S. 24 bis 27 (480) Baden (Schluss). S. Geschichtslitt. 1890, No. 148.
169. Wilckens, Th. Aufzeichnungen zu einer Geschichte der Familie Wilckens. Schwetzingen, Pichler. 17 S. 1 Taf.
170. Kindler v. Knobloch, Julius. Die pfalzgräflische Registratur des Dompropstes Wilh. Böcklin v. Böcklinsau (diese Zs. NF. 6, S. 263—82 u. 644—62).
171. Neuenstein, Karl Freih. v. Das Wappen des grossherzoglichen Hauses Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung, verbunden mit genealogischen Notizen, bearbeitet, entworfen und gemalt. Karlsruhe, Nemnich, 1892. 67 S. 4^o. 13 Taf. — Rec.: diese Zs. NF. 7, S. 185/6 (Fester).
172. Roth v. Schreckenstein, Freih. K. H. Das Wappen der Rothen von Schreckenstein. Heraldisch-genealog. Studie (Vjschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde, hsg. v. Ver. Herold 19, S. 321—61).
173. Seyler, G. A. Hans Ingerams Wappenbuch (Der dt. Herold 22, S. 50—54, 6 Taf.). — Ingeram Knecht der Gesellschaft zum Esel (der Kraichgauischen Ritterschaft). 1459.
174. Fester, Rich. Ein Siegel der Landschaft Röteln von 1494 (diese Zs. NF. 6, S. 705/6).
175. Kull, J. V. Studien zur Geschichte der oberpfälzischen Münzen des Hauses Wittelsbach 1329—1794 (Verhandlgn. des hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 24, I, 1890, S. 109—186; II, 1891, S. 1—94). — A, die pfalzgräfl. Linie I, S. 115—186 u. II, 1—27.
176. Höfken, R. v. Zur Brakteatenkunde Süddeutschlands VI (Arch. f. Brakteatenkunde, hsg. v. Höfken 2, S. 104—119). — Constanz u. Überlingen mehrfach vertreten.
177. Noss, Alfr. Ein Schüsselpfennigpfund. Beitrag zur rheinischen Münzgeschichte (Mitt. d. bayer. numism. Ges. 9, 1890, S. 27 bis 41). — 1. Mainz-pfälz. Vereinspfennige.
178. Münzfunde [nach d. Fundchronik des Anz. d. germ. Nat.-Mus. S. 41. 99]: Ehrberg (Kosmos No. 11); Staufen (Der Sammler No. 16); Unteröwisheim (Dt. Reichsanz. No. 101).

Archive und Bibliotheken.

179. Neudegger, M. J. Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher. I. Das Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim. 2. Tl. Tradition u. Geschichte in u. ausser der Kanzlei als Mitursachen der qualifizierten Archivverwaltung (Archivalische Zs. NF. 2, S. 289—373).
180. Seeliger, G. Die Registerführung am deutschen Königshof bis

- 1493 (MIÖG. 3. Ergzgsbd. 2. Heft, 1892, S. 223—362). — Register Ruprechts S. 245—64.
181. Stevenson, Enrico giuniore. *Inventario dei libri stampati palatino-vaticani edito per ordine di S. S. Leone XIII P. M. vol. II parte II.* Roma, tipografia vaticana. 400 p. 4^o (Bibliotheca apostolica vaticana iussu Leonis P. M. descripta). — Werke in deutscher u. in verwandten Sprachen.
182. Erdmannsdörffer, B. *Zur Geschichte der Heidelberger Bibliotheca Palatina (Neue Heidelberger Jahrbücher 1, S. 349 bis 351).*
183. Mazzi. *Leone Allacci et la Palatina di Heidelberg (Il Pro-pugnatore, Bologna. Fasc. 21).*
184. Omont, H. *Lettre de Leone Allacio relative au transport à Rome de la bibliothèque de Heidelberg (Centralblatt f. Bibliothekswesen 8, S. 123/4).*
185. *Die Handschriften der grossh. bad. Hof- u. Landesbibliothek in Karlsruhe. I. Geschichte und Bestand der Sammlung von W. Brambach. Karlsruhe, Groos. 25 S. Beilage I: Hermann v. d. Hardt in s. Briefen u. Beziehungen zum braunschweigischen Hofe, zu Spener, Francke und dem Pietismus, v. Ferd. Lamey. 44 S.*

Unterrichtswesen. Universitäten und Schulen.

Vgl. No. 50, 52 (Universitätsstudium v. Markgrafen v. Baden).

186. Schmidt, Friedr. *Zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Wittelsbachischen Regentenhouse — kurpfälzische, neuburgische und sulzbachische Linie (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehungs- u. Schulgesch. hsg. v. K. Kehrbach 1, S. 17—31).*
187. Thorbecke, Aug. *Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Bad. hist. Kommission. Leipzig, Duncker & Humblot. XXVI, 383 S. 4^o.*
188. Hartfelder, K. *Das Katharinenfest der Heidelberger Artistenfakultät. Ein Beitrag zur innern Geschichte der mittelalterlichen Fakultäten (Neue Heidelb. Jahrbücher 1, S. 52—71).*
189. König, J. *Zur Geschichte der Universität Freiburg im 15., 16. u. 19. Jh. (Freib. DA. 22, S. 327—343).*
190. — *Die ältesten Statuten der theologischen Fakultät in Freiburg. Fortsetzung: Die Statuten v. 1578 (ib. S. 1—40).*
191. — Wolf, G. *Zur Geschichte der Universität Freiburg (AZgB. No. 194, 195). — Über die letzte österr. Zeit, nach Akten des Staatsrats.*
192. Kist, Leop. *Studium und Studentenleben vor 40 bis 50 Jahren und eine schwere Prüfung nach absolviertem Universitätsstudium. Ein Beitr. z. Kulturgesch. d. 19. Jh. Innsbruck, Vereinsbuchhdlg. VII, 587 S.*
193. Höhler, W. *Geschichte des Realgymnasiums zu Ettenheim.*

- E. Festschrift z. Feier des 50j. Bestehens der Anstalt. Ettenheim, Leibold. 50 S. Progr. No. 609.
194. Meuser, Ad. Aus der Schulgeschichte Mannheims. Mannheim, Wendling Haas & Cie. 31 S.
195. Schneider, Heinr. Zur Gesch. des Gymnasiums Pforzheim in seinem 1. Jahrzehnt 1880—90. Pforzheim, Weindel. 39 S. 4^o. Progr.-Beil. Gymn. Pforzh. (No. 605).
196. Hoffmann, Jak. Chronik und Schulgeschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Schwarzach. Probeausgabe zur Bespr. in Konferenzen. Nach Beiträgen von Kollegen in ehemals äbtischen Gebieten. Bühl, Konkordia. 38 S.
197. Ziegler, B. Zur Gesch. des Schulwesens in der ehemal. freien Reichsstadt Ueberlingen. Ueberl., Feyel. 23 S. 4^o. Progr.-Beil. der Höh. Bürgerschule Ueberl. (No. 618).
198. Willareth, H. Ueber die Entwicklung des Taubstumm-Bildungswesens im Grossherzogtum Baden. Tauberbischofsheim, Lang. 89 S.

Litteratur- und Gelehrten-geschichte

(mit Ausschluss der biographischen Artikel über Personen der neuesten Zeit).

199. Meier, John. Studien z. Sprach- u. Litteraturgesch. der Rheinlande. I. (Beiträge z. G. d. dt. Spr. u. Litt. 16, S. 64—117). — Der 1. Teil auch als Habil.-Schrift, Halle, 51 S. 2 Bll.
200. Behaghel, Otto. Zu Hans v. Bühel (Germania 36, S. 241—46). — H. v. B. wahrscheinlich aus einer Ministerialenfamilie von Niederbühl bei Rastatt.
201. Bartsch, A. Bruchstücke einer Handschrift der Königstochter Hans des Bühlers (ib., S. 246—57).
202. Socin, Ad. Zu den Schweizer Minnesängern (ib., S. 311—13). — Her Göli nicht der Vogt des Freiburger Grafen, sondern Basler Ritter, vgl. Bad. Gesch.-Litt. 1890, No. 180.
203. Beck, Fedor. Zur Martina Hugos v. Langenstein (Alemannia 19, S. 19—28). — Forts., s. Bad. Gesch.-Litt. 1890, No. 181.
204. Weiland, Ldw. Die Baseler Nachrichten der Chronik des Mathias v. Neuenburg. 7 S. 4^o. (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen Bd. 37.) — Exkurs zu den „Beitrr. z. Kenntniss der litt. Thätigkeit des M. v. N.“ (s. Bad. Gesch.-Litt. 1890, No. 182).
205. — Die Wiener Handschrift der Chronik des Mathias v. Neuenburg. 59 S. 4^o (ib.).
206. Schulte, Aloys. Zu Matthias v. Neuenburg (diese Zs. NF. 6, S. 496—515).
207. Wichert, Th. Zur oberrheinischen Historiographie des 14. Jahrhunderts (Dt. Zs. f. G.-Wiss. 6, S. 90—92). — Mathias v. Neuenburg betr.
208. Holstein, H. Ungedruckte Gedichte oberrheinischer Humanisten (Zs. f. vgl. Litt.-G. u. Renaissance-Litt. NF. 4, Heft 5 u. 6).

209. Holstein, H. Zur Biographie Jakob Wimpfelings (ib. NF. 4, S. 227—252). — Regesten, W.'s Aufenthalt in Heidelberg 1469—1483 u. 1498—1501 betr.
210. Neff, Jos. Udalricus Zasius. Ein Beitr. z. G. des Humanismus am Oberrhein. 2. Tl. Freiburg i. Br., Lehmann, 4^o, 95 S. Progr.-Beil. Gymn. Freiburg (No. 597). — S. 1890, No. 184. — Bespr.: Berl. phil. Wochenschr. 11, 183—85. 12, 2; diese Zs. NF. 6, S. 710 (Hartfelder); Centralbl. f. Rechtswiss. 10, 10.
211. Geiger. Ungedrucktes von und über Reuchlin (Zs. f. vgl. Litt.-Gesch. u. Renaissance-Litt. NF. 4, S. 154—57. 217—26).
212. Beck, P. Ein Brief Reuchlins in seinem litterarischen Handel gegen Pfefferkorn, Hoogstraten u. Gen. (DASchwaben 8, S. 43/4).
213. Hartfelder, K. Phil. Melanchthon. Declamationes. Berlin Speyer u. Peters. XXXIX, 68 S. (Lat. Lit.-Denkmäler des 15. u. 16. Jh., hsg. v. Hermann u. Szamatólski, Heft 4). — Bespr.: Arch. f. d. Studium der neueren Sprachen u. Literaturen 88. Bd., S. 117/18, Sprenger; Wochenschr. f. klass. Philol. 9, 5, Klix.
214. — Über Melanchthons Ratio discendi (Zs. f. Kirchen-G. 12, S. 562—66).
- 214a.— Ungedruckte Briefe an Melanchthon (ib. S. 187—207).
- 214b.— Ein Brief Melanchthons (Empfehlungsbrief f. H. Efferen), mitg. v. O. v. Heinemann (ib. S. 213/4). — 1554.
- 214c.— Melanchthons Entwurf zu einem Briefe Kurfürst Augusts an die Königin Elisabeth, mitg. v. G. Müller (ib. S. 623/4). — 1559.
- 214d.— Luther, Jonas u. Melanchthon an Herzog Heinr. v. Sachsen, mitget. v. P. Vetter (ib. S. 620/1). — 1539.
215. Amersbach, K. Aberglaube, Sage und Märchen bei Grimmelshausen. 1. Tl. Baden-B., Kölblin. Progr.-Beil. des Gymn. Baden-B. (No. 593) 32 S. 4^o.
Wertheimer Bibelübersetzung, s. No. 162.
216. Hurter, H. Lindner über die Gelehrten St. Blasians (Zs. f. kath. Theologie 15, S. 570. Analekten). — S. 1890, No. 193.
217. Obser, Karl. Klopstocks Beziehungen zum Karlsruher Hofe (diese Zs. NF. 6, S. 235—62).
Andreas Lamey, Autobiographie, s. No. 44.
218. Minor. Schiller. Sein Leben und seine Werke. Bd. 2. Berlin 1890. — S. 162—87 u. ö., auch S. 602—4 Mannheim betr.
219. Ein Brief Schillers (Bad. Landeszg. No. 281, aus der Wiener Neuen Freien Presse). — 1802 an den Mannh. Schauspieler Heinr. Beck.
220. Kilian, E. Dalbergs Bühnenbearbeitungen d. Kaufmanns v. Venedig u. Coriolans (Jahrb. d. dt. Shakespeare-Ges. 26, S. 4—25).
221. — Eine Karlsruher Handschrift der ersten Göthe'schen Bühnenbearbeitung des Götz (AZgB. No. 251).
222. Arnim, Klemens u. Bettina Brentano, J. Görres. 1. u.

2. Tl. hsg. v. Max Koch. CLVIII u. 220 S., 519 S. (Deutsche Nat.-Litteratur, hist.-krit. Ausg. hsg. v. Kürschner Bd. 161, 162). — Ausführl. Einltg., das geistige Leben in Heidelberg (1803 ff.) betr.
223. Willomitzer, F. Die Sprache und die Technik der Darstellung in Joh. P. Hebels rhein. Hausfreund. Beil. z. 20. Jahresber. d. Oberrealschule in Wien (II). 35 S.
224. Aus Karlsruhes Vergangenheit. Eine hundertjährige Erinnerung an J. P. Hebel (Karlsru. Nachr. No. 139).
225. Schlegel. Hebel und seine Erzählungen im nationalen Lichte betrachtet (Evgl. Monatsbl. f. dt. Erziehg. Treptow 1890. Heft 9). — Dagegen Diehl (ib. 1891, Heft 6). Vgl. Bad. Landeszg. No. 305.
226. Ehwald, R. Emil Brauns Briefwechsel mit den Brüdern Grimm u. Joseph v. Lassberg. Gotha, F. A. Perthes. XII, 169 S.

Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.

- Vgl. No. 29 (Reichsvikariat u. Stellung des Pfalzgrafen).
227. Gothein, Eberh. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Hsg. v. d. Bad. hist. Komm. Lfg. 2—7. Strassburg, Trübner. — Bespr.: Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik 3. F. 1, S. 437—40 (Lamprecht); LCBl. 1891, Sp. 712/3 (v. Below); Mitt. a. d. hist. Litt. 20, S. 32—39 (Köhne).
228. Krutina, Fr. Die badische Forstverwaltung und ihre Ergebnisse in den J. 1878—89. Karlsruhe, Braun. VIII, 153 S. — Anz.: AZgB. No. 242 (Fischbach).
229. Fuchs. Beitr. z. Gesch. d. bad. Postwesens bis 1811 (Archiv f. Post u. Telegraphie 17, 1889. 30 S.).
230. Darstellung der im Grossherzogtum Baden und den angrenzenden Ländern durch die bad. Staatsbahnverwaltung, sowie der im Grossherzogtum durch andere Verwaltungen betriebenen Eisenbahnen nach dem Stande von zehnjährigen Perioden 1840—90. Karlsruhe, Müller. 8 S. 6 Taf.
231. Wielandt, Fr. Die Rechtsprechung des grossh. bad. Verwaltungsgerichtshofes 1864—1890, namens dieses Gerichtshofes hsg. Karlsruhe, Braun. X, 748 S.
232. Schaub, Kolmar. Zur Erklärung der Urkunde vom J. 1100, betreffend die Marktgründung in Radolfzell (diese Zs. NF. 6, S. 296—300).
233. Maurer, H. Die Verfassungsumwälzung in der Stadt Freiburg i. B. im J. 1388 (ZGesG-Freiburg 10, S. 41—56).
234. Maurer, H. Das Waldkircher Stadtrecht vom J. 1587 (ZGesG-Freiburg 10, S. 1—39).

Kunstgeschichte.

Theater, s. No. 218—221.

235. Mone, F. Die bildenden Künste im Grossherzogtum Baden ehemals und jetzt. Topographie der Kunstwerke u. Museographie in Baden mit Berücksichtigung der Militärarchitektur. Selbstverlag. Bd. 1 (Topogr. in den Kreisen Constanz, Villingen, Waldshut u. im Hohenzoller'schen), Heft 6 (1890), S. 417—96. Bd. 14 (Topogr. in dem Kreise Offenburg), Heft 1 (1890), 80 S.: Gesch. des Landkapitels Offenburg v. W. Weiss.
236. Rosenberg, Marc. Rauchfässer in Baden (Kunstgewerbeblatt, hsg. v. Pabst, NF. 3, S. 17—20).
237. Detzel. Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung. Vortrag (SVGBodensee 20, S. 52—69).
238. Probst. Über die Bodenseeschule (ib. S. 114—24).
239. Näher, J. Die Baudenkmäler der unteren Neckargegend und des Odenwaldes. Aufnahme, Autobiographie u. Beschreibung. Heidelberg, Groos. 1891. 1892, Heft 1—4. 30 S. 32 Taf.
240. — Baudenkmäler v. Heidelberg u. Umgebung u. Baudenkmäler des Odenwalds (Heidelb. Familienbl. No. 7—17. 34. 92—98). — Beschreibender Text.
241. Bayerische Regententafel von Herzog Garibald I. (554) bis Kurfürst Otto Heinrich (1559), hsg. v. d. kgl. bayer. geh. Hausarchive. 7 Taf. Text. Bamberg, Buchner. M. 200. — Vgl. AZgB. No. 300 (Ettmayr).
242. Museographie. Baden (WZ. 10, S. 386—89).
-
243. Bodman. Piper. Über die Burgreste im Vereinsgebiet, besonders die Ruine Altbodman. Vortrag (SVGBodensee 20, S. 31—43).
— s. auch No. 104.
244. Constanz. Die Glasgemälde- u. Kunstsammlung der Herren C. u. P. N. Vincent in Constanz 1890. XXIII, 104 S. 4^o. Katalog. — Vgl. DASchwaben 8, No. 6 (Beck); Bad. Kunstgewerbebl. NF. 2, S. 142/3 u. NF. 3, S. 23/4; Zs. f. bildende Kunst Heft 6 (Schnütgen); Schweiz. Rundschau 4 (Vetter).
245. Eppingen (Wandmalereien in der Kirche. Notiz: Repert. f. Kunstwiss. Heft 3).
246. Freiburg. K. Die Abendmahls- u. heil. Grabkapelle im Freiburger Münster (Freib. KBl. 35, Sp. 5—8).
247. — Das Denkmal des Generals v. Rodt im Münster zu Fr. und sein Schöpfer [Chr. Wenzinger, † 1797] (Bad. Beobachter No. 264).
248. — Poinsignon, Ad. Der Todtentanz in der St. Michaelskapelle auf dem alten Friedhof zu Fr. Bild 7—13 (Schau-in's-Land 16, Heft 2). — S. 1890, No. 212. — Rec.: Laacher Stimmen 40, 608 ff.

249. Grönungen. Roder, Christian. Die Pfarrkirche zu Gr. und die neulich in derselben entdeckten alten Wandgemälde (diese Zs. NF. 6, S. 636—43, 2 Taf.).
250. Heidelberg. Koch, Jul. u. Seitz, Fritz. Das Heidelberger Schloss. Mit Genehmigung des grossh. bad. Min. der Finanzen hsg. Atlas gr. 2^o (Lfg. 1—6) 60 Taf. Text 2^o (1. u. 2. Abt.) V, 134 S., mit 38 Abb. Darmstadt, Bergsträsser. — Bespr.: diese Zs. NF. 6, S. 522 (Schulte); LCBl. 1891, Sp. 726/7.
251. — Öchelhäuser, Ad. v. Das Heidelberger Schloss. Bau- u. kunstgeschichtl. Führer. Heidelberg, Siebert. 164 S. Illustr. Meersburg, s. No. 134.
252. Pforzheim. Fester, Rich. Zur Baugeschichte des Dominikanerinnenklosters in Pf. (diese Zs. NF. 6, S. 319/20).
253. Salem. Die Cisterzienser-Klosterkirche in S. und ihre Restauration (Bad. Beob. No. 274).
254. St. Blasien. Hann, F. G. Aus den Kunstschatzen des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavantthale. I. Ein Sakramentar aus dem 11. Jh. (Carinthia I. Mittlgn. des Gesch.-V. f. Kärnthen Jg. 81, S. 33 ff. u. 70 ff.).
255. Schönau. Näher, J. Die Rekonstruktion des Cisterzienserklosters Sch. Aufnahmen. 2 Taf. O. Ort. — Vgl. Heidelb. Familienbl. No. 34. 98.
— s. auch oben No. 156.
256. Tiefenbronn. (Wandmalereien in der Kirche, 1485. Bericht: Christl. Kunstbl. No. 12.)
-
257. Nagel, Wilibald. Fundamentum authore Johanne Buchnero (Monatshefte f. Musik-G. 23, S. 71—109). — Gegen die Identität v. Hans Buchner u. Mag. Hans v. Constanz. S. Bad. Gesch.-Litt. 1890, No. 222. 223.
258. Eine Stimme aus Wessenbergs Zeit (Der kath. Kirchensänger, Freiburg, Herder, S. 93/4). — Kirchenmusik betr.

Kulturgeschichte.

Vgl. No. 215 (Aberglaube, Sage u. Märchen bei Grimmlshausen.)

259. Eynatten, Carola, Freiin v. Schwarzwaldsagen. Neue Ausg. 256 S. Emmendingen, Dölter. — Daraus abgedr.: Die Hochzeit auf Schloss Bärenfels (Vom Jura z. Schwarzwald 8, S. 209—215).
260. Stöckle, J. Schwetzingen Sagen. Die Schlüsselmadame und das Pfingstrosenfest (Bad. Schulzg. No. 20, 21).
261. Martin, Th. Trachten am Bodensee (SVGBodensee 20, S. 104—13).
262. Diernfellner, K. Die heilige Kümmeris (Schau—in's-Land 16, S. 87—96). — Bezieht sich auf ein in Neustadt gefundenes Relief.
263. Hansjakob, Heinr. Schneeballen. Heidelberg, Weiss. 1892. VII, 212 S. — Schilderungen des Bauernlebens in der Ortenau.

264. Löwenstein, Leop. Der Prozess Eisenmenger (*Magazin f. d. Wiss. des Judentums* S. 209—40). — Eisenmenger, kurpf. Kanzleibeamter und Professor der orient. Sprachen, Verfasser des „entdeckten Judentums“ 1699 ff.
265. Wolf, G. Kleine historische Schriften. Wien, Hölder. 1892. No 9: 2 Prozesse (Prozess Eisenmenger u. Prozess Meisel).
266. Funck, H. Ein bad. Schulreformer [Reinhard] und die Banke-rottierer (*Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehungs- u. Schulgesch.* hsg. v. Kehrbach 1, S. 92).

Biographisches.

- Vgl. Abteilung „Litteratur- und Gelehrten-geschichte“, ferner No. 37 (Franc. Junius); No. 50 (Bernhard v. Baden); No. 52 (Markgraten Joh., Georg, Markus); No. 68 (Herm. v. Vikari); No. 90 (Peter v. Hagenbach); No. 96 (Laz. v. Schwendi); No. 123 (Frz. J. Herr); No. 247 (Chr. Wenzinger); No. 257 (Hans Buchner u. Hans v. Constanz); No. 264/5 (Eisenmenger); No. 266 (Reinhard).
267. Weech, Friedr. v. Badische Biographien. 4. Tl. Karlsr., Braun. VIII, 555 S.¹⁾
- 267a. — Tl. 1 ff. Neue Lieferungs Ausgabe.
268. Franz Bär (Karlsru. Zg. No. 198). Nekrol.
269. Joh. Bapt. Betzinger, Oberhofgerichtsrat a. D. (Bad. Beob. No. 263). Nekrol.
270. Mathilde Freifrau v. Bodman-Bodman, geb. Gräfin v. Hennin (Freie Stimme No. 26, 27). Nehr.
271. Lorenz Brentano (Karlsru. Zg. No. 261). Nehr.
272. Freih. Karl v. Draiss. Die Draiss-Feier in Karlsruhe am 18. u. 19. Apr. (Bad. Landeszg. No. 93, 94). — Vortrag v. Cathiau. Vgl. Bad. Gewerbeztg. 24, S. 210—17.
273. Ludwig Dürr, Generalmajor z. D. Zur Erinnerung an den Verstorbenen seinen Verwandten und Freunden gewidmet. Freiburg i. B., Wagner. 22 S.
274. Ludwig Dürr, Generalmajor z. D. (Bad. Mil.-Vereinsbl. S. 118/9, darnach Karlsru. Zg. No. 180). Nekrol.
275. Aug. Eisenlohr. Frommel, W. Zur Erinnerung an A. E., Stadtpfarrer in Gernsbach. Karlsruhe, Reiff. 35 S.
276. Karl Gust. Fecht, Prof. (Bad. Landeszg. No. 298). Nehr.
277. Max Frommel. Blätter der Erinnerung an. Als. Ms. gedr. Berlin, Mittler. 1890. 30 S.
278. Konstantin Geres, Oberstlieut. a. D. (Karlsru. Zg. No. 301. — Bad. Landeszg. No. 259). Nehr.
279. Friedrich Gessler (Bad. Landeszg. 1891, No. 6 u. 9. — Karlsru. Zg. No. 8) Nekrologe.
280. Hagenmeyer, K., Pfarrer in Hugsweier. Jugenderinnerungen. Karlsruhe, Reiff. 39 S.

¹⁾ Die im 4. Teil der Bad. Biogr. bereits aufgeführten biographischen Artikel aus dem Jahre 1891 bleiben hier unerwähnt.

281. Heinrich, Oberbaurat in Karlsruhe (Centralbl. der Bauverwaltung No. 114). Nekr.
282. Jul. Jolly, Dr. (AZg. No. 288). Nekr.
283. Adolf Keller, Generalleut. z. D. (Bad. Mil.-Vereinsbl. S. 195/6, 204/5; Karlsru. Zg. No. 304; Bad. Landeszg. No. 233, 233). Nekrolog.
284. Josef Kössing, Dr., Domkapitular (Karlsru. Zg. No. 186). Nekr.
285. Jak. Krauth, Bildhauer (Kunstgewerbebl. NF. 2, S. 71; Karlsru. Zg. No. 19). Nekr.
286. Vincenz Lachner (Karlsru. Zg. No. 195).
287. Lübke, Wilh. Lebenserinnerungen. Berlin, Fontane. VI, 379 S. Bespr.: AZgB. No. 110 (Roquette); DLZ. 12, Sp. 1205/6 (v. Oettingen); Karlsru. Zg. No. 118; Nation 8, 586 ff.; Bll. f. litter. Unterhaltg. 1891, S. 404 (Bienemann); Christl. Kunstbl. 33, 106—10 (Merz). — Vgl. 1890, No. 277.
288. Wilhelm Lübke und seine jüngsten Schriften (Zs. f. bild. Kunst NF. 3, S. 66—71).
289. Freih. Adolf Marschall v. Bieberstein (Karlsru. Zg. No. 284). Nekrolog.
290. N. Naef, Anwalt (Bad. Landeszg. No. 164). Nekr.
291. Ferd. Freih. Roeder v. Diersburg (Karlsru. Zg. No. 117). Nekr.
292. Jacques Rosenhain, Komponist und Pianist. Ein Lebensbild von Elise Kratt-Harveng. Baden-B., Sommermeyer. 58 S.
293. Freih. Karl Rüdert von Collenberg-Bödighheim (Mitt. des bad. botan. Vereins No. 90). Nekrol. v. Leutz.
294. Scheffel, Riehl, W. H. Eine Rheinfahrt mit Jos. V. Scheffel (Gartenlaube No. 28).
— s. auch No. 135 (Mettnau).
295. Georg Schweig, Dr., Geheimerat (Bad. Landeszg. No. 260; Karlsru. Zg. No. 302). Nekr.
296. Heinr. Vierordt und seine Dichtungen. Eine litterarhist. Studie von Jul. Werner. Heidelb., Winter. 31 S.

Recensionen über früher erschienene Schriften.

297. Birlinger. Rechtsrheinisches Alamannien (1890, No. 63): HZ. 67, S. 110 (Wrede).
298. Bissinger. Bilder aus der Urgesch. (1890, No. 13): KBWZ. 10, No. 97 (H[ettne]r).
299. Brandi. Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890, No. 141): DLZ. 1891, Sp. 502/3 (Wattenbach); HZ. 67, S. 537—39 (Kehr); LCBl. 1891, Sp. 1823—25 (P[flugk]-H[arttung]); HJb. 12, S. 163; Bibliothèque de l'École des chartes 1890, t. 51, livr. 6 (J. Havet).
300. Flaischlen. Otto Heinr. v. Gemmingen (1890, No. 194): AZgB. 1891, No. 242 (Ettlinger); DLZ. 1891, Sp. 1057/8 (Hauffen); Litteraturbl. f. germ. u. rom. Philologie 1891, Sp. 370—72 (Muncker); Anz. f. dt. Altert. 17, 147—49 (Minor); LCBl. 1891, Sp. 762/3; Bll. f. litter. Unterhaltg. 1891, S. 109.

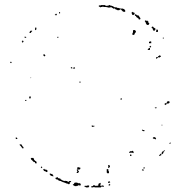
301. Funck. Lavater u. Karl Friedr. v. Baden (1890, No. 195): AZgB. No. 289 (Haug); LCBl. 1891, No. 35; HZ. 68, S. 120/1 (Heyck).
302. Kraus. Die Kunstdenkmäler des Grosshzt. Baden, II. Kreis Villingen (1890, No. 197): KBWZ. 10, Sp. 43—58 (Lehfeldt).
303. Reitzenstein. Der Feldzug d. J. 1622 (1890, No. 45): Revue critique No. 45; Mitt. a. d. hist. Litt. 19, S. 325/6 (Kindt); LCBl. 1891, Sp. 44; HJb. 12, S. 230.
304. v. Weech. Badische Geschichte (1889, No. 37; s. auch 1890, Rec. No. 15): LCBl. 1891, Sp. 844/5; HZ. 67, S. 112/3; DLZ. 1891, Sp. 1574/5 (Heyck).

Verzeichnis der Abkürzungen.

AZgB.	Allgemeine Zeitung. Beilage.
DASchwaben.	Diöcesanarchiv von Schwaben.
DLZ.	Deutsche Litteraturzeitung.
Freib. DA.	Freiburger Diöcesanarchiv.
Freib. KBl.	Freiburger katholisches Kirchenblatt.
HJb.	Historisches Jahrbuch der Goerresgesellschaft.
KBWZ.	Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift.
LCBl.	Litterarisches Centralblatt.
MIÖG.	Mittheilungen des Instituts f. Österr. Geschichtsforschung.
Mitt.	Mitteilungen der Badischen historischen Kommission.
SVGBodensee	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift.
ZGesGFreiburg	Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde v. Freiburg etc.
Bl., Bll.	Blatt, Blätter.
G.	Geschichte.
Ges.	Gesellschaft.
NF.	Neue Folge.
Zg.	Zeitung.
Zs.	Zeitschrift.

Der Marquis von Poterat
und die
revolutionäre Propaganda am Oberrhein
im Jahre 1796.

Von
Karl Obser.



Eine Geschichte der revolutionären Propaganda und Bewegung im alten Reiche während des letzten Decenniums des vorigen Jahrhunderts fehlt uns noch immer¹⁾, und doch wäre es eine dankenswerte, allerdings nur auf Grund ausgedehnter archivalischer Studien lösbare Aufgabe, diese Erscheinungen einmal näher in's Auge zu fassen, die Bedingungen, aus welchen sie erwachsen, zu verfolgen, den geheimen Spuren fremder Einwirkung, die über den Rhein nach Frankreich führen, nachzugehen, kurz Ursprung und Ziele, Umfang und Zusammenhang jener weit über den Südwesten des Reichs — denn um diesen handelt es sich hier vornehmlich — verzweigten Bewegung eingehend darzustellen. Mögen denn, soweit es mit beschränkten Mitteln²⁾ möglich ist, die folgenden Blätter einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe für ein begrenztes Gebiet und einen bestimmten Zeitpunkt bieten. Ich habe dabei jenes bisher fast unbeachtet gebliebene Projekt einer Revolutionierung

¹⁾ Speziell gilt dies für die Vorgänge in Schwaben und am Oberrhein; die kleine Schrift von A. Wohlwill, Weltbürgerthum und Vaterlandsliebe der Schwaben, verfolgt wesentlich andere Ziele und geht darauf nicht ein. „Das Projekt einer süddeutschen Republik v. J. 1800“ hat K. Heigel, Histor. Taschenbuch, J. 1871 S. 119 ff. behandelt. — ²⁾ Ausser dem Karlsruher Materiale habe ich die Berichte Degelmanns, sowie die Akten über Poterats Verhaftung, die mir von dem K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien, bezw. dem Basler Kantonsarchive gütigst überlassen wurden, benützt. — Die wichtigsten Aufschlüsse dürften wohl die Pariser Archive bieten.

der oberrheinischen und schwäbischen Lande vom Jahre 1796 im Sinne, auf das erst unlängst bei dem Erscheinen des zweiten Bandes der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wiederum einiges Licht gefallen ist.¹⁾

Es handelt sich hier um den ersten nachweisbaren praktischen Versuch von französischer Seite, das System der revolutionären Propaganda auch auf das rechte Rheinufer, auf die alten Stammlande des Reichs zu übertragen. Vom Beginne der Revolutionskriege an hat die junge Republik sich rückhaltlos zu dem Ziele bekannt und mehr oder minder entschieden auch in der Folge an ihm festgehalten; im wohlverstandenen eigenen Interesse hat sie die Verbreitung freiheitlicher Doktrinen und Institutionen, die Gründung republikanischer Staatswesen als eine wirksame Waffe im Kampfe gegen das alte monarchische Europa nach Zeit und Umständen geschickt verwertet. Wo immer ihre Heere siegreich vordrangen, am Rhein, in den Niederlanden, wie in Italien, wurde dem Prinzipie getreu die bestehende Ordnung der Dinge vernichtet, entstanden neue Staatsgebilde nach dem Muster der grossen Mutterrepublik. Nur gezwungen hatte sie am Rhein, als die kurze Herrlichkeit der Mainzer Republik mit dem Falle der Stadt ihr Ende gefunden, von der feindlichen Invasion im eigenen Lande bedrängt, auf ihre Propaganda vorläufig verzichtet. Als aber Preussen vom Kampfe zurücktrat und das Glück der Waffen den Konventsheeren wieder lächelte, tauchten alsbald die Bestrebungen wieder auf, die alte Politik auch an dieser Stelle wieder aufzunehmen. Mit den Erfolgen wuchsen die Ansprüche. Dieselbe radikale Partei, welche im Wohlfahrtsausschusse lärmend die Forderung der natürlichen Grenzen erhob, schwärmte von deutschen Grenzrepubliken, die als eine „barrière insurmontable“ jeden kriegerischen Zusammenstoss des Westens mit dem Osten künftig verhüten sollten:²⁾ Männer, wie Sieyès und Tallien traten eifrig für diese ihre Lieblingsidee ein. Und auch nach dem 13. Vendémiaire, im Schosse des neuen Direktoriums, war man ihr wohlgeneigt, es blieb kein Geheimnis, dass gerade die Leiter der auswärtigen Politik, der Direktor

¹⁾ Band II S. XXXV, 374 ff. ²⁾ Vgl. Sorel: Le comité de salut public en 1795. Revue historique, 1^{re}, 276.

Rewbell und der Minister Delacroix¹⁾, nur eine günstige Gelegenheit abwarteten, um die Pläne in Thaten umzusetzen.

Auch daran sollte es nicht fehlen. Als der Winter 1795/96 zu Ende ging, erwies sich die Hoffnung auf separate Verständigung mit Österreich, die man bei seinem Beginne in Paris gehegt, abermals als Täuschung. Die Waffen mussten von neuem entscheiden. Man rüstete sich, am Rhein zur Offensive überzugehen, dabei aber zählte man auf die Mitwirkung der deutschen „Jakobiner“: eine allgemeine Erhebung in Schwaben sollte den französischen Heeren die Arbeit erleichtern. Der Zeitpunkt war gekommen, wo die revolutionäre Propaganda mit Erfolg einsetzen konnte. Derselbe Marquis von Poterat, der unlängst die geheimen Friedensanträge seiner Regierung dem Wiener Hofe übermittelt hatte, war es, der nun in Paris lebhaft für die Revolutionierung Schwabens agitierte und die Organisation der Propaganda übernahm: ein Mann, der vermöge seiner Vergangenheit zu dem Werke wie kein anderer geeignet war.²⁾

Der Typus eines politischen Abenteurers, wie sie unter dem ancien régime uns vielfach begegnen, ebenso gewandt, wie gewissenlos, gewohnt, das Geld zu nehmen, wo er es fand, rastlos beschäftigt mit verwegenen Intriguen und phantastischen Projekten, verzehrt von dem ehrgeizigen Streben, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen, verdankte auch Pierre Claude de Poterat, wie so manche anderen unsauberen Elemente, sein Emporkommen der Revolution. Mit dem Tage des Bastillesturmes, der den ehemaligen Genieoffizier aus dem Gefängnisse befreite, hatte er seine politische Laufbahn angetreten. Unbedenklich, wie es sein Vorteil erheischt, stellt

¹⁾ Vgl. v. Sybel, *Gesch. der franz. Revolutionszeit*, III, 51; H. Hüffer, *Europa im Zeitalter der franz. Revolution*, I, 211. — ²⁾ Zum folgenden vgl. H. Hüffer, *Europa im Zeitalter der franz. Revolution*, I, 211 ff.; A. Sorel, a. a. O., *Revue historique*, 18, 291 ff.; A. Sorel, *L'Europe et la Révolution française*, IV, 397 ff. — Ein Signalement, das dem Präsidenten v. Sumerau mitgeteilt wird, schildert seine Persönlichkeit wie folgt: „Etwas magerer Statur, kahl an der Stirne, einen kleinen Zopf, neben abgeschnittene Haare, braune, sehr lebhaft Augen, stark gebogene Nase, 5 Schuhe 3 Zolle hoch, das Kinn hervorstehend, länglichten Gesichts, trägt gewöhnlich einen blauen oder braunen Rock und grüne ungarische Hosen und ungarische Stiefel. Einige 40 J. alt.“ *Karlsru. Archiv.*

er sich in den Dienst der Revolution, unermüdlich drängt, er sich mit seiner Person an die Minister heran, bald ist es ein allgemeiner Pacifikationsplan, bald eine ungeheuerliche finanzielle Spekulation, worüber er ihnen ungebeten seine Ratschläge erteilt. Lange freilich trotz aller Reklame ohne Erfolg. Erst im Juli 1795 gewinnt er Einfluss auf die Leitung der Geschäfte. Im Vertrauen auf alte Beziehungen zu Thugut, den er aus der Zeit seines Pariser Aufenthalts kennt¹⁾, hofft er den Minister durch das verlockende Angebot Baierns zu einem Separatabkommen mit der Republik zu bewegen, Drohungen mit unliebsamen Enthüllungen, ja selbst Bestechung sollten ihm die Wege ebnen. Die cynische Offenheit²⁾, mit der er bei dieser Gelegenheit seine Ideen über die Grundsätze der französischen Politik entwickelt, charakterisiert die neue wenig erfreuliche Ära der französischen Diplomatie, die er inauguriert, zur Genüge. Seine erste Wiener Reise scheidet bekanntlich völlig, — nicht minder eine zweite, die er ein paar Monate später im Auftrage des Direktoriums zu gleichem Zwecke unternimmt.³⁾ Mit kühler Höflichkeit wird er empfangen und verabschiedet und unter sicherer Obhut wieder über die Grenze gebracht, ohne dass er irgend einen nennenswerten Erfolg mit seinen Anerbietungen erzielt hätte. Auch seine Hoffnung, in Basel noch günstigen Bescheid zu erhalten,

¹⁾ Sorel, L'Autriche et le Comité de Salut Public, *Revue hist.* 17, 42. — ²⁾ Vgl. sein Schreiben an Boissy d'Anglas vom 24. messidor, bei Sorel, a. a. O. 18, 293 ff. „Dans votre position . . . il faut négocier ensemble et séparément avec toutes les nations. Promettez-leur tout ce qu'elles demandent, sauf à ne leur tenir que ce qu'il vous plaira. Répandez avec profession l'argent dans les cabinets . . . Trompez-les, s'il convient à votre intérêt.“ — ³⁾ Über Poterats erste Wiener Mission vgl. v. Vivenot, *Vertrauliche Briefe des Freih. v. Thugut*, I, 279, 281; A. Lebon: *L'Angleterre et l'émigration française*. Paris 1882, S. 193; Hüffer, a. a. O. I, 212 ff. und vor allem die auf den Pariser Akten beruhende erschöpfende Darstellung Sorels, a. a. O. *Revue hist.* 18, 291 ff., 312 ff.; 19, 47 ff. — Über die zweite Wiener Mission wissen wir bis jetzt nur wenig, am ausführlichsten behandelt sie Hüffer, a. a. O. I, 214. Weitere Nachrichten bei v. Vivenot, a. a. O. I, 302, 317; *Correspond. of Sir W. Wickham*, London 1870, I, 335 ff.; A. Lebon, a. a. O. S. 194; Forneron. *Hist. générale des émigrés*, II, 208; v. Sybel, a. a. O. III, 145. Was Hurter in den „Denkwürdigkeiten aus dem letzten Decennium des 18. Jhdts.“ mitteilt, geht, wie eine Anfrage in Stuttgart ergeben hat, zurück auf Aufzeichnungen des württemberg. Agenten in Basel, Wilh. L. Kämpf.

schlägt fehl. Wochen vergehen, während er dort voll Ungeduld wartet und den österreichischen Geschäftsträger, Freih. von Degelmann, mit dringenden Vorstellungen bestürmt; anfangs März lässt Thugut, der sich inzwischen mit England und Russland über die Fortsetzung des Krieges verständigt, ihm eröffnen, dass von einem Separatfrieden niemals die Rede sein könne; um sich den lästigen Menschen, — „cet odieux intrigailleur“, wie er ihn gelegentlich bezeichnet, — ein für allemal vom Leibe zu halten, soll Degelmann ihm unter schicklichem Vorwand die Pässe verweigern.¹⁾ Unverrichteter Dinge verliess Poterat am 10. März Basel und kehrte nach Paris zurück, nichtsdestoweniger wusste er sich die Gunst der Regierung zu bewahren. Neue, der veränderten Situation entsprechende Vorschläge, durch die er sich unentbehrlich zu machen hoffte, wurden von ihm dem Direktorium unterbreitet. Man dachte nicht mehr an Frieden, um so eifriger rüstete man zum Kriege. Rasch entschlossen vertauschte Poterat die Rolle des Diplomaten mit der eines Spions und Agitators. Er setzte durch, dass die Regierung ihn anfangs April aufs neue mit wichtigen geheimen Aufträgen nach Basel entliess. Wie es scheint, wurde die dortige Gesandtschaft, der die Radikalen in Paris misstrauten, bei diesem Werke, bei dem freilich wenig Ehre zu holen war, abermals übergangen.²⁾ Poterat wurde nicht der Kontrolle Barthelemy's unterstellt, er blieb vielmehr auch jetzt, wie er sich ausdrücklich vorbehalten, stets in direktem schriftlichen Verkehre mit dem Minister. Gegen Mitte April traf er wieder in Basel ein: seine Instruktionen wiesen ihn an, die Bewegungen der feindlichen Truppen am Oberrhein zu überwachen, den Zustand der Schwarzwaldpässe auszukundschaften, mit den Emigranten Fühlung zu gewinnen und insgeheim einen Teil der Condé'schen Truppen zum Verrat und Abfall zu bereden.³⁾ Zugleich aber, — und diese Seite seiner Thätigkeit interessiert uns hier vorzugsweise — empfing er, zweifellos auf eigenes Betreiben, Weisung, in den angrenzenden badischen und vorderösterreichi-

¹⁾ Degelmann an Thugut, Basel, 11. Mai 1796. Wien. St.-A. — ²⁾ Bekanntlich war dies schon bei den Verhandlungen mit Österreich durch Theremin und Poterat geschehen; über die Motive vgl. Reynaud: *Corresp. de Merlin de Thionville*, II, 183. — ³⁾ Hüffer, a. a. O. I, 214; Hurter, a. a. O. 53 ff.; Lebon, a. a. O. 174.

schen Landen planmässig die revolutionäre Propaganda zu betreiben und durch die Organisation einer Umsturzpartei eine allgemeine Erhebung einzuleiten. Ein Erlass des Direktoriums vom 4. Floréal (23. April) ermächtigte den Bürger Poterat, den Bewohnern der Markgrafschaft und des Breisgaus, „welche ihre Unabhängigkeit sich zu verschaffen wünschen“, im Einvernehmen mit den Generalen Moreau und Laborde zu diesem „glorreichen Unternehmen“ den militärischen Beistand der Republik, im Falle des Misslingens vollen Schadenersatz und das französische Bürgerrecht zuzusichern: um die „deutschen Volksfreunde“ völlig über die Zukunft zu beruhigen, fehlte natürlich auch die „feierliche Zusage“ nicht, „dass sie von den Franken, ihren Brüdern, niemals nichts für ihre Freiheit zu befürchten“ haben sollten.¹⁾ Die Geschichte der Republiken von Frankreichs Gnaden lehrt, wie aufrichtig dies Versprechen gemeint war.

Mit Energie und unleugbarem Geschick ging Poterat alsbald ans Werk. Schon während seines letzten Aufenthaltes in Basel hatte er, wie es scheint, den Plan ins Auge gefasst. Er war damals mit einem gewissen Bassal, einem ehemaligen Priester und fanatischen Jakobiner, der sich seit ein paar Monaten als geheimer Agent des Direktoriums in Basel herumtrieb²⁾ und einen Stab von Kundschaftern unterhielt, in engen Verkehr getreten. Auch mit einem Manne, der in den Kreisen der deutschen Freiheitsfreunde grossen Einfluss besass, dem Durlacher Georg Friedrich List, hatte er Beziehungen angeknüpft.³⁾ In den achtziger Jahren Kammerrat in kurpfälzi-

¹⁾ In deutscher Übersetzung abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Polit. Korrespondenz, II, 374, wo übrigens statt 17. April 23. zu lesen ist. Die Echtheit des Schriftstückes steht ausser Zweifel; eine Fälschung hätte, um nur eines anzuführen, General Laborde sicherlich als solche erkannt, er hätte dann keinesfalls Poterats Pläne unterstützt, wie thatsächlich geschehen. — ²⁾ Über seine Wühlereien in der Schweiz vgl. Ochs, Gesch. von Basel, VIII, 184 ff. — ³⁾ Über List vgl. das gleichfalls auf Aufzeichnungen Kämpffs beruhende Kapitel mit der Aufschrift: „Georg List“, in Hurters „Denkwürdigkeiten“ etc., S. 28—46. Kämpffs Angaben über List und Poterat sind, wenn sie auch mehrfach der Berichtigung bedürfen, wie sich bei genauer Nachprüfung ergibt, im allgemeinen doch zuverlässiger, als es nach Hüffers Urteil, I, 197 den Anschein gewinnt. — Als gebürtigen Durlacher, — nicht Schwetzingen, wie Kämpff meint, — bezeichnen ihn unsere Akten. Vgl. auch Strassburger Weltbote vom

schen Diensten¹⁾, dann, angeblich weil er sich Bedrückungen des Volks widersetzte, seines Amtes entsetzt, hatte List nach vorübergehendem Aufenthalte in Lindau, im Jahre 1794 in dem Basler Handelshause von Nik. Preiswerk als Kassier Stellung gefunden: ein leidenschaftlicher Anhänger der Revolution, der alles Heil, auch für sein Vaterland, nur in der republikanischen Staatsform erblickte, ein beschränkter Kopf, aber ein ehrlicher Schwärmer, wie es scheint, durchaus frei von niedrigen Absichten. Der rege Verkehr, den er von Basel aus insgeheim mit schwäbischen und rheinischen Gesinnungsgenossen unterhielt, seine Beziehungen zu Christoph Friedrich Cotta²⁾ und andern Mainzer Klubbisten, sein ganzes Auftreten während der Ereignisse der folgenden Jahre lassen darauf schliessen, dass die deutschen Revolutionäre ihn als einen ihrer Führer in dem Kampfe wider die bestehende Ordnung der Dinge ausersehen hatten.

Schon im März hatte Poterat mit ihm von dem Projekte einer schwäbischen Republik gesprochen, jetzt, da es Ernst damit wurde, waren es List und Bassal, die ihm bei seinem Vorhaben als Berater eifrig zur Hand gingen. Eine Proklamation — augenscheinlich das Werk Lists — wurde entworfen³⁾, in der Poterat mit den bekannten hochtönenden Phrasen das edle, grossmütige deutsche Volk aufforderte, die Fesseln der Despotie zu zerbrechen und nach dem Beispiele und mit Hilfe seiner fränkischen Brüder die Freiheit zu erkämpfen. Durch die mit der Vorbereitung des Aufstandes zu beauftragenden Agenten und Emissäre sollte der Aufruf auf dem rechten Rheinufer verbreitet werden. Eine von Poterat ausgearbeitete

14. Febr. 1796. — Wenn List später vor dem Siebenerausschuss zu Basel behauptet, er habe im Herbst 1795 im Auftrage des Geh. Rats Meier mit Merlin de Thionville über den Abschluss einer Konvention zur Schonung der Markgrafschaft und neuerdings mit Poterat, den Delacroix zu dem Zwecke entsandt, ebenfalls auf Weisung der badischen Regierung verhandelt, so ist dies natürlich eine dreiste Erfindung, die lediglich dazu dienen soll, seinen Verkehr mit Poterat möglichst harmlos darzustellen. Verhörsprotokoll vom 9. Juli 1796. Staatsarchiv Basel.

¹⁾ Kurfürstl. Bestallungsdekret vom 21. Nov. 1781 im Gen.-Landesarchiv. Akten über seine Dienstentlassung finden sich nicht. — ²⁾ Nach dem Basler Verhörsprotokoll vom 9. Juli; in Basel war er einige Zeit geheimer Korrespondent Héraults. S. Papiers de Barthélemy, ed. Kaulek, IV, 78. — ³⁾ Abgedruckt in der Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs, II, 376.

Instruktion¹⁾ wies diese „Patrioten“ an, sich ungesäumt nach den ihnen zugetheilten Orten zu begeben, wo der Sturm zuerst losbrechen sollte, und ein paar zuverlässigen Vertrauensmännern den Zweck ihrer Sendung zu eröffnen: die französische Regierung sei entschlossen, die deutschen Republikaner zu unterstützen, sie fordere dafür keinerlei Entgelt und werde sich jeder Schmälerung ihrer nationalen Freiheit enthalten, denn sie wünsche lediglich „Freundschaft, Eintracht und einen ewigen Bund zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Unabhängigkeit“. Waffen und Munition, soweit sie nicht vorhanden, werde sie den Aufständischen liefern, auch Sorge dafür tragen, dass rechtzeitig ein französischer General mit einigen Offizieren bei ihnen erschienen und die Führung übernehmen. Sobald die Truppen der Republik den Rhein überschritten, würden unter ihrem Schutze in den von ihnen besetzten Landstrichen die Wahlen zu einer deutschen Nationalversammlung, welche über die Formen der künftigen, auf volle Rechtsgleichheit zu gründenden Verfassung zu beraten und entscheiden hätte, erfolgen. Die Vertrauensmänner ihrerseits sollten die Gesinnung der übrigen Gemeindeangehörigen erforschen, Listen der „Gut“- und „Übelgesinnten“ aufstellen und Auskunft erteilen über die Stärke, Stellung und Stimmung der deutschen Truppen.

Ein reges Treiben begann in Basel, die Stadt, die man vor Jahresfrist treffend als den Sprechsaal der europäischen Diplomaten bezeichnet hatte, wurde jetzt der Sitz der französischen Spionage, der Herd geheimer Wühlereien und Intriguen aller Art. Kundschafter und Emissäre, die im Solde Poterats standen, zum Teil höchst anrühige Existenzen, gingen aus und ein, verdächtige Zusammenkünfte mit französischen Offizieren, Emigranten vom Condé'schen Korps, sowie mit Markgräfler Bauern fanden statt, auch General Laborde, der Kommandant von Hüningen, kam häufig herüber, um sich mit Poterat und Genossen zu beraten, lauter Vorgänge, die auf die Dauer nicht verborgen bleiben konnten, — am wenigsten der österreichischen Gesandtschaft, die ihren Mann sorgfältig überwachte. Poterat selbst, der sich stets gerne reden hörte und die Reklame liebte, legte sich überdies keinerlei Zwang auf, mehr

¹⁾ S. Beilage 1.

denn je trug er seinen Übermut zur Schau; bald brüstete er sich offen damit, dass er den Österreichern ihre Geheimnisse entlockt und ihren Kriegsplan in der Tasche habe, bald prahlte er am Wirtstische mit den Waffenerfolgen der italienischen Armee: in ein paar Jahren, verkündete er, werde in Europa kein König mehr zu finden sein, die Republik werde alle Monarchien vom Erdboden hinwegfegen. Sogar vor Ausfällen gegen die offizielle Gesandtschaft der Republik, mit der er übrigens jeden Verkehr vermied, scheute er im Vertrauen auf den Schutz seiner Pariser Gönner nicht zurück; durch die in seinem Solde stehende Presse liess er die verfehlte Politik Barthelemy's bekämpfen und gab, zweifellos in der Absicht, den unbequemen Rivalen zu verdrängen, dem Publikum zu verstehen, dass er die Geschäfte weit besser führen würde.¹⁾

Im badischen Oberlande war inzwischen in aller Stille die Agitation eröffnet worden. Ein Markgräfer selbst, der wohl durch Lists Vermittlung gewonnen wurde, — der aus Kandern gebürtige, zur Zeit als Faktor auf dem Zässlin'schen Eisenwerke zu Niederschönthal beschäftigte Ernst Jägerschmidt, Sohn eines Bezirksarztes, leistete Poterat hierbei die wichtigsten Dienste.²⁾ Ein unruhiger, ehrgeiziger Mensch, der bei seinen Landsleuten nicht ohne Grund schon seit geraumer Zeit als französischer Spion galt und bei der bevorstehenden Umwälzung vor allem den eigenen Vorteil zu finden hoffte. Vermöge seiner genauen Kenntnis von Land und Leuten fiel ihm, wie es scheint, vor allem die Aufgabe zu, in seiner badischen Heimat die nötigen Helfershelfer für Poterats Pläne zu werben. Noch im April³⁾ beschied er einen gewissen Christoph Hoyer, Sohn des Müllheimer Burgvogts, einen jungen Menschen, der als Handlungsgehilfe zuletzt in Strassburg und Basel thätig war und seit ein paar Monaten sich stellenlos zu Hause herumtrieb, zu sich und weihte ihn in Poterats Absichten ein: der Rheinübergang der französi-

¹⁾ Degelmann an Thugut, d. d. 15. April, nach dem Journal „Le Véristique“ vom 10. April. Wien. St-A. — ²⁾ Vgl. auch Kämpffs Aufzeichnungen bei Hurter, a. a. O. S. 54. Unter dem dort genannten, nicht näher bezeichneten Würtemberger dürfte vielleicht Cotta zu verstehen sein. — ³⁾ Das Folgende, wo keine andern Quellen angegeben sind, nach den Karlsruher Untersuchungsakten, speziell dem Berichte des Oberamts Badenweiler vom 30. August.

schen Armee stehe in Bälde bevor; wollten seine Landsleute, welche der Freiheit ebenso würdig seien, wie die Franken, das Land vor Plünderung und Verwüstung schützen, so gebe es nur ein Mittel, — die Einführung der republikanischen Staatsform. Hoyer, der schon früher, als General Ferino am Oberrhein stand, den Franzosen Spionendienste geleistet hatte, stellte sich auch jetzt bereitwillig zur Verfügung. Gewisse Bedenken, wenn wir seinen Worten glauben dürfen, verhehlte er dabei allerdings nicht: „die Leute“, meinte er, seien „mit dem Maul wohl Patrioten“, zu einer entscheidenden That aber nicht zu gebrauchen, — nicht Soldaten genug, „um so etwas zu unternehmen“. Wiederholt fand er sich in den folgenden Wochen in Basel ein, um über seine Bemühungen Bericht zu erstatten, — mit ihm ein Sohn des Britzinger Vogtes, Joh. Georg Dörfflinger, und andere, die sich zur Mitwirkung hatten bereden lassen. Von französischer Seite beteiligten sich an den Verhandlungen unter Poterats Vorsitz in Basel General Laborde, sein Adjutant Perrein, und Bassal. Auch die beiden Sekretäre des letzteren, Lebrun, der ehemals als Geschworener dem Pariser Revolutionstribunal angehört hatte und nach dem 9. Thermidor verhaftet, dann aber begnadigt worden war, und Topinot (Mopinot?), sowie der Kupferstecher Sergent, früher Municipalbeamter in Paris, und ein gewisser De Vilet werden im Zusammenhange mit diesen Umtrieben des öftern genannt.¹⁾

Leider sind wir über die Fortschritte, welche die Propaganda während der nächsten Wochen machte, nur ungenügend unterrichtet; Hermann Hüffer hat zwar die Berichte Poterats, die darüber Aufschluss geben müssten, in Paris eingesehen, ist aber auf diese Dinge, die seiner Aufgabe ferner lagen, des näheren nicht eingegangen, Sorels treffliches, gross angelegtes Werk ist bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht vorgeückt. Wir sind mithin im wesentlichen auf die Basler und Karlsruher Untersuchungsakten angewiesen, von denen die letzteren überdies unvollständig sind, insofern sie sich

¹⁾ Vgl. Strassburger Weltbote vom 24. Juni 1796; Ochs, *Gesch. von Basel*, VIII, 185. — Verhör Lists vom 9. Juli. Signalements der Genannten werden von Degelmann dem Präsidenten v. Sumerau am 29. Juni mitgeteilt.

lediglich auf die Vorgänge im Oberamt Badenweiler, nicht auch im Oberamte Rötteln, beziehen.

Es ist behauptet worden, Poterat habe sich im Besitze zahlreicher zustimmender Erklärungen von badischen und breisgauischen Gemeinden befunden: soweit unser Material indes erkennen lässt, fehlt dieser Angabe, der wir in einem Berichte des englischen Gesandten in der Schweiz, Sir W. Wickham, begegnen¹⁾, die volle Glaubwürdigkeit.

Die breite Masse des Volkes ist, wie schon der weitere Verlauf der Dinge beweist, den Umtrieben ferne gestanden; wohl haben die Oberländer Bauern die Drangsale der Kriegsjahre, die Last der Einquartierungen und Requisitionen schwer empfunden, vielleicht auch manche Härten der Verwaltung getadelt; dessen ungeachtet aber, trotz aller Lockungen und Drohungen waren und blieben sie, — das ergibt sich aus den Amtsberichten nicht minder, wie aus den Aussagen der Agitatoren, — in der erdrückenden Mehrheit gut „markgräflisch“ gesinnt. Da und dort freilich haben sich Leute gefunden, die, sei es aus politischer Überzeugung, sei es um irgend welcher Vorteile willen, bereit waren, die französischen Pläne zu unterstützen. Charakteristisch für die Bewegung von 1796, wie nachmals von 1798, ist dabei, dass die Parteigänger der Revolution nicht etwa in den unteren Schichten des Volks, sondern gerade in den wohlhabenderen, angesehenen Kreisen zu suchen sind: unter den Männern, die nach Ausweis der Untersuchungsakten durch ihren Verkehr mit Jägerschmidt, wie durch ihr übriges Verhalten mehr oder minder kompromittiert erscheinen, begegnen wir Gemeindevorstehern, markgräfl. Beamten, Ärzten, ja selbst Geistlichen.²⁾ Ob diese alle erst durch Poterat und Jägerschmidt für die revolutionäre Sache gewonnen worden sind, lässt sich nicht mehr feststellen: möglich, — bei der Nähe von Basel und Hüningen sogar wahrscheinlich, dass die radikalen, freiheitlichen Doktrinen schon früher bei ihnen Eingang gefunden hatten. War ihre Zahl auch klein, so rechneten sie doch zweifellos darauf, dass

¹⁾ A. Lebon: *L'Angleterre et l'émigration française* S. 196. — ²⁾ Es werden genannt: die Vögte von Britzingen, Mappach und Efringen, Landkommissar Ludwig, Jagdinspektor Muser, Dr. Leussler, Friedrich Hoyer, Sohn des Emmendinger Bezirksarztes, und die Pfarrer Wix zu Feuerbach und Eisenlohr zu Bettberg.

bei einem Aufstande mit französischer Hilfe das Volk sich ihnen anschliessen werde.

Aber ehe es dazu kam, waren Poterats Pläne in Karlsruhe ruchbar geworden. Am 14. Mai hatten seine Emissäre Abschriften des Direktorialerlasses vom 23. April erhalten, das Original selbst war bei Jägerschmidt deponiert worden¹⁾, — zwölf Tage später war der Anschlag bereits verraten. Ein Bruder des Christoph Hoyer, Buchhalter in Müllheim, der um die Sache wusste, hatte den Amtsvorstand, Geh. Rat Groos, rechtzeitig gewarnt und ihm als Beleg eine Abschrift jenes Erlasses verschafft. Groos erstattete darüber sofort Bericht nach Karlsruhe, mit dem Bemerkten, die in dem Dekrete angekündigte Beratung zwischen den Generalen Moreau und Laborde habe unlängst stattgefunden²⁾; durch Hoyer werde er vermutlich erfahren, wann der Rheinübergang erfolgen solle, vorläufig sei dieser verschoben worden. In Karlsruhe beachtete man indes diese Warnungen zu wenig oder wagte vielleicht — aus politischen Bedenken — nicht, sie zu beachten. Von einem energischen Vorgehen der Regierung, wie bei ähnlichem Anlass im Jahre 1789, war nicht die Rede: sie verzichtete auf die Verhaftung Christoph Hoyers nicht minder, wie auf jede Untersuchung überhaupt; sie versäumte es selbst, die befreundete vorderösterreichische Regierung von dem Vorgefallenen in Kenntnis zu setzen. Sie beschränkte sich vielmehr lediglich darauf, den vier Oberämtern des Oberlandes vermehrte Wachsamkeit zu empfehlen; falls verdächtige Anzeichen vorlägen, bat sie um schleunige Meldung. Die Berichte, die in den nächsten Wochen einliefen, lauteten jedoch durchaus beruhigend; das Volk schien gut gesinnt, nirgends wollte man von dem Erlasse an Poterat etwas wissen, es fehlte angeblich jede „Spur einer Verbreitung des Inhalts“. Was Wunders, wenn die Geheimen Räte an der Echtheit des Schriftstückes immer mehr zu zweifeln begannen.³⁾

Bald genug freilich kam eine neue Warnung von anderer Seite. Auffallend spät, erst am 15. Juni, hatte die österreichische Gesandtschaft in Basel, die sonst über Poterats

¹⁾ Hurter, a. a. O. S. 54. — ²⁾ Bericht vom 26. Mai; ein früherer Bericht vom 25. d. M., auf den Groos sich bezieht, fehlt. — ³⁾ Berichte der Ämter Hochberg und Mahlberg vom 7. u. 16. Juni. Karl Friedrich an Sumerau, 21. Juni.

Umtriebe ziemlich wohl informiert war, Kunde von der revolutionären Propaganda und dem Erlasse erhalten und Abschriften des letzteren sowie der Proklamation dem Minister von Thugut, der Freiburger Regierung und dem k. k. Generalfeldzeugmeister Grafen Baillet Latour, der am Oberrhein kommandierte, mitgeteilt.¹⁾ Eben noch vor wenigen Tagen war Poterat, wie Degelmann dem Grafen Latour meldete, bei der Rückkehr von einem Besuche, den er insgeheim dem rechten Rheinufer abgestattet, bei Tagesgrauen vor den Thoren von Basel überrascht worden; im Zusammenhang mit jenen beiden Aktenstücken, deren Authenticität für Degelmann ausser Frage stand, schien die Vermutung begründet, dass es auch hier sich um revolutionäre Wühlereien gehandelt habe. Latour sowie Baron Sumerau, der vorderösterreichische Landespräsident, ersuchten daher den Markgrafen dringend, im Einvernehmen mit ihnen, die nötigen Vorsichtsmassregeln und Vorkehrungen zu treffen, um die drohende Gefahr im Keime zu ersticken.²⁾ Wenn der General jedoch in den blutigen Auftritten, die in jüngster Zeit wiederholt, namentlich am 7. Juni in Bahlingen und Theningen zwischen badischen Bauern und Condé'schen Truppen stattgefunden,³⁾ die ersten Symptome der gefürchteten Umwälzung und die Folgen der jakobinischen Hetzereien erblickte, schoss er damit übers Ziel: nicht um Empörung gegen ihren Fürsten war es den Hochberger Bauern zu thun, — lediglich die grenzenlose Erbitterung über die fortdauernden Quälereien und Ausschreitungen schlimmster Art, welche jene seit Beginn des Krieges im Lande liegenden zuchtlosen Horden verübt hatten,⁴⁾ war es, die ihnen die Waffen in die Hand drückte. Die Karlsruher Regierung, deren Beschwerden nur zu oft wirkungslos verhallt waren, wusste das auch sehr wohl und wies jene Verdächtigung ihrer Unterthanen entschieden zurück. Die Mitteilungen über Poterat fanden dagegen Beachtung. Die Oberämter Rötteln, Baden-

¹⁾ Degelmann an Thugut, Basel 15. u. 17. Juni. — ²⁾ Das Schreiben Latours vom 16. Juni in der Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs, II, 374; Sumerau an Karl Friedrich, 16. Juni. — ³⁾ Polit. Korrespondenz, II, 370. — ⁴⁾ „Ce n'est pas à tort que nous avons la réputation de pillards“, gesteht selbst der junge Enghien in diesen Tagen. Vgl. Crétineau-Joly: Hist. des trois derniers Princes de la maison de Condé. Paris 1867. II, 141.

weiler, Mahlberg und Hochberg wurden neuerdings angewiesen, mit Hilfe der Geistlichen und Ortsvorsteher festzustellen, ob sich französische Emissäre in den Dörfern herumtrieben, auf etwaige Zusammenkünfte und verdächtigen Verkehr der Einwohner scharf zu achten und über ihre Wahrnehmungen regelmässig zu berichten.¹⁾ Fremde, die ohne Pass betroffen würden, sollten ausgewiesen, wenn verdächtig, verhaftet werden. Von allen wichtigen Vorfällen versprach man den vorderösterreichischen Behörden Nachricht zu geben.

Die Berichte aus dem Oberlande lauteten indes nach wie vor beruhigend. Geh. Rat Groos, der Obervogt von Badenweiler, fühlte sich, obgleich er von der Mitwisserschaft Christoph Hoyers seinem eigenen Geständnis nach fest überzeugt war, auch jetzt keineswegs bewogen, den Mann festsetzen und verhören zu lassen. Noch am 22. Juni meldete er, es sei nicht der mindeste Anlass zu Argwohn oder Besorgnis vorhanden.

Und wirklich schienen die Ereignisse der nächsten Tage ihm Recht zu geben. Am 24. Juni eröffnete Moreau den Feldzug durch den Rheinübergang bei Kehl, in raschem Vorstoss warfen die Franzosen die schwäbischen Kreistruppen, die ihnen gegenüberstanden, zurück und breiteten sich in der Ortenau und mittlern Markgrafschaft aus. Aber weder in dem von ihnen besetzten Gebiete, noch in den übrigen Landesteilen kam die angekündigte Erhebung zum Ausbruch, das Verhalten der französischen Generale liess sich mit dem Direktorialerlasse vom 23. April schlechterdings nicht zusammenreimen: offenbar hatten in der Zwischenzeit im Direktorium gemässigtere Anschauungen die Oberhand gewonnen, hatte man schon damals auf die Revolutionierung Schwabens, falls seine Stände sich zur Neutralität verpflichteten, vorläufig verzichtet. Auch die letzten Befürchtungen auf badischer Seite schwanden, als anfangs Juli wie ein Lauffeuer die Aufsehen erregende Kunde sich verbreitete, dass auf höhere Weisung aus Paris der Marquis von Poterat in Basel verhaftet worden sei.

Über die Gründe, die zu diesem Schritte führten, liegen verschiedene Versionen vor, die, wenn gleich im einzelnen vielfach verworren, den Zusammenhang der Dinge doch er-

¹⁾ Reskript vom 18. Juni.

kennen lassen. Wir wissen, dass Poterat unter anderm im Auftrage des Direktoriums die Aufgabe übernommen hatte, im Condé'schen Corps eine Verschwörung anzuzetteln und die Leute zu Verrat und Meuterei anzustiften. Die Arbeit ist ihm zum Teile auch gelungen. Alte Beziehungen zu dem Sekretäre und politischen Berater des Prinzen, Chevalier de Contye, den er sich durch gewisse finanzielle Gefälligkeiten früher verpflichtet hatte, wurden geschickt wieder erneuert; unter dem Vorwande offenbar, der Sache des Prinzen zu dienen, knüpfte er mit ihm an.¹⁾ Vertrauensselig, wie immer, wenn sich ein Schimmer von Hoffnung zeigte, kam man ihm im Hauptquartiere Condé's, wohin er sich gewagt, entgegen.²⁾ Wiederholte Zusammenkünfte fanden statt; schliesslich war Poterat dreist genug, sich dem Prinzen, sowie dem „Könige“, der seit kurzem als Comte de Lille in Riegel verweilte, durch Contye vorstellen zu lassen. An die Verhandlungen, die zwischen beiden Teilen stattfanden, schliesst sich die abenteuerlichste Mythenbildung an. Nach einer Lesart hätte Poterat sich erboten, den Prinzen zum lebenslänglichen Präsidenten (président perpetuel) der Markgrafschaft Baden (!) zu machen³⁾; eine andere Quelle behauptet, der Prinz habe sich bereit erklärt, mit seinen Truppen Basel zu besetzen und von da gemeinsam mit der Rheinarmee unter Moreau in Schwaben einzurücken; als Lohn habe er das Protektorat über die französische Republik begehrt, schliesslich jedoch, nachdem man dies abgelehnt, unter Zustimmung des Direktoriums sich „mit der erblichen Würde eines konstitutionellen Königs von Schwaben“ begnügt!⁴⁾ Ja es wird sogar, um dem albernen Gerede die Krone aufzusetzen, berichtet, Condé habe die Hand dazu geboten, den Prätendenten beiseite zu schaffen: er sollte nach Basel gelockt und bei einem fingierten Tumult in den Rhein geworfen werden. Es verlohnt sich nicht, das Wider-

¹⁾ Zum Folgenden vgl. Hurter, a. a. O. S. 54 ff.; Lebon, a. a. O. S. 194 ff.; dazu die Berichte Degelmanns an Thugut vom 3., 14. u. 24. Juni. Wien. St.A. — ²⁾ „la crédule inadvertence de l'émigration qui se laisse aller à la moindre lueur d'une espérance quelconque, n'est malheureusement que trop connue.“ Degelmann an Thugut, 14. Juni. Wien. St.A. — ³⁾ Bericht des Oberamts Badenweiler vom 1. Aug. — ⁴⁾ Vgl. Kämpff's Aufzeichnungen bei Hurter, wo das Märchen noch weiter ausgeschmückt ist. A. a. O. S. 55 ff.

sinnige dieser und ähnlicher Gerüchte näher darzuthun; die geschäftige Phantasie hat eben auch hier Wahres und Falsches zu einem romanhaften Gewebe verarbeitet. Nach dem Zeugnisse Wickhams¹⁾, der bekanntlich über die Vorgänge im Condé'schen Lager aufs genaueste unterrichtet war, steht fest, dass Condé und der Comte de Lille sich mit Poterat über die Restauration des Königtums beraten und ihm dabei nicht verhehlt haben, dass nach ihrem Wunsche dieselbe womöglich ohne die Hilfe der Koalition lediglich mittelst einer Kontrevolution im Innern, wie sie damals für den Süden geplant war²⁾, sich vollziehen solle.

Augenscheinlich hat Poterat, um ihr Zutrauen zu wecken, es seinerseits an Zusicherungen nicht fehlen lassen. Vielleicht dürfen wir als Kern jener Gerüchte festhalten, dass er Condé zu einem Handstreich gegen Basel geraten und die Unterstützung der Kontrevolution durch einen Teil der französischen Armee verbürgt hat. Er ist aber bei seinem unsauberen Handwerke wohl noch weiter gegangen; während er sich gegen Delacroix rühmte, den Emigranten ihre Geheimnisse abgeloct zu haben, hat er diese, wie es scheint, gelegentlich selbst mit wichtigen Nachrichten versorgt und die gewagte Rolle eines Doppelspions gespielt. Als solchen bezeichnete ihn in Basel schon um die Mitte Juni die allgemeine Stimme.³⁾

Das Spiel währte freilich nicht lange, denn auf beiden Seiten regte sich der Verdacht. Durch einen englischen Agenten, den auch Poterat für seine Zwecke benützte, erhielt Wickham Nachricht von geheimen Anzettelungen, die der Marquis unter den Leuten Condé's versuchte; ein Anschlag wider das Leben Ludwigs XVIII. war, wie es hiess, vorbereitet.⁴⁾ Seine Warnungen, die man früher missachtet⁵⁾, fanden jetzt Gehör; man beschloss, dem Emissäre eine Falle zu stellen und ihn gefangen zu nehmen.

¹⁾ Lebon, a. a. O. S. 195. — ²⁾ Die Führer der dortigen Royalisten, Précý und Imbert, weilten zu dem Zwecke im Condé'schen Hauptquartier. Vgl. Lebon, a. a. O. S. 191. — ³⁾ „On regarde ici généralement Fémis-saire en question comme un espion double“. Degelmann an Thugut, 24. Juni. Wien. St.A. — ⁴⁾ Lebon, a. a. O. S. 195. — ⁵⁾ Eine erste Warnung vor Poterat, der einzelne Emigranten „par les offres les plus séduisantes“ zu gewinnen trachte, hatte W. schon am 31. Mai an Condé ergehen lassen. Wien. St.A.

Allein das Direktorium kam den Emigranten zuvor. Auch in Paris hatte sich die Situation geändert, war das Vertrauen des Ministers zu Poterat erschüttert worden. Übereinstimmend berichten unsere Quellen¹⁾, dass List und Jägerschmidt es waren, die wider ihren Genossen in Paris Anzeige erstatteten und seine Entlarvung herbeiführten. Allerdings war es nicht, wie List und Hoyer später im Verhöre glauben machen wollten, Rücksicht oder Loyalität gegen den Markgrafen, was sie zu dem Schritte bewog, sondern offenbar, wie auch der Würtemberger Kämpff andeutet, die Befürchtung, dass über dem verdächtigen Handel, den der Marquis mit Condé angesponnen hatte, ihr Lieblingsprojekt, die schwäbische Republik scheitern möchte. Die Beweise, die sie für Poterats Verrätereie beibrachten und im Einverständnis mit General Laborde unterbreiteten, überzeugten endlich das Direktorium von seiner Schuld. Ohnehin war über ihn in letzter Zeit Beschwerde geführt worden; der Rat zu Basel, dem Poterat durch seine Wühlereien unter der Bürgerschaft wiederholt unbequem geworden war, den er sogar ungescheut des geheimen Einvernehmens mit dem Kaiser und Condé beschuldigt²⁾, hatte endlich, um diese Angriffe zurückzuweisen, anfangs Juni den Oberzunftmeister Ochs nach Paris entsandt. Seine Vorstellungen scheinen auf die Entschliessungen der Regierung gegen Poterat mit eingewirkt zu haben. Mit günstigem Bescheide kehrte er am 19. Juni über Hüningen nach Basel zurück. Im Zusammenhange damit, wie ich vermute, bringt ein Schreiben aus Hüningen vom gleichen Tage, das sich im „Strassburger Weltboten“ vom 24. Juni findet, bereits die Nachricht, Poterat besitze nicht mehr wie früher die Gunst der Pariser Machthaber. Ein Dementi von Seiten Poterats, wie es sonst bei ähnlichem Anlass zu erfolgen pflegte, blieb diesmal aus.

In der That ging nun das Direktorium energisch vor. Nachdem schon Ende Mai Bassal abberufen worden war, wurde am 19. Juni Poterat selbst zunächst aus dem Dienste

¹⁾ Vgl. die Aussagen von Hoyer und List, die Aufzeichnungen Kämpffs bei Hurter S. 57 und den Bericht Degelmanns an Thugut vom 20. Juli. — ²⁾ Ochs, Gesch. von Basel, VIII, 185 ff. — Berichte Degelmanns an Thugut vom 14. Juni u. 6. Juli. Wien. St.A.

entlassen.¹⁾ Der Entlassung folgte ein paar Wochen später, wohl auf Grund der Enthüllungen Lists, die Weisung an die Basler Gesandtschaft, sich seiner Person und Papiere zu bemächtigen. Wie wir sahen, war Barthelemy von jeher von dem Verhalten des Emissärs, der sich als seinen Rivalen aufzuspielen suchte, wenig erbaut gewesen, um so bereitwilliger kam er dem Befehle nach. Kraft der bestehenden Verträge ersuchte er am 4. Juli den Grossen Rat um Verhaftung und Auslieferung des Citoyen Poterat, „prévenu de conspiration contre la sûreté intérieure et extérieure de la République française“.²⁾ Noch am Vormittage wurde dieser festgenommen, seine Briefschaften versiegelt und beschlagnahmt. Während man über seine Auslieferung, die auf gewisse Schwierigkeiten stiess, weiter verhandelte, wurde er in seinem Quartiere, den „Drei Königen“, aufs strengste bewacht. Am 9. Juli liessen die „Sieben“ List und den Handelsherrn Nik. Preiswerk einvernehmen³⁾: List leugnete jeden Anteil an Poterats Umtrieben, rühmte dagegen, dass er seine Verrätereie aufgedeckt habe. Wie es scheint, hatte es dabei sein Bewenden; die Basler Behörden verfolgten die Sache nicht weiter. Dagegen fand am 18. Juli vor Barthelemy ein Verhör Poterats im Beisein des Generals Laborde statt; seine Papiere wurden zu dem Zwecke entsiegelt.⁴⁾ Über das Resultat der Voruntersuchung verlautete nur wenig; der österreichische Gesandte wollte wissen, sein Briefwechsel habe ergeben, dass er sich abfällige Äusserungen über das Direktorium erlaubt, Schlimmes wider Basel im Schilde geführt und mit den Emigranten gemeinsame Sache gemacht habe. Von irgend welcher Bestürzung war übrigens bei dem Emissäre nichts zu verspüren, mit gewohnter Dreistigkeit trug er auch jetzt stets eine heitere Miene zur Schau: er werde, behauptete er, die Pariser Machthaber über das Gebahren der Basler Gesandtschaft aufzuklären wissen. Erst, als am 27. Juli seine Auslieferung an den Cit. Meunier, Adjutanten des Generals Rheinwald, erfolgte und er die Reise nach Paris antreten musste, wurde er kleinmütig.⁵⁾ Seine weitern Schicksale liegen leider fast völlig im Dunkeln: einige Basler, die sich Mitte August in Paris aufhielten, wollten

¹⁾ Das Datum nach Hüffer, a. a. O. I, 215. — ²⁾ Orig. im Basl. St.A. — ³⁾ Die Verhörprotokolle im Basler St.A. — ⁴⁾ Degelmann an Thugut, 20. Juli. Wien. St.A. — ⁵⁾ Degelmann an Thugut, 27. Juli. Wien. St.A.

wissen, er bewege sich dort „in vollkommener Freiheit“. ¹⁾ Unglaublich klingt, trotz allem was vorhergegangen, diese Nachricht nicht. Vielleicht hat das Direktorium aus Scheu vor einem öffentlichen Skandal, bei dem andere ihm unliebsame schmutzige Dinge zur Sprache gekommen wären, sich damit begnügt, ihn unschädlich zu machen, und die Untersuchung niedergeschlagen, — vielleicht hat er seine Vertheidigung so gewandt geführt, dass ihm nichts Positives nachgewiesen werden konnte. Wie dem auch sein mag, eine politische Rolle hat er jedenfalls nicht mehr gespielt, sein Name ist verschollen. Als Abenteurer, wie er seine Laufbahn begonnen, hat er sie geendet.

Kehren wir zum Oberrheine zurück. Während die badi-schen und vorderösterreichischen Behörden die Verhaftung Poterats mit dem Gefühl einer Erleichterung begrüßten und die Lage der Dinge im rosigsten Lichte darstellten, waren List und Jägerschmidt, die nun an die Spitze der Bewegung traten, eifriger als je mit der Durchführung ihrer Pläne beschäftigt. Was sie einzig und allein noch davon abhielt, loszuschlagen, war die Furcht vor den österreichischen Truppen, die im Breisgau standen. Bis zum 15. Juli hatte F.M.L. Frehlich, vom Breisgauer Landsturm wacker unterstützt, seine Stellung an der Elz gegen die von Norden anrückenden Franzosen behauptet. In der Nacht vom 15./16. aber sah er sich, da Moreau's rechter Flügel unter General Rheinwald bei Hünningen den Rhein zu überschreiten begann und seine Rückzugslinie bedrohte, gezwungen, den Rückmarsch über den Schwarzwald anzutreten. ²⁾ Auch das Breisgau und die obere Markgrafschaft fielen nun in Feindeshand. Es galt für List und Konsorten, die erste Verwirrung geschickt zu benützen; der Hilfe des französischen Militärs glaubten sie sicher zu sein. Unmittelbar, nachdem die Österreicher das Feld geräumt, tauchten Jägerschmidt und seine Leute da und dort in Rötteln und Badenweiler auf, um die letzten Vorkehrungen zu treffen und den Bauern ihre nahe Befreiung anzukündigen. ³⁾ Wie wenig diese davon freilich wissen wollten, bewiesen die

¹⁾ Edelsheim an Reitzenstein, 21. Aug.; Degelmann an Thugut, 19. Aug. — ²⁾ Frehlich an Sumerau, 15. Juli. — Breisgau Gen.Fasz. 1793. — ³⁾ Das Folgende nach dem Berichte des Amtes Badenweiler vom 30. Aug. und seinen Beilagen.

Mittel, zu denen die Volksbeglückter ihre Zuflucht nehmen mussten. Die tollsten Gerüchte wurden in Umlauf gesetzt, bald gab man vor, es werde dem alten Markgrafen kein Leid geschehen, man werde ihm sogar eine lebenslängliche Pension (!) auswerfen, bald hiess es wieder, er sei plötzlich gestorben, man brauche also weiter keine Rücksicht auf ihn zu nehmen. Im Badenweilerschen sprengte man aus, die Bauern in Rötteln seien alle mit der Republik einverstanden, auf dem Markte zu Lörrach prange bereits ein Freiheitsbaum. Auch tief in Schwaben sei der Aufstand schon losgebrochen, die Stuttgarter hätten ihren Herzog verjagt und dergleichen mehr. Wie es in aufgeregten Zeitläuften zu geschehen pflegt, fanden diese Gerüchte, so widersinnig sie auch teilweise waren, vielfach doch Gläubige. Am 20. Juli wagte Jägerschmidt dann einen entscheidenden Schritt. In Begleitung von Christoph und Fritz Hoyer erschien er in Müllheim und begehrte den Geh. Rat Groos zu sprechen: er eröffnete ihm, er habe Auftrag, sämtliche Ortsvorsteher der beiden Ämter auf den 22. Juli zu einer Versammlung nach der Kalten Herberge einzuladen, und schloss mit der naiven Zumutung, Groos möge ihm einen Teil der Mühe ersparen und von Amtswegen in seinem Bezirke die Leute dahin citieren. Als Zweck der Zusammenkunft bezeichnete er offen die Beratung über die künftige Landesverfassung. Da Jägerschmidt auf Befragen keinerlei Vollmacht vorzuweisen vermochte, lehnte Groos selbstverständlich das Ansinnen ab. Dem zweiten Bezirksbeamten, Hofrat Walz, bei dem Jägerschmidt dann sein Glück versuchte, legte er die bekannte Vollmacht und Instruktion Poterats vor, allerdings sei Poterat inzwischen auf seinen Antrag verhaftet worden, an der Sache selbst ändere das aber nichts. Als ihm die Waffenstillstandsverhandlungen, die zur Zeit mit Baden noch schwebten, entgegengehalten wurden, behauptete er dreist, es sei alles gescheitert, der Landvogt von Reitzenstein sei gestern aus dem Hauptquartiere nach Lörrach zurückgekehrt, ohne von Moreau empfangen worden zu sein. Zum Schlusse gestand er unumwunden, „dass einer von den Plänen der Republik sei, den schwäbischen und fränkischen mit einem Teil des oberrheinischen Kreises zusammenzuziehen und einen Freistaat daraus zu bilden“.

Man versteht es schlechterdings nicht, wie die Müllheimer

Behörde den Mann nach einem solchen Auftreten, zumal sie ihrem eigenen Geständnis zufolge überzeugt war, dass er keinerlei Auftrag von französischer Seite hatte, unbehelligt laufen und sein Spiel weitertreiben lassen konnte. Derselbe bedauerliche Mangel an Energie, der sich schon früher gezeigt, begegnet uns auch hier. — Ungestört begab sich Tags darauf Jägerschmidt zu seinem Schwager Pfarrer Wix nach Feuerbach und Pfarrer Eisenlohr in Bettberg. Überall, wo er hinkam, spielte er sich als französischen Kommissar auf. Ein Rundschreiben, das von Hoyer, Dörfflinger und anderen Vertrauten im ganzen Oberamte verbreitet wurde, forderte alle Ortsvorgesetzten, denen „das Glück und die Wohlfahrt ihrer Mitbürger“ am Herzen liege, auf, am folgenden Tage sich auf der Kalten Herberge einzufinden, um „das so Nöthige“ gemeinschaftlich zu beraten, „das Wohl unseres lieben Vaterlandes zu befördern und dessen Untergang zu verhüten.“¹⁾ Um die Leute gehörig einzuschüchtern, drohte man jeden, der dem Rufe nicht Folge leiste, in Paris anzuzeigen und der Rache der Franzosen preiszugeben. Mehrere Gemeinden erbaten sich in Müllheim Rat; sie wurden vom Amtsvorstande angewiesen, die Versammlung zu besuchen, sich aber auf nichts einzulassen und alle Beschlüsse nur „ad referendum“ zu nehmen. So fand denn am 22. Juli die Zusammenkunft statt. Inzwischen aber hatte sich die Situation verändert. List, der im französischen Hauptquartier militärische Unterstützung für den geplanten Aufstand nachgesucht hatte, war von Moreau's Generalstabschef, dem rechtlich denkenden Reynier, kurzweg mit dem Bemerken abgefertigt worden, man dulde im Rücken der Armee keine Revolution.²⁾ Zudem behauptete sich im Oberlande immer hartnäckiger das allerdings noch verfrühte Gerücht vom Abschlusse des Waffenstillstandes. Jägerschmidt selbst zweifelte nicht daran. Als er daher an dem verabredeten Tage auf der Kalten Herberge erschien, überraschte er die Versammelten mit der Erklärung, dass er angesichts des Waffenstillstandes auf die Mitteilung seiner Aufträge verzichten müsse. Es könne sich höchstens noch um einen Versuch handeln, die übermässig hohen Forderungen

¹⁾ S. Beilage 2. — ²⁾ Hurter, a. a. O. S. 58. — Ähnlich hatte General Ferino in Freiburg die Anträge dortiger Klubbisten zurückgewiesen. Vgl. Bader, Die breisgauischen Stände S. 266.

der Republik — er sprach von 8 Millionen und 4000 Pferden¹⁾ — zu ermässigen; wolle man ihm 4- bis 5000 Louisd'or zur Verfügung stellen, sei er bereit, ihn zu wagen. Dazu verspürten jedoch die misstrauischen Bauern, wie es scheint, keine Lust. Mit einem völligen Fiasko endete die Versammlung. Jägerschmidt selbst, dem es auf badischem Boden nicht mehr geheuer schien, suchte auf kürzestem Wege die Schweizer-Grenze. Es war die höchste Zeit. Denn bereits war von Lörrach her der Oberamtsassessor Meier mit einem Kommando-französischer Gensdarmen auf dem Wege, um ihn abzufangen. Auch Rötteln war ja, wie wir sahen, von der Bewegung erfasst worden, vielleicht stärker als das benachbarte Amt. Der Landvogt von Reitzenstein selbst, der in diesen kritischen Tagen durch die Waffenstillstandsverhandlungen im Hauptquartier von seinem Amtssitze ferngehalten wurde, gestand bei seiner Rückkehr, dass ein Teil der Unterthanen abscheuliche Gesinnungen an den Tag gelegt und alles gethan habe, „was an ihnen war, um eine Revolution zu bewirken.“²⁾ Leider wissen wir des nähern darüber nur wenig, da die Amtsberichte aus dieser Zeit fehlen. Wie es scheint, teilten die Rötteler Bauern die radikalen Anschauungen Jägerschmidts und seiner Genossen doch nicht völlig; sie begehrten keine Republik, wohl aber ertönte aus ihren Reihen der Ruf nach Wiedereinführung der alten badischen Landstände, die seit dem Jahre 1668 nicht mehr berufen worden waren.³⁾ Die Erinnerung an diese volkstümliche Institution hatte sich im Oberlande lebendiger erhalten als in den übrigen Landesteilen. In einer Versammlung zu Kleinkems beschlossen mehrere Ortsvorstände zu dem Ende Frankreichs Vermittlung nachzusuchen; zwei Deputierte sollten vor dem Direktorium ihre Wünsche vortragen, damit dieses sie beim Abschlusse eines Separatfriedens berücksichtigen könne.⁴⁾ Man verhehlte sich auch auf französischer Seite die Vorteile, die eine landständische Verfassung für die Republik bot, keineswegs: wie später in Württemberg, so hoffte man auch in Baden, falls im nächsten

¹⁾ In Wahrheit waren es 2 Mill. und 1000 Pferde. — ²⁾ Vgl. in der Polit. Korrespondenz II, 143 das Schreiben an Meier, das übrigens durch den Setzer verstümmelt worden ist. — ³⁾ Von Weech. Badische Geschichte, S. 359. — ⁴⁾ Vgl. den französischen Bericht (Bachers?) vom 28. Juli, Polit. Korrespondenz, II, 414.

Reichskriege der Markgraf wider Frankreich Partei ergriffe, die Stände gegen ihn auszuspielen. Allein alle diese Wünsche und Bestrebungen, mochten sie nun auf Reform oder Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sein, wurden durch die Ereignisse überholt.

Zunächst gelang es in kurzer Zeit der Bewegung im Oberlande Herr zu werden; sehr viel verdankte man dabei der französischen Gesandtschaft in Basel, die, wie wir sahen, auch Meier bei der Verfolgung Jägerschmidts unterstützt hatte. Barthelemy, der gemässigte, vorsichtig zurückhaltende Diplomat, dem die radikale Strömung in Paris wenig behagte, wollte von dem Treiben der Revolutionäre jetzt so wenig wissen, als er sich bisher daran beteiligt. Einer seiner Sekretäre, Marandet, hat es später ausdrücklich bezeugt, dass die Vereitelung ihrer Umtriebe damals wesentlich sein Verdienst gewesen ist. Seine Haltung wirkte zweifellos auch auf die badischen Behörden ein, die sich nun ermannten und mit Zustimmung des Geh. Rats gegen Christoph Hoyer und Dörfflinger die Untersuchung einleiteten. Wenngleich beide jede aktive wissentliche Teilnahme an der Verschwörung ableugneten, wurden sie durch das Verhör doch unwiderleglich ihrer Schuld überführt. Gleichwohl verzichtete die Karlsruher Regierung schliesslich auf ihre Bestrafung und eine weitere Ausdehnung der Untersuchung, da sie es angesichts „der noch nicht ganz aufgeheiterten“ Lage der Dinge, so lange ihr Geschick in Frankreichs Händen lag, vorzog, alles zu vermeiden, was irgendwie in Paris verstimmen konnte.

Jägerschmidt und List, die Hauptanstifter des Unternehmens, blieben in der Folge unbehelligt; ein Antrag auf Festnahme, bezw. Auslieferung des ersteren, den man in Basel zu stellen beabsichtigt, scheint unterblieben zu sein. Entsagt haben beide ihren Plänen keineswegs; noch am 21. August berichtet der Minister von Edelsheim an Reitzenstein in Paris: „List fait la navette entre Bâle, Strasbourg et Paris et continue toujours de travailler avec Jaegerschmidt à une insurrection dans le haut Margraviat.“ Allein sie waren bis auf weiteres unschädlich gemacht.

Am 25. Juli hatte Reitzenstein den Waffenstillstand mit Moreau unterzeichnet; laut Artikel 3 verpflichtete sich der

französische General darüber zu wachen, „à ce qu'on ne porte aucune atteinte au culte et aux lois du Margraviat qui est et restera sous le gouvernement civil et militaire du Margrave“.

Damit waren die revolutionären Gelüste fürs erste abgewiesen. Aber auch jetzt sollte das Land noch nicht völlig zur Ruhe gelangen. Der Waffenstillstand war unter schweren Opfern erkauf worden, von drückenden Naturalleistungen abgesehen, sollte dem Sieger binnen zwei Monaten eine Geldkontribution von 2 Millionen erlegt werden. Im Volke wurde diese Last schwer empfunden, man währte, die Regierung habe die Interessen des Landes nicht genügend gewahrt, und begann, sie mit Vorwürfen zu überhäufen. Beschuldigungen anderer Art gesellten sich dazu, bei denen selbst der Markgraf nicht geschont wurde: der Hofhalt, hiess es, sei zu kostspielig, ebenso der Verwaltungsapparat; die Einheimischen seien gegen die Fremden zurückgesetzt; der Adel in den Stellen überall bevorzugt.¹⁾ Vor allem in der mittlern und untern Markgrafschaft, die sich bisher fast ausnahmslos von allen Umtrieben ferngehalten hatten, regte sich der Geist der Unbotmässigkeit. Am 9. August fand zu Rastadt eine Zusammenkunft von Vertretern einiger Städte, darunter Ettlingen und Baden, sowie einer Anzahl kleiner Landgemeinden statt, bei der eine Adresse an den Markgrafen zur Beratung gelangte. Kategorisch wurden hier die Forderungen, die man stellte, bezeichnet: Verminderung des Militärs, Entlassung der fremden Offiziere, Einschränkung des Hofhalts, Abschaffung der Hofchargen, Aufhebung der Marschallstafel, Verkauf der Kammergüter und Entfernung des Adels aus den wichtigsten Stellen. Alles Forderungen, die zum Teile unbegründet waren, — denn thatsächlich waren die einflussreichsten Stellen fast sämtlich mit Beamten bürgerlicher Abkunft besetzt, — zum Teile thöricht, denn ein Verkauf der Kammergüter unter den damaligen Verhältnissen wäre, von anderm abgesehen, nur zu Schleuderpreisen möglich gewesen, — zum Teile endlich aus eigener Initiative des Markgrafen bereits erfüllt wa-

¹⁾ Vgl. Polit. Korrespondenz, II, 373; Kleinschmidt, Karl Friedrich von Baden, S. 123. — Strassburger Weltbote vom 13. August, Karlsruher Intelligenzblatt vom 13. August.

ren, denn am 7. August hatte Edelsheim aus Triesdorf die Weisung überbracht, die Fortführung des Hofhalts und insbesondere der Hof Tafel zu sistieren. Schon bei der Debatte erhoben die Vertreter der Stadt Steinbach und anderer Orte des Oberamtes Yberg entschiedenen Widerspruch, bald darauf verwahrten sich auch die Magistrate von Karlsruhe, Durlach und Rastadt dagegen.¹⁾ Ob die Adresse trotzdem aufrechterhalten und an den Markgrafen abgesandt worden ist, vermochten wir nicht festzustellen. Der Geh. Rat aber, der durch das Oberamt Yberg von den Vorgängen erfahren hatte, benützte die Gelegenheit, um in einem für weitere Kreise des Volkes berechneten Erlasse an diese Behörde, der absichtlich im Karlsruher Wochenblatte veröffentlicht wurde, zu jenen Forderungen Stellung zu nehmen.²⁾ Er bedauerte, dass man dem Markgrafen nach einer nahezu fünfzigjährigen segensreichen Regierung, die nur dem Wohle des Ganzen gewidmet gewesen, nicht vertraut habe, er werde „nach den jetzt eingetretenen traurigen Umständen“ von selbst die nötigen Erleichterungen anordnen, wo es geboten sei. Alle Beschwerden bezüglich des Hofhaltes seien unberechtigt und zwecklos, da derselbe bekanntlich lediglich aus dem Privatvermögen des Fürsten bestritten werde, „und Serenissimus dazu noch nie den mindesten besondern Beitrag von dem Lande gefordert haben, wie Höchstdieselbe nach den Beispielen ihrer Vorfahren und den darauf gegründeten Berechtigungen wohl befugt gewesen wären“. Andere Forderungen, wie der Verkauf der Kammergüter, müsse der Landesherr als Kränkung zurückweisen, da man ihm, so wenig wie irgend einem Privatmanne zumuten könne, „wider seinen Willen . . . ein oder andere Besitzung . . . deswegen zu verkaufen, weil . . . jemand im Staate dazu Lust trüge“. Der Vorwurf vollends, „als ob die Schwere der jetzt an die französische Armee zu zahlenden Kontributionen in falschen Leitungen der vorigen diesseitigen Regierungsmassnahmen ihren Grund hätten“, zerfalle von selbst, denn ein Vergleich mit den für andere benachbarte und entlegene Lande fixierten Kontributionssätzen, ergebe klar, dass Baden „wo nicht leichter, doch gewiss auch nicht schwerer als andere

¹⁾ Aufzeichnungen des Geh. Rats Meier vom 28. u. 30. August und 6. September. — ²⁾ Das Folgende nach dem Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatte vom 13. August.

okkupierte Lande, angelegt worden sei“. Im Vertrauen auf die bessere Einsicht, die sich im Volke Bahn brechen und es davon abhalten werde, empfangene Wohlthaten um einiger vermeintlicher, in dieser „unvollkommenen Welt“ überall wiederkehrender Misstände willen mit Undank zu lohnen, — in diesem Vertrauen werde man den Dingen auch ferner ruhig zusehen, getreu dem erprobten Grundsatz des Markgrafen, „der vorsätzlichen Gesetzübertretung und Misleitung der Unterthanen mit schonendem Ernst, den Schritten der Verirrung . . . mit behrender Gelindigkeit und der standhaften Beharrung im Guten und in der Ordnung mit auszeichnender Achtung zu begegnen“. Mit einer Belobung der treuen Yberger schloss das denkwürdige Reskript, das, nach einer Notiz des Geh. Rats Meier, seine Wirkung im Lande nicht verfehlte. Wie es scheint, beschäftigte sich der Geh. Rat aber trotzdem in den folgenden Tagen noch ernstlich mit der Angelegenheit. Gewisse innere Reorganisationsvorschläge wurden ausgearbeitet, und von einem Gutachten des Geh. Rats Brauer begleitet, dem Markgrafen zur Entscheidung vorgelegt; auch die Wiedereinführung der alten Landstände kam dabei zur Sprache, wurde aber entschieden abgelehnt.¹⁾ In Triesdorf war man den geplanten Reformen wenig geneigt; auf ein Gutachten des Geh. Rats von Gemmingen gestützt, wies Karl Friedrich die Vorschläge von der Hand. „In der That glaube ich, — bemerkte er, — dass, was man durch das vorgeschlagene Reskript bekannt machen würde, denen Demagogen, die nicht weniger als den Umsturz der bisherigen Verfassung wollen, nicht genug sein würde; Wohldenkende, die noch Vertrauen auf mich setzen, werden eine solche Erklärung nicht verlangen.“

Wir besitzen keinerlei Beweise dafür, dass diese oppositionelle Bewegung im Unterlande, wie man zu glauben versucht sein könnte, in irgend welchem Zusammenhange mit der Propaganda Lists und seiner Genossen stand.²⁾ Wie ihre Ziele verschieden, so war auch, wie wir zeigten, ihr Ausgangspunkt ein anderer. Aber die grosse Gefahr bestand allerdings, dass wenn diese Gährung sich weiter verbreitet und die da und dort herrschende Misstimmung länger andauert

¹⁾ Vgl. Polit. Korrespondenz, II, 462. — ²⁾ Die in der Polit. Korrespondenz, II, 441 erwähnten Vorgänge in Durlach, wo an eine Einwirkung Lists gedacht werden könnte, stehen ganz vereinzelt da.

hätte, jene radikalen Elemente den Anlass geschickt für ihre Zwecke benützt und sich der Führung bemächtigt hätten. Dass es dazu nicht gekommen ist, verdankte man wesentlich der Entschlossenheit des Landvogts von Reitzenstein, der am 22. August zu Paris jenen Separatfrieden mit Frankreich unterzeichnete, den man von österreichischer Seite später dem Markgrafen so schwer verdachte. Wie die Dinge lagen, war bewaffneter Widerstand unmöglich, Neutralität unerreichbar, der Friede eine politische Notwendigkeit. Hätte Reitzenstein die Unterzeichnung verweigert oder auch nur verzögert, so wäre es um die staatliche Existenz der wehrlos dem Feinde preisgegebenen Markgrafschaft, zum mindesten in ihrer bisherigen Verfassung geschehen gewesen, hätten die List und Jägerschmidt ihr Spiel zweifellos gewonnen, ohne dass dies Opfer dem Kaiser und dem Reiche irgendwie genützt hätte.

Der Friedensschluss aber bedeutete für Baden die offizielle Anerkennung der bestehenden staatlichen Ordnung, den Verzicht des Direktoriums auf die Durchführung der durch Poterat inaugurierten revolutionären Propaganda. Die Folgen liessen sich bald erkennen. Die innere Ruhe kehrte wieder und mit ihr überall im Lande das Vertrauen auf die Regierung; das schwere Ungemach, welches dann der Rückzug Moreaus über das Land verhängte, brachte vollends die Sympathien für die „fränkischen Brüder“, die da und dort bestanden haben mochten, zum Schweigen. Das Schreckgespenst einer schwäbischen Republik verschwand für geraume Zeit. Die Revolutionäre mussten ihre Pläne vertagen. Wie lange? ob für immer? sollte die Zukunft lehren.

Beilagen.

I. Instruktion Poterats.

O. D. April 1796.

Die Patrioten, die den Auftrag erhalten haben, ihrem Vaterlande die Freiheit und die Herausgabe aller ihrer Rechte durch verabredete Massregeln zu verschaffen, begeben sich ohne Verzug an diejenigen Orte, wo das erste Zeichen des allgemeinen Aufstands gegeben und ausgeführt werden soll, um das Nöthige daselbst zu besorgen.

1) Sie wenden sich nur an diejenigen Personen, deren gute Denkungsart man kennt und überzeugt ist, dass sie ehrliche Leute und bereit sind, alles für die Sache der Freiheit aufzuopfern. Sie müssen trachten, womöglich sich einer oder zwei Personen in jedem Dorfe zu vergewissern, und im Fall es die Zeit nicht erlaubte, andern vertrauten Männern den Auftrag zu ertheilen, die aber mit gleicher Vorsicht zu Werke gehen müssen.

2) Allen denenjenigen, so sie den Zweck ihrer Sendung eröffnen und anvertrauen, geben sie zugleich die Meinung und edle Absicht der fränk. Regierung zu erkennen, die Hilfe und Anstrengung, die sie leisten will, um den Deutschen ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu verschaffen.

3) Ist einem jeden zu erklären, dass die Freiheit, die man ihnen anbietet, ein vollkommener Zustand von Unabhängigkeit sein soll, dergestalt, dass die fränkische Republik nicht das mindeste wegen ihren politischen Rechten sich vorbehält und das Verhältniss zwischen ihnen und ihr keinen andern Zweck als Freundschaft, Eintracht und einen ewigen Bund zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Unabhängigkeit haben soll. Man wird den vereinigten Deutschen das Recht lassen und gestehet ihnen zu, sich selbst zu regieren und Gesetze zu machen, die ihren Sitten, Gewohnheiten und Meinungen am angemessensten sind; überhaupt soll ihnen in allen Punkten die vollkommene Unabhängigkeit zugestanden sein, dergestalt dass sie alle Theile der Regierung des Landes mit und durch sich selbst zu besorgen haben. Die unterschriebenen Commissarii werden zufolge dessen den Auftrag und die Weisungen, so sie von der fränkischen Regierung haben, nicht ermangeln vorzuzeigen, um allen Zweifel zu benehmen.

4) Haben die abgesandten Patrioten denen Einwohnern zu hinterbringen, dass die fränkische Republik für die geleistete Hilfe ihnen ihre Freiheit zu verschaffen, weiter nichts verlangt, als eine ihren Kräften angemessene Mitwirkung und Beitrag zur Erhaltung der in dieser Absicht schon bestimmten und bereit stehenden Armee.

5) Ist ihnen begreiflich zu machen, dass die zahllosen Siege und die ausserordentlichen Aufopferungen, so das fränk. Volk zur Erhaltung seiner Freiheit angewendet, ihnen ohnedem schon eine sichere Bürgschaft der guten Denkungsart gegen die freigesinnten Deutschen sein muss und nicht gemeint sei, ihnen nur unter einer veränderten Gestalt einen neuen Herrn zu geben, sondern die Absicht und der feste Vorsatz der Republik ist, ihnen zu einer echten, freien Constitution, die auf gesetzmässige Gleichheit der Rechte gegründet ist, zu verhelfen, zu deren Errichtung und Einführung sofort und ohne Verzug nöthig sein wird, eine Nationalversammlung zu errichten, deren Mitglieder nach und nach von den Völkern ernannt werden sollen, sowie die Truppen der Republik in die dazu bestimmten Länder eindringen werden. Sollte es den Einwohnern an Waffen und Kriegsmunition fehlen und dahero einige Bedenklichkeit entstehen, so ist von Seiten der fränkischen Regierung zu erklären,

dass deren schon hinreichend bereit stehen und man sie auf eine sichere Weise sammt den dazu nöthigen Patronen ins Land bringen wird. Auch soll ein fränkischer General und benöthigte Offiziere die Einwohner anzuführen sich zu rechter Zeit im Lande einfinden, dergestalt, dass auch auf dieser Seite gesorgt worden.

7) Die Abgesandten, nachdem sie den bewährtesten und aufrichtigsten Patrioten dieses wichtige und glorreiche Unternehmen entdeckt haben, geben diesen den Auftrag, die Gedanken der übrigen Mitbürger einer jeden Gemeinde zu erforschen, ohne jedoch das Geheimniss zu entdecken; auch müssen sie trachten, eine Liste über die gut sowohl als übelgesinnten Männer sich zu verschaffen, deren Einfluss schädlich sein könnte.

8) Müssen sie ebenfalls sich bemühen zu erfahren, wer im Lande bewaffnet ist und wie gross die Anzahl sein mag und das Kaliber der vorhandenen Gewehre, wie stark der Feind, wo und wie er vertheilt ist, auch wie ihre Anführer heissen und wie ohngefähr der Soldat gesinnt ist. Überhaupt von allem diejenigen Kenntnisse sich zu verschaffen, die zur Mitwirkung des wichtigen und grossen Unternehmens beitragen können, ohne jedoch in eine gefährliche Weitläufigkeit sich einzulassen, die der Sache mehr schaden als nützlich sein könnte.

L. S.

P. Poterat.

Kopie im Gen.-Landes-Archiv. Baden Generalia. Landesherrlichkeit. 1796—1801.

II. Rundschreiben Jägerschmidts.

Müllheim, 21. Juli 1796.

L. V.

Da sowohl unser ganzes liebes Vaterland als auch der grösste Theil [des] Breisgaus von unseren Nachbarn, den Franken, besetzt ist, so ist höchsterforderlich, dass alle diejenige Vorgesetzte, wie auch sonst rechtschaffene Personen, welchen das Glück und die Wohlfahrt ihrer Mitbürger und ihrer selbst am Herzen liegt, sich auf einen bestimmten Tag bei einander versammeln, um das so Nöthige gemeinschaftlich miteinander zu verabreden. Ich lade daher alle diejenigen freundschaftlich dazu ein, sich morgenden Freitag Vormittags auf der Kaltenherberg einzufinden, als wohin auch eben die Vorgesetzte sowohl aus diesen oberen Vogteien, als auch aus dem Röttler Amt beschieden sind, um dann ganz gemeinschaftl. Massregeln zu nehmen, das Wohl unseres lieben Vaterlandes zu befördern und dessen Untergang zu verhüten.

Jägerschmidt.

Kopie im Gen.-Landesarchiv. Wie oben.

Zur Geschichte der Burgunderkriege.

Das Kriegsjahr 1475.*)

Von

Heinrich Witte.

Die Rückkehr Diessbachs war nicht ohne Störung vor sich gegangen. Der Gegensatz zwischen den Regierenden hatte sich den Regierten mitgeteilt, und der Hass zwischen Deutschen und Welschen hatte eine bedenkliche Höhe erreicht. In Bern verkannte man nicht die Gefahr, welche Diessbach auf dem Rückwege drohte, und es hatte nicht an eindringlichen Warnungen gefehlt. In der That hatte Diessbach verkleidet die Reise durch Savoyen gemacht, aber in Genf wurde er trotz seiner Verkleidung erkannt, und es wurde ihm „gross Schmach mit Worten und Werken geboten“. ¹⁾ Es war kein Wunder, dass der stolze Berner Staatsmann die erlittene Kränkung tief empfand; persönlicher Hass gegen die Herzogin-Regentin von Savoyen lenkte fernerhin seine Schritte. Bern selbst aber betrachtete die seinem Gesandten widerfahrene Schmach als sich selbst zugefügt und sann auf Rache und Genugthuung. Das sollte die Herzogin gar bald erfahren.

Denn als nun Diessbach endlich heimgekehrt war, kamen alle Fragen, deren Erledigung bis dahin in Abwesenheit des Schultheissen verschoben worden war, am 27. Dezember auf die Tagesordnung. ²⁾ Über seine Sendung nach Frankreich sollte er auf einem Tag zu Luzern am 3. Januar selbst berichten und dabei „luter“ zu erkennen geben, dass Bern „die ding gemeinlich“ so verstanden habe wie der König. Dies erfreuliche

*) Fortsetzung der Abhandlung in Band VI, SS. 1 u. 361 ff.

¹⁾ Schilling 242. Ob aber Silenen Diessbach begleitet hat, erscheint mir zweifelhaft, da er die Verhandlungen mit den österreichischen Gesandten zu Paris weiterführte. — ²⁾ Das Folgende nach Bern. A. Ratshandb. 26—31.

Verständnis kam auch in dem einhelligen Beschluss zum Ausdruck, dass die sonst alljährlich verlesene Satzung, wonach der Empfang von Miete und Lohn verboten war, fernerhin nicht mehr verlesen werden sollte, „und das darumb das der künig einer gemeinen statt von Bern ein pension gibt“. Vor allem kam nun aber das Verhältnis zu Savoyen zur Sprache. Bern hatte schon seit einiger Zeit sein Auge auf die savoyischen Lehen burgundischer Grossen geworfen. Erlach hatte es bereits besetzt; viel wichtiger war die Besitznahme der Herrschaften Granson und Orbe, die ebenfalls dem Hause Châlons gehörten¹⁾; in ihrem Besitze beherrschte es zwei wichtige Strassen über den Jura und vermochte den Zuzug lombardischer Söldner über den mittleren Jura zu verhindern.²⁾ Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass darüber zwischen dem König und Diessbach Besprechungen stattgefunden hatten, ebenso wie Bern nun die Herzogin-Regentin zwingen sollte, ihr Bündnis mit Burgund aufzugeben. Schwierig war es aber, den richtigen Weg zu finden. Von vornherein hatte die Stadt daran festgehalten, dass das Verhältnis zu Savoyen sie allein berührte und nicht die Eidgenossen; wenn es zum Kriege kam, wollte Bern denselben ohne sie führen und allein die Beute machen; lediglich die Bundesgenossenschaft des inmitten von savoyischem Gebiet gelegenen Freiburg war erwünscht, und mit Rat und Willen dieser Stadt wollte es die Sachen in Angriff nehmen, „und das alles soll man mit fügen vornehmen, damit ander Eidgenossen still sitzen und Savoyen nicht verwüsten“. Die Sache hatte ihre Schwierigkeit, weil Savoyen gleichzeitig Händel mit Oberwallis hatte; auch hier hatte sich der bestehende Gegensatz zum nationalen Hass zwischen Deutschen und Welschen zugespitzt. Einerseits beanspruchte der Bischof von Sitten das von Savoyen in Besitz genommene Niederwallis als Erbteil seiner Kirche und des heiligen Theo-

¹⁾ Von den Brüdern des Prinzen v. Orange besass Louis Sire de Château-Guyon die Herrschaft Montagny-le-Corboz, Hugo Sire d'Orbe die gleichnamige Herrschaft Granson, sowie Echallens und Bottens. Vgl. Gingins in den Mémoires de la Suisse-Romande t. XIV. — ²⁾ Bereits Ende Dezember rüstete Bern Schiffe aus, um Granson zur See beizukommen und bat Freiburg seinerseits 2 „gut geschalet“ Schiffe heimlich zuzurichten. Der entscheidende Schlag sollte aber erst geführt werden nach der Rückkehr Diessbachs vom Luzerner Tage.

dul; dazu kamen Streitigkeiten zwischen den deutschen Gemeinden des Oberwallis und den welschen des Niederwallis über den Weidgang. Die deutschen Bauern, die sich auf ihr Bündnis mit den Waldorten stützten, hatten nicht übel Lust zum Schwerte zu greifen. Bern sowohl wie Freiburg wurden durch diese Dinge berührt, da ihre Landgemeinden an Wallis anstiessen; in beider Städte Interesse lag es aber, jene Waldorte von diesen Gegenden fern zu halten. Wenn es einmal galt, einzuheimsen, so wollten sie es allein thun, und zumal Bern schien zeitweise nicht übel Lust zu haben, Savoyen auf jener Seite bezahlt zu machen, wenn es sich in der burgundischen Angelegenheit willfährig bewies.

Zu einer so raschen Gangart, wie Bern sie einzuschlagen gedachte, konnte Freiburg sich aber einstweilen noch nicht entschliessen. Die Stadt sah in dem Hause Savoyen ihre rechtmässige Obrigkeit, und es vertrug sich nicht mit dem Formalismus des Rechts, der in jener Zeit alles beherrschte, wenn die Stadt ohne Grund etwas wider ihre Herrschaft unternahm, der sie mit Ehre und Pflicht verbunden war. Aber umgehen konnte man die Pflicht, und hier war es, wo Bern Freiburg fasste. Ein Vorgehen gegen burgundische Vasallen, wenn auch unter savoyischer Hoheit, liess sich zur Not rechtfertigen, und es war ein guter Schachzug von Bern, dass es in dieser Hinsicht den ersten Vorteil seiner Nachbarstadt zuwandte.¹⁾

Wenige Stunden südwärts von Freiburg an der Saane lag die Burgfeste Illingen, ein „gut stark Schloss“, welches nebst der dazu gehörigen Herrschaft und der anstossenden zur Fluh (la Roche) unter savoyischer Lehenshoheit Herrn Wilhelm de la Baulme-Montredel gehörte, einem der vornehmsten burgundischen Barone. Bei den Eidgenossen war er ein wohlbekannter Herr, von Herzog Karl wiederholt in diplomatischen Aufträgen dorthin entsandt. Bei der französischen Partei in Bern war er deshalb gefürchtet, weil man glaubte, er habe die Fäden in der Hand zu jenem burgundischen Gespinnst, das Bern schlechterdings auftrennen wollte, ein „gar listiger mann, darumb man in entsitzen musst“. Abgesehen von allen andern

¹⁾ Schilling 163, der aber für die Einnahme von Illingen das falsche Datum mis. nach 3 Königen anstatt mis. vor 3 Königen hat. Vgl. v. Rodt 841, Gingins, Episodes 156, Ochsenbein, Kriegsründe u. Kriegsbilder 2, 15.

Gründen konnte man einen so festen Platz in der nächsten Nähe von Freiburg nicht in den Händen eines Burgunders lassen, der daraus vielleicht bei gelegener Zeit eine Ausfallpforte für seinen Herrn und Gebieter machte. Als Vorwand diente eine nicht eingelöste Schuldverschreibung des Herrn von Illens. Das Schloss wurde am 4. Januar durch Mannschaften von Bern und Freiburg gestürmt, und die Herrschaft musste den beiden Städten huldigen. Zu Turin und im Waadtland verursachte dies Vorgehen keinen geringen Schrecken; man sah darin mit Recht das Vorspiel zu weiteren Unternehmungen. Es traf sich, dass an demselben Tag zu Freiburg zwei savoyische Gesandte, der Präsident von Turin und Herr Claude de Menthon, erschienen, welche hier und in Bern die schwebenden Irrungen beilegen und wegen des Diessbach zugefügten Schimpfes Sühne anbieten sollten. Dazu ihnen Beistand zu leihen lehnte Freiburg jedoch ab; zwar wolle es gern raten, aber die Herren seien „sunst wissend“; betreffs Illingen erklärte es aber, dass seiner Zeit in Gemeinschaft mit Bern mit Ehren verantworten zu wollen.¹⁾ Um dieselbe Zeit, am 3. Januar, war auch eine Gesandtschaft des Bistums Lausanne zu Bern erschienen, welche mit „viel längeren und guten Worten“ ihrer Befürchtung Ausdruck lieh wegen der „gemein Red“, die im Lande von Savoyen ginge, dass die Eidgenossen den Krieg beabsichtigten, wodurch das Bistum schwer geschädigt würde, indem viele Städte und Schlösser in dem Land vom Bistum zu Lehen gingen. Denen antwortete die Stadt kurzer Hand, dass ihre offenen Feinde im Herzogtum enthalten würden, Burgunder und Lombarden, und liess sie damit ziehen.²⁾ So bereitete sich hier alles zu einem kriegerischen Gange vor, und es war ein sehr wirksamer Zug, dass Bern sich nun doch anschickte, auch mit dem Bischof von Sitten in Bündnis zu treten.³⁾ So konnte es Savoyen auch noch in der Flanke fassen und es beschränkte auf die Weise den Durchzug der lombardischen Söldner zum burgundischen Heere immer mehr. Mehr denn je mochte diese Herzogin wünschen, Frieden zwischen den Eidgenossen und Burgund herbeizu-

¹⁾ Briefe Freiburgs an Bern, mitgeteilt durch Ochsenbein im Anz. f. schweiz. Gesch. II, 33 ff. — ²⁾ Schreiben an Diessbach auf dem Tag zu Luzern. Bern A. T. M. C. 354. — ³⁾ Bischof und Gemeinden sollten Boten mit voller Gewalt nach Bern oder Saanen senden l. c.

führen, um aus dieser unerträglichen Zwangslage herauszukommen; aber gerade jetzt auf dem Tage zu Luzern waren die Eidgenossen dazu wenig geneigt.

Wie angekündigt, war Herr Niclaus von Diessbach auf dem Tage zu Luzern erschienen, und die eidgenössischen Boten konnten von ihm vernehmen, bezüglich welcher Artikel der König Läuterung begehrte „von Mund und nicht mit Sigel“. Zum Teil verstanden sich diese Erklärungen von selbst. Die Eidgenossen konnten wenig dagegen einwenden, wenn der König wünschte, dass sie in derselben Weise wie er selber an sie, auch an ihn ein förmliches Hilfsbegehren richten sollten, bevor er in ihren Kriegen für sie ins Feld zog, und es war nur natürlich, dass er nicht gehalten sein wollte, ihnen gegen jedermann Hilfe zu leisten, sondern wenn sie mit „slechten Leuten“, Rittern und Edlen Krieg hätten, so sollten sie um solche „clein sachen“ seine Hilfe nicht erfordern.¹⁾ Er erklärte sich ferner wohl dazu bereit, den Sold für die eidgenössischen Söldner herauszusenden, wohin die Eidgenossen es wollten, aber — und das war wiederum meisterhaft berechnet und sollte die Eidgenossen darauf hinweisen, ihre Beziehungen mit Savoyen anders zu gestalten und mit Bern zu gehen — er wollte nicht die Gefahr übernehmen, wenn das Geld etwa in Savoyen angehalten würde. Zum Schluss kam es doch wieder auf die alte Sache hinaus: die Eidgenossen sollten um 80 000 Gulden den Krieg mit Burgund führen, während er selbst sich davon fernhalten wollte.²⁾ Wenn die Gesandten Frankreichs gen Bern kamen, sollten die eidgenössischen Orte die betreffenden Erklärungen abgeben und alsdann auch dem Vertrag ihre Siegel anhängen. Die königlichen Gesandten würden dafür die 20 000 Franken Pension und die von Herzog Sigmund überwiesenen 10 000 Franken auszahlen. Dabei verstand es sich von selbst, dass Diessbach seinerseits auf die klingende Belohnung hinwies, die er jedem Ort und dem Machthaber jedes Ortes für sein Wohlverhalten zahlen konnte.

Unter diesen Umständen war die Zeit für die Vermittlungsvorschläge der Herzogin von Savoyen schlecht gewählt.

¹⁾ Eidgen. Absch. II, nr. 772. — ²⁾ So ist doch wohl die Stelle in den Eidgen. Absch. zu verstehen; der Text scheint ungenau zu sein.

Zwar rollte auch savoyisches und burgundisches Gold, aber gegen die französischen Sonnenkronen konnte es nicht aufkommen. Es wurde ihr schriftlich geantwortet wie früher mündlich ihren Gesandten, das heisst: die Vorstellungen über den ungehinderten Durchzug der lombardischen Söldner wurden erneuert. Zugleich erklärten die Eidgenossen der Herzogin, sich in dem Krieg gegen Burgund von dem Reich, dem Herzog von Östreich und andern Bundesgenossen als „Hauptsächern“ nicht trennen zu wollen; begehre jedoch die Gegenpartei einen freundlichen Tag und wende sich selbst deshalb an die Eidgenossen, so würden dieselben alsdann gebührende Antwort geben. Der Herzogin war damit also bedeutet, ihre geschäftige Thätigkeit einzustellen, und da aufs neue Gerüchte vom Anzug italienischer Söldner in Umlauf waren, wurden Bern und Luzern beauftragt, in gemeiner Eidgenossen Kosten deshalb Kundschafter nach Savoyen und der Lombardei zu entsenden; bewahrheitete sich das Gerücht, so wollte man versuchen, diese Söldner auf dem Marsch zu überfallen und zu töten.

Bern konnte sich nur ermutigt fühlen, auf dem begonnenen Wege weiter zu wandern, und angesichts der drohenden Haltung der Stadt entschloss sich die Herzogin gewiss schweren Herzens, zwei Männer nach Bern zu senden, deren Wahl sich nur durch den Zwang der Lage erklären lässt, ihren Schwager Graf Philipp von Bresse und den Marschall von Savoyen, Graf Franz von Greyers, der immer dem Zusammengehen mit Bern das Wort geredet hatte.¹⁾ Natürlich fiel die Leitung der Verhandlungen auf savoyischer Seite dem Grafen von Bresse zu; wenn sich aber die Herzogin vielleicht geschmeichelt hatte, dass dieser alte Freund Berns ihr bessere Bedingungen auswirken würde, so hatte sie sich arg getäuscht; ihr Schwager ging Bedingungen ein, wodurch er um eigenen Vorteils willen die Herzogin gefesselt und geknebelt dem guten Willen Berns überlieferte. Die Verhandlungen fanden am 16. und 17. Januar statt. Der Kleine Rat von Bern hielt die Angelegenheit für wichtig genug, um den Grossen Rat einzuberufen, um sich volle Gewalt geben zu lassen, „die Richtung ordentlich nach der Stadt Nutzen und Ehre“ abzuschliessen.

¹⁾ Das Folgende nach Bern. Ratsmanual 52—64.

Wenn darauf die Herren von Bern die Forderung erhoben, dass die Herzogin dem burgundischen Bündnis entsagen und der Graf von Romont die burgundischen Dienste verlassen und endlich Savoyen den italienischen Söldnern den Durchzug verlegen sollte, so trafen sie in dieser Hinsicht völlig mit den Wünschen des Grafen von Bresse zusammen, und auch die Forderung einer Busse von 12 000 Gulden wegen der Diessbach zugefügten Schmach wird ihm nicht viel Beschwerden gemacht haben. Hingegen konnte die Forderung Berns auf Einräumung von Granson, Orbe, den Schlössern des Hauses Châlons, und La Sarraz, der Burg des in burgundischen Diensten stehenden gleichnamigen Barons, auch den Grafen wohl stutzig machen, so ergeben er sonst auch war gegenüber Bern. Er machte den Gegenvorschlag, dass er und seine Brüder jene Herrschaften der burgundischen Barone im Savoyer Gebiet besetzen wollten; das wollte Bern jedoch nur dann zugestehen, wenn sie dem Herzog von Burgund absagten. Auf dieser Grundlage schloss nun Herr Philipp das Abkommen, dass er jene Schlösser besetzen sollte unter der Voraussetzung, dass die Herzogin an Burgund den Krieg erklärte; geschah das nicht, so willigte Graf Philipp ein, dass die Schlösser an Bern überantwortet würden.¹⁾ Mit diesem Abkommen in der Tasche begaben sich die beiden Herren in Begleitung von Berner Bevollmächtigten nach Lausanne, wo sich nun auch der Bischof von Genf und Vertreter des Waadtlandes einfanden. Hier wurden die ursprünglichen Bedingungen noch erheblich verschärft.²⁾ Die alte Allianz zwischen Savoyen und Bern wurde erneuert, aber die Herzogin musste sich jetzt aller Selbständigkeit begeben und sich von Bern ins Schlepptau nehmen lassen. Sie sollte nicht nur an Burgund unverzüglich den Krieg erklären, sondern auch alle festen Plätze und Pässe in Savoyen und im Waadtland für Bern und seine Verbündeten offen halten; dass letzteres auf Gegenseitigkeit beruhen sollte, war für Savoyen völlig wertlos. Die Freundschaft des Grafen von Romont, Jakobs von Savoyen, mit seinem Waffenbruder

¹⁾ Vgl. das Schreiben des Bischofs von Genf an die Herzogin bei Gingins, *Depêches* 1, 9. In den Eidgen. Absch. II, nr. 773 sind diese Verhandlungen mit den nachfolgenden zu Lausanne zusammengeworfen. —

²⁾ Bericht des Sekretärs der Herzogin Jean du Pont an seine Herrin bei Gingins, *Depêches* 1, 14 · 15.

Karl von Burgund war bekannt; es war der Fall denkbar, dass der Graf sein Land lieber verkaufte als den burgundischen Diensten entsagte, wie abgemacht wurde. Ein solcher Handel sollte an die Zustimmung Berns gebunden sein; und bei der feindlichen Stimmung der Bevölkerung im Waadtland war es eine ernste Warnung, dass jede feindliche Handlung wider Bern, mochte sie von dem Grafen oder seinen Vasallen ausgehen, der Stadt das Recht geben sollte, das Waadtland als feindliches Land zu behandeln. Als Pfand für die richtige Bezahlung der 12 000 Gulden sollten endlich Bern Murten, Yverdon und Nyon eingeräumt werden, und schliesslich wurden noch Handelsvorteile ausbedungen für die deutschen Kaufleute, welche die Genfer Messe besuchten. Binnen 15 Tagen sollte die Regentin ihre Zustimmung zu diesem Abkommen erklären, widrigenfalls Bern nach seinem Ermessen und den Umständen gemäss verfahren werde.

Zu solchen Bedingungen war es noch Zeit genug, wenn das Land nach einem schweren Feldzug erschöpft und hilflos daniederlag, und die Herzogin dachte nicht daran, darauf einzugehen: einerseits setzte sie ihre Hoffnungen auf die Eidgenossen, und in der That hatte sie nicht Unrecht, wenn sie annahm, dass diese das schroffe Vorgehen Berns nicht billigen würden. Indem sie ihnen am 21. Januar auf ihr Schreiben vom Tage zu Luzern antwortete¹⁾, war sie in der Lage mitteilen zu können, dass Herzog Karl ihre Vermittlung angenommen habe; und sie bat demnach um der Eidgenossen heilige²⁾ und gute Meinung des Friedens, so wolle sie in der Sache weder Kosten noch Arbeit sparen, wie sie denn in dieser Hinsicht sich an den Kaiser, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und die Städte Strassburg und Basel gewandt habe. Geschickt spielte sie auf etliche an, die „lieber Unterrichtung geben zu Ungestümigkeit der Kriege, die doch vielen Kummer zur Folge haben müssen“, und beschuldigte zuletzt direkt in dieser Hinsicht Bern und Freiburg, die nicht aufhören sie zu reizen, sie weiss nicht, „mit was windes bewegt“. Solches kommt aber nicht aus dem Willen der Eidgenossen, und sie will sich deshalb in ihrem guten Vorsatz

1) Schilling 219. — 2) Schilling hat heilige Meinung, das ist sinnlos; es ist zu verbessern heilige, d. h. zustimmende Meinung.

nicht beirren lassen. Gegen jene beiden Städte aber gedenkt sie alles zu thun, was Geletzten, Betrogenen und Angereizten zusteht, auf dass sie ihres Unrechtes eingedenk werden.

Zu ihrer Zuversicht trug nicht wenig bei, dass es ihr eben gelungen war, jenes Bündnis zwischen Mailand und Burgund, an dem sie zum hohen Ärger ihres Bruders so eifrig gearbeitet hatte, zustande zu bringen; am 30. Januar 1475 war in Gegenwart der Herzogin zu Moncalieri das Bündnis zwischen den beiden Fürsten durch die beiderseitigen Bevollmächtigten¹⁾ unterzeichnet worden. Auf dies Bündnis baute die Herzogin Häuser, und das war der verhängnisvolle Irrtum der sonst so klugen Frau, dass sie auf die Treue von Galeazzo Sforza baute, dem Eidschwüre so billig waren, wie Brombeeren am Saume des Waldes.

Um dieselbe Zeit, als das Bündnis zu Moncalieri abgeschlossen wurde, suchte Sforza durch seinen Gesandten Christof da Bolla König Ludwig anzustacheln, Karl von Burgund anzugreifen, bevor der englische König landete, solange noch die burgundischen Streitkräfte durch die Belagerung von Neuss gebunden wären. Der König kannte aber seinen Mann besser und liess ihn abfallen.²⁾

Jetzt also wandte sich die Herzogin durch den Gesandten Appiano³⁾ an den Herzog, teilte ihm den Inhalt der Übereinkunft von Lausanne mit und dass sie dieselbe nicht annehmen würde. Sie wünschte, dass er durch eine Gesandtschaft energische Vorstellungen bei Bern erhöhe und die Stadt aufforderte, mit Savoyen in Frieden zu leben. Mit diesen Vorstellungen sollten sich Drohungen vereinigen, dass Bern sich andernfalls der Gefahr eines Angriffs von verschiedenen Seiten aussetzen würde. Um diesen Drohungen Nachdruck zu verleihen, schlug die Herzogin eine Truppenbewegung vor, die von Mailand, Savoyen und den burgundischen Streitkräften in der Franche-Comté vorzunehmen wäre; um aber auch gegenüber dem Grafen von Bresse mit Nachdruck auftreten zu können, bat sie den Herzog, sie aufzufordern, der Übereinkunft von Lausanne ihre Zustimmung zu verweigern. Wie

¹⁾ Burgundischer Bevollmächtigter war Guillaume de Rochefort, Seigneur de Pluvost. — ²⁾ Bericht des Gesandten an den Herzog bei Gingins 1. 2^e. — ³⁾ Appiano an den Hz. bei Gingins 1, 19.

schmerzlich musste da ihre Enttäuschung sein, als sie nun von dem Landvogt des Waadtlandes Humbert Cerjat Sire de Combremont und dem Herrn von Chevron-Villette, die sie zum Bischof von Genf gesandt hatte, vernahm, was der eifrige Gegner des Hauses Savoyen, das ihn an der Besitzergreifung des Bistums Lausanne hinderte, Burkard Stoer, Propst von Amsoldingen, von einer Unterredung mit dem Herzog und seinem allmächtigen Minister Francesco Simonetta nach seiner Vaterstadt Bern geschrieben hatte. Der Herzog hatte ihm erklärt: die Berner sind Freunde des Königs von Frankreich wie ich selber und als solcher werde ich immer zu ihren Diensten bereit sein; und der Kanzler hatte hinzugefügt, die Stadt möge handeln, wie es ihr gelegen wäre; der Herzog würde nichts wider sie unternehmen. Nichts konnte Bern und dem Grafen von Bresse gelegener kommen, als dieser Brief. Das war also der Beistand des Sforza, worauf die Regentin sich verliess! Was kümmerten diesen auch die Nöten der übel beratenen Frau! Das Bündnis mit Burgund hatte für ihn keinen andern Zweck, als einerseits auf König Ludwig einen Druck auszuüben und das Haus Orléans abzuhalten, die Erbschaft der Visconti in Anspruch zu nehmen¹⁾; andererseits wollte er sich sicher stellen, wenn etwa der Herzog von Burgund nun doch den Sieg gewann. Die Herzogin verhehlte nicht ihre schmerzliche Überraschung dem mailändischen Gesandten Appiano, und diesem blieb einstweilen nichts andres übrig als die Achseln zu zucken und zu erklären, man könne den Leuten nicht verwehren zu reden und zu schreiben, was sie wollten. Jolantha von Savoyen wünschte nun, dass der Herzog jene Äusserungen amtlich in Abrede stellte, und wiederholte zugleich ihre Bitte um ein Einschreiten zu ihren Gunsten in Bern. Sforza aber kannte die Schweizer und hütete sich, Drohungen zu gebrauchen, die nur den entgegengesetzten Erfolg haben konnten; gegenüber den unbequemen Mahnungen Jolantha's von Savoyen²⁾ hüllte er sich

¹⁾ Gerade damals hatte Sforza seinen Gesandten beauftragt, mit König Ludwig über den Ankauf der dem Hause Orléans gehörigen Grafschaft Asti, dem letzten Haltpunkt dieses Geschlechts in Italien, zu verhandeln. Das scheiterte aber an dem vorsichtig abgefassten Testament des verstorbenen Herzogs von Orléans. Bericht von Bolla bei Gingins 1, 36. —

²⁾ Bericht von Appiano vom 3. Febr. l. c. 31. — ³⁾ Bericht von Appiano

in tiefes Stillschweigen ein. Unterdessen rückte der **Augenblick** heran, dass die Herzogin sich erklären sollte, ob sie die **Übereinkunft** von Lausanne annehmen wollte oder nicht. Die Herzogin half sich so gut sie konnte; sie suchte Zeit zu gewinnen und begehrte Aufschub. Freiburg, das in seinem eigentümlichen Verhältnis zu Savoyen und Bern der Herzogin gern goldene Brücken gebaut hätte, unterstützte dies **Begehren**¹⁾; dabei gab die Stadt allerdings ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Herzogin zu neuen Beschwerden keinen Anlass gäbe.¹⁾ Gerade das Umgekehrte geschah, und der Gedanke lässt sich nicht abweisen, dass die Herzogin auf den Zwiespalt unter den Eidgenossen baute, wenn sie aufs neue dem Durchzug lombardischer Söldner ihre Pässe öffnete.

Dort war nämlich die Stimmung wieder umgeschlagen. Das französische Gold liess zu lange auf sich warten, und somit erkaltete auch der Eifer für das französische Bündnis. Diese Stimmung ward geschickt benutzt von burgundischen und savoyischen Sendlingen, welche ihre Bemühungen, die eidgenössischen Orte zum Frieden mit Burgund zu bestimmen, eifrigst fortsetzten. Bern wandte sich daher am 4. Februar an den König und bat ihn, seine Gesandten mit dem Gelde und ausreichender Vollmacht „zu ußrichtung aller sachen“ schleunigst abzufertigen. „Dasselb mag zû der übung wider den herzog von Burgund vast nützen und das herz unser Eidgenossen, die dann in mangem weg in fruntschaft desselben herzogs zû ziehen understanden werden, in dem weg, den wir angefangen haben, mächtenklich sterken, dann wir allen fließ täglich daran keren, damit uwerer k. m. unser Eidgenossen und wir genâmer mogen sin.“ In demselben Sinn wandte sich die Stadt auch an das Haupt der zu erwartenden Gesandtschaft, den Präsidenten Garcias Faur, und bat ihn, die Dinge möglichst zu fördern; „das werd vil gûts bringen.“²⁾ Gleichzeitig bemühte sich Bern bei den Eidgenossen, alle Schwierigkeiten hinwegzuräumen, die sich der endgiltigen Vollziehung des Bündnisses noch entgegenstellen konnten; es sandte daher die Bündnisurkunde nebst einer deutschen Kopie an

an den Herzog vom 7. Febr. Gingins I, 40. — ¹⁾ Schreiben Freiburgs an Bern vom 14. Febr. Anzeiger II, 59 — ²⁾ Bern A. T. M. C. 371. — ³⁾ Ratsman. 89.

die, wie es scheint, zu Luzern versammelten Eidgenossen, mit der Bitte, dass bis zur Ankunft der französischen Gesandten alle Orte ihr Siegel daran hängen möchten¹⁾; und Herr Nicolaus von Diesbach wandte sich an die beiden einflussreichen Luzerner Staatsmänner Hasfurter und Hertenstein, dass sie Bern hierin unterstützten, wobei er nicht versäumte zu bemerken, dass das Geld auf dem Wege sei.²⁾ Die ländlichen Orte hatten es aber nicht so eilig, und inzwischen spitzte sich das Verhältnis Berns zu der Herzogin immer mehr zu. Jolantha von Savoyen musste sich in der That fest im Sattel fühlen, da sie Bern aufs neue Anlass zu den begründetsten Beschwerden gab. Die beunruhigendsten Gerüchte liefen um von einem umfassenden Bündnis des Papstes, des Königs von Neapel, Venedigs und der bisherigen Verbündeten mit Burgund wider die Eidgenossen, „denen man einen Herrn geben wolle“. Diese Gerüchte waren nicht so grundlos und sie fanden eine Bestätigung in der Thatsache, dass der zweite Sohn des Königs von Neapel, Prinz Friedrich von Tarent, als neuer Freier um die Hand der Maria von Burgund mit 400 Pferden und zahlreichen Maultieren, die nach dem Gerüchte mit Harnischen beladen waren, im Anzuge begriffen war, um ins Lager vor Neuss zu ziehen; gleichzeitig zog der Bruder Herzog Karls, der grosse Bastard von Burgund, heran, um in Italien umfassende Werbungen vorzunehmen und die neuen Bündnisse zu bekräftigen. Im Waadtland und Savoyen fasste man das als glückliche Vorzeichen auf, dass jetzt bald der Tag der Rache herankäme und schwere Strafe die verhassten Deutschen treffen würde; in Genf, wo der Hass gegen alles Deutschthum am üppigsten wucherte, war gar die Rede davon, dass Freiburg zum Abfall von dem Bündnis wider Burgund gebracht werden sollte; Bern aber wollte man alsdann zerstören und „mitten darin“ schreiben: „hie was einest ein statt, die hies Bern.“³⁾

Bern berichtete das alles an die zu Luzern versammelten Eidgenossen. Diese waren gemäss ihren früheren Beschlüssen gesonnen, den Durchzug italienischer Truppen durch Savoyen

1) Eidgen Absch. II, 524. — 2) Ratsman. 86. 88. — 3) Mitteilung Berns vom 13. Febr. an Nicolaus v. Scharnachthal, seinen Bevollmächtigten auf dem Tag zu Luzern. Ratsman. 100.

zu hindern; und es ward zu diesem Zweck ein Anschlag gemacht über die Zahl der Knechte, welche man Bern zu Hilfe senden wollte.¹⁾ Es musste sich jetzt zeigen, was von den bisherigen freundschaftlichen Versicherungen der Herzogin zu halten war; ob sie dem Prinz von Tarent und dem Bastard von Burgund Durchlass gewähren würde oder nicht. Freiburg, das noch immer zu begütigen suchte und eben jetzt auf eigene Faust auch im Namen von Bern, zu grossem Verdross desselben, der Herzogin den Termin, sich wegen der Lausanner Übereinkunft zu erklären, weiter erstreckt hatte²⁾, machte sie noch ausdrücklich aufmerksam, dass es, wenn jene durchkämen, Bern nicht weiter aufhalten könne; sie möchte die Zukunft ihres Hauses bedenken, und welche Gefahr sie auf ihr Land heraufbeschwören würde. Es half nichts. Der Vorsicht halber, um von Bern unbehelligt zu bleiben, zog der Prinz von Tarent über das „usser“ Gebirge nach Chambréry, um von da den Weg nach Burgund zu nehmen, und ebenso zog der Bastard unbelästigt über Genf nach der Lombardei.

Bern war aufs höchste erbittert; alles war „betrdgnis“³⁾, was die Herzogin versprochen hatte, und ebensowenig hatten sich die Eidgenossen gerührt, um den Beschluss von Luzern zur Ausführung zu bringen. Gerade zur rechten Zeit kamen die französischen Gesandten; sie trafen am 24. Februar mittags in Bern ein.⁴⁾ Neben dem wohlbekannten Präsidenten von Toulouse Gareias Faur war es der Gouverneur der Champagne George de la Tremouille⁵⁾, Sire de Craon, den König Ludwig zu dieser Sendung auserlesen hatte; derselbe erhielt dadurch Gelegenheit, Fühlung mit den Eidgenossen zu nehmen, mit denen er vielleicht schon bald zusammenzuwirken hatte. Wegen der Haltung der Herzogin von Savoyen hatten sie nicht gewagt den nächsten Weg durch deren Staaten zu nehmen, und so hatte sich ihre Ankunft sehr unliebsam verzögert. Ungeduldig hatte Diessbach noch zuletzt gedrängt, dass sie ihren Weg kürzen möchten. „So ist vast not zû diser statt

¹⁾ Eidgen. Absch. II, 526. — ²⁾ Schreiben Freiburgs an die Herzogin und an Bern vom 19. Febr. Anzeiger II, 60 u. 116. ³⁾ Bern an Freiburg Febr. 20 Ratsman. 114. — ⁴⁾ Bern an Luzern Febr. 23. Bern. A. T. M. C. 333. — ⁵⁾ Nach der neuesten Publikation Les La Trémoille, Nantes 1890 wäre Trémoille die richtige Schreibung.

üch än sumpnß zü fügen. Das ist ein sach, die des künigs nutz vast höchst und die uffsätz der, so mit täglichen besüchungen zwüschen dem herzog von Burgund und den Eidgenossen einung understan, abstellt.“¹⁾ Auch die Eidgenossen, schrieb Diessbach, beehrten „vast“ die Gesandten zu sehen; aber das, was dieselben noch mehr beehrten zu sehen, das Geld, hatten die Gesandten, welche Berner Abgeordnete von Basel eingeholt hatten, nun doch nicht mitgebracht; wegen der Unsicherheit der Wege durch Savoyen hatten sie das Geld in Lyon liegen lassen.²⁾ Das war aufs neue ein deutlicher Fingerzeig, dass dort Wandel geschafft werden musste.

II.

Während dieser Zeit beschäftigte die Niedere Vereinung die Frage, wie sie sich mit der Forderung des Kaisers, ihm Heeresfolge gen Neuss zu leisten, abfinden sollte. Der Kaiser hatte ihre Gesandtschaft zu Andernach abschlägig beschieden und verlangte, dass die Niedere Vereinung im Verein mit den Eidgenossen ihm ein Heer von 8- bis 10 000 Mann gen Neuss zu Hilfe senden sollte. Die Lage war sehr unangenehm: wenn die Forderung des Kaisers nicht erfüllt wurde, dann war Gefahr, dass er sich beim Friedensschluss um die Verbündeten nicht kümmerte und allein seinen Vorteil zu Rate zog; auf der andern Seite war es ein hartes Opfer, das verlangt wurde, da die Verbündeten ihre Streitkräfte und Hilfsmittel gegenüber einem Einfall aus Burgund zusammenhalten mussten. Der Kaiser liess aber keinen Unterschied gelten und als er am 28. Januar aufs neue ein Mandat ins Reich aussandte und die einzelnen Reichsstände bei des Reichs Acht und Aberacht und Verlust aller Privilegien aufforderte, mit dem vierten Teil aller Mannspersonen um Lätare oder spätestens 14 Tage darnach im Felde zu erscheinen, da blieb nichts andres übrig, als zu dem alten Mittel zu greifen und sich auf Tagen zu beraten. In Anbetracht der Wichtigkeit der Fragen, welche der Erörterung harrten, waren Herzog Sigmunds „innere“ Räte, Herr Jakob v. Trapp, Herr Balthasar v. Lichtenstein und andere aus Tyrol herübergekommen, und

¹⁾ Bern A. T. M. C. 376. — ²⁾ Briefwechsel mit Luzern im Luzerner Arch.

der Landvogt Herr Hermann v. Eptingen lud nun am 4. Febr. die Eidgenossen und die Mitglieder der Niedern Vereinung auf den 12. Februar nach Basel, um „anzuschlagen wie man sich jetzt in diesem Kriege schicken“ sollte.¹⁾

Von den Eidgenossen waren nur Bern, Zürich und Solothurn vertreten; Luzern war es nicht „bequemlich“ gewesen, und die Waldorte standen schon lange allem, was das Reich betraf, gleichgiltig gegenüber. Da der Kaiser selbst geschrieben hatte, dass er wegen jenes zu stellenden Hilfsheeres von 10 000 Mann eine Gesandtschaft senden würde, so vereinigte sich die Versammlung zu dem Beschluss, deren Ankunft abzuwarten; alsdann sollte der Landvogt einen neuen Tag verkünden, deren Werbung zu vernehmen und sich über eine gemeine Antwort zu vereinen; kein Teil der Vereinung sollte ohne den andern der Botschaft antworten. Dass die Antwort ablehnend sein werde, darüber war man einig; um die Ablehnung aber mit „Glimpf“ begründen zu können, beschloss die Vereinung, aufs neue einen Heerzug nach Burgund zu unternehmen und davon der kaiserlichen Botschaft Berichtung zu thun, in der Hoffnung, dass der Kaiser alsdann von seiner Forderung abstehen würde, da ein solcher Zug ihm ebenso sehr nütze als die Heerfolge gen Neuss. Berns und Solothurns Abgesandte erklärten von vornherein, für diesen Beschluss nicht bevollmächtigt zu sein, und da von einem solchen Heerzug nun überhaupt nicht „fruchtberlichen“ geredet werden konnte ausser in Anwesenheit der Eidgenossen und mit deren „gehell“, so bat die Niedere Vereinung am 13. Februar Luzern und andere Eidgenossen, das in Ruhe zu Herzen zu nehmen und sich „bedachtlich“ zu unterreden, wie und wann ein solcher Heerzug vorzunehmen sei, ihre Meinung auf einem Tag zu Zürich am 6. März kundzugeben und allda ihre Botschaft mit voller Gewalt zu haben, solchen Heerzug zu beschliessen.²⁾ Von weiteren Verhandlungen des Tages ist nichts bekannt; aber allerdings musste die Versammlung mit Bedauern erkennen, dass die meisten Beschlüsse des vorausgehenden Tages ohne Wirkung geblieben waren: die Feindschaft zwischen dem Kaiser und Kurfürst Friedrich von der Pfalz be-

¹⁾ Strassb. St.-A. AA. IV. 70. — ²⁾ Schreiben der Vereinung vom 13. Febr. ment. n. invocavit an Luzern. Luzern. A.

stand ungeschwächt fort und damit zu lebhaftem Missbehagen Strassburgs die zweifelhafte Haltung des Kurfürsten zu der Niedern Vereinung, und ebenso waren die Versuche fehlgeschlagen¹⁾, innerhalb des Elsasses der Vereinung neue Mitglieder zuzuführen.

Jetzt musste sich die Tagsatzung der Eidgenossen mit den Fragen befassen, welche die Verbündeten zu Basel beschäftigt hatten, und die Art und Weise, wie das am 27. Febr. zu Zug geschah²⁾, brachte recht deutlich den grundverschiedenen Standpunkt zu Tage, den beide Teile zu den Ereignissen einnahmen: die Tagsatzung wollte weder von dem einen noch dem andern etwas wissen, weder von einem Zug nach Neuss noch von einem neuen Feldzug in Gemeinschaft mit der Niedern Vereinung wider Burgund. Noch ein anderer bedeutungsvoller Beschluss wurde auf diesem Tag gefasst, der auf das Verhältnis der meisten eidgenössischen Orte zu Bern ein deutliches Licht wirft. Um nicht wider Willen durch Bern in einen Krieg sei es mit Mailand, sei es mit Savoyen gezogen zu werden, beschlossen die Eidgenossen, dass kein Ort ohne den andern oder der Mehrheit Wissen und Willen mit denselben anfangen solle. Gleichzeitig wurde die savoyische Frage einer einseitigen Regelung durch Bern entzogen, wie dieser Ort es bisher versucht hatte: wenn die Herzogin an irgend ein Ort der Eidgenossen, welches es auch wäre, ein Ansinnen stellte, so sollte man solche Werbung an alle Orte kommen lassen. So befand sich alles in der Schwebe, und es musste sich nun zeigen, ob die französischen Gesandten es vermochten, den zögernden und zurückfallenden Orten diejenige Gangart beizubringen, welche Bern und die Niedere Vereinung wünschte.

III.

Nach langem Zögern hatte sich Herzog Galeazzo auf das Drängen der Herzogin endlich dazu verstanden, einen Gesandten in der Person von Gerard Cerruti³⁾ nach Bern zu entsenden, um zu ihren Gunsten zu vermitteln. Derselbe traf am 27. Februar ein. Gemäss dem Beschlusse von Zug wurde

¹⁾ Hagenau hatte am 18. Januar ablehnend geantwortet. Strassbg. St.-A. IV. 70. — ²⁾ Eidgen. Absch. II, 526. — ³⁾ Sein Bericht an der Herzog Gingins I, 50.

ihm bedeutet, dass seine Werbung vor die allgemeine eidgenössische Tagsatzung gehöre, die auf den 3. März nach Bern berufen wurde. Bis dahin hatte er reichlich Zeit und Gelegenheit, sich in Bern umzusehen, und was er erfuhr, lautete nicht gar tröstlich. Die Berner, berichtet er seinem Herrn, machen absichtlich Schwierigkeiten; ihre ersten Erfolge in der Franche-Comté haben sie übermütig gemacht und sie meinen es trotz ihrer Minderzahl mit den grössten Armeen aufnehmen zu können. Wenn man ihnen entgegenhält, dass auch andere Mut und eine tapfere Faust haben, und dass die drei Mächte, wenn sie wollten, ihnen diese Sprache austreiben könnten, antworten sie, dass sie in ihren Bergen unbesiegbar seien. Am 3. März konnte der Gesandte sich seines Auftrages vor den Eidgenossen entledigen. Die Antwort war kühl und zurückhaltend: die Eidgenossen wären einer freundlichen Beilegung der Zwistigkeiten mit Savoyen nicht abgeneigt; man würde die Gesandten der Herzogin anhören und alsdann sehen, was zu thun wäre. Der Gesandte wünschte eine deutlichere Antwort und vor allem eine bestimmte Zusicherung, dass die Eidgenossen keinerlei Feindseligkeiten wider das Haus Savoyen unternehmen und die Ankunft des savoyischen Gesandten abwarten wollten, konnte aber keine weitere Antwort erlangen, als dass die Eidgenossen Pflicht und Ehre gemäss handeln würden. Unter der Hand erfuhr der mailändische Gesandte allerdings, dass die acht Orte in der Behandlung der savoyischen Frage nichts weniger als einig wären; fünf neigten sich einer friedlichen Lösung zu und das aus guten Gründen: ihnen würde der Krieg Leute und Geld kosten und Bern allein den grössten Nutzen davon ziehen.¹⁾

Der mailändische Gesandte begab sich darauf nach Genf, um dort die angekündigte savoyische Botschaft zu erwarten. Die Herzogin war von dem Erfolg seiner Sendung nicht sehr

¹⁾ Schilling fasst die Beziehungen zwischen den Eidgenossen und Savoyen während der Jahre 1474 und 1475 kurz zusammen und wirft dabei chronologisch weit auseinanderliegende Thatsachen zusammen. Was er über die Schmach von Wifis erzählt, fällt in den November 1474 und ebenso das von ihm mit dem 4. März datierte Schreiben Berns an den Grafen v. Greysers sowie die Sendung des letztern nach Bern. Vgl. diese Zeitschrift N. F. VI, Heft 3, S. 367.

erbaut; weit mehr beruhigte sie ein Schreiben des Grafen von Greyers, dass er glaube, dass die Eidgenossen sich eher für ein friedliches Abkommen als für den Krieg entscheiden würden, da derselbe bis dahin immer die entgegengesetzte Meinung vertreten hatte; und als um dieselbe Zeit auch der Graf von Bresse Annäherungsversuche an seine Schwägerin machte, wurde sie nur noch mehr in ihrer Haltung bestärkt und bemühte sich noch eifriger, die Pläne ihres Bruders und Berns zu durchkreuzen. Mit dem höchsten Grimme musste jener erfüllt werden, als sie nun versuchte, aus dem Dreibund einen Vierbund zu machen, indem sie demselben in König René, der jetzt aus Anjou vertrieben in seiner Grafschaft Provence weilte, ein neues Mitglied zuzuführen suchte.¹⁾ Sie sollte bald ihre Zuversicht bitter büssen.

Neben diesen Verhandlungen liefen diejenigen über die an den Kaiser zu leistende Reichshilfe und den endgiltigen Abschluss des französischen Bündnisses einher. Erstere Frage hatte dadurch eine andere Gestalt angenommen, als die Versuche²⁾ des Königs Christian von Dänemark, zwischen beiden Teilen zu vermitteln, gescheitert waren; bezüglich der Niedern Vereinung und der Eidgenossen hatte der König vorgeschlagen gehabt, dass der Herzog von Burgund sein „gelihen gelt“ zurückverlangen, hingegen alles, was sich in diesem Unwillen begeben habe, gegenseitig vergeben sein solle. Indem der Kaiser seinen Vetter Herzog Sigmund davon am 25. Januar benachrichtigte, wiederholte er zugleich seine Forderung, ihm ein Hilfsheer von 8- bis 10 000 Mann gen Köln zu Hilfe zu senden; er besorge sonst, wenn es zum Frieden käme, dass er es bei den Fürsten nicht durchsetzen könnte, dass die Verbündeten in den Frieden einbegriffen würden; es würde alsdann die ganze Last des Krieges auf sie fallen.³⁾ Das musste

¹⁾ Berichte von Appiano an den Herzog vom 12. u. 13. März. Gingins 1, 55 ff. Was Hans Irmy am 20. Febr. an den Herzog von Mailand berichtet, dass der König von Frankreich an Bern solle geschrieben haben, dass er zwar nicht böse darüber sein würde, dass die Herzogin ein wenig gestraft würde, weil sie den lombardischen Söldnern den Durchzug durch ihre Staaten gestattet hätte, dass er aber nicht zulassen würde, dass die Berner sie zu Grunde richteten (Gingins 1, 44), entspricht nicht dem Sachverhalt. — ²⁾ Markgraf 40. Vgl. die Vermittlungsvorschläge bei Knebel 187. — ³⁾ Knebel I. c.

die Niedere Vereinung auf alle Fälle zu verhüten suchen; am günstigsten war es noch, wenn man den Kaiser durch einen Feldzug nach Burgund zufrieden stellen konnte, und es handelte sich darum, ob jetzt die Eidgenossen dafür zu gewinnen waren. Diese aber beharrten auf den Tagen zu Zürich und Luzern am 5. und 20. März auf ihrem Standpunkt: sie wollten weder das eine noch das andere. Vergebens machte der kaiserliche Bevollmächtigte, Graf Hug von Montfort, geltend, was auf dem Spiele stünde, wenn Neuss fiel: nicht nur würde alles, was am Rhein liege, hin sein, sondern der Burgunder würde soweit langem, dass niemand sagen könnte, was geschehen würde. Am entgegenkommendsten zeigte sich noch Bern, das allenfalls gegen Sold bereit gewesen wäre Zuzug gen Neuss zu leisten; Zürich meinte zwar, dass man pflichtig sei etwas zu thun, aber es riet, eine Gesandtschaft zum Kaiser zu schicken, die um Befreiung vom Heerzuge bitten sollte, in Anbetracht, dass man selbst dem Feind gegenüberstände, und ähnlich liess sich Luzern vernehmen. Die übrigen Orte schlugen rundweg das Begehren des Kaisers ab, theils ihrer Armut wegen, aber als Hauptgrund musste herhalten, dass sie nicht schuldig seien solchen Zug zu thun, weil der Kaiser ihre Freiheiten nicht bestätigen wolle.¹⁾ Das waren die traurigen Folgen der Hauspolitik Kaiser Friedrichs, der mehr als alle seine Vorgänger dazu beigetragen hat, die Eidgenossen dem Reich zu entfremden.

Über den mit der Niedere Vereinung vorzunehmenden Feldzug enthalten die Abschiede von Zürich und Luzern nichts. Dass die Frage die Eidgenossen beschäftigt hat, geht aus der Unterrichtung für den Luzerner Schultheissen Kaspar von Hertenstein auf dem Tag zu Zürich hervor. Danach lehnte selbst diese Stadt, die sonst doch so eifrig am Wagen Berns zog, den Feldzug rundweg ab, bis man „baß geseche, wie sich die loifen hie und anderßwa erziehen wöllend“. Begründet wurde diese Erklärung mit den Kosten und dem Mangel, den Luzern auf dem letzten Heerzug erlitten habe, und mit dem, was ihnen da begegnet sei, und namentlich damit, dass „Biederleute in der Eidgenossenschaft jetztmals wenig Geld, hingegen ihre Güter jetzt zu versehen und zu bauen hätten.“²⁾

¹⁾ Eidgen. Absch. II, 527. — ²⁾ Luzern. A.

Die Niedere Vereinung war somit gegenüber dem Kaiser und dem Herzog von Burgund auf eigene Füße gestellt.

Auch die Verhandlungen wegen des französischen Bündnisses gingen nicht so glatt ab, als Bern wohl wünschte. Unterwalden weigerte sich noch immer, der Bündnisurkunde sein Siegel anzuhängen und dadurch seinen Beitritt zu erklären, und Zug und Glarus machten ihr Verhalten von demjenigen Unterwaldens abhängig. Es kam so recht hier das bauerliche Misstrauen zum Ausdruck, für fremde Zwecke und im Dienste fremder Fürsten missbraucht zu werden. Besonders nahm Unterwalden Anstoss daran, dass kein Teil ohne den andern mit dem Herzog von Burgund Frieden schliessen dürfe, und in der That widerstritt dies auch der Voraussetzung, unter der die Eidgenossen Herzog Karl Fehde angekündigt hatten. Das Interesse des Königs von Frankreich ging dahin, mit Herzog Karl bis zu seinem Untergang Krieg zu führen oder vielmehr durch die Schweizer führen zu lassen; Unterwalden aber wollte den Eidgenossen das Recht vorbehalten, ihre Interessen wahrzunehmen, und wann diese es erheischten, mit Burgund Frieden zu schliessen. Und damit stand Unterwalden nicht allein; Bern fürchtete, dass auch noch andere Orte wie Zug und Glarus durch jene Weigerung veranlasst werden könnten, ihre bereits hängenden Siegel von der Bündnisurkunde wieder abnehmen zu lassen, und bat daher Luzern in den dringlichsten Ausdrücken, doch ja nicht das kostbare Dokument aus der Hand zu geben. Soweit kam es, dass sogar die Möglichkeit ins Auge gefasst wurde, auch ohne Unterwalden den Vertrag zu versiegeln. Zuvor aber wandten sich die Eidgenossen auf dem Tag zu Luzern am 20. März an den Ort mit der Bitte, den Vertrag gemäss der früheren Zusage zu siegeln und bis zum 28. März darüber Antwort nach Luzern zu geben. Tags zuvor sollte Zürich eine Botschaft zu Glarus, Luzern eine zu Zug haben, um diese Orte zu bestimmen für den Fall, dass Unterwalden nicht siegeln wollte, doch ihrerseits mit den übrigen Orten zu siegeln, und alsdann wollte man einen neuen Vertrag machen mit Auslassung von Unterwalden. Zuvor aber wandte sich Bern am 23. März an den halstarrigen Ort und bat unter Berufung auf die alte Freundschaft, sich doch nicht von der Mehrheit zu sondern; der beanstandete Artikel schliesse

für die Eidgenossen die Befugnis nicht aus, mit Burgund Frieden zu machen, wann es ihnen füglich sei. Um diesen Bitten noch mehr Nachdruck zu geben, sandte Bern am 24. März eine eigene Botschaft nach Unterwalden ab, welche nochmals darauf hinweisen sollte, dass die Eidgenossen mit Burgund Frieden schliessen könnten nach Bedürfnis; nur dass der König seinerseits dann nicht gehalten wäre, solchen Frieden einzugehen; in dieser Weise hätten sich auch die königlichen Gesandten erklärt, dass sie den Artikel verstünden. Für den äussersten Fall aber, um „ir gemüt dester bas in ruwen zu halten“, sollten die Gesandten eine in diesem Sinne von Bern unter seinem hängenden Siegel ausgestellte Läuterung zu dem Vertrag von sich geben. Ob es dessen bedurfte, ist nicht bekannt; das Gefühl für die alte gute Treue und Freundschaft, die Furcht vor neuer Zwietracht, der Wunsch, Bern nicht im Stich zu lassen, nachdem es sich einmal gebunden hatte, bewogen Unterwalden seinen Widerstand aufzugeben und den Vertrag zu besiegeln, und die übrigen Orte folgten nach.¹⁾

Damit waren die letzten Schwierigkeiten beseitigt: König Ludwig hatte seine Wünsche in vollstem Umfange erreicht. Der Bundesvertrag blieb freilich so wie er war, aber mit Zustimmung der Eidgenossen gab Bern die Läuterung der einzelnen Artikel so wie der König sie wünschte, und damit wurde jene Zusatzerklärung, welche Bern am 2. Oktober ausgestellt hatte, in gewissem Sinn verbindlich für die ganze Eidgenossenschaft. Vollständig freilich durfte Bern auch jetzt noch nicht aufdecken, wie weit es sich mit dem König eingelassen hatte, und wenn es sich stark machte, was etwa an den 6000 Mann fehlte, die dem König zu liefern waren, zu ergänzen, so musste diese Verpflichtung auch jetzt noch geheim gehalten werden; die Eidgenossen hatten sich zu keiner bestimmten Zahl verstehen wollen.²⁾

Jetzt war die Zeit gekommen, die Getreuen zu belohnen. Viel Geld musste in der nächsten Zeit in Umlauf kommen bei den ebenso armen wie geldgierigen Schweizern. Da waren

¹⁾ Eidgen. Absch. II, 532. — ²⁾ Bern stellt die entsprechende Erklärung am 6. April aus. Eidgen. Absch. II, 921. Vgl. dazu das Bern-Ratsmanual p. 13.

die 10 000 Franken von Herzog Sigismund für den Feldzug nach Héricourt, da die 20 000 Franken, worauf die Eidgenossen jetzt jährlich vertragsmässig Anspruch hatten, da die 80 000 Gulden, die sie verdienen konnten, wenn sie nur wollten, und es war die nächste Aufgabe Berns, die Orte so zu bearbeiten, dass sie einwilligten, sie zu verdienen. Welche Mühe hatte es aber gekostet, diesen Vertrag durch alle Klippen hindurch in den sichern Hafen zu bringen? Wer bürgte dafür, dass die Einflüsterungen Burgunds und Savoyens nicht endlich dennoch die Oberhand gewannen? Wer dachte noch unter den Eidgenossen an Mülhausen und Hagenbach? Es war die schwere Schuld Diessbachs, dass dies Bündnis durch das Gepräge, welches er ihm im Verein mit seinem königlichen Herrn gegeben hatte, ein so unnatürliches geworden war, unnatürlich durch die Bedingungen, wodurch der eine Teil um schnöden Mammon Fleisch und Blut des andern kaufte. Damit ein solches Bündnis in Kraft blieb, bedurfte es ausserordentlicher Mittel, und jetzt war die Zeit gekommen, nachdem das Bündnis unter Dach und Fach gebracht war, sich Wächter für dasselbe zu kaufen. Es ist ein unschätzbares Aktenstück¹⁾, jene Liste, welche den käuflichen Wert aller hervorragenden Schweizer in Franken ausgedrückt enthält. Mit gutem Bedacht war sie von Diessbach, vermutlich unter Beihilfe des schlaun und vielgewandten Propstes von Münster, entworfen worden; am 5. April wurde sie von dem Präsidenten von Toulouse Garcias Faure und dem Herrn von Courcelles, der den abberufenen Sire de Craon ersetzt hatte, sowie von Herrn Nicolaus von Diessbach unterzeichnet. Da stand natürlich an der Spitze Bern mit 6000 Franken; Luzern und Zürich, die nicht umsonst die Waldorte herangeholt hatten, besaßen in den Augen derer, die den goldenen Regen über die Schweiz ausströmen liessen, dennoch verschiedenen Wert: Luzern erhielt 3000 Franken, Zürich war mit 2000 Franken bezahlt. Die Hauptsache aber war, die einzelnen leitenden Männer zu kaufen. Da stehen voran die beiden Diessbach, Nicolaus und Wilhelm, jeder mit 1000 Franken verzeichnet; aber es war nur pflichtschuldige Dankbarkeit des Königs, wenn er dem

¹⁾ Bei Lenglet-Commines III, 379. Man vermisst die Liste in den eidgen. Absch.

Verdienste seine Krone aufsetzte und auf das Haupt des Herrn Nicolaus von Diessbach ausserordentliche Belohnungen häufte. Die Pension, welche er ohnedies bereits genoss, wurde von 400 auf 500 Livres erhöht, und ausserdem erhielt er ein Gnadengeschenk von 8000 Goldthalern.¹⁾ Von den 7000 Livres, die noch übrig waren, erhielten Berner Bürger nicht weniger als 2695 Franken. Da war kein Mann von Bedeutung, der nicht bedacht war, und selbst Herr Adrian von Bubenberg, der doch das französische Bündnis aufs heftigste bekämpft hatte, stand mit 360 Livres verzeichnet; wenn er sie genommen hätte, würde er ehrlos gehandelt haben, denn der Herzog von Burgund lohnte ihn bereits mit 100 Gulden, dass er „stets für Burgund spreche“. Ebensohoch wurden die Dienste Herrn Petermanns von Wabern angeschlagen, während Herr Niclaus v. Scharnathal 400 Livres erhalten sollte. Hatte der König sich so der Häupter der Stadt versichert, so musste doch auch Sorge getragen werden, dass nicht zuweilen die Leute dritten und vierten Ranges sich regten. Am sichersten war es in dieser Hinsicht immerhin, den ganzen Kleinen Rat in Sold zu nehmen; je nach ihrer Bedeutung erhielten diese Männer bis zu 20 Livres hinab, und selbst diejenigen, welche in Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder des Kleinen Rates als Stellvertreter vorgesehen waren, wurden nicht vergessen.

Überaus wichtig war auch Luzern, das für die schwankenden Waldorte aufkommen musste. 2290 Franken kamen dahin, wovon allerdings der Propst von Münster Josse von Silenen 1000 erhielt, während seinem Bruder Albin von Silenen 400 gewährt wurden; der Rest kam unter die einflussreichsten Mitglieder des Rats: 300 Livres wurden dem Schultheiss Kaspar von Hertenstein, 200 dem lahmen Heinrich Hasfurter zugewiesen. So umfassende Bestechungen auch bei den übrigen Orten vorzunehmen schien nicht nötig; es genügte, wenn man der Bürgermeister oder Ammänner sicher war, und auf diese Weise wurden nun auch die leitenden Behörden von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden Pensionäre des Königs. Auch für Solothurn und das kleine Biel war etwas abgefallen; nur Glarus hatte sich reine Hände gewahrt.²⁾

¹⁾ Mandrot l. c. 6, 210. — ²⁾ Der gegenwärtige Wert dieser einzelnen Beträge ergibt sich aus den Bd. 6 S. 70 dieser Zeitschrift mitgeteilten Ansätzen. Der Gesamtwert dieser zur Bestechung ausgeworfenen 20 000 Franken würde in unserer Zeit etwa 960 000 Franken betragen.

IV.

War es demnach Bern schliesslich gelungen, die widerstrebenden Orte nun doch zu der französischen Allianz heranzuziehen, so konnte es sich hingegen betreffs Savoyens nicht ähnlicher Erfolge rühmen. Am 15. März war die schon lange angekündigte savoyische Botschaft in Bern eingetroffen, um die Erklärung der Herzogin bezüglich der Lausanner Übereinkunft abzugeben. Wie zu erwarten, lautete sie in allen wesentlichen Punkten ablehnend.¹⁾ Weder zu der Absage an den Herzog von Burgund noch zur Öffnung ihrer festen Plätze an Bern wollte sie sich verstehen. „Vigend umb vigend, fründ umb fründ zu sein, dessen beehrte sie vertragen zu bleiben, denn es ihr und ihrem Sohne, einem Kinde und einer Waise, ungelegen sei; was aber die alten Bünde wiesen, dem wollte sie nachkommen.“ Die Herzogin bedauerte, was zu Vevey und Genf geschehen, aber darum Geld zu geben, wäre etwas unglücklich und auch nicht freundlich; jedoch war sie in diesem Punkte zu einigem Entgegenkommen bereit. Wie hätte Bern sich das aber gefallen lassen? Dazu bedurfte es gar nicht der Bemühungen der französischen Gesandten, dass es in schroffster Weise an allen seinen Forderungen festhielt.²⁾ Die Savoyer Herren fanden die Lage mehr als schlimm, und um den Abbruch der Verhandlungen zu verhüten, mussten sie von vornherein den verlangten Schadensersatz an Diessbach zugestehen. Bern bestand ferner nach wie vor darauf, dass die Herzogin den Krieg an Burgund erklären sollte. Vergebens machten die Savoyer geltend, dass die alten Bünde und die Familienbände zwischen beiden Häusern einen solchen Bruch nicht zuließen, dass der Krieg vor Neuss nicht gegen die Eidgenossenschaft gerichtet wäre, dass diese überhaupt nicht als eine gegen Burgund kriegende Macht anzusehen wäre, dass endlich die Verträge zwischen Savoyen und Bern eine solche Forderung in keiner Weise begründeten. Vergebens erboten sie sich, den Fall der Entscheidung der Eidgenossen zu unterbreiten. Die Stadt lehnte das rundweg ab und verlangte ausserdem sofortige Zahlung der von den Gesandten zugestandenen Summe. Es schien entschlossen,

¹⁾ Bern. Ratsmanual 160—161. — ²⁾ Bericht Urbans v. Chevron-Villette an die Herzogin vom 17. März bei Gingins 1, 72—73.

mit Savoyen zu brechen, wenn sich die Herzogin nicht fügte; ausserdem beharrte es auf Öffnung des Waadtlandes, um von da aus einen Feldzug nach der Franche-Comté zu unternehmen.

Unter diesen Umständen hielt das Haupt der Gesandtschaft, Herr Urban von Chevron-Villette, für ratsam, sich an die Eidgenossen zu wenden, deren Abneigung gegen das schroffe Vorgehen Berns bekannt war. Unter dem Vorwand einer Pilgerfahrt nach Einsiedeln begab er sich am 17. März geraden Wegs auf die Tagsatzung zu Luzern, während die übrigen Gesandten einstweilen zurückblieben und später nachkamen. Hier wurde nun das alte Spiel erneuert. Die Herzogin erklärte ihre Bereitwilligkeit gegenüber den Klagen über Belästigung der Kaufleute auf ewig oder auf eine Reihe von Jahren ein Verständniss mit den Eidgenossen zu machen, damit die Angehörigen beider Teile hüben wie drüben freien Wandel hätten; ihre Irrung mit Bern wollte sie auf die sieben andern Orte der Eidgenossen zu Recht setzen und sich deren Spruche unterwerfen. Sodann bot sie ihre Vermittlung an sowohl in einigen schwebenden Händeln der Eidgenossen mit Mailand als auch in dem Streite mit Burgund.¹⁾ Es war in gewisser Hinsicht ein förmliches Wettlaufen mit den französischen Gesandten und Bern, wenn sie den Eidgenossen den Köder hinwarf, dass der Herzog von Burgund bereit wäre, den Eidgenossen die 80 000 Gulden zu schenken, die Herzog Sigmund als Pfandsumme ihm schuldete, und zugleich etlichen „gewaltigen Leuten“ der Eidgenossen eine noch höhere Pension versprach, als ihnen vom König von Frankreich in Aussicht gestellt wäre. In der That verlangten die Gesandten 1000 bis 1200 Thaler, um die Gutgesinnten unter den Eidgenossen noch mehr zu gewinnen.²⁾

Falls das Geld wirklich ausgegeben wurde, fiel es auf unfruchtbaren Boden, ebenso wie die sonstigen lockenden Aner-

¹⁾ Hierher gehört, was Schilling S. 217 und 218 erzählt. Vgl. die frühere Bemerkung über Schillings Arbeitsweise. Seine Angabe über das Bemühen der Herzogin, ein Bündnis mit den 7 Orten zu schliessen, unter Ausschluss von Bern, wird auf dieses Mass zu beschränken sein. — ²⁾ Appiano. Gingins 1, 88. Hierhin gehört auch die Bemerkung Schillings, dass die Herzogin etliche „schnöde Buben“ von einem Orte zum andern schickte und viel Geld und Seide schenkte, in Meinung Uneinigkeit unter den Eidgenossen zu erregen.

bietungen. Die Eidgenossen verhiessen am 9. April auf einem neuen Tage zu Luzern Antwort zu geben. Bis dahin war die Lage insofern gespannter geworden, als aufs neue Gerüchte auftauchten von Ansammlungen italienischer Söldner, die dem Herzog von Burgund zuziehen wollten; in Besançon¹⁾, hiess es, wäre in den letzten Tagen eine grosse Musterung gewesen, der an 20 000 Mann beigewohnt hätten, und der Feind wolle durch die Grafschaft Valangin in das Gebiet der Verbündeten einbrechen; gleichzeitig verlautete, dass der Bastard von Burgund, der Prinz von Tarent und der Sire de Château-Guyon einen Kriegszug wider Mümpelgart planten. Bern wollte sich nicht länger „umbziehen“ lassen und gedachte keine Rücksicht mehr zu nehmen: es betrieb jetzt die Entfernung der Herzogin von der Regierung und nahm im Geheimen die Verhandlungen mit dem Bischof von Sitten wieder auf, um Savoyen auch von dieser Seite zu fassen.²⁾ Dazu kam, dass ein Heer Berns gerade sich anschickte, aufs neue den Boden der Franche-Comté zu betreten. So lehnten denn auch die Eidgenossen auf dem Tag zu Luzern am 9. April das Anerbieten der Herzogin, Frieden mit Burgund zu vermitteln, aufs neue ab, und was das Schiedsrichteramt zwischen Savoyen und Bern betraf, so verwiesen die Eidgenossen sie auf das ewige Bündnis Savoyens mit Bern; dem möge sie nachleben und weder den Feinden der Eidgenossen Beistand leisten, noch jemand, welcher der Eidgenossen Feind sein wolle, durch ihr Land ziehen lassen, wie sie das früher zugesagt habe. Zugleich aber erhoben die Eidgenossen ernste Beschwerden, die ein deutliches Zeugnis geben von der zunehmenden Spannung zwischen Deutschen und Welschen. Deutsche Kaufleute aus Memmingen, die in der Eidgenossen Geleit reisten, waren in Savoyen gefangen genommen; die Eidgenossen drohten, wenn sie nicht freigelassen würden, sie selbst zu befreien.³⁾ Noch schlimmer war es, dass jene Anspielungen auf unnatürliche Laster, denen sich die Schweizer Bauern hingeben sollten, nicht aufhörten. Zu Vevey hatte ein Barbier ein Bild ausgestellt, das einen Mann in Berner

¹⁾ Schreiben Stephan Goldeners an Biel vom 17. März bei Blösch, Geschichte von Biel 272. — ²⁾ Bern A. T. M. C. 402—404. Ratsman. — ³⁾ Eidgen. Absch. II, 535.

Tracht und Farben mit den Abzeichen der Stadt Freiburg auf einer Kuh sitzend darstellte.¹⁾

Wenn die Herzogin dennoch auf ihrem Standpunkt beharrte und sich nicht einschüchtern liess, wenn sie fortfuhr vor allem Bern zu erbittern, indem sie nach wie vor lombardischen Söldnern, wenn auch auf einem Umweg, den Marsch durch ihre Staaten zu gestatten, so hatte das seinen guten Grund. Gewiss befand sie sich zeitweilig in argem Gedränge, aber das konnte sie doch nicht veranlassen aus jenem Dreibund auszutreten, den sie selbst geschaffen hatte und der ihr ausserordentlich vorteilhaft erschien. Sie vertraute auf den Stern ihres Verbündeten und die Langsamkeit des Reichsheeres und hoffte noch den Bernern mit Zinsen heimzuzahlen. Ewig konnte das Städtlein Neuss sich doch nicht halten, zumal es hiess, dass Pulvermangel eingetreten sei. Ihr Schwager Romont hatte ihr geschrieben, wie Herzog Karl ihm selbst gesagt habe, dass er sofort nach der Einnahme von Neuss nach Burgund rücken würde, um dann nach Ablauf des Waffenstillstandes den Krieg gegen Frankreich zu eröffnen; gleichzeitig werde er für die Befreiung und Sicherheit des Waadtlandes und der übrigen Besitzungen des Hauses Savoyen Sorge tragen, so dass sich die Herzogin in keiner Weise um die Drohungen Berns und der übrigen eidgenössischen Orte zu beunruhigen brauche.²⁾ Aller Augen waren auch hier mit feberhafter Spannung auf das kleine Neuss gerichtet; was des einen Hoffnung war, war des andern Angst und Sorge, und der mailändische Gesandte konnte mit Recht seinem Herrn am 19. März berichten: alles hängt ab von dem Ausgang der Belagerung von Neuss; erleidet der Herzog dort einen Misserfolg, so werden die Eidgenossen und die Niedere Vereinung zum Angriff übergehen; gegenwärtig aber sind die Schweizer nicht so kriegseifrig und möchten am liebsten daheimbleiben.³⁾ Noch eine andere wichtige Frage kam in Betracht, deren Lösung, wie sie auch erfolgen mochte, die Herzogin mit Hoffnung erfüllen durfte. War Neuss gefallen, so wollte der Herzog sich also mit seiner ganzen Macht wider Frankreich wenden; wenn er allen Missvergnühten die Hand reichte und sich

¹⁾ Schreiben Freiburgs vom 1. Apr. an Anton v. Avenches, Statthalter des Waadt. — ²⁾ Appiano am 21. März. Gingins 1, 87. — ³⁾ Gingins 1, 79.

noch dazu mit der englischen Kriegsmacht vereinigte, konnte für die Herzogin der Ausgang keinem Zweifel unterliegen, und dann kam die Abrechnung mit dem verhassten Bern. Die Furcht des Königs, der alle Hebel in Bewegung setzte, um Herzog Karl zu einer Verlängerung des Waffenstillstandes zu bestimmen, musste die Herzogin in ihren Hoffnungen nur noch sicherer machen; und wurde der Waffenstillstand verlängert, um so besser: Dann war zu erwarten, dass Herzog Karl sich ohne Zeitverlust über seine Gegner am Oberrhein herstürzen würde.

Einstweilen blieb nichts anderes übrig als abzuwarten. Wozu hatte sie aber den Herzog von Mailand zum Verbündeten, wenn sie von ihm nicht in der augenblicklichen Bedrängnis Hilfe und Unterstützung erlangen konnte? Sie wollte dem Herzog von Burgund rühmen, sagte sie zu Appiano, wie es diesseits der Alpen einen mächtigen Fürsten gäbe, ganz bereit ihr in der Not zu helfen. Die arme Fürstin, wie sie sich täuschte! Indem sie sich an diese Hoffnung anklammerte, vergass sie, dass Sforza noch nichts gethan hatte, um diese Hoffnungen zu rechtfertigen; wenn sie weniger der Leidenschaft und mehr der Vernunft gefolgt wäre, hätte sie doch darüber stutzig werden müssen, dass ihr Verbündeter bis jetzt in keiner Weise zu irgend einer Handlung zu bewegen gewesen war, die ihn in einen Krieg mit der Schweiz hineinziehen konnte. Jetzt fühlte die Herzogin sich auch von der französischen Seite bedroht; es hiess, dass der König, nachdem Frieden mit Aragon geschlossen war, ein Heer durch das Dauphiné wider Savoyen senden würde, und sie bat den Herzog jetzt um 300 Fussknechte, um die Besatzungen zu Montmélian und Chambéry zu verstärken; wäre Savoyen erst verloren, so könne sich auch Piemont nicht halten, und der Herzog hätte ihr ja versprochen, Piemont wie sein eigenes Land und wenn nötig in eigener Person zu verteidigen. Zugleich wünschte sie seine Meinung zu erfahren, wie sie sich nun zu den Forderungen Berns stellen sollte. Wie gross war ihr Erstaunen, als Appiano ihr im Namen seines Herrn den Rat gab, alles aufzubieten, um zu einem Abkommen mit den Eidgenossen zu gelangen. Der Graf von Romont habe selbst die Schweizer sich auf den Hals geladen; das Waadt sei ein offenes Land, das zur Verteidigung einer grossen Truppen-

macht bedürfe, und ausserdem würde der Feind in dem Lande einen Schaden anrichten, dessen Höhe zu der von Bern geforderten Summe in keinem Verhältnis stände; zudem habe Herzog Galeazzo beim Abschluss des burgundischen Bündnisses immer geglaubt, dass Herzog Karl die Verteidigung der savoyischen Staaten diesseits der Alpen übernommen hätte, während er selbst die italienische Seite schützen würde; Herzog Karl könne dieser Verpflichtung nachkommen, wenn er einen Teil der 700 Lanzen, die in Burgund ständen, dazu verwendete. Die Herzogin verteidigte ihren Schwager Romont: er habe in keiner Weise die Eidgenossen gereizt und sei in burgundische Dienste getreten, bevor der Krieg erklärt gewesen wäre. Herzog Karl um Hilfe zu bitten, davon habe sie selbst Abstand genommen, weil derselbe seiner Truppen in Burgund bedürfe, um das Land gegen die Deutschen zu verteidigen.¹⁾

Es traf sich, dass die Herzogin gleichzeitig von anderer Seite vor den eigennützligen Absichten ihres Verbündeten gewarnt wurde, aber diese Warnungen kamen von ihrem Bruder und ihrem Schwager Bresse; sie konnten daher eher eine entgegengesetzte Wirkung hervorrufen und das erschütterte Vertrauen zu Sforza wieder herstellen. Der König hatte Graf Philipp vorstellen lassen, wie der Herzog von Mailand mit seinen Freundschaftsbeteuerungen und schönen Worten nichts anderes bezwecke als seine Schwester in Sicherheit zu wiegen, um ihr Vercelli, vielleicht auch ganz Piemont fortzunehmen. Dem wolle der König um jeden Preis zuvorkommen, indem er die Regierung in Savoyen und die Vormundschaft über seine jungen Neffen in andere Hände übergehen liesse. Ausserdem erging sich König Ludwig in bitteren Worten über seine Schwester, die sich nicht damit begnüge selbst seine Feindin zu sein, sondern ihm auch seine Verbündeten untreu mache, um sie zu Freunden seiner Feinde zu machen. Graf Philipp machte seiner Schwägerin davon Mitteilung durch einen eigenen Gesandten, Herrn Bonifaz von Challant, der sie darauf aufmerksam machte, dass wenn sie nicht ihre Stütze suche in dem einigen Zusammenhalten aller ihrer Verwandten, sie sich schwerlich in der Regentschaft behaupten könne. Dem Herrn

¹⁾ Bericht Appiano's vom 31. März Gingins. 1, 85 ff.

von Challant aber erwiderte die Regentin, dass sie keinerlei Furcht habe, da es ihr an Helfern in der Not nicht fehle.

Dem mailändischen Gesandten verhehlte sie diese Mitteilungen nicht; was dieser ihr erwiderte, musste um so eher ihre Zustimmung finden, als es wahrscheinlich der Ausdruck ihrer eigenen Meinung war, dass nämlich König Ludwig und Graf Philipp lediglich beabsichtigten, Misstrauen zwischen den beiden Staaten zu säen, um in Savoyen herrschen zu können. Um so mehr, meinte die Herzogin, wäre das ein Grund, um nach jeder Richtung hin geeignete Massregeln zu treffen, damit solche Absichten vereitelt würden.¹⁾ Graf Philipp von Bresse liess jedoch in seinen Bemühungen nicht nach, und diese geflissentliche Annäherung konnte die Regentin in ihrer Zuversicht nur bestärken. Sein Vertrauter, der Sire de Rolle, kam in geheimer Sendung an den savoyischen Hof zu Moncalieri und überbrachte die Versicherung seines Herrn, dass er nichts anders wünsche, als der Regentin zu dienen als Schwager und getreuer Unterthan und wie ein Sohn seiner Mutter. Er führte mit sich die Instruktionen des Königs an Bresse und den Präsidenten von Toulouse zu Bern, und es war ein geschickter Schachzug von der Regentin, nachdem sie Kenntnis von denselben genommen hatte, dass sie verlangte, dass ihr die beiden Schriftstücke in Gegenwart des burgundischen und mailändischen Gesandten mitgeteilt würden; denn Burgund, Mailand und Savoyen seien ein Herz und eine Seele. Der Gesandte des Grafen willigte ein, unter der Bedingung, dass das Geheimnis darüber gewahrt bliebe. Das an den Grafen von Bresse gerichtete Aktenstück enthielt in der That jene Äusserungen des Königs, von denen der Graf bereits Mitteilung gemacht hatte, nur noch in viel stärkeren Ausdrücken. Der König drückte seine Überzeugung aus, dass die Herzogin schliesslich gezwungen wäre, sich in die Arme von Sforza zu werfen, welcher nicht verfehlen würde, die jungen Fürsten ihres väterlichen Erbes zu berauben. Um dem zuvorzukommen, bot der König dem Grafen von Bresse die Regentschaft an bis zur Mündigkeit des Herzogs Philibert. Zu dem Zweck stellte der König ihm Geld und die gesamten Streitkräfte des Dauphiné zur Verfügung, während gleichzeitig

¹⁾ Appiano I. c.

die Eidgenossen von der andern Seite Savoyen angreifen sollten. Dabei erhob der König die schärfsten Vorwürfe gegen den Herzog von Mailand, den er der Undankbarkeit bezichtigte, der nichts anderes beabsichtige, als sich mit Burgund in Savoyen zu teilen. Die Instruktion an den Präsidenten von Toulouse war dementsprechend gehalten: er sollte die Schweizer in den Krieg mit Savoyen treiben und um jeden Preis den Dreibund zu sprengen suchen, damit sie nicht von drei Seiten zugleich angegriffen würden.¹⁾ Dem entsprach ganz genau die Haltung Berns, welches gerade damals am 3. April beschlossen hatte, dass das Regiment in Savoyen manibus domini Philippi tamquam advocati defensorisque ducis übertragen werden sollte.²⁾ So weit gingen nun freilich die Absichten der Eidgenossen nicht; die kriegerischen Verwicklungen, die gerade angingen, konnten aber vielleicht schon in nächster Zeit Gelegenheit bieten, diese Absichten zu verwirklichen.

V.

Trotz des strengen und anhaltenden Winters hatte der kleine Krieg an den Grenzen ungeschwächt fortgedauert. Die Niedere Vereinung war insofern in grossem Vorteil, als sie in Mümpelgart, Héricourt und Belfort über feste Stützpunkte verfügte, die wenigstens einen Einfall der Burgunder in den Sundgau sehr erschwerten; aber die Besatzungen dieser Plätze waren zu schwach, als dass sie grösseres hätten unternehmen können. Bedeutender nur war ein Zug, den der Landvogt Hermann von Eptingen mit 1500 Mann Reiterei und Fussvolk Ende Januar durch die Landschaft Trevillers bis in die Nähe von Besançon unternahm. Die Burgunder aber folgten auf dem Fusse nach und vergalten gleiches mit gleichem in der Grafschaft Mümpelgart. Der Feind streifte bis vor die Thore der Stadt, und der Statthalter Jakob von Stein war nicht imstande, sie fern zu halten. Bittere Klagen erhob er über die Lauheit der Mitglieder der Niedern Vereinung, von denen nur Strassburg und Basel ihre Pflicht thaten und ihren „Zusatz“ in Mümpelgart hielten. In schlimmer Lage befand sich auch der Bischof von Basel. Der jurassische Teil seines Bistums wurde hart von den Burgundern bedrängt,

¹⁾ Appiano am 10. Apr. Gingins 1, 94 ff. — ²⁾ Ratsman. 30.

die gar bis an die Thore von Pruntrut streiften. Nicht viel besser freilich trieben es in seinem Lande die Schweizer, die eigenen Freunde und Verbündeten. Von allen Seiten kamen die Sturmvögel herbeigeflogen, und das Raubgesindel fand in dem kleinen Solothurn und Biel wohlgelegenen Unterschlupf, um von da aus in einzelnen Banden auf Raub auszugehen. Die unklaren politischen Verhältnisse konnten diesen rohen Gesellen den Vorwand bieten, um das blühende Waadtland sowie die Herrschaften des Hauses Châlons am Neuenburger See heimzusuchen, und der Umstand, dass der Markgraf von Hochberg und der Herr von Aarburg mit Bern verburgrechtet waren, hielt diese „Freiheitsbuben“ nicht ab, auch deren Besitzungen mit Raub und Verwüstung zu überziehen. Ein solcher Krieg, wo viele Beute und wenig Ehre zu holen war, musste von allen Seiten die hungernden Knechte anziehen, und über den Brünig kamen um Mitte Januar diese fahrenden Knechte auch aus der innern Schweiz herbei, um gen Granson und das Waadtland zu ziehen. In der Grafschaft Neuenburg selbst war man höchst ungehalten, dass durch die Neutralität des Markgrafen die Gelegenheit benommen war, an diesem einträglichen Geschäfte teilzunehmen. In einer Hinsicht konnte der Stadt Bern dieses Unternehmen nur angenehm sein, weil man dadurch einen Druck auf die Entschliessungen der Regentin ausüben konnte, als es sich um die Genehmigung des Lausanner Abkommens handelte; aber wenn auch die Stadt damals schon gern einen Zug gen Granson unternommen hätte, so war sie doch viel zu vornehm, um an dem Treiben dieses Gesindels Gefallen zu finden oder gar gemeinschaftliche Sache zu machen. Sie wandte sich am 18. Januar an Luzern¹⁾, um ferneren Zuzug zu verhalten, und war entschlossen, die Knechte unter Umständen mit Gewalt am Weiterziehen zu hindern, zumal in erster Linie die Unterthanen der Stadt von den Ausschreitungen der Knechte betroffen wären. In der That gelang es für diesmal noch den Bemühungen von Herrn Nicolaus von Scharnachthal, die Knechte zu „wenden“.²⁾ Den Markgrafen von Hochberg sowohl wie den Herrn von Aarburg, Grafen von Valangin, die durch ihre „puren“ arg ins Gedränge gekommen waren, nahm Bern in thatkräftiger Weise in Schutz.

1) Bern A. T. M. C. 360. — 2) I. c. 365. Ratsman. 67.

Dem Markgrafen stellte die Stadt anheim, ob er nicht lieber seinen Sohn Markgraf Philipp aus burgundischen Diensten abberufen wollte, um den fahrenden Knechten jeglichen Vorwand zu Angriffen zu benehmen; wenn derselbe aber keine Feindseligkeiten wider die Stadt unternähme, so wollte sie dennoch sein Bleiben in burgundischen Diensten gestatten; ihm selbst aber, nachdem er Leib und Gut in ihren Schirm gesetzt hatte, wollte sie alle Freundschaft und Ehre thun und daran sein, dass die laufenden Knechte nicht durch sein Land und seine Pässe zögen. Für sich selbst behielt Bern sich zwar den Durchzug vor; jedoch wollte es alle Fürsorge gebrauchen, als ob es die eigene Landschaft wäre. Ausdrücklich gestattete die Stadt ihrerseits dem Markgrafen, dass er sich in dem Krieg mit Burgund „stille“ halte; jedoch wollte sie aller Verantwortung bei etwaigen Feindseligkeiten der Eidgenossen entladen sein; wenn sie ihn dann wohl geschirmt hätte, so erwartete sie „nach end diser ding ziemlicher und bescheidener ergetzung“. ¹⁾ Kräftig schritt es auch zugunsten des Markgrafen ein, als sich in der Grafschaft Neuenburg Geläuf und Aufruhr gegen ihn erhob. Die Leute waren ungehalten, dass sie durch die Neutralität ihres Herrn von den gewinnbringenden Plünderungszügen ausgeschlossen wurden, mussten aber jetzt wie die Unterthanen Berns schwören, ohne des Markgrafen oder seiner Amtleute Wissen und Willen an keiner „Reise“ teilzunehmen. ²⁾ Man könnte allerdings fragen, woher dies zweierlei Mass zwischen dem Grafen von Romont und Savoyen einerseits, dem Markgrafen Rudolf andererseits; die unbedingte Neutralität des einen, die feindliche Haltung des savoyischen Hauses und der savoyischen Landschaften giebt die entsprechende Antwort. Der Graf von Romont, die Herzogin von Savoyen hätten dieselben Wohlthaten genießen können, wenn sie gewollt hätten. So aber rechneten sie falsch und suchten den Stärkeren auf einer Seite, wo er nicht war.

Eine zeitlang wird es still von diesen Raubzügen; dann aber mit vorschreitender Jahreszeit begann es sich wieder zu regen, und am 3. März zog eine Schar von 480 solcher Freiheitsbuben aus der Landschaft von Bern, aus Solothurn und Biel aus, um über Basel durch den Sundgau in die Franche-

¹⁾ Ratsman. 69. — ²⁾ Febr. 10. l. c. 94.

Comté einzufallen. Diese Bande konnte aber nicht abwarten, bis sie in Feindes Land gelangt war, sondern fiel bereits auf dem Marsch nach Basel über Land und Leute des Markgrafen und des Bischofs von Basel her, so dass dieselben laute Klagen bei den Eidgenossen auf dem Tag zu Zürich erhoben. Die Bande selbst setzte ihren Weg weiter fort, ohne dass man genauer wüsste, welche Gegend sie unglücklich machte, und kehrte über Basel heim, indem sie nicht weniger als 1200 Stück Vieh als Beute heimbrachte; an 100 Feinde sollen sie dabei erstochen haben.¹⁾ Die Burgunder vergalten das freilich in reichem Masse und streiften von ihren Schlössern am Doubs bis vor die Thore von Pruntrut und Dattenried. Einige Tage später nahm eine andere Schar in derselben Weise hausend ihren Weg durch die Grafschaft Neuenburg nach der Herrschaft Granson, unbekümmert darum, dass dieselbe unter savoyischer Oberhoheit stand, und führte einen Raub von 500 Stück Vieh mit sich fort. Solothurn war recht eigentlich das Hauptquartier dieses Gesindels, das den Namen der Eidgenossen verrufen machte. Bern, so sehr es darauf drang, in Gemeinschaft mit der Niedern Vereinung den Krieg mit Burgund in energischer Weise wieder aufzunehmen, missbilligte dies Treiben in allerschärfster Form. Da Solothurn erklärt hatte, der Seinen nicht mächtig zu sein und sie nicht verhalten zu können, so erwiderte Bern am 6. März, dass die Stadt solches in Erwägung von Solothurns „herkomen“ und der Schädlichkeit und Schmach solcher Unordnung „vast ungehört“ bedäuchte, und sie forderte die Bundesstadt auf, wie ihre „vordern“ zu handeln, „die iren grund uff roub nit gesetzt haben“ und die Ihren zu „verhalten“.²⁾ Das war zwar ein geharnischtes Schreiben, aber es nützte ebensowenig wie später alle Beschlüsse der Tagessatzungen gegen diese fahrenden Knechte. Wie den Wolf die Herde, so zog diese Banden der leichte Raub unwiderstehlich an. Mitte März ballte sich aufs neue eine Schar in Solothurn zusammen, von der es zweifelhaft sein konnte, ob sie durch die Grafschaft Neuenburg oder durch das Bistum Basel ziehen wollte. Bern hielt

¹⁾ Schilling S. 163 beziffert ihre Beute auf 1500 Haupt Vieh. Vgl. auch Blösch p. 272. Knebel S. 191 lässt sie diese Beute in Valle Tribelberg prope Bisuncium machen, was freilich eine ungenaue geographische Angabe ist. — ²⁾ Bern A. T. M. C. 391.

darauf Solothurn am 17. März vor, dass von diesen Gesellen den Freunden mehr Schaden geschehen sei, als jemand anders, und drohte geeignete Massregeln zu ergreifen zur Verhütung solcher Unordnung und Beschwerden. Gleichzeitig befahl es seinen Ratsboten auf dem Tag zu Luzern, bei den Eidgenossen in dieser Hinsicht vorstellig zu werden und sie zu veranlassen, ihrerseits durch eine Gesandtschaft Solothurn von weiterer Schädigung des Markgrafen abzuhalten.¹⁾ Der Raubzug selbst konnte dadurch nicht gehindert werden, ebensowenig wie Bern seine eigenen Leute davon abhalten konnte. Die kleine Schar zog durch die Grafschaft, gewann den Pass des Bajardenturms und drang tief in Burgund ein; die Beute war höchst beträchtlich: 700 Stück Hornvieh, viele Schafe und anderes. Vergebens suchte ihnen ein Haufe Burgunder und Pikarden die Beute wieder abzujagen; sie wurden zurückgetrieben und verloren 9 Mann. Das musste nur noch mehr die Raublust anfachen, schien doch das Land völlig schutzlos zu sein.²⁾

Inzwischen nahmen nun auch die Eidgenossen Stellung; auch sie wünschten, dass wenigstens Land und Leute der Bundesgenossen verschont blieben. Auf Betreiben Berns wurden auf dem Tag zu Luzern am 20. März³⁾ Land und Leute des Markgrafen in Schutz und Schirm genommen; nichts als ässige Speise sollte von seinen Unterthanen genommen werden. Die Raubzüge in Feindes Gebiet wurden gebilligt; wenn jeder aber auf eigene Faust auszog, so konnte es kommen, dass eine Schar, die sich so zusammengefunden hatte, vom Feinde überwältigt wurde. Es wurde daher beschlossen, dass das regellose Rauben aufhören sollte; nur mit Ordnung und unter einem Hauptmann und in solcher Zahl, dass sie den Feinden Widerstand leisten könnten, sollten die Gesellen in den Krieg ziehen.⁴⁾ Mit diesem Beschluss konnte Bern nur einverstanden sein; es wünschte nichts sehnlicher, als dass ein solcher Feldzug zustande kam, und hierin begegnete es sich mit der Niedern Vereinung, die jetzt auch in thatkräftiger Weise den Krieg wieder aufzunehmen gedachte.

¹⁾ Bern. Ratsman. 167, 169. — ²⁾ Edlibach S. 145 giebt an, dass auf diesen Raubzügen während des Winters nach und nach an 1500 oder 2000 erstochen wären. Seine Zahlen sind allerdings nicht sehr zuverlässig. — ³⁾ Eidgen. Absch. II, 529. — ⁴⁾ Eidgen. Absch. II, 529.

Hier war die Lage eigentümlich. Der Kaiser war nicht zu bewegen gewesen, den Mitgliedern der Vereinigung die Teilnahme an der Reichsheerfahrt gen Neuss zu erlassen, und sein Ruf hatte dann allgemeinen Gehorsam gefunden. Strassburg vereinigte jetzt sogar seine Bemühungen mit denjenigen des kaiserlichen Bevollmächtigten Herrn Trudpert von Staufen auf einem Tag zu Basel um den 19. März, damit auch im Oberlande der Zug zustande käme.¹⁾ Am 22. März war dann Herr Philipp von Mülnheim mit 100 Reisigen aufgebrochen; ihm waren auch die 400 Fussknechte untergeordnet, welche die Stadt ausserdem noch stellte, alle in Rot und Weiss gekleidet. In 16 Schiffen fuhren die letzteren am 27. März rheinabwärts gen Köln, reichlich mit Vorräten versehen; sogar für eine Mühle mit einem Backofen hatten die vorsorglichen Stadtväter gesorgt. Auch Basel liess es nicht an sich fehlen: am 13. April fuhren 230 Söldner unter Anführung des Herrn Veltin von Neuenstein und Meinrad Schütz von Waldshut zu Schiff in das kaiserliche Feldlager ab. Selbst in Bern hatten Grosser und Kleiner Rat am 29. März einhellig beschlossen, dem Mahnruf des Kaisers zu folgen, wenn es nicht anders sein sollte, und ihm eine ziemliche Anzahl Leute zuzusenden „als des richs gehorsamen“.²⁾

Gleichzeitig trat immer dringender die Notwendigkeit an die Vereinigung heran, etwas gegen die burgundischen Reiter-scharen in Burgund zu unternehmen. Wie bitter rächte es sich doch, dass nichts geschehen war, um den Sieg von Chenebier auszunützen. Der Sundgau und das Oberelsass musste beständig eine Wiederholung des Plünderungszuges vom August des vorigen Jahres fürchten; der Bischof von Basel erschöpfte sich in endlosen Klagen, und die Grafschaft Mümpelgart war vollständig eine Beute der Burgunder geworden. Der Hofmeister, Herr Jakob von Stein, durfte sich kaum aus den Thoren der Stadt herauswagen und durfte mit Recht ent-rüstet sein über die Lässigkeit der Verbündeten, von denen nur Strassburg und Basel ihren Verpflichtungen bezüglich Unterhaltung einer Besatzung nachgekommen waren. Mit

¹⁾ Knebel S. 192. Befehl Strbgs. an Hans Rudolf v. Endingen, sich zu diesem Zweck gen Basel zu begeben. AA. 275. — ²⁾ Der Zug nach Pontarlier verhinderte die Ausführung.

bittern Klagen wandte er sich am 26. März an die Mitglieder der Vereinung und drohte ihnen, die Stadt zuzuschliessen und allein den Nutzen seines Herrn zu Rate zu ziehen.¹⁾ Über alle diese Fragen wollte man Ende März auf einem Tage zu Basel zu Rate gehen. Um diese Zeit muss es nun auch gewesen sein, dass der Niederen Vereinung noch in anderer Weise zum Bewusstsein gebracht wurde, wie lang noch immer der Arm des Burgunders war; beinahe wäre es ihm gelungen, sich mitten im Lande in einer Reihe fester Plätze einzunisten. Herr Jakob von Hohenstein hatte dem grossen Bastard von Burgund für 10 000 Gulden die beiden festen Burgen Girbaden und Kagenfels sowie die Städte Niedern- und Obern-Ehnheim nebst Rosheim eingeben wollen. Es war ein Glück, dass Bischof Ruprecht zeitig Wind von diesem saubern Plane erhielt. Er setzte die Strassburger in Kenntnis, die sich in Girbaden Einlass zu schaffen wussten und den von Hohenstein gefangen nahmen. Der Vorfall war wohl geeignet, die Aufmerksamkeit aufs neue auf die Haltung der burgunderfreundlichen elsässischen Ritterschaft zu lenken, die sich von den grossen Ereignissen gänzlich abseits hielten, und des starken Rückhalts zu gedenken, den diese Leute an Kurfürst Friedrich von der Pfalz fanden.²⁾

Die Tagessatzung von Basel befasste sich zunächst mit Mümpelgart und beschloss, worauf auch Bern drang, in Anbetracht der Wichtigkeit des Platzes eine ausgiebige Unterstützung: die Besatzung sollte bis zum 9. April auf 130 Reisige und 60 Fussknechte gebracht sein.³⁾ Von viel grösserer Tragweite waren die ferneren Beschlüsse des Tages. Da handelte es sich zunächst um den Herzog René von Lothringen⁴⁾, den die Niedere Vereinung bis dahin vergebens versucht hatte zum Eintritt in den Bund zu bewegen. Herzog René war durch den Vertrag von Nancy in eine unerträgliche Zwangs-

¹⁾ Strbg. St.A. IV/70 cop ch. coev. — ²⁾ Knebel 198 und 201 berichtet ganz allein über diesen Vorfall und fügt noch hinzu, der von Hohenstein habe noch 30 Edle des Landes als Mitwisser angegeben, die auf Seiten des Pfälzers und Burgunders ständen. Kurz darnach berichtet Knebel S. 205 einen andern für die Haltung des Adels bezeichnenden Vorgang. — ³⁾ Der Abschied des Tages mi. in den heiligen Ostervirtagen. Strbg. St.A. AA. 270. — ⁴⁾ Vgl. meine Abhandlung Lothringen und Burgund im Jahrbuch für lothringische Geschichte II, 80 ff.

lage versetzt worden: er hatte sein Land nicht nur den durchziehenden Burgundern und lombardischen Söldnern öffnen, sondern Herzog Karl auch noch verschiedene Sicherheitsplätze einräumen müssen. König Ludwig hatte zwar den jungen Fürsten von diesem aufgezwungenen Bündnis abwendig gemacht. Das war aber geheim geblieben, und bis jetzt hatte Herzog René alle jene Verpflichtungen, die ihm der Vertrag von Nancy auferlegte, getreulich erfüllt und den burgundischen Streitkräften freien Durchzug gestattet, zu grossem Schaden der Bevölkerung, die nicht müde wurde mit Beschwerden, zum empfindlichen Nachteil des Reiches sowohl wie der Niederen Vereinigung, die bereits ernste Beschwerden über diese Verletzung der Neutralität erhoben hatten. Wider Herzog Karl konnte nicht leicht ein vernichtenderer Schlag geführt werden, als wenn man Herzog René bewog, offen der grossen Koalition wider Burgund beizutreten. Die burgundischen Staaten waren durch Lothringen in zwei Teile gespalten. Mit der Kriegserklärung Lothringens war Karl von aller Verbindung mit seinen burgundischen Stammländern abgeschnitten, die jetzt ganz allein auf sich angewiesen waren und einem gemeinsamen Angriffe von deutscher, französischer und lothringischer Seite unterliegen mussten. Für die Niedere Vereinigung kam noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Der Fall musste doch sehr in Erwägung gezogen werden, dass Karl vor Neuss zu seinem Ziele gelangte; dann war Lothringen die schützende Vormauer des Elsasses. Deshalb hatte die Niedere Vereinigung von vornherein solchen Wert auf den Beitritt von Herzog René gelegt, und dieser hatte die Sache König Ludwig anheimgestellt, der vorsorglich den Eidgenossen auch die Verteidigung seines Schützlings hatte aufladen wollen, ihn aber einstweilen von einer offenen Beteiligung am Kriege aus guten Gründen zurückgehalten hatte. Mit einem feindlichen Lothringen im Rücken hätte Karl die Belagerung von Neuss kaum beginnen, geschweige denn fortsetzen können. Für König Ludwig bedeutete eben Lothringen die letzte Karte, welche er gegen Karl von Burgund ausspielen konnte. Nach wie vor war das einzige Ziel, welches die Politik des Königs verfolgte, um jeden Preis die Vereinigung Karls mit seinen Gegnern in Frankreich und mit dem König von England zu verhindern. Das einfachste Mittel, welches sich dazu bot, war die Verlängerung

des Waffenstillstandes mit Burgund. So setzte derselbe König, der überall Herzog Karl Widersacher erweckte, überall zum Kriege schürte, schon seit Januar alle Hebel in Bewegung, um zu diesem Ziel zu gelangen.¹⁾ Beides vertrug sich im Sinne des Königs vortrefflich mit einander; entweder auf die eine oder die andere Weise: wollte der Herzog nicht im Frieden mit ihm leben, so galt es, demselben so viel Widersacher zu erwecken, dass dieser sich schliesslich glücklich schätzen musste, dass nicht auch der König ihre Reihen verstärkte. Er musste dem Herzog sagen können: ich bin dein Freund, aber dort sind deine Feinde. Jetzt schien der Augenblick gekommen, um auch Lothringen offen den Reihen der burgundischen Gegner einzufügen. Eine französische Gesandtschaft begab sich zu diesem Zweck nach Nancy, und ein Wink aus Bern²⁾ verkündete der Niedern Vereinigung, dass der Augenblick gekommen war, die bisher vergeblichen Bemühungen wieder aufzunehmen. So wurde denn jetzt zu Basel beschlossen, dass Herzog Sigmund und die Stadt Strassburg nochmals „von wegen gemeiner buntherren“ eine Gesandtschaft an Herzog René absenden sollten, und in der That fanden die Gesandten Herr Friedrich von Münstrol und Klaus Zorn von Bulach beim Herzog „grossen guten willen“ vor. Am 18. April trat Herzog René der Vereinigung bei.³⁾ Wenn schliesslich dann noch die Niedere Vereinigung den Entschluss fasste, dass Basel auf dem Tag zu Luzern am 2. April seine Botschaft haben sollte, um die Eidgenossen zu einem gemeinschaftlichen Heerzug zu bewegen, so fügte sich das ebenso vortrefflich den Plänen des Königs ein, wie der Feldzug, den Bern sich jetzt anschickte, auf eigene Faust nach der Franche-Comté zu unternehmen.

VI.

Der Winter ist gar lang gesin
 Des hat getruret menig Vögelin,
 Das jetzt gar frölich singet.
 Uff grünem Zwig hört mans im Wald
 Gar süssiglich erklingen.

¹⁾ Vgl. den Bericht des mailändischen Gesandten am französischen Hof Christof Bolla vom 3. Febr. Gingins 1, 27. — ²⁾ Basel an Strbg. dat. osterabent. AA. 278. — ³⁾ Chmel, Monüm. Habsburg. 2, 199.

Der Zwig hat brocht gar menig Blatt,
 Darnach man gros Verlangen hat,
 Die Heid ist worden grüne.
 Darum so ist gezogen uß
 Gar menig Mann so küne.

So beginnt Veit Weber seinen Sang, worin er die „Reise“ nach Pontarlier verherrlicht. Es waren an 1300 Gesellen, die sich Anfang April um Biel und Solothurn sammelten, um aufs neue einen Raubzug in das gelobte Land der Franche-Comté zu unternehmen, zumeist Angehörige jener Landschaft, allein an 650 von Solothurn mit einem Fähnlein, aber auch Unterthanen Berns waren trotz aller Verbote nicht minder dabei vertreten, und von Luzern war ebenfalls namhafter Zuzug gekommen. Bern konnte mit diesen planlosen Raubzügen, wodurch die Leute nur verwilderten, jetzt so wenig wie vormals gedient sein, zumal es gerade im Verein mit der Niedern Vereinung auf dem Tag zu Luzern alle Hebel in Bewegung setzte, um die Eidgenossen zu einem gemeinschaftlichen Feldzug geneigt zu machen. So suchte es den Zug zu hintertreiben oder die Leute wenigstens so lange zu verhalten, bis die Tagsatzung zu Luzern über einen „freien Zug mit ordnung“ schlüssig geworden wäre. Vergebens war aber der Hinweis auf die vorhin in dieser Hinsicht gefassten Beschlüsse zu Luzern und Zürich, vergebens die Mahnung an die eigenen Unterthanen, Eid und Pflicht zu halten, vergebens das Gebot an Biel am 1. April, die Leute nicht von der Stelle zu lassen.¹⁾ Diese trotzigen Gesellen liessen sich nicht halten.²⁾ Ohne Hauptleute, schlecht bewaffnet und ausgerüstet, unter Befehl

¹⁾ Bern. A. Ratsman. 27 u. 29. Vgl. auch Blösch S. 273, sowie Ochsenbein, Kriegsgründe und Kriegsbilder 2, 24. — ²⁾ Die Chronologie des Zuges liegt sehr im Argen, aber auch über die thatsächlichen Verhältnisse herrscht Unklarheit zum Teil infolge eines Versehens von Diebold Schilling, der ein Schreiben von Bern ins Feld p. 176 auf den 6. April datiert anstatt auf den 16. April. Bern. A. T. M. C. 432. Neben der bekannten Erzählung bei Diebold Schilling kommen namentlich noch für den ersten Abschnitt des Feldzugs in Betracht die zu Vischers Ausgabe Knebels von C. Ch. Bernoulli mitgeteilten Beilagen, Niclaus Rüsche, Burgunderkriege p. 311 ff. und der Bericht über den Feldzug des Jahres 1475 p. 423 ff. Der Tag des Abmarsches lässt sich nicht genau bestimmen; vor dem 2. April erfolgte derselbe aber keinesfalls. Damit fallen die bisherigen chronologischen Ansätze zusammen.

des alten Blast von Solothurn brach die wilde Schar am 2. April auf und zog auf dem wohlbekannten Kriegspfad durch die Grafschaft Neuenburg nach Hochburgund. Auch jetzt konnten diese Gesellen nicht abwarten, bis sie in Feindes Land waren; schwere Klagen erschollen, dass sie Biederleuten, die der Eidgenossen Freunde wären, merklich schädigten und ihnen das Ihre nähmen. Durch den Pass „des Brenets“ zog die Schar in das Thal des Doubs, plünderte die Abtei Montbénéoit und zog gerades Wegs auf Pontarlier, ist ein Schlüssel und port des Landes. Die Burgunder waren völlig überrascht, und so war nichts geschehen, um die wichtige Stadt in Verteidigungszustand zu setzen. In ebenem Felde gelegen, mit einer zwar guten, aber nur niedrigen Ringmauer versehen, konnte sie nur geringen Widerstand entgegensetzen. Ohne Schwierigkeit erstiegen die Schweizer den Platz noch am Tage ihrer Ankunft am 7. April.¹⁾ Die Besatzung unter dem Befehl des Herrn Stephan von St. Maurice zog sich in das feste, die Stadt von der Ostseite beherrschende Schloss Du-Molard²⁾ zurück, indem sie baldigen Entsatz hoffte von den zahlreichen burgundischen Streitkräften, die in der Nähe standen. Die Schweizer warteten aber nicht so lang; sie griffen das Schloss mit ritterlicher Mannheit an und gewannen es nach schwerem Kampfe. Die Besatzung musste nach dem harten Kriegsbrauch über die Klinge springen; über dritthalbhundert Mann fanden den Tod. In der Stadt wurde eine ausserordentlich reiche Beute gemacht an Silber, Gold, barem Geld, Gewändern, Eisen, Salz und Hausrat aller Art, denn von allen Seiten war die fahrende Habe vor den Raubscharen der Schweizer hierher geflüchtet. Deshalb gedachten die Gesellen die Stadt auch nicht so leichten Kaufes fahren zu lassen, und da es ihnen nicht unbekannt war, dass zahlreiche feindliche Streitkräfte in der Nähe standen, so sandten sie sofort an Bern und Solothurn um Hilfe. Einstweilen aber lebten sie herrlich und in Freuden, denn sie hatten Überfluss an Wein, Brot

¹⁾ Schreiben Berns an Biel vom 9. April bei Blösch S. 274. In Bern war die Nachricht am 8. April, v. Rodt giebt den 2. April als Tag der Einnahme an. — ²⁾ Gollut-Duvernoy, Mémoires de la République Séquanoise p. 1289 ff., hat über diesen Feldzug eine Reihe eigentümlicher Nachrichten, giebt aber auch über die Einnahme des Platzes ein falsches Datum.

und andern Dingen, und sonderlich der gute Wein machte sie ganz fröhlich.

Inzwischen trafen nun die Burgunder aufs eifrigste Anstalten, die tollkühne Schar zu züchtigen und ihr das Wiederkommen zu verleiden. Der Stand der militärischen Streitkräfte hatte sich in der Franche-Comté seit dem vorigen Jahr nicht wesentlich verändert.¹⁾ Für die nach Neuss gezogene Kompagnie Lignana war mehr als ausreichender Ersatz erlangt worden durch die umfassenden Werbungen, welche der Bastard von Burgund in Italien vorgenommen hatte. Personenveränderungen waren insofern erfolgt, als an Stelle des Herrn von Villarnoux durch Patent vom 7. Januar die 19te halb burgundische, halb savoyische Kompagnie in Herrn Hubert de Lureul, Sire de la Cueille, einen neuen Führer erhalten hatte; ebenso war der Herr von Dommarien durch Herrn Louis de Montmartin in der Führung seiner Kompagnie abgelöst worden. Jetzt hatte der Marschall von Burgund Anton von Luxemburg, Graf von Roussy, die zunächststehenden Kompagnien zusammengezogen; dazu kam das bewaffnete Lehensaufgebot der Franche-Comté oder doch der benachbarten Vogteien unter dem ritterlichen Château-Guyon, zusammen an 12 000 Mann zu Ross und zu Fuss²⁾, die nun gegen das Häuflein Schweizer heranrückten. Am liebsten hätten die Burgunder sie draussen gehabt, und der Herr von Hasenburg, der Tütsch kond, hatte ihnen freien Abzug mit ihrer Beute angeboten, falls sie Pontarlier ungebrannt liessen. Hans Rigner von Solothurn hatte aber von wegen seiner Gesellen wegen darauf geantwortet: wollte man ihnen 3000 Gulden bar geben und ihnen freien Heimgang mit ihrer Beute bewilligen, so wollten sie Stadt und Schloss nicht brennen. Da antwortete der von Hasenburg: sie wollten ihnen nicht einen Pfennig geben; sie wären doch alle gefangene und tote Leute und binnen drei Tagen würden sie mehr Leute sehen als bei Héricourt. Der Rigner liess sich aber nicht bange machen; er erklärte, dass sie Schloss und Stadt vor ihren Augen verbrennen und die Beute doch mit herausführen wür-

¹⁾ Das Folgende nach La Chauvelays, *Les armées de Charles le Téméraire dans les deux Bourgognes*. — ²⁾ Auf burgundischer Seite fehlt jede Angabe. Die Ziffer wird so von Bern in seinem Schreiben an Strassburg angegeben bei Schilling S. 180.

den, es wäre ihnen lieb oder leid. In der That hatten die Knechte sich beim Aufladen und Plündern nicht stören lassen, bis die Burgunder am 13. April herankamen. Deren Zahl konnte sie allerdings verzagt machen, und die geringe Verteidigungsfähigkeit der Stadt musste jetzt den Burgundern ebensogut zu statten kommen, wie sie ihnen selbst förderlich gewesen war. Ein richtiger Schweizer kannte aber damals keine Furcht; es fehlte ihnen zwar an genügenden Schutzwaffen, namentlich an Artillerie, womit sie den Sturm abwehren konnten, aber die Burgunder waren in dieser Hinsicht nicht besser gestellt, da ihre Hauptstärke in berittenen Truppen bestand. Um die Zeit des Morgenimbisses zog der Feind, in drei Haufen geteilt, heran mit vielen Sturmschirmen, Leitern und anderm Sturmzeug versehen; voran ritt ein grosser, mächtiger Lombarde in vollem Harnisch, der ein langes schönes rotes Banner trug mit goldenen Rädern darin. Als die Knechte auf der Burg der Feinde ansichtig geworden waren, liessen sie ihr Essen stehen, eilten hinab in die Stadt und besetzten ringsum die Stadtmauern. Die Pfeile der burgundischen Bogenschützen fielen hageldicht, ohne jedoch den Knechten viel Schaden zu thun. In Ermangelung von Pulver und Geschütz warfen sie mit Steinen auf die Stürmenden und stachen sie mit ihren Hellebarden und Spiessen von den Leitern; so musste auch Château-Guyon den Weg von der Leiter in den Stadtgraben machen. „Einer beschirmte den andern, als ob sie alle Brüder wären.“ Jener lombardische Herr wurde erschossen; er stürzte mit dem Banner, das er trug, an die Stadtmauer. Also zogen sie Mann und Banner mit langen Feuerhaken über die Stadtmauer in die Stadt hinein; das Banner aber entfalteten sie den Burgundern zum Hohne auf der Mauer. Ebenso machten sie es mit drei andern „Kürissern“, deren Banner und Fähnlein sie lustig im Winde flattern liessen. Endlich gaben die Burgunder es auf zu stürmen und zogen ab. Gegen 100 Mann hatten sie verloren; die Schweizer hatten nicht über 13 Tote, aber infolge des Pfeilhagels zahlreiche Verwundete. Noch unter den Augen des Feindes brachen sie jetzt aus der Stadt hervor, bemächtigten sich des zurückgelassenen Sturmzeuges, das sie auf einen Haufen zusammenstrugen und verbrannten, und zogen die Gefallenen aus.

Rätselhaft erscheint die Haltung des burgundischen Mar-

schalls, der zaghaft und kleinmütig der Stadt nicht härter zusetzte, sondern sich zurückzog und mit seinem Heere jetzt in weitem Bogen Pontarlier umgab. Während er selbst bis Ornans zurückging, besetzte der Sire de la Trobe mit 1700 Pferden das Thal von Usie zwischen Ornans und Pontarlier; die Kompagnie La Cueille ging nach Bouaille, der Graf San-Martino lagerte zu Frane mit 700 Pferden, und der Sire de Château-Guyon hatte sich mit 3000 Mann in der Richtung auf den Pass von Joux bewegt, um den Schweizern den nächsten Weg in die Heimat abzuschneiden. Denen war es nun doch trotz des erlangten Vorteiles schwül zu Mute. Sie mochten glauben, dass der Waffenehre genug geschehen wäre, und luden auf was sie nur führen, tragen und treiben konnten, zündeten Stadt und Schloss an und zogen unter dem Schutze der Nacht ab, indem sie nicht weniger als 1600 Stück Vieh mit sich führten. Die wertvollste Beute war jenes rote vergoldete lange Banner, sowie zwei andere Fähnlein mit vergoldeten Buchstaben, die zu Solothurn in St. Urs Münster aufgesteckt wurden.¹⁾ Die Knechte von Solothurn aber opferten dem Heiligen ein silbernes, köstlich vergoldetes Halsband mit edlem Gestein und Beernlin, das sie damals erbeutet hatten.

Inzwischen waren die benachbarten Orte, aus denen sich die Schar dieser verwegenen Reisläufer zusammengesetzt hatte, in lebhafte Bewegung geraten über die Botschaft der Ihren, dass sie sich zu Pontarlier eine Belagerung versähen. Solothurn beschloss darauf am 9. April, mit dem Banner und ganzer Macht am folgenden Tage zur Rettung herbeizuziehen, wozu es auch Biel aufforderte.²⁾ Bern hatte es nicht so eilig, der Bär wollte erst seine „Klauen schleifen“, bevor er sie zum Schlag erhob. Die Gelegenheit schien günstig, unter dem Vorwand des Entsatzes nun doch einen umfassenden Feldzug ins Werk zu setzen und die zurückhaltenden Orte mit fortzureissen. Nachdem die Knechte zu Pontarlier am 8. April aufgefordert waren, sich bis zum Entsatz in Pontarlier zu behaupten³⁾, beschlossen Grosser und Kleiner Rat zu Bern, am 15. April mit dritthalbtausend Mann ins Feld zu ziehen. Oberster Hauptmann sollte Herr Niclaus v. Diess-

¹⁾ Ebenso der Kürass des lombardischen „Bannerherren“. Vgl. Amiet, Burgunderfahnen. — ²⁾ Blösch 274. — ³⁾ Bern. A. T. M. C. 422—25.

bach sein, eine sichere Bürgschaft, dass nichts halbes unternommen werden würde. Solothurn und Biel, die vorausgeeilt waren, wurden gebeten, sich an „gewarsamen enden“ zu enthalten und sich bis zu aller Zusammenkunft keines Vorteils zu begeben. Freiburg, das noch immer an seinem Zwitterverhältnis zu Savoyen trug, suchte sich anfangs vom Zuge fernzuhalten, kam aber schliesslich doch der Aufforderung Berns nach. Es handelte sich jetzt darum, wie sich die übrigen eidgenössischen Orte, wie die Niedere Vereinigung zu solchem Hilfsbegehren Berns stellen würde. Die Eidgenossen wollten am 17. April darauf völlige Antwort geben und alsdann auch über die Erklärung Berns schlüssig werden, dass es dem Kaiser gen Neuss Hilfe senden wolle. Grossen Eifer hingegen zeigte von Anfang an die Niedere Vereinigung. Landvogt Hermann von Eptingen hatte für den gemeinen Bund einen Tag auf den 23. April nach Basel anberaumt auf Befehl von Herzog Sigmund, der seine Räte mit voller Gewalt dorthin senden wollte, um allda zu reden und zu beschliessen, nachdem Strassburg und andere Bundesgenossen dem Kaiser bereits Mannschaften zu Hilfe gesandt hatten, wie man sich inzwischen „hie oben“ halten wollte.¹⁾ Die ablehnende Haltung der Eidgenossen gegen einen Feldzug ohne Sold war zwar bekannt; jetzt durfte man aber in Anlass dieses Zwischenfalles, wie Basel in einem Schreiben an Strassburg bemerkte, erwarten, dass der beabsichtigte Heerzug sich „von im selb begeben“ möchte.²⁾ Als zunächst gelegene Stadt der Vereinigung schickte Basel eine Botschaft an Bern und Solothurn und wünschte ihnen Glück zu ihrem Vorhaben wider den Feind zu ziehen und bot ihnen den Beistand der Vereinigung an. Man wollte nur noch in der Voraussicht, der Feldzug sollte ein allgemeiner werden, die Aufforderung der Eidgenossen abwarten; gleichzeitig forderte die Stadt die einzelnen Bundesmitglieder bereits vorsorglich auf, sich für den Zug gerüstet zu halten.³⁾

Inzwischen waren die von Bern nebst ihren Zugewandten am 15. April mit aufgeworfenem Banner am festgesetzten Tage ausgerückt, ohne den Zuzug ihrer Eidgenossen abzuwarten; sie schlugen denselben Weg ein durch das Val Tra-

¹⁾ Strassbg. St.-A. IV 70. — ²⁾ l. c. AA. 278. — ³⁾ Kolmar St.-A.

vers. Auch jetzt wurden Land und Leute des Markgrafen von Hochberg in schwerster Weise geschädigt, so dass Bern sich bereits am folgenden Tage genötigt sah, den Hauptmann aufzufordern, gegen alle Übelthäter die volle Schwere des Kriegsrechtes walten zu lassen und darin keine Gnade, Milde und Verzeihung zu gebrauchen, damit die andern dadurch zu Gehorsam bewogen würden. Bald stiessen sie auch auf die Reisläufer, welche auf dem Weg von Pontarlier in die Heimat begriffen waren. Bern war im höchsten Grade ungehalten, dass die Gesellen also „mit ritterlicher Hand“ abgezogen waren. Das erschien in den Augen der Stadt als eine Verletzung der eidgenössischen Waffenehre; vor allem aber fiel damit für die übrigen eidgenössischen Orte, von denen wenigstens Schwyz und Luzern ihren Zuzug angekündigt hatten, der Grund fort, sich an diesem Zuge zu beteiligen. In der That erklärten die eidgenössischen Boten auf dem Tag zu Luzern am 17. April¹⁾, dass sie unter diesen Umständen weiter keine Vollmacht hätten in der Sache zu handeln; denn gar merkliche Kosten auf diese Dinge gingen, die sie wegen ihrer Armut nicht erschwingen könnten, zumal sie „nicht mehr als Helfer“, das heisst nicht als kriegführende Macht beteiligt wären. Man sieht, die Orte wahrten ihren Standpunkt und wollten sich nicht in Unternehmungen hineinziehen lassen, deren Ausgang sie nicht übersehen konnten. Vergebens setzte Berns Botschaft auseinander, wie schmachhaft es für die Stadt wäre, „also ungeschaffet“ wieder umzukehren. Es blieb bei der Antwort; das äusserste Zugeständnis war, dass die Eidgenossen am 21. April nochmals zu Luzern zusammenkommen wollten, um eine „völlige“ Antwort zu geben. Auch der österreichische Landvogt verhielt sich jetzt ebenfalls zurückhaltend; aber Bern liess sich nicht entmutigen.²⁾ Er nahm daraus nur Veranlassung, desto mehr seine eigene Kraft einzusetzen, und so sehr auch die Haltung der Stadt in mancher Hinsicht von französischem Golde beeinflusst war, ihrer Energie und Thatkraft kann man die Bewunderung nicht versagen.

Aus eigenem Antrieb waren bereits die Berner Anführer zu dem Entschluss gekommen, den Krieg weiter in feindliches

¹⁾ Eidgen. Absch II, 537. — ²⁾ Bdrn ins Feld, mi. v. Georij bei Schilling 178.

Land zu tragen. Bern wünschte ihnen Glück dazu und richtete zugleich an die Knechte, welche zu Pontarlier gewesen und beutegesättigt wie sie waren keine grosse Lust hatten sich weitem Fährlichkeiten des Krieges auszusetzen, scharfe Mahnung bei Leib und Leben, sich nicht vom Banner zu trennen. Gleichzeitig beschlossen Grosser und Kleiner Rat einhellig, in Erwägung dessen wenn die Ihren „also ungeschaffet“ aus dem Feld rücken sollten, wie ihnen Schmach, Gespött und Nachteil, den Feinden aber Beherzigung daraus erwachsen würde, aus Städten und Ländern des Berner Gebiets einen ansehnlichen „Harst“ Leute zur Verstärkung aufzubieten; Freiburg sollte erneuten Zuzug leisten, desgleichen Solothurn und Biel, die ausserdem wie Bern die Knechte, so in Pontarlier gewesen, bei Todesstrafe mahnen sollten, sich dem Berner Auszug anzuschliessen. Dem Landvogt aber wurde in einer Weise geschrieben, woraus er merken mochte, dass man besseres Vertrauen zu ihm gehabt hätte und man sich fernerhin in derselben Weise auch zu ihm halten würde. Dagegen hatte Bern auf Basels Beistand das beste Vertrauen, und dieses täuschte dasselbe ebensowenig wie Strassburg. Das war für Bern um so wertvoller, als es sich hier um Waffengattungen handelte, die bei den Eidgenossen nur schwach vertreten waren und die man am allerwenigsten in Burgund im freien Feld entbehren konnte. Basel hatte bereits am 18. April eine Schar von 100 Reisigen zur Hilfe abgesandt; ebenso bereitwillig waren aber auch die übrigen Mitglieder der Vereinigung, nur dass diese Truppenteile sich erst allmählich sammeln konnten. Von allen diesen Massregeln wurde der Berner Auszug am 19. April in Kenntnis gesetzt, zugleich mit der Mahnung, sich vorsichtig zu verhalten, damit das Banner nicht schimpflich heimgeführt werden möchte.

Herr Nikolaus befand sich mit den Seinen indessen schon tief in Feindes Land. Zunächst war es auf Pontarlier gegangen, wo sie den Feind vergebens erwarteten. Von da rückten sie weiter unter Verwüstungen auf La Rivière, einen stark befestigten Platz; ein Sturm, den sie unternahmen, wurde zurückgeschlagen, und nun zogen sie wieder um, indem sie meinten, sich nach Gelegenheit der Dinge wohl gerochen zu haben. Sie schrieben denn auch an Bern, die Bundesgenossen heimzubieten. Das war nun gerade nicht viel „ge-

schaft“, aber so friedlich wie sie glaubten, verliefen die Dinge nun doch nicht. Indem das Heer von La Rivière nach Pontarlier den Rückzug antrat, hatte es eine weite Ebene zu durchmessen, die vom Drugeon, einem kleinen Seitenfluss des Doubs, durchmessen wird. Hier, wo sich den Burgundern zu ihrer Überzahl noch alle Vorteile der Örtlichkeit boten, gedachte der Marschall von Burgund die Berner mit ihren Zugewandten anzugreifen.¹⁾ Die Eidgenossen hatten sich völlig sicher gefühlt und weder Vor- noch Nachhut gebildet, als am Sonntag, dem 23. April, um 10 Uhr die burgundischen Reitergeschwader auftauchten und sich zum Angriff anschickten. Die Eidgenossen waren demnach in einer sehr bedenklichen Lage; die Gefahr war zu gross, dass sie von der feindlichen Übermacht überritten wurden. Da war es Herr Hans v. Hallwil, der Schwager Diessbachs, der unter Georg Podiebrad, dem tapfern Böhmenkönig, seine Kriegsschule durchgemacht hatte, welcher Rat wusste. Es war eine Erfahrung der Hussitenkriege, dass sich Fussvolk in offener Gegend gegen Reiterei am besten durch eine Wagenburg schützte, innerhalb derselben es dann seinen Marsch fortsetzen konnte. Eine solche bewegliche Verschanzung liess sich bei dem grossen Wagenzug, den damals ein Heer mit sich führte, leicht herstellen. So wurde denn eine Wagenburg nach den Vorschlägen von Hallwil gebildet, „das erste und das einzige Mal, dass sich eine solche Schutzmassregel bei den Schweizern nachweisen lässt.“ Aus Feldschlangen und Büchsen, die auf den Wagen lagen, eröffneten sie ein heftiges Feuer auf die Burgunder und rückten gegen sie vor, ihnen den Kampf anbietend, welche unter diesen Umständen den Angriff aufgaben und sich zurückzogen, um bei günstiger Gelegenheit, wenn sich etwa die Ordnung der Wagenburg gelöst hatte, von neuem anzugreifen. Die Eidgenossen aber behielten ihre Ordnung bei, auch als der Feind ausser Sicht war, so sehr auch der Marsch dadurch behindert sein mochte. Dem Feinde recht zum Trotz brannten sie ein grosses Dorf²⁾ bei Pontarlier

¹⁾ Über diesen zweiten Abschnitt des Feldzuges unterrichtet besonders noch ein Schreiben Berns an die zu Basel tagende Niedere Vereinung vom 27. April sowie an die Hauptleute Strassburgs im kaiserlichen Lager zu Köln vom 18. Mai. Strassb. St.-A. AA. 270 u. 278. — ²⁾ Der Bericht an die Strassburger Hauptleute spricht von 14 schönen Dörfern.

nieder. Jenseits desselben, wo sie wiederum ein „gar weites Feld“ zu durchmessen hatten, versuchten die Burgunder aufs neue ihr Heil und griffen an drei verschiedenen Enden an. Die Eidgenossen waren vorsichtig und öffneten ihre Wagenburg nicht, wie der Feind vielleicht erwartet hatte, sondern rückten ihm auch jetzt mutig entgegen. Die Burgunder getrauten jedoch nicht in die „Nuss zu beissen“, sondern zogen „schandlich“ ab und flohen an ihr „gewarsame“; da vermochte man sie zu Fuss leider nicht zu ereilen.

Die Walchen machten huffen vil
Und meinten, si weren keche.
Der Bär grüsst si mit Büchsensteinen,
Da fluchen si hinweche.

Der Bär iret inen nach mit der Fan,
Er brant, als er vormals hat getan
Den Walchen da zu leide;
Da er das dorf gezündet an,
Da zog er uff wite Heide.

Da nun die Walchen sachen das,
Si ranten an si zum andern mol;
Der Bär stalt sich zur Were,
Sogar mit guter ordenung,
Als nach der hauptlühten Lere.

Da nun die Walchen sachen das,
Wie das der Bär alls grimm was,
Von dannen sach man si strichen.
Und was doch allweg vier an ein¹⁾,
Dennocht mussten si wichen.

Ohne fernerhin behindert zu werden, gelangten die Eidgenossen nach Pontarlier zurück, das sie jetzt gänzlich wüste legten, und traten darauf den Rückmarsch an, angeblich weil die Lebensmittel anfangen auszugehen.

Inzwischen hatte sich die Stimmung der Eidgenossen bezüglich der zu leistenden Hilfe nicht gebessert. Es war allein

¹⁾ Das ist übertrieben. Auch die Schweizer waren zum mindesten über 4000 Mann stark, denn zu der Freischar von 1300 und dem zweiten Berner Auszug von 2500 Mann waren auch noch die Streitkräfte von Solothurn und Biel gestossen.

Luzern, welches auf dem festgesetzten Tage erklärte, dass es noch niemals einem Orte in Nöten seinen Beistand versagt habe, es werde daher Bern mit 800 Mann zuziehen; aber Luzern war neben Bern auch recht eigentlich das Hauptquartier der französischen Partei. Sämtliche übrige Orte hingegen lehnten die Bundeshilfe unter Angabe ihrer Gründe ab. Dieselben waren nach Lage der Dinge ziemlich gleichmässig. Die Eidgenossen wollten nicht „Hauptsächer“ des Krieges werden und die Lasten desselben tragen, sondern höchstens um Sold im Felde dienen; in diesem Falle aber hätten sie nicht nur keinen Sold bezogen, sondern zudem sich selbst unterhalten müssen. Gegen Bern waren die Orte überhaupt in hohem Grade misstimmt: es hätte voreilig gehandelt und es sei unbillig, dass ein einzelner Ort ohne der andern Willen und Rat einen solchen Kriegszug vornehme, wozu alle andern Leib und Gut setzen sollten; es sei zu besorgen, dass solches in die Länge den Eidgenossen nicht bekommen möchte. Ja, man verweigerte nicht nur jede Hilfe, sondern einzelne Orte schlugen gar vor, Bern aus dem Felde zu mahnen und andere, die ausziehen wollten, das heisst Luzern, zu bitten es nicht zu thun.¹⁾ Die Stimmung der Orte war also ungünstiger denn je. Allerdings war sie beeinflusst dadurch, dass das französische Gold so lange ausblieb, aber immerhin tritt hier die wahre Stimmung der Eidgenossen zu Tage. Es war ein sehr engherziger Standpunkt, dem man aber eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Der Herzog von Burgund konnte zwar gefährlich werden, aber einstweilen war er von allen Seiten von Feinden umringt. Wozu sollten sie ihre vorteilhafte Lage aufgeben und sich thätig auf eigene Kosten an einem Kriege beteiligen, dessen Früchte allein Bern zufallen mussten, den von ihrem Standpunkte aus in erster Linie der Herzog von Österreich, die Niedere Vereinigung und der König von Frankreich führen mochten. Es war genug, wenn man ihnen die Leute um Sold zulaufen liess, und diesen Sold verscherzte man durch Berns Voreiligkeit, wie denn Zürich bemerkte, dass die Vereinigung bereits eine Beisteuer zu diesem Krieg in Aussicht gestellt hätte. Unter diesen Umständen hatte auch Herr Hans von Toggenburg wenig Glück, wenn

¹⁾ Eidgen. Absch. II, 538.

er den Eidgenossen in Anlass der Mahnung des Kaisers zuredete, wenigstens den Schein des Ungehorsams zu vermeiden und doch einiges Volk, wenn auch nur 1000 Mann gen Neuss zu schicken.

Um dieselbe Zeit wollte nun auch die Niedere Vereinung zu Basel zusammentreten. Wie ganz anders war doch ihr Standpunkt! Sie wartete nicht das Hilfesuch Berns ab, sondern bot vorweg Hilfe an.¹⁾ Auf allen Seiten wurde aufs eifrigste gerüstet. Basel schickte zu seinen 100 Reisigen auf die Kunde, dass Bern das wegen seiner Salzpflanze für die Schweiz hochwichtige Salins belagern wolle, bereits am 21. April eine Schar von 600 Gesellen ab unter Anführung des tapfern Wilhelm Herter und Konrads von Laufen.²⁾ Und die Niedere Vereinung liess sich nun nicht etwa durch die Haltung der Eidgenossen beirren, welche frostig geschrieben hatten, dass sie nicht ertrachten könnten, dass der Tag zu Basel von ihnen „gemeinlich oder dem mererteil“ gesucht oder auf demselben für ihren Teil etwas Fruchtbare möchte gehandelt werden; „so hinderzucht uns auch merklich unmüs, obwohl wir gemeinlich jetzt nicht gemütiget sind, solchen Reiszug zu thun.“³⁾ Es wurde beschlossen, dass die Fürsten und Städte, welche die Ihren noch nicht Bern und Solothurn zu Hilfe gesandt hatten, was sie von Reisigen augenblicklich zur Verfügung besäßen, im Namen Gottes absenden sollten; und zwar sollten die verschiedenen Truppenkörper am 30. April zu Basel zusammentreffen, am folgenden Tage weiter rücken und am 2. Mai zu Solothurn eintreffen, wo Bern sie empfangen und zu den Seinen geleiten sollte.⁴⁾ Das war aber nur eine

¹⁾ Landvogt Herm. v. Eptingen befahl am 15. April Freiburg, was es an Reisigen aufbringen möchte, zum 18. April gen Ensisheim zu schicken und auch von Stund an sein recht hauptpaner usszustossen und allermenglich zu verkünden sich gerüstet zu halten, um ihm auf Erfordern zuzuziehen. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg S. 544. Derselbe Befehl wird an die übrigen vorderösterreichischen Landstände ergangen sein. — Vertreter Strassburgs war der Altammeister Peter Schott, unstreitig damals die bedeutendste politische Persönlichkeit Strassburgs. — ²⁾ Knebel S. 208. — ³⁾ Basel A. St. 91/163. — ⁴⁾ Schreiben von Peter Schott an Strassb. vom 24. April, worin er unter Mitteilung dieses Beschlusses vorschlägt, 100 Pferde zu senden. Der Stadtschreiber von Solothurn habe ihm gesagt, dass Bern, Freiburg und Solothurn an 10 000 Mann im Felde hätten, und es sei die Absicht, dass sie auf 6

augenblickliche Hilfe; viel bedeutsamer war nun der Beschluss, dass die Vereinung ihrerseits auch ein Heer aufstellen wollte, um den Krieg thatkräftig in Angriff zu nehmen. Bis zum 1. Mai sollte jedes Bundesmitglied dem Landvogt melden, wie viel es zu dem Heere zu stellen gedächte, und alsdann sollte der Landvogt und die Abgeordneten der Vereinung mit Bern und Solothurn in Verbindung treten, dass deren Truppen sich dem Sundgau näherten und man wider ein gemeinsames Ziel zu Felde ziehen könnte. Die Bundesmitglieder sollten sich demnach gerüstet halten, um auf die erste Mahnung des Landvogts auszuziehen.¹⁾ Dieses Vorhaben zerschlug sich allerdings, als Bern mit seinen Zugewandten sich nach der entgegengesetzten Richtung wandte.

In der Hauptsache blieb Bern auf seine eigene Kraft angewiesen, und es war immerhin ein schönes Zeugnis nicht bloss für die Leistungsfähigkeit der Stadt, sondern auch für die Opferwilligkeit von Bürgern und Bauern, dass ohne Schwierigkeiten aufs neue 2000 Männer ausgehoben werden konnten, nachdem sich bereits über 3000 Berner Landeskinder auf burgundischem Boden befanden. Dabei behielt Bern auch noch die Verwicklungen am Niederrhein im Auge. Im Gegensatz zu den übrigen eidgenössischen Orten, die schon längst dem Reiche innerlich entfremdet waren, gedachte es, soweit es nur möglich war, den Zusammenhang mit dem Reiche zu wahren, und es fühlte sich zum mindesten ebenso eins mit Basel und Strassburg als mit den Ländern am Vierwaldstädter See. So verkündete es denn auch jetzt dem Kaiser, sobald der Zug nach Burgund vollendet wäre, wolle es mit etlichen Eidgenossen die Seinen gen Neuss zuschicken. Dabei wies die Stadt mit Recht darauf hin, dass durch ihre bisherigen

Wochen im Felde sein wollten, wofür sie Proviant mitgenommen hätten. Strassb. St.-A. 271.

¹⁾ Hrzg. Sigm. sollte 3000 zu Fuss und 200 und darüber zu Ross, der Bisch. von Strassb. 500 zu Fuss und so er sterkest mag zü rosse, der Bisch. von Basel 600 zu Fuss und was er reisiges haben mag, Basel 600 zu Fuss mitsampt iren reisigen ins Feld stellen; Strassburg, Kolmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Oberneheim, Münster im Gregorienthal, Rosenheim und Türkheim sollten sich noch erklären. Münster erbot sich zu 40 Mann und entschuldigte die geringe Zahl damit, dass es den Feinden gelegen und starke Hut auf den Bergen halten müsste und dass die Seinen im Thal in schweren Sorgen sässen. Kolmar St.-A.

Kriegszüge der Marschall von Burgund und viele „Landesherrn“ verhindert worden wären Herzog Karl zuzuziehen.¹⁾

Es war am 24. April, dass der zweite Auszug, zu dem noch ein Fähnlein von 150 Freiburger Knechten gestossen war, unter Befehl des Herrn Petermann von Wabern in Neuenburg ankam. Hier erhielten sie Nachricht, dass Herr Niklaus von Diessbach bereits auf dem Heimweg wäre, und es dauerte nicht lange, so konnten sie sich allesamt zu Neuenburg begrüßen. Es handelte sich darum, was jetzt geschehen sollte; denn nachdem einmal ein Heer von solcher Stärke beisammen war, konnte noch weit weniger als vordem die Rede davon sein, dass es sich ohne ein grösseres Unternehmen auflöste. Lang gehegte Pläne konnten jetzt zur Ausführung gebracht werden; das Ziel, welches den kampflustigen Gesellen gewiesen wurde, war schon lange erwogen.

VII.

Es war anzunehmen, dass Herzog Karl, sobald er nur freie Zeit hatte, Bern zur Rechenschaft ziehen würde für die Raub- und Plünderungszüge, womit es sein Stammland heimgesucht hatte. Daher war es für die Stadt von höchstem Wert, die engen Einlässe, welche aus der Franche-Comté ins Waadtland führen, in seiner Gewalt zu haben. Das war bei dem vielgewundenen engen Val travers der Fall; anders stand es mit der zweiten und bequemern Strasse, die von Yverdon das Thal des Orbe emporsteigt und sich bei dem festen Schlosse Joux mit der von Neuenburg aufwärts führenden Strasse vereinigt. Das Gebiet, durch welches diese Strasse zieht, die Burgen und Schlösser, welche dieselbe beherrschten, gehörten dem Hause Châlons unter savoyischer Lehenshoheit. Es war nur weise Voraussicht, wenn Bern sich dieser beherrschenden Punkte im voraus bemächtigte, und die Herzogin von Savoyen hatte es selbst verscherzt, wenn Bern auf ihre Hoheitsrechte keinerlei Rücksicht nahm. Je mehr Berns Politik sich wider Burgund wandte, desto wichtiger war es, dass auch diejenige des Nachbarlandes in dasselbe Fahrwasser lenkte, damit der mächtige Gegner dort keinen Halt und Stützpunkt fand. Die Herzogin hatte trotz aller Warnungen ihre Haltung nicht verändert,

¹⁾ Schreiben vom 24. Apr. bei Schilling 182.

wie Bern erst zuletzt noch aus Schriften und Briefen niedergeworfener Boten erfahren hatte, und im Einvernehmen mit König Ludwig war es bereit, dem Grafen von Bresse behilflich zu sein, dass er sich der Regentschaft bemächtige, sofern er nur Sicherheit gab, dass er die Herrschaft dem jungen Herzog, wenn dieser zu seinen Tagen käme, übertragen würde.¹⁾

Es war nun die Frage, ob das eng verbündete Freiburg sich dazu entschliessen konnte, offene Feindseligkeit gegen Savoyen zu begehen. Die Stimmung war eine schwankende. Anfangs hatte man den Plan Berns, auf Granson und Orbe zu ziehen, freudig begrüsst und thätige Mithilfe verheissen.²⁾ Dann regten sich aber wieder Bedenken³⁾, und Herr Rudolf von Wipplingen wurde gen Bern entsandt, um von solchem Unternehmen abzumahnern. Das war natürlich vergebliche Liebesmühe, und da gewann schliesslich dann der Gesichtspunkt die Oberhand: wenn man den Zug nicht verhindern konnte, so wollte man doch an demselben teilnehmen, um wenigstens die Früchte des Sieges mitzuernten. Die Gewissensbedenken mochten dadurch beschwichtigt werden, dass das Haus Châlons offen auf Seite Burgunds focht und der Sire de Château-Guyon noch zuletzt ein Hauptmann und Anführer des reisigen Zuges in Oberburgund war, „darumb man recht zu dem sinen hat“.

So beginnt denn nun der dritte Abschnitt⁴⁾ des Feldzuges, der die kriegerische Überlegenheit der Eidgenossen wiederum in das glänzendste Licht stellt, aber zugleich Züge von Barbarei aufweist, von der man sich schauernd abwenden muss. Es war am 26. April, als Herr Nikolaus von Diessbach sich mit den Seinen gen Granson in Bewegung setzte. Der Befehlshaber des Platzes, Herr Peter Meyer von Romansmünster, hatte, soweit es die Zeit zuliess, Stadt und Schloss in Verteidigungszustand gesetzt, aber es fehlte an ausreichender kriegsgeübter Besatzung. Schwerlich konnte die Stadt sich

¹⁾ Bern hatte in dieser Angelegenheit Herrn Wilhelm von Diessbach an Graf Philipp und Kg. Ludwig gesandt. Vgl. das Schreiben an ihn vom 13. Apr. im Bern. A. T. M. C. 429 sowie dasjenige an Freiburg vom 24. Apr. 1. c. 444. — ²⁾ Bern ins Feld am 18. Apr. Ratsman. 63 — ³⁾ Desgl. T. M. C. 445 — ⁴⁾ Vgl. hierfür namentlich auch *Chroniques des chanoines de Neuchâtel* p. 225 ff. Nouvelle édition par la Société d'histoire de Neuchâtel.

auf die Dauer halten; hingegen war die Burg ausserordentlich stark, „ein keiserlich mechtig schlos mit zwei oder drei polwerken vor einander“, und da sie ausserhalb der Stadt lag, konnte sie auch nach deren Einnahme weiter verteidigt werden. Der Befehlshaber hatte beim Herannahen der Eidgenossen eine Streifwache ausgeschickt, welche auf die Berner Vorhut stiess; indem sie sich wandte, folgten ihnen an 200 Berner hitzig nach, um vielleicht durch einen Handstreich im ersten Anlauf sich des Platzes zu bemächtigen. Vor der Stadt lag ebenfalls am See ein Barfüsserkloster, das befestigt war und als Vorwerk diente. Darauf richtete sich ihr Anlauf, aber sie wurden mit blutigen Köpfen heimgeschickt, und die erste Hitze war damit abgekühlt. Man musste sich auf eine regelrechte Belagerung gefasst machen, und doppelt begrüsst wurde jetzt die Verstärkung, die eben eintraf. Da war zunächst das Fähnlein von Luzern¹⁾, das trotz des Abschreibens von Bern sich nicht hatte nehmen lassen zur Hilfe herbeizueilen; „wir sind unserer getreuen und brüderlichen Freunde von Bern wegen ausgezogen und wollen auch zu ihnen ziehen und mit ihnen sterben und genesen“. Dazu kamen die Fussknechte von Basel, die eine grosse Hauptbüchse mit sich führten. Die that viel grösseren Schaden als die bei Chenebier erbeuteten Büchsen, welche Bern mit sich führte, aber es dauerte den Belagerern trotzdem zu lange.²⁾ Freiwillige, denn man wollte niemand zwingen, unternahmen am Sonntag dem 30. April den Sturm. Als die Bewohner solchen Ernst sahen, flohen die einen auf das Schloss, die andern suchten sich zu Schiff zu retten, wurden jedoch ereilt und gefangen genommen, wie denn in dieser Voraussicht die nötigen Massregeln getroffen waren. Auf diese Weise wurde die Stadt Granson „gar ehrlich“ gewonnen; von den Verteidigern wurden nur 5 erstochen, mit den andern hatte man Erbarmen, denn es waren „merenteils alles arm Buren vom lande, denen die dinge nit lieb warent“. Kirchen und Sakrament aber

¹⁾ Man liest gewöhnlich (zuletzt noch Ochsenbein S. 33), dass auch 400 Zürcher zu Hilfe gekommen wären. In den gleichzeitigen Quellen findet sich darüber nichts, und eine solche Sendung stand auch mit der von Zürich eingenommenen Haltung in schärfstem Widerspruch. — ²⁾ Neben den von Knebel mitgeteilten Briefen vgl. auch den Bericht der Baseler Hauptleute vom 27. Apr. Strassb. St.-A. 270.

wurden rein ausgeplündert, und schon jetzt zeigte sich die Habgier der Eidgenossen in schlimmem Lichte. Die Verbündeten hatten das Nachsehen; dazu kam das trotzige Auftreten der Gesellen, die in unbändigem Kraftgefühl wohl vielfach auf die Baseler Bürger herabsehen mochten: „sie hatten allewegen den vorzug“.

Nach der Erstürmung der Stadt wollten die Knechte auch sogleich auf das Schloss losgehen. Das verhinderten die Hauptleute, welche wohl wussten, wie fest dasselbe war. Der Befehlshaber selbst aber, der keine Aussichten auf Entsatz hatte, zog am 1. Mai vor, das Schloss zu übergeben, wogegen den Insassen mit ihrer Habe freier Abzug bewilligt werde. Leider wurde die Kapitulation in schmachlichster Weise gebrochen; wie diese Gesellen schon nicht abgehalten werden konnten, über die eigenen Bundesgenossen herzufallen und sie auszuplündern, so machten sie sich jetzt über die unglücklichen Bewohner her und raubten ihnen all das Ihre, und es war ein schlechter Trost, dass man ihnen später versprach, dass sie das, was sich noch vorfinden würde, zurückerhalten sollten.¹⁾ Der Platz selbst erhielt eine Besatzung von 40 Knechten²⁾; den Befehlshaber stellte Bern, das sich ausserdem von den Bewohnern Treue schwören liess, ein deutliches Zeichen, dass es diese Eroberung zu behaupten gedachte.

Während das Hauptheer sich jetzt zum Aufbruch gen Orbe anschickte, wurde eine Schar von freiwilligen Bernern und Freiburgern entsandt, um die Burgen Montagny-le-Corboz und Champvent zu erobern, welche die Strasse nach dem Jurapass St. Croix beherrschten und somit dem auf Orbe vorrückenden Heere den Rücken gefährden konnte. Montagny war dem Sire de Chateau-Guyon, während das hochgelegene Champvent dem nicht minder mächtigen Geschlecht der Vergy gehörte. Beide Burgen wurden mit leichter Mühe erstürmt und verbrannt, Montagny zerstört.

Noch von Granson aus war unter der Hand an die Stadt Orbe zweimal die Aufforderung gerichtet worden, sich zu er-

¹⁾ Vgl. Eidgen. Absch. II, 551. — ²⁾ Chr. de Neuchatel nennt 2- bis 300 Mann, wohl eine Verwechslung mit der spätern Besatzung beim Herannahen Karls des Kühnen.

geben. Die Stadt war wenig fest, aber dennoch hatte die Bürgerschaft nicht gewagt der Aufforderung nachzukommen aus Scheu vor der Besatzung, die wenigstens entschlossen war, den Platz bis zum äussersten zu halten. Sie zählte an 400 Mann; dazu kamen etwa 18 Edelleute, die entschlossen waren, das Schicksal der Besatzung zu teilen. Den Oberbefehl führte Herr Niklaus von Joux, Herr zu Château-Vilain; vergebens hatte er versucht, den Sturm von den Besitzungen des Hauses Châlons abzuwenden. Wenn nichts mehr zu retten war, wollte er wenigstens mit Ehren untergehen und den anvertrauten Platz nicht schimpflich übergeben wie der Befehlshaber von Granson, der „würdig wäre, dass man ihm das Haupt abschläge.“ Als nun das stattliche Heer der Verbündeten gen Orbe gezogen kam, entsandte die Bürgerschaft ohne Vorwissen der Besatzung demselben eine Abordnung entgegen, welche die Schlüssel überreichte und demütig um Gnade bat. Die ward ihnen gewährt. Herr Nikolaus de Joux hingegen wies die Aufforderung zur Übergabe der Burg stolz zurück: sie seien entschlossen, den Platz zu halten, und wollten lieber sterben als wie die von Granson handeln. Um die Eidgenossen aber zu verhindern, sich in der Stadt festzusetzen und um die Bürgerschaft für ihre feige Haltung zu strafen, suchte die Besatzung den Platz einzüschern und schoss mit Feuerpfeilen hinein. Da liefen gute Gesellen von Bern und andere herbei, um das Feuer zu löschen; aber 18 Häuser lagen in Asche.

Die Burg, deren Ursprung bis in die Merowingerzeit hinaufreicht, war erst um die Mitte des Jahrhunderts durch ihren damaligen Besitzer Fürst Ludwig von Orange bedeutend verstärkt worden und galt für eine der geräumigsten und stärksten im Lande. Eine regelrechte Belagerung dauerte voraussichtlich längere Zeit, und es fragte sich, ob nicht ein Sturm rascher zum Ziele führte. Der todesmutigen Tapferkeit der Ihren durften die Hauptleute alles zumuten, und wenn der Kriegsrat sich dafür entschied, den Sturm zu wagen, so war dieser Beschluss recht eigentlich im Sinne der Mannschaft, die nichts mehr hasste als thatenloses Herumlungern vor einem befestigten Platze. Einige „handvest“ Leute von Bern begannen den Sturm; ihnen folgten die anderen nach. Da gab es heisse Arbeit. Die Besatzung wehrte sich gar tapfer mit Werfen

und Schiessen, und wiederholt wurde der Sturm abgeschlagen, aber immer wieder aufs neue fingen die tapfern Gesellen an zu stürmen. Ohne Sturmzeug hätten sie gegen die festen Thore und Mauern aber doch nur wenig ausrichten können, wenn nicht die Hauptleute auf ein wirksames Mittel gekommen wären. Unter dem Schutz der Häuser der Stadt, sowie vom Kirchturm aus nahmen Büchenschützen die Schlossmauern und Zinnen so wirksam unter Feuer, dass die Besatzung gegenüber den Anstürmenden mit Werfen und Schiessen nur wenig mehr ausrichten konnte. Voll Mut und kühn wie die Löwen verdoppelten sie das Feuer des Angriffes, und also half Gott denen von Bern und andern, dass sie durch die Mauern und Thore, welche sie mit mächtigen Axthieben zerschlugen, und über die Mauern in das Schloss kamen. Ein Baseler aus dem Waldenburger Amt erklimmte zuerst die Mauerzinne. Der zweite, der eindrang, war der Scharfrichter von Bern, der den Tod dabei fand. Die Besatzung warf sich in die Türme oder suchte sich in den Wohngebäuden zu verbergen; die eingedrungenen Schweizer folgten ihnen auf dem Fusse und metzelten alles nieder, was ihnen vor die Klinge kam; die, welche von den Mordstreichen der Hellebarden verschont blieben, wurden lebend entweder über die Mauer gedrängt oder durch die Fensterluken in die Tiefe hinabgeschleudert. Als die Umwallung der Burg erstiegen war, hatte sich Herr Nikolaus de Joux in den „Bergfried“ zurückgezogen, „der gar us der massen stark und werlich was“. Gern hätte er mit seinen Leuten jetzt sein stolzes Wort zurückgenommen, aber es war zu spät; als sie sahen, dass keine Gnade war und sie alle sterben mussten, wehrten sie sich mannhaft und warfen und schossen von dem verdeckten und umzinnten Gang, der den Turm umgab, unter die Stürmenden und hielten sich noch länger als eine Stunde. Endlich gelang es einigen der Stürmenden, den verdeckten Eingang in den Turm zu gewinnen; von der Höhe des Turmes, vielleicht von über dem Gang befindlichen Erkern warfen und schossen sie unter den Feind, dass er sich nicht mehr wehren konnte. Der Zwingolf wurde gewonnen; Herr Nikolaus de Joux wurde das Haupt gespalten; ebenso erlitten seine Gefährten den Tod, und mehr als 20 Mann wurden über die Zinnen hinabgestürzt. Als man meinte, „die Sache gewonnen und erobert“ zu haben, be-

merkte man noch Walhen auf etlichen Türmen, die sich auch mannhaft wehrten, den gewissen Tod vor Augen. Es half ihnen nichts, sie wurden über die Mauer geschleudert. Im Schlosse lagen 120 Mann erstochen, die übrigen waren alle lebendig über die Mauern geschleudert und lagen zerschmettert dort unten, an 180 Mann.

„Man lert si alsamt über die Mur
Ohn alles Gefieder fliegen.“

Der Sturm hatte über 4 Stunden gedauert, und auch von den Eidgenossen waren 12 Mann tot, 40 verwundet.

Das grässliche Blutbad that seine Wirkung¹⁾; überall lähmte Entsetzen den Widerstand. Ohne Schwertstreich ergab sich Echallens, das ebenfalls Herrn Hugo von Châlons gehörte. Jetzt galt es noch, Jougne zu erobern, dem Sire de Château-Guyon gehörig, welches den Ausgang des Passes nach der burgundischen Seite beherrscht. Noch von Orbe aus war ein Barfüssermönch dorthin gesandt und hatte die Besatzung zur Übergabe aufgefordert oder es werde mit ihnen nicht anders gehandelt als wie zu Orbe geschehen. Darauf waren etliche Einwohner der Stadt zu den Hauptleuten gekommen und hatten kniefällig sich zum Gehorsam erboten. Da dieselben ausagten, dass die Besatzung das Schloss zu räumen gedenke, wurde eiligst Herr Petermann von Wabern mit 1000 Mann dorthin abgesandt. Geradenwegs mit fliegenden Fahnen zogen sie darauf los. Ihnen kam entgegen Herr Wilhelm von La-Sarraz, dessen Sohn in burgundischen Diensten stand, und bat um Schonung für seine gleichnamige Burg. Dabei bezog er sich auf die alte Freundschaft seines Geschlechtes mit den Herren von Bern; mehr kam ihm zu statten, dass seine Tochter mit Herrn Adrian von Bubenberg vermählt war. So ging das Ungewitter einstweilen an seinem Hause vorüber. Indem die Schar ebenfalls das feste, dem Grafen von Romont gehörende neutrale Les-Clées bei Seite liess, kam sie vor Jougne an. Das Städtlein ergab sich sofort, der Befehlshaber in der Burg machte einige Schwierigkeiten. Er bat um Bedenkzeit, um sich mit seinen Leuten zu benehmen; in kürzester Frist würde er Antwort geben. Es scheint, dass die Leute vor

¹⁾ Alles zittert merklich gegen uns. Schreiben Berns an Basel vom 8. Mai. Basel A. St. 91 163.

Schrecken den Kopf verloren hatten, denn anstatt zu kapitulieren, suchte sie sich durch die Flucht den Würgern von Orbe zu entziehen. Darob ergrimte der Bär von Bern; er wollte sich seine Beute nicht entgehen lassen. Sofort begannen die Eidgenossen den Sturm. Unter dem Feuer des Geschützes schlangen sich die einen mit Hilfe ihrer Spiesse, welche sie in die Mauerritzen einsteckten, auf die Mauer, andere hieben die Thore auf mit gewaltigen Axtschlägen oder erklimmen auf Leitern die Mauern. Der Widerstand war kaum nennenswert, und man hätte deshalb glauben sollen, dass diese wilden Gesellen Schonung geübt hätten, aber die Bestie war einmal erwacht; die ganze Besatzung, soweit sie nicht entronnen war, an 2- bis 300 Mann, wurde abgeschlachtet. Dabei kam auch wiederum der grimmige Hass der Schweizer Bauern gegen den Adel zum Vorschein. Verschiedene edle Herren aus Burgund und Savoyen hatten sich ergeben und wurden nachträglich enthauptet.¹⁾

Wie bei den andern Herrschaften mussten auch hier die Bewohner den beteiligten Städten Treue und Gehorsam schwören, und in Anbetracht der Wichtigkeit des Platzes wurde eine starke Besatzung von 5- bis 600 Mann hineingelegt. Im Lande hatte sich aber ein solcher Schrecken verbreitet, dass man wohl ganz Burgund hätte erobern können; aber man hatte im unwirtlichen Jura nicht genug Speise und Trank und zog wieder heimwärts, nicht sehr zur Freude von Bern, das am liebsten gesehen hätte²⁾, wenn das Heer noch die Ankunft der Truppenteile der Niedern Vereinigung abgewartet hätte. So rasch war der Feldzug, dessen Dauer auf 6 Wochen veranschlagt worden war, von statten gegangen, dass ausser Basel die übrigen Mitglieder der Vereinigung gar nicht in die Lage gekommen waren, die zugesagte Hilfe von Reisigen zu leisten, so sehr sie sich auch beeilten. Strassburg hatte bei der Eile des Aufbruchs darauf verzichten müssen, seine Leute gleichmässig zu kleiden; es sandte 100 Reisige mit dem Rossbanner unter Anführung von Herrn Friedrich Bock ab, die am 29. April zu Basel ankamen.³⁾ Ebenso hatte der Landvogt von Eptingen die Ritterschaft der Vorlande aufgeboten, und

¹⁾ Diebold Schilling erwähnt von diesen Szenen nichts; sie sind bezeugt durch die Chron. de Neuchâtel. — ²⁾ Ratsman. 87. — ³⁾ Strassb. St.-A. AA. 275.

die verschiedenen reisigen Züge vereinigten sich zu **Muttenz**, um am 1. Mai den Bernern zu Hilfe zu ziehen. Den **Eidgenossen** zu Ehren hatten sie deren Abzeichen angelegt, das weisse Kreuz; als sie nun bis Neuenburg gekommen waren, da war der Feldzug bereits zu Ende. Sie kehrten wieder um unter dem lebhaften Danke von Bern, das den guten Willen für die That nahm.¹⁾

Auf dem Rückzug schlugen die Berner einen andern Weg ein, nicht etwa durch das Neuenburger Land, das von seinen Verbündeten schon genug gelitten hatte, sondern durch Savoyer Gebiet, wie um die Herzogin so recht das **Hilflose** ihrer Lage fühlen zu lassen. Ohnmächtig musste sie es geschehen lassen und zusehen, wie nun Bern mit seinen Zugewandten sich in den eroberten Plätzen gemächlich festsetzte. Anfangs hatte sie noch versucht, Freiburg gegen Bern auszuspielen, aber diese Stadt wollte lieber die Früchte des Sieges mit Bern geniessen, als sich mit der gewaltigen Stadt in einen aussichtslosen Kampf einlassen.²⁾ So war sie völlig hilflos, ohne Truppen und ohne Geld, in täglicher Besorgnis für ihre eigene Sicherheit wie für die ihrer Kinder. Es war ein Glück für sie, dass ihr Schwager Bresse noch nicht alle Brücken hinter sich abbrechen wollte, die nach Burgund hinführten, so lange noch nicht feststand, wer in dem grossen Turnier den Kampfplatz behauptete; sonst wäre es um sie geschehen gewesen. Der Herzog von Mailand rührte sich nicht; nichts hatte er bisher gegeben als schöne Worte, trotzdem sein eigener Gesandter Appiano ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, dass etwas wenigstens für die Sicherheit der Herzogin und ihrer Kinder geschehen müsse. Sie selbst freilich suchte nach aussen hin möglichst zuversichtlich aufzutreten, um ihre Gegner nicht zu ermutigen, aber wenn sie allein war, liess sie nach Frauen Art ihren Thränen freien Lauf.³⁾

Von Orbe zog nun das Heer nach Yverdon, wo es sich reichliche Bewirtung erzwang⁴⁾, von dort ging es nach dem

¹⁾ Vgl. das Dankschreiben Berns an Basel, worin namentlich auch die Dienste Wilhelm Herters gerühmt werden. — ²⁾ Gingins 1, 116. — ³⁾ l. c. 121. — ⁴⁾ Die Chr. de Neuchâtel gebraucht hierfür den Ausdruck *sumequeman* und die Herausgeber fügen hinzu, dass eine andere Lesart lautet *sinqueman*. Vermutlich ist es dasselbe Wort wie das deutsche sackmann, Plünderung.

altverbrüdernten Peterlingen, das eine freundliche Aufnahme bereitete. Hier wurde ein Rasttag gemacht, nicht sehr zur Freude der benachbarten Orte Estavayer, Romont und Moudon, die wohl oder übel zum Unterhalt der gefürchteten Gäste beisteuern mussten. In Peterlingen trennte sich das Heer. Die Solothurner und Baseler zogen über Murten, wo sie sich ebenfalls gastfreundlicher Aufnahme zu erfreuen hatten, nach Hause, „dankbar gegen Gott, der ihnen solche Siege verliehen.“ Die von Bern und Luzern zogen mit nach Freiburg, wo sie einen Tag blieben. Dann aber erwies Bern Luzern besondere Ehre als dem einzigen eidgenössischen Ort, der zur Hilfe gekommen war; auf besondere Einladung von Bern begab sich die Luzerner Mannschaft dorthin.

Der wackere Diebold Schilling hat in anschaulichster Weise ihren Empfang beschrieben. Bis jenseits des Dorfes Bumplitz kamen Räte und Bürger den Mannen entgegen. Voran zogen 400 Knaben, die alle Waffen trugen, Spiesse, Büchsen, Armbrust oder andere; dazu trug ein jeder ein Banner oder Fähnlein, das mit dem Berner und Luzerner Wappen bemalt war, an einem Stecken in der Hand. In guter Ordnung zogen die Knaben mit ihrem Anführer zu dem Kriegsvolk, hielten davor und riefen alle mit einhelliger Stimme: Liebe Herren, getreue Eidgenossen von Luzern! Seid uns allen zu hunderttausend Malen Gott willkommen, denn wir sehen Euch von Herzen gern bei unseren lieben Herren von Bern. Dieser Empfang vonseiten der Kinder ging den harten Kriegsleuten so zu Herzen, dass ihnen mehrentheils vor rechter Freude die Augen übergingen. Also redete Herr Niklaus von Scharnachthal, der dazumal Schultheiss war: Liebe brüderliche Freunde und getreue Eidgenossen und allerliebste Brüder von Luzern. Meine Herren, ein Rat und ganze Gemeinde von Bern haben mir befohlen, Euch gütlich und freundlich zu empfangen, und so freundlich ich das thun könnte oder möchte, daran thäte ich allen meinen Herren grossen Dienst und Gefallen; und besonders soll ich Euch empfangen und empfangen Euch am ersten von dieser unserer jungen Kinder und Knaben wegen, die hier gegenwärtig oder noch daheim sind, wobei Ihr an den Jungen merken möget der Alten Herzen und guten Willen. Also ward ihm durch Heinrich Hasfurter, Schultheiss von Luzern, geantwortet in dem Sinne, dass sie

lediglich gethan, was ihnen ihre Obern befohlen hätten; alles aber wäre mit gutem Herzen und Willen geschehen, und er dankte seinerseits für die Treue, Liebe und Freundschaft, welche ihnen Berns Anführer, namentlich Herr Niklaus von Diessbach und Hans von Hallwil, auf dem Zug bewiesen hätten. Darauf zog die Mannschaft geordnet in die Stadt, begleitet von den Kindern, welche beständig das genannte Willkommen den Luzernern zuriefen. Hier weilten die letztern noch zwei Tage, aufs reichlichste bewirtet von ihren Gastherren: alles, was sie verzehrten oder ausgaben, wurde von der Stadt bezahlt; nirgends, weder in Gesellschaften noch in Wirtshäusern, Badstuben oder bei den Scherern durfte man Geld von ihnen annehmen, es ging alles auf Stadtkosten. Die Luzerner aber vergassen diesen Empfang nicht; zu immerwährendem Gedächtnis wurde er in ihrem Stadtbuch beschrieben.

In der That ein anmutiges Bild altväterlicher Sitte und Biedersinns, das einem wohlthut nach den grässlichen Mordscenen von Orbe und Jougne, gleichzeitig aber auch eine Thatsache von hoher politischer Bedeutung. Es war eine Verbrüderung im besten Sinne des Wortes nicht bloss der gegenwärtigen, sondern auch der folgenden Generation, die gewissermassen von der Jugend als ihrem Vertreter mitbeschworen wurde und um so bedeutungsvoller war, als der Riss, welcher durch die Eidgenossen ging, sich jetzt noch vergrösserte. Bern und Luzern nebst den mit Bern verbürgrechteten Städten Freiburg und Solothurn scharten sich eng zusammen und folgten der Leitung Diessbachs; hingegen hatten die andern Orte heimliche Unterredung gepflogen und sich dahin geeinigt, dass kein Ort den verlangten Zuzug leisten sollte.

War diese Thatsache an sich wohl geeignet, für die Zukunft den Berner Staatsmännern ernste Besorgnis einzuflössen, so durften sie sich doch mit vollem Rechte der Gegenwart freuen. Der Feldzug hatte nicht bloss grossen Gewinn, sondern ebenso grossen Ruhm gebracht. Die Schweizer erschienen in der That unbesiegbar, und angesichts der zaghaften Haltung der Burgunder und Savoyer wuchs die Verwegenheit, aber auch die Zuchtlosigkeit der Schweizer Reisläufer bis ins Übermass. Nichts war ihnen zu schwer, alles erlaubt; die eigenen Bundesgenossen sollten in dieser Hinsicht noch die traurigsten Erfahrungen machen. Für die an dem Feldzug beteiligt gewesenen Orte gab es

keinen Rückzug mehr; auch ohne die französischen Sonnenkronen war kein Ausgleich mit Burgund mehr möglich. Ein breiter Blutstrom trennte beide Teile, und wenn bis dahin der Zorn Karls besonders den Elsässern galt, so wandte er sich jetzt jenen Orten zu, die durch ihre Streifscharen sein Stammland auf weite Strecken hin zur Wüste gemacht und seine Verbündeten und Vasallen in empfindlichster Weise geschädigt hatten.

Zur Herkunft der Zähringer.

II. und III.

Von

Emil Krüger.

II. 1)

Die Zähringer und Habsburger als Miterben der Alaholfinger.

(Besitzungen, letzte Glieder und Miterben der Alaholfinger.)

A. Besitzungen der Alaholfinger.

Der grösste Teil der nachweisbaren Besitzungen der Alaholfinger findet sich an folgenden Stellen:

- 1) 776. Schenkung der ersten sicher nachweisbaren Alaholfinger an St. Gallen. (Wartmann I, N. 81.)
- 2) 791 Okt. 22. Schenkung Berchtolds I. und der Raginsind an St. Gallen. (Wartmann I, N. 170 zu 802.)²⁾
- 3) 793 März 17. Schenkung Berchtolds I. an St. Gallen. (Wartmann I, N. 135.)
- 4) 805 Okt. 23. Schenkung Wago's und Chadaloh's I. an St. Gallen. (Wartmann I, N. 186.)
- 5) 817 Nov. 17. Schenkung Chadaloh's I. an St. Gallen. (Wartmann I, N. 228.)
- 6) 826 Aug. 2. Schenkung Berchtolds II. an St. Gallen. (Wartmann I, N. 302.)
- 7) Schenkung Berchtolds V., des letzten Alaholfingers, Sohnes Adalberts, in der westlichen Baar an Reichenau.³⁾ (Gallus Oheims

¹⁾ Den I. Abschnitt: „Die ersten nachweisbaren Zähringer und die Stammesgenossenschaft der Zähringer und Habsburger“ siehe Neue Folge Bd. VI, S. 553—635. — ²⁾ Datum: Notavi die XI kal. nov., die sabbato, anno 24 regnante domno nostro Carlo rege Franchorum ac patricio Romanorum et Alamannorum et sub Rothario comite. Das Datum passt genau auf den 22. Okt. 791, der ein Samstag war. Erst der zweite (Bremer) Text bei Wartmann hat — sicher irrtümlich — anno 34 regnante Carolo. Im Jahre 802 konnte doch Karl nicht mehr „Patricius Romanorum genannt werden. — ³⁾ Dass die unter N. 7 u. 8 erwähnten bedeutenden Schenkungen von

Chronik von Reichenau, in der Bibliothek des Litterarischen Vereins Stuttgart, Bd. 84, S. 19.)

8) Schenkung Berchtolds V. († 973) in der östlichen Baar an Reichenau. (Ibidem Bd. 84, S. 20.)

Bei denjenigen der unten folgenden Ortsangaben, welche sich an den ersten sechs der hier zitierten Stellen finden, wird nur die Jahreszahl der betreffenden Urkunde angegeben werden; bei denjenigen Orten, welche sich an den unter Ziffer 7 und 8 verzeichneten Stellen finden, wird der Name Berchtolds V. und die betreffende Ziffer (7 oder 8) angegeben werden. Über die Besitzungen der Alaholfinger vergleiche man auch Stälin, Würtemb. Gesch. I, S. 334 und 335.

Wir verzeichnen nach den oben angegebenen und nach einigen anderen Quellen Alaholfingerbesitz in folgenden Gauen und an folgenden Orten:

I. Zu beiden Seiten der Iller, im Duria-, Iller- und Rammagau.

Nach Baumanns Aufsatz „Über die angebliche Grafschaft und Grafenfamilie Kelmünz“¹⁾ haben wir an den folgenden, zur alten Herrschaft Kelmünz und teilweise auch der zu Anfang des 12. Jahrhunderts lebenden Gräfin Bertha von Kelmünz gehörigen Orten Alaholfingererbe zu suchen:²⁾

a) Rechts der Iller (Duria-Illergau).

1) Warmisried, s. von Mindelheim;³⁾ 2) Günz, nö. von Memmingen; 3) Babenhausen a. d. Günz; 4) Weinried a. d. Günz, sö. von Babenhausen; 5) Grimelzhofen, ö. von Babenhausen; 6) Kirchhaslach, ö. von Babenhausen; 7) Herlazhofen; 8) Schwauben; 9) Olgishofen, sö. von Unterroth; 10) Ketttershausen a. d. Günz, n. von Babenhausen; 11) Kelmünz a. d. Iller, sicher im Illergau; 12) Unterroth, sö. von Illertissen, 13) Filsingen, beide noch 1806 zur Herrschaft Kelmünz gehörig; 14) Jedesheim bei Unterroth; auch hier, wo Gräfin Bertha von Kelmünz 1108 mit den Grafen von Kirchberg kämpfte, dürfen

Berchtold V. und von Alaholfingerbesitz herrührten, wird unter B. („Letzte Glieder der Alaholfinger“) gezeigt werden.

¹⁾ Zeitschrift f. Schwaben und Neuburg IV, Heft 1, S. 1 ff. (1877).

— ²⁾ Bertha von Kelmünz (geb. ca. 1061/63, lebte 26. März 1128, † 20. Januar p. 1131), Tochter Rudolfs von Rheinfelden, war Gemahlin Ulrichs X von Bregenz, Grafen von Rhätien 1095, † Oktober 1097. Rudolf v. Rheinfelden erhielt einen Teil der Alaholfingererbschaft als Mitgift seiner ersten Gemahlin Mathilde, Tochter Heinrichs III., welche 1060 starb. Rudolf behielt die reiche Mitgift und vererbte sie auf seine Tochter zweiter Ehe Bertha, während die andere Tochter Agnes, 1079 Gemahlin Berchtolds II. von Zähringen, die Rheinfelder Familiengüter erhielt. —

³⁾ Baumann l. c. S. 8. Mindelheim selbst lag im Duriagau (vgl. Stälin I, 293), die Gegend um Mindelheim hiess speziell „pagus Mindelriet“.

wir Erbgut der Bertha vermuten (Annal. Marchthal im Freiburger Diözesanarchiv IV, S. 158; Baumann l. c. S. 7/8); 15) Riedlingen bei Donauwörth. Sämtlich Baumann l. c. S. 10.

b) Links der Iller.

16, 17) Unter- und Ober-Opfingen, nw. von Memmingen, sicher im Illergau; 18) Bonlanden, s. v. Erolzheim, wohl Illergau; 19) Kirchdorf, n. von Opfingen, sicher im Illergau; 20) Binnroth bei Kirchdorf, sicher im Illergau; 21) Erolzheim, w. von Kirchdorf, 1040 im Illergau genannt (W. U. I, N. 223) (Baumann l. c. S. 5); 22 u. 23) Ober- u. Unter-Dettingen bei Kelmünz, n. von Kirchdorf, sicher im Illergau (vgl. Wartmann II, S. 390 N. 12); 24) Kelmünz (links der Iller) sicher im Illergau; 25) Kirchberg, nw. von Kelmünz, im Illergau (vgl. Baumann l. c. S. 5); 26) Waldenhofen (wo?) (Baumann l. c. S. 10); 27) Bechtenroth a. d. Roth, sw. von Erolzheim; 28) Dietbrök (? Dietenbronn, links der Roth, sö. von Laupheim); 29) Edenbachen, sw. von Erolzheim (schon Rammagau?); 30) Laubach, nw. von Edenbachen, wohl Rammagau; 31) Edelbeuren, w. von Erolzheim, wohl Rammagau; 32) Goppertshofen, n. von dem im Rammagau gelegenen Ochsenhausen, sicher im Rammagau; 33) Hattenburg, sw. von Laubach, sicher im Rammagau; 34) Walpertshofen, sö. von Laupheim, sicher im Rammagau; 35) Sulmetingen im Rammagau¹⁾, w. von Laupheim; auch hier, wo 973 Mangold, der Sohn des Grafen Pejere, seinen Sitz hatte, lag ohne Zweifel Alaholfingerbesitz (siehe unter B. (letzte Glieder der Alaholfinger) (Wartmann II, S. 390 N. 12. Baumann, Vierteljahrshefte 1878 Heft 1, S. 32. Anm. 4); 36) „Steinlingen bei Ulm“ (wo?) (Berchtold V, N. 8).

II. Im Eritgau.

37) Heistilingauwe 805. Der Haistergau, die Gegend um Haisterkirch, ö. von Waldsee, wohl eine Unterabteilung des Eritgaves (Beschreibung des OA. Waldsee 1834 S. 70, 71, 154, 155).

38) Haidgau, zw. Waldsee und Wurzach 805. 817 (Schenkung Pebo's 797 an St. Gallen, Wartmann I, N. 149).

39) Wanga (Wangas), wohl Wengen, nö. von Haidgau 805. — Auch Chadaloh I. 805 (Wartmann I, N. 185). Wago 820 (Wartmann I, N. 245).

40) Winedenhusen, wohl Michelwinnenden, nw. von Waldsee. Berchtold V, N. 8.²⁾ Auch identisch mit Winoda, wo Bischof Eginow von Verona († 802) eine Schenkung an Reichenau machte? (Vgl. die Belege unter N. 51.)

41) Ober- und Unter-Essendorf („duae“), n. von Waldsee 817. B. V, N. 8. — Schenkung Pebo's an St. Gallen, Wartmann I, N. 149.

42) Hochdorf, n. von Essendorf 805. (Vgl. Wartmann II, S. 390, N. 12.)

¹⁾ Quellen z. schweiz. Gesch. III, Urkunden von Allerheiligen S. 17.

— ²⁾ Nach dieser Schenkung muss Winedenhusen in der östlichen Baar liegen.

- 43) Weiler, ö. von Hochdorf und Unter-Essendorf (Villare) 805. Alle bis hierher genannten Orte lagen wohl im Haistergau.
- 44) Tussin, wohl Tissen, sw. von Buchau¹⁾ B. V, N. 8.
- 45) Buchau am Federsee; hier das „Buchaugiense coenobium in pago Alamanniae Erichgewe“ und Alaholfingerbesitz zu 902 genannt (SS. V, 111). Buchau noch 1806 zur Herrschaft Kelmünz gehörig (Baumann l. c. S. 10).
- 46) Alleshausen, 47) Brasenberg, beide n. vom Federsee. Hier schenkte Rudolf v. Rheinfelden an St. Blasien Besitz, welcher jedenfalls zum Erbe der Alaholfinger gehörte. (Baumann l. c. S. 13. Beschreibung des OA. Riedlingen 107 u. 108.)
- 48) Nordhofen, wo? jedenfalls in der Nähe von Buchau, mit welchem es noch 1806 z. Herrsch. Kelmünz gehörte (Baumann l. c. S. 10).
- 49) Betzenweiler, nw. vom Federsee 817. Dies ist jedenfalls das „Perahtramnilvare ad Fedarhaun“ der Urkunde von 817, denn Betzo wird Koseform von Perahtram gewesen sein, wie Batzo sich auch für Berchtold findet.
- 50) Seekirch (See), n. vom Federsee 805.
- 51) Dürmentingen, w. von Seekirch, 961 im Eritgau genannt (Neugart, c. d. A. I, N. 745). Bischof Eginon von Verona († 802) schenkte hier Besitz an Reichenau.²⁾ (Bibl. des Litter. Vereins Stuttgart Bd. 84, S. 20. Vgl. Baumann, Vierteljahrshefte 1878, Heft 1, S. 32, Anm. 4.)
- 52) Wilare (Weiler, abgeg. Ort bei Dürmentingen); Bischof Eginon von Verona an Reichenau. (Vgl. N. 51.)
- 53) Burgau, n. von Dürmentingen, s. vom Bussen. („Burgun underm Bussen“). Bischof Eginon v. Verona an Reichenau. (Vgl. N. 51.)
- 54) Göffingen, ö. von Riedlingen B. V, N. 8.
- 55) Asinheim, nach Stälín I, 295 Ensenheim, abgeg. Ort bei Unlingen ganz in der Nähe von Göffingen³⁾ 805. 826. B. V, N. 8.

¹⁾ Im Eritgau 1096. Hohenzoll. Mittlgn. 1868/69, S. 16. — ²⁾ Nach der gefälschten Urkunde Karls des Grossen für Reichenau hätte ein Bisch. Eginon (von Karl als dilectus cognatus bezeichnet) an Reichenau Besitz in Dürmentingen und Offingen (N. 57) geschenkt. Nach dem Reichenauer Dotationsverzeichnis bei Gall. Oheim schenkte Bischof Eginon von Verona Besitz in Dürmentingen (Tiermendingen), Winoda (40), Wilare (52), Burgun underm Bussen (53), Tettinhowen (60) und Restangiam (61). Bischof Eginon war vermutlich ein Bruder oder Vetter der in der Urkunde von 776 für Kloster Marchtal genannten Wolvin und Berchtold I. Nach der erwähnten unechten Urkunde Karls für Reichenau hätte auch ein (wohl fabelhafter) Graf Gesoldus (Gosaldu), Vater eines „Bertoldus comes de Bussen“, an Reichenau Besitz zu Unlingen im Eritgau (nw. vom Bussen), sowie an zwei Orten des Affagaues geschenkt (vgl. Anm. zu N. 92.) — ³⁾ Da sämtliche 30 Orte der unter N. 8 aufgeführten bedeutenden Schenkung Berchtolds V. († 973) an Reichenau in der östlichen Baar lagen, so muss das darunter genannte „Asenheim“ mit dem gleichfalls der östlichen Baar angehörenden „Asinheim“ der Urkunden von 805 und 826 identisch sein.

56) Wolfpoldessiazza silva bei Asenheim¹⁾ 805, 826. (Stälin I, S. 335.)

57) Offingen bei Bussen. B. V, N. 8.²⁾

58) Bussen, Ort und Veste, später Habsburger Besitz, n. von Offingen und Göffingen 805. — Hier urkundete Chadaloh III. 892 (Wartmann II, N. 684), wobei Bussen (Pusso) ausdrücklich als im Eritgau gelegen bezeichnet wird. B. V, N. 8.

59) Möhringen, n. von Bussen (Meringen). Berchtold I. u. Gersinda 790 an St. Gallen (Wartmann I, N. 127) 805 (hier auch „inferior Meringa“ neben Meringa genannt). B. V, N. 8. 961 in den Eritgau gesetzt (Neugart c. d. A. I, N. 745).

60) Tettinhowen, wohl Dietelhofen, nö. von Bussen. Bischof Eginon von Verona an Reichenau. (Vgl. N. 51.)

61) ? Restangiam (Rostaugiam), unbek. Bischof Eginon v. Verona an Reichenau (vgl. N. 51).³⁾

62) Zell a. d. Donau, nw. von Möhringen (Perahtoltescella, Rammesauwa). Berchtold und Gersinda 790 an St. Gallen (Wartmann I, N. 127) 805. 826. (961 im Eritgau genannt; Neugart c. d. A. I, 745).

63) Datthausen a. d. Donau, nö. von Zell. (Tatunhusum 776; Dhahdhorf 805; Tatdorf, B. V, N. 8.)⁴⁾ (Wohl identisch mit der villa Zattunhusa, welche 961 im Eritgau genannt wird. Neugart c. d. A. I, N. 745.)

III. In der Munterishuntare (auch Ruadolteshuntare genannt).

a) Rechts der Donau.

64) Sembinwanc⁵⁾ 805.

65) Stiviloheim (Stibiloheim) 805, 817. 805 mit Sembinwanc zw. Wachingen und Erbsetten, 817 zw. den sämtlich in der Munterishuntare liegenden Orten Wachingen einerseits und Willirihingun und Marchtal anderseits genannt.

und kann nicht auf das in der Grafschaft Asenheim belegene Asenheim (Aasen nö. von Donaueschingen) bezogen werden, wo aber Berchtold V. ebenfalls Besitz hatte. Stälins Erklärung „Ensenheim“ ist ohne Zweifel richtig. Der Name erinnert an die alten Götter unserer Vorfahren, wie auch das in Godeswege umgewandelte Wodanswege.

¹⁾ In der Urkunde von 826 heisst es: et silvam ab occidentale parte viae de Asinheim usque in Wolfpoltessiazza; danach lag W. also nicht weit von Asenheim. Zu 805 heisst es: „et in Asinheim et omnem illam silvam et quod dicitur Wolfpoldessiazza.“ — ²⁾ Vgl. Anm. zu N. 51, wonach auch Bischof Eginon Besitz in Offingen geschenkt hätte. — ³⁾ Da die ganze übrige Schenkung Eginon's im Eritgau lag, so dürfte auch dieser unbekannt Ort dahin zu setzen sein. (Vgl. Anm. zu N. 51.) — ⁴⁾ Dass Dattdorf (Dathhof) identisch ist mit Datthausen, vgl. Beschreibung des OA. Ehingen 1826, S. 179. — ⁵⁾ Nach Stälin I, S. 295 u. 335 Binzwangen a. d. Donau, s. von Andelfingen, in welchem Fall es in den Affagau zu setzen wäre. Doch dürfte Stälins Bestimmung falsch sein. Die Urkunde von 805 ist zu Zell am rechten Donauufer ausgestellt und nennt uns

66) Willirihingun 817; Wilrechingen, B. V, N. 8. (Nicht identisch mit dem 817 in der gleichen Urkunde genannten, links der Donau liegenden Wilzingen). In der Urkunde von 817, in welcher alle genannten Orte nach ihren Gauen eingeteilt sind, zw. Wachingen und Marchtal genannt, also sicher in der Munterishuntare. (Vgl. Anm. zu N. 69.)

67) Marchtal, Ort, Kloster und Stammveste, rechts der Donau, w. von Munderkingen 776, 805, 817. B. V, N. 8 (Marchtil). Hier auch Erbgüter der Bertha von Kelmünz (Baumann l. c.). Annal. Marchthal. im Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 4, S. 157. Marchthal lag sicher in der Munterishuntare, da das südlich davon gelegene Reutlingendorf in derselben genannt wird.

68) Reutlingendorf, s. von Marchtal. Berchtold I. und Gersinda 790 an St. Gallen (Wartmann I, N. 127) 826. (Dass dieses und nicht Riedlingen gemeint ist, vgl. Stälin I, S. 293 und 281.) 961 ausdrücklich in die M. gesetzt (Neugart c. d. A. I, N. 745).

69) Emerkingen, ö. v. Reutlingendorf¹⁾ 805. 817. („Antarmarchingas“) B. V, N. 8 („Emerchingen an der Lutter [hiess das Flüsschen, an dem E. liegt, auch Lauter, oder ist in der Schenkung Berchtolds ein anderes, dann wohl abgegangenes, E. a. d. Lauter, l. der Donau, in der Swerzenhuntare gemeint?]).

Besitz Chadaloh's I. an folgenden Orten: „in Taugindorf et Cruaningun (beide links der Donau) et in Asinheim et omnem illam silvam et quod dicitur Wolfpoldessiaza et in Dhahdhorf et in inferiore Meringa et in Antarmarhingas et in Wahhingas (alle sechs Orte auf dem rechten Ufer) et in Sembinwanc et in Stiviloheim et ultra Danubium in Erfstetin. Da nun Erbstetten am linken Donauufer liegt, so muss man doch wohl annehmen, dass die unbekanntenen Orte Sembinwanc und Stiviloheim gleich den vorher genannten sechs Orten auf dem rechten Donauufer lagen. Sembinwanc kann also nicht das am linken Ufer liegende Binzwangen sein. — Auch in der Urkunde von 817 wird Stiviloheim hinter und vor zwei Orten genannt, die alle auf dem rechten Donauufer lagen. Da nun in der Urkunde von 805 die genannten Orte ersichtlich nach Gauen eingeteilt sind, — die ersten zwei (Daugendorf und Grüningen) lagen im Affagau, die nächsten vier (Asenheim bis Möhringen) im Eritgau, die dann folgenden Emerkingen und Wachingen in der Munterishuntare, und das zuletzt genannte Erbstetten in der links der Donau liegenden Swerzenhuntare, — so müssen die auf Emerkingen u. Wachingen folgenden, noch auf dem rechten Donauufer zu suchenden Sembinwanc und Stiviloheim notwendig in der Munterishuntare gelegen haben.

¹⁾ Die in der Urkunde von 817 genannten Orte sind ebenso, wie die in der Urkunde von 805 (vgl. die vorige Anm.) ersichtlich nach ihren Gauen geordnet: zuerst werden die im Eritgau gelegenen Essendorf, Betzenweiler und Haidgau genannt, dann folgen die in der Munterishuntare gelegenen Emerkingen (Antimarchingun), Wachingen, Stiviloheim, Willirihingun und Marchtal, darauf die in der Swerzenhuntare liegenden Orte Erbstetten, Grözzingen, Mühlheim, Wilzingen und Polstetim.

70) Wachingen, sw. von Emerkingen 805, 817. B. V, N. 8. 1171 Erbgut der Bertha von Kelmünz (Baumann l. c. u. *Annal. Marchtal im Freib. Diöcesanarchiv* IV, S. 160). (Vgl. die Anm. zu N. 64 u. 69.)

71) Dieterskirch, sw. von Wachingen. Hier urkundet 826 Berchtold II. „coram frequentatione populi“ 826, hier urkundet Chadaloh III. 892, wo der Ort ausdrücklich in die Munterishuntare gesetzt wird (Wartmann II, N. 684).

72) Bettighofen, ö. von Dieterskirch. 1171 Erbgut der Bertha von Kelmünz (vgl. die bei N. 70 gegebenen Belege). Dabei der Wald Patingahei (838; Wartmann I, N. 373). Bettighofen wird 838 in der Schenkung Pato's, der wohl auch ein Alaholfinger war, in die Ruadoltshuntare gesetzt, die gewiss mit der Munterishuntare identisch war.¹⁾ (Vgl. No. 74.) Hier auch ohne Zweifel Besitz Berchtolds V. nach den Angaben der *Annales Marchtalenses* (vgl. unter Abteilung B. dieses Abschnittes).

73) Kirch-Bierlingen (Pilaringas¹), nö. von Emerkingen und Bettighofen 776. 1171 Erbgut der Bertha von Kelmünz (vgl. die Belege sub N. 70). 838 Schenkung Pato's (vgl. N. 72 u. 74). Nach Urkunde von 809 (Wartmann I, N. 199) in der Albuinsbaar, was nach der Urkunde von 838 (s. N. 74) eine umfassendere Gaubezeichnung ist. Kirch-Bierlingen lag sicher in der Munterishuntare, da es zw. Ristissen und Griesingen einerseits und Dieterskirch und Bettighofen anderseits liegt. (Vgl. Anm. zu N. 72.)

74) Ristissen, nö. von Kirchbierlingen. 838 Schenkung des wohl den Alaholfingern angehörenden Pato an St. Gallen „in pago Albunesparo in centena Ruadoltshuntre in villa Patinhova et in villa Tussa (Bettighofen und Ristissen), dann auch in confinio ville Pilaringe“ (Wartmann I, N. 372; Anm. zu N. 72.)

75) Parcdorff (Parchdorf). B. V, N. 8. Abgeg. Ort, wohl noch rechts der Donau, 961 in die Munterishuntare gesetzt (W. U. I, N. 185). D. W. U. (l. c.) vermutet Berg, am rechten Donauufer, n. von Kirchbierlingen, das allerdings in der Munterishuntare lag.

b) Links der Donau.

Hier muss die Schmie die Grenze zwischen der Munterishuntare und der Swerzenhuntare gebildet haben, denn 961 wird Alamuntinga in der Munterishuntare und 966 Almundinga in der Swerzenhuntare genannt.²⁾ Nun liegt Gross-Almendingen links (östlich) und Klein-

¹⁾ Stälin I, S. 281. Wartmann I, N. 372 u. 373. Danach lagen Bettighofen und das weit nordöstlich davon gelegene Ristissen in der Ruadoltshuntre. Da nun sowohl Bettighofen zwischen Dieterskirch und Moosbeuren lag, welche beiden Orte 961 in die Munterishuntare gesetzt werden (Württ. Urk.-Buch I, N. 185), als auch das zwischen Bettighofen und Ristissen gelegene Griesingen 961 (l. c.) in der Munterishuntare genannt wird, so müssen beide Centenen identisch gewesen sein. Die Munterishuntare erhielt den zweiten Namen jedenfalls erst nach dem Grafen Ruadolt, der von 838 bis 857 vorkommt. — ²⁾ Neugart, c. d. A. I, N. 745 u. 758 Württb. Urk.-Buch I, N. 185.

Almendingen rechts (westlich) von der Schmie; also gehörte jedenfalls ersteres zur Munterishuntare, letzteres zur Swerzenhuntare. Somit gehörten wohl noch zur Munterishuntare:

76) Donaurieden („Riedin“), ö. von Almendingen. B. V, N. 8.

77) Gamirswang-Gamerschwang, ö. von Ehingen. B. V, N. 8.

IV. In der Swerzenhuntare.

78) Töttingheim. B. V, N. 8. Zwischen dem in der Munterishuntare liegenden Donaurieden und dem in der Swerzenhuntare liegenden „Wolstettin uff der alb“ genannt, und sicher in der östlichen Baar gelegen, in der alle 30 Orte dieser Schenkung Berchtolds V. lagen. Vielleicht Dettingen a. d. Donau (linkes Ufer), s. von Ehingen, das in die Swerzenhuntare gehört.

79) Smalstetin = Stetten, sw. von Ehingen, 1171 Erbgut der Bertha von Kelmünz (Belege s. N. 70). In der Swerzenhuntare genannt 854 als „Stetiheim“ (Wartmann II, N. 433).

80) Mühlheim, s. von Alt-Steusslingen und also sicher in der Swerzenhuntare. 817. B. V, N. 8.

81) Alten-Steusslingen, nw. von Ehingen. 776 (Stiozaringas); 854 in der Swerzenhuntare genannt (Stiuzringa) (Wartmann II, N. 433).

82) Grötzingen, n. von Alt-Steusslingen, 817 (Chrezzingun). B. V, N. 8 (Grezzingen).

83) Granheim, n. von Mündingen, welches letztere 854 in der Swerzenhuntare genannt wird (Wartmann II, N. 433) B. V, N. 8.

84) Erbstetten, sw. von Mündingen 805, 817. B. V, N. 8, an letzterer Stelle „Erphstettin uff der alb“ genannt. Sicher in der Swerzenhuntare, da das westlich davon gelegene Hayngen und das südl. gelegene Wilzingen 854 (l. c.) noch in die Swerzenhuntare gesetzt werden.

85) Bolstetten, abgeg. Ort in der Nähe von Erbstetten und Anhausen. (Vgl. Württbg. Urk.-B. II, N. 539, S. 366.) 817 (Polstetim)¹⁾. B. V, N. 8 (Wolstettin uff der alb).

86) Wilzingen (Ober- und Unter-), s. von Erbstetten. 817 (duae villae, quae appellatur Wilzzinga). 854 (l. c.) in der Swerzenhuntare genannt.

87) Thalheim, sö. von Wilzingen 776. Sicher noch in der Swerzenhuntare, da es östlich von Wilzingen liegt.

88) Suarza (wo?) B. V, N. 8. Wohl eher ein abgeg. Ort (Dingstätte?) der Swerzenhuntare, als Schwarzach, OA. Saulgau.

V. Im Affagau.

89) Mörsingen, w. von Zell. B. V, N. 8 (Mergisingen). 904 im Affagau genannt (Stälin I, S. 281).

¹⁾ Keinesfalls kann hier Bolstern im Eritgau, sw. von Saulgau, gemeint sein, da in der Urkunde von 817, wie bereits erwähnt (Anm. zu N. 69), sämtliche Orte nach ihren Gauen angeordnet sind und die letzten fünf (worunter Polstetim) in der Swerzenhuntare liegen müssen.

90) „Chotingen“¹⁾ (bei Leichtlen S. 94 die Form „Thocingen“). B. V, N. 8. Zwischen Mörsingen und Daugendorf genannt.

91) Daugendorf, sö. von Mörsingen. 805 (Taugendorf). 817 (Taukindorf). B. V, N. 8 (Togendorff). 1093 hat Herzog Heinrich von Kärnthen, ein Miterbe der Alaholfinger, in „Touwondorf“ Besitz²⁾ (Wartmann III, N. 823). (Vgl. Stälin I, S. 280, Anm. 1.)

92) Grüningen, sw. von Daugendorf.³⁾ B. V, N. 8.

93) Pflummern, w. von Grüningen. B. V, N. 8 (Plumare by Rüdlingen).

94) Andelfingen, sw. von Grüningen. B. V. N. 8. Schenkung Reginolfs und seines Sohnes Egilolf 843 (Wartmann II, N. 387). 843 und 854 im Affagau genannt (Wartmann II, N. 387 u. 433). (Vgl. Raumann, Vierteljahrshefte 1878, Heft 1, S. 32, Anm. 4.)

VI. Im Scherragau.

Der Scherragau, mit welchem der uns nur einmal (791) genannte Puhridingagau schon bald nach 800 verschmolzen sein muss, fiel im allgemeinen, wie es scheint, mit der späteren Grafschaft Zollern-Hohenberg zusammen, deren Grenzen uns beim späteren Verkauf derselben genau angegeben werden.⁴⁾ Dass diese Grafschaft mit dem alten Scherragau im wesentlichen identisch war, dafür spricht, dass alle Orte, die wir im Scherragau nachweisen können, — und das ist keine kleine Zahl, — innerhalb der genannten Grenzen gelegen sind. Von den Orten, wo wir Alaholfingerbesitz finden, fallen danach folgende in den Scherragau:

95) Engelswis, zw. Sigmaringen und Messkirch (Ingolteswis). Petto 817 an St. Gallen (Wartmann I, N. 230).⁵⁾

96) Filsingen, n. von Engelswis 793. Petto 817 an St. Gallen (Wartmann I, N. 230). 875 (dieses oder das andere?) ausdrücklich im Scherragau genannt (Wartmann II, N. 587 u. S. 397).

97) Keltewis (wo?) 793. Vielleicht identisch mit N. 95?⁶⁾

¹⁾ Wohl kaum Dottingen, w. von Münsingen, das in die Munigahuntare zu setzen wäre. — ²⁾ Hier wird Daugendorf in den pagus „Vufnabun“ und die Grafschaft Mangolds gesetzt. Dieser Name muss ein Nebenname oder späterer Name für den Affagau sein, denn Mangold v. Veringen war Graf des Affagaus und Daugendorf kann nur im Affagau gelegen haben. — ³⁾ Vgl. auch die gefälschte Reichenauer Urkunde vom 6. April 811, wonach ein comes Gesoldus, der Vater eines comes Bertoldus de Bussen, an Reichenau Besitz in Grüningen und Altheim (im Affagau, s. von Grüningen), sowie zu Unlingen (im Eritgau, nw. vom Bussen) geschenkt hätte (Württb. Urk.-Buch I, N. 66). — ⁴⁾ Schmid I, S. 25. 258 — ⁵⁾ Petto war sicher ein Alaholfinger. Die Urkunde nennt Besitz in Filsingen und Engelswis und ist ausgestellt in Ebingen „sub Karamanno comite“. Karaman war nachweisbar von 797 bis 834 Graf des Scherragaus (und Purihdinga-)Gauges, in dem 875 Filsingen und 1064 Ebingen genannt wird. Also lag auch Engelswis ganz sicher im Scherragau. — ⁶⁾ Die Urkunde von 793 enthält eine Schenkung Berchtolds I. an St. Gallen an

98) Hohunsteti 793. Zwischen einem (wohl dem ersten, N. 96) Filsingen und Ebingen genannt. Eher Heinstetten, sw. von Ebingen, als Kreenheinstetten, w. von Filsingen.

99) Lautlingen, w. von Ebingen 793.

100) Filsingen 793 (alia „Filisninga“). Zwischen Ebingen und Lautlingen genannt. Abgegangen.

101) Ebingen 793. 1064 im Scherragau genannt (Mittlgn. d. Inst. f. österr. G. 5, 405).

102) Lauffen a. d. Eyach, w. von Ebingen 793.

103) Maginhusir 793. Zwischen Truhtinga (Trichtingen) und Nehhepurc genannt. (Margrethenhausen, nw. von Ebingen?)

104) Thailfingen (Dagolvinga) 793. 1064 im Scherragau genannt (vgl. N. 101).

105) Pfäffingen, w. von Thailfingen 793.

106) Zillhausen, w. von Pfäffingen 793.

107) Heselwangen, ö. von Balingen 793. (Hesiliwanc).

108) Endingen (Eindeinga), s. von Balingen 793.

109) Frommern, sö. von Balingen 793. (Im Scherragau genannt in St. Galler Mittlgn. 1872, Heft 3 (13), S. 224, vgl. Stälin I, S. 309 aus von Arx, Gesch. von St. Gallen I, S. 464.)

110) Waldstetten (Walohsteti) 793, sw. von Frommern und ö. von dem 1064 (l. c.) im Scherragau genannten Dotternhausen.

111) Dormetingen (Tormuatinga) 793, dicht (nw.) bei Dotternhausen (hier 786 auch Markgraf Gerold, Wartmann I, N. 108).

112) Juhchussa 793, zw. Dormetingen und Täbingen genannt, wohl abgegangen.

113) Täbingen (Tagawinga) 793, w. von Dormetingen. Ata, Berchtolds I. Tochter, urkundet hier 797 (Wartmann I, N. 150).

114) Gösslingen, w. von Täbingen 793.

115) Dietingen, sw. von Gösslingen¹⁾ 793 (hier 786 auch Markgraf Gerold, Wartmann I, N. 108).

116) Wehingen, sö. von Dietingen 793.

117) Reichenbach, sö. von Wehingen 793.

118) Wolvotal silva 793. Hinter Reichenbach genannt, also sicher in der Nähe von R., da wohl alle in der Urkunde von 793 genannten Orte im Scherragau lagen, mit Ausnahme des erst hinter „Wolvotal silva“ genannten Ebringen, das ausdrücklich in den Breisgau gesetzt wird.

119) Möhringen a. d. Donau, sw. von Tuttlingen. B. V, N. 7.

120) Emmingen ab Egg, sö. von Möhringen.²⁾ B. V, N. 7.

121) Hattingen, w. von Emmingen. B. V, N. 7.

26 Orten, welche, mit Ausnahme des zuletzt genannten Ebringen, das ausdrücklich in den Breisgau gesetzt wird, wohl sämtlich im Scherragau lagen. — ¹⁾ Für Dietingen erscheint am 6. Dez. 792 Ratolf als Graf. Er passt nur zwischen die beiden Scherragaugrafen Birthilo (770—786) und Karaman (797—834), muss also Graf des Scherragaues gewesen sein, in dem also auch Dietingen lag. Die Urkunde ist von Wartmann (I, N. 122) wohl fälschlich auf den 6. Dez. 789 angesetzt. — ²⁾ In einer 820

VII. Von den folgenden Orten ist teils die Lage, teils der Gau unsicher.

122) Sursheim, 123) Linwion. B. V, N. 7; danach also in der westl. Baar. Zw. dem im Scherragau gelegenen Emmingen ab Egg und dem in Asenheim gelegenen Thalheim genannt.

124) Pagnehenitz (Pagneheintz), 125) Dryastus, 126) Wisbach, 127) Theinwinchil. B. V, N. 7; danach in der westl. Baar. Zw. dem nö. von Villingen gelegenen Dauchingen (dessen Gau unsicher ist, vgl. N. 131) und dem in Asenheim gelegenen Wolterdingen genannt.

128) Erlicheim. B. V. No. 7. Vielleicht Erlaheim, nw. von Balingen. Hier ungefähr stiessen vier Gaue aneinander; von Südosten her der Scherragau, von Sw. her die Grafschaft Asenheim, von Nw. her der Nagoldgau und von No. her die Hattenhuntare. Man kann Erlaheim deshalb schwer einem bestimmten Gau zuweisen.

129) Truhtinga 793. Entweder Truchtelfingen, s. von Thailfingen oder Trichtingen, sö. von Oberndorf. Wartmann (l. c.) nimmt das letztere an, in welchem Fall der Ort der Grafschaft Asenheim zuzuweisen wäre, worin das ganz nahegelegene Harthausen nachweisbar lag. Doch ist der Name wohl besser auf Truchtelfingen zu deuten, weil dieses lautlich ebensogut passt, — die fehlende Silbe kann ausgefallen oder später eingeschoben sein, — und weil doch wohl alle in der Urkunde von 793 genannten Orte (mit Ausnahme von Ebringen) im Scherragau lagen.

130) Nehhepurc 793. Doch wohl Neckarburg, n. von Rottweil. Dieses liegt zwar westlich vom Neckar, der hier die Westgrenze des Scherragaues gebildet zu haben scheint, aber es liegt so in einem vom Neckar gebildeten, nach Süden offenen Halbkreis, dass es sehr wohl noch, wie alle übrigen Orte der Urkunde von 793, zum Scherragau gehört haben könnte. Andernfalls wäre es zu Asenheim zu rechnen.

131) Dauchingen, nö. von Villingen. B. V, N. 7. (Tochingen.) Da das w. von Dauchingen gelegene Weilersbach und das s. von Dauchingen gelegene Schwenningen 817 in den Bezirk des Scherragugrafen Karaman gesetzt werden (Wartmann I, N. 226), so ist auch wohl Dauchingen in den Scherragau zu setzen; doch lagen anderseits das nö. von Dauchingen gelegene Deisslingen sehr wahrscheinlich und die sö. von Dauchingen gelegenen Orte Weigheim und Schura sicher in Asenheim, so dass die Grenzen hier entweder sehr gewunden waren oder sich im Laufe der Zeit geändert haben.

zu Tuttingen ausgestellten Urkunde, betreffend eine Schenkung zu Emmingen, wird Karaman als Graf genannt (Wartmann I, N. 246). Folglich lag Emmingen im Scherragau, denn Hochemmingen lag in der Grafschaft Asenheim, mit der Karaman nichts zu thun hatte. Auch die oben erwähnten Grenzen der Grafschaft Hohenberg ziehen sich über Emmingen und Hattingen.

VIII. In der Grafschaft Asenheim.

Der Umfang dieses Gaues, der seinen Namen unzweifelhaft von seiner Dingstätte Aseheim (Asiheim, heute Aasen) hatte und der uns nur einmal in der Notitia fundationis des Klosters St. Georgen im Schwarzwald genannt wird¹⁾, ist mit einiger Genauigkeit festzustellen. Die Ostgrenze gegen die Grafschaft Hohenberg (Scherragau) ist ziemlich genau bekannt, im Westen war die Wasserscheide die Grenze gegen den Breisgau, im Süden die Wutach gegen den Alpgau, und nur die Grenzen im Südosten gegen die kleine Eitrahuntel und im Norden gegen den Nagoldgau sind weniger sicher. In Asenheim lagen mit Sicherheit folgende Orte, an denen sich Alaholfingerbesitz nachweisen lässt:

132) Seedorf, nw. von Rottweil 793. Ata, Berchtolds I. Tochter, machte hier 797 eine Schenkung an St. Gallen (Wartmann I, N. 150 u. 176) (hier 786 auch Markgraf Gerold). Seedorf wird zu 1007 „in pago Para et in comitatu Hiltiboldi comitis“ genannt (W. U. I, N. 209). „Para“ ist der gewöhnliche Name für Asenheim, und in Hiltibolds Grafschaft wird in der in Abschnitt I erwähnten Urkunde Otto's III. für Becelin von Villingen auch Villingen genannt. Villingen lag aber nach einer Urkunde von 817 (Wartmann I, N. 226) in der Grafschaft des Hruadharius, welcher nachweisbar von 786 bis 817 als Graf von Asenheim erscheint. Folglich lag auch Seedorf in Asenheim.

133) Deisslingen am Neckar, nö. von Villingen. — B. V, N. 7 („Tusslingen by Rottweil“). Hier urkunden 791 Berchtold I. und Raginsind (Wartmann I, N. 170 wohl fälschlich zu 802 „Tusilinga“) und machen eine Schenkung in Asolfingen und Mundelfingen „sub Rothario comite“. Rotharius war (vgl. N. 132) Graf in Asenheim, worin sicher auch Asolfingen und Mundelfingen lagen. Also lag doch auch wohl der Ausstellungsort Deisslingen in Rotharius' Grafschaft Asenheim.

134) Wolterdingen, w. von Donaueschingen. B. V, No. 7 (Wolterdingen by Brüligen). Sicher in Asenheim, da im W. erst die Wasserscheide die Grenze gegen den Breisgau bildete.

135) Gebiten oder Ewingen²⁾ (unbek.) B. V, N. 7. Zwischen Wolterdingen und Aasen genannt und also doch wohl in Asenheim.

136) Aasen, nö. von Donaueschingen (Aseheim, Asiheim, Uosin, Vesin) B. V, N. 7. Wohl Dingstätte der Grafschaft Asenheim.

137) Heidenhofen bei Aasen. B. V, N. 7 (Heiden-Howin by Sumpthusen).

138) Sunthausen, nö. von Heidenhofen. B. V, N. 7.

¹⁾ Diese Zeitschrift Bd. 9 (1858), S. 198, N. 11: „in pago nomine Bara, in comitatu Aseheim.“ — ²⁾ Die Meinung Baumanns, welcher Gebiten mit dem nachfolgenden Uosin (Vesin) zu einem Orte Gebitenhausen vereinigen will, möchte doch wohl irrig sein. (Schriften des Vereins für Geschichte der Baar III, 50 ff.)

139) Thalheim, nw. von Möhringen. B. V, N. 7. („Thalthusen, Talhan ob Meringen“.) Liegt schon westl. von der oben für den Scherragau festgesetzten Grenze, also in Asenheim.

140) Öfingen, sw. v. Thalheim. B. V, 7. („Evingen od. Efingen.“)

141) Eringen (unbek.) B. V, N. 7. Zwischen Öfingen und Ippingen genannt.

142) Ippingen, sö. von Öfingen, doch westl. von der Grenze des Scherragaus, also in Asenheim. B. V, N. 7.

143) Schaffhausen (unbek.) B. V, N. 7. Zwischen Ippingen und Sunthausen genannt, also doch wohl auch in Asenheim.

144) Baldingen, w. von Ippingen. B. V, N. 7. Nach einer Urkunde Chrodochs, der vermutlich auch Alaholfinger war, von 769 (Wartmann I, N. 55) lag Baldingen in der Adalhardsbear, die ihren Namen wohl von dem von 763 bis ca. 775 erscheinenden Grafen Adalhard hatte. Adalhard war aber Inhaber des Comitatus Asenheim, also lag auch Baldingen in demselben.

145) Pfohren a. d. Donau, ö. von Donaueschingen. 821 Hamming und sein Sohn Puto an St. Gallen (Wartmann I, N. 269). H. und P. waren jedenfalls Alaholfinger. Pfohren 821 und 825 in der Grafschaft Tiso's, 842 und 854 in der Grafschaft Ato's, welche beide Grafen von Asenheim waren.¹⁾

146) Mundelfingen, s. von Donaueschingen. Berchtold I. 791 an St. Gallen (Wartmann I, N. 170 zu 802). Berchtold I. 797 an St. Gallen (Wartmann I, N. 176 zu 803).

147) Asolfingen (Asellingen) a. d. Wutach, sö. von Mundelfingen. Berchtold I. 791 an St. Gallen (vgl. N. 146) („Asolvingas“). Die Urkunde wird ausgestellt in Deisslingen „sub Rothario comite“.

IX. In der Eitrahuntel.

In der Eitrahuntel, die wahrscheinlich identisch ist mit dem „Comitatus Nidinga in pago Berchtoldesbara“²⁾, wird zu 770 Aulfingen genannt.³⁾ 817 war jedenfalls Frumold Graf der Eitrahuntel, in dessen Grafschaft uns Cheningun (s. die Anmerkung, Komingen?) und Huntingun (Hondingen, s. von Neidingen) genannt werden. Auch

¹⁾ Wartmann I, N. 269, 294; II, N. 384, 432. Die ältesten nachweisbaren Grafen von Asenheim waren Adalhard (763—775), Rotharius (786—817), Tiso (818—825), Ato (Uto) (838—857), Karl d. Dicke 870 etc. — ²⁾ Neidingen a. d. Donau, w. von Geisingen. Wartmann II, N. 615 zu 881 wird die villa Cheneinga in comitatu Nidinga in pago Berchtoldesbara genannt, die also nicht mit dem in Asenheim liegenden Klengen (s. von Villingen) identisch sein kann. Letzteres wird zu 821 Cheningun genannt („sub Tisone comiti“, Wartmann I, N. 269); Cheneinga, Cheningun, Cheinga und Choeinga dürften unter sich identisch sein (Wartm. I, N. 226; II, N. 663; I, N. 48). Es ist also Cheneinga entweder ein abgeg. Ort in der Eitrahuntel oder vielleicht Komingen, n. von Thengen. — ³⁾ Aulfingen a. d. Aitrach, s. von Geisingen (Wartm. I, N. 57).

Geisingen und Leipferdingen lagen jedenfalls in dieser Cent. Folgender Alaholfingerbesitz lag wohl in der Eitrahuntel:

148) Gutmadingen zw. Geisingen und Neidingen. B. V, N. 7. (Gunmuttingen, Guotmuottingen.)

149) Geisingen a. d. Donau. B. V, N. 7. Hier ist Geisingen zwar scheinbar in den Elsass versetzt, aber das kann nur ein Irrtum sein, und es ist jedenfalls nur an dieses Geisingen zu denken.

150) Zimmern a. d. Donau, ö. von Geisingen, aber w. von der Grenze des Scherragaues. B. V, N. 7 („Timbirn an der tonow under amptenhusen“).

151) Mauenheim, sö. von Zimmern. B. V, N. 7 (Mochinheim, Moachan zwüschend Engen und Meringen).

X. Im Breisgau.

152) Ebringen, sw. von Freiburg 793. („Prisigavia Heburinga“.)

153) Etingin. B. V, N. 7. Nach Bibl. des liter. Vereins Stuttgart Bd. 84, S. 212 Ettingen im Breisgau, w. v. Kandern, s. v. Liel.

XI. Im Elsass.

154) Rosheim (Rodisheim) zw. Oberehnheim u. Molsheim. B. V, 7.

155) Wilare, vielleicht Weiler, sw. von Rosheim. B. V, N. 7.

XII. Im Filsgau.

156) Gingen (Ginga) zw. Geislingen u. Göppingen. — Kunigunde, Schwester von Erchanger u. Berchtold, Gemahlin Konrad's I., an Kl. Lorsch; Bestätigung Konrad's 8. Febr. 915. (M. G. Dipl. I. N. 25 S. 24. Necrol. Lauresh, bei Schannat Vindem. I S. 27. vgl. Baumann, über die Abstammung der sog. Kammerboten Erchanger und Berchtold in Vierteljahrshefte 1878, Heft 1, S. 33. Irrtümlich Stälin I, S. 345 Anm. 1. — Endlich Baumann, Korrespondenzblatt des Vereins f. Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 2, 56. — W. U. IV, S. 333, Anm. 1).

XIII. Im Neckargau.

157) Die Dieboldsburg bei Owen u. Teck. Hier hielten Erchanger u. Berchtold 914 den Bischof Salomo gefangen. (Vgl. Baumann, über die Abstammung der Kammerboten l. c. in N. 156).

XIV. Im Sölichgau

(oder im Pagus Swiggerstal?).

158) Ofterdingen am Neckar, n. v. Reutlingen. „Castellum Onfridinga“; hier gerieten Erchanger u. Berchtold in die Gefangenschaft Konrads I. (vgl. Baumann, l. c.).

B. Die letzten Alaholfinger,

Wir fanden an nicht weniger als 158 Orten mit voller Sicherheit Alaholfingerbesitz, ein Beweis für die Macht und den Reichtum dieses Geschlechtes. Und trotzdem sind uns über die letzten Glieder dieses (neben den Ediconen im Elsass) mächtigsten und reichsten Geschlechtes Schwabens nur ganz dunkle und unvollständige Nachrichten überliefert worden.

Man sieht daraus von neuem, wie die Annalisten und Chronisten des früheren Mittelalters oft die wichtigsten Vorgänge unbeachtet liessen, wenn sie aus irgend einem Grunde vielleicht kein direktes Interesse für die Kirche hatten. Um so bedauerlicher ist der Verlust der meisten Reichenauer Urkunden und Aufzeichnungen, denn aus diesen hätten wir ohne Zweifel viel über die Alaholfinger erfahren, da nicht nur schon der uns zu 724 neben Nebi, dem Sprössling des alamanischen Herzogshauses, als Gründer von Reichenau genannte Berchtold, welcher „princeps“ und „nobilissimus Alemannorum“ heisst, wahrscheinlich der Stammvater des Alaholfingerhauses war,¹⁾ sondern da auch die Alaholfinger wahrscheinlich Inhaber der Vogtei von Reichenau waren²⁾ und endlich noch der letzte Alaholfinger Berchtold V. ganz auffällig bedeutende Schenkungen an Reichenau machte.

Trotz des Mangels an sicheren und ausreichenden Nachrichten wird es nötig sein, die letzten sicheren und mutmasslichen Glieder des Geschlechtes, soweit dies möglich ist,

¹⁾ Berchtold war vermutlich der Vater oder Grossvater des in der bekannten Urkunde für Kl. Marchtal von 776 als verstorben genannten Alaholf. — ²⁾ Die Vogtei ging, wie wir in Abschnitt III sehen werden, wahrscheinlich als Teil der Alaholfingererbschaft an die Zähringisch-Habsburgische Linie Königseck-Degernau über. In der gefälschten Reichenauer Urkunde vom 6. April 811 beurkundet Kaiser Karl, dass „Bertoldus comes de Bussen, filius Gosaldi“ wegen seiner Ungebühr gegen Kloster Reichenau die Vogtei (über den Klosterbesitz) in Dürmentingen, Offingen, Unlingen und Alheim verloren habe und dieselbe dem „Albertus de Prigantia“ gegen das Versprechen des Wohlverhaltens übertragen sei, obgleich dieser letztere „longe impotentior“ sei, als Bertold. Die Urkunde ist natürlich ein späteres Machwerk, weist aber doch deutlich darauf hin, dass die Alaholfinger (vom Bussen) im Besitze der Vogtei waren, dass die Mönche nicht immer mit ihnen zufrieden waren und sich deshalb eine Urkunde anfertigten, worin ein warnendes Exempel gegen einen alten Alaholfingervogt konstatiert wurde.

festzustellen, da wir nur so einige Sicherheit für die genealogische Anknüpfung der (unter C) nachzuweisenden Miterben des Hauses gewinnen können.

Dass die beiden sogenannten Kammerboten Erchanger und Berchtold IV. Alaholfinger waren, hat Baumann überzeugend nachgewiesen,¹⁾ und zwar waren beide, — die als Brüder anderweitig feststehen, — wahrscheinlich Söhne des noch 892 urkundlich erscheinenden Pfalzgrafen (palatii comes) Berchtold III.²⁾ Berchtold III., welcher 892 als Graf der Munterishuntare oder des Eritgaves genannt wird, erscheint nochmals in einer 893 (nach dem 6. Januar) ausgestellten Urkunde König Arnolfs, in welcher letzterer die Grafen Adalbert (vom Turgau), Berchtold, Burchard und Udalrich benachrichtigt, dass er an St. Gallen das Recht des gezwungenen Eides verliehen hat.³⁾

Der Name von Berchtolds III. ältestem Sohne Erchanger, sowie der Besitz, welchen noch sein Urenkel Berchtold V. im Elsass hatte, weisen darauf hin, dass Berchtold III. eine Tochter des um 865 gestorbenen Breisgaugrafen Erchanger, der seinerseits sehr wahrscheinlich ein Edicone war, zur Gemahlin hatte, welche also eine Schwester der Kaiserin Ricardis, der Gemahlin Karls des Dicken, gewesen wäre. Diese Ehe, welche auch Baumann (l. c.) annimmt, müsste etwa zwischen 860 und 865 abgeschlossen sein.⁴⁾

Von den beiden Söhnen aus dieser Ehe war Erchanger jedenfalls älter, als Berchtold IV.; denn einmal wird uns nur Erchanger, nicht Berchtold, als Pfalzgraf genannt,⁵⁾ dann aber wird auch Erchanger in Urkunden und von den Annalisten (mit Ausnahme des späteren Ekkehard) stets vor Berchtold genannt.⁶⁾

¹⁾ Vierteljahrshefte 1878, Heft 1, S. 25—33. — ²⁾ Wartmann II, No. 684. Der hier (zu 892) genannte Berchtold III. war sicher ein Alaholfinger, kann aber nicht der gleichnamige Bruder Erchangers sein, da niemals dieser, sondern nur sein Bruder Erchanger als Pfalzgraf erscheint. — ³⁾ Wartmann II, N. 688. — ⁴⁾ Erchanger wird uns sehr wahrscheinlich schon als Knabe („Ercengarius puer“) in einer Urkunde Lothars II. vom 22. Januar 869 genannt. Er hatte danach, — wohl als Rechtsnachfolger seines 864/66 gestorbenen mütterlichen Grossvaters Erchanger, — Lehen zu Ammersweier und Schlettstadt im Elsass (Abteirkunden N. 8, Z. U. I, N. 105). — ⁵⁾ 912 Sept. 25. M. G. Dipl. I, N. 11, S. 11/12. — ⁶⁾ 912 M. G. Dipl. I, N. 3, S. 3/4; N. 11, S. 11/12. — 913 Ann. Sangall.

Baumann weist (l. c. S. 31/32) nach, dass jener (bereits in Abschnitt I. S. 625 erwähnte) Graf Adalbert von Marchtal, welcher Anfang 954 im Kampfe für Otto I. gegen dessen Sohn Liudolf und den eigenen Vetter Arnolf von Baiern den Tod fand, ein Sohn des Kammerboten Berchtold IV. war.¹⁾

Dass der 954 gefallene Graf Adalbert von Marchtal wieder einen Sohn, Namens Berchtold (V.) hatte, welcher als der letzte Alaholfinger dieser Linie im Jahre 973 (oder doch nicht viel früher oder später) starb, dürfte aus folgendem hervorgehen:

Auf Adalbert von Marchtal bezieht sich wahrscheinlich folgender Eintrag eines um 956 begonnenen und nur bis 1078 fortgesetzten St. Galler Necrolog's zum 8. Januar:²⁾ „Ob . . . Adalberti ducis Alamannorum.“ Allerdings giebt die schon vor 1000 geschriebene Vita S. Oudalrici (SS. IV S. 400) den 6. Februar 954 (einen Montag) als Tag von Adalberts tödlicher Verwundung an, wonach er etwa am 8. Februar gestorben sein könnte.

Man wird also annehmen müssen, dass der St. Galler Aufzeichner oder der Verfasser der Vita S. Oudalrici sich um einen Monat geirrt hat, denn dass die ganze Notiz sich auf Adalbert von Marchtal bezieht, dafür fällt doch folgendes sehr ins Gewicht:

In Gall. Oheims allerdings erst gegen 1500 geschriebener Chronik von Reichenau wird uns ein sicher auf alte Aufzeichnungen oder verloren gegangene Urkunden zurückzuführendes Verzeichnis von Dotationen an Reichenau überliefert.³⁾ Darunter finden sich zwei Verzeichnisse von sehr reichen Schenkungen, welche, wie wir sehen werden, nur von einem Alaholfinger gemacht sein können, nämlich:

maj. SS. I, p. 77. — 916 ibidem p. 78. — 917 Herim. Augiens. SS. V, p. 112. — Cont. Reg. SS. I, p. 615 etc.

¹⁾ Adalbert filius Pehchtoldi et Arnolfus filius Arnolphi ducis occisi sunt. Ann. Sangall. maj. zu 954 (SS. I, p. 79). Über Adalbert ist zu vergleichen Widukind, l. III c. 22 SS. III, p. 455. — Herim. Augiens. SS. V, p. 114. — Gerhards Vita S. Oudalrici SS. IV, p. 399/400. — Ann. Einsidl. SS. III, p. 142. — ²⁾ M. G. Necrol. I, p. 462, N. 4, p. 463, N. 17 (Absatz 3) und p. 464. — ³⁾ Bibliothek des Litterar. Vereins Stuttgart, Bd. 84, S. 18—20. Das Dotationsverzeichnis ist auch abgedruckt bei Leichtlen S. 93 u. 94. — „Urkundenfälschungen“ S. 35.

1) (l. c. S. 19) „Hertzog Berchtolt, ain sun hertzog Albrechtz“ machte eine Schenkung an 30 Orten, von denen 28 in der westlichen Baar (Scherra — Puhridingagau, Grafschaft Asenheim und Eitrahuntel), 2 im Elsass lagen.

2) (l. c. S. 20) „Berchtolt, hertzog zuo Swaben, begraben in der Ow in der cappel sant Erasmy anno 973“ machte eine Schenkung an 30 Orten, die sämtlich in der östlichen Baar (im Eritgau, in der Munterishuntare, in der Swercenhuntare und im Affgau) lagen.¹⁾

Beide Schenkungen können nur von einem Alaholfinger gemacht sein! Die erste Schenkung lag zum grössten Teil im Scherragau und in der Grafschaft Asenheim, in welchen beiden Gauen uns schon zu Ende des 8ten Jahrhunderts, zum Teil an denselben Orten, wie hier, Alaholfingerbesitz genannt wird. So hatten zu Baldingen in Asenheim (N. 144), wo „Hertzog Berchtolt“ auch Besitz schenkte, schon 769 die jedenfalls den Alaholfingern zuzurechnenden Chrodoch und Raginswinda Besitz, so urkundeten zu Deisslingen (N. 133), wo Hertzog Berchtolt ebenfalls als Donator erscheint, schon 791 Berchtold I. und (wohl dieselbe) Raginswinda.

So hatten zu Pfhoren (N. 145), welcher Ort von den in „Hertzog Berchtolts“ erster Schenkung genannten Orten Wolterdingen (N. 134), Aasen (N. 136), Heidenhofen (N. 137), Baldingen (N. 144), Geisingen (N. 149) und Gutmadingen (N. 148), rings umgeben ist, die ebenfalls den Alaholfingern angehörigen Hamming und Puto (Petto) Besitz, so lagen endlich in der Grafschaft Asenheim sowohl nördlich von den in

¹⁾ Nach Brandi „Die Reichenauer Urkundenfälschungen“ S. 35 ist die Schenkung N. 1 durchaus unbedenklich, und man darf zu dem einheitlichen ersten Teil des Dotationsverzeichnisses, in welchem sie sich befindet, alles Vertrauen haben. Bedenklich aber wäre danach die weitere Fortsetzung, zu welcher unsere Schenkung N. 2 gehört. Doch sind gerade von den 30 Orten dieser Schenkung nicht weniger als 18 als alaholfingisch nachzuweisen (s. unten) und auch das Todesjahr 973, sowie der Begräbnisort Berchtolds können richtig sein, wie wir sehen werden. So bleibt als bedenklich nur der Berchtold fälschlich beigelegte Herzogstitel übrig, der aber wohl aus der Erinnerung an den ungemeinen Reichtum und die so bedeutenden Schenkungen desselben erklärt werden kann. So scheint diese Schenkung N. 2 mit derselben Sicherheit demselben Gliede der Alaholfingerfamilie anzugehören, wie N. 1, zumal für eine Fälschung gerade dieser Schenkung kein Grund abzusehen wäre.

der Schenkung „Hertzog Berchtolts“ genannten Orten zu Seedorf (N. 132), als auch südlich von denselben zu Mundelfingen (N. 146) und Asolfingen (N. 147) Alaholfingerbesitzungen.

Noch viel sicherer ist es, dass die zweite der genannten Schenkungen an Reichenau, welche von dem angeblich 973 gestorbenen „Herzog Berchtold“ herrührt, nur von einem Alaholfinger gemacht sein kann; denn unter den 30 in derselben aufgeführten Orten sind nicht weniger als 18, an denen sich auch sonst Alaholfingerbesitz nachweisen lässt.¹⁾

Da wir nun doch wohl annehmen dürfen, dass beide Schenkungen von demselben „Herzog Berchtold“ herrühren, so wird uns also in diesem Reichenauer Dotationsverzeichnis ein 973 gestorbener Alaholfinger Berchtold genannt, welcher der Sohn eines „Herzogs“ Albrecht gewesen sein soll. Dieser Alaholfinger Berchtold kann aber der Zeit nach nur ein Sohn des 954 gefallenen Adalbert von Marchtal gewesen sein, der also wahrscheinlich an zwei Stellen, im Dotationsverzeichnis und im St. Galler Nekrolog, als „Herzog“ bezeichnet wird. Es wäre möglich, dass diese Bezeichnung ebenso, wie z. B. ganz sicher bei Berchtold, auf eine Übertreibung des Aufzeichners zurückzuführen ist; da Adalbert (= Albrecht) aber an zwei ganz verschiedenen Stellen als „Herzog“ bezeichnet wird, so kann man bei ihm auch vermuten, dass Otto L. 953 nach Liudolfs Empörung das Herzogtum Schwaben Adalbert als Lohn für seine Hilfe verliehen oder in Aussicht gestellt hatte, und dass sich die Erinnerung an diese Würde Adalberts, die durch dessen baldigen Tod von keiner Dauer war, nur in jenen beiden Notizen erhalten hat.

Graf Adalbert von Marchtal († 954) hatte also einen Sohn Berchtold (V.), welcher 973 starb, in der Erasmuskapelle zu Reichenau begraben wurde und wohl in Anbetracht des Umstandes, dass er der letzte seines Stammes war, dem Kloster Reichenau, dieser alten Stiftung seiner Vorfahren, ausserordentlich reiche Schenkungen machte.

Man hat nun wohl bei einem dieser Donatoren, Namens

¹⁾ Die Nummern 40, 41, 55, 57 (?), 58, 59, 63, 66, 67, 69, 70, 80, 82, 84, 85, 91, 92, 94. (Vgl. auch N. 72.)

Berchtold, oder gar bei beiden eine Verschreibung für Burhard angenommen und dann die zweite Schenkung auf Herzog Burchard II., die erste auf denselben oder auf Burchard I. beziehen wollen, aber, sicher mit Unrecht; denn bei der ersten Schenkung spricht ausser den Besitzungen die Bezeichnung „Sohn Albrechts“¹⁾, bei der zweiten Schenkung sprechen die Besitzungen selbst gar zu deutlich.

Ausserdem ist in dem Reichenauer Dotationsverzeichnis bei Gall. Oheim gerade vor der ersten Schenkung Berchtolds noch eine solche von „Hertzog Burckhart von Schwaben“ an vier im Kletgau, Hegau und schwarzwälder Alpgau, — also in Gauen, wo gar kein Alaholfingergut bekannt ist, — liegenden Orten aufgeführt, so dass eine Verwechslung des Namens Burchard mit Berchtold gar nicht anzunehmen ist. Für eine solche Verwechslung scheint allerdings folgendes zu sprechen:

Nach dem Dotationsverzeichnis starb der „Herzog“ Berchtold 973 und wurde in der Kapelle St. Erasmi zu Reichenau begraben. Nun starb aber bekanntlich auch Herzog Burchard II. im Jahre 973, und Hermann von Reichenau berichtet zu diesem Jahre (SS. V, p. 116): „Purghardus etiam dux Almanniae defunctus, Augiaeque in capella sancti Erasmi conditus est.“

Wir hätten also die auffällige, wenn auch durchaus nicht unmögliche Thatsache zu verzeichnen, dass Herzog Burchard II. und Graf Berchtold V. von Marchtal im gleichen Jahre gestorben und beide in der St. Erasmuskapelle in Reichenau begraben wären. Dass beide als Donatoren von Reichenau ihre Grabstätte daselbst fanden, kann an und für sich nicht als unwahrscheinlich angesehen werden, dass gerade der hier in Frage kommende „Herzog“ Berchtold mit Burchard II. verwechselt wäre, ist wegen der genannten Besitzungen einfach unmöglich, und so wird man auch das gleiche Todesjahr in den Kauf nehmen müssen; immerhin wäre bei diesem am ersten noch ein Irrtum möglich, der aber keinesfalls beträchtlich sein kann, da Burchard II. und Graf Berchtold V. in der That Zeit- und Altersgenossen gewesen sein müssen.²⁾

¹⁾ Burchards II. Vater war, wie die Einsiedler Notizen beweisen, Herzog Burchard I., und auch Burchards I. Vater führte den Namen Burchard († 911). Erst dieses letzteren Vater hiess Adalbert („illustris“). —

²⁾ Stälin, Württemb. Gesch. I, S. 459, Anm. 2, nimmt auch an, dass bei

Wir erkennen Berchtold V. auch noch in einer andern, sehr guten Nachricht wieder: die um 1300 geschriebenen Annalen des Klosters Marchtal berichten,¹⁾ dass auf der Veste Marchtal von Alters her die mächtigsten Herren Schwabens nach Erbrecht („per successionem“) einander gefolgt seien, und fahren dann wörtlich fort: Unus nomine Berhtoldus, alter vero nomine Hermannus, multis virtutibus praediti Hic Hermannus de egregia Francorum natus prosapia regis Conradi filiam de Burgundia, nomine Geburgam, regis Lotharii sororis filiam, de regno et de stirpe magni Karoli, legitimo suscepit conjugio; cujus rogatu pro anima b. m. Berhtolphi quendam villam, Bettinchovin dictam, in mansis quatuor donavit. Ipsa vero ducissa eidem duci filium peperit, quem pro amore supradicti Berhtolphum nuncupavit. Is puer, cum esset tantum unius anni et quatuor dierum, heu pro dolor! defunctus est, quem mater in oratorio sancti Johannis baptistae (zu Marchtal) sepelire praecepit Dux vero cum ducissa memorata, eandem ecclesiam ad altare beatorum apostolorum, deo et beatis apostolis clericisque inibi degentibus pia largitione tribuerunt. Ad altare vero beati Johannis mansum unum cum sex mancipiis, presenti vico donaverunt, unde deus bonaeorum opera cognoscens, dedit illis filium, quem Hermannum nuncuparunt.

An diesem ganzen Bericht dürfte das einzig Falsche, um das gleich zu sagen, die Angabe sein, dass der erstgeborene, frühgestorbene Sohn Herzog Hermanns (Berchtold) ein Kind der Gerberga gewesen sein soll; er war vielmehr, wie wir (in Abteilung C) sehen werden, sicher ein Sohn aus der ersten Ehe des Herzogs mit einer Tochter Berchtolds V. Im übrigen erkennen wir aus der obigen Stelle deutlich den Herzog Hermann II. von Schwaben († 1003) als (Mit-) Erben und Rechtsnachfolger des hier genannten Berchtold, nach welchem Hermanns Sohn benannt wird und zu dessen Seelenheil Hermann und Gerberga (um 1001/1002) eine Stiftung machen. Dass dieser

beiden Vergabungen Burchard II. gemeint sei; er beachtete also nicht, dass in diesem Fall Herzog Burchard, zumal nach den in dem zweiten Verzeichnis genannten Orten ein Alaholfinger hätte sein müssen, woran doch gar nicht zu denken ist.

¹⁾ Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 4, S. 157.

Erblasser Berchtold ein Alaholfinger sein muss, geht daraus mit Sicherheit hervor, dass als sein Sitz die Veste Marchtal genannt wird, dass die Schenkung zu seinem Seelenheil (also doch wohl aus seinem Erbe) zu Bettighofen (N. 72), wo auch sonst Alaholfingerbesitz nachzuweisen ist, und an das alte Alaholfingerkloster Marchtal gemacht wird und dass endlich der nach ihm benannte Sohn Hermanns II. in Marchtal begraben wird.

Der hier genannte Berchtold muss also der letzte männliche Sprössling einer Linie der Alaholfinger gewesen und kann nach den Zeitverhältnissen wieder nur mit jenem Berchtold V. († 973), dem Sohne Adalberts von Marchtal, identisch sein. Unsere Annahme, dass jener Berchtold, welcher so überreiche Schenkungen an Reichenau machte, der letzte männliche Alaholfinger seiner Linie gewesen sein müsse, wird also durch die obige Stelle der *Annales Marchtalenses*, wonach der Franke Herzog Hermann II. als Erbe Berchtolds erscheint, direkt bestätigt.

Während wir so die Nachkommen Berchtolds IV., des jüngeren der beiden Kammerboten, bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm verfolgen konnten, kannte man bis jetzt keine Nachkommen des Pfalzgrafen Erchanger, trotzdem uns Ekkehard gerade den Namen seiner Gemahlin Bertha überliefert hat.¹⁾ Auch Erchanger dürfte aber Nachkommen hinterlassen haben.

Wir werden (in Abteilung C.) sehen, dass ohne Zweifel die Grafen zu Alshausen-Veringen zu den Miterben der Alaholfinger gehörten. Der erste bekannte Stammvater der Veringer nun ist Graf Wolferat I., welcher im Jahre 1010 starb und dessen Gemahlin, nach dem Berichte seines Enkels, Hermanns des Lahmen von Reichenau, Bertha hiess.²⁾

Nun erzählt uns Hermann weiter, dass der Vaterbruder dieser Bertha, ein Graf Reginbald, Schwestersonn des Bischofs Ulrich von Augsburg, in der sogenannten Schlacht auf dem Lechfeld (am 10. August 955) gefallen sei.³⁾ Derselbe

¹⁾ SS. II, p. 86 u. 87. — ²⁾ Herm. Augiens. SS. V, p. 121. Danach starb Hermanns avia (väterlicher Seite) Bertha am 22. Dezbr. 1032. — ³⁾ SS. V, p. 115... „frater episcopi Theodaldus sororisque ejus Reginbaldus comes, aviae meae Berthae patruus“. So auch Gerhards Vita S. Oudalrici episcopi SS. IV, p. 402 („nobilem Reginbaldum filium sororis suae“).

Hermann berichtet, dass Bischof Ulrich von Augsburg 971 für Adalbert, den Sohn seiner Schwester Liutgard und des Grafen Pejere, die Nachfolge im Bistum Augsburg ausgewirkt habe, dass Adalbero jedoch schon Ostern 973, noch vor Ulrich, gestorben sei.¹⁾ Den Tod dieses Adalbero berichtet auch die „Vita Oudalrici“ und fügt hinzu, dass Bischof Ulrich sich nach dem Tode Adalbero's auf Bitten von dessen Bruder Manegold auf dessen Veste Sulmetingen begeben habe.²⁾ Auch der 955 gefallene Reginbald, Schwestersohn Ulrichs, war also wohl ein Bruder von Adalbero und Manegold, den Söhnen des Grafen Pejere, und der Liutgard, der Schwester Ulrichs. Da nun Hermann, den Reginbald den patruus der Bertha nennt, so war Manegold jedenfalls der Vater der Bertha. Hierfür fällt auch noch die Thatsache sehr stark ins Gewicht, dass mit Bertha's Enkel Manegold I. († 1104) dem Sohne Wolferats II. und (jüngeren) Bruder Hermanns des Lahmen, dieser Name zuerst bei den Veringern erscheint.

Betrachten wir nun die Lage von Sulmetingen, der Veste Manegolds, so können wir kaum noch zweifeln, dass Manegold ein Alaholfinger war. Sulmetingen lag im Rammagau, recht mitten im Eigen der Alaholfinger, wie Bussen und Marchtal weiter westlich. Südöstlich von Sulmetingen finden wir Wolpertshofen (N. 34), westlich Bettighofen, Emerkingen, Kirch-Bierlingen (NN. 72, 69, 73), nördlich Gamerswang, Ristissen und Donaurieden (NN. 77, 74, 76) und nordöstlich Steinlingen bei Ulm (N. 36), alles Orte, wo sich Alaholfinger-eigen nachweisen lässt.

Da nun der Sohn von Erchangers jüngerem Bruder Berchtold IV. schon von Hermann von Reichenau als Adalbert „von Marchtal“ bezeichnet wird, so kann man vermuten, dass die Nachkommen Erchangers selbst ihren Sitz auf der Veste Sulmetingen genommen hatten, und dass wir in dem Grafen Pejere und seinen drei Söhnen Glieder dieser älteren Linie der Alaholfinger vor uns haben. Der Zeit nach muss Pejere dann geradezu ein Sohn des etwa 865 geborenen Erchanger gewesen sein, denn Bischof Ulrich von Augsburg, welcher am 4. Juli 973 im 83sten Jahre starb, war 890/91 geboren, Pe-

¹⁾ SS. V, p. 116 zu 971 u. 973. — ²⁾ SS. IV, p. 400 „ad castellum Sunnemotinga nominatum propter petitionem Manegoldi, fratris praedicti Adalberonis, pervenit.

jere, der Mann von Ulrichs Schwester Liutgard, mochte also etwa um dieselbe Zeit oder etwas später geboren sein. Zu unserer Annahme stimmt gut, dass Ekkehard Erchangers Gemahlin Bertha nennt, deren Name sich also auf ihre Urkelin, die Gemahlin Wolferats I. von Alshausen, übertragen hätte.

Wir gewinnen somit vorläufig folgenden Zusammenhang für die letzten Alaholfinger, deren frühere Glieder des grossen Interesses wegen, welches gerade dieses Geschlecht für den Forscher hat, hier nach den weiteren Forschungen des Verfassers beigefügt seien:

Stammtafel siehe Tafel II.

C. Die Miterben der Alaholfinger.

Als spätere Inhaber von bedeutenden Teilen des alten Alaholfingerbesitzes erkennen wir deutlich folgende Familien:

1) Die Veringer, 2) die Habsburger, 3) die Zähringer, 4) Herzog Hermann II. von Schwaben († 1003) und seine Erben.

I. Die Veringer.

Die Grafen von Veringen (n. von Sigmaringen), welche bis ca. 1134 immer nur de Alshusen et Isinun¹⁾ heissen, erscheinen gleich nach dem Aussterben der Alaholfinger als Erben von deren Gauen. Wir wissen, dass die Grafenwürde im Affagau, im Eritgau und in der Munterishuntare sich im Geschlecht der Alaholfinger geradezu forterbte.

Den Affagau und den Eritgau erhielten aber die Veringer jedenfalls direkt nach dem Aussterben der älteren Linie, von welcher Mangold, der Vater der Bertha, sehr wohl erst um das Jahr 1000 gestorben sein kann. Dass die Grafen von Alshausen unmittelbar nachher die Grafschaft des Eritgaues erhielten, geht aus folgendem hervor:

Am 15. April 1016 verlied König Heinrich II. dem Kloster Schuttern in der Ortenau Zehnte in Malterdingen, „quas nobis fidelis vasallus noster Wolferat de Alhusa, cum manu

¹⁾ Alshausen, n. von Ravensburg und Isny s. von Leutkirch.

fili sui Wolferadi pro comitatu in erigawe inter alia anno regni nostri tertio Veronae potestative tradidit.“¹⁾)

Danach hatte Wolferat I. von Alshausen schon im Jahre 1004 die Grafschaft des Eritgaues erhalten, welche auch in seinem Geschlechte verblieb, denn noch 1101 erscheint sein Enkel Mangold I. als Graf des Eritgaues.²⁾ Ebenso finden wir 1093 Mangold I. als Grafen des Affagaues und noch um 1150 Marquard I. von Veringen als Grafen desselben Gaues.³⁾ Mangold von Sulmetingen, der Vater von Wolferats I. Gemahlin Bertha, war also wahrscheinlich Graf des Eritgaues gewesen, war um das Jahr 1000 söhnelos gestorben und hatte seinem Schwiegersohn Wolferat ausser dem reichen Familiengut der älteren Linie der Alaholfinger auch die Grafschaft des Eritgaues (und des Affagaues?) hinterlassen. So war denn vermutlich auch der Besitz zu Malterdingen im nördlichen Breisgau, welchen Wolferat 1004 nebst anderem Besitz („inter alia“) für die kaiserliche Bestätigung seines ersichtlich neu erworbenen Reichsamtes an Heinrich II. geben musste, eine Art Erbschaftssteuer für das kurz vorher an ihn gefallene reiche Erbe, welche also wahrscheinlich auch aus eben dieser Erbschaftsmasse gegeben wurde. Zwar erfahren wir mit Sicherheit nur von Besitz der Alaholfinger im Breisgau zu Ebringen (bei Freiburg; N. 153); der Besitz der Alaholfinger in diesem Gau war aber wahrscheinlich viel bedeutender, und es ist sehr möglich, dass der spätere Zähringer Güterkomplex im Breisgau mit Freiburg als Mittelpunkt grossenteils aus Alaholfingererbe bestand.

Wie wir nun südlich und östlich von dem eigentlichen Kern der alten im Eritgau, Affagau, Swerzen- und Munterishuntare gelegenen Alaholfingerbesitzungen später (im Ramma-

1) Dümgé 15, Locher, Regesten der Grafen von Veringen, in den Hohenzoll. Mittlgn. 1868/69, S. 9. — 2) Locher, Regesten von Veringen, l. c. S. 17. Die Grafschaft des Eritgaues (und des Tiengauges, wohl der alten Goldineshuntare) wurde erst 1282 an Rudolf von Habsburg verkauft. (Locher, Regesten von Veringen in Hohenzoll. Mittlgn. 1869/70, S. 73.) — 3) Locher l. c. 1868/69, S. 15 u. 24. 1093 wird der Gau allerdings Vvfunalbun genannt, doch ist dies entweder ein Irrtum oder ein zweiter Name für den Gau, denn Daugendorf (N. 91) lag sicher im Affagau. Um 1150 wird eine Urkunde ausgestellt im Orte Altheim (s. von Andelfingen) „in publico placito comitis Marchwardi“. Altheim war aber die alte Gerichtsstätte des Affagaues.

gau und Illergau) die zur Herrschaft Kelmünz gehörigen Besitzungen antreffen, welche Baumann ebenfalls als ehemaligen Alaholfingerbesitz nachgewiesen hat, so finden wir südlich, westlich und nördlich von diesem Hauptkomplex der Alaholfingischen Hausgüter später Veringer Eigengut, und es liegt die Vermutung nahe, dass auch diese wie jene Kelmünzer Güter aus Alaholfingererbe herrührten.

So finden wir Veringer Stammesgut:

- zu Eichen, ö. von Buchau, 1274 und 1385¹⁾;
- zu Oggelshausen, w. von Eichen, ca. 1058 (l. c. 1868/69, p. 12);
- zu Eratskirch bei Saulgau, 1307 (l. c. 1870/71, p. 19);
- zu Ölkofen, nw. von Saulgau, schon 1186, vor 1211, 1401 (l. c. 1868/69, p. 42, 48; 1871/72, p. 25);
- zu Herbertingen, nö. von Ölkofen; 1286 wird ein Gut genannt, das „seit uralten Zeiten“ Eigentum der Grafen von Veringen gewesen und von ihnen als Lehen vergeben war (l. c. 1869/70, p. 79), 1295 (1870/71, p. 11);
- zu Hundersingen (a. d. Donau, nw. von Herbertingen); bei Hundersingen das Schloss Baumburg (Buwenburg) a. d. Donau, wo um 1185 eine Wiese als von den Veringern vergebenes Lehen genannt wird (l. c. 1868/69, p. 36);
- zu Ertingen (nö. von Hundersingen), in der Grafschaft Veringen gelegen²⁾ 1241; hier hatten die Veringer Grafschafts- und somit auch jedenfalls anderweitige Rechte (l. c. 1869/70, p. 40 und 41);
- zu Binswangen a. d. Donau, w. von Ertingen 1345 (l. c. 1870/71, p. 42/43);
- zu Altheim, nö. von Binswangen, Gerichtsstätte des Affagaues, 1262, 1274, 1329, 1363 (l. c. 1869/70, p. 53, 67; 1870/71, p. 35; 1871/72, p. 4);
- zu Riedlingen a. d. Donau, nö. von Altheim, ca. 1255, 1329, 1331, 1353, 1406 (l. c. 1869/70, p. 48; 1870/71, p. 35; 1871/72, p. 30, Anm. 2; 1870/71, p. 45; 1871/72, p. 27);
- zu Langenenslingen, w. von Riedlingen, 1313 (l. c. 1870/71, p. 25);
- zu Billafingen, w. von Langenenslingen, ca. 1255, 1363 (l. c. 1869/70, p. 48; 1871/72, p. 4);
- (Veringen, nw. von Billafingen, wird zuerst ca. 1134 erwähnt (l. c. 1868/69, p. 21/22);
- zu Friedingen, nö. von Billafingen, 1278, 1286, 1291, 1298, 1357 (l. c. 1869/70, p. 71, 78/79; 1870/71, p. 7, 13, 46);
- zu Upflamoor, nö. von Friedingen, 1311 (l. c. 1870/71, p. 23);
- zu Hochberg, nö. von Upflamoor, 1368 (l. c. 1871/72, p. 7);

¹⁾ Locher, Regesten von Veringen in den Hohenzoll. Mittlgn. 1869/70, p. 67 u. 1871/72, p. 15. — ²⁾ War die Grafschaft Veringen im wesentlichen der alte Affagau?

- zu Huldstetten, nw. von Hochberg, 1368 (l. c. 1871/72, p. 7):
 zu Bechingen (wo?) 1302, 1305, 1307, 1359 (l. c. 1870/71, p. 15,
 18, 19, 48);
 zu Tigerfeld, nw. von Huldstetten, 1297, 1359, 1408 (l. c. 1870/71,
 p. 12; 1871/72, p. 1 u. 29);
 zu Wilsingen (Wilgesingen), nw. von Tigerfeld, wohl nicht
 Wilzingen N. 86, 1286 (l. c. 1869/70, p. 79);
 zu Gauingen, ö. von Huldstetten, 1368 (l. c. 1871/72, p. 7);
 zu Sondernach, sö. v. Münsingen, vor 1185 (l. c. 1868/69, p. 35).

Aber nicht nur im Süden, Westen und Norden vom Hauptkomplex der alten Alaholfingergüter hatten die Veringer später die angeführten Besitzungen, die leicht um das Doppelte und Dreifache vermehrt werden könnten, und von denen ein Teil (wenn nicht alle) ganz gewiss auf Alaholfingererbe zurückzuführen ist, sondern auch an einer ganzen Anzahl von Orten selbst, wo Alaholfingergut direkt nachweisbar ist, hatten die Veringer später Eigengut. Wir führen nur folgende an:

- 1) Tissen, sw. von Buchau a. F., 1096 (l. c. 1868/69, p. 16). Vgl. N. 44 unseres Verzeichnisses der Alaholfingergüter. (Im Eritgau.)
- 2) Seekirch, nö. von Buchau, 1369, 1373, 1406 (l. c. 1871/72, p. 7, 9, 27). (Vgl. N. 50 unseres Verzeichnisses. — Eritgau.)
- 3) Oberdahtorf = Datthausen, nö. von Zell a. d. Donau. Eritgau. (Vgl. N. 63). 1224 (l. c. 1869/70, p. 36).
- 4) War die Alteburg bei Marchtal, welche der Truchsess von Winterstetten besetzt hatte, und welche die Grafen von Veringen und Schelklingen 1269 eroberten und zerstörten, vorher im Besitz der Veringer gewesen? (l. c. 1869/70, p. 61.) (Vgl. N. 67 Munterishuntare.)
- 5) Mörsingen, sw. von Marchtal. Hier waren die Veringer wohl Lehensherren derer v. Grüningen. 1289 (l. c. 1870/71, p. 3 u. Anm. 4). (Vgl. N. 89 Affagau.)
- 6) Daugendorf, sö. von Mörsingen, 1407 (l. c. 1871/72, p. 27). (Vgl. N. 91 Affagau.)
- 7) Pflummern, sw. von Daugendorf. 1391 (l. c. 1871/72, p. 19; vgl. 1870/71, p. 16). (N. 93 Affagau.)
- 8) Grüningen, ö. von Pflummern, 1335 (l. c. 1870/71, p. 39). (N. 92 Affagau.)
- 9) ? Andelfingen. s. von Pflummern, 1265. 1269 (l. c. 1869/70, p. 56 u. 61/62). (N. 94.)

Auch finden wir Veringer Besitz im südlichen Scherragau, wo ebenfalls Alaholfingereigen nachweisbar ist:

- 10) Winterlingen, w. von Veringen, 1340, 1360 (l. c. 1870/71, p. 40; 1871/72, p. 2).
- 11) Castellum Dietfurt a. d. Donau, sw. von Sigmaringen, allerdings, wie es scheint, erst 1274 erworben (l. c. 1869/70, p. 66).
- 12) Igelswies, nö. von Messkirch¹⁾, 1274 (l. c. 1869/70, p. 66).

1) Lag vielleicht schon in der Goldineshuntare (Ratoldsbuch).

13) Irrendorf a. d. Donau, nw. von Igelswies, 1278, 1292 (l. c. 1869/70, p. 70 u. 1870/71, p. 8).

Nordwestlich von Winterlingen lag Ebingen, nördlich von Igelswies Engelswies und Vilsingen, alles Orte mit Alaholfingerbesitz. (Vgl. NN. 101, 95, 96.)

Endlich erfahren wir aus dem 1303 angefertigten Habsburger Urbar, dass die Habsburger Besitz an solchen Orten, an denen Alaholfingereigen nachweisbar ist, von den Veringern gekauft hatten, nämlich:

14) Zu Reutlingendorf, s. von Marchtal, einen Hof und Zehnten. (Habsb. Urbarbuch in der Bibliothek des Litter. Vereins Stuttgart, Bd. 19, p. 257. (Vgl. N. 68 unseres Verzeichnisses, Munterishuntare.)

15) Zu Dietelhofen, s. von Reutlingendorf, einen Meierhof (und Zehnten?). (Habsb. Urbarbuch l. c. p. 257. Vgl. N. 60 unseres Verzeichnisses, Eritgau.)

16) Zu Nieder-Möhringen, w. von Dietelhofen, einen Hof. (Urbarbuch l. c. p. 254. Vgl. N. 59 unseres Verzeichnisses, Eritgau.)

17) Zu Unlingen, w. von Bussen, Eigengüter. (Urbarbuch l. c. p. 255.) In unmittelbarer Nähe lag Asenheim und der Wald „Wolfpoldessiazza“ (vgl. N. 55 u. 56 unseres Verzeichnisses, sowie Anm. zu N. 51. — Eritgau).

Danach kann es kaum zweifelhaft sein, dass auch die an folgenden Orten von den Veringern erkaufte Güter der Habsburger ursprünglich Alaholfingerbesitz waren:

18) Zu Dentingen, südl., ganz in der Nähe von Bussen, Eritgau. (Urbarbuch l. c. p. 254.)

19) Zu Heudorf, sö. von Riedlingen. (Urbarbuch l. c. p. 256.)

20) ? Auch die Veste Neu-Veringen (Eigengut) bei Riedlingen (auf dem rechten Donauufer?). (Urbarbuch l. c. p. 258.)

Nach alledem dürfte es wohl nicht mehr zu bezweifeln sein, dass die Veringer, die erst nach dem Aussterben der Alaholfinger in deren Stammesgebiet und in einem grossen Teil von deren Stammesbesitzungen begütert erscheinen, Miterben der Alaholfinger gewesen sind. Nach unserer Annahme waren sie die einzigen Erben des älteren Zweiges der Alaholfinger, wozu der Übergang des Affa- und Eritgaves an die Veringer ausgezeichnet passt.

Ob der um 1100 erscheinende Mangold, Graf von Sulmetingen und Herr zu Neifen, sowie seine wahrscheinlichen Nachkommen, die Herren von Neifen, den Veringern entstammten und ob diese selbst etwa eine Seitenlinie des Welfenhauses waren, sowie endlich, ob die Welfen selbst nicht den Alaholfingern entstammten¹⁾, darüber ist hier nicht der Ort Untersuchungen anzustellen.

¹⁾ Nach Ekkehard stammten die Welfen sicher von einem der beiden

2. Die Habsburger.

Zu den Miterben der Alaholfinger gehörten ganz entschieden auch die Habsburger. Das bereits genannte Habsburger Urbar zählt uns einen ganz abgerundeten Güterkomplex der Habsburger in der östlichen Baar auf und giebt uns bei den meisten der genannten Besitzungen auch den Ursprung derselben an. Wir ersehen daraus, dass dieser Besitz grossenteils durch Kauf erworben war.

So erfahren wir, dass die Grafschaft zu Friedberg (westl. v. Saulgau¹⁾ 1282 von dem Grafen Mangold von Nellenburg (einem Veringer), die westlich davon gelegene Herrschaft „zu der Schere“²⁾ von dem Grafen Hugo von Montfort, die westlich von dieser gelegene Herrschaft Sigmaringen³⁾ ebenfalls von den Grafen von Montfort und die wieder südwestlich von dieser gelegene Herrschaft Gutenstein⁴⁾ von denen von Wildenstein gekauft war. Weiter waren die Grafschaft Veringen (nördlich von Sigmaringen) und die Herrschaft Riedlingen (östl. v. Veringen) ebenfalls von den Grafen von Veringen erkauf⁵⁾, wie auch die bereits oben angeführten Besitzungen im nördlichen Eritgau, im eigentlichen Mittelpunkt der Macht der Alaholfinger, zu denen noch die Vogtei über Saulgau und anderen Besitz im südlichen Eritgau kommt, welche von den Truchsessern von Warthausen erkauf⁶⁾ war. (Urbar S. 252.)

Kammerboten Ruthard und Warin ab. Der Besitz Ruthards beweist dass er der Stammvater der Welfen gewesen sein muss. Wenn nun Ruthard, der Verfolger des heiligen Othmar, mit dem gleichzeitig genannten Grafen Chrothardus vom Argengau und dem gleichnamigen und gleichzeitigen Grafen Ruthard, der im Elsass und Breisgau Besitz hatte, identisch war, wenn man weiter darthun könnte, dass dieser Ruthard ein 776 schon verstorbener Bruder des in der bekannten Marchtaler Urkunde genannten Alaholf und also der Vater des dort genannten Wolvinus und Berchtolds I. war, so müsste man auch annehmen, dass Wolvinus der Stammvater der Welfen gewesen ist.

¹⁾ Habsburger Urbar l. c. p. 245. Jedenfalls die in der Verkaufsurkunde von 1282 sog. Grafschaft im „Tiengewew“ (um Hohentengen), wohl der östliche Teil der alten Goldineshuntare. (Vgl. Mittlgn. des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde in Hohenzollern 1869/70, p. 73.) — ²⁾ Urbar p. 282. — Scheer a. d. Donau, ö. von Sigmaringen. — ³⁾ Urbar p. 271. — ⁴⁾ Urbar p. 279. Gutenstein lag am rechten Ufer der Donau, w. von Sigmaringen. Dazu gehörte u. a. auch Besitz in Engelswies und Vilsingen, an welchen beiden Orten auch Alaholfingerbesitz lag. — Alle genannten drei Orte lagen im Südwesten des Scherragaues. — ⁵⁾ Urbar p. 259 u. 268. Beide Herrschaften lagen wohl im alten Affagau.

Endlich war noch die Grafschaft Wartstein von den Grafen von Wartstein¹⁾, die Herrschaft Munderkingen von den Herrn von Emerkingen²⁾ und die Herrschaft Gundelfingen „um den burger und Heinrichen von Gundelfingen den alten“³⁾ erkauft worden.

Wir sehen also schon um 1300 bedeutenden Besitz des Hauses Habsburg im ganzen östlichen Teil des alten Alaholfingergebietes⁴⁾, und es drängt sich die Frage auf:

Wie kamen die Habsburger dazu, in dieser, von ihren Stammesbesitzungen entfernten und getrennten Gegend so viele Besitzungen zu kaufen?

Die einfachste Antwort auf diese Frage wäre, dass die Habsburger hier ursprünglich — durch Erbschaft — einen Kern von Besitz hatten, den sie durch die aufgezählten Käufe zu erweitern und abzurunden bestrebt waren. Und so dürfte es in der That zugegangen sein.

Wir sahen, dass das Urbar bei Aufzählung der genannten Besitzungen mit grosser Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit angiebt, woher dieselben stammten, soweit sie durch Kauf erworben waren. Liegt da nicht die Annahme auf der Hand, dass diejenigen hier gelegenen Güter, bei deren Aufzählung das Urbar den Ursprung nicht angiebt, solche waren, welche durch Erbschaft an die Habsburger gefallen waren? Und wenn wir dann weiter sehen, dass gerade die wesentlichsten und wichtigsten derjenigen Besitzungen, deren Herkunft das Urbar nicht angiebt, an solchen Orten lagen, wo Alaholfingereigen nachweisbar ist, ja dass sie auf dem Bussen und um den Bussen herum lagen, wo sich der eigentlichste Stammesbesitz und Mittelpunkt der Alaholfingermacht befand, so müssen wir hier schon zu der Ansicht gelangen, dass auch die Habsburger Miterben der Alaholfinger

¹⁾ Urbar p. 92. Wartstein lag bei Erbstetten a. d. Lauter (OA. Münsingen), die Grafschaft selbst hauptsächlich wohl in der alten Swerzenhuntare. — ²⁾ Urbar p. 293. Munderkingen a. d. Donau, ö. von Marchtal. Die genannten Besitzungen lagen in der Munterishuntare. — ³⁾ Urbar p. 294. Gundelfingen, s. von Münsingen; die genannten Besitzungen lagen wohl in der alten Munigshuntare. — ⁴⁾ Abgesehen vom Iller- und Rammagau, wo wir wieder andere Miterben finden werden.

waren und dass sie durch die erwähnten Güterkäufe diesen ererbten Besitz abrunden wollten.

Bei Aufzählung der zur erkaufte Grafschaft Friedberg gehörigen Rechte und Einkünfte lässt es das Urbar (S. 245/251) freilich zunächst unklar, welche von den angegebenen Gütern in den Kauf einbegriffen waren und welche nicht. Da dasselbe es aber an andern Stellen ausdrücklich sagt, wenn die sämtlichen nachbenannten Güter als durch Kauf erworbene angesehen werden sollen¹⁾, so muss man auch hier schon annehmen, dass nicht alle der Grafschaft und Herrschaft Friedberg eingefügten Güter durch Kauf erworben waren.

Aus der bezüglichen Kaufurkunde von 1282²⁾ erfahren wir nur, dass ausser der Grafschaft „in Tiengewen und Ergowen“ (Eritgau), auch die Dörfer Hohentengen (Diengen) und Blochingen als solche und die Burg Friedberg mit Zubehör gekauft waren.

Wir erfahren hier nun von Eigengütern der Habsburger an folgenden Orten:

1) Zu Bickenweiler, abgeg. Ort, wohl bei Friedberg gelegen, lag u. a. ein eigener Hof. (Urbar p. 245.)

2) Zu Hohentengen (Diengen), nw. von Friedberg, lag ein eigener Meierhof und sonstiger Grundbesitz. (Urbar p. 245.)

3) Zu Blochingen a. d. Donau, ö. von Scheer, war ein eigener Meierhof, sowie sonstiger Grundbesitz und Fischereigerechtigkeit. (Urbar p. 246.)

4) Zu Herbertingen, ö. von Blochingen, in der ehemal. Goldineshunte, lagen eigene Güter. (Urbar p. 247.)

5) Zu Bolstern, sö. von Hohentengen, im Eritgau. Hier werden (p. 250) ausdrücklich Güter genannt, die mit der Vogtei über Saulgau von den Truchsessen von Warthausen (p. 252) und andere, die mit der Grafschaft Friedberg zusammen erkaufte waren. Daneben aber wird wieder ein eigener Hof, sowie ein Meierhof aufgezählt, deren Herkunft nicht angegeben wird.³⁾

6) Auch zu Tissen, ö. von Herbertingen, dem ersten von den bisher genannten Orten, wo Alaholfingerbesitz nachweisbar ist, nennt das Urbar (p. 251) Grundbesitz, giebt jedoch die Herkunft desselben,

¹⁾ So z. B. heisst es p. 279 „Diu burg ze Guotenstein unde diu güeter, diu hie näch geschriben stant, diu koufet sint umbe den von Wildenstein“ . . . — ²⁾ Locher l. c. 1869/70, p. 73. — ³⁾ Diese ausdrückliche Angabe, dass bestimmt angegebene Güter zu Bolstern zugleich mit der am Anfang des Abschnitts erwähnten Grafschaft zu Friedberg gekauft waren, dürfte geradezu beweisen, dass die andern Besitzungen, bei denen dies nicht gesagt ist, auch nicht mit in den erwähnten Kauf einbegriffen waren.

oder vielmehr der Vogtei über denselben, ausdrücklich an, was wieder dafür spricht, dass die sub 1 bis 5 genannten Eigengüter nicht durch Kauf erworben waren. — Schon hier ist somit Alaholfingererbe zu vermuten, zumal die Alaholfinger ja in dem mitgenannten nahe gelegenen Tissen nachweisbar begütert waren.

Noch stärker fällt aber für unsere Vermutung derjenige Abschnitt des Urbars ins Gewicht, welcher die Überschrift Sulgen (Saulgau) trägt (p. 252—259). Derselbe beginnt mit den Worten: Über die stat ze Sülgen und über die guot, diu hie nâch geschriben stânt, ist diu herschâft vogt, unde wart diu selbe vogtei gekoufet umbe den Truchsessen von Warthûsen.“ Das Urbar redet hier also nur davon, dass die Vogtei über Saulgau und mehrere der nachbenannten Besitzungen, — denn alle können nach der ganzen Zusammensetzung des fraglichen Abschnitts gewiss nicht gemeint sein, — erkaufte sei. Das ganze Kapitel macht den Eindruck, dass wir es hier mit keiner einheitlichen Herrschaft zu thun haben, sondern mit Gütern, die teils, wie wir sahen, von den Truchsessen von Warthausen, teils von den Grafen von Veringen gekauft, teils Lehen von Reichenau, und zum letzten Teil, wie wir sehen werden, Alaholfingischen Ursprungs waren. Bei den Gütern zu Nieder-Möhringen (p. 254), zu Dendingen (ibidem), zu Unlingen (p. 255), zu Heudorf (p. 256), zu Rentlingendorf (p. 257), zu Dietelhofen (p. 257) und zu Neu-Veringen (p. 258) bemerkt das Urbar, wie wir bereits gesehen haben, ausdrücklich, dass sie von den Grafen von Veringen gekauft worden waren. Das Urbar nennt uns in dem fraglichen Abschnitt nun zunächst folgende Eigengüter, ohne deren Ursprung anzugeben:

7) Zu Fulgenstadt (zw. Hohen-Tengen und Saulgau) einen eigenen Meierhof (p. 252).

8) Zu Schwarzenbach (Weiler im OA. Saulgau) einen eigenen Hof (p. 252).

Auch hier dürfte wieder Alaholfingererbe zu vermuten sein, wenn es auch nicht direkt nachzuweisen ist. Dann aber sagt das Urbar (p. 258):

9) „Ze Buochowe in dem Sêwe ist ein vischenze, diu ouch die hêrschaft anhoeret, diu giltet jêrglich wol XVIII schill. Costenzer. Bî dem Sêwe lit ein burgstal unde ein matte, und giltet diu matte II schill. Costenzer“. Dass in und bei Buchau und um den ganzen Federsee herum bedeutendes Alaholfingereigen lag, wissen wir. (Vgl. die NN. 45 bis 50 unseres Güterverzeichnisses.) Hier ist also schon mit noch grösserer Sicherheit Alaholfingererbe zu vermuten; obendrein erwähnt das Urbar auch noch einen wahrscheinlich aus alter Zeit stammenden Zubehör dieses Besitzes, denn unter „Meingen Dorf“, welches einen besonderen Abschnitt im Urbar bildet (p. 285), heisst es: „Dâ lit ein müli, der eigenschaft gegen Buochowe hoeret, diu giltet ze vogtrehte ein müt kernen.“ Diese Mühle zu Mengen-Ennetach gehörte also jedenfalls von jeher zu dem bei Buchau genannten Burgstal nebst Matte.

10) Ausserdem erwähnt das Urbar zu Mengendorf (jetzt Ennetach) (p. 285) einen eigenen Meierhof und ausserdem viel Grund-

besitz und berichtet (p. 286) in einem besonderen Abschnitt ausdrücklich, dass auch die Stadt Mengen (auf der andern Seite der Ach) „der hêrschaft eigen ist“. Auch in Stadt Mengen wird ausserdem viel Grundbesitz und „ein vischenze uf der Ablach bi Meingen“ erwähnt, — alles ohne Angabe der Herkunft dieser Besitzungen. Auch hier ist somit Alaholfingererbe anzunehmen, da in und um Buchau bedeutender Alaholfingerbesitz nachweisbar ist.

Bei allem bisher Angeführten könnte man aber immer noch Irrtum und Täuschung annehmen; auffälliger noch und sehr bezeichnend ist indessen auf alle Fälle, dass wir im Urbar, und zwar gerade wieder in dem bunt zusammengewürfelten Abschnitt über Saulgau (p. 252—259) ganz deutlich einen sicher aus alter Zeit stammenden Herrschaftsbezirk „ze dem Bussen“, also im Herzen des Alaholfingerbesitzes erkennen, und dass gerade bei allen ausdrücklich dazugezählten Besitzungen nicht angegeben ist, woher sie stammen, während doch, wie gesagt, sonst gerade in diesem Abschnitt auf die Angabe des Ursprungs der angeführten Güter Gewicht gelegt zu sein scheint. Auf p. 257 des Urbars finden sich die inhaltschweren Worte:

11) „Ze dem Bussen diu hinder burg und ein boumgarte under dem turne sint der hêrschaft eigen. So ist diu vorder burg lêhen von Owe.“ Wir erfahren hier also von zwei Burgen „ze dem Bussen“. Die vordere Burg war Lehen von Reichenau; wir finden in ihr also jedenfalls den Besitz wieder, welchen einst der söhnelose Alaholfinger Berchtold V. zu Bussen an Reichenau gegeben hatte (vgl. N. 58 unseres Verzeichnisses). Wir kommen also auch hier wieder zu der Vermutung, dass die Habsburger mit diesem (und den anderen, gleich zu erwähnenden) Reichenauer Lehen nur einen Teil alten Familienbesitzes, welcher einst Eigen gewesen war, als Lehen zurückerhielten.

Woher aber stammte die hintere Burg zu Bussen und der Baumgarten unter dem Turm? Kein Zweifel! Auch dies war Alaholfingererbe!

Zu diesen beiden Burgen zu Bussen gehörten nun:

12) „Ze Gefgingen (Göfgingen, s. bei Bussen) lft ein müli, diu an die burg ze dem Bussen hoeret (p. 258). Auch in Göfgingen hatte Berchtold V. Besitz an Reichenau gegeben (vgl. N. 54 unseres Verzeichnisses), den wir also hier jedenfalls wiederfinden, obgleich nicht ausdrücklich gesagt ist, dass derselbe Lehen von Reichenau war.

13) Ze Offingen (ganz in der Nähe bei Bussen) lft ein kelnhof, der eigen ist der hêrschaft . . . Es ligen ouch II jâcherten under der burg ze Bussen, die geltent III mût roggen unde III mût habern des selben mêsses. Diu hêrschaft hât dâ diube unde vrevêl (ze rihtenne). Diu kilche ze Bussen giltet ze vogtrehte V malter roggen Rûdelinger mês (p. 258). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch alle die hier genannten Besitzungen, zu denen noch Wiesen und ein Zehnter kommen, an Bussen gehörten, und auch in Offingen hatte

wieder Berchtold V. eine Schenkung an Reichenau gemacht (vgl. N. 57 unseres Verzeichnisses).

14) Ze Hailtingen (Hailtingen, s. von Bussen) ligent guot, diu zuo dem Bussen hoerent unde von dem gotshûse von Owe lêhen sint (p. 256/257). Zu Hailtingen ist zwar kein Alaholfingerbesitz nachweisbar, nach der Lage des Ortes aber mitten im Kern des Alaholfingerbesitzes und nach dem vorher Ausgeführten muss man annehmen, dass auch hier Berchtold V. oder ein anderer Alaholfinger einst eine Schenkung an Reichenau gemacht hatte, und dass die Habsburger als Miterben diesen Besitz als Lehen zurück- erhalten hatten.

15) Ze Ertingen (s. von Riedlingen im Eritgau) disiu nâch geschribenen güeter sint der hêrschaft eigen unde hoerent zuo dem Bussen (p. 253). (Die nun aufgezählten eigenen Güter sind sehr beträchtlich.) Da hier nicht gesagt wird, dass die Güter Lehen von Reichenau, sondern vielmehr, dass sie eigen waren, so gehörten sie sicherlich zu der ebenfalls eigenen hinteren Burg zu dem Bussen und stammten gleich dieser direkt aus der Erbschaft der Alaholfinger, wenn auch in Ertingen selbst kein Alaholfingerbesitz nachweisbar ist. (Dagegen fanden wir in Ertingen Veringer Gerichtsamen.)

16) Ze Dirmedingen (ö. von Ertingen) lit ein hûobe, diu von Owe lêhen ist. . . . Da ligent ouch ander huoben, der eigenschaft gên Owe hoeret. . . . Dâ lit ouch ein kelnhof, des eigenschaft an das selbe gotshûs hoeret. (p. 253.254.) Hier ist zwar nicht gesagt, dass diese Güter zu Bussen gehörten; doch machte in Dürmentingen der sicher den Alaholfingern angehörige Bischof Egino von Verona († 802) eine Schenkung an Reichenau (vgl. N. 51 unseres Verzeichnisses), und wir haben hier also vermutlich wiederum die Erscheinung zu verzeichnen, dass altes Eigengut der Alaholfinger als Lehen an die Miterben des Geschlechtes zurückfiel.

Die Habsburger besaßen also einen zum Bussen mit seinen zwei Burgen gehörigen Herrschaftsbezirk, der teils Eigengut, teils Lehen von Reichenau war, und über dessen Ursprung uns das Urbar völlig im dunkeln lässt. Zu der eigenen „hinteren“ Burg auf dem Bussen mit dem Baumgarten unter dem Turm gehörte sehr bedeutendes Eigengut zu Ertingen, sowie ohne Zweifel ein eigener Kellnhof zu Offingen. Zu der vorderen Burg auf dem Bussen, welche Lehen von Reichenau war, gehörte Besitz in Hailtingen, sowie auch wohl die Mühle zu Göffingen (die andernfalls zur hintern Burg gehört haben müsste), ein Teil des zu Offingen angegebenen Besitzes und auch wohl die Güter zu Dürmentingen, welche Lehen von Reichenau waren. Dass alles dieses Alaholfingererbe war, ist sicher, nur ist die Frage, wie und wann es an die Habsburger gekommen ist. Der Beantwortung dieser Frage kommen wir näher, wenn wir zu allem bereits Gesagten noch in Erwägung ziehen, dass auch schon Rudolf von Habsburg, welcher vor 1049 (etwa 1045/48) das Kloster Ottmarsheim gründete, damals Besitz

an Orten im Scherragau hatte, wo altes Alaholfingereigen nachweisbar ist. Aus der bereits erwähnten Urkunde Heinrichs IV. für Ottmarsheim von 1064¹⁾ erfahren wir genau, was für Besitz Rudolf dem Kloster geschenkt hatte. Es befand sich darunter Besitz an folgenden Orten des Scherragaus: In Dotternhausen, Dürrwangen, Ebingen, Burgfelden, Thailfingen und Onstmettingen. An zwei von den hier genannten Orten finden wir alten Alaholfingerbesitz, nämlich:

17) Zu Thailfingen (N. 104) und

18) zu Ebingen (N. 101).

Dass dieser Besitz Rudolfs wenigstens zum Teil aus Alaholfingererbe herrührte, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, denn gerade hier im Norden des Scherragaus können wir einen ganzen Komplex von Alaholfingerbesitz nachweisen. Wir fanden denselben zu Täbingen, Gösslingen, Dormettingen (NN. 113, 114, 111), westlich von Dotternhausen, zu Endingen, Waldstetten und Frommern (NN. 108, 110, 109), nordöstlich von Dotternhausen und westlich von Dürrwangen und Burgfelden, zu Heselwangen, Zillhausen und Pfäffingen (NN. 107, 106, 105), nördlich von Dürrwangen und Burgfelden und westlich und südwestlich von Onstmettingen, zu Truchtel-fingen (?), (N. 129) zwischen Thailfingen und Ebingen, zu Margrethhausen, Lauffen und Lautlingen (NN. 103, 102, 99) südöstlich von Burgfelden und Dürrwangen, endlich, wie gesagt, zu Thailfingen und Ebingen selbst.²⁾

Rudolfs Besitz im Scherragau schon um 1045, zusammen mit dem späteren Habsburger Besitz von früherem Alaholfingergut, vor allem auf dem Bussen, dessen Ursprung bislang nicht erklärt werden konnte, zeigt uns die Habsburger deutlich als Miterben der Alaholfinger.

¹⁾ Mittlgn. des Inst. f. ö. G. 5, 405. — ²⁾ Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass an fünf von den sechs Orten, wo Rudolf Besitz an Ottmarsheim gab, sich auch Zollern'scher Besitz nachweisen lässt, nämlich in Ebingen, Thailfingen, Onstmettingen, Burgfelden und Dürrwangen, nur in Dotternhausen nicht. Allerdings wird uns dieser Besitz des Hauses Zollern erst bedeutend später genannt; da Rudolf aber auch in Hallau im Kletgau Besitz an Ottmarsheim gab, und da hier ebenfalls Besitz Adalberts von Zollern-Haigerloch, des Stifters von Alpirsbach, nachweisbar ist, so lässt sich vermuten, dass Rudolfs Gemahlin Kunigunde vielleicht dem Hause Zollern angehörte, und dass der Besitz in Hallau, sowie vielleicht ein Teil der hier genannten Güter im Scherragau zu ihrer Mitgift gehörte. So hatte Rudolf im Scherragau, zumal in Ebingen und Thailfingen, schon ererbten Besitz und erhielt durch seine Heirat vielleicht noch weiteren Besitz in der gleichen Gegend.

Die Vermählung, welche dieses Erbe an das Haus Habsburg brachte, muss also wenigstens in der Generation vor Rudolf stattgefunden haben. Sie muss aber notwendig noch um eine Generation zurückverlegt werden, denn von den zwei Gemahlinnen Landolt-Lancelins, des Vaters von Rudolf, kann keine Vermittlerin der Erbschaft gewesen sein, weder Bertha von Büren, noch die vermutlich aus dem Hause Lenzburg stammende Liutgard.

Folglich kann nur eine Gemahlin Guntrams des Reichen die Vermittlerin des Alaholfingererbschaft gewesen sein, und zu dieser Annahme passt nicht nur die Zeit, denn Guntram war ein Altersgenosse des letzten Alaholfingers Berchtold V., sondern auch die weitere Thatsache, dass Guntrams vermutlich ältester Sohn den Alaholfingernamen BIRTHILO (Berchtold) führte.

Guntrams Gemahlin muss, wie bereits oben (in Abschnitt I) näher ausgeführt wurde, eine Tochter Adalberts von Marchtal und Schwester des um 973 gestorbenen Berchtold V. gewesen sein.

Dass die Habsburger von einer Schwester Berchtolds V., d. h. also, von der jüngeren Linie der Alaholfinger abstammten, wird dann auch noch dadurch wahrscheinlich, dass sich später diesbezüglicher Habsburger Besitz mehrfach gerade an solchen Orten findet, wo nachweisbar Berchtold V. begütert gewesen war.¹⁾

3. Die Zähringer.

Die Spuren, welche bei den Zähringern auf eine ganz bedeutende Alaholfingererbschaft hinweisen, sind noch viel deutlicher und sicherer, als bei den Habsburgern, und das dürfte auch ganz natürlich zu erklären sein. Bei der Erbteilung, die wir nach dem Anfall der Hälfte des so ungemein reichen Nachlasses der jüngeren Alaholfingerlinie an den schon das halbe Ediconeneigen besitzenden Guntram „den Reichen“ unter Guntrams Enkeln, den Söhnen Landolt-Lancelins, annehmen müssen, war das edikonische Stammgut im Elsass, wie es scheint, samt und sonders an die jüngere Linie Habsburg gefallen.²⁾ Nur ein Teil des späteren Zähringer Besitzes im

¹⁾ Zu Tissen, Bussen, Göffingen, Offingen etc. — ²⁾ Von Zähringer Besitz im Elsass finden sich wenige Spuren, was noch nicht beweist, dass kein solcher vorhanden gewesen ist. Bis jetzt deutet nur der Kampf bei

Breisgau, sowie das Zähringereigen in der Ortenau ist wohl auf edikonisches Stammgut zurückzuführen. Dagegen muss dann bei dieser Erbteilung Berchtold-Becelin (von „Villingen“) den grössten Teil des Alaholfingererbes erhalten haben, mit Ausnahme wohl des späteren habsburgischen Herrschaftsbezirkes um den Bussen und der Güter Rudolfs I. im nördlichen Scherragau.

Da sich über die Ostgrenze des Breisgaaues hinaus keine Spur von Ediconenbesitz findet, so dürfte der ganze Besitz der Zähringer in den östlichen Gauen, im Eritgau, im südlichen Neckargau, in Asenheim, in der Eitrahuntel auf Alaholfingererbe zurückzuführen sein. Ja, auch ein grosser Teil des Zähringer Besitzes im Breisgau selbst dürfte ursprüngliches Alaholfingereigen gewesen sein, und nur etwa ein Teil des Breisgauer Besitzes, sowie der Besitz in der Ortenau, dürften, wie gesagt, altes Ediconisches Stammesgut sein.

Um diese unsere Ansicht besser zu motivieren, müssen wir den Zähringer Besitz in den genannten Gauen mit dem daselbst nachweisbaren Alaholfingerbesitz zusammenstellen:

a) Im Breisgau.

Hier ist mit Sicherheit Alaholfingerbesitz zwar nur in Ebringen, sw. von Freiburg, und in Ettingen nachzuweisen¹⁾, aber gerade die Gegend um Freiburg und Ebringen bildete später den Kern des Zähringer Besitzes im Breisgau. In Ebringen selbst hatte noch Herzog Berchtold V. im Jahre 1187 Leibeigene²⁾, und rings um Ebringen findet sich folgender Zähringer Besitz:

Nordöstlich von Ebringen liegt Freiburg, dessen Gründung schon Herzog Berchtold II. 1091 „in proprio allodio“ begonnen haben soll.³⁾ Bei Freiburg und nördlich von Ebringen finden wir Zähringer Eigen in Herdern bei Freiburg, in Zähringen selbst, (nö. von Freiburg), in Gundelfingen, (n. von Zähringen), Vörstetten, Holzhausen und Reuthe.⁴⁾ Nordwestlich von Ebringen lag alter Zähringer Besitz in Rimsingen, w. von Ebringen in Schallstadt⁵⁾, s. von Ebringen in Ambringen, Buggingen, Sulzburg⁶⁾ etc., und ö. von Ebringen in Ebnet, Ibenthal

Molsheim, wo Herzog Berchtold III. am 3. März 1122 im Bunde mit Hugo I. (VII.) von Hüneburg, dem Erben der ältesten Linie des Ediconenhauses, fiel, darauf hin, dass Herzog Berchtold doch auch Interessen im Elsass zu verteidigen hatte.

¹⁾ N. 152 u. 153 des alaholfingischen Besitzverzeichnisses. — ²⁾ Dümgé, Reg. Badens. p. 147, N. 101. — ³⁾ Böhmer, Fontes II, p. 98. — ⁴⁾ Stälin, l. c. II, p. 291. Leichtlen, l. c. p. 63, 77 u. 92. Trouillat I, N. 83 und 93. Vgl. oben in Abschnitt I bei BIRTHILO. — ⁵⁾ Trouillat, l. c. Leichtlen p. 62. — ⁶⁾ Leichtlen p. 78. Trouillat, l. c.

und St. Peter.¹⁾ Auch ö., n. und w. von Ettingen lässt sich in Feuerbach und Hertingen zu 1317 badischer und in Bamlach zu 1256 Freiburger Besitz nachweisen, der sicher altes Stammeseigen war und auf die Zeit vor der Trennung der Linien Baden und Zähringen (von welch' letzterer die Freiburger erbten) zurückgeht. Hier kann man also schon die Vermutung aussprechen, dass der Zähringische Besitzkomplex im Breisgau, welcher um Ebringen und Freiburg sowie um Ettingen lag, wenigstens teilweise zum Alaholfingererbe gehörte, und dass BIRTHILO eben mit einem Teil dieser Erbschaft zwischen 973 und 993 das Kloster Sulzberg gründete und beschenkte.

b) In der Eitrahuntel.

In dieser Cent lag wohl Mauenheim, zwischen Engen und Möhringen, wo uns Alod des Bischofs Gebhard von Konstanz, eines Sohnes Herzogs Berchtold I., genannt wird.²⁾ In Mauenheim hatte aber auch der letzte Alaholfinger Berchtold V. Besitz an Reichenau geschenkt (N. 151).

c) Im Neckargau.

Die Herrschaft Teck im südlichen Neckargau bildete bekanntlich den Anteil einer jüngeren Linie der Zähringer, der bekannten Herzoge von Teck, welche von Berchtolds IV. Bruder Adalbert stammten. Diese Linie hatte ihr Erbbegräbnis in Owen bei Teck, und in ihrem Besitz war auch die Dieboldsburg s. von Owen.³⁾ Von Zähringer Besitz in dieser Gegend erfahren wir schon vor der Abzweigung der Linie Teck zu Jesingen, Nabern, Weilheim (dabei die Limburg), Bissingen, Owen und wohl auch zu Ochsenwang.⁴⁾

Der älteste Zähringer Besitz in dieser Gegend, von dem wir erfahren, ist die Limburg bei Weilheim, wo Herzog Berchtold I. am 6. November 1078 starb⁵⁾, und Weilheim, wo der spätere Bischof Gebhard von Konstanz und sein Bruder Herzog Berchtold II. (zwischen 1078 und 1084) die „prepositura“ an Hirsau gegeben hatten. Nach 1084 wollte Herzog Berchtold II. in Weilheim ein Kloster gründen und tauschte deshalb den Besitz in Weilheim gegen solchen in Gülstein (s. von Herrenberg) von Hirsau wieder ein. Berchtold gab dann aber doch seine Absicht wieder auf und gründete dafür das Kloster St. Peter im Schwarzwald (1095).⁶⁾

¹⁾ Leichtlen p. 78 (Ebnet und Ibenthal) u. p. 60. Das bei Leichtlen p. 78 genannte Iwa, wo Herzog Berchtold III. Besitz an St. Peter schenkt, ist Ibenthal. — ²⁾ Quellen zur schw. Gesch. III, Urkunden von Allerheiligen p. 115, N. 68 (von 1145) und p. 133. („allodium Gevehardi, episcopi Constantiensis, in Mouvenheim.“) — ³⁾ Stälin II, p. 302 u. 315. — ⁴⁾ Rotulus San-Petrinus, bei Leichtlen p. 63, 68, 78, 80, 86. — ⁵⁾ „in quodam oppido suo Lintperg“. (SS. VI, p. 203.) Die Limburg am Kaiserstuhl, an welche man auch gedacht hat, war nie im Besitz der Zähringer, sondern an die Habsburger gekommen, in deren Händen sie auch stets erscheint. — ⁶⁾ Codex Hirsaugiensis in Bibliothek des Litter. Vereins Stuttgart I, p. 32 u. 85.

Nach einer im Rotulus San-Petrinus enthaltenen, inhaltlich wiedergegebenen Urkunde der Brüder Herzog Berchtold III. und Konrad vom 27. Dezember 1111 muss man sogar schliessen, dass schon Herzog Berchtold I. und seine Gemahlin Richwara in Weilheim Besitz gehabt und eine Schenkung gemacht hatten¹⁾, was nach der schon mehrerwähnten „Genealogia Zaringorum“ noch genauer dahin festzustellen ist, dass Berchtold I. (mit Richwara) die im Codex Hirsaugiensis erwähnte „prepositura“ zu Weilheim gründete, welche seine Söhne Berchtold II. und Gebhard dann zwischen 1078 und 1084 dem Kloster Hirsau, wo auch Berchtold I. begraben war, übergaben.²⁾

Man hat nun bisher immer ohne jeden Grund Berchtolds I. erste Gemahlin Richwara für die Erbin dieser Besitzungen gehalten³⁾, aber wir werden sehen, dass auch diese Zähringer Besitzungen ohne allen Zweifel aus dem Alaholfingererbe herrührten, und dass sich Teile dieser Erbschaft bei den Zähringern schon in der zweiten Generation vor Berchtold I. vorfinden.

Dass der Zähringische Herrschaftsbezirk im südlichen Neckargau von den Alaholfingern herstammte, dürfte wohl daraus hervorgehen, dass schon die Brüder Erchanger und Berchtold IV., die beiden Kammerboten, im Besitze der Dieboldsburg s. von Owen, ganz in der Nähe von Teck nachweisbar sind, woselbst sie den Bischof Salomo von Konstanz 914 gefangen hielten.⁴⁾ Dass auch die späteren Herzoge von Teck im Besitze der Dieboldsburg waren, haben wir oben gesehen.

Auch Baumann (l. c.) schliesst aus dem Alaholfingerbesitz, welcher in der Dieboldsburg im Neckargau, in Gingen (zw. Geislingen und Göppingen, im Filsgau) und in Oferdingen (am Neckar, n. von Reutlingen, im Süllichgau oder Swiggerstal) nachweisbar ist, auf ein umfangreiches Alaholfingereigen am Nordrande der Alb, welches sich also ganz oder wenigstens in seinem im Neckargau gelegenen Teile auf die Zähringer vererbte, und von welchem wir das „Allodium“⁵⁾ zu Weilheim bereits in den Händen des auch auf der Limburg gestorbenen Berchtold I. fanden.

Zu erwähnen ist hier noch die auffällige Thatsache, dass wir nicht nur unter dem Zähringer Besitz im Neckargau eine Limburg finden, also eine Burg desselben Namens, wie die bekannte Limburg bei Sasbach am Kaiserstul, welche wohl die beherrschende Veste des

¹⁾ Leichtlen, l. c. p. 63. „Actum VI Kal. Jan . . . Anno ab inc. dom. MCXII (!) regnante rege Heinrico hujus nominis quinto. Indict. V. Fer. III Ante basilicam sancti Petri. — ²⁾ SS. XIII, p. 795: Hic (Berchtold I.) preposituram in villa Wilhelm constituit; quam postea filii ejus nostri cenobii juri cum omnibus appendiciis suis mancipaverunt. (Vgl. auch Bernold zu 1093, SS. V, p. 385 ff.) — ³⁾ Über die missglückten Versuche, Richwara vom schwäbischen Herzogsgeschlecht abzuleiten und zu einer Tochter Hermanns II. († 1003) oder Konrads des jüngeren († 1039) zu machen, siehe oben in Abschnitt I. — ⁴⁾ Baumann, über die Abstammung der sog. Kammerboten E. u. B. in „Vierteljahrshefte“ 1878, Heft 1, S. 33. — ⁵⁾ Leichtlen, l. c. p. 63.

habsburgischen Herrschaftsbezirkes am Kaiserstuhl war, sondern dass wir auch in östlicher Richtung von Teck und Weilheim, bei Altheim (n. von Ulm) einen Weiler Zähringen finden, bei welchem ein noch vorhandener „Schlossberg“ auf eine ehemalige Veste hinweist.¹⁾ Auch hier ist vielleicht Zähringer Besitz, der auf Alaholfingererbe zurückging, zu vermuten, und man kann dann annehmen, dass die ältere Linie sich hier in Erinnerung an die alte Stammesveste am Kaiserstuhl eine neue Limburg erbaute, und dass auch Ort und Veste Zähringen bei Alheim nach der für das Geschlecht namengebenden Stammesveste Zähringen bei Freiburg benannt wurden.²⁾

d) In der Grafschaft Asenheim.

In Asenheim fanden wir oben an nicht weniger als 16 Orten Alaholfingerbesitz, darunter solchen in Asenheim (Aasen) selbst (N. 136). In Asenheim (Asiheim) machte aber auch Herzog Berchtold II. von Zähringen eine Schenkung an das Kloster Petershausen.³⁾ Auch hier ist also nach allem Alaholfingererbe anzunehmen.

Der Hauptbesitz der Zähringer in der Grafschaft Asenheim war jedenfalls Villingen, als dessen Herr Berchtold-Becelin, der Vater des Herzogs Berchtold I., schon 999 erscheint und nach welchem er in der Scheidungstabelle Friedrichs I. von 1153 benannt wird.⁴⁾ Villingen ist nun aber ganz von solchen Orten umgeben, an denen sich ehemaliger Alaholfingerbesitz nachweisen lässt. Wir finden einen solchen in Seedorf, n. von Villingen (N. 132), in Dauchingen und Deisslingen, nö. von Villingen (NN. 131 und 133), in Heidenhofen, Aasen, Pfohren, Baldingen, Ippingen, Oefingen, Thalheim, alle sö. von Villingen (NN. 137, 136, 145, 144, 142, 140, 139), in Wolterdingen, Mundelfingen und Asolfingen s. von Villingen (NN. 134, 146, 147).⁵⁾ Auch St. Georgen nw. von Villingen, wo, wie wir in Abschnitt III sehen werden, die Habsburgisch-Zähringische Nebenlinie Königsegg-Degernau bedeu-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Caspart, „Die Urheimat der Zähringer auf der schwäbischen Alb“ in den Vierteljahrsheften (1880, Heft 1, S. 1/2), dessen Resultaten wir im übrigen durchaus nicht zustimmen. — ²⁾ Caspart stellt (l. c.) die umgekehrte Behauptung auf, dass nämlich die Zähringer ursprünglich von der schwäbischen Alb stammen. — ³⁾ Cas. mon. Petrishus. lib. V c. 41. SS. XX, p. 676 u. Mone I, p. 167. Danach erwarb Petershausen 1159 von St. Georgen auf dem Schwarzwald Besitz in Mimenhausen, (ö. von Überlingen), und gab dafür teils Geld, teils „praedium, quod habuimus apud Asiheim, quod dederat quondam dux Bertolfus de Zaringin, frater Gebehardi episcopi III pro hospicio violenter apud nos sumpto“. — ⁴⁾ Auch Vöhrenbach, w. von Villingen, s. von St. Georgen, war Zähringer Besitz gewesen und von den Zähringern an die Grafen von Freiburg übergegangen. (Diese Zeitschrift Bd. 9, S. 253.) Auch dieser Besitz dürfte also auf Alaholfingererbe zurückgehen. — ⁵⁾ Von den genannten Orten lässt sich in Aasen selbst Zähringer Besitz, in Dauchingen, Pfohren und Wolterdingen Besitz der Fürstenberger, der Erben der Zähringer, nachweisen.

tenden Besitz hatte, war jedenfalls ursprünglich Alaholfingergut. So müssen wir denn auch Villingen selbst als Teil der Alaholfingererbschaft ansehen, und wir finden also schon Berchtold-Becelin 999 im Besitze derselben.

e) Im Eritgau.

Noch deutlicher, als selbst der Besitz von Villingen, spricht folgende Notiz der Traditionen des Klosters Weissenburg dafür, dass schon Becelin von Villingen im Besitz von Alaholfingererbe war: Beneficium bezzelini comitis. Ad Walahse et heistinkirche totum comitiserum preter ministeriales et eorum predia et beneficia que abbatem solum respiciunt.¹⁾

Da uns in den „Traditiones“ kurz vorher der 982 verstorbene Herzog Otto von Schwaben (l. c. N. 260) und der 1004 gestorbene Herzog Otto von Kärnthen (l. c. N. 261) genannt werden, so lebte auch der gleich nach ihnen genannte Graf Bezzelin sicher am Ende des zehnten und Anfang des elften Jahrhunderts. Da wir aus dieser Zeit keinen zweiten Grafen Becilin in Schwaben kennen, und da auch hier ohne allen Zweifel Alaholfingererbe genannt ist, so können wir die Stelle mit gutem Grund auf Berchtold-Becelin von Villingen beziehen, der danach also Besitz in Waldsee und Heisterkirch gehabt hätte. Die Gegend um Waldsee und Heisterkirch bildete den alten Heistergau, eine südöstliche Abteilung des alten Eritgaues, in der uns bedeutender Alaholfingerbesitz genannt wird.

So wird uns schon zu 805 Besitz Wago's und Chadalohs I. in Heistilingauwe, sowie in den dicht bei Heisterkirch liegenden Orten Haidgau und Wengen genannt (NN. 37, 38, 39). Auch n. von Waldsee und Heisterkirch treffen wir Alaholfingerbesitz in Michelwinnenden, Essendorf, Hochdorf und Weiler (NN. 40 bis 43). So finden wir also mit der grössten Wahrscheinlichkeit Berchtold-Becelin von Villingen, den Vater des Herzogs Berchtold I., auch schon im alten alaholfingischen Eritgau begütert.

Endlich dürfte nach allem dann auch das im Südwesten des Eritgaues gelegene Königseggwald²⁾ zum Alaholfingererbe gehört haben, wo um 970 (genauer 973/74) Becelins Eltern Landolt und Bertha (von Büren) eine Stiftung machten. Dass die in der betreffenden Notiz des Klosters St. Georgen im Schwarzwald genannten Gatten Landolt und Bertha die gleichnamigen Eltern Becilins von Villingen sein müssen, ist teils oben (in Abschnitt I. bei Landolt) schon betont, teils wird es noch spezieller in Abschnitt III. nachgewiesen werden. Dort wird auch gezeigt werden, dass der Besitz der dritten Habsburgisch-Zähringischen Linie, welche von Landolt-Lancelin II., dem

¹⁾ Zeuss II, p. 299, N. 280. — ²⁾ Das nw. von Königseggwald gelegene Ostrach gehörte auch noch zum Eritgau, denn zu 851 wird Ostrach in Konrads Grafschaft genannt, und Konrad (ein Welfe) erscheint schon 839 als Graf des Eritgaues. (Wartmann II, p. 37, N. 417 u. Württbg. Urk.-Buch I, N. 102.)

uns in der Muri-Urkunde von angeblich 1027 genannten Sohne Landolts I. stammte und ihren Sitz auf der Veste Egg bei Königseggwald hatte, von neuem mit der denkbar grössten Gewissheit auf Beteiligung am Alaholfingererbe hinweist.

Im Eritgau fanden wir also Besitz Becilins von Villingen und seines Vaters Landolt, welcher auf Abkunft von den Alaholfingern weist. Da nun, wie schon wiederholt bemerkt, die Vermittlung der Alaholfingererbschaft durch eine von Landolts beiden Gemahlinnen nicht bewirkt sein kann, so müssen wir auf die Generation vor Landolt zurückgehen und kommen so von neuem auf eine Gemahlin Guntrams als Miterbin der Alaholfinger und auf gemeinsame Abstammung der Zähringer und Habsburger.

Zur besseren Übersicht des in Bezug auf die Beteiligung der Habsburger und Zähringer an der Erbschaft der Alaholfinger Gesagten diene folgende Tabelle, welche unsere Ergebnisse kurz zusammenfasst:

Stammtafel siehe nächste Seite.

4. Herzog Hermann II. von Schwaben († 1003) und seine Erben.

Über diese vierte, beziehungsweise dritte Gruppe der Miterben der Alaholfinger hat Baumann in seinem bereits angeführten Aufsatz „Über die angebliche Grafschaft und Grafenfamilie Kelmünz“¹⁾ ausführlicher gehandelt, und wir können für vieles auf diese Abhandlung verweisen. Nur hat Dr. Baumann (l. c. p. 11/12) den minderjährig gestorbenen Herzog Hermann III. († 1012) statt seines Vaters Hermann II. († 1003) als ersten Erben der Alaholfinger angesehen und hält auch Gerberga von Burgund, die er ebenfalls irrtümlich als Gemahlin Hermanns III. ansieht, für die Vermittlerin der Erbansprüche, was sie entschieden nicht ist.²⁾ Dadurch wird denn auch der ebenfalls minderjährig verstorbene Berchtold, von welchem die Annales Marchtalenses reden, bei Baumann aus einem älteren Bruder zu einem Sohne Hermanns III.

Vielleicht treffen die folgenden Ausführungen das Richtige

¹⁾ Zeitschr. f. Schwaben und Neuburg, Jahrg. 4 (1877) Heft 1. —

²⁾ Das richtige Verhältnis ist folgendes:

Hermann II. von Schwaben † 1003 mit
Gerberga von Burgund

Hermann III. von Schwaben geb. 1001 † 1012.

Adalbert, Graf von Marchtal
Geb. ca. 895 † Anfang 954

Berchtold V.
(geb. ca. 920/30) † 973.
Begraben in Reichenau.
Letzter Alaholfinger
dieser Linie.

Tochter N. N.
(geb. ca. 915)

Guntram von Egisheim „der Reiche“. N. Erl
Geb. ca. 915 † nach 973 mit Wini
1) ca. 935 N., Tochter Adalberts von
Marchtal,
2) N. Erbin von Windisch.

Tochter N. N.
(geb. um 960?) († um 995)
mit
Hermann II. v. Schwaben
† 2/3. Mai 1003.

Beatrix
mit
Adalbero
v. Eppen-
stein.

Berchtold
geb. 991/92
† 992/93.

1.
Birtilo, Graf im Breisgau (geb.
ca. 935 † nach 1010, ca. 1010/15).
Miterbe s. Oheims Berchtold V.,
Stifter des Klosters Sulzberg im
Breisgau, das er vielleicht schon
aus der Alaholfingererbschaft
stiftete und dotierte. Nach seinem
kinderlosen Tode beerben ihn seine
Neffen. (Bringt zuerst den alten
Alaholfingernamen Berchtold in
sein Geschlecht.)

2.
Landolt-Lancelin I.
(geb. ca. 940/45 † Aug.
Graf im Turgau.
Vielleicht auch Sohn der
fingerin, in welchem F
Windischer Erbe durch G
Mutter vermittelt wäre.
schon 973. 75 e. Stiftung in
eggwald, welches wahrsc
zum Alaholfingererbe geh
mit

- 1) Bertha von Büren lebt 970/73
† ca. 974/75,
2) Liutgard (von Lenzburg)

Keine v
kann
sprüche
Erbe de
finger v
hat

1.
Berchtold-Becelin,
geb. ca. 970 † 1024,
999 Herr von Villingen,
welches wahrscheinlich
zum Alaholfingererbe
gehörte; hat auch Bes-
itz in Heisterkirch und
Waldsee, welcher sicher
zum Alaholfingererbe
gehörte.

Linien Baden und Zä-
ringen, im Besitz von
wichtigen Teilen der
Alaholfingererbschaft
im Breisgau, in Asen-
heim, in der Eitrahun-
tel und im Neckargau.

1 oder 2.
Landolt-Lancelin II.
(geb. ca. 970/75)
† 1025/29, vor 1030,
Vogt von Reichenau,
welches Amt auch wahr-
scheinlich zum Alahol-
fingererbe gehörte.

Linie Königseggwald-
Degerau.
Im Besitz v. Teilen d.
Alaholfingererbschaft
(Abschnitt III).

2.
Rudolf (1010 comes),
geb. ca. 980/85
† nach 1049, vor 1063.
Gründet ca. 1045/48
Kloster Ottmarsheim,
dem er Besitz zu Ebin-
gen, Thailfingen etc.
im Scherragau schenkt,
welcher sicher zur Ala-
holfingererbschaft ge-
hörte.
† o. N.

2.
Radbot,
geb. ca. 980
1025 Graf im F

Linie Habsl
Im Besitz eine
schaft um den
die ganz sicher
Alaholfingererl
gehörte.

über die Vermittlung der Erbsprüche dieser Gruppe von Miterben:

Wir sahen oben (p. 498), dass die *Annales Marchtalenses* berichten, Herzog Hermann II. habe auf Bitten seiner Gemahlin Gerberga von Burgund eine Schenkung in Bettighofen (vgl. N. 72 unseres Verzeichnisses) zum Gedächtnis des gestorbenen Alaholfingers Berchtold V. († 973) gemacht. Herzogin Gerberga habe ihrem Gemahl einen Sohn geboren, der zu Ehren Berchtolds V. auch Berchtold genannt, aber nur ein Jahr und vier Tage alt geworden sei. Später habe Gerberga ihrem Gemahl einen zweiten Sohn, Namens Hermann, geboren.

Zu dieser Nachricht, dass Herzog Hermann II. einen Sohn, Namens Berchtold hatte, stimmt ganz vortrefflich eine von G. v. Wyss als alt (gleichzeitig?) nachgewiesene Notiz der *Annales Sancti Meginradi II.*, welche lautet:¹⁾

992 Hermannii Ducis Alamanniae filius Bertolfus in festo Paschal Heremi baptisatur.

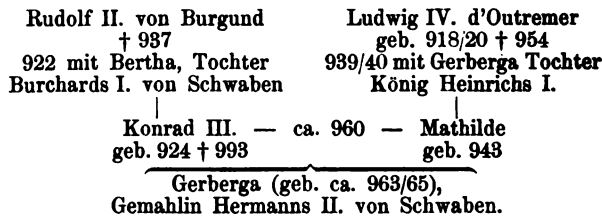
Und der Tschudische Auszug aus dem „*Liber vitae Einsidlensis*“ hat gleichfalls die Notiz:²⁾ 992 Hermannus Dux Alamanniae filium suum Bertolfum infantulum in Monasterium Heremi detulit ad baptizandum. Qui a Sancto Gregorio³⁾ a fonte suscipitur Anno Regni Ottonis tercii 10.

Danach ist es sicher verbürgt, dass Herzog Hermann II. einen Sohn, Namens Berchtold hatte, der 991 oder 992 geboren, 992 oder 993 starb, und ebenso ist es richtig, dass Gerberga ihrem Gemahl (wohl im Jahre 1001) einen Sohn, Namens Hermann, gebar, welcher zum Jahre 1002 als „*parvulus filius*“ bezeichnet wird⁴⁾ und schon 1012 noch als „*puer*“ starb.⁵⁾ Dass nun Herzog Hermann II. Miterbe, und zwar wohl in erster Linie, von Berchtold V. war, sehen wir deutlich daraus, dass sein Sohn Berchtold nach dem letzten Alaholfinger benannt wurde, dass Herzog Hermann zum Gedächtnis Berchtolds V. eine Schenkung zu Bettighofen, — also ohne Zweifel aus Berchtolds Hinterlassenschaft, — machte, dass

¹⁾ Jahrbuch f. schw. G. 10, 337. — SS. III, 144. — ²⁾ *Ibidem* S. 342. Vgl. dazu die Tschudische Überarbeitung dieser Notiz mit dem sicher falschen Jahr 996 (*ibidem* S. 290/291). — ³⁾ Abt Gregor starb am 8. Nov. 996. — ⁴⁾ *Ann. S. Galli maj.* SS. I, p. 81 ad 1002: *Parvulus filius ejus (Hermanns II.) et consobrinus regis dux populi ordinatus est.* — ⁵⁾ *Ann. Quedlinb.* SS. III p. 80. *Obiit Hermannus puer et dux, regis consobrinus.*

Hermanns II. Sohn Berchtold im Kloster Marchtal begraben wurde¹⁾, und dass der zweite Sohn, der minderjährige Herzog Hermann III., um 1011 das Kloster Marchtal mit weltlichen Kanonikern besetzte.²⁾

Endlich hatte auch noch Herzog Heinrich von Kärnthen, den wir als Urenkel Herzogs Hermann II. kennen lernen werden, im Jahre 1093 Besitz in Daugendorf im Affagau, wo ebenfalls Alaholfingerbesitz nachweisbar ist.³⁾ Keinesfalls aber kann, wie gesagt, Gerberga die Vermittlerin der Erbansprüche gewesen sein, denn ihre Abstammung ist genau bekannt und durch drei Generationen die folgende:



Gerberga kann aber auch nicht die Mutter Berchtolds, des ältesten Sohnes Hermanns II. gewesen sein. Sie war nämlich ohne allen Zweifel in erster Ehe mit einem Grafen Hermann von Werle (in Westfalen) vermählt, der 978 als Graf des Engerngauers erscheint und am 13. Juli 995 fiel.⁴⁾ Gerberga selbst erscheint wahrscheinlich noch am 21. Mai 1000 als Wittve und Mutter eines Grafen Hermann vom Lohtorpgau. Sie kann also frühestens im Sommer 1000 sich mit Hermann II. von Schwaben vermählt haben, und ihr Sohn Hermann III. wurde wohl 1001 geboren.⁵⁾

Hermann II. muss also eine erste Gemahlin gehabt haben, welche die Mutter des 991/992 geborenen Berchtold und zugleich die Vermittlerin der Erbansprüche an Berchtolds V. Hinterlassenschaft war.

¹⁾ S. Ann. Marchtal. in Freiburger Diöcesanarchiv IV, S. 157. —
²⁾ Stälin I, S. 473. Annal. Bebenhus. bei Hess, Mon. Guelf. 255. —
³⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III, N. 823. — Vgl. N. 91 unseres Verzeichnisses. — ⁴⁾ Vgl. über alles folgende Seibertz, Dipl. Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen, zu Werl und Arnberg, in „Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen“ (1845). — ⁵⁾ Möglich wäre es allerdings wohl auch, dass Gerberga schon 996 oder 997 sich mit Hermann vermählt hätte, früher aber keinesfalls. Das würde übrigens an unseren Aufstellungen nichts ändern.

Diese erste Gemahlin Hermanns II. kann der Zeit nach nur eine Tochter Berchtolds V. gewesen sein: Hermanns Sohn Berchtold wurde also nach dem Grossvater benannt.

Somit dürfte der sächsische Annalist Recht behalten, der bekanntlich Gerberga's sichere Tochter Gisela, die spätere Gemahlin Konrads II., als eine Gräfin von Werle bezeichnet.¹⁾ Auch Mathilde, Gisela's Schwester und Gemahlin Konrads von Kärnthen († 1011) war wohl eine Tochter aus Gerberga's erster Ehe, wogegen allerdings Beatrix²⁾, Gemahlin Adalbero's von Eppenstein, Herzogs von Kärnthen, eine Tochter aus Hermanns II. erster Ehe, also rechte Schwester des minderjährig gestorbenen Berchtold gewesen sein möchte. So erklärt sich denn auch der Kampf, welchen Adalbero von Kärnthen, der Gemahl der Beatrix, im Jahre 1019 mit den beiden salischen Konraden, dem jungen (ca. 1001 geborenen) Sohn der Mathilde und dem Gemahl der Gisela, bei Ulm zu führen hatte. Dass es sich dabei um den Nachlass des Herzogs Hermann III. handelte, meint auch Hirsch.³⁾ Wir können nun weitergehen und die Ansicht aufstellen, dass Adalbero als Gemahl von Hermanns II. einziger und rechter Tochter Beatrix jedenfalls die Erbensprüche der Stieftöchter Gisela und Mathilde bestritt, wobei er jedoch unterlag.

Dass Konrad, Mathildens Sohn, bei diesem Streit in erster Linie genannt wird, erklärt sich wohl daraus, dass er noch ausserdem um das Herzogtum Kärnthen mit Adalbero rivalisierte.⁴⁾

Es scheint sogar, dass die Herren von Werla, die rechten Brüder der Gisela und Mathilde, zugunsten der beiden Konrade, des Gemahls und des Sohnes ihrer Schwestern, in den Kampf des Jahres 1019 eingegriffen haben. Denn Kaiser Heinrich II. stand damals auf der Seite Adalbero's⁵⁾, und wenn berichtet wird, dass die Herren von Werla (im Bunde mit Thietmar,

¹⁾ Zu 1026 SS. VI, p. 676. — ²⁾ Nicht Brigitta, vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. II, S. 312 und Jodok Stülz im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen IV (1850), S. 648 u. 650. — ³⁾ Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. III, S. 116. — ⁴⁾ Cuonradus adolescens filius Cuonradi, quondam ducis Carentani, auxiliante patruelo suo Cuonrado, postea imperatore, Adalberonem tunc ducem Carentani, apud Ulmam pugna victum fugavit. Herim. Augiens. SS. V, p. 119. — ⁵⁾ Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. III, S. 116.

zu 997, wonach Hermann II. von der Gerberga einen gleichnamigen Sohn und drei Töchter gehabt hätte¹⁾, sehr wohl auf einem Irrtum beruhen können, indem der Annalist die Tochter aus Hermanns II. erster Ehe, sowie die beiden Töchter aus Gerberga's erster Ehe, sämtlich für Töchter Hermanns und der Gerberga ansah.²⁾ Und wenn Wipo, der es allerdings genau wissen musste, den Herzog Hermann II. den Vater der Gisela nennt³⁾, so hat er einfach aus höfischer Schmeichelei den Stiefvater für den Vater gesetzt, um dadurch die Kaiserin Gisela aus einer Grafen- zu einer Herzogstochter zu machen.

Dass Mathilde und Gisela am Alaholfingererbe beteiligt wurden, trotzdem sie kein Alaholfingerblut in den Adern hatten, lässt sich nach den damaligen Gebräuchen sehr wohl erklären. Danach hatte Herzog Hermann II. († 1003) unzweifelhaft durch seine erste Gemahlin neben seinen Kindern aus dieser Ehe Anrechte auf das Alaholfingererbe, die von ihm wohl zunächst auf seinen Sohn zweiter Ehe, Hermann III., übergingen. Dieser war bei seinem schon im Jahre 1012 erfolgten Tode der neue Erblasser, und auf seine Hinterlassenschaft, zu der wohl die eine Hälfte der Alaholfingererbschaft, soweit sie an Hermanns II. erste Gemahlin gefallen war, gerechnet werden muss, machten nun einerseits seine Halbschwestern mütterlicher Seite, Gisela und Mathilde, anderseits seine Halbschwester väterlicher Seite, Beatrix, Gemahlin Adalbero's von Kärnten, Ansprüche.⁴⁾ Wir haben gesehen, dass Adalbero die Ansprüche

¹⁾ SS. V, p. 118. Counradus Alamannorum dux obiit, et pro eo Herimannus ducatum accepit; qui et ipse filiam Counradi regis Burgundiae, Gerbirgam, in matrimonio habuit; ex qua filium aequivocum tresque filias reliquit. — ²⁾ Dass Gisela und Mathilde Töchter der Gerberga waren, steht fest. Einmal beruhte auf dieser Abstammung die beiden vorgeworfene Blutsverwandschaft mit ihren Gemahlen (den beiden Konraden), dann aber werden beide von Wipo auch ausdrücklich Töchter der Gerberga genannt. (Gisela SS. XI, p. 261 und 268, Mathilde ibidem p. 258). — ³⁾ SS. XI, p. 261. — ⁴⁾ Dass auch die Herren von Werle, die rechten Brüder von Gisela und Mathilde, sowie die Kinder aus Gisela's erster (braunschweigischer), oder aus Mathildens zweiter (lothringischer) Ehe an der Alaholfingererbschaft beteiligt worden wären oder auch nur diesbezügliche Ansprüche machten, darüber ist nichts Sicheres bekannt. Vielleicht wurden sie abgefunden, vielleicht aber waren sie auch zuweit entfernt, um ihre Ansprüche durchzusetzen, während Gisela und Mathilde, resp. deren Gemahl und Sohn ihre Ansprüche aus der Nähe betreiben

von Gisela und Mathilde wahrscheinlich bestritt, dass er sie aber 1019 nach der Niederlage bei Ulm jedenfalls anerkennen musste. Derartige Erbensprüche, wie sie hier von Gisela und Mathilde erhoben wurden, waren im Mittelalter weder etwas Ungewöhnliches, noch wurden sie als unberechtigt angesehen. Wir finden z. B. ganz ähnliche Begründung von Erbensprüchen bei den Miterben Friedrichs von Toggenburg († 1436) und Georgs von Rüzüns († 1459).¹⁾ Und auch Dr. Baumann zeigt in seinem mehrerwähnten Aufsatz „Über die angebliche Grafenschaft und Grafenfamilie Kelmünz“²⁾, dass Rudolf von Rheinfelden das von Hermanns II. Stieftochter Gisela stammende alaholfingische Erbe seiner ersten Gemahlin, der Schwester Heinrichs IV., jedenfalls ganz oder zum grössten Teil behielt und an seine Kinder zweiter Ehe vererbte, trotzdem diese Gemahlin kinderlos gestorben war und in ihrem Bruder Heinrich IV. (und dessen nachmaligen Kindern) blutsverwandte Erben hinterlassen hatte.

Wir gewinnen somit nach allem Gesagten für sämtliche Miterben der Alaholfinger folgende Tabelle:

Stammtafel, siehe Tafel III.

III.

Das Haus Königsegg-Degernau, eine weitere Linie des Habsburgisch-Zähringischen Stammes.

Im neunten Band dieser Zeitschrift findet sich (S. 193 bis 225) die Notitia foundationis des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwalde (nordwestlich von Villingen), welche, in ihrem grössten Teil wenigstens bis zum Jahre 1095 (S. 221) sicher fast ganz gleichzeitig abgefasst ist oder doch auf gleich-

und durchsetzen konnten. Vgl. indessen in Abschnitt III in Bezug auf die Braunschweiger Nachkommen Gisela's das über die Urkunde von 1125 (betreffend Schluchsee) Gesagte.

¹⁾ Vergl. die betreffenden Untersuchungen des Verfassers: Über Toggenburg im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1885, N. 3 u. 4 und 1886, N. 1 u. 2. — Über Rüzüns in den St. Galler Mitteilungen, Bd. XXII, § 12. — ²⁾ Zeitschrift f. Schwaben und Neuburg, Jahrgang 4 (1877) Heft 1.

zeitige Aufzeichnungen zurückgehen muss. Danach gründete ein „dominus Hezelo“ am 4. Januar 1083 „in villa sua nomine Walda“, nämlich in Königseggwald¹⁾ (im Eritgau, westl. von Alshausen) zu Ehren des heil. Georg ein monasterium“, nachdem schon seine „progenitores“ ebendasselbst demselben Heiligen ein oratorium geweiht hatten. (l. c. S. 196 und 194/95).

Da Hezelo indessen die villa Walda einst seiner (bereits verstorbenen) Gemahlin Bertha geschenkt hatte, so übergab er (ebenfalls am 4. Januar 1083) tauschweise seinem Sohne Hermann, als dem Erben der Bertha, Güter zu Ingoldingen (sw. von Biberach) und Degernau (ibidem), welche er von seinem kürzlich verstorbenen (also wohl kinderlosen) Bruder Adalbert geerbt hatte, um dadurch völlig freies Verfügungsrecht über Königseggwald zu erlangen (l. c. S. 196). Die Gegend von Wald erwies sich indessen als ungeeignet für die neue Gründung, und so übertrug Hezelo das Kloster mit Einwilligung Gregors VII. noch im Jahre 1083 nach St. Georgen (nw. von Villingen), „in pagum nomine Bara, in comitatu Aseheim, in quendam monticulum nigrae sylvae, qui locus propter situm terrae dici potest et est ipse vertex Alemanniae“ (l. c. S. 198).

Die hier dem neuen Kloster geschenkte Gegend gehörte zur einen Hälfte dem Hezelo, zur anderen einem Waltarius de Teningun.²⁾ Der Bau einer Kapelle wurde im Jahre 1084 begonnen, und dieselbe wurde nach ihrer Vollendung am 24. Juni 1085 von Bischof Gebhard von Konstanz, einem Sohne des Herzogs Berchtold I., geweiht (S. 199). Im Januar 1086 schenkten dann Hezelo und Hermann der neuen Stiftung sowohl den umliegenden Grund und Boden, als auch Besitz in Stockburg (zwischen St. Georgen und Villingen), in Baldingen (Bahlingen a. d. Dreisam am Kaiserstuhl), Endingen (nw. von Bahlingen) und Gottenheim (s. von Bahlingen)³⁾ (SS. 200 u. 202).

¹⁾ S. 194, Anm. 1. — ²⁾ S. 199. Nach Anm. 8 ibidem wäre Dunningen, nö. von St. Georgen zu verstehen, (Warum nicht Thuningen, sö. von Villingen, wo auch wohl Hermann, Hezelo's Sohn, 1090 Besitz hatte, oder Theningen bei Emmendingen im Breisgau?) — ³⁾ Das letztgenannte Gottenheim dürfte dafür sprechen, dass auch die beiden anderen, Bahlingen und Endingen, die gleichnamigen Orte im Breisgau, n. von

Die „Notitia“ berichtet uns dann, dass Hezelo, wie auch schon seine Vorfahren, Vogt des Klosters Reichenau war (S. 204). Als Vogt von Reichenau erscheint Hezelo in der That schon in einer Urkunde Eberhards V. (des seligen) von Nellenburg vom Jahre 1056.¹⁾ Dieselbe enthält Schenkungen für Reichenau, und unter den Zeugen sind aufgeführt:

„Herimannus advocatus Landol....“ Dies können nur Hezelo und sein gleich nachzuweisender Bruder Landolt III. sein; Hezelo ist die Koseform für Hermann, wie Hesico für Heinrich, Bucco für Burchard etc.

Hezelo-Hermann starb nach der „Notitia“ am 1. Juni 1088²⁾ und wurde zu St. Georgen begraben, wohin auch seine in Wald begrabenen Vorfahren gebracht wurden. Die Notitia verzeichnet dieselben genau, wie folgt (S. 205):

Landolt et Bertha, parentes avi ejus (nämlich Hezelo's), Landolt et Gisela, parentes patris ejus, Udalricus et Adela (parentes ejus), Landolt frater ejus³⁾, Adelbertus, patruus ejus, Irmengart patruelis ejus, Bertha uxor ipsius.⁴⁾

Zu diesen Angaben über die Vorfahren Hezelo's stimmen diejenigen einer allerdings erst nach 1655 zusammengetragenen handschriftlichen Chronik (S. 205, Anm. 28):

Anno 970 Landoldus dynasta, Hezelonis, abbatiae S. Georgii in hercinia sylva primarii fundatoris, proavus, templum s. Georgio in villa sua Walda unacum conjuge Bertha

Gottenheim sind. Sonst könnte man auch an Baldingen, nw. von Geisingen und Endingen im nördlichen Scherragau denken, bei welcher letzterem wieder die Oberamtsstadt Balingen liegt, an die dann auch gedacht werden könnte. — Balingen im Breisgau wird auch 972 Baldinga genannt. (Herrgott II, N. 140.)

¹⁾ Quellen z. schw. Gesch. III, Urkunden von Allerheiligen, N. 4, S. 10. — ²⁾ l. c. S. 205, N. 40 u. 41. Kalendis „Julii“ an der zweiten Stelle ist ein Druckfehler, denn auch Bernold berichtet Hezelo's Tod zum 1. Juni 1088 (SS. V, S. 447). Auch Bernold nennt dabei Hezelo „advocatus sanctae Mariae Augiensis“ und bezeichnet ihn weiter als „fidelissimus miles sancti Petri“, der das Kloster St. Georg „in proprio allodio“ gebaut habe und daselbst gegen Ende seines Lebens Mönch geworden sei. —

³⁾ Dies ist also der in der Urkunde Eberhards V. von Nellenburg von 1066 hinter Herimannus advocatus genannte Landol(dus). — ⁴⁾ Es ist zu beachten, dass diese Notiz alt und nicht, wie die gleich folgende, mit ihr übereinstimmende, erst spät zusammengetragen ist.

condit¹⁾, quod s. Conradus episcopus constantiensis consecravit.²⁾

Anno 992 Landoldus fit advocatus Augiae divitis. Anno 1000 Landoldus moritur, sepultus in Walda. Landoldus, filius ejus, fit advocatus Augiae.

Anno 1024 Conradus II. fit imperator, a quo Manegoldus comes advocatiam Augiae, mortuo Landolfo impetrat.

Anno 1030 Udalricus, Landoldi II et Giselaes filius, advocatiam recuperat.

Anno 1050 obit Udalricus, Hezelonis parens, et in templo s. Georgii in Walda sepelitur.

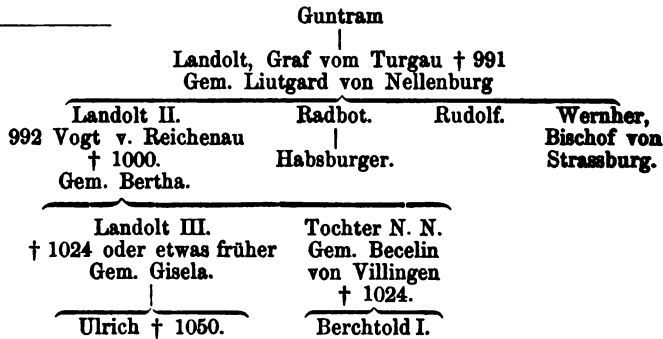
Anno 1071 Hezelo, Udalrici et Adelaes filius, advocatus Augiae, cum advenire Rupertum, abbatem simoniacum, comperisset, eidem denunciat, ne intra possessiones monasterii accedere praesumat.

Anno 1082 Hezelo et Hesso, viri illustres et capitanei seu exercitus ductores, deo monasterium vovent, Waldae in honore s. Georgii condendum.³⁾

¹⁾ Auch hier ist zu beachten, dass auch die Notitia selbst berichtet, schon die „progenitores“ Hezelo's hätten dem heil. Georg zu Königseggwald ein „oratorium“ gestiftet (l. c. S. 194/95). — ²⁾ Konrad war Bischof von Konstanz 935—976. — ³⁾ Die letzten fünf Jahreszahlen dürften ganz richtig sein: Konrad II. wurde 1024 König, Graf Mangold II. von Nellenburg fiel in der That am 17. August 1030, und auch das Gelübde des Klosterbaues muss 1082 stattgefunden haben, da die villa Wald schon am 4. Januar 1083 dem Grafen des Eritgaues, Manegold von Alshausen, behufs des Klosterbaues übergeben wurde. Ebenso ist das für Landolt I. und seiner Gemahlin Bertha Stiftung gegebene Jahr 970 beinahe richtig; die Stiftung dürfte, wie wir gesehen haben, 973 oder 974 stattgefunden haben. Dagegen sind die Jahreszahlen 992 für die Übernahme der Vogtei von Reichenau durch Landolt I. und 1000 für Landolts I. Tod sicher falsch. Landolt I. dürfte die Vogtei über Reichenau schon 973 nach Berchtolds V. Tode übernommen haben, sofern nicht sein Bruder Birkhild dieselbe bis zur Niederlegung seiner Würden gegen 1000 behalten hatte. Auch starb Landolt I. 991; damals (und nicht 992) wird also sein Sohn Landolt II., der uns in der Muri-Urkunde von 1027 genannt wird, die Vogtei über Reichenau übernommen haben. Landolt II. muss dann nach 1024 und vor 1080 gestorben sein. Heyck (Zähringer, S. 565/66) nimmt auf Grund der doch erst nach 1655 verfassten Chronik neben dem 991 gestorbenen Turgaugrafen Landolt einen weiteren, im Jahre 1000 gestorbenen Landolt an und kommt so zu folgendem Stammbaum:

Siehe nächste Seite.

Landolt I. wird in der vorstehenden (allerdings späten) Notiz als „dynasta“ bezeichnet; sein Urenkel Hezelo wird in einer Bulle Urbans II. für St. Georgen 1095 als „nobilis vir“, in einer Urkunde Heinrichs V. von 1108 als „illuster vir“ und in der vita b. Theogeri als „vir quidam religiosus et nobilis“ bezeichnet.¹⁾



Dagegen ist zu bemerken: 1) Landolt II. (nach Heyck) hätte also nach der Angabe der Chronik mit seiner Gemahlin Bertha im Jahre 970 die Kirche in Königseckwald gebaut, müsste also, wenn wir sein Alter damals auch nur zu 25 Jahren annehmen, spätestens 945 geboren sein. Sein (angeblicher) Bruder Bischof Wernher war aber keinesfalls vor 970 geboren, müsste also 25 Jahre jünger gewesen sein, als Landolt. Der andere Bruder Rudolf, der Gründer von Ottmarsheim, lebte 1049 noch, kann also, wenn er damals selbst siebzigjährig war, nicht vor 980 geboren sein, müsste also gar 35 Jahre jünger gewesen sein, als Landolt II. Und auch Radbot, dessen Sohn, der erst am 11. November 1096 verstorbene Graf Wernher, keinesfalls vor 1020 geboren war, dürfte erst um 980 geboren sein. 2) Landolt, der Gemahl der Liutgard, wird in der schon vor 1061 (bezw. vor 1052) entstandenen Einsidler Aufzeichnung klar und deutlich als avus des Grafen — späteren Herzogs — Berchtold genannt. Nach obiger Tabelle wäre er aber wieder der proavus Berchtolds, wobei hier die Frage der männlichen oder weiblichen Abstammung bei Seite gelassen wird. 3) Nach obiger Tabelle hätte Wernher von Habsburg, der erst 1001 Bischof von Strassburg wurde, in keinem Jahre seines Pontificats einen Bruder Namens Lancelin (Landolt) gehabt, der als „defensor patrimonii“ genannt werden konnte. Damit wären die Angaben der Muriurkunde hinfällig, die doch nach allem, abgesehen von der Jahreszahl selbst, sehr glaubwürdig ist. Die in der erst nach 1655 entstandenen Chronik gegebenen Jahre 992 und 1000 müssen also irrig sein und können ebensowenig für die Existenz eines weiteren Landolt beweisen, wie das von Tschudi für Landolt (Guntrams Sohn) erfundene Todesjahr 1007.

¹⁾ Schöpflin, Als. dipl. II, S. 177. Gerbert, hist. nigrae silvae III, 41. — SS. XIV, S. 452. — Vgl. diese Ztschft. 9, S. 205/6, Anm. 29.

Spätere Überlieferungen nennen Hezelo einen Freiherrn von Degernau¹⁾, in welchem Orte das Geschlecht wirklich begütert war; in einer Urkunde vom 26. Februar 1092 wird Hezelo's Sohn „Herimann de Egga“ genannt.²⁾ Er führte also den Namen von der Veste Egg bei Königseggwald, auf welcher auch seine Wittve Helica (Helewidis) am 5. Januar 1095 eine Urkunde ausstellte.³⁾

Hecelo advocatus augensis wird uns auch in einer Urkunde Heinrichs V. vom 8. Januar 1125 genannt.⁴⁾ Danach hatten Herzog Rudolf von Rheinfelden, ein Graf Otto und sein Sohn Graf Friedrich, Graf Ekbert von Sachsen, Ita de Saxonia et de birctorf, Tuoto von Wagenhausen und Hecelo advocatus augensis einen gemeinsamen Besitz zu Schluchsee (im Alpgau, n. v. St. Blasien) an das Kloster St. Blasien gegeben.⁵⁾ An das geschenkte Gut stiess ein anderes, welches an Reichenau gehörte. Hecelo tauschte dasselbe gegen sein Gut in „Ruttin juxta Ostra“ (von Reichenau) ein und gab es dann ebenfalls an St. Blasien.

Die erste Schenkung muss vor dem 15./16. Oktober 1080, wo Rudolf fiel, etwa zwischen 1060 und 1080, die zweite vor dem 1. Juni 1088 stattgefunden haben.

Hecelo's Besitz „Ruttin juxta Ostra“ ist jedenfalls Kalkreute bei Ostrach, w. von Königseggwald.

Schon im Jahre 1084 hatte Hecelo vorausgesehen, dass sein bereits vermählter Sohn Hermann ohne Nachkommen bleiben werde (l. c. S. 207). Er war daher 1084 mit seinen Verwandten („Cognati“) und nächsten Erben („proximi heredes“) Landolt und Adalbert von Entringen⁶⁾ übereingekommen, dass sie für den Fall von Hermanns kinderlosem Tode den grösseren Teil von Hermanns Hinterlassenschaft dem Kloster St. Georg

¹⁾ l. c. S. 206, Anm. 29. — ²⁾ Quellen z. schw. Gesch. III, Urkunden von Allerheiligen, S. 18, N. 7,5. — ³⁾ l. c. S. 218. — ⁴⁾ Dümgé, S. 127, 28, N. 78. — ⁵⁾ Auch dieser Besitz war möglicher Weise bis dahin gemeinsam verbliebenes, weil unangebautes Land aus der Alaholfingererbschaft. Rudolf von Rheinfelden, Graf Ekbert (I † 1068 oder II † 1090?), Ita „de Saxonia et de birctorf“ und Hecelo sind als Miterben der Alaholfinger nachzuweisen; in Betreff des Grafen Otto und seines Sohnes Friedrich, sowie Tuto's von Wagenhausen ist dies freilich bis jetzt nicht möglich. — ⁶⁾ Zwischen Tübingen und Herrenberg. Adalbert von Entringen, Landolts IV. Bruder, wird schon zum 9. Oktober 1075 genannt (Württbg. Urkbch. I, N. 233, S. 279).

abtreten sollten. Hierbei wird von dieser Hinterlassenschaft namentlich nur Besitz zu Hugoldeshusen genannt.¹⁾ Da Landolt (IV.) und Adalbert ausdrücklich als „filii Landoldi“ bezeichnet werden (S. 207, N. 46), so haben wir in ihnen ohne Zweifel Söhne des vorher erwähnten Landolt III., des vor 1084 verstorbenen Bruders von Hecelo, vor uns, wozu die Bezeichnung derselben als Cognati und proximi heredes genau stimmt.

Hermann, Hecelo's Sohn und Nachfolger in der Vogtei über St. Georgen²⁾, schenkte dem Kloster am 30. November 1090 Besitz zu „Tunningen“, Thunningen sö. von St. Georgen und Villingen.³⁾

Auch mit dem Kloster Hirsau machte er einen Gütertausch, wobei er auch „advocatus de Owa“ genannt wird.⁴⁾ Er erhielt Besitz in Bösing (zwischen Rotweil und Oberndorf) und gab dafür dem Kloster Hirsau Besitz in Töffingen (wohl Döffingen, w. von Sindelfingen).

Hermann von Königsegg starb ohne Nachkommen am 25. September 1094.⁵⁾

Seine Wittve Helica (Helewidis) machte am 5. Januar 1095 „in castro Ekka“ (Veste Königsegg bei Königseggwald) dem Kloster St. Georgen eine Schenkung mit ihrer von Hermann erhaltenen Morgengabe „in pago Mindilriet apud villam Choringen“ und „in vicis Mathesowa et Weinga“.⁶⁾

Längere Zeit nach Hermanns Tode kamen seine Vettern Landolt IV. und Adalbert III. ihrer 1084 übernommenen Verpflichtung nach, Adalbert am 11. September 1111 zu Basel (S. 207), Landolt am 16. Januar 1112 zu Ulm (S. 208).

¹⁾ Wohl Oggelshausen bei Buchau am Federsee (im Eritgau). — ²⁾ l. c. S. 209, N. 50, S. 211, N. 62, S. 213, N. 65, S. 214, N. 67 u. 69, S. 215, N. 78 u. 79, S. 217, N. 85. — ³⁾ wohl nicht Dunningen, nw. von Rotweil; in der Nähe dieses Dunningen lag allerdings Bösing, wo Hermann Besitz eintauschte. — ⁴⁾ Codex Hirsaug in Biblioth. des litter. Vereins Stuttgart Bd. I, S. 98. — ⁵⁾ l. c. S. 217, N. 85. Hier ist zwar VII kal. Septembris (26. August) als Todestag angegeben. Da aber Hermann noch bei einer am 20. September 1094 gemachten Schenkung anwesend war (l. c. N. 85), und da die Monatsdaten der Nummern 84, 85 und 86 in fortlaufender Reihenfolge gegeben sind, so muss „Septembris“ für „Octobris“ verschrieben sein. — ⁶⁾ l. c. S. 218. Nach Anm. 72 (ibidem) wäre das Mindelried ein Untergau des Illergaues um Mindelheim (östl. von Memmingen) gewesen. Mathesowa ist Mattseis nö. von Mindelheim; Choringen soll ein Ort Knöringen daselbst sein.

Die Linie Königsegg-Degernau.

Guntram „der Reiche“. Geb. um 915 † nach 973.

Landolt I. „Dynasta“ (Lancelin), geb. ca. 940/45. — † Aug. 991.
 Graf im Turgau 971/72 bis 991. — 972. 976. 981. „Graf von Altenburg“ nach den Acta Murensis.
 Macht ca. 973/74 mit seiner Gemahlin Bertha eine Stiftung zu Königseggwald.
 Mit 1) Bertha von Büren lebt ca. 973/74 († 974/75)
 2) Liutgard (von Lenzburg-Schennis)

<p>1. Berchtold-Becelin von Villingen, Landolt-Lancelin II. geb. ca. 970/75 † zw. 1025 u. 1028, vor 1030. genant i. der angebl. 1027 aus-gestellten Urkunde für Muri. Vogt von Reichenau. Uxor Gisela.</p>	<p>2. Wernher, Rudolf, geb. ca. 980/85, Radbot, gb. ca. 980/85, 85, lebt 1049, Grün-1028 Graf im Kletgau. der v. Ottmarsheim. 1010 „comes“.</p>
<p>wohl 1.</p>	<p>2.</p>
<p>1.</p>	<p>2.</p>
<p>Baden und Zähringen.</p>	<p>Habsburg.</p>

Udalrich (geb. ca. 990/95) † 1050, Vogt von Reichenau seit 1030.
 (? Er 1045 Graf im Kletgau?) Uxor Adela.

Adalbert II. Hecelo (Hermann) (geb. ca. 1015/20)
 † ca. 1082, vor † 1. Juni 1088, Vogt von Reichenau
 1083 („nuper“). † (1086). Uxor Bertha † vor 1083.
 Stifftet 1083 St. Georgen bei Villingen.

Udalrich von — Helewidis — Hermann von Egg („de Egga“)
 Zollern-Hirrlingen (Helica) mit (geb. ca. 1045/50?)
 † 1114. 1122. 1) Hermann † 25. Sept. 1094 (1083—1094),
 † vor 31. Dez. 1124. † 1094, Vogt von Reichenau.
 2) Ulrich † ca. 1123.

Jatta, geb. ca. 1095, Udalrich (juvenis
 mit Adalbert II., 1124), geb. ca. 1100,
 von Habsburg, geb. Vogt von Hugschhofen
 ca. 1060/70 † ca. 1140 im Elsass.

†† o. N.

o. N.

Hug 1094. 1095.

Tochter N.

geb. ca. 1055/60 (vor 1095)
 mit Hartmannus, miles
 de Dalehusen 1095.

Unicus filius giebt 1095
 Consens, geb. ca. 1075/80.
 ? Hug, 1140 o. N.

Landolt IV. Adalbert III
 von Entringen von Entringen
 1084—1112 1075.
 geb. ca. 1085/40, 1084. 1111.
 nobilis vir 1094.

(?) Willibirc, domini
 Hecelonis ex patrueli
 neptis. Marius Gerunc
 capitaneus 1094.
 Sie starb am 27. März
 1094.

(?) Irmengart
 Patruelis Hecelo's,
 † vor 1088 (auch
 wohl vor 1083).

Adalbert I. Patruis
 Hecelo's † vor 1088.

Trotzdem bekam das Kloster über Hermanns Hinterlassenschaft noch Streit mit Ulrich von (Zollern-) Hürningen (Hirrlingen zwischen Haigerloch und Rottenburg), welcher Hermanns Wittve Helewidis geheiratet hatte. Erst beider Sohn Ulrich der jüngere trat diese Besitzungen 1125 nach seines Vaters Tode endgültig dem Kloster ab (S. 208).

Am 29. März 1094 machte Gerunc „capitaneus“ zum Seelenheil seiner am 27. März 1094 gestorbenen, in St. Georgen begrabenen Gemahlin Willibirc, welche „domini Hezelonis ex patrueli neptis“ genannt wird, dem Kloster St. Georgen Weinberge zum Geschenk, „quae possederant (also beide, Gerunc und Willibirc) „in villa Schafhusen in pago Prisiaquensi“, und ausserdem „quicquid habuerunt (also wieder beide) juxta fluvium Treisamam in loco, qui dicitur Hagenbuoch (S. 214).

Die hier genannten Orte sind wohl Oberschaffhausen (am Kaiserstuhl, n. von dem früher genannten Gottenheim) und ein östlich davon an der Dreisam gelegenes, nicht mehr vorhandenes Hagenbuch.

Da Willibirc ausdrücklich als Mitbesitzerin genannt wird, und da gerade in derselben Gegend im Breisgau (in Gottenheim, Bahlingen und Endingen) schon früher Besitzungen Hezelo's genannt wurden, so waren auch die Besitzungen zu Schaffhausen und Hagenbuch wohl die Mitgift der Willibirc und stammten aus Familiengut des Hauses Königsegg.

Ebenfalls im Jahre 1094 machten Landolt IV. und sein Sohn Hug, „nobiles viri“, dem Kloster St. Georgen eine Schenkung in ihrer villa Estein, sowie in Turriwanc und Stokinhusen (l. c. S. 215). Die Schenkung wird später (220) nochmals erwähnt, und hier heisst es Estetin statt Estein.

Die drei Orte sind also ohne Zweifel Ehestetten bei Ebingen (im Schmiechatal), Dürrwangen (w. von Ebingen) und Stockenhausen (nw. von Ebingen), alle drei im Scherragau gelegen.

Dass der hier genannte Landolt mit dem oben zu 1084 und 1112 genannten gleichnamigen Brudersohn Hecelo's, Landolt IV. von Entringen, identisch ist, wird wohl keines weiteren Beweises bedürfen.

Zu Stockenhausen machte 1095 auch Hartmannus, miles de Dalehusen¹⁾ cum consensu unici filii sui“ dem Kloster

¹⁾ Thalhausen zw. Rottweil und Oberndorf.

St. Georgen eine Schenkung, welche sicherlich ebenfalls aus Königsegger Stammgut herrührte, denn Hartmann war nach der „Notitia“ der gener Landolts (IV. von Entringen) und „levir“ von dessen Sohne Hug (S. 220, N. 102), hatte diesen Besitz also jedenfalls mit der Mitgift von Landolts Tochter erhalten.

Den hier zu 1095 genannten „unicus filius“ Hartmanns von Thalhausen, welcher nicht vor 1075 geboren sein konnte¹⁾, finden wir vielleicht wieder in dem 1140 noch kinderlosen Hug, welcher damals an St. Georgen Besitz in Brunnchoßbiton und Baldingen schenkte.²⁾ Auch dieser in der Nähe von Stockenhausen und Dürrwangen gelegene Besitz entstammte vielleicht dem Hause Königsegg.

Nach den obigen Angaben können wir also Besitzungen des Hauses Königsegg in folgenden Gauen und an folgenden Orten nachweisen:

a) Im Breisgau.

1) Endingen, n. vom Kaiserstuhl, 2) Bahlingen a. d. Dreisam, sö. von Endingen, 3) Gottenheim, s. von Bahlingen; 1086 Hecelo und Hermann. — 4) Ober-Schaffhausen, nw. von Gottenheim, 5) Hagenbuch a. d. Dreisam (abgeg.); 1094 neptis Hecelo's.

b) In Asenheim.

6) St. Georgen, nw. von Villingen; Hecelo 1083. — 7) Stockburg, zw. St. Georgen und Villingen; Hecelo und Hermann 1086. — 8) Thuningen, sö. von Villingen oder Dunningen, nw. von Rottweil; Hermann 1090. — 9) Bösingen, s. von Oberndorf. Hermann erwirbt hier Besitz von Hirsau, war also wohl schon vorher in der Gegend begütert.

c. Im Scherragau.

10) Dürrwangen, w. von Ebingen, 11) Stockenhausen bei Dürrwangen, 12) Ehestetten, bei Ebingen im Schmiechatal; 1094 Landolt IV. (von Entringen) und sein Sohn Hug. — 13) Balingen, OA.-Stadt in Württemberg, 14) Bronnhaupten bei Balingen; Hug (II von Entringen) 1140.

d) Im Eritgau.

15) Königseggwald („villa Walda“), w. von Alshausen. Hier macht schon Hecelo's Urgrossvater Landolt I. mit seiner Gemahlin Bertha 973/74 eine Stiftung, und auch Hecelo gründet dort zuerst sein Kloster (1083). 16) Veste Königsegg („castrum Ekka“) bei Königseggwald. Hier urkundet Hermanns Wittve 1095, und Hermann

¹⁾ Vgl. die beifolgende Stammtafel des Hauses Königsegg. Vielleicht war der 1140 genannte Hug aber auch ein Sohn des 1094 und 1095 genannten Hug von Entringen. Jedenfalls stammte er aus der Entringer Linie. — ²⁾ l. c. S. 224, N. 120. — Bronnhaupten bei der württbg. Oberamtsstadt Balingen, welches letztere hier also auch gemeint sein dürfte.

selbst wird 1092 „de Egga“ genannt, 17) Kalkreute bei Ostrach („Ruttin juxta Ostra). Hecelo schenkt hier Besitz an St. Blasien, 18) Oggelshausen bei Buchau am Federsee. (Hugoldeshusen). Hecelo und Hermann 1084, 19) Ingoldingen, sw. von Biberach, 20) Degernau bei Ingoldingen. Hecelo 1083.

e) Im pagus Mindilriet (um Mindelheim, ö. der Iller).

21) Choringen-Knöringen (wo?), 22) Mathesowa-Mathseis, nö. von Mindelheim, 23) Weinga (wo?)

f. Im Alpgau.

24) Schluchsee, n. von St. Blasien. Hecelo vor 1080.

g) Vereinzelt.

25) Entringen, zwischen Tübingen und Herrenberg. Landolt IV. und Adalbert III. 1084, 26) Döffingen (Töffingen) a. d. Würm, w. von Sindelfingen. — Hermann, Vogt von Reichenau.

Stellen wir diese Besitzungen des Hauses Königsegg mit dem von uns nachgewiesenen Besitz der Alaholfinger, Zähringer und Habsburger zusammen, so gewinnen wir ganz überraschende Resultate, die uns zu dem Schlusse führen müssen, dass das Haus Königsegg an der Alaholfingererbschaft beteiligt und mit den Zähringern und Habsburgern nahe verwandt war. Wir werden dann weiter sehen, dass das Haus Königsegg eine Linie des Zähringisch-Habsburgischen Stammes war.

Vergleichen wir die fraglichen Besitzungen in der obigen Reihenfolge:

a) Im Breisgau.

Hier fanden wir nicht nur Alaholfingerbesitz zu Ebringen, welcher vermutlich im Mittelpunkt eines ganz bedeutenden, später an die Zähringer gefallenen Alaholfingereigens lag (II, C. 3), sondern wir vermuteten auch alten Alaholfingerbesitz in Ettingen und Malterdingen, wo auffälliger Weise die Grafen von Alshausen(-Veringen) schon 1004 begütert waren (II, C, 1).

Westlich und südwestlich von Malterdingen liegen aber die vier Orte Endingen, Bahlingen, Oberschaffhausen und Gottenheim, wo wir Besitz des Hauses Königsegg fanden.

In Endingen und wohl auch in Oberschaffhausen ist auch Habsburger Besitz nachweisbar, und ausserdem lag sowohl in Endingen, wie in Bahlingen Besitz, welcher zu dem 952 Guntram von Egisheim abgesprochenen Reichshof Riegel gehörte.

Noch bemerkenswerter ist aber, dass der von uns festgestellte Besitz des Hauses Königsegg wie eingekeilt zwischen dem Habsburger und Zähringer Eigen im nördlichen Breisgau gelegen war. Unmittelbar westlich davon lag der Habsburger Komplex am Kaiserstuhl mit der Limburg, sowie Besitz in Saspach, Königsschaffhausen, Rothweil, Achkarren, wie in Endingen und Oberschaffhausen, selbst.

Östlich davon lag der nördliche Teil des grossen Zähringer

Eigens, von dem wir Besitz in Emmendingen, Reuthe, Holzhausen, Vörstetten, Benzhausen, Gundelfingen etc. nachweisen können.

Sieht das nicht aus, als wenn hier einst drei Brüder geteilt hätten?

Und das dürfte ja auch wirklich zwischen den drei Brüdern Berchtold-Becelin von Villingen, Landolt-Lancelin II. und Radbot geschehen sein, wobei sogar noch etwas von dem auf den vierten kinderlosen Bruder Rudolf gefallenen Anteil nachweisbar ist, denn dieser gab Besitz in den genannten Orten Rothweil und Achkarren an Ottmarsheim.

b) In Asenheim.

In Asenheim fanden wir bedeutenden Alaholfingerbesitz, der an die Zähringer übergang und zu dem vermutlich auch Villingen gehörte, Der Königsegger Besitz in St. Georgen und Stockberg lag nw. von Villingen und an der Westgrenze von Asenheim. Der Ort Thunningen, wo wir zu 1090 Königsegger Besitz fanden, ist doch wohl Thunningen zwischen Villingen und Tuttlingen, und hier findet sich nicht nur schon 1128 und früher Zähringer Besitz¹⁾, sondern der Ort war auch wieder rings von altem Alaholfingereigen umgeben. Wir fanden solches zu Dauchingen und Deisslingen n. von Thunningen, zu Thalheim ö. von Thunningen, zu Öfingen und Ippingen sö. von Thunningen, zu Baldingen, Heidenhofen, Aasen s. von Thunningen, zu Wolterdingen sw. von Thunningen. Endlich fanden wir noch Königsegger Besitz in Bösinggen, und dieser liegt wieder ganz in der Nähe von Seedorf, wo schon zu 793 Alaholfingerbesitz nachweisbar war.

c. Im Scherragau.

Wie die Habsburger bei der anzunehmenden Erbteilung keinen nennenswerten Anteil in Asenheim erhalten zu haben scheinen, so dürften die Zähringer Nichts oder doch nicht viel im Scherragau erhalten haben. Dafür finden wir hier wieder Königsegger, alten Habsburger und Alaholfingerbesitz ganz nahe bei einander.

Im nördlichen Scherragau fanden wir einen ganz bedeutenden Komplex von Alaholfingereigen und mitten darin, zum Teil an denselben Orten den Besitz, welchen Rudolf I. von Habsburg an Kloster Ottmarsheim schenkte.

In diesem selben alaholfingisch-habsburgischen Gebiet liegen aber auch sämtliche Orte, wo wir Besitz des Hauses Königsegg nachweisen können.

In Dürrwangen, wo 1094 Landolt IV. von Königsegg-Entringen begütert war, hatte auch Rudolf von Habsburg Besitz an Ottmarsheim geschenkt: Stockenhausen, dicht bei Dürrwangen, wo ebenfalls Landolt Besitz hatte, war, wie Dürrwangen selbst, rings von den Alaholfingerorten Waldstetten, Frommern, Zillhausen, Pfeffingen, Margrethenhausen und Laufen umgeben, und beide Orte lagen auch dicht bei Burgfelden, wo wieder Rudolf, wie auch in Dürrwangen, Besitz an Ottmarsheim gab. Ebenso lag Ebstetten nahe bei Ebingen, wo sowohl Alaholfingergut, als auch Besitz Rudolfs sich fand.

¹⁾ Urbar von Thenenbach, Freibg. Diöcesanarchiv 15, 166 und 179.

Und auch Balingen und Bronnhaupten, wo sich wahrscheinlich ebenfalls Königsegger Besitz vorfand, waren von den Orten Endinger Frommern, Zillhausen, Heselwangen, Erlaheim umgeben, an denen sämtlich Alaholfingerbesitz nachweisbar ist.

Dass hier im nördlichen Scherragau der Besitz der Königsegger, wie der Habsburger von der Alaholfingererbschaft herrührte, ist ganz deutlich sichtbar.

d) Im Eritgau.

In diesem alten Alaholfingergau, wo wir einen alten habsburgische Herrschaftsbezirk um den Bussen herum mit den beiden Burgen auf dem Bussen, sowie Zähringer Besitz im Südosten, in Waldsee und Haisterkirch vorfanden, finden wir nun auch im Südosten, wie im Südwesten bedeutenden Besitz des Hauses Königsegg. Degernau und Ingoldingen, wo Hecelo 1083 begütert war, lagen ganz in der Nähe von Hochdorf, Essendorf, Weiler und Michelwinnenden, wo überall Alaholfingereigen sich befand. Ebenso lag Oggelshausen, wo zu 1084 Besitz des Hauses Königsegg genannt wird, ganz in der Nähe von Buchau am Federsee, wo sich Alaholfingerbesitz befand.

So sind auch die uns bekannten Königsegger Besitzungen ganz im Südwesten des Eritgaves, die „villa“ Königsegwald, die Veste Königsegg dabei und Kalkreuthe bei Ostrach ganz gewiss der Alaholfingererbschaft zuzurechnen, wenn auch gerade im Südwesten des Eritgaves Alaholfingerbesitz nicht direkt nachweisbar ist.

In jedem Fall finden wir hier im Eritgau, wie schon im Breisgau, Alaholfinger, Zähringer, Habsburger und Königsegger mit einander begütert.

e) Im Mindelried.

Sogar hier an der östlichen Grenze des Machtbereiches der Alaholfinger, wo wir Besitz derselben in Warmisried s. von Mindelheim, in Günz w. von Mindelheim und in einer ganzen Anzahl nw. von Mindelheim gelegener Orte (Weinried, Babenhausen, Greimelshofen, Kirchhaslach etc.) konstatiert haben, finden wir auch Besitzungen des Hauses Königsegg zu Mathseis nö. von Mindelheim, zu Knöringen (wo?) und zu Weinga (wo?). Diese Besitzungen hatten die Morgengabe Hermanns für seine Gemahlin Helewidis gebildet, und es ist als sicher anzunehmen, dass auch sie aus dem Alaholfingererbe stammten.

f. Im Alpgau.

Auch der Besitz Hecelo's zu Schluchsee im Alpgau dürfte, wie schon bemerkt, dem Alaholfingererbe entstammen, obgleich sonst kein Alaholfingerbesitz im Alpgau nachweisbar ist.

Am 8. Januar 1125 bekundete Heinrich V., dass „dux Ruodolfus de Rinvelden et comes Otto et filius ejus Fridericus comes, Echebertus comes de Saxonia, Ita de Saxonia et de birctorf, Tuoto de Wagenhusen, Hecelo advocatus augensis“ ein praedium in Sloese an St. Blasien gegeben haben.

Von den hier genannten Personen kennen wir Herzog Rudolf von Schwaben bereits durch seine erste Gemahlin, die Tochter Heinrichs III., als Miterben der Alaholfinger. Aber auch Ita „de

Saxonia et de biretorf“ und der Graf Echebertus de Saxonia gehörten zu den Miterben der Alaholfinger. Denn erstere ist doch jedenfalls die sonst unter dem Namen Ida von Elstorp bekannte Tochter Ludolfs, des ältesten Sohnes der späteren Kaiserin Gisela, und der Graf Ekbert ist entweder Ita's Bruder Ekbert I. († 1068) oder dessen Sohn Ekbert II. († 1090). Ita und Ekbert gehörten also beide als Nachkommen der Gisela zu den Miterben der Alaholfinger. Ebenso gehörte Hecelo schon nach unseren Güternachweisen ganz sicher zu den Miterben der Alaholfinger, und so dürften auch Tuto von Wagenhausen und die Grafen Otto und Friedrich auf noch nicht näher bekannte Weise dazu gehört haben.

g) Auch zu Entringen, das sicher zum Königssegger Stammgut gehörte und der Nebenlinie des Hauses den Namen gab, finden wir zum Jahre 1300 eigene Weingärten am Hertrichsberge und andere Gründe im Entringer Banne im Besitz der Grafen von Veringen¹⁾ erwähnt. Da auch die Grafen von Veringen Miterben der Alaholfinger waren, so könnte selbst hier altes Alaholfingereigen vorhanden gewesen sein. Östlich von Entringen lag überdies, allerdings in grösserer Entfernung, Oferdingen, wo Baumann Alaholfingergut nachgewiesen hat. Zu Gältstein, garnicht weit w. von Entringen, wird uns endlich schon zwischen 1080 u. 1090 bedeutender Besitz des Herzogs Berchtold II. von Zähringen und seines Bruders Gebhard von Konstanz genannt²⁾, sodass wir auch hier im Norden des alten Süllichgaues in Oferdingen, Entringen und Gältstein Besitz der Alaholfinger und ihrer Miterben, der Veringer, der Zähringer und der Königssegger nahe bei einander finden.

Nach alle dem dürfte die Behauptung wohl nicht mehr unmotiviert erscheinen, dass der Landolt dynasta, welcher angeblich 970, in Wirklichkeit wohl 973/74 mit seiner Gemahlin Bertha die Stiftung zu Königssegwald machte, mit Landolt-Lancelin, Grafen des Turgaues von ca. 971/92 bis 991 († 991) und dessen feststehender Gemahlin Bertha von Büren dieselben Personen sind.

Sowohl die von uns gegebenen Besitznachweise, als auch die Gleichzeitigkeit beider, vor allem auch der Name Bertha, den beider Gemahlinnen führten, sprechen deutlich für diese Vermutung, für welche auch noch ganz bedeutend ins Gewicht fällt, dass wir dann auch in Landolt's I. und Bertha's Sohne Landolt II. von Königsseg, der nach den Angaben der oben wörtlich angeführten St. Georger Chronik nach 1024 und vor

¹⁾ Locher, Regesten von Veringen in den Hohenzoll. Mitteilungen 1870/71. S. 14. — ²⁾ Codex Hirsaug in Bibl. des literar. Vereins Stuttgart, Bd. I, S. 85. Vgl. Stälin, württembg. Gesch. I, S. 589.

1030 starb, den bisher nicht nachweisbaren Lancelin der Muri-Urkunde Bischof Wernhers von Strassburg von angeblich 1027 wiederfinden.¹⁾

Ein Bruder Wernhers und Radbots, Namens Landolt-Lancelin, welcher um 1027 „defensor patrimonii“ sein konnte, hätte also wirklich existiert, was von neuem die inhaltliche Glaubwürdigkeit der Muri-Urkunde erhöht.²⁾

Landolt-Lancelin II. muss bald nach 1024 gestorben sein, denn nach der erwähnten St. Georger Chronik gab Konrad II. nach Landolts Tode die Vogtei über Reichenau an den Grafen Mangold (II. von Nellenburg), und dieser letztere fiel schon am 17. August 1030 im Kampfe gegen Herzog Ernst von Schwaben.

Für unsere Ableitung des Hauses Königsegg spricht weiter der Umstand, dass sich dadurch die Beteiligung desselben an der Alaholfingererbschaft, die aus dem Güternachweis deutlich hervorgeht, ganz natürlich erklärt, indem Landolt-Lancelin II., der Stifter der Linie Königsegg, und seine Brüder Berchtold-Becelin, Rudolf und Radbot bei der Erbteilung auch den an Guntrams Gemahlin gefallenen Teil des Alaholfingererbes unter einander teilten.

Auch die Vogtei von Reichenau, welche in der Linie Königsegg geradezu erblich war, dürfte ein an sie gefallener Teil aus der Alaholfingererbschaft gewesen sein, denn es spricht alles dafür, dass die Alaholfinger diese Vogtei von Alters her inne hatten, und dass der zu 724 als Mitbegründer von Reichenau genannte Berchtold selbst ein Alaholfinger, vermutlich der Grossvater Alaholfs war.³⁾

Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Vogtei über St. Georgen nach dem kinderlosen Tode Hermanns († 25. Sept. 1094) an die Herzoge von Zähringen überging.

Schon gleich nach Hermanns Tode erscheint Herzog Berch-

¹⁾ Vgl. P. Martin Kiem im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ in Wien, 1884, S. 1—3, der über die Urkunde richtiger urteilt, als Th. von Liebenau, ibidem 1882 u. 1885, S. 110. — ²⁾ Und zwar dürfte Landolt-Lancelin II. nach dem am 15. Juli 1024 erfolgten Tode seines Bruders Becelin von Villingen in der That der älteste Bruder gewesen sein. Es ergibt sich aus den Altersverhältnissen seiner Nachkommen, dass er nicht später, als 975 geboren sein kann. (Vgl. die Stammtafel des Hauses Königsegg). ³⁾ Vgl. oben S. 492.

told II. am 7. Dezember 1094 als Zeuge bei einer Schenkung des Freien Heinricus de Aseheim von St. Georgen¹⁾, im Jahre 1095 schützten die „ministri“ des Herzogs das Kloster gegen die Bedrohungen und Schädigungen der „rustici Aseheimenses“²⁾, am 11. September 1111 waren Herzog Berchtold III. und seine Brüder Konrad und Rudolf zugegen, als Adalbert III. von Entringen, Hecelo's Neffe, seine bereits 1084 eingegangenen Verpflichtungen gegen St. Georgen erfüllte³⁾, 1114 endlich wird Berchtold III. und 1125 sein Bruder Herzog Konrad ausdrücklich als Vogt von St. Georgen genannt.⁴⁾

Auch dieser Uebergang der Vogtei von St. Georgen an die Zähringer erklärt sich bei unserer Aufstellung sehr natürlich. Nach dem kinderlosen Absterben des Sohnes ihres Stifters wählten die Mönche den Vertreter der ältesten Linie aus dem Geschlechte ihrer Stifter. Dass dabei die von Hecelo's Bruder stammende Linie Entringen übergegangen wurde, lag vielleicht an dem freien Verfügungsrecht des Klosters über die Vogtei, vielleicht auch daran, dass diese Linie, wie es scheint, mit Landolts IV. Sohne Hug im Mannsstamme erlosch und also eventuell leicht abgefunden werden konnte.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung sind in der Stammtafel (Tafel No. IV) zusammengestellt.

¹⁾ „Notitia foundationis“, l. c. S. 218, N. 90. — ²⁾ Ibidem S. 221. — ³⁾ l. c. S. 207/8, N. 46. — ⁴⁾ l. c. S. 208, N. 47 u. 48.

Die
**Disposition der grossen Heidelberger (Manessischen)
Liederhandschrift.**

Von
Aloys Schulte.

Mit eindringendem, stets sich steigerndem Fleisse hat man sich vor allem in den letzten Jahrzehnten mit dem Studium der nunmehr in Heidelberg befindlichen Manessischen Liederhandschrift befasst. Ein Kunstkenner ersten Ranges untersuchte die Entstehung der Bilder, ein fleissiger Germanist stellte die verschiedenen Hände der Schreiber fest. Die Lichtdruckausgabe von Kraus führte das Werk weiten Kreisen vor die Augen. Zangemeister endlich machte die Wappen, Helmzierden und Standarten der Bilder, welche den einzelnen Minnesängern gewidmet sind, zum Gegenstande seines Studiums, nachdem er die Geschichte der Handschrift neu untersucht hatte.

Eine Frage aber ist heute noch unbeantwortet, sie ist meines Wissens überhaupt niemals klar gestellt worden, und doch wird die Antwort auf dieselbe — ist sie richtig — ein neues Kriterium für die Lebensgeschichte der Minnesänger, ein oft schwieriger und umstrittener Gegenstand, werden.

Schon mehr als einmal habe ich darauf hingewiesen, dass der Gegensatz zwischen den Edelfreien und den Ministerialen, wie er im Mittelalter bestand, nur allzu oft von uns modernen Menschen vergessen wird, die nur mehr einen einzigen Gerichtsstand kennen und täglich sehen, wie die sozial noch bestehenden Standesunterschiede überbrückt werden. Es ist für jeden, der die Dinge des hohen Mittelalters verstehen will, absolut nötig zu wissen, dass der Adel aus zwei durch

commercium verbundenen, durch das connubium aber völlig von einander geschiedenen Klassen bestand. Mit andern Wörtern, die Edelfreien liessen die Ministerialen und die edlen Stadtbürger am Ritterleben Anteil nehmen, aber auf die Hand der Tochter eines derselben durfte sich ein Ministeriale keine Hoffnung machen. Und heiratete ein Edelreier die Tochter eines Ministerialen, so folgten die Sprossen der ärgeren Hand, sie verloren die alte Edelfreiheit. Es hat ein solches kleines Freiherrengeschlecht schon die schwerste Not bedrücken müssen, ehe es seinen Geburtsstand aufgab und damit auf das Anrecht auf eigenen Gerichtsstand und auf die Versorgung der Kinder in den reichsten Stiftern und Klöstern verzichtete, die oft nur Freiherrn aufnahmen.

Diese Thatsachen blieben in den Kreisen der Lehenshöfe noch recht gut bekannt, als schon längst eins der Freiherrngeschlechter nach dem andern ausgestorben war. In den Lehenbüchern der Kurfürsten von der Pfalz ist immer — ich meine bis in das 18. Jahrhundert hinein — zwischen den verschiedenen Klassen des Adels unterschieden. Das Register führt erst die Fürsten auf, dann „die Grafen und Herren“, endlich den übrigen Adel, der an Zahl natürlich die andern Klassen vielfach überholt, dann endlich finden Doctores, Licentiati, Räte und Stadtbürger ihren Platz, wofern sie überhaupt als lehensfähig anerkannt wurden.

Es was also für mich das Erstaunen nicht allzu gross, als ich bei der genauen Duchsicht der Zangemeister'schen Veröffentlichung ¹⁾ bald sah, dass auch der Sammler der Liederhandschrift sehr genau in den Standesverhältnissen seiner Minnesänger bewandert war und sich wohl hütete, unter die Grafen und Freiherrn einen Ministerialen einzuschmuggeln.

Wenn ich nun im Nachstehenden den Versuch mache, die Disposition der Sammlung nachzuweisen, so weiss ich sehr wohl, dass ich mit unvollkommenen Mitteln an die Arbeit gehen muss. Ich habe nicht einmal die gesamte Litteratur über die Minnesänger zur Hand, viel weniger das gesamte

¹⁾ Die Wappen, Helmzierden und Standarten der grossen Heidelberger Liederhandschrift (Manesse-Codex). Görlitz u. Heidelberg 1892. 62 farbige Tafeln und 25 Seiten Text.

in zum Teil weit entlegenen Werken zerstreute Quellenmaterial, welches von nöten ist, um den Personalstand des einzelnen Minnesängers oder seiner Familie nachzuweisen. Das ist um so schlimmer, da weder v. d. Hagen noch Haupt noch endlich Bartsch sich die Frage stellten, war der betr. Dichter Freiherr oder nicht? für sie floss der ganze Adel in eine unterschiedslose Menge zusammen. Bei Bartsch und Grimme, von dem wir jüngst reiche Belehrungen erhielten ¹⁾, steht es mit der Genauigkeit der Citate am besten, sie haben auch eine Ahnung davon, dass diese Frage nicht so gleichgültig ist, aber wie oft ist auch bei ihnen der einzelne Name mitten aus der Zeugenreihe herausgerissen, die in ihrer Gesamtheit uns belehren würde!

Angesichts dieser Übelstände kann ich nicht überall die sich aufwerfenden Bedenken lösen; mir fehlt auch die Zeit, da ich mit ganz andern Dingen beschäftigt bin, auf diese Fragen eindringlichst einzugehen und z. B. die Lieder auf Personalbeziehungen selbst zu untersuchen. Ich bin also dessen gewärtig, in Einzelheiten berichtigt zu werden, für das Gesamtergebnis können sie aber nicht in Frage kommen, und ich meine, die Germanisten werden gern auch einmal das Wort eines Historikers vernehmen, der seit den Tagen, als er unter Wilh. Storck's feinsinniger Leitung in die Dichtungen der Minnesänger eingeführt wurde, diese nie aus dem Auge verlor, ohne sich freilich in rein germanistischen Dingen ein Urteil anmassen zu wollen. Ich habe den Beweis also nur so weit geführt, bis ich meine Thesen für ausreichend gesichert halten durfte. Diese lauten aber:

1) Der Sammler des Grundstocks der Liederhandschrift hat keine Ordnung nach Heimat oder Zeit geschaffen, sondern die Sänger nach ihrem Stande eingeteilt.

2) Die erste Gruppe sind die Fürsten, die zweite die Grafen und Freiherrn, die dritte die Ministerialen und der

¹⁾ Bartsch, Deutsche Liederdichter. 2. Aufl. 1879 und die Schweizer Minnesänger. 1886. Grimme, Beiträge zur Gesch. der Minnesänger in Germania 32, 367 ff. 411 ff., 33, 47 ff. Die Bezeichnung her und meister in der Pariser Handschrift der Minnesänger ebda 33, 487 ff. Endlich vgl. auch die Nachweise bei J. Bächtold, Gesch. d. dtsh. Litteratur in der Schweiz. 2. Lieferung 1887.

Landadel, die letzte endlich umfasst den Stadtadel, die Geistlichen, die Gelehrten, Spielleute und Bürgerlichen.

3) Der in seiner Heimat (Ostschweiz, wohl Zürich) genau bekannte Verfasser irrt nur bezüglich der Sänger, die aus der Ferne stammen.

4) Auch die Nachträge sind grossenteils richtig eingeordnet.

5) Wir haben nach alledem Recht, bei einem seinen Lebensumständen nach unbekanntem Minnesänger den Charakter der Gruppe auf ihn zu übertragen, mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit, je näher die Heimat an Zürich rückt.

6) Ditmar v. Aist, Heinrich v. Veldecke und der Kürnberger sind wahrscheinlich Freiherrn. Der erste ist somit zu dem österreichischen Geschlechte zu stellen, der Kürnberger aber darf wohl dem früh ausgestorbenen Freiherrngeschlechte Badens zugezählt werden.

Gehen wir zum Beweise über!

Eine absolut strenge Disposition, die ohne jeden Fehler von der Sammlung eingehalten wird, darf man nicht vermuten. Wie sollten um 1330 einem Schweizer die Lebensumstände von 140 Dichtern so genau bekannt sein, dass er von jedem Heimat, Stand, Alter und Lebenszeit — das sind die Momente, nach welchen man wohl die Dichter einteilen könnte — richtig hätte angeben können? Der Kreis der Dichter ist ja weit genug gespannt, fast 200 Jahre waren seit dem Beginn des Minnegesangs verflossen, die Steyermark und der Niederrhein, Schlesien und die rhätischen Berge waren unter den Sängern vertreten. Dass aber der Sammler denn doch die Absicht hatte, eine Disposition nach Ständen einzuhalten, hätte man daraus entnehmen können, dass er mit Kaiser Heinrich, den Fürsten und Grafen beginnt und mit Sängern unzweifelhaft bürgerlichen Ursprungs endet.

Die nachfolgende Übersicht über die Reihenfolge der 140 Minnesänger der Manessischen Handschrift giebt die Resultate der Arbeit Apfelstedts¹⁾ an, indem alle diejenigen Namen, die von anderer späterer Hand eingeschoben worden sind, in Klammern gesetzt sind, und angegeben worden ist, welcher Hand Apfelstedt den betr. Abschnitt zuteilt. Ich habe dann ferner durch Cursivdruck diejenigen Personen kenntlich ge-

¹⁾ Zur Pariser Liederhandschrift. Germania 26, 213 ff.

macht, bei denen Zweifel entstehen können, ob sie in die betr. Gruppe gehören oder nicht. Gesperrt sind alle Namen gegeben, welche sicher nicht in die von mir gemachten Abteilungen gehören. Die nachfolgende Zusammenstellung giebt also das Endergebnis unserer Studien an.

I. Fürsten.

1. Kaiser Heinrich. 2. Konradin. 3. König Tyrol von Schotten. [4. König Wenzel von Böhmen B]. [5. Herzog Heinrich von Bresslau B]. [6. Markgraf Otto von Brandenburg B]. [7. Markgraf Heinrich von Meissen B]. 8. *Der Herzog von Anhalt*. 9. Herzog Johann v. Brabant.

II. Grafen und Freiherren.

10. Graf Rudolf von Neuenburg. 11. Gr. Kraft von Toggenburg. 12. Gr. Konrad von Kirchberg. 13. Gr. Friedrich von Leiningen. 14. Gr. Otto von Botenlaube. 15. Der Mkf. von Hohenburg. 16. *Herr Heinrich von Veldeke*. 17. Hr. Gotfrid von Neiffen. [18. Gr. Albrecht von Haigerloch C]. [19. Gr. Wernher von Homberg D]. [20. H. Jakob von Warte B]. [21. Bruder Eberhart von Sax. E]. 22. H. Walther von Klingen. 23. *H. Rudolf von Rotenburg*. 24. H. Heinrich von Sax. 25. *H. Heinrich von Frauenberg*. 26. *Der von Kurenberg*. 27. *H. Dietmar von Aist*. 28. Der von Gliers. 29. H. Wernher von Teufen. 30. H. Heinrich von Stretlingen. 31. *H. Kristan von Hamle*. 32. *H. Ulrich von Gutenberg*. 33. *H. Heinrich von der Mure*. 34. *H. Heinrich von Morungen*.

III. Ministerialen. Unfreier Landadel.

a. Den Staufern nahestehend.

35. Der Schenk von Limpurg. 36. Schenk Ulrich von Winterstetten. 37. *Herr Reinmar der Alte*.

b. Die übrigen.

38. H. Burkard von Hohenfels. 39. H. Hesso von Rinach. 40. Der Burggraf von Lienz. 41. Herr Friedr. von Hausen. 42. Der Burggraf von Rietenburg. 43. H. Meinloh von Söfingen. 44. H. Heinrich von Rucke. 45. H. Walther v. d. Vogelweide. 46. H. Hiltbold von Schwangau. 47. H. Wolfram v. Eschenbach. 48. Singenberg, der Truchsess von St. Gallen. 49. Der von Sachsendorf. 50. Wachsmut von Künzingen. 51. H. Wilh. v. Heinzenburg. 52. H. Leuthold von Säben. 53. H. Walther von Metz. 54. H. Rubin. 55. *H. Bernger von Horheim*. 56. Der von Johansdorf. 57. *Engelhard von Adelburg*. 58. H. Bigger von Steinach. 59. H. Wachsmut von Mühlhausen. 60. H. Hartmann von Aue. 61. H. Reinmar von Brennenberg. [62. Johanns von Ringgenberg E]. [63. Albrecht Marschall von Raprechtswihl F]. [64. H. Otto vom Turne D]. [65. H. Gössi von Ehenheim D]. 66. Der von Wildonie. 67. Von Sunegge. 68. *Von Scharpfenberg*. 69. H. Konr. d. Schenk von Landegg. 70. Der Winsbecke. 71. Die Winsbeckin. 72. Klingesor von Ungarland. [73. Kristan von

Lupin ein Thüringer F]. [74. H. Heinrich Hetzbold von Wissensee F]. [75. Der Düring F]. [76. Winli]. 77. H. Ulrich von Lichtenstein. 78. Von Muneghr. 79. Von Raute. 80. H. Konr. von Altstetten. 81. H. Bruno von Hornberg. 82. H. Hug von Werenwag. 83. Der Pälller. 84. Von Trostberg. 85. Hartmann von Starkenberg. 86. Von Stagedge. 87. H. Brunwart von Auggen. 88. Von Stamheim. 89. H. Göli. 90. Der Tannhäuser. 91. Von Büchein. 92. H. Nithart. [93. *Meister Heinrich Teschler* F]. [94. *Rost Kilchherr zu Sarnen* F]. 95. Der Hardegger. [96. *Der Schulmeister von Esslingen* E.]. [97. *Meister Walther von Breisach* L bzw. G]. 98. Von Wissenloh. 99. Von Wengen. 100. *Herr Pfeffel*. 101. *Der Taler*.

IV. Gelehrte, Geistliche, Spielleute, Bürgerliche, Stadtadel.

102. Der tugendhafte Schreiber. 103. *Steinmar*. 104. *H. Alram von Gresten*. 105. H. Reinmar der Fiedler. 106. H. Hawart. 107. *H. Günther v. d. Forste*. 108. H. Friedrich der Knecht. 109. Der Burggraf von Regensburg. 110. H. Nünh. 111. H. Geltar. 112. H. Dietmar d. Setzer. 113. *H. Reinmar von Zweter*. [114. Der junge Meissner F]. [115. ungenannt G]. 116. Von Obernburg. 117. Bruder Wernher. 118. Der Marnier. [119. Süsskind der Jude von Trimberg F]. [120. Ungenannt G]. 121. v. Buwenburg. 122. *Heinr. von Tettingen*. 123. Rudolf der Schreiber. 124. Meister Gottfr. von Strassburg. 125. Meister Joli. Hadloub. [126. Regenbogen F]. 127. Meister Konr. von Würzburg. [128. Kunz von Rosenheim E]. [129. Rubin und Rüdiger E]. [130. Der Kol von Nüssen E]. [131. Der Dürner E]. [132. Meister Heinr. Frauenlob F]. 133. Meister Friedrich von Sonnenburg. 134. Meister Sigheher. 135. Der wilde Alexander. 136. Meister Rums-lant. 137. Spervogel. 138. Boppo. 139. Der Litschower. 140. Kanzler.

Fürsten. In der ersten Gruppe liegen keine Bedenken vor, auch an dem Herzoge von Anhalt ist kein Anstoss zu nehmen; die Grafen von Anhalt waren thatsächlich Reichsfürsten, auch wenn sie die einzigen waren, die unter ihnen den einfachen Grafentitel führten.

Grafen und Freiherren. Urkundliche Belege oder sichere oder auch nur wahrscheinliche Identifikationen fehlen für Heinrich v. Veldecke, den Kürnberger, Kristan v. Hamle und Heinrich v. d. Mure. Rudolf v. Rotenburg gehört offenbar zu dem Freiherrngeschlecht, das sich sowohl im Elsass bei Murbach wie in der Schweiz bei Luzern begütert zeigt. Er ist dem Minnesänger von Gliers bekannt, der sein nächster Nachbar auf französischredendem Gebiete war. Heinrich v. Frauenberg ist zu dem rhätischen Freiherrngeschlecht zu stellen, dessen Charakter durch die Urkunde

vom 8. Febr. 1258 (bei Th. v. Mohr, Codex diplom. I, No. 232) sichergestellt ist, dort wird unser Dichter mit Heinrich von Wildenberg, F. von Frauenburg und Walther von Vaz als *nobilis* den übrigen *militēs* (Rittern) gegenübergestellt. Auch bei Dietmar v. Aist hat man bisher meist an ein österreichisches Freiherrngeschlecht gedacht, wogegen allerdings Strnad¹⁾ Einspruch erhob. Urkundlich nachgewiesen ist ein Freiherr Dietmar v. Aist zwar nur für die Zeit von 1159 bis 1161; gestorben ist dieser Dietmar vor 1171. Aber warum soll er nicht der Dichter gewesen sein? Die Gründe von Strnad können mich nicht überzeugen, sie sind auch von Pfaff bereits zurückgewiesen.²⁾ Bei Ulrich v. Gutenberg ist in der bisherigen Diskussion auch nur immer von einem Freiherrngeschlecht die Rede gewesen. Entweder dachte man an die Freiherrn im badischen Klettgau, bei denen der Name Ulrich vorkommt, oder an das betr. Pfälzer Geschlecht, von dem nun auch durch E. Martin³⁾ ein Ulrich für das Jahr 1170 nachgewiesen ist. An ersteres zu denken, verbietet die Verschiedenheit der Wappen: in der Züricher Wappenrolle führen sie zwei gekreuzte mit Veh belegte Schrägbalken in rotem Felde, im Manessecodex aber einen schwarzen Löwen in goldenem Felde, Feld und Löwe sind mit einem roten Querbalken belegt. Das Wappen der pfälzischen Freiherrn ist uns ganz unbekannt. Was hindert uns also, den Minnesänger dorthin zu versetzen? Heinrich v. Morungen endlich ist seit einigen Jahren als ein Harzer nachgewiesen, ob das Geschlecht ein edelfreies war, geht nicht mit Sicherheit aus den Auszügen bei Zangemeister hervor. Das Urmaterial ist mir nicht zur Hand. Die Sache mag also in suspenso bleiben.⁴⁾ Bei allen

¹⁾ Der Kirnberg bei Linz und der Kürenberg. Mythos. Linz 1889.

— ²⁾ In dem unten zu erwähnenden Aufsatz über den Kürnberger. —

³⁾ Zeitschrift f. d. Altert. 23, 440. Grimme, Germ. 33, 369. — ⁴⁾ Die Urkundenauszüge bei Ferd Michel, Heinrich v. Morungen und die Troubadours (Qu. u. Forsch. 38) S. 5 sind leider für unsere Zwecke viel zu knapp. Seine Quellen stehen mir hier nicht zur Verfügung. Die Stelle des „miles emeritus“ würde wohl auf einen Ministerialen des Markgr. v. Meissen deuten, aber es fehlen — wie es scheint — alle weiteren Beziehungen des Geschlechts, das am Harze sass, zu den doch ziemlich weit entfernt wohnenden Markgrafen von Meissen. Gottschau's Arbeit in Paul u. Braune's Beiträgen Bd. 7, 355—490 kann ich im Augenblick nicht erhalten.

übrigen Sängern dieser Gruppe steht es fest, dass sie Grafen oder Freiherrn waren. Ich brauche da wohl nicht den Einzelbeweis zu führen.

Fassen wir also unsere Ergebnisse zusammen, so steht fest, dass in der ganzen Gruppe vom Grafen von Neuenburg an bis auf Heinrich von Morungen kein Ministeriale erwiesen ist, im Gegenteil lässt sich bis auf vier bei allen Minnesängern nachweisen, dass sie Grafen oder Freiherrn waren. Für diese vier fehlt aber bis heute jeder urkundliche Nachweis.

Unfreie Adlige. Scheiden wir zunächst die Nachträge aus. Von den zwölf nachgetragenen Sängern gehört unzweifelhaft zu den Freien Johannes von Ringgenberg, der einem der alten burgundischen Freiherrngeschlechter angehörte, die sich in bescheidenen Verhältnissen gerade in der Nähe von Bern in grösserer Zahl erhalten hatten. Der Sänger hätte also in die Abteilung II gehört und doch dürfen wir dem Ergänzter der Handschrift keinen Vorwurf machen; denn als er schrieb, hatte das Geschlecht seine Stellung verändert, indem es in Bern Bürgerrecht annahm.¹⁾ Es ist eigentümlich genug, dass auch später noch sich einige Ringgenberger „Frei“ nannten. Die übrigen Sänger sind richtig eingefügt: der Marschall von Rapperswyhl dokumentirt sich schon durch seinen Titel als Ministeriale, der vom Turne, Gösli v. Ehenheim erheben kein Bedenken, Lupin ist als thüringischer Ministeriale erwiesen, Hetzbolt v. Weissensee kommt als Burgmann vor, der Thüring und Winli sind noch nicht sicher bestimmt. Bei den vier letzten der Nachgetragenen kann man die Frage erheben, ob sie nicht sämtlich der vierten Gruppe zuzuweisen sind, es ist ein Meister Heinrich Teschler, den ich doch für einen Bürgerlichen halten möchte, Rost der Kirchherr v. Sarnen, der Schulmeister von Esslingen und endlich Meister Walther von Breisach, dessen Name aber von so junger Hand eingefügt ist, dass er für die Geschichte der Handschrift kaum noch in Frage kommen kann.

Wir kommen nun zum Grundstock der dritten Gruppe, nachdem die Nachträge ausgeschieden sind. Die drei ersten

¹⁾ Vgl. Bächtold S. 43 der Anmerkungen. Urkunde von 1308 im Solothurner Wochenblatt 1881 S. 555.

Sänger dieser Abteilung haben wir als den Staufern nahe-
stehende Ministerialen bezeichnet. Der Schenk von Lim-
burg war Reichsministeriale, Ulrich Schenk von Winter-
stetten stand dem staufischen Hause noch näher, Reinmar
der Alte ist aber die „Nachtigall von Hagenau“, jener
staufischen Burg- und Stadtgründung, die eine grosse Zahl
staufischer Ministerialen in sich schloss. Von staufischen
oder Reichsministerialen fehlt in dieser Gruppe nur der Puller
v. Hohenburg, der unter die andern Ministerialen einge-
reicht ist, vielleicht auch Hiltbold v. Schwangau.

Unter den übrigen Minnesängern sind nun allerdings
mehrere, die edelfreien Familien angehörten, aber es liegt überall
ein Versehen des Sammlers vor, für das wir sehr plausible
Gründe finden können. Herr Friedrich v. Hausen scheint
nach den Dokumenten, die Grimme anführt, in der That ein
Freiherr gewesen zu sein.¹⁾ Der 1112 vorkommende *Gerlacus
de Husen* ist dann aber zu streichen, da er als *serviens* be-
zeichnet wird. Die Urkunde von ca. 1173, in der Friedrich
mit seinem Vater vorkommt, ist entscheidend, an dieser Stelle
kann kein Zweifel sein, dass sie Freie waren. Die Heimat
des Geschlechts war das Nahethal. Es kann also nicht auf-
fallen, wenn man in Zürich ihn nicht richtig unterzubringen
wusste, zumal man dort sein Wappen nicht kannte. Das
Bild der Handschrift stellt eine Meerfahrt dar, die ja der
Dichter in seinen Strophen erwähnt. Auf dem vielleicht nicht
vollendeten Bilde fehlt das Wappen. Die Stelle aber, wo der
Schild während einer Meerfahrt zu hängen pflegte, der Mast-
baum, ist völlig fertig gestellt. Wenn also der Schild fehlt,
so erklärt sich das sehr einfach dadurch, dass er eben in
Zürich unbekannt war. Auf Friedrich von Hausen folgt der
Burggraf v. Rietenburg. Auch er ist wie der in die
vierte Abteilung geratene Burggraf v. Regensburg irrig
untergebracht, beide gehörten unter die Grafen. Aber sollen
wir dem Züricher einen Vorwurf machen, wo selbst Grimme²⁾
sie zu den Ministerialen mit bestimmten Ämtern stellt? Der
Züricher konnte um so leichter in einen Irrtum fallen, da in
Südwestdeutschland der Burggraf einer Burg regelmässig ein
Ministeriale war. In den Städten aber gab es auch Burg-

¹⁾ Germ. 32, 370. — ²⁾ Germ. 39, 445.

grafen, ihr ursprünglich ministerialisches Amt ging später an den Stadtadel über. Es lag also nahe, auch den Regensburger dem Stadtadel zuzuzählen, und richtig giebt ihm die Handschrift nicht ein persönliches Wappen, sondern das der Stadt Regensburg. Dass in Nürnberg der Burggraf aus freiem Hause stamme, mochte in Zürich bekannt sein, von der Verfassung von Regensburg hatte man schwerlich Kenntnis. Auch Herr Wilhelm v. Heinzenburg war ein kleiner Freiherr aus dem Nahethal, bei ihm war in Zürich das Wappen bekannt, nicht aber der Geburtsstand. Ganz eigentümlich liegen die Dinge bei Bigger v. Steinach. Selbst Zangemeister hält das noch nicht auseinander, dass es zwei oder vielmehr drei verschiedene Geschlechter dieses Namens gab, die merkwürdiger Weise dasselbe Wappen führen, die Harfe. Das eine ist freiherrlichen Standes und nennt sich nach der Burg Neckarsteinach am unteren Neckar, das andere stammt aus dem Kanton Thurgau. Zu ihnen kommt ein drittes Geschlecht, die Landschade von Steinach, die seit 1335 näher nachzuweisen sind. Auch sie führen die Harfe als Wappen und der Name Blicher ist von dem Freiherrngeschlecht auf die Landschaden übergegangen, die Ritsert auch als ihre Erben ansieht. Die Landschade erscheinen aber niemals mehr als Freie. Es käme nun darauf an, das Wappen der alten Edelherrn so nachzuweisen, dass man auch die Helmzier kennen würde. Da wir aber die Helmzier der Edelherrn wie der Thurgauer Dienstmannen bis jetzt nicht kennen, sind wir auf einen Vergleich des Landschadischen Wappens mit dem der Heidelberger und Weingartner Handschrift beschränkt. Die Landschade hatten eine schwarze Harfe in goldenem Felde und als Helmzier den Rumpf eines Greises mit langem Barte und goldener Krone.¹⁾ Der Züricher Maler giebt als Helmzier zwei Pfauenköpfe, als Schild eine goldene Harfe in Blau, die Weingartner Handschrift aber eine silberne in Roth, während die Helmzier auch hier durch die Pfauenköpfe gebildet ist. Sollten beide nicht das Wappen der Thurgauer Steinacher — deren Schild durch ein Siegel festgestellt ist²⁾

¹⁾ Nach der Zimmerschen Chronik (Bibl. d. Lit. Vereins 94, 442) führten die Landschad vor Friedrich II. zwei Hörner als Helmzier. —
²⁾ v. Weech Cod. dipl. Salem. II, Tafel 29. Diese Steinacher kennen den Vornamen Blicher nicht.

— gegeben haben, weil sie den Sänger unter den st. gallischen Dienstmannen suchten, nicht unter den vor 1330 ausgestorbenen Freiherrn des unteren Neckarthals?

Ohne Vornamen führt die Handschrift den Minnesänger v. Sunegge auf. Meist wird er zu den Freiherrn von Saneck in Steyermark gerechnet, es könnten jedoch auch die herzoglich kärntnerischen Ministerialen von Suneck in Frage kommen. Das Wappen des Freiherrngeschlechts weicht von dem der Handschrift ab. Das der Ministerialen ist mir unbekannt, vielleicht hat also der Züricher doch Recht.

Der auffallendste Irrtum des Sammlers ist der, dass er Bruno v. Hornberg nicht unter die Freien gestellt hat. Das Geschlecht war nicht so weit entfernt, es trug seinen Namen nach der Burg und dem jetzt badischen Städtlein Hornberg, aber es gehörte auch nicht zu den mächtigeren, deren Ansehen weit bekannt sein musste. Der letzte, irrtümlich in diese Gruppe geratene Freiherr ist der von Wengen. Aber auch das lässt sich erklären; denn, wenn der Minnesänger auch noch Freiherr war, so waren doch zur Zeit, als die Handschrift angelegt wurde, die Wengen längst Dienstmannen von St. Gallen geworden.¹⁾

Nehmen wir auch noch gleich den in die letzte Gruppe (neben dem schon behandelten Burggrafen von Regensburg) aufgenommenen Freiherrn v. Buwenburg hinzu. Hier liegt ein Versehen des Sammlers nicht vor; denn allem Anscheine nach sollte diese Gruppe auch die Geistlichen aufnehmen und einen solchen stellte sich der Sammler unter dem Buwenburger vor. Er mag damit im Irrtum sein, für uns ist das gleichgiltig. Das Bild der Handschrift stellt dar, wie drei Reiter und ein Speerknabe einem Hirten das Vieh nehmen und fortreiben. Hans Herzog hat ganz mit Recht das Bild auf den Überfall des Klosters Einsiedeln durch die Schwyzer (1314 Jan. 6) gedeutet, bei dem die Bauern alles Vieh forttrieben, auch die Konventherren gefangen fortführten, nur den Kantor Konrad von Buwenburg und den Keller Johannes von Hasenburg wegen Alter und Krankheit freiliessen. Es ist klar, dass der Sammler der Handschrift diesen Konrad für den Minnesänger hielt. Wenn er nun auch wie sämtliche Einsiedler

¹⁾ Vgl. Pupikofers, *Gesch. d. Thurgau's* I², 457.

Chorherrn ein Freiherr war — er stammte aus einem Geschlechte, dessen Stammsitz eine Burg bei Riedlingen a. d. Donau war — so hat diese Zuteilung zu den Geistlichen also kein Bedenken.

Es ist somit kein Fall vorhanden, wo der Sammler wider sein besseres Wissen die Abgrenzung zwischen Freiherrn und Ministerialen missachtete, es liegen überall sehr entschuld bare Irrtümer vor, und als ein deutlicher Markstein sind zwischen die Gruppe der Grafen und Freiherrn und die der Ministerialen die drei Reichs- bzw. staufische Ministerialen eingefügt.¹⁾

Gelehrte, Geistliche, Spielleute, Bürgerliche und Stadtadel. Einige Bedenken erheben sich bei der Abteilung der dritten und vierten Gruppe, welche ich als „Gelehrte, Geistliche, Spielleute, Bürgerliche und Stadtadel“ bezeichnete. Aber hier sind ja auch die Gegensätze nicht so scharf; wer will sagen, ob ein Steinmar zum Stadtadel oder zum Landadel zu rechnen ist? Ministerialen wohnten hie und da in den Städten, diese erzeugten wiederum einen Adel, der bald auch aufs Land hinaus zog. Ehe wir aber mit der Unterscheidung dieser beiden Gruppen uns befassen, müssen wir uns mit Grimme über die Bedeutung von her und meister auseinandersetzen. Grimme hat die Frage allein aus den Minnesängerkreisen heraus lösen wollen, er lässt das übrige Material unbeachtet. Ich halte das nicht für richtig.

Grimme stellt als Ergebnis fest: Der Unterschied zwischen

¹⁾ Vielleicht sucht jemand auch unter den folgenden einen Freiherrn. Bernger v. Horheim erweist sich, wenn man die von Grimme angeführten Urkunden verfolgt, als Ministeriale, ebenso ist das bei Engelhard v. Adelnburg (Haupt, Minnesangs Frühling 3. Aufl. S. 289 u. Grimme 32, 420) der Fall. Der v. Scharfenberg war wie der v. Wildonie ein steyrischer Ministeriale, Reinmar v. Brennenberg bischöflich regensburgischer, Konrad v. Altstetten st. gallischer, Christan v. Lupin gehörte den Grafen von Rotenburg und Beichlingen, wie Hug v. Werenwag den Grafen von Haigerloch. Dass der v. Trostberg kein Freiherr war, geht aus der Urkunde bei Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde 2, 1. 444. Anm. 2 hervor. Ist der steyrische Rudoif v. Stagedge der Minnesänger, so ist er kein Freiherr, wie die Urkunde Zahn, Urk.-Buch von Steiermark 2, 391 beweist. Ulrich v. Liechtenstein war steyrischer Ministeriale, der Burggraf von Lienz der des Grafen Meinhard v. Görz. Hartmann v. d. Aue bekennt sich bekanntlich selbst als Dienstmann u. s. w.

her und *meister* ist nicht der, dass sie adlig und bürgerlich im Gegensatz bezeichnen, sondern *her* deutet einen niederen Ritter an, welcher ausserhalb der Stadt auf seiner Burg wohnt, während *meister* der eigentliche Titel für einen Bewohner der Städte ist, mag er nun von Adel oder aus dem Bürgerstande sein. Für die Bestimmung, ob adlig oder nicht-adlig, glaubt Grimme dann darin ein Kriterium gefunden zu haben, ob das Bild dem Minnesänger Helm und Schwert giebt oder nur einen Schild oder auch diesen nicht. Helm und Schwert ist für ihn das, was entscheidet.

Wäre Grimme's Ansicht richtig, so wäre der Gebrauch von *her* im bürgerlichen Leben und in dem der Minnesänger ein verschiedener gewesen, das ist aber undenkbar. Ich nehme die mir genau bekannten Strassburger Verhältnisse. Dort heisst in der Anrede ein jeder Herr, der Ritter ist, mag er Graf, Freiherr, Ministeriale oder Bürger sein, selbst wenn seine Brüder gar nicht adlig sind. Es ist einerlei, ob er seinen Wohnsitz in der Stadt oder auf dem Lande hat. Der Strassburger Minnesänger Hawart heisst dem entsprechend ganz mit Recht ebensowohl in Urkunden wie in der Handschrift *her*. Das Prädikat *her* hat nun die Handschrift aber nicht überall angewendet, namentlich bei Sängern, welche nicht der Schweiz angehören; dort mochte der Sammler Zweifel genug haben. Auch bei einem Manne, wie dem Buwenburger, fehlt die Bezeichnung *her*, und doch musste der Sammler wissen, dass dieser einen doppelten Anspruch auf diesen Namen hat, als Geistlicher eines hochberühmten Klosters und als Spross eines Freiherrngeschlechtes. Bei allen denen, deren Vorname in Zürich unbekannt war, musste ferner der Titel *her* fortbleiben; denn es hätte Grimme nicht unbekannt sein sollen, dass ein *her von Kürenberc* oder ein *her von der Vogelweide* dem mittelhochdeutschen Sprachgebrauch widerspricht.

Auch der Titel „*meister*“ kommt in Urkunden und Chroniken vor. Zunächst natürlich als Übersetzung des *Magister*-titels der Universitäten¹⁾, dann aber wird er Männern beigelegt, die ein seltenes Handwerk betreiben, das sich über den Rahmen der Alltäglichkeit hinaushebt. Der Orgelbauer, der Bildhauer, der Maler, der Goldschmied, der Glockengiesser, das sind die, welche Meister genannt werden; sollte der Name

¹⁾ Als solcher steht er wohl bei Heinrich dem Teschler.

auch nicht dem gemeinbürgerlichen Manne gegeben worden sein, der sich durch seine Dichtungen über das Alltägliche erhob? Da der Titel „Herr“ höher stand, so ist es selbstredend, dass der Meistertitel bei ritterlichen Sängern, wie bei Walther v. d. Vogelweide nicht vorkommt.

Zwischen den Meistern und den Herren liegt nun aber eine ganze Schicht von Sängern, die fast ohne Ausnahme noch bis heute nicht identifiziert sind, z. B. der tugendhafte Schreiber, Bruder Wernher, der Meissner, der wilde Alexander. Manche von ihnen mögen den eigentlichen Spielleuten zuzählen sein. Grimme weist viele derselben dem Adel zu, mir ist das äusserst unwahrscheinlich.

Beobachte ich richtig, so beginnt vielleicht schon hinter Herrn Nithart, vielleicht erst hinter dem Taler eine neue Gruppe, welche Geistliche wie den Bruder Wernher und den Buwenburger, Gelehrte und Schreiber wie den tugendhaften Schreiber, Süsskind den Juden von Trimberg (?), Rudolf den Schreiber, Spielleute wie Herrn Reinmar den Fiedler, den Spervogel, den Kanzler, Mitglieder des Stadtadels wie Herrn Steinmar (Klingnau) und Herrn Hartwart (Strassburg), zu denen der Sammler auch den Burggrafen von Regensburg zählte, und endlich die kleinbürgerlichen Sänger: Meister Gotfried von Strassburg, Joh. Hadloub, Regenbogen, Konrad von Würzburg, Heinrich Frauenlob, Friedrich von Sonnenburg umfasst. Einzelne, die sehr wahrscheinlich in diese letzte Gruppe gehörten, sind schon in den Schluss der dritten Gruppe eingereiht oder später eingefügt. Dahin gehören Rost, der Kirchherr von Sarnen, der Schulmeister von Esslingen und die beiden Meister Heinrich Teschler und Walther von Breisach, vielleicht auch Herr Pfeffer und der Taler. In dieser letzten Abteilung ist urkundlich noch niemand dem Landadel zugewiesen, doch dürfte Herr Günther v. d. Forste und Herr Reinmar v. Zweter zu ihm gehören, vielleicht auch Heinrich v. Tettingen. Des letzteren Wappen ist mit den bekannten Schilden zweier Familien gleichen Namens nicht identisch, es bleibt ein drittes Geschlecht des Landadels, dessen Wappen wir nicht kennen. Auch unter den übrigen mag noch der eine oder der andere falsch eingefügt sein.¹⁾

¹⁾ Die Wappen des Herrn Pfeffer (ein Menschenkopf mit Abtsmütze,

Also auch zwischen den beiden letzten Gruppen ist die Unterscheidung leidlich genau aufrecht gehalten worden. Der Sammler verrät eine Kenntnis der Standesverhältnisse, die uns in Erstaunen setzen muss.¹⁾

Ist unser Ergebnis richtig, so können wir nun auch einige Folgerungen ziehen. Zunächst bezüglich des Kürnbergers. Er steht mitten zwischen den Freiherrn, also hielt ihn der Sammler auch für einen solchen. Irrt er nicht, so wird man fortan nur unter ihnen auf diesen Sänger zu fahnden haben, und da ist es bisher nur ein Geschlecht, welches in Frage kommen kann, die badische Familie dieses Namens. Wir kennen von ihr freilich nur einen einzigen Vertreter aus dem Jahre 1088, dass aber das Geschlecht ein geschlossenes Gebiet besass, wissen wir daraus, dass „die Herrschaft Kürnberg“ als Amt noch viele Jahrhunderte hindurch zusammen blieb. In dieser Herrschaft liegt die Stadt Kenzingen, aus ihrem Wappen (2 silberne Fische in blauem Felde) möchte

also Pfäfflein?), des Talers, des tugendhaften Schreibers (drei Glockenblumen), Alram v. Gresten („Amor“ auf dem Schrägbalken), des Herrn Geltar, des Herrn Dietmars des Sezzers (kein Metall, Kombination von Grün und Rot), Bruder Wernher (Glockenblume), Heinrich Frauenlob (Kopf einer Frau, der Ursprung des Wappens ist deutlich genug) und Boppo (abermals zwei Glockenblumen) wird jeder Heraldiker als jüngere Wappen erklären, die schon nicht mehr der klassischen Zeit der Heraldik entstammen, d. h. jener Zeit, wo der Gebrauch des Schildes sich noch auf die rittermässigen Geschlechter beschränkte. Ich glaube da keinen Widerspruch befürchten zu dürfen.

¹⁾ Auch die Weingartner Liederhandschrift (B) scheint bei der Reihenfolge der Sänger den Stand zu beachten. Ich gebe die Freiherrn cursiv. Die Reihenfolge ist: *Kaiser Friedrich* — *Graf Rudolf v. Neuenburg* — *Herr Friedr. v. Hausen* — *Burggraf v. Rietenburg* — *H. Meinloh v. Söfingen*. — *Graf Otto v. Botenlauben* — *H. Bligger v. Steinach*. — *H. Dietmar v. Ast* — *H. Hartmann v. Aue* — *H. Albrecht v. Johansdorf* — *H. Heinrich v. Rugge* — *Meister Heinr. v. Veldecke* — *H. Reinmar* — *H. Ulr. v. Gutenberg* — *H. Bernger v. Horheim* — *H. Heinr. v. Mornings* — *H. Ulrich v. Munegur* — *H. Hartwig v. Raute* — *Der Truchsesse v. Singenberg* — *H. Wachsmut v. Kunzich* — *H. Hiltbold v. Schwangau* — *H. Wilhelm v. Heinzenburg* — *H. Leuthold v. Säben* — *H. Rubin* — *H. Walther von der Vogelweide* — *H. Wolfram v. Eschenbach* — *H. Nithart* — *Der Winsbecke* — *D. Winsbeckin* — *Gotfried v. Strassburg* — *Frauenlob* — *Heinzelin v. Constanz*. Es ist übrigens kein Zweifel, dass die grosse Heidelberger und die Weingartener Handschrift gemeinsame Vorlagen hatten, die sich auch noch in der Disposition zu erkennen geben.

man gern auf das der alten Herrn schliessen. Der Versuch ist so uneben nicht, nur das ist bedenklich, dass das Wappen erst 1535 auftaucht, nachdem die Stadt vorher den Flug der Uesenberger, ihrer späteren Herren, im Siegel geführt hatte. Das Wappen des Minnesängers ist zuerst von Pfaff als ein redendes gedeutet worden¹⁾, es ist in der That, worauf ich Zangemeister aufmerksam machte, eine Handmühle primitiver Form. Das weitere Fortspinnen der Konsequenzen, falls wirklich der Kürenberger aus dem Breisgau stammen sollte, will ich den Germanisten von Fach überlassen.

Weit bedeutender ist aber ein anderes Ergebnis. Bis heute hat man das Volk der Sängers allzu sehr als eine einheitliche Masse aufgefasst. Wohl mochte die Dichtkunst strenge Fesseln locken und lösen, wie sie das zu alle Zeiten gethan hat, wohl verliess der Dienstmann seine Burg, um am fremden, weit entlegenen Fürstenhofe sich die Gunst eines neuen Herrn zu gewinnen, wohl zog es vielleicht selbst einen Freiherrn — wie Heinrich von Veldecke — von Hof und Heimstatt in die Wanderschaft, wohl mochte der Zauber der Dichtung einen gemeinen Sängers hochemporheben, aber dass die Standesunterschiede bestehen blieben, dafür dienen als Beleg die Urkunden, welche bei den Sängern genau so gut den Stand angeben, wie bei den andern Personen. Erst, nachdem für so viele Sängers der Stand festgestellt, für andere durch die Disposition unserer Sammlung wahrscheinlich gemacht ist, können wir den Anteil der verschiedenen sozialen Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft am Minnegesange unterscheiden. Wir regen damit Untersuchungen an, an die bisher die Forschung nicht herantrat. Vor allem sind es die Edelfreien, welche von den ritterlichen Klassen weit über ihre Zahl unter den Sängern vertreten sind. Ihr Anteil erstreckt sich über die ganze Zeit des Minnesanges, aber den Stempel haben sie nur der Frühlingszeit des Minnesangs aufgedrückt, in der neben einem Kürnberger, Dietmar v. Aist, den Burggrafen v. Rietenburg und Regensburg, Heinrich v. Veldecke, Friedrich v. Hausen, Graf Rudolf v. Neuenburg und Heinrich von Morungen, der durch Tiefe und Mannigfaltigkeit seine Vorgänger überholte,

¹⁾ Der von Kürnberg in Zeitschrift d. Gesellschaft f. Beförderung d. Geschichts- u. s. w. Kunde von Freiburg 8, 116.

die Ministerialen und die Spielleute zurücktreten, die letzteren haben bereits einen Mann wie den Spervogel aufzuweisen. In der Hochblüte dieser Dichtung treten aber die Ministerialen durchaus in den Vordergrund, Reinmar der Alte und Hartmann v. d. Aue gehören der Übergangszeit an, Walther von der Vogelweide, Wolfram v. Eschenbach und Nithart, der Schöpfer der realistischen Dorfpoesie, sind aus den Dienstmannen hervorgegangen; die Edelfreien sind zwar auch noch immer zahlreich vertreten, aber sie haben doch nur den einen Gottfried v. Neiffen, der sich als volle Gestalt durch seine Dichtungen emporhebt. In ihm erreichte die Form und die Beherrschung der Sprache ihre höchste Vollendung. Der erste in einer Stadt sitzende Dichter war dann Gottfried v. Strassburg, nach ihm wuchs die Zahl der bürgerlichen Dichter immer mehr, bei Meister Heinrich Frauenlob klingt bereits die pedantische Superklugheit des Meistersanges durch.

Diese Entwicklung stimmt nun mit der der politischen Machtfülle der einzelnen Stände überein. Das frühere Mittelalter bis in die Zeiten der Staufer hinein kennt nur den Einfluss der Edelfreien, nur ihre Namen werden genannt, nur sie nehmen die Bischofstühle und die Sitze der Äbte ein, ihr Zuruf hob den König zur Wahl empor, auf ihre Schwerter musste er sich stützen oder gegen sie selbst kämpfen. Der Tod hielt reiche Ernte unter diesen Geschlechtern, die Fürstentümer bildeten sich aus und damit gelangte zur höchsten Blüte der Stand der Ministerialen. Was sie für das Reich bedeutet haben, hat uns Nietzsche gezeigt, wenn man auch hie und da seine farbenreiche Schilderung mildern muss. Ihre goldene Zeit waren die Tage Friedrichs II. Damals verwalteten die Ministerialen dem abwesenden Kaiser sein Reich, seine Heere wurden von unfreien Rittern geführt, und an vielen Orten beherrschten diese die Fürsten und geistlichen Herren, denen sie hätten dienen sollen. Der kurzen Periode ihrer fast unumschränkten Macht und der kaum längeren der Städteblüte unter der Herrschaft der Geschlechter, von denen nur wenige als Sänger hervortreten, folgte um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Zeit der Herrschaft des kleinbürgerlichen Elementes, das im Meistersange seinen charakteristischen Ausdruck fand. Gewiss, die höchste Blüte der mittelhochdeutschen Dichtung in Epos und Lied verdanken wir den Ministerialen, dem kleineren

Adel, der kaum eine Burg besass, sondern mit Leier und Schwert sich nähren musste, aber ein wahrhaft reicher Anteil fällt dem altgermanischen freien Adel zu. Vor allem liegen die Anfänge der ritterlichen Lyrik nicht in den niederen Schichten, sondern in den höheren. Von oben nach unten hat sie sich ausgedehnt, bis sie bei den Kreisen angelangt war, denen Hunde und Federspiel, Streitross und beutebeladener Säumer, Bärenhutz und Turniere nur vom Hörensagen bekannt waren.

Miscellen.

P. Gabriel Bucelinus' Herkunft. Über Heimat und Lebensgang des Genealogen P. Gabriel Bucelinus hat J. Bergmann in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch., philos.-histor. Kl. zu Wien, 1862, S. 47 ff., die ihm zugebote stehenden Daten zusammengestellt. Darnach ist Bucelin seiner eigenen Angabe zufolge (*Germania topo-, chrono-, stemmatographica etc.* IV, 299) im Jahre 1599 als der Sohn des Johann Jakob Bucelin (Buzlin) zu Diessenhofen im Thurgau geboren. Über das Geschlecht der Buzlin ist unseres Wissens bis jetzt näheres nicht bekannt geworden. Im folgenden soll kurz dargethan werden, dass der Sitz dieser Familie zunächst in Überlingen und weiterhin zu Wangen im Allgäu zu suchen ist.

Der von 1603 bis etwa 1624 hier wirkende lateinische Schulmeister Sebastian Pfau¹⁾ war nach seinem im hiesigen Stadtarchiv²⁾ aufbewahrten Tagebuch mit Barbara Buzlin, einer Tochter des ehemaligen hiesigen Stadtarztes Dr. Valentin Buzlin, vermählt. Unter den Brüdern seiner Frau erwähnt Pfau auch einen Andreas, „Burger vnd wohnhaft zu Costantz“, und unmittelbar darauf „Johann Jacob, auch dasselbst sesshaft“. Pfau hat sein Tagebuch, zu welchem jene Angaben über die Familie seiner Frau die Einleitung bilden, jedenfalls nicht vor 1600, wahrscheinlich aber erst einige Jahre später begonnen.

Dass P. Gabriel Bucelinus' Eltern später in Konstanz wohnten, ergibt sich aus einem von J. Bergmann a. a. O. auszugsweise mitgetheilten Briefe des Vaters aus dem Jahre 1612. Wenn sodann nach diesem Briefe die Eltern damals über fünfzig Jahre alt sind, so stimmt das auch mit der Reihenfolge, in welcher Pfau seine sechs Schwäger³⁾ und drei Schwägerinnen — offenbar dem Alter nach — aufzählt. Jene beiden in Konstanz wohnenden Brüder erscheinen als die letzten unter den Söhnen und wären sonach die jüngsten. Nun erwähnt der 1545

¹⁾ S. des Vf. Programmabhandlung „Zur Geschichte des Schulwesens in der ehemal. freien Reichsstadt Überlingen“. Überlingen 1891. S. 10. — ²⁾ Stadtarch. No. 2515. — ³⁾ Joachim war „der Medicin doctor“; er wurde (1580) ebenfalls Stadtarzt (Stadtarch. No. 1021); Sebastian war „der freien Künste magister“; Conrad „gewesener Stadtschreiber“ zu Rufach i. E.; Georg „der freien Künste magister, Prediger und Administrator des Teütschen Hauss zu St. Johannes zu Freiburg in Yechtland“.

geborene Chronist Jakob Reutlinger, welcher 1555 in die lateinische Schule eintrat, unter seinen „Schulgesellen“ gerade die vier von Pfau zuerst genannten Söhne, nicht aber die beiden letzten.¹⁾ Hiernach ist die Annahme nicht zu gewagt, dass der Überlinger Johann Jakob Buzlin zwischen 1550 und 1560 geboren, also im Jahre 1612 zwischen fünfzig und sechzig Jahre alt war. Dann ist es aber auch unzweifelhaft, dass derselbe mit dem Vater des Genealogen identisch, dieser also ein Enkel des Überlinger Arztes Dr. Valentin Buzlin ist.

Dr. Buzlin war 1526 hier zum „Visico und Stattarzt“ bestellt worden.²⁾ Gebürtig war er indessen von Wangen i. A., wie Pfau a. a. O. mitteilt. Weitere Anhaltspunkte für das Vorkommen dieses Geschlechts in Wangen haben die daselbst vom Vf. veranlassten Nachforschungen bis jetzt nicht ergeben. Dr. Buzlins Frau war eine geborene Gebler aus Ingolstadt.

Überlinger.

B. Ziegler.

Boeckmann an Herder 1787. Unter den Männern, welche auf das Geistesleben am Hofe des weisen und frommen Markgrafen Karl Friedrich von Baden mit bestimmend eingewirkt haben, ragt neben dem Minister Freiherrn Wilhelm von Edelsheim Johann Lorenz Boeckmann hervor, Professor der Physik und Mathematik am Gymnasium illustre zu Karlsruhe, Vorleser des Markgrafen und Hochfürstlicher Prinzenlehrer. Gleichwie Edelsheim so stand auch Boeckmann mit Klopstock, Herder und Lavater, welche bekanntlich alle drei engere Beziehungen zum markgräflichen Hofe unterhielten, im Briefwechsel. Während aber von dem Minister noch an jeden der drei genannten Vetreter der neu erwachenden deutschen Litteratur Briefe sich erhalten haben, unter denen namentlich die intimen Schreiben an den Propheten in Zürich dem Forscher manchen willkommenen Einblick in das geistige Leben am Hofe zu Karlsruhe und besonders in die Geistesgeschichte Karl Friedrichs von Baden gewähren, scheint von dem, was der Professor an ebendieselben berühmten Autoren seiner Zeit geschrieben hat, alles verloren gegangen zu sein bis auf ein einziges Stück, das in Herders Nachlass auf der Königlichen Bibliothek in Berlin sich befindet. Dieses im Folgenden zum Abdruck gelangende Originalschreiben Boeckmanns an Herder trägt links oben den Bleistiftvermerk „Boehm?“ und ist unzweifelhaft identisch mit dem in R. Hayms Herderbiographie (Bd. II, S. 488²⁾) angeführten „noch ungedruckten Briefe von Böhmer an Herder vom 21. Juli 1787“.

Unsere Vorlage lautet:

¹⁾ Reutl. XVI, 9 — ²⁾ Das Konzept seiner Bestallung, d. d. 1526 Mai 22 im Stadtarch. No. 768; nach einer bei Reutl. IV, 199 erhaltenen Epitaphinschrift dagegen wäre er 1574 im Alter von 51 Jahren gestorben. Wir vermuten, es sei 81 statt 51 zu lesen.

Carlsruhe d. 21 Jul. 1787.

Hochwohlgebohrner Herr!
Schätzbarster Gönner und Freund!

Bey jedem andern, weniger gerecht und billig denkenden Manne würd' ich wegen scheinbarer Unhöflichkeit vielfach um Verzeihung zu bitten haben. Bey Ihnen thu' ich es nicht. Sie kennen, wie ich mir schmeichle, meinen Character und meine Lage und schreiben menschenfreundlich es der letztern zu, was ohne mich genau zu kennen, sonst etwa dem erstern zugeeignet werden könnte.

Es sollte mich wundern, wenn unser vortrefl. Markgraf unserm werthen Herder über sein ABCbuch kein warmes und wahres Compliment gemacht hätte! Wir haben vielmal darüber gesprochen. Ich habe es für ein Werk von Herder erklärt, dessen Nutzen vielleicht von grösserm Umfange seyn könnte, als jedes seiner gelehrtesten Werke; der Markgraf denkt eben so. Und ich habe es im Consistorium proponirt, dieses Büchlein so bald mögl. in unsren Schulen einzuführen. Selbst den Piaristen in Rastadt hab' ich es mitgetheilt und anempfohlen, weil ein ABCbuch keine Religion hat.

Eben so sehr sollt' es mich wundern, wenn Sie nicht durch mehr als eines mein freundschaftlichstes und hochachtungsvollstes Angedenken sollten versichert erhalten haben. Wenns nicht geschehen, so bin ich und mein Herz ohne Schuld; Schreiben Sie es, mein Theuerster, unter die Hofstunden.

Unser lieber Markgraf, der, wie Sie wissen, Sie so ganz und so wahr schätzt, lässt Ihnen durch mich viel angenehmes und verbindliches sagen. Marmontel und Turgot werden Sie nächstens empfangen. Es sind die Befehle dazu schon an unsern HofR. Molter, den Bibliothekär, gegeben. Sehr gerne würde unser guter Fürst die Übersetzung und den Commentar von unserm vortrefl. Wieland sehen; auch wird Freund Herder vom H. Markgrafen, und wenn es erlaubt ist, auch von mir an seinen Plan über die teutsche Societät im wahren Sinne kräftigst erinnert.

Von meinem Archiv für Magnetismus send' ich Ihnen hier die 2 ersten Stücke. Das 3te ist unter der Presse. . . . Kein Wort über die Köpfe Ihrer Gegend! und über die Behandlung der Wahrheit, die sie nicht dem ersten Grund nach kennen. Wie klein wird mir Becker in Gotha, den ich sonst schätzte; und was soll ich von Buchholtz in Weimar urtheilen, der öffentlich in der allgemeinen Literaturzeitung vor $\frac{1}{2}$ Jahr schon 3 caustische Rezensionen liefert und am Ende unserm D. Maler offenherzig gesteht, dass er kein Wort von allem weiss, selbst glaubt, dass man sich nackt ausziehen müsse, um magnetisirt zu werden. Ey! Ey! . . . Und Ihrn H. Bertuch im ModenJournale hätt' ich geisseln mögen, wie viele Fläche hätte er dargeboten! Ich mag mit dem Genius der Mode nichts zu thun haben. Bleib' er bey den Toiletten der Damen. Ich liebe den Genius der Natur.

Jeden Tag, wie sich meine Erfahrung vermehrt, vermehrt sich meine Überzeugung von dem Werthe des Magnetismus. Da ich nie

Proselitenmacherey liebe, sag ich kein Wort davon! Lesen Sie, und versuchen Sie, und wenn Sie dann nicht überzeugt werden, so nennen Sie mich so einen elenden Mann von Kopf und Herz als H. Becker und Consorten oder, um H. Becker nicht unverdienter Weise zu viel Ehre zu geben, als die Berliner Cloub und Consorten lächerlich aussprengen.

Wenn ein Mann, der 23 Jahre hindurch nicht ohne Kopf und Herz schien, nicht auf einmal beides verlohren hat; so wird, wie ich glauben darf, mein Name manchem Scribler bange machen. . . . Doch wozu dies alles? ohne eigene Erfahrung sag' ich Ihnen zu wenig und bei eigner Erfahrung zu viel.

Haben Sie Gelegenheit, meinen kleinen Namen Ihrem Durchl. schätzbarsten Herzog ehrfurchtsvoll zu nennen, so erfüllen Sie meine Bitte.

Mit ganzem Herzen und bidrer Seele nenne ich mich in Wahrheit
Ihren
ergebensten Diener und Verehrer
Böckm.

Wer über Herders Beziehungen zum badischen Hof und Land gern neues Detail vernimmt, kann solches dem soeben mitgetheilten Dokumente entnehmen. Wertvoll ist für uns aber auch das, was in dem vorliegenden Briefe über Wieland bemerkt wird; denn es zeugt dasselbe von dem Interesse, welches noch in den 1780er Jahren am Hofe zu Karlsruhe für die Muse dieses Dichters vorhanden war. Des Markgrafen Annäherung an Wielands litterarischen Widersacher Klopstock¹⁾ hatte eben keineswegs das Interesse abgeschwächt,

¹⁾ Über Klopstocks Beziehungen zum Karlsruher Hofe hat im 2. Heft des VI. Bandes dieser Zeitschrift S. 235—262 K. Obser eine sehr dankenswerte Zusammenstellung gegeben. — Da jedoch S. 250 daselbst gesagt wird, wir würden nach 1776 in Karlsruhe Klopstocks Spuren verlieren bis in den Anfang der achtziger Jahre, wo die im Juli 1783 erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft in Baden auch von Klopstock freudig begrüßt werde, so sei es erlaubt hier auf 2 Spuren wenigstens hinzuweisen, die für Klopstocks Verkehr mit Karlsruhe in den Jahren 1780—82 sich gefunden haben. Das eine dieser Anzeichen ist in dem Briefe Rings an Wieland enthalten, der in dem Aufsätze „Die Markgräfin Karoline Luise von Baden und der Philolog Villoison“ in der Karlsruher Zeitung vom 18. Jan. 1883, veröffentlicht wurde, in welchem Ring unter dem 17. Juli 1780 aus Karlsruhe nach Weimar berichtet: „Klopstock schreibt an keine Seele, ausser jüngst, da man seine meubles ohne Zins nicht mehr aufheben wollte, und er uns seine neue Orthographie insinuirte, ein paar neuorthographisirtten Zeilen au bas d'une feuille imprimée“ (vermutlich der Fortsetzung der „Fragmente von Klopstock“). Das andere Zeugnis aber liefern die als Manuskript gedruckten Klopstock'schen Oden aus den Jahren 1781 und 1782, welche auf der Grossherzoglichen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe aufbewahrt werden und bereits 1882 in Schnorrs Archiv für Literaturgeschichte, Band XI,

dessen sich schon der junge Wieland¹⁾ vonseiten des badischen Fürstenhauses hatte erfreuen dürfen. Es war hier ebensowenig eine Abschwächung ertolgt, als die seit 1783 mit jedem Jahr zunehmende Hinneigung Karl Friedrichs zu Lavater jene hohe Verehrung

S. 507 ff. von mir mitgeteilt worden sind. — In Beidem, in jener Briefstelle sowohl als in diesem manuskriptlichen Druckbogen, erblickt auch Bernhard Seuffert in Schnorrs Archiv für Litteraturgeschichte, Band XII, Leipzig 1884, S. 609 * Beweise für den Verkehr Klopstocks mit Karlsruhe in jenen Jahren.

1) Ueber Wielands Beziehungen zu Karlsruhe und seinem Hofe vgl. meine „Beiträge zur Wieland-Biographie, Freiburg i. Br., 1882“ und Bernhard Seufferts ausführliche Besprechung dieser Schrift in Schnorrs Archiv für Litteraturgeschichte XII, 1884, S. 595 ff. — Auf die in meinen „Beiträgen“ mitgeteilte Korrespondenz Wielands mit dem badischen Prinzenlehrer Ring Bezug nehmend schreibt K. Obser in seinem Aufsätze „Klopstocks Beziehungen zum Karlsruher Hofe“ a. a. O. S. 237: „Es ist vielleicht doch mehr als ein Zufall, dass der rege Briefwechsel Rings mit Wieland vom Jahre 1773 ab mehr und mehr verstummt, dass Ring nicht mehr über den Eindruck, den die dichterischen Schöpfungen des Freundes in seiner Umgebung ausübten, zu berichten weiss. Die Erscheinung steht wohl auch im Zusammenhang mit dem zunehmenden Einflusse, welchen sein litterarischer Widersacher, der Dichter der Messiasde, am Karlsruher Hofe gewann.“ Hiezu möchte ich folgendes bemerken. Der Briefwechsel zwischen Wieland und Ring verdankte während der Jahre 1772 und 1773 seine Lebhaftigkeit vornehmlich dem Umstande, dass Ring in diesen beiden Jahren für Wielands Agathon Subskribenten zu sammeln hatte und 1773 auch noch Kollekteur des Teutschen Merkurs wurde. Als aber in der Folge der Herausgeber des Merkurs durch eine Veränderung im Vertriebe der berühmten Zeitschrift des direkten Verkehrs mit seinen Kollekteurs überhoben wurde, fiel für unsere beiden Korrespondenten das weg, was sie bisher hauptsächlich veranlasst hatte, einander Briefe zu schreiben. So oft aber der badische Prinzenlehrer in der Folgezeit irgend eine Veranlassung hatte, seinem Weimarer Kollegen selbst zu schreiben, wusste er demselben auch etwas von dem Interesse mitzuteilen, das man für ihn und seine Geistesarbeit noch immer in Karlsruhe hegte. So enthielt gleich der erste Brief, den Ring nach der genannten Veränderung im Vertriebe des Teutschen Merkurs an Wieland richtete, wie wir aus dessen Antwortschreiben an Ring vom 3. Juni 1776 ersehen, die Anfrage, ob der Dichter auf den September nach Karlsruhe komme. Ferner ist auch in dem bereits oben von mir angeführten, im Feuilleton der Karlsruher Zeitung vom 18. Jan. 1883 abgedruckten Schreiben Rings, das dieser am 17. Juli 1780 dem Professor Heinrich Sander aus Karlsruhe zur Empfehlung an Wieland in Weimar auf die Reise mitgab, von dem Interesse die Rede, das der badische Hof andauernd für Wielands Geisteswerke bekundete. Von diesem Interesse zeugt endlich auch, wie bereits bemerkt, unsere obige Briefstelle.

irgendwie verringerte, welche die markgräflliche Familie dem Genius des seit 1780 mit Lavater zerfallenen Herder von anfang an¹⁾ entgegengebracht hatte. So lieb und wert aber auch dem christlich frommen, patriotisch gesinnten und menschenfreundlichen Fürsten Badens gerade Klopstock und Herder immer waren, zu einer Seelenfreundschaft mit ihm ist nur Lavater gelangt. Wenn zu dem berühmten Propheten in Zürich der Herzog Karl August von Weimar²⁾ einmal sagte, „Herder gebe ihm nur Blitzlicht in der Religion, aber Goethe gebe ihm das wahre bleibende Licht“, so vertrat der grosse Zürichische Wahrheitslehrer und Menschenfreund selbst bei Karl Friedrich von Baden die Stelle eines solchen Lichtspenders.³⁾ — Lavater war es auch, der vermöge des Vertrauens, das der Markgraf in ihn setzte, dem Puysegur'schen Magnetismus Eingang in die badischen Lande verschafft hatte und bei seinem von den s. g. Aufklärern auf das heftigste bekämpften Eintreten für das neue Phänomen in dem demselben in hohem Grade geneigten Karlsruher Physikprofessor einen bedeutsamen Mitstreiter gewann.⁴⁾ Boeckmann aber gedachte obigem Schreiben zufolge Herder den Freunden des Magnetismus und Somnambulismus zuführen zu können.

Gernsbach.

Heinrich Funck.

¹⁾ Zu den von Erich Schmidt in der Wochenschrift *Im neuen Reich* 1879 No. 26, S. 994—1000 aus Rings Nachlass über den Beginn von Herders Beziehungen zu Karlsruhe gemachten Mitteilungen bildet der im 2. Heft des VI. Bandes dieser Zeitschrift S. 255 von Karl Obser zum Abdruck gebrachte, erst kürzlich aufgefundene Brief Herders an Karl Friedrich von Baden, Strassburg, 28. März (1771), eine wertvolle Ergänzung. — Es ist dieser Brief unzweifelhaft dasjenige Schreiben, über dessen Abfassung Herder dem badischen Hofgelehrten in einem undatierten, von Erich Schmidt l. c. S. 997/98 mitgeteilten Briefe berichtet: „Meine Abreise von hier ist in 8 Tagen, und ich verseehe mich von Ihnen einer freundschaftlichen Antwort so wie ichs noch wage, Ihrem vortrefflichen Fürsten meine Danksagung schriftlich zu Füssen zu legen, für die viele Gnade, die er mir gezeigt,“ und es lässt sich jetzt aus dem Datum des nunmehr bekannt gewordenen Dankbriefes an Karl Friedrich auch das Datum des undatierten, dem Danksagungsschreiben an den Markgrafen vorher gehenden Herderbriefes an Ring genauer bestimmen, als es bis dato möglich war und geschehen ist. — ²⁾ Vgl. Herders Briefe an Joh. Georg Hamann, herausgegeben von Otto Hoffmann, Berlin, 1889, S. 162. — ³⁾ Hiervon legt der noch erhaltene Briefwechsel zwischen Lavater und dem Markgrafen das beredteste Zeugnis ab. Auch in der Korrespondenz Karl Friedrichs mit Jung Stilling kommt dieser Punkt zur Sprache. Beide Korrespondenzen hoffe ich einem grössern Leserkreis zugänglich machen zu können. — ⁴⁾ Näheres hierüber s. Funck, *J. K. Lavater und der Markgraf Karl Friedrich von Baden*, Freiburg i. Br. 1891, S. 15 ff. und 46 ff. — Der in Boeckmanns Schreiben an Herder mehrfach genannte R. Z. Becker in Gotha hatte in seiner „Deutschen Zeitung für die Jugend und ihre Freunde“ so ver-

Litteraturnotizen.

Das Regierungsjubiläum Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs hat auch eine beträchtliche Anzahl von Werken und Arbeiten hervorgerufen, welche der historischen Litteratur zuzuzählen sind. Von den zahlreichen Darstellungen des Lebens und der Regierungsthätigkeit des gefeierten Landesfürsten wollen wir nur die beiden in Buchform erschienenen auführen: Ernst Keller, Grossherzog Friedrich von Baden. Ein Lebensbild eines deutschen Fürsten und Mannes (Karlsruhe, Braun, 198 SS.) und Karl Friedr. Müller, Grossherzog Friedrich von Baden ein deutscher Fürst (Karlsruhe, Nemnich 68 SS.), ausserdem sei der in einer hesonderen Beilage erschienene Festartikel der Karlsruher Zeitung: „Grossherzog Friedrich von Baden und sein Land. 1852—1892“ genannt. Die grosse „Festgabe, dargebracht von der Technischen Hochschule in Karlsruhe (nicht im Buchhandel, XCII u. 374 Seiten) enthält zunächst eine Geschichte der Hochschule und ihrer Abteilungen von 1825—1892. Von den Einzelabhandlungen, die zum Teil reich illustriert sind, betreffen oder berühren die Landesgeschichte folgende: Josef Durm, zur Baugeschichte des grossh. Residenzschlosses in Karlsruhe. Karl Bücher, die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwicklung (im Anhange abgedruckt Schneiderordnung der Stadt Basel 1526 und Teile der kurpfälzischen Taxordnungen von 1579). Karl Keller, Ferdinand Redtenbacher als Begründer der Maschinenwissenschaft. Ad. Weinbrenner, Die Geburtsstätte der Renaissance in Deutschland. Arthur Böhlingk, Geschichte und Literatur. Wilhelm Valentiner, Gesch. der Grossh. Sternwarte. Wilhelm Lübke, die Abteikirche Schwarzach. Otto Lehmann, Geschichte des physikalischen Instituts der Techn. Hochschule. Heinrich Lang, Geschichte der Gründung der Technischen Hochschule. Marc Rosenberg, Die Kunstammer im Grossh. Residenzschlosse in Karlsruhe. Cosmas Sayer, Über die Entwicklung des Flussbaues mit besonderer Rücksicht auf das Grossherzogtum Baden und Karl Engler,

leumderische Unwahrheiten über die durch den Karlsruher Physikprofessor vorgenommene Untersuchung des Puysegurischen Magnetismus gebracht, dass dieser sich genötigt sah, in seinem Archiv für Magnetismus und Somnambulismus (1787, S. 8 und S. 192) dagegen zu protestieren, was Becker in seiner Zeitung (1787, S. 198) registrierte, indem er dabei den alten Anschuldigungen noch neue hinzufügte. — Über den in Boeckmanns Brief erwähnten W. H. S. Buchholz in Weimar s. Nouvelle Biographie universelle, T. VII, Paris MDCCCLIII, p. 701. — Der von Boeckmann endlich in seinem Schreiben an Herder angeführte Dr. Fr. W. Maler war unter den Aerzten in Karlsruhe der einzige, der sich dem thierischen Magnetismus geneigt zeigte; vgl. Journal von und für Deutschland, herausgegeben von Freih. v. Bibra, 1787, II. Band S. 451 und 453.

Vier Jahrzehnte chemischer Forschung unter besonderer Rücksicht auf Baden als Heimstätte der Chemie. Dem Grossherzoge gewidmet wurden u. a. zwei Werke: Marc Rosenberg, Die Kunstkammer im Grossh. Residenzschlosse in Karlsruhe (Folio 25 Tafeln, der nicht foliirte Text deckt sich z. Th. mit der oben angeführten Abhandlung) und Eduard Heyck, Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen. (Mit 4 Lichtdrucktafeln. 39 SS.)

Eugen von Chrismar hat nach einem neuen Prinzipie die Herstellung genealogischer Übersichten über die bestehenden Fürstenhäuser Europas begonnen mit einer „Genealogie des Gesamthauses Baden vom 16. Jahrhundert bis heute“ (Gotha, F. A. Perthes). Die fleissige, in den wichtigsten Daten (Geburts- und Sterbetage) vom Generallandesarchive nachgeprüfte Arbeit erweitert sich meist zu einem Gerippe der Lebensgeschichte der einzelnen Glieder des Fürstenhauses.

Im dritten Jahrgange des „Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde“ giebt E. Martin eine Lebensgeschichte wie eine Charakteristik der Werke des 1601 zu Willstätt geborenen Dichters Johann Michael Moscherosch. Im Anhang bringt er Auszüge aus dem Strassburger Stadtarchive aus der Zeit von 1645 bis 1656. Während dieser Zeit war der durch die Kriegsleiden aus Finstingen vertriebene Moscherosch Frevelvogt der Stadt Strassburg. — Eine zweite Arbeit, von A. Benoit, wendet sich dem neuerdings mehrfach behandelten Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz, dem Gründer von Pfalzburg, zu. Die Geschehnisse dieser Stadt, der Erwerb des Steinhals, seine Projekte, durch die Vogesen einen Kanal zu führen, treten in der hübschen Studie in den Vordergrund. Die übrigen Arbeiten des inhaltreichen Bandes beschäftigen sich mit rein lothringischen Dingen.

Gottlieb Konrad Pfeffels Fremdenbuch hat H. Pfannenschmid nach dem in der Colmarer Konsistorialbibliothek befindlichen Original zunächst im Elsässer Tageblatt und nun mit ausführlichem Namen- und Sachregister versehen als besondern Band herausgegeben (Colmar 1892, Selbstverlag). Wir finden hier viel mehr als der Titel erwarten lässt, nicht nur in streng chronologischer Folge die Namenswiedergabe der die Colmarer Kriegsschule besuchenden und im Fremdenbuch eingetragenen Personen, 2198 aus den Jahren 1774—1809, sondern bei vielen auch biographische Mitteilungen, die freilich sehr oft nur mit den gerade zur Hand stehenden, gang und gäben Hilfsmitteln gewonnen, zum Teil aber aus archivalischem Material herausgearbeitet sind. Sehr wertvoll ist nach dieser Richtung hin die biographische Skizze von Pfeffels Bruder, dem Diplomaten Christian Friedr. Pfeffel S. 53—117, in der z. B. die an Frankreich gestellten Entschädigungsansprüche der im Elsass beim Ausbruch der Revolution ausser Besitz gesetzten deutschen Fürsten, namentlich des Hauses Pfalz-Zweibrücken,

ausführlich erörtert werden. Am meisten gewinnen bei diesen Familien- und litterargeschichtlichen Notizen wohl das Elsass und die Schweiz, aber auch für Baden fällt manches ab, ich erinnere u. a. nur an die Einträge Jacobi, Sander und Schlosser. Die stärkste Frequenz der Kriegsschule fällt auch mit der grössten Zahl der sie besuchenden Fremden zusammen, in den Jahren 1784 und 1785, zu beiden haben die Länder deutscher Zunge, vor allem die Schweiz, das bedeutendste Kontingent gestellt. Wie es möglich war, dass der blinde Pfeffel eine solche Anziehungskraft übte, das hat Pfannenschmid überzeugend nachgewiesen, sein Buch ist ein beachtenswerter Beitrag zur Geistesgeschichte des vorigen Jahrhunderts. *W. W.*

Über den Strassburger Drucker Cammerlander und seinen litterarischen Beirat und Korrektor Vielfeld handelt Bernhard Wenzel in der Rostocker Dissertation: Cammerlander und Vielfeld. Ein Beitrag zur Litteraturgeschichte des XVI. Jahrhunderts. Berlin, Buchdr. von Knoll & Wölbling 1891. 8°. 72 S. *E. M.*

„Herder und der junge Göthe in Strassburg“ behandelt S. 77—140 Heinrich Düntzer in seinem neuesten Werke. (Zur Götheforschung. Neue Beiträge. Stuttgart, Deutsche Verl.-Anst. 1891. 8°. VII, 436 S.) *F. M.*

Eine reiche Ausbeute für die elsässische Druckergeschichte bietet der soeben erschienene Index von Burger zu Hains Inkunabeln-Verzeichnis. (Repertorium bibliographicum in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum 1500 typis expressi ordine alphabetico vel simpliciter enumerantur vel adcuratius recensentur. Opera Ludovici Hain. Indices uberrimi opera Conradi Burger. Lipsiae, sumpt. O. Harrassowitz. 1891. 8°. VI, 428 p.) *E. M.*

Von der immer mehr ins Unübersehbare anwachsenden Litteratur über die mittelalterliche Städtegeschichte interessieren uns am Oberrhein vor allem zwei Schriften. Die eine, von unserm Mitarbeiter Kolmar Schaubé führt den Titel: „Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz“ (Wiss. Beilage zum Jahresbericht des ev. Gymn. zu St. Elisabeth in Breslau 1892 Pr. No. 172) und wendet sich zum Teil mit grosser Schärfe gegen die Untersuchung von Karl Köhne über den gleichen Gegenstand (vgl. N. F. 5, 408). Die umfangreichere und allgemeinere Arbeit verdankt dem unermüdeten G. v. Below ihren Ursprung. „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf, Voss XVI und 147 SS.)“ lautet ihr Titel und ihr Zweck ist, die Marktrechtstheorie und die Anschauungen von Schröder, Sohm, Gothein und dem Unterzeichneten zu bekämpfen. Zu einer Kritik ist dies nicht der geeignete Ort, ich möchte aber doch die Leser auf die Schrift hinweisen, welche unzweifelhaft die verwickelte Frage wesentlich fördert und klärt, wenn sie auch ihre Ziele, die Marktrechtstheorie niederzuwerfen und die Anschauungen

Maurers zu halten, meines Erachtens nicht erreicht hat. Jedenfalls stehen wir noch lange nicht am Ende der städtegeschichtlichen Litteratur. *Schulte.*

Die „Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cisterzienser-Orden“ bringen im Jahrgang XIII, Heft 1, eine Abhandlung von Adelgott Schatz: Stellung Leopolds III. von Österreich zum grossen abendländischen Schisma. Die Abschnitte über Tirol und Innerösterreich sind ganz wertvoll, für die drei Bistümer Strassburg, Basel und Konstanz bringt der Verf. aber gegenüber den Studien Herm. Haupts (diese Ztscht. N. F. Band 5) kaum etwas neues. Haupts Arbeit ist zwar oft citiert, die Form der Citate ist aber derart, dass der Leser den Eindruck gewinnen kann, der Verf. habe das „ermittelt“, was längst bei Haupt steht. Einer Mitteilung Haupts zufolge sind einige Urkunden von Remiremont, welche sich auf den Aufenthalt des clementistischen Cardinallegaten Wilhelm von Agrifolio in Freiburg beziehen, bei Delisle, *Manuscripts latins et franç de la bibl. nat.* 1875—91 (Paris 1891) pag. 530, 542 und 552 in Regestenform mitgeteilt. *Schulte.*

Über einen Pfälzer Theologen Franciscus Junius den Älteren hat Fr. W. Cuno ein ziemlich umfangreiches Buch geschrieben (Amsterdam, Scheffer, 1891, IX, 416 S.). Junius war 1545 in Bourges geboren, wirkte 25 Jahre (1567—1592) als Prediger der Wallonenkolonie in Schönau und St. Lamprecht, als Lehrer am Collegium Casimirianum in Neustadt und sodann als Professor der Theologie in Heidelberg. 1592 wurde er nach Leyden berufen (er starb 1602). Im ersten Teil des Buches wird das Leben des Junius behandelt, im zweiten werden seine Schriften und besonders seine Briefe, die der Verfasser in zahlreichen Archiven und Bibliotheken gesammelt hat, verzeichnet und zum Teil abgedruckt. *Th. M.*

Von den zuletzt erschienenen Bänden der „Quellen z. Schweiz. Geschichte, herausg. von der allg. gesch. Ges. d. Schweiz“, umfasst der 11. u. 12. Bd. die Veröffentlichung von Rudolf Luginbühl: „Aus Philipp Albert Stapfers Briefwechsel“. Der Biograph Stapfers hat sich darauf beschränken müssen den Briefwechsel mit Laharpe und Usteri, den beiden anderen Veteranen der Helvetik, ziemlich vollständig zu geben und nur verhältnismässig wenige andere beizugeben. Die Zeit der politischen Thätigkeit Stapfers als Ministers der Künste und Wissenschaften der Helvetik, dann als schweizerischen Gesandten in Paris (1800—1803) ist weniger reich vertreten, als die Zeit der Ruhejahre in Frankreich, wo Stapfer als Vermittler deutschen und französischen Wesens eine wichtige Rolle spielte. Dieser letzte Teil war auch in Luginbühls Biographie am Kürzesten behandelt. Die wichtige Publikation ist auch für uns in Baden von hoher Bedeutung, vor allem wegen der engen Beziehungen Wessenberg zu Usteri und Stapfer. Erst aus diesem Briefwechsel erfährt

man, dass Wessenbergs Schrift „Coup d'œil sur la situation actuelle de l'Eglise catholique“ durch Stapfer in Druck gelegt wurde. Auch für das Geistesleben der protestantischen Kreise des Elsasses sind die Briefe Stapfers von hoher Bedeutung. Möchte der Verfasser sich entschliessen, seiner Biographie Stapfers die Laharpe's folgen zu lassen. Der Historiker, welcher nach Luginbühl sich mit einer solchen befassen soll, sich wenigstens früher damit befasst hat, wird dieselbe schwerlich jemals ausführen. *Schulte.*

Die Sagen des Elsasses gesammelt von August Stoeber giebt in neuer vermehrter Auflage Curt Mündel heraus (Strassburg, Heitz u. Mündel), zunächst in einem ersten Teil die Sagen des Ober-Elsasses. Besonders dankenswert sind die am Schluss gebrachten litterarischen Nachweise über Stoff und Verbreitung der Sagen. *W. W.*

In der Römischen Quartalschrift Jahrg. VI, 241—250 giebt A. Meister einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des Strassburger Kapitelsstreits, indem er den Beginn desselben gegen Lossen schon auf das Jahr 1583 fixiert und ein Schreiben des Bischofs Johann von Manderscheid vom Jahre 1590 an den neuen Papst Gregor XIV. mitteilt, das über den ganzen Verlauf des Streites berichtet und die Bedrängnis der bischöfl. Partei sehr lebhaft schildert. *W. W.*

Eine Reihe kleinerer Studien zur Elsässischen Geschichte hat X. Mossmann in den Melanges Alsatiques (Kolmar, Jung & Cie.) gesammelt. Unter denselben sind hervorzuheben eine übersichtliche Darstellung der Verhandlungen und Defensionspläne der sog. Niedern Vereinung aus den Jahren 1512 bis 1628 und des Konfliktes der Stadt Rosheim mit der Landvogtei am Ende des 16. Jahrhunderts, ferner zahlreiche zumeist aus den Materialien des Kolmarer Stadtarchivs geschöpfte Mitteilungen kulturgeschichtlichen Charakters. *W. W.*

Von den Beiträgen des eben ausgegebenen VIII. Jahrgangs des Jahrbuchs für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens (Strassburg, Heitz u. Mündel 1892) sind hier zu erwähnen der Aufsatz von Dr. A. Hertzog über die Elsässischen Weinsticher im Mittelalter, deren Organisation im Rahmen von Maklerzünften nachzuweisen versucht wird, ferner die kleine anregende Studie von W. Deecke über im Norden gefundene Amuletringe des heiligen Theobald von Thann und die grössere noch nicht abgeschlossene Untersuchung von Bresch über die Ortsnamen des Münsterthals. *W. W.*

Im 27. Bd., S. 170—209 des Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie herausgegeben von Kaibel und Robert veröffentlicht E. v. Borries eine Untersuchung über die Quellen zu den Feldzügen Julians des Abtrünnigen gegen die Germanen, die deswegen hier Erwähnung verdient, weil sie nachweisen will, dass Ammian wie Libanios bei ihrer Darstellung der Alamannenschlacht bei Strassburg

aus einer Monographie Julians über diese Schlacht geschöpft haben und dass daneben von Ammian noch eine Biographie des Kaisers, wahrscheinlich von seinem Leibarzt Oribasius verfasst, benutzt worden sei. Der Verf. stellt in Aussicht, dass dies Ergebnis besonders für die Beurteilung des Ammianischen Berichts über jene Schlacht von Bedeutung sein werde. W. W.

Die Arbeit über Steinmetzzeichen von Alfred Klemm (Zur Geschichte der Steinmetzzeichen im allgemeinen und über die Heilbronner insbesondere; Histor. Verein zu Heilbronn Bericht aus den Jahren 1889—90, IV. Heft, 1891, S. 1—44, 61 ff. u. XV Taf.) berührt auch das Gebiet des Oberrheins, da die Strassburger Bauhütte den Vorort der Steinmetzbrüderschaft bildete. E. M.

Eine Geschichte der Augenheilkunde an der Universität Strassburg seit ihrer Gründung findet sich bei Jules Louis Demange, *Aperçu sur l'histoire de l'ophthalmologie à Strasbourg & à Nancy. Thèse pour le doctorat en médecine . . . Nancy, E. Desté 1889. 4^o. IV, 77 p.* E. M.

Ein Stück Schulgeschichte erzählt B. Ziegler in seiner Arbeit: „Zur Geschichte des Schulwesens in der ehemaligen Reichsstadt Überlingen“ (Beil. z. Progr. der Höh. Bürgsch. in Ü.). An der Hand von guten, für die ältesten Zeiten freilich spärlich fliessenden Quellen verfolgt der Verfasser die Schule bis ins 13. Jahrhundert zurück: im Jahre 1227 wird ein *Lutoldus scolasticus* in einer Urkunde genannt. An den Abschnitt „die Pfarschule“ schliesst sich der über die Stadtschule des Mittelalters. Ein allgemeineres Interesse hat die Überlinger Schule im Zeitalter des Humanismus dadurch, dass der auch als lateinischer Dichter bekannte Schinbain (Tibianus) in der freien Reichsstadt lehrte. Über diesen Gelehrten findet sich einige von Ziegler nicht benützte Litteratur bei K. Gödeke Grundriss z. Geschichte der deutschen Dichtung II² 284. Es wäre dankenswert, wenn Ziegler die in Überlingen befindlichen Briefe und Gedichte Tibians mit obigen Notizen zu einer kleinen Monographie zusammenarbeiten würde. Karl Hartfelder.

Von Andreas Waltz ist soeben Sigmund Billings Kleine Chronik der Stadt Colmar (Colmar, J. B. Jung, 374 SS.) veröffentlicht worden. Ist der Chronist, der evang. Pfarrer in seiner Heimatstadt war, auch nur für die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts Zeitgenosse, so enthält die Chronik doch eine reiche Fülle von unbekanntem und interessanten Nachrichten. Vieles ist freilich bekannten Quellen entlehnt. Auch hier herrscht noch am Ende des 18. Jahrhunderts jener reichsstädtische Geist, der mit fester Zähigkeit an allem Altererbtum hängt, die grossen Dinge dagegen passiv hinnimmt. Einzelne Stücke waren schon früher von Rathgeber veröffentlicht. Der Herausgeber hat Anmerkungen und Register beigefügt. Eine zweite Schrift bietet Billings Zusätze zum patrio-

tischen Elsasser 1777 (ebenda 17 SS.). Der Herausgeber stellt in der Einleitung fest, dass der Herausgeber dieser Wochenschrift nicht Billing war, sondern ein Württemberger J. P. Wegelin, Lehrer an der bekannten Kriegsschule Pfeffels.

Im „Deutschen Herold“ 1892 No. 7 beschreibt A. v. Hamm: „Die Denkmäler der Kirche in Handschuchsheim“ und gibt eine Geschichte des 1600 ausgestorbenen Geschlechts von Handschuchsheim. Die gereimten Epitaphien der beiden letzten Trägerinnen dieses Namens zeugen von einem derben Humor.

Soeben erschien bei Herder in Freiburg: „P. Odilo Ringholz, Der selige Markgraf Bernhard v. Baden in seinem Leben und Verehrung (Mit 3 Farbentafeln und 18 Abbildungen im Texte). Das Buch stützt sich von der gedruckten Litteratur abgesehen auf urkundliche Nachforschungen in Basel, Einsiedeln, Freiburg St. Gallen, Genua, Karlsruhe, Luzern, Mailand, Moncalieri, Nürnberg, Paris, Pavia, Rom, Turin und Wien. Als Anhang wird der Informativprozess vom Jahre 1480 abgedruckt.

Von den „Kunstdenkmälern des Grossherzogtums Baden“, die im Auftrage des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und in Verbindung mit Jos. Durm und F. Wagner F. X. Kraus herausgibt, ist soeben der dritte Band (Freiburg, J. C. B. Mohr) erschienen, der den Kreis Waldshut behandelt. Ein Atlas von zwölf Tafeln gibt Abbildungen des Schatzes von St. Blasien, der jetzt in St. Paul in Kärnthen ruht. (Vgl. diese Ztscht. N. F. 4, 46—68).

Von Starke in Görlitz und A. Siebert in Heidelberg ist soeben die überaus prächtige Veröffentlichung abgeschlossen, in der K. Zangemeister „Die Wappen, Helmzierden und Standarten der Grossen Heidelberger Liederhandschrift (Manesse-Codex)“ publizierte. Auf 60 Tafeln sind die Schilde, Helme und Fahnen in Farbendruck geboten. Die Abbildungen beruhen auf Abzeichnungen, sind aber allem nach vortrefflich gelungen. Zangemeister hat überall die vom Frhrn. v. Neuenstein hergestellten Zeichnungen nachgeprüft. Welche Bedeutung die Wappen für die Bestimmung der einzelnen Minnesänger haben, ist seit den Tagen v. d. Hagens bekannt, während man sich bisher mit Beschreibungen und unkolorierten Abbildungen begnügen musste, ist nun das Material jedem Forscher in bequemster Form zugänglich gemacht. Gerade den Stand dieser Frage hat Zangemeister in der Einleitung bei jedem Minnesänger erörtert; es ist auch überall die neueste, in den letzten Jahren besonders ergiebige Litteratur über die einzelnen Sänger herangezogen, ältere Abbildungen sind nachgewiesen, verwandte Wappen aufgesucht und erläutert. Da jeder Teil Deutschlands seine Ehre darin suchte und sucht, seine Sänger zu feiern, so wird auch diese

Veröffentlichung vielen Beifall ernten. Kein Teil Deutschlands ist aber unter den Sängern der Manessischen Handschrift reicher vertreten als das Gebiet des Rheins von seinen Quellen bis Mainz. Wie viel noch der zukünftigen Forschung auf diesem Felde übrig geblieben ist, hat Zangemeister in der Einleitung, die sich auch über alle andern mit der Handschrift zusammenhängenden Fragen beschäftigt, mit vollem Rechte hervorgehoben. Auch darin wird man ihm beistimmen müssen, dass es unerlaubt ist, sofort die Glaubwürdigkeit der Handschrift anzuzweifeln, wenn sie irgend einer Kombination widerspricht. Der Zeichner hat gewiss oft geirrt, aber wenn man die Schweizerischen Wappen nachprüft, so wird man sehen, dass er dort, wo er selbst sich orientieren konnte, durchaus zuverlässig ist. Die Glaubwürdigkeit der Wappen und Bilder nimmt natürlich um so mehr ab, je weiter sie sich von der Ostschweiz entfernen. Wie viel Schwierigkeiten mochte der Sammler haben, um Wappen längst ausgestorbener zum Teil weit entlegener Geschlechter beizubringen! Welche Anregungen das prächtige Werk dem Referenten bot, ist aus dessen Abhandlung (oben S. 542) zu ersehen; auch andere Fragen werden sich nunmehr leichter lösen lassen, so die, ob und welcher innerer Zusammenhang zwischen den grossen oberdeutschen Wappensammlungen des Manesse Codex, der Züricher Wappenrolle, des Richental, Grünenberg und Gallus Öheim besteht. Die Wappen der Weingartner Liederhandschrift wiederholt vorliegendes Werk nach der Publikation des litterarischen Vereins. Einige Bemerkungen zum Einzelnen seien gestattet; bei Friedrich von Hausen vermisste ich die Wiedergabe des Wimpels am Mastbaum, die wenigstens nach v. d. Hagen von heraldischer Bedeutung wäre, auf den Lichtdrucken bei Kraus ist nicht viel zu erkennen. Bei Hartmann v. d. Aue wäre vielleicht der Hinweis auf das Wappen der Westerspül erwünscht, welche reichenauische Dienstmannen waren. Die Identität der Geschlechter ist ja sehr unwahrscheinlich, aber es ist doch das Wappen ein recht seltenes. Bei Hesso von Rinach fehlt der Hinweis auf die Abhandlung von Merz in der Argovia Bd 20. Das wertvolle Werk empfiehlt sich den Freunden der mittelalterlichen Poesie selbst. *Schulte.*

Angeregt durch die Veröffentlichungen von F. X. Kraus: „Über die St. Blasianer Schätze in St. Paul in Kärnthen (diese Ztschft. N. F. Band 4) giebt Stälin in dem ersten Doppelhefte der nunmehr von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegebenen und von Prof. Jul. Hartmann geleiteten Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte genauere Auskunft: „Über die Archivalien württembergischer Klöster in der Abtei St. Paul in Kärnthen“. Herrenalb betreffen 32, Bebenhausen 10, Blaubeuern 19, Hirsau 6, Lorch 7, Maulbronn 14 und Reichenbach endlich 70 Stücke. Unter den Handschriften ragt eine an Abweichungen von dem Stuttgarter Exemplar des Reichenbacher Schenkungsbuches reiche Handschrift hervor, ferner ein Kopialbuch der sanktblasianischen Propstei Nellingen. Wir wünschen der

Schwesterzeitschrift ein gutes Gedeihen, der Anfang verspricht das Beste. Derselben sind wie der unsern „Mitteilungen der Kommission“ angehängt. Wir heben aus ihnen das Statut der Kommission, das Statut der Zeitschrift und die Grundsätze für die Herausgabe der Württembergischen Geschichtsquellen hervor, sowie das Protokoll der ersten konstituierenden Sitzung (Nov. 1891).

Als „Beilage zum Anzeiger für Schweizer Geschichte“ beginnt soeben die allg. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz „Inventare Schweizerischer Archive“ herauszugeben (Bern K. J. Wyss). Dem Reigen eröffnet der Kanton Basel Stadt, dessen Staatsarchivar Herr Dr. Rudolf Wackernagel die Anregung zu dieser Veröffentlichung gab, welche allen zukünftigen Benützern schweizerischer Archive von hohem Nutzen sein wird. Es ist nun nicht beabsichtigt jedes Stück in Regestenform mitzuteilen oder die Repertorien abzdrukken, sondern man will eine Übersicht über den Inhalt der Archive und der Archivteile mit genauer Angabe der Zeitgrenzen mitteilen. Jeder Einzelpublikation soll ein kurzer Überblick über die Geschichte des Archivs, wie es sich allmählich bildete und aus oft heterogenen Bestandteilen vereinte, voraufgehen. Die Geschichte des Basler Archives darf als ein Muster bezeichnet werden, wie nicht minder die Darstellung, welche über die Beamte, Lokalitäten, Benutzungsordnung und dann über den Inhalt der drei Hauptabteilungen wie der Nebenabteilungen alle wünschenswerte Auskunft erteilt. Besonders genau sind dem Plane gemäss die Abteilungen behandelt, welche nicht notwendig im Baseler Stadtarchiv sein müssten, sondern ebenso gut anders wohin versprengt oder untergegangen sein könnten, wie die Klosterarchive, das Kirchenarchiv, die Archive von Zünften, Gesellschaften und Stiftungen. Man sieht, wie sehr die Veröffentlichung den Wünschen der Benutzer entgegenkommt, welchen ein Leitfaden geboten wird, der unzweifelhaft manchen Leser zu Studien und Arbeiten veranlassen wird. Wackernagel hatte bei seiner Darstellung die Schwierigkeit zu überwinden, ein in der Umordnung befindliches Archiv zu beschreiben. Von dem Inventare des Kantons Bern, das den Staatsarchivar Herrn H. Türlcr zum Verfasser hat, liegen erst zwei Seiten vor.

Die industrielle Gesellschaft von Mülhausen hat für das Jahr 1893 eine grosse Zahl von Preisaufgaben ausgeschrieben. Der für viele Arbeiten viel zu kurze Ablieferungstermin ist der 15. Febr. 1893, die Preise bestehen vielfach in Medaillen, doch auch in Geldpreisen. Wir führen von den historischen Themen auf: *Alsatia sacra* nach dem Muster der *Helvetia sacra* Mülinens (2000 Mark), Geschichte eines Zweiges der oberelsässischen Industrie (1000 Mark), Biographien von oberels. Erfindern, Veränderung der Arbeitslöhne seit einem Jahrhundert, Karte des Ober-Elsasses zu gallo-romanischer Zeit, Karte der Lehensherrschaften um 1600, Karte über die Fabrikanlagen 1789 und 1870, Geschichte der els. Verbindungswege, Kritik

der els. archäologischen Literatur des 19. Jahrhunderts, Dokumente für die Baumwollenindustrie im 13.—17. Jahrhundert, kurze Geschichte der Stadt Mülhausen (100 Mark). Geschichte einer els. Ortschaft, Teil einer els. Bibliographie (bis 800 Mark), Rechte der Strassburger Bischöfe in Mülhausen, Zollstationen vor der Vereinigung mit Frankreich (ev. 200 Mark), Zusammenstellung der Märkte und Messen, endlich Stellung der elsässischen Frau im Mittelalter. Das „Preis-Verzeichnis“ erhält Jedermann, der es vom Sekretariat der Gesellschaft verlangt.

Karl Hartfelder, der seit dem Erscheinen seines bekannten Buches über den Praeceptor Germaniae (1889) eine Reihe von Schriften und Briefen Melanchthons mitgeteilt und besprochen hat, veröffentlicht jetzt einen Band „Melanchthonica Paedagogica“ (Leipzig, Teubner XVIII, 278 S.), der zu jenem darstellenden Werke das Urkundenbuch bilden soll. Mit Rücksicht auf die vom Verleger gezogenen Grenzen hat Hartfelder darauf verzichtet müssen, alle die zahlreichen an vielen, z. T. entlegenen Stellen veröffentlichten Nachträge zu der Ausgabe der Werke Melanchthons Corpus Reformatorum zusammenzufassen und mit dem von ihm selbst in Bibliotheken und Archiven gesammelten Material herauszugeben. Er wählt daher die Stücke aus, die sich auf M. in seiner Eigenschaft als Praeceptor Germaniae beziehen und noch nicht in grösserer Publikation an leicht zugänglichem Orte vorliegen. Aus dem Inhalt des Buches, der ein anschauliches Bild von den vielseitigen Interessen und Beziehungen und der mannigfaltigen Thätigkeit Melanchthons giebt, seien besonders hervorgehoben die Aktenstücke zur Geschichte der Universität Wittenberg und die „Wittenberger Studentenbriefe“. Diese zum grössten Teile ungedruckten Briefe, geschrieben in den Jahren 1520—1525 von Thomas Blaurer aus Konstanz, Felix Rayther aus Buchhorn, Johannes Betz aus Überlingen, Jakob Milich aus Freiburg u. a., sind wertvolle Zeugnisse über den Eindruck, den die Persönlichkeiten und Lehren der Reformatoren auf die jugendlich empfänglichen Gemüter der Studierenden in Wittenberg ausübten. Neben dieser speziellen Gruppe von Briefen steht eine grössere das ganze Leben M.'s umfassende Abteilung: „Briefe von, an und über M.“ Daran reihen sich „einzelne Aussprüche“ M.'s über hervorragende Zeitgenossen und verschiedene Gebiete der Schule und Wissenschaft: Geschichten und Anekdoten, Beispiele und Sentenzen, von M. in den Vorlesungen gelegentlich geäussert, von den Zeitgenossen gesammelt. Erzählungen M.'s von eigenen Erlebnissen, ergänzt durch Aufzeichnungen anderer bringt der nächste Abschnitt: „Angaben zur Biographie M.'s“ (darunter einige bisher unbekannte Angaben über M.'s Heidelberger Studenzeit). Dazu kommen Gedichte von und auf M., Schulordnungen und anderes. Der Herausgeber hat in den Anmerkungen Erklärungen und bibliographische Verweisungen gegeben und durch Inhaltsverzeichnis, chronologische Übersicht und Register das Ganze leicht benützlich gemacht. Bei-

geben ist die Nachbildung einer Copie des schönen Melanchthonbildes von Hans Holbein dem jüngeren. *Th. M.*

Auch Fr. Grimme hat seine fleissigen Studien zur Geschichte der Minnesänger fortgesetzt. In der „Germania“ Band 37 sucht er als Heimat Wachsmuts v. Künsingen (den ich vor Jahren für die Baar in Anspruch nahm) den Ort Clemency-Küntzig im Luxemburgischen nachzuweisen, ohne freilich zur Gewissheit zu gelangen. Seine Studie über vornamenlose Minnesänger (dasselbst) behandelt Göli (Vogt zu Freiburg), den Dürner (den er in Salemer Urkunden nachweisen zu können glaubt), den Püller, den Schenken v. Limburg, v. Stamheim (den er für Württemberg in Anspruch nimmt), endlich den Kanzler. Übrigens sind die Hohenburger, welche wohl ursprünglich den Namen Puller trugen, nicht Dynasten, sondern staufische Ministerialen, über die wir demnächst eine Arbeit zu erwarten haben. Auch entstammt die Nachricht über Gottfried Puller, den Feldherrn Kaiser Friedrichs II., nicht einer Strassburger Quelle, die betr. Quelle ist vielmehr im Kloster Neuenburg in unmittelbarer Nähe von Hagenau entstanden, wo wir die Hohenburger mehrfach nachweisen können. Auch sind die Hohenburger kein Zweig der Fleckensteiner. *Schulte.*

Ein nützliches Hilfsmittel für solche, die sich mit pfälzischer Geschichte beschäftigen, ist ein soeben in dritter Auflage erschienenes Buch von Albert Mays: „Erklärendes Verzeichnis der städtischen Kunst- und Altertümersammlung zur Geschichte Heidelbergs u. der Pfalz im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses, mit einer Abhandlung über die ehemaligen kurfürstlichen Grabdenkmäler, insbesondere das Mausoleum Otto Heinrichs, in der Heiliggeistkirche,“ (Heidelberg, Koester, 1892). Das Buch ist eine Erweiterung und Verbesserung des früheren Katalogs der wertvollen und ständig sich vermehrenden Sammlung. Nur auf einige Abschnitte, die auch dem Historiker dienlich sein können, möge hingewiesen sein, wie z. B. die Angaben über die sehr zahlreichen Bilder von Pfälzer Fürsten und Fürstinnen, von Heidelberger Gelehrten vom Mittelalter bis in unser Jahrhundert, die Angaben über Münzen, Medaillen, Orden, Wappen und Siegel. Auf S. 128—137 werden die Urkunden und Aktenstücke verzeichnet, die sich auf Geschichte der Pfalz im allgemeinen, die Heidelbergs und seiner hohen Schule insbesondere beziehen, und die ebenfalls in der Sammlung aufbewahrt sind. Von S. 151—153 sind 24 Drucke und Denkmäler verzeichnet, die sich auf die Geschichte des Heidelberger Katechismus, einer der wichtigsten Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, beziehen. Das Incunabeln-Verzeichnis (S. 148—150) ist eine Vorarbeit für die immer noch nicht geschriebene Heidelberger Buchdruckergeschichte, u. so auch noch vieles Andere. *Karl Hartfelder.*

Weitere Notizen müssen wir leider abermals zurücklegen.

Strassburgs Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst.

Von

Karl Schorbach.

Wie oft auch die Frage nach dem Urheber des Buchdruckes im Laufe der letzten Jahrhunderte erörtert wurde und wie viel sich die Forscher darum stritten, welchem Lande und welcher Zeit der Ruhm der Erfindung zufiele, so fehlte all den zahlreichen aus diesem Anlass entstandenen Darstellungen die streng methodische Untersuchung.¹⁾ Durch Voreingenommenheit und Unkenntnis ist das geringe urkundliche Material, das unserem Wissen vom Entstehen der Druckkunst zu Grunde liegt, zum Teil missverstanden oder entstellt, zum Teil angefochten und verworfen worden. Selbst Fälschungen versuchte man, um die aufgestellten Hypothesen zu stützen. Erst die jüngste Zeit hat die langentbehrte kritische Sichtung der verschiedenen Überlieferungen, welche über den Ursprung der Typographie bestehen, endlich gebracht.

Es ist das unbestreitbare Verdienst A. van der Linde's, durch eingehende und scharfsinnige Forschungen auf diesem Gebiete bahnbrechend gewirkt zu haben. In einer Reihe von sorgfältigen Werken²⁾ hat er es unternommen, alte Irrtümer zu zerstören, Fälschungen aufzudecken und neue Ergebnisse aus den vorhandenen Quellen zu gewinnen. Er ist der widersinnigen bis auf den heutigen Tag bestehenden Thatsache, dass drei verschiedene Männer durch Denkmäler als die Ur-

¹⁾ Vgl. über die methodologischen Fehler den lesenswerten Abschnitt bei v. d. Linde, Gutenberg S. 137 ff. — ²⁾ De Haarlemsche Costerlegende (Gravenhage 1870); Gutenberg, Geschichte und Erfindung (Stuttgart 1878); Geschichte der Erfindung der Buchdruckkunst 3 Bde. (Berlin 1886).

heber der Buchdruckerkunst gefeiert werden¹⁾), scharf entgegengetreten und hat die Frage nach dem wahren Erfinder zum ersten Male in wissenschaftlicher Weise beantwortet. Obwohl Holländer von Geburt und ursprünglich eifriger Costerianer verfocht er nicht die Sache Costers und seiner Vaterstadt Haarlem, sondern forderte mit aller Entschiedenheit die Ehre der Erfindung für Gutenberg. Trotz der gehässigen Angriffe seiner Landsleute, welche aus einer rein wissenschaftlichen Frage eine nationale machten, verteidigte er unentwegt das Anrecht Gutenbergs mit immer steigendem Erfolge. „Es war dies eine That im Dienste der Wahrheit, die unter solchen Umständen doppelte Anerkennung verdient.“²⁾

Die Werke van der Linde's regten von neuem die wissenschaftliche Forschung an; auch die alten Streitfragen kamen wieder in Fluss, wurden jetzt aber meist in strenger und besonnener Weise zu lösen versucht.

So trat zuerst der holländische (in England lebende) Gelehrte Hessels, welcher umgekehrt wie v. d. Linde aus einem Anhänger Gutenbergs zu einem Costerianer wurde, mit zwei Werken³⁾ für den Anspruch Costers in die Schranken, dessen Priorität er zu erweisen strebt. Seine Beweisführung ist indess von Archivar Wyss⁴⁾ einer eingehenden Kritik unterzogen worden und durch dieselbe endgiltig widerlegt.

In Italien hat man lange geschwiegen, und die Castaldi-Frage schien abgethan, besonders nachdem Castellani in

¹⁾ Das 1837 errichtete Mainzer Monument preist Gutenberg als den Erfinder in zwei von Otf. Müller verfassten Distichen (vgl. v. d. Linde Gutenberg S. 69). Im Jahre 1856 entstand das Denkmal zu Ehren des Lourens Jans zoon Coster in Haarlem, der als „Uitvinder van de Boekdrukkunst met beweegbare uit metaal gegoten Letters“ gepriesen wird. Ein drittes Denkmal wurde 1868 zu Feltre im Venetianischen aufgestellt mit der Inschrift: „A Panfilo Castaldi scopritore generoso de' caratteri mobili per la stampa. Tributo d'onore tardissimo Italia porgé.“ (Das 1840 in Strassburg errichtete Gutenberg-Denkmal trägt kluger Weise keine Inschrift.) — ²⁾ Wyss, Quartalblätter des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen 1879, S. 10. — ³⁾ Hessels, Gutenberg, was he the inventor of printing? (London 1882) und Haarlem the birth-place of printing, not Mentz (London 1887). Eine knappe Darstellung seiner Ansicht gab er dann noch in der Encyclopaedia britannica (9. Ed.) XXIII, pag. 681—697. — ⁴⁾ Centralblatt für Bibliothekswesen 1888, S. 255 ff.

seinem jüngsten Werke¹⁾ zu dem Schluss gelangt war, „che il vero inventore della tipografia è Giovanni Gutenberg“. Im vorigen Jahre ist dann aber in Fumagalli²⁾ ein neuer Verteidiger für Castaldi aufgetreten, welcher diesem den Ruhm der Erfindung sichern will. Die vorgebrachten Momente, mit denen er die Hypothese zu stützen versucht, werden jedoch kaum jemand zu überzeugen vermögen. Mit Recht sind sie von Dziatzko zurückgewiesen.³⁾

So ist das Interesse der gelehrten Welt für die Gutenbergfrage wieder neu erwacht. Ganz besonders ward es aber in letzter Zeit gesteigert, als kurz nach einander wertvolle Funde, welche die Entstehungsgeschichte der Typographie aufklären helfen, zu Tage gebracht wurden. Was man kaum noch zu hoffen wagte, ist geschehen: neue Urkunden wurden ermittelt und verschollene wieder aufgefunden. Die Hoffnung steigt hiermit, dass Archive und Bibliotheken noch manchen Schatz bergen können, welcher für die Geschichte der Erfindung des Buchdrucks von glücklichen Händen zu heben ist.

Der erste unter den Entdeckern war der verstorbene Baseler Oberbibliothekar Sieber. Er fand zu Anfang der 80er Jahre in einem Incunabel-Band der Baseler Universitätsbibliothek ein bis dahin unbemerktes Zeugnis zu Gunsten Gutenbergs, welches älter ist als alle, die man seither kannte. Dasselbe steht in einem etwa 1470 oder 1471 geschriebenen Briefe des Pariser Theologen Guillaume Fichet an Robert Gaguin.⁴⁾ Dies Schreiben ist neuerdings öfters besprochen und gewürdigt worden⁵⁾; den besten Abdruck desselben lieferte der Entdecker.⁶⁾

¹⁾ L'origine tedesca e l'origine olandese dell' invenzione della stampa (Venezia 1889) im Appendice. — ²⁾ La questione di Pamfilo Castaldi (Milano 1891). — ³⁾ Deutsche Litteraturzeitung XII (1891), S. 1895. — ⁴⁾ Die bemerkenswerteste Stelle lautet: „Ferunt enim illic, haut procul a ciuitate Maguncia, Joannem quendam fuisse, cui cognomen Bonemontano, qui primus omnium impressoriam artem excogitauerit, qua non calamo (ut prisci quidem illi) neque penna (ut nos fingimus) sed aereis litteris libri finguntur et quidem expedite, polite et pulchre. Dignus sane hic vir fuit, quem omnes musae, omnes artes omnesque eorum linguae, qui libris delectantur, diuinis laudibus ornent . . .“ — ⁵⁾ Von A. Claudin in Le Livre 1883, p. 369 ff., von O. Hartwig, Centralblatt f. Bibliothekswesen I, 117 f. u. II, 86 ff., sowie von F. Pfaff, ebenda V, 211 ff. Letzterer hat in der Freiburger Bibliothek ein zweites Exemplar des seltenen Druckes aufgefunden. — ⁶⁾ Guil. Fischeti Parisiensis theologi quam ad

Ein zweiter noch wertvollerer Fund gelang dem Oberbibliothekar Prof. Dziatzko. Dieser entdeckte in der Göttinger Bibliothek das wichtigste Dokument, welches bei Lösung der Frage nach dem Erfinder in Betracht kommt, das verloren geglaubte sogenannte Helmaspergersche Instrument. Es ist dies die Originalurkunde vom 6. Nov. 1455, welche in dem Process Fusts gegen Gutenberg von dem Mainzer Notar Ulrich Helmasperger ausgestellt wurde. In diesem Notariatsinstrument haben wir das unanfechtbare Zeugnis dafür, dass es sich bei der Verbindung jener beiden Männer um den Buchdruck handelte und dass Gutenberg seine Erfindung mindestens seit 1450 in Mainz praktisch verwertet hat. Nachdem diese Urkunde seit dem Jahre 1741 verschollen war, haben die Anhänger Costers (zuletzt noch Hessels) ihre Ächtheit vielfach angefochten; jetzt kann sie wieder wie früher „als der Eck- und Grundstein der Ansprüche Gutenbergs“ benutzt werden. Dziatzko hat den Text in einer besonderen Schrift veröffentlicht und eine Lichtdrucktafel von der Urkunde beigegeben.¹⁾

Der 3. Fund, den Abbé Requin im Jahre 1890 in Avignoner Notariatsakten machte, wird in anderem Zusammenhange genauer zur Sprache kommen.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der neuesten Forschungen zur Gutenbergfrage gab Oberbibliothekar Bruun in Kopenhagen (*De nyeste undersøgelse om bogtrykkerkunstens opfindelse*. Kjöbenhavn 1889.²⁾)

Strassburg ist mit dem Anspruch auf die Erfindung der Typographie zweimal besonders hervorgetreten. Nachdem durch die Aufzeichnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrh. ganz richtig Gutenberg als der Entdecker der neuen Kunst

Robertum Gaguinum de Johanne Gutenberg . . . conscripsit epistola ed. Lud. Sieber (Basileae 1887). Der erste Abdruck in *Le Livre* 1888 geschah unrechtmässig.

¹⁾ Beitr. zur Gutenbergfrage, Halle 1889. Vgl. auch die wertvollen Bemerkungen in Dziatzko's Schrift: *Gutenbergs früheste Druckerpraxis*. Berlin 1890. — ²⁾ Dass auch wieder Unberufene sich des Gegenstandes bemächtigten, ist sehr zu bedauern. So erschien in vorigem Jahr ein populäres Elaborat von Faulmann (*Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach den neuesten Forschungen*. Wien 1891), worin von dem „Fachmann“ haltloser Unsinn vorgetragen wird. Vgl. die vernichtende Kritik von Wyss, *Centralbl. f. Bibliothekswesen* VIII, 561 ff.

bezeichnet worden war ¹⁾, proklamierte man in Strassburg um das Jahr 1520 den ersten Typographen dieser Stadt, Johann Mentel aus Schlettstadt, als den Erfinder. Der Mentelmythus wurde durch Wimpfelings schwankende Berichte vorbereitet, dann aber von Joh. Schott, dem Enkel Mentelins, und durch den Schlettstädter Gelehrten Jacob Spiegel allmählich eingebürgert. Dass diese Männer eine Geschichtsfälschung beabsichtigten, wie v. d. Linde es auffasst, ist nicht zu erweisen. Eher darf man annehmen, dass sie unter dem Einfluss einer Lokaltradition in gutem Glauben handelten.

Mentel wurde in Strassburg über zwei Jahrhunderte als der Erfinder der Typographie betrachtet, und man feierte seine Verdienste 1640 und 1740 durch Erinnerungsfeste. Noch im Jahre 1840, als man in Strassburg das Gutenbergfest beging, erhob sich eine Stimme zu Gunsten Mentelins und suchte dessen Ansprüche zu verfechten.²⁾ Aber auch ausserhalb Strassburgs hatte jene Tradition sich verbreitet. Eine ausführliche Darstellung derselben, auf welche wir nicht näher eingehen wollen, gab v. d. Linde.³⁾

Die Mentelsage, welche sich auf nichts Thatsächliches gründete, wurde erst 1740 durch Schöpflin zerstört. Schon seit dem Jahre 1717 wusste man, dass Gutenberg eine Zeit lang in Strassburg gelebt und Beziehungen zu dem Thomastift gehabt hatte. Jetzt kamen 1740 und 1745 kurz nach einander im Strassburger Stadt-Archiv und Pfennigturm die Akten des Processes Dritzehn-Gutenberg zu Tage, welche berufen waren, in der Geschichte des Ursprungs der Buchdruckerkunst eine ganz hervorragende Rolle zu spielen.

Aus diesen Dokumenten lernte man die industrielle Thätigkeit Gutenbergs kennen. Neben anderen gewerblichen Beschäftigungen betrieb er in Strassburg auch mit einer Genossenschaft von Einheimischen eine geheime Kunst, die sich

¹⁾ Einige Chroniken machten hierbei Strassburg zur Vaterstadt Gutenbergs, andere liessen ihn die Kunst hier erfinden und später in Mainz verbessern. (Vgl. die Zeugnisse bei v. d. Linde, Gutenberg S. 151 ff.) —

²⁾ Vgl. die vom Lokalpatriotismus diktierte Schrift des Schlettstädter Advokaten Dorlan, *Quelques mots sur l'origine de l'imprimerie, ou résumé des opinions qui en attribuent l'invention à Jean Mentel, natif de Schlettstadt*. 1840. — ³⁾ Gutenberg S. 315 ff. („Mentelpossen“) und *Gesch. d. Erfind. d. Buchdrk.* I, 97 ff. („Grossvater Mentel“).

nach den in den Protokollen gebrauchten technischen Ausdrücken als Buchdruckerkunst deuten lässt.

Hierauf gründete Schöpflin den neuen Anspruch Strassburgs. Er stellte auf Grund jener Urkunden die Behauptung auf, dass Strassburg die Geburtsstätte der Typographie sei, nicht aber Haarlem oder Mainz. Trotz aller Anfechtung hat sich diese Ansicht, besonders im Elsass und in Frankreich, verbreitet. Selbst v. d. Linde gelang es nicht, mit seiner einschneidenden Kritik diese Annahme zu zerstören, da er die Unmöglichkeit des Strassburger Anspruchs nicht zu erweisen vermag.¹⁾

Wir haben im folgenden zu untersuchen, ob auf Grund der vorhandenen Quellen Strassburg der Ruhm zufällt, einen Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst zu haben.

Zu diesem Behufe wollen wir zunächst zusammenstellen, was uns Sicheres über den Strassburger Aufenthalt Gutenbergs belegt ist.

Gutenbergs Aufenthalt in Strassburg 1434—1444.

Im Jahre 1434 ist Gutenberg zuerst urkundlich in Strassburg nachgewiesen. Ob er schon einige Zeit vorher dort ansässig war, wissen wir nicht; es ist aber sehr wahrscheinlich. Bekannt ist, dass er seine Vaterstadt im Jahre 1420 als junger Mann verlassen hatte. Durch die politischen Zustände in Mainz, durch die Kämpfe des Stadtadels und der Bürgerschaft, wurde Gutenbergs Jugend bewegt und sein späteres Leben dadurch bestimmt. Er folgte seinen Angehörigen, die auf Seite der Adligen standen, 1420 in die Verbannung. Wohin er mit diesen zunächst zog, ist nicht zu ermitteln.

Am 28. März 1430 gelang es dem Erzbischof Konrad von

¹⁾ Die hervorragendsten Gutenbergforscher Prof. Dziatzko und Archivar Wyss halten daran fest, dass G. bereits in Strassburg typogr. Versuche gemacht habe. Vgl. Quartalbl. d. Histor. Ver. von Hessen 1879 S. 14 u. Centralbl. f. Bibliothw. VII, 248. Neuerdings ist nun durch den wichtigen Fund, welchen Abbé Requin in Avignon machte, die Untersuchung der Frage in ein ganz neues Stadium getreten, in dem bei günstigen Umständen vielleicht die Entscheidung erfolgen wird. Vgl. Requin, l'imprimerie à Avignon en 1444 (Paris 1890). Über die Bedeutung der neu entdeckten Urkunden s. unten.

Mainz, einen Sühnevertrag zwischen den Bürgern und den vertriebenen Geschlechtern zu Stande zu bringen. Unter den Patriciern, deren Rückkehr nichts im Wege stand, wird auch Henchin zu Gutenberg aufgeführt.¹⁾ Er wird dabei als „nit inlendig“ bezeichnet, befand sich also damals nicht auf Mainzischem Gebiet. Von der bewilligten Gunst scheint Gutenberg keinen Gebrauch gemacht zu haben. Vermutlich ist er schon damals nach Strassburg übersiedelt, wohin ihn leicht alte Beziehungen seiner Familie geführt haben.²⁾

(I.) Gutenberg erscheint zuerst in einer Strassburger Urkunde, ausgestellt am Sonntag nach St. Gregorientag (14. März) 1434. Schöpflin fand dieselbe in den Registern der Kontraktstube und veröffentlichte sie in seinen *Vindiciae typographicae* als Dokument No I.³⁾ Wir erfahren daraus, dass Gutenberg den Mainzer Stadtschreiber Nicolaus hatte greifen lassen, weil seine Vaterstadt „ettliche zinsse vnd gülte“, die ihm zustanden, nicht auszahlte. Gutenberg griff also zu dem damaligen Rechtsmittel in solchen Fällen. Der Stadtschreiber musste geloben, 310 rhein. Gulden bis Pfingsten 1434 in Oppenheim im Hof zum Lamparten, der Gutenbergs Vetter Ort Geldhuss⁴⁾ gehörte, zu entrichten. Auf Fürsprache des Strassburger Rates gab aber Gutenberg nicht nur den Nicolaus wieder frei, sondern erliess ihm auch die zugesicherte Summe. Gutenberg zeigte sich hier sofort, wie v. d. Linde bemerkt, grösser als jugendlicher Ritter, denn als praktischer Geschäftsmann.

Aus demselben Jahre existierte im Mainzer Schuldbuch

¹⁾ Vgl. die Rachtung bei v. d. Linde, Gutenberg. Anhang S. III. —

²⁾ Es existierte eine Urkunde von Gutenbergs Vater aus dem Jahre 1429 (ausgestellt Samstag vor Halbfasten). Friele Gensefleisch von Mentze bezeugte darin, von der Stadt Strassburg die Summe von 26 Gulden empfangen zu haben. Archivar Brucker hatte 1867 diese auf einem kleinen Papierblatt stehende, mit dem Siegel Friele's versehene Quittung in der grossen Metzsig („dans les greniers des grandes boucheries“) aufgefunden, und zwar in demselben Aktenbündel, welchem vorher Prof. Jung die Strassburger Gutenbergurkunde von 1442 (s. unten) entnommen hatte. Das Dokument von 1429 wurde der alten Strassburger Bibliothek einverleibt, mit welcher es 1870 zugrunde ging. Den Text findet man schlecht publiziert von Saum im *Bibliographe alsacien* IV, p. 202. — ³⁾ Der Band wurde 1870 mit der Strassburger Bibliothek vernichtet. Die Ächtheit dieser Urkunde ist von Wyss (*Centralblatt für Bibliothekswesen* VIII, S. 556) gegen Faulmanns unberechtigte Zweifel verteidigt. — ⁴⁾ So ist mit Wyss statt des unsinnigen überlieferten „Artgeld huss“ zu lesen.

ein Vertrag vom 25. Mai¹⁾, wonach die Stadt Mainz dem Hengin Gudenberg eine Leibrente von jährlich 12 Gulden in zwei Terminen zahlen sollte, die Hälfte am Katharinentag, die andere auf S. Urbanstag. Dies Übereinkommen scheint der Erfolg zu sein von dem Vorgehen Gutenbergs gegen den Mainzer Stadtschreiber Nicolaus.

(II.) Es folgt zum Jahre 1437 eine fragwürdige Nachricht, wonach Gutenberg mit der Strassburger Patrizierin Anna zu der iseren Thür einen Streit wegen Eheversprechens gehabt habe. Schöpflin brachte diese Mitteilung zuerst in seinem Programma von 1740. Die Stelle lautet da: „Ille A. 1437 apud Episcopalem Argentiniensium judicem, à Nobili quadam Virgine Anna, Gentis suae ultimae, quae a Ferrea Porta nomen tulerat, accusatus est, eamque deinceps duxit uxorem“.²⁾ Die zugrunde liegende „Urkunde“ verdankte Schöpflin nach seiner Angabe dem Archivar Wencker.

In seinem Aufsätze in den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions* XVII (1751) p. 766³⁾ schreibt Schöpflin dann folgendes: „Peu d'années après, il eut une intrigue avec une Demoiselle noble, Anne Porte-de-Fer dernière de sa famille; & sur ce que, vraisemblablement, il refusoit de remplir ses promesses, elle le fit citer à l'Officialité de Strasbourg en 1437. Nous ne trouvons point le jugement qui fut rendu sur cette instance: mais soit en vertu d'une sentence, soit par accomodement, la demoiselle devint sa femme, & paroit en cette qualité dans nos registres publics, où elle est appelée Anne de Gutenberg. Nous trouvons encore Gutenberg établi à Strasbourg, & ayant des enfans, en 1444. . .“⁴⁾

Weiter finden sich in Schöpflins *Vindiciae typogr.* (1760) zwei hierauf bezügliche Notizen: 1) pag. 13: „Eundem Gutenbergium Alsaticam Nobilem Argentorati duxisse uxorem, onera publica solvisse civitati . . . me docuit Jac. Wenckerus“. 2) pag. 17: „Idem Gutenbergius a. 1437 coram Judice

¹⁾ v. d. Linde, Gutenberg. Anh. Urk. IV, S. VI. — ²⁾ Dieselbe Stelle ist auch in Schöpflins *Commentationes historicae et criticae* (Basileae 1741) p. 557 wieder abgedruckt. — ³⁾ Diese Abhandlung ist ebenfalls schon im Jahre 1740 geschrieben. Vgl. a. a. O. XVII, S. 762 Note. — ⁴⁾ Woher die letzte Angabe stammt, dass G. Kinder gehabt, ist nirgends zu ersehen. Schöpflin ist auch später auf diese Behauptung nicht wieder zurückgekommen.

Ecclesiastico litem habuit cum Anna (Ennelin zu der Yserin Thüre) nobili Virgine, cive Argentinensi, promissi, ut videtur, matrimonii causa; cuius exitum charta non docet. At idem catastrum Annam Gutenbergiam idem vectigal (Helbelingzoll), Gutenbergio jam profecto, solventem, nominatim cum exprimat, Gutenbergii conjugem eam devenisse conjicimus“.

Endlich heisst es in der *Alsatia illustrata* (1761) II p. 346: „Gutenbergius . . . fortunae suae sedem fixit Argentorati, ubi Alsaticam ducens uxorem (postremam gentis nobilis, Enneliam zu der Isernen Thür) per decennium jure incolatus gavisus est.“

Es muss von vornherein als auffallend bezeichnet werden, dass Schöpflin, der in seinen *Vindiciae* alle auf Gutenberg bezüglichen Dokumente im Wortlaut mitteilte, die erwähnte Urkunde nicht abgedruckt hat. Hierzu kommt noch folgendes: „Als Meermann 1761 von Schöpflin eine Abschrift jener „charta“ erbat, erhielt er zur Antwort, es existiere keine solche Urkunde, jene Nachricht sei bloss in einer Randbemerkung enthalten; der Wortlaut aber wurde nicht mitgeteilt. „Eam vero quum a. v. cel. expetiissem, clarius mentem suam expressit in literis humanissimis ad me datis d. 20. Febr. 1761 scripsitque, eiusmodi chartam non exstare, verum unice annotationem quandam; at vel sic eam vellem produxisset.“¹⁾

Wetter²⁾ wies zuerst auf dies auffällige Verhalten Schöpfkins hin. Van der Linde³⁾ beschuldigte deshalb in schroffer Weise Schöpflin ohne weiteres einer Fälschung. Er schreibt u. A.: „Mit dieser Urkunde war es also nichts, und darum halte ich einen angeblich aus dem Helbelingzollbuch abgeschriebenen Posten, dass diesen Zoll geben habe Ennel Gutenbergen‘ für eine, die nichtssagende ‚Randbemerkung‘ ergänzende Fälschung. Die Angabe findet sich nämlich ‚an anderer Stelle, jedoch ohne Jahr‘. So notiert man damals nicht, so giebt man keine Urkunden heraus, und auf Grund solcher jämmerlicher Akten dürfen wir Gutenberg weder kirchlich noch weltlich vermälen.“ In der Geschichte der Erfindung der Buchdruckkunst (I, 121 Note) deutet v. d. Linde nur kurz an, dass er die Ennelin zu der isern Thüre für eben-

¹⁾ Meermann, *Origines typographicae* I (1765), p. 168, nota. — ²⁾ Kritische Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst S. 257. — ³⁾ Gutenberg S. 34 Anmerkung.

solchen Schwindel halte, wie die Anna Eisenforte von Prag in der böhmischen Gutenberglegende.

Hat nun v. d. Linde das Recht, Schöpflin als Fälscher zu brandmarken? Wir müssen dagegen Verwahrung einlegen. Mit demselben Rechte könnten wir behaupten, Meermann habe gelogen. Und mit mehr Recht, denn wie v. d. Linde zeigt (Gutenberg p. 442 f.), geht aus dem Briefwechsel Meermanns hervor, dass er ein absichtlicher Fälscher war. Hätte v. d. Linde die Arbeitsweise jenes trefflichen elsässischen Gelehrten jemals näher geprüft, so würde er nicht auf einen solch unglücklichen Gedanken gekommen sein. Was hätte Schöpflin mit seiner Fälschung gewonnen? Gutenberg noch enger an Strassburg zu knüpfen, war nicht nötig, und für die Hauptsache war damit nichts gewonnen.

Aus Schöpflins Angaben geht deutlich hervor, dass Archivar Wencker und er selbst eine solche Notiz gelesen haben oder doch zu lesen glaubten. Wer genauer zusieht, erkennt auch, dass dieselbe undeutlich oder schwer lesbar gewesen sein muss. Der Inhalt des Streites war nicht einmal klar, denn Schöpflin sagt, es scheine sich um ein Eheversprechen zu handeln (*Vindiciae* p. 17: *promissi, ut videtur, matrimonii causa*). Ob Schöpflin richtig gelesen hat, können wir jetzt nicht mehr entscheiden, dürfen es aber bezweifeln. Leider hat er versäumt, irgend etwas näheres über die erwähnte „charta“ anzugeben. Wir wissen nicht, unter welchen Akten sie sich befand und ob sie noch erhalten ist. Nach dem unzuverlässigen Vachon, *Strasbourg* p. XVIII soll sich die Urkunde in der alten Bibliothek bei den andern Gutenbergdokumenten befunden haben und 1870 mit verbrannt sein. Dies ist aber völlig unsicher. Prof. Charles Schmidt, den ich befragte, erinnert sich die Urkunde noch gesehen zu haben, vermag aber keine nähere Angabe mehr zu machen. Wenn die Urkunde nicht einmal im städtischen Archiv auftaucht, dann werden wir in diesem Punkt niemals zur Klarheit kommen, weil wir nicht nachprüfen können.

V. d. Linde scheint anzunehmen, dass die ganze Person der Ennel zu der eisernen Thür eine sagenhafte Erfindung sei. Leicht hätte er sich aber darüber unterrichten können, dass ein Geschlecht dieses Namens wirklich in Strassburg existierte.

Das Stammhaus der Familie befand sich in der Stadelgasse.¹⁾ Ch. Schmidt und Seyboth setzen dahin auch „Emelin (!), Gutenbergs Frau“.

Eine urkundliche Notiz über die Ennel zur iseren Thür habe ich im hiesigen Stadt-Archiv aufgefunden, die bisher unbekannt blieb. Im Fascikel AA. 194, welcher die Aufgebote und Ausrüstungen der Stadt Strassburg gegen die Armagnaken enthält, findet sich auf einem Blatte auch ein Verzeichnis von Witwen und Jungfrauen, die zu Geldbeiträgen herangezogen wurden. Hier heisst es 1b:

Item Ellewibel zur yferin ture vnd
Ennel jr dochter am winmerckte.

Leider ist der Zettel ohne Datierung; er muss aber zwischen die Jahre 1439—1444 fallen.

Ausserdem kenne ich noch 2 urkundliche Belege aus dem Frauenhaus-Archiv. In dem daselbst vorhandenen handschriftlichen Gabenverzeichnis, dem Liber donationum, stehen folgende 2 Einträge, auch diese ohne Jahreszahl.

1) Item Ennelina zu der Ysern türen legauit pro se et antecessores eius . . . vnam albam et tunicam ut habeatur memoria eorum.

2) Endel zu der yszerin diere legauit vnam albam pro remedio anime sue et progenitorum suorum. (Mitte des 15. Jahrh.)

Für Schöpfins Annahme, dass Gutenberg die Ennel geheiratet habe, würden diese urkundlichen Notizen wenig günstig sein. Sch.'s Ansicht ist zudem durch einen Eintrag im Helbelingzollbuch schlecht gestützt, da dieser Vermerk sich „an andrer Stelle und ohne Jahreszahl“ findet. („Alibi legitur, dass diesen zoll gegeben habe Ennel Gutenbergen; sine anno“. Vgl. Schöpflin, Vindiciae. Doc. p. 40.)

Bestimmend mag für Schöpflin noch der Steuervermerk des Helblingzollbuchs gewesen sein, wodurch erwiesen ist, dass Gutenberg von 1443 an seine Taxe für zwei Personen zahlte.

Es ist sehr zu bedauern, dass Schöpflin in diesem Punkte so ungenau verfuhr und den Wortlaut der betreffenden Stelle nicht gab. Für uns bleibt nur die Annahme wahrscheinlich, dass Sch. jene urkundliche Notiz falsch las oder verkehrt auf-

¹⁾ Vgl. (Schmidt) Gassen- und Häusernamen 2. A., S. 169 u. Seyboth, Das alte Strassburg S. 66, 24.

fasste und darauf etwas Unbeweisbares aus unzureichendem Material kombinierte. Mehr als einen Irrtum — den zu bekennen er sich vielleicht später schämte — dürfen wir aber Schöpflin nicht zutrauen.

Weiteren archivalischen Forschungen ist vielleicht noch eine sichere Entscheidung in dieser dunkeln Sache vorbehalten.

(III.) Die nächste urkundliche Nachricht über Gutenbergs Strassburger Aufenthalt stand im leider verlorenen Helblingzollbuch.¹⁾ Am durnstag vor S. Margredentag (15. Juli) 1439 wurde zum ersten Mal mit Gutenberg die Taxe, das Weinungelt verrechnet; er blieb mit XII ß Pfg. rückständig, die aber dann am S. Johannistag erlegt wurden. Mit dem S. Mathistag 1443 entrichtete G. die Steuer für 2 Köpfe („vohet die ordnung an selbe 2 Persohnen“). Der letzte Eintrag im Helblingzollbuch besagt, dass er an S. Gregorientag (12. März) 1444 einen Gulden Steuer einzahlte. In allen diesen Vermerken steht Gutenberg in der Liste der Constoffler.

(IV.) In demselben Jahre, in welchem G. zuerst als Steuerzahler der Stadt Strassburg erscheint (1439), hatte er den bekannten Process mit den Brüdern Dritzehen, dessen Endurteil am 12. Dez. 1439 zu Gunsten Gutenbergs gesprochen wurde. Diese wichtigste Quelle für G.'s Strassburger Aufenthalt und damalige Thätigkeit haben wir erst später im Zusammenhang zu betrachten.

(V.) Im Jahre 1441 begegnet uns Gutenberg in einer am 25. März ausgestellten Urkunde, von der eine Abschrift im Salbuch des Thomas-Archivs (Registrande B fol. 293a) erhalten ist. Dies Dokument wurde 1717 durch G. Scherz aufgefunden, darauf in Schelhorn's Amoenitates literariae IV (1731)²⁾ p. 304 citiert (nach einer Kopie des M. A. von Krafft) und zuerst bei Schoepflin, Vindiciae als Doc. No. V veröffentlicht. Ich habe den Abdruck mit dem Original verglichen und nur ganz geringe Ungenauigkeiten bei Sch. notiert. „Johannes dictus Gensefleisch alias nuncupatus Gutenberg de Maguntia“ und Lutholdus de Ramstein miles (Argentine commorantes) erscheinen darin als Bürgen für Joh. Karle armiger, welcher beim Thomas-Capitel ein Kapital von 100 ₰ aufgenommen

¹⁾ Schöpflin, Vindiciae. Doc. No. VII. — ²⁾ Aus dieser Urkunde erhielt man den sicheren Beweis, dass Gutenberg ein geborener Mainzer war.

hatte. Die Verhandlungen mit Karle und seinem condebitor Gutenberg fanden am 12. Jan. 1441 statt. Die Originalurkunde hat sich niemals gefunden; man kennt nur die Kopie im Thomasarchiv, nach welcher Schöpflin edierte. Charles Schmidt (*nouveaux détails sur la vie de Gutenberg* (1841) p. 3) sagt dies deutlich genug: „les titres primitifs n'existent plus dans les archives de Saint-Thomas; il n'en reste que la copie dans une des anciennes régistrandes (Reg. B. fol. 293a).“ Man vergleiche nun, was v. d. Linde (*Gesch. der Buchdr.* III 787) schreibt. Er verwechselt diese Urkunde mit der folgenden und behauptet, indem er Schmidt citiert, die Originalurkunde habe sich im Thomasarchiv befunden, sei aber in die Stadtbibliothek gekommen.

(VI.) Sahen wir in dieser Urkunde Gutenberg dem Thomas-Kapitel gegenüber als kreditfähig, da es seine Garantie für einen Schuldner annahm, so erscheint er in einer Urkunde vom 17. Nov. 1442 als Schuldner des Thomasstifts. Er nimmt an diesem Tage, wobei der Strassburger Bürger Martin Brechter als condebitor auftritt, von der Schaffnei zu Sanct Thomas, ein Kapital von 80 ₰ denar. Arg. auf gegen eine jährliche Abzahlung von 4 ₰ (zahlbar am St. Martinstag). Gutenberg verpfändet dabei dem Stift ein Jahreseinkommen von 10 Gulden, das er als Erbschaft seines Oheims Joh. Leheymer durch die Stadt Mainz zu beziehen hatte. Der Vertrag wurde mit den Domherrn Nicol. Merswin und Konrad Hüter abgeschlossen. Dies Dokument wurde ebenso wie das vorige 1717 von G. Scherz im Salbuch des Thomas-Archivs (Registrande B. fol. 302b) aufgefunden, von Schelhorn a. o. O. erwähnt und endlich von Schöpflin als Dokument No. VI publiziert. Die Originalurkunde wurde nach Mitteilung von Ch. Schmidt (l. c. p. 4) einige Jahre vor 1841 von dem Bibliothekar Jung „dans les greniers des Grandes-Boucheries“ aufgefunden. Wie sie aus dem Thomas-Archiv dahin gelangt, weiss man nicht. Die Urkunde war bei dem Jubiläum der Buchdruckerkunst 1840 im hiesigen Schloss (*péristyle de sortie*) mit dem Zeugenprotokoll ausgestellt.¹⁾ Das Dokument hatte damals noch alle 3 Siegel, des bischöflichen Gerichts und der beiden Verkäufer; Gutenbergs Siegel mit dem Pilger war intakt.²⁾ Im Jahre 1857

¹⁾ Vgl. Silbermann, *Les fêtes de Gutenberg* (1841) p. 149, No. 28. —

²⁾ Ch. Schmidt, *nouveaux détails sur la vie de Gutenberg* p. 4.

war nur noch das Siegel Gutenbergs erhalten; dasselbe ist von Archivar Schneegans in Lempertz Bilderheften Taf. 2 abgebildet.¹⁾ Ungefähr im Jahre 1842 wurde die Urkunde in der alten städtischen Bibliothek (Abteilung des protestantischen Seminars) hinterlegt und ist 1870 mit derselben zugrunde gegangen. Die Kopie im Salbuch des Thomas-Archivs ist noch an bezeichneter Stelle vorhanden. Schöpfins Abdruck fand ich bei Vergleichung mit der Vorlage bis auf unbedeutende Versehen korrekt.

Bis zum Jahre 1457 hat Gutenberg dem Thomasstift regelmäßig seine 4 fl bezahlt. Die Einnahmebücher der Schaffnei im Thomas-Archiv beweisen dies. Es finden sich in den noch erhaltenen Fascikeln (seit 1445) regelrecht solche Einträge: „Item Johan Gutenberg dt iiij lib.“ oder „Item Johann Gutenberg vnd Martin Brehter dt. iiij lib.“²⁾ Gutenberg ist also auch in Mainz noch, wo er doch oft genug in Geldverlegenheit war, zunächst seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen. Vom Rechnungsjahr 1458/9 an findet sich aber dann im „Recessbüchel aller vsstonder zinß“ folgender Vermerk:

Item Johan Gutenberg vnd Martin Brehter tn² (= tenentur) iiij lib. Martini anno Lvij^o (etc.).

Von dieser Zeit an blieben die jährlichen Zahlungen aus. Im Jahre 1461 verklagt das Kapitel von St. Thomas Gutenberg beim Hofgericht zu Rotweil. Von dem am 10. April d. J. geschriebenen Brief des Stifts an den Hofrichter Johann von Sultz wurde 1841 durch Prof. Charles Schmidt im hiesigen Thomas-Archiv eine Kopie aufgefunden und publiziert.³⁾ Der Papierzettel ist noch vorhanden.⁴⁾ Durch jenes Schreiben erhielt der Prokurator Michel Rosenberg zu Rotweil die Vollmacht vom Thomas-Kapitel, gegen Gutenberg vorzugehen. Leider wissen wir nicht, wie der Process verlaufen ist. Aber vielleicht gelingt es noch, die bezüglichen Akten des Rotweiler Hofgerichts wieder aufzufinden.⁵⁾

Dass im Jahre 1461 ein „Verbietzbrief“ gegen Gutenberg ausgefertigt wurde, erfahren wir aus den Rechnungsbüchern

¹⁾ Danach bei v. d. Linde, Geschichte der Buchdruckk. III, 786. —

²⁾ Die Angaben bei Ch. Schmidt a. a. O. können vielfach vermehrt werden aus vorhandenen Doppelverzeichnissen. Hier genügen obige Notizen. —

³⁾ Schmidt, Nouveaux détails sur la vie de Gutenberg S. 5 f. — ⁴⁾ Thomas-Archiv. — ⁵⁾ Unter den Rotweiler Akten des hies. Landesarchivs sind sie nicht.

im Thomas-Archiv. Es heisst da in der „Rechenung Cün Hans der porten Schaffener von Johannis anno lxxprimo vntz vff Johannis anno lxxsecundo“ auf Bl. 5 vom Schluss¹⁾: „Dis noch geschriben hab jch vsgeben an aller hande costen. Dis ist der costen vff Martin Brehter vnd Johann Gutenberg.

Colis.	}	Item xiiij ß dem Rotwiler botten von der ladung gon Mentz.
		Item xiiij ß von dem verbietz brieff gon Mentz.
		Item ij ß vj s dem procurator.
		Item ij ß vj s jn daz ochtbüch zû schriben.
		Item ij ß vmb den ocht brieff.
		Item iiij ß s vmb ij verbietzbrieffe.
		Item iiij s dem heren kneht trostung Martin Brehter obe zû sagen.
		Item j ß s felix also er sich verschreip das er kein trostung me solt haben.
		Summa ij lib. iiij s.“

In den Listen von 1458—74 werden Gutenbergs und Brechters 4 s regelmässig unter den rückständigen Zahlungen aufgeführt; dabei findet sich immer als Randbemerkung: *vacat*.

Im Jahre 1467 liess das Thomasstift den Mitschuldner Gutenbergs, Martin Brechter, in Hagenau festnehmen. Im „Receß vsstonder zinse“ heisst es:

„*vacat*. Item Johan Gûtenberck vnd Martin Brechter tn² iiij lib. martini de anno lvij⁰ vnd alle jor so vil vncz martini anno lxiij⁰. Ite tn² vij ß s expenß dummodo arrestatus fuit Martin Brether (!) in Hagenouwe.“

Noch einmal, im Jahre 1474, liess das Kapitel es sich Geld kosten, um Brechter haftbar zu machen.

„Item 1 ß viij s ad arrestandum Martin Brehter pro citationibus et copiis.“ (Rechnungsbuch von 1474.)

Nach den vielen vergeblichen Bemühungen, wieder zu seinem Gelde zu kommen, gab endlich das Kapitel von St. Thomas im Jahr 1474 sein Guthaben verloren. Vielleicht war es auch inzwischen verständigt worden, dass Gutenberg seit 1468 nicht mehr unter den Lebenden weilte. Unter den rückständigen Summen des Rechnungsberichtes von 1474 figurirt noch einmal der Posten von 4 s zu Lasten Gutenbergs und

¹⁾ Ich gebe die Stelle ganz wieder, da sie bei Schmidt nicht vollständig abgedruckt ist.

Brechtens, aber am Rande ist die Bemerkung **hinzugefügt**: „abeganck signatum est“.

Mit dem Jahr 1475 ist Gutenbergs Name aus den **Rechnungsbüchern** des Thomas-Stiftes verschwunden.

(VII.) Wie wir oben schon gesehen haben, befand sich Gutenberg noch 1444 in Strassburg, denn er bezahlte am 12. März d. J. den Helbelingzoll. In demselben Jahre finden wir ihn auch in dem Verzeichnis der Kontingente aufgeführt, welche der Magistrat von Strassburg gegen die Armagnaken aufbieten liess. Die Notiz wurde von Archivar Brucker aufgefunden¹⁾ und am 17. Januar 1882 an v. d. Linde mitgeteilt, welcher sie zum erstenmal²⁾ veröffentlichte. Zur genaueren Kenntnis und zur Vervollständigung gebe ich folgendes:

Das Register befindet sich im Stadtarchiv im Fascikel AA. 195. Bezüglich seiner Ausfertigung steht auf dem ersten Blatt oben:

Actum feria quarta post beate Agnetis Anno & xliiij.

Die Liste ist also am 25. Januar 1444 aufgestellt worden.

Gutenberg findet sich in dem Namenverzeichnis der Goldschmiedezunft, welches folgende Überschrift trägt:

Item dis sint die meister die golt-
smide vnd moler vnd satteler vnd
glaser vnd harnscher.

Gegen Schluss der Liste folgen die „Zudiener“:

Item disse noch gesriben sint vñ
gesellen die nvit gantz zvnft hant
Item hanß gvtenberg
Item andres heilman
Item johanß roeibel ein sriber.
Item johanß slimpbecher ein sriber
Item stvmp hanß ein schaffener. etc.

[Siehe unser Facsimile.]

Aus dieser Notiz lernen wir, dass Gutenberg 1444 mit seinem Genossen A. Heilmann bei der Goldschmiedezunft als „Zugeselle“ diente. Hierzu wurden beide wohl durch ihre gemeinsam geübte geheime „Kunst“ geführt.

¹⁾ Vielleicht infolge der Bemerkung Schöpfins, *Mémoires de l'Acad. des Inscriptions* XVII, p. 766. — ²⁾ v. d. Linde, *Gesch. der Erfindung der Buchdruckkunst*. III, 803.

Durch diesen urkundlichen Vermerk wurde ich veranlasst, alle auf die Armagnakenzeit bezüglichen Akten im hiesigen Stadt-Archiv durchzusehen. Ich fand dabei viele interessante Einzelheiten über Personen, welche im Prozess Gutenberg eine Rolle spielen, namentlich über die Dritzehen, A. Heilmann, Beildeck, Sasbach etc. Für unsere Zwecke kommt das Gefundene jedoch nicht in Betracht.

(VIII.) Ein Eintrag begegnete mir hierbei, welcher sich auf Gutenberg bezieht und der bisher übersehen wurde und unbekannt blieb. Im Fascikel AA. 194 des Stadt-Archivs nämlich findet sich eine Liste von den Personen, welche Pferde für die Stadt zu unterhalten hatten. Unter den Constoflern finden wir auch Gutenberg. [Siehe unser Facsimile.]

Dis sint die personen die
hengeste vnd pfert ziehent
von gebotz wegen
Cunstoveler.

Gegen den Schluss dieser Klasse, wie es scheint unter den Nachconstoflern, heisst es:

Item hanns schultheiß der junge $\frac{1}{2}$ pfert
Item hanns von berstette $\frac{1}{2}$ p.
Item hanns güttenberg $\frac{1}{2}$ p.
Item Symunt büssener j p.
Item die von künheim j h.
Item Claus von zwickouwe $\frac{1}{2}$ p.
Item friderich sturm j p. etc.

Leider ist die Liste ohne Datum. Andere Verzeichnisse desselben Fascikels von derselben Hand tragen zuweilen die Jahreszahlen 1439, 1440 oder 1442. In diese Zeit wird auch unsere Liste gehören. Durch Namenvergleichen mit den Ratslisten etc. erscheint das Jahr 1441 oder 42 als das wahrscheinlichste für die Aufzeichnung.

Gutenberg hatte also mit seinem Geld für $\frac{1}{2}$ Pferd aufzukommen. Ist dieser Fund auch nicht von Bedeutung, so ist er doch deshalb interessant, weil dadurch einiges Licht auf Gutenbergs Vermögensstand geworfen wird. (Vgl. unten.)

In vielen Werken finden wir die Nachricht, dass Gutenberg während seines Aufenthaltes in Strassburg Bürger dieser

Stadt gewesen sei. Dies ist aber eine unerwiesene Behauptung. Wir wissen vielmehr aus dem Urteilspruch in dem Strassburger Rechtsstreit, dass Gutenberg im Jahre 1439 noch vom Rate als „Hintersass“ bezeichnet ist. Er war also damals nur Ausbürger. Aber auch in den späteren Jahren ist er nicht zum Bürgerrecht gelangt, wenigstens kommt er im Bürgerbuch von 1440 bis 1448, in welchem Jahre er in Mainz urkundlich auftritt, nicht vor. Hätte er die Strassburgerin Anna zu der iseren Thüre geheiratet, wie Schöpflin annimmt, so müsste sich Gutenbergs Name deshalb schon im Bürgerbuch finden. Auch die Aufgabe des Bürgerrechts bei seinem Wegzuge von Strassburg müsste bemerkt sein, wenn er daselbe besessen hätte.

Was Gutenbergs Lebensstellung in Strassburg betrifft, so wissen wir durch das Helbelingzollbuch, dass er 1439—1444 bei den Constoflern diente. V. d. Linde¹⁾ geht allen sich hierbei darbietenden Schwierigkeiten aus dem Weg und bezeichnet Gutenberg kurzweg als Constofler. Da dieser aber nur „Hintersass“, also nicht Vollbürger war, so kann er auch nur „Nachconstofler“ gewesen sein.

Dass Gutenberg im Jahre 1444, wo er noch bei den Constoflern diente, auch beim Aufgebot gegen die Armagnaken als „Zugeselle“ in der Goldschmiedezunft aufgeführt ist, stört v. d. Linde gar nicht. Jedenfalls musste es ihm doch auffallen, wenn G. in demselben Jahre als Mitglied einer gewerblichen und nicht gewerblichen Innung erscheint. Die Erklärung dieser Thatsache macht Schwierigkeiten, zumal Gutenberg nicht Bürger war, also bei keiner dieser Korporationen für voll dienen konnte. Ein ganz analoger Fall wird nicht leicht zu finden sein.²⁾

Mir scheinen nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder ist Gutenberg in dem Jahre 1444 bei den Constoflern ausgetreten, nachdem ihn seine gewerbliche Thätigkeit in nähere Beziehung zu der Goldschmiedezunft gebracht hatte, oder er ist zu gleicher Zeit bei den Constoflern und Goldschmieden „Zudiener“ gewesen. Ein solcher Ausnahmefall — als ein derartiger muss der letztere gelten — wäre bei Gutenbergs

¹⁾ Gesch. der Erfindung der Buchdruckerkunst III, 750. — ²⁾ Prof. Ebeberg in Erlangen, bei dem ich anfragte, konnte aus seinem reichen Material auch nichts Ähnliches anführen.

Sonderstellung in Strassburg schon möglich. Dass ein Bürger, welcher bei einer Zunft Vollmitglied war, noch bei einem andern Handwerk zu gleicher Zeit als Zugeselle diente, dafür sind mir Fälle zahlreich begegnet. So ist z. B. der Genosse Gutenbergs, Andreas Heilmann in demselben Verzeichnis von 1444 bei den Tuchern als Zunftmitglied aufgeführt, während er bei den Goldschmieden einige Blätter weiter neben Gutenberg als Zugeselle dieser Innung erscheint.

Die Vermögensverhältnisse Gutenbergs müssen keine glänzenden gewesen sein. Aus der neuentdeckten Notiz haben wir gelernt, dass er zum öffentlichen Dienste der Stadt Strassburg für $\frac{1}{2}$ Pferd aufzukommen hatte. Sein Besitz wird also damals unter 600 ₰ betragen haben. In der Verordnung „von der pferde wegen“ vom Jahre 1395, die noch lange Geltung behielt, heisst es nämlich: „man oder frowen, die vierhundert pfunde wert güttes hant oder aber vnder sechshundert pfunden, vnd sollent do ye zwo personen die so vil güttes habent, züsamenestossen vnd den selben zweyn ein pferd gebieten zū habende von zwölff pfunden vnd nüt darunder.“¹⁾

Die geringen Einkünfte, welche Gutenberg von Mainz bezog, genühten nicht für seinen Lebensunterhalt. Er war daher durch die Verhältnisse gezwungen, sich mit gewerblichen Unternehmungen zu befassen. Technische Kenntnisse hatte er jedenfalls schon in Mainz erworben, wo seine Familie zu den geldprägenden Münzgenossen der Stadt gehörte. Die frühe gewonnenen Fertigkeiten kamen ihm in Strassburg zugute; sein erfindungsreicher Genius half weiter. In dem Rechtsstreit mit den Brüdern Dritzehn im Jahr 1439 tritt uns Gutenberg bereits als ein „hochangesehener Künstler und Erfinder entgegen, welcher seine Schüler und die zu seiner industriellen Thätigkeit erforderlichen Kapitalien nicht zu suchen brauchte, sondern sich von ihnen suchen liess.“²⁾ Da sich die Teilhaber zu seinem Unternehmen drängten, scheint es grossen Erfolg versprochen zu haben. Die gehegten Erwartungen wurden aber in Wirklichkeit nicht erfüllt, und

¹⁾ Vgl. Hegel, Chroniken der oberhein. Städte, Strassburg II, 960. Die Stelle ist dem Cod. L. der alten Strassburger Bibliothek entnommen, welcher 1870 zugrunde ging. ²⁾ Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels I, 84.

bald sehen wir Gutenberg in Bedrängnis. Noch 1441 muss er als leistungsfähig angesehen worden sein, denn das vorsichtige Thomasstift nahm ihn damals, wie wir sahen, als Bürgen für einen Schuldner an. Jedoch schon im Jahre 1442 kam er in Geldverlegenheit, denn er nahm bei genanntem Stift eine grössere Summe auf und verpfändete ihm dafür eine Leibrente.

Die Hilfsquellen Gutenbergs scheinen allmählich aufgehört zu haben, seine Arbeiten bedurften aber ohne Zweifel zu erfolgreichem Betrieb grosser Kapitalien. Dazu kam die Kriegsnot durch die Armagnaken. Vielleicht war Gutenberg durch diese Räuberhorden, welche bei S. Arbogast, wo er damals wohnte, mehrmals alles ausplünderten, auch an seiner Habe geschädigt worden.

Ob Gutenberg im Jahre 1444 die Stadt Strassburg gegen die Armagnaken in Wirklichkeit verteidigen half, wie v. d. Linde annimmt, wissen wir nicht mit Bestimmtheit. Bekannt ist nur, dass G. im Januar 1444 auf die Liste der waffenfähigen Einwohnerschaft gesetzt wurde und dass er im März d. J. noch in Strassburg weilte. Der Hauptanstorm der armen Gecken auf diese Stadt geschah aber erst im September 1444. Es ist möglich, dass G. sich damals noch in Strassburgs Mauern befand; zu erweisen ist es nicht. Während sich von Gutenbergs Genossen Heilmann, den Brüdern Dritzehn und anderen Personen, die durch den Prozess mit ihm in Beziehung stehen, Notizen gefunden haben in den Kriegsakten, erhielt sich von Gutenberg keine Spur. Unter den vielerlei Besatzungsverteilungen und Verteidigungsbestimmungen, welche sich erhalten haben, begegnet auffälliger Weise niemals sein Name. Keiner der zahlreichen Tagesbefehle nennt seinen Posten.

Es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass Gutenberg durch die kriegerischen Zeiten im Elsass sein Unternehmen, von welchem seine ganze Existenz abhing, gefährdet sah und deshalb Strassburg im Frühjahr 1444 verliess, zumal der eingegangene Vertrag abgelaufen war. Eine noch unsichere Spur, die ich noch weiter verfolgen werde, kann diese Annahme leicht zur vollen Gewissheit führen. (Vgl. unten.)

Mit dem 12. März 1444 entschwindet G. aus unseren Augen und bleibt dann lange Zeit verschollen. Die Jahre

1445—1447 bilden noch unbeschriebene Blätter in Gutenbergs Leben. Erst am 6. Okt. 1448 tritt er wieder urkundlich auf, und zwar in seiner Vaterstadt Mainz.

Gutenbergs Thätigkeit in Strassburg.

Über die industrielle Thätigkeit Gutenbergs in Strassburg sind wir allein aus den Akten jenes Rechtsstreites unterrichtet, welchen die Brüder Dritzehn gegen ihn führten. Diese Dokumente spielen eine sehr bedeutende Rolle in der Erfindungsgeschichte der Typographie. Sie sind der Ausgangspunkt gewesen für die Behauptung, dass Gutenberg seine Erfindung bereits in Strassburg gemacht habe. Auf sie gründet sich also der Anspruch Strassburgs, als die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst zu gelten.

Erst in den Jahren 1740 und 1745 kamen die wertvollen Dokumente, nachdem sie 3 Jahrhunderte begraben gewesen, ans Tageslicht. Zunächst wurde der Urteilspruch des Rates im hiesigen Stadt-Archiv vom Archivar Jac. Wencker aufgefunden. Die Zeugenprotokolle entdeckte 1745 der Strassburger Archivar Jo. Heinr. Barth in einem Gewölbe des Pfennigturms. Die Veröffentlichung des Textes übernahm Schöpflin.

Erst 1760 erschien der Abdruck in Schöpflins lange vorbereitetem Werke über die Buchdruckerkunst.¹⁾

Wir haben diese Urkunde als unsere Hauptquelle genau zu untersuchen und auf ihre Ergebnisse zu prüfen.

Quelle.

Die im Jahr 1870 verlorenen Strassburger Prozessakten zerfielen in folgende Teile:

No. I. Zeugenaussagen zugunsten Dritzehns (worheit, die Jerge Dritzehen geleit hat wider Johan von Mentze, genant Gutenberg). (Schöpflin, *Vindiciae typographicae*, Document No. II, Anh. p. 5.)

No. II. Zeugenaussagen zugunsten Gutenbergs (Gutenbergs worheit wider Jörg Dritzehen. (Schöpflin, Anh. p. 10.)

No. III. Klage Beildecks gegen Dritzehen. (Schöpflin, Doc. No. IV, Anh. p. 27.)

No. IV. Zeugenliste gegen den Kläger Dritzehn. (Gutenbergs worheit.) (Schöpflin, Anh. p. 27.)

¹⁾ *Vindiciae typographicae*. Document No. II—IV.

No. V. Zeugenliste des Klägers. (Dritzehns worheit.)
Schöpflin, Anh. p. 28.)

No. VI. Urteilsspruch des Rates. (Schöpflin, Dok.
No. III, Anh. p. 21.)

Die Überlieferung der Strassburger Prozessakten.¹⁾

A. Die Protokolle der Zeugenaussagen wurden bis zum Jahre 1870 in der alten Strassburger Bibliothek in 2 Fascikeln aufbewahrt, welche man in einer grauen Kapsel mit der gedruckten Aufschrift „Documenta Typographiae Argentorati inventae“ vereinigt hatte.²⁾

1) Der erste Fascikel trug als Decke ein altes vergilbtes und beschmutztes Pergamentblatt, das mit folgender Aufschrift versehen war:

Dicta Testium magni consilij

Anno dni M^o. CCCC^o. Tricesimo nono.³⁾

Der Band enthielt im ganzen 2 Hefte, jedes zu 84 Blättern, also zusammen 168 Bll. Die Hefte waren mit schmalen zusammengerollten Pergamentstreifen an dem Umschlag befestigt. Das Papier trug wagerechte Rippen, hatte vergilbten Ton und war am Schnitt gebräunt. Als Wassermarke zeigte es zum grössten Teil die Wage, in andern Partien und in den Schlussblättern zwei Arten des Ochsenkopfes (vgl. das Facsimile bei Laborde Pl. III). Die Höhe des Papiers betrug 30 cm, die Breite 22 cm; das Format war also Folio.

Die Zeugenaussagen für Dritzehn (No. I) begannen auf Bl. 107a. und schlossen mit der Aussage des Fridel von Seckingen auf Bl. 110b. (Ochsenkopfpapier). Die Angaben der Zeugen Gutenbergs gegen Dritzehn (No. II) füllten die Blätter 117a.—118b. (Wagepapier). Den Schluss bildete hier das Zeugnis des Mydehart Stocker.

2) Der zweite Fascikel trug den Titel: „Querimonie & testes registrati Magni Consilii, Anno Dni M^o. CCCC^o. XXX nono“. Er bestand aus 48 Papierblättern, wovon die

¹⁾ Nachfolgende Beschreibung ist nach den Angaben der Augenzeugen Dibdin, Schweighäuser, Bernays und Laborde zusammengestellt. — ²⁾ Vachon, Strasbourg p. XVIII, giebt die Aufschrift unsinnig so wieder: Documenta typographica Argentorati inventa! — ³⁾ Vgl. das Facsimile bei Laborde Planche I und Quartalblätter des Vereins f. Lit. u. Kunst zu Mainz IV, S. 8.

Blätter 31—36 leer gelassen waren. Die Klage des Lorenz Beildeck (No. III) stand auf Bl. 21a.

Die erste Zeugenliste (No. IV) fand sich auf der unteren Hälfte von Bl. 38b., das 2. Verzeichnis der Zeugen (No. V) nahm die volle Vorderseite des Blattes 44 ein.

Alle diese auf den Prozess Dritzehn-Gutenberg bezüglichen Stellen in jenen beiden Aktenheften rührten nach Labörde von demselben Schreiber her, dessen Hand bei jedem neuen Absatz mit mehr Ruhe und Sicherheit einsetzte. Die Tilgungen, Korrekturen und Randbemerkungen waren von derselben Hand und der gleichen Tinte.

Hieraus ergibt sich, dass in der Niederschrift keineswegs eine Kopie vorlag, wie Dibdin¹⁾ annahm, sondern vielmehr die ursprüngliche Aufzeichnung der Aussagen, wie diese im Verhör aus dem Munde der Zeugen hervorgingen.²⁾

B. Den Urteilsspruch des Rates (No. VI) „die Sententia Senatus“, hat Schöpflin „ex Protocollo Contractuum. Anno M°. CCCC°. Tricesimo nono“ herausgegeben.³⁾ Er hat leider keine Beschreibung des Bandes gegeben und ebensowenig berichtet, auf welchem Blatte sich der Ratsspruch befand. Nach Analogie der noch im hiesigen Stadtarchiv erhaltenen Register der Kontraktstube haben wir uns das Manuskript, in welchem das Urteil stand, als einen mittleren Quartband, Papierkodex in Pergamentdecke, vorzustellen. Der Inhalt umfasste in buntem Durcheinander erste Aufzeichnungen von Verträgen, Kaufabschlüssen, Vergleichen, Entscheidungen des Gerichtshofes u. dgl. Unter diesen befand sich auch das Concept zum Verdikt des Rates in der Sache Gutenbergs, nach welchem eine Pergamenturkunde ausgefertigt werden musste. Dies Concept wurde von Archivar Wencker entdeckt⁴⁾ und dann von Schöpflin publiziert. Der betr. Band der Kontraktstube war später zu den übrigen Akten in Verwahrung der Bibliothek gegeben und ist 1870 mit dieser zugrunde gegangen. Die nach dem Concept ausgestellte Pergamenturkunde hat sich nicht erhalten.

¹⁾ Bibliographical Tour in France and Germany III, 53. — ²⁾ Beide Fascikel waren 1840 beim Jubiläum der Buchdruckerkunst in Strassburg ausgestellt. Vgl. Silbermann, fêtes de Gutenberg p. 148 No. 22. — ³⁾ *Vindiciae typogr.*, Documenta No. III. — ⁴⁾ Schöpflin, *Alsatia illustr.* II, p. 347

Wie Laborde und Vachon mitteilen¹⁾, waren alle auf den Prozess Dritzehn-Gutenberg bezüglichen Aktenstücke sorgfältig in einem besonderen Cimelienschrank der alten Strassburger Bibliothek verwahrt.

Schöpflin veröffentlichte zuerst den Text dieser Dokumente im Jahre 1760 in seinen *Vindiciae typographicae* (im Anhang p. 5—30) und zwar mit lateinischer Übersetzung, die aber nicht immer zutreffend ist. Nach dieser Publikation erschien 1765 ein Abdruck bei Meermann, *Origines typographicae* II p. 58 ff., wobei die Schöpfkinsche Übersetzung etwas modifiziert wurde. Nur die Zeugenprotokolle sind nach neuer Vergleichung der Hs. herausgegeben von Dr. Bernays und With in den Quartalblättern des Vereins für Literatur und Kunst zu Mainz IV (1833) p. 8 ff. Der ganze Text erschien dann wieder nach Schöpflin in Wetter's *Kritischer Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst* (Mainz 1836) p. 56 ff. Im Jahre 1840 gab Laborde einen diplomatischen Abdruck²⁾ nach dem Original, fügte eine schlechte französische Übersetzung und einige wertvolle Schriftproben bei. Eine holländische Übersetzung findet sich in van der Linde's *Haarlemsche Costerlegende* (1870 p. 22 ff; englisch von Hessels 1871 p. 13 ff.). Grössere Stücke aus den Akten werden ferner in den meisten einschlägigen Werken mitgeteilt. Vollständige Abdrücke bieten noch van der Linde, *Gutenberg* (1878) Anhang S. VI ff., Hessels, *Gutenberg* (1882) S. 34 ff. und zuletzt van der Linde, *Geschichte der Erfindung der Buchdruckkunst* (1886) Band III S. 755—66.

Von allen diesen Abdrücken ist kein einziger ganz zufriedenstellend. Am besten noch ist unstraitig die Ausgabe durch Schöpflin; er verstand es, Urkunden zu lesen und herauszugeben. Leider hat er aber den urkundlichen Text nicht vollständig abgedruckt, sondern einige unsichere und verderbte Stellen einfach weggelassen. Auch fehlen Bemerkungen über getilgte und durchstrichene Worte sowie Randbemerkungen etc. Der zum Teil diplomatische Abdruck durch Laborde — im Urteilspruch werden die Zeilenschlüsse

¹⁾ Vgl. Laborde p. 22 und Vachon, *Strasbourg* p. XVIII. — ²⁾ Ausgenommen den Urteilspruch und die Klage Beildecks. (*Débuts de l'imprimerie à Strasb.* p. 24 ff.)

nicht angegeben, sondern es wird fortlaufend gedruckt — füllt die von Schöpflin gelassenen Lücken dankenswert aus. Die beigegebenen Schriftproben der wichtigsten Stellen geben sodann noch ein wertvolles Mittel zur Kontrolle. Laborde's Ausgabe ist aber trotz aller aufgewendeten Mühe auch nicht zureichend, da er schlecht Urkunden las und das alte Deutsch des Textes nicht genügend verstand. Seine Facsimile stehen oft im Widerspruch mit seinem eigenen Text, während sie die Lesungen Schöpfkins zumeist bestätigen.

Auch Laborde hat es versäumt anzugeben, was in der Handschrift getilgt und am Rand nachgetragen war. Manche Zeilen, welche sein Text nach der Vorlage bietet, bleiben so unerklärt und unverständlich.

Die Abdrücke bei v. d. Linde und Hessels leiden an demselben Fehler; auch diese Gelehrten beherrschen als geborene Holländer das ältere Deutsch der Urkunden nicht. Sie geben viele Ungenauigkeiten des Laborde'schen Abdrucks wieder, obwohl ihnen in den Schriftproben ein Mittel zur Kontrolle geboten war. Den Inhalt des Textes fassen sie in vielen Einzelheiten häufig ebenso verkehrt auf, wie ihr französischer Gewährsmann. (Vgl. die Lesarten unseres Textes.)¹⁾ Van der Linde hat in seiner „Geschichte der Erfindung der Buchdruckkunst“ wohl einiges gebessert, aber es bleiben noch zahlreiche Versehen, die leicht mittelst der Laborde'schen Facsimiletafeln vermieden werden konnten.

Im Folgenden wollen wir nun selbst versuchen, nach Schöpfkins und Laborde's Ausgaben und den Lesungen des Dr. Bernays, eine möglichst getreue Textgestalt der Strassburger Akten zu gewinnen.²⁾

¹⁾ Einige Missverständnisse bei v. d. Linde hat Wyss, Quartalblätter des hist. Vereins f. d. Grossherzogtum Hessen 1879 S. 16 zusammengestellt. — ²⁾ Im Folgenden sind die Zeilenschlüsse auf Grund des diplomatischen Abdruckes bei Laborde durch | kenntlich gemacht. Offenbare Druckfehler in den verschiedenen Ausgaben habe ich in den Noten nicht besonders aufgeführt; auch bei Schöpfkin finden sich solche (z. B. p. 22, Zeile 6 von unten *ober* statt *aber*).

Der Text der Strassburger Prozessakten.

I.

[Zeugenaussagen im Prozess gegen Johann Gutenberg.]
(Aus dem Protokoll des Grossen Rats zu Strassburg 1439.)
[Ms. Fasc. I, Blatt 107 a—110 b.]

Dis ist die worheit die Jerge Dritzehen
geleit hat wider Johan von Mentze
genant Gutenberg.¹⁾

In praesentia Claus Duntzenheim vnd Claus zur Helten.²⁾

[Zeuge I.] Item Barbel von Zabern die Koßfelerin hatt geseit das sú | vff ein nacht allerleye mit Andres Dritzehen gerett habe vnd | vnder andern worten sprach sú zu ime wöllent nit dolme | gon slaffen, do habe er ir geantwurt Ich muß diß vor machen, | Also sprach dise gezugin, aber hülffe Gott was vertünt ir gros³⁾ | geltes es möchte dolme über x. guldin haben costet, Antwort | er ir wider vnd sprach du bist ein dôrin, wenestu das es mich | nuwent x. gl. gecostet habe, hõrestu⁴⁾ hettestu als vil als es | mich über iij^c bare guldin gecostet hett du hettest din leptage | gnûg, vnd das es mich minder gecostet hatt dann v^c. gl. das ist | gar lützel one das es mich noch kosten würt | darvmb ich min eigen vnd min erbe versetzt habe, Sprach | dise gezugin aber zu ime⁵⁾, heiliges liden mißelinge⁶⁾ vch dann | wie woltent ir dann tun, Antwort er ir vns mag nit | mißelingen⁷⁾, ee ein jor vßkommet⁸⁾ so hant wir vnser houbtgut wider | vnd sint⁹⁾ dann alle selig, Gott welle vns dann blogen. |

[Z. II.] Item frouwe Ennel Hans Schultheissen¹⁰⁾ frouwe¹¹⁾ des holtzmans¹²⁾ hatt | geseit das Lorentz Beildeck zu einer zit inn ir hus kommen sy | zu Claus Dritzehen irem vetter vnd sprach zu

¹⁾ Die ersten 3 Zeilen der Überschrift sind facsimiliert bei Laborde Pl. I, No. 2 und von Dr. Bernays, Quartalblätter des Vereins f. Litt. u. Kunst zu Mainz IV S. 6. Laborde, Bernays und v. d. Linde (Gutenberg Anh. S. VI) lesen fälschlich *geseit*, während das Facsimile deutlich *geleit* bietet; gebessert bei v. d. Linde, Gesch. d. Erf. III, 755. In Zeile 2 der Überschrift liest Laborde u. v. d. Linde (a. a. O.): *Johann*; die Hs. hatte *Johan*. Schöpffin hat beide Male das Richtige. — ²⁾ Über die Abteilung dieser Zeile ist bei Laborde nichts zu ersehen. — ³⁾ Laborde und Hessels (Gutenberg S. 34) fälschlich *er groß*. — ⁴⁾ So bei Schöpffin und Bernays. Dagegen ungenau *hõrestdu* Laborde, Hessels u. v. d. Linde. — ⁵⁾ Nach *ime* setzt Laborde, Bernays und v. d. Linde Doppelpunkt, Schöpffin mit der Hs. Komma. — ⁶⁾ *misselinge* Laborde, v. d. Linde, Hessels. — ⁷⁾ *misseligen* Laborde, v. d. Linde, Hessels. — ⁸⁾ *usskommet* Laborde, v. d. Linde, Hessels. — ⁹⁾ *sind* Laborde, v. d. Linde, Hessels; *sint* Schöpffin und Bernays. — ¹⁰⁾ *Schultheissen* Laborde, Hessels. — ¹¹⁾ *frouwe* Laborde, v. d. Linde, Hessels. — ¹²⁾ *Holtzmans* Laborde, v. d. Linde, Hessels. Dagegen lasen Schöpffin und Bernays jedenfalls richtiger *holtzmans*.

ime, lieber Claus | Dritzehen (*min Juncher Hanns Gutemberg hatt uch gebetten das*¹⁾ | Andres xiiij selig hatt iiiij stücke jnn einer pressen ligen do hatt [*er uch*]²⁾ | Gutenberg³⁾ gebetten das ir die vß der pressen nement vnd die von einander | legent vff das man nit gewissen kúne was es sy⁴⁾, dann er hatt nit gerne das das jemand sihet.⁵⁾ | Dise gezugin hatt ouch geseit, Als sye by | Andres Dritzehen jrem vetter gewesen | sy do habe sú jme desselben wercks dick helfen | machen tag vnd naht, Sie hatt ouch geseit | das sú wol wisse das Andres Dritzehen jr vetter selig | in den ziten sin pfenning gelt versetzt habe ob | aber er das zú dem werck gebrucht habe wisse | sú nit. |

[Z. III.] Item Hanns Sidenneger⁶⁾ hatt⁷⁾ geseit das jme | Andres Dritzehen selig dick vnd vil geseit habe, | das er gros gelt vff das egemelte werck⁸⁾ geleit | habe vnd jn⁹⁾ vil costete vnd sprach | damit zú disem¹⁰⁾ gezogen er wuste nit wie | er darinne tun solte¹¹⁾, Also antwurte jme diser¹²⁾ | gezuge vnd sprach Andres bistu darin | kommen so müstu je ouch darus kommen, | Also sprach Andres aber zú disem | gezogen er müste das sine versetzen, antwurt jm | diser gezuge so versetze es vnd sage nyemand | nutzít davon, das habe nu Andres geton, | ob aber der summa vf die zit vil oder lutzel gewesen sy | wisse er nit. |

[Z. IV.] Item Hanß Schultheiß hatt¹³⁾ geseit das Lorentz | Beildeck zu einer zit heim inn sin huß kommen | sy zú Claus Dritzehen als | diser¹⁴⁾ gezuge jn heim gefürt hette, Als Andres Dritzehen | sin bruder selige von todes wegen abgangen was, vnd | sprach da Lorentz Beildeck zu Claus Dritzehen, Andres | Dritzehen uwer bruder selige hat iiiij. stücke vndenann inn | einer pressen ligen¹⁵⁾, da hatt uch Hanns Gutemberg gebetten | das ir die daruß nement vnd vff die presse¹⁶⁾ legent | von einander so kan¹⁷⁾ man nit

¹⁾ Die cursiv gedruckte Stelle ist im Original getilgt. Laborde, v. d. Linde und Hessels lesen falsch *Juncker* und *Guttemberg*. Laborde giebt die Stelle zwischen Klammern, ohne Erklärung. — ²⁾ *er uch* ist getilgt. — ³⁾ *Gutëberg* am Rand nachgetragen. — ⁴⁾ *vff* — *sy* steht als Nachtrag am Rand. — ⁵⁾ Vgl. das Facsimile bei Laborde Pl. I, No. 3. Dieser Passus ist durchkorrigiert und mit Zusätzen am Rand versehen. Das Durchstrichene *er uch* kann Hessels nicht lesen. Laborde und mit ihm v. d. Linde und Hessels lesen falsch *dan* und *hat* trotz des Facsimile. — ⁶⁾ *Seidenneger* (Bernays). — ⁷⁾ *hat* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁸⁾ *werk* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁹⁾ . . . *vnd in* (Laborde, Linde, Hessels). Vielleicht war vor *vnd* etwas im Ms. getilgt, Schöpffin setzt keine Punkte. — ¹⁰⁾ *diesem* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹¹⁾ *sollte*, ¹²⁾ *dieser*, ¹³⁾ *hat* (Laborde, Linde, Hessels). Schöpffin und Bernays stimmen überein in den eingesetzten Lesungen. — ¹⁴⁾ *dieser* (Laborde, Linde, Hessels). Vor *dieser* war im Ms. wohl etwas getilgt. — ¹⁵⁾ *liegen* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁶⁾ *Hanns - presse* facsimiliert von Bernays, Quartalbl. IV, 6. Das Facs. zeigt nicht deutlich, ob die Hs. *darus* hatte, wie gewöhnlich geschrieben ist. Schöpffin und Laborde etc. lesen *daruß*. — ¹⁷⁾ *kann* (Lab., Li., He.).

gesehen was das ist, | Also gieng Claus Dritzehen vnd suchete die stücke do vant | er nutzit, Diser gezuge hat ouch geseit das er vor | guter zit von Andres Dritzehen gehört habe ee er von todes wegen | abgangen sy das er sprach, das werck hette jn me dann | iij c. guldin costet. |

[Z. V.] Item Cunrad Sahspach hatt geseit das Andres Heilman | zu einer zit zu jme komen sy inn Kremer gasse vnd sprach | zu jme, lieber Cunrad als Andres Dritzehen | abgangen ist da¹⁾ hastu die pressen gemacht²⁾ vnd weist | vmb die sache do gang dohin vnd [er]³⁾ nym die stücke | vß der pressen vnd zerlege sú von einander, so weis nieman⁴⁾ | was es ist, da nu diser gezuge das tun wolte vnd also suchete das were vff Sanct⁵⁾ | Steffanns⁶⁾ tag nehest vergangen do was das ding hinweg, | Diser gezuge hatt ouch geseit das Andres Dritzehen selige | zu einer zit gelt vmb jn gelehenet habe das | habe er zu dem werck gebruchet, Er hatt⁷⁾ ouch | geseit das Andres Dritzehen selige jme zu einer zit geseit habe | vnd clagete er müste pfenning gelt versetzen, sprach diser | gezuge das ist böse, doch bistu darin kommen, so mustu ouch | darus, vnd also wisse er wol das er sin pfenning gelt | versetzt habe. |

[Z. VI.] Item Wernher Smalriem hatt geseit das er |⁸⁾ | by iij. oder vier kouffe geton | habe, wen aber das anegienghe wisse er nit, vnd vnder | andern ist ein kouff gewesen by C. vnd XIII. guldin, | an demselben gelt hant ir drye für LX. guldin | versiglet, do hatt Andres Dritzehen selige XX. angebürt⁹⁾ | vnd vff ein zit vor dem zile sprach Andres Dritzehen zu | disem gezugen er solte heim kommen vnd die XX. gl. | nemen, Antwort jme diser gezuge er solte jme das | gelt zusamen bringen vnd insammeln, das tett Andres, | vnd also darnach kam Andres Dritzehen aber zu disem | gezugen vnd sprach, das gelt wer by einander inn Herrn | Anthonien Heilman hus do¹⁰⁾ solte er das holen, das | tett diser gezuge vnd nam das gelt inn Herrn Anthonien | hus, vnd das überige¹¹⁾ gelt das habe allewegen | Fridel von Seckingen bezalt.¹²⁾

[Z. VII vgl. XVI.] Item Mydehart Stocker hatt¹³⁾ geseit Als

¹⁾ da — was es ist cf. Facs. bei Laborde Pl. I, No. 4 (do scheint das Facs. zu haben). — ²⁾ gemacht (Laborde, Linde), obwohl im Facs. deutlich *gemacht* steht. — ³⁾ er steht im Facs., offenbar Schreibfehler des Protokollführers. Linde, Bernays, Schöpflin, Laborde übergehen es (? = mhd. *erum*). — ⁴⁾ *nyemand* (Laborde, Linde, Bernays u. Schöpflin) gegen das Facsimile. — ⁵⁾ War hier Lücke oder Korrektur? — ⁶⁾ *Steffans* (Laborde, Linde, Hessels), *Steffanus* (Bernays). — ⁷⁾ *hat* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁸⁾ Laborde setzt hier Punkte ohne Erklärung. Wahrscheinlich war im Ms. etwas getilgt, was Schöpflin stets unbemerkt übergeht. — ⁹⁾ *angebürt* (Laborde, Hessels). Bernays erklärt fälschlich *angebürt* = verbürgt. Vielleicht ist zu lesen: *hant . . . xx. an gebürt*. — ¹⁰⁾ *da* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹¹⁾ *übrige* (Laborde, Linde, Hessels) — ¹²⁾ *besahlt* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹³⁾ *hat* (Laborde, Linde, Hessels).

Andres | Dritzehen selige vff Sanct Johannis tag zu Winachten¹⁾ | do man den Krutzgang tett sich nydergeleit habe | vnd siech wart do lag er inn dis gezogen stuben | an eim bette, Also kam nu diser gezege zu | jme vnd sprach, Andres wie got es, | Antwort er jme ich weis werlich mir ist gar tötlich | vnd sprach damit, soll ich sterben so wolte ich das | ich nye inn die geselleschaft kommen wer, sprach diser | gezege wie so, sprach er aber do weis ich wol das mine brüdere | mit Gutemberg nyemer überkommen kunnent, | sprach diser gezege, ist dann die gemeinschaft²⁾ nit | verschriben³⁾ oder sint keine lute da gewesen, sprach Andres | ja es ist verschriben⁴⁾, do frogete jn diser gezege wie | die gemeinschaft zugangen wer, do seite er jme wie | das Andres Heilman⁵⁾, Hanns Riffe, Gutemberg vnd er inn | eine gemeinschaft kommen werent, darin hetten Andres | Heilman vnd er jr jeglicher LXXX. guldin geleit, alz er behalten habe, | Also sú nu inn der gemeinschaft werent do werent | Andres Heilman vnd er zu Gutemberg kommen [zu]⁶⁾ Sanct | Arbogast do hette er nñ etliche kunst vor jnen verborgen | die er jnen nit verbunden was zů zůgen⁷⁾, darane hetten | sú nu nit ein gevallen gehebt⁸⁾ vnd hetten darvff | die gemeinschaft abgeton vnd ein ander gemeinschaft | miteinander verfangen also das Andres Heilman vnd er jr jeglicher zu den ersten | LXXX. guldin so vil geben vnd legen solte das es Vc. guldin | wurdent [das sie ouch getan haben]⁹⁾ vnd | werent sú zwene ein man inn der gemeinschaft, | vnd desglich soltent Gutemberg vnd Hanns Riffe | jr jeglicher innsunders ouch als vil legen als die zwene, | vnd darvff solte Gutemberg alle sine kunst die er kunde | nit vor jnen verbergen vnd darüber wer ein gemeinschaft | brief gemacht worden, vnd wer das jr einre inn der | gemeinschaft abgienge so soltent die überigen¹⁰⁾ gemeinere desselben | abgangen erben C. guldin harus geben, vnd das überig¹¹⁾ | gelt vnd was inn die gemeinschaft gehorte solte dann vnder den andern | gemeinern inn der gemeinschaft bliben. Diser gezege hatt ouch | geseit das jme Andres Dritzehen selige zu der zit ouch | geseit habe so wisse er ouch das von jme selbs wol, das | er etlich sin pfenning gelt versetzt¹²⁾ habe, ob aber das | vil oder wenig oder obe er das zu dem werck gebruchet | habe oder nit wisse er nit. |

¹⁾ *Winachten* (Laborde, Linde, Hessels). — ²⁾ *gemeinschaft* (Laborde, Linde, Hessels). — ^{3) u. 4)} *verschrieben* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁵⁾ *Heilmann* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁶⁾ *zu* fehlte in der Hs., was Laborde verschweigt, Schöpflin aber besonders anführt. — ⁷⁾ *do* — *zůgen* facsimiliert bei Laborde Pl. I, No. 5. Laborde, Linde, Schöpflin und Hessels lesen *zeugen*, während das Facsimile eher *zůgen* giebt. — ⁸⁾ Linde ändert in *gehabt*, obwohl das hsl. *gehebt* ohne jeden Anstoss ist. — ⁹⁾ *das sie auch gethan habe* hat nur Laborde (und mit ihm Linde und Hessels). Schöpflin und Bernays haben diese Stelle weggelassen. Vielleicht war es eine Randnotiz. — ¹⁰⁾ *übrigen* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹¹⁾ *übrig* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹²⁾ *versetzt* (Laborde, Linde, Hessels).

In præsentia Diebolt Brant vnd Jocop¹⁾ Rotgebe.

[Z. VIII.] Herr Peter Eckhart lutpriester zu Sant²⁾ Martin dixit | das Andres Dritzehen selig in den Winahten virtagen noch | jme schichte er solt sin Bihte hören, vnd da ! er zu jm kam vnd er gerne gebihte da | fragete jn diser³⁾ gezuge ob er yeman schuldig wer | oder ob man jme schuldig wer, oder ob er utzit | geben hette das solt er sagen, da sprach Andres er | hette gemeinschaft mit etlichen, Andres Heilman | vnd andern, vnd da hette er wol II^c. guldin oder III^c. vßgeleit | das er keinen pfenig⁴⁾ hette, vnd seit ouch, das Andres | Dritzehen dann zemol in den cleidern lege am bett. |

[Z. IX.] Thoman Steinbach het geseit das Hesse der vnderkouffer vff ein zit zu jm kam vnd | frogte jn ob er keinen kouff wüste do man lutzel an verlure wann | er wuste ettliche, vnd nante domit Johann Gutenberg, | Andres Dritzehen vnd einen Heilman die bedörffte⁵⁾ wol bar gelt, | Also do kouffte diser gezug jnen xiiij. Lützelburger vnd wuste do- | mit wol einen kouffman der sú wider kouffen wolt, vnd verkouffte sú ouch | widervmb vnd wurdent bi den xii¹/₂ guldin daran verlorn vnd | wart⁶⁾ Fridel von Seckingen burge für sú vnd wart ouch in das | kouffhusbuch verschriben. |

[Z. X.] Lorentz Beldeck het geseit das Johann Gutenberg jn zu einer zit | geschickt het zu Claus Dritzehen, nach Andres sins bruders | seligen dode vnd det Clausen Dritzehen sagen das er die presse | die er hunder jm hett nieman oigete zoigete⁷⁾, das ouch diser | gezug det, vnd rette ouch me vnd sprach | er solte sich bekumben so vil vnd gon über die presse | vnd die mit den zweyen würbelin vff dun so vielent die stücke | von einander, dieselben stücke solt er dann in die presse | oder vff die presse lege⁸⁾ so kunde darnach nieman gesehen noch ut gemercken, | vnd wenn jr leit uskeme⁹⁾ so solt er zu Johann | Gutenberg hinus kumen¹⁰⁾ dann er het etwas mit jn¹¹⁾ ze | reden. Diser gezuge ist wol ze wissen das Johann Gutenberg Andres seligen nut zu dun sundern Andres Hans Gutenberg ze dun wer vnd | jm sollichs ze zilen geben solt, in den zilen er ouch abging. Er het ouch | geseit das er in nie keiner burse bi jme gewesen | sig wann die burse nach den Winahten anging. Diser | ge-

1) *Jocop* hat nur Schöpflin und Bernays; Laborde, Linde und Hessels lassen es aus. Linde übersetzt *vnd Rotgebe* = „und ein Rechtsanwalt“ (Gutbg. S. 32), indem er den Eigennamen verkennt. *Juc. Rotgebe* ist um 1440 urkundlich nachweisbar. — 2) *Sanct* (Laborde, Linde, Hessels). — 3) *dieser* (Bernays). — 4) Die Hs. hatte wohl *pfenig*. — 5) Vermutlich hat *bedörffte* in der Hs. gestanden. — 6) *ware* (Laborde, Linde, Hessels). — 7) So die Hs. Beide Ausdrücke besagen dasselbe; der erste war damals schon archaisch. — 8) *lege* wird die Hs. geboten haben. — 9) Der einzige, der diese Stelle richtig verstand, war Schöpflin: „*atque justis solutis*“ (Laborde: „*et quand il sortirait*“, Linde: „*en mogt hy uitgaan*“, [Haarl. Costerlegende p. 25], Hessels: „*and if he happened to go out*“). — 10) *komen* (Laborde, Linde, Hessels). — 11) Es ist wohl *jm* zu lesen.

zug het Andres Dritzehen seligen dick gesehen by Johann Gutenberg essen aber er gesach jn nie kein pfening geben. |

[Z. XI.] Reimbolt von Ehenheim het geseit das er vor den Winahten | vnlang zu Andres kam vnd¹⁾ frogte jn was er | also mehte mit den nôtlichen²⁾ dingen domit er umging, | Antwort jm Andres selige Es hett jn me dann Vc. guldin | kostet³⁾ doch so hoffte⁴⁾ er wann es us gefertiget wurde das | sú gelt lösten⁵⁾ ein güt notdurfft, do von er disem gezogen | vnd andern gelt geben möhte vnd ouch alles des⁶⁾ leides ergetzet | würde.⁷⁾ Diser gezug het geseit das er jm des selben moles | viij. guldin lech wenn er gelt haben müst. So hett ouch dis | gezogen kellerin Andres ettwie dick gelt gelühen, Andres | kam ouch zu einer zit zu disem gezogen mit einem ring | den schetzet er für XXX. guldin, den versatt er jm ze Ehenheim | für V. guldin⁸⁾ hunder die Juden. Diser gezug het ouch geseit | das jm wol wissen sig das er im herbst II. halb omen | gesottens wins in zweyen vesseln gemaht het do schanckte | er Johann Gutenberg $\frac{1}{2}$ Omen vnd den andren⁹⁾ halben omen | schenckte er Midehart vnd schenckte ouch Gutenberg | etwie vil biren¹⁰⁾, Andres bat ouch disen gezogen zu einer | zit das¹¹⁾ er jm II. halb fuder wins kouffte, das ouch diser gezug | dett, vnd von denselben II. halben fudern hant¹²⁾ Andres | Dritzehen vnd Andres Heilman Hans Gutenberg | das eine halb fuder gemein geschenckt. |

[Z. XII.] Hans Niger von Bischovisheim het geseit das | Andres zu jm kam vnd sprach er bedörffte gelts, dar | vmb so müste er jm vnd andern sinen lehenluten | deßen getrangen dun, wenn er het ettwas vnder henden | darvff kunde er nit gelts genug vffbringen, Also | do frogte diser gezug was er schaffen hett¹³⁾, Antwort | er, er wer ein spiegelmacher¹⁴⁾ Also do stalte diser | gezuge tröschchen vnd furte sin korn gon Molßheim vnd | Ehenheim vnd verkouffte das do vnd bezalt jn. Diser | gezug het ouch geseit das er vnd Reimbolt jm zu einer | zit II. halb fuder wines koufften vnd furte es diser gezug | har, vnd also er kam bi Sant Arbegast do hatt

¹⁾ un (Laborde, Linde, Hessels); die Hs. hatte wohl *vñ* (Schöpfflin und Bernays *und*). — ²⁾ *nötlich* erklärt Linde, Gutenbg. S. 30, = „niedlich“, auch Hessels übersetzt „those nice things“; es heisst natürlich „beschwerlich, mühsam“. In der Gesch. d. Erfindg. III, 772 übersetzt Linde „gefährlich“ (?). — ³⁾ *costet* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁴⁾ *hofftet* (Schöpfflin mit Druckfehler). — ⁵⁾ *losten* (Schöpfflin). — ⁶⁾ *des* ist zu lesen; Schöpfflin, Laborde und Bernays lasen in dem Ms. *das*, was wohl Schreibfehler war. — ⁷⁾ *wurde* (Schöpfflin). — ⁸⁾ *guldin* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁹⁾ *andern* (Laborde, Bernays, Linde, Hessels). — ¹⁰⁾ *biren* übersetzt Linde, Gutenbg. S. 22, mit „Bier“ nach Laborde, während er aus Schöpfflin das Richtige lernen konnte; es ist dialekt. Form. Auch Hessels überträgt: „a quantity of beer“. Linde hat Gesch. d. Erfind. III, 776 den Fehler gebessert. — ¹¹⁾ *da* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹²⁾ *hand* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹³⁾ Dem Sinne nach wäre eher *dett* zu erwarten. — ¹⁴⁾ Vgl. das Facsimile bei Laborde Pl. II, No. 6.

er | ouch $\frac{1}{2}$ omen gesottens wins vff dem wagen, den nam | Andres vnd trug jn Johann Gutenberg heim, vnd ouch | ettwie vil biren¹⁾, vnd von denselben II. halben fudern | verschanckte Andres selige vnd Andres Heilmann | Johann Gutenberg I. halb fuder wins. |

In bywesen Böschwilrs.

[Z. XIII] Item Fridel von Seckingen hat geseit, das Gutenberg²⁾ | ein kouff geton habe vnd das er fur jnen bürge würde vnd das er nit | anders wust dann das es Her Anthonie Heilman ouch | angieng³⁾, vnd das aber darnoch die schulde | von desselben kouffs wegen bezalt worden sy. Er hat | ouch geseit, das Gutenberg⁴⁾ Andres Heilman⁵⁾ vnd Andres | Dritzehen jnen gebetten haben jr bürge zu werden, gegen Stoltz | Peters dohterman⁶⁾ vdr Cl. guldin, das habe er geton, | also, das sú drye jm deshalp⁷⁾ einen schadeloß brieff geben | soltent, der ouch geschriben vnd mit Gutenbergs⁸⁾ | vnd Andres Heilmans Insigeln versigelt würde, Aber | Andres Dritzehen⁹⁾ hette jn alles hunder jm vnd kunde jm | von jm nit versigelt¹⁰⁾ werden, doch so habe Gutenberg | solich gelt darnoch alles bezalt¹¹⁾ in der vast messe nehst vergangen. | Dirre gezuge hat ouch geseit, das er von der obgenanten¹²⁾ dryer gemeinschaft | nit gewisset habe, dann er nye dar zu gezogen noch | doby¹³⁾ gewesen sy. |

II.

Güttenbergs Worheit¹⁴⁾ wider Jörg Dritzehen¹⁵⁾.

In bywesen Frantz¹⁶⁾ Berner vnd Böschwiler.

[Ms. Fasc. I, Bl. 117a—118b.]

[Z. XIV] Item Her¹⁷⁾ Anthonie Heilman hat geseit Als er gewar wurde das Gutenberg | Andres Dritzehen zu einem dirten teil wolte nemen¹⁸⁾ in die Ochevart zu den Spiegeln | do bete er jn gar fuissechlich das er Andres sinen bruder ouch darin neme, wolte er | zu mol gern vmb jn verdienen¹⁹⁾, do spreche er zu jm, er enwuste, Andres frunde²⁰⁾ | möhten morn²¹⁾ sprechen Es were göckel werck²²⁾,

¹⁾ Laborde übersetzt: beaucoup de bierre, Hessels: a good deal of beer (es heisst „Birnen“). — ²⁾ Schöpflin und Bernays lesen an 3 Stellen dieses Abschnitts *Gutenberg*, wohl die inkorrekte Schreibung der Handschrift beibehaltend. — ³⁾ *anginy* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁴⁾ *Gutenburg* (Schöpflin, Bernays). — ⁵⁾ *Heilmann* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁶⁾ *dohterman* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁷⁾ *deshalb* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁸⁾ *Gutenburgs* (Schöpflin, Bernays). Wohl falsche Schreibung der Hs. — ⁹⁾ *Dritzehem* (Laborde, Hessels). — ¹⁰⁾ *versiegelt* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹¹⁾ *bezahlt* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹²⁾ *obgenannten* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹³⁾ *daby* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁴⁾ Facs. bei Laborde Pl. II, No. 7. — ¹⁵⁾ *Dritzehm* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁶⁾ *Franz* (Laborde, Linde, Hessels, Bernays). — ¹⁷⁾ *Herr* (Laborde, Linde, Hessels, Bernays). — ¹⁸⁾ *nehmen* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁹⁾ Laborde setzt hier einen Stern ohne Erklärung; vielleicht standen einige Worte am Rande. — ²⁰⁾ *Fründe* (Laborde, Linde, Hessels, Bernays). — ²¹⁾ *morn* erklärt Linde falsch durch holl. murmureeren „murren“ (Gutenbg. S. 21). Es heisst „morgen“. — ²²⁾ Vgl. das

vnd were jm nit wol zu willen, | do über bete er jn vnd mahte jm einen zedel, den solte er jnen beden zoigen vnd | solten¹⁾ darvff gar wol zu rate werden²⁾, den zedel brehte er jnen vnd wurdent zu | rote das sú es also woltent tun, was im zedel verzeicht stunde, vnd ginge es | also mit jm in.³⁾ In disen dingen bâte Andres Dritzehen disen gezogen | jm vmb gelt⁴⁾ zu helfen, do spreche er, hette er gut vnderpfant, er wolte jm balde | helfen vnd hülffe jm also zu leste vmb LXXXX. g. vnd brehte jm das gelt hin vß | zu Sant⁵⁾ Arbgast, vnd damit loste er den Frowen Sant Agnesen II. g. geltz abe, | vnd spreche⁶⁾ dirre gezuge was sol dir so vil geltz du bedarfft⁷⁾ doch nit me dann LXXX. | guldin, do antwurte er jme, er müste sust och gelt han, | vnd das wer II. oder III. tage in der fasten vor vnser Frowen⁸⁾ tage | do gebe er LXXX. guldin Gutenberg, So gebe dirre gezuge och LXXX. guldin, wann | die beredunge were LXXX. guldin jegelichem teil, vmb das überige⁹⁾ dirte teil | so dann Gutenberg noch hette, vnd wurde das gelt Gutenberg, vmb den teil | vnd vmb¹⁰⁾ die kunst, vnd wurde in kein gemeinschaft geleit¹¹⁾. Darnoch | so habe Gutenberg zu diesem gezogen gesprochen. Er müste ein anders gedencken¹²⁾ | das es in allen sachen glich würde, sit er jn vor so vil geton hette vnd gantz | mitenander in eins kement, nit das einer vor dem andern ut verhelen möhte, | so dienet och es wol zu dem andern. Der rede was dirre gezuge fro | vnd rümete es den zwein vnd darnoch über lang do spräche er aber dieselbe | rede, do bâte jn dirre gezuge aber als vor, vnd spräche er wolte es vmb | jn verdienen. Darnoch so mehte er jm ein zedel vff dieselbe rede vnd spreche | zu diesem gezogen, heissen¹³⁾ sú wol zu rote werden, obe es jr gefug sy, das | dete er vnd wurdent darvff etwie lange zu rate, Sú nement in joch och | zu rate, do spreche er sit dem mole das yetz so vil gezúges do ist, vnd | gemaht werde das uwer teil gar nohe ist gegen uwerem gelt, so wurt uch | doch die kunst vergeben. Also gingent¹⁴⁾ sú die sache mit jme in, | vmb zwen punten, den einen gar abe zu tunde, vnd den andern | baß zu lüternde. Der punt abe zu tunde was, das sú nit wolten | verbunden sin, von Hans Riffen wegen groß

Facs. bei Laborde Pl. II, No. 8. Dasselbe bietet deutlich *göckel werck*, doch lesen Laborde, Linde, Hessels fälschlich *göckel werk*. Hessels will hier Schöpffin nach dem Facs. verbessern, obgleich letzterer richtig las. Laborde übersetzt das Wort fälschlich mit *sorcellerie* (Hessels *sorcery*). Gemeint ist „Schwindel“.

¹⁾ *sollten* (Laborde, Linde, Hessels). — ²⁾ Bei Laborde stehen 2 Sternchen ohne Erklärung. — ³⁾ *in* fehlt bei Laborde, Linde, Hessels. — ⁴⁾ *geld* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁵⁾ *Sanct* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁶⁾ *sprehe* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁷⁾ *bedarffst* (Laborde, Bernays, Linde, Hessels). — ⁸⁾ *Frauen* (Hessels, weil bei Laborde das *o* umgesprungen). — ⁹⁾ *übrige* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁰⁾ *um* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹¹⁾ *geleit* (Bernays). — ¹²⁾ *anderes gedenken* (Laborde, v. d. Linde, Hessels). — ¹³⁾ *heißen* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁴⁾ *gingen* (Laborde, Linde, Hessels).

oder clein, wan sù nit von | jme hettent, was sù hetten, das hetten sù von Gutenbergs wegen. | Der ander punte zu lüternde was, wer es das jr keiner¹⁾ von todes | wegen abeinge, das das baß gelütert würde, vnd wart der also | gelütert, das man des erben so abeinge, solte vür alle ding gemaht | oder vngemaht vür gelt geleit so sich jeglichem teil gebürt zu kosten | zu zu legen vnd formen vnd allen gezügk nützit vsgenommen²⁾, noch | den fünf joren geben hundert guldin, do dett er jn groß vorteil | wer es das er abeinge, wan er ließ jn ouch darin gon, alles so er für | sinen kosten solte voran han genommen zu sinem teil, vnd solten doch | sinen erben nit me wann³⁾ hundert guldin geben für alle ding, | als der andern einer. Vnd geschach das vf das, wer eß das jr einer | abeinge, das man nit muste allen erben die kunst wisen vnd vffen | sagen oder offenboren, vnd das were alles eime also gut als dem | andern. Darnoch so habent die zwene Andres disem gezogen vnder den | Kürsenern⁴⁾ geseit, das sù mit Gutenberg eins worden sient von des | zedels wegen, vnd hette jnen den punten von Hans Riffen wegen | abgelon vnd wolte jnen den lesten punten baß lütern, so in dem | nehsten artickel stet, vnd seitent ouch doby das Andres Dritzehen hette | Gutenberg geben XL. guldin, vnd dis gezogen bruder jm L. guldin, | wann die beredunge vf das zil was fünfzig guldin, als der | zedel wiset, vnd darnach in den nehsten Winahten XX. guldin, vnd das | syent die Winahten nehst vergangen, vnd dann darnach | zu halbvasten aber gelt als der zedel wiset do sich dirre gezege vff- | gezuhet, vnd spricht auch⁵⁾ diser gezege das er den zedel bekenne by den | zilen, vnd würde das gelt nit in gemeinschaft geleit | es solte Gutenberges sin. So habe ouch Andres Dritzehen | kein burse mit vns geleit vnd nye kein gelt vsgeben, do vsse | für essen vnd trincken⁶⁾ so sù do vsse dotent. Dirre gezege hat⁷⁾ ouch | geseit das er wol wisse das Gutenberg vnlange vor Wihnahten | sinen kneht sante zu den beden Andresen, alle formen zu holen | vnd würdent zurlossen⁸⁾ das er eß sehe, vnd jn joch ettliche formen | ruwete⁹⁾. Do noch do

¹⁾ *einer* (Laborde, Linde, Hessels); *kein* steht im alten Sinne (= mhd. *dekein*). — ²⁾ *vnd formen* — *vsgenommen* facsimiliert bei Laborde Pl. II, No. 9. — ³⁾ *dann* (Laborde, Linde, Hessels); *wann* (Schöpflin). — ⁴⁾ *Linde wie Laborde u. Hessels verstehen diesen Ausdruck falsch und machen die beiden Andres zu „Zunftgenossen der Kürschner“ (Gutenbg. S. 21), während er nur den Ort des Zusammentreffens bedeutet. Vnder Kürsenern ist die heutige Siebenmannsgasse und Kürschnergässchen; vgl. C. Schmidt, Gassen- und Häuser. 2. A. S. 112 u. Seyboth, Das alte Strassburg S. 76, 77. Linde, Gesch. d. Erfind. III, 775 Anm., giebt dann Berichtigung.* — ⁵⁾ *ouch* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁶⁾ *trinken* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁷⁾ *hot* (Laborde, Hessels). — ⁸⁾ *Erklärt Linde richtig = „zerlassen, eingeschmolzen“.* — ⁹⁾ *Dass ruwen „reuen“ heisst, brauchte Linde nicht auf 2 Seiten nachzuweisen (Gutenbg. S. 27—28). Schöpflin, Vindiciae Doc. p. 20, übersetzt diese Stelle falsch so: „quae in conspectu ejus disjectae, quod nonnulla in illis emendanda reperiret.“*

Andres selige abeinge, vnd dirre gezuge | wol wuste das lúte gern hettent die presse gesehen, do spreche Gutenberg | sù soltent noch der pressen senden er forhte¹⁾ das man sù sehe, do sante | er sinen kneht harin sù zurlagen, vnd wann er mússig were so | wolte²⁾ er mit jn reden, das entbot er jn. Er hat ouch geseit das von | Reimbolt Muselers wegen vnd von sinen wegen sy nye³⁾ gedaht worden. |

Item Her⁴⁾ A'nthonie Heilman hat anderwerbe geseit, das der lengeste | zedel vnder den⁵⁾ zwein zedeln gewesen sy von dem in siner obegemelten sage | stet, so Gutenberg den zwein Andres geben ließ sich darvff zu bedencken⁶⁾, | vnd von des andern zedels wegen der der erst gewesen sin sol, do | weis dirre gezuge nit ober es sy oder nit, dann es sy jm vsser | synne gangen. Er hat ouch geseit, das Andres Dritzehen⁷⁾ vnd Andres | Heilman dem obgenannten Gutenberg ein halp⁸⁾ fuder wins geben hant | vûr das sù by Im do vsse gessen vnd getruncken⁹⁾ hant. So habe ouch Andres Dritzehen¹⁰⁾ Im besonders geben I. omen gesottens wins vnd by hundert Regelsbiern¹¹⁾ | So hat er ouch geseit, das er sinen bruder darnoch gefraget habe, wann | sù anfangent zu leren, do habe er jm geantwurt, Gutenberg breste | noch X. guldin von Andres Dritzehen¹²⁾, an den funftzig | guldin so er an Ruckes¹³⁾ geben solt han. |

[Z. XV.] Item¹⁴⁾ Hanns Dünne der goltsmyt hat geseit, das er vor dryen | joren oder doby Gútemberg by den¹⁵⁾ hundert guldin abe verdient habe | alleine das zu dem trucken gehöret. |

[Z. XVI vgl. VII.] Item Midehart Stocker hat geseit¹⁶⁾ daß er

¹⁾ *forhte* (Laborde, Hessels). — ²⁾ *wollte* (Linde). — ³⁾ *synie* (Laborde, Hessels), *sy nie* (Linde). — ⁴⁾ *Herr* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁵⁾ *der falsch* bei Laborde, Linde, Hessels. — ⁶⁾ *bedencken* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁷⁾ *Dritzehn* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁸⁾ *halb* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁹⁾ *getruncken* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹⁰⁾ *Dritzehn* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹¹⁾ Übersetzt Hessels drollig „100 flaskas of beer“, Linde verstand es ursprünglich auch so. *Räjelsbir* ist eine noch heute im Elsass bekannte Winterbirne. *regelsbir* findet sich auch bei Konrad Dangkrotzheim, Namenbuch Vers 317 (Elsäss. Lit.-Denkm. I), vgl. auch Schmeller, bair. W.-B. II, 70 (Laborde bietet in seiner Übersetzung hier Unsinn). — ¹²⁾ *Dritzehn* (Laborde, Linde, Hessels). — ¹³⁾ *ruckes* gesperrt bei Laborde. Es muss mit dem Ausdruck *an Ruckes* ein Datum gemeint sein, zumal der Sprechende ein Geistlicher ist. Vielleicht ist damit der Heinrichstag (13. Juli) gemeint. Der Rochustag (16. Aug.) dürfte für das Elsass nicht in Betracht kommen. Grotefeld hielt (nach Linde III, 761 Anm.) *an ruckes* für gleichbedeutend mit *zu rucke(s)* „zurück“; dies ist aber hier des Zusammenhangs wegen zu verwerfen. Möglich ist auch an *Rückerstag* zu denken (Montag nach Estomihi); vgl. Grotefeld, Zeitrechnung I, 170. — ¹⁴⁾ Vgl. das Facs. bei Laborde Pl. II, No. 10. — ¹⁵⁾ Grotefeld will lesen *by dry*, aus dem Facs. geht aber hervor, dass der Schreiber *by gden* schrieb, da er das folgende *guldin* zuerst im Sinne hatte; vgl. uns. Facsimile. — ¹⁶⁾ Die folgende schlecht überlieferte Stelle des Schöpfins: Bernays fort.

wol wisse das Andreas xij | den¹⁾ . . vj . . . gelts versetzt habe v̄r
 CXX. 8. vnd das | das selbe gelt Claus xij. sinem brüder²⁾ worden
 sy, vnd das der | selbe Claus solich gelt den von Bischoffsheim by Ro-
 heim geben habe | v̄r xij. l. gelt lipgedinge³⁾ vnd das er Andres
 xij. auch zu im | gesetzt habe, Also wer es das er ee⁴⁾ abginge dan
 er so solte Andres | die selbe lipgedinge sinn lebetage auch nyessen,
 Vnd⁵⁾ das gelt das | er jn gemeinschaft. legen solte, wurde beret zu
 zilen zu geben, (¶⁶⁾ | Er hat auch geseit das⁷⁾ er von Andres xij
 gehört habe, das er | spreche hülff jn got das das gemahte werck
 jn der gemeinschaft vertriben⁸⁾ würde, So hoffte | vnd truwete⁹⁾ er
 er vß allen sinen nōten zu kummen. |

III.

[Klage des Lorenz Beildeck, Gutenbergs Diener, gegen Jörg Dritzehen.]

Querimonie & testes registrati Magni Consilii,

Anno Dni M^o. CCCC^o. XXX nono.¹⁰⁾

[Ms. Fasc. II, Blatt 21a.]

ICH Lorentz Beildeck clage uch Herren der meister abe
 Jörg Dritzehen, Als hatt er mir für uch mine gnedigen Herren mei-
 ster v̄rd Rat¹¹⁾ gebotten Ime ein worheit zu sagen, da ich ouch by
 minem geswornen eide geseit habe was ich davon wuste. Als ist nu
 der egenannt Jörg Dritzehen darnoch aber für uch komen vnd hatt
 einen botten anderwerbe an mich gevordert jme eine worheit zu
 sagen vnd hat damit geret ich habe vor nit wor geseit. Darzu hat er
 ouch zu mir offentlich geruffet, hōrestu worsager du must mir wor
 sagen solte ich mit dir vff die leiter kommen, vnd hatt¹²⁾ mich da-
 mit frevenlich geschuldiget vnd gezugen das ich ein meineidiger böse-
 wicht sye, da er mir doch von den gnaden Gottes vnrecht geton hatt
 das doch swer böse sachen sint, etc.

IV.

(Zeugenliste des Beklagten.)

Dis ist Gutenbergs Worheit wider Jerge Dritzehen.¹³⁾

[Ms. Fasc. II Blatt 38b.]

Item Her Anthonie Heilman [= Zeuge XIV] | Item Andres Heil-

¹⁾ Spatium bei Laborde. — ²⁾ sinenbrüd Laborde, Hessels, sinen
 brüd' Linde. — ³⁾ lipgedinge Laborde, lipgedinge Linde III, 762. — ⁴⁾ es
 Laborde, Linde (Gutbg.), Hessels. Linde, Gesch. d. Bdr., liest dann rich-
 tig ee. — ⁵⁾ Vnd das gelt — kummen facsimiliert bei Laborde Pl. II,
 No. 11. Der Text ist bei Laborde nicht vollständig danach gegeben und
 auch nicht zeilentreu, ebenso bei Linde, Gutenbg. S. XIV, mit allen Feh-
 lern Laborde's. — ⁶⁾ Ein durchstrichenes Zeichen stand am Ende der
 Zeile im Ms, Linde setzt &c. Der Schreiber wollte wohl das erste Wort
 der folgenden Zeile schreiben. — ⁷⁾ Von hier beginnt wieder der Text
 bei Schöpflin und Bernays. — ⁸⁾ vertrieben (Laborde, Linde, Hessels) gegen
 das Facs. (jn d. g. am Rand). — ⁹⁾ truwet (Laborde), truwet (Linde, Gtbg.)
 gegen d. Facs. — ¹⁰⁾ Von hier an ist der Text nur noch bei Schöpflin
 (als No. IV) und Laborde (ohne Zeilenabteilung) nach dem Ms. gegeben.
¹¹⁾ Rath (Laborde, Linde, Hessels). — ¹²⁾ hat (Laborde, Linde, Hessels).

man | Item Claus Heilman | Item Mudart Stocker [= Z. VII u. XVI] | Item Lorentz Beldeck [Z. X] | Item Wernher Smalriem [Z. VI] | Item Fridel von Seckingen [Z. XIII] | Item Ennel Drytzehen [Z. II; vgl. die folg. Zeugenliste] | Item Conrat Saspach [Z. V] | Item Hans Dunne [Z. XV] | Item Meister Hirtz | Item Her Heinrich Olse | Item Hans Riffe | Item Her Johans Dritzehen. |

V.

(Zeugenliste des Klägers.)

Dis ist Jerge Dritzehen worheit gegen Hans Gütenberg.¹⁾

[Ms. Fasc. II Blatt 44a.]

Item Lütpriester zu Sant Martin [= Peter Eckart Z. VIII] | Item Fridel von Seckingen [Z. XIII] | Item Jocop Imeler | Item Hans Sydenegger [Z. III] | Item Midhart Honöwe [? = Z. VII u. XVI Midhart Stocker] | Item Hans Schultheis der holtzman²⁾ [Z. IV] | Item Ennel Dritzehen sin husfröwe [Z. II] | Item Hans Dunne der goltsmit [Z. XV] | Item Meister Hirtz | Item Heinrich Bisinger | Item Wilhelm von Schutter | Item Wernher Smalriem [Z. VI] | Item Thoman Steinbach [Z. IX] | Item Saspach Cunrat [Z. V] | Item Lorentz Gutenbergs kneht vnd sin fröwe³⁾ [Z. X] | Item Reimbolt von Ehenheim [Z. XI] | Item Hans IX jor von Bischoffsheim⁴⁾ [Z. XII] | Item Stösser Nese von Ehenheim⁵⁾ | Item Berbel das clein fröwel [Z. I] | Item Her Jerge Saltzmütter | Item Heinrich Sidenegger | Item ein brieff über X. g. gelts hant die Herren zum jungen | Sant Peter her Andres versetzt. | Item ein brieff über II. g. gelts hant die Wurmser ouch | Item Hans Ross der goltsmit vnd sin fröwe | Item Her Gosse Sturm zu Sant Arbegast | Item Martin Verwer.

VI.

[Urteilsspruch des Rates vom 12. Dec. 1439.]

[Kontraktstube 1439.]

WIR Cune⁶⁾ Nope der Meister vnd der Rat zu Straßburg thun kunt⁷⁾ allen den die disen brieff sehent oder hörent leßen, daß für vns kumen ist Jerge Dritzehen vnser burger im namen sin selbs vnd mit vollem gewalt Clauß Dritzehen sins bruders, vnd vorderte

¹⁾ Nur von 8 der aufgezählten Zeugen liegen die Aussagen vor. Wertvoll wären besonders die Zeugnisse der Geschäftsteilhaber Gutenbergs, des Andres Heilmann und Hans Riffe gewesen. Eine Aussage Riffs findet sich am Schluss des Urteilsspruchs (No. VI) erwähnt; auch Gutenbergs Klagebeantwortung ist in diesem Verdikt des Rats enthalten.

²⁾ Die Überschrift facs. bei Laborde Pl. II, No. 12. Auch von dieser Zeugenreihe liegen nicht alle Aussagen vor. Die erhaltenen 13 sind oben bezeichnet. — ³⁾ *holtzman* (Laborde, Linde, Hessels). — ⁴⁾ Facs. bei Laborde Pl. III, No. 13. Das Facs. hat *fröwe*, die Texte lesen alle *fröwe*. — ⁵⁾ Der Zeuge Hans *Nünjor* heisst im Protokoll Hans *Niger*. — ⁶⁾ Über diese Zeugin und Reimbolt von Ehenheim (Z. XI), die im Hause des Andreas Dritzehn Unredlichkeiten begingen, siehe den Schluss dieses Aufsatzes. — ⁷⁾ Linde druckt immer *Tune*. — ⁸⁾ *kund* (Laborde, Linde, Hessels).

an Hans Genßfleisch¹⁾ von Mentz genant Gutenberg, vnsern hinder-
soß, vnd sprach alß hette Andres Dritzehen sin bruder selige ein
erber gut von sime vatter seligen geerbet, vnd deßelben sins vetter-
lichen erbs vnd guts etwa vil versetzt vnd darvs ein trefflich summe
gelts broht, vnd wer also mit Hanß²⁾ Gutenberg vnd andern zu
einer gesellschaft vnd gemeinschaft kommen, vnd hett solch gelt in
dieselbe gemeinschaft zu Hans Gutenberg geleit, vnd hettent gut
zit Ir gewerbe mittinander gemaht vnd getriben des sie auch ein
mychel teil zusammen broht hettent, So were auch Andres Dritzehen³⁾
an vil enden do sie bli vnd anders das darzu gehört kauft hettent,
bürge worden, das er auch vergolten vnd bezalt⁴⁾ hette, Alß nu der-
selbe Andres von tode abegangen⁵⁾ were, hette er vnd sin bruder
Clauß ettwie dick an Hannß⁶⁾ Gutenberg gefordert, daß Er sie an
Irs bruder seligen stat, in die gemeinschaft nemen solte, oder aber
mit Inen überkommen vmb solich ingeleit gelt, so er zu Im in die
gemeinschaft geleit hette, das er aber alles nie getun wolte, vnd
sich domit behülffe, daß Andres Dryzehen solich gelt in die gemein-
schaft⁷⁾ zu Im nit geleit haben solte, do er aber hoffte vnd truwete
erberlich zu erzügen wie er dovor geret hette, daß das also ergangen
were, vnd darvmb so begerte er noch hütbitage daß Gutenberg In
vnd sin bruder Clauß in Ir erbe vnd in die gemeinschaft an Irs bruder
seligen stat setzen, oder aber solich ingeleit gelt, von Irs bruder
seligen wegen wider harus geben wolte, Alß Inen das von erbes vnd
rechtes wegen billich^{7a)} zugehörte; Oder aber seite warvmb er das
nit tun solte.

Dagegen antwort Hanns Gutenberg, daß Ime solich vorderunge
von Jerge Drytzehen vnbillig neme, Sit er doch durch etlich ge-
schrift vnd zedel so er vnd sin bruder hinder Andres Dryzehen⁸⁾ Irem
bruder noch tode funden hätte wol vnderwißen were, wie er vnd sin
bruder sich mittinander vereyniget⁹⁾ hettent, Dann Andres Dryzehen¹⁰⁾
hette sich vor ettlichen Jaren¹¹⁾ zu Im gefüget vnd vnderstanden et-
lich kunst von Im zu leren vnd zu begriffen, Deß hett er In nu von
siner bitt wegen geleret, Stein bolliciren das er auch zu den ziten
wol genossen hette, Donoch über gut zit, hette er mit Hanns Riffen
vogt zu Lichtenow ein kunst vnderstanden Sich der vff der Ocher
heiltums fart¹²⁾ zu gebruchen vnd sich des vereynigt¹³⁾ daß Gutenberg
ein zweiteil vnd Hans Riffe ein dirteil daran haben solte, Deß were
nu Andres Dryzehen¹⁴⁾ gewar worden, vnd hette In gebeten Inen
solich kunst auch zu leren vnd zu vnderwissen, vnd sich erbotten

1) *Genßfleisch* (Laborde, Linde, Hessels). — 2) *Hans* (Laborde, Linde, Hessels). — 3) *Dritzehn*, Laborde, Linde, Hessels. — 4) *bezahlt*, Laborde, Linde, Hessels. — 5) *abgegangen*, Laborde, Linde, Hessels. — 6) *Hanß*, Laborde, Linde, Hessels. — 7) *gemeinschaft*, Laborde, Linde, Hessels. — 7a) *billig*, Laborde, Linde, Hessels. — 8) *Drytzehen*, Laborde, Linde, Hessels. — 9) *vereyniget*, Laborde, Linde, Hessels. — 10) S. Anm. 8. — 11) *Jahren*, Laborde, Linde, Hessels. — 12) *fahrt*, Laborde, Linde, Hessels. — 13) *vereynigt*, Laborde, Linde, Hessels. — 14) *Dritzehen*, Lab., Li., Ha.

daß¹⁾ noch sim willen vmb In zu verschulden. In dem hette Her Anthonie Heilmann Inen deßglichen von Andres Heilmanns sins bruders wegen auch gebetten, do hette er nu Ir beden bitt angesehen vnd Inen versprochen Sie des zu leren vnd zu vnderwißen, vnd ouch von solcher kunst vnd afentur das halbe zu geben vnd werden zu laßen, also daß sie zween ein teil Hans Riff den andren teil vnd er den halben teil haben solte, Darvmb so soltent dieselben zwene Im Gutenberger²⁾ hundert vnd LX. gulden geben in sinen seckel von der kunst zu leren vnd zu vnderwissen, Do Im auch vff die zit von ir jeglichem LXXX. gulden worden were, Als hettent sie alle vor Inen³⁾ daß die heiltums fart vff⁴⁾ dis Jar solte sin, vnd sich darvff gerüstent vnd bereit mit Ir kunst, Alß nu die heiltumbfart sich eins Jares lenger verzogen hette, hettent sie fürbas an In begert vnd gebetten Sie alle sin künste vnd afentur so er fürbasser oder in ander wege mer erkunde oder wuste, auch zu leren vnd des nicht vür Inen zu verhehlen, Also überbatent sie Ine daß sie des eins wurdent vnd wurde nemlich beret daß Sie Im zu dem ersten gelt geben soltent II¹/₂c. gulden, das were zusammen 410. gulden, vnd soltent Im auch des hundert gulden geben alß bar, deß Im auch vff die zit 50. gulden von Andres Heilmann vnd 40. fl. von Andres Dryzehen worden werent, vnd stundent Im von Andreß Dryzehen des noch 10. fl. vß. Darzu soltent die zwene Ir jeglicher Im die 75. fl. geben zu dryen zilen noch dem dann dieselbe zil deßmols beret worden werent, Do aber Andres Dryzehen⁵⁾ in solichen zilen von tode abegangen were vnd Ime solich gelt von sinet wegen noch vßstände, so were auch vff die zit nemlich beret, daß solich Ir affenture mit der kunst solt weren fünff gantze Jar, vnd wer es daß ir einer vnder den vieren in den fünff jaren von tode abeinge, so solte alle kunst, geschirre vnd gemahnt werck by den andern bliben, vnd soltent des abegangenen erben dafür noch vßgang der fünff jor werden hundert gulden, Das vnd anders auch alles zu der zit verzeichnet vnd hinder Andres Dryzehen kommen sy darüber einen versigelten⁶⁾ brieff zu setzen vnd zu machen alß das die zeicheniß luter vswißet, vnd habe auch Hanß⁷⁾ Gutenberg sie sithar vnd daruff solich afentur vnd kunst gelert vnd vnderwissen, deß sich auch Andres Dryzehen an sine(m)⁸⁾ totbett bekant⁹⁾ hette, Darvmb vnd wile die zedel so darüber begriffen vnd hinder Andres Dryzehen funden werent, das luter besagen vnd innhalten, vnd er das auch mit guter kuntschaft hofte¹⁰⁾ byzubringen, so begerte er, daß Jörg Dryzehen vnd sin bruder Clauß Im die 85. gulden so Im von Irs bruder seligen wegen noch also vßständen, an den 100. gulden abeschlahent, so wolle er Inen die übrigen¹¹⁾ 15.

¹⁾ *deß*, Laborde, Linde, Hessels. — ²⁾ So Laborde u. Schöpflin. — ³⁾ d. h. waren sie alle der Überzeugung. — ⁴⁾ *ess*, Laborde, Hessels. — ⁵⁾ *Dritzehen*, Laborde, Linde, Hessels. — ⁶⁾ *versiegelten*, Laborde, Linde, Hessels. — ⁷⁾ *Hans*, Laborde, Linde, Hessels. — ⁸⁾ Die Hs. hatte wohl *sine*. — ⁹⁾ *tothbett bekant*, Laborde, Linde, Hessels. — ¹⁰⁾ *kuntschaft hoffte*, Laborde, Linde, Hessels. — ¹¹⁾ *übrigen*, Laborde, Linde, Hessels.

gulden nochgeben, wiewol er des noch etliche jahr zil¹⁾ hette, vnd Inen darvmb tun noch wisunge solicher zedel davon begriffen, Vnd alß Jerge Dryzehen fürbas gemeldet hette wie Andres Dryzehen sin bruder selige etwie vil sins vatters erbe vnd guts gehebt, versetzt oder verkaufft habe, das gange Ine nicht an, vnd Im sy von Im nit me worden, dann er vor erzalt habe, vßgesat ein halben omen gesotten wins, ein korp mit bieren²⁾ vnd er vnd Andres Heilmann haben Im ein halb fuder wins geschencket, do sie zwene fast³⁾ me by Im verzert hettent, darumb Im aber nützit worden were, Darzu als er⁴⁾ fordert Inen in sin erbe zu setzen, do wiße er dehein⁵⁾ erbe noch gut do er Ine einsetzen solle oder dovon er Im iht zu thun sy. So sy auch Andres Dryzehen niergent⁶⁾ sin bürge worden, weder für bli oder anders, one⁷⁾ ein mol gegen Fridel von Seckingen, von dem habe er Ine noch sime tode wider gelidiget vnd gelöset, vnd begert darvmb sin kuntschafft⁸⁾ vnd worheit zu verleien.

Alß nochdem⁹⁾ Wir Meister vnd Rat obgenannt forderunge vnd antwurt, rede vnd widerrede, auch kuntschafft vnd worheit so sie beder site fûrgewant habent vnd besunder den zedel wie die beredung vor Vns geschehen, verhörtent, do komment Wir mit recht vrteil überein vnd sprochent es auch zu recht: wile ein zedel da ist der da wiset in welcher maße die beredunge zugangen vnd geschehen sin soll. Sy dann daß Hanns Riff, Andres Heilmann vnd Hanns Gutenberg schwerent einen eit an den Heiligen, daß die sache ergangen sient, alß das der obgemelt zedel wiset, vnd das derselbe zedel darvff¹⁰⁾ begriffen wurt daß ein besigelter brieff darvß gemaht sin solt ob Andres Dryzehen by sinem leben bliiben were, vnd daß Hanß¹¹⁾ Gutenberg do mit sweret, daß Im die 85. gulden von Andres Dritzehen noch vnbezalt¹²⁾ vßstont, so sollen Im dieselben 85. gulden an den obgemelten¹³⁾ 100. gulden abegon¹⁴⁾, vnd soll die übrige 15. gulden gemelten Jörgge vnd Claus Dryzehen harus geben, vnd sollent die 100. gulden domit bezalt sin noch innhalt der obgemelten zedel, Vnd soll Gutenberg fürbas von deß wercks vnd gemeinschafft wegen mit Andres Dryzehen all nützit zu tun noch zu schaffen haben. Solichen eit Hans Riff, Andres Heilman vnd Hanns Gutenberg vor Vns also geton habent, vßgenommen daß Hans¹⁵⁾ Riff geseit hat daß er by der beredung am ersten nit geweßen¹⁶⁾ sy, so bald er aber zu In kommen vnd sie Im die beredung seiten, da ließ er das auch dabÿ bliiben, darvff gebieten Wir diese verheißung zu halten. Datum vigil. Lucie et Otilie Anno XXXIX. (12. Dez. 1439.)

1) *zit*, Laborde, Linde, Hessels. — 2) Hessels übersetzt falsch „a basket with beer“, Laborde aber richtig. — 3) *east*, Laborde, Linde, Hessels. — 4) *ir*, Laborde, Linde, Hessels. — 5) *deheim*, Laborde, Linde, Hessels. — 6) *nirgent*, Laborde, Linde, Hessels. — 7) *ohne*, Laborde, Linde, Hessels. — 8) *kuntschafft*, Laborde, Linde, Hessels. — 9) *nachdem*, Laborde, Linde, Hessels. — 10) *daruff*, Hessels. — 11) *Hanns*, Laborde, Linde, Hessels. — 12) *unbezahlt*, Laborde, Linde, Hessels. — 13) *abgemelten*, Laborde, Linde, Hessels. — 14) *obegon*, Laborde, Linde, Hessels. — 15) *Hanns*, Laborde, Linde, Hessels. — 16) *geweßen*, Laborde, Linde, Hessels.

Die Ächtheit der Strassburger Prozessakten.

Gegen die Originalität und Authenticität der Strassburger Gerichtsakten sind von den verschiedensten Seiten Bedenken und Zweifel ausgesprochen worden.

Der erste, welcher ein Urtéil über dieselben abgab, war der englische Bibliograph Dibdin, der im Jahre 1818 die Akten in der alten Strassburger Bibliothek einsah. Er sprach sich in seinem Reisewerk „Bibliographical, antiquarian and picturesque Tour in France and Germany“ [Vol. III (1820) p. 53] folgendermassen über das Protokoll aus:

„However, of other Mss. you will I am sure give me credit for having examined the celebrated depositions in the lawsuit between Fust [soll heissen Dritzehen!] and Gutemberg — so intimately connected with the history of early printing and so copiously treated upon by recent bibliographers . . . — I own that I inspected these depositions (in the German language) with no ordinary curiosity. They are doubtless most precious; yet I cannot help suspecting that the character or letter is not of the time; namely, of 1440. It should rather seem to be of the sixteenth century. Perhaps at the commencement of it. . . . The younger Schweighaeuser thinks my doubts about its age not well founded; conceiving it to be a coaeval document. But this does not affect its authenticity, as it may have been an accurate and attested copy — of an original which is now perished. Certainly the whole book has very much the air of a copy: and besides, would not the originals have been upon separate rolls of parchment?“ [vgl. Hessels, Gutenberg p. 28f.]

Dibdin, der übrigens nur die ‚Dicta testium‘ sah, nimmt also an, dass die Niederschrift derselben nicht dem Jahre 1439, in welchem das Zeugenverhör stattfand, sondern dem Beginne des 16. Jahrhunderts angehöre. Es liege darin nur eine Kopie der Originalverhöre vor, die gewiss ursprünglich auf einzelne Pergamentrollen geschrieben seien.¹⁾ An der inneren Ächtheit zweifelt er durchaus nicht, wie zuweilen fälschlich angenommen wird.

Die Unhaltbarkeit von Dibdins Ansicht wurde bereits 1825 von Crapelet, dem Übersetzer des Dibdinschen Werkes

¹⁾ Diese Meinung ist ganz unzutreffend.

(Voyage bibliographique, archéologique et pittoresque en France. Vol. IV. p. 355) in einer Note dargethan. Ebenso erhielt Dibdin durch den Strassburger Bibliothekar Schweighäuser eine Widerlegung in dessen am 22. April 1826 an Schaab geschriebenen Briefe [abgedruckt bei Schaab, Erfindung der Buchdruckerkunst I, 52]. Auch die Herren Dr. Bernays und With, welche das Manuskript 1832 in Strassburg verglichen hatten, wiesen jene Behauptung zurück (Quartalblätter des Vereins f. Lit. und Kunst zu Mainz IV, p. 6). Allen diesen pflichtet v. d. Linde (Gesch. d. Erf. d. Bdrkunst I, 147 ff.) entschieden bei. Als Wetter im Jahr 1836 seine krit. Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst herausgab, stellte er auf S. 238—57 seine ursprünglichen Zweifel gegen die Ächtheit der Strassburger Akten zusammen, von denen er sich „bei der ersten Durchsicht der Urkunden durch den Anschein zu vorschnellem Verdachte gegen Schöpfins Wahrheitsliebe hinreissen“ liess. Er gab reuig diese Bekenntnisse „zur Sühne einer Versündigung an den Manen Schöpfins“. Dass Wetter einen Widerruf geben wollte, haben später Manche übersehen und benutzten seine scheinbare Argumentation, um die Strassburger Akten als gefälscht zu bezeichnen.

Unter den neueren Forschern ist zuerst wieder Hessels, der Vorkämpfer für die Ansprüche Haarlems, mit Bedenken gegen die Ächtheit unserer Urkunden und mit versteckten Verdächtigungen Schöpfins hervorgetreten (Gutenberg p. 28 ff.). In ganz unkritischer Weise erblickt er überall da, wo man ihm keine Originale vorlegen kann, Fälschungen. So hat er auch das wichtige Helmaspergersche Notariats-Instrument von 1455 angefochten, weil das Original nicht mehr vorhanden war. Nachdem dies aber 1889 von Dziatzko in der Göttinger Bibliothek wieder entdeckt wurde, hat er es für rätlich gehalten, zu schweigen. Stichhaltiges vermag er auch gegen die Strassburger Urkunden keineswegs vorzubringen.

Die illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst von Faulmann (Wien 1882) folgt ohne Kritik den widerrufenen Zweifeln Wetters und hält die Urkunden für eine Fälschung Schöpfins (vgl. S. 117 f.)

Auch in der illustrierten Encyclopädie der graphischen Künste von A. Waldow (Leipz. 1884) wird in dem Artikel „Typographie“ (S. 811) die Ächtheit der Strassburger Akten

angefochten, obwohl dieselben in andern Artikeln (z. B. S. 382) unbeanstandet als wahr und ächt benutzt werden.

Selbst die letzte (13te) Auflage des Brockhaus'schen Konversationslexikons erklärt in dem Artikel „Gutenberg“ unsere Prozessakten für unächt, indem sie sich dabei auf Wetter und Hessels bezieht. „Die Aktenstücke,“ so heisst es Band VIII (1884) p. 647, „erweisen sich als reine Fälschung, welche in der Absicht unternommen wurde, der Stadt Strassburg die Priorität der Erfindung zu sichern.“

Endlich hat im vergangenen Jahre wieder Faulmann das Wort ergriffen (Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach den neuesten Forschungen. Wien 1891) und versucht es, aus den Widersprüchen in den Zeugenaussagen u. Ä. die Fälschung der Strassburger Akten darzutun (a. a. O. S. 136 ff.).

Es ist tief zu beklagen, dass in unsern Tagen noch solche leichtfertige Behauptungen Unberufener in den weitesten Kreisen Verbreitung finden. — ¹⁾

Prüfen wir nun die verlorenen Strassburger Gerichtsakten auf Grund der vorliegenden Beschreibungen und Fascimile sowie nach den erhaltenen Textabdrücken, so werden wir uns überzeugen, dass diese Dokumente alle äusseren und inneren Kennzeichen der Ächtheit und Ursprünglichkeit an sich tragen.

A. Äussere Kriterien.

Beschreibungen besitzen wir nur von den beiden Aktenheften, welche die „Dicta testium“ und die „Querimonie et testes“ enthalten. Auch die Facsimileproben bei Laborde und Bernays sind nur diesen beiden Fascikeln entnommen. Betrachten wir zunächst das Äussere dieser beiden.

1) Das Papier war nach den zusammengestellten Berichten von Dibdin, Schweighäuser, Bernays und Laborde alt, stark, wagrecht gerippt und an den Rändern vergilbt. Es trug die Wasserzeichen der Wage und des Ochsenkopfes in

¹⁾ Aber auch besonnene Forscher wie Fumagalli (la questione di Pamfilo Castaldi. Milano 1891) können den Verdacht gegen unsere Aktenstücke nicht ganz überwinden. So sagt er p. 16: „non mancano i sospetti, almeno d' interpolazione, prima perchè sono sospetti Schoepflin e Wencker ritenuti gli scopritori di quest'atto, e noti per altre falsificazioni, ed è sospetto il luogo ove fu trovato, che non era la sede sua accozzia . . .“ Beides sind voreilige Behauptungen.

2 verschiedenen Arten (vgl. das Facsimile bei Laborde Pl. III). Papier mit genau denselben Marken wurde damals in Strassburg viel verwendet, wie eine Durchsicht der im hiesigen Stadtarchiv erhaltenen Ratsprotokolle und der Bücher der Kontraktstube etc. deutlich erweist. Schweighäuser, dem man sicher ein richtiges Urteil zutrauen darf, bezeugt noch (vgl. Schaab I, 52) ganz ausdrücklich, dass die Rippen des Papiers entschieden seine alte Fabrikation erwiesen.

2) Die Schrift, die wir aus den Durchzeichnungen Labordes (vgl. die Proben auf unserer Facsimiletafel) beurteilen können, trägt alle Kennzeichen der Ächtheit. Sie stimmt im Charakter völlig zu dem Datum der Aufzeichnung. Vergleicht man gleichzeitige Akten im Strassburger Stadtarchiv, welche am besten zur Kontrolle dienen, mit den erhaltenen Schriftproben unserer Protokolle, so findet man den gleichen Ductus. In einigen Partien der Ratsprotokolle glaube ich sogar die flüchtige Kanzleihand der verlorenen Akten mit Bestimmtheit wiederzuerkennen. Van der Linde, welcher sich kein eigenes Urteil zutraute, hat die Laborde'schen Facsimile durch Autoritäten prüfen lassen, und keiner der befragten deutschen Archivare hat den geringsten Zweifel gegen die Ächtheit der Schrift ausgesprochen.¹⁾

Dibdins Behauptung, dass die Schriftzüge dem Anfange des 16. Jahrh. angehören müssten, ist durchaus haltlos. Sein Urteil ist sogar als leichtfertig und anmassend zu bezeichnen, da er bekanntermassen weder ein Wort deutsch verstand noch Übung hatte, deutsche Urkunden zu lesen. Auf Dibdins Bemerkung, es liege in den Zeugenaussagen eine Kopie vor, ist zu entgegnen, dass es völlig zwecklos gewesen wäre, abgethane wertlose Zeugenverhöre im 16. Jahrh. wieder abzuschreiben.

3) Ein anderes Merkmal, welches für die Authenticität der Akten deutlich spricht, ist der Umstand, dass die Zeugenaussagen von oben bis unten (als erledigt) durchstrichen wurden und dass viele andere Stücke derselben Art ihnen beigegeben waren. Auch dieser Punkt widerlegt die Behauptung, dass uns nicht die Originalakten, sondern nur eine spätere Kopie, vorlägen.

¹⁾ Der Schriftkennner Faulmann (er gab 1880 eine illustr. Geschichte der Schrift heraus) wird dies allerdings besser wissen.

Von dem Urtheilsspruch des Rates (Text No. VI) besitzen wir weder eine Beschreibung noch ein Facsimile. Wir wissen aber, dass der Strassburger Archivar Wencker diesen Rechtsspruch (1740) in dem jetzt verlorenen Band der Kontraktstube von 1439 auffand, was dessen Ächtheit sicher stellt.

B. Innere Kriterien.

1) Sprache und Stil bieten nicht das geringste Verdächtige. Die Ausdrucksweise stimmt bis in das kleinste zu der in gleichzeitigen ähnlichen Dokumenten sich kundgebenden Art der Darstellung. Auch die dialektische Färbung der Sprache entspricht im Einzelsten genau der damals in Strassburg geübten Sprechweise. Das Gleiche gilt von der Orthographie, welche durchaus das zeitgemässe Gewand trägt. Ich habe die Protokolle und den Ratspruch in sprachlicher Hinsicht mehrfach auf das schärfste geprüft, aber kein Wort und keine Silbe ist irgendwie zu beanstanden. Niemand hat auch bisher nur die geringste Ausstellung in Bezug auf Sprache und Stil vorbringen können, obwohl gerade hier einem Fälscher am ehesten ein Fehler oder eine Unachtsamkeit begegnen konnte ¹⁾

2) Was den Inhalt betrifft, so hat sich besonders Faulmann bemüht, ihn als eine Fälschung zu erweisen, indem er Fehler und Widersprüche in den Angaben darzuthun versuchte. Er stösst sich z. B. daran, dass Andr. Dritzehen verschiedenen Zeugen gegenüber die für die Unternehmung von ihm angelegte Geldsumme in verschiedener Höhe angegeben habe. Sodann stellt er zusammen, wie die im Verhör vorkommenden abweichenden Zeitangaben, welche die Krankheit und den Tod des Andr. Dritzehen betreffen, sich nicht vereinigen liessen. „Dieser A. Dritzehen,“ so sagt er (Erfindung der Buchdrk. p. 138), „welcher einen Tag früher stirbt, bevor er krank wird, ist der sicherste Zeuge gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugenprotokolls.“ „Berücksichtigt man schliesslich,“ fährt er fort, „die Widersprüche bezüglich des Zerlegens der Presse . . . , so muss man gestehen, dass

¹⁾ Faulmann, welcher jetzt auch ein etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache herausgibt und darin ganz neue Ideen (!) entwickelt, hätte die beste Gelegenheit, hier sein Können zu zeigen.

diese Fälschung sehr ungeschickt war, und staunen, dass dieselbe so viel Glauben fand.“¹⁾

Alle diese Ausstellungen Faulmanns beweisen nicht im geringsten eine Fälschung, da wir es eben mit Zeugenausagen zu thun haben. In dem Verhör gab jeder der Vor geladenen sein Zeugnis aus seiner Erinnerung ab und sagte nach bestem Wissen und Verständnis aus. Dass hierbei durch Gedächtnisfehler Irrtümer und Verwechslungen sowie auch widersprechende Auffassungen zutage treten konnten, kann nicht befremden. Die tägliche Praxis des Gerichtssaales lehrt dies hinlänglich.

Auch in dem Urteilsspruch des Rates findet Faulmann eine Angabe, durch welche die Glaubwürdigkeit dieses Dokumentes erschüttert werde. Es heisst nämlich in einer Stelle desselben, dass die Aachener Heiltumfahrt „*sich eines jares lenger verzogen hette*“. Von einer Verschiebung der Wallfahrt, sagt nun Faulmann, könne gar nicht die Rede sein, da schon damals der siebenjährige Turnus der Feier bestanden habe. Hiergegen ist folgendes zu bemerken. Gutenberg hatte vor dem Rate nur erklärt, dass er und seine Geschäftsgenossen damals (im Jahr 1438) in dem Glauben befangen gewesen wären, die Feier solle schon 1439 stattfinden. Im Ratspruch lautet die betreffende Stelle so: „*Also hettent sie alle vor Inen* (d. h. sie waren der Überzeugung), *dass die heilumsfart vff dis Jar solte sin*“.²⁾ Hiermit ist nun gar nicht deutlich gesagt, dass die Wallfahrt ursprünglich wirklich für das Jahr 1439 angesetzt gewesen und dann verschoben worden sei. Aber selbst wenn man die Worte der Urkunde so auslegen müsste, so würde dies nicht genügen, um die Glaubwürdigkeit dieses Dokumentes zu zerstören.

Im Vorhergehenden haben wir gesehen, dass sich weder äussere noch innere Merkmale finden lassen, welche die Strassburger Prozessakten irgendwie verdächtig machen können.

Nehmen wir aber schliesslich einmal an, dass dieselben wirklich gefälscht seien, um Strassburg die Priorität der Er-

¹⁾ Vgl. die Abfertigung Faulmanns durch Wyss, Centralblatt f. Bibliothekswesen VIII, 557 f. — ²⁾ Ich freue mich zu sehen, dass die Erklärung dieser Stelle von Wyss, Centralbl. f. Bibl. VIII, 557, in gleichem Sinne gegeben ist. Wegen „haben“ im Sinne des geistigen Dafürhaltens verweist er noch auf Grimms Wörterbuch IV, 2, 54.

findung zu sichern. In diesem Falle hätte sich ein Fälscher zwei Punkte ohne jeden Zweifel nicht entgehen lassen:

1) Er würde in Anknüpfung an die Berichte alter Chroniken etc. Gutenberg einen geborenen Strassburger genannt haben.

2) Er hätte deutlich und bestimmt ausgesprochen, dass Gutenberg in Strassburg seine Erfindung gemacht und daselbst mit seinen Genossen die Kunst des Buchdrucks betrieben habe.

Beides ist aber nicht geschehen. Vielmehr heisst der Erfinder in den Zeugenaussagen „Johan von Mentze“ und im Urteilsspruch des Rates „Hans Genßfleisch von Mentz genant Gutenberg“. Was den zweiten Punkt anlangt, so wird die von Gutenberg und seinen Gesellschaftern zuletzt in Strassburg geübte Industrie nie direkt als Buchdruck gekennzeichnet. Sie wird im Gegenteil in so dunkeln und allgemeinen Ausdrücken erwähnt, dass eine glaubhafte Deutung die grössten Schwierigkeiten bereitet.

Es ergibt sich sonach für uns als zweifelloses Resultat, dass die Strassburger Prozessakten in jeder Hinsicht ihre Ächtheit und Glaubwürdigkeit dokumentieren.

Inhalt und Auslegung der Strassburger Gerichtsakten.

Um ein klares Bild in die Gerichtsverhandlung gegen Gutenberg zu gewinnen, müssen wir uns zunächst mit dem am 12. Dez. 1439 gefällten Urteil des Rates (No. VI des Textes) beschäftigen, weil in diesem die Klage der Brüder Dritzehn und Gutenbergs Antwort enthalten ist.

Vor dem Rate der Stadt Strassburg hatte Jerge Dritzehn¹⁾, zugleich im Namen seines Bruders Klaus, folgende Klage eingebracht.

Andreas Dritzehn, der verstorbene Bruder der beiden Kläger, habe sein väterliches Erbe zum grössten Teile ver setzt und von dem erlösten Gelde eine bedeutende Summe als Einlage in eine „Gesellschaft“ gegeben, die er mit Hans Gutenberg von Mainz und Anderen eingegangen sei. Die Unternehmer hätten längere Zeit ihr Gewerbe gemeinschaft-

¹⁾ Aus gleichzeitigen Urkunden ergibt sich, dass er das Amt eines Schultheiss hatte.

lich betrieben, „*des sie ouch ein mychel teil zusammen brocht hettent*“. Auch sei Andreas Dritzehen häufig, wenn sie Blei und anderes zu ihrem Geschäft gebraucht hätten, Bürge geworden und habe als solcher auch Zahlungen geleistet. Als nun Andreas (Dez. 1438) verstorben, hätten die beiden Kläger Gutenberg öfters aufgefordert, sie an ihres Bruders Stelle in die Gemeinschaft aufzunehmen oder ihnen alle Einlagen des Verstorbenen zu ersetzen. Gutenberg aber habe beides verweigert und jede Verbindlichkeit ihnen gegenüber bestritten.

Die Brüder Dritzehen beharren aber bei ihrer Forderung und verlangen entweder Zulassung als Teilhaber des Unternehmens oder Auszahlung der von ihrem Bruder eingelegten Geldsummen. Zum Beweise stellen die Kläger 25 Zeugen und bringen 2 Schuldbriefe bei (vgl. No. IV des Textes). Von den Zeugenaussagen sind uns nur 13 erhalten (No. I Zeugnis 1—13).

Die Einrede Gutenbergs auf die Verklagung war nach dem Urteilsspruch so formuliert:

Die Forderung der Brüder Dritzehen erscheine ihm unbillig, da sie doch durch den schriftlichen Vertragsentwurf, welchen man im Nachlass ihres Bruders vorgefunden, darüber unterrichtet seien, wie er mit dem Verstorbenen sich geeinigt hätte. Vor etlichen Jahren wäre Andreas Dritzehen mit ihm in Verbindung getreten und habe gewünscht, „*ettlich kunst*“ von ihm zu erlernen. Auf seine Bitte habe er ihn gelehrt, Steine zu schleifen, „*stein bollieren*“. „*Donach über gut zit*“ habe der Verklagte mit dem Vogt Hans Riffe von Lichtenau eine „*kunst unterstanden*“, um dieselbe auf der Aachener Heiltumsfahrt zu verwerthen.¹⁾ Dies sei Andr. Dritzehen gewahr worden und habe Gutenberg gebeten, auch ihn gegen Entgelt in diese Kunst einzuweißen. Dasselbe Anliegen stellte gleichzeitig Herr Antonius Heilmann für seinen Bruder Andreas. Ihrer Bitte willfahrend hätte dann Gutenberg zugesagt, sie zu unterweisen und ihnen von solcher „*kunst vnd afentur*“ Gewinnanteil zu geben, und zwar so, dass den beiden Andreas zusammen ein Teil, Hans Riff der andere Teil, ihm selbst aber die Hälfte zufiele. Als Lehrgeld

¹⁾ Vom Gewinne sollten zwei Drittel auf Gutenberg und ein Drittel auf Riff entfallen.

für die beiden Andreas seien 160 Gulden ausgemacht worden, wovon auch jeder seinen Anteil von 80 Gld. bezahlt habe. Damals rüsteten sich dann die Gesellschafter mit ihrem Unternehmen für die Heiltumsfahrt und zwar in dem Glauben, dass sie 1439 statthaben sollte. Als sich die Wallfahrt aber „*eins jares lenger verzogen hette*“, drängten die Neueingetretenen ihren Meister, sie „*alle sin künste vnd afentur so er fürbasser oder in ander wege mer erkunde oder wuste, auch zu leren vnd des nicht vür jnen zu verhelen*“. Gutenberg liess sich bereit finden und man einigte sich dahin, dass die beiden Andreas ihm zu den früheren 160 Gld. noch zusammen 250 Gulden zahlen sollten, davon 100 Gld. sofort baar. Andreas Heilmann entrichtete auch seinen Anteil mit 50 fl., Andreas Dritzehen aber zahlte nur 40 fl., so dass er mit 10 fl. rückständig blieb. Den Rest von 150 Gld. — auf jeden kamen 75 — sollten sie Gutenberg in drei verabredeten Terminen geben. Vor Ablauf der Zahlungsfrist, „*in diesen ziten*“ starb Andreas Dritzehen, und seine Geldbeiträge (d. h. 10 + 75 fl.) standen noch aus.

Nun war aber das Abkommen getroffen, dass ihre gemeinsame industrielle Thätigkeit volle fünf Jahre dauere. Falls einer der vier Gesellschafter im Laufe der Zeit stürbe, so solle „*alle kunst geschirre vnd gemacht werck*“ den drei Andern verbleiben unter alleiniger Verpflichtung, den Erben des Verstorbenen nach Ablauf der fünf Jahre 100 Gulden zu zahlen. Das und anderes, bezeugt Gutenberg weiter, sei damals aufgezeichnet und Andr. Dritzehen vorgelegt worden, um einen „*versigelten brief*“ darüber aufzusetzen und zu machen, „*als das die zeicheniss luter vswisset*“. Auch habe er seitdem seine Genossen, wie auch Andreas auf seinem Todbette bekannte, in solcher Kunst unterrichtet (und demgemäss Anspruch auf das Geld). Weil nun der Vertragsentwurf (zedel), der sich in Andr. Dritzehens Hinterlassenschaft vorgefunden habe, deutlich diese Bestimmung enthalte und er das auch mit „*guter kuntschaft*“ hoffe beizubringen, so verlange er von den beiden Klägern, dass sie die 85 Gulden, welche ihr Bruder ihm schuldig geblieben, von den ausbedungenen 100 Gulden in Abzug brächten. Die übrigen 15 Gulden wolle er dann, obwohl er nach dem Vertrag einige Jahre damit Zeit habe, gleich ausbezahlen.

Dies sind die wesentlichen, für uns in Betracht kommenden Punkte aus der Klagebeantwortung Gutenbergs. Seine 14 Zeugen, darunter seine Genossen Heilmann und Riff, sind in der zweiten Zeugenliste (No. V) aufgeführt. Nur drei Aussagen aus diesem Verhöre sind uns erhalten (Z. XIV—XVI).

Das Gericht erkannte gemäss der Einrede Gutenbergs, legte aber den drei Gesellschaftern einen Eid auf, dass jene Vertragsklausel wirklich bestanden habe. Gutenberg musste ausserdem noch die Rechtmässigkeit seiner Kompensationsforderung beschwören. Nach Ablegung der Eide wurden die Brüder Dritzehen mit ihrer Klage abgewiesen und Gutenberg angehalten, die besagten 15 Gulden an dieselben auszuzahlen.

Juristisch ist zu diesem Prozesse noch zu bemerken, dass das Verlangen der Erben Dritzehns, in die Rechte des Verstorbenen als Geschäftsteilhaber eingesetzt zu werden, rechtlich unzulässig war, da der persönliche Vertrag nach römischem Recht durch den Tod erlosch. Ihrer andern Forderung sodann, nämlich Rückzahlung der gesamten Geldeinlage ihres Bruders, stand die vom Verstorbenen anerkannte Vertragsklausel entgegen. Gutenberg war ausserdem berechtigt, bei einem Ausgleich die rückständige Forderung mit der Gegenpartei zu verrechnen.

Der Spruch des Rates ist nach juristischer Terminologie ein unter Eid gestelltes bedingtes Endurteil.¹⁾

Wichtige Ergänzungen hinsichtlich der verschiedenen Geschäftsverbindungen Gutenbergs und der Art seiner Unternehmungen erhalten wir aus den Zeugenaussagen. Am wertvollsten ist uns hiervon die Aussage des Herrn Antonius Heilmann [Z. XIV], weil sie am umfassendsten und inhaltreichsten ist. Dieser Mann — das geht unzweifelhaft aus den Akten hervor — war ein Vertrauter Gutenbergs, welcher in dessen Thätigkeit eingeweiht war und dafür ein ausgesprochenes Interesse an den Tag legte.²⁾ Heilmanns Zeugnis erweist, dass er den Wert von Gutenbergs Unternehmungen

¹⁾ Nach v. d. Linde, Gesch. d. Erfindung d. Buchdrk. III, 754. —

²⁾ Aus einer Reihe von Urkunden im Thomas- und Stadtarchiv vermag ich ihn als decanus ecclesiae Sti. Petri junioris Argentinensis nachzuweisen. Vgl. auch Kindler v. Knobloch, Das goldene Buch von Strassburg I, 114.

verständnisvoll erkannt hatte. Aus seinem Munde erfahren wir folgende Thatsachen:

Als Ant. Heilmann davon gehört hatte, dass Gutenberg den Andr. Dritzehn zu einem dritten Teil aufnehmen wollte „in die Ochevart zu den spiegeln“ wünschte er auch die Beteiligung seines Bruders Andreas und trug diese Bitte Gutenberg vor. Dieser war ihm nicht gleich zu Willen, liess sich aber endlich überreden. Heilmann setzte sodann einen Vertragsentwurf auf, nach dessen gemeinsamer Beratung die Sache zum Abschluss kam. Bei dieser Gelegenheit bat A. Dritzehn den Antonius H., ihm gegen Unterpand Geld zu verschaffen. Dieser gab ihm 90 ₰, wovon Dritzehn am 22. oder 23. März die als Lehrgeld ausbedungenen 80 Gulden an Gutenberg auszahlte. Antonius Heilmann gab an demselben Tage die gleiche Summe (d. h. für seinen Bruder Andreas). In späterer Zeit machte Gutenberg, nach Heilmanns Angabe¹⁾, seinen Genossen den Vorschlag zu einem neuen Vertrag, durch den es in allen Sachen gleich zwischen ihnen würde und wonach keiner etwas vor dem andern verheimlichen dürfe. Nach längerer Überlegung setzte dann Gutenberg einen neuen Vertragsentwurf auf, den er Antonius Heilmann zur Beratung mit den andern übergab. Die Beredungen dauerten ziemlich lange. Antonius H. riet den beiden Andreas zum Abschluss des neuen Übereinkommens, wobei er sagte: „*sit dem mole das yetz so vil gezüges do ist, und gemacht werde, das uwer teil gar nohe ist gegen uwerem gelt, so wurt uch doch die kunst vergeben*“. Man beschloss, einen auf Riff bezüglichen Punkt des Vertrags zu streichen, einen andern Punkt aber klarer zu stellen. Dieser letztere betraf den Sterbfall eines Mitgliedes der Gesellschaft. Er wurde nun näher so formuliert, dass den Erben eines verstorbenen Mitgliedes als Abfindungssumme für alles (Rohmaterial, Waare, Geld und Gerät) nach Ablauf der fünf Jahre 100 Gulden auszuzahlen sei. Gutenberg hob dabei hervor, dass diese Bestimmung für den Fall seines Todes für die übrigen Teilhaber sehr vorteilhaft sei, weil er alle seine früheren Anlegekosten dreingehen liesse. Wir erfahren hierbei auch den Grund dieser Klausel. Die Abfindung mit

¹⁾ Gutenberg stellte die Sache so dar, als wenn die Aufforderung von seinen Teilnehmern ausgegangen sei, die alle seine Künste erlernen wollten.

Geld sollte deswegen geschehen, damit man nicht genötigt sei, den Erben die Kunst zu offenbaren.

Nun kam der Vertrag zum Abschluss. Andr. Heilmann bezahlte darauf die erste Rate mit 50 Gulden, Dritzehen aber nur 40 Gld., blieb also Gutenberg 10 Gld. schuldig. Nach dem Vertragszettel war der zweite Zahlungstermin auf Weihnachten 1438 angesetzt, an dem jeder von beiden 20 Gld. zu geben verpflichtet war. Die dritte Rate würde zu „halbvasten“ (15. März) 1439 fällig sein. Diese letzte war nicht für die Gemeinschaft bestimmt, sondern sollte Gutenberg gehören.¹⁾ Ant. Heilmann giebt weiter an, dass er seinen Bruder (nach Abschluss des Vertrags) gefragt habe, wann sie anfangen zu lernen. Da habe dieser geantwortet, Gutenberg fehlten noch 10 Gulden von den 50, welche A. Dritzehen „an Ruckes“ bezahlt haben sollte.²⁾

Unter den übrigen Zeugenaussagen vervollständigen einige unsere Kenntnis von den Gesellschaftsverträgen und ihrem Zweck.

Bei Benutzung derselben können wir alle die Aussagen ausser Acht lassen, welche nur von der fortwährenden Geldnot des Dritzehn und seinen übertreibenden Berechnungen der aufgewendeten Geldsummen berichten. Nur Folgendes wollen wir noch zur Ergänzung des Bildes von den verschiedenen Societätskontrakten in Betracht ziehen.

Der Zeuge Mydehart Stocker (Z. VII) sagt aus, dass A. Dritzehen ihm auf seinem Sterbebett geklagt habe: „wenn ich jetzt sterben muss, so bedaure ich in die Gesellschaft eingetreten zu sein, denn meine Brüder können niemals mit Gutenberg übereinkommen“. Auf die Frage Stockers, ob die Gemeinschaft denn nicht verschrieben sei, antwortete Dritzehn, dieselbe sei allerdings durch schriftlichen Vertrag festgesetzt. Über das Zustandekommen des gemeinsamen Unternehmens erzählt er ihm dann, wie er und Andr. Heilmann mit Hans Riff und Gutenberg sich zu einem Geschäft verbunden habe;

¹⁾ Gutenberg spricht abweichend von drei Zielen ausser der ersten Baarzahlung. — ²⁾ Wahrscheinlich war dies der Anfangstermin des neuen Vertrags. Dieser Zahltag ist vielleicht als Henricustag (in Strassburg am 18. Juli gefeiert) oder als Rückerstag (Montag nach Estomihi) aufzufassen, welcher letzterer mehrfach als Zahltermin belegt ist. Vgl. darüber Grotsch, Zeitrechnung des deutschen M.-A. I (1891), S. 88 u. 170.

die Einlage wäre für jeden von ihnen beiden auf 80 Gulden festgesetzt worden. Später sei Dritzehn mit Heilmann einmal zu Gutenberg hinaus nach St. Arbogast gekommen und beide wären dabei inne geworden, dass dieser „etliche kunst“ verberge, die er nicht verpflichtet war zu zeigen.¹⁾ Das habe ihnen missfallen. Die alte Gemeinschaft sei dann aufgehoben und eine neue Vereinbarung getroffen worden, wonach Dritzehen und Heilmann zu den ersten 80 Gulden je soviel zulegen sollten, dass es 500 fl. würden. Sie beide galten für eine Person in der Gemeinschaft. Gutenberg und Riff mussten ebensoviel einlegen²⁾ und dann durfte Gutenberg von seinen Künsten nichts mehr vor ihnen geheim halten. Darüber sei ein Gemeinschaftsbrief gemacht worden mit der Bestimmung, dass im Todesfall eines Teilhabers die übrigen Gesellschaftsglieder gemeinsam den Erben des Verstorbenen 100 Gulden zu zahlen hatten. Das übrige Geld aber und alles, was sonst zu dem Unternehmen gehöre (Inventar etc.), solle der Gemeinschaft verbleiben.³⁾

Bei einem zweiten Verhör (Z. XVI) gab Stocker ferner noch zu Protokoll, dass Dritzehns Geldbeiträge der Vereinbarung gemäss in Terminen zu zahlen waren.

Lorenz Beldeck (Z. X) bezeugt, dass der Verstorbene Gutenberg noch Geld schuldig war, dass er ihm solches „ze zilen“ geben sollte, aber „in den zilen“ mit Tode abgieng.

Der Bauer Hans Niger⁴⁾ von Bischofsheim [Z. XII], welcher zu den „lehenlütten“ des Dritzehn gehörte, schuldete diesem Geld. D. mahnte ihn darum, da er es selbst bedürfe, und erklärte auf dessen Befragen, was für ein Unternehmen er denn betreibe, er sei ein Spiegelmacher. Niger liess hierauf sein Korn dreschen, verkaufte es und bezahlte D.⁵⁾

Fassen wir das Feststehende aus obigen Stellen zusammen, so kommen wir in Bezug auf die verschiedenen Geschäftsabschlüsse zu folgendem Ergebnis:

¹⁾ Gutenbergs Darstellung stimmt hierzu, während Ant. Heilmanns Bericht, wie wir sahen, etwas abweicht. — ²⁾ Diese Angabe beruht wahrscheinlich auf einem Irrtum des Stocker. — ³⁾ In diesem Punkt stimmen alle Berichte zusammen. — ⁴⁾ In gleichzeitigen Urkunden finde ich seinen Namen richtiger Nijör geschrieben. — ⁵⁾ Dies geschah also nach der Ernte. Ob es im Jahre 1498 oder 1497 geschah, lässt sich nicht sicher bestimmen; letzteres ist aber das Wahrscheinlichste.

Gutenberg schloss mit seinen Teilhabern nacheinander zwei verschiedene Verträge ab zum Zwecke verschiedenartiger Unternehmungen.¹⁾

1) Der erste Vertrag bezweckte die Anfertigung von Spiegeln, mit welchen bei Gelegenheit der grossen Aachener Wallfahrt ein lohnendes Geschäft zu erwarten war.

a) Zunächst hatte Gutenberg nur mit dem Vogt Hans Riff von Lichtenau abgeschlossen. Der Gewinnanteil sollte für Gutenberg $\frac{2}{3}$, für Riff $\frac{1}{3}$ betragen.

b) Andreas Dritzehn verlangt Aufnahme in das Geschäft. Gutenberg ist bereit, ihm als Anteil $\frac{1}{3}$ zu geben.

c) Fast gleichzeitig will auch Andreas Heilmann sich associieren. Andreas Dritzehn und Andr. Heilmann erhalten nun zusammen $\frac{1}{3}$ Gewinnanteil zugewiesen. Jeder von beiden legt am 22. oder 23. März 1438 80 Gulden ein.

2) Der zweite Vertrag wurde zwischen Gutenberg, Riff, Dritzehn und Heilmann vereinbart auf fünf Jahre, für den Zeitraum 1438—1443. Dieses Übereinkommen galt der Ausbeutung anderer Ideen, denn Gutenberg versprach den Unterricht in neuen Künsten.

Dritzehn und Heilmann mussten zu dem neuen Unternehmen zusammen 250 Gulden nachzahlen, und zwar ein jeder 50 Gld. baar und dann je 75 Gld., die in drei Terminen zu leisten waren. Die Baarzahlung ist vermutlich in den Juli 1438 zu setzen; die erste Terminzahlung sollte Weihnachten 1438, die zweite am 15. März 1439 stattfinden. Vom letzten Termin wissen wir nichts. Diese neuen Künste, in denen die Genossen von Gutenberg thatsächlich unterrichtet wurden, waren geheim und sollten es bleiben. Nicht einmal die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitgliedes der Gesellschaft wurden darein eingeweiht, wie wir aus der wertvollen Aussage Ant. Heilmanns wissen.

Van der Linde sah ursprünglich (Gutenberg S. 21 ff.) in diesem zweiten Vertrag nur eine Erweiterung des ersten ohne Wechsel des Objekts. Dies war jedoch völlig ungerechtfertigt, da der Wortlaut unserer Akten deutlich das Gegenteil sagt. In seinem neuen Werke (Gesch. d. Erf. d.

¹⁾ Für den Unterricht, welchen Gutenberg dem A. Dritzehn im Steinschleifen gab, ist weder von einem Vertrag noch gemeinsamer Ausbeute etwas bekannt.

Buchdrk. III, 780) hat er sich dann aber entschliessen müssen, zuzugeben, dass der zweite Vertrag in Wirklichkeit ein „un-
genanntes Kunstgewerbe“ betrifft.

Welches waren nun die neuen Künste, die vom Spät-
sommer 1438 an gemeinsam in der Societät betrieben wurden?

Um der Beantwortung dieser Frage näher zu kommen,
müssen wir zunächst aus unserem Protokoll die Momente
technischer Art zusammenstellen.¹⁾

Aus dem Zeugnis der Ennel Schultheiss (Z. II) lernen
wir folgendes: Eines Tages kam Lorenz Beildeck in ihre Be-
hausung zu ihrem Vetter Klaus Dritzehn und sprach zu ihm:
„Der verstorbene Andreas Dr. hat vier Stücke in einer
Presse liegen. Nun lässt Gutenberg bitten, dass Ihr die aus
der Presse nehmt und von einander legt, damit man nicht
wissen könne, was es sei; denn er hat nicht gern, dass es je-
mand sieht.“ Dieselbe Zeugin giebt auch an, dass sie ihrem
Vetter Andreas Dritzehen bei seinem Werk oft geholfen habe
früh und spät.

Hans Schultheiss (Z. IV) giebt nachstehendes zu Proto-
koll: Als er einmal nach Andreas Dr. Tode dessen Bruder
Klaus zu sich heim führte, kam Lorenz Beildeck zu Klaus
und sprach zu ihm: Euer seliger Bruder hat 4 Stücke unten
in einer Presse liegen; da lässt euch Gutenberg bitten, dass
Ihr die herausnehmt und auf der Presse von einander legt,
dann kann man nicht sehen was es ist.“ Klaus Dritzehn
ging darauf hin und suchte die Stücke, fand aber nichts.

Des Drechslermeisters Konrad Sahspach Aussage (Z. V)
lautet so: Andreas Heilmann sei einmal zu ihm gekommen
und habe gesagt: „Lieber Konrad, du hast die Presse ge-

¹⁾ Bei Beurteilung der Zeugenaussagen ist daran festzuhalten, dass
es sich um einen Vertrag handelt, der noch in Giltigkeit ist und der eine
geheime Kunst betrifft. Die Teilhaber selbst haben ein Interesse, über
das von ihnen betriebene Werk nichts verlauten zu lassen. Die Zeugen
wissen aber nicht genau, worum es sich handelt, und deuten manches un-
richtig oder unterliegen Missverständnissen. Ihrem Werte nach sind da-
her die Aussagen sehr verschieden. Nach dem Urteilspruch des Rates
folgt an erster Stelle das Zeugnis des verständnisvollen Priesters Heilmann,
sodann die Aussagen des Drechslers Saspach und des Lorenz Beildeck,
des Dieners Gutenbergs. Der Ausspruch des Goldschmieds Dünne kommt
nur wegen des gebrauchten techn. Terminus „trucken“ in Betracht.

macht und weisst um die Sache. Gehe deshalb hin und nimm die Stücke aus der Presse und zerlege sie auseinander, so weiss niemand, was es ist.“ Als er dies hätte thun wollen und am letztvergangenen St. Stephanstag ¹⁾ danach suchte, „*do was das ding hinweg*“.²⁾

Lor. Beldeck (Z. X) bezeugte folgendes: Nach A. Dritzehns Tode habe Gutenberg ihn zu dessen Bruder Klaus geschickt und diesem sagen lassen, dass er die Presse niemand zeigen solle. Dieser Weisung nachkommend habe er Klaus D. gebeten, er möge an die Presse gehen und dieselbe mit den zwei „*würbelin*“ aufmachen, dann fielen die Stücke auseinander. Diese Stücke solle er dann in die Presse oder auf die Presse legen, so könne niemand etwas daran sehen.

Von des Antonius Heilmann Aussage (Z. XIV) kommt nachstehende Stelle in Betracht: Kurz vor Weihnachten habe Gutenberg seinen Knecht zu den beiden Andreas geschickt, um alle Formen zu holen. Diese seien vor seinen Augen eingeschmolzen worden, wobei es ihm um einige derselben leid gethan. Heilmann habe sodann wohl gewusst, dass die Leute nach Andreas D. Tode gerne die Presse gesehen hätten. Da sagte Gutenberg, man solle nach der Presse senden; er fürchte, dass man sie sehe. Darauf schickte Gutenberg seinen Knecht in die Stadt, um die Presse zu zerlegen und zugleich seinen Wunsch nach einer Besprechung kund zu geben.

Der Goldschmied Hans Dünne (Z. XV) endlich sagte aus, dass er vor etwa drei Jahren an Gutenberg bei 100 Gulden verdient habe allein an dem „*das zu dem trucken gehört*“³⁾

Ausserdem wollen wir noch auf einige Ausdrücke hinweisen, die sich auf das Inventar der Gesellschaft beziehen.

A. Heilmann erwähnt unter den Vorräthen des Unternehmens „*ding gemahet oder vngemaht, formen vnd allen gezügk*“.

¹⁾ Dies ist ein Irrtum im Datum von Seiten des Zeugen Sahspach. —
²⁾ Sahspach wird seine Presse kaum „*das Ding*“ nennen, wie v. d. Linde meint. — ³⁾ Das Wort *trucken* kommt nur einmal in dem Protokoll vor. Der Urtheilspruch (worin Gutenbergs Antwort) und der Hauptzeuge Priester Antonius Heilmann verwenden es nicht. Der Goldschmied, welcher es braucht, war unter den Zeugen wohl der einzige, der das Zutreffende aussagen konnte. Über die Bedeutung des Wortes siehe unten.

Georg Dritzehn in seiner Anklage hatte behauptet, dass sein Bruder Andreas für Blei und anderes das dazu gehöre Bürge geworden sei und für die Gesellschaft bezahlt habe, wogegen Gutenberg Einsprache erhob. Gutenberg hatte endlich in der oft erwähnten Vertragsklausel bestimmt, dass „alle kunst, geschirre vnd gemaht werk“ nach dem Tode eines Mitgliedes der Gesellschaft dem Unternehmen verbleiben sollte.

Auf Grund dieser Stellen mit ihren technischen Ausdrücken sind mannigfache Versuche gemacht worden, Gutenbergs geheimnisvolles Unternehmen zu bestimmen.

Schöpflin, welcher die Strassburger Akten zuerst veröffentlichte, stellte die Behauptung auf, dass die geheime Industrie nichts anderes sein könne als der Buchdruck mit beweglichen Lettern. Strassburg sei nunmehr als die Geburtsstätte der Druckkunst zu betrachten, denn Gutenberg habe hier seine Erfindung gemacht und seit dem Jahre 1436, wie der Ausdruck des Goldschmiedes Dünne erweise, auch ausgeübt. Der Beweis soll mit Hülfe einer lateinischen Übersetzung aus den Prozessakten erbracht werden. „Memoratur prelum nominatum, memorantur columnae, subjectae jam prelo. Sed et typi memorantur solutiles, a typheta concinnandi.“ Seine Hauptsätze gab er in den *Vindiciae typographicae* p. 22 ff.

Hierbei ist nicht zu übersehen, dass Schöpfkins Deutung und Erklärungen unter Voreingenommenheit leiden. Er übersetzte viele Worte der Akten ungenau oder legte ihnen einen Sinn unter, welchen sie nicht haben. So übertrug er den Ausdruck „die vier Stücke“, welche kaum sicher zu deuten sind, mit „paginae“ oder „columnae“. Das „zerlegen“ dieser Stücke bezeichnet er mit „disjicere, rumpere“ oder „dilabi in partes“ und versteht darunter das Zerlegen des Satzes, das „Ablegen der Lettern“, wie der heutige technische Ausdruck lauten würde. Mit demselben disjicere giebt aber Schöpflin auch das Wort „zurlossen“ wieder, welches nur „zerlassen, einschmelzen“ bedeuten kann. Durch ein seltsames Missverständnis wird weiter die Stelle „vnd in joch etliche formen ruwete“ (d. h. obwohl es ihm um einige Formen leid war) so übertragen: „quod nonnulla in illis emendanda reperiret“. Es bleibt hierbei unklar, ob Schöpflin meinte — er sagte disjicere für zurlossen —, Gutenberg wollte die

Formen adjustieren oder den Satz verbessern, also Korrekturen machen (emendare).

Ebenso ist im Urteilspruch der Ausdruck „*künste vnd afentur*“ falsch durch „*artes mirabiles et secretae*“ wiedergegeben, während *afentur* (mhd. *âventiure*) weiter nichts bedeutet als „Unternehmung“. ¹⁾ Aus einer andern Stelle „*ir afenture mit der kunst*“ konnte dies ersehen werden.

Schöpflin hatte natürlich bei seiner Annahme eifrig nach Erzeugnissen der Strassburger Offizin Gutenbergs gesucht und auch bald einige Drucke gefunden, die durch altertümliches Aussehen und unvollendete Technik zu seiner Voraussetzung passten. Im Jahre 1740 hatte er bereits 4 undatierte und einen, welcher die Jahreszahl 1448 in dem Titel zeigte, aufgezählt. ²⁾ Es waren folgende Drucke:

- (1) Soliloquium Hugonis (s. l. et a.) fol. 6 Bll.
- (2) Gesta Christi (s. l. et a.) fol. 11 Bll.
- (3) Heinrici de Hassia, expositio super dominic. orat. (s. l. et a.) fol. 15 Bll.
- (4) Consuetudines feudorum (s. l. et a.) fol.

(5) Das wichtigste Werk war aber das fünfte mit der Jahreszahl 1448: „*Liber de miseria humane condicionis Lotarii Dyaconi, Sanctorum Sergi et Bachi Cardinalis, qui postea Innocentius appellatus est. Anno Dni MCCCXLVIII.*“ fol. 36 Bll. (Hain 10209.) Etwaige Zweifel will Schöpflin gleich mit den Worten ablehnen: „*Cette date ne peut être relative au temps où le livre a été composé; puisqu' Innocent III vivoit dans le XIII^e siecle: il n'y a nulle raison d'y soupçonner une antidade ou faute d'impression.*“

In den *Vindiciae* p. 39 fügte Schöpflin noch 3 weitere Drucke hinzu:

- (6) *De Iudaeorum et christianorum communione* (s. l. et a.) fol.
- (7) *De Missa liber* (s. l. et a.) fol. 28 Bll.
- (8) *Psalterium latinum* (s. l. et a.) 12^o. ³⁾

Die angeführten Inkunabeln sind aber mit Unrecht in so

¹⁾ Spät mhd. heisst *âventiuraere* schon „der umherziehende Kaufmann“. — ²⁾ *Mémoires de l'Acad. des Inscripton XVII* (1751), p. 770. —

³⁾ Er schrieb sie jetzt Gutenbergs „Nachfolger“ Heilmann zu, über dessen spätere Thätigkeit wir aber nichts wissen, als dass er Inhaber einer Papiermühle war.

frühe Zeit gesetzt. Sie wurden neuerdings durch Typenvergleichen zum grossen Teile spätern Offizinen zugewiesen. Was die Jahreszahl 1448 betrifft, so ist damit nicht das Druckjahr angegeben, das am Ende des Werkes zu stehen hätte mit besonderer technischer Bemerkung, sondern sie wird aus dem abgedruckten datierten Manuskript mit übernommen sein.¹⁾ Aber wenn sie auch das Entstehungsjahr des Druckes angeben würde, so wäre damit für Strassburg nichts bewiesen, denn Gutenberg lebte um diese Zeit bereits in Mainz, was urkundlich feststeht.

Schöpfli's Behauptung, Gutenberg habe seine Kunst in Strassburg erfunden und daselbst mit „hölzernen“²⁾ und in Blei geschnittenen Typen gedruckt, die erst in Mainz in gegossene verbessert seien, rief sofort Widerspruch und Streit wach.

Der Pariser Buchdrucker Fournier³⁾ suchte Schöpfli's Ansicht zu entkräften und wollte erweisen, dass es sich in Strassburg nur um den Druck mit festen Holztafeln gehandelt habe. Gegen diesen trat alsbald Bär⁴⁾ auf, welcher diese Ansicht bekämpfte und Schöpfli's Meinung zu halten suchte. Es folgte nun eine umfangreiche Streitliteratur, worin die Sachführer von Strassburg, Mainz und Haarlem die Erfindung der Buchdruckerkunst von verschiedenen Standpunkten aus darstellten. Die Strassburger Thätigkeit Gutenbergs wird hierbei immer durch gefärbte Gläser betrachtet und nie ohne Voreingenommenheit beurteilt.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle vorgebrachten Ansichten mit ihren Begründungen besprechen sollten. Nur auf einige der wichtigsten wollen wir hinweisen. (Vgl. die Aufzählung bei Wetter S. 55—257, 753—68.)

Darin stimmen fast alle vorgebrachten Meinungen überein, dass es sich in dem Prozess Dritzehn-Gutenberg um den Buchdruck entweder mit Tafeln oder mit Typen handle. Diejenigen, welche die Ächtheit der Gerichtsakten anfechten,

¹⁾ Ein solches ist allerdings bis jetzt nicht nachgewiesen; auch weisen die andern alten Ausgaben des Werkes die Jahrzahl 1448 nicht auf. Möglicherweise liegt nur ein Druckfehler vor und es ist statt MCCCXLVIII einfach MCCCCLXVIII (1468) zu lesen. — ²⁾ Solche zu erweisen gelang selbst Faulmann nicht! — ³⁾ Observations sur un ouvrage intitulé Vindiciae typ. Paris 1760. — ⁴⁾ Lettre sur l'origine de l'imprimerie. 1761.

nehmen die Fälschung natürlich in demselben Sinne. Die Vorkämpfer von Mainz und die Costerianer suchten zu erweisen, dass die technischen Ausdrücke der Strassburger Dokumente sich nicht auf die Typographie, sondern nur auf den Tafeldruck beziehen könnten.

Die Verteidiger Strassburgs, besonders also die elsässischen und französischen Bibliographen, blieben bei der Ansicht Schöpfins stehen, welche sie auf jede Weise zu stützen suchten und an der sie nur in Einzelheiten etwas modifizierten. Ihnen stimmt auch der Holländer Meermann ¹⁾ bei sowie Schaab ²⁾ in seinem verworrenen und weitschweifigen Werke. Von den elsässischen Gelehrten sind es besonders Lichtenberger ³⁾ und Oberlin ⁴⁾, welche für den Ruhm Strassburgs eintreten. Als man im Jahre 1840 zu Strassburg das Jubiläum der Erfindung begieng und Gutenbergs Denkmal errichtete, erschien eine Unmasse von Schriften, worin Strassburg im Sinne Schöpfins als Geburtsstätte der Typographie gefeiert wurde.

Einige Arbeiten französischer Gelehrter sollen nur noch kurz erwähnt werden, weil sie versuchten, Druckleistungen Gutenbergs aus seinem Strassburger Aufenthalt plausibel zu machen.

Laborde, welchem wir die Ausgabe der Prozessakten verdanken, huldigte der Ansicht ⁵⁾, dass Gutenberg mit seinen Genossen sich schon in Strassburg an dem Bibeldruck versucht habe, von dem zur Zeit des Prozesses einige Blätter fertig gewesen seien. Der Versuch sei gescheitert, aber später auf Grund der Strassburger Proben mit Hülfe des Kapitalisten Fust zu Mainz von neuem aufgenommen worden. Das Mainzer Unternehmen sei nur eine Fortsetzung des Strassburgischen.

Der bekannte „Bibliophile Jacob“, Paul Lacroix hat sich in mehreren Aufsätzen mit der Frage beschäftigt ⁶⁾, aber in ganz unglücklicher Weise. Ohne die Quelle gründlich zu

¹⁾ Origines typographicae. Hagae 1765. — ²⁾ Gesch. d. Erfindung d. Buchdrk. I—III. 1834 ²A. 1855. („Strassburg ist die Wiege, aber ohne Kind.“) — ³⁾ Initia typographica 1811 und Erfindung der Buchdruckk. 1824. — ⁴⁾ Essai d'Annales de la vie de Gutemberg 1801, réimprimé 1840. — ⁵⁾ Débuts de l'imprimerie à Strasbourg p. 79. — ⁶⁾ 1. Le Moyen Age et la Renaissance Tome V. 1851. Artikel Imprimerie. 2. Histoire de l'imprimerie 1852 u. 3. Le procès de Gutemberg à Strasbourg in: Offrande aux Alsaciens. 1873, p. 267 ff.

studieren und ohne Sprachkenntnis stellte er die Behauptung auf, dass Gutenberg in Strassburg das berühmte Buch *Speculum humanae salvationis* gedruckt habe. Der Ausdruck in den Akten (Z. XIV), das Unternehmen sei „in die Ochevart zu den spiegeln“ berechnet, verleitete ihn zu dieser unsinnigen Annahme. Er übersah hierbei ganz den Ausspruch Dritzehens, „er were ein spiegelmacher“, der eben nur auf Spiegelfabrikation bezogen werden kann. Berjeau, *Speculum humanae salvationis* (1861) hat dieser Ansicht weitere Verbreitung verschafft.

Endlich hat Bernard¹⁾ einige alte auf Pergament gedruckte Donatfragmente, welche sich in der Bibliothèque Nationale zu Paris finden, wegen ihrer Altertümlichkeit der Strassburger Thätigkeit Gutenberg zuweisen wollen.

Alle diese Annahmen sind durch nichts erwiesen.

Der erste, welcher mit der Behauptung hervortrat, dass es sich in den Strassburger Prozessakten nicht um Buchdruck handle, war der Holländer Scheltema.²⁾ Er suchte zu erweisen, dass Gutenbergs geheime Industrie in Strassburg die Spiegelfabrikation gewesen sei. Ihm schloss sich Wetter³⁾ in seinem unkritischen Buche an, wo er im Nachtrage „gedruckte“ Spiegelrahmen erdichtete.

Van der Linde⁴⁾ benutzte die Argumentation dieser beiden Männer und führte ihre Hypothese etwas modifiziert weiter aus, ohne dabei seine Vorgänger zu nennen, so dass Gutenbergs Spiegelrahmen jetzt als eine ganz neue Idee v. d. Linde's gelten. Nur mit seiner Darstellung als der bekanntesten wollen wir uns hier eingehender beschäftigen.

Van der Linde's Versuch, die aufgestellte Hypothese glaubhaft zu machen, ist vollkommen verunglückt; nur sehr wenige haben sich überzeugen lassen. Sehen wir nun zu, wie er die Sache erklären will.

Er denkt sich unter den vier Stücken in der Presse die geprägten Metallwände eines Spiegelkästchens, welche nach dem Zeitgeschmack mit freien, ans Obscöne streifenden Figuren verziert gewesen wären. In der Zusammensetzung sei die

¹⁾ De l'origine et des débuts de l'imprimerie I (1853) p. 153. — ²⁾ Beurteilung des Werkes von C. A. Schaab (Amsterdam 1833). — ³⁾ Kritische Geschichte der Erfindung der Buchdrk. (1836) p. 763 ff. — ⁴⁾ Gutenberg p. 23 ff. Gesch. der Erfindung der Buchdruckkunst III, 791 ff.

Darstellung verständlich geworden, beim Zerlegen in Stücke aber für den Uneingeweihten und Neugierigen ein Rätsel geblieben. Die Presse soll zur Herstellung dieser Spiegelverzerrungen gedient haben. In den Formen sieht er Figuren, welche der Erwartung des Meisters nicht entsprachen, weshalb sie eingeschmolzen wurden. Schliesslich trägt v. d. Linde folgende Meinung als plausibel vor. Es scheine „die Absicht eines nicht ganz ungewöhnlichen Goldmacherschwindels vorzuliegen — nämlich die Aussenwände in Edelmetallblech zu prägen, dieselben mit Blei zu hintergiessen — und das Fabrikat als massiv und solid zu verkaufen. War die Heiltumsfahrt vorüber, so waren auch die Händler mit den übrigen Krämern in alle vier Winde zerstoben, der Profit aber gemacht“. Gegen v. d. Linde's Ansicht ist folgendes zu bemerken:

Mutet es uns schon sonderbar an, dass Gutenberg für die Aachener Wallfahrt Spiegel mit obscönen Darstellungen vorbereitet haben soll, so ist es ganz unbegreiflich, wie solche frivole Gruppen durch Zerlegung ganz unverständlich werden konnten. Weiter ist nicht einzusehen, warum zu dem Spiegelkästchen nur vier Stücke gehören sollen. Wenn es die Aussenwände waren — die erhaltenen Exemplare sind übrigens ganz flach — wie denkt sich dann v. d. Linde den Deckel? Dieser war die Hauptsache und trug gewöhnlich die Zierraten. Die Vorstellung bleibt jedenfalls unklar. Eine technische Unmöglichkeit der Hypothese liegt ferner darin, dass zum Prägen von Metallplatten die benutzte hölzerne Presse nicht tauglich war — und zumal nicht das von Linde so oft verspottete „Ding“, das er unrichtig auf die Presse bezieht. Hätte v. d. Linde sich die Mühe genommen, irgend eine Encyclopaedie der Metalltechnik einzusehen, eine Geschichte des Münzwesens aufzuschlagen, oder bei Fachmännern sich zu unterrichten, so hätte er vom Metallprägen nicht eine so falsche Auffassung bekommen können. Übersehen ist weiter, dass die Spiegelfabrikation kein Geheimnis mehr war, wie aus dem Benehmen Dritzhens sich auch ergibt. Dagegen zeigen die Prozessakten deutlich, dass die Presse auf das geheime unbekannte Kunstgewerbe Bezug hatte und deshalb sorgsam gehütet werden sollte. Sprachlich begeht der Holländer v. d. Linde den Fehler, das deutsche Wort drucken ohne weiteres als drücken im Sinne von „Metall pressen, prägen“

zu erklären, ohne auch nur einen Beleg dafür beibringen zu können. Was aber das Schlimmste ist, v. d. Linde hat es gewagt, ohne den Schatten eines Beweises, Gutenberg eines gemeinen Schwindels zu zeihen, indem er ihm zutraut, halb-ächte Waare fabriziert zu haben und diese als massiv auf den Markt zu bringen.

Die Hypothese von den Spiegelkästchen ist als völlig unhaltbar zurückzuweisen. V. d. Linde, der so eindringlich vor „exegetischen Unterschleifen“ warnt, hat hier selbst einen solchen begangen. Auch er hat, was er spottend von andern sagt, sich „zu einer Vergnügungsfahrt mit der kühnen Seglerin Phantasie“ eingeschiff. Ungerechtfertigt ist das Verfahren v. d. Linde's jedenfalls, wenn er seine Vermutungen in dem Artikel Gutenberg der Allg. deutschen Biographie¹⁾ „in der Form historischer Thatsachen vorbringt.“²⁾

Prüfen wir nun, ob die jetzt vorherrschende Ansicht, dass die technischen Ausdrücke in den Strassburger Gerichtsakten auf den Buchdruck zu deuten seien, Geltung haben kann.

Jedermann muss zugeben, dass man beim Durchlesen der Strassburger Protokolle, wo man die Wörter „drucken, Presse und Formen“ im Zusammenhang mit einer Industrie Gutenbergs findet, an die Buchdruckerkunst zu denken geneigt ist. Scheltema hat zwar mit Rücksicht hierauf die Behauptung aufgestellt, wenn der Name Gutenberg nicht in den Strassburger Prozessakten gefunden worden wäre, so würde nie jemand auf den Gedanken gekommen sein, „diesen Prozess in einige Verbindung mit der Buchdruckerkunst zu bringen“. Dies ist aber nicht zutreffend. Auch wenn der Name Gutenberg fehlte, würde ein jeder Unbefangene bei den Ausdrücken „Presse“ und „drucken“ zunächst an typographische Arbeiten erinnert. Damit wäre aber natürlich nicht die Notwendigkeit behauptet, jene Termini technici ausschliesslich auf den Buchdruck beziehen zu müssen.

Es ist nicht zufällig, dass die „Kunst“ und das „Werk“, welches Gutenberg im Jahre 1438 mit seinen Genossen zu Strassburg betrieb, in der Quelle so allgemein und undeutlich bezeichnet ist.³⁾ Einmal musste für die neue Kunst eine

¹⁾ X (1879) S. 218. — ²⁾ Wyss, Quartalblätter d. histor. Vereins f. d. Grh. Hessen 1879 S. 16. — ³⁾ Vgl. unten über Waldvogel.

Benennung erst noch gefunden werden. Sodann war der zweite Vertrag der Geschäftsteilhaber auf Kunstfertigkeiten gerichtet, welche geheim bleiben sollten. Die Eingeweihten hatten bei der Gerichtsverhandlung keinen Grund ihr Geheimnis preiszugeben, die unbeteiligten Zeugen wussten im Verhör nichts Wesentliches auszusagen und die Richter brauchten für den Urteilsspruch keine nähere Bezeichnung des Unternehmens.

Wir müssen uns also an den wenigen technischen Angaben der Akten genügen lassen und damit rechnen. Hierbei ist aber immer festzuhalten, dass die Gesellschaft seit dem Spätsommer 1438 von Gutenberg thatsächlich in den neuen Künsten unterrichtet wurde und mit der Ausbeutung dieser Ideen beschäftigt war. Die technischen Ausdrücke in den Akten beziehen sich also, wie die Dokumente selbst lehren, auf die geheim zu haltende Industrie, welche Dritzehn bis zu seiner tödlichen Erkrankung ausgeübt hat.

Betrachten wir zunächst den wichtigsten Kunsta Ausdruck in unserer Quelle, das Wort „trucken“ in der Zeugenaussage des Goldschmieds Dünne.¹⁾ In technischem Sinne ist der Ausdruck vor Gutenberg in zweifacher Anwendung sicher bezeugt.

1) Bei dem farblosen Abdruck von metallenen Stempeln und Siegelpetschieren. So finde ich z. B. in Urkunden seit Ende des 14. Jahrhunderts vffgetrucktes insigel etc. Als gewaltsames Eindrücken in Metall, also Prägen, wie Linde es auffasst, ist das Wort nicht belegt (hierfür ist vielmehr der alte Ausdruck immer „praechen“ oder „braechen“, vgl. Lexer I, 338).²⁾

2) Bei farbigem Abdruck von Holzmodeln und ganzen Holztafeln. Das Aufdrucken von Mustern auf Zeuge ist schon

¹⁾ Auffällig ist bei diesem Zeugnis, dass es von allen andern Aussagen im Verhör durch seine Art und seinen Umfang abweicht. Für den Rechtsstreit selbst ist die Aussage Dünne's durchaus wertlos; sie scheint wie „hineingeschneit“ (v. d. Linde nach Wetter). Ihre Ächtheit ist aber durch unser Facsimile nach Laborde No. 10 bestätigt. — ²⁾ Was v. d. Linde, Gutenberg 516, aus Theophilus anführt, ist nicht zutreffend, da an der Stelle von getriebener Arbeit, mit Hammer und Ambos hergestellt, die Rede ist. Vgl. Quellschriften f. Kunstgesch. VII, pg. 291, Kap. LXXIV, Zeile 10 ff. Das lat. „imprimere“ beweist hier nichts für das deutsche „trucken“.

sehr frühe belegt, wie auch v. d. Linde dies anführt. Den Abdruck auf Papier mittelst schwarzer Farbe übten vor der Erfindung der Typographie bereits die Briefdrucker und Kartenmaler. „Briefdrucker“ (niederl. „Prenter“) sind schon seit dem zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts urkundlich belegt. Es sind Holzschnneider, welche Einblattdrucke (Heiligenbilder, Spielkarten, Kalender etc.) einseitig mit dem Reiber (nicht mit der Presse) herstellten.¹⁾

Diese Briefdrucker bildeten in vielen Städten eigene Innungen; in Strassburg aber gehörten sie mit den Kartenmalern zu der Zunft der Maler und Goldschmiede. Der Zeuge Dünne war also von seiner Zunft her auch mit dem zweiten Verfahren des Abdruckens, mit dem Farbdruck auf Papier bekannt. Der Ausdruck „trucken“ in seinem Munde kann daher auch auf den Vervielfältigungsdruck mittelst Farbe bezogen werden, kann deshalb auch auf die Typographie passen. Was übrigens Dünne für Gutenberg hergestellt hat, wissen wir nicht. Die Behauptung, dass er des Erfinders Stempelschneider gewesen, steht in der Luft.

In zweiter Linie interessiert uns die Presse. Es ist oft darauf hingewiesen worden, dass man damals schon zu vielen Gewerben Pressen verwendete. Dies ist vollkommen richtig. Sowohl die Buchbinder, Papierer, Tucher etc. brauchten solche, nicht aber die Formschnneider und Goldschmiede, wie oft behauptet wird. Nachgewiesen ist jetzt auch, dass die Kupferstecher um 1440 ihre Abdrücke mit Ballen oder Walze herstellten, die Presse aber erst von dem Buchdruck entlehnten.

Hätte nun Gutenberg bei seinem Unternehmen eine der gewöhnlichen und allgemein bekannten Pressen verwendet, so wäre sein Gebahren durchaus nicht zu begreifen. Heilmann sagt im Verhör aus, „*das lüte gern hettent die presse gesehen*“ und bemerkt von Gutenberg, dass dieser „*forhte das man sū sehe*“. Der Auftrag sodann, welchen Gutenberg an Klaus Dritzehn sendete, sprach den Wunsch aus, dass er „*die presse die er hünnder jm hett nieman zoigete*“. Wozu nun das Geheimhalten eines bekannten Werkzeuges?

¹⁾ Vom Kupferstich sind bis jetzt leider keine alten techn. Ausdrücke belegt. In einem typogr. hergestellten Buch begegnet der Ausdruck drucken erst 1462 (Hain 8749 in einem Druck Albrecht Pfisters in Bamberg), imprimere in gleichem Sinne aber schon 1459.

dass jene Formen von Metall waren. Was sie aber waren, lässt sich wegen der Allgemeinheit des Ausdrucks nicht mit Sicherheit bestimmen. Sehen wir nun zu, ob es möglich ist, die „Formen“ auf die Typographie zu beziehen.

Es wäre verkehrt, hier von der heutigen Technik des Buchdrucks auszugehen, wie es versucht wurde. Man wollte nämlich den Ausdruck so nehmen, wie er jetzt in der typographischen Kunstsprache üblich ist, nämlich Druckform. Dies kann aber nicht massgebend sein. Wir müssen vielmehr zusehen, ob die Bezeichnung schon in den ersten Anfängen des Buchdrucks vorkommt und was sie da bedeutet.

Gutenberg selbst gebrauchte den Ausdruck in seinem 1460 erschienenen *Catholicon*. In der Schlussschrift heisst es da: „*Hic liber egregius. Catholicon Anno 1460 alma in urbe maguntina non calami stili aut penne suffragio, sed mira patronarum formarumque concordia porporcione et modulo. impressus atque confectus est.*“¹⁾

In dem Revers des Dr. Humery, der zu Mainz am 24. Febr. 1468 über Gutenbergs nachgelassene Offizin ausgestellt ist, lautet eine wichtige Stelle so: „*etliche formen, Buchstaben, instrument, gezeuge, und anders zu dem Truckwerck gehorende, das Johann Gutenberg nach sinem tode gelassen hat.*“

In der Schlussschrift der zu Venedig 1469 erschienenen Ausgabe von Cicero's *Epistolae* heisst es: „*Primus in Adriaca formis impressit aenis Urbe libros Spira genitus de stirpe Johannes.*“

Endlich sagt der römische Typograph Philippus de Lignamine in seiner 1473 erschienenen Chronik zum Jahre 1458, dass Gutenberg und Fust damals „*imprimendarum in membranis cum metalliis formis periti*“ täglich 300 „*chartas*“ gedruckt hätten.²⁾

Wie aus diesen Stellen ersichtlich, wurden in ältester Zeit Matrizen, Patrizen und Lettern als *formae* bezeichnet. Es

¹⁾ Ähnlich drückt sich auch Fust und Schöffer in Subskriptionen aus. Zu erwähnen ist auch, dass in den Avignoner Urkunden über Waldfohgel, von denen später die Rede sein wird, 1444/46 der Ausdruck *literae formatae* vorkommt. Über die Unterschrift des *Catholicon* vgl. noch Braun, *bogtrykkerkunstens opfindelse* p. 67f. u. Falk, *Centralbl. f. Bibliotheksw.* V, 306 ff. Letzterer erklärt die *patronae* als die Kegel, die *formae* aber als die Letternbilder auf denselben. — ²⁾ Vgl. die Zusammenstellungen bei Braun a. a. O. p. 68 ff.

„*nym die stücke vss der pressen vnd zerlege sü von einander*“ kann das Wort *sü* auch auf die Presse bezogen werden. Endlich stimmen hierzu auch die Worte Beildecks, welche lauten: „*er solte gon über die presse vnd die mit den zweien würbelin vff dun, so vielent die stücke von einander*“. Es ist demnach das Plausibelste, die Stücke als integrierende Teile der Presse (und nicht als Druckformen) anzusehen. Welche Dienste dieselben in dem Mechanismus der Presse zu verrichten hatten, wissen wir nicht. Soviel wird aber deutlich, dass die Stücke den wichtigsten Bestand der Presseinrichtung ausmachten und eine nicht preisgebende Neuerung enthielten.

Weiter kommen wir hierdurch aber nicht.

Mit dem Ausdruck *würbelin* ist nichts zu gewinnen. Gewöhnlich erklärt man das Wort mit „Schraube“; es bedeutet aber nur „was sich kreisförmig dreht“. In alten Vocabularien ist es belegt als Übersetzung von *vertibulum* (wirbel an den fenstern, werbel auf zinnen). Aus Beildecks Aussage geht hervor, dass die *würbelin* an der Presse selbst angebracht waren, nicht aber zu der Form gehörten, wie Schöpflin und andere es annehmen.

Auch mit der Angabe, dass die Gesellschaft Blei verbraucht habe, ist nichts anzufangen. Da es nur nebenbei erwähnt wird, so ist nicht zu ersehen, ob es sich auf die Spiegelfabrikation oder auf das spätere Unternehmen bezog. Auf beide Fälle würde es passen.

Von wesentlicher Bedeutung ist der *Terminus technicus* „Formen“. Diese finden unter dem „Gezeug“ der Gesellschaft mehrfache Erwähnung. Gewöhnlich identifiziert man dieselben mit den vier Stücken. Die einen erklären sie daher für Holztafeln, Schöpflin dagegen und seine Nachfolger für gesetzte Kolumnen, aus Bleitypen bestehend. Die erste Ansicht widerlegt sich selbst durch den Wortlaut der Akten, welche deutlich vom Einschmelzen der Formen reden. Der gut unterrichtete Zeuge Heilmann sagte aus: „*das Gutenberg unlange vor Weihnachten sinen kneht sante zu den beden Andresen, alle formen zu holen, vnd würdent zurlossen das er ess sehe, und ju joch ettlliche formen ruwete*“. Wie falsch Schöpflin diese Stelle übersetzte, haben wir oben gesehen. „Zurlossen“ bedeutet eben niemals „disjicere“, sondern stets „einschmelzen, zerlassen“. Hierdurch wird deutlich erwiesen,

dass jene Formen von Metall waren. Was sie aber waren, lässt sich wegen der Allgemeinheit des Ausdrucks nicht mit Sicherheit bestimmen. Sehen wir nun zu, ob es möglich ist, die „Formen“ auf die Typographie zu beziehen.

Es wäre verkehrt, hier von der heutigen Technik des Buchdrucks auszugehen, wie es versucht wurde. Man wollte nämlich den Ausdruck so nehmen, wie er jetzt in der typographischen Kunstsprache üblich ist, nämlich Druckform. Dies kann aber nicht massgebend sein. Wir müssen vielmehr zusehen, ob die Bezeichnung schon in den ersten Anfängen des Buchdrucks vorkommt und was sie da bedeutet.

Gutenberg selbst gebrauchte den Ausdruck in seinem 1460 erschienenen *Catholikon*. In der Schlussschrift heisst es da: „*Hic liber egregius. Catholicon Anno 1460 alma in urbe maguntina non calami stili aut penne suffragio, sed mira patronarum formarumque concordia proporcione et modulo. impressus atque confectus est.*“¹⁾

In dem Revers des Dr. Humery, der zu Mainz am 24. Febr. 1468 über Gutenbergs nachgelassene Offizin ausgestellt ist, lautet eine wichtige Stelle so: „*etliche formen, Buchstaben, instrument, gezeuge, und anders zu dem Truckwerck gehorende, das Johann Gutenberg nach sinem tode gelassen hat.*“

In der Schlussschrift der zu Venedig 1469 erschienenen Ausgabe von Cicero's *Epistolae* heisst es: „*Primus in Adriaca formis impressit aenis Urbe libros Spira genitus de stirpe Johannes.*“

Endlich sagt der römische Typograph Philippus de Lignamine in seiner 1473 erschienenen Chronik zum Jahre 1458, dass Gutenberg und Fust damals „*imprimendarum in membranis cum metalliis formis periti*“ täglich 300 „*chartas*“ gedruckt hätten.²⁾

Wie aus diesen Stellen ersichtlich, wurden in ältester Zeit Matrizen, Patrizen und Lettern als *formae* bezeichnet. Es

¹⁾ Ähnlich drückt sich auch Fust und Schöffer in Subskriptionen aus. Zu erwähnen ist auch, dass in den Avignoner Urkunden über Waldfoghel, von denen später die Rede sein wird, 1444/46 der Ausdruck *literae formatae* vorkommt. Über die Unterschrift des *Catholicon* vgl. noch Bruun, *bogtrykkerkunstens opfindelse* p. 67f. u. Falk, *Centralbl. f. Bibliotheksw.* V, 306 ff. Letzterer erklärt die *patronae* als die Kegel, die *formae* aber als die Letternbilder auf denselben. — ²⁾ Vgl. die Zusammenstellungen bei Bruun a. a. O. p. 68 ff.

ergibt sich demnach die Möglichkeit, auch den Ausdruck „Formen“ der Prozessakten auf die Buchdruckkunst zu beziehen.

Nach Prüfung aller in Betracht kommender Punkte haben wir unser Resultat so zu formulieren: Aus den Strassburger Dokumenten lässt sich kein strikter Beweis dafür erbringen, dass Strassburg die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst gewesen. Das Zusammenhalten aller Momente ergibt aber einen hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit, dass jenes geheimnisvolle Unternehmen, welches von Gutenberg seit 1438 betrieben wurde, der erste Versuch der Typographie gewesen ist.

Ausser den Strassburger Prozessakten lassen sich schliesslich noch einige andere Nachrichten hier verwerten.

Da bietet sich zunächst eine Urkunde vom Montag nach Martini 1441 dar¹⁾, welche besagt, dass die Brüder Nikolaus und Andreas Heilmann Besitzer einer vor den Thoren Strassburgs belegenen Papiermühle waren, der spätern sogenannten Karthäusermühle.²⁾ Archivar Schneegans hat diese Notiz bereits in Lempertz Bilderheften Tafel 2 gegeben, ohne sie jedoch zu verwerten. Erinnern wir uns daran, wie sehr es dem Priester Ant. Heilmann daran gelegen war, seinen Bruder bei Gutenbergs Unternehmen zu beteiligen. Bestand Gutenbergs Kunstgewerbe damals in den ersten Versuchen des Buchdrucks, so wäre das grosse Interesse erklärt, welches die Besitzer einer Papiermühle daran haben mussten. Nachforschungen in dem Mühlenprotokoll des Stadtarchivs haben keine Ergebnisse eingetragen. Weiteres Nachsuchen, namentlich in Privaturkunden, wird möglicherweise noch gewünschten Aufschluss bringen.

Ein zweiter Punkt ist vielleicht noch mehr dazu berufen, neues Licht zu verbreiten. Beim Durchgehen des Bürgerbuchs fand ich zwei unbeachtet gebliebene Einträge. Der eine vom Jahre 1444 lautet:

„Item Conrat Saspach hat sin Burgrecht abgeseit Sabatho ante dominicam letare“ etc. Die zweite Stelle findet

¹⁾ Im hiesigen Stadtarchiv; noch nicht wieder aufgefunden. — ²⁾ Die Mühle lag im Schnakenloch vor dem Weissturmtor nicht weit von S. Arbogast. Spätere Besitzer waren die Strassburger Buchdrucker Köpffel und Wendel Rihel. Vgl. Seyboth, Das alte Strassburg 7, 22.

sich beim Jahre 1451 und heisst: „Item Saspach Conrat ist gegönnet wider an sin burgrecht zü tretten vnd darff es nit kouffen, Sabato post Johannis Baptiste.“

Der Drechsler Saspach, der Gutenbergs Presse verfertigt hatte, verliess also Strassburg im Frühjahr 1444, zu derselben Zeit, wo auch Gutenberg für uns auf vier Jahre verschollen ist.¹⁾ Saspach kehrt erst im Jahr 1451 in die Heimat zurück, zu einer Zeit, wo Gutenbergs Mainzer Offizin schon in voller Thätigkeit war. Saspachs Abwesenheit von Strassburg könnte sich, zumal er gleichzeitig mit Gutenberg von dort verschwindet, sehr wohl dadurch erklären, dass er mit Gutenberg fortgezogen wäre, um ihm bei der Einrichtung einer neuen Druckerwerkstatt zu dienen. Könnte der Strassburger Drechsler in den Jahren 1444—1450 in Mainz nachgewiesen werden, so wäre für Strassburgs Ansprüche sehr viel gewonnen.

Ich habe mich bemüht, Aufschlüsse zu erhalten, und an die Archive zu Mainz, Würzburg, München und Wien Anfragen gerichtet. Bis jetzt hat sich der Name Saspach noch nicht gefunden; weitere Nachforschungen sind aber zugesagt, die vielleicht von Erfolg gekrönt werden.

Von weittragendster Bedeutung für Strassburgs Ansprüche auf die Erfindung der Buchdruckerkunst kann endlich ein archivalischer Fund werden, welcher im Jahre 1890 dem Abbé Requin zu Avignon gelang. Aus Anlass kunsthistorischer Nachforschungen hat Requin in alten Avignoner Notariatsbüchern, die z. Th. im Archives départ. de Vaucluse bewahrt sind, originale Aufzeichnungen aus den Jahren 1444/46 entdeckt, welche für die Anfänge der Buchdruckerkunst von ausserordentlichem Werte sind. Die in Betracht kommenden Notariatsinstrumente drehen sich um Geschäfte und Verbindungen, welche ein in Avignon ansässiger Deutscher Namens Procop Waldfoghel aus Prag²⁾ mit mancherlei Personen abschliesst. Seinem Berufe nach war er Goldschmied; „argenterius“ und „aurifaber“ nennen ihn die Urkunden. Bei dem Abschluss der Verträge handelt es sich immer um die als Geheimnis behandelte Technik des

¹⁾ Gutenberg ist zuletzt am 12. März 1444 in Strassburg durch den Helblingzoll nachweisbar. — ²⁾ Die verschiedenen Bezeichnungen heissen: de Praganciis, Bragansis, de Brageensis, diocesis Praguensis, de civitate Praguensi.

künstlichen Schreibens, die „ars scribendi artificialiter, scientia et practica scribendi“ etc. Für Geld oder andere Vorteile unterweist Waldvogel in dieser Kunst, verbindet sich mit andern zu ihrer Ausübung und verfertigt und liefert die notwendigen Utensilien. Bei Geldverlegenheit verpfändet er auch solche an Mitwissende und löst sie dann wiederum ein.

Das älteste Schriftstück vom 4. Juli 1444 zeigt trotz seiner unklaren Fassung soviel, dass Waldvogel von dem Magister **Manaudus Vitalis** zwei Alphabete von Stahl, zwei Formen von Eisen, eine stählerne Schraube, 48 zinnerne Formen und verschiedene andere „ad artem scribendi pertinentes“ leihweise erhalten hatte, zu deren Rückgabe er sich verpflichtete.¹⁾

Aus der zweiten Urkunde, voll in Worten datiert vom 26. August 1444, erfahren wir, dass Waldvogel mit dem orologerius Girardus Ferrose eine Geschäftsgenossenschaft gehabt hatte. An diesem Tage trat Ferrose aus, musste aber vor dem Notar schwören, dass er die von Waldvogel erlernte Kunst (quandam artem scribendi quae artificialiter fiebat) im Umkreise von 12 Meilen niemand mitteilen wolle.²⁾

Schon am folgenden Tage (27. Aug. 1444) geht Waldvogel eine neue Verbindung ein mit Georg de la Jardina, von dem er 27 fl. entleiht. Dabei verpflichtet er sich, den Jardina gegen eine Zahlung von 10 fl. in seine Kunst einzuweihen und die nötigen Werkzeuge dazu zu liefern. Eine Vertragsklausel lautete, dass keiner von beiden ohne Zustimmung des andern diese Kunstfertigkeit jemand zeigen dürfe.³⁾

Aus dem Jahre 1446 stammen weitere Aktenstücke, welche näheren Aufschluss geben. Am 10. März dieses Jahres erscheint unser Meister wieder vor dem Notar mit dem Juden Davinus de Cadarossia und macht sich verbindlich, demselben 27 hebräische eiserne Lettern zu machen gemäss der Kunst (scientia et practica scribendi), die er ihm vor zwei Jahren (1444) gelehrt habe. Auch die notwendigen Werkzeuge von Holz, Zinn und Eisen will er dazu liefern. Der Jude verspricht als Gegenleistung, den Procop in der Fertigkeit zu unterweisen, allerlei Gewebe zu färben.⁴⁾ Davin musste ausser-

¹⁾ Requin, l'imprimerie à Avignon Urk. No. 5. — ²⁾ Requin, Origines de l'imprimerie (1891) Urk. No. IV u. L'imprimerie à A. p. 8. — ³⁾ Requin, l'imprimerie. Urk. No. 3. — ⁴⁾ Requin, l'imprimerie à Avignon. Urk. No. 1.

dem geloben, die geheime Kunst in Avignon und überhaupt an Orten, an welchen Waldvogel sich aufhalte, niemand mitzuteilen.

Am 26. April 1446 kam es zu neuen Verhandlungen zwischen diesen beiden, da der Jude von den Pfändern, welche er von Procop besass, 28 in Eisen geschnittene Buchstaben zurückbehalten und ausserdem Waldvogel die Kunst des Färbens nicht gelehrt hatte. Davin verspricht, jetzt die Verpflichtung zu halten, und gelobt von neuem Geheimhaltung der Kunst in Avignon und andern Orten im Umkreis von 30 Meilen.¹⁾

Bereits vorher hatte aber Waldvogel eine neue Gesellschaft zum Zwecke der Ausübung seiner Kunst gegründet, diesmal mit zwei Angehörigen der Universität, den Magistern Menaldus Vitalis (welchen wir schon oben kennen lernten) und Arnaldus de Coselhaco. Aus der Urkunde vom 5. April 1446²⁾ geht hervor, dass er beide schon früher in der Kunst scribendi artificialiter unterwiesen und Werkzeuge von Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Blei, Zinn und Holz angefertigt hatte, die gemeinsames Eigentum der Gesellschaft waren. Am 5. April 1446 trat nun Vitalis von dem Unternehmen zurück und verkaufte darum seinen Anteil um 12 fl. an Waldvogel und den Schlosser und Uhrmacher Girard Ferrose aus Trier, welcher letzteren wir schon früher in Geschäftsverbindung mit Waldvogel gesehen haben.³⁾ Der austretende Vitalis aber, der damals Avignon wahrscheinlich verliess, musste auf Verlangen Waldvogels vor dem Notar eidlich bezeugen, dass die geheime Kunst, die er erlernt hatte, „eine wahrhafte und wirkliche Kunst sei, leicht und ausführbar sowie nützlich für einen arbeitsamen und fleissigen Mann“.

Dies ist der wesentliche Inhalt der neuentdeckten Urkunden. Eine genaue Beschreibung der neuen geheimzuhaltenden Kunst erhalten wir naturgemäss nicht in denselben, ebenso wenig wie in den Strassburger Gerichtsakten oder dem Mainzer Notariatsinstrument von 1455. Das war ja auch gar nicht der Zweck der Dokumente.

Die Einträge in den Avignoner Notariatsbüchern lassen aber die Art der Kunst weit deutlicher erkennen, als es die

¹⁾ Requin, Origines No. III, l'imprimerie Urk. No. 2. — ²⁾ Requin, Origines No. II, l'imprimerie Urk. No. 4. — ³⁾ Vgl. die Urkunde vom 26. August 1444 (Requin, Origines Urk. IV).

Strassburger Protokolle gestatten. Mit vollem Rechte darf man aus ihren Angaben schliessen, dass Waldvogels Kunst in der Verwendung beweglicher Typen zum Drucke bestanden habe. Ein festes Kunstwort für die Technik fehlte noch; es kann aber kaum ein Zweifel bestehen, dass die *ars scribendi artificialiter* eben als *ars imprimendi* aufzufassen ist.¹⁾ Die Erwähnung von zwei Alphabeten aus Stahl, von 28 eisernen Lettern und 27 hebräischen Buchstaben aus Eisen, von 48 Zinnformen etc. führen darauf hin, ebenso die Bezeichnungen *literae formatae* und *formae ferreae*. Um in den Lettern nur Stempel zum Vordruck von Initialen in Handschriften, Buchbindertypen zum Einpressen in Leder oder Graveurarbeiten o. ä. zu sehen, dazu ist die Masse des nur zufällig erwähnten Materials zu gross. Magister Vitalis hat ausserdem eidlich den Wert, die Ausführbarkeit und den Nutzen der erlernten Kunst bezeugt.

Der Entdecker Requin fasst in seinen Publikationen die aufgefundenen Dokumente durchweg als einen Beleg dafür, dass man schon seit 1414 in Avignon die Buchdruckerkunst ausgeübt habe. Nach genauer Prüfung muss man ihm dies zugeben. Gewichtige Stimmen in Frankreich, Deutschland und England haben sich auch bereits zugunsten dieser Auffassung ausgesprochen.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat man auch diesen Fund schon angezweifelt und zu verdächtigen gesucht. So erlaubt sich Faulmann in seiner neuesten Schrift²⁾ die Avignoner Urkunden als unächt zu bezeichnen. Sie seien ebensolche tendenziöse Fälschung wie die Strassburger Akten. Hätte jener Wiener Professor der Schreibkunst wirkliches Verständnis für das Schriftwesen, so würden ihn die Facsimiletafeln der Requin'schen Publikation von der Unhaltbarkeit seiner Behauptung überzeugen müssen. Ein Zweifel an der

¹⁾ Prof. Dziatzko hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen (Centralbl. f. Bibliotheksw. VII, 248) und dabei bemerkt, dass der Requin'sche Fund der Annahme, Gutenberg habe schon in Strassburg mit Typen gedruckt, eine kräftige Stütze verleihe. Man muss darauf gespannt sein, was v. d. Linde in dem Artikel Waldvogel bringen wird, den er Allg. deutsche Biographie 32, S. 214 Anm. ankündigt. Aus seiner dunkeln Andeutung scheint hervorzugehen, dass er sich ablehnend verhalten wird. —
²⁾ Erfindung der Buchdruckerkunst 1891 S. 139 f.

Ächtheit dieser Urkunden ist völlig unberechtigt.¹⁾ Weiterhin hat man daran Anstoss genommen, dass fast alle der mitgetheilten Dokumente keine Jahreszahl haben, und hat daher für möglich gehalten, dass die Aufzeichnungen in den Notarbüchern an falscher Stelle stünden u. ä. Nun hat aber die Urkunde vom 26. Aug. 1444²⁾ das Datum deutlich in Worten ausgedrückt. Ausserdem stehen die übrigen Urkunden in den chronologisch angelegten Notariatsregistern sicher bezeugt unter den Jahren 1444 und 1446. Von einem Verlesen oder Verschreiben der Jahreszahlen kann aber nicht die Rede sein. Der Archivar Duhamel³⁾ hat dies in einer eigenen kleinen Schrift dargethan und Abbé Requin in seiner neuesten Schrift⁴⁾ weiter ausgeführt.

Es lag nun nahe, dass man in Avignon nach Veröffentlichung der neuentdeckten Urkunden den Anspruch erhoben hätte, dass in den Mauern von Avignon die Buchdruckerkunst erfunden sei. Dies ist aber nicht geschehen. Requin hat es nicht unternommen, in Waldvogel einen neuen Konkurrenten für Gutenberg aufzustellen. Er knüpft vielmehr an die Strassburger Thätigkeit des letzteren an. Seine Meinung ist es, dass Waldvogel direkt oder indirekt in den Besitz des Strassburger Geheimnisses gelangt sei.⁵⁾

Bemerkenswert ist es, dass sich in den Avignoner Urkunden nicht die geringste Andeutung findet, dass Waldvogel jene Kunst selbst ersonnen habe, während in den Strassburger Akten (wie später in dem Fustschen Prozess in Mainz) Gutenberg immer als der geistige Urheber seiner Künste erscheint.

Eine gewisse Analogie zwischen den Unternehmungen in Strassburg und Avignon ist nicht abzuleugnen. Gutenberg und Waldvogel betreiben mit Genossen eine geheimnisvolle Kunst, die grossen Erfolg erwarten lässt. Beide Industrien

¹⁾ Vgl. darüber die Schrift des Archivars Duhamel, *les origines de l'imprimerie à Avignon* (Avignon 1890) p. 5 ff. — ²⁾ Requin, *Origines de l'imprimerie*. Urk. IV (Facsimile). — ³⁾ Duhamel, *Les origines de l'imprimerie à Avignon* 1890. — ⁴⁾ Requin, *Origines de l'imprimerie en France* 1891. — ⁵⁾ Weiter geht (nach Requin) ein Aufsatz von Pinsard im *Intermédiaire des imprimeurs* (Sept. 1890 — Febr. 1891), worin er Avignon die Priorität der Erfindung zusprechen soll. Diesen Artikel konnte ich trotz aller Mühe nicht erlangen.

bestehen in Metallarbeiten, zu denen Formen und andre Werkzeuge gebraucht werden; beide Geschäfte werden mit unzureichendem Kapital betrieben und führen deswegen zu Geldverlegenheiten der Unternehmer. Endlich haben beide Gewerbe keine Spuren einer praktischen Verwertung und eines einschlagenden Erfolges hinterlassen. Es scheint daher, dass beide Künste nicht über Versuche hinausgekommen sind.¹⁾

Dass Waldvogel eine Vervielfältigungsart der Schrift vermittelt metallener Typen vorhatte, geht aus den Avignoner Schriftstücken mit Sicherheit hervor. Da er nun nicht als der geistige Urheber seines als neu angewendeten Druckverfahrens erscheint, so muss er irgendwie es gelernt haben. Als denkbarer Lehrmeister würde allein Gutenberg in Betracht kommen. Würde es daher gelingen, Waldvogel vor dem Jahre 1444 mit Gutenberg in irgend welchem Zusammenhange nachzuweisen, so würde die geheime Thätigkeit des letzteren in Strassburg mit Sicherheit bestimmt sein.

Eine Verbindung zwischen Gutenberg und Waldvogel kann man sich auf verschiedene Weise denken.

Einmal könnte Waldvogel selbst in Strassburg gelebt und dort selbst unmittelbar oder mittelbar die geheime Technik erlernt haben. In diesem Falle wäre es denkbar, dass er bei dem Strassburger Goldschmied Dünne, welcher 1436 von Gutenberg einen grösseren Auftrag erhielt, hinter das Geheimnis kam. Um dies glaubhaft zu machen, müsste man aber den urkundlichen Nachweis haben, dass Waldvogel sich vor 1444 in Strassburg aufgehalten habe. Meine Nachforschungen im Stadt- und Thomas-Archiv waren bisher nicht von Erfolg. Weder das Bürgerbuch weist den Namen Waldvogel auf noch eine Anzahl von Bürgerlisten, Kornzetteln und ähnlichen Verzeichnissen aus den 30er und 40er Jahren. Ebenso wenig begegnet er in den Aufgeboten gegen die Armagnaken; auch die Ratsprotokolle, die Bücher der Gold-

¹⁾ Stein macht bei seiner Besprechung des Requin'schen Buches (Bibliothèque de l'École des chartes 51 [1890] p. 317 f.) übrigens darauf aufmerksam, dass unter den wenig untersuchten unbestimmten hebräischen Incunabeln vielleicht ein Druck Waldvogels vorliegen könne. „C'est en effet pour la reproduction de textes hébraïques, que Waldfoghel s'engage, le 10 mars 1446, à fournir un matériel considerable au juif Davin de Caderousse.“

schmiedezunft, die Urkunden der Pfalz und des Pfennigturms etc. ergaben nichts. Sehr empfindlich machte sich das Fehlen der ältern Bände der Kontraktstube geltend, da in diesen am ehesten eine Auskunft zu hoffen war.¹⁾

Die zweite Möglichkeit wäre die, dass ein Strassburger dem Waldvogel das Geheimnis zugetragen habe. Von H. Stein²⁾ ist zuerst darauf hingewiesen worden, dass in einem der Avignoner Notariatsinstrumente ein Zeuge mit dem Namen Arbogast vorkomme. Es ist die Urkunde vom 5. April 1446, die Requin erst in seiner zweiten Schrift³⁾ vollständig mittheilte. Die Stelle lautet nach der Facsimiletafel so: „Testibus presentibus Arbogasto Basili. (?)⁴⁾ diocesis Argentinensis mercerio et domino Valentis presbitero . . .“ Leider ist wegen Durchstreichung der Urkunde der Name hinter Arbogasto undeutlich geworden, so dass man nicht entscheiden kann, ob es Geschlechtsname ist. Requin liest „Basilie“, was nicht in den Zusammenhang passt.

Ohne Zweifel liegt der Gedanke sehr nahe, in diesem Arbogast aus der Diöcese Strassburg einen Vermittler des Geheimnisses zu vermuten, wie es auch schon Stein (a. a. O.) ausgesprochen hat. Requin (Origines de l'impr. p. 14) lehnt jedoch diese Annahme ab, indem er sagt, dass jener Arbogast bereits 1435 in Avignon nachweisbar sei und von da ab öfters als Zeuge in Protokollen des Notars J. de Brieu de begegne.⁵⁾ Ausserdem habe er seinem Stand nach — Arbogast wird mercerius genannt — keine Berührung mit dem Geschäft des Buchdrucks. Letzterer Punkt widerlegt sich durch die Geschichte des Buchgewerbes (schon in den ersten Decennien). Erstere Behauptung, dass Arbogast nicht als Vermittler habe dienen können, da er in Avignon seit 1435 ansässig sei, würde

¹⁾ Auch die einschlägigen Bücher von H. Meyer, Strassb. Goldschmiedezunft 1883, Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen 1891, und Gérard, Les artistes de l'Alsace I. II, kennen Waldvogels Namen nicht. — ²⁾ Bibl. de l'École des chartes 51, p. 318. — ³⁾ Origines de l'imprimerie. Doc. II. — ⁴⁾ Vgl. das Facsimile bei Requin, origines de l'imprimerie en France. Document No. II. Der erste Buchstabe des Namens ist durch den Strich fast verdeckt, der letzte undeutlich. Man könnte an Latinisierung des elsäss. Namens Baseler denken, der im 15. Jh. vorkommt. So weist z. B. das Strassburger Bürgerbuch einen Diebolt Baselers (!) von Achenheim 1468 auf. — ⁵⁾ Requin sollte die Stellen mittheilen, damit man über den Namen Sicherheit erlangt.

die Möglichkeit aber nicht ausschliessen, dass jener Händler durch seine Geschäftsverbindungen öfters nach Strassburg geführt werden und dort von Gutenbergs geheimen Unternehmen etwas erfahren konnte.¹⁾

Archivalische Nachforschungen nach diesem Arbogast waren bisher noch ohne Erfolg; erschwert werden sie durch die unsichere Namensform.

Eine direkte Beziehung zwischen Gutenberg und Waldvogel wird kaum anzunehmen sein. Aus den Akten geht hervor, dass nur sehr wenige Personen in das Geheimnis eingeweiht waren. In denselben begegnen aber auch zwei Stellen, welche die Vermutung nahe legen, dass bei Dritzehns Tode eine Veruntreuung vorkam. Betrachten wir die Aussagen der Zeugen Schultheiss und Sahspach. Der erste erzählt, Claus Dritzehn sei nach Gutenbergs Auftrag an die Presse gegangen, habe die zu zerlegenden Stücke gesucht, aber nicht gefunden. Sahspach erging es ebenso wie Dritzehn. Auf Heilmanns Aufforderung begab er sich in die Wohnung des Andreas Dritzehn, um den unbestimmbaren Bestandteil in der Presse, die vier Stücke zu zerlegen. Als er suchte, „do was das ding hinweg“. Mag das „Ding“ nun sein, was es will; jedenfalls fehlte etwas und es erhellt nicht, wer es genommen. Gutenberg, die beiden Heilmann, Beildeck und Claus Dritzehn wie Sahspach thaten es nicht; Georg Dritzehn (der spätere Kläger) aber und Riff, die dabei interessiert sein konnten, befanden sich damals nach Ausweis von Urkunden nicht in Strassburg.

Dass sich nun wirklich bei Andreas Dritzehens Tode fremde Hände in dessen Behausung zu schaffen machten, ergibt sich aus einer unbenutzten Urkunde im Stadtarchiv²⁾, ausgestellt am Mittwoch nach Neujahr 1441.

¹⁾ Über den Verkehr zwischen Avignon und Strassburg lernen wir aus einer Urkunde, die ich im Strassburger Stadtarchiv (Kontraktstube vom Jahr 1467) auffand. Der Buchdrucker Heinrich Eggstein von Strassburg schliesst vff zinstag nach vnser lieben frouwen Assumptionis der Erren 1467 einen Vergleich mit Adam Walch. Eine der Vereinbarungen ist folgende: „vnd das die bible die Adam hinder Peter zů Avion gelyt hat meister Heinrichen zugehören sol. vnd sol ouch Adam meister Heinrichen ein geschrift geben an den obgenanten meister Peter von Avion ime die bible lossen zů volgen.“ — ²⁾ Strassb. Stadtarchiv IV, 78.

Der Schultheiss Jerge Dritzehen, Gutenbergs Widersacher von 1439, hatte die Stosser Nese von Ehenheim verklagt, sie habe sich bei seines Bruders Tode in dessen Haus begeben¹⁾ „vnd im in sin verlossen güt gegriffen vnd im allerley darvß genomen vnd entragen, nemlich zwene guldin Ringe do habe einer einen gelen stein, Item acht oder nüne gele Edelstein, Item etwie vile roter edeler stein, Item ein grüne edelstein . . . (die sie zum Teil verkaufte) . . . Item zwei ledelin So were ouch ettlich bar gelt do gewesen . . . Darzu so hette er ouch in irme huse hunder jre funden zwey byhel vnd ein ax vnd ettlich andere stücke die ouch sim bruder seligen gewesen werent“. Agnes Stosser versucht darauf sich auszureden: einen Teil habe ihr des verstorbenen Dritzehen Kellerin gegeben, einen Teil Reimbolt von Ehenheim ihr ins Haus getragen. Das Gericht erkennt, dass Agnes alles entwendete Gut zurückgeben oder ersetzen soll.

Interessant ist es, dass die beiden Unehrliehen, Agnes Stösser und Reimbolt von Ehenheim im Prozess gegen Gutenberg als Georg Dritzehns Zeugen erscheinen.

Wenn auch aus dem Inhalt dieser Urkunde leider nichts für uns gewonnen wird — nur die Edelsteine bestätigen das Steinschleifen Dritzehns in den Strassburger Prozessakten — so wird doch dadurch die Annahme glaubhafter, dass auch an der Presse, an der etwas abhanden kam, im Hause Dritzehns sich unberufene Hände zu schaffen gemacht haben. Erinnern wir uns nun daran, dass in einer alten verworrenen Strassburgischen Tradition (vgl. Wimpfelings Berichte) erzählt wurde, wie dem Erfinder des Buchdruckes zu Strassburg sein Geheimnis durch einen ungetreuen Diener entwendet worden sei, so wird es nach obigen Bemerkungen glaubhafter, dass der Strassburger Sage etwas Wahres zugrunde liegen könnte. Jedenfalls wird durch die Annahme einer Veruntreuung die wahrscheinlichste Brücke zwischen Avignon und Strassburg, zwischen Waldvogel und Gutenberg hergestellt.

Die Möglichkeit eines Zusammenhangs des Prager Goldschmieds mit Strassburg bleibt bestehen. Ihn zu erweisen, ist hoffentlich weiteren archivalischen Nachforschungen vorbehalten, die allem Anschein nach keineswegs aussichtslos sind.

¹⁾ Jerge Dritzehn sei damals nicht in Strassburg gewesen.

Nach dem jetzigen Stand der Untersuchung hat folgendes als unser Endergebnis zu gelten:

Strassburgs Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst ist nicht mit Sicherheit zu erweisen, hat aber die grösstmögliche Wahrscheinlichkeit für sich.

Hoffen wir von der Zukunft, dass durch neue Funde der endgiltige Beweis erbracht werde! ¹⁾

¹⁾ Nachträglich, das Ms. war schon in der Druckerei, ist mir eine weitere Urkunde im Strassburger Stadtarchiv (aus Fasc. V, 79) bekannt geworden, welche einen Vergleich in Erbschaftsstreitigkeiten zwischen den Brüdern Klaus und Jerge Dritzehn enthält. Sie ist ausgestellt vff mittwuch aller Selentag 1446. Dieselbe bestätigt einmal die beim Tode des Andreas Dritzehen, Gutenbergs Geschäftsgenossen, vorgekommenen Veruntreuungen, sodann erwähnt sie aber (was besonderes Interesse erweckt), aus dem Nachlass des Verstorbenen u. a. „grosse vnd kleine bucher“ sowie „den snytzel gezug“ und die „presse“. So vielversprechend und wertvoll auf den ersten Blick diese Erwähnung erscheint, so wenig beweisend zeigt sie sich leider nach kurzer Überlegung. — Meine Nachforschungen in den Strassburger Archiven wurden durch liebenswürdige Unterstützung des Herrn Archivars Dr. Winckelmann, dem ich auch die Kenntnis der zuletzt erwähnten Urkunde verdanke, sowie des Herrn Professors Charles Schmidt erfolgreich gefördert. Geschrieben wurde dieser Aufsatz bereits im Juni 1891, doch ist alle später erschienene Litteratur noch nachgetragen. Strassburg 23. 9. 1892.

Zur Geschichte
des
Markgrafen Jacob III. von Baden und Hachberg.
Von
Friedrich von Weech.

Der Übertritt des Markgrafen Jacob von Baden und Hachberg zum katholischen Glauben und sein fast unmittelbar darauf folgendes Ableben (im Jahre 1590) waren Ereignisse, welche nicht verfehlen konnten, in einer Zeit, in welcher die konfessionellen Gegensätze auf das höchste gespannt waren, in welcher die Gährung im katholischen wie im protestantischen Lager schon die Katastrophe, die drei Jahrzehnte später in Form eines dreissigjährigen Krieges zum Ausbruche kam, vorahnen liess, das allergrösste Aufsehen zu machen.

Soweit ich sehen kann, ist es im Dezember 1587, dass Markgraf Jacob zum erstenmale über das Gerücht, dass er katholisch werden wolle, interpelliert wird.¹⁾ Von da an werden dann von namhaften Vertretern beider kirchlichen Bekenntnisse alle Hebel angesetzt, um sich auf die Entschliessungen des Markgrafen Einfluss zu verschaffen. Der Kardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz, der Erzherzog Ferdinand, Herzog Wilhelm von Baiern, die Bischöfe von Strassburg und Basel bestärken ihn in seiner Absicht, zur katholischen Kirche überzutreten. Mit ebenso grosser Entschiedenheit treten diesem Vorhaben sein Bruder, Markgraf Ernst Friedrich, seine Schwester Elisabeth, die seinem Lande benachbarten, seiner Dynastie befreundeten und verwandten Fürsten: der Herzog Ludwig von Württemberg, die Pfalzgrafen Johann Casimir, der Kurpfalz Administrator, und Hans

¹⁾ Schreiben des Herzogs Ludwig von Württemberg an M. Jacob, d. d. 23. Dec. 1587. Karlsruhe, Gr. Haus- und Staatsarchiv.

von Veldenz, der Landgraf Wilhelm von Hessen, der Graf Friedrich von Mömpelgard entgegen.

Aber Markgraf Jacob beharrt auf seinem Entschlusse. Unter dem Einflusse eines ebenso gelehrten als geistreichen und thatkräftigen Mannes, des Konvertiten Pistorius, vertieft er sich in die konfessionellen Kontroversen. In zwei grossen Disputationen, an denen er persönlich lebhaften Anteil nimmt, bildet er sich über die wichtigsten Unterscheidungslehren sein Urtheil, und da seine Überzeugung sich mit aller Bestimmtheit dem katholischen Glauben zuneigt, zögert er nicht länger, sich auch äusserlich zu diesem zu bekennen. Wie es das Reichsrecht gestattet, macht er alsbald sein Bekenntnis zum herrschenden in seinem Lande.

Tiefer Bestürzung und Empörung auf Seite der Protestanten entspricht Freude und Genugthuung auf Seite der Katholiken. Papst Sixtus V. theilt in einem Konsistorium den Kardinälen die wichtige Kunde mit und feiert durch eine Prozession, die sich in den Strassen Roms von der Kirche Santa Maria sopra Minerva zu der Kirche Santa Maria dell' anima bewegt, das bedeutungsvolle Ereignis.

Grosse Hoffnungen für die katholische Sache knüpfen sich an diesen Vorgang. Die Ehe des Markgrafen Ernst Friedrich, des älteren Bruders Jacobs, ist kinderlos, der jüngere Bruder, Markgraf Georg Friedrich, ist noch unvermählt und von zarter Gesundheit, der in Baden-Baden regierende Markgraf Eduard Fortunat ist bisher ebenfalls unvermählt geblieben. Aus Markgraf Jacobs Ehe sind zwar vorerst nur zwei Töchter entsprossen, aber seine Gemahlin sieht ihrer Entbindung entgegen. Wird ein Sohn geboren, so ist er vielleicht der dereinstige Erbe der gesamten markgräflichen Lande. Sind diese erst dem katholischen Glauben gewonnen, so kann gehofft werden, dass er sich von da aus in Oberdeutschland weiter ausbreiten werde, ja dass unter solchem Einfluss auch in der Schweiz die Macht und Ausdehnung des katholischen Bekenntnisses wachse und zunehme.

Die katholischen Kantone veranstalten Feste zu Ehren der Konversion des Markgrafen und tragen sich mit dem Gedanken, Gesandte an ihn abzuordnen.

Da werden plötzlich alle diese Erwartungen durchkreuzt. Der Markgraf, der eine Brunnenkur in Sigmaringen gebraucht

hat, begeht auf der Heimreise einen Diätfehler, erkrankt an der Ruhr und stirbt.

Nun trauern die Katholiken, im protestantischen Lager erwacht neuer Mut. Des Verstorbenen Bruder, dessen letztwillige Bestimmungen missachtend, führt das lutherische Bekenntnis in der Markgrafschaft alsbald wieder ein und lässt den Knaben, den wenige Wochen nach des Gatten Tod die Markgräfin gebiert, von einem lutherischen Geistlichen taufen. Die Mutter, inzwischen, des Verstorbenen Beispiel und Mahnung folgend, selbst katholisch geworden, entzieht sich der Gewalt des Schwagers und reicht dem Grafen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen die Hand. Dieser, im Verein mit dem Herzog von Baiern, reklamiert die Vormundschaft über den Posthumus und verlangt die Wiedereinführung des katholischen Glaubens in Markgraf Jacobs Lande. Während der zum Schutz des Rechtes angerufene Kaiser zögert, stirbt der kleine Prinz und damit ist die Hauptfrage der Diskussion entrückt; die Brüder Ernst Friedrich und Georg Friedrich sind die unbestrittenen Erben, ihr Glaube herrscht fortan in der Markgrafschaft. Nur eine Differenz über die Erziehung der hinterlassenen Töchter Jacobs erinnert noch längere Zeit hindurch an das grosse Ereignis des Jahres 1590.

Der Bedeutung, welche man demselben beilegte, entsprach es, dass eine der wichtigsten *dramatis personae*, Pistorius selbst, noch im Jahre 1590 mit einer ausführlichen Darstellung der letzten Lebensstage und des Todes Markgraf Jacobs auf den Büchermarkt trat.¹⁾

¹⁾ Warhafte kurtze Beschreibung was sich bey weilandt deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Jacoben Marggraffen zu Baden und Hachberg etc. Hochseligen andenckens letzter Kranckheit biß in ihrer F. G. christliches heiliges Ableiben und letsten Athem verlaufen. Zu verstopffung etlicher verlogner Mäuler, so ihr F. Gn. an dero Christlichem und efferigem Gewissen schändlicher und ummenschlicher massen wider allen Grundt und Warheit antasten dörrfen, In eyl biß auff ferner Lateinischer und Teutscher derowegen angestellter außführung dem Christlichen Leser zum besten beschrieben. Durch D. Johannem Pistorium Nidanum, Fürstlichen Beyerischen und Badischen Rath. Alles auff Catholischer und Lutherischer warhafter Menschen bezeugnuß, so dabey gewesen, gezogen. Anno 1590. Getruckt in der Churfürstlichen Statt Meyntz durch Casparum Behem Anno M.D.XC.

Ein Jahr später erschienen zwei Reden, die Pistorius zu Ehren des Markgrafen gehalten, im Druck.¹⁾

Endlich hat Pistorius in einem dicken Bande, dem Auftrage des verstorbenen Markgrafen entsprechend, die Motive seines Übertrittes dargelegt, Thesen und andere auf die Emmendinger Disputation bezügliche Aktenstücke mitgeteilt, sowie in einer „Summarischen Erzählung“ die Geschichte der Konversion des Markgrafen in dessen eigenen Worten zusammengefasst. Am Schlusse erscheint dann ein etwas erweiterter Wiederabdruck der Darstellung der letzten Krankheit und des Todes des Markgrafen.²⁾

Der polemischen Veranlagung und Gewohnheit des Pistorius entsprechend, sind diese Darstellungen sehr leidenschaftlich gehalten, voll der wärmsten Anerkennung für den Markgrafen, voll der heftigsten Angriffe auf das lutherische Bekenntnis und seine Anhänger. Die Behauptung, dass der

¹⁾ De Vita et Morte Illustrissimi Sanctissimique Principis et Domini D. Jacobi Marchionis Badensis etc. Orationes Duae: Recitatae Friburgi in Celeberrima Scholae, Ecclesiae et Reipublicae Procerorum corona; Prior in Templo a. M. Joanne Bernhardo Klumpio Zellensi; Posterior in Collegio novo a Nicolao Hessero Vdenheimensi: Scriptae ambae a Joanne Pistorio Nidano D. etc. Coloniae apud Gerwinum Colenium et haeredes Joannis Quentelii, Anno M.D.XCI. — ²⁾ Vnser, Von Gottes Genaden, Jacobs Marggrafen zu Baden etc. Christliche erhebliche und wolfundirte Motifen, warumb wir auß einigem eiferigen trib unsers Gewissens, und zuzforderst allein zu der Ehr des Allmechtigen; Alsdann zu erlangung unserer Seligkeit, und entfliehung der ewigen Verdammuß, nicht allein für unser Person die Lutherische Lehr verlassen, und zu dem Catholischen Immerwehrenden und allein selig machenden Christlichen Glauben Vns notwendig begeben, Sondern auch vnser von Gott anbeuohlene Land zu ebenmessiger warhafter Religion anweisen und *reformiren* lassen müssen. — Dabey auch Dreyhundert *Theses*, von der *Justification* oder Gerechtmachung des Menschens vor Gott, so zu Emetingen sollen disputirt werden. — Vnd dann die *Conclusion* Schrift, so im *Colloquio* zu Emetingen von beiden Theilen als Summarische begriff gehaltenen Gesprächs einkommen. — Alles bey Hochgedachten Fürsten vnd Herrn, hochseligen andenkens, leben angefangen, und uff Ihrer F. G. ernsten vnd im Todbeth widerholten befehl, Inmassen in der *Praefation* außfürlich erweisen wirdt, zu endt gebracht, vnd in derselben Namen in Druck außgefertiget Durch D. Johannem Pistorium etc. Mit beschreibung I. F. G. Christlichen heiligen Absterbens, so zu end beygesetzt worden. Gedruckt zu Cöllen durch Gerwinum Colenium und die Erben Johan Quentels. Im Jar M.D.XCI. Die Schrift ist den Grafen Eitelfriedrich, Karl und Christof zu Hohenzollern gewidmet.

Markgraf vergiftet worden sei, die schon in der ersten Ausgabe der Beschreibung seines Ablebens positiv auftritt, wird in der zweiten Ausgabe noch eingehender zu begründen versucht.

Auf Grund der Schriften des Pistorius ist die Geschichte des Übertritts, der letzten Tage und des Todes Markgraf Jacobs in die historische Litteratur übergegangen, wobei denn die einzelnen älteren Autoren, je nach dem Standpunkt, den sie in kirchlicher Hinsicht einnehmen, mehr oder weniger den Ausführungen des Pistorius unbedingt oder mit gewissen Einschränkungen folgten. Von protestantischer Seite ist hundert Jahre später, bei Gelegenheit des Abdrucks des Protokoll des Emmendinger Kolloquiums, eine kritische Würdigung der Darstellung des Pistorius durch J. Fecht erfolgt, der insbesondere auf Grund eines sachverständigen Gutachtens der Annahme, dass Markgraf Jacob vergiftet worden sei, entgegentrat.¹⁾

Auf Pistorius einer- und dieser Fecht'schen Schrift andererseits beruhen auch die Darstellungen in den badischen Geschichten von Schöpflin und Sachs und in den wesentlich auf diese sich stützenden späteren Bearbeitungen.

Erst Vierordt in seiner „Geschichte der evangelischen Kirche im Grossherzogthum Baden“ hat für den Markgraf Jacob betreffenden Abschnitt (Bd. II, Karlsruhe, 1856, S. 19ff.) archivalisches Material, allerdings nur in sehr geringem Umfang und ausschliesslich aus dem k. baierischen Reichsarchiv, benutzt. Im gleichen Jahre beschäftigten sich drei Artikel in den Historisch-politischen Blättern, 38. Bd., München, 1856, S. 953 ff., 1041 ff. und 1138 ff. mit der Geschichte des Markgrafen Jacob. Sie erschienen anonym, werden aber mit gutem Grunde K. Zell zugeschrieben. Hier ist zum erstenmale eine neue Quelle herangezogen, ein an den Cardinal Paleotto gerichteter Bericht über die Konversion des Markgrafen, der a. a. O. S. 962 ff. in deutscher Übersetzung mitgeteilt wird. Der Abschnitt über den Markgrafen Jacob in dem Werk des Bischofs A. Räss, „Die Convertiten seit der Reformation“, 3. Bd., Freiburg, 1866, S. 91 ff., ist in seinem darstellenden Teile nur ein Auszug aus obigen Artikeln. Demnächst be-

¹⁾ *Historia Colloquii Emmendingensis etc. opera et studio Jo. Fechtii etc. Rostochii Typis et impensis J. Richelii 1694.*

schäftigte sich der fürstl. hohenzollern'sche Archivar Eugen Schnell mit diesem Gegenstande in einem Aufsatze „Zur Geschichte der Conversion des Markgrafen Jacob III. von Baden mit zwölf urkundlichen Beilagen“ im 4. Bande des „Freiburger Diöcesan-Archives“. Freiburg, 1869, S. 91 ff. Den „Beilagen“ geht eine ganz kurze Einleitung voraus. Dann folgt zunächst der italienische Text des oben erwähnten Berichtes: „*Relatione fatta sopra la conversione del Serenissimo Signore Marchese Jacomo (sic!) di Bada all' Illustrissimo et Reverendissimo Signore, il Cardinale Paleotto*“¹⁾ mit der in den Historisch-politischen Blättern veröffentlichten deutschen Übersetzung. Diese Relation, datiert aus Speier, 10. September 1590, erweitert die Mitteilungen des Pistorius durch eine Reihe von Einzelheiten und ergänzt sie durch die Darstellung der Ereignisse bis zur Zeit der Abfassung des Berichtes. Sie steht auf katholischem Standpunkt, verhält sich sehr feindselig gegen des Verstorbenen Bruder, Markgraf Ernst Friedrich, und nimmt, wie Pistorius, an, dass Jacob vergiftet worden sei. Mit den Artikeln in den Historisch-politischen Blättern vermutet auch Schnell, dass diese Relation von dem Nuntius in der Schweiz Ottavio, Bischof von Alexandrien, verfasst sei, welchem Pistorius seine (oben angeführten) zwei lateinischen Reden gewidmet und von dem man, eben aus dieser Dedikation, längst wusste, dass er an der Bekehrung Jacobs den lebhaftesten Anteil genommen hatte. Dass dieses nicht der Fall sei, dass vielmehr der baierische Agent Minuccio Minucci, der um jene Zeit von Köln nach München und von da nach Rom reiste, die Relation verfasst habe, hat Stieve in dem sofort zu erwähnenden Werke S. 44, Anm. 6, glaubhaft gemacht. Von den Schnell'schen Veröffentlichungen, die sich auf den Markgrafen und seine Gemahlin beziehen und, abgesehen von jener Relation, sämtlich dem fürstl. Archiv in Sigmaringen entstammen, ist hier noch das Breve des Papstes Sixtus V. vom 18. August 1590 zu erwähnen, in welchem der Heil. Vater dem Markgrafen seine Freude über dessen Konversion ausspricht. Es ist am Tage nach des Markgrafen Ableben (17. August) geschrieben, von dem übrigens der Papst keine Kenntnis mehr erhielt, da er selbst

¹⁾ Aus der Handschrift Durlach 166 der Grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe: *Manuscripta Politica* fol. 381 ff.

amur wenige Tage später (am 27. August) aus dieser Welt schied.¹⁾

Der Schnell'schen Publikation folgte die Monographie „Jacob III. Markgraf zu Baden und Hochberg, der erste regierende Convertit in Deutschland“ von Dr. Arthur Kleinschmidt, Frankfurt a. M. 1875. Der Verfasser derselben hat neben der gedruckten Litteratur vornehmlich Korrespondenzen des Königl. württembergischen Haus- und Staatsarchives benutzt. Eine Beurteilung dieses Buches wird mir erspart, indem ich auf die Besprechung verweise, in welcher F. Stieve in dem „Theologischen Literaturblatt, herausgegeben von Prof. Dr. F. H. Reusch“, 11. Jahrgang, Bonn 1876, No. 24 u. 25, die völlige Wertlosigkeit dieser Arbeit mittels eingehender Nachweisung zahlloser Irrtümer und Fehler darthut. Gegenüber der im höchsten Grade achtungswerten Objektivität, mit der zwanzig Jahre früher Zell in den „Historisch-politischen Blättern“ dieses Thema behandelt hat, ist nächst den wissenschaftlichen Mängeln der Kleinschmidt'schen Arbeit noch besonders die konfessionelle Befangenheit zu bedauern, die es ihm vollständig versagt, auch Gegnern gerecht zu werden.

Für unser Thema kommt, neben dieser scharfen Besprechung, noch eine andere Arbeit Stieve's in Betracht, der betreffende Abschnitt in dessen Werk „Die Politik Baierns 1591—1607. Erste Hälfte (Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. 4. Band.) München, 1878,“ S. 29 ff. Für die Geschichte des Markgrafen Jacob sind hier aus den bairischen Archiven manche neue und interessante Mitteilungen erfolgt.

Schliesslich ist noch eine unter dem Titel „Zwei Gedenktage für die badischen Katholiken“ erschienene Abhandlung über die Konversion und den Tod des Markgrafen Jacob (Freiburger Katholisches Kirchenblatt 1890 No. 27—36 und danach Badischer Beobachter No. 171—204) zu erwähnen, welche ausschliesslich auf gedrucktem Material beruhend, auf

¹⁾ Man vermutet, dass er sich bei der oben erwähnten Prozession zu Ehren der Konversion des Markgrafen eine Erkältung zuzog, was niemand wunder nehmen kann, der aus eigener Erfahrung die grellen Unterschiede der Temperatur kennt, die in den Strassen und in den Kirchen Roms herrscht.

streng katholischen Standpunkte steht und daher eine sehr entschiedene Stellung gegen die Auffassung und Darstellung Kleinschmidts einnimmt, ohne jedoch selbst von Einseitigkeit ganz frei zu sein.

Wenn ich diesen Abschnitt der Geschichte des Markgrafen Jacob nun auch meinerseits zum Gegenstand einer Veröffentlichung mache, so geschieht das, weil sich mir eine neue Quelle für die Kenntnis dieser Ereignisse eröffnet hat. Als ich im April und Mai 1892 im Vatikanischen Archiv in Rom arbeitete, erbat ich mir die Einsichtnahme der Berichte des Nuntius in der Schweiz, dem auch die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in Oberdeutschland anvertraut war, Ottavio, Bischof von Alexandrien i. p. i., seit 1591 Kardinal Paravicino, von dem, wie schon früher erwähnt, bekannt war, dass er an der Konversion des Markgrafen Anteil genommen und darüber an den Papst Bericht erstattet hatte.¹⁾ Die Erwartungen, die ich auf diesen Bericht gesetzt hatte, wurden noch übertroffen, als ich in den Bänden 3 und 4 der *Nunziatura di Svizzera* eine Reihe von Berichten des Nuntius mit begleitenden Aktenstücken zur Geschichte der kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft und der Konversion des Markgrafen aus den Jahren 1589—91 fand. Diese Berichte bieten zwar nicht wesentlich neues, aber sie beleuchten die Ereignisse dieser Zeit von einer neuen Seite, indem sie uns über die Stellung unterrichten, welche die römische Kurie zu denselben einnahm und die Gesichtspunkte darlegen, von denen aus in Rom derartige Vorgänge in Deutschland beurteilt wurden. Ganz besonders tritt in den Nuntiaturberichten der erhebliche Anteil hervor, den der gläubenseifrige und rastlos thätige Guardian der Kapuziner in Appenzel an dem Übertritt des Markgrafen Jacob genommen hat. Unrichtigkeiten in Einzelheiten, wie sie in den Berichten unterlaufen, erklären sich aus der Entfernung des Wohnortes des Nuntius (Luzern, später Altdorf) von dem Schauplatze dieser Ereignisse, beeinträchtigen aber in keiner Weise die Bedeutung und die im ganzen und grossen unzweifelhaft bestehende Zuverlässigkeit derselben.

Ich darf den Abdruck dieser Berichte dazu benutzen, in dankbarer Gesinnung der Liberalität zu gedenken, mit der,

¹⁾ An seinen Bericht knüpft Papst Sixtus V. in dem an Markgraf Jacob gerichteten Breve vom 18. Aug. 1590 (Freib. Diö.-Arch. 4, 111) an.

den hochherzigen Absichten Seiner Heiligkeit des Papstes Leo XIII. entsprechend, die Verwaltung des Vatikanischen Archives, wie allen Gelehrten, die dort arbeiten, so auch mir in der freundlichsten Weise entgegengekommen ist, sowie der förderlichen Unterstützung, die meine Nachforschungen durch den Assistenten des Königl. preussischen historischen Institutes in Rom Herrn Dr. Carl Schellhass gefunden haben.

Mit der Mitteilung dieser Berichte verbinde ich noch den Abdruck einer Reihe von Aktenstücken, von denen eines ebenfalls dem Vatikanischen Archiv, die andern dem Grossh. badischen Haus- und Staatsarchiv in Karlsruhe und dem Königl. württembergischen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart entnommen sind. Das erste ist ein Breve Papst Gregors XIV., das die Gesichtspunkte feststellt, von denen aus der Heilige Stuhl die Vermählung der Witwe Jacobs mit dem Grafen Karl von Zollern beurteilte, von den anderen giebt ein Brief des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach authentische Nachricht über den Tod des *Posthumus* Ernst Jacob, die übrigen Aktenstücke beleuchten den Übertritt und die Vorgänge beim Ableben des Markgrafen Jacob teils vom katholischen, teils vom protestantischen Standpunkte aus. Die dem Königl. württembergischen Haus- und Staatsarchiv entnommenen Stücke hat zwar Kleinschmidt schon benutzt. Ihr wörtlicher Abdruck schien mir aber gerade an dieser Stelle und gegenüber den in den Nuntiaturberichten mitgeteilten Einzelheiten geboten.

Sei es gestattet, hier noch ein Wort beizufügen. Indem ich diese Veröffentlichung für den Druck vorbereitete, war ich peinlich berührt von der Wahrnehmung, dass auch heute noch, 300 Jahre nach den Ereignissen, mit denen sich alle diese Aktenstücke beschäftigen, der Übertritt und der Tod des Markgrafen Jacob in der Litteratur fast durchweg so behandelt werden, als ob es sich nicht um längst vergangene, sondern um aktuelle Vorgänge handle. Von katholischen, noch mehr aber von protestantischen Autoren lesen wir Sätze, die so klingen, als ob sie im Jahre 1590 oder 91 geschrieben wären, da die Konversion des Markgrafen Jacob zu den *causes célèbres* der Zeitgeschichte gehörte und die konfessionellen Leidenschaften sich an diesen Vorgängen gewaltig aufregten.

Das sollte doch heute nicht mehr der Fall sein. Wer

nicht ein Pamphlet, sondern Geschichte schreibt, sollte sich mit aller Energie bemühen, sich in das Geistes- und Herzensleben der Vorzeit zu versetzen. Er würde dann begreifen, dass die römische Kurie nicht nur das gute Recht, sondern auch die heilige Pflicht zu haben glaubte, mit allen sittlich erlaubten Mitteln den Übertritt eines in seinem Glauben schwankend gewordenen Fürsten zur katholischen Kirche zu befördern, er würde aber in gleichem Maße auch den protestantischen Mitgliedern und Verwandten des badischen Fürstenhauses das Recht und die Pflicht zugestehen müssen, diese Konversion, die ihnen ein Unrecht und ein Unglück schien, soweit es in ihren Kräften lag, zu verhindern und wenn das nicht mehr möglich war, wenigstens die Folgen derselben für das Fürstenhaus und das Land, wie sie sich aus dem Reichsrecht ergaben, sobald sich dazu die Gelegenheit darbot, abzuwenden. Von diesen Gesichtspunkten aus muss, wer gerecht sein will, das Vorgehen des Markgrafen Ernst Friedrich gegenüber der Witwe und dem nachgeborenen Sohne des Markgrafen Jacob beurteilen. Denn auch für diese Verhältnisse gilt das Wort: *tout comprendre c'est tout pardonner*.

I.

1. *Der Nuntius in der Schweiz, Ottavio Paravicino, Bischof von Alexandrien, an den Staatssekretär Kardinal Montalto. Lucern 1590. Januar 21.*

Vatican. Archiv. Nuntiatura di Svizzera to. 3. fol. 20.

Grande e buonissima nuova è in vero la conversione del marchese di Bada con tutti i suoi sudditi alla santa fede cattolica. Mi è venuta dal capucino di Apezzel¹⁾ et a lui è capitata per lettere dell' istesso marchese et del conte di Zimbra²⁾ di propria mano, come V. S. Ill^{ma} vedrà per più brevità nell' inclusa relatione³⁾ ridotta con poco

¹⁾ Pater Ludwig, aus dem sächsischen Adelsgeschlechte der Freiherren von Einsiedel, selbst Konvertit, der als erster seines Ordens nach Appenzell kam und dort nach der 1587 erfolgten Gründung eines Kapuzinerklosters dessen Guardian wurde. Vgl. über ihn den Artikel R. P. Ludovicus Saxo in dem Werke: *Chronika Provinciae Helveticae ord. S. P. N. Francisci Capucinatorum ex annalibus ejusdem provinciae manuscriptis excerpta*. Solodori 1884 S. 50 ff. und Zellweger, *Geschichte des Appenzellischen Volkes*, Trogen, 1840, 3. Bd. 2. Abt., S. 54 ff. — ²⁾ Wilhelm Graf von Zimmern, der 1594 verstorbene Letzte seines Geschlechtes. Beschreibung des Oberamts Rottweil, Stuttgart, 1875, S. 449. — ³⁾ Unten No. 2.

ordine in prescia da una lettera dell' istesso padre et per dare compita relatione et aviso à V. S. Ill^{ma} di questo signore et delle sue qualità, debbo con questa avisare quel che nella relatione non si tocca.

Il marchisato di Bada confina con il cantone de Basilea et con l'Alsatia et territorio di Spira per l'altra parte, restando tutto il resto di quel paese contiguo all' Hercinia selva. Sono dentro di quel paese due chiamate città, Turlach una et Porza ¹⁾ l'altra con alcune fortezze et terre molto grosse, et fra l'altre una chiamata Hochburgen ²⁾, del qual nome ancora s'intittola alle volte il detto marchese; per opinione di tutti il paese è de più fertili della Germania superiore de grani et vini, et può il marchese haver sempre da circa 20^{ma} huomini atti à guerra.

Questo marchese, di hora a chi Dio ha fatto si gran gratia di ridursi alla fede cattolica, è figlio di quello, che al tempo che furno i Giapponesi in Roma ³⁾ vi era et si ancor lui ridotto alla vera religione, il qual morse già un anno et più, lasciando questo herede luterano ⁴⁾, il quale oltre l'heredità ha tanto altro territorio et boni ⁵⁾, che della grandezza del suo paese dicono ch'è maggiore di qualsivoglia principe in Italia, ancorche molto differente dell' entrate, città et popoli. È questo signore di età di 30⁶⁾ anni, maritato in una signora fiaminga di casa Battemberg ⁷⁾, et suole riseder sempre nel suo luogo detto Hochenburg, due lighe lontano da Friburgo di Brisovia, città del serenissimo arciduca Ferdinando.

Tutto questo ho procurato d'intendere da diversi instrutti et pratici di quel signore et paese per più intelligenza dell' inclusa relatione. Faccia Dio benedetto, che perseveri questo nella santa resolutione prisata et che gl' altri piglino da lui esempio; ne lascio di fare ogni diligenza possibile, si perche il capucino di Apezzel vadia à confirmarlo nel santo proposito, come ancora perche dalla sudetta città di Friburgo possi andarvi il suffraganeo di Basilea à ribenedirvi le chiese et altri sacerdoti ad adiutar quelle anime; ma conviene muover tutto questo per via del conte di Zimbra, acciò non si causi ombra et sospetto. ⁸⁾

¹⁾ Durlach und Pforzheim. — ²⁾ Schloss Hachberg bei Emmendingen. — ³⁾ Eine japanische Gesandtschaft kam unter Führung des Missionars P. Alexander Valigniani S. J. im Jahre 1582 nach Rom. Wetzler und Welte's Kirchenlexikon, 2. Auflage. Freiburg 1889, Bd. 6, S. 1242f. — ⁴⁾ Diese ganze Stelle beruht auf irrigen Informationen des Nuntius. Der Vater Markgraf Jacobs war Markgraf Karl II., der die Reformation in seinem Lande eingeführt hatte u. 1577 gestorben war. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit Markgraf Eduard Fortunat von Baden-Baden vor, der 1584 zur katholischen Kirche übertrat, und zwar in München. Unseres Wissens war er aber nie in Rom. — ⁵⁾ Die Besitzungen seiner Gemahlin im Herzogtum Jülich. — ⁶⁾ Geboren am 26. Mai 1562 war Markgraf Jacob im Januar 1590 27 Jahre und 8 Monate alt. — ⁷⁾ Seine Gemahlin war seit 6. Sept. 1584 Elisabeth, Tochter des Grafen von Cuylenburg. — ⁸⁾ Seit 1587 war die Hinneigung M. Jacobs zur katholischen Religion bekannt, der förmliche Übertritt erfolgte aber erst am 15. Juli 1590.

2. *Relatione della conversione del marchese di Bada et suo territorio per lettere del padre capucino in Apezzel de 28. dicembre 1589 a Monsignore vescovo d'Alessandria. Beilage zu No. 1.*

N. di S. 3. fol. 21—22.

Mi concede Dio benedetto gratia, che per principio dell' anno nuovo possi dar nuove sante et felici a V. S. R^{ma}, che alli 26. di questo mi capitorno con mosso a posta et lettere di propria mano dell' ill^{mo} marchese di Bada et di Hochemburg, come altri dicono, et del signore conte di Zimbra.

Se bene il marchese di Bada non mi conosce di presenza, alla relatione, che ha havuto, et fatiche, che si fanno in questi paesi, essendosi fatto cattolico insieme con tutti i suoi sudditi già 14 giorni sono, si è compiaciuto scriver a me indignissimo questa sua resolutione solo, come lui dice, perche ne ringratii la bontà divina et la preghi a darli constanza nell' opera cominciata, et con questo cortese modo tacitamente mi invita, acciò a miglior tempo io vadi, a confirmarli nel santo proposito. Per le medesime cause et perche è cosa degna da sapersi, narrarò con questa a V. S. R^{ma} il fatto, laudando il Signore et pregandolo à concedersi spesso simil gratie.

Il marchese di Bada giovane et di professione luterana ha un suo consigliere et cancellario chiamato il dottor Pistorio¹⁾, huomo di grand' eruditione et si ben luterano già era inclinato alla pietà et à leggere libri cattolici, li quali con la gratia divina che coope- rava li causarno coscienza scrupulosa et cominciò à pensar di aiutar l'anima sua et dimandò consiglio à molti heresiarchi della Germania. Scrisse al Grineo²⁾, heresiarca di Basilea, dimandandoli che li volesse render ragione et provar, che la sua chiesa fosse quella che nel simbolo delli apostoli è chiamata cattolica, acciò potesse esser sicuro in coscienza di essere nella vera chiesa, perche li pareva che non si poteva dir cattolica constando il nuovo principio che haveva et i termini che non eccedevano il paese di Basilea. Non hebbe risposta alcuna; incitò di nuovo; pregò più volte; ma con silentio se la passò il Grineo sempre. Riecreo il medesimo da Osiandro³⁾, Smidilino⁴⁾, Herembrandio⁵⁾, heresiarchi nelli paesi del duca di Wittimberg⁶⁾ et altri contorni pregando che li mostrassero per la successione et antichità, se la lor era chiesa cattolica o sinagoga, ma in

¹⁾ Über Johannes Pistorius s. den Artikel von Gass in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 26, S. 199 f. und Stieve, die Politik Baierns 1591—1607. I. Hälfte. München, 1878, S. 10 Anm. — ²⁾ Über Johann Jacob Grynaeus s. den Artikel von Heppe a. a. O. Bd. 10, S. 71 f. Er war Antistes der Kirche Basels u. Professor der Theologie. — ³⁾ Andreas Osiander, s. den Artikel von Schott in der Allgem. Deutschen Biographie, 24, 484. ⁴⁾ Jakob Andreaä, da sein Vater ein Schmied war, von den Gegnern „Schmidlin“ genannt. S. den Artikel von Henke in der Allgemeinen Deutschen Biographie, 1, 436. — ⁵⁾ Jakob Heerbrand s. den Artikel von Schott in der Allg. D. Biogr. 11, 242. — ⁶⁾ Herzog Ludwig von Württemberg 1568—1598.

luogo di risposte hebbe ingiurie. Instò dicendo che era della lor professione luterana et che solo per quiete della sua coscienza faceva simil dimanda, ne sapeva trovare l'antichità del luteranismo se non di 70 anni prima. Si ridusse ad interrogare i padri della compagnia del Gesù et finalmente vinto dalla verità divento buono et fervente cattolico. Con li continovi ragionamenti ha dato occasione al marchese suo signore di dubitare et essendo accorti già i luterani più volti hanno stampato libri contra il Pistorio, ma gl'ha risposto sempre tanto più felicemente quanto che difendeva la verità contra le lor bugie. Si ridusse il marchese à voler sapere et investigare per via di disputo, che haveva ragione et perciò oltre a molte dispute private negl' anni passati s'intimò fra i luterani et Pistorio solenne disputa. Furno invitati molti principi luterani; il primo et come capo loro fù il duca di Vittimberg, il quale mando imbasciatori et li primi suoi heresiarchi Smidilino et Herembrandio. Vi fù il conte di Mombegliar¹⁾ con i suoi predicanti con gran numero de altri signori luterani; et alla voce sparsa alcuni per curiosità, altri mandati da suoi principi et magistrati acciò rendissero ragione della loro chiesa; vi erano un infinita de predicanti.

Il giorno della disputa fu alli 29. di novembre passato, il luogo fu la città di Bada et la materia *de vera ecclesia*; li giudici luterani, li notarii, uno cattolico et l'altro luterano, figlio di Osiandro heresiarcha, acciò notassero quanto si diceva dall' una parte et l'altra et non si potessero negar le risposte che si davano, durò tre giorni et hebbe per gratia del Signore felicissima fine; et volse il marchese nel principio che si cantasse *Veni sancte spiritus*; al qual tempo contra l'usanza de luterani s'inginocchiò lui, restando gl'altri con i segni della lor perfidia et come Golia confidando nelle lor arme soltanto.

Nel questo giorno non fù fatto altro che concordare, acciò ordinatamente et in forma silogistica si disputasse; ma li luterani con la lor solita eloquenza et ornate parole pareva che rendessero vile il Pistorio à tutti li auditori; et fù in quel giorno la cosa si pericolosa, che ognun che fosse stato presente haveria giurato che la vittoria saria stata de luterani.

Nel secondo et terzo giorno addussero i luterani alcuni detti della sacra scrittura che in apparenza parevano in lor favore. Diede il Pistorio molte salde risposte, ma instando sempre che si disputasse in forma silogistica come si era convenuto et sempre malitosamente ricusorno i luterani fin che il marchese gravamente li riprese di mancatori delle lor promesse et che con gridi et malitie solamente volevano disputare. Comminciorno a partirsi dal luogo et congresso si confusi et burlati da tutti i lor signori e dalli luterani medesimi, che timerno di gran danno oltre la vergogna.²⁾

¹⁾ Graf Friedrich von Mömpelgard, regierte seit 1581, von 1593—1608 Herzog von Württemberg. — ²⁾ Über das Colloquium zu Baden s. Vierordt, 2, 22f. Die Differenz der Daten erklärt sich aus der Anwendung des alten Kalenders bei den Protestanten, des neuen bei den Katholiken.

Videndo dunque il marchese con i proprii occhi la falsità del luteranismo et malitia de predicanti subito si dichiarò cattolico et subito commandò à tutti i suoi sudditi, che lasciassero simil heresia et setta; et in spatio di 14 giorni ha dato esilio dal suo paese a 70 predicanti.¹⁾ Settanta anni incirca è stata l'heresia in quel paese et nel fine 70 ministri del demonio ne sono scacciati; et nel principio di questo anno non ha voluto che vi si truovi segno di luteranismo. Mutatione della mano de Signore et vittoria si bella, che se deve far giubilar tutti nel Signore, un santo zelo et invidia mi stringe il cuore, che essendo io chiamato dal Signore in questi paesi et santa religione à simil opere, non mi sia trovato con questo signore à si santa conversione. Dio benedetto mi dia gratia di aiutar alla ridettione delle anime, come desidero et di poter dar spesso simili buone nuove.

3. *Der Nuntius an Kardinal Montalto. Luzern 1590 Jan. 29.*

N. d. S. 3. fol. 30.

. . . . Dal baron Truchses²⁾ ho confirmatione di tutto quello che avisai a V. S. Ill^{ma} della disputa fatta alla presenza del marchese di Bada et come si era dichiarato pubblicamente contra i luterani, et se ben non dice quella parola di conversione, ne dà gran contrasigni et insieme con l'avisò già da me dato non mi par lecito il dubitarne.

4. *Relatione di Appezel per lettere del padre capucino di 9. di febraro 1590 à Monsignor vescovo d'Alessandria. Beilage zum Bericht des Nuntius vom 19. Februar 1590.³⁾*

N. d. S. 3. fol. 46.

Scrissi subito al signore conte di Zimbra le paterne offeriti per mandar aiuti de predicatori et buoni sacerdoti al marchese di Bada et mentre ne aspetto risposta ho voluto avisar V. S. R^{ma}, che se ben questo uffitio sarà carissimo à quei signori, penso che non sarà di bisogno ne occorrerà; non bisognando per haver vicino il vescovo di Erbiboli⁴⁾ si zelante et buon prelato et molti collegii de padri Gesuiti, ne occorrerà che in quei paesi non sono visti volentieri gl'Helvetii, essendovi frà di loro sdegno naturale.

Ho ricevuto a questi giorni lettere del sudetto signore conte di Zimbra con buonissime nuove per la santa religione cattolica, confirmando quel che scrisse et che le cose succedono felicemente in quel marchesato di Bada per gratia del Signore; et come dopo la confusione in quella disputa dell' heresiarca Smidillino per giusto

¹⁾ Diese Nachricht ist ebenso unrichtig, wie jene von dem bereits vollzogenen Übertritt des Markgrafen. — ²⁾ Vermutlich Christof Truchsess von Waldburg, ein Bruder des Erzbischofs Gebhard von Cöln. — ³⁾ in welchem lediglich auf diese Relation verwiesen wird. — ⁴⁾ Bischof von Würzburg war von 1573—1617 Julius Echter von Mespelbrunn.

giuditio di Dio oppresso da una straordinaria malinconia et havendo preso come un altro Antioco il sonno, infelice et miseramente si è morto; di che restano i suoi seguaci molto confusi.¹⁾

L'andata mia al detto signore marchese di Bada si differirà sino à nuovo ordine di V. S. R^{ma} et nuova istanza del marchese, che sarà forsi dopo pasqua.

5. *Der Nuntius an Kardinal Montalto. Lucern 1590 März 5.*
N. d. S. 3 fol. 68.

Li negotii et avisi ecclesiastici del marchese di Bada sono di tanta importanza et speranza, che meritano molto aiuto con le orationi et che io gl'avisi con particolar lettera separata da gl'altri negotii simili.

Si potè accorgere V. S. Ill^{ma} dalle mie, che dubitai alquanto, quando per lettere del capucino di Apezzel avisai, che si fosse il detto marchese dichiarato cattolico, et per ciò dal conte di Sulze²⁾, dal R^{mo} di Basilea³⁾ et dal baron Truchses ho procurato la certezza et truovo che per gratia del Signore è veramente nell' intrinseco suo risoluto di esser cattolico et vuol che sia ancora il suo popolo tutto; ma li convien farlo suavamente per non causar rumore nel popolo et molto più per vincere la moglie, la quale non vorria mutar la sua falsa religione.

Delli predicanti scacciati è vero in gran parte sotto altri tittoli o di errori fatti o di esser ignoranti, havendo minacciato a quelli che restano che se non si accordarano con il dottor Pistorio cattolico almeno ad una disputa intimata che li scacciarà dal suo paese.

Quei segni ancora di vero cattolico che frà gl'heretici sono i maggiori, li ha già introdotti, ciò è che nella corte sua non si mangi carne ne il venerdì ne il sabbato et che all'esempio suo tutta la sua casa al sonar dell' *Avemaria* s'inginocchi et facci oratione come fa lui con maraviglia di tutti i luterani o heretici, che lo veggono et fanno.

Per ridurre ancora il popolo et predicanti ha risoluto un altra disputa fra il detto Pistorio et li suoi, ancorche li predicanti li siano stati molto contrarii et delle particolarità di questa vedrà V. S. Ill^{ma} qui inclusa una copia della lettera che l'istesso Pistorio ha scritto a questi giorni al padre Canisio⁴⁾, si che per gratia del Signore continova la conversione felicemente et di quello che all' hora scrisse a V. S. Ill^{ma} non debbo disdirmi.

Questo buon Pistorio, come vedrà nel fine della sua lettera, è persequitato dalli predicanti heretici con mortal odio; con il mezzo

¹⁾ Andreä starb nach kurzer Krankheit am 7. Januar 1590. Die Angaben über die Ursachen seines Todes beruhen lediglich auf dem Klatsch, der den Streit der Konfessionen begleitete. — ²⁾ Carl Ludwig Ernst Graf v. Sulz geb. 1553 gest. 1648. — ³⁾ Bischof von Basel war von 1575—1606 Jacob Christoph Blarer v. Wartensee. — ⁴⁾ s. unten No. 6.

del baron Truchses, che in nome suo a questo di me scrisse, li ho fatto offerire, se ha bisogno di aiuto et favore, che mi trovarà molto pronto, parendomi che simil soggetto di lettere et tanto fervore meriti aiuto et protettione per tener basse con il mezzo suo le forze et ardir de predicanti heretici quanto più si può.

Non lascerò ancor di dire, che prima che quel gran tristo predicante Smidillino sia morto in Tubingen, mi avisano, che habbia scritto assai et dicesi rivocondo molte sue opere et scritture, non si sa però ancora sopra che particolarità, perche il duca di Virtimberg le fa custodir molto sigrete nella sua cancelleria, ma il baron Truchses fa molta diligenza di haverne copia per mandarnele.¹⁾

6. *Exemplum litterarum doctoris Pistorii 3. februari 1590 datarum Friburgi Briscoviae ad patrem Canisium societatis Jesu.*²⁾
Copie. Beilage zu No. 5.

N. d. S. 3 fol. 69.

Princeps Jacobus marchio Badensis strenue pergit et novam disputationem tribus abhinc septimanis instituit inter me et quatuor theologastros lutheranos. Adhibere praedicantem illum Pappum³⁾ voluit, sed non potuit adduci. Nec quatuor illi congressuri mecum erant nisi sub quatuor conditionibus: primo ut de iustificatione primo loco et non de ecclesia disputarem; 2^o ut theses scriberem et argumenta omnia, quibus uti vellem, statim apponerem et isthaec omnia mitterem quatuordecim diebus ante disputationem; 3^o ut iurarem aliis argumentis, quam quae notassem me non pugnaturum; 4^o ut si urgerem argumentum et illi haerent, promitterem ad singulas haesitationes diem unum vel dimidium ad deliberandum. Promisi omnia et sic promovi, ut reciperent disputandi conditionem; tamen adhuc videntur se subducturi ex praelio, tantum terrorem exemplum Schmidelini, qui tamen vicisse videri voluit, inculsit lutheranis omnibus. Sed sive disputent sive non disputent, princeps in consilio progredietur. Faxit Deus, ut omnia fiant ad ipsius gloriam. Misissem theses de iustificatione, sed sunt germanicae⁴⁾ ex jussu principis et nimis multae, ut ita subito describi non possint; mittam tamen postea et scribam quid accidat. Atque haec de rebus theologis meis. Testis sit Deus, me non mentiri id quod liquidum fiet ex actis. Ego sedem meum transtuli Friburgum, ubi residuam aetatem visum est sub Austriaco patrocinio ponere; non credis, quanta procellae

¹⁾ Auch diese Angaben dürften dem Gebiete des konfessionellen Klatsches angehören. — ²⁾ Peter Canisius, geb. am 8. Mai 1521 zu Nymwegen, gest. zu Freiburg im Üchtland 21. Dec. 1597, am 20. November 1864 von Papst Pius IX. selig gesprochen. Vgl. den Art. von Ennen in der Allg. Deutsch. Biographie 3, 749. — ³⁾ Johannes Pappus, das Haupt der Lutheraner in Strassburg. Vgl. den Art. von R. Zoepffel in der A. D. Biogr. 25, 163. — ⁴⁾ Danach scheint Canisius der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen zu sein.

insidiarum in me iacent, ut vix sperem, quia proficiendum semper est, quietam et domesticam mortem. Sed me omniaque mea promisi Deo, paratus per illius gratiam ad omnia subeunda, quae imponet, modo me confirmet et in benivolentia sua conservet.

7. *Der Nuntius an Cardinal Montalto. Lucern 1590 April 23.*

N. d. S. 3. fol. 155b.

Con il baron Truchses mi governarò come V. S. Ill^{ma} comanda et aspetto il capucino di Apezzel al capitolo quà per trattar seco et mandarlo al conte di Zimbra, accioche quel signore aiuti i buoni pensieri, che haveva conceputo il marchese di Bada, et nelle cose spirituali vo sempre facendo quanto il santo zelo di Nostro Signore et V. S. Ill^{ma} veggo che desiderano, ma i tempi et le ragioni nel principio dette già da molti misi in quà ci sono contrarii et non si fà poco a conservare anzi il sopradetto frutto di Apezzel et quel che in Lauffen¹⁾ si fà et altrove si tenta nel dominio del R^{mo} de Basilea si ha da riconoscere per particolar miracolo del Signore.

8. *Der Nuntius an Cardinal Montalto. Lucern 1590 Mai 21.*

N. d. S. 3. fol. 201.

Havendomi scritto à questi di quel dottor Pistorio, consigliere del marchese di Bada, che ha ridotto quel signore si vicino al dichiararsi cattolico, à molte cose che ho potuto sodisfar io et consolarlo, l'ho fatto subito infervorandolo ancora, all' impresa incominciata, accio la riduchi à perfettione. Mi ha riereo ancora che gl'ottinasse da Nostro Signore licenza di disputare in scritto et in voce con gl'heretici essendo lui laico; gl' ho risposto, che in scritto vi sono i revisori de' libri quali lasciano pubblicare solo quelli che sono conformi alla santa fede cattolica, che puo secondo questo regularsi ne converria far tal dimanda; in voce ancora che non è bene richieder simil licenza. perche savia un concedere le publiche dispute, ma che vadia facendo quel maggior frutto che può et sfugendo questi ostentationi, poichè gl' heretici mai riereano dispute per vero zelo d'imparare, ne do aviso, acciò se da altre parti fosse fatta la medesima richiesta, sappia V. S. Ill^{ma} quel che di quà è seguito.

9. *Der Nuntius an Cardinal Montalto. Lucern 1590 Juli 16.*

N. d. S. 3. fol. 275.

Le felicissime nuove, che della conversione del marchese di Bada habbiamo, le vedrà V. S. Ill^{ma} per l'inclusa lettera et relatione alla Santità di Nostro Signore,²⁾ havendo osservato, che in simili avisi

¹⁾ Laufen an der Birs im Kanton Bern. Hier hatte der Bischof von Basel, zu dessen Sprengel Laufen gehörte, die katholische Religion wieder zur herrschenden gemacht. Vautrey, Histoire des Evêques de Bale —
²⁾ Das Schreiben des Nuntius an Papst Sixtus V. s. unten No. 10, die Relation No. 11.

per il passato si è compiaciuta la Santità Sua di non biasimar, che si sia scritto; per questo sarò più breve in questa delle cose ecclesiastiche, dimandando le seguenti gratie per poter conservare vive et dar vigore à queste piante novelle.

Per il dottor Zehendero¹⁾ dimandano, come V. S. Ill^{ma} vedrà nella relatione, che si possi ordinar *extra tempora* et habbia autorità di assolvere gl'heretici, acciò nel marchesato di Bada con sei padri Gesuiti possa fruttificare, dell'ordinarsi non essendo astretto da qualche beneficio non gli l'ho potuto io concedere anzi mi è parso bene il trattenerlo, acciò in un subito dal luteranismo non entrasse al tremendo sacrificio, non mi pareria già bene trattenerlo molto, perche il marchese non si sdegnasse in questo principio, supplico V. S. Ill^{ma} che mi impetii da Nostro Signore autorità da poterli consolare. Vò introducendo pratica con il Pistorio, che scriva il marchese a Nostro Signore questa sua santa risoluzione et si offerisca promettendo obediencia come conviene. Spero che lo farà et all'ora haverà la Santità Sua occasione con il risponderli di accarezzarlo in questo mentre con il mezzo dell' istesso dottore et con quelli modi di cortesia, che di quà si può, l'andaro io trattendendo et ringratio il Signore con tutto il cuore, che con la riduzione di questo principe si sentirà presto di tutto il suo stato et di tante migliaia d'anime.

Il capucino d'Apezzel va facendo gran frutto et, come con l'ultimo dispaccio accennai à V. S. Ill^{ma}, haveva già inceso la conversione di questo signore; de suoi progressi haverà ancora V. S. Ill^{ma} qui inclusa relatione, ma è di molti giorni prima che le lettere, che trattano del marchese di Bada. Questo buon padre ha molti scrupoli nell' essercitio delle autorità, che se li son concesse di assolutione de heretici et con simili *in foro conscientiae*. Dubita di non haver esposto esattamente, dubita se solo nel territorio di Apezzel deve esercitarle et convenendoli entrar in territorii d'altri cantoni anzi dell' arciduca et di altre città libere dell' imperio, però ne sta con travaglio. Supplico V. S. Ill^{ma} che in questo ancora mi alarghi la mano, perche ne io abusarò l'autorità ne li concederò se non quel che in coscienza giudicarò à proposita, ne le stretezze et regole ordinarie possono giovare con li heretici di questi paesi per ridurli alla santa chiesa.

10. *Der Nuntius an Papst Sixtus V. Lucern 1590, Juli 16. Beilage zu No. 9.*

N. d. S. 3. fol. 274.

S^{mo} D. N. Sixto Quinto.

Perche le danni, pericoli et travagli della christianità tanto affli-

¹⁾ Johann Zehender, von Geburt Württemberger, Hofprediger des Markgrafen Jacob, war noch vor seinem Herrn katholisch geworden.

gono la Santità Sua per il paterno amore et santo zelo, con che invigila al suo grege, è ben giusto, Beatissimo Padre, che si rallegri ancora et pigli consolatione più che d'ogni altra nuova di quella sì felice, che senza alcun mio merito debbo dare in questa per l'augumento di tante migliaia d'anime alla santa chiesa, vedendo che esaudisce Dio li santissimi suoi pensieri, desiderii et orationi, mostrando nella Germania tali segni di mutatione, che non si sono uditi più da tanti et tanti anni in qua.

Non resta più alcun dubbio della conversione del marchese di Bada et della riduzione di tutto il suo paese con sì numeroso popolo alla santa chiesa Romana et all'obediencia della Santità Sua. Farà publica et solenne dichiarazione frà pochi di, et la dilatione è per sodisfar ad un suo fratello, per levar ogni occasione di querele d'altri vicini principi et con speranza di maggior bene.

L'inclusa relatione raccolta da più lettere non tratta le particolarità del paese, del popolo et suo stato per non replicar quel che già si avisò alla Santità Sua, ma per la buona instruzione di quelli popoli sono già pronti sei padri Gesuiti de collegii vicini; à quel stato et dove bisognerà l'autorità episcopale, il suffraganeo de Basilea è vicino et caro à quel signore.

Faccia Dio benedetto, che sia questo efficace esempio nella Germania, che di questa allegrezza pigli la Santità Sua quel sollevamento, che io desidero et humilmente lo supplico et a me dia gratia di poter dar spesso simili avisi et li santissimi suoi piedi humilissimamente bacio.

Da Lucerna li 16. di luglio 1590.

D. V. B^{mo}

humilissimo et obligatissimo servo et creatura, che li
santissimi suoi piedi bacia

Ottavio vescovo d'Alessandria.

11. *Relatione de negotiis di Apezzel de 4. luglio 1590. Beilage zu No. 9.*

N. d. S. 3. fol. 276.

Continova il guardiano de capucini di questo convento far mirabil frutto non solo in questo territorio di Apezzel, ma in tutti i luoghi circonvicini con mirabil applauso. Andò a questi giorni de suoi superiori dall' Ill^{mo} d'Austria. vescovo di Costanza¹⁾ et fù ricevuto con tanta accoglienza et amore, che per le troppe cortesie li convenne sollicitar la partenza; in quatro giorni fù costretto predicar sette volte et nel giorno di S. Pietro et Paolo due avanti l'istesso Ill^{mo}, nella qual predica una donna, che si convertì alla santa fede, proruppe in parole di gran laude, interrompendo il sermone et minacciando gran

¹⁾ Bischof von Konstanz war von 1589—1600 Cardinal Andreas, Erzherzog von Oesterreich.

gastigo da Dio, se non si credera a questo, come lei diceva mandato da Dio et dal cielo per salute delle anime loro. Molti altri frutti spirituali sono ancora seguiti de confessioni et simili, et in Costanza, dove fù costretto predicar ancora due volte dell' ultimo giorno di giugno, si fà gran diligenza dal capitolo appresso l'ill^{mo} vescovo per introdurre quanto prima il convento di questi padri.¹⁾

Nel ritorno di questo viaggio il detto guardiano avisa per ecreeo, che il marchese di Bada si è dichiarato pubblicamente cattolico nel santo giorno della pentecoste²⁾ et che diede breve tempo à tutti i predicanti luterani di partirsi da suoi paesi, ma il primo predicante et soprintendente di tutti gl'altri si fece et dichiarò ancor lui cattolico.³⁾ Dice, che si stampa tutta questa historia et che presto l'haverà per mandarla a V. S. R^{ma}. Anzi se havesse licenza, andaria questo padre volontari à faticar nella vigna del Signore in quel paese . . .

12. *Der Nuntius an Kardinal Montalto. Lucern 1590 August 6.*

N. d. S. 3. fol. 306b.

Del marchese di Bada in questa settimana non si ha altro salvo che è comparsa alli cinque cantoni cattolici una sua lettera de 25. di luglio molto pia et cortese, pregandoli à rallegrarsi della gran gratia che Dia l'ha fatto et dell' acquisto che lor fanno di un si buon vicino et pregandoli a corrisponder seco nel medesimo amore, cortesia et buona vicinanza che lui li farà. Và questa lettera hora in volta frà lor cantoni con gran lor festa et allegrezza. Non dubito che li daranno cortese risposta et se io fossi frà di loro in quella gratia et affetione, che mi mostravano prima et che per il rispetto delle cose di Francia si è persa, facilmente se li potria far risolvere, che li mandassero imbasciatori et far simili esquisite diligenze, ma come superflue et che hora non mi riusciriano, le taccio.

13. *Der Nuntius an Kardinal Montalto. Einsiedeln⁴⁾ 1590 Aug. 16.*

N. d. S. 3. fol. 315.

. . . Di cose ecclesiastiche ho pocchissimo che avisare, perche non è occorsa cosa di momento salvo che quando il marchese di Bada chiamò

¹⁾ Ein Kapuzinerkloster wurde in Konstanz erst i. J. 1603 errichtet. Marmor, *Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz*. S. 139.

— ²⁾ Pflingsten war nach dem gregorianischen Kalender im Jahre 1590 am 10. Juni. Der öffentliche Übertritt des Markgrafen erfolgte am 15. Juli. Das Gerücht war dem Ereignis vorangeeilt. — ³⁾ Es wird wohl auch hier Zehender gemeint sein. — ⁴⁾ Im Original steht „Hensil“. Ich vermute bestimmt, dass es die im Munde des Italieners entstellte Form des Ortsnamens „Einsiedeln“ ist.

il suffraganeo di Costanza¹⁾ per ribenedir le chiese del suo territorio, essendo il suffraganeo in Apezzel, con autorità et ordine del ill^{mo} signore cardinale d'Austria, condusse seco (et fù al principio di questo mese) il capucino guardiano et che ha fatto tanto frutto in quel cantone . . .

14. *Der Nuntius an Kardinal Montalto. Lucern 1590 Aug. 22.*
N. d. S. 3. fol. 320—321.

Bella et santa è stata la risoluzione di questo cantone di Lucerna per l'avisò che si hebbe della conversione del marchese di Bada et lettera venuta à questo senato, perche dopo vespro nel giorno dell'assunzione della Madonna con bel sermone et grandissima frequenza del popolo fecero leggere in pulpito l'istessa lettera et pubblicare il grand' acquisto fatto da cattolici et in particolare dalli Suizzeri per la vicinità di quel signore et paese et con publica processione si canto il *Te Deum* et tutto il popolo piangeva d'allegrezza et cosi fossero buoni questi capi, che li governano, et ben inclinati alle cose ecclesiastiche come al popolo si fà fare tutto quel che si vuole di cose pie et buone

Stavo con fastidio di non haver lettere in molti giorni, come aspettavo, dal marchese di Bada, quando ad altri capita avisò, che sta quel signore infermo con pericolo, ma se bene non era presente che il suffraganeo di Costanza attende à ribenedir le chiese et insieme con il capucino di Apezzel, che condusse seco, predicano con gran consorso et sodisfazione di quelli popoli; et questo è quanto di cose ecclesiastiche debbo avisare.

(Nachschrift.) Poco fa ci arriva avisò, che nel cantone di Friburgo non fecero minor' allegrezze et feste spirituali di quel che ha fatto Lucerna per la conversione del marchese di Bada, et vi è fra gli' cattolici qualche pensiero di mandarli imbassadori a rallegrarsi per tener seco buona unione et vicinanza, cosa che alli heretici è de infinito disgusto.

15. *Der Nuntius an Kardinal Montalto. Lucern 1590 Aug. 27.*
N. d. S. 3. fol. 329.

Non vuole Dio che le allegrezze in questo mondo siano compite et non dobbiamo voler noi se non quello che lui vuole. Morse il marchese di Bada di veneno²⁾ à 17. di questo, tanto santamente quanto erano sante le attioni, che haveva cominciato à fare. Lascia la moglie gravida et nel nono mese; se sarà figlio, le essecutori, che sono li sere-

¹⁾ Balthasar Würer, Bischof von Ascalon i. p. i. — ²⁾ Über die Behauptung, dass M. Jacob vergiftet worden sei, vgl. unten No. 28 Beilage, Anmerkung.

nissimi di Baviera et arciduca Ferdinando, faranno conservar il paese cattolico, che così è il testamento; se sarà femina, il fratello²⁾ heredita, et perche è luterano, non vi sarà più speranza, et ecco finite quelle, che io haveva di gran riduttioni et conversioni nella Germania. Quanto mi doglia, questo è superfluo il dirlo à V. S. Ill^{ma}, ma dirò bene che accresce il dolor mio in infinito la festa, che ne fanno gl'heretici, et gl'impìi argomenti, con che confirmano hora i lor popoli nelli brutti inganni in che sono. Chi di lor dice, che il demonio se l'è portato et chi, che Dio l'ha punito per la mutatione fatta della religione. Basilea giubila, Zuric fa festa, i popoli loro vanno dicendo delle lor soliti biastemme et tanta allegrezza de cattolici è rivoltata in pianghe.

Mi converria far lunga relatione di quanto è occorso, ma una tagliarda febre, che mi prese à questi di et tenne molte hore et hieri rinovo i suoi poco gustosi assalti, mi travaglia, tenendomi tuttavia fra li rimmedii et timore, et mi dispenso per la molta bontà et cortesia di V. S. Ill^{ma}, mandandoli qui inclusa non solo la lettera del dottor Pistorio³⁾, chi è stato presente à questo doloroso spettacolo, ma una dell' istesso marchese⁴⁾, che sia in gloria, scritta pochi di prima quando haveva ancor speranza di vita. Mando gl'istessi originali, perche più distintamente ancora V. S. Ill^{ma} possa vedere quel che più desiderarà, et se in questo dispaccio sarò più breve di quel che i negotii d' hora vorriano, si degni attribuirlo alla sudetta causa d' infirmità, la quale causata da questa aria et paese fa dubita di peggio et sforza me a supplicar V. S. Ill^{ma}, che si degni voler mi servare utile et non inhabile al servirlo et sin che si degnarà darmene risposta, vo pensando di mutar da questo cantone à quel di Urania⁵⁾.

16. *Markgraf Jacob von Baden und Hachberg an den Nuntius Ottavio, Bischof von Alexandrien. Emmendingen 1590. August 10. Original. Beilage zu No. 15.*

N. d. S. 4. fol. 418—19.⁵⁾

Magnis iam secundo a Devotione Tua affecti beneficiis, Illustris et Reverendissime Domine, vix habemus, quibus verbis liberalem illius in nos benignitatem satis laudemus et grati animi vicissim memoriam relinquamus testatam.

Accepi nuper benedictione Domini Sanctissimi sacram factam et pulcherrime expressam salvatoris imaginem: iam quindecim accesserunt artificiosissime pictae tum salvatoris et D. Virginis tum apostolorum effigies: maxima omnia et summa propensi in nos animi et in-

1) Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach. — 2) No. 17. — 3) No. 16. — 4) Der Nuntius siedelte nach Altdorf im Kanton Uri über. — 5) Beim Einbinden an unrichtiger Stelle eingehftet. Der Brief ist höchst wahrscheinlich von Dr. Pistorius concipiert.

credibilis humanitatis testimonia: ut de voluptate, quam ex nostra conversione caepit et de gratulatione humanissima et oblatione officiorum, quae nos exspectare iubet, nihil dicamus. Quod igitur nunc quidem unum relictum nobis est: gratias Devotioni Tuae agimus maximas: et non solum significamus tam illa nobis omnia grata tamque iucunda accidisse, ut gratius et iucundius potuerit nihil: sed etiam promittimus daturos operam, ut re significationem istam nostram comprobemus.

Nos certe ex quo tempore doctore Pistorio excellentiam pietatis, virtutis et doctrinae nobis commendavit, quae omnia cum summa a Sanctissimo Domino nostro mandata dignitate et familiae splendore in Devotione Tua ad hominum admirationem confluisse testabatur, statim ad singulariter illam amandam adiecimus animum et cogitavimus quemadmodum amicitiam cum ea coniungere possemus. Id nos consecutos esse tanto magis gaudemus quo plus in literis Devotionis Tuae confirmari videmus, quae nuntiabantur a Pistorio. Sic igitur rogamus, ut Devotio Tua nobis sentiat: quod ob gratissimo animo recepta a nobis beneficia sint maximeque loco pro merito suo habeantur: et colore Devotione Tua mutuis officiis et beneficiis cupiamus constitutam iam in literis amicitiam quam quidem ad rem ut videmus Devotionem Tuam magno studio contendere: ita nos pro virili parte nostra laborabimus, ne in observantia et timore Devotionis Tuae quicquam de summa diligentia reliquum esse sinamus.

Ad Sanctissimum Dominum nostrum brevi cum ex primis laboribus nos parum recolligemus, dabimus per Devotionem Tuam mittendas litteras: et quod iamdiu animo fecimus, subiiciemus nos tum sub paternum ipsius imperium: beati futuri, si Sanctitas illius non tanquam obsequentem filium in benevolentiam recipiat suam: quoniam intercessione Devotionis Tuae tanquam singularis amici nostri utemur. Benedictus sit Deus, qui clementia sua nos tandem nihil tale merentes respexit et ex multorum annorum errore in viam reduxit ad participandam sub ipsius Sanctitate tanquam pro Christo in terra relicto capite ecclesiae et fidei unitatem.

Is praestet ut non tantum externa religionis professione, sed etiam multo magis tota anima effusione et pietatis ferventissimo studio catholicam fidem usque ad postremum ex vita discessum constanter omnes exerceamus et testemur. Quod in festinatione (paramus enim nos iam ad primum audiendum in provincia nostra solemne sacrum) amantissime significare Devotionis Tuae et rogare visum est, ut doctori Pistorio in reliquis quae nostro nomine scribet, habeat fidem.

Jam quidem aliud nihil nisi quod amare Devotionem Tuam et ab ea amari cupimus et optamus, ut salva nobis in Christo diu sit circumfusa omnibus fortunis.

Celeriter Emetingae¹⁾ postquam domum revertimus 10. Augusti, biduo ante istum optabilem diem, quo primum nobis praesentibus in unitate catholicae ecclesiae sacrificium mediatoris nostri in provincia

¹⁾ Emmendingen.

nostra offeretur Deo et primum semen iacietur ad erudiendum populum.

Jacobus Dei gratia
Marchio in Baden et Hachbergk etc.¹⁾

17. Dr. Pistorius an den Nuntius in der Schweiz. Freiburg 1590. August 19. Original. Beilage zu No. 15.

*Nuntiatura di Colonia.*²⁾ 3. pag. 365—370.

Quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lacrymarum: Illustrissime et Reverendissime Domine: et plorabo die ac nocte mortem sanctissimi maximi que principis nostri: an calamitas accessit maior iam catholicae ecclesiae et an turbulentior in illam iactari procella potuisset! quam tantum heroa tamquam religionis studiosum in flore aetatis et primis nascentis per provinciam catholicae religionis initiis ita subito extingui: cum fides suis radicibus nondum defixa, templa nondum occupata a catholicis clericis essent. Mortuus enim, proh dolor, Jacobus princeps est, Badensis marchio, 17. augusti hora diei undecima: cum in nonum diem gravissima dyssenteria oppressus et propter vim veneni, unde morbum natum esse animadversum post mortem a medicis fuit, relevari nullo subsidio posset: ille princeps, qui nuper abiurata lutherana secta tanto studio tantaque devotione, quanta satis laudari non potest, ad religionem catholicam accessit: ille princeps, qui fulcrum religionis futurus et non tantum professione et vitae testatione, sed etiam armis tutaturus et ad haereticos prolaturus esse fidem nostram sperabatur et spes certe nostra totiusque Germaniae fuit: ille princeps, cuius conversio totam christianam rempublicam illustrissimamque Dominationem Tuam recreavit plurimum: et ad magnam exspectionem singularis utilitatis erexit omnes. Is igitur mortuus est maximo omnium, sed meo incredibili dolore. Quid faciemus, Illustrissime Domine: An Deo irascemur? qui spem ostensam et tanquam in os iniectam eripuit ex mediis faucibus? cum fructum adhuc pene praebuisset nullum! Verum id facere non debemus: confidere magis debemus, quod misericors pater pro absconso suo reconditoque iudicio, ad cuius intelligentiam ascendere nos humi positi homines non possumus nec in illud tenuitatem introferre nostram, tantam calamitatem vel ad nostra ulciscenda peccata, vel ad nos isto velut exemplo patientiae exercendos incusserit: et siquidem constanter feremus mitigationis iram, sit et aliud nobis accensurus lumen: quod num quidem sperare conditio provinciae vix sinit: tamen fortassis erit tempus cum

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift fehlt. Vgl. den Brief des Pistorius No. 17. — ²⁾ Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass dieser Brief des Pistorius dem Nuntius in Köln mitgeteilt wurde, es ist vielmehr auch hier eine irrige Einreihung anzunehmen. Die Auffindung des Briefes verdanke ich freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Schmitz, Hilfsarbeiters der Görresgesellschaft in Rom.

oculis nostris aspiciemus. Id vero incommodissimum est: quod sine masculo haerede e vita decessit: et nisi uxor, quae vicinissima ad parietum est, filium pariet, provinciae haereditas fratribus lutheranis accrescet. Spes igitur tota in utero viduae suspensa iam haeret: et ad eam solliciti respicimus omnes.

Scripsit testamentum et in eo tutores Catholicos cum mandato, ne intercidere religionem sinant: et ut tum liberos tum provinciam ad fidem catholicam instituant. Sed si filiam pariet uxor, initum testamentum est: et fratribus modus ad retinendam religionem praestitui non potest. Itaque si id accideret, spes tota nobis et tot annorum labor mihi periisset: quo magis contendere precibus a Deo debemus, ut spem in alvo comprehensam confirmet et iucundissimo aspectu masculi filii ante exitum huius mensis tum nos tum universam rempublicam christianam exhilaret.

Quoties vero de Rev^{ma} Illust^{maque} Dominatione Tua, quam iucunde mecum collocutus princeps optimus: quantum recreatus conspectis amplissimis donis fuit: quoties in morbo, ut in colloquium illius veniret, optavit! Quam ob causam cum in lecto esset mandavit, ut ad Dominationem Illustrissimam Tuam ipsis nomine scriberem et gratias agerem maximas: quod statim feci et adiunctam chartam ad subscribendum exhibui: quam ille lectam totam comprobavit: voluit etiam, ut quaedam adhuc fusius explicarentur. Sed cum valetudinem ille quidem speravit quotidie, nos vero statim in dubitationem veniremus, relictæ literæ sine subscriptione sunt: et is interim est mortuus. Tamen mittere literas, ut erant, ad Dominationem Tuam illustrissimam visum est: ut extremum voluntatis et propensionis haberet de optimo sanctissimoque principe testimonium.¹⁾ Quamdiu in lecto fuit, oravit attentissime: sacrum postremis diebus quotidie ante lectum fieri iussit: venerabile sacramentum bis sumpsit et secundo quidem, cum paulo post postremum duceret spiritum: cohortatus omnes circumstantes ad religionem catholicam fuit: quam solam veram esse ad coelum et ad Christum omnia docuit: damnavit multis verbis lutheranismum: doluit singulariter quod tamdiu conflictatus cum erroribus ita sero resipuisset: et morbum illum pro poena agnoscebat procrastinatae conversionis: causas unde veritatem religionis et ipse perspexisset et alios perspicere vellet aegrotus recitavit: caelestem sanctioniam et Christi haereditatem se petere magna voce confessus. Voluit omnes (erant autem tam aulici ministri pene omnes admissi) testes esse constantiae illius suae et iussit, ut post mortem testarentur, mortuum esse in catholica Romana religione, in illa, in qua sola positus est ad caelum aditus: sic sanctissime cum omnium admiratione tanquam exultans laetitia et cupiditate videndi fruendique Christi obivit mortem. Consolante et venerabile sacramentum porrigente Bavariae ducis²⁾ legato, reverendo nobilissimo et doctissimo viro domino Adolfo Wolffio dicto Metternich, canonico Spirensi et

¹⁾ Es ist dies der unter No. 16 abgedruckte Brief. — ²⁾ Herzog Wilhelms V.

fiorum serenissimi ducis Bavariae in pietate et moribus magistro: biduo ante venerat cum regiis donis: quae serenitas ducis ad ornandum sacellum miserat et ad quater mille florenos aestimata sunt. Sic igitur mortuus est: et post mortem sectus a medicis, cum causa morbi pervestigaretur, inventus est omnibus membris valere rectissime: in solo ventriculo affectus esse, qui tribus locis usque ad extremam tunicam exesus erat: unde venenum sumpsisse coniecimus. Nec enim aliter erosionem illam accidere potuisse iudicamus. Interim quia metus est, ne religio vel iam vel postea mutetur, imagines maiores nuper ab Illustrissima Reverendissimaque Dominatione Tua missas¹⁾ iussi studiosius asservari, ne ferirent donec, quid de religione futurum esset, certum sciremus. Et ego, Reverendissime Illustrissimeque Domine, in quanto sum periculo non vitae tantum sed fortunarum omnium. Maximam enim partem pecuniae apud mortuum principem et eius fratrem exlocavi: et quamdiu vixit princeps videbar contra insidias omnes satis praesidio circumseptus. Nunc illo mortuo, postquam propter religionem maiorem fratrem²⁾ exasperavi, timeo, ne me tota ista pecunia, quae est maxima, evertat. Id si fieret, spem in mundo nullam haberem reliquam: et esset iam mihi in hac aetate de novo circumspiciendum pro vitae sustentatione. Interim tamen fidam Deo: nec desinam toto studio incumbere, ut novum patronum ecclesiae in primis locum quaeram: et alium Lutheranum Christo lucrifaciam: sperans a Deo, cui deinde me vitamque meam dicare constitui, plenam in caelis remunerationem.

Hec celerrime ad Reverendam Illustrissimamque Dominationem Tuam scribere visum fuit: ut calamitatem nostram sciret et nobiscum doleret: tum vero Deum et pro sanctissima defuncti principis anima et pro illuminando alio principe, de quo proxime scribam, rogaret: ne tam sanctum institutum tam breviter finiri pateretur. Scriberem plura nisi lacrymae impedirent: quas dolor, cum istis commemorandis excitatur, exprimit. Deus sanctissimum principem in aeterna beatitudine caelestibus gaudiis in aeternum perfundat: et nos miseros, proiectos in maximum luctum in Christo Jesu consoletur. Amen. Quod superest salvam esse et munitam Dei patrocinio Reverendissimam Illustrissimamque Dominationem Tuam: et ego in eius benevolentiam tanquam in unicum salutis aeternae meae portum humilime consecratus et traditus esse cupio, sicut vicissim quamdiu vivam studiis omnibus meis in eius obsequium me subjiciam et ad illius officia tanquam servum mancipabo. Celerrime ex Friburgo 19. augusti a^o 90.

Reverendissimae Illustrissimaeque

Dominationis Tuae

humilis servus

Joannes Pistorius Nidonus

d. Bavariae ducis et Badensium

pp. consiliarius.

¹⁾ Vgl. oben die bezügliche Stelle im Briefe des Markgrafen. —
²⁾ Den Markgrafen Ernst Friedrich.

18. *Der Nuntius an den Staatssekretär Kardinal Sfondrato. Altdorf 1591 Januar 30.*

N. d. S. 3. fol. 413.

Per quel frutto, che si commincio nel marchesato di Bada, accio non sia affato presa ogni speranza, scrivo à quel dottor Pistorio et à tutti gl'altri, che giudico poter giovare ne si lascia per la mia parte di far ogni diligenza possibile, ancorche con poca speranza . . .

19. *Relatione dal marchesato di Bada al principio di decembre 1590. Beilage zu No. 18.*

N. d. S. 3 fol. 414.

Persevera la vedova del marchese buona memoria con tanta costanza nella santa fede cattolica¹⁾, che vince l'ostinatione di Hernesto, suo cognato luterano, che governa il stato del morto fratello et l'ha tutto ritornato al luteranismo. A questi di mosso (come si crede) à pietà di questa signora, la condusse con il figlio honoratamente per il Reno da Hochberg, residenza già del marito, à Durlac, dove lui stà, et è voce commune, che la farà habitare nel castello chiamato Milberg²⁾ per esser molto vicino à Scheinbenhart³⁾, luogo cattolico del marchese Odoardo Fortunato⁴⁾ della medesima famiglia, acciò habbi ogni commodità et consolatione nelli exercitii catolici; quanto seguirà si avisarà.

Il dottor Pistorio, che fù instrumento di quella si bella conversione del marchese, persevera nel suo santo zelo di convertir altri, et perche nell' ultima disputa, che ebbe in Emetinge⁵⁾ con l'heresiarco d'Argentina, chiamato Pappo, disse quel heretico, che prometteva di provar, come santo Agostino concordava et approvava tutti gl'articoli della confessione Augustana oltre à quello, che all' hora gl'esprobrò, gli ha à questi giorni scritto per convincerlo et ridurlo o almeno per scoprir ad altri le sue bugie . . .

20. *Der Nuntius an Kardinal Sfondrato. Altdorf 1591 Febr. 12.*

N. d. S. 3. fol. 437.

Tanto maggiore è il mio contento nel dar le buone nuove de frutti spirituali, quanto che so di dar sollevamento alle gravissime

¹⁾ Die Markgräfin Witwe Elisabeth war am 26. August zu Freiburg zur katholischen Kirche übergetreten. J. Stieve, Die Politik Baierns 1591—1607. I. Hälfte S. 32. — ²⁾ Mühlburg, ein altes markgräfliches Schloss, 1689 von den Franzosen zerstört, dessen Gelände jetzt zur Residenzstadt Karlsruhe gehört. — ³⁾ Scheibenhart, ein ehemaliges Jagdschlösschen, 1 Stunde sö. von Karlsruhe. — ⁴⁾ Markgraf Eduard Fortunat von Baden-Baden, reg. 1588—1600. — ⁵⁾ Vierordt 2, 23 ff.

et continove fatiche di Nostro Signore et di V. S. Ill^{ma}. Si vedrà per gl'inclusa relatione ¹⁾, come Dio benedetto ci mostra la via aperta da conservare il marchesato di Bada nella religione cattolica et guadagnar ancora degl' altri paesi. Mirabil' opere fà quel dottor Pistorio, che converti il marchese buona memoria et oltre alli libri et fatiche continove, che fa contra luterani, fa pratiche di molti principi di Germania, et hora mi avisa, che spera presto la conversione di un richissimo conte, la quale è stata ritardata dalle diligenze, che fa il padre contra il buon proposito del figlio, ma in compagnia di detto Pistorio il baron Truchsess cattolico, nepote del già cardinale di Augusta ²⁾, vi si è accompagnato et ve lo ho infervorato con lettere, si che si può sperar presto questa santa consolatione.

Per honor della vedova et figliuolo ³⁾, herede del marchese, ha voluto il Pistorio quel breve, che la felice memoria di Sisto haveva scritto al marchese dopo la sua conversione, gli l'ho mandato, et sarà di gran consolatione a quella signora. ⁴⁾ Ma se V. S. Ill^{ma} fosse servita di consolar questa signora et il detto Pistorio, innanimandoli in nome di Sua Beatitudine à queste si gloriose imprese, sia certa, che sarà di grandissimo frutto; desidera ancor lui qualche gratia, ne ha gran bisogna, perche se quel Ernesto, fratello del morto marchese, dura nella sua autorità in allevar l'herede, vien à perdere il Pistorio quasi 15^m scudi, che era tutta la sua sostanza. Pensa a farsi sacerdote et è huomo insigne di lettere in molte professioni; io non ho havuto ardir di alargarmi con dar speranze, desiderando di sentir prima gl'ordini di Nostro Signore et di V. S. Ill^{ma}.

21. *Relatione de negotiis ecclesiasticis del marchesato di Bada per lettere de 8. et 24. genaro 1591 da Friburgo di Briscovia. Beilage von No. 20.*

N. d. S. 3. fol. 438—39.

Differisce l'imperatore ⁵⁾ à dar risoluzione nelli negotiis del morto marchese di Bada ⁶⁾ et si attribuisce alli rumori di guerra, che per la Germania sente in favor del Navarra; si spera però buona risoluzione

¹⁾ No. 21. — ²⁾ Der Kardinal Otto Truchsess von Waldburg war von 1543 bis 1573 Bischof von Augsburg gewesen. — ³⁾ Der am 3. September 1590 geborene Ernst Jakob. — ⁴⁾ Das Breve ist gedruckt im Freiburger Diöcesanarchiv IV, 111 ff. aus dem Original im Fürstl. Hausarchiv zu Sigmaringen. Dorthin kam dieses durch die in zweiter Ehe mit dem Grafen Karl von Zollern vermählte Witwe M. Jacobs. — ⁵⁾ Rudolf II. — ⁶⁾ Es handelt sich um Ausführung des von M. Jacob auf dem Totenbett abgefassten Testamentes, insbesondere hinsichtlich der Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion. Einer der Exekutoren, Herzog Wilhelm V. von Baiern, hatte die Entscheidung des Kaisers angerufen. Stieve a. a. O. S. 34 ff.

et in questo mentre li serenissimi di Baviera et arciduca Ferdinando, tutori, per la lor pietà et eccitati dalle lettere del sacro collegio¹⁾ non perdonano à fatica ò spesa, acciò in questo marchesato si ritorni la religione cattolica. Conforme alla mente et testamento del morto marchese et con la speranza et allegrezza del nuovo sommo pontefice²⁾ si spera per il santo suo zelo, che eccitarà Cesare et confermarà gl'altri detti principi, accio si attenda à questo negotio et non si lasci il governo di quel stato à Ernesto luterano, fratello del morto, il che non giovarà solo per la ridottione di quel paese, che il marchese bona memoria ha lasciato, ma per altro ancora, poichè il figlio postumo oltre à questa heredità già havuta herediterà tutto il paese del detto Ernesto³⁾, che è grandissimo et al doppio maggiore di quel del padre, si che allevandosi questo figliuol cattolico, oltre à quello che si deve alla bontà del padre, si accrescerà in tante et tante migliaia d'anime la religione cattolica con speranza, che molti altri principi della Germania si risolveriano in publico, come in segreto ben conoscono le bugie delli heretici.

Errò la vedova à credere à Ernesto et à muoversi dalla residenza del marito, ma fù per la speranza della libertà et con promessa di lasciarli ritenere la religione cattolica, si vuole hora di esser stato ingannata, ma è si costante nel santo proposito, che è di stupore; scrive al dottor Pistorio con tanta saldezza et resolutione di morir per la fede cattolica, che è cosa da laudarne il Signore. È risoluta et ha il Gesuita suo confessore et predicatore; non mostra più timore o spavento alcuno, anzi alle prediche de luterani, che li è convenuto sentire, replica con tanto ardor et prudenza, che si vede esser opera del Signore. Nell' istessa rocca⁴⁾ di Ernesto luterano, circondata da ministri heretici, con una sola serva cattolica lei stessa ha eretto l'altare et tanto ha fatto, che già vi ha ogni festa il rettore del collegio di Spira, che alla presenza di tutti celebra et in alcuni giorni predica et hora haverà famiglia di altre giovane cattoliche. Sta sempre con il dubbio, che Ernesto non lasci durar questo santo istituto, ma ha sempre quella mira et buoni mezzi ancora di fuginse, come ha risoluto ad ogni occasione, che li sia data. Ben si vede la provvidenza di Dio, che quella, che contraddiceva al marito cattolico, convertita dopo lui nel fervore et santo zelo.

Ha tutto questo di maniera innanimato il dottor Pistorio, che pensando abandonnar l'impresa et ritirarsi o con il duca di Baviera

¹⁾ Das im Conclave versammelte Kardinalskollegium hatte sich in dieser Angelegenheit am 13. Oktober 1590 an Herzog Wilhelm gewandt. Stieve a. a. O. S. 34, Anm. 2 — ²⁾ Nach dem Tode des Papstes Sixtus V. (1590 Aug 27) war Urban VII. gewählt worden, der schon am 27. Sept. d. J starb, worauf am 5. Dez. 1590 die Wahl Gregors XIV. erfolgt war. — ³⁾ Die Ehe des Markgrafen Ernst Friedrich war kinderlos, der andere Bruder M. Jacobs, M. Georg Friedrich (geb. 30. Jan. 1573), noch minderjährig, unvermählt und von schwacher Gesundheit. — ⁴⁾ Im Schlosse Mühlburg.

o à Costanza, dove li erano offeriti canonicati, hora solo à questo attende, et se sarà aiutato dalli sudeti principi si spera la ridottione di quel stato et altre santissime opere.

22. *Der Nuntius an Kardinal Sfondrato. Altdorf 1591 März 5.*
N. d. S. 3. fol. 471.

Dio gratia che delle cose ecclesiastiche debbo dar à Nostro Signore et à V. S. Ill^{ma} ottime nuove. Insieme con il dottor Pistorio ero quasi disperato, che nel marchesato di Bada si potesse più introdurre la religione cattolica, ma hora è più la speranza, che non era prima il dubbio, che presto vi si ricominci quel che il marchese di buona memoria haveva principiato et lasciato per testamento, per che habbiamo aviso, che l'imperatore habbia preso il negotio seriamente et habbia ordinato, che al punto di questo si ritrovassero in Praga tutti i parenti del detto marchese et tutti i testimonii, volendo che all' hora si apri il testamento et sappino quel che vorrà ordinare. ¹⁾ Con questo speriamo, che non vi saranno più difficoltà et si farà essequir la santa mente del testatore. Mentre si voleva avisar questo, ci sopragionge nuova et di non minor allegrezza, si perche è la liberatione di una signora vidova incarcerata, come per esser cosa che aiuterà l'esecuzione di questo testamento mirabilmente. Per lettere del conte Carlo di Zollern ²⁾, si hà che la vedova del detto marchese, fastidita della prigione et delle straniezze, che Ernesto cognato li usava, non permettendoli ne il Gesuita ne l'uso della religione cattolica, se ne è fugita à Spira, di dove sarà in poter delli serenissimi esecutori del testamento et aiuterà mirabilmente la ridottione di quel stato. Saria superfluo dir l'allegrezza, che ne hanno tutti quelli che faticorno per la ridottione del marchese buona memoria, vedendo che gl'heretici non la vinceranno

23. *Relatione de negotiis del marchesato di Bada et della vedova del marchese Giacomo (sic!) di buona memoria à 4. di maggio 1591.*
*Beilage zum Bericht des Nuntius, jetzt Kardinal Paravicino, an Kardinal Sfondrato vom gleichen Tage.*³⁾

Nuntiatura die Svviszera to. 4. fol. 363.

Si fugi dalle strette guardie di Hernesto cognato luterano la

¹⁾ Die Testamentseröffnung war auf den 1. März 1591 festgesetzt, wurde aber nicht vollzogen. Stieve a. a. O. S. 36, 37. — ²⁾ Karl II., Graf von Zollern, Sohn des Grafen Karl I. und der Markgräfin Anna von Baden, einer Tochter des Markgrafen Ernst. — ³⁾ In diesem Bericht ist von den badischen Angelegenheiten nicht weiter die Rede. Die Beilage ist, wie die Angabe des Fol. ergibt, an entlegener Stelle des Bandes eingehftet.

sudetta vedova, ma li convonne lasciar i figliuoli; stè in Spira 15 giorni in casa del Fuccaro ¹⁾ per meglio instruirsi nella religione cattolica dal padre rettore de' Gesuiti. Scrive l'istessa all' imperatore et alli serenissimi arciduca et duca di Baviera, lamentandosi dell' ingiurie fatteli dal cognato et chiamatosi il conte Carlo di Zorlen (sic!) pio signore; con esso si consiglia di tutte le sue attioni et si differiscono le risoluzioni, perche aspetta quelle che farà la detta Maestà, dopo aperto il testamento.

Di Spira, accompagnata da più de 60 cavalli con Carlo et Cristoforo fratelli conti di Zorlen ²⁾ (sic!) se ne è andata à Sigmaringe, castello del detto conte Carlo, di dove ò in Baviera ò ne paesi dell' arciduca si ritirarà, come i detti due serenissimi tutori hanno risoluto.

Mentre fù in Spira, dopo la confessione à vista di tutto il popolo, che era molto, prese il sacramento della confirmatione et poi fù comunicata, il che ha voluto far più volte con tanta devotione et segni di gran fervore, che non solo haveva gl'occhi intenti de tutti, ma lagrimosi per allegrezza, laudando il Signore, togliendo à tutti ogni occasione dubitar più di lei et dandocene molte di ringratiar Dio, che dia tanta gratia à questa signora.

Hernesto cognato heretico non ha stimato di allegar sospetto nel principio della causa la Maestà Caesarea, appellandosi alla sentenza de stati, il che è dispiaciuto molto, et con gravi pene li è stato comandato che obedisca; si aspetta che risposta darà, temendosi che fatto bravo dalla vicinità et amicitia del Casimiro ³⁾ si prepari di non obedire, et cosi vede la Germania, che perdendosi la religione si perde l'obedienza. Le diligenze fatte dalla Santità di Nostro Signore per la sua molta carità ogni di si vede più che con quella Maestà et serenissimi hanno giovato infinitamente.

Continova la vedova instante querele contra il cognato per li figliuoli tolti et per la religione cattolica prohibita, contra la volontà del testatore, nel marchesato, che non è suo. Dimanda la terra et rocca destinati per habitatione dal marito di buona memoria; et queste querele non solo si mandano alla Maestà Cesarea, ma i tutti li elettori, ne lasciamo di sperarne gran frutto et Dio benedetto ce ne faccià gratia.

¹⁾ Markus Fugger, Graf von Kirchberg und Weissenhorn — denn dieser ist unzweifelhaft der „Fuccaro“ unserer Relation — seit 1589 mit Anna Maria Gräfin von Hohenzollern-Sigmaringen, Tochter des Grafen Karl II., vermählt, war im gleichen Jahre Präsident des Reichskammergerichts in Speyer geworden. — ²⁾ Karl II. geb. 1547, seit 1575 Graf von Hohenzollern-Sigmaringen, Witwer seit 5. Oktober 1590. Christof, geb. 1552, seit 1576 Graf von Haigerloch. — ³⁾ Pfalzgraf Johann Kasimir, Vormund des Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich IV.

24. *Der Nuntius an Kardinal Sfondrato. Altdorf 1591 Mai 20.*

N. d. S. 4. fol. 77.

Alle sante diligenze, che Nostro Signore et V. S. Ill^{ma} fanno di continovo per la restitutione della fede cattolica nel marchesato di Bada, si sono à questi d^t aggiunti miracoli del Signore et Ernesto, fratello luterano del marchese di buona memoria, come agitato da furie et perciò mucato della braura di prima vive in un estrema malinconia et altri dicono, che confessa di veder sempre sopra la sepoltura del fratello quattro lumi accesi et che nisun altro puo vederli se non lui; comincia à trattar con Gesuiti et à dar speranza della sua conversione.¹⁾ Ma di questo non sono li testimonii si oculati come del seguente miracolo, che nella villa chiamata Volfersvil²⁾ in un mulino, dove altre volte era stata una capella di S^{ra} Caterina, chi dice il venerdì santo et chi il lunedì di Pasqua, all' improvviso scaturi una fonte, che prima per alcune hore buttò oglio chiaro et buono, del quale se ne serba in gran quantità et hora seguita à buttar acqua come torbida et vi concorrono migliara d'huomini con voce, come che vuol Dio con questi miracoli ridurre tutto quel popolo alla vera luce. Se bene queste cose sono certe, non ne ho ancora aviso dal dottor Pistorio, ma l'aspetto di giorno in giorno, perche è andato lui stesso da Friburgo di Briscovia à riveder questi miracoli et instare per l'essecutione delle sante resolutioni, che nel testamento del già marchese si contengono, ne lasciarò ricevendo sue di replicar à V. S. Ill^{ma} quel di più che haverò.

Il capucino di Sassonia, che è hora in Bada, andò a questi giorni predicando per le ville et in alcune publiche processioni per paesi di cattolici sino vicino à Basilea à due hore, et per sentirlo vi concorsere li primi di quella città et in gran numero stavano stupidi de sermoni et dalli segni che si poterano vedere il frutto era più ch'ordinario.

25. *Der Nuntius an Kardinal Sfondrato. Altdorf 1591 Juni 9.*

N. d. S. 4. fol. 104.

Poiche delli negotii ecclesiastici del marchesato di Bada si è cominciato à dar conto et potria essere che parte ne scrivesse il nuntio all' imperatore, so molto che vi sia da fare con i soldati Suizeri, non lasciarò desiderar à V. S. Ill^{ma} quel che mi è avisato.

¹⁾ Von diesem Gemütszustand des Markgrafen Ernst Friedrich, insbesondere von einer Neigung zu konvertieren ist anderweitig nichts überliefert. Die Nachricht dürfte demnach auf blosses Gerede, das dem Nuntius zu Ohren kam, zurückzuführen sein. Parallel laufende Erfindungen von protestantischer Seite auf Kosten des Hofpredigers Zehender s. unten No. 28. — ²⁾ Wolfenweiler, Bez.-A. Freiburg. In unsern Akten findet sich nichts auf diesen angeblichen Vorgang bezüglisches vor.

La marchesa vedova, se bene fece la professione della fede, non giurò di restar vedova, et per il natural desiderio li compagnia con giusto colore di aiuto per il figlio et suoi negotii ridotta in casa del conte Carlo di Zolleren, dopo essersi stato 15 giorni, si marito seco con licenza de' tutori del figlio¹⁾ et con molto concorso de' baroni tedeschi.²⁾

L' Ill^{mo} d'Austria et il dottor Pistorio mi scrissero il dubbio ch' ha l'imperatore, che volendosi ritornar la religione cattolica nel marchesato di Bada, i Suizeri heretici aiutassero Ernesto luterano; mi hanno richiesto aiuto, accio i Suizeri cattolici impedischino li heretici da questa impresa.³⁾ Per mille ragioni mi è parsa cosa non solo difficilissima, ma impossibile per trattarla, come loro la scrivono, ma non li ho replicato le difficoltà, per non farli disperar dell' impresa, et ho risposto, che si andarà facendo, che disporò alcuni di questi capi et li mandarò con buona volontà in questo negotio alla dieta generale de tutti che si fa al fine di giugno in Bada⁴⁾, dove haveranno loro à mandare, che proponga questo negotio et dimandi alli cattolici, che stiano ambedue le parti neutrali senza dar aiuto ne all' uno ne all' altro; spero che li riuscirà et si va incaminando.

Dopo questo aviso a X mi arrivorno lettere del detto Pistorio con aviso, che si è già publicato il testamento⁵⁾ per ordine di quella Maestà et si aspetta hora la confirmatione delli serenissimi tutori, et subito si commincerà l'essecutione con il restituir la religione cattolica. Faccia Dio, che riesca prosperamente et io non lascio di dar animo con le lettere, accio commincino sapendo il costume delli heretici, che è cedere à chi fa da dovere et resistere bravando à chi solamente dice.

Von da an sind im 4. Bande des Nunziatura di Swizzera keine Berichte des Kardinals Paravicino mehr enthalten, die sich auf die badischen Angelegenheiten beziehen. Als er den letzten Bericht absandte, war er noch nicht im Besitze der Nachricht vom Ableben des jungen Prinzen Ernst Jacob, die er wohl sicher nach Rom gemeldet hätte. Dass er dieses nachgeholt hat, ist mehr als wahrscheinlich. Vermutlich ist der betreffende Bericht verloren gegangen oder in einen andern Band geheftet worden (vgl. das Beispiel oben S. 677), wo man ihn wohl finden, aber nicht suchen kann. Übrigens fand im August 1591 die Thätigkeit des Kardinals Paravicino als Nuntius in der Schweiz ihren Abschluss. (Eidgenössische Abschiede Bd. V Abt. 1. S. 1986.)

¹⁾ Die Vermählung erfolgte zu Sigmaringen am 13. Mai 1591, Freib. Diöcesanarchiv 4, 116. Erst am 13. Juli erteilte Papst Gregor XIV. die nötige Dispens a. a. O. 117. Ein hierauf bezügliches Breve dieses Papstes an Herzog Wilhelm von Baiern s. unten No. 31. — ²⁾ Die Zeugen des Ehevertrags a. a. O. S. 120. — ³⁾ Vgl. hiezu Stieve a. a. O. S. 38. — ⁴⁾ Baden im Argau. — ⁵⁾ Dies war am 13. Mai geschehen. Stieve a. a. O. S. 38.

II.

26. *Ex literis P. Rectoris Molsheimensis 1590 Juli 18. Gleichzeitiger Auszug.*¹⁾

Grossh. Haus- und Staatsarchiv Karlsruhe.

Peracta cum Pappo disputatione, cum illustrissimus marchio Jacobus adversariorum infirmam et variam doctrinam advertisset simulque intelligeret Hunnium²⁾ concertationem subterfugere, animum plane adiecit ad religionem romanam catholicam utque sola firmis niteretur fundamentis. Me itaque praeterita septimana ad se accersito rogavit primum, ut concilii Tridentini decreta suae celsitudini legerem et, si quae difficiliora ecclesiae fortassis occurrerent, explicarem, in quem laborem integer dies impensus, praesente et legente concionatore aulico nuper etiam converso. Notabat autem sua celsitudo in hac lectione accurate, quae ab adversariis inique explicari et catholicis affingi solent; quae una ipsi fuit conversionis causa; duarum deinde dierum ieiunio ad faelicem innovationem animum praeparavit addiditque totius noctis vigiliam eamque orationibus et aliis piis exercitiis tribuit, mane reconciliandus ecclesiae; quia vero necdum constitutum altare Emmetingae nec templum reconciliatum, peracta res tota est in monasterio Tennenbachensi³⁾, presentibus rev. domino D. suffraganeo Basiliensi⁴⁾, rev. dom. abbate monasterii caeterisque religiosis, dom. Hanlein, rectore universitatis Friburgensis, aulicis nonnullis catholicis et reliquo populo. Confessus est primum princeps, tum vero omnibus audientibus professionem fidei fecit secundum formam concilii Tridentini, demum me celebrante sacra communione refectus est. Haecque ea pietatis significatione praestitit, ut plerique vix lacrymas continuerint. His absolutis habita concio et post illam sacrum solenne celebratum ab abbate in pontificalibus, musico concentu et organis, de sanctissima trinitate; eo finito decantatum Te deum laudamus. Inde itum ad mensam, ubi, cum e praecipuis quidam adesset hereticus, cum eo statim disputationem iniiit princeps familiarem idque tandem effecit, ut homo convictus solum suis fratribus niteretur eosque, si catholici fiant, sequi promitteret. Admiror in principe industriam disserendi de quocunque articulo fidei facilitatem,

¹⁾ Auf der Rückseite von gleichzeitigiger Hand: Relatio ex Patris Molsheimii Jesuitae literis transcripta de Conversione Domini Jacobi Marchionis Badensis ad fidem catholicam anno 1590. Der Bericht ist an den Bischof von Strassburg, Johann von Manderscheid, gerichtet wie aus dessen Schreiben an Markgraf Jakob d. d. Zabern 30. Juli 1590 (im Grossh. Haus- und Staatsarchiv) hervorgeht. Der Rektor des Jesuitenkollegiums in Molsheim war P. Theodor Busaeus. Vgl. Schnell im Freib. Diöc.-Arch. 4, 92 Anm. 1. — ²⁾ Über Aegidius Hunnius s. den Art. von Gass in der Allg. D. Biogr. 13, 415. — ³⁾ Thennenbach, Cisterzienserabtei, eine Stunde von Emmendingen. — ⁴⁾ Marx, Bischof von Lyda i. p. i., Weihbischof von Basel.

laborem, quem in hoc solum impendit, ut alios convertat, in quem finem propria manu conscriptos habet locos communes de controversiis articulis, quos perpetuo circumfert: non dubito quin plures et quidem non infimae sortis homines in suam sit pertracturus sententiam. Jam conjugem marchionissam fere lucri fecit, aulicis nobilibus et plerisque aliis dubitationem iniecit: molitur causas suae conversionis in futuras nundinas¹⁾. Laudetur Deus, qui primum hunc imperii principem a Lutheranism abstractum nobis catholicis adiecit: Altera mutationis die, memor professionis fidei, qua insinuat, ne aliam quis doctrinam a catholica patiat apud sibi subditos, tradi conscriptis literis ad amptmannos totius marchionatus aliosque superiores iubet, ut omnibus predicantibus silentium imponant, neque quemquam in posterum concionari permittant, claves templi iis accipiant, ne ad illud pateat aditus, nisi cum pueri baptizandi; ipsisque predicantibus significant, ut intra tres hebdomadas domos suas evacuatas advenientibus praeparent, et ni converti velint, infra trium mensium spacio marchionatu cedant.

Quaerunt nunc alii catholici operarii: colliguntur undique imagines et statuae, praeparantur altaria antea eversa; vestes sacrae, reliquiae et alia ornamenta; summa, nova fiunt omnia. Adscribunt nonnulli rustici fertilitatem istius anni huic commutationi, quam dominus Deus cognoverit; propendent et ipsi magna parte in religionem catholicam, ut facilis videatur haec futura innovatio. Princeps totus laetus alacriter curat omnia neque unquam ait se maiori perfusum laetitia quamdum ad catholicam religionem accessit. Quatuor e nostris desiderat, qui initio in hac vinea aliquamdiu laborent, dum parrochi colligantur boni et docti, qui hic desiderantur. Vos rogate dominum messis, ut mittat operarios in vineam suam. Duo cappucini iam in vineam illam conducti sunt.

Datae 18. iulii anno millesimo quingentesimo nonagesimo.

27. *Extract eines verthawlichen Schreybens vom 10. Augusti (alten Stiles = 20. August neuen Stils) 1590, das Ableben des Markgrafen Jakob betr.*

*Grossh. Haus- und Staatsarchiv Karlsruhe.*²⁾

Euch kann ich vertraulich nicht pergen, das marggrave Jacob zu Baden, welcher heute fünf Wochen in dem closter Gengenbach (sic!) unserer religion Augspurgischer confession widersagt und sich zu

¹⁾ Bezieht sich auf die von dem Markgrafen dem Dr. Pistorius aufgetragene Veröffentlichung der Motive seines Übertritts. — ²⁾ Dieser „Extract“ ist ein Beischluss eines Schreibens des Herzogs Ludwig von Württemberg an Markgraf Ernst Friedrich von Baden vom 14. (24.) August 1590. Eine „Copi“ dieses Extracts befindet sich im Kgl. württembergischen Geh. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart. Auf den Verfasser weist keine Spur hin, er gehört dem protestantischen Bekenntnisse an.

der andern begeben, am verschinen freytag den 7. diß monats Augusti¹⁾ zu mittentag zwischen 11 und zwölf uhrn zu Ementtingen mit todt abgangen. Die ursach dessen ist *dysenteria*, welche S^o Fürstliche Gnaden 8 tag darvor, sobaldt Sie von Sigmaringen dahin gelangt, angestoßen hat. Sie wollen (also ist es von den ihenigen, so darbey gewesen, geschriben worden) ain erbärmliche zeyt gefüert und onerhördt vill *sedes*, iha deren biß in die 4000 und auch, wie man Sie geöffnet, wenig intestinen mehr, darzu ein riß in dem magen gehebt haben. S^o Fürstliche Gnaden seind eben in vollem werckh der religions enderung in dero herrschafften gewesen, haben das *ministerium* gänzlich darnider gelegt, die kirchen gespärt und die praedicanten abgeschafft, allain inen zu tauffen und jedem ain viertel ihar zum abzug zugelassen. Endtgegen aber der weychbischof zu Costanz²⁾ schon angefangen die Kkirchen von neuen zu weyhen und priester dahin zu ordiniren, auch hatt hertzog Wilhelm in Beyern ain stattliche verordnung zue sollicher enderung gethon, als ainen thumbherrn von Speyer (so ainer von Metternach³⁾) und ain fürbindiger eufferiger mann in derselben religion sein soll, jetzt aber Seiner Fürstlichen Gnaden von Beyern rhat und dero jungen herrschafften hofmaister ist) dahin abgevörtigt. Der ist vor 8 tagen mit zweyen gutschen ankhommen, mit kostlichen schankhungen von kkirchen ornaten zu dem neuen religionwesen, welche über die 4000 fl. wherdt sein sollen. Dise pottschaften sampt grave Carlin von Zollern seind am verschinen zinstag⁴⁾ zu bemeltem marggraven abgerayst mit fürstlich Beyerischem bevelch, Seinen Fürstlichen Gnaden zu gratulirn, die *munera* zu praesentirn und die religionsenderung helfen zu befürdern. Wie sie aber an dem volgenden mittwoch⁵⁾ zu Seinen Fürstlichen Gnaden gelangt, haben sie dieselben in den verzügen des thodts befunden. Darauf Sie also an dem freytag hernacher, wie obgehördt, verschiden. Sein Fürstliche Gnaden sollen von jungen herrschafften ain freulin⁶⁾ und aber dern gemahel *gravidam* und *partui proximam* verlaßen, jedoch disponiert und hochgedachten hertzen von Beyern zu ainem vormunden, auch verners geordnet haben, das man mit vorgehabter religionsenderung ongeseumbt procedirn solle. Da würdt aber nun vill an gelegen sein, wie sich Seiner Fürstlichen Gnaden brueder, herr marggrave Ernst Friderich darein schickhen werde. Und würdet dabey auch ausgeben, daß marggrave Jacob bey der neu angenommenen religion biß in sein thodt verhardt seye.⁷⁾ Die oberbüert Beyerische pottschaft hat

1) Am 17. August neuen Stiles. — 2) S. oben S. 676. — 3) Adolf Wolf von Gracht, genannt Metternich. — 4) Am 4. (14.) August. — 5) Am 5. (15.) August. — 6) Unrichtig. Es waren zwei Töchter: Anna und Jakobe. — 7) Bei den Akten ist eine gleichzeitige Aufzeichnung über des Markgrafen „bekhandtnus zur zeit Ir F. Gn. absterbens“. Es lautet: „catholisch bin ich, catholisch bleib ich, catholisch wil ich sterben, da helf mir Gott zu.“ Dass Markgraf Jakob bis zum letzten Atemzuge dem katholischen Glauben treu geblieben sei, bestätigt auch ein Brief des Markgrafen Ernst

den weg nach Speyer genommen, umb das testament dahin zuthon und anders, was zur confirmation der vormundschaft dienstlich, zu handeln. Die clynodien und kürchen ornat, welche der hertzog von Beyern dahin geschickht, hatt man auch wider hinweckh und ghen Freyburg verwharlich gethon biß zu weitteren gelegenheit.

Die fürstlich leich solle zue Baden begraben werden. Datum 10. Augusti a° etc. 90.

28. *Brief eines Ungenannten, das Ableben des Markgrafen Jacob betr. Durlach 1590 August 13 (23).¹⁾*

Grossh. Haus- und Staatsarchiv Karlsruhe.

Das verschieen freytag umb 11 uhren zu mittag marggraff Jacob von dieser welt abgeschieden, hab ich in meinem jungst ausraiß von Speyr durch den allhieigen gartner dir zu ruck entbotten, versiche mich, werde es verricht haben, hab *cum Illustrissimo meo*, da ich daheim gewesen, hinauff gesollt, *Illustrissimus* ist gestern wider alhie angelangt, der rath, die mit Ihr Fürstlichen Gnaden hinauff gezogen, ist man disen abend, außerhalb Remchingers und hauptman Schornstetters, welche daroben bleiben muß, noch gewertig.

Illustrissimus hatt die huldigung *in eventum, quia vidua marchionis Jacobi grävada, tanquam tutor et curator aut successor* von dienern

Friedrich an den Landgrafen Wilhelm von Hessen d. d. Karlsburg 11. (21.) Sept. 1590 (Grossh. Haus- u. Staatsarchiv). In diesem heisst es: „Obwol Sein unsers bruders und gevatters Liebden seeligen sich *durante morbo* zu der papistischen religion bekant, auch in solcher zu sterben mehrmaln verlauffen laßen, auch die diener und hoffgesindt zu derselben zu treten hefftig gemant, so befinden wir doch hingegen zu beständigem bericht, daß S. L. gleich vor seinem letzten seuffzen dise wordt geredt haben solle: „o herr Jesu Christe, in deine händt bevelh ich dir meinen geist, seye mir gnädig und barmhertzig“, und darauff alsobaldt seeliglich zu Gott entschlossen, darauß wir dan in kein zweiffel setzen, weil S. L. den rechten eckhstain unser erlösung, Jesum Christum behalten, denselben auch in solcher seiner höchsten noth so getreulich und flehenlich angeuoffen, ob S. L. schon, durch veranleittung ettlicher von unser wahren religion abtrinniger und abgefallner buoben, endering in der religion fürzunehmen im werckh gestanden, daß dannocht S. L. durch disen mittler und einigen unsern hailandt die ewige freude und seeligkeit erlangt haben werden.“ Man sieht daraus, welchen herben Kummer und welche ernste Sorge dem Markgrafen Ernst Friedrich der Übertritt seines Bruders verursachte.

¹⁾ Über den Verfasser des Briefes lässt sich nur sagen, dass er sich in Diensten des Markgrafen Ernst Friedrich befand und trotz seiner abergläubigen Leichtgläubigkeit dem gelehrten Stande angehörte, wie sich aus den lateinischen Citaten ergibt.

und underthonen eingenomen. *Testamentum adest*, der Pistorius und sein anhang, welche meines gnedigen fürsten und herrn nitt erwartet haben, haben dasselbig und was albereit von kirchen ornaten, so etlich 1000 fl. werth soll sein, von fürsten und herrn marggraff Jacoben verehret worden, hinweg genomen und außgerißen, hatt nit allein jetzt, sonder zuvor vielfeltig beschehen erfordern bey Ihr Fürstlichen Gnaden sich nit eingesteltt, trouet dem wetter nitt. *Marchio Jacobus petiit sepulturam Badenis, sed puto in conventu crastino omnium consiliariorum eo conclusum iri, ut Pfortzheim deducatur funus, quod porro deliberabitur tempus dabit, vide omnipotentiam Dei, quod homo proponit, Deus disponit.* Es werden ohne zweiffel mancherley dieses ohnversehenen fahls halber hin und wider spargirt werden und manchem ein spiegel sein, wie es in warheit auch einem zu herzen gehn soll, sonderlich was bey diesem *obitu ex hac vita* glaubwurdig sich verlossen, da es ahn tag soll komen, wie es ohne zweiffel nit verschwiegen wirdt bleiben. Furnemlich hatt sich aber, so albereit kundbar, sich zugetragen, als man den leichnam balsamirt und in den sarck legen wöllen, ist sein gewesener hoffprediger¹⁾ vor dem sarck gestanden, ist ohnversehens ihme aus mundt und naßen ein gus mitt blut, mehr als in ein gussell gehen möcht, heraus gefahren und den todten cörper damit besprengt. Da hatt sonst ein hoffdiener gesagt: „o herr Hans, das blutt schreitt noch uber euch am jungsten tag.“ Da ist er gleich davon und nacher Freyburg außgerissen. Seithero sagt man, das er *quasi desperatus* darin umbehe und sagt, er wiß, wan man ihn nit bald umbbring, so mus er im selbs ein todt anthun.²⁾ Wie meinstu, das Pistorium das gewissen treiben werdt, wiewoll ich glaub, er hab keins. Dergleichen *quasi miraculosa* hat sich mehr begeben, die zu schreyben zu lang. Wan die begräbnus angestellt wurd, will ich dir zu wissen thun, wie und welcher gestalt; da du lust, kanst selber herauff komen und was sich allenthalben verlossen nach notturfft umbstendlich vernemen. Datum Durlach den 13. August a^o 90.

29. *Graf Friedrich von Wirtemberg-Mömpelgard an Herzog Ludwig von Wirtemberg. Mömpelgard 1590 September 13 (23).³⁾*

Königl. Geh. Haus- und Staatsarchiv Stuttgart.

Freundlicher lieber herr vetter und gevatter. Wir haben auch

¹⁾ Johannes Zehender. — ²⁾ In ähnlicher Weise wird von katholischer Seite über den Gemütszustand des Markgrafen Ernst Friedrich gefabelt (s. oben S. 687). — ³⁾ Postscriptum eines Briefes desselben an denselben vom gleichen Datum, Dank für Zusendung des herzoglichen Baumeisters betr. Graf Friedrich hatte an dem Religionsgespräch in Baden (s. oben S. 668) teilgenommen, auch nach demselben mehrfach den Markgrafen Jakob ermahnt, am lutherischen Bekenntnis festzuhalten.

biß anhero die aigentliche erkundigung thun lassen, wie es doch in warhait mit marggraff Jacobs ableiben beschaffen, damit wir E. L. desto besser dessen außfürlichen verstendigen mochten, aber eher nicht dann diser tagen bekhommen, welliche wir E. L. hiemit freundlich ubersenden thun, und sehn uns in disem fall für nächlich und guet an, demnach weylanden sein marggraff Jacobs gewesmen hoffprediger, Zehender genandt, E. L. *alumnus*¹⁾ und durch sein apostasierung nicht die geringste befurderung besagtes marggrafen abfals gewesen, die solten uff mittel und weg bedacht sein, damit er Zederer (sic!) zur handt gepracht und seiner verwürckung nach andern zum exempel gestrafft werden möchte, dessen wir E. L. unangemeldet nicht underlassen khennen. Und sein dero wie vorgesagt allen freudt und vetterlichen willen zuerzaigen genaigt willig. Datum ut in literis.

(gez.) Friedrich.

Beilage zu diesem Schreiben.

Daß erstlich Ihre Fürstliche Gnaden bey den baiden grafen von Zimmern und Zollern uff der jagten gewesen und als sie uff ein suntag in großer eyll wegen einer newen meß²⁾ starckh nach hauß postiert, zu Villingen den mittag imbis genomen, gantz hitzig und durstig gewesen, haben sie ihre laßen ein blatt mit khirschen bringen, die mit großer begirdt geßen und darauf wasser getrunckhen, darauff ein ruohr und leibwehe ervolgt und also allerhandt darzugeschlagen, daß sie selbig legers gestorben.

Und sagt man, daß Ihr Fürstlich Gnaden, als man die geöffnet, 2 oder 3 löcher im magen gehabt, die sindt aber gar nit durchgangen und also nit, wie man fürgeben, ursach seines todes gewesen.

Pistorius und sein hauf haben fürgeben, daß die Evangelischen ine vergeben haben laßen.³⁾

Als Ihre Fürstliche Gnaden befunden, daß sie sehr angefangen schwach zu werden, haben sie ihren herrn bruoder, marggraff Ernst

¹⁾ Zehender war aus Württemberg gebürtig. In vorliegendem Brief ist sein Name irrig „Zederer“ geschrieben, an dieser Stelle in Zehender korrigiert. — ²⁾ Auf Sonntag den 12. August (neuen Stils) war die Abhaltung des ersten katholischen Gottesdienstes in Emmendingen anberaunt. —

³⁾ Die an Kardinal Paleotto gerichtete Relation (s. oben S. 660 f.) behauptet, der Markgraf sei durch Kirschen vergiftet worden: *assassinato con certe cerasse*. In den Berichten des Pistorius und nach ihnen auch des Nuntius Paravicino ist kein Urheber der angeblichen Vergiftung namhaft gemacht. Dem Markgrafen Ernst Friedrich blieb indes nicht verborgen, dass man sich nicht scheute, ihn selbst dieses Verbrechen zu bezichtigen. Am 11. (21.) September schreibt er an den Pfalzgrafen und Administrator der Kurpfalz, Johann Kasimir: aus aufgefangenen Briefen habe er ersehen, dass man ihn beschuldige, er habe seinen Bruder umbringen lassen. Er trage deshalb Bedenken, um gehässige Nachrede zu verhüten, dessen Sohn zu sich zu nehmen, den er aber doch der Mutter nicht lassen könne. Er erbittet den Rat des Pfalzgrafen. Dieser antwortet am 14. (24.) Septem-

laßen zu sich erfordern, aber Pistorius hatt die brieff zu lang uffgehalten, also daß Ihre Fürstliche Gnaden zu spatt khomen.¹⁾

Als marggraff Ernst so langsam khomen und er zu vilmahlen nach ime mit großem verlangen gefragt, hat er letztlich gesagt: „Ich sihe woll, mein bruoder hat mein vergeßen“. Darauf er testament gemacht, in wellichen er neben den *tutoribus* auch verordnet, daß sein gemahl solt nider khomen, wer gefatter sein solt, da es ein junger herr.

Da Ihre Fürstliche Gnaden schwach worden, haben sie ihre hofjunckhern und ambleut berieffen und vor ihrem bett ein meß lesen laßen, auch allerhandt hailchtumb, so der hertzog von Bayern geschickht, für daß bett bringen laßen, und sagt man darbey, daß Ihre Fürstliche Gnaden da bezeugt, daß sie uff dem catholischen römischen glauben bliiben und sterben wellen, wie dann bald darauf verschiden.

Als bald hernach marggraf Ernst den 29. augusti²⁾ ankhomen, haben Ihre Fürstliche Gnaden die fürstliche wittib uff Hochberg füren und daßelb hauß mit 300 soldaten besetzen laßen.

Sontag vor Bartholomei³⁾ ist allen evangelischen predigern wider ihre pfarren zuversehen bevolhen worden.

Uf den tag Bartholomei⁴⁾ zwischen 3 und 4 uhren ist die wittib nider khomen und ein jungen herrn geboren.

Den lezten augusti⁵⁾ hat marggraff Ernst diesen jungen herren teuffen und Jacob Ernst nennen laßen, haben ine ußer tauff gehaben an statt marggraff Ersten und der ganzen landtschaft Eberhardt von Remchingen, Jacob Varenbüler und D. Felber.

Pistorius hat [sich] understanden, disen jungen fürsten romisch

ber: er begreife, dass den Markgrafen diese Verläumdung kränke; doch solle er sich daran nicht kehren. Er selbst sei auch wegen seines Verhaltens gegenüber seinem Neffen und Mündel verläumdet worden. Den jungen Prinzen solle er möglichst schnell zu sich nehmen, um ihn in der wahren Religion zu erziehen. (Grossh. Haus- und Staatsarchiv Karlsruhe.) Die Grundlosigkeit der besonders von Pistorius festgehaltenen Behauptung, dass der Markgraf vergiftet worden sei, hat schon Zell in der vornehmen Objektivität die seine oben öfter erwähnte Arbeit auszeichnet, zugestanden. Stieve hat aber hiefür ein geradezu klassisches Zeugnis beigebracht, die Mitteilung des bei Jakobs Tode anwesenden Grafen Karl von Zollern in einem an Herzog Wilhelm von Baiern gerichteten Schreiben d. d. 20. August 1590, dass der Markgraf an Dysenterie gestorben sei. Vgl. Stieve, Die Politik Baierns I. Hälfte, S. 30 Anm. 2.

¹⁾ In dem oben citierten Brief des Markgrafen Ernst Friedrich an den Pfalzgrafen Johann Kasimir wird ebenfalls Pistorius beschuldigt, er habe des Markgrafen Gegenwart „nicht leiden oder sehen können“. —

²⁾ Dieses Datum kann nicht richtig sein, wie die weiter unten zusammengestellten Data (nach altem und neuem Kalender) ergeben. — ³⁾ 23. August a. St. = 2. Sept. n. St. — ⁴⁾ 24. August a. St. = 3. Sept. n. St. Für den gregorianischen Kalender trifft natürlich die Bezeichnung des Tages durch den Heiligennamen nicht zu. — ⁵⁾ 31. August a. St. = 10. Sept. n. St. Der Name des jungen Prinzen war übrigens Ernst Jakob.

teuffen zu laßen und mit ainer seigammen gehandelt, daß sie der fürstin wittib sollt ain brieff antwortten, in welchem er anzeig und bericht gethon, wie sie den jungen fürsten durch weiber soll teuffen, aber es ist ime nit angangen, dann als die seugam an den thoren ersuocht worden und den brieff under den brüsten gehabt, ist derselbig (weil er etwas zu groß oder villeicht die brüst zu klein gewesen) durch die soldaten ersehen, genomen und hernach marggraff Ernst uberantwort worden.

Den 26. Augusti¹⁾ nachts umb 2 uhren ist marggraff Jacobs leichnam von Emmendingen durch die beschribne lehenleut mit corischen und aim christlichen psallmen (Mitten wür im leben seind) ein stuckh wegs für den fleckhen getragen worden, da ein wagen gewartet, uff welchen man ine gelegt und gehn Weißweilen²⁾ und von dannen an den Rein gefürt, daselbst ist ein schiff mit 8 muscetenschützen bewart gewesen, darein hat man den todtten leichnam gestelt, und seind die lehenleut selbigen tags biß under Straßburg gefahren und uff hanauischen Boden³⁾ gegen abent angefahren, die nacht die bow verwacht, den folgenden sambstag sind sie mit dem todtten leichnam in ain fleckhen, so marggrevisch gewesen,⁴⁾ ankomen.

Sontag⁵⁾ hernach so der 29. gewesen, umb 8 oder 9 uhren, seind sie mit der baar zu Turlach ankomen, hat man die mit corischen und christlichen gesang empfangen, und als man schier zur statt khomen, ist marggraff Ernst gemahel mit andern grevin und der burgerschafft im laid da gestanden, der leich biß in daß schloß nachgangen. Daselbst hat man die bar in die schloß cabeln gestelt biß zu marggraff Ernst widerkhunfft, so den tag zuvor wider nach Hochberg zogen, und soll man zu Ihrer Fürstlichen Gnaden widerkunfft den leichnam nach Pfortzheim (da der marggrafen begrabnuß) füren.

Ettlich sagen, Pistorius hab gerahten gehabt und vermeint, den leichnam zu Baden begraben zu laßen.

Die Daten dieses (anonymen, aus protestantischer Quelle stammenden) Berichtes scheinen nicht immer genau zu sein. Wir stellen deshalb zusammen, was das allerdings lückenhafte Material im Grossh. Haus- und Staatsarchiv für diese Zeit ergibt. Am 10. (20.) August erläßt Markgraf Ernst Friedrich von Fridlingen (ehemaliges Schloss bei Ötlingen im Bezirksamt Lörrach) an die Hauptleute Carl von Schornstetten und Burger den Befehl, als bestellte

¹⁾ 26. August a. St. = 5. Sept. n. St. — ²⁾ Weisweil am Rhein, Bez.-A. Emmendingen. — ³⁾ Hier können die Orte Leutesheim, Freistett oder Lichtenau in Betracht kommen. Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg war seit 1555 protestantisch. Vierordt I, 319. — ⁴⁾ Vermutlich Schröckh (jetzt Leopoldshafen, Bez.-A. Karlsruhe), das baden-durlachisch war. — ⁵⁾ Dies ist unrichtig. Der 29. August a. St. war ein Samstag.

Hauptleute auf dem Hause Hachberg, ohne seine Ermächtigung in das Haus Hachberg niemand einzulassen als seinen Rat und Obervogt in Durlach, Eberhard von Remchingen nebst einem Diener, auch dieses Haus gut zu bewahren. — Am 16. (26.) August erteilt Herzog Ludwig von Wirtemberg dem Markgrafen den Rat, die Leiche Markgraf Jacobs in Stille auf dem Rhein transportieren zu lassen, „dann es uf dem land, als da man selbige durch frembde papistische herrschafften füren müeste, aller handt gefhar mit sich ziehen möchte“. Auch solle sich der Markgraf so bald als möglich selbst nach Emmendingen begeben und sich den Unterthanen zeigen nach dem Sprichwort: *facies hominis facies leonis*. — Am 16. (26.) August aus Karlsburg (Schloss in Durlach) beglaubigt M. Ernst Friedrich bei der Witwe M. Jacobs seinen Rat und Statthalter Wilhelm Pebbliß. — Am gleichen Tag erläßt er den Befehl an Schornstetten und Burger, die Markgräfin Witwe mit Dienerschaft in Haus Hachberg ein- und ausgehen zu lassen. — Ebenfalls von diesem Tage ist eine Bescheinigung datiert, die Schornstetten dem markgräflichen Rüstmeister in Karlsburg Jacob Scheffer über 40 Musketen samt Gabeln, 40 Handrohre und 80 Paar Pulverflaschen ausstellt. — Am 18. (28.) August schreibt aus Emmendingen die Markgräfin Witwe Elisabeth an M. Ernst Friedrich. Sie bittet ihn, da sie vertraue, dass er ihr mit Trost und Rat gern beispringe, mit seiner Gemalin unverzüglich bei ihr zu erscheinen und „in solchem laidigen fahl“ ihr tröstlich zu sein. — Am 21. (31.) August erläßt M. Ernst Friedrich aus Karlsburg den Befehl an Schornstetten, weil die Markgräfin Witwe ihre Wochen auf Hachberg halten wolle, solle er die Garnison mit 15 Personen verstärken, jene, welche verdächtig seien, der papistischen Religion oder seinen Gegnern geneigt zu sein, in den Flecken Emmendingen zur Bewachung des dortigen Schlosses oder anderwärts transferieren und die Nachtwache allewege durch die besten und vertrautesten Soldaten verrichten lassen. Ein Postskriptum verfügt, dass die Markgräfin Witwe mit ihrem Frauenzimmer auch nicht spazierens halber das Haus Hachberg verlassen dürfe. — Am 24. August (3. September) schreibt M. Ernst Friedrich aus Karlsburg an Statthalter, Amtsverweser und Obervogt zu Durlach, er wolle auf dringendes Bitten der Markgräfin Witwe genehmigen, dass ein Messpriester auf Haus Hachberg eingelassen werde; doch müsse dieser dort verbleiben, so lange die Markgräfin daselbst sei. Wenn er gehe, dürfe weder er noch ein anderer Messpriester Haus Hachberg betreten. — Am 25. August (4. September) erhalten dieselben aus Karlsburg den Befehl des M. Ernst Friedrich, sich nach Hachberg zu begeben, und M. Jacobs Witwe in seinem Namen zur glücklichen Niederkunft zu beglückwünschen. Die Taufe des Prinzen solle bis nach der Beerdigung des M. Jakob verschoben werden, da dann er selbst alle Anordnungen treffen wolle. 1. P. S. Wenn ein Messpriester in Hachberg sei, solle er abgeschafft und kein anderer eingelassen werden, da die Markgräfin während des Wochenbettes keine Messe zu hören nötig habe. 2. P. S. Wenn das Kind schwach werde,

solle es, aller Einwendungen ungeachtet, der Kirchenordnung gemäss getauft und nicht geduldet werden, dass dieses durch einen Messpriester geschehe. Die Wegführung der Leiche des M. Jacob solle beschleunigt werden. — In dem Schreiben des M. Ernst Friedrich an den Landgrafen Wilhelm von Hessen d. d. Karlsburg 11. (21.) Sept., aus dem oben eine Stelle angeführt ist, heisst es: „Nachdem uns solchs unsers bruders und gevatters Lbd. seligen tödtlichs ableiben angekhundet, wir auch zuvor in erfahrung gebracht, daß der weyhbischof zu Costentz in der marggraveschaft Hochberg herumber ziehen und dieselben kirchen weyhen solle, haben wir unß unverzüglich nach bemelten Emendingen begeben, benannten weyhbischoff, wie auch andere meßpriester, deren gleichwohl mehr nicht dan einer sein pfarr bezogen gehabt, alsobaldt abgeschafft und die alten kirchendiener unser religion bey ihren pfarren zu beharren bevolhen, wie wir dan auch nachgehendt uff Bartholomei jüngstverschinen (Aug. 24. a. St. = 2. Sept. n. St.) widerumb öffentlich zu allen kirchen ermelter marggraveschaft Hochberg haben laßen predigen. So haben wir auch zu unser ankunfft gleich nachvolgende tåg S. Lbd. hinterlassene diener (so vil deren anwesendt gewesen, der Pistorius mit seinen obpemelten consorten gleich nacher Freiburg unser unerwartet gezogen, auch alle kirchziehrat, so ettlich 1000 fl., wie mir berichtet, werth sein sollen, sambt nachgemeltem fürstlichen testament mitgenommen)¹⁾, wie auch die guardi uff dem hauß Hochberg und den grossen usschutz von der landschaft anstatt aller underthonen in unser geflicht und aidt gebürlich uff und angenommen. Und obwol des Pistorii und anderer anzaige nach unsers bruders und gevatters Lbd. vor seinem absterben (vermutlich also durch ungebürliche testamentliche satzung)¹⁾ ernstlich bevolhen, das S. Lbd. leichnam zu Baden, also einem katholischen ortt, zur erden bestettiget, item do S. Lbd. seeligen gemahlin einen *masculum posthumum* gebären, daß alßdann des ertzherzogen und cardinals zu Oesterreich Lbd. neben dem hertzen zu Bayern und mehrgedachtem graff Carl zu Zollern zu gevatter erbetten, daß kindt auch catholischer papistischer weiß getauft werden solle, so haben wir doch, deßen unbetrachtet, in erwegung solch alles allein ußer des Pistorii anraithen hergeflossen, berüerten leichnam uff dem Rhein heroberführen und den viertten diß septembers (4. Sept. a. St. = 14. Sept. n. St.) zu Pfortzheim zur erden bestatten, sodan obermelten *posthumum*, unser rainen evangelischen confession und derselben ceremonien gemeeß, uff dem haus Hochberg, sonderlich weil der Pistorius durch schreiben, so intercipirt worden, es dahin erpracticiren wöllen, daß derselb solte papistisch, auch durch ein weibsperson nothgetauft werden, von einen evangelischen predicanten der christlichen gemein durch die hailige tauff einverleiben laßen und wir (auf fehenlich ersuchen der hinterlassenen wittib)²⁾ neben seiner Lbd. seeligen getreuer landt-

¹⁾ Das Eingeklammerte von M. Ernst Friedrich eigenhändig dem Konzept beigelegt. — ²⁾ Eigenhändig.

schaft das ampt der gevatterschaft getragen. Sodan haben wir auch oft beriert hauß Hochberg, uff welchem unsers bruders und gevatters seeligen Lbd. hinderlaßne gemahlin sich jetzmahlen verhalten thut, auch daselbsten ihrer weiblichen bürden entledigt worden, mit einer mehren anzahl soldaten gesterckht und verwehrt.“ — Die Leiche des M. Jacob wurde am 26. August (5. Sept.) von Emmendingen nach Weisweil gebracht, am 27. Aug. (6. Sept.) auf dem Rhein bis in hanauisches Gebiet, am 28. Aug. (7. Sept.) bis Schröckh gefahren und von da am 29. Aug. (8. Sept.) nach Durlach geführt. Die Beisetzung in der fürstlichen Gruft zu Pforzheim erfolgte am 4. (14.) September.

Die weiteren auf die Stellung des Markgrafen Ernst Friedrich zu der Witwe und dem nachgeborenen Sohne des M. Jacob bezüglichen Korrespondenzen im Gr. Haus- und Staatsarchiv sind sehr lückenhaft und bieten nichts bisher Unbekanntes.

30. *Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach an den Markgrafen Eduard Fortunat von Baden-Baden, das Ableben des Markgrafen Ernst Jakob betr. Karlsburg 1591 Mai 24 (Juni 3).*

Grossh. Haus- und Staatsarchiv Karlsruhe.

Wir geben E. L. mit betrübtem gemüeth freundlich zuvernehmen, waßgestalt der allmächtig güetig Gott weilandt deß hochgeborenen fürsten, unsers freundlichen bruders und gevatters, margrave Jacoben zu Baden und Hachberg etc. christseeligen andenkchens Liebden nachgelaßnen jungen sohne und posthumum Ernst Jacoben etc. verschinen mitwochs den 19. diß¹⁾ mit einem brustwehe unversehenlich angegriffen, zu welchem dann andere zufäll auch kommen, dergestalt das seine Liebden so starckh zugesetzt, das dieselb in einer stundt bey den dreyzehen paroxismus außgestanden, doch über alle angewendte mittel nicht darbey verbliben, sonder durch beharrliche continuation letztlich von einem ganz starckhen zusatz und der ungevürlich biß in die drey vierthel stundt gewehret, nach volgenden freitags²⁾ zwischen sibem und acht uhren vormittag ausser disem zergenglichen jamerthal zweifelsohne in die ewige freudt und seeligkeit ist abgefördert worden. . . .

31. *Papst Gregor XIV. an Herzog Wilhelm V. von Baiern, die Wiederverheiratung der Markgräfin Elisabeth betr. Rom 1591 Juli 21.*

Vatican. Archiv. Armaria 44. to. 35. pag. 334 f.

Dilecto filio nobili viro Gulielmo duci Bavariae.

¹⁾ 19. Mai a. St. — 29. Mai n. St. — ²⁾ Dies war der 21. Mai a. St. — 31. Mai n. St. Hierdurch wird die Angabe Stieve's a. a. O. I, 39 über den Todestag des jungen Markgrafen bestätigt.

Ad eius literas, quibus significabat reditum ad ecclesiam catholicam marchionis Badensis.

Gregorius PP. XIII.

Dilecte fili, nobilis vir. Salutem et apostolicam benedictionem. Literas Nobilitatis Tuae calendis junii Monachio scriptas accepimus et ob Tuam in Nos et sedem apostolicam observantiam et ob religiosas pietatem, quam in cogitationibus et actionibus Tuis ostendis, magnifice in Domino laetati sumus. De Jacobi sane marchionis Badensis ad ecclesiam catholicam reditu deque ipsius paulo post obitu iam audiveramus. Raptus fuit, ut opinamur, ne malitia immutaret mentem eius et ne animam illius fictio deciperet. A Domino postmodum etiam uxoris suae salutarem conversionem suis precibus, ut credendum est, impetravit. Quod scribis de cohabitatione et coniunctione marchionissae et Caroli a Zollern¹⁾, id certe minime probandum videretur, nec enim tunc facienda mala, ut eveniant bona, nec spes veniae incestuum ad delinquendum esse debet, maxime cum id ipsum non modo contra sacros canones et concilii Tridentini decreta, sed etiam contra nostras desuper emanatas constitutiones omnino sit. Sed cum Nobilitas Tua scribat, eundem comitem et ipsam marchionissam non in contemptum ecclesiae, sed ut ab hereticorum insidiis caverent et ne, cum essent iuvenes, incontinentiam laberentur, quin immo ad catholicam utriusque ipsorum liberorum institutionem nec non ad restituendam in marchionatu pupilli eiusdem catholicae fidei formam matrimonium de facto contrahere et consummare non dubitasse, in Nobilitatis Tuae gratiam super secundo affinitatis gradu cum eisdem dispensavimus, quemadmodum ex dispensationis literis²⁾ nec non ex relatione dilecti filii Joannis Pauli Castellini³⁾ Nobilitas Tua plenius intelligere poterit. Superest nunc ut Dominum deprecemur, ut sicut coniugium istud ex suae beneplacito voluntatis ad multorum conversionem coeptum et comprobatum videtur, ita eorundem in bono perseverantium omnipotentis manus custodia sit ad salutem in vitam aeternam. Nobilitati Tuae interim apostolicam benedictionem imparamus et salutaria omnia tibi et tuis ac ipsis etiam sponsis a Domino deprecamus.

Dat. Romae in Monti Quirinali sub annulo piscatoris die 21. julii 1591, pontificatus nostri anno primo.

¹⁾ Vgl. oben die Anm. zu No. 25. Die Vermutung, die in der Relation an Kardinal Paleotto ausgesprochen ist, dass die Markgräfin ihr Leben in einem Kloster endigen werde (Freib. Diö.-Arch. 4, 101), hatte sich nicht erfüllt. — ²⁾ Freib. Diö.-Arch. 4, 117. — ³⁾ Dr. J. P. Castellino (auch Castellinio) bairischer Agent, s. Stieve a. a. O. 2, 931.

Ueber die Einführung der Kirchenbücher in Baden.

Von

Theodor Müller.

In der katholischen Kirche, speziell in Deutschland, ist für die Einführung der Kirchenbücher das Dekret der 24. Session des Tridentiner Konzils vom 11. November 1563 massgebend gewesen. Gegenüber der Annahme, dass die evangelische Kirche sich der Übung, die in Folge dieses Dekrets in der katholischen Kirche allgemein sich ausbildete, angeschlossen habe, hat man darauf hingewiesen, dass in einigen wenigen evangelischen Gemeinden und Gebieten Kirchenbücher bez. Ordnungen, welche das Führen von Kirchenbüchern vorschreiben, schon aus früheren Jahren sich nachweisen lassen. Es blieb freilich die Frage, ob das nicht etwa nur vereinzelte Fälle seien, die für den allgemeinen Bestand nichts beweisen. Da es bisher an Zusammenstellungen genügend zahlreicher Angaben aus den einzelnen Teilen Deutschlands fast vollständig fehlte, so konnte man fast nur Vermutungen darüber aufstellen, wann, wie und durch wen bei den verschiedenen Konfessionen und in den verschiedenen Gebieten die Kirchenbücher eingeführt worden seien. Bei seiner letzten Tagung in Sigmaringen hat der „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ sich das Verdienst erworben, die Frage zur Diskussion zu stellen und die Sammlung des notwendigen Materials anzuregen. Die bei der Besprechung in Sigmaringen gesammelten Nachrichten, welche übrigens auf nicht geringe Unterschiede zwischen den einzelnen deutschen Territorien hindeuten, ergaben das vorläufige Resultat, dass die ältesten Kirchenbücher bald nach Einführung der Reformation, zuerst in reformierten, wenig später in evangelisch-lutherischen Gebieten entstanden seien:

aus den Jahren 1525 (bez. 1531) bis 1562 wurden 24 Kirchenbücher nachgewiesen.¹⁾

Ohne Zweifel werden die in Sigmaringen gegebenen Anregungen in der nächsten Zeit Arbeiten zur Feststellung des ältesten Kirchenbücherbestandes in verschiedenen Gebieten Deutschlands hervorrufen. Eine Arbeit speziell über Baden dürfte einen nicht unwichtigen Beitrag liefern. Denn die Verzeichnung der Kirchenbücher in den „Mitteilungen der Badischen historischen Kommission“ ist, wenn auch noch nicht abgeschlossen, doch so weit vorgeschritten, dass sich schon jetzt ziemlich sichere Ergebnisse ableiten lassen; und die Zusammensetzung des Landes aus grossen und kleinen, geistlichen und weltlichen Herrschaften, die Mischung der Konfessionen ermöglicht es, die Unterschiede in der Zeit und Art der Einführung der Kirchenbücher an den mannigfaltigsten Beispielen zu erörtern.

Die Aufgabe dieser Arbeit besteht zunächst darin, dass die Angaben in den „Mitteilungen der Badischen historischen Kommission“, soweit als nötig, speziell für die ältesten Kirchenbücher, nachgeprüft und ergänzt werden.²⁾ Sodann muss für die einzelnen Pfarreien das Gebiet festgestellt werden, zu welchem sie im Jahre des Anfangs ihres ältesten Kirchenbuches gehörten. Hierauf sind die Angaben zu ordnen und zu gruppieren teils nach der Zeit, teils nach Konfessionen,

¹⁾ Bericht im Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- und Altertums-Vereine 40, S. 20ff. — ²⁾ Die Übersicht über die bis Ende 1891 verzeichneten Archive und Registraturen in den Mitteilungen der Bad. hist. Kommission No. 14, m 17 ff. giebt auch die Kirchenbücher an (nach Amtsbezirken geordnet). Ich habe diese Übersicht mit den einzelnen Verzeichnissen (an einigen Stellen auch mit den Manuskripten der Verzeichnisse) verglichen und eine Reihe von Fehlern berichtigt. Über die ältesten Kirchenbücher habe ich nähere Angaben zur Kontrolle und Ergänzung eingeholt. Gütige Auskunft verdanke ich: für Mosbach Herrn Dekan Nüssele, für Kehl Herrn Dekan Loeffel, für Auenheim Herrn Pfarrer Hilspach, für Boedigheim Herrn Pfarrer Wilckens, für Hagnau Herrn Pfarrer Heudorf, für die verschiedenen Kirchen von Konstanz (und Petershausen) Herrn Prof. Eiselein. Einige in den „Mitteilungen“ noch nicht vorhandene Angaben entnahm ich aus: Frank, Kirchengeschichte der Diözese Sinsheim; Specht, Versuch einer Geschichte Lussheims; Herbst, Chronik von Britzingen; Eberlin, Gesch. d. Stadt Schopfheim; Sievert, Geschichte der Stadt Müllheim; Loeser, Gesch. d. Stadt Baden; Vierordt, Gesch. der evangelischen Kirche im Grossherzogtum Baden (II, S. 100).

teils nach Territorien und Herrschaften. Es ist nun leicht zu bemerken, dass unter den in den „Mitteilungen“ verzeichneten Pfarreien viele in der Zeit der Einführung der Kirchenbücher noch gar nicht oder nur als Filialpfarreien, Vikariate bestanden haben oder von einem benachbarten Kloster aus, dem sie inkorporiert waren, versehen worden sind oder sonst in der betreffenden Zeit sich in so anormalen Verhältnissen befunden haben, dass eine Führung von Kirchenbüchern von vornherein sich nicht erwarten lässt. Manche Orte und ganze Gebiete haben im 16. und 17. Jahrhundert so viel gelitten durch Krieg, wiederholten gewaltsamen Glaubenswechsel, Mangel an Geistlichen etc., dass die Einführung der Kirchenbücher gegenüber anderen Gebieten sich um Jahre und Jahrzehnte verschob oder die ersten Anfänge wieder zugrunde gingen. Nicht wenige alte Kirchenbücher sind auch in neuer und neuester Zeit verloren worden. Das alles muss man nach Möglichkeit berücksichtigen ¹⁾, sonst würde man bei der einfachen Zusammenstellung der Anfangsjahre zu dem falschen Schluss kommen, dass die Einführung der Kirchenbücher sehr langsam, sehr ungleichmässig und an manchen Stellen ausserordentlich spät sich vollzogen habe.

Nehmen wir die Zahl der katholischen Pfarreien in Baden zu 761 ²⁾, die der evangelischen zu 376 ³⁾, die Gesamtzahl der Pfarreien also zu 1137 an, so haben wir in den hier benutzten 568 Angaben über Kirchenbücher anscheinend genau die Hälfte aller Pfarreien vertreten. In Wirklichkeit ist es mehr als die Hälfte. Denn eine Anzahl von Pfarreien, welche nur aus der jüngsten Vergangenheit Archivalien und Kirchenbücher besitzen, wird in den „Mitteilungen“ gar nicht besonders aufgeführt, und in einigen Orten sind mehrere Kirchen derselben Konfession vorhanden, von denen hier in der Regel (abgesehen von Konstanz) immer nur eine berücksichtigt wird. Von den 568 Pfarreien, bei denen wir den Anfang der Kirchenbücher kennen, bleiben aus den oben angedeuteten Gründen

¹⁾ Erschöpfende Vollständigkeit und unbedingte Fehlerlosigkeit in den Einzelheiten wird man von dieser Arbeit, die sich mit so vielen Kirchenbüchern, Orten und Gebieten beschäftigt und eine übersichtliche Darstellung zum Hauptzweck hat, nicht erwarten. — ²⁾ Realschematismus der Erzdiocese Freiburg von 1868. — ³⁾ Stocker, Schematismus der ev.-protest. Kirche im Grossherzogtum Baden 1878.

148 als späte Stiftungen (nach 1650) oder Filialkirchen in der folgenden allgemeinen Übersicht von vornherein ausser Betracht. Unter den übrigbleibenden 420 sind 141 evangelische und 279 katholische.

I. Allgemeine Übersicht über die Zeit der Einführung der Kirchenbücher.

1531 (Konstanz) 1 ev.		— kath. Kirchenbücher.	
1555—1570	12 "	—	"
1571—1587	10 "	14	"
1588—1604	14 "	28	"
1605—1621	12 "	31	"
1622—1638	14 "	16	"
1639—1655	41 "	59	"
1656—1673	11 "	39 (35)	kath.
1674—1690	7 "	25 (21)	"
1691—1707	13 "	28 (22)	"
1708—1800 6 (5) ev.		39 (23) kath.	

In längeren Perioden zusammengefasst ergeben sich:

1531: 1, 1555—1621: 121, 1622—1655: 130, 1656—1707: 82, 1708 bis 1800: 41 Kirchenbücher.

II. Verzeichnis aller Kirchenbücher bis zu den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges.

Evangelische			Katholische		
Jahr	Ort	Gebiet, ¹⁾ Herr- schaft	Diö- cese	Ort	Gebiet, ¹⁾ Herr- schaft
1531	Konstanz ²⁾	³⁾			
1555	Kürnbach ⁴⁾	Wtb. ⁵⁾			
1558 (1556)	Öschelbronn ⁶⁾	"			
1560			Kehl ⁷⁾	⁶⁾	
1562 (1561)	Auenheim ⁹⁾	H.-L.			
1563			Neckarelz	Pf.	
1564 (1555)	Mosbach ¹⁰⁾	"			

¹⁾ Nicht bei jedem Orte vermag ich ganz sicher und genau die Herrschaft anzugeben. Die inbetracht kommenden Verhältnisse (Landes- und Grundherrschaft, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Pfarrsatz, Zehntrecht etc.) sind in manchen Orten sehr verwickelt und wechseln auch vielfach. In den katholischen Gebieten kommen besonders noch die geistlichen Oberen inbetracht. Am einfachsten liegen die Verhältnisse in den grösseren protestantischen Herrschaften und Fürstentümern: da hängt weltliches und Kirchenregiment in der Regel ganz vom Landesherrn ab. Ich ver-

Evangelische			Katholische		
Jahr	Ort	Gebiet, Herr- schaft	Diö- cese	Ort	Gebiet, Herr- schaft
1565	Göbrichen	B.-D.			
1566	Öfingen	Wtb.			
1568	Meissenheim	Ritt.			
"	Boxberg	Pf.			
"	Schweigern	"			
1569	Ittersbach	Wtb.			
1571	—	—	C.	Hagnau ¹⁾	²⁾
1575	Dallau	Pf.	C.	Konst., St. Steph. ³⁾	Oe., C.
1576	—	—	"	St. Joh. ⁴⁾	"
1577	Unteröwisheim	Wtb. ⁵⁾	M.	Königheim	M.
"	Sandhofen	Pf.	W.	Oberwittstadt	"
1578	Uiffingen	Ritt.	C.	Waldshut	Oe.
1579	Gernsbach	B.-B., Eb.	M.	Tauberbischofsheim	M.
"	—	—	C.	Honstetten	Lu.
1580	Eisingen	B.-D.	—	—	—

wende in obigem Verzeichnis folgende Abkürzungen: B.-B. (Markgrafschaft Baden-Baden), B.-D. (Markgrafschaft Baden-Durlach), Eb. (Grafschaft Eberstein), F. (Gebiet der Grafen, später Fürsten von Fürstenberg), H.-L. (Grafschaft Hanau-Lichtenberg), Leu. (Besitzungen der Landgrafen von Leuchtenberg), Lu. (Besitzungen der Grafen von Lupfen), Oe. (zu Oesterreich gehörende Gebiete), Papp. (Gebiet der Grafen von Pappenheim), Pf. (Kurpfalz), SBl. (Abtei St. Blasien), Wtb. (Württemberg). Die Bistümer Konstanz, Mainz, Würzburg, Strassburg, Speier, bezw. die Domkapitel und andere Stifter in diesen Bischofsstädten bezeichne ich durch C., M., W., Str., Sp. — ²⁾ St. Stephan, Taufregister und Eheregister, April 1531 bis 1546. Vgl. unten S. 11/12. — ³⁾ Reichsstadt, — ⁴⁾ Zwischen Konstanz und Kürnbach steht nach Mitt. 10, m125 (Mitt. 14, m19) Bödighheim zu 1552 (Mitt. 5, m276 richtiger zu 1652). Der 1. Eintrag ist aber von 1650. — Die Angabe über Kürnbach (Taufbuch) konnte ich nicht nachprüfen und ergänzen: meine wiederholte Anfrage blieb seitens des Pfarramts unbeantwortet. — ⁵⁾ Kondominat mit Hessen. — ⁶⁾ Taufbuch begonnen 1556 1. Mai, erster Eintrag 1558 (Mitt. 10, m124). Vgl. unten S. 12. — ⁷⁾ Taufbuch vom 13. Mai 1560 an regelmässig geführt. — ¹⁾ Verschiedene Herren, darunter die Böcklin von Böcklinsau. — ⁹⁾ Kirchenbuch begonnen 1562, 1. Teil Eheschliessungen 1562 ff., 2. Teil Taufen 1561 ff. — ¹⁰⁾ Taufbuch, 1. Eintrag zum 5. Juni 1555, dann 1 Eintrag zu 1560, 4 zu 1563, 1564 ff. regelmässig. — Mosbach und Kürnbach hatten in diesen Jahren besonders tüchtige Geistliche. Vgl. Vierordt I, S. 452 u. 153.

¹⁾ Tauf-, Ehe-, Totenregister in einem Buch, vom 2. Januar 1571 an regelmässig geführt. — ²⁾ Ort zur Reichsstadt Überlingen, Pfarrei dem Hochstift Konstanz inkorporiert. — ³⁾ Taufbuch. — ⁴⁾ Taufbuch 1576, Ehebuch 1577. — ⁵⁾ (Pfalz, Kloster Maulbronn).

Evangelische			Katholische		
Jahr	Ort	Gebiet, Herr- schaft	Diö- cese	Ort	Gebiet, Herr- schaft
1580	Ruchsen	Wtb. ¹⁾	—	—	—
1581	Rheinbischofsheim	H.-L.	Sp.	Philippsburg	Sp.
1582	—	—	"	Malsch	Sp. ²⁾
1583	Wittlingen	B.-D.	—	—	—
1584	Lussheim	Wtb. ³⁾	—	—	—
1585	—	—	W.	Ballenberg	M.
"	—	—	C.	Roggenbeuern	F. ⁴⁾
"	—	—	"	Vöhrenbach	"
1586	—	—	W.	Walldürn	W.
1588	Weissenbach ⁵⁾	B.-B., Eb.	M.	Dittigheim	M.
1589	—	—	C.	Baltersweil	Su.
1590	—	—	W.	Winzenhofen	M. ⁶⁾
"	—	—	"	Krautheim	M. ⁷⁾
1591	Linkenheim	B.-D.	C.	Schienen	C.
"	Bofsheim	⁸⁾	—	—	—
"	Theningen	B.-D.	—	—	—
1593	Binzen	"	C.	Heidenhofen	F.
"	Heidelberg	Pf.	—	—	—
"	Heinsheim	Ritt.	—	—	—
1594	Havsfeld	B.-D.	C.	Donaueschingen	F.
"	Köndringen	"	"	Merzhausen	Ritt.
"	—	—	"	Wolterdingen	F.
1595	Weissweil	B.-D.	"	Dillendorf	SBl.
"	—	—	"	Emmingen ab Egg	Papp.
"	—	—	W.	Herbolzheim	M.
1596	—	—	M.	Grossrinderfeld	M.
"	—	—	C.	Schwerzen	Su., SBl.
1597	—	—	"	Radolfzell	Oe.
"	—	—	"	Hüfingen	⁹⁾
1598	—	—	"	Reichenau	C.
"	—	—	Str.	Haslach	M.
"	—	—	W.	Buchen	F.
"	—	—	"	Gommersdorf	¹⁰⁾
1599	Sulzburg	B.-D.	—	—	—
1600	Sindolsheim ¹¹⁾	Ritt.	C.	Erzingen	Su.
"	—	—	"	Burkheim	Ritt.
1602	Britzingen ¹²⁾	B.-D.	C.	Jestetten	Su.
"	—	—	"	Waltershofen ¹³⁾	Ritt.

¹⁾ Damals württembergisch, zu Möckmühl. — ²⁾ (Pfalz). — ³⁾ (B. Speier.) — ⁴⁾ (Domkap. Konstanz.) — ⁵⁾ Nur im Anfang evang., 1624 katholisch. — ⁶⁾ u. ⁷⁾ Kloster Schönthal. — ⁸⁾ Herrschaft Rosenberg. — ⁹⁾ Herrschaft Schellenberg. — ¹⁰⁾ 1598 errichtet, zu Kl. Schönthal. — ¹¹⁾ Ca. 1600, „sec. 17 ineunt.“ — ¹²⁾ Oder 1612. — ¹³⁾ Filialkirche.

Evangelische			Katholische		
Jahr	Ort	Gebiet, Herr- schaft	Diö- cese	Ort	Gebiet, Herr- schaft
1603	Wittenweier	Ritt.	—	—	—
1604	—	—	C.	Konstanz, St. Paul	C., Oe.
"	—	—	"	Schonach	1)
"	—	—	"	Limpach	F.
"	—	—	W.	Hollerbach	2)
1605	Schopfheim	B.-D.	"	Vilchband	Leu., W.
1606	Bobstadt	3)	—	—	—
1607	Adelsheim 4)	Ritt.	—	—	—
"	Dietlingen	B.-D.	—	—	—
"	Pforzheim	B.-D.	—	—	—
1608	Niefern	"	W.	Hainstadt	5)
"	—	—	C.	Hochsal	6), SBl. 6)
"	—	—	"	Schlatt	7)
1610	Unterschüpf	8)	—	—	—
1611	Huchenfeld 9)	B.-D.	C.	Neudingen	F.
"	—	—	W.	Königshofen	W.
1612	—	—	C.	Engen	Papp.
"	—	—	"	Pfullendorf	10)
"	—	—	W.	Gissigheim	Ritt. 11)
1613	Neunstetten	Ritt.	W.	Altheim	W.
"	—	—	C.	Hondingen	F.
"	—	—	W.	Neudenu	M. 12)
"	—	—	C.	Lotstetten	Su.
1614	—	—	Sp.	Rothenfels	B.-B., Sp.
"	—	—	C.	Kippenhausen	13)
"	—	—	"	Grissheim	14)
1616	—	—	M.	Gerchsheim	Leu, M.
1617	Eberbach	Pf.	C.	Kreenheinstetten	15)
1619	—	—	C.	Birndorf	Oe., SBl.
"	—	—	"	Ehingen	Papp.
"	—	—	M.	Ilmspan	Leu.
"	—	—	C.	Neustadt	F.
"	—	—	"	Weillersbach	16)
1620	—	—	"	Triberg	17)
"	—	—	"	Petershausen	18)

1) Herrschaft Triberg. — 2) Kloster Amorbach. — 3) Herrschaft Rosenberg (Pfalz). — 4) Fragmente älterer Kirchenbücher. — 5) Verschiedene Herren, Patronat Kloster Amorbach. — 6) Stift Säckingen. — 7) Johanniter. — 8) Herrschaft Rosenberg. — 9) Filialkirche. — 10) Reichsstadt. — 11) 1613 Pfarrei katholisch. — 12) Stift Wimpfen. — 13) Abtei Weingarten, Reichsstadt Überlingen. — 14) Johanniter. — 15) Grafen v. Helfenstein. — 16) Reichsstadt Rottweil, Filialkirche. — 17) Herrsch. Triberg. — 18) Abtei.

Evangelische			Katholische		
Jahr	Ort	Gebiet, Herr- schaft	Diö- cese	Ort	Gebiet, Herr- schaft
1620	—	—	C.	Dogern	Oe.
"	—	—	"	Thiengen	Su.
"	—	—	W.	Bretzingen	W. ¹⁾
1621	Freistett	H.-L.	C.	Fürstenberg	F.
"	Mannheim	Pf.	Sp.	Forbach ²⁾	B.-B.,Eb.
"	—	—	C.	Neukirch	Oe. ³⁾
1622	Neckarzimmern	Ritt.	"	Oberlauchringen ⁴⁾	Su.
1623	—	—	Str.	Sinzheim	B.-B.
1624	—	—	Sp.	Ersingen	B.-B. ⁵⁾
"	—	—	Str.	Oberachern	⁶⁾
"	—	—	W.	Lauda	W.

III. Verzeichnis der evangelischen Kirchenbücher in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

1565 Göbrichen	1637 Ellmendingen	1651 Vörstetten (O.)
1580 Eisingen	1638 Obereggenen (O.)	" Nimburg (O.)
1583 Wilingen (O.) ⁷⁾	1639 Müllheim (O.) ⁸⁾	1652 Broggingen (O.)
1591 Linkenheim	" Auggen (O.)	1659 Mundingen (O.)
" Theningen (O.)	" Feldberg (O.)	1663 Betberg (O.)
1593 Binzen (O.)	1642 Badenweiler (O.)	1672 Blankenloch
1594 Hagsfeld	1643 Hügelheim (O.)	1685 Langenalb
" Köndringen (O.)	1644 Ispringen	1690 Wössingen
1595 Weisweil (O.)	1645 Graben	1692 Bauschlott
1599 Sulzburg (O.)	1648 (nach) Keppenbach	1696 Nöttingen
1602 (1612) Britzingen (O.)	(O.) ¹⁰⁾	1697 Niedereggenen (O.)
1605 Schopfheim (O.)	1648 Weiler	1700 Bötzingen (O.)
1607 Pforzheim	1650 Sexau (O.)	1702 Eggenstein
" Dietlingen	" Emmendingen (O.)	1706 Brötzingen
1608 Niefern	" Eichstetten (O.)	1707 Eutingen
1611 Huchenfeld ⁶⁾	" Bahlingen (O.)	1739 Ötlingen (O.)
1630 Laufen (O.)	1651 Malterdingen (O.)	1750 Knielingen
1634 Gundelfingen (O.)	" Ottoschwanden (O.)	1770 Hochstetten.
	" Denzlingen (O.)	

11 Kirchen kommen als späte Stiftungen oder Filialkirchen nicht in Betracht.

¹⁾ Kloster Amorbach. — ²⁾ Bis 1624 evangelisch. — ³⁾ Herrsch. Triberg, Kl. St. Peter. — ⁴⁾ Filialkirche bis 1622. — ⁵⁾ Kloster Frauenalb. — ⁶⁾ Landvogtei Ortenau. — ⁷⁾ (O) bezeichnet das Oberland: die Herrschaften Röteln, Badenweiler, Landgrafschaft Sausenberg, Markgrafschaft Hachberg. — ⁸⁾ Filialkirche. — ⁹⁾ Schon 1637 hatte der Pfarrer, der wiederholt fliehen musste, ein neues Kirchenbuch angelegt, das ging wieder verloren (Sivert S. 424). — ¹⁰⁾ Filialkirche.

IV. Verzeichnis der katholischen Kirchenbücher in der Markgrafschaft Baden-Baden.

1614 Rothenfels ¹⁾	1661 Gernsbach ⁸⁾	1699 Oberweier ¹¹⁾
1621 Forbach ²⁾	1664 Stupferich	1700 Ottersdorf
1623 Sinzheim	1666 Bühl	1702 Elchesheim ¹²⁾
1624 Ersingen ³⁾	1676 Unzhurst	1704 Niederbühl ¹²⁾
1627 Stollhofen ⁴⁾	1679 Iffezheim.	1707 Hügelsheim ¹⁸⁾
1641 Ottersweier ⁵⁾	1686 Ottenheim ⁹⁾	1729 Haueneberstein ¹⁴⁾
1648 Rastatt	1688 Au a. Rh.	1734 Bietigheim
1650 Kürzell ⁶⁾	1689 Baden ¹⁰⁾	1740 Selbach ¹⁵⁾
„ Vimbuch ⁷⁾	1692 Kuppenheim ¹⁾	1769 Ebersteinburg.
1655 Bulach	1695 Kappelwindeck	
1660 Durmersheim	1696 Steinbach ¹⁰⁾	

13 Pfarreien mit meist sehr spätem Anfang der Kirchenbücher kommen als späte Stiftungen bezw. als Filialen nicht in Betracht.

V. Verzeichnis der evangelischen Kirchenbücher in den ehemals kurpfälz. Gebieten bis zum Jahre 1653.

1563 Neckarelz	1626 Mückenloch	1650 Bammenthal
1564 (1555) Mosbach	1630 Feudenheim	„ Schönau
1568 Boxberg	1635 Neckargemünd	1651 Walldorf
„ Schweigern	1649 Ladenburg ¹¹⁾	„ Ivesheim ¹⁶⁾
1575 Dallau	1650 Schriesheim	„ Weinheim
1577 Sandhofen	„ Heidelshcim	1652 Neckarburken ¹⁹⁾
1593 Heidelberg	„ Reihen ¹⁷⁾	„ Hemsbach ²⁰⁾
1617 Eberbach	„ Hohensachsen	1653 Laudcnbach ²¹⁾
1621 Mannheim	„ Strümpfelbrunn ¹⁷⁾	

27 Kirchen mit spätem Anfang der Kirchenbücher kommen als späte Stiftungen bezw. als Filialen nicht in Betracht.²²⁾

¹⁾ B. Speier. — ²⁾ Grafschaft Eberstein; bis 1624 evangelisch — ³⁾ Kloster Frauenalb, 1622 die Pfarrei wieder katholisch. — ⁴⁾ Kloster Schwarzach. — ⁵⁾ Landvogtei Ortenau (Kloster Herrenalb), 1641 durch Markgraf Wilhelm Rektorat von Ottersweier an die Jesuiten. — ⁶⁾ Herrschaft Mahlberg. — ⁷⁾ Kloster Schwarzach. — ⁸⁾ Seit 1660 Kondominat von Baden-Baden und Speier, 1640 Kirche an die Katholiken. — ⁹⁾ Herrschaft Mahlberg, erst 1686 selbständige katholische Pfarrei. — ¹⁰⁾ 1689 niedergebrannt. — ¹¹⁾ Herrschaft Mahlberg, 1698 Kirche den Evangelischen entzogen. — ¹²⁾ Stift Baden inkorporiert. — ¹³⁾ Kloster Schwarzach. — ¹⁴⁾ Kloster Lichtenthal inkorporiert. — ¹⁵⁾ Grafschaft Eberstein; bis 1624 evangelisch. — ¹⁶⁾ Kondominat Pfalz und Hochstift Worms. — ¹⁷⁾ Pfalz-Ritterschaft. — ¹⁸⁾ Filialkirche, Pfalz-Ritterschaft. — ¹⁹⁾ Pfalz-Ritterschaft. — ²⁰⁾ Ort zum Bistum Worms, Patronat Kurpfalz. 1653 Simultaneum durch Vertrag. — ²¹⁾ 1653 Simultaneum. — ²²⁾ Zu den kurpfälzischen Kirchenbüchern hätten sich noch einige aus ritterschaftlichen Orten, die zum Teil unter kurpfälzischer Oberhoheit standen, hinzuzählen lassen.

Wir gehen nun dazu über, die vorstehenden Verzeichnisse der Reihe nach zu besprechen. Der ersten Übersicht entnehmen wir die wichtige Thatsache, dass die Zahl der bis in die Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege zurückreichenden Kirchenbücher eine ziemlich grosse ist. Bis zum Ende des Jahres 1621, also bis zu dem Zeitpunkt, wo die zerstörenden Kräfte des Krieges am Oberrheine in Thätigkeit traten, zählen wir 49 evangelische und 73 katholische Kirchenbücher, das heisst: unter den älteren evangelischen Kirchen besitzt noch heute jede dritte (49 von 141) und unter den älteren katholischen Kirchen jede dritte bis vierte (73 von 279) ein Kirchenbuch aus der Zeit vor dem Jahre 1622. Wir können demnach mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass beim Beginn des dreissigjährigen Krieges die Einführung der Kirchenbücher in den meisten Gebieten des heutigen Grossherzogtums Baden — mit wenigen noch zu besprechenden Ausnahmen (Baden-Baden, Bistum Strassburg) — so gut wie abgeschlossen war. In den vielen Kriegsjahren des nächsten Jahrhunderts ging dann ein grosser Teil der alten Kirchenbücher und ebenso ein grosser Teil der späteren Ansätze zu neuen Kirchenbüchern verloren. Für die Wiederaufnahme der Kirchenbuchführung waren die letzten Jahre des dreissigjährigen Krieges und die ersten Jahre nach dem westphälischen Frieden besonders günstig: von den 420 Kirchenbüchern beginnen nicht weniger als 100 in den 17 Jahren von 1639—1655, während aus den vorhergehenden 17 Jahren, also aus der schlimmsten Zeit des dreissigjährigen Krieges, nur 30 nachweisbar sind. Dass man auch während des dreissigjährigen Krieges und während der Kriege im Zeitalter Ludwigs XIV. überall bestrebt war, sobald es die Verhältnisse erlaubten, eine geordnete, ununterbrochene Kirchenbuchführung einzuführen oder vielmehr wiederherzustellen, das beweist die Thatsache, dass es nur wenige ältere Pfarreien giebt (45 bez. 28 von 420), in denen das älteste Kirchenbuch nicht über das Jahr 1707 zurückreicht. Bei diesen wenigen Pfarreien dürfen wir den Verlust der älteren Kirchenbücher durch irgendwelchen Zufall in neuer und neuester Zeit in Rechnung setzen.

Die Einführung der Kirchenbücher in der Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege vollzog sich, wie die zweite Tabelle zeigt, sowohl in der evangelischen Kirche als in der katholischen

allmählich. Sie begann aber in der evangelischen Kirche früher. Als das Tridentiner Konzil am 11. November 1563 die Führung von Pfarreiregistern anordnete, da waren in einigen evangelischen Gemeinden Badens bereits solche vorhanden. Es vergingen dann noch einige Jahre, bis die wirkliche Durchführung des Tridentiner Dekrets in den katholischen Gebieten Badens erfolgte. In der Diözese Konstanz z. B. wurde das Dekret vom 11. November 1563 mit andern Tridentiner Beschlüssen von der Diöcesansynode im Jahre 1567 angenommen und eingeschränkt.¹⁾ Das älteste bis jetzt nachweisbare Kirchenbuch der Diözese, das von Hagnau, beginnt erst im Jahre 1571. In der Bischofsstadt selbst hat man erst 1575/6 Kirchenbücher in den katholischen Pfarreien angelegt. Die nächsten Jahre und Jahrzehnte zeigen dann in den verschiedenen geistlichen und weltlichen Herrschaften der Diözese einen beständigen gleichmässigen Fortschritt der Einführung der Kirchenbücher. Ganz ähnlich verhält es sich in den Diöcesen Würzburg, Mainz, Speier: die Einführung beginnt erst einige Jahre nach dem Konzil, vollzieht sich aber dann fast überall²⁾ mit ausserordentlicher Gleichmässigkeit. Eine Ausnahme scheint das Bistum Strassburg zu bilden. Hier werden erst aus späten Jahren (1598, 1623, 1624) Kirchenbücher erwähnt. Es hängt das wohl damit zusammen, dass in der hier in Betracht kommenden Zeit im Bistum Strassburg ein Schisma bestand, infolge dessen die rechtsrheinischen (badischen) Besitzungen des Bistums in die Hände der protestantischen Partei und sodann zum Teil in württembergische Pfandherrschaft kamen.

In der evangelischen Kirche Badens finden sich die ersten Kirchenbücher in Konstanz. Hier hat der Rat der damals noch reichsfreien und protestantischen Stadt im April 1531³⁾ (in demselben Jahre wie Lindau und Frankfurt und

¹⁾ Vgl. Sambeth, Die Konstanzer Synode vom Jahr 1567 (Freibg. Diöcesanarchiv 21, S. 150). Für den Mainzischen Sprengel erwähnt Vierordt (II, S. 100 A) eine einschlägige erzbischöfliche Verordnung aus etwas späterer Zeit (vom 22. Januar 1582). — ²⁾ Unter den weltlichen katholischen Herrschaften ist Baden-Baden auszunehmen, vgl. unten S. 714/15. — ³⁾ Nach der Konstanzer Kirchenordnung vom 5. April 1531 soll jeder Pfarrer Taufen und Hochzeiten in ein Buch eintragen und eine Abschrift jährlich dem Rat überliefern (Vierordt I, S. 298). — Im Konstanzer Stadtarchiv befinden sich, wie mir Herr Prof. Eiselein mitteilt, Register der in der

wenige Jahre nach dem Vorgang von Zürich, 1525/6¹⁾ die Anlegung von Tauf- und Eheregistern vorgeschrieben. Doch scheint dieses Beispiel von Konstanz innerhalb des heutigen Grossherzogtums Baden zu keiner direkten Nachahmung angeregt zu haben. Erst von 1555 (bez. 1558) an kommen wieder — nun aber rasch hintereinander — Kirchenbücher evangelischer Pfarreien vor: in damals württembergischen und kurpfälzischen Orten, in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, etwas später in Baden-Durlach und ausserdem in ritterschaftlichen Orten (die mehr oder weniger zu den genannten Territorien in Beziehung und Abhängigkeit stehen). Unter den 23 badischen Orten, welche die ältesten evangelischen Kirchenbücher besitzen, sind sieben ehemals württembergische Gemeinden. Das erscheint als eine grosse Zahl, wenn man bedenkt, dass im ganzen nur etwa 23 Pfarreien des heutigen Grossherzogtums in der hier in Betracht kommenden Zeit zu Württemberg gehörten.²⁾ Offenbar ist für die Einführung der Kirchenbücher am Oberrhein das Vorbild Württembergs von grossem Einfluss gewesen. Ganz zutreffend heisst es im Öschelbronner Kirchenbuch: „Dises Tauffbuch ist angefangen worden, alss Hertzog Christoph (von Württemberg) die tauffbücher anno 1558 das erstemahl im land einführte und zu Böblingen den Anfang machte, da sonsten im papstum sie nicht üblich waren.“³⁾ Dass die Böblingener Kirchenbücher 1558 beginnen, und dass die Pfarreiregister 1559 allgemein in Württemberg eingeführt worden sind, hat man bereits in Sigmaringen erwähnt.⁴⁾ Es stimmt recht gut zu dem Bilde Herzog Christophs, dass er, dessen Verwaltung und Gesetzgebung die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Lebens durch systematische Ordnungen umgestaltet hat, auch hierin anderen Fürsten vorangegangen ist. In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, dass in jener Zeit auch die württembergische Kirchenordnung (von

Kirche St. Stephan getauften Kinder (mit Angabe der Eltern und Gevattern) und Register der ebenda vermählten Personen, von April 1531 bis 1546, in einzelnen Faszikeln.

¹⁾ Vgl. Korrespondenzbl. d. Ges.-Ver. d. dt. Gesch.- u. Alt.-Ver., a. a. O. — ²⁾ So zählt Vierordt (I, S. 106). — ³⁾ Diese Stelle hat Hartfelder mitgeteilt (Mitt. d. Bad. hist. Komm. 10, m124). — ⁴⁾ Korrespondenzbl. d. Ges.-Ver. d. dt. Gesch.- u. Alt.-Ver. 40, S. 20 u. 25.

1553) von Kurpfalz, Baden-Durlach und Hanau-Lichtenberg einfach übernommen wurde.¹⁾

Fragen wir nun nach der allgemeinen Veranlassung der Einführung der Kirchenbücher in den protestantischen Fürstentümern, so müssen wir uns vergegenwärtigen, dass die deutschen Fürsten im Zeitalter der Reformation die Zusammenfassung und Erweiterung ihrer Rechte zu selbständigen landesherrlichen Gewalten angestrebt, eine centralisierte Verwaltung und damit zusammenhängend ein geordnetes Kanzleiwesen ausgebildet haben. Da nun infolge der Reformation die Pfarreien ganz von der Landesregierung abhängig wurden, so lag die Übertragung der durch centralisierte weltliche Verwaltung geschaffenen Kanzleiformen auf kirchliche Verhältnisse, die Ausbildung einer regelmässigen Registerführung in den Pfarreien nahe.

Ganz entsprechende Verhältnisse haben in den grösseren protestantischen Reichsstädten (in unserm Gebiete z. B. in Konstanz) frühzeitig, z. T. noch früher als in den Fürstentümern die Einführung der Kirchenbücher veranlasst. Es ist jedenfalls anzunehmen, dass für Konstanz der Vorgang der benachbarten reformierten Schweiz, speziell der Stadt Zürich, massgebend gewesen ist. Überhaupt darf man wohl den Einfluss der reformierten Kirche, zu welcher ja die meisten evangelischen Gebiete Badens mehr oder weniger Beziehungen hatten, für die verhältnismässig frühe Zeit der Einführung der Kirchenbücher in Baden in Anrechnung bringen. In der reformierten Kirche war die Verbindung zwischen weltlichem und kirchlichem Regiment besonders eng und dementsprechend das Aufkommen der Kirchenbücher besonders frühzeitig.

Wir gehen nun dazu über, an den drei wichtigsten Territorien Baden-Durlach, Baden-Baden und Kurpfalz, einige besondere Verhältnisse, die auf die Einführung der Kirchenbücher eingewirkt haben, zu erörtern. In Baden-Durlach (vgl. Tabelle III) scheint die Einführung etwas später begonnen zu haben als in den übrigen grösseren evangelischen Territorien am Oberrhein.²⁾ Sie macht dann in den drei Jahrzehnten von 1580 bis 1610

¹⁾ Bassermann, *Gesch. der evangel. Gottesdienstordnung in badischen Landen* S. 26. — ²⁾ Vor 1580 ist bis jetzt nur ein Kirchenbuch nachweisbar, in dem an der württembergischen Grenze liegenden Orte Göbrichen.

grosse Fortschritte. Während des dreissigjährigen Krieges, besonders nach der Schlacht von Nördlingen (1634), haben diese Gebiete sehr gelitten. Die Ämter Graben und Pforzheim wurden von den Bayern, mit denen Mönche und katholische Geistliche kamen und zum Teil bis zum Jahre 1649 blieben, besetzt. Noch 1637 war unter je 12 evangelischen Pfarreien des Unterlandes nur eine besetzt, 1639 zählte die Diözese Durlach zwei protestantische Geistliche. Im Hachbergischen Teil des Oberlandes waren statt der 28 Geistlichen vor dem Kriege im Jahr 1642 nur zwei vorhanden, erst 1646 kam ein dritter, 1649 ein vierter hinzu. In der Diözese Badenweiler war geraume Zeit nur ein Geistlicher im Amte.¹⁾ Mit diesen Thatsachen stimmen die Anfänge der Kirchenbücher überein. Während der ganzen Zeit des dreissigjährigen Krieges vor dem Jahre 1638 (vor dem Erscheinen Bernhards von Weimar auf dem rechten Rheinufer) sind, soweit bis jetzt nachweisbar ist, nur drei Kirchenbücher angelegt worden. In den letzten Jahren des Krieges und besonders in den ersten Friedensjahren (in der Zeit der Wiederherstellung geordneter Seelsorgeverhältnisse) steigt die Zahl hoch an: unter den 17 bis jetzt verzeichneten Pfarreien der Markgrafschaft Hachberg sind nicht weniger als 11, deren älteste Kirchenbücher in den Jahren 1648 bis 1652 beginnen.

Viel später als in Baden-Durlach und als in den meisten evangelischen und katholischen Gebieten beginnen die Kirchenbücher in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden (vgl. Tabelle IV). Häufiger Regierungswechsel und fremde Vormundschaftsregierungen im 16. Jahrhundert, schändliche Misswirtschaft unter dem Markgrafen Eduard Fortunat (1588—1594), Okkupation des Landes durch die Markgrafen von Baden-Durlach (1594 bis 1622) und in Verbindung mit diesem Wechsel der Fürsten und Gewalthaber vielfache mehr oder weniger gewaltsame Glaubenswechsel des ganzen Landes (Vierordt zählt ihrer acht), dies alles hatte die kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft Baden-Baden vollständig zerrüttet, noch bevor die Leiden des dreissigjährigen Krieges begannen. In diesem Lande, wo an demselben Orte bald der katholische, bald der evangelische Geistliche gerufen oder vertrieben, geduldet oder

¹⁾ Vierordt II, S. 207 ff.

begünstigt wurde, wo selbst nach dem Jahre 1622 starke protestantische Regierungen in verschiedenen Orten sich erhielten, da konnte erst im Laufe des 17. Jahrhunderts infolge der dauernden Wiederherstellung des Katholizismus eine geordnete Kirchenbuchführung sich ausbilden.

Einige der Markgrafschaft Baden-Baden angegliederte Gebiete erfordern besondere Betrachtung. In den 10 Pfarreien der Herrschaft Mahlberg, welche die Markgrafen bis 1629 gemeinsam mit den protestantischen Grafen von Nassau, seitdem allein besaßen, haben sie nur sehr allmählich und gegen grossen Widerstand den Katholizismus einzuführen vermocht.¹⁾ Dem entspricht der späte Anfang der Kirchenbücher; die von Ottenheim und Oberweier beginnen z. B. 1686 und 1699, d. h. gleichzeitig mit der Errichtung katholischer Pfarreien in diesen Orten. Ähnlich verhält es sich mit der Grafschaft Eberstein, die unter dem Kondominat der katholischen Markgrafen von Baden-Baden und der evangelischen Grafen von Eberstein stand. Erst 1624 wurde der Anteil an den Dörfern der Grafschaft an katholische Seitenverwandte der Grafen abgetreten; die Stadt Gernsbach aber blieb noch bis zum Jahre 1660 unter dem Einfluss der protestantischen Grafen von Eberstein. In Übereinstimmung damit beginnen die Kirchenbücher in Forbach und Ersingen z. B. 1621 und 1624, in Gernsbach 1661. — Bei einigen Orten der eigentlichen Markgrafschaft Baden-Baden kommen dann zur Erklärung des späten Anfangs der Kirchenbücher die Verheerungen des Krieges in Betracht: in Baden, Kuppenheim, Steinbach reichen die Kirchenbücher nicht über das Brandjahr 1689 zurück.

Kurpfalz (vgl. Tab. V) unterscheidet sich von den andern hier in Betracht kommenden Gebieten dadurch, dass es auch nach dem dreissigjährigen Krieg bis ins 18. Jahrhundert hinein von schweren kirchlichen Kämpfen heimgesucht worden ist. Nachdem die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wiederholten Wechsel und mehrfaches Schwanken zwischen den beiden evangelischen Konfessionen für Kurpfalz gebracht hatte, das 17. Jahrhundert die gewaltsamen Versuche der Einführung des Katholizismus während der bairischen Okkupation im dreissigjährigen Kriege gesehen hatte, da begannen neue kirchliche Kämpfe am Schlusse

¹⁾ Vierordt II, S. 185.

dieses Jahrhunderts, als das Zeitalter der für Kurpfalz besonders verheerenden Kriege dem Ende nahte, unter dem neuen Fürstenhaus, Pfalz-Neuburg, welches „in kaum glaublich kurzer Zeit die Zahl der katholischen Kirchen in der Pfalz von 3 auf 212 erhob“. ¹⁾ So haben in der Kurpfalz Katholiken, Reformierte, Lutheraner mit wechselndem Erfolge um die einzelnen Kirchen gestritten: man hat sich gegenseitig aus den Kirchen vertrieben, zeitweilig in einigen Kirchen neben einander Gottesdienst gehalten und zahlreiche neue Kirchen errichtet. Nur in wenigen Gemeinden vermochte sich ein geordnetes Kirchenwesen mit fester Tradition zu erhalten. Dem entspricht der Bestand an Kirchenbüchern. Es sind einige alte, sogar recht alte Register vorhanden, die zu dem Schlusse berechtigen, dass die Einführung frühzeitig stattgefunden hat. Aber ihre Zahl ist sehr klein: das meiste ist zerstört worden, untergegangen. Wir haben oben die evangelischen Kirchenbücher von Kurpfalz nur bis zu den ersten Jahren nach dem dreissigjährigen Krieg verzeichnet. Bis dahin liegen die Verhältnisse noch ziemlich einfach. In der Folgezeit finden wir in vielen Orten reformierte, evangelisch-lutherische und katholische Kirchenbücher nebeneinander, die meisten mit sehr spätem Anfang.

Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, dass man bei einer Darstellung der Einführung der Kirchenbücher mannigfache geschichtliche Verhältnisse berücksichtigen muss, um die zahlreichen scheinbaren Ausnahmen von der regelmässigen Entwicklung ausscheiden, die wirklichen Ausnahmen erklären zu können.

¹⁾ Vierordt II, S. 286.

Zur Geschichte des Rastadter Gesandtenmordes.

Von

Karl Obser.

Das Generallandesarchiv hat vor kurzem ein Schreiben erworben, das einer gewissen Bedeutung für die Geschichte des Rastadter Gesandtenmordes nicht zu entbehren scheint. Es stammt von der Hand des katholischen Pfarrers Mathias Dietz zu Rothenfels, — desselben Mannes also, der, wie wir uns erinnern, am Abend vor der Katastrophe den Szeklerobersten Barbaczy kurze Zeit beherbergt und über sein auffallendes Benehmen, seine verdächtigen Äusserungen später verschiedene Mitteilungen gemacht hat.¹⁾ Gerichtet ist es an einen Amtsbruder in der Nachbarschaft, näheres lässt sich, — da die Adressseite abgerissen ist, mit Sicherheit nicht feststellen.

Ich gebe das Schreiben in seinem vollen Wortlaute:

Pfarrer Dietz an N. N.

Rothenfels, 28. April 1799.

Das hiesige Militare hat die gegründete V²⁾[ermuthung, dass die] Franzosen morgen kommen, ihren Gesand[ten nöthige?] Sicherheit leisten, das Militare mit Plänklen [beschäftigen und] die umliegenden Örter plündern wollen; es ist also nicht rathsam, die Gemeinde ausser Ort zu führen, um in diesem Fall das Unglück und Unordnung nicht grösser zu machen. Dieses muss sehr geheim gehalten werden und Ew. Hochwürden es niemand sagen, sondern Ihrer Gemeinde andere Ursachen vorschützen, warum die Procession auf Rothenfels³⁾

¹⁾ Vgl. Mendelssöhn, Der Rastadter Gesandtenmord, S. 52, leider ohne Quellenangabe; Zandt, Der Rastadter Gesandtenmord, S. 34. —

²⁾ Das Blatt ist hier defekt; der Wortlaut ist aber leicht zu ergänzen.

— ³⁾ Nach gefl. Mitteilung des Hrn. Pfarrers Stromeyer in R. handelt es sich wohl um eine verspätete Abhaltung der früher ortsüblichen St. Lucasprocession.

nicht statt habe, z. B. wegen hiesiger starker Einquartierung und von der leicht zu vermuthenden Störung in der Andacht; ich wiederhole es auf Befehl des hiesigen Kommandanten, die wahre Ursach der unterbleibenden Procession zu verheimlichen. Dieses schreibe ich auch auf Kuppenheim.

Hochachtungsvoll etc.

Wie wir sehen, trägt das Schreiben das Datum des 28. April; da Oberst Barbaczy, denn er ist unter dem Kommandanten zu verstehen, frühestens zwischen 6 und 7 Uhr abends in Rothenfels eingetroffen sein dürfte,¹⁾ kann auch die Niederschrift erst um diese Zeit, einige Stunden also vor dem Überfalle bei der Rheinauer Brücke, erfolgt sein. Es ergibt sich des weitern beim ersten Blick, dass diese Mittheilungen des Pfarrers durchweg durch den Obersten veranlasst sind. Gleichviel nun, wie man über Barbaczy und die Rolle, die er bei dem Ereignisse gespielt, urtheilen mag, jedenfalls ist sie wichtig genug, um alle Nachrichten aus diesen Tagen, die sich auf ihn zurückführen lassen, auf ihre Glaubwürdigkeit und ihren Wert zu prüfen.

Sehen wir zu: Barbaczy begründet das Verbot der Procession mit der Angabe, dass am folgenden Tage ein Angriff der Franzosen bevorstehe, die ihre Gesandten sicher über den Rhein bringen wollten, dass es daher besser sei, wenn die Bauern ruhig zu Hause blieben, um grösseres Unheil zu verhüten. Wie verhält es sich damit? entspricht diese Angabe der Situation?

Noch standen bekanntlich stärkere Abteilungen französischer Truppen bei Kehl und behaupteten einen Teil der Ortenau; erst vor ein paar Tagen, am 24. April, hatten sie noch einen Vorstoss gegen Bühl unternommen und den Ort ein paar Stunden besetzt.²⁾ Aber seitdem hatten die Österreicher sich verstärkt und ihren Gegner mehr und mehr gegen Kehl zurückgedrängt. An einen Angriff von dieser Seite wird man also, glaube ich, weniger denken dürfen. Dagegen lässt sich allerdings an sich nicht bestreiten, dass französische Truppen zwischen Selz und Plittersdorf über den Rhein gehen und

¹⁾ Ich folgere dies aus den Daten über die Expedition der österr. Ordonnanz. Auth Bericht, S. 4/5. — ²⁾ Karlsruher Zeitung, Jahrg. 1799, S. 246 ff.; v. Helfert, Rastadter Gesandtenmord, S. 89.

Rastadt durch einen raschen Handstreich besetzen konnten. Es fragt sich nur, ob ein solcher Angriff auf österreichischer Seite erwartet wurde, ob er überhaupt wahrscheinlich war.

All' die Nachrichten über die militärischen Operationen, die v. Helfert und Hüffer den Wiener Kriegsakten entnommen haben, lassen nicht darauf schliessen, dass diese Befürchtung gehegt wurde; auch die Auszüge aus den Kriegsprotokollbüchern, die H. v. Sybel aus diesen Tagen veröffentlicht hat, liefern keinen Beleg dafür.¹⁾ Im Kreise der Rastadter Diplomaten hat man, so viel die badischen Akten erkennen lassen, ebensowenig daran gedacht. Vor allem: eine Besetzung des Kongressortes und Abholung der französischen Gesandten war doch nur denkbar, wenn diese mit der französischen Generalität darüber einverstanden waren; nach dem Vorfalle vom 23. März, wo der Strassburger Kommandant ihnen „aus zudringlicher Fürsorge“ 10 Nationalgarden zur Verfügung gestellt, hatten sie obendrein ausdrücklich ersucht, „fürhin sie mit dergleichen unverlangten Anerbieten zu verschonen, bis sie nöthigenfalls selbst . . . darum ansprechen würden“ (Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs, III, 204). Nun befand sich aber unter den Depeschen, die am 25. April dem franz. Kurier Lemaire bei Plittersdorf abgenommen wurden und in Barbaczy's Stabsquartier nach Gernsbach wanderten, ein Schrei-

¹⁾ Ich weiss wohl, dass Thugut am 24. Mai 1799 Cobenzl u. a. mittheilt, die Besetzung von Rastadt sei beschleunigt worden, „durch das allgemeine Gerücht . . . , dass Bonnier von der Erlaubnis des Direktoriums Gebrauch machen wolle, so viel franz. Truppen, als er nötig erachte, nach Rastadt kommen zu lassen“ (v. Vivenot, Rastadter Kongress, 126), aber diese vereinzelte Nachricht klingt durchaus unwahrscheinlich. Wie kann Thugut von einem allgemeinen Gerücht reden, wo weder die Behörden, noch die Diplomaten in Rastadt, noch die Bewohner der umliegenden Orte davon etwas wissen? Und weiter: wäre die Angabe richtig, wie wäre es denkbar, dass der in den Protokollbüchern vermerkte, offenbar vom 28. April stammende Bericht Barbaczy's (Hüffer, II, 357) lediglich die für den 29. bevorstehende Abreise der franz. Gesandten anzeigte, ohne jenes Gerüchts und der angeblich durch dasselbe veranlassten Besetzung Rastadts auch nur mit einem Worte zu gedenken? Wie die Dinge lagen, bedurfte Barbaczy überhaupt einer weitem Mahnung zur Eile nicht mehr, denn die Ordre des Erzherzogs vom 25. schrieb ihm die Besetzung des Kongressortes und die Ausweisung der franz. Gesandten unzweideutig vor; sie ist augenscheinlich, wie ihre Ausführung bezeugt, erst am 28. in seine Hände gelangt.

ben der französischen Minister an den kommandierenden General, in dem sie auf ergangene Anfrage sich jede Hilfeleistung verboten¹⁾: wenn dasselbe auch nicht in französische Hände, an seine Adresse gelangte, konnte und musste Barbaczy doch daraus entnehmen, dass jenes Einverständnis, das die notwendige Voraussetzung des Handstreichs bildete, nicht vorhanden war, ein Angriff also nicht zu befürchten stand.

Noch auffallender erscheint die Weisung Barbaczy's und ihre Motivierung, wenn man sie zusammenhält mit der weitern, dem Pfarrer offenbar dringend eingeschärften Ordre, die wahre Ursache des Verbotes der Procession strengstens geheim zu halten. Gesetzt, der Oberst hätte wirklich, was ich bestreite, einen Überfall befürchtet, so würde es allerdings von humaner Denkweise zeugen, wenn er die Einwohner der umliegenden, voraussichtlich gefährdeten Orte warnen liess, sie zu verlassen, um eine völlige Ausplünderung zu verhüten. Aber wozu in aller Welt das Versteckspiel? Wenn die Warnung einen Sinn haben sollte, durfte sie den Bauern die volle Wahrheit nicht vorenthalten, damit dieselben ihre wertvollste Habe rechtzeitig in Sicherheit bringen, ihre Ersparnisse verstecken, ihr Vieh beiseite schaffen, eventuell auch, falls die Österreicher sie unterstützten, sich zu bewaffneter Gegenwehr gegen die Marodeure rüsten konnten. Statt dessen aber wird, dem vorgeblichen Zwecke der Ordre vollkommen widersprechend, den Pfarrern dringend absolutes Stillschweigen auferlegt! Auch diese Angabe Barbaczy's klingt mithin höchst verdächtig und ungläubwürdig.

Die Frage liegt nahe: wenn die Ordre den angegebenen Zweck nicht haben kann, welchen andern verfolgt sie dann? Vermutlich steht sie doch wohl im Einklang mit den Weisungen, die Barbaczy aus dem Hauptquartier erhalten. Welchen Inhalt aber hatten diese?

H. v. Sybel gebührt bekanntlich das Verdienst, aus den Protokollbüchern des Wiener Kriegsarchivs die Einträge über Berichte des Obersten Barbaczy und des Generalmajors von Merveldt vom 18. April, die sich auf ihr Verhalten gegenüber den französischen Gesandten beziehen, zum erstenmale mit-

¹⁾ S. den Bericht Debry's in Häberlins Staatsarchiv, VII, 126.

geteilt zu haben.¹⁾ Im Zusammenhange mit andern Indicien, vor allem der von Vivenot angeführten Ordre des Armeekommandos, „sämtliche französische Couriere und alle Briefschaften und Depeschen der französischen Gesandtschaft aufzuheben“²⁾, hat man gefolgert, dass jener geheime Auftrag an Barbaczy, — der aus verschiedenen zwingenden Gründen einen Mordbefehl nicht enthalten haben kann —, die Beschlagnahme des französischen Gesandtschaftsarchivs angeordnet habe. Nach dem heutigen Stande der Forschung ist diese Annahme die herrschende, bis jetzt unwiderlegte. H. v. Sybel hat sie begründet, v. Wegele ihr zugestimmt³⁾; H. Hüffer erkennt ihre Berechtigung an⁴⁾, selbst A. Böhlingk, der im übrigen bekanntlich ganz andere Wege geht, pflichtet ihr bei.⁵⁾ Gewichtige Gründe, daran halten auch wir fest, sprechen dafür, dass schon vor dem 18. April dem Obersten die Weisung zugegangen ist, sich bei der Abreise der Franzosen ihrer Papiere zu bemächtigen. Am Nachmittag des 28. April erfährt er durch die badische Ordonnanz in Gernsbach, dass diese Abreise bevorstehe; dass sie noch in der Nacht erfolgen werde, konnte er, wie schon Hüffer mit Recht hervorhebt⁶⁾, nachdem er ihnen eine Frist von 24 Stunden bewilligt, nicht wohl annehmen. Entsprechend meldet denn auch ein augenscheinlich vom 28. datierter Bericht des Obersten dem F.M.Lt. v. Kospoth, dass die

¹⁾ In der deutschen Rundschau, J. 1876 Bd. IX, 62. Der erste lautet 18. Apr. General Merveldt an General Kospoth. Lieutenant Scheibler meldet heute: „Herr General von Görger hat in Rücksicht auf das gestern durch Courier erhaltene Schreiben des Obristlieutenant Mayer die Anstalten so getroffen, dass, wenn die Szekler Husaren das Nest nicht lehr finden, die Sache wohl nicht fehlen wird. Hätte man nur ein paar Tage früher diesen Wunsch geäußert.“ — Der zweite: „18. April. Oberst Barbaczy an General Görger. Berichtet, was er in Folge eines geheimen Auftrags hinsichtlich der zur Abreise sich anschickenden französischen Gesandten bereits eingeleitet hat und noch ferner veranlassen wird. Zugleich Anfrage, ob die aus badischen Truppen bestehende Eskorte dieser Gesandten feindlich zu behandeln sei.“ — ²⁾ v. Vivenot, Rastadter Congress, Einleitung S. 133. — ³⁾ Hist. Zeitschrift Bd. 46, S. 196. — ⁴⁾ H. Hüffer, Der Rastadter Congress, II, 353—54. Der Versuch Hüffers, den Ausdruck „badische Eskorte“ in Barbaczy's Bericht vom 18. April auf die badische Besatzung von Rastadt zu deuten, geht angesichts des bestimmten Zusatzes „dieser Gesandten“ doch wohl nicht an. — ⁵⁾ Böhlingk, Nap. Bonaparte, zweite Ausgabe, II, 383. — ⁶⁾ A. a. O. II, 357.

Gesandten am 29. abgehen würden.¹⁾ Noch am Abend begiebt er sich nach Rothenfels, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Durch den Pfarrer Dietz vernimmt er, — und hiermit kommen wir zu unserm Schreiben zurück, — dass am nächsten Morgen eine Procession aus den umliegenden Ortschaften und Pfarrgemeinden nach Rothenfels stattfinden werde. Sofort bemüht er sich, dieselbe zu hintertreiben: nicht, wie wir gesehen, aus Fürsorge für diese Orte, wie er vorgiebt, sondern — die Vermutung liegt nahe — weil die Procession nicht zu seinen Plänen passte. Denn, wenn er höherem Auftrage gemäss am nächsten Morgen den französischen Gesandten, sei es in Rastadt, sei es unterwegs, ihre Papiere abnehmen sollte, so musste er, wie er es auch that²⁾, mit der Möglichkeit rechnen, dass die badische Besatzung von Rastadt oder die den Franzosen beigegebene badische Eskorte sich ihrer annehmen und zur Wehr setzen, vielleicht auch die Einwohnerschaft von Rastadt und den umliegenden Orten allarmieren würde. Wenn dann aber zu Rothenfels bei der Procession eine grössere Menschenmenge zusammenströmte, so konnte diese, von Rastadt aus allarmirt, den Szekler Husaren leicht höchst unbequem werden, da ihre natürliche Rückzugslinie, zugleich der nächste und sicherste Weg zur Beförderung der Papiere, eben über Rothenfels ins Murgthal führte. Auf diese Weise erklärt sich, meine ich, das Verbot der Procession am besten. Auch die Mahnung, den angeblichen Grund desselben sorgfältig geheim zu halten, wird dann verständlich. Wäre den Bauern von einem bevorstehenden Überfall Nachricht gegeben worden, so würden sie sich wegen gemeinsamer Vorkehrungen verständigt, eventuell, wie die Bauern des Kappler Thals, so gut es eben ging, zum Widerstande bewaffnet haben, man hätte dem Oberamt Rastadt zweifellos pflichtmässige Meldung erstattet, die Gesandten hätten es erfahren, kurz es wäre viel Lärm gemacht und das Gelingen des geplanten Anschlags in Frage gestellt worden. All' diese Schwierigkeiten hoffte der Oberst durch die dem Pfarrer Dietz erteilten Weisungen zu beseitigen. In dieser Auffassung, glaube ich, dürfte der Schlüssel zum Verständnis des Schreibens zu finden sein. Indirekt wäre

¹⁾ Hüffer, II, 357. — ²⁾ Dies beweist seine Anfrage, ob die badische Eskorte feindlich zu behandeln sei. Oben S. 721.

damit ein weiteres Argument für die Richtigkeit der Hypothese gewonnen, dass es sich um einen geheimen Anschlag, der, wie die Dinge liegen, nur in der Beschlagnahme der Gesandtschaftspapiere bestehen konnte, gehandelt hat. Die Frage, wer die Ermordung schliesslich verschuldet, wird dadurch freilich nicht berührt, ihrer Lösung nicht näher gerückt: an anderer Stelle hoffe ich mich auch darüber in Bälde äussern zu können.

Miscellen.

Nochmals Mathias von Neuenburg. In meiner Abhandlung „Zu Mathias von Neuenburg“¹⁾ machte ich den Versuch, die feinen persönlichen und lokalen Fäden zu verfolgen, welche in der lange unter dem Namen des Mathias gegangenen, dann ihm aber abgesprochenen Chronik auftauchen, und so eine der schwierigsten Fragen der mittelalterlichen Quellenkritik ihrer endgiltigen Lösung zuzuführen. Heute kann ich abermals einen weiteren Beweis dafür anführen, dass mindestens die älteren Teile der wichtigen Quelle auf Mathias von Neuenburg zurückzuführen sind, und es keine ältere geschriebene Baseler Geschichtsquelle gab. Es war schon früher aufgefallen, dass die Chronik sich für einen Schwaben, Heinrich Schörlin mit Namen, einen Diener des Bischofs von Basel, interessiert, Soltau war geneigt, diesem Schörlin die älteren Baseler Nachrichten zuzuweisen. Seine Heldenthaten in der Schlacht auf dem Marchfelde werden erzählt (Kap. 19) und noch ein anderes Mal wird auf Schörlin Bezug genommen.²⁾ Mit diesem Schörlin hat man nun bisher nichts anfangen können.

Nun erscheint aber unter den deutschen Studenten, welche die Universität Bologna besuchten, im Jahre 1323 ein „*dominus Henricus Schoerlin de Basilea*“, den Knod³⁾ ganz mit Recht mit dem „*Henricus dictus Schorlin, officialem Argentinensem et procuratorem Bertholdi episcopi Argentinensis*“ identifiziert, der in einer andern päpstlichen Urkunde: „*magister Henricus Stoherlin, procurator venerabilis patris, Bartholdi episcopi Argentinensis, officialis curiae ejus*“ genannt wird.⁴⁾ Dieser jüngere Schörlin war also fast ein Doppelgänger des Mathias von Neuenburg, beide folgten von Basel aus dem Berthold von Bucheck, als er Bischof von Strassburg ward, beide waren juristisch gebildete Männer, beide traten in den Dienst desselben Bischofs als Prokuratoren. Heinrich Schörlin war wohl da der Nachfolger des älteren Mathias, Heinrich ward Official, also

¹⁾ Diese Zeitschrift N. F. 6, 496—515. — ²⁾ „*Henricus quoque Schoerlin Suevus, episcopi Basiliensis servitor, habens equum indomitum pressuram cornus seu acuciei exercitus regis sufferre non valens, tacto equo cum calcaribus primus Bohemos invasit, dixitque Rex: „Tempus est, ut illi jüvetur“ u. s. w.*“ (Ausgabe von Studer S. 17). „*De Viviano eciam cive Basiliensi, socio predicti Schoerlini, quanta in predicto conflictu peregerit et de mirabilibus factis ejus ad presens relinquo*“ (Studer S. 20). — ³⁾ S. oben S. 355. — ⁴⁾ Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891. No. 2245 u. 2244, beide vom 22. März 1346.

geistlicher Richter, Mathias war Anwalt an demselben Gerichte. Zwingt sich da nicht der Schluss ganz von selbst auf, dass Mathias sich von Schörlin erzählen liess und seine Erzählungen in die Chronik aufnahm? Schörlin hielt sich im Anfang des Jahres 1346 in Avignon auf, wo er seinen Auftrag, seinen Bischof mit der Kurie zu versöhnen, auch erfüllte. Auch über die Dinge am päpstlichen Hofe mag also Mathias vieles von Schörlin erfahren haben. Jedenfalls haben wir nun einen neuen Beleg dafür, dass die älteren auf Basel bezüglichen Nachrichten der Chronik das Eigentum des Mathias sind und nicht auf gleichzeitig fortgeführte *Gesta episcoporum Basiliensium* zurückgeführt werden können. Mir scheint wenigstens nicht — entgegen Weiland —, dass eine solche fremde Quelle dem Mathias von Neuenburg vorgelegen hat.

Ich benutze diese Gelegenheit über zwei weitere hochverdientliche Abhandlungen Ludwig Weilands zu berichten, die uns zwei neue Handschriften, die bisher kaum gekannt waren und unrichtig geschätzt wurden, zugänglich machten. „Die Wiener Handschrift der Chronik des Mathias von Neuenburg“ ist von ihm im 37. Bande der Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (1891) abgedruckt worden, der soeben im 38. Bande, „Die vaticanische Handschrift“ folgte. In der Einleitung zu beiden Ausgaben ist in sorgfältigster Weise alles untersucht, was die Stellung dieser Handschriften aufklären konnte. Die Wiener bildet mit der ehemaligen Strassburger (A) und dem Texte bei Urstisius (U) eine Gruppe, allein für sich steht die Berner (B), mit ihr zeigt mannigfache Verwandtschaft die Gruppe, welche sich in dem Texte Cuspinians (C) und der Vatikanischen Handschrift (V) erhalten hat. Die sog. Hohenberger Kapitel sind das ausschliessliche Eigentum dieser Gruppe.

In bewusstem Gegensatz zu Wenck erklärt Weiland auch die dieser letzten Gruppe VC zugrunde liegende Recension für ein Werk des Mathias. Den Anteil Graf Albrechts von Hohenberg an den verschiedenen Recensionen der Chronik festzustellen, hat Weiland einer späteren Abhandlung vorbehalten. Doch ist nach ihm nunmehr die von Soltau und Wenck gegebene Antwort einer durchgreifenden Revision bedürftig. Da auch Wenck, wie er mir freundlichst mitteilte, sich mit meinen Forschungen auseinandersetzen wird, ist die überaus schwierige Frage wiederum mitten in die Kontroverse gerückt, aus der sie hoffentlich gelöst hervorgeht. Gleichgiltig ist sie nicht; denn es handelt sich darum, ob die Chronik dem Kanzler Ludwigs des Bayern oder einem weit weniger angesehenen Manne zuzusprechen ist.

Karlsruhe.

Schulte.

Ein kirchlicher Traktat des Matthäus von Krakau. Der Traktat, welcher im folgenden nach einer Erfurter Folio-Handschrift (Cod. Amplon. No. 142, fol. 119) zum Abdruck gelangt, gehört dem Beginn des 15. Jahrhunderts an. Von Interesse dürfte er sein wegen

der in ihm enthaltenen, freilich recht allgemeinen Schilderung angeblicher Misstände der Zeit, ferner wegen der Person seines Verfassers. Matthäus von Krakau ist der bekannte Professor der Theologie in Heidelberg, vorher in Prag; seit 1405 ist er zugleich Bischof von Worma. Als Vertrauter und Ratgeber K. Ruprechts von der Pfalz hat Matthäus auch politisch eine nicht unwichtige Rolle gespielt. Die Überschrift des Traktates lässt vermuten, dass derselbe nach 1405 verfasst sei.

Für Herstellung des Textes wurde neben der Erfurter Vorlage auch eine Münchner Handschrift, Cod. Latin., No. 224, verwandt. Der dort fol. 330 a.—b. enthaltene Text weicht vielfach ab, bietet aber meist Verschlechterungen. Es konnte daher genügen, die wichtigsten Lesarten in den Anmerkungen anzugeben. Dass diese Münchner Handschrift nicht etwa die „Collationes duae factae coram papa“ des Matthäus enthält, wie Th. Sommerlad, Matthäus von Krakau (Hallenser Dissertation, 1891, 101 S.) S. 73 mutmasste, mag beiläufig bemerkt werden.

Oracio ad conpaciendum miserie sancte matris ecclesie pro omni statu concepta per episcopum Matheum Wormaciensem in Polonia doctorem theologie Cracoviensem.¹⁾

Domine Jhesu Christe, qui ecclesiam tuam sponsam vocare et ejus amabilis et desiderabilis sponsus esse dignaris, te suppliciter exoramus, ut amorem et zelum, quem ad ipsam habes, ostendere velis²⁾ et misericorditer intueri et ab ea clementer amovere digneris³⁾ tam multa mala, que ipsam valde perturbant, multos de filiis ejus avertunt et quos avertere nequeunt, tibi vacare⁴⁾ et in tuis quiescere non sinunt amplexibus amorosis. tribulaciones videas et pericula communiter populorum, infirmorum gemitus, tedia captivorum et penas, viduarum lacrimas, desolacionem orphanorum, peregrinorum exilium, timores fragilium, mestorum suspiria, clamores oppressorum, senum defectus et incommoda, ardores et anxietates juvenum⁵⁾, lassitudinem et sudorem laborantium, desperationem miserorum, tribulatorum atque sustinencium persecucionem, impacienciam et lamenta. attende misericors deus miserabilem quasi omnium religionum et tocius vite spiritualis declinacionem et lapsum, cultus tui diminucionem permaximam, secularem, scandalosam et perversam clericorum conversacionem⁶⁾ et provenienciam inde scandala pusillorum, dampnabilem et dampnosam prelatorum vitam, ignoranciam et⁷⁾ negligenciam, rebellionem et inobedienciam subditorum, principum et potentum et magnatorum⁸⁾ tyrannidem, corrupcionem et iniquitatem judicum et exinde⁹⁾

¹⁾ In Codex M. mit abweichender, jedoch ebenfalls gleichzeitiger Überschrift, zum Teil in roter Tinte: Oracio efficacissima magistri Mathei de Cracovia, de infelicitate mundi oracio ad deum. — ²⁾ M.: ut zelum tuum, quo ipsam zelas, digneris ostendere. — ³⁾ M. om. et ab ea — digneris. — ⁴⁾ M. om. multos — vacare. — ⁵⁾ M. om. ardores — juvenum. — ⁶⁾ M.: conversacionem ac vitam et provenienciam ex hiis gravissima. — ⁷⁾ M. om. vitam — et. — ⁸⁾ M.: magnatum. — ⁹⁾ M.: exinde sequencia. —

oppressiones, gravamina et calumpnias pauperum, libertatem et exaltationem Judeorum ad rodendum pauperes usuris, ad sui confirmationem erroris, conversionis obicem, et tibi et nomini tuo blasphemias inferendum¹⁾, multitudinem sectarum et heresum ac hereticorum verucias, qui fidem et scripturam tuam pervertunt et consequentem ex hiis magnam simplicium seductionem, pertinaciam scismaticorum, qui tunicam inconsutilem dividere moliantur, et hii²⁾ nimis prevalent, conculcationem³⁾ cleri, sacramentorum irreverenciam, auctoritatis et clavium ecclesie vilipendium⁴⁾, suppressionem veritatis, quam vix audet dicere quispiam vel audire dignatur, depredacionem ecclesiarum, justicie pulsionem, proscriccionem honestatis, ambiciosum dominandi appetitum, humilis subjectionis⁵⁾ fugam, dominancium superbiam, serviencium infidelitatem, virilis sexus effeminacionem, feminei inprudenciam, mundanorum animositatem, gloriacionem et pompam, servorum tuorum humiliacionem⁶⁾ et despectum. illi cervices erigunt et exultant⁷⁾ et exaltantur in semetipsis, isti non audent levare caput suum sed saturati afflictione et miseria in tenebris conticescunt. demum respice tam generale virtutum exterminium et inundanciam viciorum, ut sicut ait propheta, non sit misericordia, non veritas, non sciencia dei in terra⁸⁾; maledictum et homicidium, furtum et adulterium⁹⁾ regnant, simonia, pravitas, usura dominantur et dolus, mendacium et falsitas principantur. et sic dum iniquitas habundat, refrigescit caritas et fervor devocionis extinguitur ac nimium evanescit. intuere domine, sed oculis pietatis¹⁰⁾, quam inmemores sunt homines¹¹⁾ passionis tue et ingrati de omnibus, que eis misericorditer tribuisti, oribus heu ad tuam injuriam et voluntatem diaboli miserabiliter abutuntur¹²⁾; quantus est in eis ardor luxurie, ut et innaturalia¹³⁾ et abhominabilia peccata ab omni sexu, etate pariter et ordine committantur. quanta pompa in voce¹⁴⁾ et gestibus, indumentis et utensilibus, quanta gulositas et excessus in cibus et potibus, quam rara fides in cordibus, veritas in verbis, puritas in factis, sed vanitas vanitatum omnibus se inmiscet, initium peccati superbia¹⁵⁾ omnia occupat et radix omnium malorum cupiditas et concupiscencia undique dominantur. et contra omnia hec rarissimus est, qui zelum dei habeat, vicem suam teneat aut se pro domo domini murum opponat, ita ut, quasi nullo adhibente medelam moribus, invaleant usque ad mortem¹⁶⁾. et quia hec talia non sunt, que te inflectant ad misericordiam sed potius iram tuam provocent et¹⁷⁾ vindictam, scientes tum quod tu, o misericors domine¹⁸⁾,

¹⁾ M. om. libertatem — inferendum. — ²⁾ M.: heu. — ³⁾ M.: oppressionem. — ⁴⁾ M. om. auctoritatis — vilipendium. sacramentorum irreverencia hinter dignatur. — ⁵⁾ M.: subjeccionem. — ⁶⁾ M.: conculcationem. — ⁷⁾ M.: exultant in rebus pessimis. — ⁸⁾ Oseas 4, 1. — ⁹⁾ M. hinter adulterium: inundaverunt, caritas refriguit, habundat iniquitas, regnat symonie pravitas. — ¹⁰⁾ M.: et paciencie. — ¹¹⁾ M.: amarissime passionis. — ¹²⁾ M. om. oribus — abutuntur. — ¹³⁾ M.: ut eciam in miserabilia. — ¹⁴⁾ M.: eorum superbia in sermone statt pompa in voce. — ¹⁵⁾ M. om. omnibus — superbia. — ¹⁶⁾ M. om. et contra — mortem. — ¹⁷⁾ M.: ad statt et. — ¹⁸⁾ M.: miseris

dum iratus es, misericordie recordaberis videntesque, quod tam graviter offenderis et paciens es, inhonoraris et sustines, blasphemaris et taces, contemperis et expectas, ex hac ipsa tua paciencia capimus orandi fiduciam, nec tum de merito oracionis nostre sed clemencia bonitatis tue confidentes, precamur — tu nosti, si humiliter vel devote — ¹⁾, quatenus super tantam multiplicitem miseriarum nostrarum non se contineat multitudo miseracionum tuarum sed impietati nostre pietas tua clementer occurrat et de regno tuo cuncta scandala tollat ²⁾. det ipsa vexatio malorum, quam in mundo velimus nolimus patimur, intellectum auditui, ut cognoscamus, quam durum est contra stimulum tue rectitudinis calcitrare. inple facies eorum ignominia, qui de pravitatibus ³⁾ suis non erubescunt sed gloriantur, cum malefecerint, ut confundantur et ⁴⁾ erubescant et convertantur valde velociter et querant nomen tuum, necnon in chamo et freno maxillas eorum constringe, qui aliter ad te approximare non curant sicque eciam nostras rebelles ad te converte propicius voluntates. et si forte nos ex rigore justicie tue peccatores non exaudis, presertim quia peccare non desistimus, attende tum preces et lacrimas, gemitus et suspiria, clamores et vota, dolores et merita ⁵⁾ omnium fidelium et devotorum tuorum gemencium et dolencium super abhominacionibus istis pessimis, quos gravis defectus ⁶⁾ tenet pro peccatoribus derelinquentibus legem tuam; qui dum vident adeo prevalere diabolium et ⁷⁾ nomen tuum sic inhonorari et contempni, tantam dampnacionem et periculum animarum, merore contabescunt et dolore deficiunt, nec sufficiunt eis ⁸⁾ et lacrimae ad tot mala, prout desiderant, deploranda. horum igitur dilectorum et te diligencium, nichil nisi gloriam tuam desiderantium et salutem animarum ⁹⁾, devotos audi clamores, dignas preces exaudi, sanctas letifica animas et amarissimum sed ¹⁰⁾ pium luctum eorum in gaudium svave converte, daque gloriam nomini tuo et illam detestabilem demonum gloriam exclude, ne ipsi hostes nostri superbiant et dicant, manus nostra excelsa, dum eos tibi auferunt ¹¹⁾, quos tuo precioso sanguine redemisti, sed per gratiam tuam age potius, ut nobis ad te toto corde conversis plena sit unio, concordia, pax et caritas in ecclesia tua et tam miro quam merito populus tibi serviens augeatur ¹²⁾, et unoquoque peccatore de omnibus, quibus majestatem tuam offenderant, penitenciam agente, unum et commune sit gaudium angelis in celo et tuis dilectis in mundo et tibi deo creatori et redemptori nostro debita reddatur gratiarum actio. laus, honor et gloria per infinita secula seculorum amen.

München.

G. Sommerfeldt.

omnium ac eciam dum. — ¹⁾ M. statt tu — devote, vor precamur: ea qua possumus humilitate. — ²⁾ M. statt et de regno — tollat: ne de benignitate paciencie et longanimitatis tue, qua nos ad penitenciam expectas, thesau-risemus nobis iram [?] in die relevacionis justi judicii tui. — ³⁾ M.: vanitatibus. — ⁴⁾ M. om. confundantur et. — ⁵⁾ M. statt vota — merita: piam vocem. — ⁶⁾ M. statt defectus: de facto. — ⁷⁾ M.: et membra ejus. — ⁸⁾ M.: eis vires et. — ⁹⁾ M. statt animarum: proximorum. — ¹⁰⁾ M. om. amarissimum sed. — ¹¹⁾ M.: auferunt et ad inferna detrahunt. — ¹²⁾ M. om. plena — augeatur.

Zur Eheschliessung im 15. Jahrhundert. Das Missivenbuch der Stadt Colmar p. 143 enthält zum 12. Juni (crastino Barnabe) 1445 ein sehr interessantes Schreiben an Landau, welches auf die Auffassung damaliger Zeit über die Ehe ein sehr bezeichnendes Licht wirft. Es handelt sich um einen frühern Diener Colmars, Hans Wild v. Hergßheim, der sich ohne Erlaubnis aus der Stadt entfernt hatte, nach Landau gezogen war und hier ein eheliches Weib genommen hatte. Da sich hier Gerüchte erhoben, er solle sich mit einer Tochter zu Colmar zu Zeiten, als er dieser Stadt Diener gewesen, „bekümbert“ und ihr etliche Gelübde gethan haben, wandte sich auf seinen Wunsch Bürgermeister und Rat von Landau an Colmar, um Erkundigungen einzuziehen. Der Stadtmeister und Rat von Colmar beschieden nun ihren Bürger Hans Heydoltzhem und dessen Ehwirtin, der betreffenden Tochter Eltern, vor sich und teilten ihnen das betreffende Schreiben mit. Die erklärten nun, ihre Tochter Clore dem Hans zur Ehe gegeben und verlobt zu haben, wobei sie sich auf Zeugenaussagen berufen konnten. Dem fügten die Herren von Colmar bei: „Er habe dann auch gute Zeit bei ihr in der Ehe gewohnt, sein Handwerk getrieben und „gekarcht“ und dieselbe Tochter geschwängert. Danach habe er sich von Schulden wegen, als man sagt, aus der Stadt gemacht, und als er dann nach einiger Zeit heimgekommen, habe er dieselbe Tochter vor den Rat der Stadt gefordert, sie daran zu weisen, ihm als ihren ehelichen Mann beizuwohnen, darin nun die Herren von Colmar auch um die Zeit so viel redeten, dass sie sich zu ihm thun und er sich ehrbarlich und freundlich halten sollte, als sich denn in der Ehe gebürt; und es versprach auch Hans Wild dem damaligen Städtmeister in seine Hand, dieselbe Tochter für seine Ehwirtin zu halten und auch sie zur Kirche zu führen, sobald das sein möchte. Danach ist er aber wieder zu zwei Malen von ihr fortgelaufen. Wenn er sich nun verantwortet, er habe sie nicht zur Kirche geführt und meint, ihrer darin „embrosten“ zu sein, so ist aber hieobenan in unserm Bistum¹⁾ und wie wir verstehen auch in andern Bistümern Gebrauch: wo man die lutte ze de ee zesamen verlupt und gipt oder se sich einander selbs nement und villicht sehs oder zehen iare also bi enander sitzen, wiewöl sie dann nit ze Kirchen gangen, so halt mans doch für ein ee, und ob sie kint bi einander geberent, halt man ouch fur eliche, salß sie ouch sind. Also hat man auch denselben Knecht bei uns dafür gehalten, und besonders seine Zunft, da er bei uns zünftig und sesshaft war; denn hätte man es nicht dafür gehalten, wir hätten sie nicht also bei uns lassen sitzen, nachdem wir niemand in unserer Stadt gestatten, öffentlich bei der „unee“ zu sitzen. Doch so meint die Tochter: nachdem er sie gehalten habe, wolle sie seiner gern „emprosten“ sein. Wenn derselbe nun zu Landau ein eheliches Weib genommen, so bedünkt uns solches schwer genug, „das wir aber zu uch stellen.“ [*Colmar St.-A.*]

Hagenau. H. Witte.

¹⁾ Basel.

Litteraturnotizen.

Ein Werk ausdauernden Fleisses ist das von Josef Leopold Brandstetter im Auftrage der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz bearbeitete „Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts“. (Basel, Geering.) Nicht weniger als 336 Zeit- und Sammelschriften sind dem Inhalte des Repertoriums zugrunde gelegt, das für alle zukünftige Untersuchungen ein willkommener Wegweiser sein wird. Nicht aus dem Titel, wohl aber aus der Vorrede erfährt man, dass das Werk denn doch eine leider recht fühlbare Lücke offen lässt. Jene 336 Zeit- und Sammelschriften sind nämlich fast nur solche, die in der Schweiz erschienen sind. Anfangs sollten alle nicht schweizerischen Zeitschriften überhaupt ausgeschlossen bleiben, später sind diejenigen Zeitschriften der Nachbarstaaten herbeigezogen, deren Mitteilungen auch schweizerische Stoffe behandeln. So ist z. B. unsere Zeitschrift berücksichtigt worden, es fehlen aber Organe wie die *Historische Zeitschrift*, *Forschungen zur deutschen Geschichte*, *Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichte*, *Alemannia* u. a. mehr. Wir wollen damit keinen Tadel erheben und wissen sehr wohl, dass auch hier das Beste der Feind des Guten ist, aber gerade bei einem bibliographischen Hilfsmittel muss man sich klar bewusst werden, was bietet es und was bietet es nicht.

In den *Annales de l'Est* IV, 433—465, V, 392—447, VI, 27—119 und 219—292 hat Ch. Pfister eine eingehende Untersuchung über das Elsässsische Herzogtum in der Merovingischen Zeit, die Legende der h. Odilia und die Denkmäler auf dem Odilienberg gegeben. Bei der Bedeutung des Gegenstandes verdient dieselbe hier etwas ausführlicher angezeigt zu werden, um so mehr als sie an neuen Resultaten nicht eben arm ist. Der Beweis freilich für die im ersten Artikel aufgestellte Behauptung, dass das Herzogtum im 7. Jahrhundert erst die Einheit des Elsass geschaffen habe, dass das Elässische Herzogtum im Süden auch den Sorngau und das Land bis zur Aar umfasst, dass dem einen Herzog auch ein Graf, ein *domesticus*, ein Bischof für das ganze Gebiet entsprochen habe, hat keinerlei zwingende Kraft, dafür ist das äusserst dürftige und lückenhafte Quellenmaterial mit zu weit fliegender Kombination verwertet und andererseits, soweit es z. B. in den Heiligenleben vorliegt, nicht mit genügender kritischer Vorsicht behandelt.

Auch für die Darstellung der Entwicklung der Odilienlegende, welche der zweite Artikel bringt, trifft dies zum Teil zu. Hier wäre es von höchstem Wert gewesen, die Etappen auf dem Wege der

Legendenbildung zeitlich so scharf wie möglich zu fixieren. Pfister macht auch den entschiedenen Ansatz dazu, aber weder ist seine Altersbestimmung der Vita Hildulfi, die den Keim der Legende enthält und von ihm in die Mitte des 9. Jahrhunderts gesetzt wird, irgendwie gesichert, noch ist vor allem seine Datierung des Berner Codex Msc. 47, welcher zuerst unterm 13. Dezember einen ausführlichen Eintrag über das Leben der h. Odilia bringt, richtig. Pf. scheint ihn selbst nicht eingesehen zu haben, sonst würde er die Schrift, die im günstigsten Falle dem Ende des 10. Jahrh., wahrscheinlich aber dem 11. Jahrh. angehört, unmöglich dem 9. Jahrh. zuweisen. Die St. Galler Handschrift Nr. 577, welche die ausgebildete Legende die Vita Otiliae in der ältesten Fassung enthält, möchte ich viel eher für das Ende des 10. Jahrh. als für die Mitte, wie Pf., in Anspruch nehmen. Die Schrift zeigt eine merkwürdige Mischung alter und neuer Elemente, ihr altertümliches Aussehen mag leicht auf die Eigentümlichkeit der St. Galler Schreibschule zurückzuführen sein. Allerdings lässt sich nun die frühere Annahme nicht mehr halten, dass die Legende erst im 12. Jahrh. entstanden sei — das ist ein Hauptverdienst der Pfisterschen Untersuchung — und es fällt damit auch die Hypothese von ihrem Ebersheimer Ursprung. Andererseits liegt aber auch die von Pf. behauptete ununterbrochene Tradition über die h. Odilia, die sein Hauptargument für ihre geschichtliche Existenz bildet, nicht vor. Ungefähr ums Jahr 1000, also erst drei Jahrhunderte später, tritt uns die Legende in völliger Ausgestaltung entgegen, nachdem vorher in Hohenburger Urkunden, namentlich in den Privilegien Ludwigs des Frommen, nirgends der h. Odilia Erwähnung gethan worden ist. Ausserordentlich dankenswert sind die Mitteilungen Pf's über die handschriftliche Überlieferung der Vita, die er vom 11. bis ins 15. Jahrh. auch in den deutschen und französischen Übersetzungen verfolgt und zum Teil collationirt hat; statt seiner Analyse der Vita hätte ich jedoch lieber eine textkritische Ausgabe geboten. Bei der Darstellung der weitem Schicksale des Hohenburger Klosters entwickelt Pf. in sehr ansprechender und überzeugender Weise einen Gedanken, den Roth bereits 1856 in seiner vortrefflichen Studie über den Odilienberg kurz angedeutet hatte, dass nämlich in dem Streit der beiden Klöster Hohenburg und Niedermünster im 12. Jahrh. das sogenannte Testament der h. Odilia gefälscht worden und von Niedermünster zur Behauptung seiner Ansprüche gegen Hohenburg, dass ein gefälschtes Diplom Ludwig des Frommen vorlegte, vorgewiesen worden sei. Am Schlusse der Untersuchung geht Pf. dann noch auf die Ebersheimer Chronik und die Art ein, wie dort die Vita Otiliae verarbeitet worden ist, und teilt aus einer bisher unbekanntenen Pariser Handschrift Bruchstücke mit, die jedoch zu unsrer Frage keinen Bezug haben.

Im dritten Artikel verfolgt Pf. die Geschichte des Hohenburger Klosters im 12. Jahrh., namentlich unter der Äbtissin Herrad von Landsberg, ihre Gründung von St. Gorgon und Truttenhausen, wobei irrtümlich die Bestätigungsurkunde Herzog Friedrichs auf den

18. August 1181 statt auf den 18. April angesetzt ist. Auch bemerke ich, dass sich von diesem Diplom wie von der Bulle Papst Lucius III. 1185 April 20 die Originale im Nachlass des Canonicus Straub wieder gefunden haben. Eingehend wird dann die bekannte Steinsäule mit den Skulpturen besprochen und ihre Entstehung meines Erachtens nach mit Recht auf das Ende des 12. Jahrh., eben die Zeit der Herrad verlegt. Ausführlich wird ferner die weitere Entwicklung der Odilienlegende im spätern Mittelalter untersucht, besonders eine verlorene Vita in Versen, die P. Hugues Peltre seinem Buche „La vie de sainte Odile vierge“ 1699 zu Grunde gelegt hat. Hier sind die Odilienkapellen bei Scherweiler und bei Freiburg i. B. bereits durch entsprechende Zuthaten zur Legende verwertet. Pf. wendet sich darauf zur Genealogie der Etichonen, einer Frage, die in engem Zusammenhang mit der Geschichte der h. Odilie steht. Er weist überzeugend nach, wie aus den urkundlichen Namen eines Honauer Cartulars um das Jahr 1500 etwa die erste genealogische Tabelle geformt worden ist und wie dann bald hernach dieselbe in breiterem Rahmen von neuem aufgestellt wurde. Dieses Honauer Material benutzte dann in sehr freier Weise Hieronymus Gebweiler und mit ihm beginnt zugleich die Verkettung der Habsburger mit dem Stamm der Etichonen. Indem Pf. die Ableitung der Zaehringer davon nur gelegentlich streift, ohne die neuesten scharfsinnigen Untersuchungen über diese Fragen irgendwie zu berücksichtigen, behandelt er ausführlicher die von J. Havet zuerst gründlich entlarvte Fälschung der Vita Odiliae des Jerome Vignier, indem er die geschickte Mache derselben und ihre gegen die Herzöge von Lothringen gerichtete, im Dienst der französischen Politik stehende Tendenz näher beleuchtet. Zum Schluss werden die Schicksale des Hohenburger Klosters bis auf unsre Tage verfolgt und die Frage nach der Echtheit der Reliquien wird dahin gelöst, dass trotz der Grabschändung der Revolution die wirklichen Gebeine der h. Odilia noch heute verehrt werden. In einem Anhang bringt Pf. eine Reihe bisher nicht edierter Hohenburger Urkunden aus dem 12.—14. Jahrh., die den Kern der Frage allerdings gar nicht berühren, und Auszüge aus einem Nekrolog von Etival, das eine Anzahl auf Hohenburger Nonnen und Geistliche bezüglicher Vermerke enthält.

Der Schlussartikel behandelt die Denkmäler des Odilienbergs zum Teil in einer von der herrschenden Meinung abweichenden Weise. Wenn auch die phantastischen Ausschweifungen von Voulot verurteilt werden, so werden doch gewisse Felsbildungen, sogenannte Dolmen, als Begräbnisstätten der prähistorischen Zeit, dem Steinalter zugewiesen und auf den Berg wird für die gallische Zeit mit Sicherheit der Kultus der keltischen Göttin Rosmerte verlegt. Die Konjektur wird für Pf. im Handumdrehen bereits zum zweifellosen Glauben ohne den Schatten auch nur eines Beweises. Sehr dankenswert aber sind seine Untersuchungen über die Heidenmauer, in die zugleich alle ähnlichen Mauerreste auf den Höhen der Vogesen hineingezogen werden. Pf. findet eine Übereinstimmung jenes ge-

waltigen Werkes nur mit der Umfassungsmauer der Frankenburg, er hält dasselbe nicht für sakrale, sondern für profane Zwecke bestimmt, den Umwohnern, als befestigte Zufluchtsstätte zu dienen, weist aber ausdrücklich die Schneider'sche Hypothese von ihrer Entstehung in spätrömischer Zeit zurück. Ich vermag seinen Ausführungen über die bekannte Stelle bei Ammian, die Festungsbauten Valentinians betreffend, eine gewisse Berechtigung nicht abzuerkennen und sein Vergleich der Heidenmauer mit den grossen gallischen oppida, dem Mont Beuray z. B., dem Bibracte des Caesar, oder Alesia wird nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein. Doch dies zu entscheiden ist Sache der Archäologie. Für römisch hält Pf. nur ein Kastell, das auf der Stelle des heutigen Klosters gestanden haben soll und auf dessen Existenz die Spuren eines tiefen Grabens wie die gepflasterten Wege hinweisen. Der von der Heidenmauer umfriedete Raum wurde Wildpark, blieb in einer Hand und ward schliesslich Eigentum des Klosters, bis dasselbe im 15. Jahrh. in Stücken zerfiel.

Wenn auch die Untersuchungen Pfisters, eine Vorarbeit für seine angekündigte Geschichte des Elsasses, nicht immer die Grenzen kritischer Vorsicht innehalten und trotz der gegenseitigen Beteuerung sich der Beschwörung, dass die Odilienlegende für jeden Elsässer wenn nicht ein religiöser so doch ein politischer Glaubensartikel sei, nicht ganz zu entziehen vermögen, so bieten sie doch der weitem Forschung so viel Anregung und zugleich so viel gesicherte Ergebnisse, dass sie als ein wichtiger Beitrag zur Kunde der ältern heimischen Geschichte bezeichnet werden dürfen. *W. Wiegand.*

Der zweite Band des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich, das J. Escher und P. Schweizer bearbeiten, ist soeben abgeschlossen (Zürich, Höhr 1892). Diese zweite Hälfte führt von 1248 bis an das Ende des Jahres 1254. Auch in ihm erscheinen viele unbekannte Stücke, besonders aus den Archiven der Klöster Rüti, Wettingen, Ötenbach, Töss, Kappel u. s. w. Bekanntlich sind die Grenzen des Unternehmens weit gesteckt, so dass es uns auch — wie man dankbar anerkennt — Urkunden liefert, die man nicht sofort dort suchen würde, ich nenne nur die Urkunde der beiden Edlen von Tengen, worin sie dem Kloster Wettingen das Recht einräumen, jährlich zwei Mühlsteine aus dem Steinbruche bei der Burg Tengen zu beziehen (No. 767). Sehr stark sind natürlich die päpstlichen Urkunden vertreten, die gerade in den Tagen Innocenz' IV. für Deutschland überhaupt zahlreicher waren, als in irgend einem andern Pontifikat des 13. Jahrhunderts. Aus einem Vergleich mit Berger's Registerveröffentlichung ergibt sich, dass viele Stücke überhaupt nicht in die Registerbände eingetragen wurden, und unter diesen sind gerade recht wichtige Stücke. Die beigegebene Facsimiletafel giebt zwei deutsche Stücke von 1252 und 1254. Das letztere bietet den ältesten Rechtspruch des Züricher Rates, wodurch die Aussätzigen für erbfähig erklärt werden. Auch bei dieser Gelegenheit

tritt die Verwandtschaft mit dem Rechte der Stadt Konstanz wieder hervor. Ganz besondere Sorgfalt ist auf das Register verwendet worden. In einer besonderen Auseinandersetzung sind die „Grundsätze für Anfertigung des Registers“ genauer, als im 1. Bande schon geschehen war, dargelegt. Es ist dabei der Vergleich mit den Grundsätzen der übrigen grossen Urkundenbücher ins einzelne durchgeführt, so das diese „Grundsätze“ sehr wohl beachtet werden sollten. Charakteristisch für die Grundsätze sind besonders die Beibehaltung des Alphabets (es ist also nicht D und T, F und V zusammengelegt), schwierigerer Nachweis von Örtlichkeiten in Anmerkungen zum Text, nicht im Register, Ordnung der Personen innerhalb eines Geschlechtes oder einer Amtsstellung in chronologischer, nicht alphabetischer Folge. Ganz besonders dankenswert ist es aber, dass das Register bei jedem Geschlechte die Standesqualität feststellt, so heisst es, „*Affoltern.. freiherrl. Geschlecht*“, „*Aesch.. Kiburg. Ministerialen*“ u. s. w. Ebenso ist unter den Herren auf die Ministerialengeschlechter verwiesen, so z. B. unter Habsburg „*vgl. auch die Ministerialengeschlechter: Baar, Baldegg, Biber, Buch, Dogern, Gessler . . .*“ Durch diese Feststellungen, welche vielfach umfangreiche Forschungen voraussetzen, ist dem Benutzer viele Arbeit erspart. Einige Korrekturen zum Register seien angefügt. Blumpenbach ist ein Burgstall bei Waldshut. Die oberelsässischen Herren von Bütenheim waren Freiherrn, nicht aber die Fleckenstein. Der Einsiedler Mönch *Uotricus de Hasela* gehört zu den aus Niederhasli stammenden Freiherrn; der 1248, nach dem Strassburger Urkundenbuch noch 1250 vorkommende Strassburger Domherr Konrad von Laufen muss der letzte Spross des württembergischen Grafengeschlechtes gewesen sein, von dem man bisher annahm, dass es mit Poppo IV. kurz vor 1219 ausstarb. Das Strassburger Domkapitel nahm nur Freiherrn auf, es muss also auch Konrad ein solcher gewesen sein; nun giebt es aber nur ein freies Geschlecht dieses Namens, in dem auch der Vorname Konrad vorkommt. Dass das Reich die Erbschaft schon 1219 antrat, kann nichts beweisen, man ist nur gezwungen anzunehmen, dass Konrad damals bereits Geistlicher und also zur Erbfolge nicht berechtigt war. Sehr schwierig sind natürlich die Glieder der Familien, die sich von Stein nennen, unterzubringen. Ich mache darauf aufmerksam, dass es ein säckingisches Ministerialengeschlecht dieses Namens gab, das seinen Namen offenbar von dem Dorfe Stein (gegenüber von Säcking) trug. Es führte eine Geige im Wappen. Eine grosse Zahl der sonst anderweitig untergebrachten Herren von Stein ist diesem Geschlechte zuzuweisen.

A. S.

Nach zehnjähriger Pause empfangen wir wieder eine Fortsetzung des „Urkundenbuches der Abtei St. Gallen“ (St. Gallen, Huber), das bis zum Jahre 1491 zu führen sich Hermann Wartmann entschlossen hat. Zugleich hat er seiner Schöpfung eine weitere Ausdehnung gegeben, so dass nunmehr auch auf dem Titel es heissen könnte: „Urkundenbuch der Abtei und der Stadt St. Gallen“. Die

vorliegende erste Lieferung des vierten Bandes umfasst genau die Regierungszeit des Abts Georg von Wildenstein (1360—79); die Akten der Wahl Abts Kuno von Stoffeln bilden den Abschluss. Bei der Einrichtung des Werkes erhob sich, wie bei allen Urkundenbüchern, die in das spätere Mittelalter vorrückten, die Frage, wie es möglich sein werde, die Masse der in ihren Formeln immer breiter werdenden Urkunden zu bewältigen. Wie in dem *Fontes rerum Bernensium* wurde das Vorbild des dritten Bandes des Strassburger Urkundenbuches in sofern nachgeahmt, als hier die langatmigen und inhaltlich wertlosen Formeln durch die Angabe ersetzt wurden, dass an der bezeichneten Stelle sich die Quittung, die Wärschaft und Verzichtformel u. s. w. finde. Da in St. Gallen wie in Bern keine einheitliche Beurkundungsbehörde vorhanden war, so sind die Formeln auch so verschieden, dass sich der ganze Formelapparat nicht, wie es s. Z. im Strassburger Urkundenbuch geschah, in der Einleitung zusammenstellen liess. Sachlich ist damit nichts verloren. Wünschen wir, dass das Urkundenbuch, welches unter allen deutschen mit einem kräftigen Grundstock am weitesten zurückreicht, auch bis an das Ende des Mittelalters, bis in die Tage Vadians, fortgeführt werde.

In „Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters“ (Leipzig., Veit u. Co.) veröffentlicht Herrmann Wasserschleben ein Weistum des heiligen Forstes (aus der Habel'schen Sammlung), ferner 17 Weistümer aus der Rheinpfalz, welche er dem Speyerer Kreisarchive entnahm.

In Band V der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland veröffentlicht H. Bresslau mehrere Aktenstücke, die auf einen Münchener Juden Isaac Bezug haben, welcher im Jahre 1381 unter Mitnahme zahlreicher wertvoller Pfänder von München nach Strassburg entfloh. Interessant ist ausser der Korrespondenz des Herzogs Stephan III. mit dem Strassburger Rat, in der die Beschlagnahme und Rückgabe der Pfänder sowie Bestrafung des Juden verlangt wird, ein Brief der jüdischen Gemeinde in München an die jüdische Gemeinde in Strassburg, natürlich hebräisch abgefasst, welcher den betreffenden Isaac ebenfalls anklagt und dringend bittet, ihm ins Herz zu reden, ausserdem bisher unbekanntes Mitteilungen über einen beabsichtigten Synagogenbau in München und die jüdischen Gemeindeverhältnisse dort bringt. Das Aktenmaterial entstammt dem Strassburger Stadtarchive, Gewölb unter der Pfalz lad. 174. Im VI. Bande derselben Zeitschrift S. 307—334 bringt derselbe Verf. unter dem Titel „Aus Strassburger Judenakten“ einige interessante Beiträge zur Geschichte Josels von Rosheim, jenes merkwürdigen elsässischen Juden aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der als „Befehlshaber“ der deutschen Judenheit von seinen Glaubensgenossen wie von den Christen, vom Kaiser und den höchsten Behörden des Reichs anerkannt war, und dessen Lebensbeschreibung, bisher nur ungenügend oder im Romanstil bearbeitet,

eine sehr anziehende und wichtige Aufgabe wäre. Bresslau geht nur auf die apologetische Seite seiner Wirksamkeit ein, wie er litterarischen Angriffen gegen Juden und Judentum entgegenzutreten bemüht war, so 1530 auf dem Angsburger Reichstage dem Convertiten Antonius Margarita, so in den Jahren 1537—43 Luther und Bucer, und speziell auf seine Bestrebungen, den Strassburger Rat für seine Interessen zu gewinnen.

W. W.

Graf Ernst von Mirbach-Harff setzte seine „Beiträge zur Personalgeschichte des Deutschen Ordens“ im Jahrbuche des Adlers (1892) fort. (Vgl. diese Ztscht. N. F. 6, 187.) Er behandelt die Kommenden Mainau, Mühlhausen, Reinach (Nur durch eine päpstliche Urkunde belegt. Die Vermutung, dass Rinaco Schreibfehler statt Rubiaco ist, scheint mir da völlig berechtigt zu sein), Rixheim, Rohr, Rufach, Sandegg, Strassburg, Sumiswald, Sundheim, endlich Tannenfels. Der fleissigen Arbeit sind Nachträge zum ersten Teile angehängt. Von grösstem Interesse ist es, dass der Sammeleifer des Verf. das Leben eines Mannes aufhellt, der zu den merkwürdigsten Personen des ausgehenden Mittelalters gehört. Trotz der Forschungen von R. Wilmans, H. Haupt (Johannes Malkaw aus Preussen u. s. Verfolgung durch die Inquisition zu Strassburg und Köln (1390—1416) Brieger's Ztscht. f. Kirchengesch. 6, 323—389 und Nachtrag ebda 580—87. Vgl. auch unsere Ztscht. N. F. 6. 35—39, 52) u. W. Ribbeck (Beiträge zur Gesch. d. röm. Inquisition in Deutschland in (Westf.) Ztscht. f. vaterl. Gesch. u. Akde. 46, 1, 129 ff.) ist das Leben des Johann Malkaw, der als eifriger Reformator und glühender Gegner der Clementisten wiederholt in Inquisitionsprozesse verwickelt wurde, noch immer höchst lückenhaft bekannt. Seine früheren Geschehnisse bis zu dem Strassburger Inquisitionsprozesse von 1391 sind bekannt, man wusste auch, dass die Heidelberger Universität ihn 1394 von der Anklage auf Ketzerei freisprach (Urkdenbuch d. Univ. Heidelberg I No. 33). 1392 wurde er in die Matrikel der Universität Köln eingetragen. Dann aber tritt eine klaffende Lücke ein, die bis 1411 reicht, wo er dem Benediktinerorden angehörte und in Köln vor die Inquisition gezogen wurde. Nun führt Graf Mirbach zwei Urkunden an, welche unzweifelhaft auf Johann Malkaw bezogen werden müssen. Nach der einen ist 1402 Johann gen. Malkaw der Preusse, Komtur des deutsch. Ordenshauses zu Strassburg (Pettenegg, d. Urkd. d. Deutsch-Ordens-Centralarchives in Wien No. 1634). Aus dieser Urkunde folgt, dass auch der in gleicher Stellung 1396 vorkommende Johannes de Prussia (diese Ztscht. 30, 295) mit Johann Malkaw identisch sein muss, wenn auch Graf Mirbach für 1401 einen andern Komthur nachweisen kann. Malkaw's Aufenthalt in Strassburg endet somit nicht im Jahre 1391, sondern sehr viel später. Schon durch Haupt wussten wir, dass Malkaw 1391 Kaplan der Strassburger Deutschritter war, die in den Tagen des Schismas bis zum Konzil von Pisa fest zur Observanz Urbans VI., Bonifazius IX. und seiner Nachfolger hielten. Jetzt können wir aber auch näher jenen Brief eines

Strassburger Bürgers an die Stadt verstehen, der sich so heftig gegen Johann Malkaw erklärt. Der äussere Rahmen des Lebens des wortgewaltigen Reformers gestaltet sich nun noch sonderbarer: Weltgeistlicher der Diözese Kulm, Novize der Karthäuser, Wanderprediger in den Sprengeln von Köln, Trier, Basel und Strassburg, Deutschordenskaplan, Student, Deutschordenskomthur, Benediktiner, endlich verschollen. Unzweifelhaft wird im Strassburger Stadtarchiv sich nun noch manches über den merkwürdigen Mann finden lassen, wenn auch das Archiv der Deutschordenskommande selbst sich nicht erhalten hat.

Schulte.

Die Erinnerungsfeier an die vor 500 Jahren erfolgte Vereinigung von Klein-Basel mit Gross-Basel hat die Veranlassung zu einem „Festbuch“ (Basel, Detloff) gegeben, welches eine Reihe wertvoller Abhandlungen darbringt. Andreas Heusler behandelt das Hauptthema: Wie Gross- und Klein-Basel zusammenkamen. Von den übrigen Arbeiten seien erwähnt: Alb. Burckhardt-Finsler: Geschichte Klein-Basels bis zum grossen Erdbeben. Th. Burckhardt-Biedermann, Hans Amerbach und seine Familie. H. Boos, Klosterleben. Rudolf Wackernagel spendet endlich Beiträge zur geschichtlichen Topographie von Klein-Basel.

Das soeben erschienene reich illustrierte Werk: *Les Armoiries et les Couleurs de Neuchâtel par Maurice Tripet, héraldiste. Ouvrage publié par la société d'histoire du canton de Neuchâtel. Neuchâtel imprimerie Attinger frères 1892. IV u. 151 S. mit 20 Tafeln 4^o.*, kommt insofern auch für unser Gebiet in Frage, als es eine Anzahl von Abbildungen der Wappen der Grafen von Freiburg, die von 1395—1457, und der Markgrafen von Hachberg, die von 1457—1503 Grafen von Neuchâtel waren, enthält. Unter den übrigen Abbildungen dieses Werkes ist besonders jene des Grabmals der Grafen von Neuchâtel in der dortigen Stiftskirche (Église collégiale) hervorzuheben. Im Jahre 1372 von dem Grafen Ludwig von Neuchâtel zum Andenken an seine Vorfahren errichtet, wurde das Denkmal von dessen Nachfolgern weitergeführt. Auf beiden Seiten des ursprünglichen Denkmals stehen die Statuen der Grafen Konrad und Johann von Freiburg († 1424 bzw. 1457) und des Markgrafen Rudolf von Hachberg († 1487). Im Jahre 1845 wurde das Grabmal einer gründlichen und stilgerechten Renovation unterzogen (vgl. *Monuments de Neuchâtel, ouvrage posthume de M. F. Du Bois. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Fünfter Band. Zürich 1852. S. 19 ff. u. Tafeln 33—38*). Es mag bei diesem Anlass auch darauf hingewiesen werden, dass das Staatsarchiv des Kantons Neuchâtel eine grosse Zahl von Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg und der Markgrafen von Hachberg enthält, unter denen sich auch manche befinden, die auf die im jetzigen Grossherzogtum Baden gelegenen Besitzungen dieser Geschlechter Bezug haben.

Schon früher wurde in dieser Zeitschrift (N. F. V (1890) S. 545)

auf die Sammlung der „Lateinischen Litteraturdenkmäler des XV. u. XVI. Jahrhunderts“ hingewiesen, die unter der Leitung von Max Herrmann u. Siegfried Szamatólski erscheint. Von dem rüstig vorwärts schreitenden Unternehmen sind inzwischen sechs Hefte ausgegeben worden. Für unser Gebiet kommt z. B. Heft 4 in Betracht, das eine neue Ausgabe des Pammachius von Thomas Naogeorgus bringt. Der Verfasser der berühmten Dichtung war eine Zeitlang Pfarrer in der Schweiz, in Württemberg u. dem jetzt badischen, damals pfälzischen Städtchen Wiesloch. -- Noch wichtiger ist Heft 6 von Hugo Holstein, Jacobus Wimpfelingius, Stylpho, in der ursprünglichen Fassung aus dem Cod. Upsal. 687 herausgegeben. Die im Jahre 1480 entstandene Dichtung des berühmten elsässischen Humanisten wurde bei einer Promotion von 16 Baccalareen der Heidelberger Artistenfakultät mit einer entsprechenden einleitenden Rede vorgetragen. Aber erst 1494 wurde der Stylpho durch Eucharius Gallinarius (eigentlich Henner) von Bretten gedruckt. Der von Bolte in Upsala entdeckte Wimpfeling-Kodex, den Holstein für mehrere Publikationen schon ausgebeutet hat, enthält nun eine ältere Fassung der Komödie, auch die als Einleitung dienende Promotionsrede, und so wurde diese ältere, noch nicht erweiterte Form dem Drucke zugrunde gelegt. Auf S. XVI—XVIII werden sodann die Abweichungen der beiden Texte u. S. XVIII die benutzten Stellen antiker Schriftsteller zusammengestellt. Für den Benutzer der Hefte wäre es freilich bequemer, wenn die Redaktion sich entschliessen könnte, von ihrem bisherigen Verfahren in Zukunft abzugehen, d. h. wenn die Anmerkungen unter den Text selbst gesetzt würden, wodurch man des lästigen Umblätterns enthoben wäre.

Karl Hartfelder.

Das diesjährige Schulprogramm des Strassburger Lyceums (Strassburg, C. F. Schmidts Universitäts-Buchhandlung, Friedrich Bull) enthält einen sehr dankenswerten Beitrag zur Strassburger Kirchen- und Schulgeschichte von G. Knod: Die Stiftsherren von St. Thomas zu Strassburg 1518—1548. Es wird wesentlich auf Grund archivalischen Materials in grossen Zügen geschildert, wie die für die Entwicklung des protestantischen Lebens in Strassburg und im Elsass so folgenreiche Umwandlung der Kollegiatkirche von St. Thomas aus einer mittelalterlichen Pfründenanstalt in ein evangelisches „Studienstift“ vom Jahre 1529 ab sich allmählich vollzog und wie namentlich das sogenannte Municipalstatut vom 9. September 1539, ein Werk Butzers, dafür entscheidend wurde. Auch die Stellung des Stifts zu den städtischen Behörden, sein Bestreben, seinen klerikalen Charakter zu wahren, wird näher beleuchtet. Es wird sodann der gesamte Personalbestand des Kapitels in jenen 30 Jahren vorgeführt, indem in praktischer Weise anknüpfend an die 24 Kanonikats- und an die 14 Vikariats-Pfründen die Inhaber derselben in chronologischer Folge verzeichnet und bei jedem einzelnen in kleinerem Druck Notizen über seinen Studiengang und seine weitere Lebensführung gegeben werden. Die Bedeutung des Kapitels als Sammel-

punkt geistigen Lebens tritt daraus scharf hervor. Im Anhang werden einige Butzer betreffende Briefe und ein bisher unbekannt gebliebenes, für die Topographie des alten Strassburg nicht unwichtiges Verzeichnis der neunzehn Stiftshöfe aus dem Jahre 1532 mitgeteilt.

W. W.

In den Annalen für die Geschichte des Niederrheins Jahrgang 1892 S. 198 ff. veröffentlicht G. Knod vier Briefe des hervorragenden Kölner Gelehrten Johannes Potken an Sebastian Brant, die er dem in Wenckers Abschrift überlieferten jetzt auf dem Strassburger Thomas-Archiv befindlichen Briefwechsel Brants entnommen hat, und giebt ausserdem über Potken einige aus Strassburger Archiven geholte Nachweise. Die Briefe aus den Jahren 1513—1515 betreffen zumeist litterarische Interessen. Merkwürdig ist die Bemerkung im vierten Briefe über den Erfinder der Buchdruckerkunst: *ille aurifaber Moguntinus, cujus nomen mihi ignotum facile Moguntiae sciri poterit.*

W. W.

Unter den Druckern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeichnet sich Johannes Setzer aus, dessen Presse zu Hagenau im Elsass stand. Dem vielgenannten Manne, aus dessen Werkstätte mindestens 150 humanistische u. reformatorische Drucke hervorgegangen sind, der aber bisher trotzdem von der Forschung unbilliger Weise vernachlässigt worden ist, hat Karl Steiff in Stuttgart eine gründliche Arbeit gewidmet: „Joh. Setzer (Secerius), der gelehrte Buchdrucker in Hagenau“ (Centralblatt f. Bibliothekswesen 1892, Heft 7 u. 8. S. 297—317). Darnach stammt er wahrscheinlich aus Lauchheim in Württemberg, gehörte in Tübingen zu Melanchthons Freundeskreis, wurde Korrektor in der Druckerei des bekannten Thomas Anshelm in Hagenau, übernahm dann gegen Ende des Jahres 1522 Anshelms Druckerei selbst und druckte bis zu seinem Tode, der im Jahre 1532 eingetreten sein dürfte. Trotzdem dass Hagenau katholisch war, blieb Setzer in dauernder Verbindung mit den Wittenberger Reformatoren. besonders mit Melanchthon. Geschrieben scheint er selbst nichts zu haben. *Karl Hartfelder.*

Wir erwähnen A. Schulte's Abhandlung: „Die Jugend Prinz Eugens“. (Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 13, 470—520) weil dort auch die Geschieke der Markgräfin Louise Christine von Baden geb. Prinzessin von Savoyen-Carignan, der Tante Prinz Eugens, welcher gleich ihr das Hôtel Soissons in Paris bewohnte, behandelt sind. Auch sind die intimen Beziehungen Eugens und seines älteren Bruders Ludwig Julius zu ihrem Vetter, dem „Türkenlouis“, wie zu dessen Oheim Markgraf Hermann näher verfolgt. Es erweist sich die Sage, dass Markgraf Ludwig Wilhelm 1683 den Prinzen Eugen dem Kaiser mit den Worten zuführte: „Dieser junge Savoyarde wird mit der Zeit alle diejenigen erreichen, welche die Welt jetzt als grosse Feldherrn betrachtet“, als unrichtig, wenn auch Prinz Eugen dem Schutze und der Förderung der Badener wohl am meisten seine

militärische Schulung und seine schnelle Laufbahn bis zur Schlacht von Zenta (1697) zu verdanken hat.

Ein lehrreiches Kapitel aus der badischen Schulgeschichte hat W. Höhler in seiner Programmbeilage: „Geschichte der Lateinschule zu Mahlberg. 1804—1850“ (Ettenheim 1892) erzählt. Die Schule entstand durch das XIII. landesherrliche Edikt vom 13. Mai 1803 u. wurde anfangs durch drei Norbertiner Mönche vom Kloster Allerheiligen verwaltet. So lange sie bestand, hatte sie schwer zu kämpfen. Tüchtige Leistungen hatte sie besonders unter der Leitung von Rudolf Lembke, einem kenntnisreichen Manne, der später Stadtpfarrer von Freiburg geworden ist, aufzuweisen. Die beständigen Änderungen zeigen, dass man eine feste Tradition, den unschätzbaren Boden alter Schulen, nicht besass. Die Verlegung des Oberamtes von Mahlberg nach Ettenheim ist wohl der Hauptgrund, dass auch die Lateinschule Mahlbergs schliesslich dahin übersiedelte.

Karl Hartfelder.

Zwei badische, ehemals württembergische Orte, Palmbach und Mutschelbach sind mit der Gegenstand einer interessanten Arbeit von Alban Rössger: Zur Volkskunde und wirtschaftlichen Entwicklung der württembergischen Waldenser. Württemb. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde 1890 u. 91. II, 137—184 (ausgegeben. 1892). Auf Grund der Akten giebt der Verf. eine Geschichte der Entstehung der Kolonien, welche Herzog Eberhard Ludwig in den Jahren 1698 bis 1701 für die aus ihrer Heimat vertriebenen Waldenser meist im Amte Maulbronn gründete, wo sich ihrer der Vogt Greber mit vielem Geschicke annahm. In eingehendster Weise wird auch die weitere Entwicklung der Kolonien, nach sozialer, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht verfolgt. Die Verhältnisse zu den Nachbargemeinden, Charakter, Sitte und Brauch, Kleidung, Schulbildung, religiöser Zustand bis zur Aufnahme in die lutherische Landeskirche, ihr Einfluss auf die Landeskultur, der sich als sehr gering herausstellt, die Rück- und Weiterwanderungen sind sorgfältig untersucht. Der Verf. weist den Bildungsstand der Einwanderer nach, die nicht wie die Hugenotten die Lehrmeister der Deutschen wurden, sondern selbst von diesen lernen mussten. Wenn der Verf. aber so sehr betont, dass sie erst den Gebrauch des Pfluges kennen lernen mussten, so vergass er zu erwägen, dass die Ankömmlinge aus dem Hochgebirge stammten, wo ihnen selbstredend der Pflug nicht bekannt geworden war. Hoffentlich setzt der Verfasser, von dem wir auch namentlich sprachliche Untersuchungen erwarten dürfen, seine Studien auch für andere süddeutsche Ansiedlungen von Religionsflüchtlingen fort.

Weitere Notizen müssen wir zurücklegen.

Die „Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1891“ wird infolge Verhinderung des Bearbeiters erst im nächsten Hefte erscheinen können.

Mitteilungen
der
badischen historischen Kommission.

No. 14. Karlsruhe. 1892.

Bericht

über die

X. Plenarsitzung am 6. und 7. November 1891

erstattet von dem Sekretär der Kommission.

An der Sitzung nahmen die ordentlichen Mitglieder Geh. Hofrat Professor Dr. Schröder und Hofrat Professor Dr. Erdmannsdörffer aus Heidelberg, Geh. Rat Professor Dr. von Holst, Geh. Hofrat Professor Dr. Kraus und Professor Dr. von Simson aus Freiburg, Archivdirektor Dr. von Weech, die Archivräte Dr. Schulte und Dr. Obser und Geh. Hofrat Dr. Wagner aus Karlsruhe, Archivrat Dr. Baumann aus Donaueschingen und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand aus Strassburg, ferner die ausserordentlichen Mitglieder Professor D. Dr. Hartfelder aus Heidelberg, Professor Dr. Roder aus Villingen und Diakonus Maurer aus Emmendingen teil. Die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Knies aus Heidelberg und Geistlicher Rat Professor Dr. König aus Freiburg hatten ihr Ausbleiben durch Unwohlsein entschuldigt. Da ausserdem der Vorstand der Kommission, Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann aus Heidelberg durch Krankheit abgehalten war, nach Karlsruhe zu reisen, hatte, auf Grund des § 5 des Statuts der Kommission, deren Sekretär, Archivdirektor Dr. von Weech, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung an Seine Excellenz der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Wirkl. Geh. Rat Dr. Nökk und Geh. Oberregierungsrat Dr. Arnsperger.

Der Sekretär eröffnete die Sitzung mit dem einstimmig angenommenen Antrag, dem Vorstände das Bedauern der Kommission darüber, dass er nicht in ihrer Mitte erscheinen könne, und die herzlichsten Wünsche für baldige Besserung seiner leidenden Gesundheit auszusprechen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der IX. Plenarsitzung berichtete der Sekretär über die Thätigkeit der Kommission während des seit der letzten Sitzung verflossenen Jahres im allgemeinen und über die während dieses Zeitraums zum Abschlusse gebrachten und im Buchhandel erschienenen, sowie über die unter der Presse befindlichen Veröffentlichungen der Kommission. Er machte ferner die Mitteilung, dass das Bureau dem Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Sr. Excellenz dem Herrn Geh. Rat Dr. Alfred Ritter von Arneth, aus Anlass des fünfzigsten Jahrestags seines Eintrittes in den Archivdienst im Namen der Kommission Glückwünsche übermittelt habe und verlas dessen hierauf eingegangene Antwort (Beil. A). Er brachte sodann zur Kenntnis, dass Professor Heinrich Funck am Karlsruher Gymnasium der Kommission seine Schrift: „J. K. Lavater und der Markgraf Karl Friedrich von Baden“, Freiburg i. B. 1890, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) zugeeignet habe. Endlich berichtete er über die Thätigkeit des Hilfsarbeiters für die allgemeinen Zwecke der Kommission, Dr. Theodor Müller. Diese erstreckte sich in erster Reihe auf die Anfertigung des umfangreichen Namen- und Sachregister zu Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und zu Band 6 der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, sodann auf die Redaktion der Pflegerberichte zum Abdruck in unseren „Mitteilungen“, endlich auf die Verzeichnung einer grossen Zahl von Druckschriften, die neuerdings dem General-Landesarchiv zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Weiterhin wurde über den Fortgang der verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission Bericht erstattet.

Hofrat Erdmannsdörffer teilte mit, dass der Text des III. Bandes der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, der bis zum Rastatter Kongress reichen wird, im Drucke vollendet sei und nur noch der Druck der Einleitung und der Register ausstehe, so dass der Ausgabe

des Bandes in Bände entgegengesehen werden könne. — Hieran anschliessend teilte Archivrat Dr. Obser mit, dass seine Studien in dem reichhaltigen Archive des Auswärtigen Ministeriums in Paris, dank dem liberalen Entgegenkommen des Direktors, Herrn Girard de Rialle und seiner Beamten, zu erfreulichen Ergebnissen geführt haben. Besonders die Berichte des französischen Geschäftsträgers in Karlsruhe, Massias, haben für die Jahre 1803 bis 1806 eine ergiebige Ausbeute gewährt, auch haben sich verschiedene, auf die Vorgeschichte des Rheinbundes bezügliche Noten v. Reitzensteins aus dem Jahre 1806, von denen das Karlsruher Archiv weder Entwurf noch Abschrift besitzt, im Original vorgefunden. Dagegen scheinen die Berichte Thiards, der im Sommer 1805 den Allianzvertrag zwischen Frankreich und Baden abschloss, verloren gegangen zu sein: eine Weisung Talleyrands an Thiard ist das einzige Aktenstück, das sich aus dieser Korrespondenz im Fonds de Bade erhalten hat. — Des weiteren ist im gräflich Rechberg'schen Hausarchiv zu Donzdorf eine Reihe von Briefen Edelsheims an den badischen Reichstagsgesandten Grafen Görtz ermittelt worden, von denen mit Bewilligung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Rechberg und Rothenlöwen Abschrift genommen wurde. — Seitens des königlich italienischen Staatsarchives in Genua wurde auf Ersuchen eine Abschrift des bisher nur auszugsweise und in verstümmelter Fassung bekannt gewordenen Berichtes des ligurischen Gesandten Boccardi über den Rastadter Gesandtenmord zur Verfügung gestellt, während Herr Dr. Strickler in Bern unser Material durch einige Mitteilungen aus dem dortigen Bundesarchive bereichert hat. — Die zur Aufnahme in den III. Band bestimmten Aktenstücke liegen druckfertig vor; sobald der II. Band die Presse verlassen hat, kann der Druck beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, so dass die Herausgabe des III. Bandes im Sommer 1892 zu erwarten steht. Als Zeitgrenze ist der Luneviller Friede gewählt worden. Auch von dem für den IV. Band bestimmten Material liegt weit über die Hälfte der Excerpte druckfertig vor, so dass die Veröffentlichung dieses Bandes für das Jahr 1893 in Aussicht genommen werden kann.

Hinsichtlich der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, die unter Geh. Hofrat Winkelmanns Leitung Universitäts-

bibliothekar Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, wurde mitgeteilt, dass sich der erwartete Abschluss des Bandes infolge dienstlicher Abhaltungen des Bearbeiters verzögerte. Register und Nachträge sollen im Laufe des Winters vollendet und die Schlusslieferung im nächsten Frühjahre ausgegeben werden.

Archivrat Schulte hatte zu berichten, dass die von Dr. Ladewig zu bearbeitenden Register und Nachträge zu dem I. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz infolge längerer Erkrankung des Bearbeiters nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten. Indes sei die Arbeit soweit vorgeschritten, dass Dr. Ladewig bestimmt versprochen habe, dass ihre Vollendung noch im Laufe dieses Jahres erfolgen werde und demnach auch der Ausgabe der Schlusslieferung dieses Werkes im nächsten Frühjahre entgegengesehen werden dürfe. Archivrat Schulte teilte weiter mit, dass der von ihm mit Bearbeitung des II. Bandes betraute Dr. Müller durch die anderweitigen ihm von der Kommission übertragenen Arbeiten in so hohem Masse in Anspruch genommen worden sei, dass er sich veranlasst gesehen habe, von seiner Thätigkeit für die Konstanzer Regesten zurückzutreten. Die Kommission ermächtigte Archivrat Schulte, an Dr. Müllers Stelle einen Hilfsarbeiter zu gewinnen, der seine ganze Kraft ausschliesslich diesem Unternehmen widmen kann, und es ist daher zu erwarten, dass der Druck des II. Bandes im Laufe des Jahres 1892 wieder aufgenommen und dann ohne Unterbrechung fortgeführt werden wird.

Von der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, welche Professor Dr. Eberhard Gothein in Bonn bearbeitet, sind von dem ersten, die Städte- und Gewerbe-geschichte enthaltenden Bande 7 Lieferungen im Buchhandel erschienen. Von der Schlusslieferung dieses Bandes ist der Text gedruckt, während die im Auftrage der Kommission von Dr. Theodor Müller bearbeiteten umfangreichen Namen- und Sachregister sich unter der Presse befinden. Die Ausgabe wird wohl noch im Laufe dieses Jahres erfolgen. Für das nächste Jahr stellt ein von Professor Dr. Gothein eingesandter Bericht die Vollendung des Manuskriptes des II. Bandes, welcher die Agrargeschichte enthalten soll, in bestimmte Aussicht.

Die von Direktor Dr. August Thorbecke in Heidelberg

bearbeiteten Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert wurden der Kommission im Drucke vorgelegt. Das Werk eröffnet eine Einleitung von 26 Seiten, welche genaue Nachrichten über die der Veröffentlichung zugrunde liegenden Handschriften und die Entstehung der einzelnen Statuten und Reformationen enthält. An sie schliessen sich auf 368 Seiten die durch Anmerkungen erläuterten Texte an, denen ein sorgfältig ausgearbeitetes Namen-, Wörter- und Sachverzeichnis folgt.

Von dem durch Archivrat Schulte bearbeiteten Werke: Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 sind 27 Bogen des I. Bandes, welcher die Darstellung, 20 Bogen des II. Bandes, welcher die Quellen enthalten wird, gedruckt. Die Erwartung, dass das Werk vollendet der Kommission werde vorgelegt werden können, hat sich — wie der Bearbeiter mitteilte — um deswillen nicht erfüllt, weil dieser, abgesehen von einer durch Unwohlsein und militärische Dienstleistung herbeigeführten Unterbrechung der Arbeit, im Laufe des Jahres auch noch zu nicht vorherzusehenden archivalischen Forschungen veranlasst war. Für die Geschichte des Ryswicker Friedens enthielten nicht nur die im Archiv zu Ludwigsburg aufbewahrten Berichte der schwäbischen und württembergischen Gesandten aus dem Haag reiche Aufklärungen, sondern auch und zwar in noch höherem Masse die pfälzischen Archivalien des königl. Staatsarchivs in München. Wenn auch der Bearbeiter schon aus den Karlsruher Materialien die geheimen Friedensunterhandlungen, welche 1694 zwischen Frankreich und dem Kaiser stattfanden, ziemlich weit klarstellen konnte, so führten doch französische Veröffentlichungen zu der bestimmten Vermutung, dass der Schlüssel der Geheimnisse in den pfälzischen Archivalien zu suchen sei, die bisher für den in Rede stehenden Zeitraum niemals benutzt worden sind. Aus diesen, deren Einsichtnahme durch die Gefälligkeit des Geh. Legationsrates Trost sehr wesentlich erleichtert wurde, ergab sich die ganze Entwicklung der geheimen Verhandlungen, welche von 1694—96 gehen und 1697 wieder beginnen. Wenn auch der „geheimste Faszikel“ nicht aufgefunden wurde — er ist wahrscheinlich vernichtet worden —, so machen doch die erhaltenen Akten ein richtiges Verständnis des Ryswicker

Friedens möglich. Für die polnische Königswahl gaben neben den Karlsruher Materialien, den Polonica in Wien und den Dispacci der Venetianischen Gesandten besonders auch die von dem geh. Staatsarchiv zu Berlin nach Karlsruhe in sehr dankenswerter Weise verschickten kurbrandenburgischen Akten neue Aufklärung. Auf etwa 3¹/₂ Bogen wird in dem vorliegenden Werke die anfangs aussichtreiche badische Kandidatur und das Emporkommen und der schliessliche Sieg der sächsischen zur Darstellung gebracht. Mit der Doppelwahl Sachsen-Conti wird im wesentlichen die Darstellung abgebrochen und dann nur noch geschildert, wie auch später noch Kurbrandenburg die polnische Krone dem Markgrafen verschaffen wollte. Im Manuskript fehlt nur noch die Vollendung des Schlusskapitels, welches die Friedensjahre 1698—1700 zu schildern hat und einen knappen Überblick bis zum Tode des Markgrafen geben soll. Für dieses in Bearbeitung befindliche letzte Kapitel sind noch die Diarien des badischen Vertreters in Wien, Baron Greiffen, auszuziehen. Das Buch, welches 32 Druckbogen Darstellung und etwa 22 Druckbogen Quellen, ferner 9 Tafeln und ein bisher unbekanntes Porträt des Markgrafen enthalten wird, dürfte unmittelbar nach Weihnachten ausgegeben werden können.

Bezüglich des Topographischen Wörterbuches des Grossherzogtums Baden machte Archivdirektor v. Weech, der mit Leitung dieses Unternehmens betraut ist, an der Hand eines von dem Bearbeiter des Werkes, Dr. Krieger, erstatteten Berichtes die Mitteilung, dass, nachdem dieser noch eine Reihe von Büchern und archivalischen Quellen in Karlsruhe durchgearbeitet und in den standesherrlichen Archiven zu Wertheim und Amorbach zur Feststellung von Ortsnamen im nordöstlichen Teile des Landes wertvolles Material gewonnen hat, damit die Vorarbeiten als abgeschlossen zu betrachten seien und dass die Ausarbeitung soweit vorgeschritten sei, um für das Jahr 1892 mit Sicherheit die Drucklegung von zwei Lieferungen à 10 Bogen in Aussicht nehmen zu können. Eine endgiltige Feststellung des Titels wird dem Leiter des Unternehmens überlassen.

Das von Geh. Rat Dr. Knies bearbeitete Werk, welches die Beziehungen Karl Friedrichs von Baden zu den französischen Physiokraten behandelt, wird in Bälde im Druck vollendet

vorliegen. Aus den (bis jetzt 40) Aushängebogen wurden, da der Herausgeber der Sitzung nicht beiwohnte, einige Mitteilungen über den Inhalt des Werkes gemacht. Es wird zwei Bände umfassen und den Titel führen: Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont, bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Karl Knies.

Für die unter v. Weechs Oberleitung von Dr. Fester bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg hat dieser — wie aus dem von ihm erstatteten Berichte hervorgeht — neben Fortsetzung der Durchforschung der Bestände des Karlsruher Archivs, während zwei Monaten das Stadtarchiv zu Strassburg, das Bezirksarchiv zu Colmar, das Staatsarchiv zu Basel, das Reichsarchiv, das Geh. Hausarchiv und das Geh. Staatsarchiv zu München, das Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt und das Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. benutzt und, unterstützt von der Zuvorkommenheit der Vorstände und Beamten dieser Anstalten, eine überaus reiche Ausbeute gemacht. Die Gesamtzahl der bis jetzt gesammelten Regesten beträgt rund 7600. Die Vorarbeiten für die ältere Zeit sind damit als abgeschlossen zu betrachten, während für das 15. Jahrhundert allerdings sowohl in Karlsruhe als auch in auswärtigen Archiven noch manche Erhebungen nötig sein werden. Es konnte somit an die Ausarbeitung herangetreten werden, welche soweit vorgeschritten ist, dass mit dem Druck begonnen werden und die Vorlage der ersten vier Druckbogen mit 388 Nummern an die Kommission erfolgen konnte. Für das Jahr 1892 ist die Ausgabe von wenigstens 2 Lieferungen gesichert. — Die Resultate, welche sich aus dem Inhalt der ersten Lieferung ergeben, sind noch überwiegend örtlicher und hausgeschichtlicher Natur, denn erst mit Markgraf Bernhard I. greift die Markgrafschaft als solche in die Reichsangelegenheiten ein. Namentlich in genealogischer Hinsicht wird man manches teils durch glückliche Funde, teils durch die von Dr. Fester erfolgte Bearbeitung der bei Schannat durchaus ungenügend veröffentlichten Anniversarien des Klosters Lichtenthal neu Festgestellte finden, so z. B. die Ermittlung, dass Markgraf Heinrichs I. Gemahlin eine Uracherin war, dass M. Heinrichs II. Bruder Hermann hiess, dass M. Hesso's (erste)

Gemahlin wirklich Clara von Klingen war u. a. m. Bisher ganz Unbeachtetes förderte die Durcharbeitung der Kreuzzuglitteratur und der im Karlsruher Archiv aufbewahrten Sammlung von Abschriften aus dem Archive zu Mömpelgard zu Tage, und auch die Sammlung des vielfach zerstreuten gedruckten Materiales ergab immerhin für die älteste Zeit bis 1200 nahezu 40 Nummern mehr als 1847 Stälin in den kurzen badischen Regesten in seiner Wirtembergischen Geschichte anführen konnte. Auch Inedita, meist aus auswärtigen Archiven, finden sich schon in der ersten Lieferung, werden jedoch in grösserer Anzahl erst von der zweiten Lieferung an erscheinen. — Von den Regesten der Markgrafen der badischen Hauptlinie getrennt werden jene der Markgrafen von Hachberg behandelt; um jedoch die Veröffentlichung dieser Regesten nicht über Gebühr zu verzögern, werden in jeder Lieferung den badischen Regesten 1 bis 2 Bogen der hachbergischen Regesten mit besonderer Seitenzahl beigegeben werden.

Von den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau ist, unter Archivrat Schulte's Leitung, die Bearbeitung des II. Bandes durch Dr. Brandt in Angriff genommen worden. Unter Vorbehalt der Durchsicht noch einiger Handschriften ist auf Grundlage der wichtigsten Codices die Herstellung des Textes der Chronik des Gallus Öheim als vollendet anzusehen. Die Einleitung, welche u. a. eine Übersicht über die Reichenauer Historiographie enthalten wird, die Bemerkungen und die Bearbeitung des Wappenbuches werden im Laufe des Winters und Frühjahrs den Bearbeiter beschäftigen, der für den Sommer 1892 die Fertigstellung des Manuskriptes mit Bestimmtheit verspricht, so dass der nächsten Plenarsitzung das Werk im Drucke wird vorgelegt werden können.

Die Geschichte der Herzoge von Zähringen, bearbeitet von Professor Dr. Eduard Heyck in Freiburg, ist in einem XIV und 607 Seiten starken Bande im Buchhandel erschienen.

Die Bearbeitung des Neujahrsblattes für 1892 hat Archivdirektor von Weech übernommen. Es führt den Titel: Badische Truppen in Spanien 1810—13, nach den Aufzeichnungen eines badischen Offiziers, und befindet sich unter der Presse.

Die in der vorjährigen Plenarsitzung dem Archivrat Dr. Schulte übertragene Sammlung der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins während des Mittelalters konnte dieser vorerst, infolge seiner Inanspruchnahme durch dienstliche und anderweitige litterarische Arbeiten, nicht in Angriff nehmen. Im nächsten Jahre wird er mit den Vorarbeiten beginnen, auch ist der Besuch der Archive von Mailand, Genua und anderer oberitalienischer Städte beabsichtigt.

Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter Schulte's Redaction im Jahre 1891 der VI. Band mit No. 13 der Mitteilungen der badischen historischen Kommission erschienen. Die bei diesem Bande zum erstenmal hervorgetretene Wirkung der Vereinbarung mit der Regierung der Reichslande Elsass-Lothringen hat den bei deren Abschluss gehegten Erwartungen vollständig entsprochen. Wie der Umfang der Zeitschrift und das Arbeitsgebiet vergrössert wurde, hat auch der Kreis der Mitarbeiter und das Absatzgebiet sich erweitert, indem die Zeitschrift sowohl neue Mitarbeiter als auch eine grössere Anzahl neuer Abnehmer in Elsass-Lothringen gewonnen hat.

Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Grossherzogtums widmeten sich im Jahre 1891 in den 4 durch Baumann, Roder, von Weech und Hartfelder vertretenen Bezirken mit gleich grossem Eifer und Erfolge wie bisher 56 Pfleger.

Über die in den einzelnen Amtsbezirken gelieferten Arbeiten berichteten die vier Bezirksdelegierten:

I. Archivrat Baumann teilte mit, dass nach Vollendung der Ordnungsarbeiten im Stadtarchiv zu Überlingen, an denen sich auch in diesem Jahre Professor Dr. Roder noch einmal vorübergehend beteiligte, während die endgültige Aufstellung der Archivalien von dem Ratschreiber Melbert in musterhafter Weise besorgt wurde, auf Baumanns Antrag auch die Handschriften urkundlichen Charakters, voran die wertvollen Reutlinger'schen Collectaneen aus der Leopold-Sophienbibliothek, in die Räume des Stadtarchivs verbracht wurden. In Über-

lingen ist noch die Anfertigung wenigstens summarischer Verzeichnisse zu den städtischen Missivbüchern und Ratsprotokollen, die für die politische und Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung sind, beabsichtigt, eine Arbeit, die der Pfleger Dr. Ziegler übernehmen wird. — In Bodman hat der Freiherr Hermann von Bodman die Bearbeitung des Repertoriums der Möckinger Archivalien nahezu vollendet. In Binningen hat der Pfleger Dreher die Repertorierung des Frh. v. Hornstein'schen Archives fortgesetzt. — Im übrigen sind aus den meisten Amtsbezirken, soweit nicht schon die Bearbeitung der Archive abgeschlossen ist, Berichte und Verzeichnisse seitens der Pfleger eingegangen.

II. Professor Dr. Roder berichtete, dass in seinem Bezirke die Pfleger Baur, Damal, Haass und Emlein Verzeichnisse eingeliefert haben. Im Amtsbezirk Staufeu hat ausserdem Herr Rudolf Hugard, Bruder des dortigen Bürgermeisters, ein Repertorium über die Archivalien des dortigen Gemeindearchives ausgearbeitet (im ganzen 104 Regesten von 1343 an) und auch eine Abschrift der dortigen Spitalordnung angefertigt. Das Repertorium des Stadtarchivs zu Villingen hat Roder selbst vollendet.

III. Archividirektor Dr. von Weech hat von den Pflegern Maurer, Meyer, Leitz und Köhler Berichte erhalten. Für den Amtsbezirk Kehl wurde Pfarrer Leitz in Freistett, für den Amtsbezirk Pforzheim Professor Dr. Reuss in Pforzheim als Pfleger bestellt. Die Veröffentlichung des Repertoriums des freiherrl. von Reischach'schen Familienarchives hat der k. u. k. Oberstlieutenant d. R. Freiherr Camillo von Althaus in Freiburg in dankenswerter Weise für unsere Mitteilungen zugesagt.

IV. Professor D. Dr. Hartfelder hat als Pfleger für die evangelischen Gemeinden des Amtsbezirks Wertheim den Dekan Ströbe, für die katholischen den Gemeinderat Ed. Zehr, beide in Wertheim, für den Amtsbezirk Wiesloch den Professor Zimmermann in Wiesloch und für den Amtsbezirk Eberbach den dortigen Oberamtmanu Schröder als Pfleger gewonnen. Berichte sind von den Pflegern Ausfeld und Mayer eingegangen.

Auf Antrag der Bezirksdelegierten Baumann und Roder wurde beschlossen, dem Pfleger Professor Eiselein in Kon-

stanz und dem Herrn Rudolf Hugard in Staufen den besonderen Dank der Kommission für ihre verdienstliche Thätigkeit auszusprechen.

Archivdirektor Dr. von Weech sah sich mit Rücksicht auf seine Überbürdung mit Arbeiten genötigt, um Enthebung von dem Amt eines Bezirksdelegierten zu bitten. Die Kommission entsprach seinem Wunsche und bestellte als Delegierten für den III. Bezirk den Diakonus Maurer in Emmendingen.

Bis jetzt liegen Berichte und Verzeichnisse von 1185 Gemeinden, 493 katholischen, 205 evangelischen Pfarreien, 7 katholischen Landkapiteln, 24 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Altertumsverein, 3 Hospitälern und 79 Privaten vor. Als Beilage B dieses Berichtes wird ein Verzeichnis der Pfleger, als Beilage C eine Übersicht über die bis jetzt verzeichneten Archive und die in unsern Mitteilungen veröffentlichten Pflegerberichte abgedruckt werden.

Mit der Veröffentlichung der Pflegerberichte wird auch künftig in der bisherigen Weise fortgeföhren werden.

Hierauf kam der Antrag von Dr. Wiegand, Dr. Schröder und Dr. Baumann:

„Die historische Kommission beschliesst die Herstellung einer kritischen Ausgabe der Stadtrechte und Weistümer des Oberrheins. Zunächst ist die Ausgabe der Stadtrechte in Angriff zu nehmen. Zur genaueren Feststellung des Arbeitsplanes wird eine Kommission von vier Mitgliedern gewählt, der auch die Aufgabe anheimfällt, die geeigneten Arbeitskräfte heranzuziehen“

zur Beratung, wurde von den Antragstellern begründet und von der Kommission angenommen. Die dem Antrag entsprechend niedergesetzte Subkommission besteht aus den Antragstellern und Archivrat Dr. Schulte.

Sodann begründete Dr. von Weech seinen Antrag:

„Die badische historische Kommission wolle die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien beschliessen.“

Der Antrag wurde angenommen und dem Antragsteller zunächst die Sammlung der voraussichtlich weit zerstreuten Materialien, in erster Reihe die Feststellung des Publikations-

stoffes aus den im Stiftsarchiv zu St. Paul im Lavantthale aufbewahrten Korrespondenzbänden übertragen.

Endlich wurde der schon im Jahre 1888 eingebrachte, damals jedoch zurückgestellte Antrag von Dr. Baumann und Dr. Wagner:

„Die Siegel und Wappen der badischen Städte und Landgemeinden in Abbildungen mit kurzen historischen und sphragistischen Erläuterungen herauszugeben“, neuerdings zur Beratung gestellt.

Nachdem die Antragsteller ihren Antrag begründet hatten und durch Archivdirektor von Weech mitgeteilt worden war, was seitens des Grossh. General-Landesarchivs, mit freundlicher Unterstützung der Grossh. Bezirksämter und der Gemeindebehörden, geschehen ist, um zunächst durch Sammlung und Nachweisung dieser Siegel und Wappen die geplante Veröffentlichung vorzubereiten, gelangte auch dieser Antrag zur Annahme. Der Archivdirektor wurde ersucht, die zur Veröffentlichung bestimmten Wappen zeichnen zu lassen und die Zeichnungen der nächsten Plenarsitzung vorzulegen.

Schliesslich wurde der Beschluss gefasst, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog gemäss der Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Statuts der badischen historischen Kommission zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliches Mitglied vorzuschlagen: den Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Dr. Karl Bücher.

Nachdem sodann noch die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt waren, schloss der Vorsitzende die X. Plenarsitzung mit dem Ausdrucke des Dankes für die Förderung der Arbeiten der Kommission durch Seine Königliche Hoheit den Grossherzog, die Grossh. Regierung und die Volksvertretung, sowie für die Anwesenheit der Herrn Regierungsvertreter.

Vermöge Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung d. d. Schloss Baden, den 26. November 1891, No. 578, haben Seine Königliche Hoheit der Grossherzog gnädigst geruht, den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Karl Bücher zum ordentlichen Mitgliede der badischen historischen Kommission gemäss § 3 des Statuts derselben zu ernennen.

Beilage A.

Beglückwünschung.

Seiner Excellenz des Direktors des k. und k. Haus-, Hof- und
Staatsarchivs in Wien

Geheimen Rats Dr. Alfred Ritter von Arneth
aus Anlass seines 50jährigen Dienstjubiläums.

(Telegramm.)

Karlsruhe, 27. Dezember 1890.

Euerer Excellenz, dem gefeierten Geschichtsforscher und
Geschichtschreiber, dem hochverdienten Vorstande einer wissen-
schaftlichen Anstalt, deren reiche Schätze durch Ihre hoch-
herzige und weitsichtige Geschäftsführung zum Gemeingut der
Historiker aller Länder geworden sind, entbietet die badische
historische Kommission, deren Mitglieder und Beauftragte sich
durch Ihr Entgegenkommen in ihren Arbeiten so wesentlich
gefördert sehen, zu dem fünfzigsten Jahrestag Ihres Eintrittes
in den Archivdienst in aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung
die herzlichsten Glückwünsche.

Das Bureau der badischen historischen Kommission.
Winkelmann. von Weech.

Hierauf erfolgte nachstehende Antwort:

Wien, den 3. Januar 1891.

Hochgeehrte Herren!

Für Ihren so überaus liebenswürdigen Glückwunsch zu der
Feier des Tages, am welchem ich vor fünfzig Jahren in das
kaiserl. und königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv eintrat, sage
ich Ihnen, hochverehrte Herren, meinen wärmsten und herz-
lichsten Dank. Wenn mir, und zwar erst in den letzteren
Jahren meiner Amtsführung, die Freude zuteil wurde, den aus-
gezeichneten Arbeiten der badischen historischen Kommission
eine Förderung zuteil werden zu lassen, so that ich hiebei
nicht mehr als meine Pflicht und erwarb hierdurch auch nicht
den geringsten Anspruch auf einen so glänzenden Lohn, wie
er mir von Seite Ihrer Regierung zuteil wurde.

Indem ich derselben gleichzeitig hiefür meine ergebenste Danksagung darbringe, sage ich auch Ihnen, hochgeehrte Herren, für Ihre so freundlichen und herzlichen Worte den besten Dank. Ich knüpfe hieran die Versicherung, dass es mir hochwillkommen sein würde, wenn ich auch noch fernerhin der badischen historischen Kommission durch willfährige Erfüllung ihrer etwaigen Wünsche Beweise jener lebhaften Sympathien zu geben vermöchte, mit denen ich ihre erfolgreichen Bestrebungen begleite.

In ausgezeichnete Hochachtung

Alfred Ritter von Arneth.

Beilage B.

Verzeichnis der Pfleger der badischen historischen Kommission.

(Stand vom 8. November 1891.)

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
I. Bezirk.	
(Delegierter: Herr Archivrat Dr. Baumann in Donaueschingen.)	
Bonndorf	Herr Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut
Donaueschingen	„ Notar Dietrich in Stählingen.
Engen	„ Hauptlehrer Barth in Geisingen.
Konstanz, Stadt und Amt (östl. Teil)	„ Pfarrer Dreher in Binningen.
Konstanz, Amt (westl. Teil)	„ Prof. Eiselein in Konstanz.
Messkirch	„ Weinhdr. K. Müller in Radolfzell.
Pfullendorf	„ Pfr. Schappacher in Menningen.
Säckingen	„ Pfr. Löffler in Zell a. Andelsbach.
Stockach	„ Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut.
Überlingen, Stadt u. Amt (östl. Teil)	„ Pfarrer Seeger in Raithaslach.
Überlingen, Amt (westl. Teil)	„ Prof. Dr. Ziegler, Vorstand der Höh. Bürgerschule in Überlingen.
Waldshut	„ Pfarrer Udry in Owingen.
	„ Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut.

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
--------------	--------------------

II. Bezirk.

(Delegierter: Herr Professor Dr. Roder in Villingen.)

Lörrach	Herr Professor Emlein in Lörrach.
Müllheim	" Professor Haass, Vorstand der Höh. Bürgerschule in Müllheim.
Neustadt	" Dekan Welte in Kappel b. Neustadt.
St. Blasien	" Landgerichtsrat Birkenmayer in
Schönau	Waldshut.
Schopfheim	" Professor Emlein in Lörrach.
Staufen	" Pfarrer Baur in St. Trudpert.
Triberg	" Pfarrer Nothhelfer in St. Ulrich.
Villingen	" Stadtpfarrer Winterer in Triberg.
Wolfach	" Prof. Dr. Roder in Villingen.
	" Pfarrer Damal in Steinach.

III. Bezirk.

(Delegierter: Herr Diakonus Maurer in Emmendingen.)

Achern	Herr Geistl. Lehrer Dr. Schindler in Sasbach.
Baden	" Professor Val. Stösser in Baden.
Breisach	" Stadtarchivar Hauptmann a. D. Poin- signon in Freiburg.
Bühl	" Pfr. C. Reinfried in Moos, A. Bühl.
Durlach	" Progymnasiumsdirektor Dr. Büchle in Durlach.
Emmendingen	" Diakonus Maurer in Emmendingen.
Ettenheim	" Pfarrer Wilh. Störk in Bleibach, Amts Waldkirch.
Ettlingen	" Professor Keller in Ettlingen.
Freiburg	" Stadtarchivar Hauptmann a. D. Poin- signon in Freiburg.
Karlsruhe	" Professor Funck in Karlsruhe.
Kehl	" Pfarrer Leitz in Freistett.
Lahr (kathol. Teil)	" Pfarrer Stritmatter in Kürzell.
Lahr (evang. Teil)	" Pfarrer Meyer in Dinglingen.
Oberkirch	" Pfarrer Eckhard in Lautenbach.
	" Pfarrer Bender in Waldulm, Amts Achern.
Offenburg	" Ratschreiber Walter in Offenburg.
Pforzheim	" Prof. Dr. Karl Reuss in Pforzheim.
Rastatt (u. vom Amte Ettlingen die Orte Völ- kersbach u. Malsch.)	" Professor Köhler in Rastatt.
Waldkirch	" Diakonus Maurer in Emmendingen.

Amtsbezirke.	Namen der Pfleger.
--------------	--------------------

IV. Bezirk.

(Delegierter: Herr Professor D. Dr. Hartfelder in Heidelberg.)

Adelsheim	Herr Rentamtmann Dr. Weiss in Adelsheim.
Bretten	„ Gem.-Rat Gg. Wörner in Bretten.
Bruchsal	„ Hptlehr. Feigenbutz i. Flehingen.
Buchen	„ Professor Dr. Ausfeld in Bruchsal.
Eberbach	„ Bürgermstr. Nopp in Philippsburg.
Eppingen	„ Rentamtmann Dr. Weiss in Adelsheim.
Heidelberg	„ Oberamtm. Schröder i. Eberbach.
Mannheim	„ Reallehrer Schwarz in Eppingen.
Mosbach	„ Professor Salzer in Heidelberg.
Schwetzingen	„ Prof. Dr. Claasen in Mannheim.
Sinsheim	„ Rentamtm. Dr. Weiss in Adelsheim.
Tauberbischofsheim	„ Prof. Ferd. Maier, Vorstand d. Höh. Bürgerschule in Schwetzingen.
Weinheim (f. d. kathol. Pfarreien)	„ Professor Ritter, Vorstand d. Höh. Bürgerschule in Sinsheim.
Wertheim (f. d. evang. Gemeinden u. Pfarreien)	„ Prof. Ehrensberger in Tauberbischofsheim.
Wertheim (f. d. kath. Gemeinden u. Pfarreien)	„ Stadtpfarrer Sievert in Ladenburg.
Wiesloch	„ Stadtpfr. Dr. Kayser in Weinheim.
	„ Dekan Ströbe in Wertheim.
	„ Gemeinderat Ed. Zehr in Wertheim.
	„ Prof. Zimmermann in Wiesloch.

Übersicht

der bis zum November 1891 von den Pflegern und andern Beauftragten der badischen historischen Kommission verzeichneten Archive und Registraturen.

Vorbemerkung.

In No. 5 der Mitteilungen der badischen historischen Kommission wurde eine Übersicht der bis zum Schlusse des Jahres 1885 verzeichneten Archive und Registraturen veröffentlicht. Seitdem hat sich die Zahl der durch die Pfleger*) und einige andere Beauftragte der badischen historischen Kommission (Professor Dr. Roder, die Hilfsarbeiter Dr. Obser, Dr. Fester und Dr. Müller und die Herren Osiander und Hugard) verzeichneten Archive und Registraturen so erheblich vermehrt, dass es an der Zeit ist, in einer neuen Übersicht bekannt zu machen, wieviel auf diesem Gebiete seit dem Bestehen der Kommission geleistet worden ist.

Wie die frühere so wird auch diese Übersicht in der alphabetischen Reihenfolge der Amtsbezirke mitgeteilt. Diejenigen Orte, deren Archivalien bisher noch nicht verzeichnet wurden, sind weggelassen.

Folgende Abkürzungen sind in der Übersicht angewendet: G = Gemeinde. KP. = Katholische Pfarrei. EP. = Evangelische Pfarrei. KB = Kirchenbücher (die beigesezte Jahzahl weist den Anfang der Einträge nach). Dek. = Dekanat. Landk. = Landkapitel. Gh. = Grundherrschaft. Sth. = Standesherrschaft. LJ. = Lehrinstitut. Pr. = Privatpersonen. Wenn eine dieser Abkürzungen in Klammern gesetzt ist, wird dadurch angedeutet, dass sich dort keine Archivalien vorgefunden haben. Ein Sternchen bedeutet, dass das betreffende Verzeichnis in unsern Mitteilungen abgedruckt ist. Am Schlusse jedes Amtsbezirks erfolgt das Citat des Druckes.

*) Die Namen der Pfleger sind in den in unsern „Mitteilungen“ veröffentlichten den meisten Sitzungsberichten beigegebenen Verzeichnissen aufgeführt.

A.-Bez. **Achern.** Achern *G. *KP. KB. 1673. — Fautenbach *G. [KP.] — Furschenbach [G.] — Gamshurst *G. *KP. KB. 1655. — Grossweier *G. *KP. KB. 1676. — Kappelrodeck *G. *KP. KB. 1664. — Mösbach *[G.] *KP.] — Oberachern *G. *KP. KB. 1624. — Obersasbach G. — Önsbach *G. [KP.] — Ottenhöfen *[G.] [KP.] — Renchen *G. *KP. KB. 1654. — Sasbach *G. *KP. KB. 1722. *2 Pr. — Sasbachried *G. — Sasbachwalden *G. *KP.] — Seebach [G.] — Wagshurst *G. *KP. — Waldulm *G. *KP. KB. 1610.

* Gedruckt M. 12, 13—30.

A.-Bez. **Adelsheim.** Adelsheim *G. *EP. KB. 1607. [KP.] *Gh. v. A. — Bofsheim *G. *EP. KB. 1591. *1 Pr. — Bronnacker (G.) — Grosseicholzheim G. EP. KB. 1787. — Hemsbach G. *KP.] — Hirschlanden [G.] EP. KB. 1641. — Hohenstadt [G.] EP. KB. 1637. — Hüngheim G. KP. KB. 1701. — Kleineicholzheim [G.] — Korb [G.] EP. KB. 1654. — Leibenstadt G. EP. KB. 1660 — Merchingen G. EP. KB. 1647. — Osterburken G. *KP. KB. 1640. — Rosenberg [G.] EP. KB. 1725. KP. KB. 1672. 1 Pr. — Buchsen [G.] EP. KB. 1580. — Schlierstadt G. KP. KB. 1669. — Seckach [G.] KP. KB. 1668. — Sennfeld G. EP. KB. 1662. Gh. v. Rüd. — Sindolsheim G. EP. K. KB. sec 17 ineunt. — Unterkessach [G.] — Zimmern G.

* Gedruckt M. 2, 40, 3, 81, 82, 5, 285.

A.-Bez. **Baden.** Baden *G. *KP. *LJ. *1 Pr. — Balg *G. *KP. KB. 1786. — Ebersteinburg *G. *KP. KB. 1769. — Haueneberstein *G. *KP. KB. 1729. — Lichtenthal *G. *LJ. — Oos *G. *KP. KB. 1748. *1 Pr. — Sandweier *G. KP. KB. 1679. — Sinzheim *G. *KP. KB. 1623.

* Gedruckt M. 8, 123, 12, 109—112, 13, 41—43.

A.-Bez. **Beandorf.** Achdorf G. — Aichen [G.] [KP.] — Aselfingen [G.] — Bettmaringen [G.] [KP.] — Birkendorf G. — Blumegg G. [KP.] — Boll G. — Bonndorf G. Unionsfond. 2 Pr. — Breitenfeld G. — Brunnadern G. 1 Pr. — Dillendorf G. KP. KB. 1595. — Ebnet G. — Eschach G. — Ewattingen G. KP. KB. 1667. — Faulenfürst G. — Fuetzen G. KP. KB. 1640. — Grimelshofen G. 1 Pr. — Gündelwangen G. KP. KB. 1640. — Holzschlag G. — Krenkingen G. KP. KB. 1645. — Lausheim G. — Lembach KP. — Mauchen [G.] 1 Pr. — Münchingen G. — Oberwangen [G.] 1 Pr. — Reiselfingen G. KP. KB. 1726. — Stühlingen G. — Unterwangen [G.] 1 Pr. — Wellendingen G. — Wittlekofen G.

A.-Bez. **Breisach.** Bischoffingen G. — Breisach *G. K. Dek. — Burkheim *G. *KP. KB. 1600. — Gündlingen G. KP. KB. 1659. — Jechtingen G. — Merdingen G.

* Gedruckt M. 11, 1—91, 12, 114.

A.-Bez. **Bretten.** Bahnbrücken *G. — Dürrenbüchig *G. — Flehingen *G. *EP. KB. 1630. *KP. 4 Pr. — Gochsheim *G. — Kürnbach *G. EP. KB. 1555. *Zünfte. — Nussbaum G. — Sickingen *G. *KP. *1 Pr. — Spranthal *G. — Wössingen *G. *EP. KB. 1690. — Zaisenhausen *G.

* Gedruckt M. 9, 100—107.

A.-Bez. **Bruchsal.** Bruchsal *G. *EP. KB. 1804. *KP. *Fürst-Styrum-Hosp. — Büchenau *G. — Forst *G. — Hambrücken *G. *KP. KB. 1686.

Heidelsheim *ref. P. KB. 1650. *luth. P. KB. 1730. — Helmsheim *G. *EP. KB. 1781. *KP. — Karlsdorf *G. — Kronau *G. — Langenbrücken *G. — Mingolsheim *G. — Neudorf *G. — Neuenbürg *G. — Neuthard *G. — Obergrombach *G. — Oberöwisheim *G. *EP. KB. 1653. — Odenheim *G. — Östringen *G. — Philippsburg *G. *KP. *1 Pr. — Stettfeld *G. — Ubstadt *G. — Untergrombach *G. — Unteröwisheim *G. *EP. KB. 1577. — Weiher *G. — Zeuthern *G.

* Gedruckt M. 10, 48 ff. 13, 105—115.

A.-Bez. **Buchen.** Altheim [G.] *KP. KB. 1613. — Auerbach *[G.] — Bödigheim [G.] *EP. KB. 1552. Gh. v. Rüdt. *1 Pr. — Bretzingen [G.] *KP. KB. 1620. — Buchen *G. *KP. KB. 1598. — Dornberg *[G.] — Dumbach *[G.] — Eberstadt *G. [Gh. v. Rüdt.] — Einbach G. — Erfeld *G. — Gerichtstetten [G.] *KP. KB. 1686. *1 Pr. — Gerolzahn G. — Glashofen *[G.] — Gottersdorf *G. — Götzingen [G.] *KP. KB. 1652. — Hainstadt [G.] *KP. KB. 1608. *Gh. v. Rüdt. — Hardheim *G. *KP. KB. 1642. — Heidersbach *[G.] — Hettigenbeuern *[G.] — Hettigen [G.] *KP. KB. 1639. — Hollerbach *G. *KP. KB. 1604. *1 Pr. — Höpfingen [G.] *KP. KB. 1732. — Hornbach *G. — Kaltenbrunn *[G.] — Langenelz *G. — Laudenberg *G. — Limbach *G. *KP. KB. 1677. — Mörschenhardt *[G.] — Mudau *G. *KP. — Oberneudorf *[G.] — Oberscheidenthal *G. — Reinhardsachsen *G. — Reisenbach *[G.] — Rinschheim *G. — Rippberg *G. *KP. — Rumpfen *[G.] — Rütschdorf *[G.] — Scheringen *[G.] — Schlossau *G. [KP.] — Schweinberg *G. *KP. KB. 1650. — Steinbach *G. KP. — Steinfurt *[G.] Stürzenhardt G. — Unterneudorf *[G.] — Unterscheidenthal *[G.] — Vollmersdorf *[G.] — Waldhausen *[G.] — Waldstetten [G.] *KP. — Walldüren *G. *KP. KB. 1586. *1 Pr. — Wettersdorf *G.

* Gedruckt M. 5, 276—280 u. 285. 10, 125—128.

A.-Bez. **Bühl.** Altschweier *G. [KP.] — Balzhofen *G. — Bühl G. *KP. KB. 1666. — Bühlertal [G.] *KP. KB. 1763. — Eisenthal [G.] [KP.] — Greffern *G. — Hatzenweier [G.] — Hildmannsfeld [G.] — Kappelwindeck *G. *KP. KB. 1695. — Lauf [G.] *KP. KB. 1797. — Leiberstung *G. — Moos *G. *KP. KB. 1743. — Neusatz *G. *KP. KB. 1774. — Neuweier [G.] *KP. — Oberbruch *G. — Oberwasser [G.] — Oberweier [G.] — Ottersweier *G. *KP. KB. 1641. — Schwarzach *G. [K. P.] — Steinbach *G. *KP. KB. 1696. — Ulm [G.] [KP.] — Unzhurst *G. *KP. KB. 1676. — Varnhalt [G.] — Vimbuch [G.] *KP. KB. 1650. — Waldmatt G. — Weitenung *G. — Zell *G. — Herrenwies *KP.

* Gedruckt M. 9, 49—67.

A.-Bez. **Donaueschingen.** Aasen *G. *KP. — Allmendshofen *G. — Aufen [G.] — Bachheim *G. *KP. KB. 1700. — Behla *G. — Blumberg *G. [KP.] — Bränlingen *G. *KP. KB. 1640. — Bruggen *G. — Döggingen *G. *KP. KB. 1695. — Donaueschingen G. *KP. KB. 1594. — Esslingen *G. — Fürstenberg *G. *KP. KB. 1621. — Geisingen *G. *KP. KB. 1651. — Gutmadingen *G. *KP. KB. 1742. — Hausen vor Wald *G. *KP. KB. 1693. — Heidenhofen [G.] *KP. KB. 1593. — Hochemmingen *G. *KP. KB. 1659. — Hondingen *G. *KP. KB. 1613. — Hubertshofen [G.] *KP. — Hüfingen *G. *KP. KB. 1597. — Ippingen *G. *KP. KB. 1732. — Mundelfingen *G.

*EP. KB. 1712. — Neudingen *G. *KP. KB. 1611. — Neuenburg [G.] — Oberbaldingen *G. — Öfingen *G. *EP. KB. 1566. — Pfohren *G. *KP. KB. 1671. — Riedböhringen *G. *KP. KB. 1750. — Riedöschingen *G. *KP. KB. 1699. — Sumpfhöhen *G. *KP. KB. 1635. — Sunthausen *G. *KP. — Thannheim *G. *KP. — Unadingen *G. *KP. KB. 1659. — Unterbaldingen *G. KP. — Unterbränd *[G.] — Wartenberg *[G.] — Wolterdingen *G. *KP. KB. 1594. — Zindelstein *[G.] — Bachzimmern *[Col.] — Waldhausen *[Col.]
* Gedruckt M. 5, 225—29. 7, 115—27. 13, 61—88.

A.-Bez. **Durlach.** Aue G. — Berghausen G. — Durlach G. — Königsbach G. EP. — Langensteinbach G. — Söllingen G. — Stupferich G. KP. KB. 1664. — Wilferdingen G. EP. KB. 1696.

A.-Bez. **Eberbach.** Eberbach *G. EP. KB. 1617. KP. KB. 1689. — Haag G. — Moosbrunn G. — Oberschwarzach G. — Schönbrunn G. — Strümpfelbrunn EP. KB. 1650. — Unterschwarzach G. — Zwingenberg, Herrsch.
* Gedruckt M. 10, 100.

A.-Bez. **Emmendingen.** Bahlingen *G. *EP. KB. 1650. — Bleichheim *G. *KP. KB. 1750. — Bötzingen *[G.] *EP. KB. 1700. *KP. KB. 1660. — Bombach G. KP. KB. 1730. — Broggingen G. EP. KB. 1652. — Denzlingen *G. *EP. KB. 1651. — Eichstetten *G. *EP. KB. 1650. — Emmendingen *G. *EP. KB. 1650. — Endingen *G. — Freiamt *G. *EP. KB. nach 1648. — Hecklingen G. KP. KB. 1652. — Heimbach *G. *KP. KB. 1679. — Herbolzheim *G. — Holzhausen *[G.] [KP.] — Kenzingen *G. [KP.] — Köndringen *[G.] *EP. KB. 1594. — Malterdingen *G. *EP. KB. 1651. — Mundingen *G. *EP. KB. 1659. — Niederhausen G. — Nimburg *G. *EP. KB. 1651. — Nordweil G. — Oberhausen *[G.] *KP. KB. 1659. — Ottoschwanden *G. *EP. KB. 1651. — Reuthe *[G.] *KP. KB. 1761. — Riegel G. KP. KB. nach 1648. — Sexau *G. *EP. KB. 1650. — Theningen *G. *EP. KB. 1594. — Vörstetten *[G.] *EP. KB. 1651. — Wagenstadt *G. — Weisweil *G. *EP. KB. 1595. — Wyhl *G. * [KP.]

* Gedruckt M. 5, 285. 7, 67—91. 10, 111—117.

A.-Bez. **Engen.** Aach G. KP. KB. 1784. — Anseltingen *G. — Auldingen [G.] *KP. — Barga *[G.] — Beuren a. Ried *G. — Biesendorf *[G.] — Binningen *G. *KP. KB. 1658. *Gh. v. Hornstein. — Bittelbrunn *G. — Blumenfeld *G. *KP. KB. 1644. — Büsslingen *G. *KP. KB. 1645. — Duchtlingen *G. *KP. — Ebringen *G. — Eckartsbrunn *G. — Ehingen *G. *KP. KB. 1619. — Emmingen ab Egg *G. *KP. KB. 1595. — Engen *G. *KP. KB. 1612. — Hattingen *G. *KP. KB. 1658. — Hilzingen *G. *KP. KB. 1757. — Hintschingen *G. — Honstetten *G. *KP. KB. 1579. — Immenzingen *G. *KP. KB. 1663. — Kirchen u. Hausen *G. *KP. — Kommingen *[G.] KP. — Leipferdingen *G. *KP. KB. 1650. — Mauenheim [G.] *KP. KB. 1720. — Möhringen *G. *KP. — Mühlhausen *G. *KP. KB. 1784. Gr. v. Douglas. — Neuhausen *G. — Nordhalden *[G.] — Riedheim *G. *KP. KB. 1640. — Schlatt a. Randen *G. — Stetten [G.] *KP. KB. 1810. *1 Pr. — Thalheim [G.] — Thengen, Stadt *G. *KP. — Uttenhofen *G. — Watterdingen *G. *KP. — Weil *G. — Weiterdingen *G. *KP. — Welschingen *G. *KP. KB. 1758. — Wiechs *G. *KP. KB. 1694. — Zimmerholz *G. — Zimmern *[G.]

* Gedruckt M. 4, 134. 8, 97—104. 13, 89—98.

Donnerstag Abend die Angst Christi geläutet werde. — 1665 Aug. 8. Jahrzeitstiftung der Anna Barbara Schickherin bei der St. Martinskirche. — 1665 Aug. 22. Amtmann, Stadtvogt u. Gericht zu St. errichten eine neue Weidgangordnung. — 1666 Okt. 26. Kostenverzeichnis der Huldigung für Kaiser Leopold I. (130 fl.) Konzept. — 1669 Febr. 1. Joh. Erhard, Freih. zu Falkenstein, übergibt dem Kloster St. Trudpert seinen freien, adeligen Sitz zu St., wogegen dieses ihm die Fruchtgilt zu Hausen überlässt, 2000 fl. bezahlt u. ihn u. seine Gemahlin, Anna Franziska, Freiin v. Mercy, unter die Benefaktoren des Klosters aufnimmt. Abschr. — 1676 Aug. 14. Schuldschein der Gemeinde Ofnadingen über 335 fl., welche sie der Stadt St. zahlen soll als Ersatz für die grossen Unkosten, welche dieser Ort an Einquartierung, Winterquartieren u. franz. Kontributionen gehabt hat. — 1690. Verzeichnis des Schadens an Gebäuden, welchen die Stadt St. durch die franz. Besetzung u. insbesondere durch den grossen Brand im Oktober erlitten. — 1696 Juni 26. Das Stadtgericht erteilt einer Leprosin aus St. die Erlaubnis, sich mit einem Leprosen aus Bonndorf zu verheiraten u. mit demselben im Leprosenhaus zu St. zu wohnen. — 1698 Febr. 24. Stadtvogt u. Gericht bevollmächtigen den Michael Kaysser, auswärts zu sammeln für den Wiederaufbau der 1690 durch die Franzosen zerstörten Kirchengebäude. — 1702 Juli 27. Die vorderösterr. Hofkammer benachrichtigt die Gemeinde, dass die Herrschaften St. u. Kirchhofen aus dem Schauenburgischen Pfandbesitz ausgelöst und dem Kammerdirektor Martin Haas v. Katzenmoos zur Verwaltung übertragen worden seien. — 1707 Juni 22. Dienstinstruktion für den Amtmann Sulger über Bürgerannahmen, Bürgerwachen, Gerichtssitzungen u. Appellationen. — 1708. Urbar der Stadt St., Abschrift der Gemeindestatuten, Verträge etc. enthaltend. Dasselbe enthält folgende, nicht mehr im Originale oder in älteren Abschriften erhaltene Urkunden: a) (o. J.) Statuten, Gebot u. Verbot über Gotteslästerung. b) (o. J.) Gemeine Verbote wider die Trunksucht. c) (o. J.) Gemeindestatuten. d) (o. J.) Gerichtsordnung. e) (o, J.) Eidformeln bei Verpflichtung des Stadtvogts und der Richter. f) 1543 Jan. 10. Freih. Hans Ludw. zu Staufen, Trudprecht v. Krozingen, Pfarrer Apolinaris Rost u. andere erneuern die Satzungen der Stubengesellschaft zu St.¹⁾ g) 1555 Dez. 16. Vergleich zw. der Stadt St. u. Hans Joppen v. Wessenberg wegen der Steuern ab dem adeligen Freihofe. h) 1599 Jan. 1. Stadtvogt, Gericht u. Zwölfer erteilen der Stubengesellschaft eine Stubenknechtsordnung. i) 1599 März 6. Renovation der herrschaftl. Gefälle zu St. k) ca. 1602. Verzeichnis der Staufener Wälder. l) 1607. Klagen der Gemeinde St. gegen die vorderösterr. Regierung als Rechtsnachfolgerin der Gebrüder Hamman u. Heinrich Geben bezw. der Freih. zu St. um Rückgabe der städtischen Gefälle. Vgl. oben 1369 Febr. 7. m) 1617 Jan. 19. Stadtvogt u. Gericht bestimmen die Preise der Mahlzeiten der Stubengesellschaft. n) 1618 Jan. 8. Die Stadt St. dringt bei ihrem Advokaten zu Ensisheim auf Beschleunigung ihres Prozesses. Vgl. oben 1607. o) 1626 Aug. Obervogt Hans Christoph v. u. zu Ampringen erneuert die Bäcker-

¹⁾ Vgl. Hugard. Die Stubengesellschaft u. d. Stubenhaus zu Staufen. (Schau in's Land, 15, p. 49—53).

ordnung zu St. p) 1627 Aug. Wegen Fruchtaufschlags abermalige Erneuerung der Bäckerordnung. q) 1628 Nov. 7. Innsbruck. Pfandverschreibung der Herrschaften St. u. Kirchhofen an den General Hannibal v. Schauenburg. r) 1630 März 1. Die Herren Joh. Reichart (Reinhard?) u. Melchior von Schauenburg schliessen im Auftrag ihres Bruders Hannibal mit den Gemeinden der Herrschaft St. einen Frohndvertrag für die Dauer der Pfandschaft. t) 1659 Mai 8. Die vorderöstr. Hofkammer erteilt dem Juden Natan Ulmo u. dessen Kindern die Erlaubnis, zu St. ansässig zu werden. u) 1661 Dez. 31. Rechtfertigung des Juden Ulmo wegen der gegen ihn seitens der Gemeinde erhobenen Klage. v) 1662 Okt. 30. Dekan Obser bittet den Bischof v. Konstanz um Unterstützung der Stadt in ihren Bemühungen um Austreibung der Juden. w) 1663 März 29. Die vorderöstr. Hofkammer entscheidet, dass allein Natan Ulmo u. sein unverheiratetes Gesinde zu St. wohnen dürfe, u. alle andern Juden binnen 4 Wochen St. zu verlassen hätten. x) 1673 Jan. 27. Eine vorderöstr. Kommission bestimmt, dass bei gemeinsamen Steueranlagen der Herrschaften St. u. Kirchhofen jede die Hälfte tragen solle. y) 1688 Juli 15. Vertrag wegen des städtischen „Rothen Hofes“ bei Staufen. z) saec. 18. Eine Anzahl Protokolle über Waldbegehungen. — 1720 März 15. Hannibal, Graf v. u. zu Schauenburg, bestätigt seinem Amtmann Georg Balthasar Sulger, dass er von der Stadt St. deren Gemeindebackofen-Platz um 325 fl. gekauft habe. — 1733—36. Verzeichnis der Kriegs- u. Militärkosten zu St. — 1736—50. Untersuchungsakten über den unbefugten Verkauf einer alten, wertvollen Monstranz. — 1738. Berechnung des durchschnittlichen Ertrags der Herrschaft St. 1730—34 (jährl. Einnahme 7560 fl., Ausgabe 799 fl.). — 1738. Durch den Advokaten Schuch verfasster Vorbehalt, unter welchem die beiden Herrschaften St. u. Kirchhofen der Abtei St. Blasien am 15. April 1738 huldigten. — 1738 Sept. 9. Innsbruck. Lehenbrief für die Abtei St. Blasien über die ihr verliehenen vorderöstr. Kameralherrschaften St. u. Kirchhofen. — 1741 Mai 31. Wien. Credentialschreiben der Kaiserin Maria Theresia an die Stadt St. Pap.-Orig. S. u. Unterschrift der Kaiserin. — 1741 Mai 31. Dasselbe an die Dorfgemeinden der Herrschaften St. u. Kirchhofen. — 1741 Sept. 19. Die Huldigung der Einwohner der Herrschaften St. u. Kirchhofen für Kaiserin Maria Theresia wird auf den 25. Sept. anberaumt. — 1741. Vorbehalt der Gemeinden, unter welchem gehuldigt wird. — 1741. Kostenverzeichnis der Huldigung (193 fl.). — 1744 Aug. 21. P. F. v. Zimmermann zu Augsburg bescheinigt, dass er gegen Aushändigung der Reliquien des hl. Martyrers Gaudentius samt dazugehörigem Authentic v. Joseph Wanner daselbst behufs Uebersendung nach Rom 85 fl. 33 kr. erhalten habe. — 1746 Apr. 22. Jahrzeitstiftungsbrief für Abt Franz II. v. St. Blasien, welcher der St. Martinspfarrkirche die Reliquien des hl. Gaudentius überlassen hatte. — 1749 Okt. 31. Verordnung des Fürstabts Meinrad v. St. Blasien über die Neuordnung der Gemeindeverwaltung. — 1770. Verzeichnis der unverbrieften Jahrzeitstiftungen in der St. Martinspfarrkirche, darunter: 1598, Freih. Georg zu St. 1601, Freiherrl. Familie zu Wessenberg. 1609, Margaretha v. Waldburg, Witwe des Freih. Georg Leo zu St. 1665, Fräulein Maximiliana v. Schauenburg. 1668, Junker Theobald Meyer v. Baumgarten. 1669,

thal G. KP. KB. 1669. — Schutterzell G. — Seelbach G. KP. KB. 1739.
v. d. Leyen [in Wahl]. — Wittelbach G. — Wittenweier G. EP. KB. 1603.
* Gedruckt M. 12, 97—108.

A.-Bez. **Lörrach**. Binzen *G. *EP. KB. 1593. — Blansingen *G. —
Brombach G. — Efringen G. — Egringen *G. — Eimeldingen *G. —
Fischingen *G. — Grenzach *G. — Haagen G. — Haltingen *G. — Hau-
ingen G. — Herthen *G. — Hertingen *G. — Holzen *G. — Huttingen *G.
— Inslingen G. — Istein *G. — Kirchen *G. — Ötlingen *G. *EP. KB.
1739. — Riedlingen *G. — Stetten *G. [KP.] — Tannenkirch *G. — Thum-
ringen *G. — Warmbach *G. — Weil *G. [EP.] — Welmlingen *G. —
Wintersweiler *G. — Wittlingen *EP. KB. 1583. — Wollbach *G. —
Wyhlen *G.

* Gedruckt M. 3, 112—118. 9, 85—98.

A.-Bez. **Mannheim**. Feudenheim *G. *EP. KB. 1696. *KP. KB. 1630. —
Ilvesheim *G. *EP. KB. 1651. *KP. KB. 1734. — Käferthal *G. *EP. KB.
1663. *KP. KB. 1783. — Ladenburg *G. *ref. P. KB. 1649. *luth. P. KB.
1693. *KP. KB. 1646. — Mannheim *E. Concord. P. KB. 1621. *E. Trinit. P.
KB. 1685. *KP. KB. 1685. *Altert. Ver. *K. Bürgerhosp. — Neckarau *G.
*EP. KB. 1756. *KP. KB. 1736. — Neckarhausen *G. *KP. KB. 1729. —
Sandhofen *G. *EP. KB. 1577. *KP. KB. 1771. — Schriesheim *G. *ref. P.
KB. 1650. *luth. P. KB. 1771. *KP. KB. 1754. — Wallstadt *G.

* Gedruckt M. 4, 195 9, 113—117. 13, 20—22.

A.-Bez. **Messkirch**. Altheim [G.] — Biethingen [G.] KP. KB. 1657. —
Boll G. KP. — Buchheim G. — Engelswies [G.] [KP.] 1 Pr. — Göggingen G.
— Gutenstein [G.] — Hartheim [G.] — Hausen i. Th. G. KP. KB. 1707. —
Heinstetten G. KP. KB. 1707. — Heudorf G. — Kreenheinstetten G. KP. KB.
1617. — Krumbach G. KP. KB. 1666. — Langenhart [G.] — Menningen [G.]
— Messkirch *G. KP. KB. 1664. Erzb. Kamm. — Neidingen [G.] — Ober-
glashütte G. — Rast KP. KB. 1669. — Rohrdorf [G.] — Saudorf G. KP. —
Schnerkingen [G.] — Schweningen [G.] — Sentenhardt G. KP. — Stetten
a. k. M. [G.] — Wasser [G.] — Worndorf [G.] — Langenbrunn-Weren-
wag [Col]

* Gedruckt M. 10, 55.

A.-Bez. **Mosbach**. Aglasterhausen *G. [EP.] *KP. *2 Pr. — Allfeld *G.
*KP. KB. 1653. — Asbach *G. [EP.] *1 Pr. — Auerbach *G. *2 Pr. — Billig-
heim *G. *KP. KB. 1700. Sth. v. Leiningen. *1 Pr. — Binau [G.] [EP.] —
Breitenbronn *G. *EP. KB. 1806. — Dallau *G. *EP. KB. 1575. *KP. KB.
1699. *1 Pr. — Daudenzell *G. [EP.] — Diedesheim *G. — Fahrenbach [G.]
*EP. — Guttenbach *G. — Hassmersheim *G. [EP.] *KP. KB. 1698. —
Heinsheim *G. *EP. KB. 1593. [KP.] Gh. v. Racknitz. — Herbolzheim *G.
*KP. KB. 1595. *4 Pr. — Hochhausen *G. *EP. — Hüffenhardt *G. [EP.] —
Kälberrhausen *G. [EP.] — Katzenthal *G. *1 Pr. — Krumbach *G. —
Lohrbach *G. *EP. KB. 17. Jhd. [KP.] — Mittelschefflenz *G. *EP. —
Mörtelstein *G. — Mosbach *G. *EP. KB. 1555. *KP. KB. 1688. Mucken-
thal G. — Neckarburken *G. *EP. KB. 1652. — Neckarelz *G. *EP. KB.
1563. *KP. KB. 1750. — Neckarkatzenbach *G. — Neckarmühlbach *G.
*EP. KB. 1632. Gh. v. Gemmingen. — Neckarzimmern *G. *EP. KB. 1622.

Gh. v. Gemmingen. — Neudenu *G. *KP. KB. 1613. — Nüstenbach [G.] — Oberschefflenz *G. [KP.] *1 Pr. — Obrigheim *G. EP. KB. sec. 17 exeunt. *KP. KB. 1750. — Reichenbuch [G.] — Rittersbach [G.] [KP.] — Robern [G.] — Sattelbach [G.] — Stein a. Koch. *G. *KP. KB. 1778. — Sulzbach *G. — Trienz. *G. — Unterschefflenz *G. — Waldmühlbach [G.] [KP.] — Zimmerhof [G.] — Bernbrunnerhof *1 Pr. — Schreckhof [G.]

* Gedruckt M 7, 102. 9, 19—30.

A.-Bez. **Müllheim.** Auggen G. EP. — Badenweiler G. EP. — Beltingen G. — Britzingen G. — Buggingen G. — Dattingen G. — Feldberg G. EP. — Hügelheim G. EP. — Laufen G. EP. — Lipburg G. — Marzell [G.] — Müllheim G. EP. 1 Pr. — Neuenburg *G. — Niedereggenen G. EP. — Niederweiler G. — Obereggenen G. EP. — Oberweiler G. — Rheinweiler G. — Schliengen [G.] — Schweighof G. — Seefeld mit Betberg G. EP. — Sulzburg G. EP. KB. 1599. — Vögisheim G. — Zunzingen G.

* Gedruckt M. 7, 7.

A.-Bez. **Neustadt.** Altglashütten G. KP. KB. 1799. — Bubenbach G. — Göschweiler KP. — Hinterzarten G. KP. KB. 1649. — Kappel G. KP. KB. 1628. — Lenzkirch G. KP. — Löffingen G. — Neuglashütten G. — Neustadt G. KP. KB. 1619. — Raithenbuch G. — Röthenbach G. KP. KB. 1781. — Rudenberg G. — Saig G. [KP.] — Seppenhofen G. — Waldau G.

A.-Bez. **Oberkirch.** Erlach G. KP. — Fernach G. — Gaisbach G. Gh. v. Schauenburg. — Haslach G. — Herzthal G. — Lautenbach G. — Nussbach G. — Oberkirch G. Hosp. — Oppenau G. — Ringelbach G. — Stadelhofen G. [KP.] — Thiergarten G. KP. — Ulm G. KP. — Winterbach Gh. v. Schauenburg. — Zusenhofen G.

A.-Bez. **Ofenburg.** Altenheim *G. *EP. KB. 1634. — Berghaupten *G. *KP. — Diersburg EP. — Elgersweiler *G. — Gengenbach *G. — Offenburg *KP. *Andreashosp. Gymn.-Bibl. *Kap.-Arch. — Ohlsbach *G. — Schutterwald G. *KP. — Weingarten *KP.

* Gedruckt M. 5, 261—66. 7, 53.

A.-Bez. **Pforzheim.** Bauschlott *G. *EP. KB. 1692 — Bilfingen *G. — Brötzingen *G. *EP. KB. 1706. — Büchenbronn *G. — Dietenhausen *G. — Dietlingen *G. *EP. KB. 1607. — Dill- und Weissenstein *G. *EP. KB. 1693. — Dürrn *G. *EP. — Eisingen *G. EP. — Ellmendingen *G. *EP. — Ersingen *G. *KP. — Eutingen *G. *EP. — Göbrichen *G. *EP. — Hamberg *G. — Hohenwart *G. — Huchenfeld *G. *EP. — Ispringen *G. *EP. — Ittersbach *G. *EP. — Kieselbronn *G. *EP. — Langenalb *G. *EP. — Lehningen *G. — Mühlhausen *G. [EP] *KP. — Mutschelbach *G. — Neuhäusen *G. *KP. KB. 1663. — Niefern *G. *EP. — Nöttingen *G. *EP. — Öschelbronn *G. *EP. — Pforzheim *G. *EP. KB. 1607. *KP. KB. 1784. — Schellbronn *G. *KP. KB. 1765 — Steinegg *G. — Tiefenbronn *G. *KP. KB. 1683. — Weiler *G. *EP. KB. 1648. — Würm *G. *EP. KB. 1739.

* Gedruckt M. 8, 91—96. 10, 120—124.

A.-Bez. **Pfullendorf.** Aach [G.] KP. KB. 1733. — Burgweiler *G. *KP. KB. 1639. *1 Pr. — Denkingen *G. *KP. — Ebratsweiler G. — Grossschönach G. *KP. KB. 1720. 2 Pr. — Hattenweiler G. — Heiligenberg 1 Pr.

— Herdwangen *G. *KP. KB. 1667. — Illmensee *G. *KP. KB. 1716. 1 Pr.
 — Illwangen *G. — Linz G. — Pfullendorf KP. KB. 1612. — Ruschweiler
 *G. *1 Pr. — Schwäblishausen *G. — Wangen *G. — Wintersulgen [G.] —
 Zell a. Andelsb. *G. *KP. — Sylvestahl [Col.] 1 Pr. — Bethenbrunn *KP.
 — Röhrenbach *KP. — Lautenbach *1 Pr.

* Gedruckt M. 13, 116—122.

A.-Bez. **Rastatt.** Au i. Murgth. *G. — Au a. Rh. G. KP. KB. 1638.
 — Bernersbach G. — Bietigheim G. KP. KB. 1734. — Bischweier G. —
 Durmersheim G. KP. KB. 1660. — Elchesheim G. KP. KB. 1702. — For-
 bach G. KP. KB. 1621. — Freiolsheim G. — Gaggenau G. — Gausbach G.
 — Gernsbach *G. *EP. KB. 1579. *KP. KB. 1661. — Hilpertsau G. — Hör-
 den G. — Hügelsheim G. KP. KB. 1707. — Iffezheim G. KP. KB. 1679. —
 Illingen [G.] — Kuppenheim *G. *KP. — Langenbrand G. — Lautenbach
 [G.] — Michelbach *G. [KP.] — Muggensturm G. KP. — Niederbühl *[G.]
 *KP. KB. 1704. — Oberndorf G. — Obertsroth G. — Oberweier G. KP.
 KB. 1690. — Ötigheim G. KP. KB. 1691. — Ottenau [G.] KP. KB. 1794.
 — Ottersdorf G. KP. KB. 1700. — Plittersdorf G. KP. KB. 1740. — Ra-
 statt *G. EP. KB. 1775. KP. KB. 1648. Gymn. — Rauenthal G. — Reichen-
 thal G. — Rothenfels G. KP. KB. 1614. — Scheuern G. — Selbach G.
 KP. KB. 1740. — Söllingen G. KP. KB. 1708. 1 Pr. — Staufenberg G. —
 Steinmauern G. KP. KB. 1689. — Stollhofen G. KP. KB. 1629. — Sulzbach
 *G. — Waldprechtsweier G. — Weisenbach *G. *KP. — Wintersdorf G.
 KP. KB. 1717. — Würmersheim G.

* Gedruckt M. 10, 43—69.

A.-Bez. **Säckingen.** Binzgen G. — Hänner G. — Harpolingen G. —
 Karsau G. — Kleinlaufenburg G. 2 Pr. — Murg G. — Niederhof G. —
 Niederschwörstadt G. — Nollingen G. — Obersäckingen G. — Oberschwör-
 stadt G. KP. — Öfingen G. KP. — Rhina G. — Säckingen G. — Wall-
 bach G.

A.-Bez. **St. Blasien.** Amrigschwand G. — Blasiwald 1 Pr. — Häu-
 sern [G.] — Höchenschwand G. — Ibach [G.] — Menzenschwand [G.] —
 St. Blasien G. 1 Pr. — Schlageten [G.] — Tiefenhäusern [G.] — Todt-
 moos G. — Urberg [G.] — Wilfingen [G.] — Wittenschwand [G.] — Wol-
 paddingen [G.]

A.-Bez. **Schopfheim.** Adelhausen *G. — Bürchau [G.] — Dossenbach
 G. — Eichen G. — Elbenschwand [G.] — Endenburg *G. — Enkenstein
 [G.] — Fahrnau G. — Gersbach G. *EP. KB. 1659. — Gresgen [G.] —
 Hasel [G.] — Hausen G. — Langenau G. — Maulburg *G. — Minseln
 G. — Nordschwaben [G.] — Raich [G.] — Sallneck *G. — Schlechten-
 haus *G. — Schopfheim G. — Tegernau G. — Wehr G. — Weitenau G.
 — Wiechs G. — Wies *G. — Wiesleth G.

* Gedruckt M. 9, 127—128.

A.-Bez. **Schwetzingen.** Altlussheim G. — Brühl G. — Edingen KP.
 KB. 1729. — Friedrichsfeld G. — Hockenheim G. — Ketsch G. — Of-
 tersheim *G. — Plankstadt *G. *EP. — Reilingen *G. — Schwetzingen
 *G. — Seckenheim *G.

* Gedruckt M. 5, 272/73. 10, 61—64.

A.-Bez. **Sinsheim**. Adersbach *G. — Daisbach *G. — Dühren *G. — Eichtersheim *G. Gh. v. Venningen. — Eschelbach *G. — Hilsbach *G. — Hoffenheim *G. — Michelfeld *G. — Neckarbischofsheim *G. Gh. v. Helmstadt. — Reihen *G. — Sinsheim *G. — Steinsfurth *G. — Waibstadt *G. — Weiler *G. — Zuzenhausen *G.

* Gedruckt M. 8, 34. 13, 36—40.

A.-Bez. **Staufen**. Ballrechten G. KP. — Biengen G. KP. KB. 1648. — Bollschweil G. KP. KB. 1772. — Bremgarten G. KP. KB. 1659. — Dottingen G. — Ehrenstetten G. — Eschbach G. — Feldkirch [G.] KP. KB. 1654. — Gallenweiler [G.] EP. KB. 1798. — Griessheim G. KP. KB. 1614. — Grunern G. — Hausen a. d. Möhlin [G.] — Heitersheim G. EP. — Kirchhofen G. KP. KB. 1731. — Norsingen G. — Obermünsterthal mit St. Trudpert G. KP. KB. 1650. — Offnadingen G. — Pfaffenweiler mit Öhlinsweiler G. — St. Ullrich G. KP. KB. 1641. — Schlatt G. KP. KB. 1608. — Staufen G. — Thunsel G. KP. KB. 1703. — Untermünsterthal G. 1 Pr. — Wettelbrunn G. KP. KB. 1639.

A.-Bez. **Stockach**. Mühligen G. — Orsingen G. Gr. v. Douglas' Arch. in Langenstein. — Raithaslach G. KP. KB. 1682. — Stahrigen G. — Steisslingen G. v. Stotzing. Arch. — Stockach G. — Wahlwies G.

A.-Bez. **Tauberbischofsheim**. Angelthürn *G. — Assamstadt *G. *KP. KB. 1710. — Ballenberg *G. *KP. KB. 1585. — Beckstein *G. — Berolzheim *G. *KP. KB. 1690. — Bobstadt *G. *EP. KB. 1606. — Boxberg *G. *EP. KB. 1732. *KP. KB. 1687. — Brehmen *G. *EP. KB. 1672. — Brunenthal *G. — Buch a. Ahorn *G. *EP. KB. 1650. — Dainbach *G. *EP. KB. 1681. — Dienstadt *G. — Distelhausen *G. *KP. KB. 1670. — Dittigheim *G. *KP. KB. 1588. — Dittwar *G. *KP. KB. 1702. 1 Pr. — Eiersheim *G. *KP. KB. 1662. — Eppingen *G. — Erlenbach *G. — Eubigheim *G. *EP. KB. 1675. KP. KB. 1770. — Gerchsheim *G. *KP. KB. 1616. — Gerlachsheim *G. *KP. KB. 1728. — Gissigheim *G. *KP. KB. 1612. — Gommersdorf *G. *KP. KB. 1598. — Grossrinderfeld *G. *KP. KB. 1596. — Grünsfeld *G. *KP. KB. 1739. — Grünsfeldhausen *G. — Heckfeld *G. *KP. KB. 1666. — Hochhausen *G. *KP. KB. 1688. — Horrenbach *G. *2 Pr. — Impspan *G. *KP. KB. 1619. — Impfingen *G. *KP. KB. 1657. — Klepsau *G. *KP. KB. 1628. — Königheim *G. *KP. KB. 1577. 1 Pr. — Könighofen *G. *KP. KB. 1611. — Krautheim *G. *KP. KB. 1590. *K. Landk. *1 Pr. — Krensheim *G. *KP. KB. 1760. 2 Pr. — Kützbrunn *G. KP. KB. 1810. — Kupprichhausen *G. *KP. KB. 1637. — Lauda *G. *KP. KB. 1624. *K. Landk. 1 Pr. — Lengenrieden *G. — Marbach *G. — Messelhausen *G. *KP. KB. 1665. v. Zobelsch. Arch. — Neidelsbach *G. — Neunstetten *G. *EP. KB. 1613. — Oberbalbach *G. *KP. KB. 1722. — Oberlauda *G. *KP. KB. 1625. 1 Pr. — Oberndorf *G. — Oberschüpf *G. — Oberwittighausen *G. — Oberwittstadt *G. *KP. KB. 1577. — Paimar *G. — Poppenhausen *G. *KP. KB. 1705. — Pülfringen *G. *KP. KB. 1696. — Sachsenflur *G. — Schillingstadt *G. *EP. KB. 1674. — Schönfeld *G. *KP. KB. 1640. — Schwabhausen *G. — Schwarzenbrunn *G. — Schweigern *G. *EP. KB. 1568. — Tauberbischofsheim *G. *KP. KB. 1579. *Gymn. *Spit. *K. Landk. *1 Pr. — Uiffingen *G. *EP. KB. 1578. — Uissigheim *G. *KP. KB. 1730. — Unter-

balbach *G. *KP. KB. 1656. — Unterschüpf *G. *EP. KB. 1610. *KP. KB. 1713. — Unterwittighausen *G. *KP. KB. 1677. — Unterwittstadt *G. — Vilchband *G. *KP. KB. 1605. — Wenkheim *G. *EP. KB. 1792. *KP. KB. 1666. — Werbach *G. *KP. KB. 1673. *S. Seb. Brudersch. — Werbachhausen *G. *KP. KB. 1674. — Windischbuch *G. *KP. KB. 1745. — Winzenhofen *G. *KP. KB. 1590. — Wölchingen *G. — Zimmern *G. *KP. KB. 1642. — Weikerstetten *[Hof].

* Gedruckt M. 7, 49—53. 12, 35—94. 13, 51—60.

A.-Bez. **Triberg**. Furtwangen [G.] KP. KB. 1724. 1 Pr. — Gremmelsbach [G.] [KP.] — Gütenbach [KP.] — Hornberg G. — Langenschildach G. — Neukirch [G.] KP. KB. 1621. — Niederwasser [G.] [KP.] — Nussbach [G.] *KP. KB. 1705. — Reichenbach G. — Rohrbach [G.] [KP.] — Schonach *G. *KP. KB. 1604. — Schönwald [G.] KP. KB. 1627. — Kath. Thennenbronn G. KP. KB. 1788. — Triberg *G. *KP. KB. 1620.

* Gedruckt M. 5, 230/31.

A.-Bez. **Ueberlingen**. Adelsreuthe *G. *1 Pr. — Altheim G. KP. KB. 1665. — Andelshofen *[G.] — Baitenhausen *G. — Bambergen *G. — Bermatingen *G. — Beuren G. KP. KB. 1838. — Billafingen G. — Bonndorf *G. *KP. KB. 1750. — Daisendorf *G. — Deggenhausen G. — Deisendorf *G. 1 Pr. — Frickingen [G.] KP. KB. 1650. — Hagnau *KP. KB. 1571. — Hödingen KP. KB. 1807. — Hohenbodman *G. — Homburg KP. KB. 1705. — Immenstaad *G. — Kippenhausen *G. *KP. KB. 1614. — Leustetten G. — Limpach G. KP. KB. 1604. — Lippertsreuthe [G.] KP. KB. 1653. — Markdorf *G. — Meersburg *G. — Mühlhofen *G. — Nesselwangen *[G.] *KP. KB. 1667. — Nussdorf *G. — Oberuhdingen *G. — Owingen KP. — Roggenbeuren *[G.] *KP. KB. 1585. — Salem *G. — Seefeld *KP. KB. 1647. — Sipplingen G. *KP. KB. 1753. — Taisersdorf G. — Tüfingen *G. — Überlingen *G. *Hosp. — Untergisingen *[G.] *KP. — Unteruhdingen *G. — Urnau *G. *KP. KB. 1660. — Wittenhofen *G.

* Gedruckt M. 6, 314 8, 78. 9, 31. 10, 97—99. 13, 26/27.

A.-Bez. **Villingen**. Brigach [G.] — Burgberg [G.] — Buchenberg G. EP. KB. 1738. 1 Pr. — Dauchingen G. KP. KB. 1799. — Dürrheim G. KP. KB. 1644. — Erdmannweiler [G.] — Fischbach G. KP. KB. 1785. — Grüningen G. KP. KB. 1800. — Herzogenweiler [G.] — Kappel [G.] — Kirchdorf [G.] KP. KB. 1658. — Klengen [G.] — Langenbach G. — Linach [G.] — Marbach [G.] — Mönchweiler G. EP. KB. 1679. — Neuhausen G. KP. KB. 1732. 1 Pr. — Nidereschach G. KP. KB. 1650. — Obereschach G. — Oberkirnach G. — Peterzell G. — Pfaffenweiler G. KP. KB. 1633. — Riethem G. — St. Georgen G. EP. KB. 1704. 1 Pr. — Schabenhausen [G.] — Schönenbach G. KP. KB. 1639. — Stockburg [G.] — Überauchen [G.] — Unterkirnach [G.] KP. KB. 1787. — Villingen G. KP. Spit. *Bickenkl. — Vöhrenbach [G.] KP. KB. 1585. — Weiler G. — Weilersbach G. KP. KB. 1619. — Königsfeld [Col.] G.

* Gedruckt M. 13, 28.

A.-Bez. **Waldkirch**. Altsimonswald G. — Buchholz [G.] KP. KB. 1700. — Gutach G. — Haslach[-Simonswald] G. — Kollnau G. — Oberglotterthal

[G.][KP.] — Obersimonswald G. KP. KB. 1789. — Siensbach G. — Stahlhof G. — Unterglotterthal [G.][KP.] — Untersimonswald G. KP. KB. 1660. 2 Pr. — Waldkirch *G.

* Gedruckt M. 13, 126—128.

A.-Bez. **Waldshut**. Alb G. — Albert [G.] — Altenburg *G. — Balterweil *KP. KB. 1589. — Bannholz [G.] — Bechtersbohl G. — Birkingen G. — Birndorf G. KP. KB. 1619. 1 Pr. — Buch G. — Bühl G. *KP. — Dangstetten *G. *1 Pr. — Degernau G. *KP. *1 Pr. — Detzeln G. — Dogern *G. *KP. KB. 1620. — Eberfingen *G. — Endermettingen G. — Erzingen *G. *KP. KB. 1600. *1 Pr. — Geisslingen *G. — Griessen *G. *KP. KB. 1647. — Grunholz G. — Gurtweil G. KP. KB. 1738. — Hauenstein G. — Hochsal G. KP. KB. 1608. — Hohenthengen *G. *KP. KB. 1627. — Horheim *G. — Jestetten *G. *KP. KB. 1602. *1 Pr. — Indlekofen G. — Kadelburg *G. — Kiesenbach G. — Küssnach *G. — Löhningen G. — Lottstetten *G. *KP. KB. 1613. — Luttingen G. KP. KB. 1645. — Oberalpfen [G.] — Obereggingen G. KP. KB. 1785. — Oberlauchringen *G. *KP. KB. 1622. — Obermettingen G. — Oftringen G. — Rechberg G. — Reckingen *[G.]. — Remetschwil [G.] — Rheinheim G. *KP. KB. 1649. *1 Pr. — Riedern a. Sand G. — Rotzel G. — Schachen G. — Schwerzen *G. *KP. KB. 1595. — Stadenhausen G. — Thiengen *G. *KP. KB. 1620. — Unteralpfen [G.] KP. KB. 1709. — Untereggingen *G. — Unterlauchringen G. — Untermettingen G. *KP. KB. 1688. — Waldkirch G. KP. KB. 1723. — Waldshut *G. *KP. KB. 1578. — Weisweil *G. *1 Pr. — Wutöschingen G. *1 Pr.

* Gedruckt M. 7, 31—44. 8, 106—122. 11, 92—168.

A.-Bez. **Weinheim**. Grosssachsen *G. *EP. KB. 1730. — Heddesheim *G. *EP. KB. 1653. *KP. KB. 1784. — Hemsbach *G. *EP. KB. 1652. *KP. KB. 1694. — Hohensachsen *G. EP. KB. 1650. *KP. KB. 1779. — Laudenschbach *G. *EP. KB. 1653. — Leutershausen *G. *EP. KB. 1675. *KP. KB. 1724. — Lützelsachsen *G. — Oberflockenbach *G. — Rippenweier *G. — Ritschweier *G. — Sulzbach *G. — Ursenbach *G. — Weinheim *G. *EP. KB. 1651. *KP. KB. 1781.

* Gedruckt M. 9, 17—18. 13, 16—19.

A.-Bez. **Wertheim**. Bestenheid G. — Bettingen [G.] — Dertingen *G. — Dietenhan [G.] — Dörlesberg *G. — Ebenheid *G. — Eichel [G.] — Freudenberg *G. — Gamburg *G. Gh. v. Ingelheim. — Höhefeld [G.] — Kembach *G. — Kilsheim *G. — Lindelbach [G.] — Nassig *G. — Nicklashausen [G.] — Reicholzheim G. — Sachsenhausen G. — Sonderrieth [G.] — Urphar G. — Wertheim *G. Chorstift u. Spit.

* Gedruckt M. 3, 60. 5, 282, 83 u. 285.

A.-Bez. **Wiesloch**. Altwiesloch G. — Baiertal G. [EP.] — Balzfeld KP. KB. 1703. — Dielheim G. KP. KB. 1775. — Horrenberg G. — Malsch G. KP. KB. 1582. — Malschenberg G. — Mühlhausen G. KP. KB. 1634. — Rauenberg G. KP. KB. 1698. — Rettigheim G. [KP.] — Roth G. KP. KB. 1724. — Rothenberg G. KP. KB. 1662. — St. Leon G. KP. KB. 1697. — Schatthausen G. EP. KB. 1662. Gh. v. Göler. — Thairnbach G. — Walldorf G. EP. KB. 1651. KP. KB. 1695. — Wiesloch G. EP. KB. 1698. KP. KB. 1715.

A.-Bez. **Wolfach.** Bergzell [G.] — Bollenbach G. 1 Pr. — Einbach [G.] — Fischerbach G. KP. KB. 1696. 1 Pr. — Haslach G. KP. KB. 1598. 1 Pr. — Hausach G. KP. KB. 1645. — Mühlenbach G. KP. KB. 1643. — Oberwolfach G. KP. KB. 1752. — Rippoldsau [G.] KP. KB. 1658. — Schapbach G. KP. KB. 1646. — Schenkenzell [G.] KP. KB. 1693. — Schiltach G. EP. KB. 1658. — Schnellingen G. — Steinach G. KP. KB. 1676. — Welschensteinach [G.] KP. — Wolfach G. KP.

I.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Villingen,

verzeichnet von dem Pfleger der badischen historischen Kommission
Prof. Dr. Roder in Villingen.

I. Buchenberg.

A. Gemeinde.

1651 ff. Lagerbuch. — 1716. Erneuerung Buchenberger Stabs Hornberger Amts (Nachweise über Erwerbung von Gütern, Lasten auf denselben, mit Verweisungen auf e. Lagerbuch v. 1591). — 1761 ff. Jahr- u. Ruggerichtsprotokolle des Stabs B.

B. Evang. Pfarrei.

1738 ff. Kirchenbücher. — 1754 ff. Armenkastenrechnungen. — 1842. Notizen über die Pfarrei B. v. Pfarrer Kanz. 4 Bl. fol. — 1851. Geschichtskalender über Tennenbronn u. Umgegend v. Pfarrer Hormuth. Hdschr. — Buchenberg s. auch Villingen.

2. Burgberg s. Villingen.

3. Dauchingen.

A. Gemeinde.

1590 Febr. 23. Schiedsgerichtl. Urteil durch die Obrigkeiten v. Rottweil u. Tuttlingen zw. den Meierschaften v. D. u. Schwenningen, Banngrenzen u. Marken im Eschbach u. Spitzbrunnen betr.: Schwenningen zurückgewiesen. Abschr. — 1725 Juni 23. Vogt, Gericht u. ganze Gemeinde des Fleckens Schwenningen bewilligen denen v. D. die fernere Benützung des aus dem Schwenninger Bann kommenden strittigen Brunnens in Schopfloch, ausgenommen die Zeit einer Viehseuche zu D. — 1778 ff. Gemeinderechnungen.

B. Kath. Pfarrei.

1705 März 3. Rottweil. Vergleich des Pfarrers Georg Schultheiss zu D. mit den Pflegern des Gotteshauses der Bruderschaft zu Rottw., Bau

u. **Reparation des Pfarrhauses u. Novalzehntberechtigung betr. PO.** — 1799 ff. Kirchenbücher.

C. In Privatbesitz.

1625 Apr. 22. Gemeinde zu D. verkauft mit **Bewilligung ihrer Rottweiler Obrigkeit** dem Gotteshaus Allerheiligen zu Rottw. um 150 fl. einem Zins von 7¹/₂ fl. ab ihren Rechten u. Lehenschaften zu D. PO. S. ab.

4. Dürrheim.

A. Gemeinde.

1715 ff. Nachrichten über Vorkommnisse in D. (besonders Brandunglück 2. Juni 1715). — 1785 ff. Bannvermessungsakten.

B. Kath. Pfarrei.

1644 ff. Taufbuch mit Notizen (Brand 1674 u. 1715, Kircheneinweihung 1723). — 1761 ff. Kirchenbuch.

5. Fischbach.

A. Gemeinde.

1788. Waisenrechnungen.

B. Kath. Pfarrei.

Urbar (enthält u. a. 1531 Sept. 25 Vertrag zw. Pfarrer Hans Denking v. F. u. Gotteshaus Alpirsbach, Viehweidgrenze zu Sinkingen betr. Abschr. 18. Jh.). — Liber de fraternitate S. Sebastiani: enthält Namen der Mitglieder 1593 ff. u. ihre Gaben, Beschreibg. der Teuerung v. 1817. — 1785. Familienbuch. — 1801. Tauf- u. Ehebuch.

6. Grüningen.

A. Gemeinde.

1785 Aug. 30. Robotabolitionskontrakt zw. Villingen u. d. Dependenzorten Marbach, Klengen, Pfaffenweiler, Rietheim, Überauchen, Grüningen u. Kürnach. Abschr.

B. Kath. Pfarrei.

1800 ff. Kirchenbücher.

7. Kirchdorf.

Kath. Pfarrei.

1380. Güterrodel, ausgefertigt v. Pfarrektor Gerold. PO. gebunden 4^o. (S. Fürstenb. U.-B. VI, S. 12.) — 1608—1843. Erwerb, Verkauf u. Ablösung des Pfarrwidumhofes betr. 1 Fasz. — 1658 bez. 1696 ff. Kirchenbücher mit Kirchenbuch f. Rietheim 1784—1804. — 1669—1879. Pfarrzehnten u. deren Ablösung. 2 Fasz. — 1685 Juli 5. Zeugenverhör über Zugehörigkeit v. Beckhofen zur Pfarrei K. bez. Pfaffenweiler, dazu Akten über Auspfarrung v. Tannheim (1806) und der Häringshöfe, des Spitals- u. Käshofes (1869). — 1693—1869. Kirchenfond, Messstiftungen, Gottesdienst zu Überauchen betr. 2 Fasz. — 1717. Caerimoniales et urbarium v. Pfarrer Jos. Diem.

8. Königsfeld.

1806 ff. Verhandlungen mit Württemberg, die Gründg. einer Herrnhutergemeinde betr.

9. Langenbach.

1788. Urbarbeschrieb.

10. Mönchweiler.**A. Gemeinde.**

1602—1717. Reskriptenbuch. — 1752—1840. Ruggerichtsbücher. 3 Bde.

B. Evang. Pfarrei.

1647—73. Verzeichnis der während der Kriegszeiten in fremden Herrschaften getauften Kinder. — 1657—1725. Censura ecclesiastica Mönchweilensis. 1 Bd. — 1679 ff. Kirchenbücher. — 1687—1705. Befehle u. Recesspunkte. — 1720—94. Protokoll: Verzeichnis der fürstl. Reskripte u. denkwürdigen Reden.

11. Neuhausen.**A. Kath. Pfarrei.**

1732 ff. Kirchenbücher (auch für Obereschach). — 1791 ff. Jura stolae et rubricae in ecclesiis N. et Oberesch., enthaltend Jahrtagsstiftungen u. Gottesdienstordnungen.

B. Im Privatbesitz (Desider Heine).

1629—1761 (1781). 14 Kaufbriefe u. 2 Tauschbriefe, einen Lehenhof d. Johanniterkomturei zu N. betr.

12. Niedereschach.**A. Gemeinde.**

1780 ff. Grundbücher.

B. Kath. Pfarrei.

1575—88. Protokollbuch über Gerichtsverhandlungen auf den Verhörtagen zu Graneck (abgeg. Burg bei Niedereschach). Gebd. — 1650 ff. Kirchenbücher. — 1680 ff. Pfarrechnungen (unvollständig). — 1720 ff. Pfarreinkommen betr. 1 Fasz. — ca. 1781. Agenda parochialia.

13. Obereschach.**Gemeinde.**

Fertigungsbuch, besonders über Anstellung und Bezahlung von Bediensteten. 1 Bd. — 1769. Lagerbuch. — 1804 ff. Prozess zw. O. u. Neuhausen, Pfarrechte betr.

14. Oberkirnach.**Gemeinde.**

1699 ff. Gemeinderechnungen („in theils Orten ist bishero vor denen Gemeinden nur mit der Kreiden das Eingenommene u. Ussgegebene verrechnet u. gar nichts Schriftliches geführt worden“). — 1795—1800. Kriegskostenverzeichnisse. 1 Fasz.

15. Peterzell.

1716 (1687). Erneuerung des Peterzeller Stabs Hornberger Amts. — 1719. Protokoll über den Anschlag sämtl. Häuser zu P. — 1723 ff. Stabs- u. Steuerrechnungen.

16. Pfaffenweiler.**A. Gemeinde.**

1781 (1757) ff. Gemeinderechngn.

B. Kath. Pfarrei.

1633. Taufbücher. — 1669. Totenbücher. — 1810. Ehebuch. — 1772. Ehebuch für die Häringshöfe.

17. Rietheim.**Gemeinde.**

Gemeindebuch: Einträge über d. Kirchenbau 1719, Errichtung der Pfarrei 1797, Verleihung von Gemeindediensten, Kauf-, Tauschhandlungen, Kriegsprästanzen 1792 ff. — 1786 ff. Regierungsverordnungen. — 1815/16. Rödel über Vorspann für militär. Zwecke. 2 Fasz.

18. St. Georgen.**A. Gemeinde.**

1664. Güterbuch (Lagerbuch), neu aufgestellt, da in den vorausgegangenen „Kriegstrublen das Kloster, das Dorf u. alle alten Documente“ von St. Georgen verbrannt sind. — 1724 ff. Amtsprotokolle.

B. Evang. Pfarrei.

1704. Taufbuch. — 1777. Ehebuch. — 1794. Totenbuch. — 1704—92 Kirchliche Befehlbücher.

C. Im Privatbesitz (Klostermüller Haas).

1563 Febr. 25. Bestandbrief des Abts v. St. Georgen f. d. Lehemühle des Klosters. Müller Wendel Späth hat die Verpflichtg., alle für die Haushaltg. des Klosters notwendige Frucht zu geben u. zu mahlen ohne Mühlelohn u. den Unterthanen zu Brigach, Sommerau, zum Glass (Glashof) u. auf dem Berg gegen gebührl. Lohn zu mahlen. Jährl. Lebenszins 16 fl., dazu 6 Schillg. Hell. Villg. Währg. von jedem von ihm auf die Weide getriebenen Stück Vieh. PO. ab. — 1663 Mai 5. Bannbrief, die Mühle betr. — 1766 Febr. 12. Urteil des Kirchenrats zu Stuttgart, dass die Mühle eine Bannmühle sei. — 1766 Okt. 11. Urteil der Regierung zu Stuttg., dass die Sagemühlen nur zum Hausbrauch und zur „Schwein Azt“ und nach 24stündigem vergeblichem Warten auf der Bannmühle gebraucht werden dürfen. — 1829. Ablösung der Mühle betr.

19. Schönenbach.**Kath. Pfarrei.**

1639 (1644) ff. Kirchenbücher mit einigen histor. Notizen.

20. Unterkirnach.**Kath. Pfarrei.**

1787 ff. Kirchenbücher mit geschichtl. Notizen.

21. Villingen.¹⁾**Im Privatbesitz (Glasermeister Schneider in Villingen).**

1642 Apr. 10 (Juli 20). Alex. Jaecklin, Stabsvogt zu Buchenberg, u. Jak. Goetz zu Burgberg, ebenso Bartlin Rapp auf dem Münchhof, Rottenmünsterischer Vogt, u. Bartlin Flög zu Utzwald, sodann Hans Storz u. Christian Mühlhäuser zu Neuhausen verkaufen mit Bewilligung

¹⁾ S. Mitt. 13 m2^c—35.

des Oberamtmanns zu Hornberg vor dem Gericht zu Weiler an Jak. Stortz, Müller zu Burgberg, das von Hans Jaecklin selig an sie infolge Schulforderung heimgefallene kleine Hofgütlein zu Burgberg und 2 Äcker mit der Nutzung an den den Burgbergern gemeinsamen „wilden Feldern“ um 97 fl. Das Rückkaufsrecht wird dem jedenfalls in Kriegsdiensten befindlichen Sohne des Hans Jaecklin vorbehalten PO. - 1686 Okt. 10. Jakob Stortz, Müller zu Burgberg, u. s. Söhne Andreas, Bürger zu Tuttlingen, Christian u. Jak. zu Newenhaus, Amt Tuttlingen, Bartlin Stortz, verbürgert zu Dornhan, auch Matthäus Bürk, Vogt, u. Jerg Seemann, beide zu Rothenzimmern, Jac. Goetz, Müller aufm Nonnenberg, Michael Föhrenbacher zu Erdmannsweiler namens ihrer Frauen verkaufen mit Bewilligg. des Oberamtmanns zu Hornberg vor dem Gericht zu Weiler ihrem Sohn resp. Bruder u. Schwager Georg Stortz zu Burgberg um 1400 fl. ihr Mühlgut mit allem Zubehör u. Nebengütlein. Der Müller darf das Backhandwerk treiben. Der Brunnen führt ab dem „wilden“ durch das „zahme“ Feld, daher soll der Besitzer die Deuchel u. andere Notwendgk. zur Herbstzeit auf seine Kosten einlegen. Reicht das Deuchelholz nicht in s. Waldteil, so darf er in anderen fällen. Der Weiher um das alte Schloss zu B. gehört Kaspar Goetzen und dem Besitzer der Mühle allein. Der Besitzer ist berechtigt, bei Wassermangel die von den Bauern zur Bewässerg. der Wiesen aufgethanenen Wasserfänge oder Wuhren aufzureissen. PO. — 1720 Okt. 31. Joh. Georg Stortz, Müller zu Burgberg, u. s. Söhne bez. Schwiegersöhne Bartlin Stortz, Müller zu Trichtingen, Christian Lehmann, Hofbauer zu Martinsweiler, Jak. u. Adam Stortz, Joh. Andr. Beck, Reiter, u. Hans Joerg Stortz verkaufen mit Bewilligg. des Oberamtsverwesers zu Hornberg vor dem Gericht zu Weiler ihrem Sohn, Schwager u. Bruder Christian Stortz zu Burgberg die Mahl-, Säg-, Stampf- u. Bleimühle mit Werkreibein u. Zubehör um 1500 fl. u. 10 fl. an jedes verkaufende Kind. PO. — 1726 Mai 24. Hans Rapp, Hofbauer auf dem Schlosshof zu Waldau, u. s. Frau u. Kinder verkaufen an ihren Sohn, Bruder u. Schwager Jerg Rapp um 2100 fl. das Hof- u. Lehngut zu Waldau zw. 6 andern Hofgütern daselbst, benebens in Kauf das alte Schloss u. verschiedene Fahrnisse. PO. S. — 1751 Nov. 8. Susanna geb. Jaecklinin, ihr ehelicher Kriegsvogt Andreas Woessner, Leibgedinger zu Burgberg, u. ihre Tochter Salomea Storzin verkaufen an ihre Tochter und Schwester Maria Storzin um 2151 fl. ihre Mahl-, Säg-, Stampf- u. Bleimühle, auch Werg-Reibein, Speicher u. Schopf auf dem Junkbronnen mit Garten etc. PO.

22. Vöhrenbach.

Kath. Pfarrei.

16. Jh., Mitte. Liber annivers. mit gesch. Notizen 1504 ff., u. a. 1544 Aug. 23, 1639 Apr. 2 u. 1819 Mai 30 Brand; 1596 Sept. 6 Durchzug d. Erzhs. Matthias v. Österreich; 1657 Juni 7. Kircheinweihung. — 1585 ff. Taufbücher, 1591 ff. Ehe- u. Totenbücher, 1638 - 85 Firmungs- u. Beichtbuch.

23. Weiler.

A. Gemeinde.

1706. Stabs- u. Steuerrechnungen — 1711 ff. Armenkastenrechnungen. — 1722. Steuer- u. Güterbuch.

B. Evang. Pfarrei.

1645 (1653) ff. Kirchenbücher. — 1647 ff. Reskriptenbuch.

24. Weilersbach.**A. Gemeinde.**

1796 ff. Pflugschaftsrechnungen. — 1803 ff. Gemeinderechnungen.

B. Kath. Pfarrei.

1600 ff. Anniversarienbuch mit geschichtl. Notizen des Villinger Stadtpfarrers Riegger über Kriegsleiden im spanischen Erbfolgekrieg. — 1619, 1649, 1698 ff. (mit Lücken) Kirchenbücher. — 1681. Lägerbuch. — 1776 Okt. 18. Errichtg. der Pfarrei, Urk. Pap.-O.

Schlussnotiz.

Brigach, Erdmannweiler, Herzogenweiler, Kappel, Klengen, Linach, Marbach, Schabenhäusen, Stockburg, Überauchen besitzen keine älteren Archivalien.

II.**Archivalien aus Orten des Amtsbezirks
Pfullendorf,**

verzeichnet von dem Pfleger der Bad. Histor. Kommission
Pfarrer Löffler in Zell a. Andelsbach.¹⁾

I. Aach.**A. Gemeinde.**

1762. Urbar. 197 S. 2^o geb. — 1782. Steuerkataster.

B. Pfarrei Aach-Linz.

1682 ff. Bruderschaftsbuch der Mitglieder der zu Linz errichteten u. durch P. Innocenz XI. bestätigten Bruderschaft v. hl. Namen Jesu, Maria u. Josef. — 1683 (1687) ff. Kirchenbücher mit series parochorum im Taufbuch (1653 ff.). — 1732 Aug. 3. Breve P. Clemens XII. Privilegium des Bruderschaftsaltars z. L. betr. Or. — 1733 Sept. 29. Beschreibung der Übertragung einer Hand des hl. Ignatius Loyola u. des Herzens des Indianer-Apostels Franziskus Xaverius in dasige Pfarrkirche. 2 Seiten im Taufbuch. — 1747 Okt. 12 Rom. Authentik, betr. die Reliquien der hl. Märtyrer Prosper, Clarus, Liberatus u. Mansuetus. Or. — 1754. Erweiterung der Kirche betr. Aktenstück.

2. Aftholderberg.**Pfarrei.**

1340 Juni 6. Heinr. v. Lüttylch, Priester zu Konstanz, schenkt an die Pfründe auf dem Beinhaus seinen Krutgarten. PO. — 1350 Dienstag

¹⁾ S. Mitt. 13, m115—m123.

nach ingendem Lentzen. Herman Bater vermacht an das Spital (Pfullendorf) den vierten Teil eines Hauses und an die Beinhauspfründe eine halbe Wiese. PO. defekt. — 1350 Nov. 18. Heinr. Precher, Kaplan auf dem Beinhaus, schenkt der Beinhauspfründe das Gut halb gelegen zu Völkofen (Volkoven). PO. S. — 1351. Ulr. Schnetzlin, Bürger zu Pf., vermacht an die Beinhauspfründ einen Zins von 15 Schill. ab einem Gut in Brunnhausen. PO. S. def. — 1355 Sept. 29. Wernher Gösse, Bürger zu Pf., verkauft dem Burkart Mesner, Bürger zu Pf., sein Halbtteil des Gutes zu Wangen um 30 g Pfg Konst. Münz. PO. S. — 1361. Herm. Bräg verpflichtet sich, jährl. 3 sh. für einen Garten zu zahlen, der nach seinem Tod der Beinhauspfründ gehören soll. PO. S. — 1366 Juni 19. Cunrat Hafner u. Tiet, seine ehel. Hausfrau, verkaufen an die Gebrüder Gossen 18 Pfg. Konst. Münze Zins um 2 g 2 sh. h. PO. S. — 1368 März 23. Kunrad Mesner, Bürger zu Pf., verkauft an die Gebrüder Gossen eine Wiese zu Denkingen für 25 g h. PO. — 1370 Juni 21. Katharina Burkatin, Hansen des Hubers zu Pf. Hausfrau, vergiebt an die Beinhauspfründe 2 Wiesen zu 2 Vigilien für sich u. ihren Mann. PO. S. — 1371 Jan. 21. Cunradt Grämlich, Amman zu Pf., schenkt an den Altar auf dem Beinhaus einen „Bletz“ Garten. PO. S. — 1374 Mai 23. Gesse Fränkin, Walther Schmits Hausfrau, schenkt an die Beinhauspfründ ihr Halbtteil des Gutes zu Wangen. PO. S. def. — 1374 Mai 23. Hans Mesner, Bürger zu Pf., Burkarts Sohn, verkauft an die Beinhauspfründe sein Viertel des Gutes zu Wangen (das andere Viertel gehört seinem Bruder Cuntz) um 30 g h. PO. S. def. — 1376 März 8. Bentz Clössi von Mengen verkauft an die Beinhauspfründe für 6 g 6 sh. h. sein Haus zu Pf., welches er als Zinslehen vom Beinhaus hatte für 8 sh. Pfg., 2 Herbsthühner u. 1 Fastnachtshuhn. — 1376 Nov. 23. Hiltgart, die Crützlingerin, von Überlingen, Cunradt Sontags Witwe, vermacht an die Beinhauspfründ ihren Bomgarten vor dem obern Thor mit der Bedingung, dass sie, wenn sie in Pf. wohnt, diesen Bomgarten und den dem Beinhaus gehörigen Garten um $4\frac{1}{4}$ sh. Konst. M. nutzen soll. PO. S. — 1377 (Febr. 22 od. Aug. 1). Wolf, Ritter von Jungingen, vergiebt 7 sh. Pfg. Konst. M. Zins von einer Wiese zu einem Seelgerät. PO. S. def. — 1378 Apr. 9. Johannes Han, Kaplan auf dem Beinhaus, vergiebt an diese Pfründ $\frac{1}{4}$ des Hofes zu Mengen, das er gekauft von Cuntz Mesner; 5 Juch. Acker in der Mye zu Pf. u. 2 Juch. Acker zu Mengen zu einer Jahrzeit mit Vorbehalt eines Leibgedinges für seine Schwester, 2 Malter Roggen u. 1 Malter Haber. PO. S. — 1378 Juli 30. Der Leutpriester u. seine Kapläne vereinbaren sich mit dem Beinhauskaplan Johannes Han bezüglich der Jahrzeiten der Beinhauspfründe. PO. S. — 1381 März 12. Abt Friedrich u. Konvent des Klosters Königsbronn (Küngsbrunn) verkaufen an die Beinhauspfründe verschiedene Zinsen um 12 g h. PO. 2 S. — 1383 März 22. Die Geburschaft von Göggingen (Geggingen) giebt dem Haintz Fiomb von da die Mühlwiese gegen einen Acker. PO. S. des Burk. v. Hohenfels def. — 1384 März 15. Leutpriester u. Kapläne der Stadt Pf. erhalten von Ulr. Gerchen, Bürger zu Pf., 12 g h. für eine Jahrzeit mit Vigil u. Seelenmesse. PO. S. des Abtes Joh. v. Königsbronn def. — 1387 Apr. 30. Haintz Fiomb von Geggingen verkauft für 20 g h. an die Beinhauspfründ die

Mühlwiese, 2 Mannsmad. PO. — 1387 Sept. 28. Verena Krumbin, Heinrich Hutter's Witwe, von Pf. u. ihr Sohn Heinr. Hutter, Schulmeister im Überlingen, vergeben an die Beinhauspfünde ihren Zins von Burkarts v. Hohenfels Gut zu Geggingen 6 sh. Pfg. für ein Seelgerät mit Vigil u. 9 Lektionen. PO. — 1392 Mai 25. Anna Klainhaintz zu Überlingen verkauft für 8 g Konst. Pfg. an die Beinhauspfünde $\frac{1}{2}$ Mannsmad Wiese zu Pf. PO. S. v. Andr. Kob, Stadtmann zu Überl. — 1393 März 29. Hans Selnhover, Bürger zu Pf., verkauft an die Beinhauspfünde für 5 g Pfg. seine Zinsen von einem Haus mit aller Zubehör, 6 sh. Pfg. u. 3 Hühner. PO. — 1398 Juli 25. Burkart v. Hohenfels verpflichtet sich, 6 sh. Pfg. an die Beinhauspfünd zu bezahlen, bezügl. der Hutter'schen Stiftung. PO. S. — 1395 Juli 3. Pfaff Burkard Mayer vor Zeiten Kaplan zu St. Johann in Schaffhausen, vergiebt von seinem Gut zu Göggingen. 7 sh. 3 Pfg. Konst. M. Zins zu 2 Vigilien für sich, seine Eltern etc. PO. 2 S. — 1399 Apr. 4. Burkart v. Hohenfels verkauft um 8 g 5 sh. Pfg. Konst. M. an die Beinhauspfünde 10 sh. 8 Pfg. Zins von einem Gut zu Hausen. PO. S. def. — 1399 Juli 14. Johannes Gotzritter u. Burkart Lutzler, Bürger zu Pf., verkaufen als Pfleger der Kinder des Heinr. Ortlieb deren halb Gütli zu Ochsenbach (der andere Theil gehört der Frau Anna Schnöpferin) um 14 g Pfg. Konst. M. an die Beinhauspfünde. PO. 2 S. — 1401 ingendem Brachet (Juni). Anna Ortliebin, Heinr. Schnöpfers Witwe, u. Pfaff Johannes Schnöpfer u. Cunrad Schnöpfer, Gebrüder, verkaufen an die Beinhauspfünd ihren Teil des Gütli zu Ochsenbach um 14 g Pfg. Konst. W. PO. 3 S. — 1401. Freitag nach St. Leonentag. Hermann v. Lupfen, Kustos u. Klosterherr in der Reichenau (richenow), vergiebt an die Beinhauspfünde einen Zins von 6 Pfg. Konst. W. u. $\frac{1}{2}$ Vierdung Wachs, welche der Altar auf dem Beinhaus schuldete, gegen einen Zins, welchen Jäken Schneider, Bürger in der Reichenau (richenow), von seinem Haus u. Hofraite schuldete. PO. S. — 1403 Apr. 23. Cuntz Bentz u. Klaus Bentz, sein Sohn, verkaufen 12 sh. Pfg. Konst. W. Zins von ihrem Gut zu Rickartswiler an die Beinhauspfünd für 10 g Pfg. PO. 2 S. — 1404. Johannes Vischer, Bürger zu Pf., schenkt an die Beinhauspfünde 13 sh. Zins von einer Hofstatt u. Wiese zu Oberstenweiler (Obrostenwiler). PO. — 1406 Nov. 29. Hans Ungircht u. Adelheid Lettenmann, beide von Bermatingen, verkaufen an die Beinhauspfünde für $9\frac{1}{2}$ g 2 sh. Pfg. ihren Zins von 10 sh. Pfg. Pfullend. W. von einem Weingarten zu Bermatingen. PO. 2 S. — 1406 Nov. 29. Haintz Kutt von Bermatingen verkauft an die Beinhauspfünde um $3\frac{1}{2}$ g Pfg. einen Zins, 4 sh., von seinem Weingarten. PO. — 1423. Cunrad Gremblich entscheidet als Schiedsrichter betr. die sog. 2 Wechselwiesen zu Wangen zw. Abt von Salem u. Hans Binder, Kaplan der Beinhauspfünde. PO. S. — 1427 Juni 16. Johannes Binder, Kaplan auf dem Beinhaus, verkauft mit Einwilligung des Bürgermeisters u. Rats der Stadt Pf. als Lehenherrn der Pfründe, 2 Gärten zu Pf. an Hans Ulmetinger, Bürger zu Pt., um 27 g Pfg. Konst. W. PO. — 1427 Nov. 14. Walther Kassler von Altheim verkauft an die Beinhauspfünd mit Zustimmung des Lehenherrn, der Äbtissin zu Lindau, für 32 g 10 sh. d. Konst. W. einen Weingarten zu Altheim. PO. — 1451 Juli 22. Hans u. Cunrad Vischer, Bür-

ger zu Pf., verkaufen an die Heiligenpflege zu Affolterberg ihre Wiese u. Holz zu Knellenrütin (Knollenkratten?) um 28 g 10 sh. Pfg. PO. S. — 1473 März 12. Hans Bruschi d. j., Bürger zu Pf., verkauft an Brida Moser von Affolterberg 2 Mannsmad Wiesen dieshalb des Andelsbachs für 10 g Pfg. PO. S. defekt. — 1457 Apr. 25. Hans Leb, genannt Dünkin, Bürger zu Pfullendorf, verkauft an Priester Cunrad Fischer von Altheim 2 Malter Korn u. 2 g Pfg. Zins von einer Mühle am Andelsbach um 70 g Pfg. Pf. W. PO. S. — 1457 Dez. 19. Hans Leb, gen. Dünkin, verkauft an Hans May d. ä. alle seine Zinsen von der Mühle am Andelsbach, welche Hans May d. j. innehat, um 180 g Pfg. Pfullend. W. PO. 2 S. — 1464 Juli 28. Hans May d. a., Bürger zu Pf., verkauft seine Gülden von der Mühle am Andelsbach, welche Stoffel Boller d. j. innehat, nämlich 4 g 2 sh. Pfg., 2 Malter Kernen, 2 Viertel Eier etc. an Johann Welling von Ellwangen, Kaplan der Ölbergpfünde zu Pf., um 145 fl. rh. PO. 2 S. — 1465 März 12. Job Bengkhler gen. Häussler, Bürger zu Pf., verkauft an H. Johannes Welling 3 Mannsmad Wiese zu Pf. um 20 g Pfg. Pf. W. PO. S. — 1466 Dez. 1. Joh. Welling, Stifter der Ölbergpfünde, stiftet 50 rinisch fl. zu einem ewigen Licht des Ölbergaltars. PO. S. — 1473 Apr. 8. Brida Moser, Witwe Classen Moser von Affolterberg, vergiebt mit Wissen ihrer Kinder an die Ölbergpfünde eine Wiese zu einer Jahrzeit mit 4 Messen etc. für sich, ihren Mann, ihre Vorfahren u. Nachkommen. 2 PO. S. — 1476 Okt. 12. Cunrad Dallat von Denkingen (Dänkingen) entscheidet in einem Streit, Holz u. Wald betr., zw. Abt Johann u. Konvent von Salmenschwiler u. Heinr. Bretz, Kaplan auf dem Beinhaus, zu Gunsten der erstern. Abschr. — 1493 Apr. 23. Ulr. Wetzel, Schnider von Husen, erhält von Martin Palm, Kaplan auf dem Beinhaus, einen Lehenhof u. Gut zu Husen. PO. S. def. — 1499/1500. Registrum censuum cap. domus ossium. — 1502. Registrum vigiliarum, quas capellanus domus ossium exsolvere debet. — 1504—42. Registrum censuum altaris S. Oswaldi. — 1521 Apr. 4. Anna Böschin erhält von der ältern Tagmesspfünde 30 fl. rinisch, giebt als Unterpfand ihr Haus am Holzmarkt zu Pf. u. zahlt 1 fl. Zins. PO. — 1540 Juli 10. Jakob Schwentzlin, Bürger zu Pf., verkauft an die Nägelinstagmess um 11 $\frac{1}{2}$ g Pfg. Pf. W. den Zins von einem Acker im Betrag von 10 sh. 6 Pfg. PO. S. — 1546 Nov. 11. Gregorius Kempfer von Nesselwangen u. sein Schwager Mathis Riggler erhalten von der Tagmesspfünde 15 g Pfg. Pfullend. W., geben als Unterpfand 2 Hofstätten mit Reben u. zahlen 15 sh. Pfg. Zins. PO. — 1555 Juni 17. Hans Brämlin erhält von der Beinhauspfünde ein Leiblehen zu Volkoven gegen 2 Malter Veesen, 2 Malter Haber etc. Zins. Pap.-Or. S. — 1566 Dez. 20. Kaspar Han, Zunftmeister zu Pf., verkauft an die Nägelinstagmess um 11 $\frac{1}{2}$ g Pfg. Pf. W. den Zins von einem Acker, 10 sh. 6 Pfg. PO. S. — 1574 März 7. Martin Wetzel erhält nach Ableben seiner Mutter ein Erblehen zu Husen von der Beinhauspfünde und giebt 1 g 10 sh. Pfg., 1 Malter Veesen etc. PO. 1578 Nov. 13. Desgl. sein Bruder Ulrich. — 1570 Nov. 27. Balthas Bendel, Bürger zu Pf., vergiebt um 20 fl. Landesw. an das Beinhaus 1 fl. Zins. PO. — 1571—1620. Der Beinhauspfünde Güter, Zinsen, Renten. — 1572—79. Nägelinstagmesspfünde u. Ölbergpfünde Einkommen u. Zinsen. — 1588 Apr. 12.

Hans Bensemayer, Bürger zu Pf., verkauft an die Tagmesspfründe um 30 ₰ Pfg. 1 ₰ 10 sh. Zins von einem Acker unter dem Buss. PO. S. — 1603 Aug. 28. Martin Rackh zu Kleinstadelhofen erhält von der Ölbergpfründe ein Erblehen mit Haus, Hofraite, Stadel etc. u. hat 1 ₰ 10 sh. Pfg., 2 Malter Vesen etc. Zins zu zahlen. PO. — 1619 Mai 16. M. Gg. Fuoterer erhält nach Ableben des Pfarrers Sebast. Leba die Investitur auf die Pfarrei Zell a. A. nach Präsentation seitens der Priorissin u. Konventualen des Klosters Inzigkofen (Ynzkofen). PO. S. def. — 1623 März 15. M. Gg. Fuoterer erhält nach freier Resignation des M. Gg. Businger die Investitur auf die Kaplanei Ossorii et beneficii dicti Nägelintagmess. Pap.-Or. S. — 1623—1717. Registrum beneficii Ossorii. — 1672 Jan. 25. Joannes Bosch, Kurio in Krauchenwies, vergiebt sich der Ansprach auf ein Gärtlein zu Krauchenwies, so die Beinhauspfründ vor mehr als 150 Jahren laut Briefs, so ihm fūrgewiesen worden, in *quieta possessione* besessen. Pap.-Or. — 1702 ff. Heiligenrechnungen. — 1736 —1835. Elenchus redituum unitorum beneficiorum Ossorii ac Oliveti, dimidiati. — 1750 ff. Taufbuch. — 1813 ff. Ehe- u. Sterbbücher. — 1767 Juli 20. Karl, Herzog zu Württemberg u. Töck, vergiebt namens des Klosters Königsbronn an Joh. Gg. Feineisen zu Grossstadelhofen ein Leib- u. Zinslehen, Haus, Scheuern, Gärten etc. Inhaber zahlt an das Kloster 100 fl. Ehrschatz u. jährl. 15 sh., 1 Malter Roggen etc. Pap.-Or. S. — 1788 Aug. 22. „Marckten-Beschreibung“ entzw. dem Spital Pf. u. des Heiligen in Affterberg Holz u. Gütern etc. S. — 1790 Jan 30. Lehenbrief. Karl, Herzog von Württemberg, vergiebt namens des Klost. Königsbronn an Franz Josef Matheis zu Bottenreutin ein Leiblehen mit allen Zubehörden; derselbe zahlt Ehrschatz 35 fl. u. Zins 2 ₰ 6 Pfg. etc. Abschrift.

3. Linz.

Gemeinde.

1676 Apr. 10. Obligation von dem Collegium Soc. J. in Konstanz gegen Joh. Salomon Bleitz, Spitalpfleger, über 300 fl., der Kriegskosten wegen. Pap.-Or. S. — 1722 Juli 4, 1736 Apr. 12, 1737 März 20, Aug. 10, 1746 Juni 21. Schuldverschreibungen der Gemeinde Linz gegen das Collegium Soc. J. in Konstanz über 100, 450, 50, 33, 1948 fl. Pap.-Or. — 1733 ff. Gemeinderechnungen. — 1745 März 7. Obligation der Gemeinde L. über 500 fl. gegen Frau A. Maria Jägerin in Konstanz. Pap.-Or. S. — 1786 März 2. Gemeinde L. empfängt von Stattdamm Walter von Pfullendorf 350 fl. um Früchte zu kaufen. Pap.-Or. — 1787 Okt. 16. Lehenbrief für Xaveri Martin über den Pfullend. Hof. Pap.-Or. Desgl. 1804 für Seb. Stocker. — 1797 Febr. 1. Obligation der Gemeinde für Joh. Schellinger über 600 fl. Pap.-Or. — 1797 Juli 10. Obligation der Gemeinde L. über 150 fl. für Mauritz Gmeinder. Pap.-Or. — 1797 Juli 10. Obligation der Gemeinde L. über 150 fl. gegen Fidelli Enderes von Affholderberg. Pap.-Or. — 1800 Jan. 29. Obligation der Gemeinde L. gegen die Kirchenfabrik um 200 fl. Pap.-Or. — 1809. Ortakarte. Ohne D. Karte (älter, defekt).

Pfarrei. [Siehe oben 1. Aach.]

3. Pfullendorf.

Kath. Pfarrei.

1299. Indulgentia capellae Sti. Nicolai concessa, Abschr. in einem Kopialheft v. 12 Bl. — 1302. 1303. Antiquitates memorabiles de monasterio Regiofontano (Index der Königsbronnischen Lad). 4 Bog. Pap. 2. Älteste Angaben: 1360 Febr. 2. Bürgerrecht des Königsbronner Hofes (in Pf.); 1428. Vertrag zu Ulm zw. Kl. Königsbronn u. Stadt Pf. betr. des Bürgerrechts, u. dass der Prälät oder die Seinen bei eines Rats Bescheid zu Pf. verbleiben sollen etc. — 1311 u. 1337. Verschiedene Stiftungen (von Gross- u. Kleinzehnten v. Hippetsweiler, vom grossen Hof zu Kleinstadelhofen etc.) durch den Grafen v. Pfullendorf, Konrad v. Rechberg u. a. an das Licht der Heiligen zu Pf. Kauf- u. Zinsbuch S. 5 u. 6, 48—51, 73—76, 105—12. — 1346 März 23. Avignon. Clemens VI. an Bisch. v. Constanz. Bestätigt dem Abt zu Königsbronn das Patronat der Pfarrei Pf. 2 Abschr. — 1346 Juni 25. Constantiae. Bischof Ulrich anerkennt unter Bezugnahme auf die Urk. Clemens' VI. das Patronat des Abtes von Königsbronn über die Pfarrei Pfullend. Abschr. — 1347. Carolus IV. donavit monasterio Regisfontano (Königsbronn) ecclesiam Juliomagensem (Pfullendorf). Abschr. — 1348 März 13. Incorporatio Clementis VI. super ecclesiam Pf. 2 Abschr. — 1349 Juli 14. Salem. Abt Berthold u. Konvent verkaufen um 30 ₰ Konstanzer Pfg. verschiedene Gross- u. Kleinzehnten. Kauf- u. Zinsbuch S. 66—72. — 1349. Donatio regis Caroli facta abbati Regisfontano: altare S. Nicolai et B. M. Virg. in eccl. paroch. in Pf. Abschr. — 1352 Jan. 26. Ammann u. Rat zu Pf. befehlen den Bürger Wernner den Simmoni mit 4 Jauchert Acker, der St. Christophelskirche gehörig. Kauf- u. Zinsbuch S. 103—105. — 1362 Dez. 24. Herman Bosch stiftet 24 ₰ Pfg. an das ewige Licht im Chor neben dem Frauenaltar zu Pf. Ib. S. 100—102. — 1365 April 11. Fridrich u. Konrad Schopf, Söhne Eberharts des Schopfs v. Pf. verkaufen $\frac{1}{2}$ Zehnten zu Schönbrunnen u. zu 3 Mühlen am Andelsbach, Lehen v. Grafen Albr. v. Werdenberg, um 80 ₰ Heller. PO. — 1366 Mai 20. Hans v. Hornstein mit Sohn u. Gemahlin verkauft den Pflegern des Lichts St. Christoffel Leutkirchen zu Pf. $\frac{1}{4}$ der 2 Teile vom kleinen u. grossen Zehnten zu Wattenreuthe um 70 ₰ h. Kauf- u. Zinsbuch S. 36—38. — 1372 Dez. 15. Conrad Grembligh, den man nennt Bentzen, verkauft um 75 ₰ h. $\frac{1}{2}$ Teil des Gross- u. Kleinzehnten zu Lauternbach an den Heiligenpfleger zu Pf. Ib. S. 51—54. — 1372 Dez. 17. Vertrag zw. Ammann u. Rat zu Pf. u. den Schwestern Adelheid u. Elisabeth den Benkhinen von Mösskirch Nutzung d. Gross- u. Kleinzehnten zu Lauternbach u. Jahrtag nebst Vigil betr. Ib. S. 54—58. — 1372 Nov. 23. Friedr. Bruschi, Bürger zu Pf., verkauft an die Heiligenpflege daselbst 10 Schilling Zins ab einer Wiese unter Zell u. einem Krautgarten vor dem Gebsenthor um 18 ₰ h. Kauf- u. Zinsbuch S. 112—115. — 1373 Juni 28. Heinrich v. Newbronnen giebt dem Heiligen der Pfarrkirche zu Pf. $\frac{1}{4}$ des Laienzehnten zu Wattenreuthin um 80 ₰ h. Ib. S. 39—41. — 1375 Sept. 7. Stiftung eines Altars u. einer Messe durch Hermann Gremlich u. Anna v. Elchingen, Ehefrau des Kunz Gremlich. Pap.-Or. u. Abschr. Dazu: Auszug der Gueter zu Waldbeyern

gehörig in die Gremlich'sche u. Fluckenpfründ, undat. 1 Bl. — 1376 Apr. Histor. Notizen, den Gottesdienst betr.: ex vetusto mortuario oblongo, quod hactenus capellanus Ossorii asservare solitus fuit. Randnotiz: Hanc ordinationem a. d. 1376 in Aprili factam. post 113 annos alius quidam capellanus descripsisse videtur in librum illum oblongum. Pap. 12 Bl. — 1377 Febr. 22. Wolf v. Jungingen Ritter beurkundet, dass Hanitz Ortlieb selig zu einem Seelgerät 7 sh. Pfg. Konstanzer M Zins ab einer Wiese gestiftet hat. Abschr. — 1378 März 16. Conrad Gremlich Ammann zu Pf. verkauft den Heiligenpflegern daselbst die Hälfte des Zehnten zu Lautternbach um 70 fl Kauf- u. Zinsbuch S. 58—61. — 1382 Juni 15. Stifftg. u. Dotation der Pfründe SS. Petri et Pauli im Spital zu Pf. durch die Bürger Werner Goss u. Berthold Suntag. — 1382 Aug. Bestgg. durch B. Heinr. v. Konstanz. Abschr. 8 Bl. u. Notiz. — 1383 Nov. 17. Erich Albrecht zu Messkirch verkauft dem Leutpriester zu Pf. u. allen Kaplänen 3 Wiesen um 50 fl h. PO. S. ab. — 1383 Dez. 11. Katharina die Hiltprändin, Hainzin des Messners Witwe, verkauft an das Spital zu Pf. e. Gut mit Hof u. Hofraitin um 20 fl Pfg. PO. — 1385. Annivers: Verenaë Gössin. Vigilia haec fundata a quodam Joanne, Pfaff Hans v. Hausen appellato. PO. — 1392 Juni 23. Heinrich Seelhofer, Bürger zu Pf., verkauft an den Kirchenpfleger verschiedene Zinse um 15 fl Pfg. Kauf- u. Zinsbuch S. 115—119. 1398 Dez. 19. Lehenrevers von Konrad Pfaff über ein Gütlein in der Vorstadt. Pap.-Or. S. — 1399 Anfang Juli. Johannes Sogritter, Burkart Lützler, Rüstli Ortlieb, alle 3 Bürger zu Pf., verkaufen als Pfleger des Heinr. Ortlieb Kinder an Hansen den Widmer Bürger zu Pf. $\frac{1}{3}$ des grossen u. kleinen Zehntens zu Wättenrüti um 70 fl Pfg. PO. u. Abschr. — 1400. Conception, was auf dem Tag zu Ehingen den 13. Sept., auf dem Tag der Pfarr um aller Königsbr. Artikel halber gehandelt wird. Concept 5 Bl. — 1400 (?). Der Pfarr Competenz u. Abnutzung, durch den Stadtpfarrer dem Magistrat zu Pf. vorgetragen. 2 Bl. — 1401 Sept. 13. Spitalmeister u. die Bruderschaft des h. Geistspitals zu Pf. beurkunden, dass Frau Otilie die Schmidin, Vinzenz Sonntags sel. ehel. Frau, 18 Schilling Pfg. Konstanzer M. Zins giebt zu 2 Jahrtags mit Vigil. PO. — 1402 Juli 24. Kauf- u. Stiftungsbrief der 2 Höfe zu Grossstadelhofen u. Salenbach in St. Leonhards Beneficium gehörig. Abschr. — 1405. Verzug u. Uebergab des Zehntens im Grunerwald. Abschr. 2 Bl. — 1409 Sept. 27. Pfleger, Spitalmeister u. Gebrüderschaft des Spitals zu Pf. beurkunden, dass um 7 sh. Pfg. ein Jahrtag f. Katharina Münchin gestiftet wird. PO. — 1415 Nov. 11. Hans Iselli von Altheim verkauft an den Leutpriester u. die Kapläne der Pfarrkirche zu Pf. e. Zins v. 10 sh. Pfg um 10 fl Pfg. Konstanzer M. PO. — 1417 Nov. 11. Anna die Hainzlerin stiftet e. Jahrtag mit Vigil. PO. — 1418 Sept. 20. Elisabeth Nitterin, Hansen Frieser sel. ehel. Hausfrau, stiftet zu e. Jahrtag e. Boden- u. Wiesenzins v. 7 sh. 3 Pfg. PO. — 1419 Juni 12. Wernher Ortlieb, Bürger zu Pf., verkauft dem h. Geistspital ein Haltheil des Hofes zum Eberhartswiler u. anderteil zu Ueberlingen Gut mit Hof u. Hofraitin etc. um 122 fl Pfg. PO. — 1420 Apr. 23. Konrad Kern v. Pf. verkauft an Heinr. Schwarz, Kirchenpfleger, s. Hof in Aderzweiler um 99 fl Pfg. Abschr. — 1420 Nov. 24. Elisabeth die Blochingerin, Bürgerin zu Ulm,

stiftet 10 fl. rhein. zu e. Jahrtag in Pf. f. ihren Ehemann Joh. PO. — 1422 Juni 23. Wernher Ortlieb beurkundet, dass er Hansen Frecher, Leutpriester, jährlich 5 sh. Pfg. Konstanzer M., 4 Herbsthühner u. 50 Eier Zins giebt f. 2 Häuser u. Hofraithen in der Vorstadt PO. — 1423 Okt. 15. Stiftung der St. Jodocs-Kaplanei, ausgestellt von Bürgermeister u. Räten der Stadt Pf. PO. Dazu Transfix: 1424 Dez. 25. Konstanz. Bischöfl. Bestätigung. — 1427 Juni 23. Heinr. Trosch u. Konr. Knöpflin, Heiligenpfleger zu Pf., empfangen 10 g Pfg. von Anna Riethhausserin, davon sollen von der Kirchen Gut zu Adratschweyer jährlich 10 sh. genommen u. Offlaten klein u. gross gekauft werden. Kauf- u. Zinsbuch S. 96—100. — 1428. Resignatio iuris patronatus der Gremlich-Kapelle St. Nicolai. Abschr. — 1431 Juni 13. Herman Gremlich v. Kräuchenwis verkauft e. Zins v. 5 sh. Pfg. u. 1 Huhn an Heinz Heriser, Bürger in Pf. PO., s. 1453 Juni 9. — 1434 Jan. 8. Leutpriester u. Kapläne bekennen, dass Hans Messner 8 g Pfg. Konst. M. zu e. Jahrtag gestiftet hat. PO. — 1434 Okt. 7. Dotation u. Pflichten der Leutpriester u. Kapläne sub parocho Friderico Richer zu Pf. betr. P. S. — 1434 Nov. 9. Peter Furter, Bürger zu Pf., vermacht Leutpriester u. Kaplan eine zehntfreie Wiese am Lützelbach. PO. — 1436 Dez. 21. Stadtamman, Bürgermeister u. Rat der Stadt Möhrspurg bescheinigen den Empfang v. 240 fl. von M. Georg Fuotterer, Kaplan der Beinhauspfünd zu Pf. Abschr. — 1437 Nov. 6. Jahrtagsstiftung der Adelheid Menger, Hans Mengers Witwe, Bürgerin zu Pf. PO. — 1438 Apr. 29. Hanns Stainbock, Cuman gen., zu Hilpatzwyler gesessen, stiftet e. Jahrtag mit Vigil. PO. Dazu 1438 Juli 29. Annahme d. Stiftg. durch Leutpriester u. Kaplan. PO. — 1439 März 15. Heinr. Blum verkauft eine dem clero zinspflichtige Wiese am Andelsbach an Konr. Riethaymer. PO. — 1440 Juni 30. Hanns Gröss von Kirnbach verkauft ein Gut zu Clainenstadelhoven an die Priesterschaft zu Pf. um 50 g Pfg. PO. — 1441 Mai 1. Resa Huberin, Bürgerin zu Pf., macht e. Stiftung zur Cathrinen-Kapelle. PO. — 1442 Juli 29. Urteil des Hans Hagman Ammann zu Hohendiengen, wodurch der Verkauf eines Gütleins zu Entzkofen auf Einsprache des Jons Gegging, Rat u. Heiligenpfleger zu Pf., annulliert wird, da laut eines Rodels das Gut dem Heiligen eigen u. unzertheilt bleiben soll. Kauf- u. Zinsbuch S. 85—89. — 1442 Nov. 17. Konrad Riethaimer verkauft eine dem Klerus zinspflichtige Wiese an Heinrich Wigen. PO. — 1445 Juni 15. Heinrich Wig, Bürger zu Pf., u. Anna Wigin, Hansen Holzerb Witwe verschreiben dem Leutpriester Friedrich Richeren, den Kaplänen u. Altaristen die Heselwiess in Denkingen zu e. Jahrtag. PO. — 1450 Juli 28. Kaufbrief um den Zehnten zu Fürnenbuch, dem beneficio B. M. V. in Schray zugehörend. PO. u. Abschr. — 1450 Okt. 15. Was sich ein Pfarrherr allhie zu Pf. erhalten solle mit Singen, Messlesen, Predigen u. anderm Gottesdienst, wegen etwelche Caplaneyens, sampt der Fundation u. Beschwerd, wie selbige gestift worden. Abschr 10 Bl. — 1450. Incorporatio capellae Sti. Nicolai. Abschr. — 1451 Dez. 3. Ludw. Hopp, Bürger zu Pf., u. Anna v. Raningen s. Gemahlin verkaufen an die Heiligenpflege einen Königsbronner Zins von $\frac{10}{100}$ Roggen, $\frac{2}{100}$ Haber, $\frac{1}{100}$ Erbsen u. 5 sh. Pfg. um 28 g Pfg. Kauf- u. Zinsbuch S. 61—66. — 1452 Febr. 7. Christoph von Neubrunnen verkauft

an die Heiligenpfleger zu Pf. 4 Malter Roggen u. 4 Malter Haber aus dem Zehnten zu Neubrunnen um 160 ₰ Pfg. Kauf- u. Zinsb. S. 29—36. — 1452 Mai 8. Stadttammann Töni Joner beurkundet, dass Bonifaz Ergerder an Heindr. Heriser 2 Teile vom grossen u. kleinen Zehnten um 109 fl. rh. verkauft. PO. — 1454 Mai 23. Um 2 ₰ h. Zins verkauft Heinrich Wiger ein Gut in Levetschweiler u. eine Wiese am Andelsbach. PO. — 1454 Juni 27. Ella Sutrin u. Hans Sutor, Bürger zu Pf., verkaufen Feld bei der Mühle vor dem Steinbrunnenthor an Junker Hansen Gremlich, gesessen zu Pf., um 105 fl. rh. PO. — 1455 Juni 27. Anna v. Reischach, Heinrichs v. Reischachs v. Reichenstain Wittib geb. Gremblichin u. ihre Söhne Heindr. u. Eberh. verkaufen dem Heiligen der Pfarrkirche zu Pf. 2 Teile v. grossen u. kleinen Zehnten auf dem Berghof u. im Bregenrund um 194 ₰ Pfg. Kauf- u. Zinsb. S. 77—83. — 1455 Juni 27. Bürgermeister u. Rat der Stadt Pf. bekennen, dass Heindr. Neff u. Albr. Haagg 2 Teile des kleinen u. grossen Zehnten auf dem Berghof anzusprechen haben. ebda S. 83—85. — 1456 Juli 27. Konr. Maisterlin, zu Entzkofen gesessen, verkauft dem Pfleger St. Jacobs u. St. Christophels ein Gut daselbst um 120 ₰ Pfg. Ib. S. 89—95. — 1457 Apr. 25. Kaufbrief von Hannsen Seben, gen. Dünckhin, Bürger zu Pf., gegen Conrad Fischer, Kirchherrn zu Alltheim, über 2 Malter Kerne u. 2 ₰ Pfg. Gült von der Mühle am Andelsbach. Pap.-Or. — 1457 Nov. 14. Mart. Böginger, Bürger zu Pf., u. s. Schwestern Agatha Lenhartin u. Greta Dunckerherre von Ravensburg stiften zu Vigilien u. Jahrzeiten 15 sh. h. Pfullend. W. Zins. PO. — 1458. Fluckhen-Altar oder St. Oswaldipfründ u. Nachprädikatur fundationis et dotationis cop. Pap. 4 Bl., unvollst. — 1461 März 7. Hanns u. Ulrich v. Gegingen Gebrüder verkaufen an Heinrich Wygen, Bürger zu Pf., 3 Teile v. grossen u. kleinen Zehnten zu Watinrütin um 147 fl. rh. PO. u. Abschr. — 1461 Okt. 1. Copia fundationis beneficii Fluckhiani. Pap. 4 Bl. — 1462 Mai 3. Konrad Riethaimer übergibt concivi suo Petro Bagguss oder Backhoss Wiesen, am Hufschlag gelegen. PO. — 1464 Juli 26. Pfaff Cunrat Fischer, Kilcher zu Altheim unter Hohenbodman, verkauft an Priester Joh. Welling von Ellwangen in Pf. Gült von 2 Malter Kerne u. 2 ₰ Pfg. ab den Mühlen am Andelsbach um 70 ₰ Pfg. PO. — 1465 März 22. Johannes Welling, Priester in Pf., von Ellwangen, macht verschiedene Stiftungen zum Beneficium Oliveti, darunter Hof zu Affolderberg, Zins von Mühlen am Andelsbach PO. — 1465 Mai 9. Konstanz. Bischof Burkard genehmigt die Stiftung des Johann Welling zum beneficium ad montem Oliveti. PO. — 1465. Stiftung des Altares ultimae Coenae im untern Ölberg. Abschr. — 1466. Dispensatio rom. in lactiniis, butyro, ovis etc. tempore quadragesimali et aliis diebus jejunalibus adhuc prohibitis. PO. — 1467 Jan. 20. Jakob v. Neubronnen zu Schönbronnen u. Ulr. v. Neubronnen s. Bruder verkaufen der Pflege St. Jakob zu Pf. 2 Teile des grossen u. kleinen Zehnten zu Neubronn um 250 ₰ Pfg. Kauf- u. Zinsbuch S. 42—47. — 1470. Beschreibung der Güter u. Zins des Heiligen der Pfarrkirche zu Pf. Perg.-Bd. 28 Bl. — 1473 Febr. 23. Ablassbrief des Bisch. Hermann v. Konstanz f. d. Kapelle Maria Schray. PO. S. — 1476 Apr. 25. Die Pfleger der Kirche St. Jakob empfangen 16 ₰ Pfg. von Gebharden Löffler u. Annen Löfflerin zu 1 Jahrtag. PO.

— 1478 Nov. 12. Hans Hämling, Bürger zu Pf., verkauft um 96 ₰ Pfg. an die Heiligenpfleger der Pfarrkirche zu Pf. verschiedene Gross- u. Kleinzehnten. Kauf- u. Zinsbuch S. 7—11. — 1479 Juli 24. Die Erben von Heinrich Wygen und Elsbeth Holtzerin vermachen der Kapelle vor der Stadt, gen. zu Schrayen, für wöchentl. 3 Messen verschiedene Teile v. grossen u. kleinen Zehnten zu Fürnebuch, Wattenrütin, abgelöst v. Königspronm um 175 fl. rh. u. 2 Teile bei Schönbrunnen u. den Mühlen, abgelöst von Graf Jörg v. Werdenberg um 20 ₰ Pfg. PO. Dazu Bestätg. des Gvikars v. Konstanz, 1479 Aug. 21. — 1480 Febr. 6. Jahrtagsstiftung von Wilh. u. Hans Gremlich von Menningen u. Hans Ludwig Gremlich von Krauchenwies zum St. Johann Baptist-Altar mit 15 Eimer Wein. Pap.-Or. u. Abschr. — 1480. Kontrakt den Kirchenbau betr. Abschr. 3 Bl. — 1481 Jan. 23. Die Erben des Gebhard Zimmermann geben 20 ₰ h. Pfullend. W. dem Leutpriester Mich. Utzing zu 1 Jahrtag. PO. — 1481 Apr. 19. Lehensbrief des Hanns Kriseln zu Enzkauffen, der ein dort gelegenes der Pfarrkirche zu Pf. gehöriges Gut von s. Vater Conrat übernommen hat. Pap.-Or. — 1490 März 8. Leutpriester u. Kapläne zu Pf. empfangen von Kaplan Jörg Riser 12 ₰ Pfg. Pf. W. mit 2 Büchern zu e. Jahrtag mit Vigil. PO. — 1490 Apr. 26. Michel Seging, Leutpriester, stiftet für sich u. s. Eltern u. Schwester eine Vigil u. zahlt 26 ₰ Pfg. PO. — 1490. Exrakt aus des Gotteshauses Spital zu Pf. Urbar, in quo fit descriptio fundi Bodm. in Eberetschweiler, add. amicabilem compositio inter Eberetschweiler et Hertwangen. Abschr. v. 1759. — 1491 Okt. 6. Bürgermeister u. Rat der Stadt Pf. vermachen der Kapelle U. L. Fr. zu Schrayen verschiedene Rechte, z. B. 1 Malter Fesen zu Rast dem Jörg Rüett Müller, ablösig mit 20 ₰ Pfg., dann von 2 Höfen zu Wynterspurene, ablösig mit 200 ₰ Pfg., dann 1 Malter Fesen, ablösig mit 20 ₰ Pfg. von Heinrich Bürk, Bürger zu Pf. PO. — 1493 Febr. 16. Konstanz. Bischof Thomas genehmigt Stiftung des Joh. Welling f. d. beneficium Oliveti im Betrag von 10 Malter Frucht in Ruhestätten. PO. — 1493 Apr. 18. Mich. Betting, Leutpriester u. Kapläne empfangen von Jakob Sattler, Kaplan zu St. Johann Baptisten, 15 ₰ Pfg. zu e. Jahrtag mit Vigil. PO. — 1493 Okt. 3. Ein Stiftungsbrief der Pfründ U. L. Fr. zu Schray. Abschr. — 1493 Nov. 18. B. Thomas bestätigt die Messstiftg. am Altar in der Kapelle vor dem Oberthor v. Pf. PO. — 1494 Nov. 3 (?). Vertrag über d. Zehnten zu Neubronnen, belangend den Landcommenthur zu Altsaussen, Königsbronner Hof, u. die Heiligenpfleg zu Pf. Kauf- u. Zinsbuch S. 1—5. — 1496. Stiftung des untern Altars zu Schrayen u. der Tagmesspfründ. Pap. 24 Bl. — 1497 Aug. 4. Bestätigung der St. Sebastian-Bruderschaft durch B. Hugo v. C. Bruderschaftsbuch S. 58 f. — 1498 März 17. Vertrag zw. Königsbronner Pfleger u. den Heiligenpflegern zu Pf. einestels u. dem Landcommenthur zu Altsaussen u. den Baarfüssern zu Überlingen andernteils, den Zehnten zu Neubronnen betr. Kauf- u. Zinsbuch S. 12—28. — 1500. Memoriale in collectatione, decimarum novallium. — 1501 Juni 8. Pfaff Sebast. Allwikk, Kaplan des untern Altars zu Schrayen, kauft mit Einwilligung v. Bürgermeister u. Rat ein Haus f. d. Kaplanat mit Geld, das s. Vorfahr (? Vorgänger) Cunrat Messner erbringt u. dazu bestimmt hat. PO. — 1501 Hainrich Härker, Kaplan des St. Joh. Bapt-

Altars, stiftet 10 ₰ Pfg. zur Anschaffung von Lichtern zum St. Joh. Bapt.-Altar. Pap.-Or. — 1504 März 18. Wolff v. Homburg zur Kruchenwys verkauft Bürgermeister u. Rat v. Pf. f. d. Kaplanei im Ölberg e. Weingarten zu Markdorf in Wangerhalden um 110 ₰ Pfg. PO. — 1505 Jan. 27. Lionhart Vogelsang stiftet 63 ₰ Pf. zu e. Jahrtag f. sich u. s. Vater Hanns mit 2 Almosen. PO. — 1505. Hanss Volk von Entzkoven verkauft an Pfleger der Pfarrkirche zu Pf. s. Haus, Stadel u. Hofraite daselbst um 100 ₰ h. Abschr. — 1507 April 20. Der Rat der Stadt Pf. präsentiert Bischof Hugo f. die neue Kaplanei Johannes Bunstetter. PO. — 1507 Apr. 29. Michel Wähinger giebt Leutpriester u. Kaplänen zu Pf. eine Wiese bei Lützelbach zu e. Jahrtag. PO. — 1509 Apr. 16. Sententia definitiva a iudice Constant. lata contra D. Theodericum Palm, Capellanum Ossorii. PO. — 1510 März 11. Gesuch des Bürgermeisters u. Rats zu Pf. an Bisch. Hugo in Konstanz, die Prädikatur vom beneficium St. Oswaldi auf d. beneficium Oliveti zu verlegen, mit der Bestimmung, dass der Nachprediger im Advent am Mittwoch u. Freitag u. in der Fastenzeit am Dienstag u. Donnerstag in der Frühmesse predige. PO. Dazu bischöfl. Genehmigung 1510 März 10. PO. — 1516 Jan. 15. Konstanz. Die Dotation der Kaplaneipfründe zu Schrayen wird durch d. bischöfl. Generalvikariat genehmigt PO. — 1516 Nov. 6. Anthonius Baggus, Bürger zu Pf., erhält von der Priesterschaft eine Wiese von 2 grossen Mannsmad am Andelsbach am Hufschlag zu Lehen, er soll 1 ₰ 10 sh. Zins geben. Pap.-Or. — 1516. Anstellung des Jacob Wyger auf die Kaplanei altaris superioris in Maria Schray. PO. — 1517 Mai 7. Bisch. Hugo erteilt die Erlaubnis, die Postprädikatur a beneficio Oliveti ad aliud pinguis beneficium zu verlegen. PO. — 1517. Neue u. gemeine Priesterordnung v. Gericht u. Rat zu Pf. 5 Bl. — 1517. Extrakt aus des Spitals zu Pf. Urbar, den Trauttenbrunner Zehnten betr. 2 Bl. — 1518 Mai 28. St. Leonharts-Pfründ oder Kapelle vor dem oberen Thor, item von dem Amt der Nachprädikatur, welche erstlich auf die Fleckenpfründ oder St. Oswaldsaltar gestiftet, darnach auf die Ölbergpfründ, endlich auf St. Leonardipfründ transferiert worden. Abschr. — 1519. Statuta Cleri Juliomagensis ab episcopo Hugone confirmata. PO. — 1520 März 21. Dotationsbrief der Beinhauspfründ von Bürgermeister u. Rat v. Pf., an Bisch. Hugo gerichtet. PO. — 1520 Juli 10. Vertrag zw. Abt Melchior v. Königspronnen u. Stadt Pf., den neuen Kirchof zu St. Katharinen betr. PO. Dazu bischöfl. Genehmigung 1520 Juli 20. — 1520 Juli 20. Bisch. Hugo erteilt Erlaubnis zur Konsekration des Kirchhofes zu St. Katharinen in Pf. PO. — 1521 Mai 23. Konstanz. Erlass des bischöfl. Generalvikariats, die Dotation u. Fundation einer missa perpetua zu Schrayen betr. PO. — 1521 Juli 3. Bürgermeister u. Rat v. Pf. an Bisch. Hugo, Dotation der St. Katharinapfründ betr. PO. — 1521 Juli 30. Konstanz. Erlass des Generalvikars, die St. Katharinapfründe betr. PO. — 1523 Mai 8. Bischöfl. Erlass an den Magistrat v. Pf., Kollatur der Beinhauspfründe betr. Pap.-Or. — 1526 Juli 5. Abt Melchior v. Königsbronn an den Magistrat zu Pf., Besetzung der Pfarrei betr. Pap.-Or. — 1528 Mai 14. Wolff Winterfiesle, Bürger zu Pf., verkauft 1 ₰ Pfg. Zins an die Pfarrkirche um 20 ₰ Pfg. Kauf- u. Zinsbuch S. 119—123. — 1531. Redditus prebende eccles. S. Catha-

rine extra muros. 57 Bl. 2^o Heft. — 1535 Nov. 1. Amicabilis compositio inter abbatem Regisfontanum et senatum Juliomagensem, beneficii B. M. V. in eccles. paroch. collationem concernens Pap.-Or. — 1536 Mai 14. Wyl. Dr. Kneller an Bürgermeister u. Rat v. Pf., Differenz zw. Magistrat u. Abt Ambrosius zu Königsbronn über Besoldung des Pfarrers betr. Or. — 1536 Juni 1. Vertrag zw. Abt Ambrosius v. Königsbronn u. Magistrat zu Pf., Kollation u. Lehenschaft der Pfarr zu Pf. u. Unterhaltung d. Pfarrers, abgeschlossen vor Dr. Joh. Kneller, kaiserl. Rat. Abschr. 8 Bl. — 1540 König Ferdinand an Bürgermeister u. Rat zu Pf., die Aufhebung des Klosters Königsbronn durch Hzg. Ulrich v. Württemberg betr. Or. — 1541 Febr. 16. Amman, Bürgermeister u. Rat zu Saulgau beurkunden, dass Hanns Blaicher ihr Mitbürger 73 g Pfg. von Pf. erhalten u. zu verzinsen hat. Pap.-Or. — 1542. St. Peter- u. St. Paulspründ im Spital Zinsrodel. 53 Bl. 2^o. — 1545 Mai 21. Augustin Gross v. Judenberg erhält 22 g Pfg., verzinslich von der Priesterschaft zu Pf. PO. — 1546 Juni 1. Pfullendorf. Vertrag vom königl. Kommissar Dr. Joh. Kneller, aufgerichtet zw. Abt Ambrosius u. dessen Konvent u. Stadt Pf., die Pfarr u. U. L. Fr. Kaplanei in der Pfarrkirch betr. Abschr. — 1546. Lehenreversbrief Jakob Hornsteinen zu Ochsenbach um der Beinhauspründ Hof u. Gut daselbst. Abschr. 8 Bl. — 1549. Der Ölbergpründ Nutzung u. Einkommen. 8 Bl. — 1550—74. Verkauf v. St. Jakobzehnten. Heft ca. 100 Bl. — 1551 Apr. 27. Bastian Mayer zu Bermentingen giebt 2 sh. u. 1 Pfg. an Pfarrer, Priester u. Kapläne der Bruderschaft zu Pf. für 22 g Pfg. PO. — 1552 Verzeichnis der Güter u. Zinsen der St. Peter u. Paulspründe zu Pf., angelegt von Kaplan Jodocus Vogelsang. 15 S. 2^o. — 1554. Nomina Capellanorum der Gremlich'schen Pründ zu Pf. 10 Bl. — 1557, 1624, 1720, 26, 35, 37, 41, 50, 54, 57, 59, 72, 82 u. 91 Urbarien der Pfarrei. — 1558 Juli. Lehenbrief v. Bürgermeister u. Rat zu Pf. f. Hansen Kemptern zu Kleinstadelhofen über das Erblehengtülle daselbst. Abschr. — 1560 März 4. Christof, Bisch. v. Konstanz, an Bürgermeister u. Rat zu Pf., Ermahnung betr. Leistung der Kompetenz des Pfarrers von 9 Malter Früchten u. 8 g Pfg. Or. — 1560 Apr. 4. Lehenrevers des Martin Hagen gegen Bürgerm. u. Rat v. Pf. über ein Schupflehen zu Underhausen, der St. Peter u. Paulspründ zuständig. Or. — 1560 Juni 29. Stuttgart. Hzg. Christof an Bürgermeister u. Rat zu Pf., Kompetenz des vom Kloster Königsbronn bestellten Vikars u. s. 2 Helfer mit 20 fl. betr. Abschr. — 1560. Beschwerde beim Magistrat v. Pfarrer Hans Büchelmann, das Pfarreinkommen betr. Conc. — 1560 Okt. 12. Christof, Hzg. zu Württemberg, bestätigt Vertrag zw. Königsbronn u. Pfarrei Pf., wonach ersteres an letztere zu zahlen habe 100 fl., 8 Malter Vesen, 2 Malter Haber, weiter 60 fl., 8 Malter Vesen. PO. — 1560. 87. 88. Rechngn. u. Urbarien der Gremlichpründ. — 1561. Lehenrevers des Mart. Glöckhler von Gaissweyler um die Stück u. Güter der Fluckhenpründ zu Pf. Pap.-Or. — 1564 Apr. 14. Protestatio latae sententiae nullitatis excommunicationis wider den Herren Vicarium Theodoricum Berys, von den Pf. Abgesandten in Überlingen. PO. — 1565. Extrakt aus d. Gotteshauses Spitals zu Pf. Vertragsbrief, Zehnten betr. — 1567 Apr. 24. Best. Klaiber, Bürgermeister zu Pf., empfängt aus Kontrat Reuthers Tagmess-

pfründ 30 $\%$ Pfg. u. verspricht 1 $\%$ 10 sh. Zins. PO. — 1568. Revers Hansens Kretzdorn von Wangen, den Hof der Beinhauspfründ betr. — 1568. Statuta für den Klerus v. Pf., von Mark. Sittig, Kardinal u. Bisch. von Konstanz. Pap.-Or. 8 Bl., auch Abschr. — 1569 Apr. 19. Die Pfleger weiland Jergen Durners drei Kinder verkaufen um 80 $\%$ Pfg. Pfullend. W. Äcker an die St. Lienhartz- u. Prädikaturpfründ. PO. — 1569 Juli 4. Lehenbrief Georgen Hanen von Kürnbach des Hofes d. St. Peter- u. Paulspfründe PO. — 1572. Lehenrevers des Ulrich Seger von Underhausen über Hof u. Gut daselbst. 4 Bl. — 1574 Sept. 8. Schreiben der Stadt Pf. an Hgz. Ludwig v. Württemberg, betr. Festsetzung der Pfarre Pf. Kompetenz. 4 Bl. — 1574 Okt. 4. Konstanz. Bischöfl. Statthalter an Bürgermeister u. Rat zu Pf., Verfassung einer Bittschrift an Hgz. Ludwig v. Württemberg betr. Or. — 1574 Okt. 4. Antrag an Hgz. Ludwig v. Württemberg, dass das Kloster Königsbronn dem Pfarrer v. Pf. ein corpus v. 500 fl. geben soll, unterzeichnet u. a. v. bischöfl. Räten zu Konstanz, Salem, Petershausen, Überlingen, Pfullendorf. Abschr. — 1575 Febr. 21. Lehenbrief Mart. Sägers von Underhausen über Hof u. Gut daselbst. Or. — 1575 Apr. 12. Resignation des Pfarrers Hans Büchelmann. — 1575 Sept. 29. Pfullendorf. Bürgermeister u. Rat an den bischöfl. Statthalter zu Konstanz. Ausmittlung einer Pfarre, Kompetenz vom Kloster Königsbronn betr. — 1575 Nov. 20. Schreiben der bischöfl. Räte an Pf. betr. der Instruktion, Kredenz u. Legation an Württemberg über die Pfarr Pf. Vertrag auf der von Pf. Vorschlag der Pfarr Pf., Kompetenz u. Unterhaltung des Pfarrers daselbst betr. — 1575. Zinsrodel der Pfründen zu Pf. Heft 28 Bl. — 1576 Febr. 8. Antworten des Rats zu Pf. auf die Fragen: 1. ob sie e. Pfarrer annehmen wollen, den der Prälat nominieren u. präsentieren werde; 2. ob sie für sich selber einen Pfarrer angenommen oder noch annehmen wollen — 1576. Ausstehende Zinsen v. Nagelin Tagmess- u. halber Ölbergpfründe. Extr. 7 S. — 1576 Juni 28. Revers v. Martin Donkiner, der von Bürgermeister u. Rat zu Pf. eine Kaplaneipfründe erhält. PO. — 1576. Einkommen v. Nägelins Tagmesspfründ. — 1577 Febr. 5. Herzogs Ludwig zu Württemberg Resolution der Pfarr Pf. Kompetenz, Addition, Helferesoldung etc. Pap.-Or. — 1577 April 15. Vertrag zw. Ludwig Hgz. zu Württemberg u. Jakob Schropp, Abt zu Königsbronn, auch Bürgermeister u. Rat zu Pf., Pfarrkompetenz zu Pf. betr. Abschr. — 1577 u. 1579. Nägelins Tagmesspfründ Einkommen. — 1580. Verzeichnis der Güter, die der St. Petri u. Paulipfründ in Pf. gehören und Hans Han von Kürnbach zu Leiblehen hat. — 1582. Einkommen der St. Katharinen-Pfründ. — 1583. Flucken-Pfründ Zins u. Gut. Heft. — 1585 Juli 1. Eines Pfarrers zu Pf. Bestallung u. Verschreibung. Abschr. — 1585. Urbar u. Zins-Rodel U. L. Fr. zu Schrayen, derselben Altar in der Pfarrkirche St. Sebastiani u. St. Lienharts-Pfründen, St. Anthonis-Bruderschaft 14 Bl. — 1587 u. 88. Urbar der Fluckenpfründ. — 1592 Juni 16. Stiftung von 80 fl. durch Ulr. Gremlich v. Jungingen in Pf. zu einem Jahrtag. PO. — 1593 Juni 14. Berchta v. Äuw, geb. v. Neühaussen, Wittib, stiftet 150 fl. zu einem Jahrtag mit Vigil. PO. — 1593. Zins u. Gült der St. Peter- u. Paulspfründ u. Konrad Reiters Tagmesspfründ zu Pf. 4 S. — 1593. Anni proventus bene-

schaft zu Pf. erhält Konsens des Generalvikariates zum Verkauf e. Wiese von 3 Mannsmaden in Hausen am Andelsbach um 400 fl. an Bartholomäus Fischer. — 1625. Bericht, was für Güter gemeiner Priesterschaft allhier versetzt. 8 Bl. — 1626 Febr. 27. Begleitschreiben zu der Bittschrift des Pfarrers u. Kooperators an den Hzg. zu Württemberg. — 1626 Juli 15. Auszug etlich merklich Posten aus 4 oder 5 Jahrrechnungen S. Jacobi. 10 Bl. — 1626 Aug 26. Vertrag vor dem Rat, nach dem die neuen Heiligen- oder Fabrikpfleger gewählt worden sind. Or. 8 Bl. — 1626 Sept. 3. N. St. Verhandlungen auf dem Rathaus zu Pf. über der Pfarrei Erblehen zu Langgassen oder Wolfatzreute. 3 Bl u. 4 Bl. — 1626 Okt. 6. Sigmaringen. Bartholome Vischer zu Hausen am Andelsbach empfängt von der Priesterschaft Pf. 200 fl. u. verspricht 10 fl. Zins. PO. — 1627 Juni 5. Ant. Bregenzer, Pastor, Michael Bregenzer, Koadjutor sen., u. Joan. Gillman, Koadj. jun., an Dr. David Holder, württemb. Kirchenrat, Baukosten u. Kompetenzaufbesserung betr. — 1627 Juni 27. Hzg. Joh. Friedr. zu Württemberg an den Königsbr. Pfleger zu Pf., „den beeden Hölffern zue denen ihnen jährlich gereichten 40 Guldin quatermberlich noch jedem ain Addition von 5 guldin . . . zue schöpfen“; „betreffend des Pfarrers Petition, Baukosten, so wölle er zue disenmahlen 200 Guldin widerfahren lassen“. 2 Bl. — 1627 Juli 20. Coram senatu proposita, Rechnungsnotata über die St. Jakobs-, Katharinen- u. B-M-V.-Pflege Or. — 1627 Juli. Colloquium familiare, Differenzen zw. Pfarrer u. Kanzleiwalter Jak. Schellhamer betr. 2 Bl. — 1627. Anniversaria, ad solum parochum spect. 8 Bl. — 1627. Ant. Bregenzer, Pfarrer in Pf., legt dem nach Stuttgart reisenden Königsbr. Pfleger einige Posten s. Ausgaben dar: 1 Fuder Wein jährl. f. die 2 Helfer, f. jeden tägl. ordinarie 1 Mass; jährl. muss der Pfarrer 4 grosse Mahlzeiten, die 4 Stunden dauern, f. 25 Personen geben. 10 Bl. — 1628 Apr. 12. Ulr. Spett von Zwyfalt zu Unter-Marchtall als Inhaber der Randegg entschuldigt seine Abwesenheit vom St. Georgsfest zu Radolfzell (Rattoldszell) wegen Krankheit. — 1628 Sept. 17. Puncta memorabilia et consultatione digna cum magistratu sub initium pestis serpentis. 3 Bl. — 1628 u. 1629. Register jährl. Einkommens beider Kaplaneipfründen St. Petri et Pauli im Spital u. der Conrad Reutter-Tagmesspfründ. 12, 18, 24 Bl. — 1629 Jan. 11. Ordnung des Bürgerm. u. Rats zu Pf., die Entfliehung u. gänzliche Austreibung der leidig noch etwas grassierenden Erbsucht betr. Abschr. — 1629 Juni 5. Handlung, wie Hanns Grembliehen der Weinzehnt zu Sipplingen für die Zinsen eines deponierten Kapitals von 5000 fl. überlassen werden. Pap.-Or. — 1629 Nov. 29. B. Joh. zu C. intercediert bei Erz. Leop. zu Österreich namens des Rates zu Pf., dass die dem Religionsfrieden zuwider eingezogenen geistl. Güter, worunter sich solche von Kl. Königsbronn befinden sollen, der Stadt auf 10 J. überlassen werden behufs Restauration der Kirche aus dem Ertrag. Württemberg habe in der ganzen Zeit, wo es Hof u. Kloster inne hatte, nichts zur Erhaltg. d. Kirche gethan. Abschr. Nach dem Index Königsbr. Lad (siehe oben) 1630 Sept. 6 kaiserl. Erlass an den B. v. C., bei Restitution des Kl. Königsbronn dessen Hof in Pf. der Stadt pro restauratione der Pfarr auf 10 J. zu überlassen. — 1629. Methodus, in qua redditus anni beneficiorum S. Catharinae et S. Jodoci inscripti

weilige Suspension); b) de Joanne Geisenhofer, Organista (Zurechtweisung desselben); c) de tetricibus (Vorschriften für Hebammen); d) de processione equestri in festo ascensionis domini (Verbot des ungebührlichen Reitens und Rennens). 4 Bl. — 1615 Juni 26. *Conventio inter parochum et concionatorem pomerid. facta, conciones per annum habendas concernens et a generali vicario ratificata.* PO. 9 S. — 1615 (?) Geschriebene Predigten. 8 Bl. — 1615 Ende. Bericht u. gründl. Ursachen der drei Beichtstühle, warum sie gemacht. — 1616. Notizen über die Verwaltung der Benefiziengüter von Benefiziat Urban Reschle. — 1616 *Epistola pa-raenetica de abusu duplici equestri processione in festo ascensionis dominicae, more majorum quotannis institui solitae, mature abolendo, populo Juliomagensi ipsa ascensionis die e suggestu lecta* von Ant. Bregenger. 6 Bl. — 1616. *De pulsu campanarum olim hora 1. postmerid. pro avertenda Helvetiorum incursione sic fieri solito, a. 1615 juste abrogato, nunc vero a. 1616 a populo postliminio sibi restitui, inepte efflagitato.* 6 Bl. — 1618 März 30. Bitte des hochw. Herrn Anton Bregenger um das Privilegium für den Rosenkranzaltar. Conc. — 1618 Sept. 23. *Renovatio privilegii altaris Ss. Rosarii.* Pap. Or. — 1619 Sept. 19 Freiburg i. B. Extr. der Roy'schen Stiftung des P. Fidelis, Kapuziners, v. Sigmaringen, soviel das Alumnen angeht. 3 Bl. — 1619. Obligation u. bes. Pflicht u. Schuldigkeit eines allhies. Pfarrherrn wie auch eines Kaplans. 4 Bl. — 1620 Febr. 22. *Proposita acta et conclusa in peculiari cleri Juliomagensis.* 6 Bl. — 1620 Mai 22. Stuttgarter Befehl an den Pfleger des Klosters Königsbrunn. — 1620 Juni 16. Des Pfarrers Anton Bregenger zu Pf. Bericht, des Novalzehntens wegen, an den Königsbr. Pfleger daselbst. — 1620—1745. Zahlreiche die Kirchenvisitation betr. Akten. — 1621 Aug 26. Hagnau. Erlass des Dekanates ad parochos et sacerdotes in districtu Capituli Linzgau existentes, Decimation, Kollektion u. Kontribution ad ligam cath. betr. — 1621 Okt. 5. Hagnau. Dasselbe an dieselben, Beiträge der Kapitularen zu Kriegskosten betr. — 1621. *Documenta beneficiorum s. Sebastiani m. (1471 ff. 56 S.), s. Catharinae v. et m. (1854 ff. 7 Bl.), s. Jodoci conf. (1423 ff. 6 Bl.), quoad erectionem, institutionem, fundationem.* 4^o Heft. Pap. Daran 30 Bl. Urk.-Abschriften anderen Betreffs bis 1627. — 1622 Jan. 31. Stuttgart. Herzog Friedrichs v. Württemberg Befehl an den Königsbronnischen Pfleger, den Novalzehnten dem Pfarrer folgen zu lassen. — 1622—25. Wachsrechng. u. bezügl. Akten. — 1623 Jan. 3. Vortrag vor d. Rat de Collatione vacantis benef. Ossorii per liberam resignationem D. M. Georgii Busingeri, hinc Stochachium profecti. Heft. — 1623 März 7. Pfarrer Ant. Bregenger S. theol. Baccal. an Wilhelm Sohn, Königsbr. Pfleger, Erledigung u. Wiederverleihung o. Pfarrgütleins betr. — 1623 März 18. Joh. Friedr., Hzg. zu Württemberg, an Königsbr. Pfleger zu Pf., Pfründeinkommen, besonders Erschatz von Lehen betr. Or. — 1623 *Extractus beneficiorum b. Virg. Mar. extra portam et Ossorii nec non Olivetani.* 2 Bl. — 1624—96. Verzeichnisse der Kommunikanten. — 1624. *Edictum quadragesimale.* 8 Bl. — 1624. Zehntverzeichnis. 10 Bl. — 1624. Ant. Bregenger u. s. Kooperator an d. Bischof v. Konstanz, intercessio pro augmentandis proventibus per ducem Württembergensem. 4 Bl. — 1625 Nov. 21. Konstanz. Priester-

schaft zu Pf. erhält Konsens des Generalvikariates zum Verkauf e. Wiese von 3 Mannsmaden in Hausen am Andelsbach um 400 fl. an Bartholomäus Fischer. — 1625. Bericht, was für Güter gemeiner Priesterschaft allhier versetzt. 8 Bl. — 1626 Febr. 27. Begleitschreiben zu der Bittschrift des Pfarrers u. Kooperators an den Hzg. zu Württemberg. — 1626 Juli 15. Auszug etlich merklich Posten aus 4 oder 5 Jahrrechnungen S. Jacobi. 10 Bl. — 1626 Aug 26. Vertrag vor dem Rat, nach dem die neuen Heiligen- oder Fabrikpflieger gewählt worden sind. Or. 8 Bl. — 1626 Sept. 3. N. St. Verhandlungen auf dem Rathaus zu Pf. über der Pfarrei Erblehen zu Langgassen oder Wolfatzreute. 3 Bl u. 4 Bl. — 1626 Okt. 6. Sigmaringen. Bartholome Vischer zu Hausen am Andelsbach empfängt von der Priesterschaft Pf. 200 fl. u. verspricht 10 fl. Zins. PO. — 1627 Juni 5. Ant. Bregenzer, Pastor, Michael Bregenzer, Koadjutor sen., u. Joan. Gillman, Koadj. jun., an Dr. David Holder, württemb. Kirchenrat, Baukosten u. Kompetenzaufbesserung betr. — 1627 Juni 27. Hzg. Joh. Friedr. zu Württemberg an den Königsbr. Pflieger zu Pf., „den beiden Hölffern zue denen ihnen jährlich gereichten 40 Guldin quatemberlich noch jedem ain Addition von 5 guldin . . . zue schöpfen“; „betreffend des Pfarrers Petition, Baukosten, so wolle er zue disenmahnen 200 Guldin widerfahren lassen“. 2 Bl. — 1627 Juli 20. Coram senatu proposita, Rechnungsnotata über die St. Jakobs-, Katharinen- u. B.-M.-V.-Pfleger Or. — 1627 Juli. Colloquium familiare, Differenzen zw. Pfarrer u. Kanzleiverwalter Jak. Schellhamer betr. 2 Bl. — 1627. Anniversaria, ad solum parochum spect. 8 Bl. — 1627. Ant. Bregenzer, Pfarrer in Pf., legt dem nach Stuttgart reisenden Königsbr. Pflieger einige Posten a. Ausgaben dar: 1 Fuder Wein jährl. f. die 2 Helfer, f. jeden tägl. ordinarie 1 Mass; jährl. muss der Pfarrer 4 grosse Mahlzeiten, die 4 Stunden dauern, f. 25 Personen geben. 10 Bl. — 1628 Apr. 12. Ulr. Spett von Zwyzfalt zu Unter-Marchtall als Inhaber der Randegg entschuldigt seine Abwesenheit vom St. Georgsfest zu Radolfzell (Rattoldzell) wegen Krankheit. — 1628 Sept. 17. Puncta memorabilia et consultatione digna cum magistratu sub initium pestis serpentis. 3 Bl. — 1628 u. 1629. Register jährl. Einkommens beider Kaplaneipfründen St. Petri et Pauli im Spital u. der Conrad Reutter-Tagmesspfründ. 12, 18, 24 Bl. — 1629 Jan. 11. Ordnung des Bürgerm. u. Rats zu Pf., die Entfliehung u. gänzliche Austreibung der leidig noch etwas grassierenden Erbsucht betr. Abschr. — 1629 Juni 5. Handlung, wie Hanns Gremblichen der Weinzehnt zu Sipplingen für die Zinsen eines deponierten Kapitals von 5000 fl. überlassen werden. Pap.-Or. — 1629 Nov. 29. B. Joh. zu C. intercediert bei Erz. Leop. zu Österreich namens des Rates zu Pf., dass die dem Religionsfrieden zuwider eingezogenen geistl. Güter, worunter sich solche von Kl. Königsbronn befinden sollen, der Stadt auf 10 J. überlassen werden behufs Restauration der Kirche aus dem Ertrag. Württemberg habe in der ganzen Zeit, wo es Hof u. Kloster inne hatte, nichts zur Erhaltg. d. Kirche gethan. Abschr. Nach dem Index Königsbr. Lad (siehe oben) 1630 Sept. 6 kaiserl. Erläss an den B. v. C., bei Restitution des Kl. Königsbronn dessen Hof in Pf. der Stadt pro restauratione der Pfarr auf 10 J. zu überlassen. — 1629. Methodus, in qua redditus anni beneficiorum S. Catharinae et S. Jodoci inscripti

assignantur, a me M. Michaele Bregenzer Sacellano ac possessore praedictorum beneficiorum. 2^o Bd. — 1629. Renoviertes Bruderschaftsbuch der 1471 errichteten S. Sebastiansbruderschaft. 170 S. 2^o geb. Geschichtl. Notizen, biogr. Angaben über Geistliche s oben 1621 — 1630. Bregenzerisches Epitaphium, Stammbaum — 1630 (?). Schrift über die gegenwärtigen u. früheren Verhältnisse der Tertiärerinnen O. S. Franc. im Seelhaus zu Pf. 10 Bl. — 1630 Jan. 29. Verhandlg. vor dem Rat über den in Einsiedeln canonicè seu sacramentaliter absolvierten Joh. Mach, der selbst verheiratet, einem andern die Frau 10¹/₂ Mon. entführt hat. 10 Bl. — 1630 Apr 29. N. St. In curia acta. Betr. d. Königsbronner Hof. — 1630 Juni. Einkommen der untern Ölbergpfründ. — 1630 (?). Münzwerttabelle. — ca. 1630. De zelo et ferventi studio majorum nostrorum civium olim 1287—1472 Pfullendorfanorum erga avitam catholicam et romanam religionem, piosque ac religiosos viros et mores. 5 Bl. — 1630 (?). Rationes, cur sororibus 3. S. Francisci regulae Pfullendorfensibus petatur gratia venerabile sacramentum in propria ipsa ecclesia iugiter asservandi, vom Provinzial der Strassb. Provinz der Minoriten Joh. Ludwig an das Ordinariat C. gerichtet. 8 Bl. — 1630 Sept. 5. Vorstellung. des Pfarrers Ant. Bregenzer beim C. Ordinariat in gleichem Betreff. — 1631 Apr 18. Erklärung des Pfarrers, warum er 1628, 29, 30 kein Gesegnets am Charfreitag nach der Passionspredigt verteilt, er habe dafür den Armen, bes. den Hausarmen, 30 Laib Brot austeilen lassen. — 1631. Jährliches Einkommen der Kaplaneipfründe SS Peter u. Paul im Spital zu Pf. 10 Bl. — 1632 Febr. Verschreibung des Weinzehntens zu Sipplingen durch die Herrschaft zu Messkirch f. die Pfarrei Memmingen betr. Extr. — 1632 Aug 19. N. St. Grosser Rat über des Provinzials Bitte um Aufnahme der Franziskaner in der Kapelle zu Maria Schray. 2 Bl. — 1634 Aug. 1. Juliomagi. Der Rat v. Pf. an den bischöflichen Notar betr. Kontroverse mit dem Abt von Königsbrunn über das jus patronatus der Pfarrei Pf. Konz. — 1635 Juli 4. Stadttamman, Bürgermeister u. Rat zu Mörsburg empfangen v. Mag. Thomas Fuotterer, Nachprediger, 240 fl u. versprechen 12 fl. Zins. PO — 1635 Okt. 8. Stiftungsbrief des Bregenzerischen Stipendiums für 2 Studenten. Pap.-Or. — 1636 Febr. 5. Testament der Brüder M. Thoma Fuotterer u. M. Georg F. Or. 16 Bl. — 1639 Juli 9. Konstanz. Generalvikariat. Inhibitorium contra senatum clero Juliomagensi onera (vigilias pecorum) imponere volentem Or. — 1647. Designation der Kirchensachen, welche zur Verhinderung von „Mord und Brand“ versilbert worden. 7 Bl. — 1648 Juni 4. Breve P. Innoc. X., Alter des Klerikers Andreas Grob, resp. Dispens zur Priesterweihe betr. PO. — 1650 Aug. 20. Fundatio alumnatus von den Zinsen v 2000 fl. für einen Knaben bei den Jesuiten in Dillingen oder Konstanz durch die Brüder Thomas u. Gg. Fuotterer. Or. — 1651—55. 1660—63. Akten i. S. Überlingen (Reuthe bei Überlingen) gegen Pf., betr. des Fuotterer Testaments. — 1652 Apr 23. Kautions für 2000 fl. Kapital von der Stadt Pf. f. das Bregenzerische Stipendium. PO — 1656. Litterae altaris summi in Schray consecrationem attestantes. Abschr. — 1657—1722. Extracte von Pf. Ratsprotokollen, Vergebung von Stipendien betr. — 1658 Aug. 8. Mösskirch. Prior Benedikt Pfister an den Rat zu Pf., die Er-

richtung eines Kapuzinerklosters in Mösskirch betr. — 1663 Sept. 17. Konstanz. Der Vikar des Bisch. Joh. Franz erteilt dem Klerus zu Pf. Erlaubnis zum Verkauf eines Rebberges in Bermatingen um 60 fl. Or. — 1664 Dez. 4. Michael Dehnlachner zu Bermatingen verkauft an Joh. Bodmer, Bürgermeister zu Pf., 10 Stück Reben um 500 fl. PO. — 1665 Febr. 10. Bürgermeister u. Rat v. Pf. als Pfleger des Spitals kaufen 2 Höfe zu Ebratsweiler u. zu Kalkreute um 1500 fl. PO. — 1665 Mai 21. Konstanz. Vicevicarius des Bischofs v. K. erteilt Konsens zum Verkauf einer Wiese sub ditione monasterii Wald an Franz Bösch von Regnatsweiler f. 190 fl. PO. — 1672 März 6. Dekret des bischöfl. Gvikars in causa Gremblichianae Capellaniae, Bezug von 15 Eimern Wein betr. Or. — 1672 März 10. Testamentum Joannis Bodmer, Consulis Juliomagensis, das beneficium Bodmerianum, Jahrtag u Stipendien betr. Abschr. Dazu 1678 Okt. 13 Recess. — 1672 Apr. 7. Conr. Waibel von Bermatingen verkauft an Joh. Bodmer, Bürgermeister von Pf., ein Stück Reben, das Gabelstück, um 215 fl. PO. — 1672 Sept. 15. Registrum reddituum ann. praedicaturae pomerid. zu Pf. — 1673 Jan. 12. Konstanz. Bischöfliche Genehmigung zur Vereinigung der Gremlich- u. Flückenpfünde. Or. — 1674 Febr. 13 u. Okt. 5. Bitte des Joh. Bregenzer, dessen Zugehörigkeit zur Bregenserschen Freundschaft bestritten wird, um das Breg. Stipendium betr. — 1674. 82. 89 Steuerabrechngn. bez Abrechng. zw. d. Prokurator u. der Stadt. — 1675/6 Einkommen der Beinhauspfünd. — 1677 Aug. 25 Wien. Kaiser Leopold nimmt Joh. Konr. Schraudolph, gewesenen Stadtschreiber zu Ginzburg, in die Zahl seiner Diener auf. PO. S. — 1677. Registrum beneficij Bodmeriani noviter fundati a D. Joanne Bodmer quondam consule Juliomagense. Dazu Verzeichnisse des Einkommens 1785 u. 1740. — 1678 Juni 4 u. 7. Kollatur des Bodmer'schen Beneficiums betr. — 1679. Annotationes reddituum ex vacantibus beneficiis. — 1683 Apr. 9. Mandatum Franc. Joan. episcopi Const., ut peccantes carnaliter parrocho solvant partem avenae in poenam peccati. Abschr. — 1683 Juni 18. Dr. med. Frz. Ign. Meyer in Radolfzell hat 150 fl. zu einem Jahrtag entrichtet. Or. 1683—1725. Bewerbungen um das Bodmer'sche Stipendium. 1 Fass. — 1685 Febr. 7. Die gesamte Priesterschaft zu Pf. an das Vikariat zu Konstanz, Verteilung der Pfarreinkünfte bei der Vakanz unter die Kapläne u. Kooperatoren betr. Conc. — 1685—92. Memorial über Zinsen der Beinhauspfünd; auch Baukosten. — 1686 u. 1698. Register beneficiorum S. Petri et Pauli in hospitali nec non et missae antelucanae in ecclesia paroch. Juliomag. — 1687/8. Steuerabrechnung, die Nachprädikatur betr. 3 Bl. — 1688 Jan. 12. Beisteuer vom Bodm. Beneficium zur Erbauung v. Haus u. Scheuer zu Ebratsweiler, Lehen dieses Beneficiums, betr. Extr. — 1688—98. Akten, das Bregenzerische Stipendium betr.: Zeugenverhör über die Breg. Verwandtschaft, Stammbaum, Korresp. des Magistrats mit B. Marquard Rud. v. C. etc. — 1689. Beschwerde beim Ordinarius über die seitens des Rats vom Klerus wegen der Kriegsliden verlangte Brandsteuer. Conc. — 1689 Jan. 21. Reskript des bischöfl. Generalvikars, dass der Magistrat, wenn er ohne päpsti. Konsens vom Klerus Steuer verlange, ipso facto exkommuniziert sei. Abschr. — 1689 Juni 21. Vergleich zw. dem Magistrat zu Pf. u. der Pfarrei einer- u. dem Dominikanerinnen-

kloster andererseits, Zufuhr des letzteren über den Kirchhof betr. Or. — 1690. Suspension des Kaplans Bregenzer; Aufbewahrung des Sanctissimum in der Kapelle der Nonnen; Verpflichtungen der Nachprädikatur betr. 2 Bl. — 1691 Juli 27. Überschlag der Bau- od. Reparationskosten der beiden Ölbergskapellen u. der Beinhauskapelle. 6 Bl. — 1692 Jan. 14. Konstanz. Ordinariatserlass, die Steuerfreiheit der Kleriker u. geistlichen Stiftungen betr. Abschr. — 1693 Apr. 26. Schreiben des Generalvikars an Bürgermeister u. Rat zu Pf., die Wahl u. Annahme des bisherigen Pfarrvikars zu Sipplingen, Franz Jos. Schraudolph, zum Stadtpfarrer von Pf. betr. Abschr. — 1693 Juni 3. 15. Aug. 19. Vergleich zw. gen. Pfarrer u. dem Magistrat, die Abschaffg. der v. Pfarrer zu gebenden Gastereien betr., dazu bischöfl. Genehmig. — 1693 Okt 9. Einkünfte u. Zehnten des Mösskirchischen St. Sebastiani-Benef. zu Brunnhausen betr. — 1693—98. Verzeichnis aus dem Pfarregister, was der Pfarr in 6 Jahren an Bindgarben, Gült u. Zehnten verloren ging. — 1694 Aug. 15. Markenbeschreibg. zw. Salem u. Stadt Pf. im Ostracher Wald. — 1694 Nov. 4. Was in Afterberg wegen Reparatur der Kirche verabschiedet worden. Prot.-Extr. — 1694. Verzeichnis was von der Pfarr Pf. teils verloren, teils kraft Urbars entnommen worden. 2 Bl. — 1694—99. 1704—20. 1729. 1739 - 42. 1746. 1753—57. 1772. Streitigkeiten über die Novalzehnten der Pfarrei Pf. an verschiedenen Orten, zw. dem Pfarrer v. Pf u. dem Königsbr Pfleger zu Pf., bez. zw. dem B. v. Konstanz u. dem Herzog v. Württemberg; damit zusammenhängend Vorenthaltg. der Kompetenzen des Pf. etc. Zahlreiche Akten. — 1695 Juli 6 Mandatum official. curiae Const. reparationem ecclesiae in Afterberg concern. Abschr. — 1695. Entwurf über die strittigen Güter zu Kirnbach. — 1696 Jan 2. Bischöfl. Dekret de imminuendo numero missarum et ad quatuor reductione per quatuor tempora cujuslibet anni. Or. — 1696 Juli 12. Pfullendorf. Memoriale v. Joh. Joachim Bodmer an die geistl. Behörde, anordnen zu wollen, dass die Bodmer'schen Stiftungen zu Schrayen fundations gemäss abgehalten werden. — 1698 Aug. 7. Extrakt des Pfarreinkommens zu Pf. — 1698 Dez. Beschwerde der Pfarrei zu Linz wider die Pf. Pfarrfilial Aftholderberg wegen der Kollektation v. Lautenbach. — 1699 u. 1701. Memoriale v. Kaplan Joh. Friedr. Taglang an den Magistrat zu Pf., die Administration des Bodm. Benef. betr. — 1699 Apr. 10. Designation der nach Salem rückständigen Steuern der Bodmarischen Kaplanei zu Pf. von den Reben zu Bermatingen f. die J. 1676—1698. — 1699 Apr. 14. Pfullendorf. Joh. Seb. Schober, Eremit bei U. L. Fr. Schrayen, bezeugt, dass die Messen der Bodmarischen Pfründen bei U. L. Fr. Schrayen vom Administrator schlecht vollzogen worden. Or. — 1700 Mai 31. Dekret des B. von Konstanz, Marquard Rudolph, über Administration des benef. Bodm. und Entschädigung des Pfarrers für den Bezug der Einkünfte desselben. Or. — 1700 Apr. 9. Bischöfl. Recess, die Administration der Stiftungen betr. Or. — 1700. Jubeljahr. Germanus a Delsperga, Capucinorum Mösskirchii vicarius, beurkundet die Echtheit einer in der Pfarrkirche zu Pf. aufgefundenen Reliquie vom Arme des hl. Theodorus. Or. — 1701 Apr. 20. Bischöfl. Erlass betr. jura decanalia etiam in capellanos exercenda. — 1701. Rechnung aller Einnahme u. Ausgabe des 1699 neuerbauten Lehenhofs zu Kirn-

bach, so in die Gremliche u. Ap. St. Peter u. Paulpfründ gehörig. Dazu Ausgabenberechnung des Inhabers des Hofes, Thomas Allenspach. — 1702 Sept. 9 Schreiben aus dem bayer. Lager vor Pf., ausführliche Relation des bayer. Einfalls in Pf. u. am Bodensee. 3 Bl. — 1702—1703. Rechnung über die vak. S. Katharinenpfründ. — 1703 Sept. 27. Ex vicariatu generali, die Union oder Inkorporation des Bodm. Benef. mit dem Benef. B. M. Virg. in Schrey betr. Abschr. — 1703. Extrakt des Zinsregisters der Beinhauspfründ, betr. Güter der Beinhauspfründ u. Nachprädikatur. — 1703 Proiectum a Friderico Taglang, beneficia B. V. in Schray et Bodmerianum atque hospitium Franciscanorum concernens. Abschr. — ca. 1703. Spezifikation derjenigen kuriosen Gemälde, welche der König v. Portugal dem Erzherz. Karl v. Österr., erwählten König v. Spanien, hat fertigen lassen, um ihn damit bei s. Ankunft zu beschenken. — Ohne Datum (1696—1704). Coloniae quid agitur? Cardinal Fürstenberg betr. Prophetia. — 1704 Apr. 23. Meersburg. Schreiben des Dekanats, die Hinterlassenschaft eines Geistlichen betr. — 1704. Abkürzung des Benef. S. Catharinae nach dem Tode v. Joh. Jac. Magg. — 1704. 16—18. 36. 44. Einkommenverzeichnisse der vereinigten Gremlich- u. Fluckenpfründe. — 1705 Mai 29. Vergleich zw. den Klöstern der Dominikanerinnen u. Kapuzinerinnen, die Einfahrt über den Kirchhof zum Kloster O. S. Dominici betr. — 1705 Juli 27. Declaratio episcopi Const. Joan. Francisci super administratione vacantium beneficiorum Juliomagi. Or. — 1705 u. 1706. Deduktion u. Species facti, den Zehnten vom Stockacker zu Grosstadelhofen betr. — 1705—1716 u. 1745. Rechnungen des Benef. Ossorii et Oliveti zu Pf. — 1708. Verzeichnis der Spitalzehnten zu Aach, Tautenbronn, Denkingen, Hippetsweiler u. Andelsbach 2 Bl. — 1709 Aug. 22 Bodmarischer Stammbaum v. Joh. Bodmar, gewesenem Bürgermeister zu Pf., Stifter des Bodmarischen Stipendiums. Erneuert 1767. — 1710 Okt. 7. Der Stadtrat v. Pf. bewilligt in einem Schreiben an fürstl. Oberamt zu Heiligenberg den Bauplatz f. ein Kirchlein zu Brunnhausen. Or. — 1711. Erinnerungen bei der Generalvisitation, die Administration der Stiftungen betr. — 1711. 13—16 21—23. 58. Kirchenrechnungen v. Brunhausen, Register, Extrakte, Zinsbuch. — 1712 Febr. 19. Stadtpfarrer Frz. Jos. Schraudolph, der für die baufällige Kapelle in Brunnhausen 772 fl. ausgegeben hat, erhält von der Kanzlei zu Heiligenberg verschiedene Posten zu seiner Entschädigung zugewiesen. — 1713 März 9. Dr. Franz Jos. v. Mohr, ersb. Salzburg. geistl. Rat, Salmanschw. Hofkaplan u. Benefiziat zu Pf., stiftet in die Prokuratur 150 fl. Or. — 1716 Aug. 7. Decretum venditionem agelli ex Ossorii beneficio concernens. — 1716 Dez. 19. Besteuerung der Kirchengüter betr. 3 Bl. — 1716. 29. 39. 60. 98. Obligationen gegen die Rosenkranzbruderschaft über 50, 43, 55, 250, 25 fl. — 1718. Kauf- u. Zinsbuch S. Jakobs zu Pf. — 1718. Ausgleich über den Zehnten vom Hasenthal zw. Pfarrer u. Zehntherrn. — 1719 März 21 u. 30. Erschatz des Bodmarischen Lehen Mayers zu Kalkreute betr. Extr. — 1719. 20. 1726. Den Totenweg in Brunnhausen betr. (Streit mit dem Frömmesser in Mankirch, Korrespondenz zw. diesem, dem Stadtpfarrer in Pf., dem Oberamt in Heiligenberg u. dem Official in Konstanz). — 1720 Mai 26. Bittschrift des Pflegers S. Georgs zu Brunnhausen an den Fürsten um Überlassung

3 Haslachsimeonswald.

Gemeinde.

1713 Apr. 10. Das St. Margarethenstift giebt den Brüdern Mathias u. Jakob Stehlin die Lindenmatten gegen das Freifeld in der Waldkircher Gemarkung. Abschr. — 1742 Juni 18. Vertrag zw. den herrschaftl. u. stiftischen Gemeinden in Simonswald wegen Konservierung u. Reparatur der Thalstrasse. Abschr. — 1748 ff. Gemeinderechnungen. — 1749 Sept. 24. Verfügung der vorderösterr. Regierung, betr. einer Beschwerde der Gemeinde im stift'schen Simonswald wegen Strassenfrohdnen bei Waldkirch. — 1749 Okt. 29. Desgl. wegen Reparatur der Simonswälder Thalstrasse. — 1757 Mai 24. Stadt Waldkirch bezeugt betr. der Hilfeleistung seitens der Simonswälder zur Herstellung einer Strasse, dass sie kein Recht darauf habe und verspricht ihrerseits gelegentliche Aushilfe. — 1769 Mai 30. Zeugung (Beschrieb) des Michael Stehle's (Stabhalters) Hof. — 1772 Mai 13. Michael Stehle, Stabhalter in der Haslacher Vogtei, kauft das Hof- u. Sessgut der Anna Maria Behin um 3000 fl. — 1782 Jan. 12. Vergleich zw. der herrschaftl., der grosstiftischen u. stiftischen Haslachergemeinde u. genannten Interessenten, betr. der Stagen- u. Engelbrücke. — 1784 u. 86. Grundbuch von Johann Hünerwadel, Feldmesser. — 1786 Nov. 9. Konskriptionsverzeichnis der Kastelberg'schen Vogtei in Simonswald mit den Namen der Hausbesitzer. — 1787 März 29. Jakob Stehle kauft von Wwe. Katharina Stehle, geb. Reithin, 2 Höfe. — 1787—89. Geldeinzugslisten von Vogt Joh. Trenkle. — 1795 ff. Pflegerechnungen. — 1797 Okt. 18. Nachricht des Stiftamtmanns von Waldkirch an Ochsenwirt Jakob Stehle über einen Vergleich zw. dem Kollegiatstift u. dem Magistrat Waldkirch betr. der an dem Freifeld und den Gütern in der Arch haftenden Monatsgelder der Stehle'schen Erben.

4. Kollnau.

Gemeinde.

1663, 70, 1734—36, 83. Erbauung u. Unterhaltung der Kollnauer Dorfbrücken betr. Akten. — 1700 Juli 14. Protokoll über den Verkauf einer Hofstatt mit Baumgarten von Joh. Mösch Witwe in Waldkirch an die Kastel- u. Schwarzenberg'sche Gemeinde. — 1727 Dez. 19, 1741 Apr. 15. Vergleiche zw. Gemeinde K. u. Joh. Litschi von Krotzingen als Bergwerksadmodiator wegen Allmendnutzung. — 1735 März 11. Erlass der vorderösterr. Regierung an das Kameralamt Waldkirch, betr. des Wasserbaues zu K. — 1736 Jan. 27. Konto, betr. einer zw. Waldkirch u. K. strittigen Brückenreparation, aufgestellt von einer Kommission — 1747 Nov. 27. Regelung des Einkaufsgelds für Weibspersonen, die in die Stadt Waldkirch heiraten, durch die vorderösterr. Regierung. — 1765 Jan. 28 u. 29. Verhörsprotokoll, betr. Bergwerkzinsbezug u. Sommerweide mit Schweinen zw. K. u. den 2 vorderen Bauern in Kohlenbach. Extr. — 1766 Febr. 2. Verordnung des Obervogteiamts über Feuerwerk- u. Bürgergelder in beiden Kastel- u. Schwarzenberg'schen Gemeinden. — 1766 Aug. 10. Schuldschein der Gemeinde K. über 100 fl., welche sie von Anton Schwer in Kohlenbach zu 4% entlehnt, um an den jungen Haupt-

mann von Rottenberg ihren Teil an den 4000 fl. abzutragen, welche der † Obervogt von Rottenberg als Darlehen der herrschaftl. Gemeinde dem Kaiser vorgeschossen. — 1768. Plan über den sog. Blasiwald. — 1774. Akten, betr. Erbauung eines Schulhauses. — 1774 Okt. 23. Eingabe wegen Streitigkeiten zw. Bauern u. Tagelöhnern. — 1775—1800. Gemeindefrechnungen. — 1775. Grundbuch. — 1777 Jan. 1. Verordnung des Obervogteiarns für K. i. S. der Bauern gegen die Tagelöhner wegen Verteilung der Allmendnutzung. — 1785 Febr. 8. Beschrieb der durch die neue Strasse zu K. verursachten Beschädigungen. — 1789. Beschrieb der Seelenveränderung in der Kastelberg'schen Vogtei K. — 1791 Nov. 19. Beschluss des Obervogteiarns, betr. Beobachtung der durch die herrschaftl. Jäger gegebenen Forstordnung. — 1794 Juni 23. Ordnung des Landsturmes durch das Obervogteiarn. — 1796 Sept. 13. Vereinbarung der Gemeinden Elzach, Biederbach, Ober- u. Unter-Yach u. Katzenmoos über Beisteuer zu den Militärpräständen. — 1796 Nov. 24. Dekret des Präsidenten des Breisgau-Landständ. Konsesses über Beziehung der Ausmärker zu den Militärlasten. — 1797 Sept. 11. Auszug aus dem Jurisdiktionsgrenzprotokoll der Stadt Waldkirch. — 1799 März 4. Vereinbarung zw. Waldkirch, Kastel- u. Schwarzenberg, Simonswald, Siegelau, Niederwinden, Föhrenthal, Buchholz, betr. Konkurrierung in Militärprästationen an franz. Truppen. — 1799 März 5. Verfügung des Obervogteiarns Waldkirch an die Vögte, dass die Gemeinden bezüglich der Leistungen an die franz. Truppen, sofern dies noch nicht geschehen, in ein Konkurrenzverhältnis treten sollen. — 1812 Grundriss u. Erklärung über den Kastelberg'schen Bann Kollnau u. Kohlenbach. — 1817. 2 Pläne vom Wald. — 1827. 2 Pläne vom Gemeindeallmend.

5. Obersimonswald.

A. Gemeinde.

1787 Apr. 30. Häuserbeschreibung für die stiftische Gemeinde im Simonswald von Jos. Fehrenbach. — 1792 ff. Kirchenbau betr. — 1800 (?) Grundriss des Matherhofs, Jak. Wehrle gehörig (jetzt Gemeindebesitz).

B. Pfarrei.

1723—1807. Rechnungen von U.L.F. Kapelle auf Hohensteig. — 1779 ff. Verkündbuch. — 1789 ff. Kirchenbücher. — 1789 Jan. 22. Bericht des Obervogteiarns zu Waldkirch an die Regierung in Betr. der Interimsseelsorge in Obersimonswald. — 1790 Febr. 4. Genehmigung der Aufstellung eines bewegl. Altars in der Notkirche vom Generalvikariat in Konstanz. — 1790 Juni 1. Nachricht vom Obervogteiarn, wornach durch Hofdekret vom 25. April die Pfarrei O. dem Expaulliner Joh. Bapt. Haberstroh verliehen wurde. — 1790 Nov. 15. Regiminalreskript über den Verbleib von Griesbach u. Neuweg bei der alten Pfarrei im unteren Simonswald. — 1791 Okt. 14. Schreiben des Obervogteiarns Waldkirch an Pfarrer Haberstroh, betr. die Vergebung von Messstiftungen an andere Priester. — 1792 Mai 25. Erektions-Instrument der Pfarrei Obersimonswald von Bischof Maxim. Christof von Konstanz. Abschr. — 1792. Kirchenbau betr. — 1796 Febr. 5. Der bishöfl. Kommissär in Freiburg teilt ein.

Decret des Bisch. von Konstanz mit, welches erlaubt, die hl. Messe auf einem 2. Altar zu lesen. — 1799 März 4. Erlaubnis zur Aufstellung eines Tragaltars in einer Privaträumlichkeit. — Undatiert. Stiftungsbrief eines beneficium Stegerianum.

6. Siensbach.

Gemeinde.

1664 Jan. 18. Vergleich zw. Stadt Waldkirch u. Gemeinde wegen Waidgangs. — 1713. Verzeichnis der durch die Franzosen in S. während der Belagerung von Freiburg bewirkten Beschädigungen. Extr. — 1741 Jan. 16. Benützung des Waldes durch die Tagelöhner betr. Extr. — 1741 Juli 18. Urteil der cancellaria ecclesiastica officialatus Constant, betr. des Nusszehnten, welchen die Gemeinden Suggenthal, Buchholz, Kollnau, Kohlenbach, Siensbach, Gutach gemäss dem alten Rechte dem Kollegiatstift Waldkirch erstatten sollen. — 1744 Mai 29 Die rota romana bestimmt in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Bischofs von Konstanz u. Verwerfung des Urteils der 2. Instanz, des Nuntius in der Schweiz, dass das Stift Waldkirch den kleinen Zehnten von Waldkirch u. 6 umliegenden Ortschaften (pagi) direkt u. in natura (nicht in Geldleistung durch Verpachtung) empfangen soll. Begl. Abschr. Vgl. Obersimonswald, Gem. 1748 Mai 10. — 1744 ff. Gemeinderechnungen. — 1767 Juli 14. Reskript der vorderösterreich. Regierung auf die Beschwerden der Tagelöhner, betr. des Bauholzes. — 1776 Febr. 24. Relation über den Bann S. von Mathias Reichenbach, Feldmesser. — 1794 Nov. 12. Beschwerde der Tagelöhner der kameralherrschaftl. Schwarzenberg'schen Gemeinde über das vom Obervogteiamt eingeführte Verhältnis beim Mitgenuss der Gemeindeallmende. — 1798 Apr. 10. Verfügung des Obervogteiamts, betr. sittlicher Misstände in Folge der französ. Invasion. — 1798 Apr. 21. Extrakt des Urbars des Stifts Waldkirch über den Hub Haber zu S. aufgesetzt 1524. — 1798 Juni 2. Darlegung des Bevollmächtigten der Bauern zu S. über die Entwicklung des Verhältnisses der Tagelöhner zu den Bauern. Das Obervogteiamt wird gebeten, bei der Landesregierung zu beantragen, dass die obervogteiliche Verordnung vom 1. Jan. 1777 bestätigt und die Beschwerden der Tagelöhner abgewiesen werden. — 1798 Juni 6. Extrakt aus des Stifts Waldkirch Urbar über die Vogtei S. Extrakt Dingrodels ex diplomatario über das Meigertum des Gotteshauses zu St. Margarethen. — 1799. Hauptrechnung über Kriegsbeschwerden. — 1799 Apr. 10. Obervogteiamtl. Entscheidung über Beschwerden der Tagelöhner. — 1799 Dez. 24, 1800 März 7, 1801 Jan. 2. Vorstellung der Bauern von S. über Abholzen u. Urbarmachen von Reutfeldern seitens der Tagelöhner. Dazu amtl. Verfügungen etc. — 1808. Allmendzeugung des Ortes S. — 1811. Klassifikation des Acker- u. Mattfeldes. — 1817 ff. Grundbücher. 1826. Lagerbuch mit Plan.

7. Stahlhof.

Gemeinde.

1649 Juli 1. Die Besitzer der 9 Höfe in Dettenbach, der 4 Höfe zu Heimeck u. der 2 Höfe zu Espach einer- u. die Stadt Waldkirch anderer-

seits treffen gestützt auf Entscheid der vorderösterr. Regierung vom 15. Okt. 1588 Vergleich betr. gemeiner Waidgeniessung in und ausser den Wäldern und des Holzhauens in den Stadtwäldern. Rekognition von 1696 Mai 15. — 1739, 84 ff. Gemeinderechnungen. — 1748 Mai 10. Zehntvergleich (s. Gutach). — 1772 Sept. 17 bis 1779 Febr. 3. Kostenrechnung, betr. Prozess zw. Stadt Waldkirch u. Stahlhof. — 1773 Aug. 28. Aussteinungsprotokoll. — 1774—75. Jahresrechnung für die Schwarzenberg'schen Vogteien. — 1775 Febr. 15. Urteil i. S. der 15 Hofbauern in Dettenbach, zu Heimecke, in Essbach gegen die Stadt Waldkirch, betr. Brennholz. — 1777 Dez. 31. Die Vögte u. Gerichtsbeisitzer von Bleibach, Siegelau, Simonswald, Oberwinden, Siensbach, Gutach übertragen in einem Prozess gegen St. Margarethenstift wegen übermässig präntendierter Fehlerbarkeiten u. Dritteiligkeiten des letzteren, welchen Prozess der Regierungsadvokat Dr. Haug verloren hatte, die Appellation an Lic. Joh. Eckstein. — 1785. Grundriss über die vorderösterr. Kameralherrschaft Waldkirch samt darin befindlicher Stahlhöfischer Vogtei, Schwarzenberg'sche Unterthanen. — 1794 Aug. 30. Kommissionalprotokoll über die wegen Ausgleichung der Differenzen zw. dem Obervogteiamt Waldkirch u. dem Magistrat daselbst betr. des Stahlhofs abgehaltene Konferenz. — 1794 Okt. 6. Vertrag zw. Stadt W. u. der Bauernsamen in Dettenbach, Heimecke u. Eschbach über Holz u. Weide. Dazu kaiserl. Bestätigung 1797 Jan. 4. — 1795 Jan. 4. Kaiserl. Entschliessung über die 1794 zu W. gepflogene Untersuchung, die Verfassung der Stadt W. u. verschiedene Beschwerden betr. Abschr. — 1797 Sept. 25. Beschrieb der von der Stadt W. den Stahlhöfer Bauern abgetretenen 2 Strecken Allmendwaldungen u. Weidbezirke. — 1797 Okt. 30. Vertrag zw. den 4 Bauern von Heimecke u. den 9 Bauern von Dettenbach über Benützung der ihnen von Waldkirch abgetretenen Weide. — 1802. Grundbuch von Stahlhof.

8. Untersimonswald.

A. Gemeinde.

1720 Okt. 15. Berechnung der Kosten der 3 neuen Glocken der Pfarrkirche Simonswald zw. der herrschaftl. u. stiftischen Vogtei einer- u. der Hohensteig- u. St. Jodokuskapelle anderseits. — 1777, 82, 86. Protokolle der Stiftskanzlei zu Waldkirch, betr. das Austreten des Simonswälder Aubachs. — 1782/3. Beschwerde der Gemeinde in Simonswald, grössere Vogtei, wegen der vom Kollegiatstift zu W. geforderten ungemessenen Frohnen u. der verweigerten Abgabe des Frohnbrods. — 1784. Grundbuch von Joh. Hünerwadel, Feldmesser. — 1787 Apr. 9. Schreiben seitens landesfürstl. u. bischöfl. Kommission über Einteilung des Simonswälder Thales in Pfarreien; die Jodokus- u. Hohensteigkapelle sind zu schliessen. — 1792—1803. Militärrechnungen.

B. Pfarrei.

1441—1661. Pfarrei Simonswald betr. (Einsetzung der Geistlichen, Visitationsbescheide etc.) Auszug aus den Akten des Margarethenstifts Waldkirch u. Dekanats Freiburg. — 1552. Austausch von Feld zw. Pfarrei Untersim. u. Gemeinde Haslachsimeonswald zur Herstellung eines Wegs. Prot.-Extr. — 1660 ff. Kirchenbücher. — 1723 März 12. Urteil

des Generalvikariats zu Konstanz in Kompetenz- u. Rangstreitigkeiten zw. dem Dekan des Landkapitels Freiburg u. dem Rektor der Pfarrkirche in Freiburg. Abschr. — 1729 ff. Rechnungen der Pfarrkirche u. der Jodokuskapelle. — 1782 Nov. 22. Fassion der Pfarrpfünde. — 1783 Sept. 15. Beglaubigung eines älteren Dingrodel über 16 stifteigene Güter im Eltsachthal (des Margarethenstifts zu Waldkirch). — 1783. Kreisamtliche Verhandlung i. S. der grösseren Gemeinde im Simonswald contra Stift zu Waldkirch, betr. Frohnen u. Frohnbrod. — 1784 Dez. 15. Fassion der Stiftungen in der Pfarrei Simonswald — 1788—1817. Verzeichnis des Schweinezehnten u. anderer Pfarreinkünfte. — 1789 ff. Verkündbücher. — 1796 Apr. 26. Markungsbrief zw. dem Pfarrwiddum u. Sigristenfeld in Simonswald.

C. Im Privatbesitz.

a) Des Bürgermeisters Baumer.

1669, 1716—85. Urkunden (Verkaufsbriefe), Prot.-Extr., Grundriß über die Höfe der Familien Baumer u. Nitz u. über Mathäus Ambros u. Christ. Rolden Hof.

b) Des Ratschreibers Falk.

1688 Febr. 27. Christe Falk kauft von seinem Vater Hans F. die Nagelschmiede um 200 fl. — 1759 Sept. 6. Andreas Falk kauft seinem Miterben die Nagelschmiede ab um 300 fl.

IV.

Archivalien des St. Andreas-Spitals in Offenburg¹⁾,

den Freihof in Waltersweier betreffend,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Ratschreiber Walter in Offenburg.

1404 Juli 24. Strassburg. Bischof Wilhelm v. Strassburg freiet von neuem Eylse Sigelerin von Offenburg in Ansehung der Dienste, die sie dem Bischof u. dem Stift Strassburg gethan hat, ihren von altersher gefreiten Hof zu Waltersweier u. die Güter, die dazu gehören u. nachmals dazu erworben werden. PO. S. — 1409 Sept. 26 (f. 5 a. f. S. Michaelis). Heidelberg. König Ruprecht erneuert Else Sygelerin von Offenburg die Freiheit ihres Hofes in W. PO. S. beschädigt (Chmel No. 2805 zu Sept. 25). — 1417 Apr. 29. Donnerstag vor St. Walburgstag. Konstanz. König Sigmund bestätigt Heintzmann Selloze, Bürger zu Strassburg, welcher von Else Sygelerin den Freihof zu W. erkaufte hat, die von König Ruprecht

¹⁾ Vgl. Mitt. 7, m53—66.

gegebene Freiheit des Hofes. PO. — 1423 März 23. Claus von Erlech, Jakob Wolff u. Joh. Dorsse, alle 3 Zwölfer des Gerichts zu Offenburg, urkunden, dass Hanemann Clorer v. Weiffersweiler¹⁾, Grosshans, s. Tochtermann, Katherine, dessen Frau, Hansemann Haller von Walterswilr, Huse, dessen Weib, Cün Nesen Tochter, Nesen Hans von Walterswilr u. Katharine, dessen Frau, an Lauwelin Höselin von Offenburg, der gen. Cün Nesen seligen Schwestersohn, die Güter u. Zinse (im Banne Waltersweiler) verkaufen, welche Hans Cün von W. u. Cuon Nese, s. Tochter, nach ihrem Tode hinter sich gelassen haben. Dazu Transf. v. gleichem Tage. Dieselben beurkunden, dass Hanemann u. Lauwelin, gen. die Clorer v. Weiffersweiler, mit Grosshans u. dessen Frau Catharina gegenüber Lawelin Höselin die Werschaft übernehmen für Henselin, Hansman Clorers unmündiges Kind. PO. 2 × 3 S. — 1434 Mai 28. Schultheiss u. Rat von Offenburg beurkunden, dass Clar, Witwe des Schulth. Cunz v. Gündertheim v. Offenburg, die am Hof zu W. von den Sigelin zu 2 Teilen Miterbe gewesen ist u. alte Briefe besitzt, wie der Hof an die Sigelin von Offenburg gekommen ist, mit Susanna, Jakobs v. Wintertur Ehefrau u. Heitzmann Selos, Bürgers zu Strassburg, Tochter, deren Vater den Hof v. Sigelin selig an sich brachte, dahin übereingekommen ist, dass diese Briefe bei der v. Winterthur bleiben sollen u. dass Clar v. Gündertheim einen Brief über Zinse u. andere Rechte des Hofes besitzen soll, u. dass beide Teile bei Bedarf gegenseitig die Urkunden leihen können. Dazu Transfix 1434 Dez. 4. Jak. Wintertur beurkundet, dass s. Frau Susanne obigen Vertrag mit s. Wissen u. Gehelle geschlossen habe. PO. S. ab. — 1454 Juli 5. Caspar Maywart v. Dottikofen u. s. Frau Susanna, gen. v. Wintertur, verkaufen an Meister Jakob Nellen, Kirchherrn zu Offenburg, ihren Hof, gen. der Sygelerin Hof zu Walterswilre. PO. Es siegeln Maywart, Friedr. v. Tigesheim u. Jörg Röder. — 1471 Juli 19. Regensburg. Kaiser Friedrich bestätigt Eglolf Röder die Freiheiten des Hofes von W., den er von Hans Potz u. s. Miterben erkauft hat. PO. S. — 1504 Aug. 20. Offenburg. K. Max I. bestätigt Philipp v. Schawenburg u. s. Hausfrau Merg Röderin die Freiheiten ihres Hofes zu Walterswil, welchen Merg Röderin von ihrem Vater Egloff Röder erblich erhalten hat. PO. S. ab. — 1521 März 16. Worms. K. Karl V. bestätigt Wolfgang v. Windeck, dessen Hausfrau Johanna, Tochter Ludwigs v. Tann u. Enkelin der Merg Röderin (Philipp v. Schauenburgs Gemahlin), von letzterer den Hof in Waltersweyl ererbt hatte, die Freiheiten dieses Hofes. PO. S. zerbr. — 1533 Apr. 21. Griesheim. Schulth. und Zwölfer des Gerichts Griesheim urkunden: da die in den freien Hof zu W. gehörigen Güter, welche weil. Friedr. Haller in Bestand gehabt, mehrfach die Anstösser verändert haben, wodurch Schaden u. Gerichtshandlungen erwachsen, so habe Junker Gabr. Rebstock, Amtmann zu Fürsteneck, in Beisein des Schulth. u. eines Zwölfers durch mündliches Angeben v. Agnes, Witwe des gen. Friedr. Haller, ihres Sohnes Michel u. ihres Vogtes Clein Ludi, diese Güter,

¹⁾ Weiffersweiler, Werffersweiler, Zinken der Gemeinde Ohlsbach, oberhalb Ortenberg (siehe das Weistum v. Ohlsbach), später Ergersweiler, -weiler, jetzt Ebersweiler.

welche sie dem Junker Gabriel zu verzinsen schuldig waren, erneuern u. beschreiben lassen. PO. S. ab. — 1536 Apr. 24. Wolf v. Windeck, Amtmann in der Pflug Ortenau, verleiht zu Erblehen dem Peters Hansen u. seiner Hausfrau Anna seinen Gülthof zu W. gen. der Siglerin Hove, welches Hofgut 1536 Apr. 19 durch das Gericht Griessheim erneuert worden ist, u. welches Wolf Hermann, der jetzigen Lehener Schwäher u. Vater, hisher von ihm zu Lehen hatte. Abschr. von 1739. — 1536 Apr. 24. Revers der Peters Hanns v. Walterswyr u. Anna seiner Hausfrau über vorstehende Belehnung. PO. S. des Gerichts zu Griessheim. — 1559 Juli 5 Augsburg. K. Ferdinand bestätigt Cristoff Kechler v. Schwandorf an dessen Hausfrau Magdalena v. ihrer Mutter Johanna, Wolf v. Windeggs Hausfrau, der Hof zu W. erblich anfallen ist, die 1504 Aug. 20 v. K. Max. f den Hof gegebenen Freiheiten. PO. S. — 1563 Apr. 30. Jak. Muntennast zu W. stellt Revers aus über die Verleihung zu Erblehen des Hofes zu W. durch Christoffel Kechler zu Schwandorf, markgr. Vogt zu Durlach, wie solche Güter 1563 Apr. 30 erneuert worden durch das Gericht zu Griesheim u. wie solche weil. Jak Hermann u. Catherine, seine Hausfrau, zu einem Erblehen innegehabt haben. Würden die Gebäu durch einen gemeinen Landeskrieg abgebrannt, so soll der Verleiher dem Lehener zu Steuer kommen zu einem fünfgeblichen Haus 4 g Pfg. u. zu einer fünfgeblichen Scheuer, Ställen u. Schopf 3 g u. zu einem Ofenhaus 1 g Pfg. — Die Verleihung geschieht für 31 Viertl guts Rockens one zwen Pfennig des besten, Offenburger Mess. Bürgen Hans Mundtenast des Leheners Bruder von Schutterwald u. Andreas König von W. Gerechtigkeiten des Hofes: es soll kein Stab in den Hof getragen, kein Gebot oder Verbot darin gethan werden; der Meier oder Besitzer hat nicht mehr als 5 b Pfg. dem Gericht Griesheim an die Herrschaft Steuern zu geben; der Meier soll jährl. einen Fronenger mit einem Wagen zu den Mülinen zu Offenburg thun, sonst keine Frondienste dulden, ausgenommen, was das Heimburtum Waltersweier belangt; er darf sich im Gotts(haus)wald beholzen; der Besitzer muss Bettler für eine Nacht beherbergen, im Winter sie in der Stube bewärmen lassen; im Hof soll ein Gefängnisloch gehalten werden. PO. S. des Gericht Griesheim ab. — 1563 Apr. 30. Erneuerung v. des Freihofs zu W. Gütern, u Gerechtigkeiten durch das Gericht Griesheim — aus Befehl v. Georg Zorn v. Bulach, Landvogt in der Ortenau, n. auf Ansuchen des Junkers Christoffel Kechlers v. Schwandorf. PO. — 1566 Febr. 9 Augsburg. K. Maximilian, der ander, bestät Christoff Kechler v. Schwandorf auf Vorlage des Freibriefs K. Max. I (20. Aug. 1504) die Freiheiten des Freihofs zu W. PO. S. beschäd. — 1564 Aug. 20. Anthoni v. Lützelburg, Württemberg.-Rat, Hofmarschall u. Obrister, auch Amtmann der Herrschaft Oberkirch, verkauft an Joh. Balthasar v. Hörde bischöfl. Strassburg. Rat u. Amtmann der Pflug Ettenheim, sein von den Edlen v. Fleckenstein an ihn erhandeltes Hofgut zu W., Freihof gen., für 900 Gulden. PO. S. des Käufers, Verkäufers u. der Ritterschaft Ortenau. — 1666 Mai 27. Erneuerung über etwelche Giltgüter zu Waltersweyr, die Mathis Kempf d. j. in Lehen hat, auf Ansuchen Herrn Joh. Balth. v. Hörde, durch das Gericht zu G. PO. S. — 1666 Mai 27. Erneuerung über Joh. Balth. v. Hardis etc. unterschiedliche freie u.

andere Güter u. in specie den freien Gilthof zu W. samt allen dazu gehörigen Äckern u. Matten, jährlich 31 Viertel Korn ertragend. Durch das Gericht G. P. O. S. — 1750 März 24. Maria Xaveria geb. Freiin v. Beroldingen, Gemahlin Jos. Ant. v. Hornstein v. Hohenstoffeln, Erbherrn auf Bingen, Major im Kgl. ungar. Corps Slavonischen Husaren, verkauft an Ludw. Wilh. Dürfeld, markgr. bad. Kammerrat um 16000 fl. das Freigut zu W., gen. das Würtzische Gut, welches v. Leop. Wilh. Würtz, Hauptmann des schwäb. Kreises landgräfl. Fürstenberg. Regiments zu Fuss lt. Testament v. 1. Jan. 1744 an die Mutter der Verkäuferin u. durch Erbvergleich mit dem Baron v. Rotenstein v. 1750 März 14 an die Verkäuferin gekommen ist. Not-Instr. v. 1751 Jan. — 1750 April 13. Erneuerung über den Freihof in W. für Hr. L. W. Dürfeld durch das Gericht Griessheim. — 1755 März 3. Attestat über Eintrag des Kaufs des Rittergutes W. durch L. W. Dürfeld in das Protokoll der Reichsritterschaft Ortenau. — 1754. 60/1. 63. 65. L. W. Dürfeld kauft 2 Hofplätze, $\frac{1}{2}$ Viertel Baumgarten u. mehrere Ackerstücke, zu 2, 1 u. $\frac{1}{2}$ Jeuch, u. vertauscht mehrere Ackerstücke. 7 Kauf- und 6 Tauschbriefe, v. Gericht Griessheim ausgestellt. — 1769 April 12. Die Erben des L. W. Dürfeld ermächtigen ihren Bruder etc. den bad. Kammerrat u. Vogt des Ortenauischen Landgerichts Griessheim Franz Karl Dürfeld über den mit dem Magistrat v. Offenburg wegen des ihnen zugehörigen Waltersweierer Guts geschlossenen Kaufkontrakt mit 20 500 fl. ein förmliches Instrument aufsetzen zu lassen u. zu unterschreiben. Unterzeichnet sind: Karl Wilh. Dürfeldt, bad. Hofrat u. Amtmann in Ettlingen; Jakob Wilh. Dürfeldt bad. Hofkammerrat, Johann Jakob Nopp, Hofrat u. geh. Sekretär, namens seiner Frau Johanna Dürfeldin; Elisabetha Bargehrin geb. Schottin; Johanna Schottin; Louise Schottin; Joh. Martin Bargehr, fürstl. Verwalter, der ersteren Ehemann u. beider letzterer Beistand, auch Pfleger des abwesenden Bruders Anton Schotten. — 1769 April 24. Hofkammerrat (Jak. Wilh. Dürfeld bestätigt der Stadt Offenburg den Empfang v. 1000 fl. f. die Mobilien des Freihofs zu W. — 1788 Sept. 12. Verzeichnis über die den Waltersweierer Freihof betreffenden zur Stadtkanzlei gegebenen Dokumente. — 1769 Dez. 9. Inventar der auf dem Freihof vorgefundenen Mobilien, wie solche z. T. verkauft u. z. T. noch vorrätig u. in Spital transportiert worden.

V.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Adelsheim¹⁾,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Rentamtman Dr. Weiss zu Adelsheim.

I. Bofsheim.

A. Gemeinde.

1566. Dorfrecht. PO. — 1813—1834. Kontraktbücher des Mitte dieses Jh. abgegangenen Ortes Gies, dessen Vorstand der Bürgermeister von B. war.

B. Evang. Pfarrei.

1591 ff. Kirchenbücher. — 1634—1839. Errichtung des Heiligenfonds, Erhebung der Gült-, Heller- u. Wachszinse betr. Akten. — 1654 ff. Rechnungen. — 1669—1768. Gravamina religionis der Unterthanen des fürstl. Löwenst. Amtes Rosenberg. — 1685 ff. Kompetenzbeschreibungen. — 18. Jh. Akten betr. Zehnten, Sonntagsfeier, Wertheimische Unruhen (1782) u. s. w.

2. Grosseicholzheim.

A. Gemeinde.

1579. Heidelberg Sept. 6. Ludwig, Pfalzgraf, bestätigt einen Vergleich Pleickhards v. Landschad mit dessen Unterthanen zu Eicholzheim über streitige Jagd-, Waide-, Viehmastungs- u. andere Rechte. PO. S. — 1695 Nov. 10. Joh. Wilhelm, Pfalzgraf, giebt das Schloss Eicholzheim, welches ehemals auf Grund eines 1563 ausgestellten Lehenbriefes denen v. Landschad verliehen, 1691 aber heimgefallen u. dem Sohne Max v. Degenfeld als Mannlehen gegeben worden war, diesem letzteren nunmehr als Kunkellehen. PO. S. 1698 Mai 21, 1718 Sept. 6, 1782 Nov. 8, 1819 Okt. 25. Lehenbriefe über dass. Lehen für die Freiherren v. Degenfeld (Grafen v. Degenfeld-Schomburg).

B. Evang. Pfarrei.

1787 ff. Kirchenbücher.

3. Hirschlanden.

Evang. Pfarrei.

1641 ff. Kirchenbücher,

¹⁾ Vgl. Mitt. N. 2 u. 3, S. 40, 81/2.

4. Hohenstadt.**Evang. Pfarrei.**

1637 ff. Kirchenbücher.

5. Hüngheim.**Kathol. Pfarrei.**

1701 ff. Kirchenbücher.

6. Korb.**Evang. Pfarrei.**

1654(57?) ff. Kirchenbücher.

7. Leibenstadt.**Evang. Pfarrei.**

1660 ff. Kirchenbuch mit einigen Einträgen, zu früheren Jahren.
— 1787 ff. Heiligenrechnungen.

8. Merchingen.**A. Gemeinde.**

17. u. 18. Jh. Gemeinderechnungen. — 1708. Lagerbuch mit Urkunden u. geschichtl. Notizen. — 1770. Schatzungsbuch.

B. Evang. Pfarrei.

1647 ff. Kirchenbuch. Einige ältere Rechnungen.

9. Osterburken.**A. Gemeinde.****I. Urkunden.**

1417 Mai 3. Thomas u. Hans v. Rosenberg verkaufen für sich u. das Spital zu Schupf dem Cuntz v. Rosenberg etliche Wiesen. PO. 1 S. erhalten, 1 ab. — 1474 Aug. 15. Vereinbarung über die dem Kloster Selgenthal zustehende Gült von der Mühle zu Burken. PO. 2 S. — 1491 Okt. 6. Churmainzische Erbordnung. PO. S. — 1491 Juni 15. Märten u. Zeisolf v. Adelsheim verkaufen einen Acker zu Hügelsdorf an Melchior Schneider von Burken. PO. 2 S. — 1501 Febr. 22. Elchana v. Rosenberg verkauft für sich und ihre Kinder (Cuntz von Rosenbergs Kinder) ihren Teil an der Markung „Hügelsdorff genannt, zwischen der Markung Burken u. Adelzheim gelegen, uff welcher vor Zeiten ein Weiler mit etlichen Häusern erbaut gewesen ist“ an Melch. Schneider von Burken. PO. S. — 1515 Jan. 29. Vertrag zw. den Gemeinden Burken u. Merchingen, errichtet vor dem Kellereiverwalter, über Waidgang u. Beholzung. PO. 3 S. — 1573 Nov. 11. Vereinbarung über den Viehtrieb der Bürgerschaft zu O. auf Gieser Gemarkung durch d. Spiesslingsgewann. PO. — 1620 April 27. Vergleich der Gemeinden Osterburken u. Hemsbach im Viehweidestreit, geschlossen vor Bernhard v. Waldenburg, churmainz. Rat u. Amtmann zu Amorbach, u. Ambr. Brösemer, Hofmeister zu Kloster Selgenthal. — 1620 Mai 27. Bestätigung dieses Vergleichs durch Erzbischof Joh. Schweikhard von Mainz. PO. — 1682 Juli 18. Churmainz. Freiheitsbrief über den Jahrmart zu O.

II. Rechnungen.

1656, 67, 72, 81. Gemeinderechnungen. — 1703 ff. Kriegskostenrechnung.

III. Verwaltungsbücher.

Ende 15. Jahrh. (?) „Stadtbuch“, enthaltend das Stadtrecht, u. Urkunden, ferner Protokolle etc. reicht bis in das 18. Jh. — 1609. Unterpfindsbücher. — 1645—1763. Pergamentband, enthaltend Ratsprotokolle, Abschriften von Urkunden u. Erlassen, die Gemeinde Burken betr., ferner Notizen über Besetzung der Gemeinde-Ämter u. dgl. — 1790. Amts-Vogteiklagprotokoll. — 1799 ff. Judicialprotokolle des Vogteiamts. — Ohne Datum (18. Jh.). Grundlagerbuch.

IV. 1825. Plan der ehemaligen Markung Gies.

B. Kath. Pfarrei.

1612 ff. Kirchenrechnungen. — 1640 ff. Kirchenbücher. — 1731 ff. Hebregister u. Zinsbücher. — 18. Jh. Akten betr. die ökonomischen Verhältnisse der Pfarrei u. Kirchenrechnungen der Pfarrei Hemsbach (deponiert).

10. Rosenberg.**A. Evang. Pfarrei.**

1501. Wirzburg. Lehensbrief über das Dorf Hohenstadt. PO. — 1565. Sept. 15. Kautbrief über die Schwarzwiese u. den Pfarrgarten zu Rosenberg. PO. — 1604 März 2. Vormundschaftsbestellung für die Kinder der Bernh. v. Hatzfeld zu Wildenberg. PO. — 1725 ff. Kirchenbücher.

B. Kathol. Pfarrei.

1667 Jan 20. Dekret des Grafen Heinr. v. Gleichen u Hatzfeld, durch welches der künftige Bezug einer bis dahin irrigerweise von der Pfarrei Bofsheim bezogenen Fruchtgült geordnet wird. — 1672 ff. Kirchenbücher.

II. Ruchsen.**Evang. Pfarrei.**

1580. Kirchenbuch.

12. Schlierstadt.**A. Gemeinde.**

18. Jh. Gemarkungsatlas mit Lagerbüchern.

B. Pfarrei.

1669 ff. Kirchenbücher.

13 Seckach.**Kath. Pfarrei.**

1668 ff. Kirchenbücher.

14. Sennfeld.**A. Gemeinde.**

1582. Dorfbuch, enthaltend vor dem Ortsgericht errichtete Verträge, namentlich Eheberedungen, Vermächtnisse; ferner Aufzeichnungen über Bürgeraufnahmen, ist zugleich Zins- u. Gültbuch.

B. Evang. Pfarrei.

1662 ff. Kirchenbücher. Nach Kirchenbuchs-Eintrag wurden 1757 alle Urkunden u. Akten, während der Vakanz der Pfarrei verschleppt u. grossenteils von einem benachbarten Krämer zu Dütenpapier verwendet.

15. Sindolsheim.**A. Gemeinde.**

1390. Sindolsheimer Zehntbrief. PO. ohne S. — 1406 Febr. 2. Der Pfarrer u. Dechant zu Schlierstadt ordnet den Genuss des Almosens der Kapelle St. Laurentii zu S. PO. ohne S. — 1523. Jörg Rüd̄t v. Bödighheim verträgt sich mit dem Müller der unteren Mühle zu S. über das Wasserrecht im unteren Thal daselbst. PO — 1526 Juni 25. Albrecht v. Brandenburg, Erzb. v. Mainz, schlichtet zw. Georg Rüd̄t v. Bödighheim u. Gemeinde S. über Frohndienste, Handlohn, Wasserrechte u. s. w. PO. — 1528. April 20. Vertrag über dens. Betreff. — 1625 Jan. 7. Gemeinde S. verkauft dem Spital zu Miltenberg um 1800 fl. eine jährliche Gült von 90 fl. PO. — 1758 Mai 20. Renovation der Sindolsheimer Gerichtsordnung vom 24. Sept. 1672.

B. Evang. Pfarrei.

17 sec. ineunt. ff. Kirchenbücher. — 1605. Heiligenfondsrechnungen. — Plan des Ortes S.

C. In einer Kapsel im Knopf des Kirchthurms.

1590. Autzeichnung über den Stand der Gemeinde, Personalien der Grundherrschaft v. Rüd̄t u. s. w.

16. Unterkessach.**Pfarrei.**

1701. Heiligenrechnungen.

17. Zimmern.**Gemeinde.**

1676—98. 14 Gemeinderechnungen

Schlussnotiz.

Bronnacker, Hemsbach, Kleineicholzheim haben keine Archivalien.

VL
Archivalien aus Orten des Amtsbezirks
Säckingen,

verzeichnet von dem Pfleger der Bad. Histor. Kommission
Landgerichtsrath Birkenmayer in Waldshut.¹⁾

I. Binzgen.

Gemeinde.

1792. Berechnungen über Leistungen der Gemeinde B. an die Einung Murg. 1796 ff. Aktenstücke über Kriegsschäden u. Entschädigungsberechnungen. — 1810. 1. Gemeinderechnung. — 1832—1838 Akten über den sog. grossen Klotz, d. h. Auseinandersetzung der Gemeinden der ehem. Grafsch. Hauenstein über die Kriegskosten von 1796—1802. 49 Gemeinden verlangten von 42 anderen Gemeinden ca 80 700 fl.

2. Hänner.

Gemeinde.

1544. Nov. 3. Vergleich, abgeschlossen durch Jakob Peyer, Statthalter von Stadenhausen, Kleinhans Säger von Rickenbach u. Hans Frey von Binzgen, beide „Einungsmeister vom Schwarzwald“ zw. den Gemeinden Hänner u. Hottingen wegen Benützung der „Hennemer Wühre.“ Da die alten Brief in Abgang“ gekommen seien, wird bestimmt: die Hottinger haben das Recht, „jeden Feierabend das Wasser auf ihre Güter oder Matten auszuschlagen, doch Morndriegs, am Werktag, vor Sonnenschein oder Aufgang wiederum einzukehren.“ Die von Hänner haben zur Beaufsichtigung einen Wührer anzustellen. Weil die von Hottingen denen von Hänner gestatten, die Wühre durch ihre Gemarkung zu leiten, gestatten ihnen die von Hänner dagegen ein Waidrecht. Andererseits zahlen die Hottinger an Hänner jährlich 6 sh. „zur Steür.“ Abschr. —

¹⁾ Es sei daran erinnert, dass die Archivalien-Verzeichnisse in den „Mitteilungen der Bad. Histor. Kommission“ mit Rücksicht auf den geringen verfügbaren Raum und mit Rücksicht auf die wünschenswerte Beschleunigung dieser ausgedehnten Repertorisierungsarbeit in stark zusammengezogener Form erscheinen, sodass manche für lokalgeschichtliches Interesse recht wertvolle ausführliche Inhaltsangabe wegbleiben muss. Das Manuskript des vorliegenden Berichts war besonders reich an einzelnen aus dem Inhalt der verzeichneten Archivalien hervorgehobenen interessanten Notizen, die aus den oben angegebenen Gründen nur zum Teil beim Druck berücksichtigt werden konnten.

1600 März 25 Hochsell Vertrag zw Amann u. Meistern der Eisen- u. Hammer-
schmiede auch Müller zu Lauffenburg einer- u. der Gem. Hottingen anderer-
seits, vermittelt durch Hans Ludw. v. Heidegg, Waldvogt der Grafsch. Hauen-
stein u. Hans Othmar v. Schönau, Hauptmann der 4 Waldstädte, Obervogt
der Herrschaften Lauffenburg u. Rheinfeldern bezüglich der Wässerung in-
sonderheit aber wegen Abführung des Wassers aus dem Bach, Henner-Wuhr
genannt, durch die Hottinger. Es wurde vereinbart, dass ein vereidigter,
von den Interessenten besoldeter Wuhrer aufgestellt werde. Die Gemeinde
Hottingen ist verpflichtet, immer zu einem Schmelzofen genug Wasser
54 Zoll breit u. 2 gute völlige Zoll hoch laufen zu lassen; dieses Wasser
dient sodann in erster Reihe zum Nutzen der Gemeinde Henner, wofür
dieselbe den Hottingern früher etlich hundert Jucharten Felds zu einem
Waidgang übergeben hat; hierauf müssen die von Henner das Wasser
den Eisen-Bunds-Genossen u. Müllern zu Lauffenburg, unverhindert laufen
lassen. Was die Brunnen in Hottingen anlangt, „die zum Henner-Wuhr
gehören“, — so lassen die Eisen-Bundsgenossen u. Müller der Gemeinde
Hottingen zu, dass sie solche von Georgi bis Martini an Sonn-, Fest- u.
Feiertagen auf die Matten richte. PO. Ausfertigung von 1613. — 1668
Sept. 22 u. 25. Augenscheinsprotokoll, bezügl. eines Prozesses zw. den
Werkbesitzern u. der Gemeinde Henner gegen die Gemeinde Hottingen,
die Rechte am „Hennermer-Wuhr“ betr. eingenommen durch M. J. Feinlin,
Statthalter der Grafsch. Hauenstein. — 1669 Aug. 31. Protokoll „über
Renovierung des Wuhrmässes“ bei dem alten Weier zu Hottingen, bezügl.
„des Feier-Tag-Wasser-Mäss unter dem Katzensteig“, u. zwar „hart an
dem Wüeri Steg, da die Karrenstrass von Oberweyl u. Henner durch die
Würi gehet“. 1767. Prozessprotokolle bezügl. der Wuhrangelegenheiten.
— 1767 Juli 22. Urteil des Waldvogteyamts Waldshut i. S. der Hammer-
schmiede u. Müller von Lauffenburg u. der Gemeinde Hänner gegen die
Gemeinde Hottingen, betr. des sog. Hänner-Wuhrs: 1. die Hottinger kön-
nen nicht angehalten werden, denen von Hänner das Wuhr durch den
Berg zu führen; 2. bei der Wasserregulierung bezügl. der Werktage u.
der Sonn- u. Feiertage hat es bei den früheren Bestimmungen zu ver-
bleiben; 3. das Waidfeld, welches den Hottingern durch die von Henner
mit Brief vom 3. Nov. 1544 zugesprochen wurde, u. in etlichen hundert
Jauchert besteht, soll ausgemessen und ihnen zur Mitbenützung zugeteilt
werden. Dazu Akten über Wuhrstreitigkeiten 1791—1807. — 1796 März 15.
Erlass des Waldvogteiamts an den Einungsmeister zu Hänner, „weil die
Deputierten des Gerichts zu Hänner u. des Gerichts zu Willaringen vor
dem Waldvogteiamtsstatthalter eingestanden, dass die Gerichtsvögte die
der Landschaft rückständigen Fassnachtthennengelder bis 1790 bezw. 1787
eingezogen, aber dem Redmann als Landschaftskassierer nicht abgeliefert
haben, ergeht die Auflage, diese Rückstände bei den Genannten oder
deren Erben binnen 4 Wochen einzuziehen.

3. Harpolingen.

Gemeinde.

1557 März 29. Des Gottshauses zu Seggingen Zins u. Güter zu H.
Das Gottshaus hat von dem ganzen Bann 13 sh. Zins, 3 Mutt 1 Viert.

3 Vierl. Roggen, 5 Viert. ein halb Vierl. Erbsen, ausserdem von einigen Insassen besondern Zins. Vid. — 1719. Protokoll über Untersuchung der Gemarkungsgrenzen zw. Ripolingen u. H. — 1785—88. Rechtsstreit zw. H. u. Ripolingen, betr. Grenzberichtigung, Zahlung von Bodenzinsen, Steuern u. Schatzung. Dazu Vergleich von 1808. — 1790 Juli 3. Erlass des Oberamtes Säckingen, dass „da der Lewath bekannter Dingen eine unter den Dreschflügel gehörige Fruchtgattung ist, u. folglich unter die zum Grosszehenden gehörigen Fruchtgattungen gezehlet werden muss“, die Gemeinde diesen Zehnten an das Stift S. entrichten müsse. — 17..(?) Flurbuch mit Grundriss u. Bannbeschreibung von Geometer Hünerwadel.

4. Karsau.

Gemeinde.

1581 Jan. 31. Vertrag zw. dem Haus Österreich u. der Kommende der Deutschordensherren zu Beuggen über Jurisdiktionsverhältnisse in den Gemeinden K. u. Riedmatt, unterschrieben durch Wilh. v. Ruost, Hans Georg Reich v. Reichenstein, Vogt der Herrschaft Thann, Hans Kaspar v. u. zu Yestetten, Deutschordenskomtur zu Beuggen, u. Georg v. Gemmingen, Deutschordenskomtur zu Freiburg, Theobald Mägerer, Murbach'scher Kanzler, u. J. Sigmund Hornsteiner, Doktor, u. Hans Heinr. Escher. Abschr. — 1586 Apr. 21. Ferdinand, Erzherzog zu Österreich, schliesst Vertrag ab mit der Deutschordenskommende Beuggen bezüglich der Jurisdiktionsverhältnisse in den Ortschaften Beuckhen, K. u. Riedmatt. Diese Orte verbleiben in dem vorderösterr. Landesgebiet; die hohe u. mittlere Obrigkeit gehört dem „Stein Rheinfeld“ u. der „Grafschaft Wehra“, die niedere Obrigkeit dagegen dem Hause zu Beuggen; der Kommenthur hat das Recht, wie bisher zu gebieten u. zu verbieten bei 8, 10 u. 30 sh. Stabler aber nicht höher, so z. B. um „Dantzen, Spillen, Markungen, Holzspinnen, Umgelt, Weinsticher, Fürschauer“ etc. Bei Abschluss des Vertrags haben mitgewirkt: a) als landesherrl. Kommissäre der Vogt der Herrschaft Thann Hans Geörg Reich v. Reichenstein u. der Maurbach'sche Rat u. Kanzler Theobald Mägerer; b) für den Komtur zu Beuckhen, Hans Kaspar v. u. zu Yestetten: Hug Dietrich von Hohen-Landenberg, Teutschordens-Landkommentur der Ballei Elsass und Burgund, („Abgesandter“ des Herrn Geörg v. Gemmingen Teutschordenskommentur zu Freiburg i. B. u. Johann Sigmund Hornsteiner, der Rechte Doktor; c) für die Herrschaft Rheinfeld: Hans Othmar v. Schönau, Hauptmann über die 4 Waldstätt am Rhein u. Ludwig Eggs, Amtmann der Herrsch. Rheinfeld, ferner Bastian Eggs, Innehmer daselbst u. Pius Conradus Brombach, der Rechte Doktor. Der Vertrag wird genehmigt durch den Grossmeister des Deutschordens in Deutschen u. welschen Landen, Erzherzog Maximilian Abschr. — 1628. Extrakt aus der Herrschaft Rheinfeld Urbar v. 1628 mit Angaben über die Jurisdiktionsverhältnisse. — 1672 u. 85. Bodenzins-Register der Kommende Beuggen von 1672 Extr. Unter den Zinsgütern sind auch solche, welche jenseits des Rheins liegen, auf der Hart, und auf Aurein. — 1685. Extrakt der Teutschordens-Kommende-Beuggen-Schaffnei-Rheinfeldischen Zinsregister v. 1685. 1738 April 12. Traktat zw. der landsfürstlichen

Kommission, u. der Teutschordenskommande zu Beuggen, wegen Überlassung österr. Jurisdiktionen zu Beuggen, Karsau u. Riedmatt als Lehen. Hiernach giengen u. a. von jetzt an auch die Appellationen nicht mehr an das Amt zu Rheinfelden, sondern immediate an die landesfürstlichen vorderösterr. Stellen; ebenso Klagen der Unterthanen gegen die Kommande nicht mehr an das gen. Amt, sondern an den Lehenhof — 1748 Mai 15. Erkenntnis der Regierung, wornach eine Klage der Gemeinden K. u. Riedmatt gegen die Kommande Beuggen bezüglich des Beholzungsrechts im Karsauer Wald u. anderen Beschwerden abgewiesen wird. Betreffs der Kriegsleistungen eröffnet die Regierung, dass die Gemeinden zwar, Rekruten zu stellen, Hand, u. Fuhr-Roboten zu leisten, Schanzarbeiten u. Botten-Lauffen zu besorgen haben, dagegen keine Verpflichtung zur Verpflegung haben. — Auf die Beschwerde, dass die Kommande eine zu grosse Zahl Güter als Kommandegüter bezeichne, bemerkt die Regierung, dass, wer retrahieren wolle zu beweisen habe, dass das betreffende Gut „post annum normalem 1684 ad manus mortuas gekommen sei.“ — 1759 Jan. 6. Kaiserin Maria Theresia, thut kund, dass Vorweiser dieses, Jakob Strittmatter, von der ungarischen Regierung ausgeschiedt sei zur Bevölkerung des an der Theiss befindlichen Baczer Bezirks und der an Maroschfluss gelegenen Herrschaft Arad, um in den vorderösterr. Landen u. Herrschaften eine Anzahl römisch-katholische deutsche Familien aufzubringen, welche sich in erstbesagten Bezirken gegen nachstehende Bedingungen ansässig machen können etc. — 1770 Dez. 15. Befehl — mitgeteilt durch die Kanzlei Beuggen, — an den herrschaftl. Vogt zu Karsau, wornach von der Regierung zu Freiburg scharfer Befehl eingelaufen, dass jeder Bürger, reich oder arm, jährl. 5 Spatzenköpfe zu liefern schuldig sei; für diejenigen aber, welche solche nicht einliefern, ist für den Kopf 2 Kreuzer zu bezahlen anbefohlen. — 1776 Aug. 12. Vergleich zw. der Kommande Beuggen u. Gemeinden K. u. Riedmatt über die Personal- u. Realanlagen, welche 1733,48 wegen der Kriegstruppen abgegeben wurden. Die Gemeinden forderten für ihre Kriegsleistungen 7000 fl. = 10 500 g ; sie schuldeten aber aus verschiedenen Rechtstiteln an die Kommande 10 910 g . Beides wurde gegenseitig wettgeschlagen. — 1776 Juli 27. Vergleich zw. denselben, wornach den Gemeinden K. u. Riedmatt der von ihnen erbetene Nachlass der noch rückständigen Vogtsteuer 382 g 10 b samt dem Überschuss, welchen sie laut Vergleich auf die Exstanzien mit 334 g , b , 9 $\frac{1}{2}$ Pfg. herausbezahlen müssen, denselben in Gnaden angediehen wird, Abschr. — 1782 Dez. 21. Freiburg. Urteil, dass die Gemeinden K. u. Riedmatt nicht bewiesen haben, dass der Bann nach dem Namen der Gemeinden benannt werden müsse und dass deshalb derselbe als der Kommande Beuggen zuständig zu erkennen sei. Der Bann war mit 37 Marksteinen ausgezeichnet, welche alle das Deutsche Ordenskreuz trugen. — 1783 Juli 23. Erlass, dass das K. K. Appellationsgericht in den vorderöst. Landen auf die Appellation der Gemeinden K. u. Riedmatt gegen das Urteil vom 21. Dez. 1782 erkannt habe, „dass zwar der Bann forthin der Karsauer u. der Riedmattener Bann und nicht der Beuggener Bann zu benennen sei, dass jedoch hiedurch keine Banngerechtigkeit erwiesen u. zu folgern sei.“

— 1786 Okt. 2. Verzeichniss der Bodenzinsen, der Gemeinden K. u. Riedmatt 1) an gn. Herrschaft (Kommenturei Beuggen): ausser dem Zehnten 4 Viertel Roggen, 985 $\frac{1}{2}$ Viertel Vassen, 426 Viertel Haber, 10 Viertel Wein, 34 Stück Hühner, 100 $\frac{1}{2}$ Stück Hahnen, 990 $\frac{1}{2}$ Eier, 19 fl. 50 x. Geld; ferner 51 fl. Vogtsteuer, 2 fl. Salzreognition, 6 fl. 28 x. Lehenhäuserreognition, wegen Frohntauen u. Fuhrfrohen jährl. durchschnittlich 29 fl. 11 x. Ferner sind von den im hiesigen Bann gelegenen Grundstücken, die nun in das Nollinger Berein einzinsen, jährlich abzugeben 39 $\frac{3}{4}$ Viertel Vassen, 9 $\frac{5}{6}$ Viertel Haber, 1 Hahn, 14 Eier. — 2) Als auswärtige Zinsherren sind angeführt: Kameralamt Rheinfelden, Kollegiatstift Rheinfelden, Malteserorden zu Rheinfelden, Spital Rheinfelden, Probstey Himmelsporten zu Wyhlen. — 3) Ferner sind zu leisten als Häuser- u. Hofstattzins 4 Viertel Roggen, 1101 Viertel Vassen, 454 Viertel Haber, 10 Viertel Wein, 39 Hühner, 108 $\frac{1}{2}$ Hahnen, 1126 Eier, 112 fl. 35 x. Geld. — 1791 ff. Verschiedene Aktenstücke der ritterschaftlichen Deutschordens-Komtur-Amts-Kanzlei über Eckerichtrecht u. Waldordnung. — 1792 März 10. Befehl der Regierung, dass der Lewatzehnden an die Kommenturei geleistet werden müsse. — 1794 Juli 2. Beurkundung des Balleirats J. Streicher. wonach die Kommande der Gemeinde Karsau den Grosszehnten allda pro 1794 um 72 Stück Früchten überlässt. — 1798 März 1. Extractus Ratsprotokoll von Rheinfelden. Die Gemeinden K. u. Riedmatt „werden von der gewöhnlichen Brückenzollabgabe enthoben, wenn dieselben an den Brückenbaureparationskosten von 5909 fl. 53 $\frac{1}{2}$ x. einen sehr gemäigten Beitrag, für dermalen 60 fl., in das diesseitige Seckelamt entrichten werden“. Wurde am 12. April 1798 auf 40 fl. herabgesetzt. — 1802 Febr. 23. Befehl des Balleirats an den Vogt Fridolin Mayer zu K., dass die Gerichtsleute abwechselungsweise bei dem Leichnam des Kommenturen nach alter Herkunft mit den übrigen, dazu bestellten Leuten beten müssen. — 1815 Aug. 16. Erlass des Direktoriums des Wiesenkreises, dass den Schullehrern das Pachten von Jagden u. die Teilnahme daran untersagt ist.

5. Kleinlaufenburg.

A. Gemeinde.

1298 Sept. 6 (Samstag v. u. fr. mes ze herbste). Rudolf, Graf v. Habsburg, bestätigt den Bürgern von Lauffenberg, dass sie an dem Ungelte, so sie uf hant gesetzt, niemand soll in irgend einer Art beschweren, „vnd sollen si es lan berichten vnd setzen vnd entsetzen nach ire statt nunt vnd all menn gemeinlich vnd gevallet“. Auch für den Fall, dass sie das Ungelt würden ablassen, so wird der Graf es ihnen wohl gönnen. PO. S. — 1335 März 30. Die beiden Städte Gross- u. Kleinlaufenburg, vertreten durch den Rat u. 20 Bürger erhalten von den Rittern Heinrich u. Mathis vom Stain, Gebr., das Allmend zw. „Verlisperg, Hauenstein, Hochsal, dem Reine vnd dem Andli pach“ zu Lehen, u. beschwören die Lehenpflichten. PO. S. der Stadt u. des Grafen Joh. v. Habsburg erhalten, S. der Brüder v. Stein ab. — 1346 Apr. 7. Agnes v. Brandeys, Äbtissin des Gotzhauses S. Fridli's ze Seckhingen, verleiht ihren Gotteshausleuten, dem Rat u. den Bürgern zu beiden Städten zu Louffenberg zu rechtem Erbe das Gut, das

man nennet in Swendi u. die Matten, die man nennet in Gemünde, gelegen in dem Dorf zu Hochsal, stossend einer- an die Allmende der Bürger von Louffenberg, andererseits an deren Güter „von grunholtz“ „geltent jerlichs vnserem Gotzhus 5 muthe rogen u. 5 mut haberen, in dem alten mes“. Die Lauffenburger haben 2 oder 3 ehrbare Bürger zu schicken nach Oberenhof (Oberhof), „swenne wir da gedinge haben wellent, wande dieselben gueter hofhörig sint in denselben hof“. PO. S. — 1397 Juli 9. Graf Hans von Habsburg, Herr ze Louffenberg, thut kund, dass ihn die Bürger der beiden Städte L. gebeten haben, zur Erleichterung ihrer „grossen Geltschuld“ ein Salzhaus und Kornhaus zu machen u. einen Pfundzoll zu errichten. PO. S. ab. — 1435 Dez. 21. Hans v. Flachslanden, Vogt zu Lauffenburg, beurkundet Vergleich zw. den Räten u. Bürgern zu Lauffenburg, welche das Wasser des Stubenbrunnens zu Niederen Lauffenburg vor dem Waldthor herüber in die Mehrere Stadt geleitet und manchen Brunnen zu ihnen selbs u. gemeiner Stadt Trost damit gemacht hatten, und zwischen den Mühlenbesitzern, Gebr. Ammesser, welche behaupteten, dass jenes Wasser nur zu 2 Trögen, in der Minderen Stadt gedient hätte und sonst ganz ihnen an ihrer Mühle, gen. des Kempfen Mühle, bei dem Andlispach gedient hätte. Die Lauffenburger entschädigen die Gebr. Ammesser durch Zahlung von 10 ₰ Laufemb. Pfg. Abschr. — 1518 Mai 20. Der kaiserl. Statthalter im oberen Elsass, Freiherr von Stouffen, giebt Entscheidung, betr. Waidrechts im Lehenallmendfelde gegen die Städte Lauffenburg zugunsten der Gemeinden Stadenhausen, Luttingen u. Grunholz. PO. — 1518 Aug. 25. Schiedsgerichtl. Urteil zw. denselben Parteien, betr. die Waidrechte „in dem Bezirk der Allmend, so die von Lauffenberg von denen zu Schönau zu Lehen herbracht haben“ von den Schiedsrichtern Ulr. v. Habsperg, Ritter, Hauptmann der 4 Stätten, Vogt beider Herrschaften Louffenberg u. des Steins Rinfelden, Junker Hans v. Schönau zu Schönau, Junker Philipp v. Tegernow, Waldvogt, ferner Hartmann Im Hoff, gen. Saltzmann, Schultheiss v. Waldshut, Balthasar Rütth, des Rates zu Waldshut, Fridlin Rüscher, Schultheiss, u. Engelhart Berwart, Stattschreiber v. Seckingen, Peter Bock, Umgelter v. Rinfelden, u. ausserdem als Vertretern der Landschaft Hauenstein Bartholome zu Hünerholtz, Hans Knebel zu Wylafingen, Klein-Uli Rüntzi zu Rotzel. Es wird bestimmt: die von Grunholz, Luttingen u. Stadenhausen müssen die von Lauffenburg „alle jar vnd jedes jar, sunders zween monat, namlich den Abrellen vnd dem Meygen In Ir ailmenden wunnen vnd weyden, Mit allem Irem Vych vnd Zutryb, Es seyen Rossz, Rinder, Kuy, Kelber vnd ander Vych, vnyberfahren, gar vngehrt vnd vngesumpt lassen“. PO. S. zerbrochen. — 1518 Aug. 25. Ein ähnlicher Vergleich zw. den gleichen Parteien über Waidrechte. PO. — 1641 Apr. 22. Vor dem Gerichte des Dinghofs Murg giebt die Gemeinde Niederhof das Holz ausser der Schweyge gegen das Holz in Wölplingen an Lauffenburg. — 1758 Juni 19. Rechtsgutachten des Dr. Joseph Buckkh von Freiburg über einige Missverständnisse zw. Lauffenburg u. den 3 Ortschaften Luthingen, Grünholz u. Stadenhausen, i. S. Weidgangs u. Abholzens. — 1771 Juli 6. Lehenrevers von Bürgermeister u. Rat der Stadt Lauffenburg gegen das Stift Säckingen über die dasigen Fischenzen u. Fischwäg. Abschr. —

1775. Gemeindegrenzbeschrieb. — 1780 Mai 9. Georg Anton Straubhaar, Bürger u. zünftiger Rotgerbermeister in Freiburg i. B., gebürtig zu Laufenburg, vermacht in seinem Testament den bürgerl. armen Leuten u. Wittiben von Laufenburg 15 000 fl. rhein. Abschr. — 1781 Juli 28 Freiburg. Regierungserlass, wornach die 3 Gemeinden Grunholz, Stadenhausen u. Luttingen mit der Weidgangsansprache in dem Gschwendt u. in der Mündi abgewiesen werden. Bezüglich des Allmendareals werden diese Ansprüche nur als vertragsmässige Mitweidgerechtsame angesehen. — 1795 fl. Akten über die Waldungen, über Waldfrevel der Bauern der Nachbarorte etc., neuer Waldbeschrieb. — 1806 ff. Akten über das Burg Offtringische Lehen. Die zum Lehen gehörigen Güter betragen $7\frac{1}{2}$ Jauchert 16 Ruthen. 1813 wurde das Lehen abgelöst u. die Güter durch Versteigerung in Privateigentum umgewandelt. Letzter Lehenträger war Ignatz Schimpf.¹⁾ — 1810 Sept. 15. Übereinkommen zw. den Städten Gross- u. Kleinlaufenburg bezüglich der Verteilung der städt. Waldungen. Das Gesamtwaldareal hatte einen Wert von 28 752 fl. 43 x. Nach dem Teilungsfuss von $\frac{2}{3}$ u. $\frac{1}{3}$ hatten hievon anzusprechen: Grosslaufenburg 19 168 fl. $28\frac{2}{3}$ x., Kleinlaufenburg 9584 fl. $14\frac{1}{3}$ x. Letzteres erhielt aber sämtliche Waldungen auf der Nordseite des Rheins zu 476 Jauchert 324 Ruthen im Wert von 18 257 fl. 20 x. u. hatte somit an Grosslaufenburg herauszuzahlen 8673 fl. $5\frac{2}{3}$ x. Die grösseren Waldkomplexe waren angeschlagen: a) Diesseits des Rheins: der Spitalhau zu 64 Jauchert 246 Ruthen (Wert 1680 fl.); das Schullehrerholz zu 101 Jauchert 153 Ruthen (4644 fl. 50 x.); der Allmendwald zu 310 Jauchert 325 Ruthen (11 932 fl. 30 x.); b) jenseits des Rheins: die Etzgerhalden zu 95 Jauchert 169 Ruthen (1557 fl. 30 x.); die ebene Waldung zu 362 Jauchert 200 Ruthen (8937 fl. 35 x.). Abschr.

B. Im Privatbesitz.

a) Im Besitz des Herrn Stadtschreibers Bleule.

1695 Juli 8. Die vorderöstrerr. Regierung verbietet von neuem auf Beschwerde der Mitmeister des Rotgerberhandwerks den Fürkauf der rauhen u. ungegerbten Häute, als auch des gegerbten Leders. Ferner wird hingewiesen auf die bestehenden Vorschriften bezüglich der Stümlereien, Hausierens u. Durchstreifens.

b) Im Besitz des Herrn Müllers Franz Josef Probst.

1545 Apr. 16. Hans Othmar v. Schönaw, haubtmann der 4 Waldstätte, Vogt zu Lauffenberg, u. Jakob Beyger v. Stadenhussen, des Vogts der Grafschaft Hauenstein Anwalt, vermitteln zw. den Dörfern Oberweyl, Rotzel, Hochsal einer- u. den Mülleren u. Hammerschmieden, so ihr Gewerbe in dem Andelspach zu Lauffenberg haben, anderseits wegen der Unterhaltung u. Benützung des Wuhrs dieses Baches, gen. Hochseler Whuor dahin, dass die Vertragsbriefe von 1453 u. 1516 weiter gelten sollen, u. geben dazu einige ergänzende, das Recht der Benützung des Wassers des gen. Baches regelnde Bestimmungen. PO. S. ab. — 1588 Nov. 26. Hans Othmar v. Schönau, Hauptmann der 4 Waldstädte, Vogt der Herrschaften

¹⁾ Die Burg Offtringen lag unmittelbar ausserhalb der Stadt Kleinlaufenburg, westl. derselben, wo jetzt der bad. Eisenbahnhof angebracht ist.

Lauffenberg u. Rheinfelden, u. Hans Ludwig v. Haydegg, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein, erneuern mit den Vertretern der Gemeinden Hochsal, Rotzel, Oberwyl, Seggeten u. Hugscheuer u. der Hammerschmiede in Lauffenberg u. der Müller am Andelsbach die bresthaft gewordenen Briefe von 1453 wegen des Wuhrs hinter Suters Sägen, gen. Hochsaler Wuhr. Danach soll das Wuhr eine Woche im Jahr gen Hauenstein dienen auf landesherrl. Anforderung; die von Oberwyl haben dasselbe zu einem Drittel zu benützen; im Rotzler Wald teilt sich das Wuhr, $\frac{1}{2}$ geht gen Hochsal, $\frac{1}{2}$ gen Rotzel; die von Rotzel sollen ihren Teil wie von Alters her gebrauchen; das übrige soll hinab in den Andlespach dienen u. wenn die zu Rozell auskehren, sollen die vom Andlespach ihnen 5 Knechte zu Hilf geben. PO. S. ab. — 1666 Aug. 11. Franz Geörg, Frhr. v. Grandmont, Inhaber der Herrsch. Lauffenburg, kaiserl. Obervogt der Städte Laufenburg u. Rheinfelden, u. Marx Jakob Feinlin v. Waldshut, Waldvogteiamtsstatthalter allda, beurkunden, dass sie in Gegenwart der Parteivertreter einen Augenschein des Wuhrs am Andelsbach hinter Sauters Sägen genommen haben, dass darnach der Brief vom 26. Nov. 1588 bestätigt worden ist mit einigen Zusätzen u. a. dem, dass Thomas Gerspach v. Segenthal, Besitzer von Sauters Sägen oberhalb der Wührin, von dem halben Brachmonat an bis in den halben Herbstmonat der Wässerung aus dem Sägenwuhr gänzlichen sich bemüssigen solle, es sei denn von Samstag abends bis Montag vor Sonnenaufgang, u. dass er die 2 oberen Wuhr in seinen Matten nur bei überflüssigem Wasser gebrauchen darf.

6. Murg.

Gemeinde.

1556. Extrakt aus einem Berain des Stiftes Säckingen über Bezüge zu M. u. Rhina Extrahirt 1766. — Ca. 1600. Bannbeschreibung. 1649. Buch enthaltend Renten- Gülden Zins- u. Güterregister des Gotteshauses St. Fridolin zu Säckingen zum Dinghof u. Kellerhof in Murg, angelegt unter der Fürstäbtissin (Agnes III. v. Greuth); desgleichen Verzeichnis „des Kellhoffs, Banschuppis u. anderen Nutzbarkheiten, so dem gedachten Gottshaus S. ingleichen der Kirche u. Gottshaus St. Mangen (Pfarrkirche zu Murg), Zünns, Wydumbgüeter, alda zueständig u. zuegehörig“, gerechtfertigt im Beisein „der ganzen Dinckhoffhörigen“ und des Stiftschaffners Beltz. Ausserdem sind verzeichnet die Bezüge in den zur Pfarrei Murg gehörigen Orten Niederhof, Rhina, Diggeringen, Harpolingen u Bezüge der Kirche v. Kleinflaurenburg. — 1688 April 3. Spruch betr. Prozess zw. den Gemeinden M. u. Harpolingen des Waidgangs halber. Abschr. Dazu Protokoll von Zeugen aussagen. — 1697 Febr. 5. Vergleich über verschiedene Differenzen zw. den Gemeinden M. u. Rhina. Letztere hatte geklagt, dass sie wegen der Widmungsschatzung zufolge früherer Anordnung der Gemeinde M. „alle Monat an einen ruhen Gulten ein Helblig schatzig solle geben.“ Wenn der Pfarrer die Widmung selber nutzt, hat es dabei zu bleiben, wenn er aber die Widmung ausleihen würde, so soll Rhina nichts zu zahlen haben. — Ca. 1700. Tragerodell über das sog. Genter Güethlin zu M. der Pfarr zuständig. — Ca. 1700. Ähnlicher Rodel, überschrieben: Parzellingen. Die Höfe zu Harpolingen zinsen dem Gottshaus zu Säckingen

Roggen: 3 Muth, 1 Viertel, 3 Vierling; Erbsen 5 Viertel, 2 Mennin; Gelt 13 sh. — Ca. 1700. „Verzeichnis der Widdum-Güter zu M. — Ca. 1700. 2 Flurbücher. — Ca. 1700. Bodenzinsbuch. — Ca. 1700. 2 Grundbücher. — 1701 Okt. 12. Grafschaft Hauensteinische Forst- u. Waldungsvisitation, vorgenommen im Beisein des Actuars Franz Josef Tröndle u. des Georg Strittmatter, Vogt zu Todtmoos. Die Visitation begann „auf St. Dömi“ (St. Antoni bei Todtmoos), wo noch erschienen Jakob Eckert von Birderf, Konrad Dietsche von Oberaispel, Hans Georg Schmiedle von Schlageten, alle 3 Einungsmeister u. ausserdem aus der Vogtei Todtmoos Hans Zimmermann von Todtmoosweg, Stephan Baumgartner von Hintertodtmoos, Leonhard Zimmermann von Todtmooslehen. Genaue Grenzbeschreibung. Abschr. von 1731 mit einer Lücke.¹⁾ — 1712. Ohngefährliche Spezifikation aller Freiheit- u. Gnadenbriefen von 1370 bis auf 1710, so der Grafschaft Hauenstein erteilt worden. Dieses Verzeichnis nennt Urkunden von Hzg. Leupoldt (1370); Leupoldt u. Albrecht (1370); „Vidimus davon (1502); Rezess von Graf Hans (1396); Urkunden Kaiser Friedrich (1442); Herzog Albrecht (1455), Erz. Sigmund (1458 u. 1464); Vidimus von Kaiser Max (1508); Urkunden von Kaiser Karl (1520): Kaiser Ferdinand (1563); Erz. Ferdinand (1577); Kaiser Rudolf (1597); Herzog Leopold (1627); Erz. Ferdinand Karl (1655); Erz. Sigmund Franz (1665); Kaiser Leopold (1667); Kaiser Joseph (1705); Kaiser Karl (1712). Eine Schlussbemerkung sagt: „Diese Gnadenbriefe nebst anderen mehr Schriften sollen sich in der Hauensteinischen Landschaftsladen befinden.“ — 1737. Aufzeichnung der Bodenzinse der Widdumreben ausser dem Dorf. — 17: 8 Jan. 15. Gurtweil. Das Stift St. Blasien spricht in Genehmigung der Anträge der Grafschaft Hauenstein von 1727 u. 1737 u. in Folge von Konferenzen beider Teile alle in der Grafschaft angesessene Leute, der bisherigen Eigenschaft und deren Effekten, als da sind allein der Fall, die Manumission, die Leibhennen, Ehrtauwen, Hagstolzen (über dieses aber nichts anderes) frei u. ledig. Hiergegen zahlt die Grafschaft die Ablösungssumme von 58 000 fl. in 5 Jahren. Alle anderen Gerechtsame behält sich das Stift auch für künftighin vor. Abschr. (Vergleich, Revers, Manumissions-Instrument) u. kaiserl. Verkündigung. — 1751 April. Auf die Bitte mehrerer Pfarrkinder der Kirchhöri Murg, welche gegen ihren Pfarrherrn Antoni Tröndlin supplizieren, betr. des Heuzehnten, pro intercessionalibus ad Nuntiaturam Lucernensem, bedeutet die Regierung in Freiburg dem Advokaten der Bittsteller, „dass sich puncto des Heuzehndts nit wohl was thun lasse, wohl aber wenn seine Prinzipalen wegen des Embd-Zehndts bey der heil. Nuntiatur ihre weitere Vorstellungen thun sollen, man ihnen mit disseitigen Intercessionalien beförderlich zu sein

¹⁾ Die Grenzmarken sind ersichtlich gemacht durch Grenzsteine (im Norden u. Osten meistens mit der Jahreszahl 1597, im Westen mit jener von 1623), sowie durch Eichen und andere Bäume und Felsen, an denen besondere Zeichen, (Kreuze) angebracht sind; einige Bäume werden auch als „Lohbäume“ bezeichnet. In der südwestlichen Grenzecke finden sich viele Steine mit der Stadt Säckingen Wappen, dort, wo das Hauensteinische an die städtische Gemarkung grenzt.

nit ermangeln würde“. — 1760 Juni 10. Protocollum der Gemeinde M. Inhalt: 1) Der Gemeinde M. Grundgüter mit Wert- u. Schätzungsangabe; 2) Kellerhofsgüter zu M., u. zwar Haus u. Hofstatt mit Garten zu oberst im Dorf, stossend an die Strass, so gen Helgringen geht, u. andere Güter¹⁾; 3) der Pfarr Widum-Güter; 4) Banschubis-Güter; 5) Steueranschläge, jedes Haus wird mit 2 fl. versteuert, das niedere mit weniger, das mehrere höher; 6) Strassenbaukosten; nach Regierungsverordnung v. J. 1772 müssen die Gemeinden die Landstrassen „machen“; hiefür erhält jede 6 x. per Klafter der Strassenlänge; die Einungen Murg u. Hochsal hatten daran zu partizipieren mit 2714 Klafter für die Strecke „von der steig vserhalb dem Andespach biss zur Albbrug“; auf die Einung M. trifft hiebei 1388 Klafter, u. zwar auf die Gemeinde M. 251, Hänner 385^{1/2}, Oberhof 237, Niederhof 170, Rhina 82^{1/2}, Harpolingen 102, Binzgen 160 Klafter; 7) Bemerkung bezügl. Bürgerannahmen; jeder Bürgersohn, welcher in die Gemeinde angenommen wird, zahlt 2 Mass Wein Einstand (v. J. 1773); 8) „Wer nit zur Gemeindt gangen zu gewässer standt, zahlt 3 Batzen Buss“ (1774); 9) Steinsatz zw. den Gemarkungen M. u. Rhina; 10) Bannbeschreibung zw. M. u. Harplingen (1774); 11) Aufzeichnung von Begebenheiten, z. B. dass 1788 der Rheinfluss allenthalben überfrosen. — 1764. Rustikalsteuerkalkulation der Gemeinden Hänner, Niederhof, Bünzgen Harpolingen, Oberhof, wobei die Besitzungen des Stiftes Säckingen u. der Kirche von Hänner, sowie des dortigen Pfarrers u. Siegristen ausgeschieden werden. — 1764 Febr. 13. Resolution, den breisgauischen 3 ständischen Deputierten zu Wien übergeben. Es handelt sich um eine Steuerperäquation im Breisgau. Das „Militär-Contigent“, d. h. die Geldleistungen für Militärsachen, betrug 1763: 89 559 fl., u. zwar an Rustical-Beitrag 70 159 fl., an Dominial-Beitrag 19 400 fl. — 1764 Aug. 27. Statut von dem Zugrecht der Klöster u. Geistlichen. — 1764 Okt. 9. Erlass der Regierung zu Freiburg, die Erhebung der Schatzung „in rusticali“ für die Ausgaben in Militärsachen betr. Die Grundlage bildet ein bestimmter Anschlag („Substratum“) u. der Beitrag wird (als „Ordinarium“) vom 25^o/₁₀₀igen Teil davon gebildet. Das „Substratum“ für den ganzen Sten Stand des Breisgau's beträgt 281 994 fl.; hievon sind als Ordinarium zu zahlen 70 498 fl. 30 x., wozu noch einige ausserordentliche Beiträge kommen, so z. B. „in Stetten (bei Lörrach) von den Marggräfl.-Durlachischen“ Einwohnern 12 fl. 48 x., in „Magden (bei Rheinfeldern) von Schweizern“ 5 fl. 10 x., „vom Hof Hagenbach bei Eichsel (der Kommende Beuggen gehörig,“ 7 fl. 40 x. u. „die Breysacher Judenschafft hat contribuiret 200 fl.“. Auf die Einung M. entfiel ein Substr. von 2528 fl., ein Ordin. von 632 fl. — 1748 Juli 28. Karl Joseph, Frhr. v. u. zu Schönau, Herr zu Öschgen, Wagenstetten, Oberseckhingen u. Stein, Pfandsinhaber der Herrschaft Rinsperg, giebt Jos. Döbelin von Murg, Tochtermann des verstorbenen Anton Baumgartner, das Gut Rinsperg zu Lehen. — 1750 Maien-Abrechnung, was die beiden hintern Haager Einungen von deren nachfolgenden Kreditoren zu fordern haben. — 1772. Aufzeichnung der Grenzen zw.

¹⁾ Helgringen ist jetzt ein Gewannname; früher soll dort eine Kapelle gestanden sein; vielleicht Name eines abgegangenen Orts.

den Gemarkungen M. u. Laufenburg wegen der Bodenzinse. — 1773 Okt. 9. Vergleich zw. M. u. Rhina „wegen schatzig u. waydang“ u. Trennung der Gemarkungen mit genauem Beschrieb der Gemarkungsgrenzlinie u. des Steinsatzes. — 1774 Okt. 4. Vergleich zw. M. u. Harpolingen, gleichfalls wegen Bannstreitigkeiten, mit Grenzbeschrieb u. Steinsatz. — 1774 Sept. 8. Überschlag des Baumeisters Zech von Laufenburg über den Bau des Pfarrhofs von 1756. — 1779. Vertrag zw. dem Ordinariat zu Konstanz u. dem Stift Säckinggen, betr. die Pfarre Murg, besonders wegen Abzahlung des darauf haftenden Kaufschillings u. des benötigten Kirchenbau's. Das Stift übernimmt den Bau der Kirche aus eigenen Mitteln nach dem vom Ordinariat bestimmten Bauplan; der Kirchenturm wird nicht neu aufgeführt; die Pfarrgenossen haben zum Kirchenbau Hand- u. Fuhrfrohnden zu leisten. Ausserdem lässt das Stift die Pfarr in Murg während der Vakanzzeit durch einen Chorvikar von Säckinggen verwalten. — 1783. Notiz: „Wüssent ist, dass Anno 1783, den 2. Juny der gantze Dinckhoff Murg durch Eine Kaysserliche Cummission vnd zwar durch Baron von Griffen Egg vnder das fürstl. Stifft gekommen mit aller nideren Jurystikzion, biss auff was grimynalisch ist vnd was landsfürstliche gefelle, als schatzung, Einschlag, Landtstrassen vnd dergleichen. Alles Andere hat Baron von Span, Gnediger Her Waldt-Vogt, abgetreten . . . dar-auff Ihro fürstl. Gnaden zu holdigen befolgen“ etc. — 1783/1810. Gemeinderechnungen nebst Beilagen. — 1785/1819. Gemeindebeschlussbuch mit Einträgen verschiedenartigen Inhalts. — 1786 Dez. 23. Specification der Baukosten des Schulhauses. Der Bauplatz kostete 70 fl., das Holz vom fürstl. Stifft 163 fl. etc. Der ganze Bau kam auf 1179 fl. zu stehen. — 1787 März 17. Urteil des Oberamts Säckinggen i. S. der Gemeinde M. gegen die Gemeinde Niederhof, betr. strittige Grenzen des beiderseits steuerbaren Banns. — 1788 Apr. 7. Ausweis über die Interimalsteuern der Gemeinden M. u. Rhina durch die vorderösterr.-breisgauische landständ. Buchhalterei. Die Äcker sind in die Steuer gezogen mit 78 fl. (390 Jauchert à 12 x.), die Gärten mit 2 fl. 40 x. (8 Jauchert à 20 x.), die Matten mit 76 fl. 12 x. (254 Jauchert à 18 x.), die Waldungen mit 21 fl. (210 Jauchert à 6 x.), die beiden Mühlen mit 8 fl., die Wirtshäuser mit 16 fl. 40 x., die Häuser mit 29 fl. 30 x., das Gewerbe mit 7 fl. 30 x. — 1788, 1819. Ortsgerichtsprotokollbuch, angelegt von Fridolin Vöck, Keller u. Gerichtsstabführer, enthält: Güterkäufe, Hypothekenbestellungen etc. — 1790 März 28. Häuserbeschreibung der Gemeinde M. für die Feuer-societät. — 1792 Nov. 10. Erlass des Waldvogteiamts der Grafsch. Hauenstein u. der Herrsch. Laufenburg wegen der durch den Keller u. die Geschworenen bei der Steuereinschätzung geübten „Willkühr, Unfug u. Ungerechtigkeiten“. — 1793 Okt. 1. Zuschrift des Waldvogteiamtes Waldshut an das Pfarramt M., dass durch des vorderösterr. Landeschefs Freiherrn v. Summeraw Anordnung vom 22. Sept. sogleich allen diesseitigen Pfarrherren aufgetragen werde, dass sie von den Kanzeln zu einer freiwilligen Beisteuer für Altbreisach ermahnen. — 1794 Juli 29. Schiedsrichterl. Urteil in der Bannstreitsache zw. M., Niederhof u. Diggeringen. — 1797/1805. Schatzungsregister. — 1798 März 16. Einungsmeister Joseph Hierholzer bescheinigt, dass die Gemeinde M. als Vergütung aus Kriegleistungen zu

fordern hat 5644 fl. 30²/₈ x. — 1799 März 4. Erlass des Säckingischen Oberamts, dass die an den Pfarrer von M. zu zahlenden Rebzinse, welche seit 3 Jahren nicht mehr eingezogen wurden, repartiert u. eingezogen werden müssen. — 1799 Juli 18. Präsident u. Verordnete des vorder-österr. Breisgau-landständ. Konsesses teilen mit, dass sie in Anregung gebracht haben, „dass die von den k. k. Jägern u. anderen Freicorps aus dem österr. Breisgau angeworbenen ledigen Pursche zu dem Linien-Regiment v. Bender möchten abgegeben werden für den Fall ihrer Tauglichkeit“. — 1801 Juli 14. Joh. Michael Jehli, Redmann u. Landschaftseintnehmer zu Waldkirch, schreibt an die Gemeinde M., dass die Forderung der Einung M. aus Kriegserlittenheiten pro 1800 mit 7885 fl. 11 x. verwiesen sei: an die Einung Rickenbach mit 7788 fl. 35 x. u. an die Einung M. selbst mit 96 fl. 36 x. — 1813 ff. Viele Aktenstücke über Kriegseleistungen von 1813/15 u. Ausgleichung von Streitigkeiten hierwegen.¹⁾

7. Niederhof.

Gemeinde.

1771. Berain. Erste Tragerei für Zechenwyl (Nebenort v. Niederhof). Bodenzinsregister. — Leistungen an das Stift Säckingen: 3 Mutt, 3 Viertel Roggen; 10 Mutt, 2 Viertel Haber; Gelt 1 Schilling, 11 Pfg.; Hühner 5¹/₂ Stück; Eier 87 Stück; sodann nach Oberhof (wahrscheinlich an den dortigen Dinghof): 1 Mutt, 2 Viertel Weisshaber u. nach Waldshut: 3 Mutt, 1 Viertel Steuer-Korn-Roggen. — Zweite Tragerei für Zechenwyl. Zu leisten an das Stift Säckingen: 3 Mutt, 3 Viertel Roggen; Gelt 15 β; Haber 9 Mutt; Hühner 5¹/₂ Stück; Eier 23 Stück; sodann nach Oberhof 1 Mutt, 2 Viertel Weisshaber u. nach Waldshut 2 Mutt, 3 Viertel Steuer-Korn-Roggen. — 1771. Buch über eine weitere Tragerei von Zechenwyl. — 1771. Buch. Tragerei zu Diggingen (Nebenort von Niederhof). Zu leisten: dem Stift S.: Schafgelt 12 β; „Weinmänni“ 1 ♂; ferner 9 Mutt Roggen u. 3 Mutt Weisshaber. — 1771. Buch. 2. Tragerei zu Niederhof. Zu leisten an das hochf. Stift Säckingen: Zinsgelt 3 β. 4 Pfg.; Schafgelt 6 β. „Weinmänni“ 11 β. 3 Pfg.; ferner 6 Mutt, 3 Viertel, 1 Furling Roggen, 2 Mutt, 2 Viertel Haber, 1 Mutt, 3 Viertel Weisshaber. — 1771. Buch. 3. Tragerei für Niederhof. Abzuliefern an Stift S.: 7 Mutt Roggen, 2 Mutt, 2 Viertel Weisshaber, 10 β, 6 Pfg. „Zinnsgelt“, 12 β „Schaffgeld“, 17 β. 6 Pfg. „Weinmänni“. — Bei verschiedenen Einträgen steht der Beisatz: „Besitz ein Dorfrecht“, — „besitzt 3 Dorfrechte“ etc. — 1771. Buch 5. Tragerei für Niederhof. Es ist zu leisten dem Stift-Säckingenschen Rentamt: 4 Mutt, 2 Viertel, 3 Furling, 3³/₄ Messle Roggen; 1 Mutt, 9 Viertel, 1 Furling, 1¹/₂ Messle Haber; 2 Stück Hühner, 12 Stück Eier; 30 x. 1 Pfg. Gelt. — Item dem fürstl. Fabrikpflegamt

¹⁾ Der Thimashof, jetzt zu Oberhof gehörig, gehörte früher zu Murg (besteht übrigens jetzt nur noch aus Feld, ohne Gebäude); das Gut Reinsperg gehört jetzt zur Gemeinde Obersäckingen, aber in die Pfarrei Murg. Vom Schloss (Burg) der Herren von Murg ist nichts mehr vorhanden. Die Gewannamen Ehrbacherfeld, Hiltingen, Helgringen weisen auf frühere Ortschaften dieses Namens.

3 Mutt Haber. Einzugsregister über die herrschaftlichen Bodenzinse zu Zechenwyl von der 2. Tragerei ¹⁾.

8. Niederschwörstadt.

Gemeinde.

1601 April 7. Die Erben des Junkers Itell Eckhen von Schönau kaufen von den Erben des Müllers Friedrich Keller von Niederschwörstadt die Mühle daselbst um 2350 fl. PO. — 1686 April 30. Verzeichnus derjenigen Bräuchen, so die Gemeindt zur Niederschwerstadt vnd die Edlen Trucksässen von Rheinfeldern darüber zue strafen bei 3 ß u. höher nit. Bezieht sich auf die niedere Gerichtsbarkeit, auf Wald, Feld u. Fischfang, die Dorfwirtschaft, verschiedene Abgaben. Schlussbemerkung: „Es nemen die von Schönaw zue Niederschwerstadt erstlich die Fähl, wann ein Mannsperson stirbt das beste lebendige stuck oder vom Hausrath, item alle Fräfel und gehören die Malefizischen nacher Wehr vnder die Schönawischen. Hiegegen haben die Trucksässen Zwing, Bähn u. andere Zugehörd, ihr Vogt u. Gericht zu setzen, bei 3 ß zu gebieten, von jeder Ehe ein Fastnachtuen u. 1 ß Tawengelt. Es nemen auch die von Schönaw das Burgrecht. Item prätendiert die Gemeindt von altem hero, dass die Aichlen in dem Trucksäss'schen Holtz, so lange dieselbigen an den Aichen, den Herren Trucksässen, sobald aber diese abgefallen, der Gemeindt gebühren vnd gehören sollen.“ — 1739 ff. Akten über Zehntangelegenheiten. — 1741 Mai 18. Berain über Bodenzins u Gefälle derer ehemals gewesenen edlen Herren von Trucksess zu Ober- u. Niederschwörstadt fällig, dermahlen v.-ö. Kameral-Amt zu Freyburg gehörig; auch Berain des Stifts St. Martins u Spitals zu Rheinfeldern habender Grundzinsen zu Schwerstatt. Dazu 2 Güterverzeichnisse. — 1743/44. Heulieferung der Gemeinde Niederschwörstetten in der Herrschaft Schönaw-Schwerstetten, u. Strohlieferung „ins Lager zur kalten Herberg“ (wahrscheinlich jene bei Tannenkirch im Amte Lörrach) sowie „ins Magazin nach Rheinfeldern“, u. a. an Nadasdy Husaren. — 1787 Juli 13. Amtmann Wieland von Säckingen erwidert den 3 Gemeinden Niederschwörstatt, Öfingen, Wallbach, dass ihnen der „Paas“ an den Hof zur Vorbringung ihrer Beschwerden verweigert werde nach einem Ausspruch der Landesstelle, da hiezu gar keine Gründe vorlägen. Die Beschwerden bezogen sich auf die Frohntawen, Fassnachtthner, ungemessene Bau- u. Triebfrohn. — 1787 Okt. 13. Erlass der Regierung in Freiburg an Freiherrn v. Schönau, dass die gegen ihn Beschwerde führenden Gemeinden Öfingen, Niederschwörstadt u. Wallbach beim Kaiser vorstellig geworden seien, dass aber vom Kaiser beschlossen worden sei, „ihre Vermessenheit gemessenst zu ahnden“, weil sie behaupten oder vermuten wollen, dass ihnen der allerhöchste Entschluss nicht echt intimirt worden sei. — 1788 Jan. 10. Wien. Joseph Baumgartner u. ein Mitbürger desselben, als Gesandte der Gemeinde Schwörstatt, bescheinigen, dass ihuen in ihrem

¹⁾ Die Flurnamen Ehrstatt, Hiltingen, Welblingen, deuten auf frühere Ortschaften: Rappenstein (Rabenstein) verweist auf den Galgen, welcher in der Nähe des Dorfes Binzgen gestanden sein soll.

Bedürfnis Anton Kohl in Wien 11 Dukaten vorgestreckt habe, welche die Gemeinde seinem Bruder, dem Schiffwirt Leopold Kohl von Rheinfelden, zu zahlen hat. — 1789 Juli 20. Kaiser Joseph II. erlasst Resolutionen auf die durch die Gemeinden Ötlingen, Niederschwörstadt u. Wallbach erhobenen Beschwerden gegen die Grundherrschaft der Freiherrn v. Schönau wornach es bezüglich der schon früher erhobenen Beschwerden bei den ergangenen Erkenntnissen verbleiben muss u. bezüglich der neuen Beschwerden bestimmt wird. Begründet erschienen die Beschwerden wegen Ausfuhr des Strohes bei Leistung des Fruchtzehnten, weil das Zehntstroh nicht ausser Landes geführt werden dürfe, sowie wegen der Wiesenwässerung, bezw. die Herrschaft hat von sich aus gestattet, dass ihr Fischwasser auf die Wiesen geleitet werde, und ferner wegen des Weibereinkaufgeldes, welches die Herrschaft zurückbezahlen müsse, mit Zinsen. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen. Es wurde den Beschwerdeführern zugleich bedeutet, dass sie „als gemeine Unterthanen“ der Obrigkeit Gehorsam zu leisten hätten, „widrigens sie als Auführer behandelt und als Stöhrer der allgemeinen Ruhe kriminalrechtlich würden behandelt werden“. Zudem werden dieselben verwarnt vor „auswärtigen Advokaten und Winkelschreibern“. — 1794 Aug. 10. Memorandum der 3 Gemeinden an den wegen ihrer Beschwerden aufgestellten Kommissarius, darüber, „dass man sie zu denen Frohndtügen, welche doch durch Kaiser Joseph II. aufgehoben sind, wieder anhalten will“. Sie erklären, dass sie „schlechterdings hiezu nicht bereitwillig seyen“. — 1798. Akten über Gülten. Am 15. Nov. 1798 schreibt das Schönausische Amt zu Säckingen an den Vogt zu Niederschwörstadt, es seien die den schweizerischen Körperschaften u. Privaten zustehenden Gefälle, Kapitalien u. Zinse mit Beschlag zu belegen u. nur an hiezu bestellte Einzüger abzuliefern. — 1798 Nov. 10. Rezess der k. k. Hofkommission an die Gemeinden der freiherrlich-lebendaren Herrschaft Schwörstadt, unterschrieben durch den Kommissarius Franz v. Blanc, Hofrat u. Stadthauptmann von Konstanz. Die Gemeinden werden mit ihren Beschwerden abgewiesen, müssen die rückständigen Holzmacher- u. Fuhrlöhne bezahlen, ebenso die rückständigen Abgaben u. werden ernstlich an ihre Pflichten erinnert. Andererseits wird die „vielfältig erprobte Gemüthsbilligkeit“ des Freih. v. Schönau anerkannt — 1798. Dez. 19. Regierungserlass aus Konstanz an die Gemeinde Niederschwörstadt, des Inhalts, dass wenn Joseph Rüttenauer v. Niederschwörstadt behaupte, er sei in Wien nicht eingesperrt gewesen, dies unwahr sei, da er in Wien in der That 6 Wochen lang im Polizeihaus eingesperrt war. — 1803 ff. Aktenstücke des Freiherrlich v. Schönausischen Amtes Wehr wegen Nichtleistung schuldiger Abgaben durch die Gemeinde Niederschwörstadt.

9. Nollingen.

Pfarrei.

1659 ff. Kirchenbücher mit Verordnungsabschriften u. hist. Notizen bes. auch über die Jahre 1796 ff. — 1722. Rodell der Pfarrei N. über die Kompetenz derselben entnommen aus dem Beuggischen Rodl. — 1722/1816. Auszug „aus den alten Kirchenschriften, Ausschreibbüchern u. Konto,

was und um welchen Preis in den unten verzeichneten Jahrgängen in die hiesige Kirche angeschafft wurde“. 1723 ff. Akten über die Einkünfte der Pfarrei N., mit Fassionen, Listen, Verzeichnissen u. dergl. — 1733. Extrakt aus Rheinfeldischem Berain nebst weiteren ähnlichen Aktenstücken. — 1738. Liber parochialis ecclesiae Nollingensis VI., seu hypomnema anniversariorum, fundatorum, aliorumque proventuum, additorum ecclesiae inventario. — 1738. Liber parochialis ecclesiae Nollingensis II., nimum Confirmatorium, enthaltend alle Firmlinge von 1681 an“. — 1748. Spezifikation über Baureparaturen in der Kirche. — 1776. Akten über den Zehentbezug der Pfarrei. — 1776 ff. Rechnungen über Anschaffung kirchl. Gerätschaften. — 1778. Stuhl- u. Platzordnung der Kirche. — 1781. Fassion des Vermögens, der Einkünfte u. Ausgaben der Pfarrkirche zu N.

10. Oberhof.

Gemeinde.

1773 Juli 4. Teilzettel aller Unkosten des Kirchenbaus zu Hänner. die Gemeinde Hänner übernimmt, von je 100 fl., 50 fl., Hottingen 25 fl., Oberhof 25 fl. — 1787. Verlobnis der Gemeinden Häner u. Oberhof, wegen der „leidigen Viehsucht“. Sie versprechen deshalb Wallfahrten „u. zwar so lang die jezigen Bürger am Leben sind“, nämlich an Wendelinitag in den Schellenberg, an jedem Quatemberfreitag nach Säckingen u. an Christi-Himmelfahrt nach Todtmoos. — 1787. Okt. 9. Teilzettel über die ewige Anbetung auf 9. Weinmonat; Einteilung der Ortseinwohner auf die Zeit zw. 12 Uhr Mittags u. 5 Uhr Nachmittags. -- 18 0 Nov. 22. Erlass des Bez.-Amts Kleinlaufenburg, dass das sog. „Seelrecht“ der Gemeinde O. nur darin bestehe, dass beim Todfall einer „opferbährigen“ Person an dem Begräbnistag 4 Kerzen ad tumbam aufgestellt werden sollen, dass dies aber die Gemeinde von Zahlung des Funeralgeldes nach Häner nicht befreie. (Der Kirchhof befindet sich nämlich in Häner)

11. Obersäckingen.

Gemeinde.

1781. Steuer- u. Verlagsbuch. — 1786 Nov. 2. Erlass der Freiburger Regierung, dass der Kaplan, welcher bisher die Pfarrei Obersäckingen excurrando versehen, mit seinem Beneficiat-Genusse „auf Obersäckingen zu übersetzen sei“, sowie, dass die Gemeinde Harpolingen bei dieser Pfarrei eingetheilt bleibe. — 1787 Jan. 27. Erlass des Generalvicariats zu Konstanz, wornach der Pfarrer von Obersäckingen zufolge einer Hofverordnung vom 30. Sept. 1786 die Gemeinde Egg (68 Seelen), welche bisher zur Pfarrei Obersäckingen gehörte, an die Pfarrei Rickenbach abzugeben hat. — 1791 ff. Gemeinde- u. Pflugschaftsrechnungen. — 1794 Nov. 3. Schreiben des stiftischen Oberamtmanns Speener v. Säckingen an Pfarrer Gschwind zu Obersäckingen, die Errichtung einer eigenen Schule in der Gemeinde Harpolingen betr. — 1796 Jan. 10. Beschluss der Pfarrgemeinden Obersäckingen, Harpolingen u. Rippolingen wegen Anstellung der Witwe Magdalena Winkler als Siegrist. — 1801 Nov. 3. Regierungserlass besagend: „Die Pfarr-Obersäckingischen Gemeinden Obersäckingen, Rippolingen u. Harpolingen können zur Herstellung des Kirch-

turms zu Obersäckingen auf ihre Kosten nicht verhalten werden, weil in Folge der zu Gesetz erhobenen Observanz den Decimatoren die Obliegenheit besteht, im Abgang eines hinlänglichen Kirchenvermögens die Kirchengebäude herzustellen“, die vom Stift Säckingen allegirten Facta von Obermumpf u. Schöpfart betreffen Pfarrkirchen im Basler Bistum. In diesem Bistum „seie es unwidersprechlich hergebracht, dass der Kirchturm von der Gemeinde hergestellt und unterhalten werde, dagegen wären sie frei von Fuhr- u. Handfrohnem zum Chor- u zum Langhaus“. — 1818. „Merkwürdige Geschichte der hiesigen, seit undenklichen Zeiten bestehenden aber durch die missbrauchte Macht des Frauenstifts zu Säckingen ganz verwahrlosten Pfarr Obersäckingen.“ Abschr.¹⁾

12. Oberschwörstadt.

A. Gemeinde.

1788/92. Gemeinderechnungen. Es müssen sog. „Monatsgelder“ bezahlt werden. Andere Einnahmen sind: Feuersocietät, Heuzehnten, Hintersässgeld, Weibereinkauf-, Bürgergeld, Zins für Felder, Holz-, Kalendergeld; die Summe der Einnahmen von 1788 bis mit 1792 belief sich auf 1137 fl. 5 $\frac{1}{2}$ x.; die Schulbesoldung pro 1791 betrug 54 fl. 20 x., die Kriegssteuer pro 1790 45 fl. 28 x.; „Hatschier“ Johann Frank erhielt halbjährl. 6 fl. 1 $\frac{1}{2}$ x. — 1793. Steuer- u. Lagerbuch. — 1799 Juli 27 Eglisau. Ausweis über die von dem Schönaw-Schwörstettischen Amt zu Säckingen anher zugesendete Konsignation der gelieferten Requisitionen. Die Schönawischen Gemeinden hatten geliefert: 1304 Portionen Brod, 1273 Port. Haber, 772 Port. Heu u. mussten noch nachliefern: an Brod 3050, an Haber 1073, an Heu 495 Portionen. — 17. (?) Lagerbuch der Gemeinde, nebst Erneuerung von 1811.

B. Pfarrei.

1563 März 15. Urbar über die Pfarrei- u. Pfarrkirchengefälle zu Schwörstadt, angelegt unter Pfarrer Laurentius Rüber, Chorherr von Säckingen, u. Meister Jakob Sandholzer, Schaffner des Gotteshauses daselbst. — 1654. Berain der Grundzinse des Gotteshauses SS. Clementis et Urbani zu Schwehrstatt, der Widums Güetter daselbst, sowie des Gotteshauses S. Udalrici zu Öffingen. — 1656 ff. Anniversarbuch. — 1679 ff. Kirchenbücher mit geschichtl. Notizen. In der Vorrede des ersten ist gesagt, dass das ältere Buch gelegentlich der Belagerung Rheinfeldens durch die Franzosen (1680) verbrannte. — 1731 Mai 10. Reversales communitatis Wallbach parochiae Schwörstadt, diöces. Constant. datae ad Curiam Constantiensem puncto noviter inibi extracti et fundati sacelli durch Pfarrer Lorenz Wenk in Bamlach. — 1731 Juli 15. Vertrag bezügl. der Erbauung der Kapelle in Wallbach, zw. Lorenz Wenk, Dekan des Kapitels Neuenburg a. Rh. u. Pfarrer in Bamlach u. Böllingen, sowie Pfarrer Andr. Kummerer u. Baumeister Kaspar Stihler in Säckingen. Dazu Akten betr. Bildhauerarbeit etc. — 1734 März 14. Beurkundung des Kon-

¹⁾ Zur Pfarrei gehörte der abg. Ort Katzenmoos; den Namen trägt noch ein Gemarkungsteil.

stanz. Weihbischofs Franz Joh. Ant. v. Sirgenstein (Episc. Uthinensis) über die Vornahme der Weihe dreier Altäre in der Kapelle zu Wallbach. — 1735. Liber anniversariorum, noviter descriptus et actus, in subsidium anniversarii veteris parochiae in Schwerstatt, ob belli metum fuga subducti. — 1740. Berain der Grundzinse des Gotteshauses SS. Clementis et Urbani zu Schwehrstatt, sowie der Widumgüter zu Schw. u. der Güter des Gotteshauses S. Udalrici zu Öfingen. — 1748 ff. Akten, den Pfarrhausbau betr. — 1784 Sept. 15. Urteil des Schönauischen Amtes Schwörstadt i. S. des Pfarrers Alois Stäglin von Schwörstadt gegen die Gemeinden Ober- u. Niederschwörstadt, Wallbach, Nieder-Dossenbach u. Öfingen, betr. des Kleinzehntbezugs „in possessorio, salvo petitorio“, dahin gehend, dass diese Gemeinden dem Pfarrer den Obst-, Nuss-, Honig-, Wachs-, Schweine-, Rüben-, Hanf-, Flachs- u. Erdäpfelzehnten leisten müssen, nicht aber den Zehnten von Kabiskraut, Bohnen, Welschkorn u. Klee. — 1799. Protokoll des Schönauischen Amtes Schwörstadt über Vornahme einer neuen Berainigung, welche beantragt worden war durch die Stift-Säckingische Pfarrkirchenverwaltungskommission.

13. Oeflingen.¹⁾

Gemeinde.

1691. Monatsgeld-Verlagsbuch. — 1750. Verlag des Heuzehnten der Gemeinde Ö. Buch.

14. Rhina.

Gemeinde.

Buch, enthaltend: 1773 Okt 9. Weid- u. Schatzungsvergleich zw. Murg u. Rhina mit Beschreibung des Steinsatzes; 1800 Dez. 18. Vergleich mit den oberen 5 Gemeinden bei dem Waldvogteiamt geschlossen wegen des jährl. Rustikals von 648 fl.; hiernach trifft Murg 131 fl. 40 $\frac{1}{2}$ x., Häner 161 fl. 23 $\frac{1}{4}$ x., Oberhof 97 fl. 41 $\frac{1}{2}$ u. 1 $\frac{1}{8}$ x., Binzgen 80 fl. 41 $\frac{1}{2}$ u. 1 $\frac{1}{8}$ x., Niederhof 80 fl. 41 $\frac{1}{2}$ u. 1 $\frac{1}{8}$ x., Harpolingen 43 fl. 53 $\frac{1}{2}$ x., Rhina 52 fl. 40 $\frac{1}{4}$ x.; 1800 Dez. 18. Vergleich zw. den Gemeinden in der Einung Murg, betr. Steuern u. Kontributionen; 1802. Bannbeschrieb zw. R. u. Niederhof; 1802. desgl. zw. R. u. Kleinstädt Laufenburg; 1802 ff. Rechnungsaufzeichnungen, Schatzungsregister, Bodenzinstabellen etc.

15. Säckingen.

I Urkunden (im Kopialbuch, soweit nichts anderes bemerkt ist).

1307 Apr. 4 Rheinfelden. Kg. Albrecht erhebt die Äbtissin v. Säckingen in den Fürstenstand. — 1316 Juli 12. (Montag v. S. Margarethen). Leop. Hzg. v. Öst. bestätigt den Bürgern von S. ihre Rechte, Freiheiten u. Gewohnheiten, die sie an ihn gebracht haben mit Briefen von Gotteshaus zu S., dessen Kastvogt der Herzog ist, oder sonst mit guter Gewohnheit. Vidimus v. 1446. — 1316 Dez. 14. Äbtissin Elisabeth u. Konvent

¹⁾ Von Flurnamen sei erwähnt: Kilspel (in diesem Gewinn soll früher eine Kirche gewesen sein, von welcher man Mauerreste gefunden u. auch Gräber entdeckt hat).

des Stiftes S. erneuern der Stadt die alten Privilegien, da die Urk. darüber durch ein Feuer vernichtet worden sind. 1) Die Stadt hat dem Kastvogt nichts zu leisten ausser der Lieferg. von 14 Saum Rotwein ausser der Stadt auf das Gestade des Rheins. 2. u. 3) Die Städter dürfen ihre Güter frei veräussern ohne des Gotteshauses Nachteil und haben freien Zug. 4) Ein Bürger v. S. kann nur „für Vnss u. Vnsser Gotshaus“ verpfändet oder „verbotten“ oder arretiert werden. Vidimus v. 1446. — 1330 Mai 9. Vidimus des Officials des Hochstifts Basel über die vorstehende Urkunde. Beigefügt ist: 5) Jeder Einwohner u. Hintersäss, der Jahr u. Tag unter den Bürgern v. S. gewohnt hat, soll für einen Bürger geachtet werden, so dass sein Nachlass nur an seine Kinder bez. Blutsverwandten u. Erben kommt. Hingegen gestatten die v. S., dass das Stift Wälder, Wunnen, Weiden etc. wie die Bürger nutzen u. niessen soll, dass auch alle in des Stiftes Dienst stehende Personen vom Ein- u. Ausfuhrzoll befreit sind. Jährlich im Winter wird ein Satztag, Ding. gen., an der „Dingstatt“ gehalten u. werden da des Gotteshauses Rechte eröffnet. Die Äbtissin kann jährlich an Kreuzerfindungsabend (2. Mai) 14 Saum Rotwein als Bannwein in die Stadt legen. Ist dieser Wein auf Kreuzerhebungsabend (14. Sept.) im nachgehenden Jahr nicht verkauft, so kann die Äbtissin den Rest auf die Bürger verteilen lassen. — 1326 Nov. 31. Albr. u. Leupolt, Gebrüder, Herzoge v. Öst., bestätigen der Stadt S. ihre Privilegien u. erteilen ihr ein „Stadtrecht“: 1) Wird einem die Stadt verboten, der soll „für“ kein Thor der Ringmauer einkommen; ist er aber gesessen vor der Stadt u. wird ihm in die Stadt geboten, so soll er „für“ kein Thor der Stadt auskommen. 2) Wenn ein Richter oder Rat von der Stadt einen gefangen hat oder fangen will in der Stadt u. derselbe in eines eingessenen Bürgers Hans entweicht, so soll man die „Tröstung“, wenn dieser Bürger „für ihn trösten“ will, aufnehmen und den entwichenen nicht weiter suchen u. anfallen. 3) Hat einer, dem mit Recht ausgetedinget wird, ein eigenes Haus, das mag man ihm verspannen mit einem Faden, doch ohne Schaden der darin behauseten Leute, bricht er den Faden, so ist er dem Gericht verfallen 3 Œ Pfg. etc. 4) „Wirdet auch einem umb sein gelt schuldt mit dem rechten pfender zue der Viehweide u. Wasserdrenckhe, flehet dan der Gültler seine pfender oder hette sie inne und lasset sie nit zue offner Waide u. Drenckhe . . ., so mage der Cleger mit des Gerichts potten gahn in des Gültlen Haus u. da umb sein Geltschuldtpfender suchen u. nemmen.“ 5) Wer einem zuredt solch Ding, die ihm nach den Rechten an den Leib gingen, der soll dess bessern den Kläger mit 3 Œ Pfg., den Richter mit 3 Œ und die Stadt mit 1 Œ 4 Pfg. 6) Wer einen beschuldigt Diebstahls oder Mords u. es nicht kundlich machen kann, der soll in den Schulden stehen dessen, den er beschuldigt hat. 7) Wird Feuer „beleutet oder beruefet“ in einem Haus in der Stadt, ehe dass der Hauswirt desselben Hauses das Feuer beruft, so soll derselbe Hauswirt zur Einung 1 Œ 4 Pfg. zahlen. Ebenso wird derjenige bestraft, der nicht sogleich zu dem Feuer läuft. 8) Führt jemand seine Habe in die Stadt, zu behalten, der soll das frei und ledig wieder ausführen können. 9) Wer Jahr u. Tag in der Stadt Zwingen u. Bännen unversprochen sesshaft ist, den soll darnach niemand weder fallen noch

erben denn seine nächsten Erben. 10) Die Säckinger mögen auch Gotteshausleute als Bürger aufnehmen. Zeugen. — 1343 Apr. 23 Königfelden. Agnes Königin-Witwe v. Ungarn vermittelt zw. Stadt u. Stift Säckingen nach Beratung mit Herm. v. Landenberg, Hauptmann ihres Bruders zu Argau, Thurgau, Elsäss u. auf dem Schwarzwald, u. andern Räten ihres Bruders. 1) Der Bote des Stifts soll den Zins von den einzelnen Zinspflichtigen fordern, im Falle der Weigerung das Einschreiten des Schultheissen innerhalb 8 Tagen fordern u. bei dessen Weigerung das geistl. Gericht anrufen. 2) Die Frauen u. Herren, die zu dem Kapitel gehören, dürfen das, was ihnen von dem zur Pfründe gegebenen Wein u. Fleisch übrig bleibt, verkaufen u. verschenken. 3) Können Bürger Briefe über das Stiftsgut, das sie als „Erbe“ zu besitzen glauben, nachweisen, so bleibt es dabei, sonst „gilt das, swas man denne erteilet in dem Hof oder in den Höfen, da daz erbe hingehöret“. 4) Bezügl. der Benutzung der Brücken, Wege, Stege durch die Stiftspersonen, (wobei die Frage war, ob die Stiftsfrauen Kerne oder Salz dafür an die Stadt liefern sollen, hat es bei den Briefen bez. bei dem Herkommen zu bleiben. 5) Das Stift hat die Türe u. Fenster aus dem Kloster nach dem Rhein hin zu besorgen. In Kriegszeiten sollen 2 Mann vom Stift u. 2 aus dem Rat über die Besorgg. derselben beschliessen. 6) In Kriegszeiten dürfen auch die Bürgerwachen zu einem oder zweien mit einem oder mehreren Knechten der Äbtissin zur Nachtzeit im Stift gehen. 7) Zur Feuerschau muss man die Bürger bei Tageszeit in das Stift einlassen. 8) Wer vormals in der Stadt Steuer u. andere Dienste geleistet hat, der soll das auch ferner thun, wenn er ins Stift zieht, ausser wenn er dort bleiben will bis an seinen Tod und dem Stift sein Vermögen übergibt. — 1352 März 31. Graf Symondt v. Thierstein thut kund, dass er mit der Stadt S. einen Vergleich abgeschlossen hat, seiner Leute halber, die in der Stadt sesshaft sind. Diese sollen ihm dienen in allem Recht, wie wenn sie auf dem Lande sesshaft sein würden u. sollen auch nach Landrecht erben. Wenn jemand von denselben zu S. „beraten wurd oder sust zu inn zuge vnn offentlich Hausröckhi heti in ir stat, jar vnn tag, vnfürsprochen von uns vnn von unseren amptleuten, so wärin si vnns dannen hin nutzt gebunden“. — 1356 Aug. 21. Margarethe v. Grienenberg, Äbtissin zu S., schliesst mit der Stadt einen Vertrag, dass die 2 Mark Silber Basler Gewichts, die von der Stadt gegen Verzicht der Äbtissin auf den Bannwein jährlich gezahlt werden, auch ferner an die Stiftsfrau Anna v. Brandys entrichtet werden sollen. Nach dem Tode hat die Äbtissin das Recht, die 2 Mark S. oder den Bannwein zu legen. — 1383 Apr. 12. Hzg. Leupolt v. Öst. hat wegen der Stöss um die Abtei S. den Meister Hans v. Altstetten zum Bisch. v. Konstanz geschickt, zugleich aber dem Schultheiss u. Rath v. S. ernstlich empfohlen, dass sie, wenn der Bisch. des Meister Hannsen Teyding nicht aufnehmen würde, „denne die pfaffen, die itzund da sind, von dannen getun u. ander dahin genemmen mögen u. sollen“. Hiernach ergeht Befehl des Herzogs an dessen Landvogt im Argau, Thurgau u. auf dem Schwarzwald. — 1385 Okt. 3. Claranna von der Hohenklingen, Äbtissin zu S., schliesst mit der Stadt S. einen Vertrag, worin gesagt wird, dass Schultheiss u. Rat wegen des Schadens, den die Bürger infolge

von Misshellung mit der Abtei hatten, auf Befehl des Hzgs. v. Öst. ins Kloster gegangen seien, den Keller aufgebrochen u. den Wein zu ihren Händen genommen hätten. Zur Entschädigung für den erlittenen Schaden wird das Stift der Stadt 200 fl. Gold zahlen u. verpfändet dafür die 2 M. S., welche die Stadt als Leibgeding an Frau v. Brandys, Äbtissin zu Masmünster u. nach deren Tode an das Stift S. als Entschädigung für den Bannwein zu zahlen hat. — 1395 Juli 12. Claranna von der Hohenklingen Äbtissin u. Kapitel der Stift u. des Klosters zu S. stellen der Stadt S. einen Schadlosbrief aus über 100 fl., die die Stadt um 8 fl. Zins von Hemmann Frowler v Hirzbach, Domherrn zu Basel, aufgenommen u. dem Stift überlassen hat. Das Stift setzt den Zehnten zu Schwerstatt als Unterpand. Bürger: Hartmann Raize; Henzmann Scherrer Kilherr zu Henner; Hennslin Kenzig gen, Rambelin; Walther Oechens, Bürger zu S. — 1400 Febr 9. Rudolph v. Aarburg, Joh. Peyer, Kilchherr zu Freiburg i. B., Cunzmann Unmuss v Lauffenberg, Rud. Büeler, Schultheiss zu Baden, Hartmann Saltzman v. Waldshut, als beider Teile Schiedsleute, vermitteln zw. d. Äbtissin Clara Anna u. dem Konvent v. S. u. der Gemeinde S. dahin, dass beide Teile die Weide nutzen u. niessen sollen, die dem Gotteshaus eigentümlich zugehörenden Wälder sollen die Säckinger schirmen, nutzen u. niessen, wie bisher, doch sollen sie dem Stift das nötige Bauholz, sowie einen Teil des Brennholzes, das sie aus dem Walde beziehen, verabreichen. Erbgüter dürfen auf jede Weise von Hand zu Hand gehen, müssen aber jeweils von der Äbtissin empfangen werden an der Dingstatt zu S. etc. — 1400 Aug. 25. Claranna, Äbtissin, vereinbart mit der Stadt, betr. des Holzschlagens in den Distrikten Kernberg u. Bann: der Schultheiss soll jedesmal beim Stifte darum bitten, soviel Hölzer in den beiden Distrikten abhauen u. verkaufen zu dürfen, als die Stadt will. Wird die Erlaubnis nicht binnen 8 Tagen gegeben, so darf die Stadt nach Gutdünken ungehindert Holz schlagen lassen. — 1418 Mai 22. Herzog Friedr. v. Österr. verleiht den Säckingern, denen vor Zeiten auf Widerruf gewährt wurde, „dass sie die Höhrung des Rheinzolles durch die Pruggen daselbs zu einer Hilf u. Widerbringung derselben Prugg u. anderer Ihrer schäden innemen solten“, nunmehr in Anbetracht ihrer treuen Dienste im Kampfe gegen den römischen König unwiderrufflich diesen Zoll. — 1422 Jan. 12. Frischhanns v. Bodmen, Ritter, Landvogt des Königs, entscheidet zw. Schultheiss u. Rat der Stadt S. einer- u. einigen Priestern daselbst, Herrn Klaus v. Herpoltingen, Tumherrn, Herrn Hanns Wild, Kirchherrn zu Hornesheim, Herrn Hannsen Linggin, Kirchherrn zu Schupfart, Herrn Hans Kiburger, Kirchherrn zu Ganssingern, anderseits, dass diese Priester gemäss der inserierten Urkunde Bischof Otto's von den nicht zu ihrer Pfründe gehörenden Gütern der Stadt Steuer u. Dienst leisten müssen ebenso, wie es ihre Vorgänger im Besitz geleistet haben. — 1431 März 22. Heinr. Spengler, Schultheiss zu Waldshut, u. Bertschin Guettiar, Bürger zu W., Hans Schoch, Heinr. Meyer, Hans Breittenauer, Bürger zu Lauffenberg, als Boten von beiden Teilen, begehrt u. von Waldshut u. Lauffenburg dazu verordnet, haben in den Spännen zw. Junker Albrecht v. Schönau, gen. Hirus, Pfandherrn des Thals Wehr, u. den Kirchengenossen von Wehr einer- u. den Bürgern von S. anderseits

wegen der Gewaltsame, sowie des hohen u. niedern Gerichts, Steuern u. Dienste, Bussen u. Besserungen in der Vorstadt zu S., innerhalb der steinernen Brücke u. Umgebung incl. Obersäckingen, beide Teile vernommen mit Hilfe des Ritters Wilh. v. Grünenberg u. des Junkers Heinr. v. Rimlang u. geben, dem Meieramte zu S. ohne Schaden, folgenden Spruch:

1) Die Gewaltsame, die hohe u. niedere Gerichtsbarkeit etc. in der Vorstadt zu S. „u. daselbs umb, ob sich uf bis zum steinen Prückglin u. nit sich ab für den Galgen auss, dess ab in den Rein u. ob den Pleyen u. neben an des leyne hien, als die Steine wiessent, die wir mit unserem vndergang an jeglichem Ende gesetzt habendt“, steht der Stadt S. zu.

2) Ausserhalb jener Steine gehört die Gerichtsbarkeit etc. in die Grafenschaft gen. Werr u. haben die Säckinger nur die bisher getübten Rechte in ihren Wäldern. — 1432 Juni 29. Agnes, Gräfin v. Sulz, Äbtissin zu S., tritt das Recht des Bannweins gegen eine jährl. Abgabe von 4 fl. rh. an die Stadt ab. — 1438 Sept. 23 (Cinstag n. S. Matheustag des h. Zwölfbotten). Wilh., Markgr. v. Hochberg, Herr zu Rötteln u. zu Susemberg, österr. Landvogt, vermittelt einen Vergleich zw. der Stadt u. den Fischern zu Laufenburg einer- u. den Fischern zu S. anderseits in Gegenwart der Äbtissin u. des Konvents „von stechens, zundens u. vischens wegen uf den salmen u. der kleinen vischen zw. L. u. S. im Reine“. Nur zw. Allerheiligen u. Weihnachten dürfen die Fischer von L. u. S. „farn uff den salmen, wiss u. schwarz, lachs u. lideren mit zunden u. mit stechen u. sust mit kheinem anderen gezüg von Seckhingen einer siten des Rins hinuf bis zum roten bechlin zw. Rinsperg u. Murg in den Rine fliessent u. ander site des Rins hinuff bis an das Hard“ etc. Kleine Fische dagegen dürfen zu jeder Zeit gefangen werden „von Seckhingen einerseits des Rins hinuff bis zum Seltbach u. ander sit des Rins hinuf in den Keystenbach“. Zw. Allerheiligen u. Weihnachten sollen sie „für die vorgemeldeten Gerner den Röttenbach u. das Hard uff nit varn, nit stechen, noch mit zunden vff kheinerley vischen klein noch gross“. Das „Überfarn“ wird mit 10 8/10 Stebler, Basler M., bestraft, halb der Äbtissin „der Eigenschaft“ wegen u. halb der Herrsch. von Österreich, des Gerichts wegen, zufallend. — 1444 Pfingstag nach der Maydtag (? Zinstag nach dem Maitag = Mai 5) Breisach. Albrecht, Herzog v. Österreich, dem die Säckinger haben vorbringen lassen, „dass sie jerlich auss irem Recht einen Schultheiss erwölen mugen“, dem der Herzog das Amt leihen möge, erklärt in seinem u. seines Bruders, Kg. Friedrichs, u. in seines Veters, Hz. Sigmunds, Namen, dass er sich diesmal wegen grosser Geschäfte in den Sachen nicht nach Notdurft erfahren könne, aber aus besonderen Gnaden „unentgolten dem Haus von Österreich“ das Begehren bewillige. — 1447 Juli 21. Agnes, Gräfin v. Sulz, Äbtissin, u. das Kapitel zu S. treffen mit der Stadt S. bezüglich des Baues des Gotteshauses u. der Leutkirche U.L.Fr., „auch in dem münster des gemelten unseres Gozhauses gelegen“, aber „zu der Statt S. gehörig“, ein Übereinkommen dahin, „dass all Nuz, Zins, Gült, Zehent, Zuvell“ der Stiftskirche u. der Leutkirche zugehören sollen, ausgenommen dasjenige, „was man zu U.L.Fr. Altar in derselben Kilchen mit Lichter, Zierden u. des gelichen verbrucht“. Diese Zuwendungen sollen „hinfür die nechsten 12 jar, aneinander kommende,

nwiderrüflichen zusammen gehören“. — 1457 März 14. Peter v. Mörs-
 erg, gewesener Landvogt des Herzogs Albrecht v. Österreich im Elsass,
 undgau, Breisgau u. am Schwarzwald, Ritter, nimmt Bezug auf den
 Heurausser“ Vertrag (s. oben 1431 März 22, Hirus v. Schönau betr.)
 wegen der Gewaltsame“ jenseits der steinernen Brücke u. sagt: „beson-
 ers sollen die von Seckhingen vnverzogenlich, so sie erst mögent, diss
)bertrages ein Gunstbriefe von vnser gnedigen Herrschafft v. Österreich
 rfolgen . . . , umb dass dieser Vertrag . . . hiernach bei Krefften belibe“.
 r habe „denselben Vebertrage vergunnet, doch nit lenger, wan uff des
 il gemelten meines gnedigen Herrn Zukunft““. — 1462 Mai 25. Thüring
 . Hallwil, Marschall, Marquard v. Paldeckh, beide Ritter, Heinr. v. Ärtzlin-
 en u. Hans Walter v. Grienberg schlichten zw. dem Stift (Äbtissin
 agnes v. Sulz) u. der Stadt S., betr. des Bruderhofes, dahin, dass die Er-
 verbung des Hofes durch das Stift in Kraft bleibt, das Stift aber an die
 tadt jährl. 15 ℥ Stebler zu Hilf u. Steuer an Bau u. Besserung der Stadt-
 auern zahlt. Wenn die von S. Brücken etc. nicht in notdürftigem Zu-
 tand halten, so hat das Stift nichts zu zahlen. — 1467 Febr. 25. Sig-
 mund, Herzog zu Österreich, verleiht denen von S. das Fischlehen, die
 Frevel u. Bussen, das Schultheissenamt u. das Meieramt. Das Schult-
 heissenamt habe schon Erz h. Albrecht ihnen verliehen, das Meieramt
 habe er selbst zu Lehen u. verleihe es weiter, nachdem schon Thüring
 . Hallwil als s. Landvogt die obigen Rechte der Stadt S. bis auf des
 Herzogs „Zukunft heraus zu lande, vergunnet“ hat. — 1511 Juni 13.
 Georg v. Honburg, Komtur zu Beuckheim, u. Arnold zum Luft, beider
 lechte Dr., Domberr u. Offizial zu Basel, vermitteln zw. der Stadt S. u.
 ansen von Schönau, Pfandherren zu Werr, folgenden Vergleich: Be-
 ügl. der das Malefiz nicht berührender Frevel u. Bussen im Zwing u.
 ann von S. ausserhalb der Steine, die vordem durch Ritter Wilh. v.
 rdnenberg u. Heinr. v. Rüm lang, u. die Boten der Städte Waldshut u.
 Lauffenberg gesetzt wurden, ist verabredet worden: 1) Wenn „zwei Frömde,
 die weder Burger noch Hindersassen oder Dienstknechte u. zue S. haus-
 äblich u. sässhaft wonen ussen jenen Steinen frävelten“, so sollen diese
 Frevel Hansen v. Schönau als Pfandherrn zu Werr zustehen; freveln aber
 Bürger etc., so ist Schultheiss u. Rat zuständig. 2) Die Obrigkeit „Hagens,
 agens, Voglens“ gehört ausserhalb jener Steine Hans v. Schönau, des-
 gleichen die über die Fischenzen im Rötelbach, doch soll Hans v. Schönau
 das Wasser in seinem Lauf bleiben lassen. Es folgen weitere Bestim-
 mungen über Hammerschmiede, Sägen, Mühlen, Stampfen, Walken,
 schleifen an jenem Wasser, sowie über Anlage von Weihern. — 1523
 Dez. 13. Ulr. v. Habsperg, Ritter, Vogt zu Lauffenberg, Fridlin Bader,
 lter Bürgermeister, Peter Rugger, Bernhard Kröpfflin (Räte), Heinr.
 Wolleb, Stadtschreiber zu Lauffenberg, bewirken Vergleich zw. dem Stifte
 Äbtissin Anna, Freiin v. Valckhenstein) u. der Stadt „jedoch vorbehalten
 das Dinckhgericht“. Stirbt ein im Stift verpründeter Priester, so ist das
 Inventar durch die Äbtissin oder deren Beauftragten aufzunehmen mit
 dem Schultheiss u. Stadtschreiber; hinterlässt er Privatgüter, so soll
 Schultheiss u. Rat mit dem weltlichen Stab auszufahren u. zu verhandeln
 Macht haben“ etc. etc. — 1571 Dez. 17. Vertrag zw. dem Stift u. der

Stadt S., wonach die durch die Äbtissin gekaufte mittlere Mühle rei wird von allen Steuern, Schatzung u. Frondiensten, die Äbtissin dagegen „aus Dankbarkeit u. in Erwägung der harten Zeit u. dass die Stadt one das mit anderen u. vielen Ausgaben beschwert u. in irem Vermögen solches nit ist“, es übernimmt, die niedergefallene Ringmauer gegen den Rhein u. auch die übrige Ringmauer v. Fridlin Bingners Behausung bis an die Rheinbrücke, untermauern, ausbessern, bestechen u. auf Begehren eindecken zu lassen, doch muss die Stadt 100 Wagen Wehrer Sand, 50 Malter Kalk, 60 Wagen Mauersteine u. zur Eindeckung der Ringmauern alle Ziegeln liefern. — 1574 Sept. 18. Fischer-Ordnung auf dem Rhein zw. dem Stift u. der Stadt vereinbart. 1) Wer „Weyden“ hat, hat das Recht in seiner Weyd eine „Knöpfe“ zum Voraus zu machen. 2) Es soll „auch dreyer Weydschiff lang zu ihme nit gestielt werden.“ 3) Das gilt auch, wenn einer wegen Steigen u. Sinken des Rheins seine Knöpfe an einen andern Platz verlegen muss 4) Wo einer „Fachweyden“ hat, soll ihm keiner ohne seine Erlaubnis „Leuwenen“ darein machen. — 1575 Juni 19. Erzherz. Ferdinand gestattet den Säckingern, sowie den Gemeinden Eukchen, Stein, Münchwylen u. auf der Sisslen, den Sysselbach auf ihr „raus unärtiges Veld zue kehren u. damit die Matten zu wässern u. zue bessern“ gegen Zahlung v. 10 fl Stebler an die Herrschaft Rheinfelden. Zur Zeit des Nasenleichs, wenn die Syssel so viel Wasser hat, dass ohne Nachteil der Wässerung der Nasenfang angerichtet werden kann, haben S. u. die gen. Gemeinden die Hälfte des Reingewinns an die Herrschaften Rheinfelden u. Laufenburg zu zahlen; in die übrige „Fischung“ sollen sie keinen Eingriff thun. — 1576 Jan 4. Sysselordnung v. der Stadt S. u. den gen. Gemeinden gegeben. Es werden 2 Baumeister, 1 aus der Stadt, 1 aus Euckhen, 1 Wuhrknecht u. 2 Bannwarte aufgestellt. Alljährl. sollen die „Häg“ auf die Sisselfelde besichtigt werden etc. etc. — 1577 Febr. 26. Agatha, Äbtissin v. S., u. die Stadt S schliessen in Gegenwart Melchiors v. Schönau, Hauptmanns der 4 Waldstädte, Vogts der Herrschaften Rheinfelden u. Lauffenberg, einen Vergleich, wonach die Fürstin den ihr gehörenden Brunnen am Steinenberg einfassen u. bis in der Stadt Brunnstübe führen lassen soll, die Stadt soll ihn durch der Stadt Deuchel bis über die Rheinbrücke führen. — 1588 Mai 10. Vergleich zw. der Stadt S. u. den Gebrüdern Rudolf u. Hans Caspar. u. Itteleck v. Schönau, als Inhabern des Dorfes Wallbach über Weidgang, Eckerichnutzung, Bannsteinsatz etc. — 1594 Juli 4. Das Stift (Äbtissin Jacobe), welchem der Rat gestattet hat, einen springenden Brunnen, „silber Bronn“ gen., einzufassen u. über die „steinin Bruckh“ in Deucheln zu führen u. die Deucheln dazuzugeben, stellt einen Revers aus, wonach es die Verbindlichkeit übernimmt, der Bürgerschaft von dem Brunnen zu 2 Röhren (einer ausser u. einer innen der Stadt) Wasser abzugeben nach Gelegenheit des vorhandenen Wassers. — 1595 Apr. 17. Äbtissin Jacobe erhält von der Stadt die Strass zw. „Ir Gnaden Ayulin“ u. derselben Scheuermatten bei der mittleren Mühle hindurch, so man sonst das Schnidergässli genennet. Dagegen giebt die Aebtissin der Stadt ein neu Wuohr, durch „vorberürts unser Ayulin Matten“, oberhalb des Weissgerbers „Walchin“, neben des Zieglers u. dem v. Schönau Garten biss uf den giessen hinunter, so Inen

zur Irer daselbst stehenden Segen mit hinleitung des inrinnennten sandts oder kyss mehrers dienstlich u. nuzlicher ist“ etc. — 1598 Sept. 15. Entzheim. Vertrag zw. der Stadt S. u. der Gemeinde Obersäckingen, wegen wilden Weidgangs, Holz- u. Eckerichniessung. — 1609 Juli 5. Fernere Abred wegen der Sysselfeld-Matten, sonderlich die Strasse zw. den Hauptwuhren u. „Beüern“ wie auch die Lauffenberger Strass u. die Weg über die anreihenden Güter betr — 1630 Juli 6. Vergleich zw. Stift u. Stadt S. geschlossen in Beisein der vorderöst. Regimentäräte Hans Jörg v. Ostein u. Dr. Joh. Locher: 1) Die Kapelle u. l. F. in S. bleibt unter Verwaltung der Stadt. Die Äbtissin soll beigezogen werden zur Rechnungsprüfung u. Beratung über die Verwendung der vorrätigen Gelder. 2) Die Bürger sollen auch fortan jährlich dem Stifte huldigen; die Äbtissin soll in Respekt gehalten u. titulirt werden. Einen Kommissär zur Eideleistung schickt sie ferner nicht mehr ab, ausser „bei einiger Gefahr oder wenn Ungrads verspürt wirdt“. Alljährlich sollen die gegenseitigen Verträge öffentlich abgelesen werden. 3) Bei Prozessionen u. Zusammenkünften hat der Schaffner nur in Abwesenheit der Äbtissin als deren Vertreter vor dem Schultheiss den Vorrang. Auch in Geschäften beim Rat soll der Schaffner von „Ampts und Gotteshaus wegen mit mehrerem Respect als bisher befördert werden“. 4) Es bleibt der Willkür des Stifts überlassen, ob die Ankündigung der Neuwahl der Äbtissin dem Schultheissen notificirt werden soll u. ob der Schultheiss beigerufen werden soll zur Aufschwörung eines nicht Bürger seienden Schaffners, sowie zur Prüfung der Stiftsrechnungen. 5) Ist der Schaffner ein Bürger, so muss er sich der Steuern etc. wegen wie von Alters her mit der Stadt abfinden; ist er kein Bürger, so kann er gegen Zahlung von jährlich 2 g stebler frei sitzen; erwirbt er aber bürgerliche Güter, so muss er die Oblagen davon zahlen. 6) Die alten Stifts- u. Capitelgüter u. Häuser, wie auch die bereits gezogenen u. inskünftig „ziehende“ Bruderhofgüter, von welchen man jährlich 15 g stebler erlegt, sollen frei u. unverlegt bleiben; von den neu erkauften aber sollen Steuer u. Schatzungen der Stadt abgestattet werden. 7) In die Stifts- u. Capitelhäuser soll der bürgerliche Stab nicht getragen, auch darin weder Gebot noch Verbot angelegt werden; ebensowenig sollen die Capitels-, Stifts- u. zugleich gemeinen Priesterschaftspersonen mit Wachen, Frohnen u. anderen Diensten belastet werden, sondern vom bürgerlichen Stab frei sein, ausser, wenn weltliche Diener u. Dienerinnen des Stifts u. der Capitelshäuser in der Stadt freveln oder sonsten contrahiren u. handeln. 8) Die Stiftsporten sollen unter Tags offen stehen. Der Schultheiss u. die Wächter sollen zu den Stiftsporten Schlüssel haben, damit bei Nacht die Wächter durchgehen, auch zu allen fürfallenden Notfällen dem Stift zu Hilf beigezogen werden kann. 9) In der Au dürfen künftighin ohne Zustimmung der Äbtissin als Zehntfrau keine Güter mehr eingehägt werden, weil dieses dem Zehnten zum Nachteil gereicht. 10) Güter, welche dem Gotteshaus zinsbar, aber sonst frei sind, sollen nicht verstückelt werden u. bei Veräusserung soll der neue Zinsmann der Äbtissin namhaft gemacht werden. 11) Von Wunn u. Weid sollen auch die gemeinen Priester u. Capläne nicht ausgeschlossen sein. 12) Brennholz

wird jedes Jahr aus gemeinen Säckingischen Wäldern an die Äbtissin Klafter u. für jede residirende Capitulsperson, desgleichen dem Scha 20 Klafter neben genugsamem Weillholz gegeben werden. Überall soll österr. Forst- und Waldordnung eingeführt werden, wodurch aber Rechten der Stadt nicht präjudicirt werden darf etc. etc. — 1686 Juni Innsbruck. Karl Hzg. von Lothringen, Gubernator der ober- u. unterösterreich. Fürstentumb u. Landen etc. etc. bestätigt, dass das oberösterreich. Kammgericht am 26. Apr. 1686 in Verwerf. des erstinstanzlichen Urteils v. 16 die Rheinfähre dem Stift ab- u. der Stadt zuerkannt hat. — 1749. Protokoll über einen Vergleich, wonach die Gemeinde Obers. von der Rechtsanwaltschaft, die sie gegen die Stadt S. über Weidfelder, Holz u. Eckerich bei der vorderösterreich. Regierg. geführt, nunmehr abstehen u. die Sache bei der Verbriefg. v. 1598 belassen will. (Abschrift ib.) — 1772 Sept. 3 Die vorderösterreich. Regierg. ratificiert den Vergleich zw. Obersäckingen u. S., wodurch das vordem nur precario bestehende Weidrecht „in die Qualität eines ewigen Lehens“ umgewandelt u. für die Gemeinde Obers. die Bewillg. erteilt wird, 120 Stück Weidvieh auf das betr. Feld auszutreiben zu dürfen. Die Gemeinde Ober-S. hat der Stadt jährl. 30 Klafter Holz zu führen, alle anderen Leistungen v. Obersäckingen fallen weg.

II. Akten.

A. Vereinzelte Aktenstücke.

1688—1725. Fragmente von Ratsprotokollen. — 1744 Jan. 4. Schreiben des Stadtschreibers Pfeiffer von S. an Dr. Camutzi, Syndique des louables estats de Brisgau à Frybourg die Stadt habe für Nov. über 3000 fl. Geld, ohne Heu, Hafer, Holz u. Licht bezahlen müssen, sie sei ausser Stande, den Beitrag für Dez. mit 1263 fl. zu bezahlen u. könne nicht alltägl. 17 Ctr. Heu liefern.

B. Aus Akten der städt. Registratur:

1) Akten, die Truppenverpflegungen betr. 1798—1817. Auszug aus den Rustikalrechnungen der Stadt S. 1790 hatte die Stadt noch 1000 fl. an Rustikalforderungen als Ausstände; 1792 musste sie schon die 1. Schuld mit 880 fl. wegen der Kriegsleistungen aufnehmen; bis 1805 hatte sich diese Schuldenlast auf 36 777 fl. erhöht. Die Gesamtleistungen beziffern sich von Seiten der Stadt auf 49 757 fl. — 1802. Verzeichnis des städt. Quartieramts über die v. 16. Nov. 1796 bis 30. Okt. 1801 zu Säckingen verpflegten 193 891 Mann, a) kaiserliche: v. 16. Nov. 1796 bis 31. Mai 1798: 24 752, v. 6. Apr. 1799 bis 6. Nov. 1799 37 253, v. 7. Nov. 1799 bis 26. Apr. 1800: 50 276, v. 27. Apr. 1800 bis 18. Mai 1801: 525, Summa 112 806 Mann; b) fränkische: v. 27. Apr. 1800 bis 18. Mai 1801: 74 060 Mann, v. 22. Mai 1801 bis 30. Okt. 1801: 7 025 Mann, Summa 81 085 Mann. — 1813/15 Einzugsregister u. Rechnungen über Kriegsleistungen. — 2) 1682/1782. Akten, die Verhältnisse zw. dem Stift u. der Stadt S. betreffend. Enthält u. a. Auszüge aus Ratsprotokollen. 3) Akten, die Verhältnisse der sogen. Bachgenossenschaft, die Benützung des Wassers auf dem See, den Gewerbskanal u. s. w. betr. Dabei 1791 Juli 4. Abteilungsbrief, wie die Gemeinden Glashütten, Hütten, Rickenbach, Bergalgingen u. Jungholz der Einung Rickenbach die Wässerung aus dem Heidenwuh



geschlossen u. die hiezu gehörigen Schlüssel dem Magistrat ohnverweigerlich extradirt werden sollen, widrigenfalls man die Fallbrugg mit Gewalt werde hinwegreissen lassen. Herr Baron v. Schönau-Oeschgen lässt antworten, dass er sein Schloss selbst vor feindlichem Überfall zu bewahren wisse u. niemanden die Schlüssel zur Fallbrücke zu extradiren schuldig sei. — Hierauf sagt der Rat, sein, des Herrn Barons, Haus sei kein Schloss, zudem sei der Baron nur ein Satzbürger u. nach von ihm ausgestelltem Revers müsse er die Fallbrugg, so ihm nur precario modo concedirt, hinwegtun. Durch Zimmerleute wurde die Brücke beseitigt. Freih. v. Schönau beschwerte sich hiegegen bei der Regierung u. gleichzeitig auch wegen anderen Differenzen bezüglich der Holzabgabe u. des Marksteinsatzes. Die Regierung giebt der Stadt auf, die Brücke auf Kosten der Stadt wiederherzustellen, wogegen die Stadt appelliert. Eine von der Regierung nach S. geschickte Kommission drohte, die Sache mit der Fallbrücke werde dem Vorsteher der Stadt zu schwerer Verantwortung gereichen. Man beschloss einstimmig, diese Bedrohung nicht zu regardieren. — 1747. Nach Brief aus Lucern muss laut Breve Apostolicum der zw. Stadt u. Stift seit 11 Jahren anhängige Kirchenprozess von der Stadt von neuem bei der apost. Nunciatur angefangen werden. — 1747 Jan. Es wurden Schanzer nach Breysach geschickt. 1747. Die Stadt erklärt, auf den Vergleichsvorschlag d. Stifts wegen der Pfarreirechte eingehen zu wollen, wenn 1) „das Stift der Stadt alle pfärrlichen Jura zu ewigen Zeiten vi transactionis de anno 1416 ohnperturbirt in der Stifts- u. Pfarrkirche de jure zu exercieren eingestehet“; 2) alles ohne Ausnahme von der Kanzel verkünden lassen will; 3) wegen der Expensen des Prozesses vor der Nunciatur in Lucern, in welche die Stadt verfällt wurde, keine Anforderung macht; 4) wegen der Stadtglocken, welche 1678 mit den Glocken des Stifts in dem Kirchthurm durch Franzosen zerschmolzen u. dann vom Stift zum Giessen der neuen Glocken des Stifts gebraucht wurden, was einen Betrag von etlich 20 Centnern der Stadt ausmachte, einen ergebigen Nachlass an den dem fürstl. Jahrzeitamt schuldigen Zinsen angedeihen lässt; 5) wegen der Benützung des Ratskellers, wofür das Stift jetzt jährlich 6 fl. rh. Zins zahlt (wo 50 fl. nicht zu viel wäre), ebenfalls an obengenannten Zinsen ein Einsehen thun wird. — Der Vergleich wurde am 19. Dez. 1747 genehmigt. 1747 Jan. Wegen der Schönauischen Differenzen hat Regimentsrat Vintler gedroht, er werde bewirken, dass die Ratsmitglieder besonders abstimmen müssen u. diejenigen in die Kosten verfällt werden, welche sich dem Vergleiche widersetzen. Der Rat liess sich nicht einschüchtern. — 1747 März 10. Zw. der Stadt u. der Familie v. Schönau wurde ein Vergleich abgeschlossen, „weil man von den vorderösterreichischen Weesen keinen Spruch erhält, sondern statt dessen nur Bedrohungen“; derselbe ging dahin: 1) für die Fallbrücke bezahlte v. Schönau jährlich 4 fl. pro recognitione, u. am Schwörhtag sowie bei Empörung oder anderer Gefahr wird die Brücke durch den Stadtwachtmeister gesperrt; Magistratus erhält den Schlüssel; dies ist um so mehr für die Stadt befriedigend, als Freih. v. Schönau darnach trachtet, s. Haus für eine Burg zu erklären und so aus der Jurisdiction der Stadt gänzlich zu entziehen.

2) Holz hat Herr v. Schönau von jetzt an jährlich nur noch 14 Klafter anzusprechen statt 20 Klafter, wie früher. 3) Im v. Schönauischen Hause können bezüglich der v. Schönauischen Unterthanen in Civilsachen Amtstage abgehalten werden, wodurch aber der städt. Jurisdiction nichts benommen wird. — 1748: Weil Fräulein v. Hornstein als Stiftsdame installiert wird, ist resolviert, dass die Stadtkompagnie mit klingendem Spiel dabei paradieren u. sodann bei dem Einzug in die Kirchen das 1., bei der Wandlung des 2. u., wenn man aus der Kirche die Braut in das Stift wieder zurückführt, das 3. Salve gegeben werden solle; welch alles man von Seiten der Stadt aus keiner Schuldigkeit, sondern vielmehr zur Bezeugung der Höflichkeit u. Fortpflanzung der zw. Stift u. Stadt Dez. 1747 durch Vergleich einander versprochenen guten Harmonie geschehen lässt, doch mit dem expressen Reservat, wann die Stift die Stadt zu dieser Solennität nicht invitieren sollte, dieses resolutum wieder absolute revociert sein solle. — 1752—57. Gemeinde- u. Ratsprotokollbuch enthält u. a. folg. Angaben. — 1752 Mai 22: Schwörtag. Joseph Erhardt trägt dem gegessenen Rat vor, dass er von sämtlichen Bürgern Kommission habe, einige Punkte zu proponieren, mit dem Zusatz, dass sie, wann diese Punkte ihnen nicht zugesagt werden solten, ihren Eid nicht prästieren wollten. 1) Schultheissenamt u. Stattschreiberei sollen nicht mehr vereinigt bleiben; 2) das Bürgereinkaufsgeld einer fremden Weibsperson soll von 100 fl. auf 50 fl. herabgesetzt werden; 3) Bauholz fürderhin ohne Entgelt, das Brennholz aber nach altem Herkommen einem jeden nach seinem Gebrauch oder einem jeden Bürger gleichmässig abgegeben werden; 4) die Holzmeister Looser u. Fabri, welche mit dem Holz untreulich gehandelt, soll man ihres Amtes entsetzen. — Auf Befragen, ob Erhardt den 1. Punkt namens der ganzen Bürgerschaft vorbringe, ist wegen allzu grossen Tumults u. Geschreies nichts resolviert worden, über den letzteren aber, damit der Tumult ein End nehme, sind die 2 Holzmeister ad interim suspendiert worden. — Aus Befehl Joseph Ehrhardts, welcher seit letzterem Schwörtag den Meister spielet, hat der meiste Teil des Stadtbuchs zum grössten Präjudiz des Rats müssen herausgelesen werden. — 1753: Herr Kilian, Amtmann zu Wehr, will mit seinen Baumwollen- u. Seiden-Fabrique-Waaren keinen Zoll über die Rheinbrugg zahlen; er soll sich des Zolles halber mit hiesiger Stadt abfindig machen. — Materialist Anton Zennier klagt gegen Apotheker Dr. Berger, dass er aus der Apotheke Sassafras, Minie u. Hausblasen etc. verkaufe; Chirurg Sniter klagt gleichfalls gegen Dr. Berger, dass er ihm in die Chirurgie eingreife mit Aderlassen u. anderem. Sämtliche Hintersäss seynd auf Wohlverhalten per ein Jahr zu bleiben verbescheidet. — Apotheker Dr. Berger weigert sich als graduierte Person mit Materialisten u. Chirurgen vor Rat zu stehen. Es wird ihm aufgegeben, einen Anwalt zu nehmen. Den Hintersässen wird auf Klag der Bürgerschaft, dass die Hintersässen bald mehr Nutzen vom gemeinen Wesen bezögen als die Bürger, massen sie den Weidgang geniessen, verboten, Geissen u. anderes Vieh zu halten, u. ferner geboten, dass sie ihre zum dienen tauglichen Kinder „abschaffen“, keinen Schaden im Holz u. Gütern zufügen etc., widrigens sie die Stadt räumen müssen. — 1753 Juni 16.: Einer Ratsdeputation wird vor dem

Kapitel das Ableben der Äbtissin Maria Josepha Freifrau v. Liebenfels notifiziert, mit dem Vermelden, dass der Magistrat, nach alter oberwanz durch 4 bewaffnete zuvor in Pflichten genommene Bürger das Stift so lange verwalten möchte, bis die Äbtissin gewählt sei, zu dem Ende dem Stadtwachtmeister die Schlüssel werden eingeliefert werden, welche er täglich früh von der Frau Seniorin abholen u. abends wieder einhändigen solle, wozu dann die Ratsdeputation sich erboten. — 1753 Juli 11. Angaben über Ceremonien bei u. nach der Wahl der neuen Äbtissin Maria Helena v. Roggenbach. — 1753. Verlesen wurde ein Regierungspatent, wonach zur Schonung der Wälder keine Holzhäuser mehr gebaut werden sollen; es soll mindestens der unterste Stock aus Stein gebaut sein; ferner soll man die Strassen nicht mehr mit Prüttschen pflastern, sondern mit Steinen; ausserdem soll man nur noch lebendige Zäune dulden. Ein anderes Patent verbietet, denen militar-officiers Darlehen zu machen, es sei denn, dass der Darleiher vom Regiments-Commandanten eine Versicherung habe. — 1754. Bartholomä Widall, in Ansehung er als ein müssiger Mensch allhie sitzt und seine Profession als Apotheker nicht zu treiben weiss, soll sich in Zeit v. 14 Tagen in eine Condition zu begeben trachten, widrigensfalls man ihn den Soldaten übergeben werde. — 1754 Nov. 18. Der frühere Stadtrat Looser, welcher aus dem Rate entlassen worden war, wurde wieder in den Rat aufgenommen. Die Bürgerschaft protestiert dagegen u. weigert sich, zur Generalversammlung zu erscheinen. Durch den Rat wird dem Looser bedeutet, er solle, solange die Bürgerschaft wegen Verkündung von Regierungsbeschlüssen anwesend sei, sich zurückziehen. — 1755. Gemeindeversammlung vom 1. Mai. Durch die Bürgerschaft ist grosser Tumult entstanden. Man verlangt, dass die privilegia vorgelesen werden. Anderen Tages geschah dieses, wobei mehrere Bürger beehrten, man solle auf Kosten der Stadt eine Deputation nach Konstanz an die Repräsentanten schicken; der Rat weigerte sich dessen u. überliess den Bürgern, es auf eigene Kosten zu thun. Joseph Erhart wurde durch die Repräsentation in Konstanz wegen fortgesetzter Rebellion seines Zwanzigeramtes entsetzt. — Veranstaltungen u. Ceremonien nach dem Tode der Äbtissin v. Roggenbach 1755 8. Sept. u. der Wahl der neuen Äbtissin Maria Anna Freiin. v. Hornstein-Geffingen am 25. Sept. — 1756. 26. Jan. Da die v. Schönauische Behausung samt Zugehörde verkauft werden soll, hat man Mittel beraten, dass es die Stadt kaufe, damit nicht etwa wieder ein Adeliger darin sich einnisten u. der Stadt beständige Intriguen u. Prozess machen möchte, wie die Herren v. Schönau, die anfänglich als Satzbürger auf ihr Bitten angenommen worden, nachgehends, aber erst 1747 u. 1751 ein völliges Freihaus, auch separatam jurisdictionem darin präntendirt u. letztlich die Pfundzollgerechtigkeit disputirt. Nutzen habe man keinen von dergleichen Herren, aber mit Prozessführen habe die Stadt mit Herrn v. Schönau viele 1000 Gulden eingebüsst. — 14. Febr. Das Stift difficultirt den Zins v. 90 % wegen des Ratakellers, wo doch zu Basel von jedem Saum Wein 12 Krz. jährlicher Kellerzins bezahlt werden, was bei den 300 Saum des Jahrzeitamts 90 % ausmachete; da ausserdem das Stift wegen des Steinbrunnen der Stadt die 5 % jährlich disputirt, so soll dem Jahrzeitamt der Keller aufgekündet werden. — 1756 Apr. Amtmann von

der Schlichten v. Rheinfelden als Kommissar eröffnet, dass die Kaiserin u. Königin sich vorbehalten habe, einen Stattschreiber aufzustellen, u. dass die Stattrechnung sowohl als alle Stiftungsrechnungen jährlich an die Repräsentation u. Kammer nach Konstanz eingeschickt werden sollen. Es bestehe auf Seite der Regierung die Absicht, den Rat auf eine kleine Zahl zu reduzieren, wie in anderen kleinen Städten auch. Man kommt überein, dass für den inneren Rat 5 u. für den äusseren Rat 3 Mitglieder genug seien. — 1756/7(—1816). Prothocollum deputationis Segginganae politico-oconomica concernens, a me J. N. J. Wohnlich i. u. c. archigrammataeo in Seggingen. Beispiele von Einnahmen 1798: Pfundzoll 138 fl., Standgeld 15 fl., Umgeld bei sämtlichen Wirten 863 fl., Rheinbrückengeld 381 fl., Rheinzoll 28 fl. 28 kr., Steinenbrückengeld 180 fl. — 1756 ff. Instruktion für die städt. Beamten, erlassen von der vorderöstr. Regierung zu Konstanz; z. B. 1) für den Bürgermeister. Er führt das Präsidium im engeren Rat u. in der Wirtschaftsdeputation. Im inneren Rat dagegen hat der Vogt den Vorsitz. 2) Für den inneren Rat. Dies ist der Magistrat: Bürgermeister, Stadtschreiber, 6 Räte. Er besorgt „die Publica, Politica u. Justitialia“, „besonders auch die Justiz“. 3) Für den engeren Rat. „Der engere Rat u. die Wirtschaftsdeputation“ besteht aus dem Bürgermeister, Stadtschreiber u. 2 Ratsherren. 4) Für den Stadtschreiber. Als Doctor oder Licentiat hat er überall den Rang sofort nach dem Bürgermeister. Er darf ohne Erlaubnis des Rats oder wenigstens des Bürgermeisters über Nacht nicht ausserhalb der Stadt sein. Er hat bei jeder Session das Protokoll zu führen, sowie das Kauf- u. Kontraktenbuch. In Kriminalsachen hat er das Officium Examinantis u. sowohl in diesen als in Civilprozesssachen über die acta conclusa vor gesessenem Rat zu referieren. Bei gerichtlichen Sitzungen hat er votum informativum u. bei paritate votorum steht ihm das votum decisivum zu. Bei landständ. Versammlungen erscheint er als Gesandter der Stadt. 5) Für den äusseren Rat. Dieser, oder die bürgerl. Repräsentanten, bilden ein Kollegium von 6 Personen aus der Bürgerschaft u. sind „in wichtigen der gemeinen Stadt Wohlfahrt, Nutzen oder Schaden betreffenden Sachen“ beizuziehen. — 1758 ff. Ratsprotokolle. — 1759/60. Steuerkataster. Es zahlen jährl. u. a. das Stift 35 ₰ 4 Pfg; die geistl. Schwestern 91 ₰ 5 Pfg; Baron v. Schönau 17 ₰ 19 ⚄ 6 Pfg; Frau v. Hermann 44 ₰ 4 ⚄; Chorberr Pfeiffer 5 ₰ 11 ⚄ 6 Pfg. — 1770. Sammlung von Abschriften von Verordnungen. a) Verordnung, dass die Geistlichkeit die Landarbeiter durch zu späten Gottesdienst nicht hindern solle an den dispensierten Feiertagen. b) Verordnung über Aufhebung des Zehnten vom Anbau während der Brachzeit auf den Brachfeldern. c) Lotterie zugunsten des Zucht- u. Arbeitshauses zu Altbreisach, d. d. 31. Dez. 1769. d) Errichtung einer Reuterkaserne auf Landskosten in Freiburg betr. (1765). Jeder gemeine Mann erhält täglich 3 kr. „zu seiner besseren Subsistenz“. Dieser Aufwand ist auf die breisg. Stände zu repartieren; auf Säckingen entfallen 38 fl. 52 kr., auf Öschgen 8 fl. 44 kr., auf Wagenstetten 13 fl. 9 kr. e) Die Verbesserung der Landstrassen im oberen Rheinviertel, welche die dortigen Ortschaften „mit gesuchten Ausflüchten auf die lange Bank hinausschieben“, betr. (26/2. 1770). f) Die Erbauung u. Zustandbringung deren Quasi-

Casernen zu Altbreysach betr. Die Kosten (die Kaserne diente dem Infanterieregiment Graf Miggazi) sollen wegen der äussersten Verlegenheit, worin sich die Stadt Altbreysach befindet, auf das ganze Breisgau übertragen werden (1770). g) Genehmigung eines Ross- u. Viehmarkts für Dogern betr. (1770). h) Dem P. Emerico Stengel, ord. S. Francisci u. Missionarius zu Konstantinopel, wird zur Wiedererbauung der bekanntermassen vormaligen hölzernen, vor etlich Jahren aber abgebrannten, unter dero (des Kaisers) höchstem Schutze stehenden, nunmehr steinernen u. gewölbten Kirchen ad S. Mariam u. der kleinen Missionsresidenz in der türkischen Vorstadt Pera, sowie zur Tilgung der Schuldenlast derselben gestattet, eine christl. Beisteuer in dero Erblanden 1 Jahr lang zu sammeln (1./3. 1770). — 1780—87. Zunftprotokollbuch. — 1770/1. Flur- u. Lagerbuch. — 1772—87. Protokolle über Forst- u. Waldungsverhandlung. Enthalten Bewilligungen von Holzabgaben, Holzverkäufe, Forstfrevelstrafen. — 1772—1774. Continuatio Prothocolli. Beurkundungen u. Beschlüsse vor dem „Justizrat“. — 1777. Testaments- u. Vormundschaftsbuch. — 1781—1800. Zinsregister der Stadt. — 1784—1800. Gerichtsprotokoll mit Ratifikationen über die Ehepakten, Testamente, auch Schätzung der Unterpfänder für die Versicherungsbriefe. — 1791—1805. Beilagen zur Rusticalrechnung der Stadt S. mit Angaben über mancherlei Kriegsleistungen. — 1793—1805. Dominicalrechnung der Stadt S. mit Beilagen. — 1800 (?) Lagerbuch. 5 Bde. — 1805—1809. Rechnung über die Dominicalgefälle u. Ausgaben Die Stadt hat aufgenommen 26 369 fl. 56 kr. u. zahlt dafür 1307 fl. 30 kr. Zinsen teils an das S. Spital, teils an Privatleute von S., Basel, Rheinfelden, Stein, Görwihl etc. Einnahmen: Kaminfegerlohn u. Wachtgeld 96 fl., Rheinbrückengeld, „nach stillschweigendem Accord“, durch Leistungen der Gemeinden Sisseln (48 fl.), Eicken (48 fl.), Obermumpf (40 fl.), Münchwihlen (29 fl.), Schupfart (37 fl.), Stein (32 fl.), Zuzgen (18 fl.), Hölligen (21 fl.), Öschgen (26 fl.), Wittnau (19 fl.), Wägenstätten (34 fl.). Ausserdem: eingegangenes Rheinbrückengeld beim Rheinbrückenzoller jährl. 435 fl. bezw. 382 fl., Steinenbrückenzoll 168 fl., bezw. 120 fl. Ferner hatte der Eisenhammer in Wehr wegen Einfuhr von Eisen besonderen Zoll zu bezahlen, z. B. 87 fl. pro 1805; Rheinzoll (1805) 48 fl.; Jahrmarktstandgeld (1805) 33 fl.; Pfundzoll (1805) 118 fl.; Jagd (1805) 20 fl.; Säge (1809) 22 fl.; Ziegelhütte (1805) 72 fl.; Metzsigbankzins (1805) 12 fl.; Bestandzins vom alten Ratskeller 16 fl.; Ohmgeld 17 fl., Badcanon 8 fl., Brunnenwasserzins 5 fl.; Rekognitions-geld: als solches zahlen die Gebrüder Paravicini in Basel wegen ihres Hammerwerks jährlich 11 fl. u. verschiedene auswärtige Bürger je 20 kr. (!) jährlich; Bürgereinkauf-geld ca. 22 fl.; Schutzgeld von Insassen: ein Mann zahlt 4 fl., eine Frau 1 fl., ein Diensthote 15 kr. (1805: 80 fl. 15 kr. zusammen); Abzugsgelder 117 fl.; Feuerspritzenbeitrag 11 fl.; Kapitalien, welche die Stadt als Gläubigerin ausstehen hatte, 80 fl., Zins 4 fl.; Strafen (1805) 7 fl. 30 kr.; Taxamt (1805) 267 fl.; Waldamt (1805) 1109 fl.; Weinohmgeld (1805) 1002 fl., Grund- u. Bodenzinse (1809) 19 fl. 20 kr.; Bürgergeauszins 623 fl.

IV. Pläne.

Ohne Datum. Stadt- u. Gemarkungspläne.

16. Wallbach.**Gemeinde.**

1583 Mai 10. Vertrag zw. Säckingen u. W., betr. Viehtrieb u. Weide. Dazu spätere Akten Beschwerde der Stadt Säckingen wegen Weide- u. Holzbeschädigungen. — 1721 ff. Verlagsbücher. — 1736 Aug. 5. Inventar der Kirchenmobilien u. Zierden, welche der hochw. Herr Laurenz Wenkh in die auf seine eigenen Unkosten erbaute Kapelle zu Wallbach verehret hat. — 1737. Monatgeltverlag der Gemeinde W. Buch. — 1796/7. Schuldverschreibungen der Gemeinde über 300, 100 u. 55 fl.

VII.

**Archivalien aus Orten des Amtsbezirks
Staufen,**

verzeichnet von den Pflegern der Bad. Histor. Kommission
Pfarrer Baur in St. Trudpert und Pfarrer Nothelfer in St. Ulrich
und von Rudolf Hugard in Staufen.

I. Ballrechten. (B.)**A. Gemeinde.**

1701. Erneuerung über die obrigkeitlichen Herrlichkeiten, Rechte, Zinse, Gilten u. andere Gefälle in der Vogtei B. u. Dottingen. — 1715 ff. „Braticabl“ mit Rechtsaufzeichnungen; Kauf- u. Pfandeinträgen, Urteilen etc. 2 Bde. — 1719 ff. Gemeinderechnungen. — 1740 ff. Waisenbücher.

B. Pfarrei.

1666. Berain u. Erneuerung über der Kirchen zu B. Geldheller-Zinsen, ablösig Kapital-Zinsen, Frucht-, Roggen-, Nuss- u. Wachs-Zinsen. Perg. 14 Bl.

2. Biengen. (N.)**A. Gemeinde.**

1662. Berain über das dem Freih. v. Pfürdt eigentümliche Falkenstein'sche Gut zu Eschbach. 8 Bl. — 1688 Jan. 4 Revers des Andr. Lamy zu Eschbach betr. die vom Spital in B. ihm als Erblehen verliehene Hofstelle und Güter in Eschbach. — 1706. Beschreibung u. Erneuerung der dem Spital in B. eigentümlichen Zinse u. Güter. PO. 10 Bl. — 1759 Mai 1. G. Knöbel v. Bollschweil verkauft sein Holz- u. Weidrecht in der St. Peter'schen Herrschaft Geiersnest an Bollschweil u. B. PO. — 1761—63. Tabelle über d. Stand des Spitals in B. — 1762 Aug. 17. Erlass der Kaiserin M. Theresia, die Anfertigung v. Generaltabellen über Fundationen betr.

— 1762. Okt. 9. Beraine, das dem Spital in Freiburg seit 1659 zugehörige Dannerlehen betr.

B. Pfarrei

1514 Juli 6. Das Kloster Adelhausen zu Freiburg verleiht als Erb-
lehen an Freih. Ludw. v. Pfirdt u. Hans Vesther u. Hans Kaspar zu B.
58 u. $\frac{3}{4}$, Jauchert Acker, 14 u. $\frac{3}{4}$ Jauchert Matten in Gemarkung v. B.
gegen jährl. Zins v. 60 Mutt Halbroggen u. Halbweizen, 2 Sester Haber,
12 β an Geld. Abschr. — 1519 Juli 7. Wilh. Werner Freih. zu Zymben
thut dem Markgrafen Ernst zu Baden u. Hachberg kund im Namen des
Hofgerichts zu Rottweil, dass Martin Brager v. Badenweiler vom Hof-
gericht „Anlaiten“ auf alle Güter der Anna v. Pfirdt zu B. erlangt hat
und gebietet, dass Martin Brager in all diesem geschirmt werde. PO. —
1579 Aug. 11. Testament der Anastasia v. Pfirdt, geb. Reischach, Stifterin
des Spitals u. der Kaplanei in B. Dazu Kodizill v. 1592 Juni 27. Abschr.
— 1611 Juni 1. Zur Tilgung einer Schuld v. 1611 fl. 36 kr. geht das
Falkenstein'sche Hofgut zu Eschbach mit Äckern u. Matten u. Reben u.
e. Wald zu Ehrenstetten, die bisher den Tegelin zu Wangen zuständig
gewesen, an den Freih. Joh. Reinhard v. Pfirdt über. PO. — 1657 Mai 24.
Der Vogt v. B. erneuert e. Lehenbrief, betr. e. Erblehengut zu B., gen.
das Kirchhofener Lehen, für die Liebfrauenkirche in Kirchhofen. Abschr.
— 1659 Jan. 14. Berainserneuerung für den Spital in B. — 1665. Febr. 6.
Vergleich zw. Freih. v. Pfirdt u. dem Kloster St. Trudpert: was das Kloster
an dem grossen Fruchtzehnten aus dem Adelhauser Erblehen, das Herr
v. Pfirdt ab utili dominio inne hat, diesem alljährlich zu verabfolgen hat.
— 1757 Dez. 22. Erlass des Kardinal-Bischofs Franz Konr. v. Rodt
zu Konstanz, den Pfarrhausbau zu B. betr. — 1760 Juni 9. Sententia
judicum S. Moguntinae sedis in ders. Sache. Abschr. — 1759 Juni 22.
Sentenz des Konst. Generalvikariats in causa administrationis fabricae
aliorumque gravaminum. Die Herrschaft beanspruchte das Recht der
Abhör der Kirchenrechnungen, die Aufstellung des Kirchenpflegers, Sigristen
u. Schulmeisters in den Pfarreien B. u. Krotzingen. Dazu Erlasse des
Generalvikars v. 31. Aug. u. 29. Okt. 1759 u. 2 Schreiben des Freih. v.
Pfirdt an die vorderösterr. Landstände etc. — 1648 ff. Kirchenbücher.
Am Schluss des 1. Auszug aus einem Anniversarienverzeichnis „laut des
alten Pfarrbuches v. J. 1582“ u. Urk. der Stiftung einer Kaplanei in B.
durch Anastasia v. Reischach v. 1588 Okt.

3. Bollschweil. (N.)

A. Gemeinde.

1318 März 12. Freiburg. Waldaustausch. Schneulin Bärenlapp, Ritter
u. Schultheiss zu Freiburg, erhält den Bezirk Zäsewin, bezw. Birchenberg
u. Aubach (es werden Silberhöfe u. Silbermühlen als daselbst befindlich
erwähnt), die Gemeinden B. u. Biengen erhalten dagegen Stützenrütte u.
Anderes. Abschr. — 15. Jhrh. Schiedsbrief des Martin Herrn zu Staufen
u. Ottmars v. Blumeneck wegen eines Streits über obigen Tausch zw.
Thomas Schneulin Bärenlapp v. B. u. gen. Gemeinden. Abschr. — 1576
Dez. 1. Vergleich zw. der Gemeinde Oelinsweyler u. Pfaffenweiler u.

Hans Christoph Schnewlin Bärenlapp v. B., Weid- u. Wässerungsrecht, Fahren, Kauf u. Verkauf u. s. w. betr. Abschr. — 1653 Aug. 26. Vergleich zw. Ortsherrschaft u. Gemeinde über Tag- u. Nachtwachen, Frohnden, Strafen, Weide u. a. w. Abschr. — 1658 ff. Verschiedene Kaufbriefe für Privatpersonen — 1662 Aug. 9. Entscheid der vorderösterr. Regierung u. Kammer auf Beschwerden der Gemeinde gegen die Ortsherrschaft wegen bürgerlichem Gefängnis, Hirtenlohn, Jagen, Frevelgericht. Abschr. — 1668 Febr. 27. Vergleich zw. dem Ortsherrn Wolf (Wolfgang) Wilhelm Schneylin Bärenlapp v. u. zu Bollschweil u. der Gemeinde zur Beilegung von Beschwerden über Tag- u. Nachtwachen, Frohnden, Strafe, Weide u. dergl. PO. S. des Freiherrn v. Pfürdt. — 1727 Jan. 20. Vertrag zw. den Gemeinden B. u. Pfaffenweiler mit Erischwiller (Oelinsweiler) wegen Aufgabe eines Weidrechts (Frühjahrsweide). — 1734 Okt., Nov., bezw. 1736 Aug. 27. Vergleich über Beschwerden der Gemeinde gegen den Ortsherrn Leop. Wilh. Schneylin, gen. Bärenlapp, Freih. v. u. zu B., Waldnutzung, Frohnden, Strafen u. dergl. betr., vermittelt durch die vorderösterr. Regierung u. Kammer zu Freiburg. — 1753—1804. Regierungsbescheide u. sonstige Verhandlungen über den zw. den Gemeinden Biengen u. B. gemeinschaftlichen Wald, dessen Abtheilung u. die der Gemeinde B. in dem Antheile der Gemeinde Biengen zugestandenen Weid- u. sonstigen Berechtigungen. — 1756. Spezifikation der Gebot u. Verbot, so die Gemeinde B. von Alters her zu observiren gehabt, unterschrieben v. Franz Anton Freih. v. u. zu B. — 1757. Bereinigung über des Gotteshaus St. Ulrich Gefälle zu B. — 1758 März 11. Vertrag über die Waldabtheilung zw. B. und Biengen. — 1758 ff. Gemeinderechnungen. — 1760. Fassionstabellen zum Anschlag der Steuerkollektion, enthaltend, was in der Gemeinde an Getreidefrüchten jährlich angepflanzt u. brach gelassen, von Wiesen Futter gezogen wird u. Reben, sowie Wohngebäude, Mühlen, Wirtshäuser, Gewerbe vorhanden sind u. dergl. — 1760 ff. Pfleg- u. sonstige Rechnungen für Privatpersonen mit Teilzetteln u. sonstigen Verhandlungen. — 1760—1812. Quittungen über Zahlungen der Gemeinde, geleistete Kriegslieferungen, Schuldscheine, Akkorde. — 1768. Forstordnung u. Satzungen, wie solche von gnädiger Ortsherrschaft bei neuerlicher Einsetzung Vogt u. Richtern publiziert worden. — 1795 Mai 1. Kaufbrief über ein von den Gemeinden Biengen u. B. dem Georg Knöbel v. B. abgekauftes, früher dem Joh. Männer, Schweighofbauer in Geiersnest, zugeständenes Weid- und Beholzungsrecht in den Waldungen der gen. Gemeinden.

B. Pfarrei.

1615 ff. (v. 1670 an vollständig). Kirchenrechnungen. — 1644. Corpus über die Zinsgefälle u. Einkommen der Kirche zu Polschweil. — 1646 ff. Kirchenbücher mit geschichtl. Notizen, Abschr. v. Urkunden, Berichten etc. — 1717 Apr. 29. Spezifikation der Einkünfte der Pfarrei B. — 1731 Sept. 13. Bischöfl. Monitorium gegen P. Aemil., Conventual v. St Peter, die cura animarum in B. — 1733 Aug. 23. Petitiō juncta genuina informatione in causa reaedificandarum parochi aedium contra S. Petr. — 1757 Nov. 28. Revers über Verleihung des von altersher zum Gotteshaus St. Ulrich gehörigen Dinkhofs zu B., Frohnhof gen., an Josef Winterhalter

u. dessen Stieftochter Maria Hölzle als Erblehen, wonach der Lehenwald, das sog. Bahnholz, jetzt Maierwald gen., vom Lehen getrennt u. v. Kloster St. Peter zu Eigentum vorbehalten wurde. Dazu Urk. über Ausmarkung obigen Waldes. Abschr. — 1766 Aug. 18. Versuch der Gemeinde B. u. des herrschaftlichen Beamten daselbst, sich mit dem Abte zu St. Peter wegen Herstellung der Pfarrgebäulichkeiten u. der Regulierung des Pfarr-einkommens gütlich zu vergleichen. — 1767. Relatio, was sich in betreff des Schul- u. Sigristendienstes zugetragen. — 1770 März 4. Entwurf einer Transaktion zw. der Herrschaft u. Gemeinde B. einer- u. dem Abt zu St. Peter andererseits. — 1770—71. Extrakt des bischöfl. Konstanz. Geistl. Ratsprotokolls, betr. die Congrua des künftigen Pfarrers zu B. — 1771 März 15. Beilegung des langwierigen Streites über Pfarrhausbau u. Congrua durch ein instrumentum publicum, ausgefertigt v. bischöfl. Generalvikar. — 1772 März 6. Päpstlicher Ablassbrief für die Mitglieder der Bruderschaft der Dreifaltigkeit. PO. — 1773 Aug. 18. Extactus cum voto consultativo in causa aedificandarum aedium parochialium in B. — 1781—90. Akten über die Einkünfte der Pfarrei. — 1796 Nov. 4. Urteif der bischöfl. Kurie über den Dekan Karl Berger in B. — Ca. 1805. Faszikel, enthaltend geschichtl. Notizen über hiesige Pfarrei, Verzeichniss früherer Pfarrer, Einkommensfestsetzung, Nachweis des Ertrags des Frucht- u. Weizehnten u. der davon bestrittenen Ausgaben v. 1790—1805 etc. Notizen: 1629 wurde das verfallene Pfarrhaus v. Pfarrer verlassen, die Pfarrei seitdem v. der Propstei Sölden pastoriert; 1771 übernahmen Herrschaft u. Gemeinde den Pfarrhausbau auf ihre Kosten, für die Folgezeit soll Kloster St. Peter als Decimator u. Patronus die Unterhaltungs- u. Neubaukosten allein tragen.

4. Bremgarten. (B.)

A. Gemeinde.

1662—1800. Protokolle des Ortsgerichtes. — 1718—1800. Gemeindecapitulationen. — 1759—90. 36 kaiserl. Verordnungen. — 1768—1827. Einnahmegeld, Handbücher der Gemeindecapitulationen. — 1770. Gemarkungsplan. — 1777. Berainserneuerung über die dem Grosspriorate Heitersheim gehörigen Bodenzinse, Schupf- u. anderweitige herrschaftl. Lehen u. Grundstücke zu B. — 1778—1805. Kriegssachen, Frohnden, Lieferungen, Schanzarbeiten u. dergl. betr. — 1787. Steuer- u. Lagerbuch. — 1813—1815, 27—28. Kriegskosten u. deren Liquidation betr.

B. Pfarrei.

1313 Apr. 9. (am nächsten Gutentage nach St. Ambrosius). Heitersheim. Verkauf u. Übergabe des Dorfes B. an die Johanniter zu Freiburg durch Johann v. Staufen. Die Hälfte des Erlöses soll zur Stiftung einer Pfründe dienen, die andere Hälfte mit 80 M. S. Freiburger G. bezahlt werden. Abschr. — 1314. Kaufbrief über etliche eigene Leute zu B., die Conrat Trösche, Bürger zu Freiburg, dem Johanniterorden um 10 M. S. zu kaufen gab. Reg. v. Pf. Werkmann. — 1366 Sept. 23. Hesso v. Usenberg giebt seinen hälftigen Anteil an den Rechten des Lehenhofs in B., den Hugo Trösche, gen. v. Freiburg, um 230 M. S. Freiburger G. den

Johannitern in Freiburg verkauft, an diese. Abschr. — 1366 Nov. 2. Verkaufsurkunde darüber v. Hugo Trösche, Edelknecht, Bürger v. Freiburg. Abschr. — 1324. Brief, mit welchem Joh. Landolt, Kirchherr zu St. Wallburg bei Waldkirch, seinem Vater $\frac{1}{3}$ seines Hofes zu B. u. a. m. zum Geschenke macht. Reg. v. Pf. Werkmann. — 1408. Ein Brief, wie Heini Wattmann v. B. u. Ehefrau dem Orden „des Kellers Hof“ in B., so an die Fröhmess daselbst gehört, frei zurückstellten, welchen Hof sie als Erblehen vom Orden bestanden hatten. Reg. v. Pf. Werkmann. — 1430. Urteil, betr. einen Hof in B., welchen Klewin Reichart zu einem Erblehen gehabt u. der dann dem Peter Merknecht heimgefallen ist. Reg. v. W. — 1431. Klewin Krebs u. Elsbet Gratwol v. Seefeldten verkaufen dem Joh.-Orden ihren Hof zu B. beim obern Brunnen mit allen Gütern um 37 fl. Reg. v. W. — 1453. Urteil über den Tröschenhof zu B., welcher, durch Todesfall erledigt, dem Orden anheimgefallen ist. Reg. v. W. — 1599, 1661, 1777. Beraine. — 1601 ff. Corpus u. Zinsregister über die Gefälle der Kirche B. — 1651. Notiz: *ecclesia ruinosa, sine fenestris, sine venerabili et baptisterio, numquam ibi celebratur nec catechizatur; aedes parochiales combustae. Parochiani circiter 40.* Pf. Werkmann aus Akten des Kapitels Breisach entnommen. — 1659 ff. Kirchenbücher u. Anniversarbücher. — 1665 Nov. 10. Übergabe v. 5 Pfarverwaltungen, darunter B., an die Franziskaner in Heitersheim. — 1666. Visitationsbescheid, giebt die Zahl der damaligen Kommunikanten auf 85 an.

5. Dottingen. (B.)

Gemeinde.

1713—96. Vogteirechnungen. — 1769 ff. Protokolle über die Bann-
grenzen zw. D. u. Nachbargemeinden. — 1786—99. Gemeinderechnungen.
— 1793. Grundriss über den Ballrechter u. Dottinger Bann.

6. Eschbach. (B.)

Gemeinde.

1741. Gerichtsprotokoll. — 1776. Berain der Rechte u. Gilten der
Herrschaft Heitersheim in E.

7. Feldkirch. (N.)

Pfarrei.

1654—99, 1784 ff. Standesbücher. Nach einer Notiz des Pfarrers
Schindler (1783—88) sind die Urkunden etwa 1744 nach Freiburg gebracht
u. bei der Belagerung durch die Franzosen verbrannt worden.

8. Gallenweiler. (N.)

Pfarrei.

1749—60. Kirchl. Verordnungen, wonach die Katholiken der umliegen-
den Ortschaften prozessionaliter nur mit gesenkten Fahnen u. ohne lautes
Beten durch G. ziehen u. kein Katholik sich, sei es als Dienstbote oder
sonstwie, in G. aufhalten darf. — 1778 ff. Kirchenbücher. — 1778 ff. Pfarr-
dienst u. Kompetenz betr. 1 Fasz. — 1795 ff. Kirchliche Gerätschaften betr.

4. Griessheim. (B.)**A. Gemeinde.**

1482, 85, 89, 1537, 1605. Erneuerung der dem Johanniterorden in Heitersheim zu G. zustehenden Hof- u. Lehengüter, auch Gülden u. Zinsen. 1 Bd. — 1645—1784. Steinbuch. Grenzberreinigungsprotokolle. — 1660 bis 1796. Ein Buch, enthaltend verschiedenartige Notizen, auch zur Ortsgesch. — 1771. Berain u. Beschreibung der Lehengüter. — 1773. Berain u. Erneuerung der dem fürstl. Hause Heitersheim zugehörigen Bodenzinse, auch Schupf- u. Erblehengüter zu G. — 1785. Kaufbuch über die v. der Herrschaft erkaufte Erblehen. — 1790—1812. Buch, enthaltend Kauf- u. andere Verträge v. Liegenschaften.

B. Pfarrei.

1614 ff. Kirchenbücher. Bis 1742 v. den Patres in Heitersheim geführt u. aufbewahrt. — 1809. Breviarium mit Verzeichnis der Jahrzeiten (1415 ff.) und der neueren Stiftungen.

10. Grunern. (B.)**Gemeinde.**

1659—84, 1779—82. Gemeinderechnungen. — 1760. Bekenntnistabellen über Grundstücke u. Nutzungen des Rustikals der Gemeinde G. — 1761—66. Akten über Prozess wegen Wassergerechtigkeit im sog. Gaisgraben zw. G., Wettelbrunn u. Thunsel einer- u. Eschbach andererseits, entschieden durch die jur. Fakultät zu Innsbruck zu Ungunsten Eschbachs. — 1770—88. Akten über Prozess zw. G. u. Staufen um Allmendplätze, Banngrenze, Benützung gemeinsamen Waldes, Eckerich, Weidrechte u. anderes, meist die Gegend gegen Salenbach, Staufenersägeplatz (Bauertsmarkmatte) u. den sog. Lehnerwald betr. — 1784—43. Unterpfindsbuch. — 1787. Güterbeschreibung. — 1787. Lagerbuch. — 1789 ff. Pfarrdienstsachen. — 1797—98. Steuerregister.

II. Heitersheim. (B.)**A. Gemeinde.**

1349. Urteil des Rates zu Freiburg, dass die Heitersheimer mit Unrecht von den Sulzburgern gepfändet worden sind u. Kostenerstattung anzusprechen haben. Abschr. — 1428. Urk. betr. Streit mit Sulzburg wegen des Weidgangs im Walde. Abschr. — 1437. Schiedsspruch des Rates v. Freiburg in einem Anlehenstreite zw. Griessheim, H. u. dem Komthur Joh. Schlegelholz. PO — 1457. Protokoll über eine Klage der Heitersheimer auf der Ratsstube zu Staufen über Streit mit den Sulzburgern in Waldangelegenheiten; eine Verhandlung fand nicht statt, weil die Sulzburger ausblieben. Abschr. — 1466 Mai 31. Die Gemeinde Fessenheim verkauft der Gemeinde H. „Rhein-Owen“ u. „Griener“ („Störchinnen-Grien“ u. „Dietschi-Grien“) gegen Erblehnzins v. 1 fl 6 ß Rappenpfennig. PO. — 1466. Entscheid des Herzogs Sigmund v. Österreich als Landesherrn in der Klage der Heitersheimer u. Nachbarn über den Komthur Rudolf v. Baden, Erhöhung der Steuern betr. PO. — 1468. Beilegung eines Streites zw. Sulzburg, Dottingen, Bettberg u. H. Abschr. — 1468. Auf-

schreibung der Rechte u. Gewohnheiten, so die von Sulzburg, H., Bettberg inner u. ausser Seefeldern wegen des Waldes von altersher gebracht haben. Abschr. — 1487. Schlichtung eines Streites zw. H. u. Dottingen wegen des Weidganges. PO. — 1524. Urteil der vorderösterreich. Regierung zu Ensishheim, als die Fessenheimer den 1466 an die Heitersheimer erfolgten Verkauf des Rheingrienes nicht mehr wollten gelten lassen. PO. — 1540 Apr. 30. Kaufbrief zw. Joh., Truchsess v. Wolhausen, Vogt v. Laufen, u. H., ein Wieli-Grien betr. PO. — 1542 Apr. 23. Vertrag des Grosspriors mit der Gemeinde H. wegen Ueberlassung der hohen u. niedern Gerichtsbarkeit, Jagd- u. Holzrechtes. PO. — 1586. Verzeichnis der Einnahmen u. Ausgaben des Hauses Heitersheim an Feldfrüchten, Wein u. s. w. 1 Bd. 2^o. — 1587 Apr. 16. Stiftung des P. Joh. Beck S J. v. 1200 fl. ins Spital zu H. Abschr. — 1595. Waldteilung infolge v. Streitigktn. zw. Sulzburg u. H., vorgenommen durch den Mkgr. v. Baden u. den Fürsten v. Heitersheim. Letzterer war als Lehensherr derer v. Staufen beteiligt, da die staufischen Orte Dottingen u. Ballrechten Anteil hatten. Abschr. — 1604. Der Fürst v. Heitersheim leiht vom Pfarrer v. Kirchhofen 600 fl. u. setzt als Pfand ein Haus in H. PO. — 1606. Berain über (22) fürstl. Schupflehengüter. — 1713—96. Hospitalrechnungen. — 1750. Protokoll über Forstaussteignung zw. Sulzburg u. H. — 1775. Bedenken des Vogtes Knobel gegen den alten Berain v. 1606. — 1776. Bereinigung der herrschaftlichen Rechte, Gilten etc. — 1787. Instruktion für den zur Beaufsichtigung der Rheininseln aufgestellten Inspektor. — 1789. Untersuchungsprotokoll, den Ehrschatz betr.

B. Pfarrel

1460 ff. Seelbuch mit Einträgen v. Anniversarien. 15.—17. Jhrh. Perg. 2^o. — 1612. Kirchenbücher. — 1627 ff. Kirchenfondsrechnungen. — Neues Anniversarienbuch, benützt das Seelbuch. 1805—22. Chronik. — Druckfertige Monographie über H. — Gesch. v. Bürgeln mit Regesten. 6 Bogen — Notizen z. G. d. Herren v. Usenberg. — Regesten z. G. des Dekanats Stühlingen. (18 Orte.) — Über Bamlach ca 50 Aktenstücke v. 1740—50. — Zur Gesch. des Dekanats Neuenburg: Regg. bis zur Reformationszeit, Seelbuch v. 1511, Verzeichnisse der Dekane u. der Benefizien, Regg. über die einzelnen Pfarreien u. Klöster, Extrakte v. Akten 1739—49 etc. — Regesten bischöfl. Konstanzischer Ausschreiben v. 543 - 1648, ca. 100 Bl. — Regeste betr. Gütenbach, Kenzingen, Wonnenthal, Johanniter zu Neuenburg, Bürgeln, Freiburg, Nimburg, Sulzburg, Gutnau.

12. Kirchhofen-Ehrenstetten. (N.)

A. Gemeinde.

1505. Der v. Ehrenstetten, Kirchhofen u. Ober- mit Unterampringen Ordnungen u. Freiheiten. Pap. Geb. Abschr. — 1557 Mai 8. Grenzberichtigung zw. Kirchhofen, Ehrenstetten, Ampringen, Norsingen u. Ofnadingen. Abschr. — 1578 Sept. 16. Fundationsbrief d. Kirchl. Spitals. Abschr. v. 1735. — 1624 Aug. 29. Lochenerneuerung zw. Kirchhofen, Ehrenstetten etc. — 1656 Mai 12. Kaufbrief, den Bruckholzwald betr. PO. — 1664 Febr. 24. Lehenbrief, den Büttershof betr. PO. — 1668 Febr. 20. Stiftungsbrief des

Jahrtags für die 1633 von den Schweden gemordeten Kirchhofener. PO. 1722 Sept. 12. Grenzberichtigung zw. dem Gotteshaus St. Trudpert u. der Gemeinde Kirchhofen. — 1722 Nov. 9. „Einer ehrsamten Gemeinde der Herrschaft Kirchhofen Recht u. Gerechtigkeiten, auch andere Urkunden, aus alten Schriften erneuert“ 149 Seiten, geh.

B. Pfarrei.

1402 Jan. 28. Hermann Snewlin v. Bollschweil u. Wilh. Hefenler verkaufen der Kirchenpflege zu Kirchhofen 8 Mutt Roggen Zins von dem „Hefenler“ Hof in Ehrenstetten um 28 g Pfg. Freib. W. mit Bewilligung Ottos v. Staufen, von dem jener Hof zu Lehen geht PO. — 1408 Juni 18. Prior u. Konvent der Prediger zu Freiburg beurkunden, dass die Spitalpflege zu Kirchhofen 2 b ewigen Geldes von einem Keller, im Kirchhofe zu Kirchhofen gelegen, abgelöst habe. PO. — 1422 Juli 30. Anna Bernlapp zu Bollschweil u. ihr Sohn Anton verkaufen an die Kirchenpflege 5 Mutt 2 Sester halb Weizen, halb Roggen von dem „Werwunder Hofe“ in Ampringen um 12 g Pfg. Freib. M. PO. — 1427 Mai 19. Die Kirchenpflege gültet jährlich 1 Scheffel Weizen u. 20 Scheffel Roggen an die Klausen zu K. von dem „berwer Hofe“ zu Ampringen. PO. — 1439. Offenes Instrument oder Instruktion u. Vorschrift für die Leutpriester in K., wie sie sich in allen Stücken zu verhalten haben. PO. — 1440 Jan. 28. Aus der Steuer v. Ölisweiler u. Ehrenstetten erhält die Kirchenpflege jährlich 2 g Pfg. PO. — 1452 März 15. Ablassbrief mehrerer Kardinäle zugunsten der Kirche des h. Gallus und des Klosters der Franziskanerinnen. PO. — 1458 März 22. Agnes, des Dietr. Kotz Witwe, stiftet in die Kirchenpflege 3 b u. 1 Huhn Erschatz, welche sie bisher von Hans Suvermann bezogen, von Haus, Hof und Badehaus zu Ellikofen. PO. — 1466 Apr. 14. Der Vogt v. Gütighofen spricht der Kirchenpflege das Recht zu, Haus u. Badehaus zu Ellikofen nur dann dem Thom. Bernlapp v. Bollschweil zu leihen, wenn er den rückständigen Zins zahlt. PO. — 1468. Nov. 11. Görg v. Wolfperg zinst dem Gotteshaus St. Wallpurgis zu Oberampringen 3 b . PO. — 1493 März 22. Philipp Federer, Baccalaureus formatus der hl. Schrift u. Leutpriester des Hochstifts Basel, stiftet nach K. einen Jahrtag für sich u. seine Verwandten von einem zehnten Theil seines Hofes zu Biengen, der zu gemeinen Jahren 8 Malter Weizen u. 8 Malter Roggen u. 2 Malter Gersten thut. Der Jahrtag soll mit 10 Priestern gehalten werden. PO. — 1539 Jan. 13. Simon Barth in Offnadingen gültet der Kreuz-Kapelle daselbst v. einem Erblehen jährl. 10 $\frac{1}{2}$ Mutt halb Weizen u. halb Roggen. PO. — 1544 Dez. 22. Michel Messerschmid, Meier im Lenhof zu Ehrenstetten, beurkundet, dass er der Kirchenpflege um 10 g Rappen Hauptgut jährlich 10 b Pfg. zinsen wolle u. setzt als sichere Währschaft seinen Hof samt Haus, Scheuer, Matten ein. PO. — 1571. Fundationsbrief des Kirchh. Spitals. Abschr. — 1610 Feb. 9. Eva Lang zinst um das Hauptgut von 100 fl., welches Pfarrer Nik. Kurz von K. zu einer Jahrzeit gestiftet, jährl. 5 fl. PO. — 1661 Sept. 9. Erneuerung über des Spitals zu K. Einkommen u. Gefälle. Or. — 1731 ff. Kirchenbücher. — 1743 Mai 10. Päpstl. Ablassbrief für die Filialkirche zum hl. Kreuz in Offnadingen. PO.

13. Norsingen. (N.)**Gemeinde.**

1557 Aug. 3. Vertrag des Kirchspiels Kirchhofen, Ehrenstetten u. der beiden Ampringen einer- u. Offnadingen u. Norsingen andererseits des Banns, Gerechtigkeit- u. Waidgangs halber. Abschr. — 1601. **Extrakt** aus dem uralten Staufeu'schen Original-Urbario über Norsingen als **Lehen** v. St. Gallen. (Lehensmann ist der Herr v. Staufeu, Offnadingen ist **Eigentum** der Herren v. Staufeu.) Steuer u. Gefälle v. beiden Gemeinden. 2 Abschr. v. 1665. — 1624 Mai 9. Locheneruenerung zw. Kirchspiel Kirchhofen einer-, Offnadingen u. N. andererseits. Abschr. — 1627, 52, 1709, 33, 65, 98, 1803. Vergleiche u. Ordnungen, zw. N. u. Offnadingen vereinbart, betr. des Nors. Waldes der sog. Au. Abschriften. — 1663 Okt. 8. Waldgericht über den Norsinger Wald, Au gen., zw. den beiden Gemeinden Offnadingen u. N. — 1711 Juni 9, Locheneruenerung zw. den Gemeinden Ehrenstetten, N. u. Offnadingen. 10 Bl. — 1728 Mai 10. Für die Festung zu Alt-Breisach liefern nach Anordnung der kaiserl. Hofkommission Offnadingen u. N. aus ihren Waldungen 3000 Klafter Brennholz, die Klafter zu 16 xr. — 1728 ff. Gemeinderechnungen. — 1741 Febr. 16. Register über die Bann- u. Marksteine zw. Kirchhofen u. N. u. St. Trudpert. — 1750. Zehrungskostenbüchlein für den Gemeinderat. — 1752 Sept. 18. Die Feier des Kirchweihfestes wird auf den Sonntag nach St. Gallentag verlegt. PO. S. des B. v. Konstanz. — 1753—69. Handbüchlein für die Pfleger der Kapelle. — 1770 ff. Kontrakt-Protokolle. — 1777 Aug. 10. Akkord der Gemeinde wegen Schreiner- u. Malerarbeit in der Kreuzkapelle zu N. — 1791. Steuerprotokoll. — 1798 Nov. 9. Erlaubnis des Generalvikariats Konstanz zur Errichtung eines Kreuzwegs in der Kapelle zu N. Pap.Or. S. — 1804 Nov. 20. Schreiben der Regierung zu Freiburg an Pfarrer Michel Harber in Kirchhofen, betr. die Umpfarrung der Gemeinden Offnadingen u. N. nach Scherzingen.

14. Obermünsterthal. (B.)**Gemeinde.**

1692 1786. Pflegerechnungen. — 1729 89. Gemeinderechnungen. Regestensammlung zu dem ehemaligen Klosterarchiv v. St. Trudpert bis 1780. Der Schrift nach von P. Joh. Evangelist Harscher.

B. Pfarrei St. Trudpert. (B.)

1183, 1417. Dingrodel des Gotteshauses. Abschr. 18. Jhrh. — 1650 ff. Kirchenbücher. — 1716—40. Kapitalbuch der hiesigen Bruderschaften; dazu Rechnungen bis 1783 u. Liquidationsakten, ferner viele Rechnungen gleicher Fonds von Thunsel u. deren Liquidationsakten. — 1729, 30, 70. Päpstl. Urkunden über die Echtheit aus den Katakomben bezogener Reliquien. 1775 deren Begutachtung durch das Ordinariat Konstanz. — 1743. Authentik über die hiesige Kreuzpartikel vom Patriarchen v. Venedig. — 1777. Einiges Bedenken über die Zeit des hl. Trudpert gegen I. Herrgott. 3 Bogen, vermutl. v. P. Kasimir Ehrat — Vor 1780. Regesten des P. Kasimir Ehrat über die Zeit v. 1487—1664 u. 1731—57; besonders interessant ist die Erzählung des Schwedenbrandes (1632), wahr-

scheinlich nach tom. IV collectaneorum des Abts Roman (17. Jhrh.). — 1788. Aufzeichnung über interna des Klosters, die sich unter Dachziegeln verborgen fand. — 1788. Regestenbuch über alle Akten des Gotteshauses St. Trudpert v. 604–1788; dazu etwas weniges bis 1803, besonders den Krieg betr., Anhang über die Stifter u. Gutthäter des Gotteshauses, Vermögensstand v. 1786 u. s. w. 706 S. gr. 2°. Verfasst v. P. Joseph Elsener († 1803 als Pfarrer u. Prior). — 1792. Katalog der hiesigen Religiösen. Dazu Porträts der Patres. — 1807. Historia succincta monasterii St. martyris Trudperti von P. Kolumban Rees, Pfarrer in Krozingen († 1809). — 1807. Dasselbe mit Kopien der Pfarrdotationsurkunden, Angaben über Differenzen bei der 1. Besetzung der Pfarrei u. anderen interessanten Notizen zur neueren Zeit. — 1840. Bericht des Pf. Blasius Metzger über die Reste der Stadt Münster u. der Burgen Scharfenstein u. Regelsburg. 1840. Reminiscenz des Pf. Bl. Metzger über ein Bild des Malers Gasser von Freiburg resp. das von ihm dargestellte Feldlager in Krozingen u. Biengen v. 1790. — 1869. Der letzte Grosskellner (P. Bl. Metzger) im Kloster St. Tr. Monographie v. Pfarrer Fr. Xav. Hosp. msc. — 1872. Chroniknotizen über das hies. Gotteshaus. 170 S. 2°. — 1884. Denkwürdigkeiten über das Kloster, Gotteshaus u. die Pfarrei St. Trudpert. 442 S. 2°.

15. Offnadingen. (N.)

Gemeinde.

1775 Aug. 5. Aug. Joh. Nepom. v. Hornstein, Weihbischof zu Konstanz, konsekriert Kirche u. Altar zu O. Abschr. — 1784. Mai 17. Stiftbrief über sämtliches Vermögen der Kreuzkapelle. Abschr. — 1557. Aug. 8. Bannvergleich zw. den Gemeinden Kirchhofen, Ehrenstetten u. beiden Ampringen einer-, den Gemeinden Norsingen u. O. andererseits. PO. S. des Junkers Lazar. v. Andlau, Jakob v. u. zu Ampringen u. Joh. Christoph v. Falkenstein, das des Anton Freih. v. Staufen, Pfandherrn zu Castelberg u. Waldkirch fehlt. — 1647 Aug. 17. Der Vogt v. Biengen verkauft als verordneter Befehlshaber einen vom Gotteshaus Adelhausen zu Lehen gehenden Erblehenhof samt Zugehörde u. 40 Jauchert Acker nach dem Tod des bish. Erblehenbesitzers an Jakob Sauter v. O. um 721 fl. u. gegen 1 ß Pfg. Geldes, an das Gotteshaus St. Blasien, u. gegen 18 Mutt Roggen u. Weizen, an das Gotteshaus Adelhausen zu entrichten. PO. — 1664, 67, 70 ff. Haisch-Rodell der hl. Kreuzkapelle zu O. Einkommen u. Gefäll in- u. ausserhalb der Herrschaft Staufen. — 1664 ff. Rechnungen der Kreuzkapelle zu O. — 1666. Christian Pfrenglin u. dessen Ehefrau verkaufen ihrem Tochtermann Hans Weinmann in Staufen mit Zustimmung des Gotteshauses Adelhausen einen Erblehenhof desselben samt Zugehörde um 1100 fl., u. zinsset Weinmann jährl. an Adelhausen 18 Mutt Weizen und 13 Mutt Roggen. PO. — 1782. Versicherungsprotokollbuch.

16. Pfaffenweiler. (N.)

Gemeinde.

A. Pergamentoriginalurkunden.

1349. Den Weidgang auf dem Hohenfirst betr. S. d. Stadt Freiburg.
— 1407. Nov. 4. Zinsstreit zw. der Kirchenpflege zu Pf. u. Peter Jakob

v. Freiburg. S. d. Stadt Freiburg. — 1467. Eigentumsstreit, betr. den Hohenfirst. S. des Herrn v. Mersperg. — 1470. Gemarkungsstreit zw. Ulr. v. Nankenreute u. den Herrn v. Staufen, geschlichtet durch Rudolph v. Baden u. Jakob v. Russeck — 1491 Mai 4. Grenzberichtigung, Weid- u. andere Rechte der Oelinsweiler in Wolfenweiler betr. 17 Bl. S. des Grafen v. Werdenberg, Ordensmeister der Johanniter in Deutschl. — 1491 Juli 5. Beschwerdeschrift des Freih. Leo v. Staufen gegen Rudolph von Werdenberg. — 1492. Die Herrschaft Staufen kauft das Dörflein Scherzingen um 100 fl. rhn. — 1495. Sept. 13. Badhausbau betr. S. des Freih. v. Staufen. — 1498 Nov. 26. Kaufbrief, den Scherzinger Wald betr. — 1500 Apr. 25. Stiftbrief der Armenstiftung in Pf., nebst Buch für Armenstiftung, „enthaltend alle Zins, Geld, Wein, Korn“. — 1501. Apr. 25. Grenzberichtigung zw. Oelinsweiler u. Wolfenweiler. — 1515 Okt. 17. Ankauf des Waldes am Hohenfirst. S. des Herrn v. Blumeneck. — 1546 Nov. 11. Die Armenstiftung in Pf., um 100 Goldgulden gemehrt, zahlt den Hausarmen alle Fronfasten statt 2 jetzt 3 fl. — 1576 Dez. 1. Vertrag, einen Weidgang in d. Bollschweiler Gemarkung betr. — 1621 Juni 21. Uebereinkommen der Gemeinden Pf. u. Oelinsweiler, die Erhebung eines Bodenzinses betr. — 1657 Juli 8. Vergleich, die Vereinigung v. Pf.-Oelinsweiler u. Scherzingen zu einer Gemeinde betr. — 1727 Jan. 20. Vertrag mit Bollschweil, die Ablösung eines Weidganges betr. — 1731. Dez. 22. Entscheid des Hofgerichts zu Innsbruck, das Holz- u. Weidgenussrecht v. Pf. u. Scherzingen betr. — 1742 Juni 20. Vertrag zw. Pf.-Oelinsweiler u. Kirchhofen, das Weidgenussrecht betr. — 1747 März 27. u. 1749 Okt. 13. Urteile des Hofgerichts zu Innsbruck über den Rechtsstreit der Gemeinde Norsingen gegen Pf.-Oelinsweiler, Marklosung betr.

B. Originale und Abschriften auf Papier.

1471, 1501, 54, 75, 98, 1663, 71, 1701, 1773. Verträge zw. Wolfenweiler, Pf., Kirchhofen, Oelinsweiler, Schallstadt über Weidgang, Bann etc. Dabei Bannbeschreibung des Hohenfirst. Abschr. — 1525. Vertrag der Breisgauer Unterthanen mit ihrer Herrschaft. — 1531 Febr. 28. Stipendium im Hause des heil. Hieronymus zu Freiburg für arme Studierende der Theologie gestiftet von Erhard Blattmann zu Münster. Abschrift — 1543 Juli 25. Die Äbtissin v. Güntersthal verkauft 8 Jauchert Acker in Scherzingen. — 1582 Okt. 6. Urteil des Hofgerichts zu Innsbruck, einen strittigen Weidgang betr. — 1600. Die Verteilung des Ertragnisses des kleinen Scherzinger Riedes. — 1692 Febr. 21. Polizeiverordnung für Pf.-Oelinsweiler u. Scherzingen, 9 Bl. — 1718 Febr. 8. Erneuerung über den Bodenzins zu Pf., so dem Gotteshaus St. Clara zugehörig. 23 Bl. — 1753 Nov. 23. Copia protocollis commissionalis i./S. der Gemeinde Pf. gegen die Gemeinde Sölden. — 1756 Juli 5. Urteil, das Holzrecht im Scherzinger Wald betr.

17. St. Ulrich. (N.)

A. Gemeinde.

1695 Juni 6.—9. Repartition des Geiersnester Monatsgeldes. Abschr. — 1746 Mai 6. Protokoll i./S. des Geiersnester Monatsgeldes.

B. Pfarrei.

1072. Juli 27. Diploma Henrici IV., Caesaris, quo confirmatur fundatio prioratus Cluniacensis in Rimsingen. Abschr. — 1278. Papa Nicolaus III., concessit toti congregationi Cluniacensi privilegium percipiendi decimas de novalibus in omnibus parochiis suis. Abschr. — 1368. Lehenzinse zu Geiersnest, gezogen aus uralten Registern des Priorates St. Ulrich. — 1373 März 15. Vertrag des Priorats, einen Lehenzins in Eschbach betr. Abschr. — 1467 Dez. 11. Urteibrief in einem Streit zw. dem Herrn in Bollschweil u. den Gemeinden Biengen u. Bollschweil. Abschr. — 1557 Juli 3. Extrakt aus dem 1. Visitationsverzeichnis des Joh. Ulmenstad, Superintendenten der Herrschaft Badenweiler, Wolfenweiler betr. — 1614 ff. Taufbuch. Ehebuch 1714. Totenbuch 1713. — 1629 Juli 9. Kaufanschlag v. Geiersnest samt allen Gerechtsamen. — 1669 Juli 6. Instrumentum publicum über den Zehnten in Geiersnest. — 1670—75. Extrakt aus Protokollen. Vertrag v. St. Peter mit Geiersnest, Weidgang, Frelvelgericht, Bodenzins etc. daselbst betr. — 1684 Aug. 21. Bannbeschreibung zw. St. Ulrich, Geiersnest u. Bollschweil. — 1685—88. Extrakte des St. Petri'schen Amtsprotokolls, Frelvelgericht betr. — 1687 März 24. Extrakt des freiherrl. Bollschweiler Amtsprotokolls, Buchenholz-Hau- u. Weidgang im Bollschweiler u. Bienger Wald betr. — ca. 1700. Familienbücher v. St. Ulrich, Geiersnest, Bollschweil-Ehrenstetten, Waldhöfen u. Hofsgrund. — 1707 Mai 31. Kaufbrief über einen von der Gemeinde Ebringen erkauften Wald im Kaltwasser. — 1719 Apr. 18. Verordnung, betr. die Hintersassen zu St. Ulrich u. Geiersnest. — 1720 Aug. 9. Privileg Clemens' XI. für den Kreuzaltar. PO. — 1729—1827. 261 bischöfl. Konstanz. Hirtenbriefe u. Verordnungen. — 1732, 39, 42, 45, 60, 63, 69, 78. 19 Urkunden über die Echtheit der in der Pfarrkirche befindl. Reliquien aus den röm. Katakomben. 1741 Dez. 15. Privileg Benedikts XIV. für den Herz-Jesu-Altar. PO. — 1742 April 6. Konstanz. Confirmatio Confraternit SS. cordis Jesu. Abschr. — 1742 Mai 12. Lehenbrief, die Mühle u. Wirtschaft zu St. Ulrich betr. — 1748. Okt. 8. Extrakt aus d. Berain v. 1748 über den Weinzehnten des Gotteshauses St. Peter im Kirchspiel Kirchhofen. — 1748. Verschiedene Schriftstücke, Herstellungen in der Kirche betr. — 1749. Juli 23. Testimonium consecrationis ecclesiae S. Udalrici, factae per Franciscum Carolum Fugger, episcop. Domitiopolitanum. — 1750 Okt. 26. Bannbeschreibung zw. dem Gotteshaus St. Peter, der Herrschaft Bollschweil u. Bietzighofen. — Annales Prioratus S. Udalrici in Nigra Silva ex autographis et antigraphis tam veteribus quam recentioribus conscripti a Phil. Jac. Steyrer Ord. S. Ben. ad Petrum p. t. vic. ad S. Udalricum, 1749. Descripsit P. Victor de Lew. ad S. Petrum prof. capit. pro t. vicar. ad S. Udalr. a. 1750. Geb. 594 S. 2^o. Bis 1752 incl. Dazu Fortsetzung v. 1753—66 v. verschiedenen Pfarrvicaren zu St. Ulrich. 339 S. 2^o. Heft. — 1751. Auszug aus dem Kirchhofer Berain v. 1751, betr. die dem Gotteshaus St. Peter fallenden Weinzinse in Kirchhofen u. Ehrenstetten. — 1751. Ritus celebrandi divinum officium in eccl. parochiali ad S. Udalricum v. P. Rom. Glenz. 28 S. — 1752—58. Korrespondenz des Abts zu St. Peter mit dem Bischof u. Generalvikariat zu Konstanz, dem Agenten Abt Agentilis in Rom, dem Grossprior in Clugny etc., betr. die Verehrung des hl. Ulrich u. dessen

mit erhöhter Solemnität am 10 Juli zu begehendes Fest. 82 Briefe. — 1754 März 30. Ablassbrief Papst Bened. XIV. für das Ulrichsfest. Abschr. — 1756 Mai 29. Ablassbrief des Bischof Franz Konr. v. Rodt v. Konstanz für die neuntägige Andacht zu Ehren des hl. Ulrich. Abschr. — 1757 Nov. 28. Lehenbrief u. Lehenrevers, betr. den Fronhof zu St. Ulrich. — 1758 Sept. 20. Baubeschreibung, vorgenommen v. der Stadt Freiburg u. dem Gotteshaus St. Peter. — 1758—86. 44 Briefe u. Rechnungen von Goldschmieden in Wien, Augsburg, Waldkirch, Freiburg über gelieferte u. reparierte Kirchengerschaften. — 1758—1804. ca. 120 Erlasse der Kaiserin M. Theresia, des K. Joseph II., der vorderöstr. Regierung etc., meistens de rebus ecclesiasticis. Drucke u. Abschriften. — 1760 Aug. 27. u. 30. Ablassbriefe Clemens XIII. für St. Barbara-Bruderschaft, den Barbara-Altar, Herz-Jesu-Altar u. die Herz-Jesu-Bruderschaft 5 PO. — 1760 93. Ortschronik. 212 S. 2^e. — 1763. Ritus celebrandi div. offic. in eccl. ad S. Udalricum cum quibusdam privilegiis, gratiis spiritualibus et iuribus parochiae S. U. aliisque vicario hic scitu necessariis, v. P. Rom. Glenz. — 1763—64. Rechnungen über alle Einnahmen u. Ausgaben an Geld, Früchten, Wein etc. wegen Reparationen an Kirche u. Kloster. — 1769 März 10. Konstanz. Consensus transferendi festum SS. cordis Jesu. Abschr. — 1774 März 14. Erblehenbrief, Mühle u. Wirtschaft zu St. Ulrich betr. — 1778 Nov. 1. Synopsis retractationis Joannis Nicolai ab Hontheim, episcopi, Myropolitani, suffraganei Treverensis, ad Pium VI., P. M. — 1780 Juni 17. Kaufbrief betr. die Kastenvogtei des Gotteshauses St. Peter. — 1780 Juni 24. Vertrag zw. dem Priorat St. Ulrich u. der Bergwerksgesellschaft in Hofgrund, die Seelsorge daselbst betr. — 1783. Rechnungen des Gotteshauses St. Peter über Einnahmen u. Ausgaben. — 1796 Mai 30. Maigericht. — 1806 Mai 1. Fassion über die vom Stifte St. Peter dependierende Pfarrei St. Ulrich, zur selbständigen Pfarrei erhoben, mit vielen Beilagen.

18. Schlatt. (N.)

A. Gemeinde.

1661 ff. Gerichtsprotokolle. — 1734 ff. Gemeinderrechnungen. — 1737 Mai 6. Urk. v. d. Kanzlei zu Heitersheim, betr. das Wasserrecht der Gemeinde.

B. Pfarrei.

1608 ff. Pergamentband, enthaltend Jahrtagsstiftungen, dann Standesbucheinträge. — 1634 ff. Kirchenfondsrechnungen.

19. Staufen.

A. Stadtgemeinde. (H.)

1343. Juni 26. Heinrich Swaz v. Hausen (a. d. Mölin) verkauft mit Genehmigung seines Herrn, des Junkers Schollen v. Bolsenheim, der Schwester Elsbeth Wähelin zu Freiburg einen Bodenzins von 1 Mutt Weizen ab s. Hofgute, zu Hausen an der hohen Strasse gelegen, um 2½ ₰ Pfg. PO. S. des Junkers. — 1363 Juli 15. Herr Gottfried v. Staufen erlässt dem Heintzmann Closs zu Staufen von dessen Kapellen-Garten unterhalb der Burghalde einen Bodenzins unter der Bedingung, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstücks der Kirche St. Martin zu Staufen jährlich

$\frac{1}{2}$ Mutt Nüsse geben solle. PO. S. ab. — 1369 Febr. 7 Staufen. Die Stadt Staufen entleiht mit Zustimmung von ihren Herren Ulrich Walther, s. Bruder, Junker Otto u. beider Vetter, Junker Gottfried v. Staufen, von Heinrich u. Hamman Geben, Geben Banners Söhnen zu Freiburg, 100 M. S. u. verpfändet dafür ihre Gefälle von der Richtlaube, Brodlaube u. Fleischmetzig, sowie das Ungeld u. den Zoll. Abschr. — 1492 Mai 4. Zens Küffer stiftet der St. Martinskirche zu Staufen 12 Pfg. Freib. W. zur Unterhaltung des ewigen Lichts. PO. — 1503 Jan. 17. Andres Wagner erhält von der St. Martinspflegschaft zu Staufen 10 fl. Golds-Währung, eine Jahrzeitstiftung des Junkers Richard v. Zissingen, u. verkauft dafür einen ewigen Zins von $\frac{1}{2}$ fl. ab $\frac{1}{2}$ Jauchert Reben u. 1 Jauchert Acker im Steiner. PO. — 1534 Okt. 30. Hans Ludw. Freih. zu Stauffen, Wilh. Graf zu Lupfen (Vormund der andern Geschwister), Apolonarius Rost Leutpriester und Vogt u. Richter zu St. geben eine Spitalordnung. 1) Der Spitalmeister oder Schaffner untersteht dem Vogt u. den Richtern, die ihn im Namen der Herrsch. u. der Bürgerschaft ernennen. 2) Das Mehl f. d. Spital ist vom Umgeld frei. 3) Spitalmeister u. etwa vorhandene Pfründner sind, wenn sie nicht ausserhalb Spitals Gewerbe u. Güter haben, aller bürgerl. Beschwerden u. Ämter enthoben. 4) Dieser Stiftsbrief soll jährlich vor Gericht verlesen werden. 5) Aufzunehmen sind alle, die wegen Krankheit dem Almosen nicht nachgehen können u. von ehrbarer Herkunft sind, zunächst solche aus Stadt u. Herrsch. St., aber auch Pilger, Bettler, die nicht weiter können. 6) Der Nachlass der im Spital verstorbenen Personen gehört ganz dem Spital. 7) Ein Kranker, der bei der Aufnahme nicht beichten und das Sakrament empfangen will, soll am Wege liegen gelassen werden. 8) Nicht aufzunehmen sind ferner: Kinder, die eine Amme bedürfen, „tobig“ und aussätzigte Menschen u. alle, die ohne Spital Nahr. gewinnen mögen. 9) Pilger u. Bettler soll man nicht länger als eine Nacht beherbergen. 10) Für die Hauptwohlthäter des Spitals Martin Schwab u. Panthlin Kaltenbach soll wöchentl. 1 Messe in der Spitalkirche gehalten werden. Die Dienstknechte der Bäcker, Müller u. Schuhmacher, deren Bruderschaft dem Spital 100 fl. geschenkt, sind „in sonderem Befehl“ zu halten. PO. 3 S. — 1546 Nov. 11. Die Herrschaftsgemeinden Ballrechten, Wettelbrunn u. Grunern zahlen in die Spitalkasse zu Staufen 50 fl. für die Verpflegung ihrer Kranken. PO. S. des Freih. Hans Ludw. zu Staufen. — 1549 Juni 24. Anton Freih. zu Staufen entleiht bei der Spitalkasse 80 fl. u. versichert dafür s. gesamten Besitz. Pap. Or. S. — 1555. Dez. 12. Die Stadt St. u. die Gemeinden Grunern u. Wettelbrunn errichten für ihren gemeinsamen Wald einen Aeckeritvertrag. PO. S. des Freih. Anton zu St. Neue Verträge 1617 u. 1652. — 1561 März 10. Die Priorin des Klosters St. Agnes zu Freiburg verkauft dem Johann Gschwynnder, Statthalter der Herrschaft St., einen Bodenzins zu Hausen um 8 fl. Pap. Or. S. (vergl. oben 1343 Juni 26). — 1565 Okt. 7. Hans Kagenfels v. Breisach stiftet dem Leprosenbause zu St. 100 fl. dessen Zinsen zum Teil den Siechen „wenn sie das Neujahr ansingen“ gegeben werden sollen. PO. — 1566 Okt. 7. Die Bruderschaft der Müller, Bäcker u. Schuster zu St. zahlt in den Spitalfond 100 fl., wofür sie 1 Stube u. 2 Kammern zu ihrer ausschliesslichen Verfügung

erhält. Abschr. — 1571 Apr. 9. Jakob Schlögel u. dessen Ehefrau Catharina Stoll v. Pfaffenweiler stiften dem Leprosenhaus zu St. 24 fl., aus dessen Zinsen Holz beschafft werden soll. PO. — 1581. — Baukostenverzeichnis des neubauten Spitals zu Staufen. — 1585 Apr. 18. Philipp Punkhardt v. Breisach vernacht dem Leprosenhaus u. den Hausarmen zu St. 200 fl., deren Zinsen am Weihnachtstage verteilt werden sollen. Freih. Georg Leo zu St. zieht den Betrag an sich u. verspricht 10 fl. Zins. Zur Sicherstellung verpfändet er 4 Jauchert Acker am Schlossberg. Abschr. — 1591 Juli 4. Freih. Georg Leo zu St. bestätigt Joh. Christoph v. Wessenberg die Freiheiten seines adeligen Sitzes zu St. Abschr. — 1597 Juli 28. Jahrzeitstiftung der Maria Schnüterin bei der St. Martinskirche zu St. mit 30 fl. PO. — ca. 1600 Eidesformeln bei der Verpflichtung der Gemeindeangestellten, Fürsprecher, Baumeister, Fleischschauer, Brodschauer, Weinschauer, Weinstreicher, Weinsticher u. Fasssinner, Feuerschauer, Marker, Heimbürger, Schadensschätzer, Brandreiter, Brandmeister, Sauschauer, Kalk- u. Ziegelschauer, Viertleute, Thorschliesser u. Neunewächter. — 1601. Joh. Christoph v. Wessenberg u. s. Frau Judith Richin v. Richenstein stiften eine Jahrzeit bei der St. Martinskirche zu St. mit 10 fl. Bodenzins u. 2 Pfd. Wachs ab ihrem Freihofe. Abschr. — 1606 Juni 24. Joh. Chr. v. Wessenberg verkauft s. Tochtermann, Joh. Erhard v. Falkenstein, Regimenterrat zu Ensisheim, s. freien adeligen Sitz zu St. um 1400 fl. Abschr. — 1609 Aug. 6. Margaretha Freifrau zu Staufen, geb. Erbtruchsessin u. Freiin zu Waldburg, Witwe (des † Freih. Georg Leo) entleiht von der Stadt St. „zu Fortsetzung unseres nun angefangenen Baues“ 100 fl. u. verpfändet ihr Haus bei der Kirche. Abschr. — 1613 Apr. 12. Johanna Helena, des Stifts St. Ursula zu Cöllen Äbtissin u. zu Essen Pröpatin, u. Anna Eleonora, des Stifts zu Thoren Dekanissin, Freiinnen zu Staufen, Schwestern, entleihen von der Stadt 100 fl. Abschr. — 1613 Mai 23. Die Gemeinden St. u. Krozingen teilen ihren gemeinsamen Wald im Wölfenthal, am Hartberg u. Rüttelsberg. PO. — 1629 Jan. 18. Vertrag der Stadt mit dem Bäcker des Gemeindebackofenhauses. Conc. — 1660 Febr. 5. Freih. Franz v. Schauenburg, Pfandherr der Herrschaften St. u. Kirchhofen, erteilt den Gemeinden St., Grunern u. Wettelbrunn für ihren gemeinsamen Wald eine neue Waldordnung, welche jedoch nur so lange bestehen solle, bis sich eines der alten im Kriege verlorenen Exemplare wiederfinde. 26 Seiten. Siegel. — 1660 Mai 29. Ders. verbietet nach vorhergegangener Untersuchung den Meyern im Kropp- u. Metzenbach, ihr Vieh ins Wölfenthal auf die Weide zu treiben. — 1661 — Klagpunkte der Gemeinde St. wider die daselbst ansässigen Juden. Konz. — 1665 März 2. Die vorderöstr. Regierung verbietet dem Baron Rudolf Heinrich v. Schauenburg, die von ihm angeordnete Huldigung der Einwohner der Pfandherrschaften St. u. Kirchhofen vorzunehmen. Abschr. — 1665 Apr. 25. Freih. Rudolf Heinr. v. Schauenburg erteilt der Schützengesellschaft zu St. eine neue Ordnung. — 1665 Mai 20. Freih. Rudolf Heinrich v. Schauenburg zieht gegen Zahlg. v. 10 fl. Zins an sich die 200 fl., welche Schwester Maria Maximiliana v. Schauenburg der Pfarckirche zu St. überlassen habe unter der Bedingung, dass jeden

Donnerstag Abend die Angst Christi geläutet werde. — 1665 Aug. 8. Jahrzeitstiftung der Anna Barbara Schickherin bei der St. Martinskirche. — 1665 Aug. 22. Amtmann, Stadtvogt u. Gericht zu St. errichten eine neue Weidgangordnung. — 1666 Okt. 26. Kostenverzeichnis der Huldigung für Kaiser Leopold I. (130 fl.) Konzept. — 1669 Febr. 1. Joh. Erhard, Freih. zu Falkenstein, übergibt dem Kloster St. Trudpert seinen freien, adeligen Sitz zu St., wogegen dieses ihm die Fruchtgilt zu Hausen überlässt, 2000 fl. bezahlt u. ihn u. seine Gemahlin, Anna Franziska, Freiin v. Mercy, unter die Benefaktoren des Klosters aufnimmt. Abschr. — 1676 Aug. 14. Schuldschein der Gemeinde Ofnadingen über 335 fl., welche sie der Stadt St. zahlen soll als Ersatz für die grossen Unkosten, welche dieser Ort an Einquartierung, Winterquartieren u. franz. Kontributionen gehabt hat. — 1690. Verzeichnis des Schadens an Gebäuden, welchen die Stadt St. durch die franz. Besetzung u. insbesondere durch den grossen Brand im Oktober erlitten. — 1696 Juni 26. Das Stadtgericht erteilt einer Leprosin aus St. die Erlaubnis, sich mit einem Leprosen aus Bonndorf zu verheiraten u. mit demselben im Leprosenhaus zu St. zu wohnen. — 1698 Febr. 24. Stadtvogt u. Gericht bevollmächtigen den Michael Kaysser, auswärts zu sammeln für den Wiederaufbau der 1690 durch die Franzosen zerstörten Kirchengebäude. — 1702 Juli 27. Die vorderöstr. Hofkammer benachrichtigt die Gemeinde, dass die Herrschaften St. u. Kirchhofen aus dem Schauenburgischen Pfandbesitz ausgelöst und dem Kammerdirektor Martin Haas v. Katzenmoos zur Verwaltung übertragen worden seien. — 1707 Juni 22. Dienstinstruktion für den Amtmann Sulger über Bürgerannahmen, Bürgerwachen, Gerichtssitzungen u. Appellationen. — 1708. Urbar der Stadt St., Abschrift der Gemeindestatuten, Verträge etc. enthaltend. Dasselbe enthält folgende, nicht mehr im Originale oder in älteren Abschriften erhaltene Urkunden: a) (o. J.) Statuten, Gebot u. Verbot über Gotteslästerung. b) (o. J.) Gemeine Verbote wider die Trunksucht. c) (o. J.) Gemeindestatuten. d) (o. J.) Gerichtsordnung. e) (o, J.) Eidformeln bei Verpflichtung des Stadtvogts und der Richter. f) 1543 Jan. 10. Freih. Hans Ludw. zu Staufen, Trudprecht v. Krozingen, Pfarrer Apolinaris Rost u. andere erneuern die Satzungen der Stubengesellschaft zu St.¹⁾ g) 1555 Dez. 16. Vergleich zw. der Stadt St. u. Hans Joppen v. Wessenberg wegen der Steuern ab dem adeligen Freihofe. h) 1599 Jan. 1. Stadtvogt, Gericht u. Zwölfer erteilen der Stubengesellschaft eine Stubenknechtsordnung. i) 1599 März 6. Renovation der herrschaftl. Gefälle zu St. k) ca. 1602. Verzeichnis der Staufener Wälder. l) 1607. Klagen der Gemeinde St. gegen die vorderöstr. Regierung als Rechtsnachfolgerin der Gebrüder Hamman u. Heinrich Geben bezw. der Freih. zu St. um Rückgabe der städtischen Gefälle. Vgl. oben 1369 Febr. 7. m) 1617 Jan. 19. Stadtvogt u. Gericht bestimmen die Preise der Mahlzeiten der Stubengesellschaft. n) 1618 Jan. 8. Die Stadt St. dringt bei ihrem Advokaten zu Ensisheim auf Beschleunigung ihres Prozesses. Vgl. oben 1607. o) 1626 Aug. Obervogt Hans Christoph v. u. zu Ampringen erneuert die Bäcker-

¹⁾ Vgl. Hugard. Die Stubengesellschaft u. d. Stubenhaus zu Staufen. (Schau in's Land, 15, p. 49—53).

ordnung zu St. p) 1627 Aug. Wegen Fruchtaufschlags abermalige Erneuerung der Bäckerverordnung. q) 1628 Nov. 7. Innsbruck. Pfandverschreibung der Herrschaften St. u. Kirchhofen an den General Hannibal v. Schauenburg. r) 1630 März 1. Die Herren Joh. Reichart (Reinhard?) u. Melchior von Schauenburg schliessen im Auftrag ihres Bruders Hannibal mit den Gemeinden der Herrschaft St. einen Frohndvertrag für die Dauer der Pfandschaft. t) 1659 Mai 8. Die vorderöstr. Hofkammer erteilt dem Juden Natan Ulmo u. dessen Kindern die Erlaubnis, zu St. ansässig zu werden. u) 1661 Dez. 31. Rechtfertigung des Juden Ulmo wegen der gegen ihn seitens der Gemeinde erhobenen Klage. v) 1662 Okt. 30. Dekan Obser bittet den Bischof v. Konstanz um Unterstützung der Stadt in ihren Bemühungen um Austreibung der Juden. w) 1663 März 29. Die vorderöstr. Hofkammer entscheidet, dass allein Natan Ulmo u. sein unverheiratetes Gesinde zu St. wohnen dürfe, u. alle andern Juden binnen 4 Wochen St. zu verlassen hätten. x) 1673 Jan. 27. Eine vorderöstr. Kommission bestimmt, dass bei gemeinsamen Steueranlagen der Herrschaften St. u. Kirchhofen jede die Hälfte tragen solle. y) 1688 Juli 15. Vertrag wegen des städtischen „Rothen Hofes“ bei Staufen. z) saec. 18. Eine Anzahl Protokolle über Waldbegehungen. — 1720 März 15. Hannibal, Graf v. u. zu Schauenburg, bestätigt seinem Amtmann Georg Balthasar Sulger, dass er von der Stadt St. deren Gemeindebackofen-Platz um 325 fl. gekauft habe. — 1733—36. Verzeichnis der Kriegs- u. Militärkosten zu St. — 1736—50. Untersuchungsakten über den unbefugten Verkauf einer alten, wertvollen Monstranz. — 1738. Berechnung des durchschnittlichen Ertrags der Herrschaft St. 1730—34 (jährl. Einnahme 7560 fl., Ausgabe 799 fl.). — 1738. Durch den Advokaten Schuch verfasster Vorbehalt, unter welchem die beiden Herrschaften St. u. Kirchhofen der Abtei St. Blasien am 15 April 1738 huldigten. — 1738 Sept. 9. Innsbruck. Lehenbrief für die Abtei St. Blasien über die ihr verliehenen vorderöstr. Kameralherrschaften St. u. Kirchhofen. — 1741 Mai 31. Wien. Credentialschreiben der Kaiserin Maria Theresia an die Stadt St. Pap.-Orig. S. u. Unterschrift der Kaiserin. — 1741 Mai 31. Dasselbe an die Dorfgemeinden der Herrschaften St. u. Kirchhofen. — 1741 Sept. 19. Die Huldigung der Einwohner der Herrschaften St. u. Kirchhofen für Kaiserin Maria Theresia wird auf den 25. Sept. anberaumt. — 1741. Vorbehalt der Gemeinden, unter welchem gehuldigt wird. — 1741. Kostenverzeichnis der Huldigung (193 fl.). — 1744 Aug. 21. P. F. v. Zimmermann zu Augsburg bescheinigt, dass er gegen Aushändigung der Reliquien des hl. Martyrers Gaudentius samt dazugehörigem Authentic v. Joseph Wanner daselbst behufs Uebersendung nach Rom 85 fl. 33 kr. erhalten habe. — 1746 Apr. 22. Jahrzeitstiftungsbrief für Abt Franz II. v. St. Blasien, welcher der St. Martinspfarrkirche die Reliquien des hl. Gaudentius überlassen hatte. — 1749 Okt. 31. Verordnung des Fürstabts Meinrad v. St. Blasien über die Neuordnung der Gemeindeverwaltung. — 1770. Verzeichnis der unverbrieften Jahrzeitstiftungen in der St. Martinspfarrkirche, darunter: 1598, Freih. Georg zu St. 1601. Freiherrl. Familie zu Wessenberg. 1609, Margaretha v. Waldburg, Witwe des Freih. Georg Leo zu St. 1665, Fräulein Maximiliana v. Schauenburg. 1668, Junker Theobald Meyer v. Baumgarten. 1669,

Freifrau Johanna v. Falkenstein. — 1770. Verzeichnis der unverbrieften Jahrzeitstiftungen in der St. Sebastianskapelle; 20 Stiftungen. — 1778 Aug. 27. Protokoll über ein Kommissionsgeschäft, Einführung der neuen Gerichtspersonen, Abschaffung des Reitens bei der Öschprozession u. Ordnung des Schulwesens betr. — 1779 Juli 7. Inventar der Paramente u. Kirchengereäte in der St. Martinskirche. — 1782 Jan. 7. Bericht des St. Blasischen Obervogts über den Prozess der Stadt St. mit der Abtei St. Trudpert wegen der Wessenberg. Anniversarienstiftung. — 1788-1806. Zusammenstellung der Kriegs- u. Militärkosten der Gemeinde Grunern v. 1788-1806. — 1799 Sept. 28. Der Gemeinde wird gestattet, von den neuangenenommenen Bürgern, welche ein Vermögen von mehr als 1200 fl. haben, 50 fl. zur Tilgung der städtischen Schulden zu erheben. — 1806 Juni 21. Das Churbadische Oberamt ordnet die Huldigung für den Churfürsten Karl Friedrich auf den 26. Juni an. — 1818. Repertorium über die der Stadtgemeinde gehörigen Schriften.

Archivalien in Privatbesitz.

1564 Juni 20. Innsbruck. Kaiser Ferdinand als Hauptverkäufer u. Vogt, Schultheiss u. Zwölfer der 4 Gerichte Achern, Appenweier, Ortenberg u. Griessen als Mitverkäufer, verkaufen Conradt Meyer, Bürger zu Freiburg, eine Gült v. 25 fl. um 500 fl. Hauptgut gegen Verpfändung der Herrschaft Ortenau u. gen. Orte. PO. 5 S. — 1573 Juli 24. Ensisheim. Erzherzog Ferdinand als Hauptverkäufer u. die 3 Landstände als Mitverkäufer verkaufen dem Caspar Fingerlin, Bürger zu Breisach, eine Gült von 40 fl. um 1000 fl. Hauptgut gegen Versicherung der Besitzungen des Erzherzogs u. der Landstände. Die Mitverkäufer verpflichten sich bei rückständigem Zinse innerhalb 4 Wochen nach der Mahnung je einen berittenen Knecht nach Breisach zur Giselschaft zu stellen. PO. 7 S. — 1623 Febr. 20. Ensisheim. Erzherzog Leopold entleiht bei seinem geh. Secretario, d. vorderösterr. Regiments-Rat Lic. Joh. Balthasar Schlegel gegen 100 fl. Verzinsung 2000 fl. u. verpfändet dafür den Zoll zu Breisach. PO. S. — 1665 März 2. Staufen. Freih. Rudolf Heinrich v. Schauenburg erneuert die Ordnung der Leinenweber in der Herrschaft St. — 1760. Aufzeichnungen des P. Aemilian. Kauffmann über das Priorat St. Ulrich. 1. Teil. Verzeichnis der Einkünfte des Priorats samt den urkundlichen Belegen. 2. „Miscellanea“, d. i. Chronik des Priorats. Quartband. — 1818. Chronik des Stadtschreibers Joh. Bapt. Hugard über die Stadt St. 1 Bd. 2^o. (Kaufmann Konst. Hugard.)

B. Registratur des Grossb. Amtsgerichtes Staufen. (B.)

I. Ehrenstetten-Kirchhofen. 1729 ff. Kontraktenprotokolle u. Eheabreden. 6 Bde. — 1766 ff. Ehrenstetten, Unter- u. Oberambringen. Eheabreden. 2 Bde. — 1792 ff. Gerichtsprotokolle. 2 Bde.

II. Grunern, Wetzelbrunnen-Offnadingen. 1750 ff. Inventaria. 3 Bde. — 1775 ff. Gerichtsprotokolle. 1 Bd. — 1789 ff. Kontraktenprotokolle. 3 Bde.

III. St. Trudpert, Ober- u. Untermünsterthal. 1726 ff. Kontraktenprotokolle. 8 Bde. — 1763 ff. Trudpertisches Kontrollbuch. —

Des Gotteshauses St. Trudpert Ämter, Verordnungen, Beamte, Vögte, Richter. 1 Bd.

IV. Offnadingen. 1759—1764. Inventarien. 1 Bd.

V. Pfaffenweiler-Oehlingsweiler-Scherzingen. 1705 ff. Gerichtsprotokolle u. Inventar. 1 Bd. — 1739 ff. Kontraktenprotokolle. 1 Bd. 1740 ff. Erbschaftentheilzettel. 1 Bd. — 1753 ff. Ehepakten. 2 Bde.

VI. Staufen. 1660 ff. Eheabreden. 5 Bde. — 1707 ff. Inventarien. 6 Bde. — 1757 ff. Kontraktenbücher. 5 Bde. — 1772 ff. Gerichtsprotokolle. 1 Bd.

VII. Thunsel. 1764 ff. Kontraktprotokolle. 2 Bde.

VIII. Vereinigte Gemeinden mit verschiedenem Inhalt. 1661 -66. 1 Bd.

20. Thunsel. (N.)

A. Gemeinde.

1660—1809. Kauf- u. Protokollbuch. 2 Bde. — 1694—1729, 1740—60. Gemeinde- u. Kontributionsrechnungen. — 1740. Gemarkungsplan.

B. Pfarrei.

1703 ff. Kirchenbücher. — 1721 ff. Register über Frucht-, Heu-, Schaf- u. Blutzehnten. 3 Bde. — 1725 Juni 24. Renovation des Kirchenberains. 22 S. — 1742—56. Anniversarienbuch. — 17. u 18. Jhrh. Viele Akten über Einnahmen u. Ausgaben der Pfarrei. — O. D. Abgabebuch für gestiftete Jahrtage, geführt v. Galle Kabiser, Kirchenpfleger. — O. D. Kirchenberain. 26 Bl.

21. Untermünsterthal. (B.)

Gemeinde.

1680—92. Pflegrechnungen. — 18. Jhrh. Gemeinderechnungen. — 1778. Plan.

22. Wettelbrunn. (B.)

Pfarrei.

1537 u. 1657. Rodel über die Einkünfte der Pfarrei. — 1639 ff. Kirchenbücher. — 1650, 63, 66, 85 ff. Kirchenfondsrechnungen — 1727 Urbarbereinigung. — 1743·76. Notatenprotokolle. — 1765—83. Rechnungsextrakte. — 1771. Beschreibung u. Ausmessung de: Pfarrgüter.

VIII.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Schwetzingen,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Professor A. F. Maier in Schwetzingen.

I. Altlusheim.

Gemeinde.

1477. Vertrag zw. Lussheim u. Intzelnheim (auch Einzelnheim u. Entzelnheim gen., heute „Insultheimer Hof“) der Sulz u. des Weidgangs halber u. wegen Öffnung eines Grabens. Abschr. — 1564. Extract aller der Maulbronnischen Stabhalterei zugehörigen Gerechtsame u. Abgaben in Lussheim. — 1605 ff. Kaufbücher. — 1693—1701, 1745 ff. Recess über die Abhör der Heiligenrechng. — 1698. Güterbuch „über die den Gewanden nach verlorste Hueben, Lesen, Solden u. kleine Höffen“. — 1699. Bürger- u. Kaufbuch. — 1699—1803. Gemeinderechngn. mit Beilagen. — 1713—15, 45. Güterkollektationen u. Vermögensbücher. — 1714—57. Schuldscheine u. Akten betr. Verkäufe. — 1721. Verzeichnis, was jeder Bürger zu Kammerkorn u. Fauthaber f. d. Bistum Speier zu zahlen hat. — 1745. Güterkollektation u. Vermögensbuch. — 1759 u. 82. Kauf-, Kontrakt-, Hypotheken- u. Tauschbücher. — 1759 ff. Gerichtsprotokollbücher. — 1781. Akten betr. „pfälzischen Schafweidtritt“. — 1788. Bürgerbuch. — 1805. Akten der Maulbronner Stabspflege betr. Almend-verteilig. zw. Alt- u. Neulusheim.

2. Brühl.

Gemeinde.

1715. Gerichtsprotokollbuch. — 1771. Lagerbuch. — 1776 Juli 23. Schult-
heiss Wort stiftet zur Abhaltung eines beständigen Gottesdienstes in B. bez.
zu 50 Messen 500 fl. Kapital. — 1778 Sept. 1. Kurfürst Karl Theodor v. d.
Pfalz verordnet, dass in B. an allen Sonn- u. Feiertagen kath. Gottes-
dienst gehalten werden soll, dass dazu ein Priester aus dem Franzis-
kanerorden v. Schwetzingen als Kaplan angestellt u. dem Konvente dafür
jährl. 50 Thlr. v. d. kurpf. geistl. Administration gezahlt werden sollen.
Dazu Anhang betr. Anschaffg. d. Paramente. — Nach 31. Juli 1779. Auf-
zeichg. des Pfarrers Perpente über die Einführg. des kath. Gottesdienstes
in B. u. über die Legung des Ecksteins zur Kirche am 22. Juli 1747. —
Vor 1808. Gemarkungsplan.

3. Edingen.

Kathol. Pfarrei.

1729 ff. Tauf-, Ehe- u. Sterbebuch. — 1729 ff. Kirchenfondsberechnungen. — 1776 ff. Akten betr. Kirchen- u. Pfarrhausbau. u. Verlegung des Pfarrsitzes nach Neckarhausen. a. 1795.

4. Friedrichsfeld.

Gemeinde.

1682 Okt. 10. Gründungsbrief. Kurf. Karl v. d. Pfalz nimmt Paul Drouin, Daniel le Loup u. Peter le Roi u. die v. ihnen vertretenen aus Frankreich gekommenen Personen zu Unterthanen an u. gewährt ihnen die Niederlassg. in dem ihnen angewiesenen Ort nahe bei Edingen mit folgenden Bestimmungen. 1) Nur redlichen Leuten kann die Erlaubnis zur Niederlassg. erteilt werden. 2) Die Neuangekommenen sind 10 Jahre v. Fronden frei. 3) Sie haben in den nächsten 20 Jahren Zollfreiheit f. ihre Handlungswaren u. Abzugsfreiheit. 4) Sie erhalten Grund u. Boden f. d. nächsten 10 J. als völlig freies Eigentum, nachher haben sie Zins, Steuer u. Schatzg. zu entrichten. 5) Sie sollen v. jedem Hausplatz jährl. 1 Kapaun als Grundzins entrichten. 6) Sie erhalten Steine, Bau- u. Brennholz zugewiesen. 7) Ihre Handwerker sind v. jedem Zunftzwang frei. 8) Einen Schulmeister haben sie bereits; sobald als 20 Hausgässs oder Familien da sind, wird der Kurfürst einen Pfarrer, der auch französisch predigen kann, auf 1 der 3 nächsten Dörfer setzen. Abschr. im „Plan- u. Urkundenbuch“ v. 1848. — 1722. Schatzungsrevision. — 1749 ff. Hypothekengerichtsprotokolle. — 1754. Befehlsbuch mit späteren Einträgen über Käufe u. Versteigrn. — 1766 ff. Rechnungen (Bürgermeisterei-, Schatzungsrechnn. u. gemeine Rechnn., auch Kriegskostenrechnn.) — 1770. Übertragg. v. Gerichtsstellen betr. 1 Fasz. — 1774. Instruktion d. kurpf. Regierg. betr. die Schaf-, Wasch- u. Scherenzunft. — 1775. Gewannbuch. — 1776, 89, 99. Los- u. Erbabteilungszettel. — 1777. Versteigerungprotokoll. — 1778. Privileg f. d. kurpfälz. geistl. Administrationsrat Heddäus zur Aufnahme s. Krappfabrik im OA. Heidelberg. — 1782. Instruktion kurpf. Regierg. betr. d. Salinenwesen mit Auszug aus dem mit Schmalz, Aaron Seeligmann u. Co. über die Admodiation sämtl. kurpf. Salinen u. Besalzg. kurpf. Lande getroffenen Kontraktes. — 1786. Besitzstandsregister mit Angabe des Schatzungskapitals, des Wertes der Lage etc. — 1787 ff. 18 Pläne v. Hausplätzen, Ackerstücken etc. (der Name Neudorf neben Friedrichsfeld hier gebraucht). — 1787 Konscriptionslisten. — 1790. Gewährg. einer Sammlung zu einem Schulhausbau der ref. Gemeinde.

5. Hockenheim.

Gemeinde.

1703. Beetsbuch. — 1704. Protokoll über „ein u. ander Sachen, so täglich vorgefallen“. — 1706. Neues Protokoll betr. Rechte u. Gerechtigkeiten H.s. — 1707 ff. Schulkompetenzen. 1 Fasz. — 1722 ff. Schatzungs-Renovations-Belegprotokoll. — 1727 ff. Bürgermeisterei-, Gemeinde- u. Schatzungsrechnn. mit Beilagen, auch Kriegrechnn. u. be-

zügl. Akten. — 1732 u. 80. Reilinger Gemeinderechnn. — 1743 ff. Gerichtsprotokoll. — 1756 ff. Akten betr. Karl-Ludwigsee. 1 Fasz. — 1758. Renovation der herrschftl. Hubgüter mit Plan des sog. Pfaffenecks. — 1766 ff. Grundbuch. — 1767. Pfandbuch. — 1781—86. Regierungsentschlüsse über Superrevisionsnotamina des kurpf. Oberamts Heidelberg betr. Gemeine- u. Schatzungsrechnn. — 1781—90. Akten betr. Reparatur des kath. Kirchthurms. — 1782. Renovation der zur Pflege Schönau gehörigen sog. Ketschauer Wiesen in Hockenheimer Gemarkg. — O. D. Designation der Hockenheimer Einwohner, Hausplätze u. Gärten.

6. Ketsch.

Gemeinde.

1759 ff. Gemeinderechnn. mit Beilagen. — 1793 ff. Kriegsrechnungsakten.

7. Schwetzingen.¹⁾

Im Privatbesitz des Gemeinderats Mallrich.

1587. Das Schwetzingener Schulhaus u. Pfarrgut betr. Extr. aus d. Baubuch. — 1595. Besoldg. des Schulmeisters betr. Extr. aus d. Heidelb. Amtskompetenzbuch. — 1609 u. 1702. Renovation eines dem Kloster Neuburg zugehörigen Hofes zu Schwetzingen betr. Extr. aus d. Baubuch u. kurfürstl. Rescript. — 1705. Zunftartikel der Schneiderzunft der Kirchheimer Cent. — 1733. Teilzettel. — 1760 Nov. 7. Renovation derj. Güter u. Hausplätze zu Sch., welche zur Einrichtg. des herrschftl. Lust- u. Gemüsegartens u. s. w. u. zur Einrichtg. der neuen Strasse u. der Mannheimer Chaussee entzogen u. andererseits in der Hardt ersetzt wurden. — 1796. Designation der durch ein Kriegslager verursachten Beschädiggn.

¹⁾ Gemeinde, s. Mittlgn. No. 10, m64 ff.

Sta

zügl. Akten. — 1732 u. 80. Reilinger Gemeinderechnn. — 1743 ff. Gerichtsprotokoll. — 1756 ff. Akten betr. Karl-Ludwigsee. 1 Fasz. — 1758. Renovation der herrschftl. Hubgüter mit Plan des sog. Pfaffenecks. — 1766 ff. Grundbuch. — 1767. Pfandbuch. — 1781—86. Regierungsentschlüsse über Superrevisionsnotamina des kurpf. Oberamts Heidelberg betr. Gemeine- u. Schatzungsrechnn. — 1781—90. Akten betr. Reparatur des kath. Kirchthurms. — 1782. Renovation der zur Pflege Schönau gehörigen sog. Ketschauer Wiesen in Hockenheimer Gemarkg. — O. D. Designation der Hockenheimer Einwohner, Hausplätze u. Gärten.

6. Ketsch.

Gemeinde.

1759 ff. Gemeinderechnn. mit Beilagen. — 1793 ff. Kriegsrechnungsakten.

7. Schwetzingen.¹⁾

Im Privatbesitz des Gemeinderats Mallrich.

1587. Das Schwetzingener Schulhaus u. Pfarrgut betr. Extr. aus d. Baubuch. — 1595. Besoldg. des Schulmeisters betr. Extr. aus d. Heidelb. Amtskompetenzbuch. — 1609 u. 1702. Renovation eines dem Kloster Neuburg zugehörigen Hofes zu Schwetzingen betr. Extr. aus d. Baubuch u. kurfürstl. Rescript. — 1705. Zunftartikel der Schneiderzunft der Kirchheimer Cent. — 1733. Teilzettel. — 1760 Nov. 7. Renovation derj. Güter u. Hausplätze zu Sch., welche zur Einrichtg. des herrschftl. Lust- u. Gemüsegartens u. s. w. u. zur Einrichtg. der neuen Strasse u. der Mannheimer Chaussee entzogen u. andererseits in der Hardt ersetzt wurden. — 1796. Designation der durch ein Kriegslager verursachten Beschädign.

¹⁾ Gemeinde, s. Mittlgn. No. 10, m64 ff.

1

1
1
1
1
1

Sta





THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

~~SERIALS~~
AUG 29 1975
AUG 4 1975

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 02676 8906

BOOK CARD
DO NOT REMOVE

A Charge will be made
if this card is mutilated

or not returned
with the book



GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

GL

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

